WIDENER LIBRARY
HX 3JDP 0

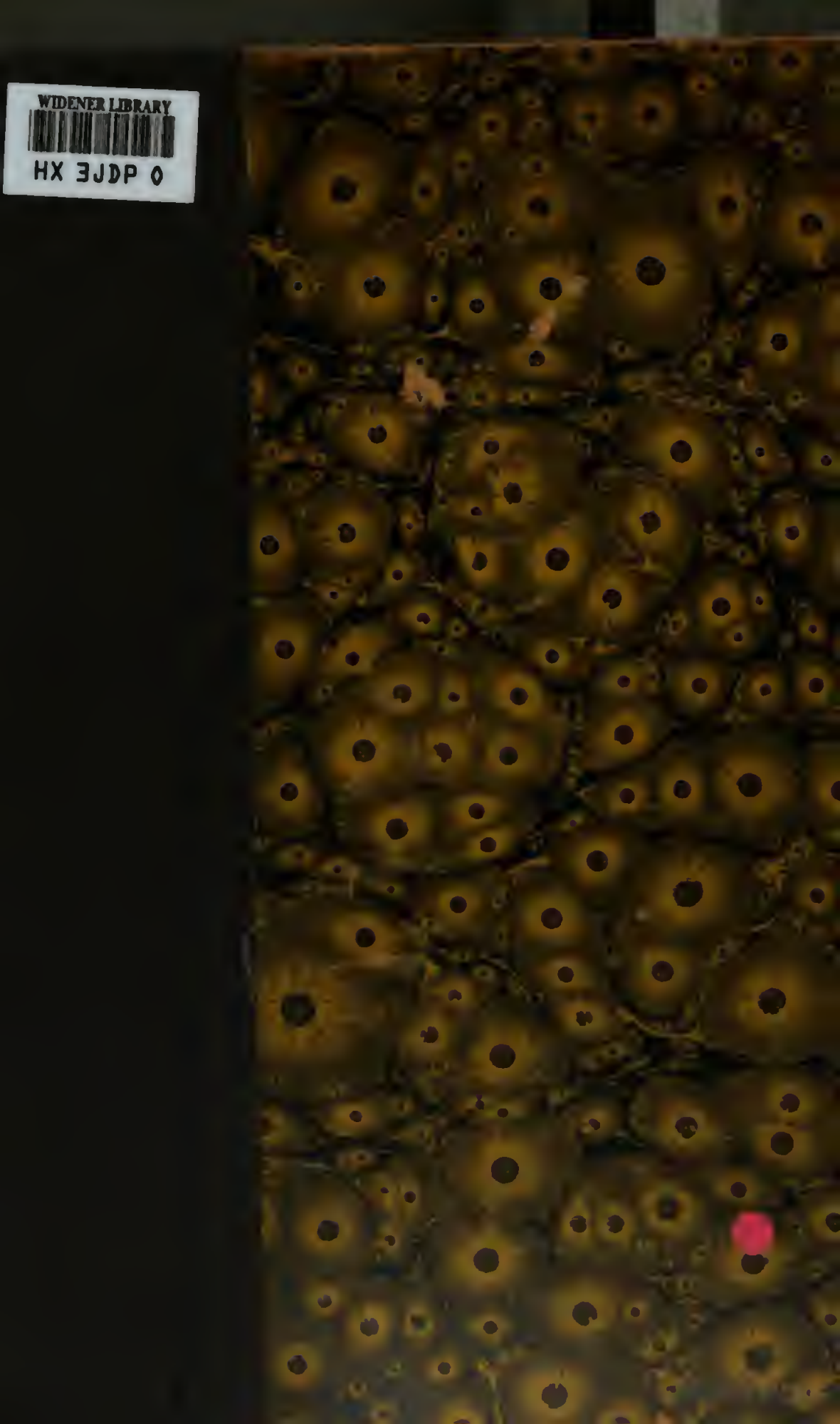

Ger 6905.97

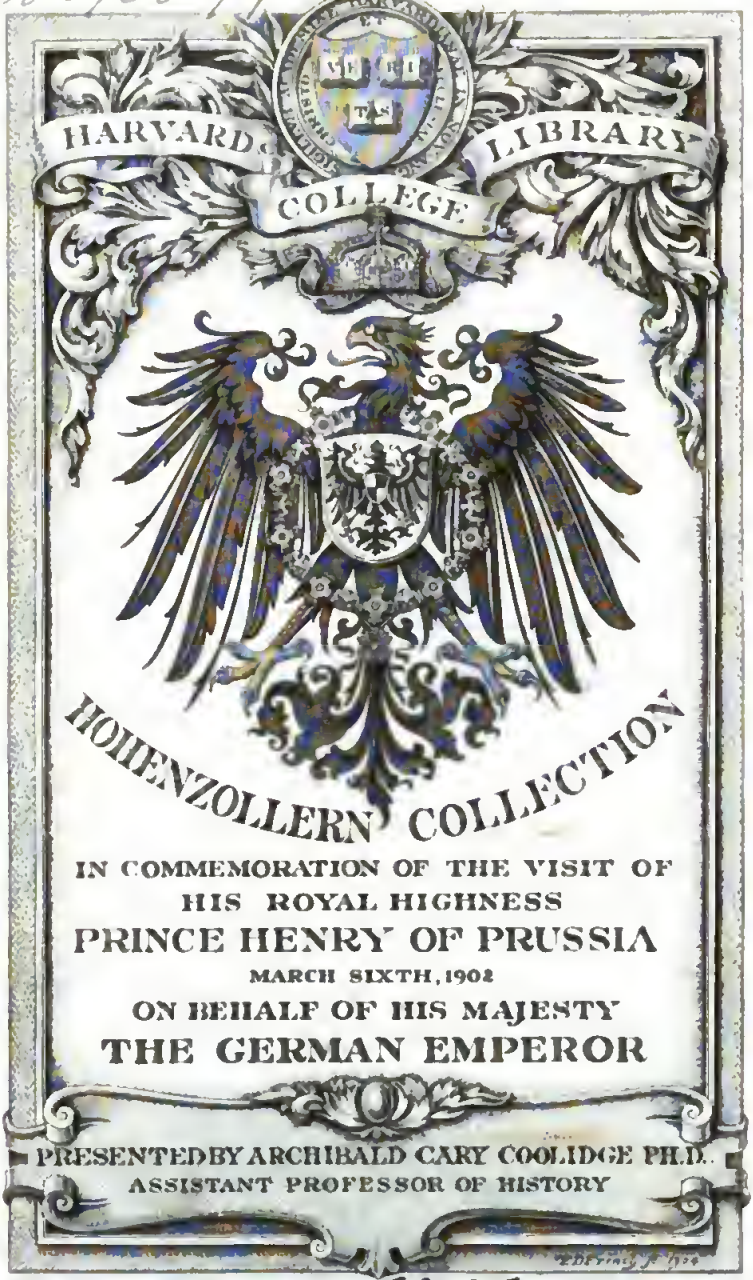

No 6365

E. KEHRER del. STIA sc. FRANKFURT

Conrad der Jüngere,
Schenk zu Erbach, † 1279.

Die Geſchichte

der

Dynaſten und Grafen zu Erbach

und

ihres Landes.

Von

G. Simon.

„HErr nach Deinem Willen.“
„Omnia Cum Deo
Et Nihil Sine Eo.“
Erbachiſche Deviſen.

Mit 2 Karten, 2 Holzſchnitten, 3 Stammtafeln und dem Erbachiſchen Urkundenbuche.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von H. L. Brönner.
1858.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Vorwort.

Indem ich hier die Geſchichte des alten Hauſes Erbach, mit welchem ich mich von Jugend auf durch alte und neue Bande der Anhänglichkeit verbunden fühle, und der Grafſchaft Erbach, meiner Heimath, der Oeffentlichkeit übergebe, muß ich vor Allem die Verſicherung vorausſchicken, daß die Vorliebe, womit ich meinen Stoff bearbeitet, mich mit meinem Wiſſen und Willen nirgends beſtimmt hat, der geſchichtlichen Wahrheit auch nur das Geringſte zu vergeben. Ich habe überall nur die Wahrheit geſucht und immer nur das Gefundene wiedergegeben.

In Beziehung auf die Behandlung des Gegenſtandes habe ich zu bemerken, daß ich aus Rückſicht auf diejenigen Leſer, welchen die allgemeinen Verhältniſſe des Mittelalters weniger bekannt ſind, mitunter auf dieſe letztern etwas näher eingegangen bin, als dies für Fachmänner nothwendig geweſen wäre.

Bei der Territorialgeſchichte war es mir hauptſächlich um die Erforſchung und Mittheilung der Verhältniſſe im Mittelalter zu thun: für die ſpätere Zeit, von der Reformation an, fehlt es für den nicht an Nachrichten, der ein wirkliches Intereſſe daran hat. — Daß ich auch die ehemalige Herr-

ſchaft Bickenbach mit dem Amte Habitzheim, ſo wie andere, von dem Hauſe Erbach wieder abgekommene Landestheile mit in den Bereich meiner Forſchungen gezogen habe, wird um ſo weniger der Entſchuldigung bedürfen, da es mir gelungen iſt, für die ſehr ſchwierige Geſchichte dieſer Gebiete einige neue Quellen zu eröffnen, welche den bisherigen Forſchern verſchloſſen waren. Dabei geſtehe ich aber auch recht gerne zu, daß meine Darſtellung, wie überhaupt, ſo insbeſondere in Bezug auf dieſe Territorien, noch ſehr der Vervollſtändigung, beziehungsweiſe Berichtigung fähig und bedürftig ſein wird. In Beziehung auf unſere vaterländiſche Geſchichte ſind wir eben noch lange nicht am Ziele. Ich würde mich glücklich ſchätzen, wenn es mir nach competentem Urtheile gelungen wäre, in Beziehung auf meinen Stoff dieſem Ziele etwas näher gerückt zu ſein.

Auch die Hausgeſchichte kann nur in ſo weit auf Vollſtändigkeit Anſpruch machen, als mir die betr. Urkunden bekannt geworden ſind. Daß dieſelbe nicht bloß im 12. Jahrhunderte, ſondern auch in dem darauf folgenden noch erhebliche Lücken zeigt, findet theilweiſe ſeine Erklärung darin, daß das Erbachiſche Archiv früher mehrmals im Kriege und durch Feuer geſchädigt wurde, das Archiv des benachbarten Kloſters Amorbach, welches zuverläſſig für die ältere Genealogie des Erbachiſchen Hauſes ein reiches Material gehabt haben muß, im Bauernkriege vertilgt worden iſt, und endlich die Urkunden des kleinen Kloſters Steinbach bei Fürſtenau, in welchem die alten Dynaſten von Erbach begraben wurden, faſt ſpurlos verſchwunden ſind. Hoffen wir, daß die Zukunft noch manches bisher Unbekannte zu Tage fördere!

Das Urkundenbuch enthält faſt nur bisher ungedruckte Urkunden. Einige ältere, bei Schneider in der Erbach. Hiſtorie

bereits vorhandene, sah ich mich wegen der großen Incorrectheit dieser Abdrücke noch einmal aufzunehmen veranlaßt. Ein Paar andere, die, wie ich erst später entdeckte, bereits gedruckt waren, ließ ich trotzdem in der Sammlung, um, wie der alte Wenck sich ausdrückt, „den Stein des Sisyphus nicht noch einmal aufrollen zu müssen".

Die Mehrzahl der Urkunden gehört dem Archive zu Erbach an. Bei denjenigen, welche ich auswärts aufgefunden, ist dies jedesmal ausdrücklich bemerkt. Auf die Correctheit der Urkundenabdrücke ist alle Sorgfalt verwendet worden. Wenige Berichtigungen, deren Nachweis nothwendig war, finden sich am Schlusse des Urkundenbuches angezeigt. Ebenso sind der Hausgeschichte einige Nachträge und Berichtigungen hinten angefügt, die ich zu beachten bitte.

Was die gedruckten Quellen betrifft, die ich benutzte, so sind sie unter dem Texte genau angegeben. Die bei diesen Citaten angewendeten Abkurzungen werden verständlich sein.

Die Geschichte der neuern Zeit, von der Reformation an, ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, den Originalacten im Archive zu Erbach (A. z. E.) entnommen.

Indem ich das Werk noch der Nachsicht des gelehrten Publikums empfehle, und bei dessen Beurtheilung zu berücksichtigen bitte, daß ich nicht bloß kein Historiker von Fach, vielmehr nur ein Liebhaber der Geschichtsforschung bin, sondern daß dasselbe auch nur meinen, bei einem beschwerlichen Amte mir sehr sparsam zugemessenen Mußestunden sein Dasein verdankt, sage ich Allen denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt, namentlich den resp. Vorstehern der Archive und Bibliotheken zu Karlsruhe, Stuttgart, München, Würzburg, Wertheim und Darmstadt, hiermit meinen aufrichtigsten Dank.

Vor Allem aber gebührt dieſer Dank den gegenwärtig lebenden Gliedern des Hauſes Erbach, insbeſondere den Erlauchten Familienhäuptern, ohne deren Munificenz das Werk in ſeiner vorliegenden Geſtalt nicht hätte erſcheinen können.

Michelſtadt, im November 1857.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Der Erbachiſche Odenwald nach ſeiner geographiſchen Lage und Beſchaffenheit, ſeine Berge, Thäler, Flüſſe und Bäche, Bevölkerung, Produkte ꝛc., S. 1. — §. 2. Der Odenwald zur Zeit der Römer, S. 14. — §. 3. Der Odenwald unter der Herrſchaft der Allemannen, S. 17. — §. 4. Die Herrſchaft der Franken im Odenwalde, S. 22. — §. 5. Die Herrſchaft der geiſtlichen Stifter im Odenwalde, S. 25. — §. 6. Die Erblichkeit der Aemter in ihren Folgen für den Odenwald, S. 27. — §. 7. Die Gaue des Odenwaldes, S. 33. — §. 8. Der Plumgau, S. 41.

Erſter Theil.

Die Erbachiſche Landesgeſchichte.

A. Die Herrſchaft und ſpätere Grafſchaft Erbach.

I. Die Cent Michelſtadt.

a. Die Stadt Michelſtadt und ihre Mark.

Aelteſte Nachricht von Michelſtadt, S. 49. — Einhard (Eginhard) in Michelſtadt, S. 50. — Die Grenzen der Mark Michelſtadt, S. 54. — Michelſtadt unter der Abtei Lorſch, S. 58. — Erbauung der Burg, S. 59. — Die Dynaſten von Erbach als Eigenthümer der Stadt und Burg, S. 62. — Schickſale derſelben im Mittelalter, S. 62. — Burgmänner daſelbſt, S. 64. — Die übrigen Einwohner, S. 65. — Die Kirche, ihre Altäre und Bibliothek, S. 66. — Sonſtige ältere Gebäude, S. 67.

b. Die Cent Michelſtadt.

Erbachiſche Centverhältniſſe im Allgemeinen, S. 68. — Das Dorf Steinbach mit dem Kloſter daſelbſt, S. 71. — Das Schloß Fürſtenau, S. 74. — Aſſelbrunn und der Untere Hammer, S. 78. — Stockheim, S. 79. — Bullau, S. 80. — Culbach, S. 81. — Würzberg, der Weiler Mangelsbach und die Bullonoburg, S. 81. — Weidengeſäß, S. 82. — Momart, S. 83. — Zell, S. 83. — Rehbach, S. 84. — Langendrombach auf der Fürſtenauer Seite, S. 85. — Ober-Moſau, S. 86. — Unter-Moſau und die Wüſtung Mombron, S. 88.

c. Die Cent Erbach.

Stadt und Schloß Erbach, S. 89. — Burgmänner daſelbſt, S. 93. — Stadt- und Schloßkapelle, S. 94. — Dorf Erbach, S. 95. — Ernsbach, S. 96. — Erbuch, Erlebach, Lauerbach, S. 96. — Schönnern, S. 97. — Ebersberg, Heiſterbach, Günderfirſt, S. 98. — Elsbach, Roßbach, S. 99.

II. Die Cent Beerfelden.

Stadt Beerfelden, ihre Kirche, St. Leonhardskapelle, S. 100. — Hetzbach und der Krähenberg, S. 104. — Schöllenbach, S. 104. — Hohberg, Oberſensbach, Unterſensbach, S. 106. — Gammelsbach und die Burg Freienſtein, S. 107. — Airlenbach, Olfen, Etzean, S. 109. — Oberſinkenbach, Falkengeſäß, Hinterbach, Raubach, S. 110. — Die Vogteiorte Unterſensbach unter der Linde, Hebſtal, Heſſelbach, Kailbach, S. 111. — Galmbach, S. 112. — Güttersbach und der Wald Speſſart, S. 112. — Hiltersklingen und die Hart, S. 113. — Hüttenthal und der Lindelbrunnen, S. 114.

III. Die Cent Reichelsheim.

Centverhältniſſe daſelbſt ꝛc., S. 117. — Reichelsheim und die Burg Reichenberg, ihre Burgmänner und ihr Burgfrieden, S. 117. — Eberbach, Erzbach, Rohrbach, Ober-Oſtern, S. 123. — Unter-Oſtern, Bockenrod, Franhofen, Groß-Gumpen, S. 124. — Klein-Gumpen, Winterkaſten, Laudenau, S. 125. — Kirch-Berfurt, S. 126. — Pfaffen-Berfurt, S. 127.

IV. Die Cent Ober-Kainsbach.

Ober-Kainsbach, Ober- und Unter-Gerſprenz, S. 127.

V. Das Kirchſpiel Brensbach.

Brensbach und Nieder-Kainsbach, S. 130.

VI. Die Cent König.

König, Schloß und Kirche daſelbſt, S. 133. — Fürſtengrund, S. 136.

VII. Das Amt Schönberg.

Das Kirchſpiel Grenau, S. 137. — Schloß und Dorf Schönberg, S. 140. — Wilmshauſen, Elmshauſen, S. 142. — Zell und ſeine Kapelle, S. 143.

Das Kirchſpiel Rimbach, S. 143. — Lützel-Rimbach, Münſchbach, Zotzenbach, ſeine Kapelle, und Mengelbach, S. 145. — Veränderungen im Erbachiſchen Beſitzſtande des Amtes Schönberg, S. 146.

Das Kirchſpiel Reichenbach, S. 147. — Hohenſtein, Lautern, Gadernheim, Reidelbach, S. 148.

B. Spätere Herrſchaften und Beſitzungen.

VIII. Die Herrſchaft Bickenbach.

Allgemeine Bemerkungen über die alten Herren von Bickenbach, S. 151.

1) Das Amt Dannenberg-Seheim.

Die Burg Dannenberg, die Sage von Conrad von Dannenberg, S. 156 — Das Dorf Bickenbach, S. 160. — Balkhauſen, Quadelbach, S. 161. — Seheim, Malchen, Langwaden, S. 162. — Bedenkirchen, Staffel, Wurzelbach, S. 163.

2) Das Amt Jazza (Jugenheim).

Die Burg Dagsberg, S. 165. — Jugenheim, Kloſter Heiligenberg, S. 166. Diethersclingen, S. 167.

3) Das Amt Bickenbach.

Vererbungen und Verkäufe der Herrſchaft Bickenbach, S. 167. — Die Burg Bickenbach, S. 175. — Alsbach, S. 177. — Hänlein, S. 178. — Die Kirchenſätze zu Pfungſtadt und Hofheim, S. 179.

4) Das Amt Habitzheim.

Die Burg Habitzheim, S. 183. — Das Dorf Habitzheim, S. 184. — Groß-Zimmern, S. 185. — Spachbrücken, S. 186. — Zeilhard, Georgenhausen, S. 187.

IX. Die Herrschaft Breuberg.

Uebersicht der Geschichte der Herrschaft unter den Herren von Breuberg und ihren Erben, S. 188.

1) Das Gericht Neustadt.

Die Burg Breuberg, S. 198. — Burgmänner daselbst, S. 202. — Neustadt, S. 204. — Wolfer Hof, S. 205. — Raibach und Arnheider Hof, S. 206.

2) Die Cent Höchst.

Sandbach, S. 207. — Breibenbach, S. 208. — Hainstadt, S. 208. — Rosenbach, S. 209. — Höchst, S. 209. — Das Kloster Höchst, S. 210. — Dusenbach, Rümling-Crumbach, S. 217. — Annelsbach, Forstel, Hummetroth, Pfirsbach, S. 218. — Etzengesäß, Hetschbach, Ober-Nauses, S. 219. — Rimhorn, S. 219.

3) Die Cent Lützelbach.

Lützelbach, S. 222. — Wiebelsbach, Breitenbrunn, S. 223. — Seckmauern, S. 223. — Haingrund, S. 224. — Vielbrunn, Bremhof, Orenbach, Hainshaus, Brunnthal, S. 225. — Kimbach, S. 227.

4) Die Cent Kirchbrombach.

Kirchbrombach, Balsbach, S. 227. — Langenbrombach auf der Breuberger Seite, Hembach, Böllstein, S. 229. — Stierbach und Kilsbach, Affhöllerbach, Höllerbach, Wallbach, Gumpersberg, S. 230. — Birkert, Ober-, Mittel- und Nieder-Kinzig, S. 231. — Die Vogteiorte Wersau und Bierbach, das Dorf Remlingen, S. 233.

X. Das Amt Wildenstein.

1) Die Cent Eschau.

Eschau, Unter-Aulenbach, die Burg Wilbenstein, ihre Burgmänner, Wilbensee und Hochstetten, S. 235. — Das Kloster Himmelthal, S. 239.

2) Die Cent Kleinheubach.

Die Centverhältnisse, S. 240. — Kleinheubuch, S. 241. — Wohnroda ꝛc. ꝛc. Die Wilbensteinischen Dörfer im Freigerichte, S. 243. — Erlabrunn, S. 244.

C. Kleinere Besitzungen des Erbachischen Hauses im Mittelalter.

Die Burglehen zu Lindenfels, S. 245. — zu Homburg a. M., Oppenheim, Starkenburg, Niedersteinach und Dieburg, S. 246. — Treisa bei Darmstadt, Rudach und Limpach, S. 248.

D. Neuere Besitzungen.

XI. Die Herrschaft Rothenberg.

Rothenberg, Unterfinkenbach, Heimbrunn und Korbelshütte, S. 249.

XII. Die Grafschaft Wartemberg-Roth.

Die Abtei Roth, die Kolben und Grafen von Wartemberg, S. 251. — Gegenwärtiger Bestand der Grafschaft, S. 253.

E. Der Erbachiſche Lehnhof.

Verzeichniß der Erbachiſchen Vaſallen, S. 253. — Von den Erbachiſchen Hofämtern, S. 258.

Zweiter Theil.

Die Erbachiſche Hausgeſchichte.

Erſtes Buch.

Die Geſchichte der Dynaſten von Erbach von ihrem Eintritte in die Geſchichte bis zur Erwerbung des Grafentitels, v. 1148—1532.

Erſte Abtheilung.

Die Geſchichte der Dynaſten von Erbach von ihrem erſten Auftreten bis zur erſten Theilung der Herrſchaft, v. 1148 — c. 1300.

§. 1. Urſprung und Herkunft der Dynaſten von Erbach, S. 261. — §. 2. Eberhard I., S. 265. — §. 3. Eberhard II. und ſeine Söhne, S. 266. — §. 4. Gerhard I. und ſeine Kinder, S. 266. — §. 5. Der erſte Pfälziſche Schenk von Erbach, S. 269. — §. 6. Die drei Brüder Conrad I., Eberhard III. und Johannes I., S. 273. — §. 7. Conrad II., ſein Sohn Gerhard III. und die andern Kinder der drei Brüder, S. 276. — §. 8. Die Stellung der alten Erbacher im Reiche im 12. und 13. Jahrhunderte, Name, Wappen und Siegel, S. 279.

Zweite Abtheilung.

Die Geſchichte der drei Erbachiſchen Linien im 14. Jahrhunderte bis zum Tode Eberhards IX., v. 1300—1425.

Erſter Abſchnitt. — Die Geſchichte der ältern Linie zu Erbach in dieſem Zeitraume.

§. 1. Conrad III., S. 285. — §. 2. Conrad IV. und Eberhard VIII., S. 296. — §. 3. Eberhard IX., S. 303.

Zweiter Abſchnitt. — Die Geſchichte der mittleren Linie zu Fürſtenau in dieſem Zeitraume.

§. 1. Eberhard VI., genannt Rauch, S. 309. — §. 2. Conrad V., genannt Rauch, S. 312. — §. 3. Johannes III. und Conrad VII., S. 314.

Dritter Abſchnitt. — Die Geſchichte der jüngern Linie zu Michelſtadt in dieſem Zeitraume.

§. 1. Eberhard V., S. 319. — §. 2. Heinrich, S. 322. — §. 3. Eberhard X., S. 325.

Dritte Abtheilung.

Die Geſchichte der Dynaſten von Erbach vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis zur Wiedervereinigung der drei ältern Linien, v. 1425—1531.

Erſter Abſchnitt. — Geſchichte der ältern Linie zu Erbach vom Tode Eberhards IX. bis zu ihrem Erlöſchen.

§. 1. Conrad IX., S. 331. — §. 2. Philipp IV., S. 334. — §. 3. Erasmus, S. 337.

Zweiter Abſchnitt. — Geſchichte der mittlern Linie zu Fürſtenau bis zum Erlöſchen der jüngern Linie zu Michelſtadt.

§. 1. Philipp III., S. 340. — §. 2. Georg I., S. 344. — §. 3. Eberhard XIII., S. 345.

Dritter Abſchnitt. — Geſchichte der jüngern Linie zu Michelſtadt vom Tode Eberhards X. bis zu ihrem Erlöſchen.

§. 1. Dietrich, Erzbiſchof und Kurfürſt zu Mainz, S. 357. — §. 2. Otto und Johannes V., S. 363. — §. 3. Johannes VIII., S. 367. — §. 4. Valentin I., S. 370. — §. 5. Allgemeine Verhältniſſe des Erbachiſchen Hauſes in dieſem Zeitraume, S. 373.

Zweites Buch.

Die Geſchichte der Grafen zu Erbach von der Erwerbung der Grafenwürde bis zur letzten Theilung des Hauſes in die drei jetzt beſtehenden Linien, v. 1532—1732.

Erſter Abſchnitt. — Eberhard XIII. und ſeine Söhne.

§. 1. Eberhards XIII. (I.) letzte Lebensjahre, Familienverhältniſſe und Tod. S. 375. — §. 2. Georg III. (I.), S. 379. — §. 3. Eberhard XIV. (II.), S. 388. — §. 4. Valentin II., S. 396. — §. 5. Die Verhältniſſe des Erbachiſchen Landes in dieſer Periode, Münzweſen ꝛc., S. 397.

Zweiter Abſchnitt. — Georg IV. und ſeine Söhne.

§. 1. Georg IV. (II.), S. 399. — §. 2. Friedrich Magnus, S. 404. — §. 3. Ludwig III., der Ritter und ſeine Söhne, S. 406. — §. 4. Johann Caſimir, S. 412. — §. 5. Georg Albrecht I., S. 414.

Dritter Abſchnitt. — Georg Albrechts I. Söhne und Enkel.

§. 1. Georg Ernſt, S. 427. — §. 2. Georg Ludwig I. und die von ihm geſtiftete Linie zu Erbach bis zu ihrem Erlöſchen, S. 430. — §. 3. Georg V., S. 438. — §. 4. Georg Albrecht III. Poſthumus, S. 441. — §. 5. Die Stellung des Erbachiſchen Hauſes im Reiche, die Erbachiſchen Landeskirche ꝛc., S. 447.

Drittes Buch.

Die Grafen zu Erbach von der letzten Theilung bis in unſere Zeit, v. 1732—1857.

Erſte Abtheilung. — Die ältere Linie zu Fürſtenau.

§. 1. Philipp Karl, S. 450. — §. 2. Johann Wilhelm, Ludwig IV. und Georg Albrecht VI., S. 353. — §. 3. Friedrich Auguſt und Chriſtian Karl, S. 456. — §. 4. Albert, S. 458. — §. 5. Alfred, S. 461.

Zweite Abtheilung. — Die mittlere Linie zu Erbach.

§. 1. Georg Wilhelm, S. 462. — §. 2. Franz, S. 464. — §. 2. Karl, S. 466. — §. 4. Eberhard XVI., S. 468.

Dritte Abtheilung. — Die jüngere Linie zu Schönberg.

§. 1. Georg August, S. 469. — §. 2. Georg Ludwig II., Franz Karl, Christian und Karl, S. 474. — §. 3. Maximilian, Emil und Ludwig V., S. 477. — §. 4. Verhältnisse des Erbachischen Hauses bis zur Auflösung des Reiches und seit der Mediatisirung der Grafschaft, S. 480.

Zusätze und Berichtigungen, S. 485.

Erſter Theil.

Die Erbachiſche Landesgeſchichte.

Einleitung.

§. 1. Der Erbachiſche Odenwald [1]) nach ſeiner geographiſchen Lage und Beſchaffenheit, ſeine Berge, Flüſſe und Bäche, Bevölkerung, Produkte u. ſ. w.

Die Gebirgslandſchaft, welche vornehmlich der Schauplatz der Geſchichte iſt, womit ſich vorliegende Unterſuchung beſchäftigen wird, bezeichnet man mit dem Namen des Odenwaldes.

Der Name iſt ſehr alt. Im J. 624 kommt er zum erſtenmale urkundlich vor und heißt hier: „*Otenwald*“; ferner 815 *Odonewalt*, ebenſo im J. 819 und 821: „*Odonwald*“ [2]), was ſo viel zu bedeuten hat, als: der Wald des Odo, vermuthlich von dem erſten bedeutendern Anſiedler, der ſich nach der Völkerwanderung hier niederließ.

Dieſes Gebirge wird im Weſten begrenzt von der Rheinebene, welche ſich ohngefähr 1½ deutſche Meilen weit bis zum Fuße desſelben erſtreckt und an der Bergſtraße endigt; im Süden wird es vom Neckar beſpült, im Oſten vom Mainſtrome. Zwiſchen Main und Neckar nehmen wir die Bach, die ſich bei Miltenberg in den Main ergießt, bis zu ihrem Urſprunge bei Buchen, und die Höhe, welche ſich von Mudau nach Eberbach bis an den Neckar hinzieht, als Grenze an. Im

[1]) Unter dem Erbachiſchen Odenwalde verſtehen wir hier denjenigen Theil des Odenwaldes, in welchem die Grafſchaft Erbach mit ihren meiſten Nebenbeſitzungen liegt, oder welcher mit der Geſchichte dieſes Hauſes in Beziehung ſteht. Die andern Theile dieſes Gebirges, z. B. die öſtlich von der Mudau liegenden u. ſ. w., gehen uns hier nichts an.

[2]) Acta Acad. Palas. VII, p. 62. — Cod. Laur. I. p. 45 u. 47. — Annales antiq. Fuld. bei *Pertz*, Monum. Germ. I, p. 95. Die verſchiedenen Lesarten „Odonowaldi“, Odonowalda“, „Rodanuhoald“ in den Abdrücken dieſer Urkunde bei Bolland, Surius ꝛc. mögen wol theilweiſe auf Druckfehlern beruhen.

Norden endigt dasselbe in den niedrigen Hügeln bei Reinheim, Umstadt und Groß-Ostheim.

Dies Gebirge gehört nicht zu den hohen, sondern vielmehr zu den mittleren. Kein Berggipfel erhebt sich bis zu der Höhe von 3000'. Die Haupthöhenzüge ziehen sich von Süden, wo sie sich in der Nähe des Neckars am meisten erheben, nach Norden. In dieser Richtung erhebt sich, östlich zwischen dem Main, dem von Mudau durch das Amorbacher Thal nach Miltenberg strömenden Flüßchen und der Mümling, eine Hochebene, die von Mudau über Bullau, Würzberg, Eulbach, Vielbrunn unter, nach den verschiedenen darauf liegenden Orten wechselnden Namen sich bis nach dem Städtchen Obernburg erstreckt, wo sie sanft nach dem Mainstrom hin abfällt. Sie heißt im Mittelalter „der Odenwald" im engeren Sinne; so in Mainzischen Lehenbriefen: „Der gemeine Wald vff dem Odtenwald"; bei Vielbrunn heißt er im J. 1012: „saltus Nobbenhuson", im J. 1362: „Nobbenberg". — Parallel mit diesem Höhenzuge läuft ein anderer, der das Flußgebiet der Mümling nach Westen hin von dem der Weschnitz und Gersprenz scheidet, westlich von Hirschhorn am Neckar sich schroff erhebt, von da westlich an Beerfelden vorüberzieht, östlich von den Dörfern Dürrellenbach, Grasellenbach oberhalb Hiltersklingen, wo er den aus dem Nibelungenliede bekannten Namen: „Spessart", „Spehteshart", in 1443: „Spesshart" führt und von hier westlich von Mosau, unter dem Namen der Mosauer Höhe, im J. 773: „Mosehart", nach Böllstein, jetzt: Böllsteiner Höhe", im J. 1012: „Birkenhart" genannt, zwischen Wallbach, Hummetroth an dem Otzberge vorüberzieht und bei Umstadt in sanften Hügeln sich endigt. Zwischen diesen beiden Haupthöhenzügen des östlichen Odenwaldes ziehen sich noch eine Menge von Höhen in verschiedenen Richtungen nach der Mümling hin, größere und kleinere Thäler bildend.

In gleicher Richtung, aber an verschiedenen Orten durch enge Thäler durchbrochen, läuft ein anderer Höhenzug, jedoch malerischer und abwechselnder, an der Bergstraße, von Heidelberg bis in die Nähe von Darmstadt hin. Diese Gebirgswand ist mit der vorhergehenden durch eine Menge von Gebirgszügen verbunden, die mehr von Osten nach Westen, auch Südwesten, mitunter in beträchtlicher Höhe, hinziehen und jene unzählige Menge von Thälern und Thälchen bilden, welche dieser Gebirgslandschaft eine so große Abwechslung und ihren eigenthümlichen Reiz verleihen.

Der Haupthöhenzug, der sich von Osten nach Westen erstreckt, ist der Gebirgskamm, der von der Hiltersklinger Höhe sich in südwestlicher Richtung zwischen Fürth und Hammelbach, unter dem Namen des

Wachenberges*), erhebt und ſich links von der Weſchnitz bis Weinheim erſtreckt. Ihm gegenüber befindet ſich ein anderer Gebirgsſtock, deſſen höchſter Rücken die Neunkircherhöhe genannt wird, der ſeine Auslaufer theils nach Südweſten, rechts vom Weſchnitzthale, theils nach Nordweſten nach der Bergſtraße hinſtreckt, hier das Thalgebiet der Gerſprenz, dort das der Weſchnitz bildend.

Dieſe Berge geben einer unzähligen Menge von Quellen und Bächen das Leben, deren genauere Kenntniß für den Geſchichtsforſcher, der ſich mit der Geſchichte des Odenwaldes beſchäftigt, um ſo nöthiger erſcheint, da Brunnen und Bäche in den uralten Grenzbeſchreibungen mit als die wichtigſten Grenzpunkte bezeichnet werden und nur hierdurch eine richtige Kenntniß der alten Marken erreicht werden kann.

Wir können darum zu unſerm Zwecke eine Erwähnung der wichtigſten Bäche und Flüßchen des Odenwaldes nicht umgehen. Die als Grenzpunkte wichtigen Quellen werden dabei, ſo weit deren Kenntniß zum Verſtändniß der alten Verhältniſſe nöthig erſcheint, und ſo weit ſie vor der Hand bekannt ſind, möglichſt berückſichtigt werden.

Was nun die Flüſſe und Bäche des Odenwaldes betrifft, ſo weit uns derſelbe nach dem vorhin Geſagten hier angeht, ſo theilen wir ſie zur deutlichern Ueberſicht nach ihren Flußgebieten ein in Bäche: 1) im Stromgebiete des Neckar, 2) im Stromgebiete des Main und 3) im Stromgebiete des Rhein.

Zu den erſteren gehören: 1) die Euter, im J. 819: „*Euterun*“ [1]), 1012: „*Euteraha*“ [2]), 1484: „*Euter*“ [3]). Sie entſpringt bei Bullau, fließt zwiſchen Heſſelbach und Schöllenbach durch, wo ſie einſt die Grenze zwiſchen dem Plumgau und dem Gau Wingarteiba und heute noch zwiſchen dem Großherzoglich Heſſiſchen und Badiſchen Gebiete bildet, dies letztere bei Kailbach eine kurze Strecke wieder verläßt, dann wieder die Grenze bildet und bei Eberbach in den Neckar fällt. Nach der Einmündung der aus dem Königsbrunnen bei Galmbach kommenden Walbach oder Wilbach nimmt ſie den Namen Itter an, ſchon im J. 773 und 1012: „*Jutra*“ [4]), 1484: „*die Vetere*“ genannt,

*) An der Nordoſtſeite dieſes Bergrückens liegt, in der Nähe von Fürth und Rimbach, der „gemeine Wald“ bei Fürth, welcher früherhin von Erbachiſcher Seite mit dem „gemeinen Walde“ bei Vielbrunn verwechſelt wurde.

[1]) Cod. Laur. I, p. 49.

[2]) Ibid. p. 155.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXVIII. und CCCV.

[4]) Die Lesart Lutra beruht auf einem Fehler des Mannheimer Abdrucks des Cod Laur. (p. 16), das Original im Münchner Reichsarchiv hat: „*Jutra*“. — Act. ac. Palat. VII, 65.

nachdem ſie 2) die Sensbach, im J. 1462: „*Sentzelspacher bach*“, 1484: „*Senspach*“, aufgenommen, welche in der Nähe des Krähenbergs (im J. 773: „*Crawinberk*“, 1484: „*Craenberg*“) entſpringt, das Sensbacher Thal durchfließt und ſich nicht weit oberhalb Eberbach mit der Itter vereinigt.

3) Die Gamelsbach, im J. 773: „Gamenesbach“, 1462 und 1484: „*Gamelspach*“ genannt. Sie entſpringt oberhalb des gleichnamigen Dorfes, fließt durch dasſelbe an der alten Feſte Freienſtein vorüber und mündet bei Eberbach in den Neckar.

4) Die Ulvenbach entſpringt bei dem Dorfe Olfen, fließt an Falkengeſäß vorüber, daher auch im J. 1462: die „*Falkengesesser bach*“ genannt, durchſtrömt das Finkenbacher Thal und vereinigt ſich unweit Hirſchhorn mit der Larbach, um mit dieſer in den Neckar zu fallen. Sie iſt die in 1012 vorkommende „*Ulvena orientalis*“, im Gegenſatz zu der nun folgenden:

5) Larbach, welche bloß „*Ulvena*“ hieß [1]). Sie entſpringt bei Grasellenbach, fließt unweit Waldmichelbach vorüber, nach Oberſchönmattenwag und mündet, nachdem ſie die Finkenbach aufgenommen, bei Hirſchhorn in den Neckar.

6) Die Steinach, im J. 1012: „*Steinaha*“. Sie entſpringt unterhalb Oberabtſteinach, fließt an Unterabtſteinach, Heiligkreuzſteinach und Schönau vorüber und fällt bei Neckarſteinach in den Neckar.

Wir gehen über in das Flußgebiet des Mains. — Hier iſt es 1) die Mümling, welche unſere beſondere Aufmerkſamkeit auf ſich zieht, weil ſie ausſchließlich dem Odenwalde angehört. Im J. 741 heißt ſie: „*Mimilungum*“, 819: „*Mimelingen*“, um dieſelbe Zeit auch: „*Mimelinga*“ [2]), von den Waſſergeiſtern der Germanen: „Minnen“ und „Muomen“ [3]), alſo genannt. Später, 1352, heißt ſie auch: „*Momle*“, in 1449: „*Momlingen*“ u. ſ. w. — Sie entſteht aus der Vereinigung der Hetzbach mit der Marbach bei dem Dorfe Ebersberg, fließt durch das von ihr benannte Thal in nördlicher Richtung an Erbach, Michelſtadt und König vorüber, bis Höchſt, wo ſie ſich nach Oſten wendet, und an Neuſtadt, Hainſtadt und dem Dorfe Mömlingen vorbei, bei Obernburg in den Main fließt, nachdem ſie einen Raum von etwa 4 geographiſchen Meilen zurückgelegt.

---

[1]) Act. Acad. Palat. VII, 65. — Bei Dahl, Geſch. des Kl. Lorſch, U. p. 36 f.

[2]) Eckhart, de reb. Franc. Or. p. 390 sq. Cod. Laur. I, p. 49 und III, 121.

[3]) Simrock, Handbuch der deutſchen Mythologie, S. 255.

Die wichtigſten Nebenbäche, welche ſie in ihrem Laufe aufnimmt, ſind folgende:

a Die Marbach, im J. 1113: „*Marhtbac*“ [1]). Sie entſteht durch die Vereinigung der Güttersbach, Hilterskingerbach (773: Hildegeresbrunno) und der Moßaubach (819: Mosaba), und bildet, mit der Hetzbach vereinigt, die Mümling. In ihrer Nähe, bei dem Dorfe Hüttenthal, iſt der im J. 773 genannte „Lindelbrunnen“.

b. Das Himbächel, welches unter dem „Königsrück“, im ſ. g. Königsgrund, nördlich vom Krähenberge entſpringt und der Marbach gegenüber in die Mümling fällt. Seine Quelle iſt der, in der alten Grenzbeſchreibung der Mark Michelſtadt von 819 genannte „*Cuningesbrunnen*“ oder Königsbrunnen. Dasſelbe bildet heute noch die Grenze zwiſchen den Gemarkungen von Ebersberg und Hetzbach und ſcheidet das alte Kirchſpiel Michelſtadt von dem Kirchſpiele Beerfelden.

c. Die Erdbach oder Erbach, von welcher Stadt und Dorf Erbach, ſo wie das Dynaſtengeſchlecht der Erbache den Namen führt, welches ſich nach erſterer nannte. Der alte Namen iſt: *Ertbac*, *Ertpach*, *Ertbach*, *Erbach*, *Erpach* und *Erppach* [2]). Sie entſpringt bei dem Dorfe Erbuch, fällt, dem größern Theile nach, im Dorfe Erbach in die Erde, wobei ſie jetzt die Maſchine einer Tuchfabrik in Bewegung ſetzt, kommt wieder oberhalb des Dorfes Stockheim aus der Erde hervor und fällt gleich in der Nähe desſelben in die Mümling.

d Die Rehbach, ſonſt „*Repach*“. Sie entſpringt oberhalb des gleichnamigen Dorfes im Walde, bildet zwiſchen Rehbach und Steinbach mehrere künſtlich angelegte Weiher und fällt bei Fürſtenau in die Mümling.

e. Die Brombach, im J. 819: „*Branbach*“, entſpringt aus dem oberhalb Langenbrombach liegenden Hollerbrunnen, ſchied einſt die Cent Michelſtadt von der Cent Kirchbrombach, wie ſie noch jetzt das Fürſtenauiſche von dem Breubergiſchen Langenbrombach und dadurch die Kirchſpiele Michelſtadt und Kirchbrombach ſcheidet, und hat ihre Mündung unterhalb des Dorfes Zell in die Mümling.

f. Die Kimbach (ihr alter Name unbekannt), die von dem Dorfe Kimbach kommt, durch König fließt und nahe bei dieſem Dorfe mündet.

---

[1]) urk. B. N. I.

[2]) Die nähere Ausführung dieſer verſchiedenen Schreibarten ſehe man bei der Geſchichte der Stadt Erbach.

g. Die Weilbach, im J. 1012: „*Widelebach*“ [1]), im J. 1450: „*Wydelebach*“ [2]), 1529: „*Wydelbach*“ und „*Weidelbach*“ [3]) genannt. Sie kommt von dem Dorfe Fürſtengrund und fließt zwiſchen König und Etzengeſäß, der ſ. g. Bruchmühle gegenüber, in die Mümling. Sie bildete hier ehemals die Grenze zwiſchen der Cent König und der Cent Höchſt.

h. Die Kinzigerbach entſpringt unterhalb des Dorfes Birkert und fließt durch das Thal, welches von den Dörfern Ober-, Mittel- und Unterkinzig (*Kinzicha* im J. 1012) ſeinen Namen führt und mündet bei Etzengeſäß in die Mümling.

Der übrigen Bächlein, welche von hier an noch in die Mümling fallen, ſind zwar noch eine beträchtliche Anzahl; da ſie jedoch keine geſchichtliche Bedeutung haben, ſo können wir ſie hier füglich übergehen.

Zum Flußgebiet des Mains gehört ferner:

2) Die Mudau. Sie entſpringt bei Mudau und fließt, an Stadt Amorbach vorüber, bei Miltenberg in den Main. Sie iſt zwar ziemlich ſtark, intereſſirt uns aber hier nur wegen einiger, in unſer Bereich gehörender Nebenbäche. Dieſe ſind:

a. Die Brembach. Sie nimmt ihren Anfang unterhalb des Bremhofes bei Vielbrunn und heißt deßhalb ſchon im J. 1012: „*Bremaha*“, die Brembach; ſie fließt durch das ſ. g. Geyersthal, im J. 1432: „Gyersnest“, bei Orenbach (Maranbach), wo ſie ein kleines Wäſſerchen aufnimmt, welches vom ſ. g. Walbernthale, von dem Walbernbrunnen (Wallendenbrunno) herabkommt und fällt bei dem Dorfe Weilbach, von welchem ſie zuletzt den Namen hat, in die Mudau.

b. Die Mangelsbach, welche bei dem Dörfchen gl. N. unweit Eulbach entſpringt, unterhalb Würzberg noch einige kleine Bächlein aufnimmt und dann bei Kirchzell in die Mudau fällt. Es iſt dieß ohne Zweifel die im J. 1012 genannte „*Branbach*“ [4]), 819 in der Grenzbeſchreibung der Mark Michelſtadt „*Bramaha*“ genannt. Die eben hier vorkommende „*Wullonabach*“ [5]) iſt das Wülbernbächel, ein jetzt ſehr

[1]) Cod. Laur. I, p. 155.

[2]) Schenk Georgen Gültbuch von 1450.

[3]) Grenzberichtigungs-Acten von 1529, im Archive zu Erbach S. 40 und 41.

[4]) Cod. Laur. I, 154, wo dieſe und die nächſtfolgenden Benennungen vorkommen.

[5]) Ibid. I, 49. — Das althochdeutſche Wort „aha“ bedeutet „Bach“. So hier „Bramaha“, „Mosaha“, „Steinaha“ u. ſ. w. Wegen des Walbernbrunnens u. ſ. w. ſ. Urk.-B. N. CCXXXII.

geringes Wäſſerchen, welches in der Nähe des alten Römerkaſtells bei Würzberg entſpringt, die Wieſen im Wülbernthale berieſelt und dann mit dem eben dort genannten „*lapideus rivulus*“, jetzt Steinbächel, ſich mit der Mangelsbach vereinigt.

Zum Stromgebiet des Mains gehört nun endlich noch:

3) Die Gerſprenz, im J. 1012: „*Gaspenza*“, 1448: „*Gerspenze*“. Sie entſteht durch die bei Reichelsheim Statt findende Vereinigung der von den Dörfern Gumpen („*zu den Gumpen*“) und Oſtern („*Osterna*“) herabkommenden Bäche, nimmt bald unterhalb des Dorfes Bockenrod („*Bockerode*“) ihren Lauf in nördlicher Richtung gegen Brensbach, Großbieberau und Reinheim. Hier verläßt ſie den Odenwald und fließt über Dieburg in mehr öſtlicher Richtung bei Stockſtadt in den Main.

Sie nimmt in dem Bereiche unſeres Gebietes noch auf:

a. Die Kainsbach, im J. 1012: „*Cuningesbach*“ Sie entſpringt zu Oberkainsbach und fällt bei Niederkainsbach in die Gerſprenz.

b. Die Höllerbach („Holderbach“), welche vorher die Wallbach in ſich aufgenommen und bei Brensbach in die Gerſprenz mündet.

Noch haben wir hier der Seckmanerer Bach zu erwähnen, welche oberhalb des Dorfes Haingrund in dem Biſchofsbrunnen, „*Bischoffesbrunne*“, entſpringt und durch Haingrund und das frühere „*Walterlbach*“ fließt und bei Wörth („zum Werde“) in den Main mündet. Sie bildete einſt einen Grenzpunkt der Cent „Zur Eiche“ (*ad quercum*) oder Klingenberger Cent [1]).

Indem wir damit das Stromgebiet des Mains verlaſſen, gehen wir zu den Bächen über, welche in unſerm Gebiete, d. h. in dem Erbachiſchen Odenwalde, als zum Stromgebiete des Rheins gehörig, zu nennen ſind.

Es iſt dies vorzugsweiſe:

Die Weſchnitz, im J. 795: „*Wisgoz*“, auch „*Wiscoz*“ [2]) genannt. Sie entſpringt in der Nähe des Dorfes Hammelbach in der Cent Waldmichelbach, fließt an dem Dörfchen Weſchnitz vorüber nach Fürth, von wo ſie in ſüdweſtlicher Richtung das, etwa 2 geograph. Meilen lange Weſchnitzthal durchſtrömt und bei Weinheim die Rheinebene erreicht. Hier nimmt ſie eine nordweſtliche Richtung,

---

[1]) Dahl, Geſch. der Herrſchaft Clingenberg, p. 41, u. Grimm, Weisthümer, III, 553. — Walterlebach war der untere Theil des Dorfes Haingrund und der obere Theil von Seckmauern. Den Namen Haingrund hat erſteres empfangen von dem Thale, welches ſo hieß. ſ. Urk.-B. N. CCXXXII.

[2]) Cod. Laur. I, 16. 285 etc.

fließt nahe an Lorsch (Lauresham) vorüber und fällt unweit Wattenheim in den Rhein. Von ihren zahlreichen Nebenbächen gehören in unser Gebiet:

a. Die Rimbach. Sie entspringt am Wachenberge, geht durch Lützelrimbach (Luzeln Rimpach [1]) und fällt im Dorfe Rimbach (Rintbach, Rimpach) in die Weschnitz.

b. Die Zotzenbach entspringt oberhalb des Dorfes Mengelbach (Mengelmus), fließt durch das Dorf Zotzenbach und mündet zwischen Rimbach und Mörlenbach in die Weschnitz.

In das Stromgebiet des Rheins gehören endlich auch noch zwei Bäche, welche im Erbachischen Odenwalde entspringen, nemlich:

1) Die Lauterbach, (1012: „Lutraha"); sie entspringt oberhalb Gadernheim (Gudero), fließt durch Reichenbach nach Schönberg und von da nach Bensheim in die Ebene, wo sie die Ziegelbach genannt wird. Hier nimmt sie auf:

2) Die Schliffenbach, *Sliffenbach* [2]), auch die Meerbach genannt. Dieselbe entspringt bei Schannenbach, fließt durch die Dörfer Gronau (Grunowe) und Zell (Celle), vereinigt sich bei Bensheim mit der Lauterbach und fällt, am Dorfe Langwaden vorüberfließend, bei Gernsheim in den Rhein.

Was die Naturprodukte des Erbachischen Odenwaldes betrifft, so war eines der wichtigsten derselben das Holz, welches seine dichten Forsten den Bewohnern sowol zum Bauen, als zu Werk- und Brennholz gewährten. Obwol dasselbe im Mittelalter in diesen holzreichen Gegenden nur einen sehr geringen Werth hatte, so fehlt es doch nicht an Beispielen, daß dasselbe ein Gegenstand des Verkaufs und Handels war. Bereits in der Kundschaft über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hinterbach (Hindernbach) von 1364 ist von einem öftern Abholzen der dortigen Waldungen von Seiten der Schenken die Rede. Die Nähe des Neckars macht es wahrscheinlich, daß das Holz schon damals dort ein Gegenstand des Handels war. Und im Jahre 1484 verkauft Schenk Hans die 24jährige Holznutzung in seinem Walde bei Olfen zu „Baum, Reif, Drudel" u. s. w. [3]) um die Summe von 50 fl. Schon im 15. Jahrhunderte kommt, wahrscheinlich wegen der damals entstehenden Eisenwerke, das Verwandeln des Holzes

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI.

[2]) Grenzstreitigkeitsprotokolle von 1482 zwischen Gronau und Bensheim, im Archive zu Karlsruhe — u. Schenk Jorgen Salbuch von 1450.

[3]) Urk.-B. N. CCCIV.

in Kohlen vor. Daß jedoch das Kohlenbrennen vorher hier nicht einheimiſch war, ſieht man daraus, daß es Fremde waren, welche dieſes Gewerbe betrieben. In den Centgerichtsprotokollen der Cent Erbach werden mehrmals „wälſche Köhler" erwähnt [1]). Namentlich wurden aber auch Wingertspfähle ꝛc. („Drudel") ausgeführt.

Nächſt dem Holze ſind hier die Metalle zu erwähnen, welche im Erbachiſchen, wie es ſcheint, ſchon frühe gewonnen wurden. Es ſpricht ſchon der alte Name: „Arezgreffte" = Erzgrube dafür, welcher bereits im 8. Jahrhundert vorkommt [2]). Es ſind darunter die Gruben nahe bei dem Dorfe Erzbach in der Cent Reichelsheim gemeint, wo im 15. Jahrhunderte die Erbacher einen Theil des Bergwerkszehntens hatten und man noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts Erze gewann. Ein weiterer Beweis für einen verhältnißmäßig frühen Bergbau auf Eiſenſtein liefern die vielen Haufen alter Schlacken, welche man an verſchiedenen Orten, in der Nähe des Mümlingthales, namentlich im Rehbacher und Ernsbacher Thale findet.

Im 15. Jahrhundert war es namentlich Schenk Hans VIII., der von Kurpfalz den lehnsherrlichen Conſens zum Erzgraben bei Michelſtadt erwirkte. Auch der Graf Wilhelm von Wertheim und Schenk Georg I. von Erbach machten in der Herrſchaft Breuberg Verſuche im Bergbau, namentlich zu Oberkinzig, wo man Kupfer- und Eiſenſteine gewann. Da dies jedoch auf Gütern daſelbſt geſchah, welche dem Schenken Hans gehörten, ſo geriethen ſie deßhalb mit dieſem in Streit [3]).

Das größere Eiſenwerk bei Steinbach, der ſ. g. Untere Hammer, wurde wahrſcheinlich ſchon im 15. Jahrhundert angelegt, im J. 1621 aber neu erbaut. Er war auf Aßelbrunner Gemarkung von den Grafen angelegt. Erſt in neuerer Zeit wurde das Werk der Gemarkung Steinbach zugetheilt.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erhielten die Schenken Valentin I. und Eberhard XIII. vom Kurfürſten Ludwig VI. von der Pfalz die lehnsherrliche Bewilligung, zu Elmshauſen (Ellmannshauſen) und dann zu Reichenbach im Amte Schönberg ein Bleibergwerk anzulegen [4]). Es wurde auch eine Zeitlang betrieben, bis man die Erzgruben wegen des eindringenden Waſſers wieder eingehen ließ. In neuerer Zeit wurde

---

[1]) Erbacher Centbuch von 1585 — 1672, im Archive zu Erbach.

[2]) Cod Laur. I, 16.

[3]) Verhandlungen über dieſe Gegenſtände aus den J. 1478 u. 79 im Archive zu Erbach.

[4]) Schneider E. H. U. p. 559.

bekanntlich der Verſuch in Reichenbach wieder aufgenommen, wo man Kupfer gewann.

Der Haupterwerbszweig im Erbachiſchen Odenwalde beſtand jedoch im Mittelalter, wie größtentheils noch jetzt, in Ackerbau und Viehzucht.

Was den Ackerbau betrifft, ſo war es die in alter Zeit allenthalben gewöhnliche Dreifelderwirthſchaft, welche man betrieb. Erſt im vorigen Jahrhundert erfuhr dieſelbe auch hier zuerſt durch den Kartoffel- und dann durch den Kleebau eine völlige Umwandlung.

Von den verſchiedenen Getreidearten waren es im Innern des Odenwaldes hauptſächlich Korn (Roggen) und Hafer, welche gebaut wurden. Denn nur in ihnen wurden die Gültfrüchte geliefert, wie wir uns aus einer Menge von Urkunden überzeugen. Nur in dem fruchtbaren Amte Habitzheim kommen auch Waizen, Magſamen (Mohn) und Erbſen, im Amte Reichenberg und im Breubergiſchen in der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Spelz oder Dinkel vor. In Beziehung auf das Fruchtmaß wurde nach Maltern und Simmern gerechnet. Jedoch kommen ſehr verſchiedene Benennungen der Maße vor. In der Cent Michelſtadt wurde das Michelſtädter, in der Cent Beerfelden das Beerfelder, dagegen in dem erſt im J. 1509 an Erbach gekommenen, vormals Kurpfälziſchen Dorfe Hetzbach das Lindenfelſer Maß gebraucht, während in der Herrſchaft Breuberg das Aſchaffenburger und im Amte Habitzheim das Dieburger Maß gewöhnlich war.

Wie ſich dieſe verſchiedenen Maße zu einander verhielten, kann von allen nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden, weil dazu genauere Anhaltspunkte fehlen. Das ſ. g. „Aſchaffenburger“ Maß, welches in der Herrſchaft Breuberg noch in ſpäterer Zeit gebraucht wurde, hatte 8 Simmer. Man unterſchied jedoch das Kornſimmer, womit die ſchwere Frucht, d. h. Korn, Waizen, Gerſte, Erbſen ꝛc., und das Haferſimmer, womit die leichte Frucht, Hafer, Spelz und Haidekorn, gemeſſen wurden. Jenes war bedeutend kleiner, als dieſes.

Das „Michelſtädter“ Malter dagegen hatte bei der ſchweren Frucht 4 geſtrichene, bei der leichten aber entweder 5 geſtrichene oder 4 gehaufte Simmer. Der vierte Theil eines Simmers war ein Vierling, der vierte Theil eines Vierlings ein Geſcheid.

Die Bauerngüter, ſofern ſie nicht vertheilt waren, werden hier durchgehend, bis auf unſere Zeit, Huben genannt. Dieſelben hatten jedoch keinen beſtimmten Flächeninhalt. Daß ſie indeſſen ſchon frühzeitig in 3 und 4 Theile zerſtückt wurden, ſieht man aus dem Beerfelder

Weisthume von 1450 [1]), obwol gerade in der Cent Beerfelden ſich noch am meiſten Hubengüter erhalten haben. Die völlige Zerſchlagung der größeren Bauerngüter wurde jedoch in der eigentlichen Grafſchaft Erbach durch die alte Erbachiſche Geſetzgebung am längſten aufgehalten und finden ſich hier in vielen Orten noch größere Huben, während in der Herrſchaft Breuberg und im Amte Wildenſtein bereits im 17. Jahrhunderte die Gütertheilung Statt gefunden hatte [2]). —

Eigenthümlich iſt dem Odenwalde ſchon ſeit ſehr langer Zeit die zeitweiſe Benutzung des Waldbodens zum Ackerbau. Es finden ſich Spuren davon durch das ganze Mittelalter hindurch. Man rodete die Wälder aus, verbrannte das Holz zu Aſche, um Potaſche daraus zu ſieden, und ſäete in den aufgelockerten Boden Korn oder Buchwaizen, hier Haidekorn genannt, um ihn nach mehreren Jahren wieder zu Wald liegen zu laſſen. Von dieſen im Walde gebauten Früchten bezog der Grundherr den Zehnten und den ſ. g. Landtheil. Dies waren die hier öfters vorkommenden Röderzinſen und Röderzehnten [3]). Dies Verfahren iſt der Hauptſache nach im Odenwalde, namentlich in der Oberecent und in der Nähe des Neckars, noch immer üblich, nur daß man das Holz heutzutage beſſer zu nutzen weiß und die Sache rationeller betrieben wird.

Neben dem Ackerbau war es noch vornehmlich die Viehzucht, welche einen Erwerbszweig bildete. Außer dem Rindvieh und den Pferden waren es vorzüglich die Schweine, welche in den Waldungen reichliche Nahrung fanden. Die Maſtungen in den Buchen- und Eichenwäldern kommen bereits im 13. Jahrhunderte hier vor [4]). Die Ziegen ſcheinen

---

[1]) Urk.-B. N. CCLVIII.

[2]) Bereits die Erbachiſche Landesordnung aus dem 16. Jahrh ſpricht von ganzen, halben und Viertelshuben. Sie enthält die Beſtimmung: „Es ſoll Niemanden leichtlich geſtattet werden, mehr denn eine Behauſung auf ein Gut zu machen, damit in der Herrſchaft das Holz nicht vergeblich verbaut und der Unterthan in unnütze Koſten geführt werde, denn wo ſolche Bäue gemacht, die nicht genugſam mit Güthern verſehen, iſt zu beſorgen, daß ſie in wenig Jahren mit Unrath abgehen würden." S. 24. — Daß man ſpäterhin von dieſen Beſtimmungen abgegangen iſt, hat größtentheils die Verarmung in den Dörfern des Odenwaldes zu Stande gebracht. Durch die Theilung der Güter wurde der alte kräftige Bauernſtand geſchwächt, die Leute ſtürzten ſich durch das Bauweſen, welches in Folge der Gründung neuer Familien nothwendig ward, in Schulden, welche den materiellen und moraliſchen Ruin ganzer Gemeinden herbeiführten. Wo ſich dagegen die größern Bauerngüter in den Dörfern erhalten haben, da war ſelbſt in Nothjahren keine Armuth.

[3]) Urk.-B. N. LXXVI und N CCCXXIV.

[4]) Schneider, E H., U. N. VII. — Urk.-B. N. CCCIV., wo ſich Schenk Hans, wenn es Eckern gibt, die Maſtung in dem verpachteten Walde vorbehält.

gleichfalls von den „armen Leuten“ häufig gehalten worden zu ſein, die Schafe in größerer Anzahl mehr von der Herrſchaft, welche große Schäfereien unterhielt [1]). Rindvieh, Schafe und Ziegen wurden über Sommer auf der Weide ernährt. Die großen unbebauten Strecken Weidlandes, theils Eigenthum der Herrſchaft, theils Gemeindegut, mußten dazu dienen. Die vielen Streitigkeiten der Gemeinden unter einander über den Weidgang zeigen den hohen Werth, welchen man darauf legte [2]). Die vielen Wieſenthäler mußten das Winterfutter für das Vieh liefern. Daß man hier bereits im 14. Jahrhunderte das regelmäßige Bewäſſern der Wieſen kannte und ausübte, iſt nicht zu bezweifeln [3]).

Außer dem Ackerbau kannte und trieb man auch in der Grafſchaft Erbach den Weinbau. Derſelbe wurde im Mittelalter im Allgemeinen vielleicht noch höher geſchätzt, als heutzutage, wo Bier und Branntwein Erſatzmittel für denſelben liefern. Daß man damals in vielen Gegenden von Deutſchland Weinbau trieb, wo man denſelben ſeit lange her hat eingehen laſſen, iſt bekannt. Daß auch im Innern des Odenwaldes in den wärmeren Thälern hie und da Wein gebaut wurde, iſt urkundlich gewiß. Nach den Zinsbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts wurde, abgeſehen von der Bergſtraße und von der Gegend bei Umſtadt und Habitzheim, am Reichenberge Wein gebaut. Ferner in der Herrſchaft Breuberg zu Höchſt und am Breuberge, auch zu Werſau. Zu Höchſt hatte das Kloſter Weingärten, welche zehntfrei waren, die andern Weinbergsbeſitzer hatten aber den Zehnten davon zu geben (Zinsbuch von c. 1500). Aber auch an andern Orten muß Wein gebaut worden ſein. Schon die Namen einzelner Gemarkungsdiſtrikte, wie deren terraſſenförmige Anlage ſpricht dafür. So gibt es in Michelſtadt „Wingerte“, in König eine „Weinert“; am Breuberge und am Reichenberge haben ſich bis auf den heutigen Tag noch Ueberreſte des früheren Weinbaues erhalten. Bedeutend kann derſelbe indeſſen im Odenwalde ſelbſt nicht geweſen ſein, weil hier keine Urkunde von irgend einer Weingülte zeugt. Um ſo eifriger waren jedoch die alten Schenken von Erbach darauf bedacht, Weingärten und Weingülten in den wärmeren Lagen des Mains, der Bergſtraße und bei Umſtadt zu erwerben. So hatten ſie bis zu Ende des 15. Jahrhunderts eine

---

[1]) Acten im Arch. zu Erbach über die herrſchaftl. Schäfereien.

[2]) Außer N. CCLIV. im Urk.-B. liegen ſolche Acten über Weidgangsſtreitigkeiten von faſt allen Gemeinden der Grafſchaft im Archive vor.

[3]) Urk.-B. N. LXXXIV.

jährliche Gülte von 3 Fuder Wein von Würzburg zu Lehen, ferner von dem Biſchofe zu Speier eine Gülte von 2 Fuder Wein [1]), und bereits im 13. Jahrhunderte erſcheinen ſie im Beſitze von Weingärten an der Bergſtraße [2]). Schon vor der Erwerbung der Herrſchaft Bickenbach beſaßen ſie dergleichen bis ober Weinheim [3]) hinauf. Späterhin mußte ihnen das Erbe der Bickenbacher ihren Weinbedarf liefern. Sie hatten Keltern zu Alsbach, Jugenheim, Seeheim [4]). Neben dem gewöhnlichen Wein wird hier auch der „ſchwarze" Wein erwähnt [5]). Daß man darauf bedacht war, die Weinberge mit Sorgfalt zu pflegen und ſtark zu düngen, iſt urkundlich gewiß [6]). Der Wein wurde theils nach dem Bergſträßer, theils nach dem Michelſtädter Maße berechnet. Nach dem erſteren gingen 6 Ohm auf 1 Fuder; die Ohm hatte 80 Maas; die Maas war in halbe und achttheils Maaße getheilt; der 20. Theil einer Ohm hieß ein Viertel. In Michelſtadt dagegen rechnete man früher nach Eimern, deren 12 ein Fuder ausmachten, ſo daß alſo der Eimer 40 Maas oder 10 Viertel = ½ Ohm hatte [7]).

Gewerbe und Manufacturen blühten im Mittelalter in Deutſchland nur in den größeren Städten. Da es an dieſen im Odenwalde fehlte, ſo iſt auch nicht zu erwarten, daß von jenen hier Vieles zu berichten wäre. Der größte Ort des Erbachiſchen Odenwaldes zählte im Jahre 1522, alſo in einer Zeit, worin die Bevölkerung in Deutſchland im Allgemeinen beträchtlich geſtiegen war, nur 63 bewaffnete Centmänner [8]), ſo daß man die ganze Bevölkerung des Städtchens kaum auf höher, als 500 Seelen wird anſchlagen können. Die Einwohner trieben hier neben dem Ackerbau nur die gewöhnlichen Handwerke, welche für den Bedarf der Bevölkerung ſelbſt nöthig waren: das Wagner-, Schmiede-, Leinweber-, Schneider- und Schuhmacherhandwerk u. ſ. w. Doch war im 16. Jahrhunderte zu Michelſtadt eine beſondere Roth- und Weißgerberzunft, wie die im J. 1590 aufgerichtete Ordnung für dieſelbe beweiſt. Auch Harniſchmacher und Schwertfeger werden hier genannt. Erſt zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam die Tuch-

---

[1]) Urk.-B. N. CIX.

[2]) Schneider, E. H., U. N. VIII.

[3]) Urk.-B. N. LXXXI, CXIV. u. ſ. w.

[4]) Eb. N. CLI.

[5]) Eb. N. CCLXXXIII.

[6]) Urk.-B. N. C. und CXIV.

[7]) Handſchriftl. Landesordnung der Grafſchaft Erbach, S. 10.

[8]) „Ordnung jnn Michelstatter Czendt vffgericht anno XV^{C}XXIJ", im Archive zu E.

macherei in Aufnahme und nahm bald einen ſo bedeutenden Aufſchwung, daß ſie noch im erſten Viertel unſers Jahrhunderts in allen größeren Orten des Mümlingthales eine Menge Menſchenhände beſchäftigte, bis ſie ſeit etwa drei Jahrzehnten durch das Fabrikweſen ihren Untergang fand.

Nachdem wir ſo einen kurzen Blick auf die Lage des Odenwaldes, auf ſeine Berge und Thäler, Quellen und Bäche, wie auf ſeine Produkte geworfen, ſo werden wir nunmehr nach den Nachrichten von den erſten Bewohnern und Anbauern dieſer Gebirgslandſchaft uns umzuſehen haben.

§. 2. Der Odenwald zur Zeit der Römer.

Ohne Zweifel waren die Römer das erſte Volk, welches im Odenwalde bleibende Niederlaſſungen gründete. Zwar gibt keine ſchriftliche Urkunde uns Zeugniß davon, daß auch hier einſt das weltbeherrſchende Rom ſeine Macht ausgeübt hat, ja dieſes Gebirgsland iſt nicht von einem einzigen römiſchen Geſchichtſchreiber auch nur erwähnt, geſchweige daß wir auf dieſem Wege eine nähere Kunde empfangen hätten über das, was ſie hier gewollt und gethan.

Dagegen haben ſie uns andere ſo laut ſprechende Beweiſe von ihrem Daſein im Odenwalde gegeben, daß auch nicht der leiſeſte Zweifel daran aufkommen kann. Es ſind dieß die Ueberreſte ihrer Befeſtigungen, die wir auf unſern Höhen und in unſern Thälern finden, ihre, wenn auch nur ſparſamen Inſchriften, welche der Forſchergeiſt unſerer Tage zu entziffern verſucht hat; ihre, wenn auch von den Händen ihrer Söldner nur roh gearbeiteten Götterbilder, ihre Gräber und Aſchenkrüge, ihre Münzen und Geräthe, welche das hiſtoriſche Intereſſe aufgeſucht und geſammelt hat. Hören wir alſo kürzlich, was dieſe ſprechenden Denkmäler uns von dem Aufenthalte der Römer im Odenwalde erzählen.

Nach den hier aufgefundenen Inſchriften war es vornehmlich die 22. Legion (Legio XXII. Dejotariana), welche theilweiſe einſt ihre Standquartiere auf den rauhen Höhen des Odenwaldes hatte. Sie war einſt zu Cäſars Zeit vom Könige Dejotarus in Gallien aus lauter Galliern errichtet, aber ganz nach römiſcher Weiſe bewaffnet und exercirt, focht in allen bürgerlichen Kriegen zwiſchen Cäſar und Pompejus, zwiſchen Antonius und Auguſtus mit, bis ſie dieſer nach Aegypten verlegte. Von hier führte ſie der nachmalige Kaiſer Titus in den jüdiſchen Krieg. Nachdem ſie hatte Jeruſalem erobern und zerſtören helfen, kam ſie zuerſt nach Italien und von da unter Kaiſer

Domitian nach Deutſchland. Um's Jahr 87 nach Chriſti Geburt rückte ſie in Mainz ein, wo ſie beinahe dritthalb Jahrhunderte ihr Hauptquartier hatte. Unter dem Kaiſer Trajan wahrſcheinlich wurden nun einige Abtheilungen dieſer Legion in den Odenwald verlegt, um die Grenze des römiſchen Reiches in dieſer Gegend gegen die kriegeriſchen Einfälle der Deutſchen zu ſchützen.

Dieſer Kaiſer nemlich wünſchte auf dem rechten Ufer des Rheinſtroms eine römiſche Provinz zu beſitzen, gleichſam als Vormauer für die, bereits ſeit lange von den Römern angebauten fruchtbaren Rheingegenden.

Sein Nachfolger, Kaiſer Hadrian, war es aber wahrſcheinlich, welcher zur Befeſtigung und Beſchützung dieſer Provinz um's J. 121 nach Chriſti Geburt eine lange befeſtigte Linie errichtete, welche ſich im Odenwalde von dem badiſchen Dorfe Schloßau über Bullau, Eulbach und Bielbrunn hinzog und ſich bei dem Dorfe Seckmauern nach dem Mainſtrome hinabſenkte. Einzelne Kaſtelle, deren Trümmer man in Schloßau, bei Heßelbach, zu Würzberg, zu Eulbach und bei Bielbrunn, von dem Volke gewöhnlich „Hainhäuſer" genannt, aufgefunden und unterſucht hat, ſo wie noch vorhandene Spuren von Verſchanzungen, welche das Volk noch jetzt, wie ſchon im Mittelalter, „Landwehren" nennt [1]), laſſen die Art und Weiſe dieſer Befeſtigungen, ſo wie die Abſicht ihrer Erbauer noch jetzt deutlich erkennen, ſo wie die kunſtloſe, rohe Bearbeitung der aufgefundenen Denkmäler darauf ſchließen läßt, daß es nicht eigentliche Römer, ſondern vielmehr römiſche Hülfstruppen der 22. Legion waren, deren jede römiſche Legion mehrere Tauſende hatte, welche dieſe Befeſtigungslinie beſetzt hatten und hier die Grenzen des weiten römiſchen Reiches bewachten [2]).

Da nun die Römer über zwei Jahrhunderte im ungeſtörten Beſitze des öſtlichſten Gebirgszuges im Odenwalde waren, ſo geht daraus von ſelbſt hervor, daß ſie auch den übrigen Theil dieſes Gebirges beſaßen, und hier theilweiſe Niederlaſſungen anlegten, zunächſt hauptſächlich wol aus ſtrategiſchem Intereſſe, um mit ihren Hülfstruppen auf der entfernten öden Höhe zwiſchen Mümling und Main in ſteter, leichter Verbindung zu bleiben. Und wirklich fanden und finden ſich auch an ſehr vielen

---

[1]) Urk.-B. N. CCCV. — Die alten Römerkaſtelle, jetzt von dem Volke Hainhäuſer genannt, führten jedoch im Mittelalter beſondere Namen. So hieß noch 1432 das Hainhaus bei Bielbrunn: „die Bentzenburg", ſ. Urk.-B. N. CCXXXII., ſo daß auch hierdurch die Annahme, daß die im J. 819 genannte „Vallonoburg" das Hainhäuſel bei Würzberg ſei, eine Stütze findet.

[2]) Knapp, röm. Alterthümer des Odenwaldes, S. 133 ff.

Orten des Odenwaldes unverkennbare Spuren römiſcher Niederlaſſungen und Gebäude. Man hat dergleichen entdeckt: auf dem Breuberge, wo man die Ueberreſte eines römiſchen Bades gefunden haben will. Noch vorhanden iſt daſelbſt ein viereckiger Stein, etwa 3′ hoch und 1½′ im Quadrat, auf jeder Seite mit einem Götterbilde verſehen, die man jedoch nicht mehr genau zu erkennen vermag. Derſelbe ſteht auf der nördlichen Seite der innern Ringmauer, von welcher man einer ſchönen Ausſicht genießt. Und ſcheint demnach der Breuberg ſelbſt den Römern als Kaſtell gedient zu haben. Auch unter dieſem Schloſſe, im Thale der Mümling bei Neuſtadt, hat man die Spuren eines römiſchen Gebäudes entdeckt. Ebenſo findet ſich zu Mümling-Grumbach in der Kirchhofsmauer ein Stein mit mehreren Figuren, in denen man römiſche Götterbilder erkannt hat. In Michelſtadt findet ſich ein römiſcher Merkur im ſ. g. Diebsthurme eingemauert u. ſ. w.

Auf dem der Mümling weſtlich liegenden Höhenzuge finden ſich gleichfalls die Ueberreſte mehrerer römiſcher Kaſtelle, z. B. bei dem Breubergiſchen Dorfe Hummetroth. Es ſcheinen dieſe Befeſtigungen den Zweck gehabt zu haben, theils den Vertheidigern der öſtlichen Vertheidigungslinie auf der Eulbacher und Würzberger Höhe nöthigenfalls Succurs zu leiſten, theils der Beſatzung den Rückzug zu decken. Deßhalb iſt es auch wahrſcheinlich, daß der ſ. g. „Schnellerts", wie das „Schlößchen" bei Kirchbeerfurt gleichfalls römiſchen Urſprungs ſind. Von dem erſteren wird dies mit Sicherheit angenommen, das letztere iſt noch nicht genauer unterſucht worden. Eine ſolche Unterſuchung dürfte wahrſcheinlich auch kein ſicheres Reſultat liefern, da nach vorliegenden Acten in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Einwohner von Kirchbeerfurt alle behauenen Steine fortgeſchleppt haben und zum Baue ihres Schulhauſes und anderer Gebäude verwendeten. Auffallend iſt jedenfalls, daß von beiden Schlöſſern ſich aus dem Mittelalter auch nicht die leiſeſte Nachricht in den Urkunden aus jener Zeit erhalten hat. Im J. 1551 kommt das Beerfurter Schlößchen zum erſtenmale vor und heißt hier „das ſteinerne Haus" [1]).

---

[1]) In dem Vertrage zwiſchen den Grafen Georg und Eberhard von Erbach und Michel III. von Wertheim über die Anſprüche der erſteren an die Herrſchaft Breuberg. — Auch das ſ. g Steinhäuſer Schlößchen bei Rimhorn heißt ſchon im J. 1382 das: „Stelnhus" (Pfälz. Cop. B. zu Stuttg. in dem Reverſe der Gebrüder Starkerad über ihr Burglehn zu Lindenfels), ferner: in den Grenzbegehungs-Acten von 1529: „das ſteinerne Haus". — Ueber die römiſchen Denkmäler des Odenwaldes ſehe man das bereits erwähnte Werk von Knapp, mit Zuſätzen von Scriba.

In dieſen und vielen andern römiſchen Denkmälern findet man einen ſichern Beweis, daß einſt die Römer im Odenwalde waren und ſich hier längere Zeit bleibend niedergelaſſen hatten. Ja, es iſt wol mit Grund anzunehmen, daß ſie die erſten bleibenden Bewohner und Anbauer des Landes waren, wenn wir unſererſeits auch bei manchen Denkmälern der Urzeit in hieſiger Gegend, welche man von mancher Seite für Römerwerke zu halten geneigt iſt, deßfalls einige beſcheidene Zweifel hegen [1]).

Das in ſich ſelbſt zerfallende römiſche Reich konnte ſich indeſſen, trotz aller Verſchanzungen und Kaſtelle, nicht mehr halten, als ſeine Zeit gekommen war. Es vermochte nicht, dem Andringen der germaniſchen Völker zu widerſtehen, und von den, der römiſchen Herrſchaft entriſſenen Gegenden im ſüdweſtlichen Deutſchland nahm in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts nach Chriſti Geburt der Völkerbund der Allemannen Beſitz.

§. 3. Die Herrſchaft der Allemannen im Odenwalde.

Nach dem Sturze der römiſchen Herrſchaft durch die, mit unwiderſtehlicher Kraft heranſtürmenden deutſchen Völkerſchaften waren es, wie geſagt, die Allemannen, welche das mittlere Deutſchland zwiſchen dem Neckar und dem Lahnſtrome, demnach auch den Odenwald beſetzten. Unter dieſen iſt uns hier der Stamm der Burgunden, deren Könige in Worms reſidirten, von Intereſſe. Daß ſie wirklich im Odenwalde waren, davon zeugt unter andern der Name „Burgunthart“ = Burgundenwald, jetzt die Hart bei Hiltersklingen.

Das erſte Werk, welches ſie ohne Zweifel in dieſen Gegenden vollbrachten, war die möglichſt gründliche Zerſtörung der vorgefundenen römiſchen Zwingburgen und alles deſſen, was dieſelben während zweier Jahrhunderte gebaut und geſchaffen hatten. Daher der völlige Ruin aller Römerwerke in dieſen Gegenden und die großen Schwierigkeiten, welche ihr Zuſtand einer gründlichen Erforſchung entgegenſetzt. Zwar ſchlug der Kaiſer Probus im J. 277 die Allemannen wieder

---

[1]) Wir haben hier namentlich den großen viereckigen Thurm auf dem Breuberg und den großen runden Thurm im Schloſſe zu Erbach im Auge, welche die Vorliebe für das römiſche Alterthum mitunter auch ſchon für Werke römiſchen Urſprungs ausgegeben hat, obwol man viele Thürme von ähnlicher Bauart aus rauhen gewölbten Quaderſteinen (rustica) auch an ſolchen Orten findet, wo die Römer niemals bleibende Niederlaſſungen gegründet haben.

aus den Gegenden diesſeits des Rheins über den Neckar zurück; allein nach ſeinem Tode gingen alle dieſe Vortheile für die Römer wieder verloren, und die Allemannen herrſchten zu Ende des dritten Jahrhunderts von der Donau bis zum Rheine.

Freilich waren auch jetzt ihre Kämpfe mit den Römern noch nicht vorüber. Im J. 357 hatte der Allemanniſche König Suomar nebſt andern Königen ſeines Stammes ein blutiges Treffen bei Straßburg gegen den Kaiſer Julian verloren und ging dieſer bald darauf bei Mainz über den Rhein, um die Allemannen in ihren eigenen Sitzen diesſeits des Rheines anzugreifen, in denen ſie ſich bereits ſicher geglaubt. Dieſe wichen über den Mainſtrom zurück, und die Römer beſetzten die Gegenden bis zum Gebirge hin, in welchem die Plünderungsſucht ihrer Soldaten in den vieh- und fruchtreichen Dörfern der Allemannen willkommene Beute fand. Dann kamen ſie an einen großen finſteren Wald, in dem ſie Gräben und Verhaue angelegt fanden und darum hier ihre lauernden Feinde vermutheten. Trotzdem drangen ſie in dies Waldgebirge ein, in welchem wir mit Sicherheit den Odenwald wieder finden, ſtellten die Feſtung (munimentum Trajani), welche einſt Kaiſer Trajan hier erbaut hatte, in der Eile wieder her und verproviantirten ſie auf Koſten „der Barbaren“ [1]). Die Vortheile, welche hier Julian errang, waren jedoch von keiner Dauer, und nach dem J. 374 wagte es kein römiſcher Feldherr mehr, ſeinen Fuß in das Allemanniſche Gebiet diesſeits des Rheines zu ſetzen.

Aus dem, was nun die römiſchen Geſchichtſchreiber bei dieſer Gelegenheit von den Allemannen und ihren damaligen Wohnſitzen ſagen, haben wir mit Nothwendigkeit den Schluß zu ziehen, daß dies Volk ſchon damals keineswegs ſo wild und barbariſch war, als man ſonſt aus andern übertreibenden Aeußerungen der Römer ſchließen müßte.

Die Allemannen waren damals, und vermuthlich ſchon lange her, keine Nomaden. Sie trieben Viehzucht und Ackerbau, ohne Zweifel in derſelben Weiſe, wie man ſie in Deutſchland durch das ganze Mittelalter hindurch getrieben hat bis in die neuere Zeit, ſonſt könnten die Römer nicht von Dörfern reden, welche „reich an Vieh und Früchten“ geweſen (opulentas pecore villas et frugibus). Sie verſtanden bereits, Häuſer zu erbauen, durch deren Conſtruction und Bauart die

---

[1]) Ammian. Marcell. lib. LXVII, cap. 1. — Man vergl. damit Wenck, Heſſ. Landesgeſch. I, 17 ff., und Knapp, a. a. O. S. 145 ff.

Römer an ihre eigenen erinnert wurden [1]). Dies Alles wäre bei einem rohen und barbariſchen Volksſtamm unmöglich geweſen. — Ihr Reichthum an Früchten ſetzt, zumal bei den climatiſchen Verhältniſſen dieſer Gegenden in jener Zeit, nicht nur die Bekanntſchaft mit guten und brauchbaren Ackerwerkzeugen, ſondern auch eine genauere Bekanntſchaft mit einer geordneten Fruchtfolge voraus. Die Erbauung von Dörfern nach römiſcher Bauart zeigt, daß das Volk, das ſie erbaute, mit allen Bauhandwerken vertraut war, und nicht nur mit dem dazu erforderlichen Handwerkszeuge umzugehen, ſondern auch ſich dieſes ſelbſt zu verfertigen wußte [2]).

Die Germanen waren, trotz der abſchreckenden Beſchreibung von ihrer Rohheit und Wildheit, welche römiſche Geſchichtſchreiber von ihnen geben, ein Culturvolk.

Das erkennen wir ferner an der Eintheilung der Länder, in welchen ſie ſich niederließen, in Gaue, Centen und Zehntſchaften oder Bauerſchaften, wie ſie ſchon die Allemannen im ſüdweſtlichen Deutſchland vollzogen.

Dieſe Eintheilung des Landes entſpricht der Ordnung des Volkes im Kriege, wie ſie bei den Germanen angetroffen wird. Zogen unſere Voreltern in's Feld, ſo hatten ſie Führer über Zehn, über Hunderte und über Tauſende. Ueber ihnen ſtand der Führer über Zehntauſende oder der Herzog.

Dieſe Heerordnung blieb denn auch die Ordnung des Volkes im Frieden. Da jeder waffenfähige Freie heerpflichtig war, ſo waren Heer und Volk dasſelbe. Die Führer des Volkes im Frieden waren auch ſeine Führer im Kriege. Sobald ein Aufgebot erfolgte, ſammelte ſich die Bauerſchaft (Zehntſchaft) unter ihrem Führer. Dann traten die zu einer Hundertſchaft oder Cent (Centena) gehörigen Bauerſchaften zu einer Schaar zuſammen, und in derſelben Weiſe einigten ſich weiter die Schaaren der zu einem Gaue gehörigen Hundertſchaften (die Centmänner) ꝛc. Die unter dem Herzoge oder Könige vereinigten Tauſendſchaften bildeten den Heerbann.

Daß übrigens eine Zehntſchaft oft auch mehr als zehn, eine Hundertſchaft mehr als hundert Männer enthalten konnte, und mit dieſen

---

[1]) „Domicilia cuncta, curatius ritu romano constructa“ — Amm. Marc. l. c. — Daß man ſich indeſſen im Allgemeinen die Bauart, wie die Lebensweiſe der Germanen nicht allzu opulent zu denken braucht, verſteht ſich von ſelbſt. Man vergl. Landau, die Territorien, S. 100.

[2]) Man vergleiche damit, was Landau, Entwickel. der Territor. S. 97 ff. ſagt.

Benennungen wol das erſte und urſprüngliche, nicht aber ein bleibendes und für die Dauer feſtſtehendes Zahlenverhältniß bezeichnet werden ſollte, verſteht ſich von ſelbſt.

Auch veränderte ſich bei dem Wachsthum des Volkes dieſe Eintheilung in ſo fern, daß ſich allmälig die Centen in (Unter-) Gaue, die Zehntſchaften in Centen (Hundertſchaften) verwandelten.

An der Spitze des Gaues erſcheint der Gaugraf, der Bannerherr über Tauſende. Ihm untergeordnet ſtand der Führer der Centen, der Centgraf. Der Bauerſchaft ſtand vor der Dorfgraf, in ſpäterer Zeit gewöhnlich Schultheiß genannt. Graf hieß jeder Träger einer öffentlichen Gewalt, denn außer den Vorgeſetzten der Gaue und ihrer Unterabtheilungen gab es noch: Pfalzgrafen, Burggrafen, Rheingrafen, Wildgrafen, Salzgrafen, Deichgrafen, Holzgrafen u. ſ. w.

Daraus erkennt man, daß nicht alle Perſonen, welche in den älteſten Urkunden dieſen Titel führten, den hohen Rang von Gaugrafen bekleideten.

Der Dorfgraf (Schultheiß) war im Frieden der Vorſteher des Dorfgerichts. Dasſelbe war urſprünglich die Gerichtsbarkeit des Grundherrn über die unfreien Leute des Dorfes. In der Grafſchaft Erbach wurden ſie auch: Haingerichte geheißen [1]). Ihr Zweck war, über die geringeren Vergehen zu richten. Dem Schultheißen zur Seite ſtanden die Dorfſchöffen, ſpäter auch Landſchöffen genannt, welche nach Recht und des Dorfes Gewohnheit die Bußen über geringere Vergehen verhängten. Es war ein Polizeigericht über geringere Frevel in Wald und Feld, ſo wie über Verbalinjurien. — Bei Grenzſtreitigkeiten mit andern Gemeinden oder Bezirken traten mehrere Gerichte zuſammen und dies war dann ein „Märkergericht". — Bei dieſen Dorfgerichten hatten übrigens nicht blos die Kläger und die Beklagten zu erſcheinen, ſondern alle Erwachſenen des Dorfes, welche ausdrücklich aufgefordert wurden, alle zu ihrer Kenntniß gekommenen Vergehen zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen. Die Verhandlungen waren nicht bloß in dem Sinne öffentlich, daß jeder Dorfbewohner denſelben beiwohnen durfte, dieſelben waren dazu verpflichtet.

Ueber wichtigere Fälle hatte das Centgericht zu entſcheiden. Dasſelbe war urſprünglich die Gerichtsſtelle, bei welcher die „freien" Leute ihren Gerichtsſtand hatten. Der Centgraf und die Schöffen durften darum ſelbſt nur „Freie" ſein. Dieſe höheren Centgerichte hieß man ſpäter gewöhnlich Landgerichte, und die ſpäteren Centgerichte wurden

[1]) Erbachiſche Landesordnung: „Von den Haingerichten".

nur erweiterte Dorfgerichte, welche die Gemeinden eines Bezirks (Cent) umfaßten und über gröbere Vergehen richteten; ſie beſtanden aus dem Centgrafen [1]), als Vorſteher, und den Centſchöffen, aus jedem der bedeutendern Orte der Cent einer oder zwei, — nach Herkommen und Gewohnheit war ihre Anzahl verſchieden, — als Beiſitzern.

Ueber dieſem ſtand das Gaugericht, das unter dem Vorſitze des Gaugrafen ſeine öffentlichen Sitzungen hielt. Dasſelbe erſcheint gewöhnlich in dreifacher Eigenſchaft, nemlich: 1) als Centgericht derjenigen Cent, in welcher es lag, 2) als Obergericht, an welches von den Centgerichten appellirt werden, an welchen auch noch im 15. Jahrhunderte ſelbſt der hohe Adel in vielen Fällen verklagt werden konnte, und 3) als Halsgericht, mit dem Rechte über Leben und Tod [2]).

Die Gaugrafen waren die Häuptlinge des Volkes, im Frieden ſeine oberſten Richter, im Kriege ſeine Führer. Als ſolche hießen ſie Herzöge. Ward einer von ihnen der oberſte Führer, ſo war er der Heerkönig, und daraus entwickelte ſich bei unſern Vorfahren ſchon frühe das Königthum.

Daß alle dieſe Verhältniſſe ſchon bei den Germaniſchen Stämmen vorhanden waren, als ſie mit den Römern in Berührung kamen, iſt nicht zu bezweifeln. Aus den, wenn auch in dieſer Beziehung nothdürftigen Nachrichten der römiſchen Geſchichtſchreiber läßt ſich dies mit Sicherheit entnehmen.

Die Eintheilung des ſüdweſtlichen Deutſchlands in Gaue, Centen ꝛc. mit allen ſich daran knüpfenden Verhältniſſen war jedenfalls ſchon ein Werk der Allemannen, welche die Franken, die nach ihnen zur Herrſchaft kamen, beibehielten, obgleich ſich die Verhältniſſe unter ihrer Herrſchaft nach den vorhandenen Umſtänden etwas veränderten.

---

[1]) Dieſe urſprünglichen Centgrafen waren aber andere, als die ſpäter ſo genannten. Das Centgrafenamt war in der älteſten Zeit eine hohe Würde. Der Centgraf war der Stellvertreter des Gaugrafen, vicedominus = Vitzthum, in Frankreich: vicomte. Nach der Auflöſung der Gauverfaſſung war er ein ziemlich unbedeutender Beamter, der aber im Erbachiſchen noch bis in die neuere Zeit den Titel eines Centgrafen oder Centſchultheißen fortführte.

[2]) Durch die ſpäter entſtehenden Territorialverhältniſſe und die erblich gewordene Grafenwürde ging der Blutbann an die Dynaſten über, welche denſelben durch ihre Centgerichte gewöhnlich in der Weiſe ausübten, daß die Centſchöffen aus der ganzen Herrſchaft, auch wenn dieſe aus mehreren Centen beſtand, zu einem beſondern Halsgerichte zuſammen berufen wurden. — So ließ noch im J. 1602 die Gemeinherrſchaft Breuberg zu Neuſtadt „unter der Linden“ ein peinliches Hals- und Maleſizgericht halten, welchem 12 Schöffen aus den 3 Breubergiſchen Centen beiwohnten, unter dem Centgrafen Pet. Waſſum von Kirchbrombach.

§. 4. Die Herrschaft der Franken im Odenwalde.

Ueber zwei Jahrhunderte waren die Allemannen, unter mancherlei wechselnden Kämpfen mit den Römern, im Besitze ihrer Niederlassungen zwischen dem Neckar und der Lahn geblieben. Das kraftlos gewordene römische Reich vermochte ihnen dieselben vom Ende des vierten Jahrhunderts an nicht mehr streitig zu machen. Da nahte sich ihnen ein neuer gefährlicherer Feind in den stammverwandten Franken. Sie näherten sich von Norden der Lahn, der nördlichen Grenze der Allemannen, und kamen mit diesen in mehrfachen Streit, der unter wechselnden Kämpfen im J. 496 mit der blutigen Schlacht bei Tolbiacum (Zülpich) endigte, worin der große Fränkische König Chlodwig die Allemannen aufs Haupt schlug und somit den ersten Grund zur fränkischen Herrschaft in Deutschland legte. Die Lande zwischen Neckar und Lahn, wie zwischen Rhein und Saale, und damit auch der Odenwald, wurden den Franken unterworfen.

Hierdurch wurde in diesen Gegenden der Fränkische Stamm der herrschende, die bisherigen Bewohner der dienende. Jeder waffenfähige Franke aber war frei (liber), der höchste Ehrenname, den der unabhängige, kriegerische Franke kannte. Die Allemannen aber, welche bisher diese Gegenden bewohnt und in der Schlacht nicht gefallen oder geflohen waren, hatten ihnen zu gehorchen, wurden als Kriegsgefangene behandelt, und Leibeigene (servi oder mancipia). Der Franke lag den Freuden der Jagd ob, half die Interessen seines Stammes ordnen und zog in den Krieg. Der Allemanne hatte nicht mehr das Recht, Waffen zu tragen, er mußte für seinen Herrn das Land bauen und ihm dienen.

Dies war im südwestlichen Theile von Deutschland die Entstehung des freien Adels und des dienstbaren Bauernstandes.

Ja selbst nur von dem hohen Adel läßt sich hier mit Sicherheit behaupten, daß er vom fränkischen Blute war. Der niedere Adel wurde zum Theile später den Unfreien entnommen.

Es gab damals, nach der Unterjochung der Allemannen durch die Franken, hier nur zwei Stände: „Freie" und „Unfreie", Adel und Leibeigne. Von jetzt an bekleideten aber nur die freien Franken (liberi) die hohen Aemter der Gau- und Centgrafen. Sie waren in diesen Gegenden die alleinigen Grundbesitzer, die ihren Grundbesitz von jetzt an nur gegen bestimmte Abgaben an Unfreie vergaben. Denn durch das Recht des Kriegs und der Eroberung vertheilten die Franken unter sich das weite Gebiet, welches bisher die Allemannen besessen hatten.

Die Fränkischen Könige aber besaßen in diesem Gebiete an verschiedenen Orten ihre Kammergüter oder s. g. Salhöfe (curtis regia),

über welche sie ihre Beamten setzten. Ihr Hauptvorrecht aber war im Frieden die hohe Gerichtsbarkeit, welche sie durch Gau- oder Centgrafen verwalten ließen. Mit allen diesen Aemtern war der Genuß von Gütern verbunden. Vergaben nun die Könige einen solchen Bezirk an Andere, Personen oder geistliche Corporationen, so ist nicht darunter zu verstehen, als ob nun aller Grund und Boden mit den dazu gehörigen Leibeignen weggegeben worden wäre, sondern nur diejenigen Berechtigungen, welche Eigenthum des Königs waren. Denn in allen diesen Bezirken fanden sich zugleich nach wie vor freie Grundeigenthümer, deren Besitz davon nicht berührt werden konnte.

Nicht alle Freie wußten aber im Laufe der Zeit ihre Freiheit zu bewahren. Viele von ihnen kamen in ihren Verhältnissen zurück und sanken allmälig in den Stand der Unfreien und Hörigen, mit denen sie sich vermischten. Sehr Viele gaben ihre Unabhängigkeit freiwillig auf, namentlich durch Uebergabe ihrer Güter und Personen an die Kirche, auch um der lästig werdenden Pflicht des Heerbannes sich zu entziehen. So gab sich noch im J. 1135 im Odenwalde eine freie Frau, Verburch, mit ihren beiden Töchtern Berta und Drutlint und allen ihren Nachkommen dem Altare der Jungfrau Maria in der Kirche zu Michelstadt zu eigen [1]), und ein vereinzeltes Beispiel war dies zuverlässig hier so wenig, als an andern Orten. — So geschah es denn, daß es im Laufe der Jahrhunderte der eigentlichen Freien immer weniger gab und sie hauptsächlich nur noch aus den früheren Führern des Volkes bestanden. Diese hielten aber eben darum ihre Würde um so höher und suchten sie mit äußeren Gütern zu stützen.

Dies ist der Ursprung des hohen Adels im mittlern Deutschland, und demgemäß auch im Odenwalde. Die hochfreien Familien waren ursprünglich freie Franken, und zwar des Volkes Führer und Häuptlinge, welche ihren, durch die Besiegung der Allemannen und die Eroberung des Landes erlangten Grundbesitz mit allen ihren Vorrechten, welche ihre Stellung ihnen gab, zu erhalten gewußt hatten.

Die unfreien Bauern waren, ihrem Ursprunge nach, größtentheils Allemannen, welche in dem eroberten Lande zurückgeblieben waren und nun als Hörige das Land der Grundherren bebauten, zum Theil auch Franken, welche sich ihrer Freiheit begeben hatten. Dies schließt natürlich nicht aus, daß dabei nicht auch andere Bestandtheile der Bevölkerung vorhanden gewesen wären, mit denen sie sich vermischten, fränkische Kriegsgefangene, welche auch andern Stämmen und Völkern

[1]) Urk.-B. N. II.

angehörten. Daß namentlich auch Slaven im Odenwalde waren, iſt urkundlich gewiß [1]). Im Weſchnitzthale war im 9. Jahrhunderte eine ſlaviſche Colonie. Wann und wie ſie dahin gekommen, darüber fehlen alle Nachrichten. Ob auch welche in der ſpäteren Grafſchaft Erbach wohnten, darüber iſt gleichfalls Nichts bekannt. Doch wird vom heil. Burkhard, welcher der erſte Biſchof von Würzburg war, erzählt, daß er ſlaviſche Coloniſten in das ihm untergebene Gebiet, namentlich in öde Gegenden verſetzt habe, um von ihnen das Land bebauen zu laſſen und ſie zum Chriſtenthume zu bekehren. Da nun derſelbe die Mark Michelſtadt von Karlmann, dem Fürſten der Franken, im J. 742 zum Geſchenke erhielt, ſo wäre es nicht unmöglich, daß er auch hierher ſlaviſche Bewohner verpflanzt habe [2]).

Im J. 814, in welchem Kaiſer Ludwig der Fromme ſeinem Kanzler Einhard die Mark Michelſtadt zum Geſchenke machte, waren in dieſem Bezirke 14 leibeigene Familien mit Frauen und Kindern und außerdem 40 Hörige männlichen und weiblichen Geſchlechts, und fünf Jahre ſpäter, als Einhard denſelben Bezirk dem Kloſter Lorſch vergab, zählte er deren hundert [3]). Daß dabei die vorhandenen freien Leute nicht mitgezählt worden ſind, iſt ſelbſtverſtändlich: ſie konnten ja nicht mit verſchenkt werden. Daß aber dergleichen hier damals ſchon vorhanden waren, iſt nicht zu bezweifeln, wenn wir den Verlauf der Geſchichte dieſer Gegend mit Aufmerkſamkeit verfolgen.

Bei allen Beſitzungen aber, welche in jener älteſten Zeit den „Freien“ als Eigenthum gehörten, oder welche von den Königen entweder an ihre Beamte oder an geiſtliche Stifter geſchenkt wurden, war urſprünglich keine hohe (Cent-) Gerichtsbarkeit, ſondern nur die niedere oder Dorfgerichtsbarkeit. Der Gaugraf wurde vielmehr als Oberrichter ſeines Gaues oder ſeiner Cent bei den Franken vom Könige, ſpäter Kaiſer, ernannt.

Der Gaugraf war ein königlicher Beamter, der im Namen des Königs Recht ſprach. Der Gaugraf aber ernannte ſeinen Stellvertreter bei den Centgerichten, den Centgrafen (Vicegrafen, franz. Vicomte), und dieſer ſeine Stellvertreter an den Dorf- oder Haingerichten, die Dorfgrafen (Schultheißen). Man ſieht, daß ſich bei den Franken die königliche Gewalt damals bereits vollſtändig ausgebildet hatte, als ſie das Land der Allemannen am Mittelrhein in Beſitz nahmen.

---

[1]) Cod. Laur. I, 79.

[2]) *Eckhart*, de reb. Franc. orient. I. 390. 393 u. 454.

[3]) Cod. Laur. I, 45 u. 47.

Allein die uralte Gauverfaſſung ging nach Karl dem Großen raſch ihrer Auflöſung entgegen. Und dazu wirkten namentlich zwei Urſachen, nemlich: 1) die Befreiung der geiſtlichen Gebiete von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (Immunität) und 2) das allmälige Erblichwerden der Grafenämter.

Beide Umſtände haben ſchon frühe entſcheidend auf die ſpäteren Schickſale des Odenwaldes, wie auf die Geſchichte Deutſchlands eingewirkt. Wir werden darum auch ſie kurz betrachten müſſen, wobei wir jedoch nur auf die, uns hier allein angehenden Verhältniſſe näher eingehen können.

§. 5. Die Herrſchaft der geiſtlichen Stifter im Odenwalde.

Als der fränkiſche König Chlodwig die Allemannen bei Zülpich auf's Haupt geſchlagen, bekehrte er ſich bekanntlich zum Chriſtenthume und viele ſeiner Franken folgten ſeinem Beiſpiele. Aber doch waren es vornehmlich nur die Franken, welche ſich jenſeits des Rheines und in Gallien niedergelaſſen, die ſich taufen ließen. Die Franken auf der rechten Seite des Rheins bis zur fränkiſchen Saale, die Saalfranken, blieben noch Heiden, wie auch die Allemannen diesſeits des Rheins vorerſt noch ihrem alten Götzendienſte treu blieben [1]). Erſt durch den heil. Kilian ward in der zweiten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts auch der größte Theil der Oſt- oder Saalfranken der Herrſchaft des Heidenthums entriſſen [2]), und was derſelbe in dieſer Beziehung noch unvollendet laſſen mußte, das vervollſtändigte ſpäter der heil. Bonifazius.

Mit der Annahme des Chriſtenthums erwachte aber zugleich bei vielen Neubekehrten ein frommer Eifer, zur Erbauung und Stärkung der jungen deutſchen Kirche das ihrige beizutragen durch reichliche Gaben und Geſchenke. Namentlich waren es die fränkiſchen Großen, welche an die neu gegründeten Kirchen und Klöſter höchſt bedeutende Schenkungen an Gütern und Ländereien machten.

So ſchenkte im J. 741 Karlmann, der Majordomus des fränkiſchen Königs Chilperich, dem Biſchofe Burkhard von Würzburg die Kirche des heil. Petrus zu „Autmundiſtat" oder „Umſtat" [3]). Und als dieſe ſpäterhin wieder durch Tauſch an den König Pipin

---

[1]) Dilthey, „das Gebiet des Großherzogthums Heſſen in den Zeiten der Völkerwanderung", — im Archiv für heſſ. Geſch. VI. Band.

[2]) De St. Killano, bei Surius de probat. Sanct. hist. IV, 131 ff.

[3]) *Eckhart*, l. c. p. 391 u. 396.

gekommen war, gab sie dieser im J. 768 mit ihrem ganzen Gebiete an das Kloster Fulda [1]).

Derselbe Karlmann war es auch, der im J. 742 die Villa „Michelnstat" demselben Bischofe zum Geschenke machte, und dieser soll sie denn später der Kirche zu Würzburg (sanctis martyribus) geschenkt haben [2]). Doch blieb Würzburg nicht im Besitze von Michelstadt, sondern dasselbe erscheint zu Anfang des neunten Jahrhunderts wieder im Besitze der fränkischen Könige, ohne daß man weiß, ob es, wie Umstadt, durch Tausch, oder auf andere Weise wieder an dieselben gelangt ist. Kurz im J. 814 machte Kaiser Ludwig der Fromme dem Einhard ein Geschenk mit der Mark oder Cent Michelstadt und dieser vergab sie fünf Jahre nachher dem Kloster Lorsch [3]).

Schon vor dieser letztern Stiftung war aber ein anderer, noch beträchtlicherer Theil des Odenwaldes durch Schenkung an dasselbe Kloster Lorsch gekommen. Nemlich im J. 773 schenkte Karl der Große demselben die Mark Heppenheim mit allen dazu gehörigen weiten Ländereien. Es gehörte dazu das ganze Gebiet des Weschnitzthales mit den Aemtern Fürth, Lindenfels, Schönberg, die Centen Waldmichelbach, Hirschhorn und — Beerfelden [4]). Ebenso hatte bereits im J. 628 der fränkische König Dagobert dem Bisthum **Worms** denjenigen Theil des Odenwaldes geschenkt, der zum Lobdengau gehörte, d. h. das Gebiet, welches jenseits der Grenze liegt, welche von Weinheim über Gorrheim, Oberabtsteinach, Unterschönmattenwag bis nach Eberbach sich hinzieht und südlich vom Neckar bespült wird [5]).

Und endlich schenkte auch noch König Ludwig der Deutsche im J. 874 dem Kloster Lorsch die Orte Seheim und Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern [6]).

Und da bereits schon im achten Jahrhunderte der östliche Theil des Odenwaldes, von der Erbachischen Grenze nach Amorbach und Mudau an das Kloster Amorbach gekommen war, so war nunmehr der ganze Odenwald, mit Ausnahme der Erbachischen Cent Reichenberg

---

[1]) *Schannat*, Trad. Fuld., p. 14. et Vindic. hist. Fuld. p. 52.

[2]) *Eckhart*, l. c. und *Egilward* vit. St. Burchardi, bei Surius, l. c. V, 836.

[3]) Cod. Laur. l. c.

[4]) Cod. Laur. I, 15 ff.

[5]) Acta acad. Palat. VII, 61. — Die Urk. soll zwar falsch sein; die Sache muß aber doch richtig sein, weil Karl d. Gr. dieselbe im J. 798 für richtig erkannt hat. cf. *Schannat*, hist. Worm. Prob. N. I.

[6]) Cod. Laur. l. c. p. 75 ff.

und der Katzenelnbogen'ſchen Cent Ober-Ramſtadt, in geiſtlichen Händen.

Dies war aber vornehmlich um deßwillen für die Geſchicke dieſes Gebietes von entſcheidendem Einfluſſe, weil bereits frühe bei den fränkiſchen Königen die Sitte aufkam, die bedeutendern geiſtlichen Stifter von der Gerichtsbarkeit der königlichen Gaugrafen zu befreien und ihnen ſelbſt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu überlaſſen. So hatte bereits König Pipin dem Kloſter Fulda im J. 755 die Immunität von der königlichen Gerichtsbarkeit ertheilt [1]), und im J. 815 that König Ludwig der Fromme mit dem Kloſter Lorſch ein Gleiches [2]), ſo daß hierdurch die ganzen weiten Gebiete dieſer Abteien der Gewalt der königlichen Gaugrafen entzogen waren, während vorher nur die niedere Gerichtsbarkeit mit dieſen Schenkungen verbunden war. An die Stelle derſelben traten nun hier die Schirmvögte der Klöſter.

Hierdurch ward die bisher eingehaltene Ordnung unterbrochen, ſehr beträchtliche Gebiete wurden dem directen Einfluſſe der königlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter entzogen, und mit der Zertrennung der Gauen und Centen, wie ſie bisher beſtanden hatten, thatſächlich begonnen.

Der Anfang zur Auflöſung der alten Gauverfaſſung war hierdurch gemacht. Dazu kam dann noch der andere, bereits erwähnte Umſtand, daß ſowol die Aemter der königlichen Grafen, als der geiſtlichen Schirmvögte allmälig erblich wurden.

§. 6. Die Erblichkeit der Aemter und ihre Folgen für den Odenwald.

Wir haben nach dem bisher Geſagten nunmehr zwei Arten der höchſten Gerichtsſtellen kennen gelernt, nemlich: 1) die königlichen Cent- oder Gaugrafen und 2) die Schirmvögte der geiſtlichen Stifter, welche letztere nach erlangter Immunität von der königlichen Gerichtsbarkeit die weltliche hohe Gerichtsbarkeit, in Auftrag der Kirche, in den betreffenden geiſtlichen Gebieten ausübten.

Beiderlei Aemter konnten, wie wir bereits im §. 4. erwähnten, nur von Leuten verwaltet werden, welche in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gegenden Macht und Anſehen genoſſen, alſo von den Begüterſten und Angeſehnſten. Stand ihnen ja doch keine weitere Executivgewalt zur Seite, als ihr eignes Anſehen im Volke. War dies ſchon bei

---

[1]) *Schannat*, Dioeces. Fuld. Pr. N. I u. II.

[2]) Cod. Laur. I, 37. f.

den königlichen Grafen der Fall, so mußte dies Verhältniß in noch weit höherm Maße in den kirchlichen Gebieten vorhanden sein. Je reicher die geistlichen Stifter an Land und Leuten wurden, desto tiefer mußten sie das Bedürfniß nach dem Schutze eines starken weltlichen Armes fühlen, der sie selbst sowol vor Uebergriffen bewahrte, als den Aussprüchen ihrer Gerichte den nöthigen Nachdruck gab.

Mit beiderlei Aemtern waren aber zugleich bedeutende Rechte verbunden. Der königliche Graf hatte als solcher den Genuß eines Landgutes, der Schirmvogt des Klosters oder Bisthums den Genuß bedeutender Ländereien und Gefälle von Seiten seines Stiftes. Dadurch aber mußte sich Macht und Ansehen dieser Männer außerordentlich steigern. Zugleich mußte sich aber daraus ganz von selbst als eine natürliche Folge die Erblichkeit dieser Aemter in ihren Familien ergeben. Da man fortwährend zu diesen Aemtern mächtiger Männer bedurfte, gewisse Familien aber sowol von Haus aus, als durch die Uebertragung der hohen Gerichtsämter bereits die Mächtigsten und darum hierzu die Geeignetsten waren, so kam diese Erblichkeit ganz von selbst, unbewußt und ohne Absicht. — Und so findet man schon gegen das Ende der Karolingischen Zeit, daß gewöhnlich der Sohn des Vaters Amt empfing, und vom elften Jahrhunderte an sind die meisten Aemter bereits erblich bei der Familie und statt der frühern Uebertragung der Aemter erscheint nun allmälig die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit, als einem hergebrachten Rechte, und mit den damit verbundenen Gütern und Beneficien, als mit einem vom Vater auf den Sohn u. s. w. erblich übertragenen eigenthümlichen Besitze, unter gewissen Vorbehalten. Die durch die Erblichkeit der Aemter und der damit verbundenen Lehen bedingte Entwickelung der dynastischen Verhältnisse hatten sich bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts so festgestellt, daß sich Kaiser Friedrich II. im J. 1232 genöthigt sah, um endlosen Streitigkeiten zuvorzukommen, den damaligen Besitzstand der Dynastenhäuser anzuerkennen, wodurch denn diese Gestaltung der Verhältnisse auch ihre gesetzliche Bestätigung erhielt [1]).

Dies kürzlich der Ursprung des Lehnswesens oder die erbliche Uebertragung von Rechten und Gütern vom Lehnsherrn an die Söhne (Mannlehen) oder auch, in Ermangelung solcher, an die weibliche Descendenz (Weiber- oder Kunkellehen). Der Lehnsträger mußte bei der Belehnung dem Lehnsherrn eidlich geloben, ihm „treu, hold und gehorsam zu sein, ihn vor seinem Schaden zu warnen und sein Bestes zu

[1]) Reichsabschiede, I., p. 17 u. 19.

werden", mußte demſelben im Kriege mit gewaffneter Hand Zuzug leiſten und durfte ſich bei keiner Fehde gegen denſelben betheiligen. Dafür hatte der Lehnsherr die Verpflichtung, den Vaſallen zu ſchützen, wenn derſelbe in den von ihm zu Leben gehenden Gütern angegriffen oder in Beziehung auf dieſelben beeinträchtigt wurde [1]).

In Folge des geſchah es nun auch, daß die Mindermächtigen den Mächtigeren häufig ihre Familiengüter (Allod) „zu Lehen auftrugen", um ſie als Leben zurückzuempfangen, was jenen den lehnsherrlichen Beiſtand auch für dieſe zu Stande brachte. Es wurde dies ſpäterhin ſo allgemein, daß bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts faſt alle Beſitzungen des hohen und niedern Adels Lehngüter waren.

Mit dem Lehnsauftrage ſeiner Herrſchaften verlor indeſſen der hohe Adel Nichts an ſeinem Range. Er blieb ſeinem Stande angehörig, wie vorher, obwol er auf einen Theil ſeiner Unabhängigkeit freiwillig verzichtet hatte.

Aus der Verbindung der Familiengüter mit den von Amtswegen verliehenen Beneficien entſtand vielmehr, ſobald dieſe letztern gleichfalls erblich geworden waren, die Herrſchaft. Die Beſitzer derſelben ſind die Dynaſten.

Wie nun aber die höhern Aemter frühzeitig erblich geworden waren, ſo geſchah dies ebenſo bei den niederen, und dies hatte jenes eigenthümliche Verhältniß zur Folge, das man die hohe und niedere Obrigkeit nannte, ohne deſſen Verſtändniß uns gar Vieles im Mittelalter unerklärlich ſein würde.

Die hohen Gerichtsherren traten nemlich nicht ſelten Theile ihrer richterlichen Gewalt mit den damit verbundenen Gütern und Rechten an Andere ab, die nun ebenfalls erbliche Lehen wurden. Der erbliche Beſitzer eines Centgerichtes hatte nun, als Beſitzer der hohen Gerichtsbarkeit, die hohe Obrigkeit, deren vornehmſtes Recht der Blutbann, das Recht über Leben und Tod, war. Der Beſitzer eines Dorf- oder Haingerichtes hieß die niedere Obrigkeit, welche man ſpäter auch die Vogtei nannte, aus der ſich die Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte, welche ſich noch bis in die neueren Zeiten erhalten hat.

Die Beſitzer der hohen Obrigkeit, als Inhaber der hohen oder Centgerichtsbarkeit, ſind eben die Dynaſten, d. i. Landesherren, welche

[1]) Im Grunde finden ſich ſchon früher, vor dem Erblichwerden der Aemter, Spuren des Lehnsweſens. Unter den Karolingern kommen bereits vasal vor, die ſich einem Herrn zur Treue verpflichten. Das Lehnsweſen des ſpätern Mittelalters aber entwickelte ſich eigentlich erſt mit dem Erblichwerden der Aemter. Jedenfalls fallen beide Erſcheinungen ſpäter zuſammen.

dann ſpäter zugleich als Stände des Reiches Sitz und Stimme bei den Reichstagen hatten. Sie gehörten im Mittelalter nur dem hohen Adel an, während der niedere Adel nur im Beſitze einzelner Dorf- oder Haingerichte, oder der niedern Obrigkeit (Vogteilichkeit) innerhalb der Centbezirke erſcheint. Dem widerſpricht der Umſtand nicht, daß auch der hohe Adel, neben ſeinen eignen Centgerichtsbezirken, oft einzelne Dorfgerichte in fremden Centen beſaß. So beſaßen die alten Dynaſten von Erbach die hohe und an den meiſten Orten die niedere Obrigkeit in ihren Stammbeſitzungen, den Centen Michelſtadt, Beerfelden und Reichelsheim, im Amte Schönberg und an andern Orten hatten ſie nur die niedere Obrigkeit. So hatte Kurmainz die niedere Obrigkeit in der Hart zu Hiltersklingen, Kurpfalz dieſelbe in Unterſensbach unter der Linde und Hebſtahl u. ſ. w.

Mit beiden Arten von Obrigkeit waren aber mancherlei Berechtigungen und Nutzungen verbunden. So hatte der Centgerichtsherr die hohe, der Dorfgerichtsherr die niedere Jagd. In Beziehung auf die Fiſcherei durfte dieſer nur mit der Angel fiſchen, aber nicht mit dem Netze und der Reuße, was ein Vorrecht des Landesherrn war [1]). Auch eine Theilung der Wald- und Weidenutzungen zwiſchen dem hohen und niedern Gerichtsherrn fand Statt. Indeſſen waren dieſe Berechtigungen in den einzelnen Orten und Gebieten ſo verſchieden, daß ſie ſich unmöglich unter einen Geſichtspunkt bringen laſſen und, nach unſern Erfahrungen, Nichts bedenklicher erſcheint, als dieſe Verhältniſſe, wie ſie im ſüdweſtlichen Deutſchland nach der eigenthümlichen Lage der Dinge ſich entwickelten, generaliſiren zu wollen.

So weit wir ſehen können, durfte nur der Inhaber der Centobrigkeit Schatzung oder Steuer auf die einzelnen Häuſer und Güter, Ungeld d. i. Trankſteuer vom Weine u. ſ. w., ferner die Reichsſteuern und außerordentliche Abgaben erheben, während der Beſitzer der Vogtei nur auf die feſtſtehenden Zinſen, Gülten, Gefälle u. ſ. w. Anſpruch machen konnte, auf welche er vermöge ſeiner Belehnung ein althergebrachtes Recht hatte.

Daß dieſe beiderſeitigen Berechtigungen eben nicht feſt abgegrenzt waren, erkennt man aus den zahlloſen Streitigkeiten, welche an allen den Orten Jahrhunderte lang vorhanden waren, wo die beiden Gerichtsbarkeiten in verſchiedenen Händen waren.

---

[1]) Auch über das, was zur hohen und was zur niedern Jagd gehörte, herrſchte verſchiedenes Herkommen. So geſtatteten die alten Erbacher ihren Vaſallen nicht die Jagd auf Rehe, welche anderwärts zur niedern Jagd gerechnet wurden. Ebenſo war es hier in Beziehung auf die Fiſcherei, wie oben angegeben iſt.

Die alten Dynaſtenfamilien des ſüdweſtlichen Deutſchlands waren nun auch, wie geſagt, nach altem Herkommen Stände des Reiches, hatten Sitz und Stimme auf den Reichstagen, und wurden zum Reichscontingente und zur Reichsmatrikel beigezogen. Ihre Anzahl war bereits im erſten Viertel des 15. Jahrhunderts ziemlich zuſammengeſchmolzen, wie man aus dem Reichsabſchiede von 1422 erkennt, wo alle Reichsſtände mit ihrem Contingente zum Huſſitenzuge aufgeführt ſind [1]).

Eine andere Gattung von Beamten, deren Aemter gleichfalls frühe erblich wurden und die mit dem Lehnsweſen zuſammenfallen, waren die Miniſterialen. Das Wort ministerialis bezeichnet einen Beamten.

Sie bildeten in der alten Zeit einen beſondern Stand, der zwiſchen den Hochfreien und Unfreien in der Mitte ſtand, weßhalb man ſie auch als Mittelfreie bezeichnet hat.

Man unterſcheidet hohe und niedere Miniſterialen, ferner: Miniſterialen des Reichs, Miniſterialen der Kirche und Miniſterialen der Fürſten.

Die niederen Miniſterialen wurden von den Großen aus den Unfreien genommen. Sie wählten ſich ihre Hof- und Hausbeamte zur Aufſicht über ihr Vermögen und zur Beſorgung ihrer verſchiedenen Geſchäfte aus ihren Hörigen gegen beſtimmte, mit dieſen Aemtern verbundene Güter und Beneficien. Da die Miniſterialen ſtändig in der Umgebung ihres Herrn, im Frieden bei Hofe beſchäftigt waren, und im Kriege das bewaffnete Gefolge ihres Herrn bildeten, ſo kamen ſie bald zu großem Anſehen und Ehren. Deßhalb entſchloſſen ſich auch bereits ſehr frühe viele hochfreie Geſchlechter, die höhern Miniſterialämter, um der damit verbundenen Vortheile willen, zu ſuchen, und dies ſind denn die höhern Miniſterialen.

Sie gaben freiwillig einen Theil ihrer Unabhängigkeit auf und kommen deßhalb in ihrem Range nach den Hochfreien. Die Abhängigkeit der Miniſterialen iſt aber nicht zu verwechſeln mit der Knechtſchaft der Unfreien. Auch hörten die Mitglieder der Dynaſtenfamilien, welche ſolche Aemter bekleideten, darum nicht auf, Glieder des hohen Adels und Stände des Reiches zu ſein, und an ſeinen ſonſtigen Vorrechten Theil zu nehmen.

Höhere Miniſterialen, d. h. Mitglieder des hohen Adels, waren es darum auch gewöhnlich, welche die vier höchſten Erbämter an den Höfen bekleideten. Dieſe waren: 1) Der Marſchall, zuerſt der Aufſeher über den wichtigſten Theil der Kriegsführung, über die fürſtlichen Roſſe. Er

[1]) Sammlung deutſcher Reichsabſchiede (Frankf. a. M. 1747) I, p. 118 ff.

wurde ſpäter der Führer des Heeres, der Ritterſchaft. 2) Der Kämmerer war der Wächter der Schätze und Einkünfte ſeines Herrn und Aufſeher über die Hofhaltung. 3) Der Schenk ſorgte für das Getränke und hatte die Becher bei Tiſche zu credenzen; und 4) der Truchſeß hatte für die Speiſen und die Herbeiſchaffung alles dahin Einſchlagenden zu ſorgen. Dieſe Aemter waren ehrenvoll und ſelbſt mächtige Fürſten führten dieſe Titel.

Was die verſchiedenen Abſtufungen unter den Miniſterialen in Abſicht auf ihre Herren betrifft, ſo waren die angeſehenſten und vorzüglichſten:

Die Miniſterialen des Reichs, welche Reichsgüter im Beſitze hatten mit der Verpflichtung, das Reich zu ſchirmen und vor Schaden zu bewahren, weil ſie wegen ihrer Treue in der Vertheidigung des Reiches den Namen und die Würde von Reichsdienſtmännern erhielten. Sie waren frei von aller Gewalt von Vögten und andern Beamten und nahmen von dem Kaiſer ſelbſt Recht, ſprachen Urtheil mit den Fürſten über Angelegenheiten des Reiches und erſcheinen auf den Reichsverſammlungen u. ſ. w.

Nach ihnen folgen, ihrem Anſehen nach, die Miniſterialen der Kirche, der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Reichsäbte, und dann die Miniſterialen der Fürſten. Wenn ein Reichsminiſteriale einem Fürſten übergeben wurde, ſo galt dies für eine Erniedrigung.

Da auch die Miniſterialität mit ihren Aemtern und den dazu gehörigen Gütern und Beneficien gleichfalls erblich war, ſo löſte ſie ſich allmälig auf und ging in das Lehnsverhältniß über. Im 14. Jahrhunderte ſcheint ſich dieſe Umwandlung durchgehends ſchon vollzogen zu haben [1]).

Nach dieſen Erörterungen über das Lehnsweſen und die Miniſterialität, über hohen und niedern Adel im Mittelalter haben wir nun noch einer perſönlichen Würde zu gedenken, welche, und zwar unabhängig von den verſchiedenen Abſtufungen des Adels, gleichmäßig von allen Freien erworben werden konnte, wie ſie von allen in den höchſten Ehren gehalten wurde. Es iſt dies die Ritterwürde. Sie konnte nicht forterben, ſie mußte durch irgend eine glorreiche That erworben werden.

Wer den Ritterſchlag empfangen hatte, führte das Ehrenprädikat: „Herr“ oder „dominus“ vor ſeinem Namen, gleichviel ob er Fürſt,

[1]) Man vergleiche über das Miniſterialverhältniß das Werk von Fürth: Die Miniſterialen. Köln 1836. — Dieſe im Uebrigen gründliche Abhandlung beſchäftigt ſich indeſſen faſt gar nicht mit den höheren, dem hohen Adel angehörigen Miniſterialen, deren es doch eine ſehr beträchtliche Anzahl gab.

Dynaſt oder Mitglied des gemeinen Adels war [1]). Wer dem hohen Adel angehörte, führte dann das Wort „Herr" noch einmal vor dem Namen ſeiner Beſitzung, z. B.: „Herr Eberhard Schenk, Herr zu Erpach". Hatte der Hochadlige die Ritterwürde noch nicht erworben, ſo hieß er: „Jungherre" oder „domicellus", z. B. „Junckherr Otto Schenk, Herr von Erpach". Gehörte Jemand, der den Ritterſchlag noch nicht empfangen, dem niedern Adel an, ſo hieß er: „Edelknecht".

Als Reſultat dieſer Erörterungen ergibt ſich nun für unſern Zweck: 1) daß im Odenwalde von der Fränkiſchen Herrſchaft an, ſowol unter der Herrſchaft der Könige, als der geiſtlichen Stifter, eine Anzahl freier Grundeigenthümer vorhanden war; 2) daß die Angeſehenſten und Mächtigſten unter dieſen mit den hohen Gerichtsämtern bekleidet waren und durch die damit verbundenen Lehngüter, ſo wie durch das Erblichwerden dieſer Aemter und Güter ihre Macht vermehrten und ſo ſchon frühe Landesherren wurden, während viele „Freie" ihre Freiheit freiwillig aufgaben, indem ſie ihre Güter der Kirche oder den „Herren" auftrugen und ſich unter ihren Schutz begaben.

Als Landesherren und Dynaſten, die zum hohen Adel gehörten, erſcheinen nun ſchon ſehr frühe in demjenigen Theile des Odenwaldes, der uns hier angeht, drei Familien, nemlich: 1) die Erbacher, die von Anfang an hier bei weitem die größten Beſitzungen hatten, im Süden; 2) die Breuberger im Norden und 3) die Bickenbacher im Weſten und Nordweſten des Odenwaldes und an der Bergſtraße.

Außer dieſen war hier noch eine große Menge von Geſchlechtern vorhanden, welche dieſen drei Dynaſtenfamilien ihre Güter zu Lehen aufgetragen hatten und ihre Vaſallen waren, alſo zum niedern Adel gehörten. Wir werden dieſelben im Laufe unſerer Unterſuchungen näher kennen lernen.

Zunächſt aber haben wir nunmehr unſerer Aufgabe näher zu rücken, indem wir die Gaueintheilung des Odenwaldes in's Auge faſſen.

§. 7. Die Gaue des Odenwaldes.

Der Odenwald gehörte nicht einem Gaue an. Es concurriren hier vielmehr deren vier, nemlich: 1) der Oberrheingau, 2) der Lobdengau, 3) der Gau Wingarteiba und 4) der Maingau mit dem dazu gehörigen Plumgau, welcher letztere der Hauptſchauplatz

[1]) Auch der Geiſtliche führte das Prädicat „Herr" vor ſeinem Namen.

unſerer geſchichtlichen Erörterungen ſein wird, weil wir in dieſem die alten Stammbeſitzungen der Dynaſten und ſpäteren Grafen von Erbach zu ſuchen haben. — Wenn wir nun verſuchen wollen, die Grenzen dieſer Gaue nach den vorhandenen Nachrichten näher zu beſtimmen, ſo werden wir uns hier nicht auf eine vollſtändige Beſchreibung derſelben einlaſſen können, ſondern nur ſoweit, als ſie den Odenwald und insbeſondere die Grafſchaft Erbach und die dazu gehörigen Gebiete angehen. — Zugleich müſſen wir hier im Voraus bemerken, daß wir bei der Erklärung der uralten Grenzbeſchreibungen von dem Grundſatze ausgegangen ſind, wie man darauf verzichten müſſe, jeden einzelnen der gegebenen Grenzpunkte wiederfinden zu wollen. Man begibt ſich dadurch in die Gefahr, ſich durch Wortklaubereien in's Bodenloſe zu verlieren und Phantaſiegebilde, aber keine Wirklichkeit zu Tage zu fördern. Die Benennungen ſehr vieler, vielleicht der meiſten Grenzpunkte ſind längſt verloren gegangen und es iſt eitle Mühe, ſie alle wieder finden zu wollen. Neben einzelnen, außer Zweifel ſtehenden Bezeichnungen ſind es hauptſächlich die ſpätern Verhältniſſe, welche theilweiſe bis in unſere Zeit reichen, namentlich die Grenzen der frühern Centen und Gemarkungen, welche uns führen müſſen.

Wir beginnen mit dem Oberrheingau. Dieſer, die Rheinebene von dem nördlichen Ufer der Weſchnitz bei Weinheim an bis an das linke Mainufer bei Frankfurt umfaſſende Gau begriff auch noch einen bedeutenden Theil des Odenwaldes in ſich, nemlich die Centen Heppenheim, Waldmichelbach, Jugenheim und Ramſtadt (Oberramſtadt), vielleicht auch noch die Cent Beerfelden. Die Grenzen der Cent Heppenheim, ſoweit dieſe zum Odenwalde gehörte, lernen wir, dem größern Theile nach, aus der bekannten Schenkungsurkunde der Mark Heppenheim von Karl dem Großen an das Kloſter Lorſch von 773 kennen, mit beigefügter Grenzbeſchreibung vom J. 795 [1]). Die Grenze tritt in den Odenwald bei:

Adolvesbach, jetzt das Dorf Alsbach, am Fuße des Schloſſes Bickenbach. Sie geht von da über den Melibokus (Malscus) nach *Felisbeck*, dem Felsberge, auf deſſen Höhe die Grenze hinzog, und dann über Beedenkirchen, (Betenkiricha, 1012) nach *Reonga*, — unbekannt; von da zwiſchen der Gemarkung von Neunkirchen, welches in die Cent Oberramſtadt, und den Dörfern Lau-

[1]) Cod. Laur. I, 16 f. — Die Grenze zwiſchen Alsbach und Winterkaſten iſt etwas genauer in der Urk. von 1012 ausgeführt, worin Kaiſer Heinrich II. dem Kloſter Lorſch den Wildbann im Odenwalde ſchenkte. Ibid. p. 155.

tern (Luddera im J. 1012) und Gadernheim (Gadero) nach *Wintercasten*, das Dorf Winterkaſten, welches zum Maingau (Plumgau) gehörte.

Von Winterkaſten zieht nun die Grenze der Mark weiter über:

Gelicheberga, der Name iſt verloren gegangen, der Berg heißt jetzt: „in der Marbach", — in mediam

Arezgrefte = Erzgrube; es kann darunter nicht wol etwas anders gemeint ſein, als die Gegend oberhalb des zur Cent Reichelsheim gehörigen Ortes Erzbach, wo noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Erbacher den Eiſenſteinzehnten hatten und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts Erz gegraben wurde und eine Schmelze vorhanden war. Die Grenze ſchied hier die ſpäteren Aemter Reichelsheim (Erbachiſch) und Fürth (Mainziſch); inde

in *Welinehore*, ad tumulum *Walinehoug*; es war dies eine alte Malſtatt, wo 795 der Graf Warinus mit den Abgeordneten der bei dieſer Grenzbeſtimmung betheiligten vier Gaue: Rheingau, Maingau, Lobdengau und Wingarteiba eine Berathung eben über dieſe Grenze hielt. Sicher iſt es die Stelle oberhalb des Dorfes Weſchnitz, wo ſchon im Mittelalter eine Wallfahrtskirche, jetzt aber die Walpurgiskapelle ſteht, wohin noch kürzlich gewallfahrtet wurde. Solche alte Malſtätten wurden im Mittelalter nicht ſelten heilig gehalten. Hier in der Nähe ſtoßen die frühern Mainziſchen, Pfälziſchen und Erbachiſchen Beſitzungen aneinander. — Von hier zieht die Grenze weiter:

in summitatem *Hildegeresbrunno* — auf die Höhe zwiſchen dem Dorfe Weſchnitz und dem Dorfe Hilterskingen, wo eine der Quellen der Hilterskinger Bach, ſpäter der Keſſelbrunnen genannt, an welchem ein ſehr alter Grenzſtein ſteht, welcher die oben erwähnten drei Gebiete von einander ſchied und die drei entſprechenden Wappen trägt;

inde in *Burgunthart* und *Eicheneshart* (hart = waldige Berghöhe), die Hart zu Hilterskingen, nebſt dem Fürther Centwalde, auf der linken Thalſeite, auf deren Höhe noch jetzt die Grenze zwiſchen Hilterskinger und Moßauer Gemarkung, die Mosehart, die Moßauer Höhe, zwiſchen Ober- und Untercent ſich hinzieht, folglich „in confinio sylvae, quae ad Michlenstat pertinet";

in Vlisbrunnen — ohne Zweifel der Brunnen in der ſ. g. „Streitbach", ganz nahe an der Grenze zwiſchen dem ſonſt Mainziſchen und Erbachiſchen Gebiete.

Die Hart, oder „Hiltegersclingen of der hart", zieht ſich wie ein Keil in's Erbachiſche Gebiet hinein; der Strich gehörte in die Cent

Beerfelden, die Vogtei aber früher zum Mainziſchen Amte Fürth und darum zuverläſſig auch in alter Zeit mit dieſem in kirchlicher Beziehung zum Bisthume Worms [1]);

deinde in *Linthrunnen*, jetzt der „Lindelbrunnen", am Ende der Hart, bereits in der Gemarkung Hüttenthal, ganz nahe an der jetzigen Staatsſtraße. Die Spuren eines Erdaufwurfs ſind noch vorhanden. Ob dieſelben der Reſt des einſt von Rado, dem Miſſus Karls des Großen, aufgeworfenen Grenzhügels ſind, kann natürlich nicht entſchieden werden. Etwa 100 Schritte davon iſt die jetzige Grenze, die einſt die Ober- und Untercent ſchied. Von da geht nun die Grenze durch das Marbachthal und jenſeits desſelben am Himbächel hinauf durch den Königsgrund nach dem

Crawinberk, dem Krähenberge, der noch zur Cent Beerfelden gehört, nach

Albwinesneida — unbekannt; (sneida iſt ein durch den Wald gehauener Weg, eine Schneiße;) usque in

Moresberk, der Mauersberg, — ein uralter Grenzpunkt diesſeits der Euter, in Oberſensbacher Gemarkung, nicht weit vom Krähenberge an der öſtlichen Grenze der Cent Beerfelden; von hier ad fluvium *Nekher*, ubi *Jutra* influit in *Nekher*; alſo vom Mauersberg zog damals die Grenze bis an den Einfluß der Euter oder Itter in den Neckar. Hier auf der Höhe des Mauersbergs erreichte alſo die zur Mark Heppenheim gehörige Grenze den Gau Wingarteiba, welcher nach der Urkunde von 773 bis zur Mündung der Itter in den Neckar, nach der Grenzbeſchreibung von 795 aber, und dem ſind auch die ſpätern Verhältniſſe entſprechend, an der ſüdlichen Grenze des Dorfes Gammelsbach vorüber bis zur Gemarkung von Igelsbach reichte, welcher letztere Ort zur Cent Hirſchhorn, alſo zum Lobdengau gerechnet wurde, während die weſtliche Grenze der Wingarteiba mit der Gemarkung von Eberbach noch eine Strecke weſtlich über die Gammelsbach herüber reichte.

Bei Igelsbach aber berührte nun die Grenze der Mark Heppenheim den Neckar und verließ denſelben erſt wieder bei der Mündung der Ulvenbach (Larbach) in denſelben und zog nun an der Larbach hinauf, juxta *Ulvenam* — dem Ufer des weſtlichen Ulfen- oder der Larbach

---

[1]) Wie man in frühern Erklärungen dieſer Grenzbeſchreibungen in dieſen beiden Bezeichnungen das Dorf Birkert oder Kirchbrombach und den Walddiſtrikt Eichels finden konnte, der zwiſchen Kirchbrombach und König liegt, iſt nicht wol zu begreifen.

entlang ad *Franconodal* summitatem ubi Steinaha incipit manare. Das Franconodal dürfte das Thal von Schönmattenwaag ſein, und die Höhe darüber, wo die Steinach anfängt zu fließen, die Höhe von Oberabtſteinach. Dann folgen einige unbekannte Grenzpunkte: ad pendentem Rocham, inde in Gunnesbach summitatem, in medium Katesberk, in Wisgoz. Es iſt hier ohne Zweifel die heutige Grenze von Oberabtſteinach durch das Tröſeler und Gorrheimer Thal bis zur Weſchnitz bei Weinheim bezeichnet.

Was uns an dieſer Grenzbeſchreibung für die Geſchichte des Erbachiſchen Odenwaldes am meiſten intereſſirt, ſind folgende Thatſachen: 1) daß die Cent Reichelsheim nicht zur Mark Heppenheim gehörte, alſo damals auch nicht dem Kloſter Lorſch geſchenkt worden iſt, und 2) daß dagegen die ſ. g. Obercent, d. i. die Cent Beerfelden, noch innerhalb der Grenzen der Mark lag, alſo bereits von 773 an dem Kloſter Lorſch gehörte. — Man wird die Wahrheit dieſer Behauptungen nicht beſtreiten können, wenn man, mit Umgehung der unbekannten und zweifelhaften Grenzpunkte, die mit Sicherheit bekannten, welche keine andere Erklärung zulaſſen, in's Auge faßt. Es ſind dies: *Wintercasten*, *Arezgreſte*, *Hildegeresbrunno*, silva, quae in *Michlenstat* pertinet, *Burgunthart*, *Eicheneshart*, *Mosehart*, *Lintbrunnen*, *Crawinberk*, *Moresberk*, *Jutra*, ubi intrat in *Nekher*, *Gamenesbach*, *Ulvena*. — Vergleicht man die durch dieſe Punkte bezeichnete Grenze, ſo findet man, daß dies lediglich alte Cent- und Gemarkungsgrenzen, und jetzt theilweiſe Landesgrenzen ſind oder waren. Die Linie von Winterkaſten nach Hiltersklingen ſcheidet das früher Mainziſche Gebiet (Cent Fürth) von der Erbachiſchen Cent Reichelsheim. Die Linie von Hiltersklingen, an der Moßauerhöhe und dem Lindbrunnen vorbei, zieht ſich durch das Marbachthal (von Mark = Grenze, alſo Marbach = Grenzbach) nach dem Krähenberge und iſt die alte Grenzſcheide zwiſchen der Ober- und Untercent, noch jetzt lauter Gemarkungsgrenzen. Die Linie vom Krähenberge über den Mauersberg nach der Euter ſcheidet die Cent Beerfelden von der Cent Mudach „*Mudaha*“ (Mudau) im Wingarteiba. Zu dieſer Cent Mudau gehörten noch bis in die neuere Zeit die Erbachiſchen Vogteiorte Kailbach und Galmbach, welche, wie überhaupt Nichts von der Wingarteiba, nicht mehr zur Mark Heppenheim gehörten [1]). Das Dorf Schöllenbach an der Euter,

[1]) In dieſen Orten hatte Erbach nur die Vogteilichkeit. Altes Salbuch der Cent Beerfelden im Archive zu Erbach. Man vergl. über die Wingarteiba: Lamey, descriptio Wingarteiba, in Act. Acad. Pal. VII, 141 ff.

welches theilweiſe zur Cent Beerfelden, theilweiſe zur Cent Mudau gehörte, iſt in dieſer Grenzbeſchreibung nicht erwähnt.

An der Mündung der Euter oder Itter in den Neckar, oder eigentlich etwas weiter weſtlich bei Igelsbach, ſtößt nun die Grenze an den Lobdengau. Zu dieſem Gau gehörte nun hier ein zur Mark Heppenheim gerechnetes Gebiet, welches von der oben bezeichneten Oſtgrenze des Lobdengaus, der Mündung der Itter an, gegen Norden von den Gemarkungen Gammelsbach, Oberfinkenbach und Oberſchönmattenwag, im Süden vom Neckar und im Weſten von der weſtlichen „*Ulvena*“ oder der Larbach begrenzt wird. Es ſind dies die drei Kirchſpiele Rothenberg, Unterſchönmattenwag und Hirſchhorn, oder mit andern Worten: die Cent Hirſchhorn. Daß dieſes Gebiet zum Lobdengau gehörte, ſehen wir aus der, wenn auch beſtrittenen, doch ſchon von Karl dem Großen beſtätigten Urkunde, worin König Dagobert dem Bisthum Worms den Wildbann in dem zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwaldes zum Geſchenke machte, deſſen Südgrenze der Neckar von ſeiner Mündung in den Rhein an bis zur Mündung des Itterbaches (Jutraha) in denſelben machte [1]).

Nach dieſem Allen gehörten nun zunächſt folgende Centen des Odenwaldes in den Oberrheingau: 1) die Cent Heppenheim, welche die ſpätere Cent Fürth und das Erbachiſche Amt Schönberg in ſich begriff (ſo weit dieſe Cent in's Gebirg ging), 2) die Cent Waldmichelbach, und vermuthlich auch 3) die Cent Beerfelden; die die Cent Hirſchhorn gehörte zum Lobdengau [2]).

Zum Odenwalde gehören nun aber noch folgende Beſtandtheile des Oberrheingaus: 1) die Cent Jugenheim, welche den größten Theil der Herrſchaft Bickenbach umfaßte. Es gehörten dazu die Pfarreien: Bickenbach, Jugenheim, Seheim und die Orte Oberbeerbach, Schmalbeerbach, Stettbach und Malchen. Merkwürdig iſt, daß die höhere Gerichtsbarkeit hier den Grafen von Katzenelnbogen gehörte und nur die Vogtei den Herren von Bickenbach und ihren Erben, während dieſe deſſen ungeachtet ohne Widerſpruch zum hohen Adel gehörten. Endlich gehörte noch in den Oberrheingau: 2) die Cent Oberramſtadt (Ranſtatt). Dieſelbe umfaßte den ſ. g. vordern Odenwald oder das ſpätere Amt Lichtenberg. Sie reichte von Winterkaſten und der Neunkircher

---

[1]) Act. Acad. Palat. l. c.

[2]) Man ſehe über dieſe Cent und ihren Umfang das Hirſchhorner Weisthum von Grimm, III., das uns in einer alten Abſchrift vorliegt.

Höhe hinunter in das Thal der Gerſprenz und umfaßte die Kirchſpiele: Oberramſtadt, Neunkirchen, Großbieberau, Werſau (hier war die Vogtei Breubergiſch), Reinheim, Roßdorf und Gundernhauſen. — Die Kirchſpiele Auerbach und Beedenkirchen gehörten urſprünglich zur Cent Heppenheim und wurden erſt im 16. Jahrhunderte, erſteres zur Cent Zwingenberg, letzteres zur Cent Jugenheim geſchlagen [1]).

Wir gehen von dem Oberrheingau über zum Lobdengau. Derſelbe lag in der Ebene zwiſchen Rhein, Neckar und Weſchnitz. Was von demſelben zum Odenwalde gehörte, iſt ſchon aus dem bisher Geſagten erſichtlich. Seine nördliche Grenze zog von Weinheim aus in ſüdöſtlicher Richtung über Gorrheim, Tröſel, Oberabtſteinach, Unterſchönmattenwag und Unterſinkenbach bis nach Igelsbach in der Nähe von Eberbach an den Neckar, der die Südgrenze bildete. Alle die genannten Orte waren Beſtandtheile desſelben.

Der Gau Wingarteiba (wörtlich: Weingartenland) gehört gleichfalls nur zum Theil dem Odenwalde an, und zwar das Gebiet weſtlich von der Itter; doch gehörten die Erbachiſchen Orte Galmbach, Hohberg und Kailbach diesſeits dieſes Baches noch dazu; ebenſo die gleichfalls Erbachiſchen Dörfer Hebſtahl und Unterſensbach unter der Linde, welche in die Cent Eberbach gehörten. Wir haben hier zu bemerken folgende Centen: 1) Eberbach, 2) Mudau, und dazu kommt noch 3) die Cent Amorbach. Die Weſtgrenze dieſer Cent iſt die Oſtgrenze der Mark oder Cent Michelſtadt und werden wir ſie bei der Erklärung dieſer kennen lernen. Gegen Norden greuzt die Cent Amorbach bei der Gemarkuug Miltenberg an den Taubergau.

Von dem Gau Wingarteiba wenden wir uns nunmehr zum Maingau, welchem ein großer Theil des Odenwaldes angehörte. Dieſer große Gau erſtreckte ſich nördlich, von dem Mainſtrome bei Offenbach und Seligenſtadt bis an die Grenze der Hirſchhorner Cent, nahe an den Neckar, reichte weſtlich bis nahe an die Bergſtraße und im Oſten über den Main in den Speſſart hinein, wo er im Oſten vom Waldſaßengau, und auf dieſer Seite im Norden vom Kinziggau begrenzt wird. Derſelbe hatte vier Untergaue: den Rodgau im Norden, dann den Bachgau oder die alte Cent Umſtadt, den Maingau im engeren

---

[1]) S. das Jugenheimer Centweisthum bei Schneider, C. H. Urk. z. III, S. N. 51 — und Wenck, Heſſ. Landesgeſch. I, p. LII sq. u. 80 ff. — Die Cent Oberramſtadt gehörte den Grafen von Katzenelnbogen.

Sinne oder die Cent Oſtheim, wozu die Centen Kleinheubach und Clingenberg gehören, — und endlich den Plumgau mitten im Odenwalde, der uns hier vorzugsweiſe intereſſirt, weßhalb wir zunächſt die ihn begrenzenden Centen des Maingaues näher bezeichnen wollen.

Wir wenden uns zunächſt nach Oſten zur Cent Kleinheubach. Sie liegt diesſeits des Mainſtromes, grenzt ſüdlich bei Miltenberg an den Taubergau und gegen Amorbach an die Wingarteiba, weſtlich ſtößt ſie an das zur Cent Lützelbach gehörige Breubergiſche Gebiet, nördlich bei Laudenbach am Main an die große Cent Clingenberg, von welcher ſie in ganz alter Zeit vermuthlich ein Beſtandtheil war. Ihre Oſtgrenze bildet der Main. Sie umfaßte die Dörfer: Kleinheubach, Rüdenau und Mainbullau. Dieſe Cent beſaßen einſt die Grafen von Rieneck.

Den Main abwärts gelangen wir zur Clingenberger Cent, auch die Cent „zur Eiche“ („ad quercum“) genannt. Sie reichte auf dem rechten Mainufer von der Stadt Prozelten herab bis Laudenbach, wo ſie den Main überſchritt und noch etwas in das Odenwälder Gebirge hineinreichte, von welchem ſie an der Bach zu Seckmauern und Walterlebach, jetzt Haingrund, nach dem Städtchen Wörth hinabgeht. Bei Wörth zog die Grenze den Main hinab bis zum Dorfe Sulzbach, dem gleichnamigen Bache hinauf bis zur Sperbersbach über Krauſenbach hinauf nach dem Dorfe Wintersbach, von da nach der Hoppenhütte hin und nach dem Urſprung der Faulbach und dieſer hinab nach Prozelten [1]). Es entſtanden aus dieſer großen Cent, nachdem wahrſcheinlich Kleinheubach ſchon ſehr frühe davon abgezweigt war, in Folge der ſpäteren dynaſtiſchen Verhältniſſe die Centen: Prozelten, Wörth, Mönchberg, Kleinwallſtadt und Eſchau, welche letztere uns hier namentlich angeht, weil ſie im 16. Jahrhunderte, nach dem Ausſterben der Grafen von Rieneck, mit der Kleinheubacher Cent an Erbach kam. Ihren Oberhof aber hatte die Cent Clingenberg am alten Landgerichte zu Großoſtheim.

Von der Cent Clingenberg wenden wir uns weſtlich zur Breubergiſchen Cent Höchſt, die uns hier beſonders angeht. Sie war eine Untercent des Bachgaues und hatte ihren Oberhof bei dem Land- und Centgerichte zu Umſtadt, wohin die Parteien nachweislich

---

[1]) Dahl, die Herrſchaft Clingenberg, 40 ff. — Man vergl. auch: Grimm, Weißthümer, III, 553.

appelliren konnten [1]), und welches letztere ſelbſt den hohen Adel, die Grafen von Wertheim und die Schenken von Erbach vor ſein Gericht zog [2]).

Höchſt wahrſcheinlich war die Cent Höchſt in der alten Zeit die einzige der ganzen Herrſchaft Breuberg, mit Ausnahme der Cent Kirchbrombach. Später finden wir aber deren vier, nemlich: 1) die Cent Höchſt, 2) die Cent Lützelbach, 3) die Cent Kirchbrombach und 4) den Gerichtsſtab Neuſtadt. Es iſt dies, außer dem allgemeinen Grunde, daß die Gerichtsbezirke in der älteſten Zeit viel größer waren, als ſpäter, insbeſondere noch daraus zu ſchließen, daß Schöffen aus allen dieſen Gerichten noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts in peinlichen Fällen auf der alten Malſtätte unter der Linde zu Neuſtadt zuſammen kamen, um ein Halsgericht zu halten [3]).

Die alte Cent Höchſt, welche demnach in alter Zeit den größern Theil der Herrſchaft Breuberg umfaßte, grenzte im Norden und Weſten an die Cent Umſtadt, im Süden an die Centen König und Michelſtadt, im Oſten an die alte Cent Elingenberg und im Südoſten an die Cent Kleinheubach.

Es bleibt uns nunmehr nur noch im Herzen des Odenwaldes ein kleiner Gau übrig, welcher trotz ſeines geringen Umfangs für unſere Geſchichte von allen genannten der wichtigſte iſt und dem wir darum eine beſondere Stelle anweiſen müſſen.

§. 8. Der Plumgau.

Der Plumgau, Plumgowe, Phlumgowe, im Weſten und Südweſten begrenzt vom Oberrheingau, im Südoſten vom Gau Wingarteiba, im Oſten vom Maingau (Cent Kleinheubach) und im Norden von der alten Cent Höchſt, kommt urkundlich nur ſelten vor. Nur von den Orten König und Michelſtadt iſt es urkundlich gewiß, daß ſie zu demſelben gehört haben [4]). Dabei wird er noch zweimal irrigerweiſe ange-

---

[1]) Retter, Heſſ. Nachrichten, II. Bd. p. 201, wo aus dem J. 1480 mehrere Fälle von Appellationen vom Centgerichte zu Höchſt an den „Uberhoff“ zu Umſtadt angeführt ſind.

[2]) Ebendaſ. p. 150. 157. 168 ꝛc.

[3]) Acten im Arch. zu Erbach von 1602.

[4]) Cod. Laur. I, 47. und III, 159.

wendet, indem die Orte Bihincheim [1]) und Roden [2]) als im Plumgau liegend angegeben werden, was jedenfalls auf einem Fehler des Urkundenſchreibers beruhen muß, da beide Orte urkundlich im Bachgau lagen [3]). Roden iſt Radheim bei Umſtadt, wo die Bickenbacher in alter Zeit als Lehnsherren die Vogtei beſaßen und die Herren von Roden und dann die Stumpfe von Aſpach damit belehnt hatten. Bibincheim iſt ein ausgegangenes Dorf bei Großzimmern, wo ebenfalls die Herren von Bickenbach und nach ihnen Erasmus von Erbach einen Theil des Zehnten von alter Zeit her an die Kotwitze von Aulenbach zu Lehn gegeben [4]).

Indeſſen iſt es doch nicht denkbar, daß ein Gau, und wäre er auch nur ein Untergau und der Theil eines größern Gebietes, nur aus den beiden Centen König und Michelſtadt beſtanden hätte, von welchen überdies die erſtere ſehr klein war, indem ſie aus nur zwei Dörfern beſtand. Es müſſen vielmehr noch mehrere Beſtandtheile des Plumgaus vohanden geweſen ſein, nach welchen wir uns hier umzuſehen haben werden.

Zunächſt iſt es die Cent Beerfelden, welche man als einen Beſtandtheil des Plumgaus anzuſehen verſucht iſt. Die frühe Zuſammengehörigkeit derſelben mit der Cent Michelſtadt, welche letztere die Untercent bis in unſere Zeit genannt wird, während die Cent Beerfelden die Obercent hieß und im Munde des Volkes noch jetzt heißt, ſo wie die geographiſche Lage möchten wir als Gründe für dieſe Anſchauung geltend machen. Der Hauptgrund gegen dieſelbe, daß die Cent Beerfelden, wie wir im vorigen §. aus der Erklärung der Grenze der Mark Heppenheim von 773 und 795 dargethan haben, ein Beſtandtheil dieſer Mark geweſen ſein muß, würde jedoch dieſe Gründe weit überwiegen, wenn, wie man ſagt, der Begriff der „Mark", als eines Gebietes, mit dem Ausdrucke: „Cent" im alten Frankenlande in allen Fällen gleichbedeutend iſt [5]), was allerdings bei der „Mark Michelſtadt" vollkommen zutrifft. Nur iſt dabei nicht zu überſehen, daß auch die, unzweifelhaft zum Lobdengau gehörige Cent Hirſchhorn ein Beſtandtheil der „Mark Heppenheim"

---

[1]) Ibid.

[2]) *Schannat*, Tradit. Fuld. p. 298.

[3]) *Gropp*, hist. Monast. Amorbac. Urk. N. VI.

[4]) Urk.-B. N. CCCXII und CCCXVIII. — Man ſehe auch das Verzeichniß der Erbachiſchen Vaſallen, N. 56. 80. 83 und 103.

[5]) Wippermann, urkundliche Geſchichte des Büdinger Waldes, 1. Heft. S. 7.

war, ſo daß alſo in dieſem Falle Mark und Cent nicht daſſelbe ſein können. Deßhalb möchten wir die Cent Beerfelden trotzdem dem Plumgau vindiciren, bis etwa ſchlagendere Beweiſe vom Gegentheil beigebracht werden können.

Weiter iſt die im Nordweſten der Cent Michelſtadt liegende Cent Kirchbrombach mit ihrem frühern Beſtandtheile, der Cent Oberkainsbach, nach ihrer geographiſchen Lage dem Plumgau gleichfalls gelegener, als die Cent Höchſt. Ueberdies wird dieſelbe von der Grenze des Odenwälder Bannforſtes, welchen Kaiſer Heinrich II. dem Kloſter Lorſch ſchenkte, eingeſchloſſen, wie wir ſogleich ſehen werden. Hat auch dieſe Grenze des Wildbannes zunächſt Nichts mit der Gau- und Centeintheilung zu thun, ſo fällt doch eben die Schenkung des Wildbanns in der Brombacher Cent an dies Stift ſehr ſchwer in die Wagſchale. Denn ſie deutet darauf hin, daß damals Lorſch in der Cent Brombach in ähnlicher Weiſe auch ſonſt berechtigt geweſen ſein muß, wie in andern von dieſer Grenze umſchloſſenen, ihm gehörigen Gebieten. Gegen die Zugehörigkeit dieſer Cent zum Plumgau ſpricht allein die frühzeitige Berechtigung des Hochſtiftes Fuld an den Centen Kirchbrombach und Oberkainsbach [1]), welche jedoch aus einer ſpätern Erwerbung derſelben durch Kauf oder Tauſch zwiſchen den beiden Hochſtiften zu erklären wäre. Deßhalb möchten wir auch die Zugehörigkeit dieſer Cent zum Plumgau wenigſtens als wahrſcheinlich hinſtellen. Weiter: die Cent König beſtand im ſpätern Mittelalter nur aus zwei Dörfern, nemlich König und Fürſtengrund. Sie liegen gleichfalls innerhalb der Bannforſtgrenze des Kloſters Lorſch. Zugleich aber auch die Orte Kimbach und Vielbrunn, die ſpäter zur Breuberger Cent Lützelbach gehörten. Da nun Kimbach noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Filial der Pfarrei König war und Vielbrunn höchſt wahrſcheinlich in früherer Zeit in demſelben Verhältniſſe zu dieſer Pfarrei ſtand, ſo iſt dies ein weiterer Grund für die Annahme, daß beide Orte in alter Zeit auch zur Cent König gehörten, wozu dann noch die geographiſche Lage der beiden Orte kommt, welche mit ihren Gemarkungen zwar gegen Norden vom Breuberger Forſte begrenzt ſind, aber ſich gegen Süden ins Erbachiſche Gebiet hineinziehen [2]). Endlich ſprechen noch dafür die beſondern

---

[1]) *Joannis*, spicil. p. 419. und *Schannat*, Clientela Fuldens. Prob. N. LIII. zeigen, daß Fuld im 14. Jahrh. über beide Centen die Lehnsherrlichkeit beſaß.

[2]) Ein Blick auf die beiden, unſerm Werke beigegebenen Karten, von welchen N. I. den Zug der Bannforſtgrenze näher verdeutlicht, wird dies zeigen.

Verhältniſſe des ſ. g. „Gemeinen Waldes“ bei Bielbrunn. Derſelbe war im 14. Jahrhunderte Eigenthum der Erbacher, die ihn von Kurmainz zu Lehen trugen [1]). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erſcheinen die Grafen von Wertheim als Erben der Breuberger im Beſitze von $^2/_5$ und die Erbacher von $^3/_5$ an dieſem Walde, welcher denn auch in unſerm Jahrhunderte von den zwei Breubergiſchen Gemeinden Bielbrunn und Kimbach und den drei Erbachiſchen Gemeinden Weidengeſäß, Momart und Eulbach als Gemeindewald getheilt wurde [2]).

Da nun die Cent Höchſt mit Sicherheit nicht zum Plumgau gerechnet werden kann, indem die in derſelben liegenden Orte Raibach (Reginbach super fluvio Mimelinga) und Hainſtadt (Heimstat) urkundlich dem Maingau angehörten [3]), ſo bleibt uns jetzt nur noch eine Cent für den Plumgau übrig: die Cent Reichelsheim. Auch hier fehlen urkundliche Beweiſe. Weder die Lorſcher, noch die Fuldiſchen Urkunden wiſſen auch nur von einer einzigen Schenkung aus dieſer Cent zu berichten. Und da außer dieſen für die Gaugeſchichte dieſer Gegend faſt gar keine Nachrichten vorhanden ſind, ſo müſſen wir uns auch hier auf Wahrſcheinlichkeitsgründe beſchränken, die jedoch hier entſcheidend ſein werden. Aus der Erklärung der Bannforſtgrenze vom J. 1012, in Verbindung mit der Grenze der Mark Heppenheim von 773, ergibt ſich klar, daß die Cent Reichelsheim weder zur Mark Heppenheim, noch zur Cent Ranſtadt, noch auch zur Cent Umſtadt gehört haben kann, ſondern ein Ganzes für ſich bildete, welches nur mit dem Plumgau in Verbindung geſtanden haben kann.

Die Grenze der Mark Heppenheim im J. 773 von Winterkaſten über Erzbach nach Hiltersklingen ſcheidet nemlich eben die Cent Reichelsheim von der Mark Heppenheim (Cent Fürth) und die Bannforſtgrenze von 1012 trennt ſie von der Cent Oberramſtadt, reſp. der Cent Fränkiſch-Crumbach.

Wir laſſen die Erklärung der alten Bannforſtgrenze von Winterkaſten, dem erſten Orte der Cent Reichelsheim bis zum Neckar, hier folgen [4]):

---

[1]) Urk.-B. N. XXXIX. und CCXXXII.

[2]) Die Grafen von Erbach ſchienen ihr früheres Eigenthumsrecht daran vergeſſen zu haben, weil ſie dieſen, in allen Mainziſchen Lehnbriefen vorkommenden „Gemeinen Wald“ für den Gemeinen Wald bei Fürth hielten und dieſen von Mainz reclamirten, natürlich ohne Erfolg.

[3]) Cod. Laur. III, p. 121. und *Schannat*, Tradit. Fuld. p. 298.

[4]) Cod. Laur. I, p. 154 sq. — Auf unſerer Karte N. I. iſt die Bannforſtgrenze verdeutlicht.

Winterchasto — Dorf Winterkaſten, von da

in *Lutenhaha*, — das Dorf Laudenau,

inde in *Eberbach* — das Dörfchen Eberbach unweit der Burg Rodenſtein, das noch zum Reichenberger Burgfrieden gehörte, — post in Gaspenza, — das Flüßchen Gerſprenz bei dem Dörfchen Untergerſprenz, — inde in

Abbatisbach, — vermuthlich das Dörfchen Stierbach, deinde ultra *Cuningesbach*, über die Kainsbach, welche von der Grenze zwiſchen der Cent Kirchbrombach und dem Dorfe Unterkainsbach eben zu Stierbach überſchritten wird, — post in

Birkenhart, — nicht das Dörfchen Birkert, welches jenſeits des Gebirgskammes der ſ. g. Böllſteiner Höhe, unweit Kirchbrombach liegt, ſondern dieſe Höhe (hart) ſelbſt, welche weiter nördlich bei Wallbach von der Grenze der Cent Kirchbrombach überſchritten wird, — tunc in

Kincicha, die Kinziger Bach mit den daran liegenden Dörfern Ober-, Mittel- und Niederkinzig und ihren Gemarkungen. Von da hinab

ultra fluvium *Minimingaha*, — über die Mümling, nemlich beim Einfluſſe der Kinziger Bach in dieſes Flüßchen, wo nun die Grenze die Cent Kirchbrombach verläßt und die Centen Höchſt und König ſcheidet. Die alte Centgrenze ging nemlich von der Mündung der Kinzigbach eine kurze Strecke die Mümling hinauf bis zur Mündung der:

Widelebach in dieſelbe. Es iſt dies nicht, wie man bisher gemeint hat, das Dorf Wiebelsbach, ſondern die Weilbach unterhalb König, die uralte Grenze zwiſchen Lorſchiſchem und Fuldiſchem Gebiete, zwiſchen der Königer und Höchſter Cent [1]). Dann geht die Grenze an der Weilbach hinauf bis zur Grenzſcheide der Rimhorner und Fürſtengrunder Gemarkung:

per medium saltum *Nobbenhusen*, — der Bergrücken, der von Eulbach nach Vielbrunn ſich nach den tiefern Thälern von Seckmauern und Breitenbrunn hinzieht und nun von der Grenze überſchritten wird. Der Name dieſes Bergrückens war im 14. Jahrhunderte der Nobben-

---

[1]) Grenzbegehungs-Acten im Archive zu Erbach von 1529: „dagegen Graff Jorg (von Wertheim) ſich vernehmen ließ: ſines her Vatters Zent, die Brombacher Zent, ginge von der Bach, genannt Brombach, biß in die Mumling, dort vnden (die Mümling hinab) die Hoeſter Zent auch an die Mumling vnd hinüber an die Bach, genannt die Weidelbach".

berg [1]); eine Flur der Gemarkung Vielbrunn auf der Höhe des Gebirgskammes heißt aber noch heutzutage: „Zobbenhauſen", —

deinde in *Branbach* — die unterhalb des Bremhofes entſpringende Bach, welche bei Ohrenbach die Geiersbach und weiter unten die Weilbach heißt. Noch jetzt zieht ſich etwa 50 Schritte von dem linken Ufer dieſer Bach die bairiſch-heſſiſche Landesgrenze hinab bis:

Maranbach, — jetzt Orenbach, deſſen erſte Häuſer noch in's heſſiſche Gebiet und einſt zur Cent Lützelbach gehörten. Von hier nimmt die Grenze, durchaus der jetzigen Landesgrenze entſprechend, eine kurze Strecke eine weſtliche Richtung durch das Walbernthal hinauf

in *Wallendenbrunno*, im J. 1432 [2]): „Walborn" und jetzt „der Walbernbrunnen" genannt, — deinde ad

magnam quercum, ohne Zweifel identiſch mit der duplex quercus der Grenzbeſchreibung der Mark Michelſtadt von 819, wahrſcheinlich an der Stelle, welche jetzt „die lichte Platte" genannt wird. Hier erreicht, nahe bei dem Eulbacher Parkzaune, die Grenze die alte Mark (Cent) Michelſtadt, zieht von hier öſtlich von Eulbach nach der Mangelsbach, *Bramaha* — von dieſer zum Ausgange des Wülberuthales — *Vullonobach* — an dieſem Bächlein hinauf bis zur *Vullonoburg*, — dem Hainhäuſel bei Würzberg, und geht dann über den Berg bis zur Euter bei der Eutermühle und zieht ſich nun dieſer entlang bis zum Neckar [3]). Die Grenze von der Euter zum Neckar bezeichnet die Cent Beerfelden, wo ſich dieſelbe von der Cent Mudau ſcheidet. Die Euter iſt übrigens hier nur als feſter Grenzpunkt genannt, während dieſe Bach nur eine kurze Strecke die Grenze in der Wirklichkeit gebildet hat, die Cent Mudau vielmehr ſüdlich von dem Dorfe Schöllenbach über das rechte Ufer der Euter bis auf den Mauersberg herüberging, in welcher Beziehung die Grenzbeſchreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 die genauere iſt, indem ſie den Mauersberg als Grenzſcheide nach Oſten angibt.

Als Reſultat der vorſtehenden Unterſuchung ergeben ſich dann folgende unzweifelhafte Centen des Plumgaus: 1) Michelſtadt mit

---

[1]) Caspar, Balthaſar und Melchior Starkerad geben dem Pfalzgrafen Rupert für ihr Burglehn zu Lindenfels auf: ihr Gut „zum Nobbenberge zu Fürstengrunt". Urk. vom Sonntage Invocavit 1362, im Pfälz. Cop.-Buche zu Stuttgart, fol. 82.

[2]) Urk.-B. N. CCXXXII.

[3]) Das Nähere über den Grenzzug von Eulbach bis zur Euter finden wir weiter unten in der Geſchichte der Mark Michelſtadt bei der Erklärung der Grenze dieſer Mark vom J. 819.

Erbach, 2) König nebſt den Dörfern Fürſtengrund, Kimbach und Vielbrunn, und 3) Reichelsheim. Wahrſcheinlich gehörte aber noch dazu: 4) die Cent Kirchbrombach mit der zu Oberkainsbach. Zweifelhaft iſt die Cent Beerfelden, welche vielleicht als Beſtandtheil der frühern Mark Heppenheim zum Oberrheingau gehört hat.

Was nun endlich die Frage betrifft, welchem größern Gaue der Plumgau als Untergau angehörte, ſo müſſen wir unſere Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß derſelbe eine Cent des großen Maingaues geweſen ſein muß, weil das Landgericht zu Umſtadt ihr Oberhof war und die Schenken von Erbach (wie die Grafen von Wertheim wegen der Herrſchaft Breuberg) dort noch im 15. Jahrhunderte ihre competente Gerichtsſtelle hatten [1]). Bei der Verſammlung, von welcher im J. 795 die Grenzen der Mark Heppenheim auf's neue beſtimmt wurden, waren deßhalb Zeugen auch aus dem Maingau zugegen, welcher Gau ſonſt nirgends von der Mark Heppenheim berührt wird, als da, wo dieſe an den Plumgau ſtößt [2]). Eben deßhalb kann der Plumgau aber auch kein für ſich beſtehender Gau geweſen ſein, weil ſonſt bei dieſer Gelegenheit Zeugen aus demſelben ausdrücklich hätten genannt werden müſſen.

Außer der uralten Eintheilung der Territorien in die Gerichtsbezirke oder Centen theilten aber die Landesherren des Mittelalters ihre Beſitzungen auch in Aemter ein. Nur daß dabei das Intereſſe der Vertheidigung in den Vordergrund trat. Der Mittelpunkt des Amtsbezirks war das befeſtigte Schloß, der Amtmann der Commandant desſelben, der darum auch Burggraf hieß. Er war der oberſte Beamte des Herrn im Bezirke.

Die Eintheilung in Aemter ſchloß ſich urſprünglich an die Centeintheilung an, modificirte ſich aber ſpäterhin nach dem Beſitzſtande. Je wichtiger das Schloß, deſto wichtiger war natürlich auch das Burggrafenamt. Wir finden Glieder der bedeutendſten Familien aus dem hohen Adel als Mainziſche und Pfälziſche Amtmänner oder Burggrafen.

Obwol nun die Eintheilung in Aemter gleichfalls ſehr alt iſt, — ſie läßt ſich im Allgemeinen bis in's 12. Jahrhundert hinauf verfolgen und in unſerer Geſchichte läßt ſie ſich bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts nachweiſen [3]), ſo ziehen wir es doch vor, unſerer Darſtellung

---

[1]) Man ſehe Retter, Heſſ. Nachrichten II., p. 150. 157. 168. 195. u. ſ. w.

[2]) Cod Laur. I, p. 17. — Wegen der Cent Kirchbrombach ſ. den Fuldiſchen Lehnbrief bei *Joannis*, spicil. p. 419. Wegen Oberkainsbach: *Schannat*, Clientela Fuld. Prob. N. LIII.

[3]) Urk.-B. N. XXII.

der Erbachiſchen Landesgeſchichte die älteſte und urſprünglichſte Eintheilung, nemlich die nach den Centen, zu Grunde zu legen.

Wir werden zunächſt die erſten und urſprünglichen Stammlande der alten Erbacher und dann die nach und nach dazu gekommenen Herrſchaften und Beſitzungen dieſes Hauſes nach ihrer Geſchichte an uns vorübergehen laſſen, wobei wir auch die Geſchichte derjenigen Beſitzungen in den Bereich unſerer Unterſuchung zu ziehen haben werden, welche ſpäter von dem Erbachiſchen Lande wieder abgekommen ſind, weil dieſe größtentheils von tiefeingehender Bedeutung für die Geſchichte des Hauſes ſelbſt ſind, wie die Herrſchaft Bickenbach und das Amt Habitzheim.

Nach der Geſchichte des Erbachiſchen Landes werden wir zu der Geſchichte des Erbachiſchen Hauſes übergehen, ſoweit die vorhandenen Nachrichten reichen.

Erſter Theil.

Die Geſchichte der Grafſchaft Erbach und der dazu gehörigen Herrſchaften und Beſitzungen.

A. Die Herrſchaft und ſpätere Grafſchaft Erbach.

I. Die Cent Michelſtadt oder die Untercent.

a) Die Stadt Michelſtadt mit ihrer Mark.

Wir beginnen die Geſchichte der Grafſchaft Erbach mit Michelſtadt, als dem größten und wichtigſten Orte darin, und dem geographiſchen Mittelpunkte derſelben, welcher zugleich auch die älteſte Geſchichte hat.

Die Stadt Michelſtadt, im J. 811: Michlinstat, 819: Michlenstat, auch Michilunstat und Michelstat [1]) genannt, an der Mümling gelegen, tritt zum erſtenmale im J. 741 in die Geſchichte ein. In dieſem Jahre nemlich machte der Fürſt Karlmann, Majordomus oder Großhofmeiſter des fränkiſchen Königs Chilperich, dem heil. Burkhard, einem Schüler und Zeitgenoſſen des heil. Bonifacius und erſtem Biſchof zu Würzburg, das Dorf „Michelnſtat" zum Geſchenke [2]). Ob derſelbe dieſe Beſitzung je angetreten hat, iſt nicht bekannt. Doch hatte der h. Burkhart in ſeinem Alter den Plan, ſeine letzten Lebenstage hier in der Einſamkeit zuzubringen. Er ſetzte ſich deßhalb zu Würzburg mit ſechs ſeiner Schüler in ein Schiff, um den Main herabzufahren. Unterwegs kehrte er auf dem, ihm gleichfalls angehörigen Schloſſe Homburg am Maine ein, und hier ſtarb er im J. 791, ohne Michelſtadt erreicht zu haben.

[1]) Nicht vom Erzengel Michael ſo genannt, ſondern von michel = groß, weil ſie die erſte und größte Anſiedlung der Gegend war.

[2]) *Surius*, de prob. Sanct. hist. V, 836. — *Eckhart*, de reb. Franc. orient. I, 390 f.

Nicht lange darauf erscheint Michelstadt mit der dazu gehörigen Mark (Cent) wieder im Besitze der fränkischen Könige. Ob es durch Kauf oder Tausch, oder auf andere Weise wieder an sie gekommen, ist nicht bekannt. Genug, im J. 814 schenkt Kaiser Ludwig der Fromme, Karls des Großen Sohn, seinem Freunde Einhard [1]) und dessen Gemalin Imma die Mark Michelstadt.

Einhard, ein edler Franke, und jedenfalls einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, — seine Biographie des großen Kaiser Karl zeugt von seiner klassischen Bildung —, hatte den größten Theil seines Lebens am kaiserlichen Hofe zugebracht. Er war von Karl dem Großen zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht worden, und das Vertrauen seines kaiserlichen Freundes überhäufte ihn mit königlichen Geschenken und Ehrenstellen. Er ward nach einander weltlicher Vorsteher der Abteien St. Bavo bei Gent, St. Servatius in Utrecht, St. Chlodoald in Fontenelles u. s. w. Im J. 803 wird er unter den vornehmen Franken genannt, welchen die Sächsischen Geißeln zur Bewahrung anvertraut worden waren. Ein Schüler des berühmten Alcuin und bedeutender Mathematiker, ward er zur Ausführung der kaiserlichen Bauten verwendet. Unter Andern soll er eine steinerne Brücke bei Mainz, die kaiserlichen Paläste zu Ingelheim und zu Aachen und die Domkirche in letzterer Stadt erbaut haben. Doch sein größtes Werk, zugleich die ausgezeichnetste seiner zahlreichen Schriften, ist die schon erwähnte Lebensgeschichte Karls des Großen, welche er bereits im Jahr 820 vollendet hatte.

Verheirathet mit Imma aus edlem Geschlechte, welche nach einer bereits im 11. Jahrhunderte vorhandenen Sage [2]) eine Tochter Kaiser Karls selbst gewesen sein soll, erzeugte er mit ihr einen Sohn Ussin, von dessen Schicksalen jedoch weiter Nichts bekannt geworden ist [3]).

Nach dem Tode des großen Kaisers Karl, im J. 814, war's jedoch Einhard nicht mehr wol am Hofe. Er sehnte sich darnach, sein Leben in der Stille zu beschließen. Deßhalb bat er Ludwig den Frommen, ihm

---

[1]) Fälschlich Eginhard genannt. Er war auch nicht Secretär oder Kanzler des Kaisers, sondern Chef der kaiserlichen Bauten. Man vergl. *Teulet*, les oeuvres d'Eginhard, p. VIII u. XXXII.

[2]) Cod. Laur. I, 219. — Der Sage, daß Imma eine Tochter Karls des Gr. gewesen, steht nur der gewichtige Grund im Wege, daß Einhard selbst in seiner Biographie des großen Kaisers unter den Kindern desselben keiner Imma erwähnt.

[3]) Andere behaupten, dieser Ussin sei nur ein geistlicher Sohn, ein Schüler Einhards, und dieser ohne Kinder gewesen. Hiergegen haben sich jedoch neuestens Pertz und Teulet ausgesprochen, l. l. c. c.

die Dörfer Mülenheim am Main und Michelstadt im Odenwalde zu schenken, indem er sich hierher zurückzuziehen wünschte. Kaiser Ludwig gewährte ihm die Bitte, erwählte ihn aber noch weiter zum Erzieher seines Sohnes Lothar, weßhalb Einhard in fortwährender Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe blieb [1]).

Im J. 819, unterm 12. Sept., schenkte nun zwar Einhard, mit Zustimmung seiner Gemalin Imma, Michelstadt mit der dazu gehörigen Mark dem Kloster Lorsch, behielt sich aber den lebenslänglichen Genuß dieser Besitzung für sich und seine Gemalin, so wie für den Fall, daß er Nachkommen hinterlasse, für diese die Wiederbelehnung damit vor [2]).

In der Absicht, hier den Rest seiner Tage zu verleben, erbaute sich nun Einhard in Michelstadt Wohngebäude und, statt der kleinen hölzernen Kirche, welche er vorfand, eine neue größere von Stein, welche im J. 821 vollendet war und in diesem Jahre der Jungfrau Maria zu Ehren eingeweiht wurde [3]).

Nach Vollendung des Gotteshauses, welches über sechs Jahrhunderte lang der Gemeinde Michelstadt zur Erbauung gedient hat [4]), war es nun Einhards sehnlichster Wunsch, seiner Kirche nach der Sitte seiner Zeit einige Märtyrergebeine zu gewinnen. Er sandte zu diesem Behufe seinen Notar und Diener Ratleich nach Rom, wo die Gräber so vieler frommer Christen waren, welche einst zur Zeit der Christenverfolgungen ihren Glauben mit ihrem Blute besiegelt hatten. Dort fand denn derselbe in der Kirche des heil. Tiburtius die Gebeine der heil. Märtyrer Petrus und Marcellinus, nahm sie heimlich zu sich und kehrte mit ihnen nach Deutschland zurück. Seine Rückreise erfolgte über Pavia, St. Moritz und Solothurn, wo ihn bereits Boten seines Herrn erwarteten. Von hier aus glich die Reise einem Triumphzuge. Große Volksschaaren zogen ihm aus allen Orten entgegen und empfingen die Reliquien mit Lobgesängen und geistlichen Liedern. Von Straßburg aus fuhr Ratleich zu Schiffe auf dem Rheine hinab bis zur Mündung des Neckar. Hier stieg

---

[1]) *Pertz*, monum. Germ. hist. II, 426 f.

[2]) Cod. Laur. I, N. XIX.

[3]) Annal. antiq. Fuld. bei *Pertz* Mon. Germ. I, 95.

[4]) In der ältesten Zeit pflegte man die Kirchen allezeit auf demselben Platze zu erbauen, wo die bisherigen standen, und die ersten christlichen Gotteshäuser an den Ort zu stellen, wo vorher die heidnischen Tempel standen, um die alte Ehrfurcht vor dem heiligen Platze auf die Stelle der neuen Gottesverehrung hinüber zu leiten. Die erste hölzerne Kirche, welche Einhard, wahrscheinlich noch aus der Zeit des heil. Kilian, hier vorfand, war darum wahrscheinlich schon in der heidnischen Zeit ein geheiligter Ort und stand ohne Zweifel an demselben Platze, wo die jetzt noch vorhandene steht.

er ans Land und kam von da am fünften Tage, unter dem Zuſammenfluſſe einer unzählbaren Volksmenge, zu Michelſtadt an, wo man die heiligen Gebeine im Chore der neuen Kirche aufſtellte.

Einhard ſelbſt kam nun nach wenigen Tagen dahin. Allein bald überzeugte er ſich, daß ſeines Bleibens hier in Michelſtadt nicht ſein ſollte. Gott hatte ihm eine andere Stätte beſtimmt, wo die Gebeine der Märtyrer ruhen und er ſelbſt ſeine Lebenstage beſchließen ſollte. Träume und andere Zeichen ängſtigten ihn und ſeine Begleiter, bis er mit den Reliquien aufbrach, um ſie nach Mülenheim, ſpäter Seligenſtadt geheißen, zu bringen, wo er nun das Kloſter erbaute, welches er in Michelſtadt hatte gründen wollen.

Am 14. Febr. des J. 827 bei Tagesanbruche war Einhard mit ſeinen Heiligthümern, unter großem Wehklagen der Einwohner von Michelſtadt, aufgebrochen. In geordnetem Zuge, zwei Kreuzesfahnen voran und unter frommen Geſängen, zogen ſie das Mümlingthal hinab und übernachteten am erſten Tage zu Oſtheim, wo ſie die Heiligengebeine die Nacht über in der Kirche des heil. Martin niederlegten und kamen des andern Tages zu Seligenſtadt an.

Schon vorher hatte er aber mit ſeiner treuen Imma verabredet, als Bruder und Schweſter zu leben. Sie war jedoch, iſt anders die Nachricht gegründet, am 5. Auguſt des J. 824 ohngefähr im 74 Jahre ihres Alters geſtorben. Einhard aber hat am 14. März 844 als erſter Abt des Kloſters Seligenſtadt das Zeitliche geſegnet [1]. Die Sage ſieht in ihm den Stammvater der Grafen von Erbach.

Nach dieſer Abſchweifung kehren wir zur Mark Michelſtadt zurück, welche Einhard im J. 814 von Kaiſer Ludwig dem Frommen

---

[1]) Die Darſtellung aus dem Leben Einhards iſt entnommen aus: *Pertz*, Mon. Germ. II, praefat. in Einhardi vitam Caroli M. p. 426 f. und *Teulet*, les oeuvres d'Eginhart, Préface. — Die Geſchichte mit den Reliquien der Translat. Petri et Marcellini bei *Surius*, de prob. Sanct. hist. III, 530 f. und Act. Sanct. Bollandi, Juni I, p. 187 f. — Die Ankunft der Reliquien in Deutſchland geſchah im Oktober 827, cf. Ibid XX, 178, und *Pertz*, l. c. II, 216. Die Angaben von der Zeit des Todes der Imma und Einhards ſind aus einem Pergaments-Manuſcripte im Archive zu Erbach, welches die im Cod. Laur. abgedruckten Urkk. über Michelſtadt, die Sage von Einhard und Emma und die Translat. Mart. Petri et Marcellini enthält. — Daſſelbe iſt 1622 von dem Prior des Kloſters zu Seligenſtadt für den Erbach. Amtmann Pet. Haag zu Breuberg aus den Handſchriften des Kloſters Seligenſtadt extrahirt und abgeſchrieben worden, enthält jedoch manche Schreibfehler. Nach *Teulet*, l. c. p. XXI. wäre Imma jedoch erſt 836 geſtorben.

zum Geſchenk erhalten, aber fünf Jahre darauf dem Kloſter Lorſch geſchenkt hatte.

Es erſcheint nun vor allen Dingen erforderlich, daß wir unterſuchen, welches Gebiet wir denn eigentlich unter der Mark Michelſtadt zu Einhards Zeit zu verſtehen haben.

Nach den vorliegenden Urkunden kann über die Weſt-, Nord- und Oſtgrenze derſelben kein Streit ſein. Nur über die Südgrenze differiren die Ausleger ſehr bedeutend, und bietet die Erklärung derſelben allerdings auch größere Schwierigkeiten dar, als jene [1]). Wir ſchicken unſerer deßfallſigen Unterſuchung abermals die allgemeine Bemerkung voraus, daß überall da, wo die alten Grenzpunkte nicht unzweifelhafte Anhaltspunkte gewähren, die Verhältniſſe des ſpätern Mittelalters uns den ſicherſten Aufſchluß geben müſſen, und daß da, wo auch nur einige Grenzpunkte mit Sicherheit gewonnen ſind, ungewiſſe und zweifelhafte Erklärungen von Ortsbezeichnungen nicht maßgebend ſein können, und ſtehen deßhalb nicht an zu behaupten, daß die Mark Michelſtadt zu Anfang des 9. Jahrhunderts, nach unſerer beſtimmten Ueberzeugung, nichts Anderes ſein kann, als das alte Kirchſpiel und die alte Cent Michelſtadt (vor der erſten Theilung der Herrſchaft Erbach), nemlich die jetzigen Kirchſpiele Michelſtadt und Erbach zuſammen. Mark und Cent waren ohnehin bei den Franken gewöhnlich gleichbedeutende Begriffe.

Für dieſe Annahme ſpricht zunächſt die Entwickelung der hieſigen Verhältniſſe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, welche überall auf eine kirchliche und politiſche Zuſammengehörigkeit dieſer beiden Kirchſpiele hinweiſen.

Ferner die Schenkungsurkunde Kaiſer Ludwigs des Frommen [2]), wonach die alte hölzerne Kirche zu Michelſtadt als der Mittelpunkt der Mark Michelſtadt angegeben wird, von wo aus nach jeder Seite hin eine Entfernung von zwei leugae (franz. lieue), oder einer rasta = einer Meile bis zur Grenze vorhanden war. Dies trifft

---

[1]) Am richtigſten hat Eigenbrodt im Archive für Heſſ. Geſch. I, 1. Heft, S. 152 ff. in der Sache geſehen.

[2]) Cod. Laur. I, N. XIX. — „in cuius medio est basilica lignea —, de qua in omnem partem quoque versus pertinent ad eundem locum inter campum et sylvam leugae duae, id est rasta una". Der Annahme, daß auch die Cent Beerfelden zur Mark Michelſtadt gehört habe, ſteht außer den andern Gründen auch der gewichtige Umſtand im Wege, daß die Obercent bereits ſeit dem J. 773 dem Kloſter Lorſch gehörte, alſo demſelben nicht noch einmal geſchenkt werden konnte.

im Ganzen zu, wenn man das angegebene Gebiet als die Mark Michelstadt betrachtet, wenn auch, wie natürlich, ein Unterschied von 15—20 Minuten nach der einen oder andern Seite hin Statt findet.

Endlich die Grenzbeschreibung selbst von 819 [1]). Dieselbe beginnt:

a monte *Mamenhart* - von dem Berg, worauf das zum Kirchspiele Michelstadt gehörige Ort Momart liegt, auf dessen Rücken noch jetzt die Grenze zwischen dem Kirchspiele Michelstadt und dem Kirchspiele König hinzieht, bis hinauf:

usque ad *plateam* auf die s. g. Höhenstraße, die von Vielbrunn nach Eulbach hinziehende alte Römerstraße,

ad duplicum *quercum* — bisher zog die Grenze von Westen nach Osten; der Punkt, wo sie eine südliche Richtung annimmt, ist an der s. g. „lichten Platte", wo eine Eiche als Grenzpunkt gestanden haben wird, hier duplex quercus und in der schon erwähnten Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforsters von 1012: „magna quercus" genannt, —

inde inter *Ulenbuch*, Eulbach et *Rumpheshusen*, vermuthlich ein ausgegangener Ort, vielleicht in der Gegend des Sanzenhofes; — von hier

in fluvium *Bramaha*, auch in der Urk. v. 1012 genannt, muß das Bächlein sein, welches bei dem Oertchen Mangelsbach entspringt und, nachdem es verschiedene Bächlein, die von derselben Höhe herabkommen, aufgenommen, bei Kirchzell in die Mudau mündet; nun werden zwei Bäche genannt, welche von der Grenze überschritten werden, nemlich *Wllinebach* und *lapideus rivulus*. Der Name des ersten hat sich in dem Wülbernbächlein erhalten, welches unterhalb des alten Römercastells durch das Wülbernthal fließt, das andere wird das Steinbächel sein, welches von dem Dorfe Würzberg nach der Hainstermühle fließt. Letzteres kommt zwar in der Wirklichkeit vor jenem, es könnte dies aber leicht ein Fehler des Schreibers sein, wie andere Urkunden ähnliche Fehler zeigen [2]);

deinde ad *Wllineburch*, unmöglich die Wildburg bei Amorbach, welche beinahe 3 Stunden von hier entfernt ist und in die Cent

---

[1]) Cod. Laur. I, N. XXI.

[2]) Z. B. die Urk. N. VI in Cod. Laur. I, worin die nähere Erläuterung der Heppenheimer Grenze von 795 mit der Angabe von 773 in der Reihenfolge im Widerspruch steht, indem hier der Hildegeresbrunno vor Burgunthart und Eicheneshart, dort zwischen beiden genannt wird.

Mudau im Gau Wingarteiba gehörte, sondern wie man neuestens mit Recht behauptet hat, das s. g. Hainhäusel, das Römercastell bei Würzberg, das nahe bei der Grenze steht [1]), in der Grenzbeschreibung von 1012: „destructa Vullonoburg" — genannt;

inde in ripam *Enterun*, — an die Enterbach; die Grenze stößt an dem Punkte an diese Bach, wo die s. g. Entermühle steht. Man sieht, daß diese uralte Grenze von der duplex quercus bis zur Enterun noch jetzt die bairisch-hessische Grenze ist. Sie geht jetzt per hujus descensum, die Enter, der Grenze zwischen der Bullauer und Kirchzeller Gemarkung nach, —

ad *Langenvirst*, bis zum Langenforst, einem großen, zur Grafschaft Erbach-Fürstenau gehörigen, an dem linken Ufer der Enter hinabziehenden steilen Forste,

ubi Langenvirst scinditur, bis zu der Stelle, wo in dem Langenforst, welcher theils zur Bullauer, theils zur Schöllenbacher Gemarkung gehört, beide Gemarkungen sich theilen, —

ad *Breitensol* — hier ist weder an den Breitenbrunnen, noch an den rothen oder weißen Sol zu denken, welche Punkte alle viel weiter südlich liegen, sondern es ist dies eine sumpfige Hochebene auf dem Rücken des Langenforstes, heute die Breitung genannt, — das Wort „sol" heißt im Altdeutschen: „Sumpf", und solche Stellen heißt man hier noch jetzt so, wie man durch zahlreiche Beispiele darthun könnte; — die Grenze geht südlich von der Entermühle an dem s. g. Dautenbrunnen in westlicher Richtung nach dem Rücken des Langenforstes an einem jähen Abhange herauf zur Breitung.

Zahlreiche große Grenzsteine, auf der einen Seite mit dem Buchstaben G. (Georg), auf der andern mit E. (Eberhard) gezeichnet, bezeichnen von hier an eine lange Strecke hin die uralte Grenze der Centen Michelstadt und Beerfelden.

Die Grafen Georg I. (III.) und Eberhard II. (XIV.) ließen dieselben bei ihrer ersten Landestheilung im J. 1544 setzen. Der erstere

---

[1]) Zur Zeit Einhards stand die Wildenburg noch nicht, weil die Germanen bekanntlich erst später befestigte Schlösser angelegt haben. Der Name der Wullonoburg hat sich in dem oben genannten Wülbernthale und Wülbernbächel erhalten, das nicht weit unterhalb des Hainhäusel den Anfang nimmt. — Die Identität der Wullonoburg mit dem Hainhäusel haben bereits gezeigt: Landau, die Gesch. der Jagd. S. 49, und Decker, die Erklärung der Grenzbeschreibung der Mark Michelstadt im Archiv für Hess. Gesch. 6. B. S. 553 ff. Auch das Hainhaus bei Vielbrunn hatte im Mittelalter einen besondern Namen, es hieß 1432: „die Bentzenburg".

erhielt die Cent Michelstadt, der andere die Centen Erbach und Beerfelden. — Diese Grenzsteine führen von der Breitung am s. g. Gänsbrunnen hinab in den tiefen und steilen Bullauer Grund, in welchem früher, der ganzen Anlage dieses Thales nach, ein starker Waldbach vorhanden gewesen sein muß. In diesem Bullauer Grunde, der nach Schöllenbach hinab führt, haben wir das Eichenthal und die Bach Urtella zu suchen, deren eine Quelle der Gänsbrunnen war — so erklären wir die Worte: inde *per Eichendal in flumen Vrtella;* weiter zieht die Grenze von hier: *per hujus ascensum in Vinsterbuch*, die alten G. E. Steine führen uns eine Strecke im Bullauer Grunde hinauf bis zu einem kleinen Waldthälchen, das heute die Kondelle heißt; dies muß das Vinsterbuch gewesen sein — finster genug mag es hier in diesen schroffen Thälern damals gewesen sein. Von da steigt man den hohen, steilen Abhang hinauf:

ad *Phaphenstein Einhardi*, ohne Zweifel ein nicht mehr vorhandener Grenzstein, den Einhard gesetzt haben mag, als er 5 Jahre früher die Mark Michelstadt von Kaiser Ludwig erhielt — (die bezweifelte Lesart „Phaphenstein" ist nach Ansicht des Münchner Originalcoder vollkommen richtig) —

supra *Richgeressneilten* — eine Schneise, die auf der Höhe des nun erstiegenen Gebirgszuges gewesen sein muß, deren Namen jetzt aber verloren gegangen ist [1]),

inde ad verticem *Clophendales* ad *Clophenberk* — die Namen sind nicht mehr vorhanden — wahrscheinlich (die G. E. Steine verlassen uns hier auf dem Boden der ehemaligen Cent Erbach) der Königsrück, auf welchem jetzt die Grenze zwischen Ebersberger und Hetzbacher Gemarkung, oder zwischen Erbacher und Beerfelder Cent hinzieht —

inde in *Cuningesbrunnen*, hinab zu dem noch jetzt so genannten Königsbrunnen; eine der frühern Quellen des Himbächel, — der Name hat sich außerdem noch erhalten in dem des „Königsrücks" und des „Königsgrundes", in welchem letztern das Himbächel entsprang, — der Königsbrunnen ist gegenwärtig beinahe versumpft und sein früherer Abfluß vertrocknet, doch die Spuren davon sind noch sichtbar.

---

[1]) Die Richgeressneitta, welche in Act. Acad. Palat. VII, p. 67. vorkommt und sich in dem Namen des Rickersgrundes bei Falkengesäß erhalten hat, kann hier nicht gemeint sein, weil dieselbe von hier aus jenseits der Mümling in der Cent Beerfelden liegt.

per hujus descensum, vom Königsbrunnen, den Königsgrund hinab kommt man nun in das Thal des Himbächel, welches die Grenze zwiſchen den Gemeinden Hetzbach und Ebersberg, oder den Centen Erbach und Beerfelden bildet [1]):

in *Mimelingen*, zur Mümling. Dies Flüßchen führt erſt von der Mündung des Himbächel auf der rechten und der Mündung der Marbach auf der linken Seite in die von Beerfelden kommende Hetzbach dieſen Namen; — weiter:

per hujus ascensum in Manegoldescellam, — von der Mümling führt nun die Grenze der Marbach (von Mark-Grenze, alſo Marbach = Grenzbach, ſie bildet hier die uralte Grenze zwiſchen Ober- und Unter-cent, Cent Beerfelden und Mark Michelſtadt) hinauf zur Mangoldscelle, wo noch die Namen: „Mönchsrain" und „Kloſterbrunnen" an eine, hier vermuthlich in ganz alter Zeit geſtandene Klauſe oder ein Klöſterchen erinnern.

Ab hac in fluvium *Mosahu*, — bis zur Mündung der Moſaubach, durch deren Vereinigung mit der Hilterskingerbach die Marbach entſteht. Es iſt hier zwar die Moſaubach als Centgrenze genannt; in der Wirklichkeit ging aber die Grenze ſchon damals weiter weſtlich bis auf die Moſauerhöhe, wie wir dies an der früher erwähnten Grenzbeſchreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 ſehen, wo die Mosehart = Moſauerhöhe als sylva, quae ad Michlenstat pertinet, bezeichnet wird. Dieſer Fall kommt im Mittelalter ſehr häufig vor, wie wir ſelbſt im Verlaufe vorſtehender Unterſuchungen mehrmals geſehen haben.

Für dieſe Erklärung der Südgrenze der Michelſtädter Mark ſprechen, außer den oben angegebenen allgemeinen Gründen, die unzweifelhaften Grenzpunkte: 1) ubi *Langenvirst scinditur*, die Stelle, wo im Langenforſte ſich die beiden Gemarkungen von Bullau und Schöllenbach ſcheiden, 2) *Breitensol*, die ſumpfige Breitung, 3) Cuningesbrunnen, der Königsbrunnen im Königsgrunde und am Fuße des Königsrücks und von hier hinab an die *Mimelingen*, über welche bei dieſer Grenzbeſchreibung nicht wol anders wegzukommen iſt, als an dieſer Stelle, wo vom Königsbrunnen herab das Himbächel in dieſelbe einmündet.

---

[1]) Der Königsbrunnen liegt noch auf Hetzbacher Gemarkung und die Grenze etwas weiter nördlich davon. Doch iſt es, wie bei der Moſaubach u. ſ. w., etwas ſehr Gewöhnliches, daß die Grenze nicht unmittelbar an die als feſte Grenzpunkte bezeichneten Bäche und Quellen ſtieß

Auch ſind es der Grenzpunkte zwiſchen der Euter und Mümling nicht zu viele, wenn man erwägt, daß die Entfernung zwiſchen beiden Bächen an dieſer Stelle nicht unter zwei Wegſtunden betragen kann.

Ueber die weitere Grenze gegen Weſten und Nordweſten iſt kein Streit. Sie ging die *Mosaha* hinauf an den

Geroldesbrunnen, deſſen Namen verloren gegangen iſt. — Wahrſcheinlich der ſ. g. Sprengbrunnen, wo ein mit Wappen verſehener Dreimärker die Centen Michelſtadt, Oberkainsbach und Kirchbrombach ſchied. Er liegt auf der Spreng, nahe bei dem dortigen Wirthshauſe. Der Grenzpunkt *Ellenbogen* iſt verloren gegangen. Doch iſt trotzdem die Grenze nunmehr unzweifelhaft. Die Moſaubach bildete die Grenze der Mark Michelſtadt bis nahe an ihren Urſprung [1]), dann zog ſie ſich über die Höhe und ſenkte ſich nun gegen Oſten oberhalb des Dorfes Rehbach über die Spreng bis zur Quelle der *Brunbach*, welche heute noch das Fürſtenauiſche und Breubergiſche Langenbrombach, damit die Kirchſpiele Michelſtadt und Kirchbrombach ſcheidet und ſich bei Zell in die Mümling ergießt. Etwas unter dieſer Mündung geht nun die Grenze inter *Grascapht* et *Munitat*, zwiſchen der bisher noch unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Gaugrafen geſtandenen Mark Michelſtadt (Grascapht) und der Manitat, der Cent König, welche demnach damals ſchon unter geiſtlicher Gerichtsbarkeit oder Immunität (Munitat) geſtanden haben muß, und von da hinauf:

ad montem *Mamenhart*, nach der Momarter Höhe, von wo ſie ausgegangen iſt.

So war nun durch die Schenkung Einhards die Cent Michelſtadt, Erbach und die dazu gehörigen Dörfer mit eingeſchloſſen, Eigenthum des Kloſters Lorſch geworden. Zur Zeit dieſer Stiftung waren hundert leibeigne Leute darin vorhanden, welche nun ebenfalls an das genannte Kloſter übergingen.

Daß dieſer ziemlich große Bezirk weiter keine Bewohner gehabt habe, iſt damit keineswegs ausgeſprochen. Die Schenkungsurkunde erwähnt nur der früher königlichen Unfreien, denn nur an dieſe hatte Einhard ein Recht. Die darin angeſeſſenen Freien konnten dabei nicht in Betracht kommen, ebenſowenig als deren eigne Leute und Beſitzungen

---

[1]) Die Moſaubach war jedoch nicht die Grenze der Mark; es gehörten auch die rechten Ufer der Bach zur Gemarkung Moſau, alſo zur Cent Michelſtadt, wie wir ſpäter ſehen werden. Ein ähnliches Beiſpiel finden wir ſpäter bei der Gemarkung König. Die Centgrenzen wurden in alter Zeit gerne nach dem Laufe der Flüſſe und Bäche beſtimmt, ohne daß man immer Rückſicht auf einzelne Theile der Dorfmarken nahm.

innerhalb dieſer Mark. Denn ſolche Schenkungen wurden das ganze Mittelalter hindurch immer nur, unbeſchadet der Rechte Anderer, gemacht, und wie hier, ſo erſcheinen überall auf den Kammergütern der fränkiſchen Könige ſpäterhin, wo die Nachrichten darüber reichlicher fließen, freie Grundbeſitzer.

Doch beſaß nun das Kloſter, vermöge der ihm ſchon von Karl dem Großen bewilligten Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Königs und ſeiner Beamten (Immunität), alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Cent Michelſtadt, ſo wie durch die ſchon erwähnte Bewilligung Kaiſer Heinrichs II. vom J. 1012 die Jagd und Fiſcherei, ſo wie alle Güter, welche vorher das Eigenthum der Könige waren, deren Mittelpunkt die von Einhard erbauten und von ihm zu einem Kloſter beſtimmten Gebäude, von jetzt an eine Celle[1]) genannt, waren. Doch beſetzte der Abt von Lorſch nun die Celle Michelſtadt nicht ſogleich mit Mönchen. Die Stiftung des frommen Einhard wurde vielmehr in Folge der unordentlichen Wirthſchaft im Kloſter Lorſch offenbar vernachläſſigt. Doch ward die neue Erwerbung in Beſitz genommen und im J. 848 erbaute der Lorſcher Abt Gerbodo hier in Michelſtadt ein ſteinernes, alſo befeſtigtes Haus, eine Burg[2]). Auf welcher Stelle dieſer erſte Anfang einer Befeſtigung in Michelſtadt geſtanden, darüber kann kein Zweifel ſein. Sie ſtand an der Stelle, wo jetzt die Kellerei iſt. Hier iſt der Platz, wo ſowol die cella, als das castellum zu Michelſtadt geſtanden haben muß. Dafür zeugen die alten rauhen Quaderſteine (rustica), welche ſich hier noch vorfinden, ſo wie die Ueberreſte der Mauern mit mächtigen Strebepfeilern. Auch der uralte runde Diebsthurm, mit einem ganz oben eingemauerten römiſchen Mercur hat ohne Zweifel zum Caſtell gehört. Sein Bau iſt weit ſtärker, als der der andern Stadtthürme und zeugt von ſehr hohem Alter. Auch in den Kellern, wo die Ueberreſte unterirdiſcher Gänge ſich vorfinden, ſind deutliche Spuren, daß die Entſtehung dieſer Gebäude in das früheſte Mittelalter hinaufreicht. Doch wurde nachher die Stiftung Einhards wieder längere Zeit vernachläſſigt.

Erſt der Abt Udalrich, welcher im J. 1056 zur Regierung der gefürſteten Abtei Lorſch kam, ſtellte die ſeit beinahe dritthalbhundert

---

[1]) Das Wort cella bedeutet ebenſowol ein Filialkloſter, als eine Kellerei = herrſchaftliche Guts- und Gefälleverwaltung. Beide Bedeutungen fallen bei der cella Michelnstat zuſammen, denn ſie war Beides: ſowol die Ordensperſonen, als die Güter der Celle gehörten zur Abtei Lorſch.

[2]) Cod. Laur. I, 121.

Jahren vernachläſſigten Gebäude wieder in Stand und beſetzte die Celle Michelſtadt mit Mönchen, um hier des Gottesdienſtes zu warten [1]). Sie ſtanden unter einem Probſte, deſſen Vorgeſetzter der Abt von Lorſch war.

Nach dieſem Abte nahm ſich beſonders Abt Anshelm (reg. von ca. 1090, † 1113) der Probſtei Michelſtadt an. Er ließ ein Verzeichniß der dazu gehörigen Güter aufſtellen und vermehrte dieſe noch mit neuen [2]).

Allein die Gewiſſenhaftigkeit, womit Anshelm die Kloſtergüter verwaltete, erregte den Verdruß des Kloſtervogts Bertholf oder Berthold, der ihn zu Michelſtadt in der Kirche daſelbſt unvermuthet überfiel, ihn ins Schloß Behingen führte und dort ſeinem Vetter, dem Grafen Egeno, übergab. Doch wurde er dort ehrenvoll behandelt, auch nach kurzer Zeit auf kaiſerlichen Befehl wieder losgelaſſen und ſeinem Amte zurückgegeben [3]). Er ſtarb bald darauf im J. 1113.

Ungünſtig dagegen erwies ſich der Probſtei Michelſtadt der nun folgende Abt Benno aus Haß gegen den daſigen Probſt Libellinus [4]), welcher die Schleifung des Schloſſes zu Weinheim, das vom Abte auf dem Grund und Boden der Probſtei erbaut worden war, vom Kaiſer erwirkt hatte. Der Abt wollte ſelbſt nach Michelſtadt gehen, um die Probſtei gänzlich aufzuheben. Allein unterwegs wurde er krank und ſtarb, bevor er das Ziel ſeiner Reiſe erreicht hatte.

Unter ſeinem Nachfolger wurde zwar das Schloß zu Weinheim wieder aufgebaut, aber die Probſtei Michelſtadt deßhalb mit dem Dorfe Mumbach (Munnenbach) bei Fürth und mit einer Hube zu Kirſchhauſen entſchädigt. Dieſe Güter blieben bei dem Kloſter Steinbach bis zum J. 1541, wo Kurfürſt Ludwig von der Pfalz nebſt andern Gefällen zu Heppenheim, Laudenbach und Weinheim auch die Zinſen und Gefälle des Kloſters Steinbach zu Mumbach und 2 Huben zu Kirſchhauſen den Klöſtern Münſterdreyſa und Marienthal übergab [5]).

Uebrigens wurden ſchon frühe Güter und Gefälle, welche zur Probſtei Michelſtadt gehörten, als Beneficien weggegeben. So von

---

[1]) Ibid. 178.

[2]) Ibid. 219 f. — Man vergl. damit Urk.-B. N. 1, worin die noch im J. 1113 zur Celle Michelſtadt gehörigen Güter verzeichnet ſind.

[3]) Ibid. 222.

[4]) Der Grabſtein des Michelſtädter Probſtes Libellinus, welcher ſich gegenwärtig in der Kapelle des Ritterſaales zu Erbach befindet, iſt beſchrieben von Schneider, E. H. p. 261 und Tab. VII.

[5]) Ibid. 234. — Lorſcher Salbuch im Arch. zu Darmſtadt, fol. 357 f.

dem Abte Diemo (reg. v. 1125—1139) das Dorf Zell bei Michelſtadt, der Zoll und der größte Theil des Zehnten in Michelſtadt ꝛc. [1]).

Im Jahre 1150 wurde Hildebert, bisher Probſt zu Michelſtadt, zum Abte von Lorſch erwählt. Allein er ſtarb, bevor er conſecrirt worden war [2]). Einer der größten Wohlthäter der Probſtei Michelſtadt aber war der treffliche Abt Heinrich. Er löſte die verpfändeten Güter wieder aus und machte das Kloſter ſchuldenfrei. Der Kirche zu Michelſtadt aber vermachte er, ſo wie einigen andern Gotteshäuſern, koſtbare Altargefäße.

Nachdem nun bekanntlich Kaiſer Friedrich II. die alte Benediktiner-Abtei Lorſch, die ein Fürſtenthum des deutſchen Reichs geweſen, im J. 1232 aufgehoben und dem Erzbiſchof Siegfried III. von Mainz übergeben hatte, kam mit dem Hauptkloſter auch die Probſtei Michelſtadt mit ihren Gütern und Gefällen an Kurmainz, und dieſes hat wahrſcheinlich nicht lange darnach dieſelbe aufgehoben und den Gottesdienſt daſelbſt durch Weltgeiſtliche verſehen laſſen. Denn von dieſer Zeit an, welche aber auch in allen andern Dingen ſehr arm an Nachrichten aus dieſer Gegend wird, hört man Nichts mehr von einem Kloſter in Michelſtadt, und ſeit Ende des 14. Jahrhunderts kommt es immer nur als Pfarrei vor [3]).

Hätte der Erzbiſchof von Mainz mit der Abtei Lorſch im J. 1232 alle die Rechte und Güter empfangen, welche einſt die Abtei von Einhard erhalten hatte, ſo hätte die Cent Michelſtadt von da an dem Erzſtift Mainz zugehören müſſen. Allein die Abtei Lorſch hatte ſich die alte Schenkung, ohne Zweifel ſchon ſeit lange her, nicht in ihrem urſprünglichen Beſtande zu erhalten gewußt, ſondern vielmehr die Ausübung ihrer Rechte, namentlich der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, an beſondere Vögte übertragen und dieſen dafür, wie dies damals allenthalben der Gang der Sache war, Güter und Gefälle als Beneficien angewieſen, welche dann in den erblichen und freien Beſitz der edlen Geſchlechter übergingen (ſ. Einleit. §. 6.).

---

[1]) Cod. Laur. I, 236. — In wiefern die Klagen über Weggabe von Lehen und Beneficien begründet ſind, kann freilich nicht entſchieden werden. Indeſſen erſcheinen ſie wenigſtens theilweiſe übertrieben. Die Klöſter bedurften der Vögte, Untervögte ꝛc. zu ihrem Schutze, wie zur Handhabung der Gerichtsbarkeit, und ſie mußten dieſen zur Entſchädigung für ihre Dienſte, nach der Sitte jener Zeit, Lehen und Beneficien verleihen.

[2]) Ibid. 255.

[3]) Schneider, C. H. Urk. N. LV.

So war es denn auch hier in Michelstadt. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen in derselben die Dynasten von Erbach als die Gerichts- und Landesherren [1]). Und zwar waren es die beiden jüngern Linien, die Fürstenauer und die Michelstädter, welche die Stadt und die dazu gehörigen Güter und Rechte gemeinschaftlich, jede die Hälfte davon, besaßen. Die Centgerichtsbarkeit erscheint aber unter den drei Linien hier so vertheilt, daß die Erbachische Linie die Hälfte, die beiden andern aber jede ¼ davon inne hatten [2]). Vermuthlich war diese Vertheilung schon von den drei Stammvätern dieser Linien, den Schenken Conrad, Johann und Eberhard, so gemacht, welche von 1255 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts öfter urkundlich vorkommen.

Bereits in dieser Zeit scheint schon die Cent Erbach aus dynastischem Interesse von der Cent Michelstadt getrennt worden zu sein. Doch liegen urkundliche Beweise darüber nicht vor. Jedenfalls waren im J. 1398, aus welchem der älteste bekannte Kurpfälzische Lehnbrief über die Herrschaft Erbach, und zwar über den Antheil der Erbacher Linie daran, vorliegt, beide Centen bereits getrennt [3]).

Das Centgericht selbst wurde auf dem s. g. Lindenplatze gehalten, wo früher mehrere Linden gestanden haben. Das Halsgericht aber, wobei der Blutbann ausgeübt wurde, heißt in allen Lehnbriefen „auf der Heygern", ein Name, der nicht mehr bekannt ist. Derselbe hat sich in den des „Galgenberges" verwandelt, wo sonst das Hochgericht stand.

Außer der bereits vorhin erwähnten Burg, welche schon im 9. Jahrhunderte vom Lorscher Abt Gerbodo gebaut worden war, hatte Michelstadt übrigens bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts keine weitern Befestigungen.

Um's J. 1307 wurde diese Burg vom Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, zerstört und die Stadt verbrannt [4]). Zwar gab der

---

[1]) S. Urk.-B. N. XV. — Hier sagt Schenk Eberhard, daß er die Stadt Michelstadt mit ihren Rechten und Zubehörungen, die bisher sein eigen gewesen, und wie sie vor ihm sein Vater, Schenk Johann I., besessen, dem Pfalzgrafen Rudolf zu Lehen auftrage. — Von dem Uebergange dieser Berechtigungen an Erbach werden wir später, bei der Geschichte des Hauses Erbach selbst, reden.

[2]) Man sehe die Lehnbriefe von 1443, Urk.-B. N. CCXLV, CCXLVI und CCXLVII.

[3]) Retter, Hess. Nachrichten, II, p. 287.

[4]) Urk.-B. N. X. und XV.

Pfalzgraf den beiden Schenken Eberhard dem Aeltern und Eberhard dem Jüngern, genannt Rauch; im J. 1307 die Stadt wieder zurück, allein unter der besonderen Bedingung, daß sie gegen seinen Willen keinen burglichen Bau darin wider ihn errichten dürften. Diese Erlaubniß ertheilte er ihnen zwar im J. 1311, allein im J. 1321 war die Burg noch nicht wieder gebaut. Doch ist dies ohne Zweifel bald, nach Beilegung der damaligen Zwistigkeiten, welche die Erbacher unter einander hatten, geschehen. Erst im J. 1390 vereinigten sich der Sohn und Enkel der beiden obigen Eberharde, Conrad V. Rauch von der Fürstenauer, und Eberhard X. der Jüngere von der Michelstädter Linie, dahin, eine Ringmauer mit Thoren und Thürmen um die Stadt, und zwar auf ihre eignen Kosten, zu erbauen und im J. 1395 ward zur Ausführung derselben geschritten [1]). Conrad Rauch war unterdessen gestorben und sein Sohn Johann führte ihn mit seinem Vetter Eberhard d. J. aus. Diese Befestigungen wurden aber von Zeit zu Zeit erneuert und gründlich reparirt. Das Gemäuer war im 16. Jahrhunderte allmälig so schadhaft geworden, daß im J. 1546 die Ringmauer in der Nähe des Untern Thores einstürzte und an mehreren Stellen den Einsturz drohte, so daß Graf Georg I. (III.) von Erbach, der zu Fürstenau wohnte, dieselbe wieder aufbauen und auf die Thorthürme ganz neue Stockwerke und Dächer aufführen lassen mußte. Dieses Bauwesen kam jedoch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zur Ausführung. Erst 1551 wurde der untere Thorthurm mit einem neuen, 10 Schuh hohen Stockwerke und einem 24 Schuh hohen Dache, auch oben mit einem kleinen, achteckigen Glockenthürmlein versehen. Auch die beiden andern Thürme wurden damals neu gebaut [2]).

Da Michelstadt niemals ein kaiserliches Stadtprivilegium gehabt hat, so mußten die Einwohner ihre Freiheit von der Leibeigenschaft sowol durch Besorgung der Thorwachen, als durch Beiträge zum Festungsbau von den Landesherren erkaufen.

So verglich sich Graf Georg I. im J. 1560 mit Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Michelstadt bei einer neuen Reparatur der Stadtmauer und der übrigen Thürme dahin, daß die Stadt neben den zu leistenden Handdiensten, als Beitrag zum Bau der Festungsmauern und

[1]) Urk.-B. N. CXVIII. und Schneider, E. H. II. zum 3. Satz N. 14.

[2]) Der Zimmermann erhielt dafür 16 fl. an Geld, 2 Malter Korn, 1 Malter Habrr und 1 Maltrr Gerste. An Holz brauchtr drrselbr 30 Stück zum Stockwerke und den 2 Erbälken, Item 30 Sparren zu der Pforten und für die 2 andrrn Thürmr rrhirlt rr 24 Stücke Holz zum Stockwerke und 48 Sparren. Arten im Arch. zu E.

Thürme 300 Gulden schwerer Münze bezahlte. Dafür waren sie von Besthaupt, Gutsfall und Zuggeld befreit und hatten nur die übliche Leibesbed zu entrichten. Diese Privilegien wurden der Bürgerschaft im J. 1687 von den Grafen Georg Albrecht III. und Georg Ludwig I. auf's neue zugesichert, doch die Bedingung daran geknüpft, daß die von den Dörfern nach Michelstadt gezogenen leibeigenen Unterthanen zuvor sich von der Leibeigenschaft loskaufen sollten und inskünftige Niemand hier als Bürger aufgenommen werde, der nicht seine Freiheit von der Leibeigenschaft nachweisen könne [1]). Es erschien eine solche Bestimmung damals um so nöthiger, da nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges die alte Bevölkerung so zusammengeschmolzen war, daß mehrere Jahre hier kein Centgericht gehalten werden konnte und eine Menge Fremder in die Gegend, namentlich nach Michelstadt zog.

Der oben erwähnte Graf Georg I., der allen Nachrichten nach ein vortrefflicher und menschenfreundlicher Herr gewesen sein und namentlich auch für Michelstadt eine große Vorliebe gehabt haben muß, schenkte auch der Stadt im J. 1541 ihr Wappen auf einem neuen Siegel von Silber. Dasselbe hat einen quergetheilten Schild, oben im blauen Felde zwei gelbe Sterne, das untere Feld ganz gelb. Dasselbe sollte unter doppeltem Verschlusse gehalten werden. Den einen Schlüssel sollte der gräfliche Schultheiß, den andern der Bürgermeister, „der vom Rathe ist", bewahren, damit keiner ohne den andern die Lade öffnen könne [2]).

Was die Bewohner der Stadt Michelstadt im Mittelalter betrifft, so waren hier damals alle Stände vertreten: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Hintersassen.

Vom hohen Adel hatten hier in der Burg die Michelstädter und die Fürstenauer Linien der Schenken von Erbach ihren Sitz. Auch später wohnten einige Grafen und Gräfinnen von Erbach zuweilen in der Kellerei, namentlich solche von der Fürstenauer Linie.

Auch vom niedern Adel hatten mehrere Geschlechter in Michelstadt Burglehen und entweder hier ihre Häuser oder doch Güter in der Gemarkung, die sie von den Erbachern zu Lehen trugen.

Als Burgmänner, adlige Vertheidiger der Festung, kommen hier im 14. Jahrhunderte vor: die Duborne, auch Starkerad genannt, die ein Haus und einen Garten hier besaßen. Diese verkauften

---

[1]) Urk. im A. zu E. vom 5. März 1687. Der Revers des Raths und der Bürgerschaft darüber ist unter demselben Datum ausgestellt.

[2]) Urkunde vom 18. März 1541, im A. zu E.

das Lehen zu Ende des 15. Jahrhunderts an die Herren von Rosenbach, welche letztere außerdem noch Aecker und Wiesen zu Michelstadt hatten [1]). Ferner hatten die von Durne oder Thurn 9 Morgen Aecker am Kieselberge und eine Wiese [2]); die Rauche ein Haus am Schlosse zu Michelstadt in der Gegend der Kellerei, das sie später an die Schenken verkauften, und verschiedene Güter; die von Rodenstein erbauten sich hier im 15. Jahrhunderte ein Haus als Burgseß [3]). Ferner werden genannt die vom Habern, welche Gefälle hatten [4]); die Synolde von Reinheim desgleichen [5]); die Schade von Altheim, welche eine Burgstatt oder Wohnung in oder an der Burg und einen Garten [6]); die Clinghart von Fockenrode, welche ebenfalls ein Haus und Fruchtgefälle; und die Echter von Mespelbrunn, welche hier ein Haus und beträchtliche Güter hatten [7]) u. s. w.

Geistliche waren fünf in Michelstadt vor der Reformation, nämlich der Pfarrer (plebanus) und vier Altaristen, von welchen jeder den Gottesdienst an seinem Altare zu versehen hatte. Der eine von ihnen hatte aber an gewissen Tagen die Kapelle zu Rehbach, ein anderer die Schloßkapelle zu Fürstenau und ein dritter gewöhnlich auch noch den Maria Magdalenen-Altar in der Klosterkirche zu Steinbach zu versehen.

Die übrige Bevölkerung bestand, und zwar größtentheils, aus Bürgern der Stadt und einigen Beisaßen. Die ersteren hatten als Centmänner sich zu bewaffnen, die Stadt und ihre Befestigungen zu bewahren und im Falle der Noth den Feind innerhalb der Cent abzuwehren.

Im J. 1522 waren in der Stadt 63 Centmänner, welche bei der damals vorgenommenen Musterung mit 57 Harnischen, 26 Handbüchsen, 21 Hellebarden, 14 Armbrusten, welche aufgewunden wurden, und 53 Seitengewehren bewaffnet waren [8]). Demnach wird damals die ganze Bevölkerung schwerlich auf mehr als 5 — 600 Seelen angenommen werden können. Außer den obengenannten Einwohnern waren auch bereits im 16. Jahrhunderte einige Juden hier vorhanden, welche für

---

[1]) Urk.-B. N. CL. und CXCIII.
[2]) Urk.-B. N. CXCVII.
[3]) Urk.-B. N. CCXXXV.
[4]) Urk.-B. N. CCLXXXIX.
[5]) Ebendas. N. CCXCIV.
[6]) Ebendas. N. CCXCVIII.
[7]) Ebendas. N. CCXCIX.
[8]) Ordnung jnn Michelstatter Czendt vffgericht — jnn anno XV^{C}XXIJ, im Archive zu E.

ihre Duldung eine jährliche Schatzung oder ein Schutzgeld erlegen mußten[1]). Gegenwärtige Bevölkerung: 3116 E., darunter 188 Juden.

Bereits im Mittelalter war Michelstadt auch der Sitz eines Amtes, der Linie von Erbach-Michelstadt angehörig. Es gehörten dazu außer der Burg und Stadt Michelstadt, so weit sie dieser Linie angehörten, alle Orte, Gefälle und Güter in der Unter- und Obercent, welche Eigenthum derselben waren. Als Amtmann zu Michelstadt wird unter andern in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Otto von Erlebach genannt. Später begriff das Amt Michelstadt, außer der Stadt, alle Dörfer der Cent oder des Kirchsspiels Michelstadt in sich, welche auf der rechten Seite der Mümling liegen, Würzberg ausgenommen, welches im 16. Jahrhunderte zum Amte Erbach geschlagen wurde. Bei den späteren Theilungen der Grafschaft haben sich indessen alle diese Verhältnisse jedesmal wieder geändert.

Von älteren Gebäuden haben wir zu erwähnen:

1) Die Kirche. Sie ist, wie die bisherige Erörterung gezeigt hat, bereits das dritte Gotteshaus, welches Michelstadt gehabt hat. Die erste war von Holz und stammte aus der ältesten Zeit, aus dem Anfange der Bekehrung der Einwohner zum Evangelium. Die zweite größere, durch Einhard von Stein erbaut und im J. 821 der Jungfrau Maria geweiht (s. oben), war im 15. Jahrhunderte baufällig und wol auch zu klein geworden. Deßhalb wurde damals die jetzt noch vorhandene ohne Zweifel über die alte gebaut, wie dies in alter Zeit gewöhnlich war. Sie wurde indessen sehr langsam gebaut, wie die verschiedenen daran befindlichen Inschriften beweisen. Ueber dem Portale befindet sich die Jahrzahl: 1490, welche jedenfalls erst nach Vollendung des Langhauses eingehauen wurde. Auf dem schönen Treppenthurme zur Rechten desselben steht die Inschrift: „A. D. M. CCCC. LVII. facta pia est renovatio corporis huius Ecclesie sub Pincernis Philippo, Georgio et Johanne, Dominis nostris in & de Erpach et Johanne Pistoris Plebano"; an einem der äußern Pfeiler des Chors ist zu lesen: „Anno Domini M. CCC. LXI. Den ersten Stein dieses Chors hat geleit Schenck Adolarius, Herr von Erpach", und endlich am Thurme: „Deo Maximo excellentissimo magno Michaeli Archangelo et divo Kiliano edificii huius Basis posita est, sub Julio Papa, Maximiliano Romanorum Rege, Jacobo Archiepiscopo Moguntino.

---

[1]) Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts waren von ihnen 7 Familien hier vorhanden, von welchen jede ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. zu entrichten hatte. Theilungsacten von 1717 im Arch. zu E.

Eberhardo et Valentino Baronibus et Pincernis et Dominis in Erpach et Bickenbach Agnatis, Theodorico Ribeysen Pastore. Anno salutis 1507. Kal. April.“

Man ſieht aus dieſen Inſchriften, daß die drei älteren Linien gleichmäßig als Kirchenpatrone bei dem Baue betheiligt waren, ſo wie denn auch die hieſige Kirche damals die eigentliche Pfarrkirche der drei Linien war. Im Innern der Kirche fanden ſich außer dem Hochaltar noch 5 Seitenaltäre, nemlich: 1) „Der Liebfrauenaltar im alten Chore“, wie er noch 1521 genannt wird [1]); eine Niſche auf der rechten Seite des Chors zeigt noch ſeine Stelle an. 2) Der St. Georgen-Altar, 1439 erwähnt [2]). 3) Der St. Barbara-Altar, ſchon im J. 1390 genannt [3]). 4) Der Liebfrauenaltar zur rechten Hand, geſtiftet im J. 1454 von Schenk Philipp III. und ſeiner ehelichen Hausfrau Luckarte, gebornen von Eppenſtein. Derſelbe befand ſich zur Rechten vor dem Chore an der Wand, wo noch eine Niſche ſeine Stelle andeutet. Darüber an den Gurten des Gewölbes iſt das Erbachiſche und Eppenſteiniſche Wappen angebracht. Endlich: 5) der Liebfrauenaltar zur linken Hand, erwähnt 1490 [4]). — In der Sakriſtei befindet ſich die im J. 1499 von dem Domherrn Nikolaus Matz zu Speier, der ein geborner Michelſtädter geweſen ſein ſoll, geſtiftete Kirchenbibliothek, welche in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts von den 4 Gräflichen Brüdern Georg Ernſt, Georg Ludwig I., Georg V. und Georg Albrecht III. beträchtlich vermehrt wurde und eine ſchöne Incunabelnſammlung, ſo wie werthvolle Werke aus der Reformationszeit, auch einige ältere Manuſcripte enthält. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ſie von dem Grafen Chriſtian zu Erbach-Schönberg mit mehreren hundert Bänden beſchenkt [5]).

2) Die Kellerei, ein großes herrſchaftliches Gebäude, oder vielmehr mehrere große Gebäude, theils unter einem Dache, theils in einem Hofe vereinigt, dicht an der alten Ringmauer, deren Wall nunmehr ein herrſchaftlicher Garten iſt. Hier ſtand das alte Kloſter und die Burg zu Michelſtadt, und dabei die Wohnungen der Burgmänner. Eine andere Stelle für dieſe ehemaligen Gebäude läßt ſich in

---

[1]) Schneider, a. a. O. U. 49, 1.

[2]) Ebendaſ. U. XCI.

[3]) Ebendaſ. U. N. 16.

[4]) Urk. im A. zu E. — Es ſind noch eine beträchtliche Anzahl von Präſentationen, Reverſen ꝛc. für dieſe Altäre vorhanden, welche aber weiter nichts Bemerkenswerthes darbieten.

[5]) Schneider, Urk. z. 3. S. N. 20, 4 und 5.

Michelstadt nicht nachweisen. Doch hat sich jedenfalls die Physiognomie der früheren festen Häuser ganz und gar verändert. Der Bau hat nemlich seine jetzige Gestalt um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten, weil an der Treppe des westlichen Baues das vereinigte Erbach-Pfälzische Wappen eingemauert ist, wonach das Gebäude in seiner jetzigen Gestalt von dem Grafen Georg I. und seiner Gemahlin Elisabeth von der Pfalz erbaut worden ist, was durch handschriftliche Nachrichten bestätigt wird. — Später diente das Gebäude als Regierungsgebäude, worin die Erbachischen Regierungsbehörden ihren Sitz hatten, und mit seinen weiten Speichern als herrschaftlicher Zehntspeicher. Gegenwärtig ist ein Theil desselben herrschaftliche Wohnung, ein anderer dient der Realschule und ein dritter der Strickschule als Unterrichtslokal.

3) Das Rathhaus, ein jedenfalls sehr altes, ja jetzt das älteste Gebäude in Michelstadt, welches nach seiner Bauart mit den spitzen Thürmchen aus dem 14. Jahrhunderte stammen muß. Durch verschiedene Reparaturen und Erneuerungen hat dasselbe freilich Vieles von seiner früheren Alterthümlichkeit verloren. — Schließlich erwähnen wir noch:

4) Des Marktbrunnens mit dem Erzengel Michael, dem Schutzpatrone der Kirche. Derselbe ist im Jahre 1541 von dem Grafen Georg I. vor dem Hause des damaligen Bürgers Hans Eckelsberger auf eigene Kosten gebaut worden. Der Rath und die Bürgerschaft machten sich jedoch verbindlich, denselben auf ihre Kosten wieder abbrechen zu lassen, wenn der Graf oder seine Erben dies einst verlangen sollten [1]).

Von der Stadt wenden wir uns nun zu der

b) Cent Michelstadt.

Sie begriff jedenfalls, wie wir schon erwähnt, in alter Zeit auch die Cent Erbach in sich. Letztere wurde aber bereits frühe, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich bei der ersten Theilung der Herrschaft Erbach im 13. Jahrhundert von derselben getrennt, weßhalb wir sie hier auch getrennt behandeln wollen.

Was im Allgemeinen die Centverhältnisse in der eigentlichen Herrschaft Erbach betrifft, so waren sie sich einander gleich. Die Schöffen aus allen Orten der Cent versammelten sich jährlich regelmäßig zweimal

---

[1]) Revers vom 7. September 1511, im A. zu E.

im Jahre [1]) am Centorte, um zu erforschen, ob gegen die 12 Centartikel innerhalb ihres Bezirks gefehlt worden, und betreffenden Falls die Schuldigen zu bestrafen. Die Verbrechen, welche dabei gerügt wurden, waren: 1) Gotteslästerung, 2) Mord- und Heilergeschrei [2]), 3) Diebstahl, 4) Falsches Maß und Gewicht, 5) das Ausraufen oder Verrücken der Grenzsteine, 6) Schmäh- und Scheltworte, 7) Vernachlässigung von Wegen und Stegen, 8) Ausübung von Frevel und Gewalt, 9) Körperverletzung, 10) ungehorsames Ausbleiben von dem Centgerichte, 11) ungebührliche Frevel im Walde, und 12) Nachlässigkeit bei Feuers- und Feindesnoth.

Außer den gröblichen Verletzungen Anderer durch Wort und That zog also die Cent auch die Fahrlässigkeit bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit und in Beziehung auf die s. g. Centwege vor ihr Forum. Die Strafen, welche die Schöffen „wiesen", waren mehrentheils Geldstrafen, dann Einsperren in's s. g. Narrenhaus oder das Ortsgefängniß, auch Thurmstrafe. Von den verhängten Geldstrafen bezog der Centherr $^2/_3$, das andere Drittel empfingen die Schöffen. Bei gröbern Vergehen kamen die Verbrecher in den Diebsthurm nach Michelstadt, welcher als Criminalgefängniß für die Centen Michelstadt und Erbach diente.

Zu den öffentlichen Lasten, zu welchen jeder Centmann beizutragen verpflichtet war, gehörte Alles, was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gehörte, auch die Wolfsjagden, welche hier noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit gehalten wurden. Deßhalb mußte jeder Centmann mit Wehr und Waffen gerüstet sein. Die meisten Centmänner waren mit Schutz- und Angriffswaffen versehen. Auch die Instandsetzung der Centwege war eine Angelegenheit der Centmannschaft.

Die Centschöffen wurden hier unter den unbescholtenen Centmännern von der Herrschaft ernannt, und zwar bei einer ganz neuen Wahl in der Weise, daß dieselbe zunächst drei unbescholtene Männer erwählte, und diese schlugen dann der Herrschaft drei Personen für jeden Centschöffen vor, aus welchen diese dann einen erwählte. Schien ihr keiner dieser drei geeignet, so mußten ihr drei andere vorgeschlagen werden u. s. f.

---

[1]) Auf Cathedra Petri, 22. Febr., und auf Bartholomäi, 24 August. Es konnte Jemand auch eine außerordentliche Sitzung des Centgerichts verlangen; dann mußte er aber den Schöffen 4 fl. und dem Centbüttel für die Einberufung eines jeden Schöffen 12 Pfennige geben.

[2]) Heilergeschrei ist Mordgeschrei.

Sollte nur eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, ſo ſchlugen die andern Schöffen drei Männer vor.

Die Anzahl der Schöffen war noch im 15. Jahrhunderte in den einzelnen Centen der Herrſchaft Erbach nicht gleich. In Beerfelden waren es deren nicht unter acht und zwanzig [1]). In den andern waren es aber weniger. Im 16. Jahrhunderte wurde aber, um der Koſteuerſparniß willen, die Zahl derſelben in jeder Cent auf zwölf feſtgeſetzt.

Der Centgraf wurde, gleichfalls auf Vorſchlag der Schöffen, welche dem Centherrn drei Männer dazu präſentirten, von dieſem ernannt. Wenigſtens war dies in der Obercent der Fall. Und da in allen andern Centen der Herrſchaft derſelbe Modus bei der Ernennung der Schöffen Statt fand, ſo iſt mit Grund zu vermuthen, daß auch in dieſer Beziehung überall dieſelbe Ordnung Statt fand.

Bei den regelmäßigen Sitzungen der Cent wurde zunächſt genau unterſucht, ob die Cent ordentlich nach altem Herkommen beſetzt, verkündigt, geboten und eingeläutet worden. Dann eröffnete der Centgraf die Sitzung, die Cent wurde „gehegt", die einzelnen Klagfälle wurden unterſucht, gerügt und die Strafen „gewieſen".

Bei peinlichen Fällen wurden die Centſchöffen zu einem außerordentlichen Halsgerichte berufen.

Ganz ähnlich war es mit den Untergerichten (Dorfgerichten) und Haingerichten, welche ſich mit geringeren Vergehen, Gartenfreveln, kleinen Diebſtählen, geringern Verbalinjurien, dann auch mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Käufen und Verkäufen von Grundeigenthum in dem betreffenden Dorfe beſchäftigten. Dem Untergerichte war die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Dorfe anvertraut. Das Haingericht handhabte die Aufrechthaltung der Ordnung in der Dorfmark. Die Feld-, Flur- und Waldwege, die in früherer Zeit wegen des Wildes äußerſt nöthige Umhegung der Felder, die Bannzäune, Feld- und Waldfrevel u. ſ. w. waren die Gegenſtände, womit ſich dasſelbe zu beſchäftigen hatte. Der Vorſteher des Dorfgerichts war der Schultheiß (Gerichtsſchultheiß), der des Haingerichts der Hainberger, in der Herrſchaft Breuberg auch Waldſchultheiß genannt [2]).

---

[1]) Beerfelder Centweisthum von 1454, bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit, 6. Jahrgang 1837, S. 389. Auch bei Grimm, Weisthümer, I, 446.

[2]) Erbachiſche Landesordnung aus dem 16. Jahrhunderte, handſchriftl. im A. zu E.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen geben wir zu den Verhältniſſen der Cent Michelſtadt über, in welcher die Ober- und Untergerichtsbarkeit, oder Cent und Vogtei, ſpäterhin auch hohe und niedere Obrigkeit genannt, in letzterer Beziehung mit alleiniger Ausnahme eines Theiles von Würzberg, den Grafen von Erbach gehörte.

Die Beſtandtheile dieſer Cent waren, außer der Stadt Michelſtadt als dem Centorte, noch folgende Dörfer:

1) Steinbach, im J. 1095: „Steinbeche“ und im J. 1113 zum erſtenmale bereits mit einer Kirche erwähnt [1]), im J. 1267: „Steynbach“, 1283: „Steinbach“, Filialdorf von Michelſtadt, an dem Zuſammenfluſſe der Rehbach mit der Mümling. Es ſind hier noch die Ueberreſte des alten

Kloſters Steinbach, welchem der Ort ſeine Entſtehung, wie ſeine Geſchichte verdankt. Dasſelbe war ein Benedictiner-Nonnenkloſter, ſtand unter dem Kloſter Lorſch und wurde von einem unter dem Abte von Lorſch ſtehenden Probſte und einer Aebtiſſin geleitet. Die bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnte Kirche kann keine andere, als die Kloſterkirche geweſen ſein, indem das Kloſter bereits 1095 vorhanden war.

Leider ſind über dieſes ſehr alte Kloſter nur ſehr wenige Nachrichten vorhanden. Man kennt bis jetzt nur ſehr wenige Urkunden, die über ſeine Geſchichte Aufſchluß geben, was um ſo mehr zu bedauern iſt, da wir durch dieſelben ohne Zweifel auch die noch immer vorhandenen Lücken in der Geſchichte der alten Erbacher theilweiſe würden ausfüllen können.

Es iſt dasſelbe wahrſcheinlich vom Kloſter Lorſch geſtiftet, vermuthlich an der Stelle des Filialkloſters zu Michelſtadt, denn die Haupteinkünfte des Steinbacher Kloſters beruhten auf Gütern und Gefällen, welche nachweislich vorher der Celle Michelſtadt gehörten.

Die alten Dynaſten von Erbach waren jedoch ſeine Schirmvögte und Wolthäter und hatten in demſelben vom 13. Jahrhunderte an gewöhnlich ihr Begräbniß. Den in demſelben aufgefundenen Grabſteinen verdanken wir deßhalb die wichtigſten Aufſchlüſſe über viele Glieder dieſes Hauſes.

Das Wenige, was man im Uebrigen bis jetzt über die Geſchichte dieſes Kloſters weiß, iſt Folgendes:

Im Jahr 1232 wendeten ſich die Aebtiſſin und der Convent des Kloſters zu Michelſtadt an den Papſt Gregor IX. und baten um

---

[1]) Cod. Laur. I, 220. — Urk.-B. N. 1.

seinen Schutz, welchen ihnen derselbe auch in einem besondern Breve zusicherte. Wenn dieses Nonnenkloster hier als in Michelstadt liegend bezeichnet wird, so ist es doch unzweifelhaft, daß darunter kein anderes, als das Steinbacher Kloster gemeint sein kann, das kaum ¼ Stunde von Michelstadt liegt und hier nach dem größern Orte genannt wird. Zugleich sieht man aus dieser Urkunde [1]), daß das Kloster damals noch dem Benediktinerorden angehörte.

Daß das Kloster Pfarr-Rechte gehabt habe, erscheint sehr zweifelhaft, obgleich im J. 1269 der Erzbischof Werner von Mainz dem Kloster Lorsch die „Pfarrei" Steinbach in geistlichen und weltlichen Sachen übergab [2]). Selbst angenommen, daß hier Steinbach bei Michelstadt gemeint sei, so fehlt es auch sonst nicht an Beispielen, daß Orte, welche Kapellen und Klosterkirchen hatten, im uneigentlichen Sinne Pfarreien genannt werden. Um das Dasein einer besonderen Pfarrei in Steinbach anzunehmen, dazu fehlen alle weitere Anhaltspunkte.

In der Klosterkirche wird im J. 1267 eines Altars zum heiligen Kreuze erwähnt [3]), welchem Schenk Eberhard III. damals 2 Pfund Heller stiftete; im J. 1327 aber statteten Schenk Eberhard V., der Aeltere genannt, und seine eheliche Hausfrau Mene von Spanheim den Maria-Magdalenen-Altar in der Kirche zu Steinbach mit einer Korngülte von 20 Malter aus. Und im J. 1387 vermachte der Sohn dieses Eberhard, Schenk Heinrich, demselben Altare die Summe von 20 Gulden [4]).

Im J. 1377 erscheint der Edelknecht Rucklin von Hochhausen als ein „Vormünder", Aufseher über die Güter des Klosters Steinbach [5]).

Als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kirchenversammlung zu Basel tagte, beklagten sich die Aebtissin und der Convent zu Steinbach über Beeinträchtigungen und Bedrückungen, von welcher Seite, ist nicht bekannt. Darauf beauftragte das Concil, unterm 27. Juni 1437, den Abt zu Amorbach und den Dechant des St. Peter- und Alexanderstiftes zu Aschaffenburg, das Kloster zu schützen und

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 32.

[2]) Dahl, Lorsch, U. S. 117.

[3]) Urk.-B. N. V.

[4]) Dahl, a. a. O. S. 116 f. und Schneider, U. N. LV. In der letztern Urk. findet sich die Bestätigung der bei Dahl erwähnten Stiftung.

[5]) Urk.-B. N. XCVI.

dasſelbe wieder in den Beſitz der ihm unrechtmäßig entzogenen Güter einzuſetzen [1]).

Einige Jahre darauf ſcheinen ſich die Verhältniſſe des Klosters gebeſſert zu haben, denn im J. 1444 kaufte dasſelbe von Hans Kottwitz den Zehnten zu Weidengeſäß [2]).

Von nun an hören wir wieder Nichts vom Kloſter Steinbach bis zum J. 1505, worin die Meiſterin und der Convent zu Steinbach im Erbacher Thale den Erzbiſchof von Mainz um ſeinen Schutz bitten, weil er ihr oberſter Beſchützer ſei [3]).

Im J. 1525 ſchloß die Meiſterin und der Convent des Kloſters Steinbach mit Schenk Eberhard XIII. von Erbach, dem nachmaligen Grafen Eberhard I., einen Vertrag über den Austauſch mehrerer bei Michelſtadt und Steinbach gelegener Güter [4]).

Endlich erſcheint dasſelbe urkundlich zum letztenmale im J. 1528, in welchem Schenk Eberhard von Erbach von wegen des Gotteshauſes zu Steinbach einen Weingarten in Hemsbacher Gemarkung (bei Heppenheim) mit der Verpflichtung, von demſelben jährlich 1½ Eimer Weins in des Kloſters Keller nach Weinheim zu liefern, erwirbt.

Bei Einführung der Reformation wurde das Kloſter von den Grafen von Erbach aufgehoben und in ein Spital verwandelt, welches jedoch in den Stürmen des 30jährigen Krieges zu Grunde ging. Die noch übrigen Güter und Gefälle desſelben wurden zur Kirche Michelſtadt geſchlagen.

Bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten über dieſes Kloſter kennen wir mit Namen nur wenige Meiſterinnen desſelben, nemlich: 1) Meckela von Rodekem im J. 1444; 2) Eliſabeth Lochingerin von Arrhofen, deren Grabſtein noch im alten Kloſtergebäude vorhanden iſt; nach demſelben iſt ſie am 14. Auguſt 1512 geſtorben; und 3) Anna Weilerin, welche 1525 erwähnt wird.

Die Kirche ſcheint einſt, ihren Grundmauern nach, ziemlich geräumig und ſchön geweſen zu ſein. In derſelben fanden ſich die älteſten Grabſteine der Dynaſten von Erbach aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, von welchen einige uns von einzelnen Gliedern dieſes Hauſes Nachricht geben, welche wir außerdem gar nicht kennen würden. Vom

---

[1]) Schneider, N 33. (3. Satz.)

[2]) Scriba, Regeſten, 4. Abth. N. 2895.

[3]) Ebendaſ. N. 2986.

[4]) Schneider, U. N. 35, 1. — Das Kloſter gibt dem Schenken die Beundengäeten und andere Grundſtücke zu Michelſtadt gegen deſſen Aecker am Katzengraben und am Aſſelbrunner Berge.

14. Jahrhunderte an ließen ſich aber vorzugsweiſe nur die Erbacher hier begraben, welche in Fürſtenau wohnten, alſo die Stammeltern aller jetzigen Grafen von Erbach. Faſt ſämmtliche Grabſteine, welche einſt hier im Kloſter Steinbach waren, wurden ſpäter in den Ritterſaal nach Erbach gebracht. Einige jedoch, welche noch zu Schneiders, des Erbachiſchen Hiſtoriographen, Zeit vorhanden waren, ſind unterdeſſen verloren gegangen.

Das alte Kloſtergebäude, ſo weit es noch vorhanden iſt, zeigt noch die Spuren früherer Schönheit, obgleich nur noch wenig davon übrig iſt, nemlich das Hauptſchiff der Kirche und ein Seitenbau von gehauenen Quadern. Einige Ueberreſte der ehemaligen Kloſtermauer beſtehen aus rauhen Quadern (rustica) und zeugen von dem hohen Alter dieſes untergegangenen Gotteshauſes. Die Nebengebäude des Kloſters, nemlich das Haus der Aebtiſſin, die Dechanei und das Pförtnerhaus, wurden nach dem 30jährigen Kriege verkauft, ſpäter niedergeriſſen und im J. 1711 ſtatt ihrer Privathäuſer im ehemaligen Kloſtergarten erbaut. In Folge dieſes Krieges ging auch das Spital ein, in welches das Kloſter in der Reformation war verwandelt worden. Die Kloſtergüter, die aber ebenfalls bereits durch den 30jährigen Krieg ſehr bedeutend gelitten, wurden zu der Kirche Michelſtadt geſchlagen, welche das Kloſtergut zu Steinbach damals aus Noth verkaufte. Später kam dasſelbe durch Kauf an die Herrſchaft.

In der Steinbacher Gemarkung liegt auch:

Das Schloß Fürſtenau,

an der Mümling, ſeit fünf Jahrhunderten die Reſidenz eines Zweiges des Erbachiſchen Geſchlechtes. Im J. 1317 heißt es: „Furstenawe“, 1329: „Furstenauwie“, 1341: „Furstenawe“, 1344: „Furstenowe“ u. ſ. w. Wann dasſelbe gebaut worden iſt, darüber liegen keine beſtimmten Nachrichten vor. Nur ſo viel iſt urkundlich gewiß, daß es von Kurmainz auf Erbachiſchem Grund und Boden und mit Widerſpruch von Erbach erbaut worden iſt [1]). Da indeſſen Kurmainz in den Beſitz von König, mit welchem Fürſtenau vor dem Uebergang an Erbach in adminiſtrativer Hinſicht verbunden war, ohne Zweifel als Erbe des alten Kloſters Lorſch, alſo im J. 1232, gekommen iſt, ſo iſt anzunehmen, daß Fürſtenau erſt nach dieſer Zeit gebaut wurde. Da das Schloß nun bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts (1317) erwähnt wird, ſo fällt die Zeit ſeiner Erbauung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, womit auch die ganze Bauart übereinſtimmt.

[1]) Urk.-B. N. XLI. a.

Ohne Zweifel verdankt dasſelbe den Kämpfen und Streitigkeiten zwiſchen Kurmainz und Kurpfalz, welche ein ganzes Jahrhundert hindurch ſich über die Verlaſſenſchaft der Abtei Lorſch hindurch zogen, ſein Daſein: es war das Mainziſche Bollwerk gegen Kurpfalz im Innern des Odenwaldes, eine Zwiſchenſtation zwiſchen den Mainziſchen Beſitzungen an der Bergſtraße und dem Mainſtrome.

Zum erſtenmale kommt es im J. 1317 vor, als Erzbiſchof Petrus von Mainz den Schenken Eberhard von Erbach, genannt Rauch, zu ſeinem Burgmanne in Fürſtenau für 40 Mark Kölniſcher Denare annahm [1]). Im J. 1329 machte Balduin, der Verweſer des Erzſtifts, den Hermann Duborn zu ſeinem Burgmanne daſelbſt für 148 Pfund guter Heller [2]), und im J. 1341 wird Peter Duborn als Burgmann zu Fürſtenau erwähnt [3]). Auch die Hochhauſen waren Mainziſche Burgmänner zu Fürſtenau.

Im J. 1344 wurde auf einem Schiedsgerichte in den Streitigkeiten zwiſchen Kurmainz und Kurpfalz über die ehemaligen Beſitzungen des Kloſters Lorſch, welches am 29. Mai zu Heidelberg gehalten wurde, dem Erzbiſchofe von Mainz der Beſitz des Schloſſes Fürſtenau abgeſprochen, weil dasſelbe auf Erbachiſchem Grund und Boden gegen den Willen von Erbach erbaut ſei, und ihm aufgegeben, die Burg entweder an Erbach abzutreten oder ſie abzubrechen [4]).

Auf dieſes Verhältniß, wornach Kurmainz das Schloß Fürſtenau auf Erbachiſchem Gerichtsboden und mit Widerſpruch desſelben erbaut, bezieht ſich denn vielleicht auch die bereits ältere Nachricht, daß Erzbiſchof Peter von Mainz im Jahr 1320 den Schenken von Erbach 500 Pfund Heller für die Löſung von Fürſtenau bezahlt habe. Ob die Burg an Erbach verſetzt geweſen, oder ob es eine Abfindung und Entſchädigung wegen des widerrechtlichen Baues der Burg auf Erbachiſchem Boden geweſen, iſt ungewiß [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. XIX., und Guden. Cod. dipl. III. p. 153.

[2]) Urk.-B. N. XXIV. — Die Duborne, auch Starkerad genannt, waren eine angeſehene, zum niedern Adel gehörige Familie, welche im Odenwalde, namentlich in den Herrſchaften Breuberg und Erbach, ſehr begütert war. Man ſehe den Erbachiſchen Lehnhof.

[3]) Urk.-B. N. XXXVIII.

[4]) Ebendaſ. N. XLI. a.

[5]) Scriba, Reg. IV. N. 3044. Dieſe undatirte Urk. iſt in's J. 1320 geſetzt, ſcheint uns aber älter zu ſein, weil ſich Erzbiſchof Petrus bereits im J. 1308 mit Kurpfalz verglichen hatte.

Kurmainz kehrte sich indessen an jenen schiedsrichterlichen Ausspruch nicht, denn dasselbe erscheint fortwährend als der Eigenthümer des Schlosses. Indessen verkaufte im J. 1318, unterm 12. September, der Vormünder des Erzstiftes Mainz, Kuno von Falkenstein, das Schloß an den Schenken Conrad III. von Erbach, von der Erbacher Linie, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs, um 2000 Pfund Heller [1]). Derselbe erweiterte und reparirte das Schloß. Denn bereits am 27. Februar 1350 erhielt er nebst seinen Söhnen Conrad IV. und Eberhard VIII. von Kuno von Falkenstein die Zusicherung, daß er 200 Pfund Heller hinein verbauen dürfe und ihm diese Summe bei der Wiedereinlösung vergütet werden solle [2]).

Diese Wiedereinlösung nun geschah schon im J. 1355. Denn am 23. Februar dieses Jahres verkaufte Erzbischof Gerlach dem Schenken Johannes, Kanonikus zu Mainz und zu Würzburg, und dessen Bruder, Conrad Rauch, das Schloß Fürstenau und die Hälfte des Dorfes König um 2700 Pfund Heller Frankfurter Währung. Von dieser Summe erhielt Conrad III. 2475 Pfund Wiedereinlösungsgeld. Unter denselben waren 1000 Pfund für geleistete Dienste, 200 Pfund Baukosten und der Rest für Schaden, welchen die Söhne Conrads im Dienste des Erzbischofs Heinrich erlitten hatten.

Mainz behielt sich das Oeffnungsrecht des Schlosses vor, und machte weiter zur Bedingung, daß die Käufer es in keine fremde Hand dürften kommen lassen. Verkaufen dürften sie es nicht höher, denn um die obige Summe, und zwar nur einem, in Diensten des Erzbisthums stehenden Manne, aber keinem Höheren. Zugleich ward die Mühle und das Gut zu Fürstenau mit in den Kauf gegeben.

Mainz machte weiter den Vorbehalt des Wiederkaufs für das Stift um die Kaufsumme, doch müßte dann das Kapital auch den Schenken verzinst werden. Der Wiederkauf ward jedoch niemals zur Ausführung gebracht. Vielmehr blieb das Schloß als Mainzisches Lehen von da an in dem Besitze dieser Erbachischen Linie, die wir deßhalb die „Fürstenauer" genannt haben und welche allein die beiden andern überlebt hat [3]).

---

[1]) Urk.-B. N. L.

[2]) Ebend. N. LII

[3]) Ebend. N. LX. — Mit dieser Urkunde steht N. 27, 2. bei Schneider, C. H., worin Conrad Rauch 1356 das Burglehn zu Fürstenau empfing, wol nur in einem scheinbaren Widerspruch. Der Lehnbrief erscheint mehr als Form, wodurch das mit diesem Burglehn verbundene Beneficium dem bisherigen Lehnsträger auf's Neue zugesichert wird.

Darum iſt das Schloß Fürſtenau, als die beiden andern Linien des Hauſes Erbach zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausſtarben, zum erſtenmale das zweite Stammhaus der Familie geworden. Denn hier hatte Eberhard XIII., welcher 1532 die Grafenwürde erwarb, ſeinen Sitz, und hier wohnten in der Mitte des 16. Jahrhunderts der fromme Graf Georg I. (III.) mit ſeiner Gemalin Eliſabeth von der Pfalz, und nach ihm ſein Brudersſohn, Graf Georg II. (IV.), der ſeinem Lande jene trefflichen Geſetze gegeben hat, die unter dem Namen des noch jetzt giltigen und dem Volke theuer gewordenen „Erbachiſchen Landrechts", ihren Hauptgrundzügen nach, bekannt ſind. Nach dieſem reſidirte in Fürſtenau der hohe ritterliche Georg Albrecht I., der von den 25 Kindern Georgs II. allein den Erbachiſchen Mannesſtamm fortzuſetzen beſtimmt war, nachdem er einſt als Jüngling 6 Monate lang in Tuneſiſcher Gefangenſchaft geſchmachtet. Durch ihn iſt Fürſtenau zum zweitenmale das Erbachiſche Stammhaus geworden, was ſich im vorigen Jahrhunderte zum drittenmale wiederholte, als die Erbachiſchen Lande unter die drei Söhne Georg Albrechts III., die Stifter der drei jetzigen Linien, getheilt wurden.

Im J. 1460 verlegte Philipp III. von Erbach Fürſtenau, mit Genehmigung des Erzbiſchofs Dieter (von Iſenburg), die Einkünfte der Kapelle des zerfallenen Schloſſes Dannenberg an der Bergſtraße hierher in die neu von ihm erbaute Schloßkapelle. Der Altar derſelben war dem Ritter St. Georg geweiht [1]). — Den an dem Schloſſe vorhandenen Wappen und Jahrzahlen nach hat Graf Eberhard I. (XIII.) daſſelbe bedeutend verſchönert und hergeſtellt. Der große merkwürdige Thorbogen dagegen, der den Zweck hatte, die beiden äußern Flügel des Baues durch einen Uebergang zu verbinden, iſt von Graf Georg II. (IV.) im J. 1588 erbaut worden. Derſelbe iſt auch der Erbauer des vordern Kanzleibaues und baute auch die Kapelle ganz neu wieder auf, nachdem ſie im Laufe der Zeit ſchadhaft geworden war. Die Schloßkapelle wurde im Jahre 1810 abgeriſſen und an ihrer Stelle das neue Schloß erbaut.

Zum Fürſtenauer Burgfrieden gehörte noch die Fürſtenauer Mühle, die bereits im J. 1355 erwähnt wird, aber ebenfalls von dem genannten Grafen Georg II. [2]) neu erbaut wurde, und das Gaſthaus

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 27, 3. Wegen des Altars an dieſer Kapell und des damit verbundenen Einkommens ſ. Urk. N. CCCXVII.

[2]) Nach dem daran befindlichen Wappen, welches auf dem einen Schilde das Erbach-Breudergilche, auf dem andern das von Reuß-Plauen zeigt.

zur Gerſte. Erſtere war in Erbleihe gegeben, welche nach der neueren Geſetzgebung abgelöſt wurde. In neueſter Zeit aber iſt ſie durch Kauf von dem Hauſe Erbach-Fürſteuau wieder erworben worden.

So lange Fürſteuau bei Kurmainz war, war das Schloß der Sitz eines Mainziſchen Amtes, welches außer dem Schloſſe nur noch das Dorf König und einige Mainziſche Gefälle und Güter in ſich begriff. Die Erbacher, welche das Schloß ſpäter erwarben, hatten hier gleichfalls ein Amt, zu welchen ſie, außer den Dörfern König und Fürſtengrund, ihre Güter und Gefälle in der Unter- und Obercent ſchlugen, ſpäterhin errichtete man zu König ein beſonderes Amt und ein anderes zu Fürſtenau, welches letztere alle Orte der Cent Michelſtadt auf der linken Seite der Mümling und die Pfarrei Güttersbach in ſich begriff, ſpäter aber gleich den andern Erbachiſchen Aemtern je nach der verſchiedenen Theilung ſeinen Beſtand änderte.

Was nun das Dorf Steinbach ſelbſt noch weiter angeht, ſo ſind über daſſelbe, wie überhaupt über die alten Stammſitzungen der Erbacher, weil ihnen dieſelben nie ſtreitig gemacht worden ſind, nur wenige ältere Nachrichten mehr vorhanden. Im Jahre 1522 waren hier 25 Centmänner, bei welchen ſich bei der Muſterung 11 Harniſche, 8 Handbüchſen, 3 Armbruſte, 17 Hellebarden und 28 Seitengewehre vorfanden. Demnach zählte es damals kaum 200 Seelen. In Folge der Verheerungen des 30jährigen Krieges fanden ſich jedoch im J. 1650 nur noch 7 Männer hier. Daſſelbe iſt indeſſen im Laufe der Zeit, in Folge der zu Anfang des 17. Jahrhunderts hier aufs neue erbauten Eiſenwerke und wegen ſeiner vortrefflichen Steinbrüche, durch welche viele Hände Beſchäftigung fanden, ſehr angewachſen und zählt gegenwärtig 1170 Einwohner. Die hier bereits vor der Reformation vorhanden geweſene Mühle im Dorfe hatte dem jährlichen Sendgerichte (geiſtlichen Gerichte) 1 Turnos zu bezahlen.

Mit Steinbach zu einer Bürgermeiſterei verbunden iſt nun:

2) das Dörfchen Aßelbrunn an der Mümling; im J. 1095: „Ameslabrunno“, 1113: „Ameslabrunna“, 1427: „Anselbrunne“, auch „Anselbornen“ und „Amselbrunnen“ genannt. — Im 16. Jahrhundert beſtand die Gemarkung aus 5 Hubengütern [1]). Hier hatte das Kloſter Michelſtadt Güter [2]); ſpäter erſcheinen die Herren von Bafey hier im Beſitze des Zehnten, welchen ſie von Erbach zu Lehen

---

[1]) Gültbuch von 1558, p. 38 f. — Hiernach hatte hier damals die Herrſchaft ¾, die Pfarrei ¼ des Zehntens.

[2]) Cod. Laur. I, N. CXLI. — Urk.-B. N. I.

trugen. Dieſelben verkauften ihn im J. 1463 an die Herren von Gans zu Otzberg, die ihn im J. 1490 an Schenk Erasmus, Herrn zu Erbach, abermals verkauften [1]). Derſelbe blieb dann im Erbachiſchen Beſitze bis zu ſeiner Ablöſung. Auch die Kirche Michelſtadt hatte hier, ohne Zweifel noch von den Zeiten des hieſigen Kloſters her, ½ des Zehnten bis in die neueſte Zeit. Ein Theil des Zehnten war auch eine Zeitlang im Beſitze der Herren von Rabenolt, die ihn im J. 1490 gleichfalls an Schenk Erasmus verkauften [2]).

Auf der Gemarkung Aßelbrunn lag auch das Eiſenwerk, der „Untere Hammer" genannt. Wann derſelbe gegründet wurde, darüber liegen keine Nachrichten vor. Doch ſcheint das Werk bereits im 15. Jahrhunderte errichtet worden zu ſein, als man anfing, zu Michelſtadt, Oberkinzig und an andern Orten in größerm Maßſtabe Erze zu graben. Im J. 1607 wird ſeiner als eines längſt beſtehenden Werkes erwähnt, welches damals in Beſtand gegeben war, dann aber auf herrſchaftliche Koſten durch einen Factor verwaltet wurde. Im J. 1623 wurde derſelbe von den Grafen Ludwig, Caſimir und Georg Albrecht I. neu erbaut [3]). Sie ließen ihn anfangs ebenfalls verwalten, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aber wurde er verpachtet und in neuerer Zeit an die metallurgiſche Geſellſchaft zu Bonn verkauft. Derſelbe iſt erſt in neueſter Zeit von der Gemarkung Aßelbrunn abgezweigt und der zu Steinbach beigeſchlagen worden.

Die hier geweſenen Centmänner ſind in dem öfter genannten Centbuch von 1522 nicht beſonders genannt. Wahrſcheinlich waren ſie unter denen von Steinbach begriffen. 1560 fand ſich hier nur noch ein Mann vor. Gegenwärtig hat das Dörfchen 67 Seelen.

3) Das Dorf Stockheim, an der Erdbach, welche hier aus einer Kalkwand hervorquillt und einige Schritte davon die Mahlmühle des Dorfes treibt. Eine ſolche war hier bereits im 13. Jahrhunderte vorhanden und Eigenthum der adligen Familie von Eichelsheim [4]). Dieſelbe hatte, wie alle Mühlen der Herrſchaft Erbach, vor der Reformation dem Sendgerichte einen Turnos zu entrichten [5]). Im J. 1095 und 1112 heißt es: „Stocheim", 1283: „Stockheim", auch: „Stogheim", im 16. Jahrhunderte: „Stocke".

---

[1]) Urk.-B. N. CCXVIII. — Man ſehe die Anm. unter dieſer Urk.
[2]) Urk.-B. N. CCXXVII, Anm.
[3]) Theilungs-Acten von 1607 und 1717 im A. zu E.
[4]) Urk.-B. N. VIII.
[5]) *Würdtwein*, dioeces. Mog. III, 607.

Das sehr frühe ausgestorbene Geschlecht derer von Stockheim erscheint bereits im J. 1135 [1]) als hier begütert. Allein schon 1391 war die Familie ausgestorben und die vom Habern erscheinen als ihre Erben, obwol sie nur in weiblicher Linie mit ihr verwandt waren [2]). Außer diesen und den Herren von Eichelsheim waren hier sehr frühe begütert die Duborne, von denen die von Hochhausen einen Hof und zwei Hofstätten geerbt, welche sie im 14. Jahrhunderte an die Herren von Echter zu Mespelbrunn verkauften. Auch die Herren von Bafey hatten hier einen Hof, den sie 1385 an die Echter verkauften [3]). Doch erscheint der Edelknecht Haus Bafey im J. 1427 wieder im Besitze dieses Hofes, welcher dann im J. 1463 durch Kauf an die Gause von Otzberg kam, welche ihn endlich 1490 an Schenk Erasmus verkauften [4]). Auch ein Herr von Rosenbach und die Wittwe Diether Rauchs verkauften im 14. Jahrhundert an die Schenken von Erbach Güter in Stockheim [5]). Da alle diese Güter Erbachische Lehen waren, so fielen sie beim Aussterben der Familie vom Habern und von Echter sämmtlich an das Haus Erbach zurück. Sie wurden späterhin zu einem Hofgute vereinigt und auf herrschaftliche Kosten verwaltet. Gegenwärtig sind sie parzellenweise verpachtet.

Daß indessen die Dynasten von Erbach selbst hier gleichfalls schon in sehr früher Zeit begütert waren, zeigt die Stiftung des Kernenhofes zu Stockheim im J. 1341 von Conrad III. an den St. Nikolausaltar in der Kapelle zu Erbach [6]).

Hubengüter waren hier bereits im 16. Jahrhunderte keine mehr vorhanden. Im J. 1522 zählte man 11 Centmänner mit 5 Harnischen, 3 Büchsen, 2 Hellebarden, 2 Armbruste und 10 Seitengewehren. Im J. 1650 war auch hier nur noch ein Mann vorhanden. Gegenwärtig hat das Dorf 216 Einwohner.

4) Bullau; im J. 1095: „Bulaha", 1113: „Bulaa", 1443: „Bulauwe". In der Nähe entspringt die Euter bei der zur Gemeinde Bullau gehörigen neueren Ansiedlung Eutergrund. An der sehr alten Eutermühle stößt die bairisch-hessische Grenze zusammen und geht dann der Euter entlang bis nach Schöllenbach. Gegen Süden ist Bullau

---

[1]) Urk.-B. N. II. Hier ist Voker von Stocheim als Zeuge angeführt.

[2]) Ebendas. N. CXXVII. — Cuntz vom Habern nennt hier den verstorbenen Ritter Johann von Stogheim seinen „sweher".

[3]) Ebendas. N. LXXVIII. XCIX. und CXII.

[4]) Ebendas. N. CCXVIII.

[5]) Schneider, E. H. Urk. p. 11. und N. LIX.

[6]) Ebendas. N. XXXV. — Ueber diesen Kernenhof fehlen weitere Nachrichten.

zugleich das Greuzdorf nach der Obercent, der letzte Punkt der alten Mark Michelſtadt. Hier hatte das Kloſter Michelſtadt noch von der älteſten Zeit her Güter. Von Michelſtadt aus iſt ohne Zweifel auch die hieſige Kapelle in ſehr alter Zeit geſtiftet worden. Seit dem 30jährigen Kriege lag ſie in Trümmern, bis ſie im vorigen Jahrhunderte von der Gemeinde wieder auferbaut wurde. Der Gottesdienſt darin wird von Michelſtadt aus verſehen. Der Zehnten gehörte vor der Reformation noch dem Kloſter Steinbach, dann wurden $^2/_3$ desſelben der Pfarrei Erbach und $^1/_3$ der Pfarrei Michelſtadt zugewieſen. Im 16. Jahrhunderte zählte man hier acht ganze und mehrere Viertelshuben [1]). Im J. 1522 fanden ſich hier 10 Centmänner, mit 5 Harniſchen, 6 Handbüchſen, 2 Hellebarden, 2 Armbruſten und 9 Seitengewehren bewaffnet. Im 30jährigen Kriege ſcheint das Dorf wegen ſeiner Abgelegenheit weniger hart mitgenommen worden zu ſein, als die andern; es waren 1650 doch noch 4 Männer hier vorhanden. Gegenwärtig zählt der Ort mit Eutergrund 431 Seelen.

5) Eulbach; im J. 819: „Vlnbuch", 1443: „Vlnbach", 1522: „Eulenbach" genannt. Es war dies früherhin ein Dorf mit einer beſondern Gemarkung, welche im 16. Jahrhunderte elf Huben zählte, auf denen im J. 1522 neun Centmänner wohnten, welche bei der damaligen Muſterung mit 6 Harniſchen, 5 Handbüchſen, 3 Hellebarden, 1 Armbruſt und 9 Seitengewehren bewaffnet waren.

In Folge des 30jährigen Krieges ſtarb die Gemeinde aus und die Güter wurden als herrenlos eingezogen und theils zu Wald, theils zu einem Hofgute verwandelt. Auch dieſes letztere iſt jetzt eingegangen und die ganze Gemarkung iſt zu dem herrſchaftlichen Parke geſchlagen und theils zu Wieſen, theils zu Wald verwendet.

Ein zu Anfang dieſes Jahrhunderts hier erbautes Jagdſchloß iſt der Sommeraufenthalt der Gräflichen Familie zu Erbach-Erbach. Außerdem iſt noch ein Förſterhaus vorhanden. — Gegenwärtig iſt Eulbach mit der Würzberger Gemeinde verbunden, bildet aber eine eigne Gemarkung.

6) Würzberg; im J. 1426: „Werzeberg", 1513: „Würtzbergk", auch „Würtzburg". In dieſem Dorfe hatte Erbach nur über die vier oberſten Huben die Vogtei, welche ſie den Herren von Echter zu Lehen gegeben; in dem größern Theile desſelben gehörte die niedere Obrigkeit den Herren von Echter zu Mespelbrunn, welche daſelbſt auch den Zehnten und andere Gefälle beſaßen. Dies Alles trugen ſie

[1]) Gültbuch von 1558, fol. 48 ff.

von den Grafen von Katzenelnbogen und ſpäter von Heſſen zu Lehen [1]). Nach dem Tode Philipps Echter, des letzten dieſes Geſchlechts, im J. 1665, kam das Lehen an Frau Marie Ottilie, geborne von Echter zu Mespelbrunn, verwittwete Frau von Ingelheim, welche unterm 18. December 1671 von dem Landgrafen Ludwig von Heſſen-Darmſtadt damit belehnt wurde. Das Dorf gehörte bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts zur Cent Michelſtadt, bei der Theilung der Grafſchaft aber unter die drei Söhne des Grafen Eberhard I. wurde dasſelbe der Cent Erbach zugetheilt. Erſt in neuerer Zeit, nemlich am 1. December 1817, kaufte der Graf Franz zu Erbach-Erbach auch die Vogteilichkeit daſelbſt mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten von dem königlich Bairiſchen Geheimenrathe Friedrich, Grafen von Ingelheim, um die Summe von 17,000 fl. und ſchlug das Dorf zum Amte Erbach.

Im J. 1522 zählte man hier 21 Centmänner, mit 7 Harniſchen, 8 Büchſen, 11 Hellebarden, 3 Armbruſten und 20 Seitengewehren. 1650 aber waren hier nur noch 2 Männer vorhanden. Gegenwärtig beläuft ſich die Zahl der Einwohner auf 594 Seelen.

Zur hieſigen Gemarkung gehört auch der Weiler Mangelsbach, welcher aus 3 Häuſern beſteht und am Anfange des Thales liegt, welches ſich unterhalb Würzberg gegen Kirchzell hinzieht. In demſelben fließt die Mangelsbach, die in den Jahren 819 und 1012 als öſtlicher Grenzpunkt der Mark Michelſtadt erwähnte „Bramaha“ [2]). In Würzberg ſelbſt aber entſpringt das in die Mangelsbach unter der Hainſtermühle fließende Steinbächel, 819: „lapideus rivulus“ genannt. In der Nähe liegt das Römercaſtell, in den alten Urkunden „Wllonoburg“, von dem Volke jetzt „das Hainhäuſel“ genannt, am Anfange des Wülbernthales, in welchem das Wülberubächel, 819: „Wllonobach“ genannt.

7) Weidengeſäß; im J. 1113: „Widengesehez“, 1347: „Weidengesesse“, 1397: „Widengesesse“, 1443: „Wydengesesse„ genannt. Es wird unter den Orten genannt, in welchen das Kloſter Michelſtadt im J. 1113 begütert war [3]). Außerdem hatten hier die Herren von Hochhauſen im 14. Jahrhunderte Gefälle [4]), welche ſie der Kirche zu Beerfelden vermachten. Ebenſo die Herren von Baſen,

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXVI.
[2]) Cod. Laur. I, p. 49. und 155.
[3]) Urk.-B. N. I.
[4]) Schneider, E. H. Urk. N. 25, 1.

welche außerdem noch die Beſitzer eines Theils der niedern Gerichtsbarkeit waren, was ſie aber Alles im Jahre 1397 an Erbach verkauften [1]). Im Mittelalter war hier auch eine Mühle, ein Beweis, daß die hier vorhandene Bach einſt ſtärker geweſen ſein muß, als jetzt, indem dieſe jetzt dazu zu unbedeutend wäre [2]).

Im 16. Jahrhunderte zählte man hier 10 ¼ Huben, auf welchen im J. 1522 zehn Centmänner wohnten, welche mit 10 Harniſchen, 5 Büchſen, 4 Hellebarden, 1 Armbruſt und 12 Seitengewehren bewaffnet waren. Nach dem 30jährigen Kriege fanden ſich noch 2 Männer hier vor.

Gegenwärtig zählt die Gemeinde 808 Seelen.

8) Momart; im J. 819: „Mamenhart", 1321: „Maminhard", 1380: „Momenhart", 1443: Mamelhart", ſpäter „Momhart" [3]) genannt. Zur Zeit Einhards iſt zwar nicht das Dorf Momenhart bezeichnet, ſondern der Berg dieſes Namens, jetzt die „alte Momart" genannt. Allein von dieſem hat jenes den Namen empfanden, auf welchem es ſpäter erbaut wurde. In dieſem Grenzdorfe der Mark Michelſtadt nach der Cent König hin hatten im 14. Jahrhunderte die Herren von Gans zu Otzberg Güter und Gefälle, welche Hans und Diether Gans im J 1380 an die Schenken Conrad den Aeltern, genannt Rauch, und Eberhard X., den Jüngern, alſo an die beiden jüngern Linien von Erbach verkauften.

Im 16. Jahrhunderte beſtand die Feldgemarkung aus 12 ½ Huben, worauf 1522 zwölf Centmänner wohnten, welche bei der damaligen Muſterung mit 8 Harniſchen, 7 Handbüchſen, 4 Hellebarden, 1 Armbruſt und 12 Seitengewehren erſchienen. Wie ſehr der Ort im 30jährigen Kriege mit der ganzen Gegend gelitten, ſieht man aus der Thatſache, daß im J. 1630 Hans Schneider ein wüſt liegendes Gut für 50 Eier pro recognitione geſchenkt erhielt. Da derſelbe ſich trotzgem nicht darauf halten konnte, ſo wurde daſſelbe 2 Jahre darauf für 50 Gulden an Hans Laupff von Aßelbrunn verkauft [4]). Im J. 1650 waren noch 4 Männer hier. Gegenwärtige Zahl der Bevölkerung: 325 Seelen.

9) Zell; im J. 1113: „Cella", 1364: „Celle" genannt. Das Dorf liegt an der Mümling, am Einfluſſe der von Weidengeſäß hierher

---

[1]) Schneider l. c. p. 119.
[2]) *Würdtwein*, l. c.
[3]) Altes Kirchenbuch.
[4]) Michelſtädter Amtsprotocoll.

kommenden Bach in dieselbe. Es stand hier bis vor einigen Jahren eine alte Kirchhofkapelle, welche wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhunderte stammte. Das Glöckchen, welches aus derselben in das jetzige Schulhaus gekommen ist, trägt die Jahrzahl 1513 und die in früherer Zeit häufig vorkommende Glockeninschrift: „Ave Maria. gracia plena. dominos tecum.“ Dasselbe ist leider kürzlich zersprungen. Auf dem hiesigen Kirchhofe wurden früherhin auch die Todten von Momart und Weidengefäß beerdigt.

Der zur hiesigen Gemarkung gehörige Wiesendistrict Eberdiel, welcher bereits im J. 1267 vorkommt [1]), war durch das ganze Mittelalter hindurch der Gegenstand lebhafter Grenzstreitigkeiten zwischen den Besitzern der Herrschaft Breuberg und den Schenken von Erbach. Die Breubergischen Laugenbrombacher behaupteten, durch ihr Thal bis zur Mümling das Recht des Weidgangs zu haben, indem der streitige Distrikt auf der linken Seite der Brombacher Bach liege und darum in die Kirchbrombacher Cent gehöre, was allerdings nach der Grenzbeschreibung von 819 richtig stand, während aber doch in der Wirklichkeit die Zeller Gemarkung auch noch theilweise über die Bach hinüberreichte [2]), wie wir dieses ähnlich auch anderwärts finden.

Im 16. Jahrhunderte zählte man hier 11¼ Huben und 21 Centmänner, im Jahre 1650 aber nur noch 3 Männer. Gegenwärtige Bevölkerung: 476 Seelen.

10) Rehbach; im J. 1095: „Rehbach“; 1112: „Rebac“; 1257: „Rebach“; 1443: „Rypach“ und im 16. Jahrhunderte „Repach“ genannt, ein Dörfchen, in dessen Nähe die Rehbach entsteht, mit den Trümmern einer alten Kapelle. Dieselbe gehörte dem Johanniterhause zu Mosau, welches 1257 den dritten Theil des Zehnten daselbst käuflich erwarb [3]). Der Urkunde nach müßte das Dorf eine eigne Pfarrei gewesen sein, was jedoch unwahrscheinlich erscheint, weil davon sonst auch nicht die leiseste Spur vorhanden ist. Das Dorf gehörte vielmehr vor der Reformation als Filial zu der, den Johannitern zustehenden Pfarrei zu Ober-Mosau [4]). Daß auch die Kapelle dem Orden gehörte, ist aus dem noch vorhandenen Chore derselben zu ersehen, welches am Gewölbe auf einem Nebenschilde das Johanniterkreuz zeigt. Auf dem Hauptschilde ist jedoch das Erbachische Wappen, was darauf

---

[1]) Urk.-B. N. V.
[2]) Ebendas. N. CCLIV.
[3]) Schneider, E. H. U. N. IV.
[4]) *Würdtwein*, l. c.

hindeutet, daß die Schenken von Erbach die Stifter, wie der Pfarrei Mosau, so auch der Kapelle zu Rehbach gewesen sein müssen. Das sehr hohe Alter dieser Kapelle erkennt man aus den in neuester Zeit vor derselben auf dem Kirchhofe ausgegrabenen Steinsärgen, welche ohne Inschrift oder andere Abzeichen jedenfalls auf ein sehr hohes Alter [1]) hinweisen. Vor der Reformation wurde in dieser Kapelle von einem der Geistlichen zu Michelstadt auf Palmarum und Bartholomäustag Messe gelesen. In der Umgebung des Dorfes finden sich häufige Schlackenhügel, welche beweisen, daß hier in sehr alter Zeit Eisensteine gegraben und geschmolzen wurden. Auch alte eiserne Werkzeuge, Waffen, so wie mittelalterliche Münzen ꝛc. wurden früher nicht selten hier gefunden.

Ein Drittheil des hiesigen Zehnten war im 14. Jahrhunderte in den Händen der adligen Familie Starkerad von Breuberg, welche denselben im J. 1395 an Schenk Eberhard IX. verkaufte, von welchem derselbe zu Lehen ging [2]). Vermuthlich hatten denselben die Starkerade von den Johanniten in Mosau käuflich an sich gebracht, denn im 16. Jahrhunderte war Erbach bereits im Besitz des ganzen hiesigen Zehnten. Damals fanden sich hier 9¼ zinsbare Huben, auf welchen 1522 dreizehn Centmänner wohnten. Auch hier war vor der Reformation eine Mühle, während gegenwärtig keine Wasserkraft für eine solche mehr vorhanden wäre [3]).

Im dreißigjährigen Kriege war das Dorf ausgestorben und ausgebrannt und wurden die Huben als herrenloses Gut von der Herrschaft eingezogen und in mehrere große Hofgüter verwandelt. Die jetzigen Einwohner sind, außer den Gutspächtern, Tagelöhner, welche man wegen des Baues der Herrschaftsgüter herbeizog und ihnen Bauplätze zu Häusern und Gärten abließ. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig: 199 Seelen.

11) Langenbrombach, auf der Fürstenauer Seite. In der hiesigen Gemarkung entspringt die im J. 819 als Grenze der Mark Michelstadt erwähnte „Bronbach", welche weiter unten diese Gemeinde von dem größeren Breubergischen Langenbrombach scheidet, so daß diese Bach, wie vor länger als 1000 Jahren, noch heute die Grenze des Kirch-

---

[1]) Diese Steinsärge sind sehr roh gearbeitet, haben eine Länge von beinahe 8 Fuß im Lichten, eine für den Kopf besonders ausgehauene Stelle und in der Mitte ein etwa 1½ Fuß breites und eben so langes viereckiges Loch auf dem Boden, unter welchem sich noch ein gemauerter Behälter von Backsteinen vorfindet, in welchem ebenfalls Knochen liegen.

[2]) Urk.-B. N. CXXXV.

[3]) *Würdtwein*, l. c.

ſpiels Michelſtadt und der Pfarrei Kirchbrombach bildet. Die beiden Langenbrombach, ſo wie Kirchbrombach führten im Mittelalter den Collektivnamen: „Bronbach“, die beiden erſtern zuweilen auch: „Langenbrombach“, ſo 1359; im J. 1449 aber: „Langenbranbach“, worunter jedoch der Breubergiſche Antheil des Dorfes verſtanden iſt [1]). Nach dem Lehnbriefe von 1443 gehörte das Fürſtenauer Langenbrombach: „Langenbranbach“, den Schenken von Erbach von der Michelſtädter Linie. Hiernach hatten dieſe hier 1½ Huben und 8 Hofſtätten [2]), welcher Beſtand noch im 16. Jahrhunderte derſelbe war. Im J. 1522 waren hier acht Centmänner. 1650 hatten ſich 2 fremde Familien hier niedergelaſſen, die alten Einwohner waren ausgeſtorben. Gegenwärtig aber zählt der Ort 131 Einwohner. Die Gemeinde iſt mit Rehbach zu einer Bürgermeiſterei vereinigt.

12) Steinbuch; im J. 1329: Stenbuch“, 1390: „Steinbuech, 1443: „Steinbuch“. Hier hatten die Johanniter zu Moſau ein Gut, welches im J. 1329 der Comthur Helfrich von Rodekem an den Edelknecht Bertholf Reuchlin (Ruckelin) verkaufte [3]), von welcher Familie daſſelbe an Erbach gekommen ſein muß. Im J. 1390 ſtiftete Schenk Johann III. zu Erbach, von der Fürſtenauer Linie der Pfarrei Moſau eine jährliche Gülte von 1 Malter Korn und 6 Schilling Heller auf ſeinen Zehnten zu Steinbuch zu einem Jahrgedächtniſſe [4]). Dieſe Linie war hier auch im Beſitze der Vogtei. Im 16. Jahrhunderte war die Herrſchaft in dem Beſitze von ⅔ des Zehntens, das andere ⅓ hatte die Pfarrei Michelſtadt. Damals waren hier 12 zinsbare Huben, auf welchen 8 Centmänner wohnten. Im J. 1650 fanden ſich noch 3 Männer bei der Muſterung vor. Das ſ. g. „neue Dorf“ iſt eine Anſiedlung aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Die Häuſer in demſelben ſtehen ſämmtlich auf herrſchaftlichem Grund und Boden und haben einen Grundzins davon zu entrichten. Jetzige Bevölkerung: 445 Seelen.

Alle bisher verzeichneten Orte der Cent Michelſtadt gehören noch jetzt zur Pfarrei Michelſtadt.

Zu der Cent gehören jedoch noch folgende Dörfer:

13) Ober-Moſau; es heißt 1253: „Mosaha“, 1267: „Mossa“, 1277: „Mosa“, 1290: „Mosahe“, 1324: „Masae“,

---

[1]) Ebendaſ. N. CCLIV.
[2]) Ebendaſ. N. CCXLVII.
[3]) Ebendaſ. N XXIII.
[4]) Urk.-B. N. CXIX. und N. CCXLVI.

1443: „Kirchmossauwe", 1558: „Ober-Mossaue", — liegt an der Mosaubach, Mosaha, im J. 819 als westlicher Grenzpunkt der Mark Michelstadt genannt. Jedenfalls gehörte aber schon damals noch ein beträchtlicher Theil der jenseitigen rechten Seite der Bach zur Gemarkung Mosau, weil die Grenze der Mark Heppenheim im J. 795 an die „Mosehart", die Mosauerhöhe, stieß und hier als sylva quae ad Michlenstat pertinet", bezeichnet wird. Die dem Johanniterorden gehörige Kirche liegt jedoch auf der linken Seite der Bach. Diese Kirche wird im J. 1290 zum erstenmale erwähnt [1]). Es war hier eine besondere Pfarrei, welche von den Johannitern besetzt wurde und zu welcher außer dem Pfarrdorfe noch folgende Orte gehörten: Unter-Mosau, Rehbach, Langenbrombach auf der Fürstenauer Seite, Oberkainsbach, Ober- und Untergersprenz [2]). Als die Grafen von Erbach im J. 1542 die Reformation einführten, entstanden darüber weitläufige Streitigkeiten mit Kurmainz. Deßhalb trennte man, als im J. 1555 hier das Pfarrhaus abbrannte, die Pfarrei, indem man Ober-Mosau, so wie Rehbach und Langenbrombach zur Pfarrei Michelstadt und Unter-Mosau zur Pfarrei Gütersbach schlug, jedoch ihr Vermögen besonders verwaltete, die Orte Oberkainsbach, Ober- und Unter-Gersprenz aber der Pfarrei Reichelsheim zutheilte [3]).

Wann und wie die Johanniter-Ritter zu dem Besitze ihrer hiesigen Güter und der Pfarrei kamen, darüber fehlen alle Nachrichten. Es kommt dasselbe jedoch schon sehr frühe vor. Zum erstenmale wird es 1253 genannt, in welchem Jahre Erzbischof Gerhard von Mainz dem Orden seine Güter, unter andern auch zu „Mosaha" bestätigt [4]). Ferner kauft der Orden im J. 1257, mit Bewilligung der Lehnsherren, der Schenken Conrad I. und Eberhard III. von Erbach, von Conrad Eisenmann den großen und kleinen Zehnten zu Rehbach [5]). Im J. 1267 verkauft Eberhard III. von Erbach dem Johanniterhause zu „Mossa" Güter zu Biberau [6]). 1287 tragen die Schenken von Erbach dem Erzbischofe von Mainz, Werner, ihr Dorf „Mosa", statt weggegebener Güter an der Bergstraße, zu Lehen auf und empfangen es als Lehen zurück [7]). Wann und wie Mainz die Lehnsherrlichkeit über Mosau wie-

---

[1]) *Guden*, Cod. Dipl. III, 718.
[2]) *Würdtwein*, l. c.
[3]) Theilungs-Acten von 1717.
[4]) Scriba, Regesten I, N. 588
[5]) Schneider, E. H. U. N. IV.
[6]) Scriba, a. a. O. N. 487.
[7]) *Guden.*, Cod. Dipl I, p. 760.

der abgegeben, darüber iſt jedoch Nichts bekannt. Wahrſcheinlich geſchah dies damals, als ſpäter Erbach alle ſeine Stammbeſitzungen an Kurpfalz zu Lehen auftrug, zu welcher Zeit ſich Mainz und Pfalz mehrmals über ſtreitige Güter verglichen.

Dieſer frühe Beſitz Moſaus von Seiten der Dynaſten von Erbach macht es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß das Johanniterhaus und die Kirche daſelbſt zur Zeit der Kreuzzüge, zu Ende des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrhunderts, von Erbachiſcher Seite geſtiftet worden ſind. Man weiß wenigſtens zu keiner Zeit irgend Etwas von einem andern Geſchlechte, welches hier Beſitzungen beſeſſen und an die Johanniter zu verſchenken gehabt hätte.

Im 14. Jahrhunderte ſcheint übrigens das hieſige Johanniterhaus in Rückgang gekommen zu ſein, weil daſſelbe mehrfach ſeine Güter verkaufte und man dieſe in andern Händen findet. So veräußert 1329 der Orden ſein Gut in Steinbuch an den Edelknecht Ruckelin, um für die Kaufſumme Wein und Hafer zu kaufen und andere Bedürfniſſe zu befriedigen [1]). Ebenſo verkaufte im J. 1333 Bruder Hermann von Queckborn, Comthur des Hofes zu Moſau, an die Schenken von Erbach von der Michelſtädter und Fürſtenauer Linie das Dorf Oberkainsbach [2]). Ebenſo findet ſich zu Ende des 14. Jahrhunderts der Zehnte zu Rehbach in andern Händen [3]), was wol auch durch eine ſolche Veräußerung geſchehen ſein muß.

Doch blieb der Orden im Beſitze der Pfarrei bis zur Reformation und Trennung der Pfarrei Moſau. Erſt in neueſter Zeit iſt nun wieder eine eigene Pfarrei daſelbſt errichtet worden, welche aber nur aus Ober- und Unter-Moſau beſteht. Ihre Dotation war von der Reformation her mit dem Kirchenfond zu Michelſtadt beſonders verwaltet worden.

Im 16. Jahrhunderte waren hier 9½ zinsbare Huben und außerdem noch 9 größere oder kleinere Güter, welche ihre Gefälle an die Herrſchaft zu geben hatten. Im J. 1522 zählte man 22 Centmänner, mit 11 Harniſchen, 9 Handbüchſen, 10 Hellebarden, 3 Armbruſten und 22 Seitengewehren bewaffnet. Im 30jährigen Kriege war das Dorf ganz ausgeſtorben. Der gegenwärtige Stand der Bevölkerung beträgt 384 Seelen.

14) Unter-Moſau; im J. 1326: „Nydern Mossauwe“. Das Dorf wird im Mittelalter nur ſelten im Namen von dem vorher-

---

[1]) Urk.-B. N. XXIII.

[2]) Schneider, E. H. U. N. 35, 2.

[3]) Urk.-B. N. CXXXV.

gehenden unterſchieden und hat auch ſonſt mit demſelben eine Geſchichte. Doch hatten die Echter von Meſpelbrunn hier einen Theil des Zehnten [1]). Im 16. Jahrhunderte hieß es: „Vnter Mosaue“. Es waren damals hier 27 Huben, mehrere kleinere Güter und 21 Centmänner. Nach dem 30jährigen Kriege lag es lange wüſte. Vom Zehnten zog die Pfarrei ⅓, ⅔ die Stadt Erbach. Die gegenwärtige Seelenzahl beträgt: 485 Einwohner.

Zur Gemarkung dieſes Dorfes wurde ſeit dem 16. Jahrhunderte auch der Diſtrikt „Mombron“ geſchlagen, ein ausgegangenes Dorf mit einer eignen Zehntgemarkung. Von demſelben zog früher die Pfarrei Michelſtadt ⅓, das Kloſter Steinbach ⅔ des Zehnten. Es wird vor der Reformation noch unter den Filialen der Pfarrei Michelſtadt aufgeführt [2]). Wir haben ſeiner aber wegen ſeiner jetzigen Zugehörigkeit zur Gemarkung Untermoſau erſt hier erwähnen wollen.

Dies der Beſtand der Cent Michelſtadt, wie derſelbe bereits im 14. Jahrhunderte und bis zur zweiten Theilung der Herrſchaft Erbach in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden war. Sie zählte im J. 1522 eine bewaffnete Mannſchaft von 257 Männern, gegenwärtig aber: 8846 Einw. Zur alten Mark Michelſtadt, wie ſie zu Einhards Zeit beſchrieben wird, welche früher eine Cent ausmachte, gehört aber nun noch:

c) Die Cent Erbach.

Was die hieſigen allgemeinen Centverhältniſſe betrifft, ſo ſind dieſe bereits in dem vorhergehenden enthalten. Im Beſondern iſt bereits erwähnt, daß die Cent Erbach ohne Zweifel früherhin zur Cent Michelſtadt gehörte und vermuthlich in Folge der erſten Theilung der Herrſchaft Erbach von jener getrennt wurde. Die Stelle, an welcher ſich die Schöffen verſammelten, war da, wo ſpäter die herrſchaftliche Ziegelhütte war, über dem jetzigen Bierkeller, wo, wie an allen dieſen Malſtätten, die Centlinde ſtand.

Die Cent Erbach umfaßt das jetzige Kirchſpiel Erbach, nemlich:

1) Die Stadt Erbach [3]). Sie kommt urkundlich nicht ſo frühe vor, als andere unbedeutendere Orte der Umgegend, nemlich im J. 1303 [4])

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI.

[2]) *Würdtwein*, l. c.

[3]) Die Orthographie des Namens iſt dieſelbe, wie bei den Dynaſten von Erbach.

[4]) Schneider, N. XIV, 1.

wird ſie zum erſtenmale genannt, und zwar noch nicht als Stadt, ſondern als Schloß. Daß dieſes Schloß deſſen ungeachtet ſehr alt iſt, erkennt man aus den Ueberreſten des alten Caſtrums, namentlich an dem großen runden Thurme des Schloſſes, aus gewaltigen rauhen Quadern (rustica) erbaut. Dieſelben Quader findet man an dem Thore neben dem Rathhauſe, an dem ſ. g. Tempelhauſe und an einigen andern alten Gebäuden [1]). Es war aber unbezweifelt das alte Stammhaus des edlen Geſchlechtes, welches von ihm ſeinen Namen angenommen hat.

An die Burg erſt ſetzte ſich allmälig rings herum die Stadt an. Zuerſt die Wohnungen der Burgmänner, deren es urſprünglich ſechs waren, welche am Ufer der Mümling wohnten [2]), wo man noch jetzt einen Theil der alten Burgmauer ſieht, dann die der verſchiedenen Hof- und Hausdiener und Beamten u. ſ. w.

Wir beginnen darum zuerſt mit der Geſchichte des Schloſſes Erbach. Dasſelbe kam zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf einige Zeit theilweiſe in fremde Hände. Schenk Gerhard III., der Enkel Conrads I., der im J. 1303 bereits als todt erwähnt wird, hatte die Hälfte des Schloſſes zu Erbach und ſeinen Antheil an den dazu gehörigen Beſitzungen an Gerlach, Herrn von Breuberg, verkauft, wahrſcheinlich ohne Einwilligung ſeiner Oheime, der noch lebenden Söhne Conrads I., nemlich Conrads III., Gerlachs, des nachmaligen Fürſtbiſchofs von Worms, Engelhards und Eberhards IV. Dieſe kamen deßhalb wegen der Beſitzergreifung des Schloſſes Erbach mit Gerlach von Breuberg in Streit, welcher eben im J. 1303 dahin entſchieden wurde, daß dieſem der Beſitz der erkauften Güter, unter welchen die Hälfte des Schloſſes Erbach, zugeſprochen wurde. Nach dem Tode Gerlachs von Breuberg kam nun deſſen Sohn, Eberhard von Breuberg, in den Beſitz dieſer Güter, und von dieſem erbten dieſelben ſeine beiden Töchter, Lukharte, zuerſt mit einem Herrn von Weinsberg, und dann in zweiter Ehe mit einem Herrn von Eppenſtein vermält, und die andere, Eliſabeth, Gemalin des Grafen Rudolf von Wertheim. Hierdurch kam von der verkauften Hälfte des Schloſſes Erbach ¼ an Wertheim, ⅛ an Weinsberg und ⅛ an Eppenſtein. Die andere Hälfte aber war Eigenthum des Schenken Conrad III. Doch war ſeit dieſer

[1]) Wenn in Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. Cont. I. And. Fortſetz. p. 3. die Stadt Erbach unter denjenigen Städten genannt wird, welche dem Landfrieden von 1254 — 56 beitraten, ſo beruht dies, wie die neuere Edition der Urk. bei Böhmer, cod. dipl. Moenofr. p. 108. zeigt, auf einem Fehler, indem es dort nicht „Erpach", ſondern „Diepach" heißen muß.

[2]) Urk.-B. N. CV.

Zeit, ſo viel man weiß, kein Streit mehr zwiſchen den Gauerben des Erbacher Schloſſes, bis ſpäter im J. 1371 Johann Graf zu Wertheim in einem Vertrage über Bickenbachiſche Güter auf ſein Viertheil an dem Schloſſe Erbach Verzicht leiſtete [1]). Ein gleiches hatte bereits Lukharte von Eppenſtein, geborne von Breuberg, und ihre Söhne Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenſtein im J. 1364 in Beziehung auf ihre Theile am Schloſſe Erbach gethan [2]).

Lange bevor jedoch Alles dies zum Austrage gekommen war, war das Schloß Erbach, wenn auch nur auf kurze Zeit, ſowol aus Erbachiſchen, als Breubergiſchen Händen an andere Beſitzer gekommen.

Als nemlich der unruhige und ehrgeizige Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern, um's J. 1307 die Burg Michelſtadt zerſtört hatte, war auch das Schloß Erbach in ſeine Hände gefallen. Wenigſtens gab derſelbe im J. 1311 dem Schenken Eberhard V. dem Aeltern, von der Michelſtädter Linie, den Herren Gottfried von Bickenbach und Wernher von Lisberg, die ihn mit gewaffneter Hand auf ſeinem Zuge nach Böhmen begleitet hatten, das Schloß Erbach mit den dazu gehörigen Gütern als Pfand ein, bis er ihnen die Kriegsentſchädigung von 2500 Pfund Heller bezahlt habe, die er denſelben von jenem Kriegszuge her ſchuldig war [3]). Doch können dieſelben nicht lange im Beſitze von Erbach geblieben ſein. Denn bereits drei Jahre darauf ſetzte der Bruder des Pfalzgrafen Rudolf, der nachmalige König Ludwig der Baier, ſowol den Eberhard von Breuberg, als den Schenken Conrad III. von Erbach wieder in ihren rechtmäßigen Beſitz [4]), und Eberhard V. von Michelſtadt verzichtete überdies im J. 1321 noch ausdrücklich auf alle ſeine Anſprüche daran. Und von der Zeit an

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. XLIV. — Was Schneider von ſpäteren Verhandlungen über die Wertheimiſchen Anſprüche an das Schloß ſagt, ſcheint völlig aus der Luft gegriffen, indem ſich hiervon in keiner Urkunde auch nur die geringſte Spur findet.

[2]) Urk.-B. N. LXXIV.

[3]) Ebendaſ. N. XIV.

[4]) Eberhards von Breuberg Wiedereinſetzungs-Urkunde iſt gedruckt bei Schneider, l. c. N. XIV, 2. — Wegen Schenk Conrad kann ebenfalls kein Zweifel ſein, weil ſeine ausdrückliche Einwilligung zur Bewidmung der Gemalin und Töchter Eberhards von Breuberg auf ſeinen Antheil am Schloſſe Erbach ꝛc. von König Ludwig dem Baier eingeholt wurde, bevor dieſer ſeinen lehnsherrlichen Conſens dazu gab. Ib. N. XIV, 3. — Wegen der Verzichtleiſtung Eberhards V. ſ. Urk.-B. N. XXI.

war dieſer Schenk Conrad der unbeſtrittene Mitbeſitzer und ſpäterhin, nach der Verzichtleiſtung von Seiten Wertheims und Eppenſteins, waren ſeine Söhne die alleinigen Herren von Erbach und den dazu gehörigen Beſitzungen, und Erbach blieb der Sitz der ältern Linie des Hauſes Erbach bis zum Ausſterben derſelben mit Erasmus von Erbach im J. 1503.

Dieſer Schenk Erasmus hat ein neues Dach auf den hohen runden Schloßthurm zu Erbach ſetzen laſſen, wie die oben an dem Thurme angebrachte Inſchrift beſagt. — Nach ſeinem Tode kam das Erbacher Schloß, in Folge eines beſondern Vertrags zwiſchen Schenk Valentin von der, damals noch vorhandenen Michelſtädter, und Eberhard XIII. von der Fürſtenauer Linie, in den Beſitz des erſtern, weil der Sitz derſelben in der alten Burg zu Michelſtadt ſehr alt und baufällig geworden ſein muß, und ſcheint derſelbe, mit welchem auch die Michelſtädter Linie im Mannsſtamme erloſch, hier im alten Stammſchloſſe der Erbacher geſtorben zu ſein.

Nach der zweiten Theilung der Grafſchaft Erbach unter den drei Brüdern, den Grafen Georg III, Eberhard XIV. und Valentin II., wohnte der treffliche Graf Eberhard XIV. hier in Erbach und hat das Schloß mehrfach erweitert, indem die Hintergebäude im Schloßhofe theilweiſe von ihm herrühren [1]). Durch ihn, der allein unter den drei Brüdern mit Kindern geſegnet war, iſt das Schloß zu Erbach zum zweitenmale das Stammhaus der Grafen geworden. Sein Sohn Graf Georg IV. hat, laut der darauf befindlichen Inſchrift, den Thorbau, in welchem ſich das Archiv befindet, im J. 1587 errichtet. Während des 30jährigen Krieges wohnte hier Graf Ludwig „der Ritter", ein vortrefflicher, aber durch die ſchwerſten Schickſalsſchläge gebeugter Herr, und nach ihm ſeines Bruders Sohn, Graf Georg Ludwig, zu deſſen Zeiten die Grafſchaft in zwei Linien, nemlich in die Erbacher und Fürſtenauer, zerfiel. Da nun aber dieſe mittlere Erbachiſche Linie mit deſſen Sohne, dem Grafen Friedrich Carl, ausgeſtorben war, ſo fiel Erbach bei der letzten Theilung unter die drei Söhne des Grafen Georg Albrecht III. von Erbach-Fürſtenau, an den Grafen Georg Wilhelm, den Erbauer des jetzigen Schloſſes [2]) zu Erbach, deſſen Sohn, Graf Franz, der Gründer des Ritterſaales und der verſchiedenen Sammlungen im Schloſſe zu Erbach iſt, unter denen die Sammlung der

---

[1]) Schneider, l. c. p. 255.

[2]) Nach den daran befindlichen Wappen, welche die vereinigten Erbachiſchen und Rheingräflichen Wappen zeigen.

Grabdenkmäler der alten Erbacher in der Eginhardskapelle hiſtoriſch die wichtigſte iſt. — Im J. 1621 auf Johannistag machte eine Streifparthie von Croaten den Verſuch, das Schloß zu erſtürmen, wurde aber glücklich abgeſchlagen [1]).

Von dem Schloſſe gehen wir über zur

Stadt Erbach. Sie iſt die Tochter des Schloſſes, dem ſie ihr Daſein verdankt und deſſen Geſchichte darum auch die ihrige iſt. Die alte Stadt, ſo weit ſie mit Mauern und Thürmen umgeben war, war unbedeutend und klein, ſie umfaßte einſt nur ſechszehn Häuſer, welche alle herrſchaftlichen Urſprungs waren, zumeiſt Wohnungen der Beamten und Burgmänner. Die nach und nach herbeigezogenen übrigen Bewohner bauten ſich ringsum an die alte Feſtung an, wie dies bekanntlich faſt allerwärts der Gang der Dinge im Mittelalter war.

Was die Bewohner der Stadt in alter Zeit betrifft, ſo waren hier, außer der Herrſchaft und ihren Dienern, noch eine beträchtliche Anzahl von Familien, welche dem niedern Adel angehörten, Burgmänner, welche einſt im Intereſſe der Vertheidigung waren herbeigezogen worden.

Als die älteſten Namen begegnen uns hier unter den Burgmännern die Herren von Eichelsheim und von Breuſpach. Ferner gab es hier ſchon im 14. Jahrhunderte ſechs Burglehen, jedes mit einem Burgſitze oder Hauſe, verſchiedenen Gärten und andern Grundſtücken [2]). Später finden wir aber derſelben mehr, vermuthlich weil man die Lehen theilte. Als die älteſten, bereits im 14. Jahrhunderte hier vorhandenen, zum niederen Adel gehörigen Familien lernen wir kennen: 1) die von Baſey, welche ihre Lehen im 15. Jahrhunderte an die Ganſe von Otzberg veräußerten, von welchen ſie ſpäter Schenk Erasmus zurück kaufte. 2) Die Echter von Meſpelbrunn, deren im 14. Jahrhunderte zwei, Cuntz und Bechtold Echter, hier wohnten. Ihre Lehengüter fielen beim Ausſterben dieſer Familie zu Ende des 17. Jahrhunderts an die Herrſchaft zurück. 3) Die Herren vom Habern, deren Güter gleichfalls durch Ausſterben der Familie an Erbach zurückfielen. Es werden hier im 14. Jahrhunderte ebenfalls zwei derſelben, nemlich Werner und Hennichen vom Habern, genannt. 4) Die Ganſe von Otz-

---

[1]) Das Andenken an dieſen Sieg wurde hier früher jährlich auf Johannistag durch das ſ. g. Croatenfeſt gefeiert. Auch ein im Erbacher Schloſſe noch vorhandenes Oelgemälde gibt Zeugniß davon.

[2]) Urk.-B. N. CV.

berg [1]), die ſpäter noch das Vafey'ſche Burglehn erwarben, aber ihre ſämmtlichen Güter zu Ende des 15. Jahrhunderts an Schenk Erasmus verkauften. 5) Wigand Friſchenbachs Söhne. 6) von Bach [2]). 7) Hertel von Michelbach. 8) von Drutwin. 9) von Schnellradt. 10) Schade von Altheim. 11) von Roſenbach. 12) Burghart von Heuſenſtam, und 13) Kuche von Dornberg [3]). Außerdem waren hier begütert die Kottwitze von Aulenbach, welche ihre Lehngüter ſpäter an die Mayerhoffer, Herren von Aulenbach, verkauften, deren Lehnbriefe bis in unſere Zeit reichen. Die übrigen hieſigen Burglehen fielen theils durch das Ausſterben der Familien, theils durch Rückkauf ſämmtlich an die Grafen von Erbach zurück.

Die Bürger der Stadt Erbach waren, in Folge herrſchaftlicher Bewilligung, frei von der Leibeigenſchaft. Ohne Zweifel mußten ſie dafür gewiſſe Dienſte bei der Bewachung der Mauern und Thürme thun.

Unterm 10. Dezember 1560 verlieh Graf Eberhard XIV. der Stadt ihr Wappen, nemlich „einen rothen Schild, dadurch ein bläulicher Fluß oder Bach, und in der Bach drei rothe Sterne [4]).

Von merkwürdigen Gebäuden ſind hier vorhanden, außer dem Schloſſe mit dem uralten Thurme und ſeinen Sammlungen, das Rathhaus mit dem damit verbundenen Thore, welches in ſeinen Grundmauern ſehr alt iſt, und ferner das Tempelhaus, gleichfalls ſehr alt [5]). In letzterem befindet ſich gegenwärtig das vor einigen Jahren von der Gräfin Louiſe zu Erbach geſtiftete Krankenhaus für heilbare Frauen.

Die Kirche ſtammt aus dem vorigen Jahrhunderte, iſt in dem geſchmackloſen Style jener Zeit gebaut, und zwar an der Stelle der frühern Stadtkapelle. Die letztere hatte vor der Reformation keine Parochialrechte, ſondern war eine Kapelle oder Filialkirche von Michelſtadt.

---

[1]) Die Familie theilte ſich in 2 Linien, in Ganſe von Otzberg und Ganſe vom Werde (Wörth am Main).

[2]) Es gab auch von dieſer Familie verſchiedene Zweige, z. B. Bache von Neuſtadt und Bache von Raiſpach ꝛc.

[3]) Lehnsſalbuch Schenk Eberhards IX. aus ca. 1380, fol. 1, 2., eigenhändig von demſelben geſchrieben.

[4]) Urkunde im Archive zu Erbach.

[5]) Auffallend iſt, daß das Tempelhaus urkundlich nicht ein einzigesmal vorkommt. Indeſſen iſt das Gebäude ſehr alt.

Sie wurde im J. 1370 von Eberhard VIII. von Erbach und ſeiner Gemalin Eliſabeth, gebornen Gräfin von Katzenelnbogen, erbaut und mit einem Hofe zu Schönnen, ⅔ am großen und kleinen Zehnten daſelbſt, einer Gülte von 7 Ohm Wein von dem Bedewein zu Auerbach und einem Hauſe nebſt Baumgarten vor der Burg Erbach dotirt [1]), wozu ſpäterhin noch mancherlei Stiftungen kamen. Schenk Erasmus erwirkte im J. 1498 dem Altariſten das Recht, die pfarramtlichen Verrichtungen zu verſehen, und von da an erſcheint ſie nach allen noch vorhandenen Präſentationen als Pfarrkirche. Dieſe Kapelle hatte 2 Altäre: den Altar zum heil. Nikolaus und einen andern zu Unſerer lieben Frauen.

Auch im Schloſſe befand ſich eine Capelle mit einem Altare und einem beſondern Altariſten [2]).

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren hier 80 Centmänner und 4 Beiſaſſen, ſo daß die damalige Bevölkerung auf kaum 500 Seelen anzuſchlagen ſein dürfte. Gegenwärtig aber zählt die Stadt 2,371 Einw.

Außer der Stadt Erbach gehörten nun noch folgende Dörfer zur Cent Erbach:

2) Dorferbach; im J. 1113: „Ertbac“, 1410: „dorff Erpach“; an der Erdbach, welche hier in die Erde fällt, um bei Stockheim wieder herauszukommen. Hier erſcheinen verſchiedene Adelige im Mittelalter begütert, namentlich die Herren von Brensbach, welche dieſelben von Erbach zu Lehen trugen. So weiſet der letzte dieſes Geſchlechts, Cuntz von Breuſpach, im J. 1410 ſeiner ehelichen Hausfrau Margaretha ihr Witthum auf ſeinen Hof zu Dorferbach an [3]). Außerdem waren hier begütert die Kottwitze von Aulenbach, jetzt Maierhoffer von Aulenbach, welche hier zwei Höfe hatten, die ſie zu einem zuſammen gelegt [4]), und die Echter von Meſpelbrunn, welche hier eine Hofraithe mit Haus, Scheuer und Garten beſaßen [5]). Endlich war noch ein Hof und eine Mühle hier im Beſitze der Herren von Bafey [6]), ſo wie verſchiedene Aecker, Wieſen und Gärten, und ein Hof im Beſitze der Herren von Roſenbach [7]). Die Echteriſchen Lehen

---

[1]) Urk.-B. N. LXXXII, a.
[2]) Lehnsſalbuch Schenk Eberhards IX. von c. 1380, fol. 1, 2.
[3]) Urk.-B. N. CLXVII.
[4]) Ebendaſ. N. CCIV.
[5]) Ebendaſ. N. CCXI.
[6]) Ebendaſ. N. CCXVIII.
[7]) Ebendaſ. N. CXCIII.

fielen beim Aussterben der Familie an Erbach. Die Bafey'schen kamen im J. 1463 an die Ganse von Otzberg, welche sie gleichfalls an Schenk Erasmus (im J. 1490) verkauften. Die Herren von Kottwitz verkauften zu Ende des 17. Jahrhunderts ihre hiesigen Lehengüter an die Herren von Maierhoffer zu Aulenbach, welche im J. 1837 ihren letzten Lehensrevers darüber ausstellten und gegenwärtig noch im Besitze derselben sind. — Im J. 1717 waren hier 10 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 197 Seelen.

3) Ernsbach; im J. 1113: „Eringesbuc", 1443: „Yringespach". Zu Anfang des 12. Jahrhunderts war das Kloster Michelstadt hier begütert [1]), und hatte die Kirche Michelstadt hier noch später ⅓ und von dieser die Kirche zu Erbach ⅔ des Zehnten. Im 30jährigen Kriege lag der Ort verbrannt und wüste, wie die meisten folgenden Dörfer. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren hier 4 zinsbare Huben, auf welchen 4 Centmänner wohnten. Gegenwärtig zählt die Gemeinde, welche mit Dorferbach und Erbuch eine Bürgermeisterei bildet, 115 Seelen.

4) Erbuch; im J. 1095: „Erichesbuch", 1113: „Ertbuc", 1413: „Erpuch" genannt. Hier in der Nähe entspringt die Erdbach oder Erbach. Vom Zehnten bezog ebenfalls die Kirche Michelstadt ⅓, die Pfarrei Erbach ⅔, ohne Zweifel auch aus der Erbschaft der Celle Michelstadt. Im J. 1717 waren hier 5¼ zinsbare Huben und 1 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 81 Einw.

5) Erlenbach; im J. 1388: „Erlebach", 1425: „Erllebach". Hier hatten die Herren von Kottwitz zu Aulenbach im 15. Jahrhunderte einen Hof von Erbach zu Lehen. Auch die Herren von Durne auf Rieperg besaßen Gefälle [2]). Im J. 1717: sechs Huben und eben so viele Centmänner. Vom Zehnten hatte die Herrschaft zu Erbach ⅔, und die Kirche Michelstadt ⅓. Gegenwärtige Bevölkernng: 201 Seelen.

6) Lauerbach; im J. 1290 heißt es: „Lurbach", 1419: „Luerbach", 1443: „Lurbach". Im Jahre 1290 vermachte Schenk Conrad I., der Stifter der älteren Linie zu Erbach, dem Kloster zu Schönau

---

[1]) Ebendas. N. I. — Es war dies wol der Zehnte daselbst, von welchem bei der Trennung der Pfarrei Erbach von Michelstadt ⅔ an die neue Pfarrei abgegeben wurden.

[2]) Schneider, l. c. N. 59. und N. 15, 1., und Urk.-B. N. CCIV. und N. CXCVII. — Dieses Erlenbach ist zu unterscheiden von Erlenbach, jetzt Airlenbach bei Beerfelden, Walderlebach bei Seckmauern, Walderlebach bei Fürth und Erlenbach am Main, Wörth gegenüber.

von der Mühle zu Lurbach eine Gülte von 10 Malter Korn und eine Maſtung [1]). Dieſe Korngülte wurde nach dem Vorbehalte des Teſtaments, wornach die Ablöſung dieſer Gefälle mit 13 Pfund Heller (ein für allemal) Statt finden durfte, ſtatt deren jährlich 1 Pfund Heller bezahlt wurde, ſpäter in Geld verwandelt, denn im J. 1419 gab der Abt und Convent zu Schönau dem Schenken Eberhard IX. unter andern Gefällen auch einen Zins von 1 Pfund Heller auf der Mühle zu Lauerbach gegen Wieſen bei Ketſcherau in Tauſch [2]). Vom niederen Adel beſaßen hier die Herren von Roſenbach eine Hube, die nach deren Abgang auf die Haberkorn von Zellingen überging, welche 1583 ihren letzten Revers ausſtellten [3]), und ſcheint das Leben hierauf an Erbach heimgefallen zu ſein. Auch die Echter von Meſpelbrunn und die Herren vom Habern hatten hier, die erſtern ein Gut, die andern Wieſen, Aecker und Zinſen, was vorher die von Eichelsheim von Erbach zu Lehen trugen [4]). Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts beſaß hier die Herrſchaft 2½ zinsbare Huben, worauf 4 Centleute wohnten. Gegenwärtige Bevölkerung: 171 Seelen.

7) Schönnen; 1290: „Schonowe“, 1416 und 1426: „Schona“, 1419: „Schonauwe“ genannt. Im J. 1290 vermachte Schenk Conrad I. von Erbach dem Kloſter Schönau bei Heidelberg von der hieſigen Mühle 13 Unzen (Heller) und eine Maſtung, mit dem Vorbehalte, daß ſeine Nachkommen dieſe Berechtigungen mit 6 Pfund Heller ablöſen könnten. Die Ablöſung fand hier nicht Statt. Denn im J. 1419 vertauſchte das Kloſter dieſe 13 Unzen und die Berechtigung zur Waldmaſt an Schenk Eberhard gegen einen Wieſenbeſitz zu Ketſcherau. Außer dieſem Kloſter hatte die Capelle in der Stadt Erbach hier einen Hof, welchen der damalige Kaplan Bechtold Kuche im J. 1416 an Cuntz und Niklas Johelmann von „Schona“ gegen einen jährlichen Erbpacht von 6 Malter Korn und 6 Malter Haber, Erbacher Maßes, 24 Schillinge alter Heller, 2 Faſtnachtshühner, 3 Wagen Holz und eine Weinfahrt nach der Bergſtraße, von welcher der Kaplan zwei Drittheile der Koſten bezahlen mußte, vergab, womit jedoch bedeutende Berechtigungen für den Pächter in dem „großen Wäldchen“ (wahrſcheinlich dem Kirchenwalde) verbunden waren [5]). Vom niedern Adel hatten die Echter von Meſpelbrunn

---

[1]) Schneider, l. c. U. N. VII; auch bei *Guden.*, Sylloge, p. 294.
[2]) Urk.-B. N. CXC.
[3]) Lehnsrevers von 1509 im Arch. zu E.
[4]) Ebendaſ. N. CCXI. und N. CCXVI.
[5]) Urk.-B. N. CLXXIX.

hier eine Hofſtätte von Erbach zu Lehen, die Herren von Bafey aber einige Gefälle vom Kloſter Schönau, welche ſie aber ſchon im J. 1304 dieſem Kloſter ſchenkten. Außerdem beſaßen die Starkerade von Breuberg hier einen Hof und ⅔ am kleinen und großen Zehnten, welches Alles Albrecht Starkerad an Eberhard VIII. von Erbach verkaufte, welcher letztere dieſe Güter im J. 1370 zur Gründung der Stadtkapelle zu Erbach verwendete [1]). Die Herrſchaft hatte hier 5½ zinsbare Huben, worauf im J. 1717 ſechs Centmänner wohnten. Gegenwärtig zählt die Gemeinde 170 Seelen.

8) Ebersberg; im J. 1443: „Ebersperg" genannt. Während des Beſtehens der drei älteren Linien der Dynaſten von Erbach war das Dorf den beiden jüngern Linien mit der Vogtei zugetheilt [2]). Es iſt das ſüdliche Grenzdorf der alten Pfarrei Michelſtadt, auf der rechten Thalſeite durch das Himbächel, auf der linken durch die Marbach von der Cent Beerfelden geſchieden. Der Zehnten in hieſiger Gemarkung gehörte zur Hälfte der Kirche Michelſtadt, zur Hälfte der Kirche Beerfelden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte man hier 7 zinsbare Huben, von eben ſo vielen Centmännern bewohnt. Gegenwärtige Bevölkerung: 166 Seelen.

9) Heiſterbach; im J. 1414: „Heisterbuch", 1443: „Heysterbuch", 1484: „Heisterbach". Im 14. Jahrhunderte beſaßen hier die Herren von Brenſpach ſechs Huben mit Zinſen und Gefällen von Kurpfalz zu Lehen. Nach dem Abgange dieſer Familie wurde im Jahre 1414 die ältere Erbacher Linie damit belehnt [3]). Dieſe gab ſie ſpäter der Familie von Schweinheim, von welcher ſie durch Kauf zurück an die Focke von Walſtatt, dann an die von Wiltperg kamen, von denen ſie wieder an Erbach zurückfielen [4]). Auf dieſen 6 Huben wohnten im J. 1717 acht Centmänner. Gegenwärtiger Stand der Bevölkerung: 192 Einw.

10) Günderfürſt; im J. 1347 und 1379: „die Gunderfirst", 1414: „Günderfirst", 1443: „Günderfürst". — Im erſteren Jahre ſchenkten die Edelknechte Hug und Ruckelin von Hochhauſen der Kirche Beerfelden unter Anderem auch Güter zu Günderfürſt [5]), und

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI., N. LXXXII. a. und Mone, Zeitſchrift, VII, S. 42.

[2]) Ebendaſ. N. CCXLVI. und CCXLVII.

[3]) Ebendaſ. N. CLXXVIII.

[4]) Ebendaſ. N. CCCVII.

[5]) Schneider, E. H. U. N. 25, 1. Daß hier die von Hochhauſen Lehengüter hatten, ſehen wir aus N. XCIX. des Urkunden-Buchs.

im J. 1414 belehnte der Kurfürſt von der Pfalz den Schenken Eberhard IX. den Aelteren von Erbach mit 8 Zinshuben zu Günderfürſt, welche vordem Cuntz von Brenſpach und nach deſſen Tode Schenk Eberhard der Jüngſte von ihm zu Lehen getragen. Im J. 1717 werden dagegen hier nur 7 zinsbare Huben mit 7 Centmännern erwähnt. Zehntberechtigt waren hier die Herrſchaft Erbach mit $^2/_3$, und die Kirche, ſpäter Stadt Michelſtadt mit $^1/_3$. Gegenwärtig wohnen hier: 230 Seelen.

11) Elsbach; im J. 1232: „Elingesbach", 1398: „Ellingsspach". — Das Dorf gehörte noch aus der älteſten Zeit dem Kloſter Steinbach und wird noch im J. 1232 unter denjenigen Gütern genannt, welche Papſt Gregor IX. damals dieſem Kloſter beſtätigte [1]). Wahrſcheinlich war aber dasſelbe nur im Beſitze des hieſigen Zehnten, welcher bis zur Reformation bei demſelben blieb, wo er dann mit $^2/_3$ der Kirche Erbach und $^1/_3$ der zu Michelſtadt zugetheilt wurde. Es waren hier 4 zinsbare Huben, welche im J. 1717 in den Händen zweier Centmänner waren. Gegenwärtig zählt das Dörfchen 53 Seelen.

12) Roßbach; im J. 1095: „Rossebuch", 1372: „Rossebach", 1387: „Rossbach" und 1443: „Rospach" genannt. Im zuerſt genannten Jahre erneuerte Abt Anſelm von Lorſch die Rechte ſeines Kloſters zu Michelſtadt auf die demſelben gehörigen Güter, unter denen auch Roſſebuch d. i. Roßbach genannt wird [2]). Im J. 1372 verkaufte ein gewiſſer Heinrich Lütwin von Roſſebach verſchiedene Wieſen zu Roſſebach an den Schenken Conrad IV. von Erbach und macht ſich dabei verbindlich, nicht nur des Schenken Lehnsmann zu bleiben, ſondern demſelben auch dieſe Wieſen zu wäſſern und zu warten [3]). Und endlich im J. 1387 weiſet Schenk Heinrich von Erbach in ſeinem Teſtamente unter den an die verſchiedenen Gotteshäuſer geſchenkten Vermächtniſſen auch dem Pfarrer zu „Moſa" ein Malter Korn auf ſeine Güter zu Roßbach an [4]). In den Stürmen des 30jährigen Krieges ging das Dorf ein, und wurde nachher ein herrſchaftliches Hofgut daraus gemacht, welches zur Grafſchaft Erbach-Erbach gehört und gegenwärtig verpachtet iſt. Die Kirche Michelſtadt bezog hier $^2/_3$, die Stadt Michelſtadt, früher Kloſter Steinbach, $^1/_3$ des Zehnten. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 76 Seelen.

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 32.

[2]) Cod. Laur. I, p. 220.

[3]) Urk.-B. N LXXXIII. — Die Lutweine waren eine, hier und in Untermoſau noch im 15. Jahrh. häufig vorkommende Bauernfamilie.

[4]) Schneider, E. H. U. N LV.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte demnach die Cent Erbach 138 bewaffnete Centleute, gegenwärtig aber: 4023 Einw.

Somit beschließen wir die Geschichte dieser Cent und der dazu gehörigen Orte und gehen nunmehr über zu der:

II. Cent Beerfelden oder der Obercent.

Nach unsern, in den §§. 7. und 8. der Einleitung niedergelegten Untersuchungen war die Obercent ein Bestandtheil der Mark Heppenheim, und wurde mit dieser im J. 773 von Karl dem Großen an das Kloster Lorsch geschenkt. Uebrigens gehörte sie vermuthlich als ein Bestandtheil des Plumgaues zum Maingau und hatte, wie in kirchlicher Beziehung ihren Erzpriester, so in gerichtlicher ihren Oberhof zu Umstadt.

Um's Jahr 1050 gab Abt Hubert von Lorsch Beerfelden, d. h. wol nach dem Sprachgebrauche jener Zeit, alle, dem Kloster in der Cent Beerfelden zustehenden Güter und Gefälle, vermuthlich für die Ausübung und Uebernahme der Centgerichtsbarkeit, als Beneficium weg [1]). An wen? ist nicht gesagt. Ohne Zweifel an dasjenige Haus, welches ohnehin unter den Angesessenen der hiesigen Gegend damals schon das angesehenste gewesen sein muß, und, so weit die Geschichte in jene dunkeln Zeiten hinaufreicht, in dem Besitze der hohen Gerichtsbarkeit in der Cent Beerfelden erscheint, d. h. also: an die Herren von Erbach [2]). Wie alt der Erbachische Besitz in der Obercent ist, geht nicht blos aus dem Umstande hervor, daß sich kein anderes Haus nachweisen läßt, welches hier im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gewesen, sondern wir sehen dies auch, wenigstens theilweise aus der Kundschaft über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hinderbach, worin die Aussagen bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaufreichen und die Erbacher als Eigenthümer des dortigen Waldes seit jenen Zeiten und seit Menschen Gedenken vorher bezeichnen [3]). Jedenfalls war das Haus Erbach seit den Zeiten der alten Reichsabtei Lorsch allezeit im unbestrittenen Besitze der Centgerichtsbarkeit, der hohen Jagd, diese mit Aus-

---

[1]) Cod. Laur. I. p. 169.

[2]) Hätte die Pfalzgrafschaft am Rhein oder ein anderes bedeutendes Haus damals die Gerichtsbarkeit von Lorsch empfangen und dieselbe später an Erbach abgegeben, so müßte nothwendig irgend eine Spur davon zu finden sein.

[3]) Urk.-B. N. LXXVI.

nahme des Diſtriktes weſtlich von Olfen und Oberſinkenbach nach der Grenze der Cent Waldmichelbach hin [1]), und aller andern, damit in Verbindung ſtehenden Berechtigungen.

Hieraus iſt, nach unſern Erörterungen in §. 6. der Einleitung, mit Sicherheit anzunehmen, daß, wie in der Untercent, ſo auch hier in der Obercent von dem Anfange der fränkiſchen Herrſchaft im ſüdweſtlichen Deutſchlande an, die Erbacher das begütertſte und angeſehenſte Geſchlecht waren, denen man die hohe Gerichtsbarkeit übergab, weil Niemand ſonſt hier war, der dem gerichtlichen Urtheile den erforderlichen Nachdruck zu geben vermochte, ſo wie für den etwa dadurch verurſachten Schaden verantwortlich gemacht werden konnte.

Zwar behaupteten die Pfalzgrafen, in der hieſigen Cent manche Vorrechte zu haben, namentlich das Recht der Einſetzung des Centgrafen, des Centbüttels und des Glöckners, und das Recht des Nachtlagers für ſich und ihr Gefolge nebſt Darreichung von Heu und Stroh dabei („leger, halm vnd hew"). Allein im Weisthume von 1457 thaten die Schöffen den Ausſpruch, daß die Cent, im Erledigungsfalle, für jedes der drei bezeichneten Aemter ihrem oberſten Herrn und Vogt, dem Schenken von Erbach, drei fromme Männer vorzuſchlagen und dieſer dann einen davon zu wählen hätte. Das Nachtlager mit Heu und Stroh geſtanden ſie zu, doch „one der armen lüthe daselbest schaden"; im Weisthume von 1484 aber behielten ſie ſich die Bezahlung dafür vor.

Wir beginnen unſere geſchichtlichen Unterſuchungen über die Orte der Cent Beerfelden mit dem Mittelpunkte, dem Haupt- und Centorte derſelben, der:

1) Stadt Beerfelden; im J. 1057: „Burrifelden", 1290: „Burvelden", 1328: „Bawrfelden" [2]), 1354: „Burfelden", 1461: „Buerfelden", 1443: „Buwerfelden" u. ſ. w. genannt. Hier in Beerfelden, wo eine reichlich ſprudelnde Quelle den Einwohnern ihr Trinkwaſſer gibt, verſammelten ſich noch im 15. Jahrhunderte die 28 Schöffen der Obercent, um zu richten und zu ſchlichten, was vor die Cent nach altem Herkommen gehörte, oder um nach Verlangen Kundſchaft zu geben über altes Herkommen und Brauch. Vor dem Orte unter

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIV.

[2]) Dies iſt nach dem Originale der Urk. von 1328 die richtige Lesart. — Manche, bei Scriba Reg. l. angegebenen Lesarten dieſes Namens beruhen gleichfalls auf Druckfehlern.

einer Linde war die alte Malstätte, wo sie zusammen kamen. Im Winter aber pflegten sie sich im Rathhause zu versammeln [1]).

Im J. 1328 erhob Kaiser Ludwig der Baier, in Anerkennung der treuen Dienste, die ihm sein treuer Anhänger Schenk Conrad III., Herr zu Erbach, gethan, dessen Dorf Beerfelden zur Stadt mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie des Reiches Stadt Eberbach besaß [2]). Doch kam das Stadtprivilegium nie zur eigentlichen Ausführung. Die Einwohner waren bis in die spätern Zeiten leibeigen, und der Ort hatte keine Mauern. Ja, als die Schenken die Stadt mit Mauern umgeben wollten, so weigerte sich dessen das Centgericht [3]). Im Uebrigen sind die Nachrichten über Beerfelden, welche uns die Geschichte des Mittelalters vorbehalten hat, sehr dürftig und mangelhaft. Dasselbe wird zumeist nur noch bei Gelegenheit einiger Stiftungen, theils an die hiesige, theils an andere Kirchen oder Klöster genannt.

So stiftet 1290 Schenk Conrad I., bei Gelegenheit seines Vermächtnisses an das Kloster Schönau, demselben 2 Pfund Heller auf seine Schatzung zu „Burwelden", welche aber im J. 1419, wie die meisten andern Bestandtheile dieser Stiftung, durch Tausch wieder an Erbach zurück kamen. Vermuthlich verlieh dieses Kloster diese hiesigen Gefälle wieder an die Herren von Bafey, welche sie aber schon 1304 demselben wieder zurück gaben [4]).

Im J. 1317 stifteten die Edelknechte Hug und Ruckelin von Hochhausen, deren Geschlecht damals in den Centen Michelstadt und Beerfelden als sehr begütert erscheint, mit lehnsherrlicher Genehmigung des Schenken Conrad III., dem Lieben-Frauen-Altare in der Kirche zu Beerfelden zu einer ewigen Messe ein reiches Vermächtniß von Gütern und Gefällen. Doch behielt sich Schenk Conrad die Präsentation des Altaristen vor [5]).

Und endlich stiftete im J. 1426 Schenk Conrad der Aeltere in der Kirche zu Beerfelden ein Seelengeräthe für sich, seine Hausfrau

---

[1]) Im 16. Jahrhunderte wurde auch hier, wie in den andern Erbachischen Centen, die Zahl der Schöffen, der Kostenersparniß wegen, auf 12 beschränkt. Man vergl. das Beerfelder Weisthum von 1450 im Urk.-B. N. CCLVIII, so wie das von 1457, bei Mone, Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, 6. Jahrg. 1837, S. 389 ff. und bei Grimm, Weisthümer, I, S. 446 ff. Noch ein anderes von 1484 ist in Orig. im Archive zu Erbach.

[2]) Schneider, E. H. Urk. N. XIV, 5.

[3]) Weisthum bei Mone, a. a. O.

[4]) Schneider, l. c. Urk.-B. N. CXC. und Mone, Zeitschrift, VII, S. 42.

[5]) Schneider, E. H. U. z. 3. Satz, N. 25, l.

und ſeine Eltern und verſchrieb dafür dem Pfarrer eine Gülte von 2 Malter Korn auf ſeinen Zehnten zu Finkenbach und zu Falkengeſäß [1]).

Die frühere Kirche muß, obwol wir verhältnißmäßig erſt ſpäte Nachrichten von ihr haben, doch ſehr alt geweſen ſein. Sie hatte zwei Thürme, das Gewölbe im Schiffe wurde von 6 ſtarken, 4 — 5 Fuß dicken ſteinernen Pfeilern getragen, und auf dem Schlußſtein des Chorgewölbes war ein in Stein gehauener heil. Martinus zu Pferde. Außer dem Hochaltare befand ſich vor der Reformation hier ein Liebfrauen- oder Frühmeßaltar mit einem beſondern Prieſter.

Vor dem Orte ſtand die St. Leonhardskapelle mit einem beſondern Altare, und ebenfalls einem beſondern Altariſten.

Im J. 1560 beſchenkte Graf Eberhard XIV. die Gemeinde Beerfelden mit einem Wappen. Dasſelbe hatte in braunem Schilde einen aufrechtſtehenden ſchwarzen Bären, über demſelben zwei und unter demſelben einen rothen Stern.

Während des 30jährigen Krieges hatte Beerfelden, wie die ganze Umgegend, große Drangſale auszuſtehen. Am 21. November 1621 wurde die Stadt von 7 Cornet bairiſcher Reiter unter dem Grafen von Anholt überfallen und geplündert, die Kirche ihrer werthvollen Ornamente beraubt, der Pfarrer dermaßen geſchlagen und geknebelt, daß ihm das Blut zu den Augen und Ohren heraus quoll. — Auch ſpäterhin litt die ganze Gegend auf's ſchwerſte durch fortwährende Truppenzüge. Aehnliche Drangſale kamen in den Kriegsjahren 1688 und 89 über den Ort.

Das ſchwerſte Unglück aber betraf Beerfelden zu Anfang dieſes Jahrhunderts. Sonntag am 29. April 1810 brach in einem, an dem Brunnen ſtehenden Hauſe Feuer aus, welches ſich bei dem herrſchenden Winde ſchnell ausbreitete und die ganze Stadt in Aſche legte. In Zeit von nicht ganz drei Stunden waren Kirche, Rathhaus, Leutthurm, 181 Häuſer, 97 Scheuern und 24 Nebengebäude vollſtändig niedergebrannt. Von der Kirche blieb nur die, an den Chor angebaute Sakriſtei vom Feuer verſchont. Die Hitze war jedoch auch hier ſo groß, daß die auf dem Tiſche ſtehende zinnerne Taufkanne ſchmolz, dagegen blieben die darauf liegenden Bücher, Bibel, Agende und Geſangbuch unverletzt. Ebenſo das Crucifix, welches früher auf dem Altare geſtanden, und die der Kirche gehörigen Schuldbriefe. Auch 10 Menſchen fanden in den Flammen ihren Tod. Eine Familie, beſtehend aus Mann, Frau und

[1]) Schneider, C. H. U. z. 3. Satz, N. 26, 1.

Tochter wurden, ſich noch in den Armen haltend, unter den Trümmern ihres Hauſes gefunden. Eine arme Frau, welche eiligſt Bibel und Gebetbuch in ein Körbchen gepackt hatte, um ſich damit zu flüchten, verunglückte. Sie ſelbſt, wie der Korb und die Heftkordeln der Bücher waren verkohlt, aber dieſe ſelbſt waren unverletzt [1]).

Nach dieſer Kataſtrophe wurde zwar Beerfelden mit ſeiner Kirche wieder aufgebaut, allein der Wolſtand der Stadt war für lange auf's Tiefſte erſchüttert, und die neue Kirche iſt, wenn auch groß, doch keineswegs in kirchlichem Style erbaut und entbehrt noch immer eines Thurmes.

Zu Beerfelden gehört der ſchon im J. 1419 vorkommende Hof Walterbach.

Im J. 1545 waren hier 63 Centmänner, mit 13 Harniſchen, 19 Hellebarden und 14 Büchſen bewaffnet. Gegenwärtige Bevölkerung: 2682, worunter 179 Juden.

Von dem Centorte gehen wir nunmehr über zu den einzelnen, zur Cent gehörigen Dörfern. Nemlich zunächſt zu:

2) Hetzbach; im J. 1426: „Hetzelspach", 1509: „Hetspach" genannt. Die Vogtei des Dorfes mit allen Nutzungen und Gefällen gehörte im Mittelalter den Pfalzgrafen bei Rhein. Doch trugen hier die Echter von Meſpelbrunn $^2/_3$ des Zehnten von Erbach zu Lehen [2]). Unter'm 5. Juli 1509 trat aber der Kurfürſt Ludwig VI. von der Pfalz Hetzſpach mit allen ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten daran an Eberhard XIII. zu Erbach gegen die Dörfer Siedelsbrunn, Affolterbach, Laudenweſchnitz den Erbachiſchen Antheil am Dorfe Scharbach und den Zehnten zu Hammelbach ab [3]). Zur hieſigen Gemarkung gehört der Krähenberg, im J. 795: „Crawinberk", 1484: „Craenberg", mit einem im vorigen Jahrhunderte erbauten Erbach-Fürſtenauiſchen Jagdſchloſſe. — Im J. 1545 wohnten hier 32 Centmänner, bei welchen ſich damals 5 Harniſche, 12 Hellebarden und 6 Handbüchſen vorfanden. Gegenwärtig wohnen hier: 607 Seelen.

3) Schöllenbach; im J. 1344: „Schellinbuch", 1398: „Scheinbuch" und im 16. Jahrhunderte: „Scheinpach" genannt, Grenzdorf an der Enter, welche hier die Beerfelder und Mudauer Centen trennt, wie die Gemarkung Schöllenbach auch an die von Bullau, alſo an die

---

[1]) Handſchriftl. Nachr. über Beerfelden im A. zu E. vom frühern Amtmann Luck daſelbſt.

[2]) Urk.-B. N. CCXI.

[3]) Ebend. N. CCCXXIV.

Cent Michelſtadt ſtößt. Ob die bereits im J. 1303 erwähnte adelige Familie von Schellenbach [1]) hier begütert war, darüber fehlen nähere Nachrichten. Gewiß iſt aber, daß die in der Obercent im 14. Jahrhunderte vielfach vorkommenden Herren von Freyenſtein hier Güter hatten, welche der Edelknecht Arnold von Freyenſtein im J. 1344 an Schenk Conrad III. von Erbach verkaufte [2]). Im J. 1398 erſcheinen die Kodwitz von Aulenbach im Beſitze eines Theils des hieſigen Zehntens. Cuntz Kodwitz hatte denſelben von ſeinem Schwiegervater, dem Edelknechte Peter Ruppel, geerbt, welcher ihn wiederum von den Freyenſteinen erkauft hatte.

Im J. 1465 erbaute hier Schenk Philipp IV. von der Erbacher Linie, wegen eines hier in Schöllenbach ſich befindenden Marienbildes, zu welchem wegen ſeiner wunderthätigen Eigenſchaften ein großer Zulauf von Wallfahrern Statt fand, mit Genehmigung des Erzbiſchofs Adolf von Mainz eine Kapelle, an welcher ein eigner Prieſter angeſtellt wurde. Am 8. September 1465, als am Feſte Mariä Geburt, wurde dieſelbe von Siegfried, Biſchof von Cyrene, eingeweiht, und der der Jungfrau Maria geweihte Altar mit Reliquien des Apoſtels Petrus und der heil. Urſula verſehen. Im J. 1474 wurde die Stiftung einer beſondern Pfründe in Schöllenbach von dem Erzbiſchofe von Mainz beſtätigt, im J. 1480 aber, am 29. Juni, auf St. Peter und Paul, wurden noch 2 Altäre in der Kapelle geweiht, der eine zur Linken zu Ehren der Heiligen Antonius und Erasmus, der andere zur Rechten zu Ehren der heil. Catharina und Barbara. Der Weihbiſchof Johannes von Termopila, der dieſe Ceremonie verrichtete, beſtimmte zugleich den Tag der Apoſtel Petrus und Paulus zum Erinnerungstage an die Einweihung dieſes Gotteshauſes [3]). Die Kirche iſt noch, wenn auch nicht mehr in ihrer urſprünglichen Geſtalt, vorhanden, und wird von dem 2. Geiſtlichen zu Beerfelden verſehen. Hinter dem Altare derſelben entſpringt eine Quelle, der man Heilkräfte zuſchreibt.

Im J. 1545 waren hier 11 Zinshuben und 21 Centmänner vorhanden, mit 5 Harniſchen, 4 Hellebarden, 1 Handbüchſe bewaffnet [4]). Gegenwärtig wohnen hier 422 E.

---

[1]) Schneider, E. H. N. XIV, 1. und Urk.-B. N. CCXXI.

[2]) Ebendaſ. N. XLII.

[3]) Schneider, E. H. U. N. 26, 3. — Die andern Notizen ſind aus einem Nachtrage des Lehnsſalbuchs Schenk Eberhards IX., der nach der Handſchrift aus dem 15. Jahrhunderte herrührt, entnommen.

[4]) Muſter-Regiſter, Wie die Vnderthanen mit Harniſch und Wehren beſetzt worden ſind Anno 1545, im A. zu E.

4) Hohberg; im J. 1344: „uf dem Hohenberge“. Es iſt dies ein herrſchaftliches Hofgut, das in alter Zeit die Freyenſteine von Erbach zu Lehen trugen, bis im J. 1344 Arnold von Freyenſtein dasſelbe nebſt ſeinen Gütern zu Schelinbach an Schenk Conrad III. von Erbach um 1½ Hundert Pfund Heller verkaufte [1]). Von da an iſt es immer im Beſitze des Erbachiſchen Hauſes geblieben, iſt gegenwärtig eine Domäne des Grafen von Erbach-Fürſtenau und mit der Schöllenbacher Gemeinde vereinigt, bildet aber eine beſondere Gemarkung.

6) Oberſensbach; im J. 1443: „Ober-Sentzelspach“, 1359: „Sentzenbach“, und, wie es gewöhnlich im Mittelalter genannt wird: „Sentzelspach“. Die Vogtei und die dazu gehörigen Gerechtſame befanden ſich hier in den Händen der beiden jüngern Linien von Erbach, wie die Lehenbriefe beſagen [2]). Daß dies bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts, und folglich ſeit der früheſten Theilung der Herrſchaft Erbach der Fall war, ſieht man daraus, daß die beiden Brüder, die Schenken Heinrich und Eberhard VII. von Erbach-Michelſtadt im J. 1359 ihren Theil an „Sentzenbach“ (Oberſensbach) an Henne von Erlickheim, Vogt zu Heidelberg, mit andern Gütern in der Obercent verſetzten [3]). Niederer Adel war hier keiner begütert, wie in dem andern Sensbach. Beide Dörfer dieſes Namens liegen am Sensbache („Sensspach“) in dem tiefen Thale gleichen Namens. Auf der rechten Thalſeite liegt die hohe Sensbacher Höhe, im J. 1484: „Senssberg“, welcher es von dem Gammelsbacher Thale trennt, auf der linken aber der als uralter Grenzpunkt im 8. und 9. Jahrhunderte vorkommende Mauersberg (Moresberg). Im 17. Jahrhunderte waren hier 13 zinsbare Huben. Im J. 1545 wohnten darauf 21 Centmänner, bei welchen bei der Muſterung in dieſem Jahre 5 Harniſche, 3 Hellebarden und 2 Büchſen ſich vorfanden. — Gegenwärtig wohnen hier: 234 Seelen.

6) Unterſensbach; im J. 1377: „Nidern Sentzelspach“, 1364 und 1372: „Sentzelspach“. Hier erſcheinen in früheſter Zeit die Herren von Freyenſtein im Beſitze der Vogtei und verſchiedener Güter, von welchen ſie durch Verkauf an andere Familien vom niedern Adel kamen. — Im J. 1364 verkaufen nemlich die Gebrüder Heinrich und Wilhelm von Freyenſtein, mit Zuſtimmung ihres Vetters und Ganerben Arnold von Freyenſtein, ihren Antheil am Dorfe oder Weiler

---

[1]) Urk.-B. N. XLII.

[2]) Ebendaſ. N. CCXLVI. und CCXLVII.

[3]) Urk.-B. N. LXIV.

„Senczelſpach“ an den Edelknecht Hans Utzlinger[1]), im J. 1372 aber verſetzt derſelbe Arnold von Freyenſtein das Dorf Senczelſpach, d. h. ſeinen Antheil daran, an den Edelknecht Peter Rupelin, mit Beiſtimmung ſeiner Schwäger Hans Gans vom Werde und Hans Ludenbach, welche alſo Anſprüche daran gehabt haben müſſen[2]). Von dieſem Peter Ruppel kam dieſer Antheil an Niederſensbach an den Edelknecht Cuntz Kodwitz (von Aulenbach)[3]), und von dieſem an Bechtold Echter von Meſpelbrunn[4]), bei deſſen Familie es bis zum Ausſterben derſelben geblieben iſt. Daß aber die von Hochhauſen hier Gefälle hatten, ſieht man aus einer Stiftung Ruckelins von Hochhauſen, welcher im J. 1377 der Kirche zu Beerfelden Zinſen und Gülten von einem Hofe zu Niederſensbach vermacht hat[5]). Alle dieſe Güter und Berechtigungen trugen dieſe adeligen Familien von Erbach zu Lehen, an welches ſie zuletzt auch alle wieder zurückfielen. Es waren hier 8¼ zinsbare Huben. Im J. 1545 aber nur 6 Centmänner, weil ein Theil des Dorfes nicht mehr in die Cent Beerfelden gehörte, ſondern, wie wir unten ſehen werden, nach Eberbach. — Gegenwärtig hat die Gemeinde: 499 Seelen.

7) Gammelsbach; im J. 795 und 1012: „Gamenesbach“, 1354: „Gammelspach“, 1426: „Gamelspach“. Ob das in den Grenzbeſchreibungen von 795 und 1012 erwähnte „Gamenesbach“ bereits das Dorf oder nur die Bach zu bedeuten habe, iſt ungewiß[6]). Doch iſt das Dorf jedenfalls ſehr alt, da ſchon im J. 1354 der Edelknecht Arnold von Freyenſtein dasſelbe ſeinem Lehnsherrn, Schenk Conrad dem Aeltern von Erbach, für 290 Pfund Heller verkauft[7]). Außerdem hatten hier die Echter von Meſpelbrunn eine, ihnen zinsbare Hube[8]). Im 16. Jahrhunderte wohnten hier 18 Centmänner, und die Herrſchaft hatte 18¼ zinsbare Huben. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 609 Seelen.

In Gammelsbacher Gemarkung liegt auch:

Die Burg Freyenſtein, in allen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts: „Frienstein“, die alte Erbachiſche Grenzfeſte nach dem Neckar

---

[1]) Urk.-B. N. LXXIII. und Schneider, E. H. U. N 26, 4.
[2]) Urk.-B. N. LXXXVIII.
[3]) Ebendaſ. N. CXLIV.
[4]) Ebendaſ N. CCXI.
[5]) Ebendaſ. N. XCVI.
[6]) Cod. Laur. I, p. 17 und Act. ac. Palat. VII, 67.
[7]) Urk.-B. N. LIX.
[8]) Ebend. N CCXI.

hin und zu dieſem Zwecke vortrefflich gewählt, um den Gebirgspaß über Beerfelden nach dem Mümlingthale zu vertheidigen. Es liegt höchſt maleriſch in ſeinen Trümmern auf einer kleinen, aber ſteilen Anhöhe zur Rechten des Gammelsbacher Thales. Wann und von wem daſſelbe erbaut worden, darüber fehlen alle Nachrichten. Ein Erbachiſches Wappen mit dem Helme und den Büffelhörnern, welches daran vorhanden iſt, gehört nach ſeiner ganzen Form der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Das Schloß ſelbſt aber muß bedeutend älter ſein, nach den Eckſteinen der Hauptgebäude, welche aus rauhen Quadern (rustica) beſtehen. Da die Schenken von Erbach höchſt wahrſcheinlich, wie wir oben dargethan, ſchon ſehr frühe nicht blos in den Beſitz des Centgerichtes zu Beerfelden kamen, ſondern deßhalb auch ſchon vorher in der Obercent angeſeſſen und begütert waren, ſo iſt anzunehmen, daß ſie auch die Erbauer dieſer Burg geweſen ſind, welche, ihrer ganzen Anlage nach, den Zweck der Landesvertheidigung gegen Süden gehabt haben muß. Die Herren von Freyenſtein, welche von der Feſte ihren Namen haben, waren, ſo weit die Geſchichte reicht, nur Burgmänner und Vaſallen der Erbacher, und die Lehen, welche ſie in der Umgegend, zu Gammelsbach, Niederſensbach u. ſ. w. beſaßen, waren Freienſteyner Burglehen. Dieſelben werden im 14. Jahrhunderte ausdrücklich: „Waldauer Lehen“ [1]) genannt. Es war hier auch eine Schloßkapelle, welche einen eignen Kaplan hatte, der von den Schenken der Erbacher Linie, welche im Mittelalter die alleinigen Beſitzer des Schloſſes waren, präſentirt wurde [2]).

Freyenſtein wurde häufig von den alten Erbachern ihren Gemalinnen als Wittwenſitz verſchrieben. So bewidmete Schenk Conrad IV. ſeine 2. Gemalin Margarethe im J. 1366, und Eberhard IX. ſeine „eheliche Hausfrau“ Eliſabeth von Cronberg im J. 1388 auf ein Viertel der Feſte Freyenſtein mit ihren Zugehörungen [3]). Und im J. 1462 wies Schenk Philipp IV. ſeiner Gemalin Margarethe, Gräfin von Hohenlohe, ihren Witthum auf ſein Schloß Freyenſtein und noch bedeutende Gefälle in den umliegenden Dörfern an [4]).

---

[1]) Schenk Eberhards Lehnsſalbuch von 1380, fol. 2, 2. „Item, so sin dys die gude, die er (Bechtold Echter) zolehen hat von Freienstein her, die die Waltawer lehen helssen“. Was dieſer Name zu bedeuten hat, darüber findet ſich weiter keine Auskunft.

[2]) Schenk Eberhards Lehnsſalbuch, fol. 1, 2. — Im Beerfelder Weisthume von 1457 bei Mone a. a. O. kommt Johannes Blüm als Cappellan zu Freyenſtein vor.

[3]) Urk.-B. N. CXVI. und N. LXXVIII, a.

[4]) Ebend. N. CCLXXVIII.

Welch einen hohen Werth Freyenſtein, natürlich mit den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, für ſeine Beſitzer gehabt haben muß, geht daraus hervor, daß im J. 1389 Schenk Eberhard IX. ein Viertheil der Burg mit ihren Zugehörungen an Cuntz von Helmſtädt für die, für jene Zeit bedeutende Samme von 1300 fl. verſetzte [1]). Es war auch der Sitz eines Erbachiſchen Amtes, das von ihm ſeinen Namen hatte.

Ob die Freyenſteine, welche übrigens auch in Schwaben ſehr begütert geweſen zu ſein ſcheinen [2]), nach dem Verkaufe ihrer hieſigen Beſitzungen ausgeſtorben ſind oder nur den Odenwald verlaſſen haben, darüber findet man hier keine Auskunft. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kommen ſie im Erbachiſchen nicht mehr vor.

Von Gammelsbach und dem Schloſſe Freyenſtein gehen wir nunmehr über zu:

8) Airlenbach; im J. 1443 und 1457: „Erlebach", 1509: „Erlenbach", 1545: „Eyrlenbach", 1659: „Ayrlenbach". Vermuthlich liegt der, wie angegeben, wechſelnden Orthographie des Namens der Wunſch zu Grunde, das Dorf von dem andern Erlenbach bei Erbach zu unterſcheiden. Hier waren 13¾ zinsbare Huben, und im J. 1545 ſiebzehn Centmänner. Im 30jährigen Kriege lag dieſer und der folgende Ort wüſte und verbrannt. Gegenwärtige Bevölkerung: 317 Seelen.

9) Olfen; im J. 1443: „Vlue", 1509: „Olffen". In der Nähe dieſes Dorfes entſpringt die öſtliche Ulvenbach („Ulvena orientalis"), welche von hier an Falkengeſäß vorüber durch das Finkenbacher Thal fließt und bei Hirſchhorn in die Larbach fällt, woher ſie gewöhnlich ſchon im 15. Jahrhunderte die Finkenbach genannt wird. Die Herren von Bafey hatten hier einen Zins von der Mühle. Auch waren hier 8 Huben und 1545 eben ſo viele Centmänner. Gegenwärtig wohnen hier: 284 Einw. — In kirchlicher Beziehung gehört Olfen nicht nach Beerfelden, ſondern in's Kirchſpiel Güttersbach.

10) Etzean; im 14. und 15. Jahrhunderte durchgängig: „Etzelsshan", im 16. und 17. Jahrhunderte: „Etzhan" genannt.

---

[1]) Urk.-B. N. CXVII. — Daß Freyenſtein ein Ganerbenhaus geweſen, iſt ein Irrthum. Das Schloß hatte keine andern Beſitzer, als die Schenken von Erbach der ältern Linie.

[2]) Mone, Zeitſchrift für die Geſch. des Oberrheins, II, 121 ff.

Hier hatten die Echter von Mespelbrunn einen Theil des Zehnten von Erbach zu Lehen, die Herrschaft aber hatte von 8¾ Huben Gefälle. Im J. 1545 waren hier 11 Centmänner. Neuestens hat die Herrschaft Erbach-Fürstenau mehrere Güter durch Kauf erworben und zu einem größern Hofgute zusammengelegt. Gegenwärtige Zahl der Einwohner: 110.

11) Oberfinkenbach; im J. 1443: „Finckenpach", 1545 und 1659: „Vinckenbach", an der Finkenbach oder der östlichen Ulvenbach. In dem Distrikte westlich von Oberfinkenbach bis zur Grenze der Cent Waldmichelbach gehörte im Mittelalter nach altem Herkommen die Jagd den Pfalzgrafen, welche dieselbe erst im J. 1509 an Erbach abtraten [1]). Im 16. Jahrh.: 8¾ Huben, 9 Centmänner. Gegenwärtig sind hier 419 Bewohner.

12) Falkengesäß; im J. 1359: „Valkengesezze", 1443: „Falkengesesse", 1509: „Falkengesess"; an der östlichen Ulvenbach. Ohngefähr 12 Zinshuben, in 1545 mit 21 Centmännern besetzt. Jetzt mit 613 Seelen bevölkert.

13) Hinterbach; im J. 1364: „Hindernbach", 1509: „Hinderbach". Damals noch Walddistrikt an der Grenze der Cent Waldmichelbach. Hier hatte die Pfalz die Jagd, die Einwohner von Oberschönmattenwaag (Schumehtenwag) die Berechtigung des Weidgangs, die Schenken von Erbach aber die Centgerichtsbarkeit und das Eigenthum an Grund und Boden, wie an dem Walde. Von den Rödern aber den Zehnten und das Landtheil [2]). Jetzt ist hier ein Dörfchen dieses Namens, welches erst im vorigen Jahrhunderte entstanden ist. Die Bewohner sind unter denen von Oberfinkenbach begriffen, zu welcher Gemeinde das Dörfchen gehört.

14) Raubach; im J. 1509: „das Ruhebuch". Damals Walddistrikt unweit von Hinterbach. Ebenfalls jetzt ein Dörfchen mit 83 Einwohnern.

Alle bisher genannten, zur Obercent gehörigen Dörfer pfarren, mit Ausnahme von Olfen, nach Beerfelden und bildeten das Amt Freyenstein, in dessen ganzem Gebiete die Herrschaft ⅔, die Kirche Beerfelden, mit Ausschluß der nun folgenden Orte, ⅓ des Zehnten besaß.

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIV, Anm. — Ein adeliges Geschlecht von Finkenbach existirte nicht. Es beruht diese Behauptung Schneiders in der E. H. auf einem Irrthume.

[2]) Ebendas. N. LXXVI und CCCXXIV.

Zu demſelben Amte, aber nicht zur Cent Beerfelden gehörten nun noch einige, im Gau Wingarteiba gelegene Dörfer, in welchen Erbach nur die Vogtei beſaß. Der lokalen Nähe wegen müſſen wir ihnen gleichfalls hier ihre Stelle anweiſen. Sie gehörten theils zur Cent Eberbach, theils zur Cent Mudau. — Zur Pfälziſchen Cent Eberbach gehörten, doch jetzt unter Heſſiſcher Hoheit:

a. Unterſensbach unter der Linde; führte keinen beſondern Namen, ſondern hieß wie der größere Beerfelder Antheil an dem Dorfe: „Nydern Sentzelspach“. Die Pfalzgrafen hatten hier die Centgerichtsbarkeit und hohe Jagd, die Schenken und Grafen von Erbach die Vogtei und die niedern Territorialgerechtſame. Die hier an Erbach zinspflichtigen Huben ſind unter den, bei Niederſensbach ober der Linde angegebenen begriffen. Eine große Linde ſchied hier die Centen Beerfelden und Eberbach. Dieſe Gemeinde gehört übrigens in kirchlicher Beziehung zu Beerfelden. Damit im Zuſammenhange desſelben Thals ſteht:

b. Hebſtal; 1443: „Hebstal“, 1545: „Hebstall“. Außer dem Untergerichte hatte Erbach hier $^4/_{12}$ des Zehnten, die Kirche Beerfelden $^7/_{12}$, Pfalz $^6/_{12}$. Erbach hatte ferner hier 15 zinsbare Huben. In kirchlicher Beziehung gehörten die Einwohner, die ſich auf 315 Seelen belaufen, früher nach Eberbach. Doch gehören die beiden Orte noch in's Großherzogthum Heſſen. Die Erbachiſchen Berechtigungen gingen hier von Pfalz zu Lehen.

Zur Kurmainziſchen Cent Mudau (Mudach) aber gehörten:

a. Heſſelbach; im J. 1359: „Heselbuch“, 1443 und 1446: „Heselbach“. Hier beſaßen die Schenken zu und von Erbach, d. h. die drei Linien gemeinſchaftlich, die Hälfte des Dorfgerichts von Pfalz zu Leben, die andere Hälfte desſelben gehörte dem Abte zu Amorbach. Von den dabei fallenden Strafen hatte aber Erbach nur $^1/_3$, das Kloſter Amorbach aber $^2/_3$, wofür das Letztere den Gottesdienſt in der hieſigen Kirche zu beſorgen hatte [1]). Die Einwohner pfarrten früher nach Mudau, haben aber jetzt eine eigene (katholiſche) Pfarrei. Im Uebrigen hatte Erbach von 12 Huben verſchiedene Gefälle. Der Zehnte gehörte dem Kloſter Amorbach, die Schatzung, wie die Reichsſteuern hatte dagegen Erbach zu erheben. Die Zahl der Einwohner beträgt jetzt 193, ſämmtlich Katholiken.

b. Kailbach; im J. 1359 und 1443: „Keilbach“, Dörfchen an der Euter, welches mit Galmbach ein Dorfgericht hatte, das im Beſitze von Erbach war. Dasſelbe hatte hier $4^1/_2$ zinsbare Huben. Auch

[1]) Urk.-B. N. CCLIII.

die Echter von Mespelbrunn hatten hier Gefälle von Pfalz zu Lehen. Den Zehnten besaß das Kloster Amorbach. Gegenwärtige Bevölkerung: 105 Seelen, unter denen 40 Ev. und 65 Kath.

c. Galmbach; im 16. Jahrhunderte: „Gallenbach", Dörfchen, in dessen Nähe die Wilbach oder Walbach [1]), ein Nebenbach der Euter, aus dem „Königsbrunnen" entspringt, welcher schon mit dem „Cuningesbrunnen" bei Hetzbach verwechselt worden ist. Erbach hatte hier 2¾ Zinshuben, das Untergericht ꝛc., Kloster Amorbach ¾, Erbach ¼ des Zehnten. Die Gemarkung wurde vom Fürsten von Leiningen angekauft und so die Gemeinde aufgelöst. Die Stelle heißt jetzt Eduardsthal.

Außer den vorhin genannten 14 Dörfern gehörten nun aber noch zur Cent Beerfelden folgende Orte des

Kirchspiels Güttersbach,

welches im 17. Jahrhunderte zum Amte Fürstenau geschlagen wurde. Zu dieser Pfarrei gehörten, außer den hier unten verzeichneten Orten, früher auch die Dörfer Grasellenbach und Dürrellenbach in der Cent Waldmichelbach, welche jedoch im 17. Jahrhunderte, ersteres zur Pfarrei Hammelbach, letzteres zur Pfarrei Abtsteinach durch besondere Verträge mit Pfalz und Mainz geschlagen wurde.

Wir beginnen mit dem Kirchdorfe:

15) Güttersbach; im J. 1290: „Gunderspach", 1387 und 1443: „Guderspach". Die Pfarrei ist sehr alt, indem sie schon im J. 1290 als solche genannt wird [2]). Im J. 1387 vermachte Schenk Heinrich von Erbach-Michelstadt unter andern auch dem Pfarrer zu „Guderspach" in seinem Testamente jährlich ein Malter Korn. Der Zehnte war hier ⅔ herrschaftlich und ⅓ desselben gehörte der hiesigen Pfarrei. Außerdem besaßen die Herrschaft hier 7½ Zinshuben, die von Bafey und die Echter von Mespelbrunn Gefälle von der Mühle [3]).

Der ganze hohe Bergrücken, welcher das Güttersbacher und Grasellenbacher Thal trennt, hieß sonst der „Speßhart", im Nibelungenliede: „Spehteshart", obgleich sich der Name jetzt nur noch auf einen Theil desselben erstreckt. In allen Pfälzischen Lehnbriefen des Mittelalters

---

[1]) Urk.-B. N. CCCV. und Schneider, E. H. N. XIV, 1.

[2]) Guden. Cod. dipl. III. p. 718.

[3]) Urk.-B. N. CCXI. und CCXVIII

wurde die jüngere Linie der Erbacher mit dem Walde bei Güttersbach belehnt: „so man nennt den Speßhart“. (M. ſehe den Lehnbrief von 1443 für dieſe Linie im Urk.-B.)

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts zählte man hier 12 Centmänner und 2 Beiſaſſen. Gegenwärtige Bevölkerung: 301 Seelen.

16) Hiltersklingen; im J. 773: „Hildegeresbrunno“, 1324: „diu Hildegersklingen“, 1398: „Hildegersclingen“, 1427: „Hiltigersclingen“, 1443: „Hilterselingen“, 1545: „Hilgerselingen“. Der in der Grenzbeſchreibung der Mark Heppenheim von 773 als Grenzpunkt erwähnte Hiltegersbrunnen iſt am Fuße der nordweſtlichen Höhe am Anfange dieſer Gemarkung zu ſuchen, wo ſich vormals die Mainziſchen, Pfälziſchen und Erbachiſchen Gebiete an einem Grenzſteine trennten, welcher die 3 Wappen der betreffenden Länder trägt. Derſelbe ſteht an der Hauptquelle der Hiltersklinger Bach [1], welche der Keſſelbrunnen heißt. Daß hier öftere Grenzſtreitigkeiten vorhanden waren, daran erinnern noch die Namen der hier vorhandenen Walddiſtrikte: Schandenbach und Streitbach.

Vom niedern Adel hatten die von Bafey von der hieſigen Mühle einige Gefälle [2]. Die linke Thalſeite von Hiltersklingen mit den darauf liegenden Häuſern gehörte noch im 15. und 16. Jahrhunderte zum pfälziſchen Amte Starkenburg, ſpäter zum Mainziſchen Amte Fürth und noch vor wenigen Jahren zum Großherzoglichen Landgerichte Fürth. Dieſer Theil des Dorfes, der mit ſeiner Gemarkung bis auf die Höhe und von dem Ende der Gemarkung Weſchnitz in der Breite von etwa einer Viertelſtunde, ohngefähr ¾ Stunden weit dem Thale entlang zieht, heißt die Hart (773: „Eicheneshart“ und „Burguntiart“). Hier war die Vogtei oder das Haingericht Pfälziſch, beziehungsweiſe Mainziſch. In kirchlicher Beziehung gehörte aber die Hart in alter Zeit zur Pfarrei Fürth, alſo in's Bisthum Worms. Der Cent nach aber gehörte die Hart, jetzt auch Oberhiltersklingen genannt, nach Beerfelden und die hohe Obrigkeit darum dem Hauſe Erbach. In der Hart waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 4 Huben, mit 3 Centmännern beſetzt. Gegenwärtig wohnen hier: 197 Seelen. Im andern Hiltersklingen waren 10 zinsbare Huben, mit eben ſo viel Centmännern und einem Beiſaſſen. Der Zehnte wie bei Güttersbach. Gegenwärtige Bevölkerung: 261 E.

---

[1]) Der Ausdruck: „Klinge“ bedeutet: „Walddach“, vom Geräuſche, das derſelbe verurſacht; alſo heißt: „Hiltegeresklinge“: die aus dem Hiltegersbrunnen kommende Bach.

[2]) Urk.-B. N. CCXVIII.

17) Hüttenthal; im J. 1452: „Huttendail", 1457: „Huttendal" genannt. Die Vogtei des Dorfes gehörte den Herren von Bickenbach, welche sie der Familie Karspach von Alesperg zu Lehen gegeben, von welcher sie an Erbach kam [1]). Im J. 1717 waren hier 9¼ zinsbare Huben, 22 Centleute und 4 Beisassen. Der Zehnte ⅔ der Herrschaft, ⅓ der Pfarrei Güttersbach. Diese Dörfer wurden im 30jährigen Kriege so hart mitgenommen, daß viele heimgefallene Güter noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu 60—90 fl. und einen geringen Zins weggegeben wurden.

Zu der hiesigen Gemarkung gehört auch der frühere herrschaftliche Hof Geisberg, der 2 Huben enthielt, nun aber eingegangen und stückweise verpachtet ist. Es wird dies das im J. 1443 erwähnte „Huttenmosa" sein [2]). Gegenwärtige Bevölkerung: 338 S.

In der hiesigen Gemarkung mündet die Mosaubach in die Hilterskinger Bach und bildet so die Marbach, welche bei Ebersberg sich mit der Hetzbach vereinigt und von da an die Mümling heißt.

In der Nähe liegt, ebenfalls in Hüttenthaler Gemarkung, der Distrikt: „das Lindel" genannt, mit der „Lindeldelle", in welcher der „Lindelbrunnen", der in der Grenzbeschreibung von 773 erwähnte: „Lintbrunnen". Denn hier scheidet die von der Hilterskinger Höhe und der Hart herabkommende Grenze die alten Centen Michelstadt und Beerfelden.

Dieser Lintbrunnen ist aber auch der allein richtige Brunnen, an welchem Siegfried, der Held des Nibelungenliedes, von Hagen ermordet ward. Daß der Schauplatz jener That, wie sie im Nibelungenliede erzählt wird, nicht bloß im Odenwalde, sondern insbesondere in dieser Gegend zu suchen ist, kann man als erwiesen betrachten [3]). Liegt, wie es möglich ist, dem Nibelungenliede, insbesondere der Ermordung Siegfrieds, eine wahre Geschichte zu Grunde, so setzte König Gunther mit seiner Jagdgesellschaft von Worms aus über den Rhein. Dann ritten die Jäger in's Gebirge. Denn von einem solchen ist hier mehrfach die Rede. Darunter kann kein Mensch ein anderes verstehen, als den Odenwald. Der Eintritt in denselben muß wol bei Heppenheim geschehen sein, von wo das Kirschhäuser Thal den für-

---

[1]) Urk. B. N. CCLXIV.

[2]) S. den Lehnbrief von 1443 für Schenk Otto von E. Es geht dasselbe Huttenmosa durch alle Lehnbriefe dieser Familie hindurch.

[3]) Knapp, wo soll Siegfried ermordet worden sein? Im Archiv für Hess. Gesch. IV. Heft 3. S. 1 ff.

zeſten Weg durch das Weſchnitzthal nach den wildreichſten Jagdrevieren führte. Die Hauptjagd haben wir nicht im Weſchnitzthale zu ſuchen, weil dies bereits ſchon ſehr frühe angebaut war, wie die mehrfach erwähnte Schenkungsurkunde der Mark Heppenheim von Karl dem Großen an das Kloſter Lorſch vom J. 773 bezeugt, in welcher bereits viele darin liegende Dörfer, als Fürth, Rimbach u. ſ. w., als ſolche erwähnt werden. Vielmehr muß der Hauptſchauplatz der Jagd in der Nähe des Speſſarts geſucht werden, eines hohen Bergrückens zwiſchen Graſellenbach und Gütersbach, welcher, wie ſchon erwähnt, urkundlich in den Pfälziſchen Lehnbriefen für Erbach erwähnt wird. Da nun Siegfried nach der Malzeit, welche die Jagdgeſellſchaft auf „einem ſchönen Anger" hält, nach Wein fragt, ſo erwiedert Hagen von Tronje, er habe gemeint, ſie würden nach dem Speſſart pirſchen gehen und darum den Wein dorthin geſendet. Alſo können ſie nicht in der unmittelbaren Nähe des Speſſarts geweſen ſein. Der „Anger", in welchem ſie aßen, war nicht das Graſellenbacher, ſondern vielmehr das Hiltersklinger Thal, etwa 1½ Stunde vom Speſſart entfernt. Es treffen hier alle, in dem Gedichte gegebenen Kennzeichen zu. Der „ſchöne Anger", auf dem ſich die „jeitgeſellen" lagern, um ihre Malzeit einzunehmen, iſt eben das Hiltersklinger Wieſenthal, zwiſchen dem hohen Speſſart („Spehtsharte") [1] auf der rechten Seite, dem „Burgunthart", der Hart zur Linken, an deren Fuße der Lindbrunnen, von welchem Hagen von Tronje ſpricht:

— — — „Ir edellen ritter balt,
„ich welz die vil naben einen brunnen kalt,
— — — „da sul wir hine gan".

Und weiter heißt es:

„Do sie wolden dannen zuo der linden brelt",

da macht Hagen dem kühnen Siegfried den Vorſchlag, daß ſie einen Wettlauf zu dem Brunnen anſtellen wollen. Und als nun Held Siegfried der erſte war, der bei dem Brunnen ankam, da:

„Daz swert lost er schlere, den kocher leit er dan;
„den starken ger er leinde an der linden ast."

---

[1]) An das Speſſartsgebirge jenſeits des Maines iſt hier auch nicht im Entfernteſten zu denken. — Der Wald, Speſſart genannt, iſt in dem Pfälziſchen Lehnbriefe für die Michelſtädter Linie enthalten, ſ. Urk.-B. N. CCXLVII.

Und als nun Siegfried ſich bückt, um ſeinen Durſt zu ſtillen:

„Do der herre Sifrit ob dem brunnen tranc,
„er schoz in durch daz kriuze, daz von der wunden spranc
„daz bluot von dem herzen vaste an Hagnen wat,
„solher missewende ein helt nu nimer begat“ [1]).

Indem wir nun mit dem Lindbrunnen, dem wahrſcheinlichen Schauplatze der Ermordung des tapfern Helden Siegfried, die Gemarkung Hüttenthal und damit die Obercent verlaſſen, welche im

---

[1]) Das Nibelungenlied, nach der Ausgabe von Braunfels, Strophe 997. 1006 u. 1010. — Die Gründe, warum der angebliche Siegfriedsbrunnen auf der Höhe des Speſſarts, wo ihn Knapp gefunden haben wollte, etwa ½ Stunde von Grasellenbach, nicht der Schauplatz der Sage geweſen ſein kann, ſind folgende: 1) Siegfried verlangt Wein nach dem Male, Hagen entſchuldigt ſich damit, er habe denſelben nach dem Spechteshart (Speſſart) geſandt, er wolle ihm aber in der Nähe einen Brunnen zeigen (Str. 993 ff.). Alſo kann die Geſellſchaft nicht in der nächſten Nähe des Speſſarts geweſen ſein. Das ſ. g. Siegfriedsbrünnchen liegt aber gerade auf dem Speſſart, ganz nahe bei deſſen höchſtem Gipfel; alſo hätten die Jäger den Wein ganz nahe gehabt und keines Brunnens bedurft, wäre hier die Quelle geweſen, aus der Siegfried trank. — 2) Der Wettlauf nach dem Brünnchen am Speſſartskopfe von dem Grasellenbacher Thale hinauf iſt ganz undenkbar. Dasſelbe liegt auf einem ſo ſteilen, ohne Zweifel damals noch mehr, wie jetzt, ganz mit Wald verwachſenen Bergrücken, daß ein Wettlauf dahin, ſelbſt für die poetiſche Licenz des Dichters, nicht ſtatthaft geweſen wäre. — 3) Linden wuchſen damals im Odenwalde nicht wild, ſondern nur an ſolchen Orten, wohin man ſie gepflanzt hatte, an Malſtätten oder an Stellen, die irgend eine Bedeutung hatten. Wie in aller Welt wäre eine Linde an die ganz unſcheinbare, jedenfalls ſchon damals unbedeutende Quelle an dem ſteilen Abhange des Speſſartskopfes gekommen, welche nie eine Bedeutung in den Augen der Einwohner, ja nicht einmal einen beſondern Namen gehabt hat? Denn nach der Verſicherung der ältern Bewohner von Grasellenbach hat man von dieſem Brunnen niemals Etwas, weder den Namen, noch eine Sage gekannt, bis ſie durch die Nachforſchungen mehrerer Herren erfahren hätten, daß hier der „hörnerne Siegfried“ ſei erſchlagen worden. Die unter der Bevölkerung vorgefundene Sage ſcheint demnach, wie man mehr dergleichen Beiſpiele kennt, erſt in neuerer Zeit zu derſelben gekommen zu ſein und auf keiner alten Ueberlieferung zu beruhen. — Bei dem Lindbrunnen treffen dagegen alle Umſtände zu: die Lokalität, neben einem Wieſengrunde; der bereits ſchon im 8. Jahrhunderte bis in unſere Tage vorhandene Name des Lindbrunnens, der mit Zuverläſſigkeit darauf hindeutet, daß hier damals eine Linde geſtanden haben muß, die unmittelbare Nähe der „Burgunthart“ deren Name gleichfalls hier bedeutungsvoll iſt, weil ſie an die Burgunden erinnert, die einſt hier ein Jagdrevier hatten, und die wol 1½ Stunde bis zum Speſſart, wohin angeblich der Wein geſchickt worden, betragende Entfernung, ſo daß alſo, wenn dem Gedichte auch keine wahre Begebenheit zu Grunde liegt, doch jedenfalls der Dichter dieſe Lokalität gekannt und auf ſeine Dichtung angewendet haben

J. 1545 die Zahl von 277 Centmännern, gegenwärtig aber 8301 E. zählt, haben wir uns nunmehr zur dritten Hauptcent des Plumgaus zu wenden, nämlich zu:

III. Der Cent Reichelsheim.

Nachdem wir bereits in §. 8. unſerer Einleitung kurz die Lage und die Grenzen dieſer Cent nachgewieſen, ſo haben wir nunmehr vor Allem einige Fragen zu unterſuchen, von welchen ſowol dieſes Gebiet, als auch die älteſte Geſchichte der Dynaſten von Erbach unmittelbar berührt wird, nemlich die Frage: wem in der älteſten Zeit dieſe Cent angehörte und wie ſie an das Haus Erbach gekommen ſein muß?

Wir haben bereits geſehen, daß in der Karolingiſchen Zeit beinahe der ganze Odenwald geiſtliches Gebiet geworden war. Der zum Lobdengau gehörige Theil dieſer Gebirgslandſchaft im Süden und Südweſten gehörte dem Stifte Worms, der öſtlichſte Theil dem Kloſter Amorbach, der nördliche Theil (Cent Umſtadt mit Höchſt) der Abtei Fuld, der weſtliche an der Bergſtraße (Cent Heppenheim und Jugenheim) der Abtei Lorſch, und eben derſelben die Centen Michelſtadt, Erbach und Beerfelden. Nur im Nordweſten, im ſ. g. vordern Odenwalde, gehörte die Katzenelnbogen'ſche Cent Oberramſtadt *nicht* der Kirche.

---

muß. Es ändert an der Sache Nichts, wenn auch die Siegfriedsſage aus viel älterer Zeit ſtammt. Es iſt durchaus nichts Ungewöhnliches, daß man ſpätere Begebenheiten mit frühern Sagen vermengte, letztere auf jene übertrug. Daß ein König *Gunther* der Burgunden zu Worms wirklich exiſtirte, iſt nachgewieſen (ſ. das Nibelungenlied von Braunfels, S. V.), und daß die Burgunden, nach jener Dichtung gerade hier im Odenwalde ein Jagdrevier hatten, iſt nach den vorhandenen Lokalverhältniſſen nicht blos möglich, ſondern auch wahrſcheinlich, zumal der Name des *Burgnnthart* an ſie ſehr deutlich erinnert. Da die alten Heldenſagen doch gewöhnlich eine hiſtoriſche Unterlage hatten, ſo könnte eine ähnliche ſpätere Begebenheit zur Zeit des Königs Gunther Veranlaſſung zur Erneuerung der alten Sage gegeben haben, welche dann vom Dichter benutzt und auf ſeine Weiſe ausgeſchmückt wurde. Der *Lindelbrunnen* liegt zwiſchen den Dörfern Hiltersklingen auf der Hart und Hüttenthal, etwa 150 Schritte ſeitwärts von der jetzigen Staatsſtraße, an einem ſanften Abhange. Derſelbe iſt jetzt etwas verſumpft, muß aber früher ſehr ſtark geweſen ſein, weil das Waſſer eine ſtarke Vertiefung bis zur Chauſſee herab, die ſ. g. „*Lindelsdelle*", gemacht hat. Das Waſſer dieſer Quelle ſoll noch jetzt auch in den trockenſten Sommern nicht verſiegen. Von der Bedeutung des Lindbrunnens als Grenzpunkt war auf S. 36 f. unſerer Einleitung die Rede.

Wem aber gehörte nun im Innern des Odenwaldes die Cent Reichelsheim?

Keines der genannten geiſtlichen Stifter hat hier nachweisbare Beſitzungen gehabt. Einen andern weltlichen Herrn konnte dies Gebiet aber, außer dem Inhaber aller weltlichen Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht haben, denn die Entwickelung einzelner Häuſer zu Dynaſtieen ſind erſt eine Frucht der ſpätern Zeit.

Alſo müſſen hier noch längere Zeit, nachdem die Kirche in den Beſitz des größern Theils des Odenwaldes gekommen war, die erſten und urſprünglichen Verhältniſſe vorhanden geweſen ſein, wie ſie ſich nach der Beſitznahme dieſer Gegenden durch die Franken geſtaltet hatten, d. h. der Kaiſer war hier noch oberſter Gerichtsherr und Mitbeſitzer der vorhandenen Güter, und neben den königlichen oder Reichsgütern waren da noch andere Freie, welche Theil an dem vorhandenen Grund und Boden hatten. Mit andern Worten: die Cent Reichelsheim war im 9. Jahrhunderte und wahrſcheinlich noch längere Zeit, ihren Hauptbeſtandtheilen nach, wie ſchon ihr Name [1]) anzudeuten ſcheint, Reichsgut. Dies findet auch darin ſeine Beſtätigung, daß im J. 880 König Ludwig der Jüngere der königlichen Salvatorkapelle zu Frankfurt a. M. unter andern auch Güter zu Oſternaha in der Cent Reichelsheim ſchenkt [2]).

Daraus ergibt ſich aber ſehr leicht die Beantwortung der weitern Frage: Wie die Schenken von Erbach in den Beſitz dieſer Cent gekommen ſind? Die Erbacher waren vor dem J. 1223 Reichsminiſterialen und königliche Schenken [3]). Alſo mußten ſie ihre Beſitzungen, oder doch einen Theil derſelben, vom Reiche zu Lehen tragen. Da wir nun bei unſern Erörterungen über die Ober- und Untercent gezeigt haben, daß die Gerichtsbarkeit über dieſe beiden Centen mittel- oder unmittelbar von der Abtei Lorſch auf die Erbacher übergegangen ſein müſſe, ſo konnten dieſe Centen nicht derjenige Beſtandtheil ihrer Beſitzungen ſein, den ſie als Reichsdienſtleute haben mußten. Da wir aber keine weiteren Erbachiſchen Beſitzungen kennen, welche ſie vom Reiche hatten oder haben konnten, ſo muß ſich mit Nothwendigkeit die Folgerung ergeben, daß die Cent Reichelsheim das Be-

---

[1]) Nicht der Name hat uns auf dieſe Behauptung geführt, und würden wir bei unſern Unterſuchungen ganz zu demſelben Reſultate gelangt ſein, wenn auch der Name Reichelsheim, der ja wol auch einen andern Grund haben könnte, nicht wäre.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moen. p. 3. und 5.

[3]) Urk.-B N. III.

neficium war, welches die Erbacher als Reichsſchenken vom Reiche zu Leben hatten.

Eine weitere Frage, welche ſich an dieſe Erörterungen anknüpft, iſt nun die: zu welcher Zeit Reichelsheim an die Schenken von Erbach gekommen ſein mag? Dafür fehlen uns jedoch beinahe alle Anhaltspunkte. Der im J. 1181 als Zeuge vorkommende Eberhard von Ertpach nimmt in der Urkunde die erſte Stelle unter den Miniſterialen ein [1]). Hieraus iſt wahrſcheinlich, daß damals die Erbacher bereits Dienſtmannen und Schenken des Reichs waren und ein Reichslehen, alſo Reichelsheim, im Beſitze hatten. Weiter hinauf aber reichen keine urkundlichen Nachrichten über dieſes Geſchlecht, und haben wir uns deßhalb mit Gründen der Wahrſcheinlichkeit über den muthmaßlichen Zeitpunkt der Uebernahme eines Reichslehen von Seiten desſelben zu begnügen.

Da wir aus dem Bisherigen geſehen haben, daß die Cent Reichelsheim keinem geiſtlichen Stifte angehörte, ſondern jedenfalls zur Zeit der Carolinger noch Reichsgut war, ſo muß damals auch die oberſte Gerichtsbarkeit über dieſes Gebiet noch in der Hand der Könige geweſen ſein. Da aber dieſer in dieſem kleinen und entlegenen Bezirk ſeine Gerichtsbarkeit nicht anders, als durch einen darin Angeſeſſenen und Angeſehenen ausüben konnte, neben den Erbachern aber in dieſer Gegend kein bedeutendes Geſchlecht vorkommt, ſo iſt mit höchſter Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß die Erbacher ſchon ſehr frühe, bald nach den Carolingern in den Beſitz des hieſigen Centgerichts gekommen ſind. Ein anderer Verlauf der Dinge iſt bei den Verhältniſſen jener frühen Zeit kaum denkbar.

Jedenfalls erſcheint die Cent Reichelsheim bei ihrem, allerdings etwas ſpäten Eintritt in die Geſchichte als Eigenthum der Erbachiſchen Dynaſten und war ſeitdem unbeſtrittenes Gut dieſes Geſchlechtes. Bei der früheſten Theilung der Herrſchaft Erbach erſcheint die ältere Linie zu Erbach im Beſitze der halben Centgerichtsbarkeit, die beiden jüngern Linien aber beſaßen jede ein Viertel davon.

Daß die Erbacher aber noch im 13. Jahrhunderte in dieſer Cent bedeutende Allodialgüter gehabt haben müſſen, geht aus dem Umſtande hervor, daß dieſelben im 14. Jahrhunderte zu Rohrbach, Oſtern und

---

[1]) *Guden.*, Syll. p. 34. — Die Lesart „Ertpach“ ſtatt des „Erpach“ bei Guden. iſt, nach Einſicht des Schönauer Copialbuchs im Reichsarchive zu München, die richtige.

Bockenrode einige Gefälle von Wertheim zu Lehen hatten [1]). Die Wertheimer aber können in den Besitz derselben nur mit dem Kaufe der Hälfte des Schlosses Erbach von Gerhard III. († c. 1300) gekommen sein, wie denn in den durch diesen Verkauf veranlaßten Streitigkeiten namentlich diese Orte als solche genannt werden, über welche man stritt (s. Urk.-B. N. XXI und XXII.).

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir nun über zu der speziellen Geschichte der Cent und der dazu gehörigen Dörfer.

1) Reichelsheim; im J. 1303: „Richelsheim", 1307: „Richoltsheim", 1363: „Richetzheim", 1443: „Richelssheim". Hauptort der ganzen Cent, in der Nähe des Zusammenflusses der von Ostern, Gumpen ꝛc. zusammenfließenden Bäche, welche von nun an den Namen Gersprenz führen. Das Dorf war Besitzung der beiden jüngern Linien von Erbach-Michelstadt und Erbach-Fürstenau, welche zugleich hier die Dorfgerichtsbarkeit allein hatten, so wie diese beiden jüngern Linien überhaupt vorzugsweise im Besitze der meisten Gerichte, Güter und Gefälle in der ganzen Cent waren. — Die Zahl der Einwohner beträgt gegenwärtig: 1483 Seelen.

Die kirchlichen Verhältnisse betreffend, so gehörte die Pfarrei Reichelsheim, welche beinahe die ganze Cent in sich begriff, wie die andern Kirchen im Plumgau, dem St. Peters- und Alexandersstifte zu Aschaffenburg und zum Landkapitel Muntad und hatte ihren Erzpriester ebenfalls zu Umstadt. Die Schenken von Erbach von der ältern Linie zu Erbach hatten hier das Patronatrecht („Kirchensatz"), das sie von Pfalz zu Lehen trugen [2]).

Die Pfarrei dürfte, allem Vermuthen nach, als die einer ganzen Cent, sehr alt sein. Doch wird sie erst im J. 1387 urkundlich erwähnt [3]). Die jetzige Kirche scheint, ihrer Bauart nach, in dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts erbaut zu sein.

Das Dorf Reichelsheim liegt am Fuße des:

---

[1]) Nach Mittheilungen des Herrn Archivrath Kaufmann zu Wertheim aus dem Archive daselbst.

[2]) Man vergl. den Lehnbrief von 1443, im Urk.-B. N. CCXLV. — Ueber die Lehnsverhältnisse zur Pfalz werden wir später zu reden haben, wo wir dann auch die der Cent und Pfarrei Reichelsheim berücksichtigen müssen.

[3]) Schneider, E. H. U. N. VL., wo Schenk Heinrich von Erbach auch dem Pfarrer zu Reichelsheim jährlich ein Malter Korn in seinem Testamente legirt.

Schloſſes Reichenberg; im J. 795: „Richgisesbura“ [1]), 1307: „Richenburg“, 1321: „Rychenburg“, 1402: „Richinburg“ genannt. — Das Schloß Reichenberg gehörte, wie das dabei liegende Dorf Reichelsheim, nach der erſten Theilung der Herrſchaft Erbach, den beiden jüngern Linien gemeinſchaftlich. Dieſe Gemeinſchaft gab im Anfange des 14. Jahrhunderts Veranlaſſung zu einem lange andauernden Streite zwiſchen dem Schenken Eberhard V., dem Aeltern genannt, dem Sohne Eberhards III. von der Michelſtädter, und Eberhard (VI.) genannt Rauch, dem Sohne Johanns, von der Fürſtenauer Linie. Die beiden Vetter waren uneins geworden über den gemeinſchaftlichen Beſitz. Die genauere Veranlaſſung iſt nicht bekannt. Wir wiſſen nur, daß ſie ſich unter'm 8. December des Jahres 1307 zu Heidelberg, unter Vermittlung Ulrichs und Gottfrieds von Bickenbach, ihrer Verwandten, ſo wie Erpo's von Weingarten und Wyprecht Schwende's wieder ausſöhnten. Sie machten ſich dabei verbindlich, die Burg mit ihren dazu gehörigen Gütern keinem Dritten zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor ſie ſelbige dem Mitbeſitzer zum Verkaufe angeboten, dem dann eine Bedenkzeit von 3 Monaten zu geſtatten wäre. Zugleich verabredeten die Vermittler oder Schiedsleute bei dieſer Gelegenheit den Burgfrieden, d. i. das neutrale Gebiet um die Burg, innerhalb deſſen keine Fehde Statt finden durfte. Derſelbe reichte von Reichelsheim nach Eberbach, von da nach Michelbach, von hier über den Rucklingsberg nach Gerſprenz und von hier über Berfurt nach Fronhofen und wieder nach Reichelsheim [2]).

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 17. — Die Stelle, worin dieſer Name vorkommt, iſt allerdings nicht klar, und es bleibt ungewiß, ob die ſpätere Richenburg darunter verſtanden iſt. Es heißt hier: — — „Wisgoz, qui ex duobus fontibus scatet secus duos vículos, videl. Manoldescella et Richgisesbura“. Wenn hier geſagt ſein ſollte, daß die Weſchnitz (Wiscoz) aus zwei Quellen nach den Orten Manoldescelle und Richgiſesbura fließe, ſo kann Reichelsheim nicht darunter verſtanden ſein. Allein die Lokalität macht es wahrſcheinlich, daß mit der Stelle geſagt werden ſoll: da wo die Weſchnitz entſpringe, wären noch zwei andere Quellen, welche, die eine nach Manoldescelle, die andere nach Richgiſesbura fließe. Dann wäre die eine Quelle die der Hiltersklinger Bach, welche ſpäter die Marbach heißt, in deren Nähe die im J. 819 genannte Manegoldescelle genannt wird, die andere die der Gerſprenz, welche nach Reichelsheim ihren Lauf nimmt. Denn allerdings entſpringen alle dieſe, nach verſchiedenen Richtungen fließenden Bäche, nahe bei einander, in der Nähe der Weſchnitzquellen. In der Nähe der Weſchnitz kommen außerdem die Namen Manoldescelle und Richgiſesbure weder früher, noch ſpäter vor. — Wir geben dieſe Deutung als einen Verſuch, der weiter keinen Anſpruch auf Unfehlbarkeit macht.

[2]) Urk.-B. N. XI. Es iſt dies die älteſte deutſche Erbachiſche Urkunde.

Nachdem der Streit der beiden Beſitzer des Reichenberg hierauf längere Zeit geruht und dieſelben mehrere Jahre, allem Anſcheine nach, in friedlichem Einvernehmen geſtanden, brach derſelbe um's J. 1320 von Neuem aus. Diesmal nahm der Abt Heinrich von Fulda die Sache in die Hand und vereinigte als Schiedsrichter nebſt Ulrich von Bickenbach und Rudolf von Rodenſtein, Domherrn zu Würzburg, die hadernden Verwandten [1]). Von da an hören wir von keinem Streite mehr über die Richenburg.

Die Burg war ſeitdem zeitweiſe der Sitz theils verwittweter Herrinnen, theils einzelner Glieder der Erbachiſchen Häuſer, welche deren Eigenthümer waren. So wies Schenk Heinrich, der Sohn Eberhards V. des Aeltern, im J. 1357 ſeiner Gemalin Anna, einer Tochter Schenk Conrads IV. von Erbach-Erbach, ihr Witthum auf das Amt Reichenberg und darum zuverläſſig ihren Wittwenſitz auf dem Schloſſe an [2]). Und im 15. Jahrhunderte wohnte hier eine Zeit lang Schenk Philipp III. von Erbach-Fürſtenau, welcher darum damals der Junker von Reichenberg hieß [3]) u. ſ. w.

Bei der zweiten Theilung der Grafſchaft Erbach unter die drei Brüder Georg I., Eberhard II. und Valentin fiel das Amt Reichenberg dem Aelteſten zu, welcher Fürſtenau, Michelſtadt und Reichenberg, ſo wie das Amt Dannenberg bei Jugenheim erhielt. Auch bei der Theilung unter die vier Söhne Georgs II. erhielt der Aelteſte, Graf Friedrich Magnus, gleichfalls Fürſtenau und Reichenberg, und derſelbe ſtarb auch hier am 26. Auguſt 1618 [4]). Eben ſo kam bei der Theilung unter die beiden Söhne des Grafen Georg Albrecht III. Reichenberg zur Fürſtenauer Linie. Erſt bei der Theilung im J. 1717 gelangte das Amt Reichenberg an die Linie Erbach-Erbach.

Auch auf dem Reichenberge befand ſich vor der Reformation eine Schloßkapelle, von welcher jedoch im Uebrigen nur wenige Nachrichten vorhanden ſind. Sie iſt noch in ihren Trümmern ſichtbar. Nach dem Baue ihrer Fenſter ſtammt ſie aus dem 15. Jahrhunderte.

Als Burgmänner zu Reichenberg werden genannt: 1) Die Herren von Wallbrunn zu Ernſthofen, deren Burglehen in bedeutenden Gütern an der Bergſtraße beſtand. 2) Die Keſſelhute von Seeheim, welche 11 Eimer Wein, zu Seeheim in der Erbachiſchen Kelter,

---

[1]) Urk.-B. N. XX.
[2]) Ebendaſ. N. LXIII. und N. LXXII.
[3]) Retter, Heſſ. Nachrichten, II, p. 157.
[4]) Luck, Hiſt. Genealogie des Hauſes Erbach, S. 36.

und 3) die Schelme von Bergen, welche Gefälle in König davon bezogen. Durch das Aussterben dieser Familien fielen alle diese Lehen an Erbach zurück. Zuletzt das der Wallbrunne von Ernsthofen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

2) Eberbach; schon im J. 1012 als: „Eberbach" vorkommend, wo es als Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes genannt wird, welchen Kaiser Heinrich II. der Abtei Lorsch zum Geschenke gab [1]). Gericht und Gefälle waren hier im Mittelalter der Fürstenauer und Michelstädter Linie der Schenken gemeinschaftlich, wie dies bei den meisten Orten der Cent Reichelsheim der Fall war [2]). Das Dorf liegt nahe bei der alten Burg Rodenstein und hat gegenwärtig 81 Einwohner.

3) Erzbach; bereits 773 als: „Arezgrefte" (Erzgrube) vorkommend, doch vermuthlich noch nicht als Dorf [3]); 1324: „Erczbach", 1443: „Ertzpach". In der Nähe des Ortes, nach der Grenze der Centen Fürth und Beerfelden wurde im Mittelalter und noch im vorigen Jahrhunderte Erz gegraben. ⅔ am Zehnten hatten, so wie das Gericht und die Güterzinsen, die beiden jüngern Linien der Schenken. Auch hatten dieselben Theil am Eisensteinzehnten. Im vorigen Jahrhunderte war hier noch eine Schmelze [4]). Gegenwärtige Bevölkerung: 198 Seelen.

4) Rohrbach; 1324: „Rorebach", 1443: „Rorbach", 1456: „in der Rorbach"; hier war die ältere Linie der Schenken zu Erbach im Besitze der Vogtei [5]). Auch die Echter von Mespelbrunn hatten hier Gefälle, die sie eben von der Erbacher Linie zu Lehen trugen [6]). Die jüngern Linien hatten dagegen ½ am Zehnten und Gefälle von der Mühle, „am Walde gelegen". Gegenwärtige Seelenzahl: 292.

5) Ober-Ostern; im J. 880 und 882: „Osternaha", 1324 und 1357: „Osterna", 1443: „Obern Osternauwe", 1450: „Osternauwe das oberste", 1516: „Osternn" genannt. Im 9. Jahrhundert war Ostern noch im Besitze der Kaiser und noch nicht als Beneficium

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 155.

[2]) Zinsbuch des Schenken Jorgen von 1450, fol. 44: „das gericht zu Rychelsheim vnd zu Eberbach is halb myns Jungherren".

[3]) Cod Laur. I. c. p. 16.

[4]) „Item myn Junckherre hot — — — ein sehtig teyle am steinzehenden am berge." Schenk Jorgen Zinsbuch von 1450, f. 41.

[5]) S. Lehnbrief von 1448 für Schenk Conrad. Urk.-B. N. CCXLV.

[6]) S. Lehnsrevers Bechtolds Echter von 1426. U. N. CCXI.

weggegeben. Denn im J. 880 beurkundet König Ludwig der Jüngere, daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der Salvatorskapelle zu Frankfurt a. M. unter Anderem Güter zu „Osternaha“ geschenkt, und im J. 882 bestätigt Karl der Dicke diese Schenkung [1]). Später erscheinen die Schenken von Erbach, und zwar die Erbacher Linie, im Besitze des Dorfgerichts und verschiedener Zinsen und Gefälle. Die beiden jüngern Linien aber hatten ⅔ des Zehnten, ⅓ die Pfarrei. Auch hatten jene ⅙ am Stein- (Bergwerks-) Zehnten [2]), woraus hervorgeht, daß hier früher ebenfalls auf Metalle gegraben wurde. Die Echter von Mespelbrunn trugen einige Gefälle von der Erbacher ältern Linie zu Lehen. Zahl der gegenwärtigen Einwohner: 485.

6) Unter-Ostern; im J. 1357: „Nidern Osterna“, 1443: „Nydern Osternauwe“, 1456: „Nyedern-Osterna“, 1515: „Vnndernn Osternn“. Der Ort hatte ohne Zweifel mit Ober-Ostern ein Dorfgericht, weil dasselbe in den Kurpfälzischen Lehnbriefen nicht besonders aufgeführt wird. Dasselbe war ebenfalls im Besitze der ältern Linie zu Erbach, welche hier auch Zinsen und Gefälle hatte. Ein Distrikt in der Gemarkung hieß die „Fornbach“ oder „Fronbach“, von welchem die beiden jüngeren Linien Güterzinse besaßen [3]). Seelenzahl: 272.

7) Bockenrod; 1324: „Bockerode“, 1357: „Buckerode“, 1443: „Bockenrode“ und „Buckenrode“. Die jüngern Linien waren im Besitze des Gerichts, der Güterzinse und verschiedener Gefälle, obwol im Vergleiche von 1324 das erstere der Erbacher Linie zugesprochen war [4]). Gegenwärtig wohnen hier: 142 E.

8) Frohnhofen; 1307: „Fronhoffen“, 1324: „Fronehouen“, 1443: „Fronhofen“, ein Hof oder Weiler nahe bei Reichelsheim, der den beiden jüngern Linien angehörte, die denselben gegen Erbpacht abgegeben hatten. Das Gericht war gemeinschaftlich mi Reichelsheim. Seelenzahl: 45.

9) Groß-Gumpen; 1357: „zu den Gumpen“, 1363: „zun Gumpen“. Es ist dies der gemeinsame Namen für Groß- und Klein-Gumpen. Ersteres heißt jedoch 1443 auch nur: „Gumpen“, 1456: „obern Gumpen“. Hier war die Linie von Erbach zu Mi-

---

[1]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenof. p. 3. und 5. — Osternaha = die nach Osten fließende Bach, nicht von der Göttin Ostera.

[2]) Schenk Jorgen Zinsbuch, f 40, 2.

[3]) Urk.-B. N. LXIII und N. LXXII.

[4]) Ebend. N. XXII. und die Lehnbriefe v. 1443 für die beiden jüngern Linien. Letztere mögen dasselbe durch Tausch Kauf oder erlangt haben.

chelstadt im alleinigen Besitze des Gerichts und aller dazu gehörigen Berechtigungen. Doch hatten auch die Herren von Rodenstein mehrere zinsbare Huben [1]). Seelenzahl: 258 E.

Groß-Gumpen ist durch die Gumper Bach geschieden von dem folgenden:

10) Klein-Gumpen; 1443: „Gumpen in den langen Erlen", 1456: „in der langen Erlen zu Gumpen". Hier besaßen die von Rodenstein das Untergericht, Erbach nur die hohe Obrigkeit und einige Gefälle [2]). Das Dorf pfarrte auch nach der, zwischen Katzenelnbogen und Rodenstein gemeinschaftlichen Pfarrei Neunkirchen. Seelenzahl: 261.

11) Winterkasten; 773: „Wintercasten", 795: „Winterchasto", 1012: „Wintercasto", 1443: „Wintercasten". Hier stoßen die alten Centen Heppenheim, Oberramstadt und Reichelsheim an einander. Das Dorfgericht gehörte zur Hälfte der Erbach-Michelstädter Linie nebst Zehnten, Gefällen u. s. w. Die andere Hälfte ebenfalls den Rodensteinen. Schenk Heinrich von der Michelstädter Linie wies seine Vermächtnisse an verschiedene Kirchen und Pfarreien, unter Andern auch auf seinen Zehnten und seine Gefälle zu Winterkasten an, wie er denn bereits 1357 seine Gemalin Anna von Erbach mit auf hiesige Güter und Gefälle bewidmet hatte [3]). Seelenzahl: 570.

12) Laudenau; 1012: „Lutenhaha", 1443: „Ludenau", 1456: „Ludenauwe". Hier hatten die Schenken von der Michelstädter Linie ebenfalls nur die Hälfte des Untergerichts und 2¼ zinsbare Huben. Die Herren von Rodenstein hatten die andere Hälfte und ebenfalls Gefälle. Nach dem Aussterben der Rodensteine im J. 1671 kamen ihre Berechtigungen an verschiedene adlige Häuser und zuletzt in die Hände der Herren von Gemmingen [4]).

Laudenau gehörte übrigens, wie Winterkasten, nur mit seiner Erbachischen Hälfte in die Pfarrei zu Reichelsheim, und dieser Theil des Dorfes heißt noch jetzt: „Laudenau unter den Bäumen".

Hier in Laudenau war auch aus der ältesten Zeit die Malstätte, wo das Rodensteinische Märkergericht unter freiem Himmel gehalten

---

[1]) Im J. 1456 weiset Engelhard von Rodenstein seiner Hausfrau Jutta von Erbach unter andern auch auf Gefälle zu Gumpen ihre Morgengabe an. Urk. im A. zu E.

[2]) Urk.-B. N. CCXLVII

[3]) Urk.-B. N. LXIII. — Schneider, l. c.

[4]) Man vergl. darüber Eigenbrodt, die Herrschaft Fränkisch-Crumbach im Archive für Hess. Gesch. II, S. 163 ff.

wurde. Die Stätte war gefreit und heißt darum noch jetzt: „auf der Freiheit". — Einw.: 304.

13) Kirchbeerfurt; im J. 1324: „Berenforte", 1335: „Berenfurte", 1443: „Bernfurt an der syte der bache". Hier gehörte die Hälfte des Dorfgerichts mit seinen Berechtigungen der Michelstädter Linie der Erbacher, die andere Hälfte den Besitzern der Herrschaft Breuberg. Der Zehnte daselbst aber war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der adligen Familie Kilian, welche ihn im J. 1336 an die Herren von Echter und Ungelaube verkauften [1]). Von den Echtern kam die eine Hälfte im 15. Jahrhunderte an Erbach, von dem er zu Lehen ging. Otto von Erbach versetzte im J. 1437 seinen Antheil daran an Wortwin Meyfisch. Die andere Hälfte hatte die Familie derer von Rauch, von diesen kam sie an die von Rosenbach, und da diese zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausstarben, so verlieh ihn Schenk Eberhard XIII. an die Haberkorne von Zellingen, von welchen derselbe ebenfalls wieder an Erbach zurückgefallen zu sein scheint [2]). Zu dieser Gemarkung gehört auch der Lohhof, im 16. Jahrhunderte: „Lawehube" genannt, ein herrschaftliches Gut, früher den Breubergern, von 1551 an aber den Grafen von Erbach gehörig, welches jetzt stückweise verpachtet ist, nachdem die frühern Hofgebäude abgebrochen worden sind.

Ferner gehört hierher das s. g. „Beerfurter Schlößchen", die Ueberreste eines auf einer Anhöhe liegenden Kastells, welches vermuthlich aus der Römerzeit herrührt. Es sind keinerlei urkundliche Nachrichten darüber aus dem Mittelalter bekannt. In dem Reichenberger Vergleiche von 1551 zwischen Erbach und Wertheim heißt es: „das steinerne Haus". In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts kamen einige Schatzgräber auf den Gedanken, hier nach verborgenen Schätzen zu suchen und wollten den Eingang zu einem unterirdischen Gewölbe oder Gange aufgefunden haben. Da bei dieser Gelegenheit sehr schön behauene Steine zum Vorschein kamen, so wurden diese von den Einwohnern von Beerfurt heruntergefahren und als Bausteine benutzt, was ihnen jedoch von der Herrschaft verboten wurde, obgleich sie vorwendeten, ihr Schulhaus damit bauen zu wollen [3]). Seelenzahl: 302.

---

[1]) Urk.-B. N. XXVII. und XXVIII.

[2]) Wegen des von Schenk Otto auf Wiederkauf an W. Meyfisch verkauften Antheils s. Mone, Zeitschrift, VI. S. 314. — Die übrigen Angaben beruhen auf den entsprechenden Lehnsreversen im A. zu E.

[3]) Acten im Arch. zu Erbach. — Genauere Nachgrabungen im Interesse der Geschichtsforschung sind leider noch keine angestellt worden.

14) Pfaffenbeerfurt; 1443: „Bernfurt hie disseyte der bach“. Hier hatten im 14. Jahrhunderte die Herren von Göler die Vogtei. Im Anfange des 15. Jahrhunderts kaufte es von dieſen das Stift zum heiligen Geiſte zu Heidelberg. In Folge dieſes Kaufes nahm Kurpfalz das volle Hoheitsrecht über das Dorf für ſich in Anſpruch. Es kam deßhalb zu langem Streite mit Erbach, welches im Beſitze der Centgerichtsbarkeit war. Kurpfalz ſetzte indeſſen ſeine Anſprüche mit Gewalt durch [1]). — Erbach hatte, außer der hohen Obrigkeit, die ihm als Beſitzer des Centgerichts zu Reichelsheim zuſtand, hier nur noch ¼ Hnbe. — Seelenzahl: 625.

Alle dieſe Orte, welche gegenwärtig zuſammen 5318 Einwohner zählen, gehörten, wie zur Cent Reichelsheim, ſo zum Amte Reichenberg, welches vor dem 16. Jahrhunderte, bis zum Ausſterben zweier der frühern Linien der Schenken von Erbach, den beiden jüngern Linien gemeinſchaftlich war. Da die ältere Linie zu Erbach hier aber auch Gefälle hatte, namentlich zu Oſtern und Rohrbach, ſo iſt in den alten Zinsbüchern auch von einem eignen Amte Oſtern die Rede, einer Receptur, welche ihren Sitz ebenfalls zu Reichelsheim gehabt haben muß, zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber mit dem Amte Reichenberg vereinigt ward.

Zum Amte Reichenberg wurde aber ſpäter auch noch geſchlagen:

IV. Die Cent Oberkainsbach.

Wir haben bereits in §. 8. der Einleitung der allgemeinen Verhältniſſe dieſer ſehr kleinen Cent erwähnt. Die Nachrichten über dieſelben ſind äußerſt lückenhaft und dürftig, wol mit aus dem Grunde, weil ſie eben unbedeutend war. Doch gehörte ſie ohne Zweifel zur Cent Umſtadt (Bachgau) und war wahrſcheinlich mit der Schenkung König Pipins an das Kloſter Fulda gekommen. Doch lag ſie innerhalb der Grenzen des Bannforſtes von 1012. Im 14. Jahrhunderte erſcheint ſie jedenfalls als Fuldiſches Leben (ſ. *Schannat*, Clientela Fuld. Prob. N. LIII.). Von Fuld dürfte dieſe Cent an die Johanniter in Moſau gekommen ſein, welche ſie im J. 1333 an die beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach verkauften. Da die drei Dörfchen, aus welchen ſie beſteht, früherhin zur Pfarrei Kirchbrombach gehörten, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß ſie urſprünglich auch zu dieſer Cent gehört haben. Die Erwerbung der Dörfer durch die Johanniter mag auch Veranlaſſung zur Errichtung

[1]) Eigenbrodt, Pfaffenbeerfurt. Archiv a. a. O. S. 162.

einer eignen Cent Veranlaſſung gegeben haben, wie ſie denn nachher auch zur Pfarrei Moſau gezogen wurden [1]).

Im 16. Jahrhunderte finden wir ſie im Beſitze der Breubergiſchen Erben. Bei den Verhandlungen aber über die Wertheimiſche Erbſchaft von Seiten der Gräfin Marie von Erbach, geborne von Wertheim, ward die Cent Oberkainsbach an Erbach ausgetauſcht. Bereits am 6. Auguſt 1541 verabredeten die drei Söhne derſelben, die Grafen Georg I., Eberhard II. und Valentin mit der Wertheimiſchen Vormundſchaft, ihren Theil an den Dörfern Kimbach, Kinzig und Langenbrombach auf der Breubergiſchen Seite, gegen die Dörfer Oberkainsbach, Ober- und Untergerſprenz und den Lohhof bei Kirchbeerfurt, mit aller hohen und niedern Obrigkeit und allen Zubehörungen, abzutreten. Bei dem Vertrage zu Reichenberg aber, am 12. Febr. 1551, durch welchen die ganze Wertheimiſche Erbſchaftsangelegenheit geordnet wurde, wurde auch dieſer Tauſchvertrag, durch welchen die Oberkainsbacher Cent an Erbach kam, definitiv abgeſchloſſen. Wir lernen zugleich aus dieſem Vertrage, daß dieſe Cent damals Allod der Breuberger war. Denn da die Erbacher ihre an Wertheim abgetretenen Berechtigungen von Kurpfalz zu Lehen trugen, ſo trugen ſie nun, ſtatt der abgetretenen Lehenſtücke, die neu erworbene Cent demſelben Hauſe zu Lehen auf. Erbach aber vereinigte nun die Cent Oberkainsbach mit dem Amte Reichenberg, und, da unterdeſſen, wie früher ſchon erwähnt, auch die Pfarrei Ober-Moſau aufgelöſt wurde, die drei Dörfchen Oberkainsbach und die beiden Gerſprenze mit der Pfarrei Reichelsheim [2]).

Nach dieſer Darlegung der allgemeinen Verhältniſſe gehen wir zu der Geſchichte der drei Dörfer ſelbſt über.

1) Oberkainsbach; im J. 1333: „Kuningisbach“ und „Cuynesbach“, 1408: „Konspach“, 1443: „Kunspach“, 1541: „Obern Kainsbach“ genannt [3]), Dorf an dem Urſprunge der Kainsbach (1012: „Cuningesbach“), welche bei Brensbach in die Gerſprenz

---

[1]) Die betr. Urkunden im A. zu E. — Es iſt hiernach zu berichtigen, was Schneider in der E. H. von den Verhältniſſen dieſer Cent ſagt.

[2]) *Würdtwein*. Dioeces. Mog. III. rechnet die Orte: Gersprentz und Konspach zur Pfarrei Kirchbrombach. Vermuthlich war dies der Fall, bevor Oberkainsbach eine beſondere Cent wurde. Daß die 3 Dörfchen vor 1555 zur Pfarrei Obermoſau gehörten, geht aus den Theilungs-Acten der Grafſchaft Erbach im A. zu E. hervor.

[3]) Die Lesart: „Gynspach“ bei Dahl, Lorſch, Urk. S. 97., iſt ein Irrthum, indem es dort: „Mynſpach“ bei Rimbach heißen muß.

fällt. Das Dorf gehörte in alter Zeit den Johanniter zu Mosau, welche dasselbe im J. 1333 an die beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach verkauften [1]). Dasselbe muß aber bald wieder von Erbach ab und, vermuthlich durch Kauf oder Tausch, an Wertheim gekommen sein, weil diese Grafen, wie bereits erwähnt, bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als die Besitzer desselben erscheinen. — Vom niedern Adel trugen, vom Anfange des 15. Jahrhunderts an, die Herren von Erlebach ¼ der Vogtei und des Zehnten von Wertheim, die Herren von Waltmann und später die Herren von Wallbrunn dergleichen von Erbach zu Lehen. Nach deren Aussterben zu Anfange des 16. Jahrhunderts ging das Lehen zuerst auf die Herren von Sickingen und von diesen auf die Herren von der Thann über, nach deren Abgang dasselbe dem Erbachischen Amtmanne von Pfreund zu Breuberg von den Grafen von Erbach verliehen wurde, von dem dasselbe im vorigen Jahrhunderte an Erbach zurückfiel [2]). Im J. 1717 besaß hier Erbach 9¼ zinsbare Huben, den Lohhof mit eingeschlossen, 2 Huben waren Löwenstein und Pfreund, 2 Huben den Herren von Wallbrunn. Der Zehnte dagegen gehörte in die Herrschaft Breuberg. Ein Theil desselben gehörte früher den Gausen von Otzberg. Seelenzahl: 459.

2) Obergersprenz; 1012: „Gaspenza", 1408 und 1450: „Gerspentze", von dem Flüßchen Gersprenz, an welchem dieses und das folgende Dörfchen liegen, so genannt. Die Erlebache hatten hier ebenfalls einen Theil des Untergerichts und des Zehnten und theilten diese Berechtigungen das angegebene Schicksal ihrer Gerechtigkeiten zu Oberkainsbach.

3) Untergersprenz hatte mit dem obigen ein und dasselbe Schicksal, sowol in Beziehung auf Ober- und Untergericht, als den Wechsel der Herrschaft und der kirchlichen Verhältnisse. Beide gehörten zur Pfarrei Mosau, von 1555 an aber zum Kirchspiele Reichelsheim.

---

[1]) Schneider, E. H. Urk. N. 35, 2. — Ob der Verkauf sich auch auf das Centgericht bezog, darüber gibt die Urk. keine bestimmte Auskunft. Es heißt blos, daß der Ort verkauft werde: „mit allen deme Rechte, daz der Orden von sente Johannes vnd daz hus zu Mossauwe do datte". War der Orden also, was wahrscheinlich ist, im Besitze der Cent, so kam dieselbe damals bereits an das Erbachische Haus.

[2]) Der erste Erbachische Lehnsrevers im A zu E. ist von 1405, der letzte von 1483. Der erste Revers des Georg von der Thann ist 1532, der letzte 1555 ausgestellt. — Wie Wallbrunn in den Besitz der hiesigen Gefälle kam, ist hierorts nicht bekannt. Wegen Wallbrunn und Waltmann s. N. CCVIII. und CCCII.

Auch liegen beide an der Gerſprenz und haben gegenwärtig 161 Einw. Die ganze Cent hat demnach gegenwärtig: 620 Seelen.

Gehörte nun, nach der obigen Darſtellung, die Cent Oberkainsbach nicht zu den alten und urſprünglichen Erbachiſchen Beſitzungen, ſondern zu den ſpäteren Erwerbungen, und haben wir ihre Geſchichte nur aus dem Grunde hier eingeſchaltet, weil ſowol ihre geographiſche Lage, als die Zugehörigkeit zum Amte Reichenberg dies erforderlich machten, ſo haben wir aus denſelben Gründen nun noch von einem Gebietstheile hier zu reden, deſſen Erwerbung von Seiten der Erbacher zwar in eine ältere Zeit fällt, als die zuletzt erwähnten Orte, aber doch ebenfalls nicht zu der urſprünglichen Herrſchaft, zu den Stammgütern des Hauſes gehörte. Es iſt dies nemlich:

V. Das Kirchſpiel Brensbach.

Daß die jüngere Linie der Erbacher ohne Zweifel ſchon im 13. Jahrhunderte im Beſitze der Hälfte von Brensbach waren, dies ſehen wir aus der Sühne zwiſchen Eberhard V. und Eberhard VI., genannt Rauch, vom J. 1321 (Urk.-B. N. XX.). Die andere Hälfte gehörte damals den Bickenbachern. Ulrich von Bickenbach und Eberhard von Katzenelnbogen, ſein Enkel, verpfändeten im J. 1335 ihre Antheile, jeder um 152 Pfund Heller, an Conrad III. von Erbach. Doch müſſen dieſe Theile ſpäter wieder eingelöſt worden ſein. Denn nur die jüngern Erbachiſchen Linien waren ſpäter im Beſitze ihrer Hälfte an dem Gerichte und eines Zolles, während die ältere Linie nur den Kirchenſatz hatte, in deſſen Beſitz dieſelbe wahrſcheinlich durch die Heirath Eberhards VIII. mit Eliſabeth von Katzenelnbogen gekommen iſt, während die Grafen von Katzenelnbogen die andere Hälfte des Gerichtes hatten.

Dieſes Kirchſpiel gehörte zur Cent Umſtadt oder zum Bachgau, während Erbach und Katzenelnbogen die Vogtei, jedes zur Hälfte, beſaßen, wie wir dies bereits erwähnten. Doch hatte Erbach die hohe Jagd allein, die niedere Jagd und das Schatzungsrecht war beiden Häuſern gemeinſam. Der Zoll gehörte Erbach allein. Die Oberlehnsherrſchaft hatte urſprünglich das Kloſter Fulda, von welchem dieſelbe im J. 1390 mit dem ganzen Amte Otzberg an Kurpfalz kam [1]).

---

[1]) Urk.-B. N. XX. — Wegen der Erbachiſchen Beſitzantheile ſ. die Pfälz. Lehnbriefe daſ. N CCXLV., CCXLVI. und CCXLVII., wegen der Verpfändung an Conrad III. von Erbach ſ. Baur, Urk.-B. 4. Heft, N. 545.

Das Kirchſpiel Brensbach war, wie geſagt, Fuldiſches Lehen. Das Stift Fuld verkaufte aber 1390 ſeine Lehnsherrlichkeit über das Amt Otzberg, zu welchem auch dieſe Pfarrei gehörte, an Kurpfalz [1]), ſo daß die Lehnshoheit, wie die Centgerechtigkeit an dieſes überging. Im J. 1561 aber eximirte Pfalz das Kirchſpiel Brensbach von der Cent zu Umſtadt, ſo daß Erbach von da an auch die hohe Obrigkeit über ſeine Hälfte desſelben erhielt [2]). Die beiden Orte, welche dieſes Kirchſpiel bildeten, ſind:

1) Brensbach an der Gerſprenz; 1335: „Brensbach", 1385: „Brenspach", wie es fortwährend in allen Urkunden bis in die neuere Zeit geſchrieben wurde. Ob die dem niedern Adel angehörige Familie derer von Brensbach hier früherhin begütert war, darüber liegen keine Nachrichten vor. Doch iſt dies, des Namens wegen, wahrſcheinlich. Vermuthlich hat dieſelbe ihre hieſigen Güter ſchon frühzeitig an die Herren von Bafey verkauft. Denn dieſe erſcheinen hier bereits im 14. Jahrhunderte, alſo vor dem Ausſterben der Herren von Brensbach, im Beſitze des Zehntens, von Gütern und Gefällen. Im J. 1385 verkaufte nemlich der Edelknecht Hans Bafey ſeinen Antheil am großen und kleinen Zehnten zu Brensbach, ſo wie ſeinen Antheil an ſeinem Hofe daſelbſt an Cuntz Echter von Meſpelbrunn. Aus der Urkunde geht hervor, daß dieſe Berechtigungen Erbachiſches Lehen, ſo wie daß Diether Gans zu Otzberg, Conrad Rabenold und Cuntz Clebiß, letzterer namentlich an dem Hofe, ſeine Gauerben oder Miteigenthümer waren [3]). Doch erſcheinen die Bafey im J. 1427 noch als die Eigenthümer eines Antheils an dieſem Zehnten. Im J. 1463 kam dieſer Antheil durch Kauf oder Erbſchaft an die Ganſe von Otzberg, welche denſelben mit andern Lehnsſtücken im J. 1490 an Schenk Erasmus, den letzten der Erbacher Linie, veräußerten.

Der Echteriſche Antheil daran wurde dagegen im J. 1471 von Cuntz, Hammann und Asmus Echter mit andern Gütern und Gefällen an den Frühmeſſenaltar zu Roßdorf verkauft [4]). Doch hatten die Herren von Bafey hier auch von ihrem Burglehen zu Michelſtadt einige Geldgefälle von der Michelſtädter Linie der Schenken [5]). Ueberhaupt waren es die beiden jüngern Linien der Erbacher, welche die eigentlichen

---

[1]) Urk.-B. N. CXXIII.
[2]) Urkunde vom 7. Juni 1561 im Archive zu Erbach.
[3]) Urk.-B. N. CXI, Anm.
[4]) Ebendaſ. N. CCXVIII. und N. CXI, Anm.
[5]) Ebendaſ. N. CCVII.

Herren zu Brensbach und im Beſitze des Erbachiſchen Antheils an der Vogtei und den dazu gehörigen Berechtigungen waren, während die Erbacher Linie den Patronat und einige Activ-Lehen beſaß [1]). So gehörte auch Schenk Heinrich, welcher im J. 1387 dem Pfarrer zu Brensbach ein Malter Korn vom kleinen Zehnten daſelbſt anwies, der Michelſtädter Linie an. Vermuthlich waren dieſe durch beſondere Verträge mit der Erbacher Linie dazu gekommen.

Außer den bereits oben erwähnten, zum niedern Adel gehörigen Geſchlechtern trugen die Heubache von Otzberg [2]) und die Schade von Altheim hier Güter und Gefälle von der ältern Linie des Hauſes Erbach zu Lehen, und zwar die letztern dasjenige, was früherhin die adelige Familie von Clebiß beſeſſen [3]).

Das Dorf hatte mehrere Waldungen, die Schönert, welche an die Niederkainsbacher und Wallbacher, und den Leusberg, welcher an die hohe Straße und an die Höllerbacher Gemarkung ſtieß. Ein anderer Wald, die hohe Straße genannt, war gemeinſchaftlicher Beſitz der Dörfer Brensbach und Klingen [4]).

Die Pfarrei kommt im J. 1387 im mehr erwähnten Teſtamente des Schenken Heinrich von Erbach zum erſtenmale vor. Doch iſt ſie ohne Zweifel viel älter. Die jetzige Kirche ſtammt, der Bauart nach, aus dem 15 Jahrhunderte. An der Kanzel ſteht jedoch die Jahrzahl 1526, und die Buchſtaben: V. D. M. J. Ae., d. i. „Verbum Dei Manet In Aeternum“, welches der Wahlſpruch der Evangeliſchen im Zeitalter der Reformation war. Gegenwärtige Bevölkerung: 1191 Einw.

Außer dem Pfarrdorfe gehört nun noch in die hieſige Pfarrei:

2) das Dorf Niederkainsbach, am Kainsbache; 1450: „Nydern Konspach“, auch blos „Konspach“ und „Kunspach“ genannt. Es hatte im Ganzen daſſelbe Schickſal mit dem Kirchdorfe. Doch ſtand das Untergericht der Herrſchaft Erbach allein zu, und der Zehnte gehörte allein der Pfarrei. Die Bafey's hatten hier ebenfalls Gefälle, welche ſpäter an die Herren von Clebiß, und von dieſen an Erbach kamen. Heſſen-Darmſtadt hatte hier einen Hof. Gegenwärtige Seelenzahl: 470 E.

Seelenzahl des Kirchſpiels Brensbach: 1661 Einw.

---

[1]) M. vergleiche die Lehnbriefe desſelben von 1443 im Urk.-B. N. CCXLV., CCXLVI. und CCXLVII.

[2]) Ebendaſ. N. CCXLII.

[3]) Ebendaſ. N. CCLXVI.

[4]) Brensbacher Gültbuch von 1563 im A. zu E.

Obwol wir bereits bei der Unterſuchung der geſchichtlichen Verhältniſſe der alten Cent Reichelsheim aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit den Orten Brensbach und Niederkainsbach, ja vielleicht mit der Cent Oberkainsbach das Gebiet des ehemaligen Plumgaus bereits verlaſſen, ſo müſſen wir doch nochmals zu demſelben zurückkehren, indem uns noch eine der Hauptcenten desſelben übrig geblieben iſt, nemlich:

VI. Die Cent König.

Umfang und Beſtandtheile derſelben haben wir bereits in §. 8. der Einleitung angegeben. Im J. 819 erſcheint dasſelbe bereits als geiſtliches Gebiet, weil in der betreffenden Urkunde die nördliche Grenze der Mark Michelſtadt unterhalb des Berges Mamenhart (Momart) und der Mündung der Braubach (Langenbrombacher Bach) in die Mümling bereits als „Munitat", als Gebiet der Kirche, das die Immunität von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen beſaß, bezeichnet wird. Man könnte darüber zweifelhaft ſein, ob es damals dem Hochſtifte Fulda oder der Abtei Lorſch angehörte. Denn beide waren damals in der hieſigen Gegend des Odenwaldes ſchon reich begütert. Doch ſcheint es dem Stifte Lorſch angehört zu haben, von welchem es Mainz im J. 1232 erhalten haben dürfte, und zwar deßhalb, weil einmal die Fuldiſchen Lehen auch da, wo ſie von Fuld abgekommen, immer ihren eigenthümlichen Charakter, daß ſie dem Kloſter nie zurückfallen durften, beibehielten, und dann, weil Fuld zwar in der Königer Mark begütert war, aber das Fuldiſche von dem Mainziſchen Gebiete hier ſcharf geſondert war. Was von der Gemarkung König jenſeits der Weilbach (Widelebach) lag, war Fuldiſches Gebiet, gehörte in die Fuldiſche (Breubergiſche) Cent Höchſt, und gab bis in unſere Tage ſeinen Zehnten in das Kloſter daſelbſt. Jedenfalls war die Cent und das Dorf König ſpäter im Beſitze des Erzbisthums Mainz. Seine Zugehörigkeit zum Plumgau geht aus mehreren Schenkungsurkunden für das Kloſter Lorſch hervor [1]). Im J. 1355 kaufte Erbach-Fürſtenau die Hälfte des Dorfes mit dem Schloſſe Fürſtenau, im J. 1477 erwarb es das ganze Dorf mit dem Gerichte und der Cent. Schon vorher aber war König der Sitz eines Erbachiſchen Amtes, welches in den verſchiedenen ſpäteren Theilungen bald an Erbach-Erbach, bald an Erbach-Schönberg kam, bei welchem letzteren es ſeit 1747 noch iſt.

---

[1]) Cod. Laur. III, p. 159.

Die hierher gehörigen Dörfer ſind:

1) Das Pfarrdorf König; im J. 820 und 822: „Quinticha“, 824: „Cunticha“, 1012: „Cunlichun“, 1113: „Quinteca“, 1323: „Kuntiche“, 1348: „Kuntich“, 1349: „Künnich“, wie es noch jetzt hier im Munde des Volkes genannt wird. In den Jahren 820 und 822 erhielt hier das Kloſter Lorſch [1]), im J. 824 das Stift Fulda Güter geſchenkt [2]). Im J. 1113 beſaß hier das Kloſter Michelſtadt eine Hube und Theile des Zehnten [3]), woher die Kirche Michelſtadt bis in die neueſte Zeit einige Gefälle daſelbſt zu beziehen hatte.

Von adeligen Familien erſcheinen hier im Anfange des 14. Jahrhunderts die Herren von Anevelt begütert. Im J. 1323 gibt Wernher von Anevelt dem Abte Heinrich von Fuld acht Pfund Heller Otzberger Burglehen auf ſeine eigenthümlichen Güter zu „Kuntiche“ zu Lehen auf [4]). Ferner waren hier im 14. Jahrhunderte die Herren von Baſey oder Pavey begütert. So vermacht um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Ritter Siegfried Pavey dem Kloſter Höchſt 10 Schillinge Heller von dem Paveyhofe zu „Kuntich“ zu einem Seelengeräthe für ſeinen Vater, Herrn Siegfried ſelig, und für ſeine Brüder Albrecht und Eberhard. Und im J. 1375 trägt Ritter Ulrich Baſey dem Schenken Heinrich von Erbach-Michelſtadt vier Mannsmat Wieſen in der Gemarkung König, „am Stockech“ oder „zu den Stöcken“ genannt, zu Lehen auf [5]). Und im J. 1425 reverſirt ſich der Edelknecht Hans Baſey dem Schenken Otto, dem Enkel jenes Schenken Heinrich, wegen dieſer Wieſen und 6 Pfund Heller Erblehen daſelbſt. Nach dem Ausſterben der Herren von Baſey ging dies Lehen im J. 1463 an die Herren von Gans zu Otzberg über, und dieſe verkauften daſſelbe mit den andern Baſey'ſchen Lehngütern im J. 1490 an Schenk Erasmus zu Erbach [6]).

Ferner erſcheinen hier als Beſitzer von Erbachiſchen Lehen die Herren von Rabenolt, welche hier einige Güter und Gefälle hatten, welche Cuntz Rabenolt im J. 1490 ebenfalls an den Schenken Erasmus, und zwar um 70 Gulden rheiniſche Kurfürſtenmünze verkaufte [7]). Und endlich hatte das Geſchlecht der Schelme von Bergen

---

[1]) Cod. Laur. III, p. 159.

[2]) *Schannat*, Tradit. Fuld. N. 365.

[3]) Urk.-B. N. I.

[4]) *Schannat*, Clientela Fuld. Probat. N. 170.

[5]) Urk.-B. N. XCIII. — Anhang zum Urk.-B. N. 38.

[6]) Ebendaſ. N. CCXVIII, Anm.

[7]) Ebendaſ.

4 Pfund Heller von dem hieſigen Erbachiſchen Amte als Reichenberger Burglehen zu beziehen [1]).

Die hieſige Mühle, ohne Zweifel die im Dorfe, im Gegenſatze zu der, bereits im J. 1450 vorkommenden Krohmühle (Kroenmule), war dagegen ſchon im Anfange des 14. Jahrhunderts ein altes Eigenthum der Schenken von Erbach von den beiden jüngern Linien [2]).

Auch das Kloſter Himmelthal im Speſſart beſaß hier einen Hof, welchen dasſelbe in Erbpacht gegeben hatte [3]). Einen dergleichen hatte das Kloſter zu Steinbach.

Vor der Reformation war der Patronat der hieſigen Kirche bei dem Kloſter Höchſt, welches jedoch denſelben im J. 1544 an die Grafen von Erbach abtrat [4]).

Die hoch gelegene Kirche war noch im erſten Drittheil des vorigen Jahrhunderts von einer Befeſtigung umgeben, welche aus einer Ringmauer und einem feſten Hauſe beſtand [5]). Kurmainz hatte ſich bei Vergebung von König an Erbach das Oeffnungsrecht des befeſtigten Kirchhofes vorbehalten [6]).

Wahrſcheinlich bildet dieſer Bau theilweiſe noch jetzt das Fundament des noch ſtehenden Schloſſes, welches jedenfalls in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt aus verſchiedenen Zeiten herrührt. Im J. 1559 baute Graf Georg I. dasſelbe neu auf [7]), ohne Zweifel mit Benutzung der alten Grundmauern. Und dieſer Bau ſcheint dann in ſeinen Hauptbeſtandtheilen noch vorhanden zu ſein, obwol ſeitdem noch mancherlei neue Theile hinzu kamen.

Zur Zeit, als Erbach das ganze Dorf König vom Erzbiſchof Diether (von Iſenburg) empfing (im J. 1477), waren hier 14 ganze, 11 halbe und 2 Viertels-Huben und 6 Höfe, welche alle gewiſſe Zinſen und Gülten zu entrichten hatten. Ferner waren damals hier 39 Häuſer, von welchen jedes 22 Pfennige Zins geben mußte. Am großen und kleinen Zehnten hatten die Pfarrei zu König ¾ und die Herrſchaft ¼ [8]). Hierher gehört auch die im Thale gegen Kimbach hin liegende Krohmühle, im J. 1450: „Kroenmule“ genannt, und die

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXXII.
[2]) Königer Gültbuch aus ca. 1480.
[3]) Urk.-B. N. CCCXV.
[4]) Schneider, E. H. U. N. 39, 6.
[5]) Ib. III. Satz, S. 298.
[6]) Ib. U. N. CXVII, 1.
[7]) Ib. CLXXX, 7.
[8]) Gültbuch von ca. 1480.

Bruchmühle, auf der linken Seite der Mümling, und darum vor Alters zur Cent Brombach (ſ. dieſe) gehörig. Im J. 1522 waren hier 29 Centmänner, mit 17 Harniſchen, 17 Handbüchſen, 11 Hellebarden, 1 Armbruſt und 28 Seitengewehren bewaffnet. Im J. 1723 aber 53 Centmänner, darunter 24 Bauern auf 23 Huben. Damals war ferner hier ein großer herrſchaftlicher Hof, die Pfarrhube und einige kleinere Höfe. Gegenwärtig beträgt die Bevölkerung: 1702 Einw.

Zur Cent, wie zum Kirchſpiele König gehörte nun noch das Dorf:

2) Fürſtengrund; im J. 1321: „Furstengrunt" genannt, welchen Namen daſſelbe fortwährend im Mittelalter führt. Die Vogtei des Dorfes iſt eine uralte Beſitzung der Schenken von Erbach, welche jedenfalls im 13. Jahrhunderte ſchon in deren Händen war, da die beiden jüngern Linien des Hauſes zu Anfang des 14. Jahrhunderts über ihre Antheile daran im Streite waren [1]). Das Dorf ging von Pfalz zu Lehen und war ſo vertheilt, daß die Erbacher Linie die Hälfte, die beiden jüngern Linien jede ¼ davon beſaßen [2]). Die Starkerade von Breuberg hatten hier die „Riſtenhube bei Fürſtengrund", wahrſcheinlich den jetzt ſ. g. Heckenhof, von Erbach zu Lehen, von der Pfalz aber ein Gut am Robbenberge [3]). Oberhalb des Dorfes entſpringt die Weilbach, im J. 1012: „Widelebach", 1450: „Wydellebach", 1529: „Wydelbach" und „Weidelbach" genannt, welche unterhalb König in die Mümling fließt und in Königer Gemarkung das Fuldiſche und Lorſcher Gebiet, d. h. die Cent Höchſt von der Cent König trennte. — Die Herrſchaft Erbach hatte hier im J. 1480 acht Zinshuben. Der Zehnte war getheilt, wie in König. Im J. 1522 waren hier 9 Centmänner, mit 7 Harniſchen, 5 Handbüchſen, 4 Hellebarden und 7 Seitengewehren verſehen. Im J. 1723 aber waren es: 13 Centmänner auf 15 Huben und 6 Beiſaſſen.

Gegenwärtige Bevölkerung des Dorfes: 347 Seelen. — Die ehemalige Cent König zählt demnach gegenwärtig: 2049 Einw.

Daß das Dorf Kimbach (Kuntbuch) bis in das 18. Jahrhundert in die hieſige Pfarrei und urſprünglich nebſt Vielbrunn wahrſcheinlich auch zur Königer Cent, alſo noch in den Plumgau gehörte, haben wir in §. 8. unſerer Einleitung bereits erwähnt. Wir werden

---

[1]) Urk.-B. N. XXI.

[2]) S. die drei Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

[3]) Kurpfälz. Copial-B. zu Stuttgart, fol. 82.

jedoch dieſe beiden Orte bei der Geſchichte der Herrſchaft Breuberg kennen lernen.

Nachdem wir mit dieſer Cent den Plumgau beendigt und darin die Centen Michelſtadt (mit Erbach), Beerfelden und Reichelsheim als die älteſten und urſprünglichen Beſitzungen, die Stammgüter der alten Dynaſten von Erbach gefunden, gehen wir nunmehr über zu einem Gebiete, deſſen Beſitz von Seiten der Erbacher ebenfalls ſo alt iſt, daß ſich ſeine Erwerbung von ihrer Seite nicht mit Sicherheit nachweiſen läßt, jedoch wahrſcheinlich erſt nachträglich erworben worden iſt. Es iſt dies nemlich:

VII. Das Amt Schönberg.

Als im J. 1223 König Heinrich der Hohenſtaufe, welcher in der Geſchichte den Beinamen des „Ungehorſamen" führt, die Kinder des verſtorbenen Reichsminiſterialen und Reichsſchenken Gerhard I. von Erpach an den Pfalzgrafen Ludwig, Herzog in Baiern, mit allen ſeinen Rechten an dieſelben abtrat, iſt in der betreffenden Urkunde bereits von Lehen die Rede, welche Erbach ſchon damals von der Pfalz beſaß [1]). Fragen wir, welche Landestheile dies geweſen ſein werden, ſo können wir keine andere Antwort darauf finden, als: das Amt Schönberg. Die Cent Michelſtadt mit Erbach war im J. 1311 noch Erbachiſches Allodialgut [2]), die Cent Beerfelden kann nicht ſowol von der Pfalz an Erbach gekommen ſein, als von Lorſch, denn Pfalz hätte wol ſchwerlich die hohe Obrigkeit weggegeben, und die Cent Reichelsheim muß ohne Zweifel das Reichsgut geweſen ſein, welches die alten Erbacher als Reichsminiſterialen vom Reiche als Beneficium für ihr königliches Schenkenamt hatten. Von den andern Erbachiſchen Beſitzungen aber läßt ſich der Uebergang an Erbach mit Beſtimmtheit nachweiſen. Deßwegen haben wir die älteſten Pfälziſchen Lehen der Erbacher nirgends ſonſt, als hier zu ſuchen. Wir finden überdies, daß Erbach nicht blos ſchon ſehr frühe, im 13. Jahrhunderte, an der Bergſtraße überhaupt Güter beſaß [3]), ſondern daß ſie namentlich in dieſem Jahrhunderte bereits im Beſitze des Schloſſes Schönberg und darum auch der dazu gehörigen Güter, d. h. des Amtes Schönberg, waren. Denn in den langwierigen Streitigkeiten zwiſchen den ver-

---

[1]) Urk.-B. N. III.
[2]) Ebendaſ. N. XV.
[3]) Ebendaſ. N. IV.

ſchiedenen Linien der Erbacher zu Anfang des 14. Jahrhunderts wird namentlich auch dieſes Schloſſes als einer Erbachiſchen Beſitzung gedacht [1]). Da dieſe Streitigkeiten in Folge der, von den Vätern der ſtreitenden Parteien gemachten Theilung entſtanden ſein müſſen, ſo ſieht man daraus den ſehr alten Beſitz dieſes Amtes von Seiten dieſer Dynaſten.

Das Amt Schönberg war nun ſeit 773 als ein Beſtandtheil der Mark Heppenheim ein Eigenthum des Kloſters Lorſch geweſen, muß aber ſchon vor der Aufhebung des Kloſters als einer Reichsabtei, alſo vor dem J. 1232 entſchieden von Lorſch ab und an Erbach gekommen ſein, weil ſonſt Kurmainz dasſelbe für ſich in Anſpruch genommen haben würde. Da nun aber die Pfalzgrafen bei Rhein bereits längere Zeit vor der Uebergabe der Abtei Lorſch an Mainz ſehr bedeutende Theile der alten Kloſtergüter und Berechtigungen als Beneficien und Lehen erworben hatte, ſo muß Erbach ohne Zweifel Schönberg mit ſeinen Zubehörungen von der Pfalz, und zwar ſchon ſehr frühe, vielleicht vom Pfalzgrafen Conrad von Staufen, dem Bruder Kaiſer Friedrichs Barbaroſſa, erlangt haben. Wenigſtens erſcheinen die erſten Erbacher, welche in die Geſchichte eintreten, mit dieſem Pfalzgrafen als enge verbunden [2]).

Das Amt Schönberg gehörte, mit Ausnahme mehrerer unbedeutenderer Güter und Berechtigungen, welche ſpäter dazu geſchlagen wurden, in die Cent Heppenheim, wobei es bis in die ſpäteren Zeiten geblieben iſt, und damit zum Oberrheingau, liegt aber noch im Odenwalde, zwar etwas entfernt von den alten Erbachiſchen Stammbeſitzungen im Plumgau, doch ſpäter theilweiſe mit der Cent Reichelsheim, nemlich durch die Gemarkungen von Gadernheim und Winterkaſten, mit einander in Verbindung ſtehend. Es iſt zugleich derjenige Theil der alten Erbachiſchen Beſitzungen, in welchem Erbach nicht die hohe Obrigkeit, ſondern nur die Vogteilichkeit zuſtand. In der frühen Erwerbung dieſes ſchönen Beſitzthums zeigt ſich zugleich das erſte Beſtreben der Erbachiſchen Dynaſten, ihr Land nach den milderen Gegenden der Bergſtraße, nach dem Weinlande hin, auszudehnen, ein Beſtreben, welchem wir ſpäterhin noch mehrfach begegnen werden.

Als Beſtandtheil der Cent Heppenheim beſaß urſprünglich Kurmainz die hohe oder Centgerichtsbarkeit über das Amt Schönberg. Nachdem aber der Erzbiſchof Diether (von Iſenburg) im J. 1461 das

---

[1]) Urk.-B. N. XV. — Schneider, l. c. U. N. XIV, 1.

[2]) Cod. Laur. I, p. 254, u. Guden., Sylloge, p. 34

Oberamt Starkenburg und ſomit alle Mainziſchen Beſitzungen an der Bergſtraße an Kurpfalz verſetzt hatte, war länger, als anderthalb Jahrhunderte das Amt Schönberg unter Pfälziſcher Oberhoheit, was für die Grafen von Erbach als Beſitzer von Schönberg, welche fortwährend in der damaligen Zeit mit dem Pfälziſchen Kurhauſe auf's engſte durch Verwandtſchafts- und Freundſchaftsbande verknüpft waren, nur vortheilhaft war. Auch gab ihnen Kurfürſt Friedrich III. von der Pfalz unter'm 23. April 1561 die Anwartſchaft auf Exemtion des Amtes Schönberg von dem Centgerichte zu Heppenheim [1]). Allein die Sache blieb unausgeführt. Und da im J. 1624 Mainz ſeine Beſitzungen an der Bergſtraße wieder einlöſte, ſo wurde ohnehin nichts mehr aus dem Plane und es erhoben ſich nun, in Folge der, auch im Amte Schönberg von den Grafen von Erbach eingeführten Reformation mancherlei Reibungen und Streitigkeiten mit Mainz.

Der urſprüngliche Beſtand des Amtes Schönberg hat ſich übrigens ſchon ſeit dem 15. und 16. Jahrhunderte ſehr bedeutend verändert, indem früher dazu mehrere Dörfer gehörten, welche man damals veräußerte und gegen andere vertauſchte.

Bei der Beſchreibung dieſes Amtes legen wir jedoch den ſpätern Beſtand zu Grunde, weil ſich dabei die Veränderungen von ſelbſt ergeben werden.

Wir werden dasſelbe nach den darin vorhandenen Kirchſpielen betrachten, deren wir drei mit den dazu gehörigen Orten zu nennen haben.

Das erſte iſt nun:

1) Das Kirchſpiel Gronau.

Dasſelbe beſteht aus:

1) Dem Pfarrdorfe Gronau, an der bei dem Dorfe Schannenbach, oberhalb Gronau entſpringenden Schliffenbach („Sliffenbach") [2]), im J. 1037: „Grunouua", 1318: „Gronowe", 1427: „Grunauwe", 1443: „Gruna", wie heute noch im Munde des Volkes „Grune" genannt.

Das Dorf wird unter den Orten genannt, welche der im J. 1037 verſtorbene Abt Hubert von Lorſch als Beneficien weggegeben [3]). Später erſcheint hier das Dorfgericht Erbachiſch und zwar ſo, daß, wie

---

[1]) Schneider, l. c. U. N. 37, 2.

[2]) Gültbuch des Schenken Georg von Erbach von 1450, fol. 100.

[3]) Cod. Laur. I, p. 169.

im ganzen Amt Schönberg, die Erbachiſche Linie ½, jede der beiden andern Linien ¼ daran hatte.

Vom niedern Adel finden ſich hier die Herren vom Habern begütert. Sie trugen einen Theil des Zehnten und einige Kapaunen von Erbach zu Lehen, welche nach dem Abgange der Familie an Erbach zurückfielen. Erbach hatte hier beträchtliche Weingülten, welche bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts angeführt werden, ſo daß hieraus auf ein ſehr hohes Alter der hieſigen Weinberge geſchloſſen werden muß. Außerdem hatte dieſe Herrſchaft hier ⅔ des großen Zehnten, das andere Drittheil gehörte dem Domkapitel zu Mainz; der kleine Zehnte aber war Eigenthum der Pfarrei.

In kirchlicher Beziehung gehörte die Pfarrei Gronau zum Archidiakonate St. Victor zu Mainz. Die frühere Kirche war ſehr alt. In derſelben hatte die Gräflich Erbachiſche Linie zu Schönberg ein Erbbegräbniß. Im J. 1717 fanden ſich hier 23 Centmänner und 3 Beiſaſſen. Gegenwärtig wohnen hier: 548 Seelen.

Zu der Pfarrei gehörte weiter:

2) Das Schloß Schönberg; im J. 1303: „Schonenberg", 1321: „Schoninberg", 1329: „Schoenenberg" genannt. Ueber die Zeit der Erbauung des Schloſſes fehlt es an Nachrichten. Ein hier vor Kurzem noch vorhandener, eingemauerter Stein trug die Jahrzahl 1262, ſo daß daſſelbe, wenn nicht aus früherer Zeit, ſpäteſtens aus dem 13. Jahrhunderte ſtammen muß. Daſſelbe war mitunter der Sitz einzelner Glieder des Erbachiſchen Hauſes und öfter auch der Sitz Erbachiſcher Wittwen. So wies Conrad IV. ſeiner Gemalin Kunigunde von Bruck ihr Witthum auf Schloß und Amt Schönberg an [1]), und zu Anfang des 17. Jahrhunderts wohnte hier die Wittwe des Grafen Georg II. (IV.), Marie, geborne Gräfin von Barby, die Mutter des Grafen Georg Albrecht I., während welcher Zeit daſſelbe auch theilweiſe renovirt wurde.

Die Schloßkapelle, deren Altar den Heiligen Prothaſius, Gervaſius und Nikolaus gewidmet war, hatte ihren eigenen Kaplan mit einer beſondern Dotation. Im J. 1365 wurde derſelben, auf Bitten des Schenken Heinrich von der Michelſtädter Linie, von dem Cardinallegaten Pileus ein Ablaß bewilligt [2]).

Im J. 1387 vermachte der bereits erwähnte Schenk Heinrich von Erbach-Michelſtadt dem Kaplane zu „Schonenberg" ein Malter

---

[1]) Urk.-B. N. XXXI. und Schneider, E. H. U. N. LII.

[2]) Ib. N. 37, 1.

Korn, welches derſelbe auf ſeine, auf der Mühle zu Elmshauſen ruhenden Gefälle anwies [1]). Außerdem hatte die Kapelle hier und in der Umgegend beträchtliche Gefälle. Die neue ſchöne, durch ihre Bauart, wie durch ihre reizende Lage berühmte Kirche, welche von dem Grafen Ludwig zu Erbach-Schönberg auf eigene Koſten erbaut wurde, ward im J. 1832 eingeweiht und die Kaplanei im J. 1838, deren Dotation ebenfalls aus den Mitteln des Grafen von Erbach-Schönberg beſtritten wird, wieder auf's neue errichtet.

Ein Ganerbenhaus im gewöhnlichen Sinne war das Schloß Schönberg jedoch, wie man behauptet hat, nicht, ſondern, ſo weit die Geſchichte hinaufreicht, ein nur dem Hauſe Erbach angehöriges Schloß. Im J. 1303 wird es bereits als ein ſolches genannt, und es geht aus dem Zuſammenhange hervor, daß es dies ſchon vorher, alſo bereits im 13. Jahrhunderte, geweſen ſein muß [2]). Indeſſen war es allerdings ein gemeinſchaftliches Beſitzthum der drei älteren Linien der Dynaſten von Erbach, von welchem auch hier die ältere Linie zu Erbach die Hälfte, die beiden jüngern Linien jede ein Viertel hatten [3]). Eine Zeitlang hatte auch Graf Heinrich von Spanheim ein Achttheil des Schloſſes inne. Schenk Heinrich übergab nemlich im J. 1375 dieſem ſeinem Oheime die Hälfte ſeines Antheils, alſo 1/8, daran, jedoch nur auf Lebenszeit [4]), und erſcheint Schönberg ſpäter wieder nur im alleinigen Beſitze von Erbach.

In der Bairiſchen Fehde im J. 1504 wurde das Schloß von dem Landgrafen Wilhelm II. von Heſſen ausgebrannt und zerſtört. Auch mußte, in Folge des für Erbach ſo verhängnißvollen Ausganges des Kriegs, Erbach damals auch Schönberg als Heſſiſches Lehen empfangen, und iſt es auch ein ſolches geblieben, bis zur Aufhebung des Lehnsverbandes im Großherzogthum Heſſen, welcher im J. 1848 erfolgte. Im 30jährigen Kriege wurde das Schloß im Sommer 1621 fünfmal von den ligiſtiſchen Völkern geplündert. Sie ſchlugen alle Schränke und Kiſten auf, nahmen alle Koſtbarkeiten weg, die Betten ſchnitten ſie auf und ſtreuten die Federn in die Luft, daß ſie gleich Schneeflocken über Bensheim hinflogen.

Bei der zweiten Theilung der Grafſchaft Erbach im 16. Jahrhunderte erhielt der jüngſte von den damaligen drei Brüdern, Graf

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. LV.
[2]) Ebendaſ. N. XIV, 1.
[3]) Man ſehe die Pfälz. Lehnbriefe von 1443 im Urk.-Buche.
[4]) Schneider l. c. N. LIII.

Valentin, das Amt Schönberg. Vom J. 1717 an aber war es der Sitz der jetzigen Gräflichen Linie Erbach-Schönberg, welche seitdem gewöhnlich auch hier wohnte.

Das Schloß, nebst einigen, ohne Zweifel zum alten Burgfrieden gehörigen Häusern, nemlich: das Amthaus, die Oelmühle, die herrschaftliche Mühle und das Wirthshaus, pfarrten schon in alter Zeit nach Gronau.

Das Dorf Schönberg jedoch, am Fuße des Schloßberges, an der Lauterbach, gehörte bis in dieses Jahrhundert in die Pfarrei Bensheim. Im J. 1450 wird hier ein herrschaftlicher Hof genannt, der einen Erbzins zu geben hatte. Im Uebrigen hatte die Herrschaft von Hofstätten, Aeckern, Gärten und Weingärten hier beträchtliche Gefälle [1]), auch bedeutende Weingärten, 12 Morgen im Auerbacher Roth und 3 Morgen am Segeberge. Im J. 1717 wohnten hier 13 Centmänner und 1 Beisaß. Der Zehnte gehörte zu ⅔ der Herrschaft Erbach und ⅓ dem Domkapitel zu Mainz. Gegenwärtig: 565 Einw.

Zur Pfarrei Gronau gehörte nun noch weiter:

3) Das Dorf Wilmshausen, früher Filial von Bensheim, am Lauterbache; im J. 1339: „Wilmelshusen", im J. 1443: „Wylmeußhusen", 1450: „Wulmeßhusen" genannt. Außer dem großen und kleinen Zehnten hatten die Erbacher hier noch Gefälle von mehreren Huben und Hofstätten. Einwohnerzahl: 144. — Hierher rechnen wir ferner als ehemaliges Filial von Bensheim:

4) Elmshausen; im J. 1339: „Elmshusen", 1450: „Elmeßhusen". Dasselbe gehört zwar jetzt zur Pfarrei Reichenbach, war aber mit dem vorher gehenden zu einer Gemarkung verbunden und deßhalb früher immer zusammen angeführt. Hier wurde im 16. Jahrhunderte mit Bewilligung des Kurfürsten von der Pfalz, als damaligem Centherrn, von den Schenken Eberhard XIII. und Valentin ein Bleibergwerk angefangen, was aber später wieder eingegangen ist [2]).

Außer verschiedenen Gefällen hatte hier und zu Wilmshausen Erbach ⅔ am kleinen und großen, das Domkapitel zu Mainz aber ⅓ des großen, und zu Elmshausen ⅓ des kleinen Zehnten die Pfarrei Reichenbach, zu Wilmshausen aber der Dechant zu Bensheim.

---

[1]) Zinsbuch Schenk Jorgen von 1540, f. 87, 2 ff. — Von Huben ist darin hier keine Rede.

[2]) Schneider, N. 38.

Im J. 1717 waren in beiden Orten 17 Centmänner und 12 Beisaſſen. — Gegenwärtige Einwohnerzahl: 565.

5) Das Dorf Zell an der Schliffenbach; bereits um's J. 1150: „Cella“ [1]), 1339: „Zelle“. Im erſteren Jahre ſtattete Billungus von Lindenfels die Kirche daſelbſt mit einem Weinberge und andern Gütern aus und übergab ſie dem Kloſter Lorſch zur Sühne für ſeine, an dieſem Kloſter begangenen Frevel. Die Trümmer dieſer Kapelle waren noch in dieſem Jahrhunderte vorhanden.

Außer der Vogtei hatte hier Erbach Theil am kleinen Zehnten und verſchiedene Gefälle. Die Herren vom Habern aber hatten von 7 Morgen, „auf der Ecke“ genannt, den Zehnten von Erbach zu Lehen [2]). Deßgleichen die Herren von Roſenbach und die Haberkorne von Zellingen ein Höfchen [3]). Im J. 1717 gehörte jedoch der ganze Zehnte Kurpfalz. In kirchlicher Beziehung gehörte das Dorf, obgleich es evangeliſch iſt, noch in dieſem Jahrhunderte zur Pfarrei Beusheim. Gegenwärtig iſt es jedoch ein Filial der Pfarrei Gronau.

Im J. 1717 finden ſich hier 40 Centmänner und 9 Beiſaſſen. Gegenwärtige Bevölkerung: 523 Seelen.

Im Mittelalter gehörten noch zur Pfarrei Gronau die damals Erbachiſchen Orte Schannenbach, 1443: „Schandenbach“ und Scheuerberg, 1443: „Schurberg“, welche jedoch gegen andere Orte ausgetauſcht wurden. Gegenwärtig gehören noch die Lutheraner dieſer beiden Gemeinden hierher.

Wir gehen über zu der zweiten, in's Amt Schönberg gehörigen Pfarrei, nemlich zum:

2) Kirchſpiel Rimbach.

Daſſelbe liegt im Weſchnitzthale, von dem übrigen Amte Schönberg entfernt. Wenn wir daſſelbe hier vor der Pfarrei Reichenbach erwähnen, ſo geſchieht dies aus dem Grunde, weil daſſelbe ein älteres Erbachiſches Beſitzthum iſt, als dieſes. — Daſſelbe beſteht aus folgenden Dörfern:

1) Das Kirchdorf Rimbach, am Zuſammenfluſſe der Rimbach und der Weſchnitz. Daſſelbe gehörte nicht nur zur Mark, ſondern auch, wie der größte Theil des ganzen Amtes Schönberg, zur Cent

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 252 f.

[2]) Urk.-B. N. CCXVI.

[3]) Revers Hans Haberkorn von Zellingen von 1509 im A. zu E., worin zugleich die Roſenbache als frühere Beſitzer erwähnt werden.

Heppenheim und kommt bereits im J. 795 und 877 vor unter dem Namen: „Rintbach“ [1]), 1398: „Rintpach“, 1409: „Rimpach“, und 1450: „Rympach“.

Das Dorfgericht (Vogtei) war hier ſeit unvordenklichen Zeiten in Erbachiſchen Händen. Der älteſte vorhandene Pfälziſche Lehnbrief enthält bereits dasſelbe [2]). Doch waren hier auch Geſchlechter vom niedern Adel begütert. So hatten hier im 14. Jahrhunderte die Vetzer von Geiſpitzheim einen Burgſtall (befeſtigtes Haus) mit dazu gehörigen Gütern von Mainz zu Lehen. Im J. 1409 aber belehnte der Erzbiſchof Johann den Schenken Conrad VII., der damals noch Domherr und Kurmainziſcher Geheimerath war, mit demſelben. Von Erbach aber hatten die Herren von Rauch zu Rimpach hier bedeutende Güter zu Lehen. Dieſelben kamen, von 1437 an, an die Herren von Jude vom Stein, dann in den Beſitz der Beyer von Boppart und von dieſen an die Herren von Rodenſtein, welche ſie bis zu ihrem Erlöſchen inne hatten [3]). Ferner hatten die Echter von Meſpelbrunn hier beträchtliche Gefälle bis zu ihrem Ausſterben im 17. Jahrhunderte, worauf ſie an Erbach zurückfielen [4]). Auch die Herren von Bafey endlich waren hier mit einigen Gefällen belehnt, welche im J. 1463 an die Gauſe von Otzberg fielen, welche dieſelben im J. 1490 mit andern Lehnsſtücken an den Schenken Erasmus verkauften [5]).

Die Pfarrei gehörte zum Hochſtifte Worms und iſt ohne Zweifel ſehr alt, obgleich ſie zuerſt im J. 1387 im mehrerwähnten Teſtamente Schenk Heinrichs von Erbach vorkommt, welcher dem Pfarrer zu „Rimpach“ ebenfalls ein Malter Korn vermachte. Ein daſelbſt noch vorhandenes Gültbuch aus dem 15. Jahrhunderte weiſt die beträchtlichen Gefälle derſelben nach. Der Patronat gehörte vor der Reformation den Schenken von Erbach von der Fürſtenauer Linie, welche denſelben von Kurpfalz zu Lehen trugen [6]).

---

[1]) Cod Laur. I, p. 17 und 79.

[2]) Die Urk. im Arch. zu E., fehlerhaft abgedruckt bei Retter, l. c. IV, (II.) p 287.

[3]) Urk.-B. N. CLXIX, Anm.

[4]) Ebend. N. CCXI.

[5]) Ebendaſ. N. CCXVIII.

[6]) Schneider, l. c. N. LV. — Schon hieraus, daß hier ein Pfarrer zu Rimbach erwähnt wird, ſo wie aus dem noch in der Pfarrregiſtratur daſelbſt vorhandenen Gültbuch geht hervor, daß Dahl, Geſch. von Lorſch, S. 199, irrthümlich behauptet, daß Rimbach vor der Reformation ein Filial von Mörlenbach geweſen ſei. Ferner ſieht man dies aus dem Lehnbriefe N. CCXLVI., im Urk.-B., für Schenk Philipp III von Erbach-Fürſtenau.

Der Zehnte gehörte hier zur Hälfte der Pfarrei Rimbach, zur Hälfte den Herren von Dalberg, welche dafür das Langhaus der hiesigen Kirche zu unterhalten hatten.

Mit Lützelrimbach und Münschbach hatte Rimbach zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 34 Centmänner und 5 Beisassen.

2) Lützelrimbach; im J. 1426: „Luzeln Rimpach", hatte mit Rimbach ein und dasselbe Gericht, wie es noch jetzt eine Gemeinde mit dem größern Orte ist. Auch hier hatten die Echter von Mespelbrunn Gefälle. Das Dörfchen besteht nur aus 3 Bauerngütern mit eben so viel Häusern.

3) Münschbach; im 16. Jahrhunderte: „Monspach", „Munspach" und „Mynspach" genannt. Hier hatte die Kirche zu Bensheim verschiedene Gefälle, ferner die Stadt Bensheim ¼ der Vogtei mit den dazu gehörigen Rechten, die andern ¾ des Dorfgerichts gehörten den Herren von Rodenstein. Alle diese und noch einige andere hiesige Gefälle, welche das Eigenthum einiger Heppenheimer Bürger waren, kauften und tauschten zwischen den Jahren 1555 und 1558 die Grafen Valentin und Georg I. von Erbach an sich, so daß das Dörfchen damals ganz in ihre Hände kam [1]). — Diese 3 Dörfer: Rimbach, Lützelrimbach und Münschbach zählen zusammen: 1958 Einw.

4) Zotzenbach; im J. 877: „Zozunbach", 1290: „Zuzenbach", 1387: „Zutzenbach", 1427: „Zotzinbach" genannt. Das Dorf, an der Bach gleichen Namens, ist jedenfalls eine sehr alte Erbachische Besitzung, da bereits Schenk Conrad I. im J. 1290 von einem hiesigen Hofe dem Kloster Schönau eine Gülte von 4 Malter Hafer, 1 Malter Korn und 1 Pfund Heller vermachte. Auch erscheinen hier ebenfalls die drei ältern Linien des Hauses Erbach betheiligt, wie im übrigen Amte Schönberg.

Vor der Reformation hatte das Dorf eine Kapelle mit einem Kirchhofe und einen besondern Kaplan. Die Trümmer derselben sind noch vorhanden. Auch der hiesige Priester wurde in dem mehrfach erwähnten Testamente des Schenken Heinrich von Erbach mit einem Vermächtnisse von jährlich einem Malter Korn bedacht, und im Zotzenbacher Weisthume von 1475 wird Petrus von Bensheim, Kapellan zu Zotzenbach, als Zeuge erwähnt [2]).

---

[1]) Sämmtliche Kaufbriefe im A. zu E. Der Tauschbrief mit der Stadt Bensheim findet sich abgedruckt bei Dahl, Gesch. von Lorsch, Urk.-B. S. 97, wo es nur statt: „Gynspach" (Kainsbach) „Mynspach" heißen muß.

[2]) Schneider, E. H. N. LV. und 39, 5.

Die Kapelle war „Unſerer lieben Frauen“ geweiht. Vor der Reformation gehörte übrigens Zotzenbach und das weiter unten genannte Mengelbach zur Pfarrei Mörlenbach. Erſt nach der Reformation wurde das Dorf zur Pfarrei Rimbach geſchlagen.

Vom niedern Adel erſcheinen hier als Erbachiſche Lehnsträger begütert die Herren von Bafey, die Wambolde und die Mosbache von Lindenfels. Die erſtern hatten hier 2 Güter, die andern ¼ am Zehnten und die letzten ebenfalls einen Theil am Zehnten [1]). Auch dieſe Gefälle fielen an Erbach zurück, denn im J. 1717 hatte Erbach ⅔ und die Schaffnerei zu Lorſch ⅓ des Zehnten. Mit dem nun folgenden Dörfchen 20 Centmänner und 4 Beiſaſſen. Gegenwärtige Bevölkerung: 693 Einw.

Mit Zotzenbach hatte eine und dieſelbe Gemarkung endlich:

5) Mengelbach (Unter-Mengelbach); im J. 1443: „Mengelmuß“, Dörfchen, wo die Zotzenbacher Bach entſpringt. Das Gericht hatten hier die Schenken von Erbach-Fürſtenau allein. Den Namen Mengelmuß führte dasſelbe noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts [2]). Zwei Höfe von Mengelbach (Obermengelbach) gehörten in die Cent Waldmichelbach, pfarrten aber immer nach Rimbach. Die Seelenzahl iſt unter Zotzenbach begriffen.

Zur Pfarrei Rimbach gehören noch außerdem die früheren Erbachiſchen Dörfer: Mittershauſen, Mittelechtern und Laudenweſchnitz, von denen jetzt nur noch die Lutheraner hierher pfarren, nachdem dieſe Dörfer, wie wir ſogleich ſehen werden, an Kurpfalz gegen Reichenbach vertauſcht worden. Ferner die früher Mainziſchen Orte: Farnbach und Lörzenbach, welche erſt im J. 1685 von Erbach an Mainz gegen Schönberg, Wilmshauſen und die Lutheraner zu Zell, welche vorher nach Bensheim gehörten, an die Pfarrei Fürth abgetreten wurden [3]), und das Dalbergiſche Dorf Albersbach.

Es gehörten nemlich, außer den bisher verzeichneten Orten, im 15. Jahrhunderte noch zum Erbachiſchen Amte Schönberg folgende Dörfer mit ihren Untergerichten, Gefällen u. ſ. w.:

1) Mittershauſen; im J. 1473: „Mudderßhusen“ [4]); 2) Scheuerberg; 1443: „Schurbach“; 3) Mittelechtern,

---

[1]) Urk.-B. N. CCXIV., CCXVIII. und CCXXXIX.

[2]) Rimbacher Kirchenbuch.

[3]) Acten im A. zu E.

[4]) Man vergl. wegen Mittershauſen: Mone, Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, I, S. 430. — Wegen der andern hier genannten Orte die Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

1443: „Mittelechter“; 4) Knoden, 1443: „Knoda“; 5) Breitenwiesen, 1443: „Breydenwisen“; 6) Schannenbach, 1443: „Schandenbach“; 7) Ober-Laudenbach, 1443: „Obern Ludenbach“; 8) Scharbach, 1443: „Scharpach“, welches letztere nur theilweise hierher gehörte, und 9) Igelsbach, 1443: „Eygelsbach“.

Alle diese Orte, mit Ausnahme von Igelsbach, vertauschten aber im J. 1561 die Grafen Georg, Eberhard und Valentin mit dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz gegen den Pfälzischen Antheil an Reichenbach, so wie gegen die dazu gehörigen Dörfer, wie wir dies bei einem jeden derselben besonders bemerken werden [1]). Igelsbach aber gaben sie an die Herren von Ulner gegen deren Antheil an Reichenbach.

Wir gehen deßhalb nunmehr zu der dritten Pfarrei im Amte Schönberg über. Es ist dies:

3) Das Kirchspiel Reichenbach.

Dasselbe besteht aus folgenden Orten:

1) Das Pfarrdorf Reichenbach, an der Lauterbach, bei der Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforstes im J. 1012: „Richinbach“ [2]), und im späteren Mittelalter: „Richenbach“ genannt, in dem durch seine Naturschönheiten bekannten Reichenbacher Thale, am Fuße des Felsberges (1012: „Felisberck“), auf welchem, und zwar auf Reichenbacher Gemarkung, das s. g. Felsenmeer und die Riesensäule, letztere ohne Zweifel ein Römerwerk, vorhanden ist. — Die Dorfgerichtsbarkeit war hier im Mittelalter dreifach getheilt. Einen Theil desselben besaß Kurpfalz, einen andern Erbach und einen dritten die Familie der Eulner oder Ulner von Dieburg [3]). Wir haben bereits erwähnt, wie der Pfälzische Antheil am Dorfe im J. 1561 durch Tausch in Erbachische Hände kam. Zwei Jahre

---

[1]) Die Tausch-Urkunde vom 4. Juni 1561 im A. zu E. und bei Schneider, E. H. U. N. 39, 3. — Daß vorher schon, nemlich 1509, die Erbachischen Dörfer Siedelsbrunn, Affolterbach, Laudenweschnitz, ein Theil von Scharbach und der Zehnte zu Hammelbach mit Kurpfalz gegen Hetzbach bei Beerfelden ausgetauscht worden sind, ist bereits bei der Geschichte dieses Dorfes bemerkt worden.

[2]) Cod. Laur. I, p. 154.

[3]) Man sehe das Reichenbacher Weisthum von 1514 bei Schneider, l. c N. 39, 4

darauf, im J. 1563, tauſchte Erbach auch den Ulneriſchen Antheil daran gegen das bisher Erbachiſche Dorf Igelsbach bei Lindenfels ein, ſo daß nunmehr ganz Reichenbach bei der Grafſchaft Erbach war [1]).

Was die kirchlichen Verhältniſſe betrifft, ſo war die Kirche zu Reichenbach in alter Zeit eine Filialkirche von Bensheim. Doch muß bereits vor der Reformation hier eine eigene Pfarrei errichtet worden ſein [2]). Der Bau der jetzigen Kirche wurde im J. 1748 beendigt und dieſelbe am 2. Juli d. J. eingeweiht [3]).

Zu dem hieſigen Dorfgerichte gehörten auch noch die beiden, bereits im J. 1450 ausgegangenen Orte: Hunrode (1443: „Hunrode“) und Grauelnbach (1443: „Gruelnbach“), an welchen die beiden jüngern Linien von Erbach im Mittelalter jede ¼ hatte [4]). Die dazu gehörigen Güter wurden, von Reichenbach und andern nahen Orten aus, gebaut [5]).

Der große Zehnte gehörte zu ⅔ der Herrſchaft Erbach, zu ⅓ dem Domkapitel zu Mainz, vom kleinen Zehnten hatte Erbach ebenfalls ⅔, ⅓ aber die Pfarrei.

Im J. 1717 fanden ſich hier und in dem nahen Dorfe Hohenſtein 29 Centmänner und 11 Beiſaſſen. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 1011 Seelen.

2) Hohenſtein; 1339: „Hohenstein“, 1428 und 1473: „Hoenstein“. Daß die Erbacher hier bereits zu Anfange des 14. Jahrhunderts begütert waren, geht daraus hervor, daß Schenk Conrad IV. im J. 1339 ſeiner Gemalin Kunigunde von Bruck den Witthum unter andern auch auf Gefälle zu Hohenſtein anwies [6]). Doch gehörte hier die Vogtei den Herren von Erlickheim, welche ſie jedoch von der ältern Linie der Schenken von Erbach zu Lehen trugen, welcher auch jener Conrad IV. angehörte, bis Hans von Erlickheim im J. 1451 mit den Dörfern Knoden und Breitenwieſen an Frau Anna von Bicken-

---

[1]) Urk. im A. zu E. vom 16. Nov. 1563.

[2]) *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt. I, p. 423.

[3]) Luck, Reformationsgeſchichte der Grafſchaft Erbach, S. 126. — Ob das bei Retter l. c. I, 212. f. erwähnte Reichenbach, welches Raugraf Otto im J. 1406 dem Hartmann Beyer von Boppart verleiht, dieſes Reichenbach im Amte Schönberg iſt, erſcheint ſehr zweifelhaft, weßhalb wir hier dieſe Urkunde übergehen.

[4]) S. deren Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

[5]) Schenk Jorgens Gültbuch, f. 90, b. ꝛc.

[6]) Urk.-B. N. XXXI.

bach, Gemalin Schenk Conrads IX. von der Erbacher Linie, auch das Dorf Hohenſtein verkaufte [1]).

Im J. 1473 verkaufte der Sohn Conrads IX., Schenk Philipp IV., die Dörfer Hohenſtein, Knoden und Breitenwieſen wieder an Hans Jude vom Stein, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs [2]), und die Einlöſung muß auch bald wieder erfolgt ſein, weil Knoden und Breitenwieſen im J. 1561 an Kurpfalz abgegeben wurden, wie wir oben geſehen haben. Hohenſtein blieb jedoch von da an bei Erbach.

In den dreißiger Jahren unſers Jahrhunderts wurde nach und nach die Gemarkung dieſes Dorfes von der Erbach-Schönbergiſchen Verwaltung angekauft und in ein großes Hofgut zuſammengelegt. Das neu erbaute Hofhaus iſt wegen der reizenden Gegend bekannt. Die Einwohner ſind unter denen von Reichenbach begriffen.

3) Lautern; im J. 1012: „Luddera“ [3]), 1561: „Lauttern“. Das Gericht mit allen Zubehörungen war früher Pfälziſch, bis es 1561 in oben bemerkter Weiſe mit Reichenbach ꝛc. durch Tauſch an Erbach kam. In Beziehung auf den Zehnten fand daſſelbe Verhältniß Statt, wie bei Reichenbach. Einw.: 178.

4) Gadernheim; im J. 805: „Gadero“ und „Gaderen“, 1512: „Gadern“, 1561: „Geidenau“, und im Munde des Volkes: „Gabern“ genannt. Der Ort kam ebenfalls in dem Vertrage von 1561 zwiſchen Kurpfalz und Erbach durch Tauſch an letzteres.

Hier entſpringt die Lautter, „Lutra“, bei Bensheim „Ziegelbach“ genannt, welche das Reichenbacher und Schönberger Thal durchſtrömt, bei Bensheim die Schliffenbach aufnimmt und bei Gernsheim in den Rhein fällt.

Auch hier war der Zehnte eben ſo getheilt, wie zu Reichenbach. Im J. 1717 waren hier, das vorige Dorf Lautern und das nun folgende mitgerechnet, 37 Centmänner und 27 Beiſaſſen. Gegenwärtig ſind hier: 726 Einw. vorhanden.

5) Reidelbach, Dörfchen nahe bei Gadernheim, welches mit den beiden zuletzt genannten Orten in jeder Beziehung das gleiche Schickſal hatte. Im J. 1339 und von da bis zum 16. Jahrhunderte hieß es: „Reilenbach“. Erbach hatte hier ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts Wieſen und Gefälle [4]). Gegenwärtig 74 Einw.

---

[1]) Urk.-B. N. CCXXIV., und Schneider, l. c. U. N. C.

[2]) Urk. von 1473 im A. zu E.

[3]) Cod. Laur. I, p. 155.

[4]) Urk.-B N. XXXI.

Außer dem, bereits bei der Pfarrei Gronau erwähnten Dorfe Elmshauſen gehören noch in die Pfarrei Reichenbach die Lutheraner der früher Erbachiſchen Orte Knoden und Breitenwieſen. — Die Seelenzahl der 3 Kirchſpiele zuſammen beträgt gegenwärtig: 6467.

Nachdem wir ſo die Geſchichte der drei Kirchſpiele, welche zum Amte Schönberg gehören, kürzlich durchgegangen, haben wir noch einiger Erbachiſchen Beſitzungen zu erwähnen, welche ebenfalls zum Amte Schönberg gerechnet wurden, aber außer dieſen Pfarreien lagen. — Es ſind dies nemlich:

1) Die beiden Dörfer Ritſchweiher und Kunzenbach bei Weinheim. Sie lagen im Lobdengau und gehören jetzt zum badiſchen Oberamte Weinheim. Im J. 1392 hießen die Orte: „Rutschwyler“ und „Kantzelbach“, 1405: „Rutzwilre“ und „Katzenbach“, auch „Kantzinbach“. Im 14. Jahrhunderte waren die Dörfchen im Beſitze der Grafen von Sayn zu Greiffenſtein, welche ſie von Kurmainz zu Lehen trugen. Da Johann von Sayn dies Lehen aufſagte, ſo wurde es im J. 1392 von Erzbiſchof Conrad dem Schenken Eberhard IX. von Erbach verliehen [1]), welcher im J. 1408 ſeiner Schwiegertochter Luckarte, der Tochter des Truchſeſſen Georg von Waldburg und Gemalin ſeines Sohnes Eberhard XII. des Jüngſten, ihre Morgengabe darauf anwies [2]). Dieſe ſcheint dann von da an auch im Beſitze der Dörfer geweſen zu ſein, bis ſie nach dem frühen Tode Eberhard des Jüngſten († um 1414) mit Heinrich von Sulmeudingen im J. 1416 in die zweite Ehe trat, worauf ſie auf dieſelben Verzicht leiſtete [3]).

Im J. 1431 verkaufte Schenk Conrad IX., der ältere Sohn Eberhards IX., die Dörfer an den Ritter Bernhard Kreis von Lindenfels um 400 fl., doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs binnen der nächſten 6 Jahre. Die Einlöſung erfolgte jedoch damals nicht. Vielmehr kamen die verpfändeten Dörfer von Bernhard Kreis an deſſen Tochtermann Gerhard Forſtmeiſter von Gelnhauſen und dann an deſſen Sohn Philipp Forſtmeiſter, dem ſie Schenk Erasmus im J. 1494 als Mainziſches Afterlehen verlieh. Die Forſtmeiſter behielten auch die Dörfer als Erbachiſche Lehen bis zum J. 1539, in welchem endlich Graf Eberhard I. von Erbach dieſelben von Achatius von Forſtmeiſter wieder einlöſte [4]).

---

[1]) Schneider, l. c. N. LXII.
[2]) Urk.-B. N. CLVIII.
[3]) Ebendaſ. N. CLXXX.
[4]) Ebendaſ. N. CCXXVIII. und N. CCCXVI, Anm.

Erbach hatte hier die niedere Gerichtsbarkeit und alle damit verbundenen Gerechtsame. Die Erbachiſchen Gefälle wurden immerdar von Schönberg aus verwaltet. Die hohe Obrigkeit gehörte dem Kurfürſten von der Pfalz.

Erbach hatte ferner beträchtliche Mainziſche Lehengüter und Gefälle,

2) im Amte Fürth; namentlich mehre Höfe zu Fürth ſelbſt, welche nach der Sitte im Mittelalter in Erbpacht vergeben wurden; ferner Gefälle in den Mainziſchen Dörfern: Weſchnitz, Altlechtern, Krökelbach u. ſ. w. [1]). Viele dieſer Lehen gingen jedoch im Laufe der Zeit für Erbach verloren, weil man die Muthung derſelben verſäumt hatte und dann den ununterbrochenen Beſitzſtand nicht mehr nachzuweiſen vermochte. Die eigenthümlichen Höfe der Herrſchaft aber ſowol hier, als anderwärts wurden ſpäter, weil man ſie in Erbleihe und Erbpacht vergeben, von den Pächtern, vermöge der neuern Geſetzgebung, allodificirt und ſind theilweiſe auch ſchon in früherer Zeit von Erbach abgekommen.

Ebenſo ging es zumeiſt mit den:

3) Gütern und Gefällen an der Bergſtraße, deren die Erbacher, meiſt aus ſehr frühen Zeiten ſehr bedeutende hatten, von einem Weinzehnten in Auerbach an bis über Weinheim hinauf. So beſaßen ſie zu Laudenbach 9 Morgen Weingarten, zu Hemsbach ein Haus, die Schenkenkelter, 11 Mannsmat Wieſen und 1½ Morgen Weingarten, zu Weinheim den „Schenkenhof", Wieſen und Weinberge, zu Leutershauſen 4 Morgen Weingarten, zu Bensheim ein Haus, welches noch lange in den Lehnbriefen vorkommt, nachdem man längſt nicht mehr gewußt, wo und ob es eigentlich noch exiſtire, Güter und Gefälle [2]) u. ſ. w.

B. Spätere Herrſchaften und Beſitzungen.

VIII. Die Herrſchaft Bickenbach.

An der Heſſiſchen Bergſtraße, etwa eine Meile ſüdlich von Darmſtadt, wo ſich gegen Oſten die Berge des Odenwaldes zu maleriſchen Anhöhen erheben, welche an ihren tiefern Abhängen zu Weinbergen verwendet, auf ihren höhern Rücken und Gipfeln mit herrlichen Buchen-

---

[1]) Urk.-B. N. CLIII.

[2]) Theilungs-Acten von 1717 und Urk. N. CCXII., CXCI. und CXIV.

wäldern bedeckt ſind, liegt die ehemalige Herrſchaft Bickenbach. Sie bildete die, bereits im §. 7. erwähnte Cent Jugenheim. Das Kirchſpiel Beedenkirchen, welches gleichfalls zu dieſer Herrſchaft gehörte, war jedoch in alter Zeit ein Beſtandtheil der Cent Heppenheim und wurde erſt ſpäter zur Cent Jugenheim geſchlagen. Somit aber gehörte die urſprüngliche Herrſchaft Bickenbach dem Oberrheingau an. Das Amt Habitzheim jedoch, gleichfalls ein ſehr frühes, wenn auch ohne Zweifel nicht urſprüngliches Bickenbachiſches Beſitzthum, gehörte zur Cent Umſtadt, alſo in den Bachgau, und ſomit zum großen Maingau.

In der älteſten Zeit erſcheint die Cent Jugenheim als Eigenthum der Fränkiſchen Könige. Denn im J. 874 am 4. Mai ſchenkte König Ludwig dem Kloſter Lorſch die Orte Seheim und Bickenbach im Oberrheingau mit allen dazu gehörigen Rechten und Gütern [1]). Später, doch ſchon im Anfange des 12. Jahrhunderts, alſo verhältnißmäßig ſehr frühe, erſcheinen hier die Herren von Bickenbach als Herren aller zur Cent Jugenheim gehörigen Orte. Sie waren ohne Zweifel hier Vögte des Kloſters Lorſch und erwarben zu ihren hier gelegenen Stammgütern noch Lehen oder Beneficien von dieſem Stifte, und kamen ſo frühzeitig in den Beſitz ihrer Herrſchaft. Doch waren ſie hier nicht hohe Gerichtsherren, denn das Centgericht zu Jugenheim war Eigenthum der Grafen von Katzenelnbogen, welche dasſelbe ſpäter von Mainz zu Lehen trugen. Im Uebrigen erſcheint die ganze Herrſchaft Bickenbach im 13. Jahrhunderte, und dem größern Theile nach auch noch ſpäter bis zum Verkaufe derſelben an Heſſen, als Allodialgut der Bickenbacher und ihrer Erben. Nur die Feſte Bickenbach und der, Mainz eigenthümlich zugehörige Theil an Alsbach und Hänlein, ſo wie das zu Anfang des 14. Jahrhunderts an Kurmainz aufgetragene Amt Jazza waren Mainziſche Lehen [2]). Trotzdem daß die Herren von Bickenbach die hohe Obrigkeit nicht hatten, gehörten ſie jedoch unbezweifelt dem hohen Adel an [3]), was dieſes Geſchlecht wol

---

[1]) Cod. Laur. I, N. XXVIII.

[2]) Wenck, Heſſ. Landesgeſch. I, p. 215 ff.

[3]) Der Beweis für die Zugehörigkeit zum hohen Adel, welche Wenck a. a. O. zu bezweifeln ſcheint, liegt in den Verheirathungen der ältern Bickenbacher mit Töchtern aus hohen Familien, wie in den Reiterſiegeln derſelben, welche nicht ſelten in ältern Urkunden vorkommen, und endlich in dem Umſtande, daß ſie von Anfange des 15. Jahrhunderts als Reichsſtände angeſehen wurden, ihr Contingent zur Reichsarmee ſtellen und ihren Beitrag zur Reichsmatrikel geben mußten.

weniger der Größe ſeines Beſitzes, als ſeiner vornehmen Abkunft verdankte [1]).

Die Herren von Bickenbach kommen bereits im 12. Jahrhunderte vor. So Conrad von „Bichenbach" im J. 1130 in der Einweihungsurkunde der Schloßkapelle zu Bickenbach [2]) und Dammo von Bichenbach als Zeuge in der Urkunde vom Jahr 1186, worin Kaiſer Friedrich I. das Kloſter Euſerthal in ſeinen Schutz nimmt [3]).

Im 13. Jahrhunderte erſcheint hier als Herr des Schloſſes Dannenberg oder Tannenberg bei Jugenheim ein Conrad von Tannenberg, im Beſitze beträchtlicher Bickenbachiſcher Güter. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß er zu einer Seitenlinie der Herren von Bickenbach gehörte. Doch erſcheint dieſe nach dem 13. Jahrhunderte nicht mehr, und da Schloß und Amt Dannenberg von da an zugleich in andern Händen waren, ſo iſt kein Zweifel daran, daß dies Geſchlecht damals bereits ausgeſtorben iſt und ſeine Beſitzungen durch Töchter an andere Häuſer gekommen ſind [4]).

Noch ein anderes Haus zeigte ſich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der Herrſchaft Bickenbach angeſeſſen und wahrſcheinlich gehörte dasſelbe zu den Erben der Herren von Dannenberg. Es iſt dies das Geſchlecht der Herren von Jazza oder Joſſa. Sie erbauten ſich ebenfalls nahe bei Jugenheim zum Schutze ihrer Güter auf einem Berge das Schloß Dagsburg oder Darberg. Indeſſen verkauften ſie, wie wir weiter unten ſehen werden, alle ihre hieſigen Güter nach und nach bereits in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts an Erbach. Das Schloß Dagsburg aber verfiel allmälig und man hörte ſeitdem Nichts mehr davon [5]).

Der Hauptſtamm der Dynaſten von Bickenbach aber erhielt ſich länger.

---

[1]) Wenck, a. a. O. macht es wahrſcheinlich, daß ſie in weiblicher Linie von dem Lorſcher Kloſtervogte Berthold abſtammten, der jedenfalls, wenn er auch kein Henneberger war, doch einer vornehmen Familie angehört haben muß. —

[2]) Schneider, C. H. U. N. 46, leider mit vielen Fehlern.

[3]) *Dümge*, Reg. Bad. p. 59. und *Würdtwein*, nova subsid. U. N. X, p. 353 f.

[4]) Wenck, a. a. O. S. 308 f. — Ob wirklich die Herren von Dannenberg eine Seitenlinie der Bickenbacher oder ein beſonderes Geſchlecht waren, iſt nicht mit Beſtimmtheit zu entſcheiden, da man weder ihr Wappen kennt, noch ſonſt Nachrichten über ſie vorhanden ſind. Doch iſt Erſteres ſehr wahrſcheinlich.

[5]) Wenck, a. a. O.

Sie theilten ſich ſchon im 13. Jahrhunderte in zwei Linien, welche von zwei Brüdern, Otto I. und Conrad II. abſtammten. Der erſte war ohne Zweifel der ältere, weil ſein Antheil an der Herrſchaft bedeutend größer war, als der des andern. Derſelbe beſaß nemlich die Hälfte, Conrad II. aber ein Viertel, das letzte Viertel aber hatte Kurmainz noch aus der Zeit des Kloſters Lorſch. Allein die ältere Linie ſtarb bereits mit dem Enkel Otto's I., Ulrich I., im Mannsſtamme aus. Derſelbe hinterließ nur zwei Töchter, nemlich: Agnes, welche ſich mit dem Grafen Eberhard IV. von Katzenelnbogen, und Mene, welche ſich mit dem Grafen Gerhard von Rieneck vermälte. Dieſe erbten nun das ganze Erbtheil ihres Vaters und brachten ſo den größern Theil der Herrſchaft Bickenbach an andere Häuſer.

Die jüngere Bickenbachiſche Linie, welche ſpäter ſich theilweiſe in andern Gegenden, namentlich durch Erwerbung von Erbgütern der Schenken von Clingenberg am Mainſtrome, ausbreitete, trennte ſich jedoch zu Ende des 14. Jahrhunderts abermals in zwei Linien, indem die Brüder Conrad V. und Conrad VI. ſich in die Herrſchaft theilten. — Der Stamm des ältern, Conrads V., der Agnes, die Tochter Conrads III. von Erbach, zur Gemalin hatte, erhielt ſich fortwährend in Anſehen, bis derſelbe mit dem blödſinnigen Conrad XII. im J. 1497 ausſtarb. Die Nachkommen Conrads VI. kamen jedoch mehr und mehr zurück, vermiſchten ſich mit dem niedern Adel und ſanken ſelbſt in denſelben zurück, bis auch dieſe Linie mit Michael von Bickenbach im J. 1469 ausſtarb [1]). Einer der bedeutendſten unter den Bickenbachern war übrigens ein Bruder der eben genannten Conrads V. und Conrads VI., Philipp von Bickenbach, welcher von 1364 — 1376 Deutſchordensmeiſter war.

Nach dieſer überſichtlichen Darſtellung des Bickenbachiſchen Geſchlechtes gehen wir über zur Geſchichte der Herrſchaft Bickenbach, und zwar vorzugsweiſe mit Berückſichtigung des Ueberganges derſelben an die Dynaſten von Erbach, mit welchen ohnedies dieſe Geſchichte in fortwährender Beziehung ſteht.

---

[1]) Wenck, a. a. O. — Nach dem Teſtamente Conrads XI. von Bickenbach im Archive zu Erbach vom 2. September 1482, lebte übrigens, außer der Tochter Suſanna, Gemalin des Grafen Albrecht von Mansfeld, noch eine unverehelichte Tochter desſelben, Margarethe, welche Wenck nicht gekannt zu haben ſcheint. — Wir werden übrigens auf die Hausgeſchichte der Bickenbacher, ſo weit ſie hierher gehört, bei Gelegenheit der Geſchichte des Amtes Bickenbach zurückkommen.

Die Herrſchaft Bickenbach beſtand im 16. Jahrhunderte aus drei Aemtern, nemlich: 1) Seheim oder Dannenberg, 2) Jazza, 3) Bickenbach, wozu noch: 4) das Amt Habitzheim als ſpätere Erwerbung der Bickenbacher zu rechnen iſt.

Wir haben dabei jedoch zu bemerken, daß das Amt Seheim und Dannenberg nicht lauter ehemals Dannenbergiſche, ſondern auch Bickenbachiſche Güter in ſich begriff, indem die Beſitzungen Conrads von Dannenberg nicht mehr genau ermittelt werden können. Wir haben vielmehr dieſe Eintheilung jeder andern vorgezogen, weil wir dadurch eine leichtere Einſicht in die allmälige Erwerbung der ganzen Herrſchaft durch die Schenken von Erbach gewinnen.

1) Das Amt Dannenberg.

Dasſelbe umfaßte, wie bereits oben angedeutet, urſprünglich ſowol die Güter der Herren von Dannenberg, als der von Jazza, und iſt letzteres zuerſt nach dem Abgange der erſteren entſtanden.

Daß Erbach ſchon ſehr frühe in den Beſitz eines bedeutenden Theiles, und zwar der Hälfte dieſes Amtes gekommen ſein muß, erhellt ſchon daraus, daß keine urkundliche Nachricht über die Zeit und die Art des Erwerbes deſſelben vorhanden iſt. Wäre das Erbachiſche Haus noch im 14. Jahrhunderte zu dieſer Beſitzung gekommen, ſo würde ohne Zweifel darüber irgend eine Nachricht vorhanden ſein. Es iſt dies jedoch nicht der Fall. Wir wiſſen nur, daß im 14. Jahrhunderte Erbach im Mitbeſitze des Schloſſes Dannenberg war und hier die Vogtei und beträchtliche Güter und Gefälle beſaß. Ohne Zweifel iſt aber Erbach durch Heirath dazu gekommen, wie dies ſchon anderwärts vermuthet worden iſt [1]). Ueber das Nähere iſt jedoch nichts Zuverläſſiges bekannt. Es iſt nur ſo viel gewiß, daß zwei der älteren Linien der Dynaſten von Erbach, nemlich die Erbachiſche und die Fürſtenauiſche, ſchon ſehr frühe als die Beſitzer des Amtes Dannenberg erſcheinen. Dieſer Umſtand weiſt darauf hin, daß Erbach bereits vor ſeiner erſten Theilung, alſo vor dem 14. Jahrhunderte, die Hälfte von der Herrſchaft Dannenberg erworben haben muß und ſeinen Antheil daran in ähnlicher Weiſe vertheilte, wie die andern Erbachiſchen Beſitzungen, nemlich ſo, daß die ältere Linie zu Erbach den Hauptantheil, die beiden jüngern Linien zu Fürſtenau und zu Michelſtadt aber geringere Portionen erhielten. Dies findet darin ſeine Beſtätigung, daß die Fürſtenauer Linie in der Herr-

[1]) Wenck, a. a. O.

ſchaft Bickenbach nur im Beſitze von Gefällen, nicht aber obrigkeitlicher Rechte erſcheint. Die Michelſtädter Linie ſcheint aber dafür auf andere Weiſe entſchädigt worden zu ſein, denn ſie hatte keinen Antheil daran.

Iſt alſo Erbach bereits im 13. Jahrhunderte, wie nicht zu bezweifeln, in den Beſitz der Hälfte von Dannenberg, und zwar, wie dies wahrſcheinlich iſt, durch Heirath mit einer Tochter Conrads von Dannenberg, gekommen, ſo muß dieſe Erbtochter mit dem Vater der drei Brüder Conrad, Johannes und Eberhard, den Stiftern der drei ältern Linien, verheirathet geweſen ſein. Und es wäre alſo dieſe Tochter Conrads von Dannenberg die Stammmutter des Hauſes Erbach und der ſogleich weiter zu erwähnende Conrad von Dannenberg in weiblicher Linie ihr Stammvater. Daß die Erbacher und Bickenbacher jedenfalls ſchon zu Anfange des 14. Jahrhunderts nahe mit einander verwandt waren, dies iſt urkundlich gewiß [1]).

Wir beginnen nun die Geſchichte des Amtes Dannenberg mit dem:

1) Schloſſe Dannenberg.

Der alte Name desſelben iſt im J. 1264: „Danberg", 1377: „Thanneberg", 1399: „Dannenberg". Dasſelbe lag über dem Dorfe Jugenheim auf einer ſteilen Anhöhe. Als erſter Beſitzer desſelben wird genannt: Conrad von Dannenberg. Ein in der Kirche zu Jugenheim eingemauerter Stein nennt ihn den Erbauer derſelben im J. 1264. Von ihm geht folgende Sage noch heute im Munde des Volkes: Conrad von Dannenberg ſei auf einem Zuge in's heilige Land von den Ungläubigen gefangen worden und habe lange in harter Sclaverei ſchmachten müſſen. Auf dieſe Kunde hin habe ſich ſeine treue Hausfrau Anna in Pilgerkleidern und mit ihrer Harfe nach dem Morgenlande begeben, habe dort den geliebten Eheherrn aufgeſucht und gefunden. Sie ſpielte nun vor dem Türken, ſeinem Herrn, ſo wunderbare Weiſen, daß derſelbe entzückt zu ihr ſprach, ſie ſolle bitten, was ſie wolle, er werde es ihr ſchenken. Da bat ſie ihn um ſeinen Sclaven und der Türke ſchenkte ihr ihren Mann. Ohne ſich ihm zu erkennen zu geben, begleitete ſie ihn darauf in die Heimath, aber wenige Tagereiſen von ihrem Schloſſe eilte ſie ihm heimlich voraus und empfing ihn nun bei ſeiner Ankunft auf dem Dannenberge als ſeine Gattin mit Freuden. Allein Ohrenbläſer hatten ihm bereits zugeraunt, ſeine Gattin habe ihm während ſeiner

[1]) Urk.-B. N. XI.

Abweſenheit die Treue nicht gehalten, ſie ſei zwecklos in der Welt umhergeſtreift und habe ohne Zweifel einen leichtfertigen Wandel geführt. Darauf entflammte der Zorn des beleidigten Gatten und er war ſchon im Begriffe, blutige Rache an ihr zu nehmen. Da entfloh ſie vor ihm in ihre Kammer und kehrte alsbald in den Männerkleidern und mit ihrer Harfe zurück, welche ſie auf der Reiſe getragen. Ritter Conrad erkannte nun in ihr ſeine Retterin aus der Gefangenſchaft, ſtürzte ihr reuig zu Füßen, und die verſöhnten Gatten feierten das ſchönſte Feſt der Wiedervereinigung [1]).

Jene Inſchrift in der Kirche zu Jugenheim und dieſe Sage ſind übrigens die einzigen Zeugniſſe, daß hier einſt ein Conrad von Dannenberg gelebt, welcher der Stifter der alten Kirche zu Jugenheim war. Im Uebrigen kennen wir weder ſeine Vorfahren, noch wiſſen wir etwas Beſtimmtes über ſeine Nachkommen. Doch erſcheinen nach ihm, im 14. Jahrhunderte, drei Familien als Erben der Dannenbergiſchen Güter, nemlich: die Herren von Bickenbach, die Herren von Jazza und die Dynaſten von Erbach.

Daraus haben wir den Schluß zu ziehen, daß Conrad von Dannenberg ohne männliche Erben geſtorben iſt und ſeine Güter an Seitenverwandte und Töchter gefallen ſind, welche ſich in andere Häuſer verheiratheten, ſo daß alſo die oben erwähnte Sage von Conrad von Dannenberg und ſeiner Gemalin Anna in directer Beziehung ſteht mit der Geſchichte des Erbachiſchen Hauſes. Leider fehlen uns weitere beſtimmte Nachrichten. Gewiß iſt nur, daß eben die Erbacher und Bickenbacher nicht nur damals ſchon mit einander nahe verwandt und verſchwägert waren, ſondern daß auch der Erbachiſche Antheil am Amte Dannenberg durch Heirath an dieſes Haus gekommen ſein muß.

Erbach erſcheint nun ſpäter im Beſitze der Hälfte des Schloſſes Dannenberg und der dazu gehörigen Güter, d. h des Amtes Dannenberg [2]), und es iſt kein Zweifel, daß dies der gleich anfänglich dieſem Hauſe zugefallene Antheil war.

Bickenbach aber, welches Miterbe des Amtes und Schloſſes war, verkaufte ſeinen Antheil daran im J. 1333 an die Ritter Hartmud von Cronenberg und Clas von Scharfenſtein um die für jene Zeiten hohe Summe von 2624 Pfund Heller [3]), was auf einen bedeutenden Werth des verkauften Beſitzes ſchließen läßt.

---

[1]) Hefner und Wolf, das Schloß Tannenberg, S. 33.

[2]) Hefner und Wolf, a. a. O. — Urk. N. XLIV.

[3]) *Guden.*, Cod. Dipl. V, p. 614.

Die Folge des Verkaufs des Bickenbachiſchen Antheils am Schloſſe Dannenberg an die beiden genannten Ritter war nun aber die, daß derſelbe nach und nach durch Vererbung, Verpfändung oder Verkauf in den Beſitz vieler adeligen Familien kam. Das Schloß wurde ein ſ. g. Ganerbenhaus.

So finden wir im J. 1355, daß die Herren von Hanau im Beſitze eines Sechstels desſelben waren, das ſie vermuthlich durch Kauf erlangt hatten. In dieſem Jahre nemlich gibt Ulrich Herr zu Hanau ſeiner Tochter Eliſabeth, welche ſich an den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen verheirathete, ſeinen Antheil am Schloſſe Dannenberg zur Ausſteuer, doch mit dem Vorbehalte der Wiedereinlöſung desſelben mit 4000 Pfund Heller. Da nun im J. 1377 Graf Wilhelm von Katzenelnbogen dieſes erheirathete Sechstheil zur Hälfte an ſeinen Schwager, Ulrich den jüngern, Herrn zu Hanau, wieder abtrat, ſo erſcheinen nun Katzenelnbogen und Hanau, jedes in dem Beſitze eines Zwölftheils der Burg [1]).

Im J. 1382 aber, in welchem ſämmtliche Ganerben des Schloſſes Dannenberg einen Burgfrieden mit einander verabredeten, wornach ſie ihr Schloß weder gegen das Reich, noch wider die Kurfürſten, noch gegen die freien Städte feindſelig gebrauchen wollten, erſcheint bereits eine bedeutende Anzahl von Theilhabern an demſelben. Sie waren folgende: 1) Wilhelm Graf zu Katzenelnbogen, 2) Ulrich Herr zu Hanau, 3) Schenk Johann II. von Erbach, Domherr zu Mainz, und deſſen Bruder Schenk Conrad, Herr von Erbach, genannt Rauch, 4) Schenk Eberhard IX., Herr zu Erbach, 5) Johann von Cronenberg, 6) Conrad von Buchis, 7) Conrad von Stokheim, 8) Conrad von Rudensheim, 9) Johann von Frankenſtein, 10) Friedrich von Schonenburg, 11) Wilhelm Lewe von Steynfurt, 12) Gilbrecht Lewe von Steinfurt, 13) Johann Krieg von Fodesberg, 14) Ilegan von Dan, 15) Grede Kamerer, 16) Hartmann Beyer's Wittwe, 17) Diether Kämmerer von Worms und 18) Werner Kalb von Reinheim [2]). Später werden ſogar noch mehr Ganerben genannt, welche aber theilweiſe wol nur Burgmänner waren.

Trotz dieſes feierlich geſchloſſenen Burgfriedens geſchah es indeſſen bald, daß durch die große Menge Theilhaber große Unordnung und

---

[1]) Wenck, a. a. O. — Urk. N. CCXXXVIII und CCCCXX.

[2]) Schneider, E. H. U. N 50, 3.

Verwirrung entſtand. Beſonders waren es die unruhigen Söhne des oben erwähnten Johann von Cronberg, welche von Dannenberg aus die an der Bergſtraße vorüberziehenden Kaufleute beraubten und plünderten, wodurch die benachbarten Fürſten und namentlich die Bürger von Frankfurt beunruhigt wurden, ohne daß die ruhigen Mitbeſitzer der Burg die Sache verhindern konnten. So ward denn die Burg zuletzt ein berüchtigtes Raubneſt.

Um nun dieſem Unweſen ein Ende zu machen, ſchloſſen endlich im J. 1399 die Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz ein Bündniß mit einander zur Zerſtörung des Schloſſes, und die Stadt Frankfurt ſchloß ſich ihnen an [1]).

Am 9. April 1399 ward der Vertrag zwiſchen den beiden Kurfürſten geſchloſſen und am 27. Juni lag bereits Pfalzgraf Ruprecht vor Dannenberg. Zu ihm kam damals der Haupteigenthümer der Burg, Schenk Johann III. von Erbach-Fürſtenau, wol um den Streit zu vermitteln. Zwar konnte dies nicht gelingen; doch empfing hier Schenk Johann am 1. Juli als beſondern Gnadenbeweis vom Kurfürſten ſeine Belehnung mit den Pfälziſchen Lehen ſeines Hauſes [2]).

Die Schenken von Erbach hatten ſich von Anfang an von dem verbrecheriſchen Treiben ihrer Ganerben zurückgezogen und nur drei ihrer Knechte zur Behütung ihres Eigenthums darin zurückgelaſſen. Am 21. Juli endlich ward die Burg genommen, die Beſatzung theils getödtet, theils gefangen genommen, der ſtarke Bau bis auf die Burgkapelle zerſtört.

Die Gefangenen ließ man ſpäter Urfehde ſchwören und dann frei. Die drei Erbachiſchen Knechte kommen nicht unter denen vor, welche Urfehde ſchworen, woraus, nach dem oben Geſagten, hervorgeht, daß man ſie als unſchuldig an dem ganzen Handel gleich Anfangs frei ließ [3]).

---

[1]) Hefner und Wolf, a. a. O. u. N. LV. und XIV.

[2]) Kurpfälziſches Lehnsſalbuch im Archive zu Karlsruhe von 1452 – 64, wo es in einer Note unter dem Lehndriefe des Schenken Eberhard heißt: „Item Schenck Hanns, herre von Erpach hat empfangen jnmassen Schenck Eberhart obgenant von Hertzog Ruprechten, des datum stet in Campis prope Dannenberg, feria secunda post beatorum Petri et Pauli apostolorum anno dni. M.CCC. nonagesimo nono.

[3]) Die Annahme, daß ſie an ihren Wunden geſtorben ſeien, wie Wolf und Hefner a. a. O. S. 20 wollen, iſt bei den vorhandenen Verhältniſſen mindeſtens unwahrſcheinlich.

Im J. 1460 verlegte Schenk Philipp III. von Erbach-Fürstenau, der Brudersſohn des vorhin erwähnten Schenken Johannes III., mit Genehmigung des Erzbiſchofs Dieter von Mainz, den Altar der Kapelle des Schloſſes Dannenberg, welcher Johannes dem Täufer geweiht war, in die von ihm erbaute Schloßkapelle zu Fürſtenau, weil die Kapelle zu Dannenberg und die Prieſterwohnung daſelbſt den Einſturz drohten [1]).

Mehrere Burgmannsfamilien, welche neben ihren Familiennamen ſich noch nach dem Schloſſe Dannenberg nannten, werden neben den oben verzeichneten Ganerben genannt. Es ſind dies namentlich die Stumpfe von Dannenberg und die Rabenolte von Dannenberg. Erſtere gehören zu derſelben Familie, welche ſich ſpäter Stumpfe von Aſpach ſchrieben und ſchon frühe Erbachiſche Lehen zu Pfungſtadt beſaßen. Letztere waren gleichfalls ſpäterhin Erbachiſche Vaſallen durch Bickenbacher Lehen, in deren Beſitze ſie waren.

Nach dieſer Kataſtrophe wurde das Schloß Dannenberg nicht wieder aufgebaut, und gegenwärtig ſind nur noch ſchwache Ueberreſte desſelben vorhanden. Der Erbachiſche Amtsſitz aber wurde von da an in das Dorf Seheim verlegt, wo derſelbe bei der Uebergabe der Herrſchaft Bickenbach an Heſſen im J. 1714 noch war.

Unter den zum Erbachiſchen Amte Dannenberg gehörigen Ortſchaften nennen wir nun zuerſt das Dorf, in welchem die Mutterkirche der hierher gehörigen Dörfer an der Bergſtraße liegt, die Pfarrei Beedenkirchen ausgenommen. Es iſt dies nemlich:

2) das Pfarrdorf Bickenbach. Die Orthographie des Namens iſt dieſelbe, wie beim gleichnamigen Schloſſe (ſ. weiter unten dieſes). J. J. 1489 heißt es: „Bickenbach off dem sande“. Die Kirche war, wie bereits erwähnt, die älteſte, und Mutterkirche aller zur Herrſchaft Bickenbach gehörigen, an der Bergſtraße gelegenen Orte. Wahrſcheinlich verdankt ſie ihre Stiftung dem Kloſter Lorſch. Vor dem J. 1267 finden wir den Patronat derſelben in den Händen der Herren von Minzenberg, deren Erben, die Herren von Falkenſtein, von Hanau und von Weinsberg, denſelben in dem genannten Jahre dem Kloſter Padenhauſen ſchenkten [2]). Auch die Herren von Bickenbach hatten Theil an dem Kirchenſatze, ſchenkten

---

[1]) Schneider, C. H. U. 27, 3.

[2]) *Guden*, C. D. III, p. 751, Anm.

ihren Antheil aber ebenfalls zu derſelben Zeit dieſem Kloſter [1]), bei welchem derſelbe auch bis zur Reformation verblieb.

Im J. 1288 vermehrte Gebhard, Probſt des St. Victorſtiftes zu Mainz, die Einkünfte der Bickenbacher Kirche, indem er dem Pfarrer derſelben, in Gemeinſchaft mit Werner, Herrn von Falkenſtein, und mit Zuſtimmung des Kloſters Padenhauſen, jährlich 2 Malter Korn und 1 Karrade Wein von dem Bickenbacher Zehnten dieſes Kloſters anweiſet [2]). Außer den hier begüterten Ganerben der Herrſchaft Bickenbach hatten hier noch die Herren von Carſpach von Aleſperg ein Bickenbachiſches, ſpäter Erbachiſches Lehen, beſtehend in einem Hofe und verſchiedenen Gefällen [3]). Später hatten hier die Herren von Venningen die Hälfte des Dorfes, Theile am Zehnten, Zoll und Gefälle, welche ſie von Pfalz zu Lehen trugen, aber im J. 1556 an den Grafen Georg I. von Erbach für 1790 Gulden verkauften [4]) Gegenwärtige Bevölkerung: 627 Einw.

3) Das Dorf Balkhauſen: im J. 1400 und ſpäter: „Balkhusen“ genannt, gegenwärtig ein Filial von Jugenheim. Ob dies bereits vor der Reformation der Fall war, iſt hieroris nicht bekannt. Das Dorf hatte früher eine eigene Kapelle. Nach der Reformation ward alle 14 Tage darin gepredigt, auch zuweilen Betſtunde darin gehalten. Im Spaniſchen Succeſſionskriege wurde ſie obdachlos und zerfiel.

Im 14. Jahrhunderte beſaßen hier die Herren von Zwingenberg („Twinginborg“) die Vogtei und 2 Theile am Zehnten als Bickenbachiſches, beziehungsweiſe Erbachiſches Lehen. Von dieſen gingen dieſe Gerechtſame im J. 1455 auf die von Ruckingen und die Ganſe von Otzberg über. Auch die Herren von Schwalbach hatten einen Antheil an dem Dorfe, welcher nach deren Ausſterben im J. 1454 von Schenk Conrad IX. an Philipp von Beldersheim verliehen wurde [5]).

Zu dieſer Gemeinde gehört auch der Weiler Quatelbach; 1400: „Quadelnbach“, welches bereits im Mittelalter mit Balkhauſen ein Dorfgericht hatte, und das Forſthaus auf dem Felsberge. Beide Orte haben zuſammen jetzt 311 E.

---

[1]) Ib. I, p. 723.

[2]) Ib. III, p. 760.

[3]) Urk.-B. N CCCX. von 1489.

[4]) Abſchrift des Kaufbriefs im Archive zu Darmſtadt.

[5]) S. Wenck, a. a. O. I, U. N. CCLXXXVII. und Urk.-B. N. CCLXX. und CCLXXV.

4) Das Pfarrdorf Seheim; im J. 874: „Seheim", 1405: „Seeheim", 1423: „Sehem", wie dasselbe noch jetzt im Munde des Volkes genannt wird. Es wurde im J. 874 von König Ludwig dem Deutschen dem Kloster Lorsch geschenkt, erscheint aber später im Besitze der Dannenbergischen Erben, von welchen die Erbacher Linie der Schenken die Vogtei, die Fürstenauer aber beträchtliche Gefälle hatte.

Hierher ward nach der Zerstörung des Schlosses Dannenberg der Amtssitz verlegt, weßhalb das Amt später den Titel: „Amt Seheim und Dannenberg führte. Da übrigens vor dem 16. Jahrhunderte sowol die Fürstenauer, als die Erbacher Linie als Dannenbergische Erben erscheinen, so hatte jede derselben hier einen Amtmann bis zum Aussterben der Erbacher Linie der Schenken im J. 1503. Von da an war es nur ein Erbachisches Amt, welches alle diesem Hause gehörigen Güter und Gefälle verwaltete.

Vor der Reformation war die Kirche eine Tochter der Pfarrei Bickenbach, wurde aber durch einen besonderen Altaristen versehen. Nach der Reformation erscheint sie jedoch als Pfarrkirche [1]).

Vom niedern Adel waren hier die Kesselhute von Seheim im Besitze einer Gülte von 11 Eimer Wein, welche sie als Reichenberger Burglehen von Erbach hatten [2]). — Gegenwärtige Bevölkerung: 1100 Einw.

5) Das Dorf Malchen; im J. 1420: „Malche", 1450: Malchen". Die Erbacher hatten hier die Vogtei, einen Theil des Weinzehnten und Gefälle. In kirchlicher Beziehung gehört der Ort zur Pfarrei Niederbeerbach und hat gegenwärtig 161 E.

6) Das Dorf Langwaden; im J. 773: „Langwata", alter Grenzort der Mark Heppenheim, in der Rheinebene gelegen. Dasselbe wurde im J. 1621 vom Grafen Georg Albrecht I. von Erbach für 5000 Reichsthaler an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verkauft. Es hat gegenwärtig 265 Einw.

Wir haben nunmehr überzugehen:

7) zur Pfarrei Beedenkirchen. Dieselbe gehörte früher zur Cent Heppenheim und war in alter Zeit wahrscheinlich ein Filial der Pfarrei Bensheim. Doch war es schon im 15. Jahrhunderte eine besondere Pfarrei, aber ohne die weiter unten vorkommenden Filiale Staffel und Wurzelbach [3]).

---

[1]) Luck, a. a. O. S. 153.

[2]) Urk.-B. N. CLI. — Dieselben werden auch von Wenck und Dahl a. a. O. erwähnt.

[3]) Retter, Hess. Nachrichten, B. I, S. 237 f.

Die Pfarrei beſteht aus folgenden Orten:

a. das Pfarrdorf Beedenkirchen; im J. 1012: „Betenkiricha“, 1040: „Beddenkircha“, 1071: Bettenkircha“, am Felsberge gelegen, war ein Grenzort des von Kaiſer Heinrich II. im J. 1012 dem Kloſter Lorſch verliehenen Wildbannes [1]), in deſſen Grenzen es noch lag. Der Abt Bruning erwarb um 1040 den Ort für die Abtei Lorſch [2]).

Die Abtei begabte das ihr zugehörige Kloſter Aldenmünſter hier mit 20 Huben und 7 Hofſtätten, was König Heinrich derſelben im J. 1071 beſtätigte [3]). Später erſcheint das Dorf im Beſitze der Dannenbergiſchen Erben. Die ältere Linie der Erbacher hatte hier das Gericht mit den dazu gehörigen Berechtigungen, die Fürſtenauer 5 eigenthümliche Huben und Gefälle [4]). Im Spaniſchen Erbfolgekriege wurde das Dorf, wie die ganze Gegend hart mitgenommen, ſo daß damals hier nur noch 7 Leute waren [5]). Gegenwärtige Bevölkerung: 271 E.

b. Das Filialdorf Staffel; 1400: „Staffeln“, 1454: „Staffel“, gehörte früher zur Pfarrei Bickenbach und kam erſt nach dem Verkaufe der Bickenbacher Herrſchaft an Heſſen zur Pfarrei Beedenkirchen. Die Vogtei des Ortes war noch im J. 1400 im Beſitze der Herren von Zwingenberg, von welchen ſie 1455 an die Herren von Ruckingen und die Ganſe von Otzberg kam. Auch die Herren von Schwalbach und nach ihnen die von Beldersheim hatten einen Antheil daran [6]). Gegenwärtige Seelenzahl: 59.

c Wurzelbach; früher Filial von Jugenheim, ſeit Anfang des vorigen Jahrhunderts von Beedenkirchen. Im J. 1450 hieß es: „Wortelnbach“. Die Dannenbergiſchen Erben hatten hier das Gericht, Zinſen und Gefälle [7]), wie in den übrigen Orten des Dannenberger Amtes. Gegenwärtige Einwohnerzahl des Dörfchens: 55.

Außer dieſen Orten, in welchen Erbach die Vogtei hatte, bezog dieſes Haus noch vielerlei andere Gefälle in andern umliegenden Orten, welche vom Amte Dannenberg verwaltet wurden, namentlich zu Groß-Rohrheim („Rorheym“) beträchtliche Gülten an Korn, Hühnern,

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 155.
[2]) Ib. p. 171.
[3]) Ib. p. 195.
[4]) Schenk Jorgen Salbuch von 1450, fol. 71.
[5]) Archiv fur Heſſ. Geſch. VII, 3. S. 404.
[6]) Wenck, a. a. O. — Urk.-B. N. CCLXX und CCLXXV.
[7]) Schenk Jorgen Salbuch, f. 72.

ſo wie Geldzinſen von 40 Hofſtätten, von Aeckern und Wieſen. Sie hatten hier ferner Antheile am Gerichte, am Wertheimiſchen und am Schenkenhofe, 2 Huben „uff der horte“, und die Vogtei auf dem Domherrnhofe ꝛc. Ferner Gefälle zu Stettbach („Stedebach“), Winthane (?), zu Hahn („im Hane“), zu Reutſch („Nitze“) u. ſ. w. [1]).

Im 15. Jahrhunderte erwarb auch Kurpfalz einen Antheil am Amte Dannenberg. Denn im J. 1420 verkaufte Johann von Löwenſtein dem Kurfürſten Ludwig III. von der Pfalz ſeinen Antheil an allen dieſen Dörfern [2]). Bedeutend kann derſelbe jedoch nicht geweſen ſein, da weder die Herren von Löwenſtein, noch Pfalz außerdem hier als Berechtigte erſcheinen. Wann und an wen dieſe Antheile von Kurpfalz veräußert wurden, iſt nicht bekannt.

Von dem Amte Dannenberg gehen wir nun über zum:

2) Amte Jazza.

Unter dem Namen des „Aemtleins Jazza“ nemlich wurde dasſelbe bis zum Verkaufe der ganzen Herrſchaft Bickenbach in den Erbachiſchen Acten fortgeführt. Vermuthlich war dasſelbe, wie wir bereits erwähnten, durch eine Dannenbergiſche Erbtochter an die Herren von Jazza oder Joſſa gekommen, deren Stammſchloß Burgjoſſa im Joßgrunde bei Salmünſter lag. Giſo von Jazza verkaufte das letztere im Jahre 1313 an Apel Kuchenmeiſter, von dem es an Iſenburg und dann an die Herren von Hutten kam [3]). Die Familie aber hatte ſich ſchon vorher bei Jugenheim auf einer neben dem Dannenberge liegenden Anhöhe das Schloß Dagsberg erbaut, welches die Gebrüder Giſo und Gerhard von Jazza mit den dazu gehörigen Gütern im J. 1312 dem Erzbiſchofe Petrus von Mainz zu Lehen auftrugen [4]), ohne Zweifel, um ſich neben mächtigern Nachbarn ſeines Schutzes zu verſichern. Aus dieſem Lehnsauftrage ergibt ſich, daß dieſe Güter vorher, wie das ganze Amt Dannenberg, freies Familieneigenthum, Allod, waren, was die Erwerbung derſelben von Seiten der Herren von Jazza durch eine Dannenbergiſche Erbtochter zu großer Wahrſcheinlichkeit erhebt.

---

[1]) Schenk Jorgen Salbuch von 1450, f 59. 60. 64. 70.
[2]) Scriba, Reg. I, N. 1533.
[3]) *Guden.*, Sylloge p. 663 f.
[4]) *Guden*, Cod. Dipl III p. 77 f.

Da der eine von den beiden erwähnten Brüdern, Gerhard von Jazza, mit Luckarte, einer Schweſter des Schenken Conrad III. von der Erbacher Linie, vermält war, ſo gab dieſe nähere Verbindung mit den Erbachern Veranlaſſung zu der allmäligen Erwerbung aller Jazza'ſchen Güter von Seiten des oben genannten Conrad III. von Erbach zu Erbach.

Im J. 1335 verkauften nemlich die Gebrüder Gerlach und Reinhard von Jazza die Hälfte des Schloſſes Dagesberg an der Bergſtraße nebſt dem Dorfe Jugenheim mit dem Gerichte und allen Zubehörungen und einer jährlichen Carrade Weins, mit lehnsherrlicher Genehmigung Balduins, Verweſers des Erzſtiftes Mainz, ihrem Oheim, dem Schenken Conrad von Erbach [1]). Und im J. 1339 verkaufte Luckarte, Wittwe Gerhards von Jazza, mit Einwilligung Giſo's von Jazza, ihres Ganerben und Schwagers, und ihrer Söhne Gerlach, Reinhard und Engelhard, ſo wie ihrer Tochter Eliſabeth und ihres Tochtermannes Albrecht von Buchenau, ihrem Bruder, dem Schenken Conrad, ihren Antheil an Daſperg und den dazu gehörigen Gütern, die ihr als Witthum verſchrieben waren [2]).

Endlich im J. 1346 verkaufte auch noch Gyſo von Jazza ſeinen Antheil an Dagsberg demſelben Schenken Conrad um 200 Pfund Heller [3]), ſo daß alſo das ganze Aemtchen Jazza nunmehr im Beſitze der Erbacher Linie der Schenken war, bei welcher es auch bis zu ihrem Ausſterben im J. 1502 geblieben iſt, wo es dann an die Fürſtenauer Linie kam. Im J. 1714 wurde das Aemtchen mit den andern hieſigen Erbachiſchen Beſitzungen an Heſſen verkauft.

Die Beſtandtheile des Amtes waren:

1) Das Schloß Darberg; im J. 1312: „Tagesberg", 1335: „Dagesberg," und 1339: „Dasperg' genannt. Es wurde, wie aus der erwähnten Urkunde von 1312 hervorgeht, von den Gebrüdern Giſo und Gerhard von Jazza erbaut, und zwar ohne Zweifel unmittelbar vor dem Lehnsauftrage an Kurmainz. Erbach ſcheint dasſelbe ſpäter nicht mehr unterhalten zu haben und ſo zerfiel es ſehr frühe und wird ſpäter nur noch in den Mainziſchen Lehnbriefen genannt. Im

---

[1]) Wenck, a. a. O. N. CCCXCIV. und Guden., l. c. p. 290 f. — Ein Karrade, carrada vini, iſt ein Fuder Wein. Das Wort kommt von carrus = ein Karren, carrada = onus, quantum carro vehi potest, ſ. Mone, Zeitſchrift II, p. 75.

[2]) Urk.-B. N. XXX. und Schneider, E. H. U. N. XIX.

[3]) Urk.-B. N. XLVI. und Schneider, l. c. N. XVI. Hier ſcheint die Jahrzahl 1356 durch einen Irrthum ſtatt 1346 in die Urk. gekommen zu ſein.

erſten heſſiſchen Lehnbriefe von 1510 wird es dagegen nicht mehr erwähnt [1]).

Die Hauptbeſitzung des Amtes Jazza aber war:

2) das Dorf Jugenheim; im J. 1335: „Gugenheim“, wie daſſelbe bis in das 17. Jahrhundert genannt wird. Nachdem wir bereits die allgemeinen Verhältniſſe erörtert, ſo brauchen wir füglich bei den ſpeziellen Verhältniſſen dieſes Dorfes nicht lange zu verweilen.

Zu Jugenheim war der Sitz des Centgerichts der nach demſelben benannten Cent. Die Schöffen verſammelten ſich unter der Linde über dem Dorfe vor dem Kloſter, um zu richten, zu ſchlichten und zu weiſen nach ihrem Eide [2]). Das Dorfgericht gehörte den Herren von Jazza und ſpäter den Dynaſten und Grafen von Erbach.

Die Kirche war, wie ebenfalls erwähnt, nach der an derſelben vorhandenen Inſchrift im J. 1264 von Conrad von Dannenberg erbaut worden. Doch iſt es wahrſcheinlich, daß der Stein aus der alten Kloſterkirche herſtammt, und war derſelbe dann der Erbauer dieſer. Denn auf einer Anhöhe oberhalb des Dorfes ſind noch die ſchwachen Trümmer eines Kloſters vorhanden, welches, wie noch jetzt der Berg, auf welchem es ſtand, bereits in ſehr alter Zeit der Heiligenberg hieß. Es war ein, dem Kloſter Lorſch untergeordnetes Benedictiner-Nonnenkloſter, den Heiligen Felicitas und Perpetua geweiht, weßhalb daſſelbe in den lateiniſchen Urkunden des Mittelalters mons Felicitatis genannt wird [3]). Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war es jedoch von Franziskanerinnen beſetzt. Es war indeſſen damals ſchon ſo in ſeinen Verhältniſſen zurückgekommen, daß nur noch zwei Nonnen darin vorhanden waren, und ſelbſt für dieſe die Einkünfte kaum mehr hinreichten. Deßhalb beſchloß Erzbiſchof Johannes von Mainz im J. 1413, daſſelbe aufzuheben und ſeine Einkünfte der Probſtei Lorſch zu überweiſen [4]). Doch erſcheint daſſelbe noch einmal im J. 1480, wo ihm ein Vermächtniß zu Theil wird [5]). Seit dieſer Zeit hört man jedoch nichts mehr

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXV, b.

[2]) S. die Weisthümer bei Schneider und Hefner und Wolf a. a. O.

[3]) S. Dahl, Geſch. des Kloſters Lorſch, S. 104 f. und Urk. N. 120, wo mehrere Schenkungen an das Kloſter „auf dem heiligen Berge“ vorkommen, deren das Lorſcher Saldbuch, deſſen ſich Dahl bediente, noch mehrere enthält.

[4]) *Guden.*, C. D. IV, p. 89 ff.

[5]) Dahl, a. a. O. S. 120. Die Urkunde widerſpricht der frühern Aufhebung des Nonnenkloſters nicht geradezu. Die ewige Lampe und die Meſſe, welche hier geſtiftet worden, zeugen nur von einem fortdauernden Gottesdienſte, in der Kloſterkirche, der auch von Lorſcher Mönchen oder von dem Pfarrer zu Jugenheim verſehen worden ſein kann.

davon, und es ſcheint aus Mangel an Theilnahme ſchon vor der Reformation zu Grunde gegangen zu ſein.

Wann die hieſige Pfarrei geſtiftet worden, iſt unbekannt. Doch kommt dieſelbe bereits im J. 1427 vor. Sie gehörte, wie die ganze Cent Jugenheim, in kirchlicher Beziehung dem Archidiakonate St. Victor in Mainz und war bei dem Verkaufe der Herrſchaft Bickenbach an Heſſen noch Mainziſches Patronat.

Gegenwärtig iſt hier ein Sommerſchloß des Prinzen Alexander von Heſſen. Dermalige Seelenzahl: 721.

Ferner gehörte zum Amte Jazza das ausgegangene Dorf:

3) Diethersklingen; im 14. Jahrhunderte: „Dythersclingen“. Es ſcheint ſehr unbedeutend geweſen zu ſein und mit Jugenheim ein Dorfgericht gehabt zu haben. Erbach hatte hier verſchiedene Gefälle.

Endlich begriff das „Aemtlein“ noch einen Theil des Zehnten zu Pfungſtadt, einen Antheil an den verſchiedenen Höfen daſelbſt und außerdem noch verſchiedene, jedoch nicht beträchtliche Grundſtücke und Nutzungen [1]).

Von dieſen frühſten Erwerbungen der Erbacher an der Herrſchaft Bickenbach gehen wir nunmehr über zu dem letzten Amte derſelben, nemlich zum:

3) Amte Bickenbach.

Unter dem Amte Bickenbach begreifen wir das Schloß Bickenbach und die dazu gehörigen Dörfer Alsbach und Hänlein, ſo wie noch einige andere Güter und Berechtigungen, welche bereits im Jahre 1504, in Folge der bairiſchen Fehde, an Heſſen gekommen waren.

Der Geſchichte des Amtes und des Schloſſes Bickenbach müſſen wir die Bemerkung vorausſchicken, daß es äußerſt ſchwierig iſt, eine gründliche und klare Darſtellung derſelben zu geben. Dieſelbe bietet bereits mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein Bild ununterbrochener Vertheilungen, Vererbungen, Verpfändungen und Verkäufen dar, welche mit Aufmerkſamkeit zu verfolgen ziemlich ermüdend iſt. Doch wollen wir verſuchen, das Ergebniß unſerer Unterſuchungen, mit Ausſcheidung alles deſſen, was nicht zum Zwecke dieſes Werkes gehört, in möglichſt gedrängter Ueberſicht darzuſtellen.

---

[1]) Urk.-B. N. LXVII. v. c. 1360.

Da der hohe Adel in Deutschland im früheren Mittelalter keine Primogenitur kannte, so erscheinen alle Kinder gleichberechtigt an dem Erbtheile der Eltern. Dies war besonders da der Fall, wo, wie bei den Bickenbachern, die Güter des Hauses größtentheils Allodialgüter waren und man an keinen Lehusnerus gebunden war. Doch hatte trotzdem der älteste Sohn in den meisten Häusern einen Vorzug vor seinen Geschwistern. Er empfing in der Regel einen größern Antheil und hatte als älteres Familienglied mancherlei Vorzüge vor den jüngern. Er durfte z. B. die Passivlehen des Hauses empfangen, die Activlehen vergeben ꝛc. Es war eine Art von Seniorat. So war es, wie wir später sehen werden, bei den Dynasten von Erbach und ebenso auch bei den Bickenbachern.

Uebrigens erscheinen die Bickenbacher von Anfang an nicht als alleinige Besitzer ihres Stammschlosses. Die Feste Bickenbach scheint vom Kloster Lorsch erbaut worden und anfänglich ein Eigenthum dieses Klosters gewesen zu sein, welches diese Burg zum Schutze seiner hier herumliegenden Besitzungen errichtete. Die Bickenbacher waren ohne Zweifel hier zuerst ihre Burggrafen, erwarben zu ihren bereits hier vorhandenen Familiengütern noch Beneficien und Lehen und wurden allmälig die Herren (Dynasten) der Herrschaft, welche sie nach und nach durch Kauf und Pfandschaft als Familiengut (Allod) erwarben und besaßen.

Doch war Lorsch noch im Besitze eines Theiles der Feste Bickenbach und einiger dazu gehörigen Güter geblieben. Dieser Antheil des Klosters ging aber bei Aufhebung dieser frühern Reichsabtei auf die Erzbischöfe von Mainz über, welche wir im 14. Jahrhunderte im Besitze eines Viertels des Schlosses Bickenbach, der Dörfer Hänlein und Alspach und des Patronats in Jugenheim finden. Ein anderer Ursprung des Mainzischen Antheils an der Herrschaft Bickenbach läßt sich nicht nachweisen. Hätte ihn dieses Stift später, etwa im 14. Jahrhunderte, erworben, so müßte davon irgend eine Spur vorhanden sein.

Die übrigen drei Viertel des Schlosses Bickenbach und die dazu gehörigen Güter gehörten, natürlich mit Ausschluß dessen, was die bereits erwähnten Herren von Dannenberg und von Jossa oder ihre Erben hatten, wie schon erwähnt, im 13. Jahrhundert zwei Brüdern von Bickenbach, nemlich Otto I. und Conrad II. Von diesen erscheint jener als der ältere, denn er besaß die Hälfte, dieser nur ein Viertel an der Herrschaft, so weit sie in Bickenbachischen Händen war.

Die ältere, Ottonische Linie ist für uns die wichtigste. Denn Otto's I. Enkel, Ulrich I. von Bickenbach, hatte keinen Sohn, aber

zwei Töchter: Agnes und Mene. Durch dieſe aber wurde der Ottoniſche Theil, nemlich die Hälfte der Herrſchaft an andere Häuſer gebracht. Mene nemlich verheirathete ſich, wie wir bereits erwähnten, an den Grafen Gerhard von Rieneck und brachte demſelben nach ihres Vaters Tode ein Viertel des Schloſſes Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern zu. Agnes aber vermälte ſich mit dem Grafen Eberhard III. von Katzenelnbogen, der nun einen gleichen Antheil, wie Rieneck, an Bickenbach erhielt. Dieſer Eberhard von Katzenelnbogen hatte zwei Kinder, nemlich einen Sohn Eberhard IV. und eine Tochter Eliſabeth, welche mit Schenk Eberhard VIII. von Erbach, dem einen Sohn des mehrerwähnten Schenken Conrad III. von der Erbacher Linie, vermält war. Da nun Eberhard IV. von Katzenelnbogen unverheirathet ſtarb, ſo fiel der ganze Katzenelnbogen'ſche Antheil an Bickenbach, an die ältere Linie der Schenken, und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts. So hatte alſo damals Erbach bereits folgende Antheile an den Bickenbachiſchen Beſitzungen: 1) Das Amt Dannenberg zur Hälfte, in den Händen der Fürſtenauer und Erbacher Linie, 2) das Amt Jazza ganz, und 3) am Schloſſe Bickenbach mit Zugehörungen ein Viertel, welches ebenfalls die Erbacher Linie inne hatte.

Unterdeſſen kam das Viertel des Grafen Gerhard von Rieneck durch die Heirath ſeiner Tochter Margarethe mit dem Grafen Johannes I. von Wertheim an dieſen. Derſelbe verkaufte nun ſeinen Antheil zunächſt an Schenk Eberhard VIII. von Erbach für 2100 Gulden, behielt ſich jedoch den Wiederkauf vor. Dieſer fand wirklich auch im Jahre 1411 durch den Grafen Johann II. Statt. Allein ſchon im Jahre 1427 verkaufte dieſer ihn abermals an Hammann Ulner und Hammann Echter um 4000 Gulden, ebenfalls auf Wiederkauf, und veräußerte endlich das Wiedereinlöſungsrecht und alle ſeine Rechte daran unwiderruflich im J. 1436 an Schenk Conrad IX. von der Erbacher Linie. Dieſer bezahlte dafür an Wertheim noch 1000 Gulden heraus und entrichtete an Hammann Ulner die Einlöſungsſumme von 4000 Gulden [1]), ſo daß nunmehr die ganze Hälfte Ulrichs I. von Bickenbach an die Erbacher von der ältern Linie gekommen war.

Während nun ſo der größere Theil der Herrſchaft ſich allmälig wieder in eine Hand conſolidirt hatte, ging mit dem Bickenbachiſchen Viertel derſelben das Theilen unbeſchränkt fort.

Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts theilte ſich nemlich die jüngere Conradiniſche Linie der Bickenbacher, welche unterdeſſen ihren ge-

---

[1]) Schneider, N. LXXVIII. u. Urk.-B. N. CCXXXVII.

ringen Antheil an ihren Familiengütern durch vortheilhafte Heirathen, — namentlich hatte Conrad II. eine Clingenbergiſche Erbtochter, die Wittwe Philipps von Falkenſtein, geheirathet — zu entſchädigen geſucht hatte, abermals in zwei Linien. Die ältere dieſer Linien verheirathete ſich mehrfach in das Erbachiſche Haus. So war der Stifter derſelben, Conrad V., mit Agnes, einer Tochter Schenk Conrads IV. (von der Erbacher), eine Tochter derſelben, Margarethe, mit Schenk Conrad Rauch (von der Fürſtenauer), eine Baſe derſelben, Marie von Bickenbach, mit Eberhard X. (von der Michelſtädter) und eine Urenkelin Anna mit Schenk Conrad IX. von der Erbacher Linie verheirathet. Der Bruder dieſer Anna von Bickenbach aber, Conrad XI, vermält mit der Gräfin Agnes von Naſſau, und geſtorben im J. 1485, hatte 3 Kinder, einen blödſinnigen Sohn, Conrad XII, eine unvermälte Tochter Margarethe und eine andere Tochter Suſanna, verheirathet mit dem Grafen Ernſt von Mansfeld. Dieſer Ernſt von Mansfeld ſtarb aber ſchon im J. 1484 mit Hinterlaſſung mehrer unmündiger Söhne. Da aber unterdeſſen mancherlei Streitigkeiten unter den verſchiedenen Ganerben ausgebrochen, dieſe Beſitzungen den Mansfeldern wol auch zu abgelegen waren, ſo verkaufte endlich die Mansfeldiſche Vormundſchaft ihren Antheil an Bickenbach im J. 1488 an Schenk Erasmus von Erbach-Erbach um 7700 fl. [1])

Es bleibt alſo nun noch der ziemlich geringe Antheil der jüngſten Linie der Bickenbacher an der Herrſchaft und der Mainziſche Antheil am Schloſſe zu betrachten übrig.

Was zunächſt den Mainziſchen Antheil am Schloſſe Bickenbach betrifft, ſo verpfändete Mainz ihn mehrmals, zuerſt an Conrad V. von Bickenbach, und dann theilweiſe an Diether Kämmerer von Dalberg, durch deſſen Sohn Adam Kämmerer derſelbe wieder, wie wir ſogleich ſehen werden, an die jüngſte Bickenbachiſche Linie kam. Im J. 1483 aber verkaufte denſelben Kurfürſt Albrecht an den Schenken Asmus auf einen Wiederkauf, und als Mainziſches Leben.

Der jüngſte Zweig des alten Hauſes der Bickenbacher war zuletzt ſo heruntergekommen, daß er ſich nur noch mit dem niedern Adel verheirathete. Der Letzte desſelben war Michael von Bickenbach, welcher im J. 1472 geſtorben iſt. Er war ſo arm und mittellos, daß ihm ſein mütterlicher Oheim, Adam Kämmerer von Dalberg, ſein von Michaels Vater ihm verpfändetes Achttheil am Schloſſe Bickenbach, wozu

---

[1]) Urkunde vom Tage St. Gallus 1488 im Staatsarchive zu Darmſtadt.

noch derjenige Theil kam, welchen derſelbe von Mainz gleichfalls durch Pfandſchaft erworben, ſo wie verſchiedene Gefälle vermachte.

Nach ſeinem Tode machte der vorhin bereits erwähnte Conrad XI. von der älteren Bickenbacher Linie als letzter Stammverwandter Michaels Anſpruch auf deſſen hinterlaſſene Güter. Doch mußte er ſich deshalb zuvor mit einigen weiblichen Seitenverwandten Michaels abfinden. Ein Vatersbruder desſelben, Conrad X. von Bickenbach, hatte nemlich 3 Töchter: 1) Eliſabeth, verheirathet an Gompel von Giltlingen, 2) Jutta, verheirathet mit Conrad von Ramſtein, und 3) Sophie, verheirathet mit Hans Beinung von Dalheim, von welcher letzteren 2 Tochtermänner: Friedrich Blick von Lichtenberg und Hans Marſchall von Waldeck, dabei vertreten waren. Dieſe fand nun Conrad XI. in jenem Vergleiche mit ihren Erbanſprüchen ab, nachdem bereits Elſe von Giltlingen vorher ſchon ihre Anſprüche an Schenk Philipp IV. von Erbach-Erbach im J. 1476 verkauft hatte. Und ſo kam denn das Bickenbachiſche Achttheil und das Mainziſche Viertel von Bickenbach wieder in ſeine Hand und nach ihm durch ſeine Enkel, die Grafen von Mansfeld, an Erasmus von Erbach.

Erbach hatte auf dieſe Weiſe beinahe die ganze Herrſchaft Bickenbach an ſich gebracht. Doch war dieſelbe ſo ſehr zerſplittert worden, daß noch immer einige Bruchtheile derſelben in andern Händen waren, und zwar du ch Vererbungen aus dem Hauſe Erbach ſelbſt.

Es hatte nemlich jene Gräfin Eliſabeth („Elſe") von Katzenelnbogen, welche an Schenk Eberhard VIII. von Erbach verheirathet war, zweien ihrer Töchter die Morgengabe auf Theile der Herrſchaft Bickenbach angewieſen. Die erſte war Barbara, vermält mit Wilhelm, Grafen von Eberſtein, die andere Ida, vermält mit Eberhard zu Hohenfels, Herrn zu Reipoltzkirchen. Die erſtere hatte eine Tochter Agnes. Durch dieſe kam der Eberſteiniſche Antheil, durch ihre Verheirathung mit dem Grafen Friedrich von Helfenſtein, an dieſen. Helfenſtein aber verkaufte denſelben im J. 1454 an Hammann Ulner, deſſen Nachkommen ihn ſpäter an Heſſen verkauften. Der Reipoltzkircher Antheil wurde aber von dem Grafen Johann V. von Hohenfels-Reipoltzkirchen, dem letzten dieſes Geſchlechtes, im J. 1565 an den Grafen Philipp von Leiningen-Weſterburg verkauft, welcher ihn wieder an Heſſen verkaufte.

Endlich hatte einer der Söhne jener Elſe von Katzenelnbogen, Schenk Eberhard IX. (Erbacher Linie), eine Tochter Adelheid an Philipp von Cronberg verheirathet und ihre Morgengabe auf Bickenbachiſche Güter angewieſen. Der Enkel dieſes Philipp nun, Frank von

Cronberg, verkaufte im Jahr 1502 am 2. Mai „ſeinen Theil an dem Drittheil eines Viertheils" an Erasmus von Erbach um 270 Gulden [1]).

Da nun im darauf folgenden Jahre, am 1. Sept. 1503 Schenk Erasmus ohne männliche Nachkommen ſtarb, ſo fiel nunmehr das ganze Amt Bickenbach, mit Ausnahme der wenigen Antheile, welche Ulner und Reipoltzkirchen daran hatten, ferner das Amt Jazza und ein Theil des Amtes Dannenberg an Schenk Eberhard XIII. von Erbach-Fürſtenau, den bisherigen Mitbeſitzer von Dannenberg, der ſich jedoch mit den beiden Töchtern des Erasmus deßhalb abfinden mußte.

Kaum war jedoch auf dieſe Weiſe faſt die ganze Herrſchaft Bickenbach in Erbachiſchen Händen, als durch die im J. 1504 ausbrechende Baieriſche Fehde wiederum ein Theil derſelben, nemlich das Schloß Bickenbach und ſeine Zubehörungen, davon losgeriſſen wurde.

Als nemlich damals Landgraf Wilhelm II. von Heſſen in ſeinem Kriegszuge gegen die Pfalz auch die Schlöſſer und Güter der Schenken von Erbach, als Pfälziſcher Vaſallen, überzog, übergab ihm der Erbachiſche Commandant des Schloſſes Bickenbach, Hans Gans, freiwillig die Burg und Heſſen gab ſie ſpäter, trotz aller Gegenvorſtellungen von Seiten Erbachs, nicht wieder heraus. Erbach mußte ſich endlich mit einer Summe von etwas über 3000 Gulden abfinden laſſen und überdies die Herrſchaft Bickenbach, ſoweit ſie nicht Mainziſches Lehen war, als Heſſiſches Lehen empfangen.

Der desfallſige Vergleich wurde im J. 1510 am 20. Januar zu Kaſſel zwiſchen Heſſen und Erbach abgeſchloſſen [2]). Von Erbachiſcher Seite wurde nun noch zu Lebzeiten des Schenken Eberhard XIII., welcher im J. 1532 der erſte Graf von Erbach wurde, behauptet, der Vertrag ſei von Heſſiſcher Seite nicht vollſtändig gehalten, die Entſchädigungsſumme nicht auf einmal, ſondern gleichſam tropfenweiſe, und dabei nicht einmal vollſtändig, bezahlt worden. Man ſuchte deshalb

---

[1]) M. vergl mit dieſer Darſtellung Wenck, a. a. O. S. 417 ff., Schneider E. H. Urk. S. 34 — 46., ferner ebendaſ. N XXX, 3. — CXXXVI. — u. CLV, 4. — Und im Urk.-B. N. CLXV. und CLXXX. — Die Urk. über den Verkauf des Cronenbergiſchen Antheils im Staatsarchive zu Darmſtadt. —

[2]) Schneider, U. N. 71. (im 3. Satz). Daß Wenck der Ottoniſchen Linie der Bickenbacher ¾ an der Herrſchaft zuſprechen konnte, beruht darauf, daß er den Mainziſchen Antheil an der Burg mit ihren Zubehörungen in der Theilungsurkunde bei Schneider, U. N. XXVII. ſ. überſah, in welchen ſich die Bickenbacher Erben nicht theilen konnten. Das Verhältniß ſtellt ſich vielmehr ſo heraus, daß Mainz ¼, Agnes von Katzenelnbogen und Mene von Rieneck zuſammen ¾ und Conrad von Bickenbach ¼ am Schloſſe Bickenbach hatten.

den Vertrag wieder umzustoßen. Allein im Ganzen blieb die Sache wie sie nun einmal war, d. h. Schloß Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern, so wie die Lehenshoheit über die Erbachischen Besitzungen an der Bergstraße war und blieb bei Hessen. Noch kaufte Graf Georg I. von Erbach im J. 1566 einen Antheil an den Bickenbachischen Besitzungen, die damals in den Händen der Herren von Schrautenbach war, um 1700 Gulden; allein es erhoben sich von da an fortwährende Streitigkeiten zwischen Erbach und Hessen über die verschiedenen Berechtigungen der beiden Häuser um die Herrschaft Bickenbach. Die Centgerichtsbarkeit war, wie früher erwähnt, noch aus den Zeiten der Abtei Lorsch her in der Cent Jugenheim im Besitze der Grafen von Katzenelnbogen und dann der Landgrafen von Hessen, als deren Erben.

Die Bickenbacher hatten hier immer nur die Dorfgerichtsbarkeit (Faudie, Vogtei) besessen und diese nur war dann auch an Erbach gekommen. Daß eben diese beiden Arten von Berechtigungen nirgends nach festen Bestimmungen abgegrenzt und geschieden waren und im Einzelnen Alles lediglich auf dem Herkommen beruhte, gab überall da, wo diese beiden Instanzen in verschiedenen Händen waren, Veranlassung zu Irrungen und Streitigkeiten über die einzelnen Berechtigungen.

Die Landgrafen von Hessen behaupteten so, in der ganzen Herrschaft Bickenbach, als Besitzer der hohen Obrigkeit, auch das Recht zu haben, Schatzung, Türkensteuer u. s. w. zu erheben. Die Grafen von Erbach beriefen sich dagegen auf das uralte Herkommen, wornach ihnen diese und andere streitige Berechtigungen zukämen, und auf ihren Rang als Stände des heil. Römischen Reiches, wornach sie mit Hessen in ihren Beziehungen zum Reiche gleichberechtigt seien. Schenk Eberhard behauptete, seine Vorfahren hätten sich bei mehreren solchen Gelegenheiten lieber verjagen lassen, als daß sie auch nur im Geringsten eines ihrer Vorrechte als Reichsstände aufgegeben hätten [1]).

Diese und ähnliche Zwistigkeiten zogen sich fort bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Damals waren die Erbachischen Lande, in Folge des 30jährigen und später noch mehr der französischen Kriege, so erschöpft, daß Graf Georg Albrecht III. von Erbach-Fürstenau eine Zeit lang mit seiner Famlie in die Heimath seiner Gemalin, in das Hohenlohe'sche zog, weil der völlig verödete Odenwald ihm keine Subsistenzmittel mehr darbot. In Folge dieser traurigen Verhältnisse war

[1]) Schneider, a. a. O.

die Grafſchaft ſo in Schulden gerathen, daß der Graf darauf denken mußte, einen Theil ſeines Gebietes zu veräußern. Und ſo entſchloß er ſich endlich mit ſchwerem Herzen [1]) im J. 1714 zum Verkaufe ſeiner Herrſchaft Bickenbach, d. h. des Amtes Seheim und Dannenberg (das Aemtchen Jazza gehörte dazu) mit allen und jeden Rechten, welche Erbach bisher daran gehabt, an den Landgrafen Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt um die Summe von 207,500 Gulden [2]), nachdem die Verhandlungen darüber längere Jahre gedauert hatten.

Bei dieſer Gelegenheit ſtellten ſich denn auch zuerſt die Lehensverhältniſſe der Herrſchaft Bickenbach klar heraus, während man vorher darüber vielfach in Ungewißheit war.

Als Mainziſches Lehen wurden anerkannt: 1) das Dorf Jugenheim (Diethersklingen mit eingeſchloſſen), der Zehnte, das Gericht und die Erbachiſchen Höfe zu Pfungſtadt, eben die alte Herrſchaft Jazza, wie ſie einſt die Jazza's an Kurmainz aufgetragen; und 2) die Feſte Bickenbach, nebſt einem Viertel der Dörfer Alſpach und Hänchen (Hänlein) und in der Aue [3]). Dieſe letzteren Beſtandtheile der alten Herrſchaft Bickenbach hatte Heſſen bereits ſeit der Bairiſchen Fehde in Beſitz. Die ganze Herrſchaft wurde aber nunmehr Kurmainz aufgetragen und Heſſen empfing ſie als Mainziſches Lehen.

Pfälziſches Lehen war der Patronat zu Pfungſtadt, ſtatt deſſen nun Erbach die eigenthümlichen Kirchenſätze zu Reichenbach, Gronau und Moſau Kurpfalz zu Lehen auftrug. Alles Andere war demnach, wie wir früher bereits bemerkt, früher Bickenbachiſches und dann Erbachiſches Allod, bis Erbach in Folge der Bairiſchen Fehde es als Heſſiſches Lehen anzunehmen genöthigt war.

Von der Geſchichte dieſes Amtes gehen wir über zur Geſchichte ſeiner einzelnen Beſtandtheile. Es gehörte dazu vor Allem:

---

[1]) Die vorhandenen Acten beweiſen auf jeder Seite, wie ſchmerzlich der Verluſt der ſchönen Bickenbachiſchen Beſitzungen empfunden ward, daß nur der traurige Zuſtand des Landes, in Folge der franzöſiſchen Kriege, ihn dazu zwang.

[2]) Der Kaufbrief iſt vom 15. December 1714. Der Verkauf geſchah mit Genehmigung des Grafen Georg Ludwig von der ſpäter ausgeſtorbenen Erbacher Linie und der 4 Söhne Georg Albrechts III.

[3]) Dieſe letzteren Lehensſtücke waren eben der Mainziſche Antheil an Bickenbach, nemlich ¼ der Burg und ¹/₆ an Alsbach und Hänlein u. ſ. w., womit Kurmainz den Schenken Eberhard XIII. nach dem Tode des Erasmus belehnte, nach dem dieſer letzte ihn früher von Mainz gekauft. Heſſen hatte dagegen nach der Bairiſchen Fehde die Mainziſche Lehnshoheit über das ganze Schloß Bickenbach vorausgeſetzt und ſich gerne damit belehnen laſſen.

1) Die Burg Bickenbach; im J. 874: „Biechumbach", 1130: „Bickenbach", ſpäter auch zuweilen „Pickenbach" genannt, iſt das alte Stammſchloß der Bickenbacher. Die Zeit ſeiner Erbauung iſt unbekannt, fällt aber jedenfalls in eine ſehr frühe Zeit. Wahrſcheinlich iſt dasſelbe ſchon von dem alten Kloſter Lorſch zum Schutze ſeiner Cent Jugenheim erbaut. Darauf deutet, außer dem unbezweifelt hohen Alter der Feſte das Lehensverhältniß zu Kurmainz, welches den Beſitz der Oberlehnsherrſchaft über dasſelbe nur von Lorſch erhalten haben kann. Die Bickenbacher, deren Familiengüter in der Nähe lagen, waren demnach die erſten Vögte und Amtmänner des Schloſſes. Der Mainziſche Antheil daran rührte ohne Zweifel noch aus dem 13. Jahrhunderte, aus der Zeit her, in welcher das Kloſter Lorſch an Kurmainz übergeben ward. Wir haben oben geſehen, wie nach und nach das Schloß in andere Hände kam und ein Ganerbenhaus wurde, bis es zuletzt ganz an Erbach und von dieſem an Heſſen kam.

Die Schloßkapelle wurde im J. 1130 von Conrad von Bickenbach geſtiftet und mit Grundſtücken vor dem Schloſſe und im Dorfe Alsbach, ſo wie mit mehreren Leibeigenen ausgeſtattet. Zu dieſer Schenkung gab Abt Diemo von Lorſch und Pfalzgraf Gottfried, als Vogt des Kloſters, ſeine Zuſtimmung. Geweiht wurde dieſelbe durch den Biſchof Bruno von Straßburg zu Ehren Jeſu Chriſti und des heil. Apoſtels Bartholomäus [1]). Das Patronatrecht über dieſe Kapelle beſaßen die Bickenbacher und ſpäter, in Gemeinſchaft mit denſelben, die Scheuken von Erbach. Ein deßhalb zwiſchen Schenk Conrad IX. von Erbach und Conrad von Bickenbach ausgebrochener Streit wurde im J. 1428 dahin vergleichen, daß die Präſentation auf die Kaplanei im Schloſſe Bickenbach wechſelsweiſe von Bickenbach und Erbach zu geſchehen habe [2]).

Der im J. 1362 zwiſchen den Ganerben verabredete Burgfrieden wurde ſpäter öfter erneuert. Man erkor drei Obmänner, welche über die Erfüllung dieſes Vertrags zu wachen und deßhalb ausbrechende Streitigkeiten zu ſchlichten und zu entſcheiden hatten. Keiner der Ganerben ſoll dem andern Schaden zufügen, es geſchehe denn in Folge eines Bruches des Burgfriedens. Die gemeinſamen Gebäude, als: Thürme, Mauern, Thore, Brücken, Gräben u. ſ. w. ſollten auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten werden. Der Erzbiſchof von Mainz behielt ſich als Mitganerbe das Recht vor, ſich ein Haus in der Burg bauen zu

[1]) Schneider, N. 46.
[2]) Ebendaſ. N. XCVII.

dürfen. Keiner der Ganerben dürfe ſeinen Antheil am Schloſſe verkaufen oder verpfänden, bevor er denſelben den Mitganerben zum Verkaufe angeboten habe, u. ſ. w. [3])

In Folge des, mehreren Theilhabern gemeinſchaftlichen Beſitzes an der Burg erneuerte ſich übrigens auch hier die Erſcheinung, daß dieſelbe eine Zufluchtsſtätte, ein Schlupfwinkel für Wegelagerer und Landfriedensbrecher wurde. Die Burg war, wegen der Nähe der Haupthandelsſtraße zwiſchen dem Süden und Norden des weſtlichen Deutſchlands, der Bergſtraße, vorzüglich bequem dazu gelegen.

Wir haben oben geſehen, daß Wilhelm Graf von Eberſtein durch die Heirath mit Ida, einer Tochter Schenk Eberhards VIII. und der Elſe von Katzenelnbogen, in den Beſitz eines Theils am Schloſſe Bickenbach gekommen war. Von Eberſtein hatten denſelben die Grafen von Helfenſtein, ebenfalls durch Heirath, erlangt und dieſe denſelben im J. 1454 an Hammann oder Hartmann Ulner verkauft.

Dieſer Hartmann Ulner hatte im J. 1463 Frankfurter Kaufleuten an der Bergſtraße aufgelauert, ſie beraubt und ſich mit ſeiner Beute hinter die feſten Mauern des Schloſſes Bickenbach zurückgezogen.

In Folge deſſen richtete der Rath zu Frankfurt unterm 24. Auguſt 1463 an die Ganerben des Schloſſes Bickenbach ein Schreiben, und an Schenk Philipp IV. von Erbach-Erbach ein anderes gleichen Inhalts, worin derſelbe den Hartmann Ulner für einen Feind der Stadt Frankfurt erklärt und zugleich demſelben die Fehde angekündigt wird. Dabei verwahrt ſich der Rath vor aller Verantwortung, wenn in Folge dieſer Fehde an dem Eigenthum der Mitganerben Schaden geſchehe.

Bereits am 20. October desſelben Jahres finden wir ſchon den Hauptmann der Frankfurter, Hammann Waltmann, einen Erbachiſchen Vaſallen, mit ſeiner Mannſchaft vor Bickenbach. Er richtet nemlich unter dieſem Datum an die Bewohner von Alsbach ein

---

[3]) Schneider, N. 48. Da der Burgfrieden um das Schloß in dieſer Urkunde fehlerhaft abgedruckt iſt, ſo laſſen wir hier die Stelle folgen: „Zum ersten fol er geen an der Vrbez Eckin vnd daz Gescheit, daz die Czwingenberger marcke scheidet vnd die marcke von Altzbach bifs off die Vrbisbach vnd die Vrbisbach bin bifs off die obirste Strasse vnd die Strasse vor nacher Altzbach werts bifs an daz Ertfel, da der Nussbaum steet vnd die Strasse vor bifs an daz crutze an dem Byckinbacher wege vndin an Altzbach vnd die Strasse vor sich vfs bit an die Stat da die Hafilbach herin geet vnd die Hafilbach oben vfs mit an den gescheit of die eckin, da der marck von Baikhufin anstofset vnd die eckin vfs bit an den Maischenstein vnd den Maischenstein bernyder bifs an die Vrbis eckin.“

Schreiben, worin er ſie auffordert, das von ihnen Tags zuvor ſeinen Leuten abgenommene Feindesgut wieder herauszugeben, widrigenfalls er ſich an ihnen zu erholen gedenke [1]). Die Alsbacher werden ſchwerlich dieſer Forderung Etwas anderes entgegengeſetzt haben, als Gehorſam. Denn die Frankfurter griffen ſogleich die Burg an, erſtiegen und zündeten ſie an.

Vergebens verlangte Schenk Philipp IV. von Erbach, der Hauptbeſitzer der Feſte, Erſatz von den Frankfurtern für den, ihm ohne ſeine Verſchuldung zugefügten Schaden. Da ſeine Correſpondenz mit dem Rathe den gewünſchten Erfolg nicht hatte, ſo rief er endlich die Hülfe des Kurfürſten von der Pfalz an, der ſie ihm auch zuſagte. Allein die Frankfurter brachten ein Mandat Kaiſer Friedrichs III. aus, worin er die Handlungsweiſe derſelben billigt, und damit mußte ſich Schenk Philipp beruhigen [2]). Die Burg wurde zwar wieder aufgebaut, allein Erbach hatte nun abermals das Mißliche einer ſolchen Gemeinſchaft erfahren und ohne Zweifel gab dieſe Zerſtörung Bickenbachs den Hauptimpuls zur Auflöſung des Ganerbenverhältniſſes durch den allmäligen Ankauf der einzelnen, noch in andern Händen befindlichen Theile des Schloſſes und der ganzen Herrſchaft Bickenbach.

Daß die Feſte in der Bairiſchen Fehde im J. 1504 abermals ausgebrannt wurde und in Folge dieſes Krieges von Erbach an Heſſen überging, haben wir bereits erwähnt. In der Reformationszeit diente die Burg eine Zeitlang dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Würtemberg zur Zufluchtsſtätte. Erbachiſche Burgmänner waren zu Bickenbach im 14. Jahrhunderte: 1) Bechtold Echter, 2) Wilhelm Kuche, 3) Stephan von Reckershuſen, 4) Conrad von Reckersbuſen und 5) Hans Fure von Oberkeim [3]).

Zum Amte Bickenbach gehörte nun noch weiter:

2) Das Dorf Alsbach; im J. 795: „Adoloesbach“, 1130: „Alspach“, 1333: „Adilspach“, 1356: „Alsbach“, im 15. Jahrhunderte auch „Alespach“ und „Altspach“ genannt. Das Dorf lag innerhalb des Bickenbacher Burgfriedens und wurde deßhalb auch als ein Zugehör des Schloſſes betrachtet. — Agnes von Bickenbach,

---

[1]) Urk.-B N. CCLXXX, c. — Demnach iſt nicht wol anzunehmen, daß bereits am 18. Oct. Bickenbach durch Hammann Waltmann erobert und angezündet worden, wie Wenck l c. p. 439, mit Berufung auf Lersners Frankf. Chronik, ſagt.

[2]) Ebend. N. CCLXXX, a — n., N CCLXXXIV. und CCLXXXV.

[3]) Schenk Eberhards Lehnsſalbuch v. 1380, f. 6 und 7. — Wegen der Bickenbachiſchen Vaſallen ſ. Schneider, N. VI. C. 1.

Gemalin des Grafen Eberhard III. von Katzenelnbogen, erbaute hier zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Kapelle zu Ehren der hh. Katharina und Erasmus. Ihre Tochter, Else von Katzenelnbogen, Gemalin Schenk Eberhards VIII. zu Erbach, vermachte im J. 1379 für eine ewige Messe in derselben beträchtliche Gefälle [1]), welche ebendieselbe, so wie Johann Graf von Wertheim und Conrad von Bickenbach noch in demselben Jahre mit einigen Einkünften vermehrten. Im J. 1455 wurde hier ein Philipp Walther von Moßbach von Schenk Conrad IX. zu Erbach als Kaplan präsentirt [2]). Zu jener Zeit erscheint übrigens Alsbach als ein Filial der Pfarrei Bickenbach [3]), und dauerte dies Verhältniß auch bis zum J. 1610 fort, in welchem man hier eine besondere Pfarrei errichtete.

Die Vogtei des Ortes gehörte den verschiedenen Theilhabern am Schlosse Bickenbach, ebenso waren dieselben hier Eigenthümer von Zinsen und Gefällen. — Das Dorf kam in der Bairischen Fehde mit dem Schlosse Bickenbach sogleich an Hessen. Die Zahl der Einwohner beläuft sich gegenwärtig auf 691 Seelen.

Hierher gehört dann endlich noch:

3) Das Dorf Hänlein; 1333: „Hennechen", 1420: „Hench", 1517: „Haenchen". Dasselbe war wahrscheinlich vor der Reformation ebenfalls ein Filial der Pfarrei Bickenbach und wurde erst später zu einer besonderen Pfarrei erhoben. Es gehörte der Ort zu denjenigen Besitzungen, welche zum Schlosse Bickenbach gehörten und kam mit diesem bereits in der Bairischen Fehde an Hessen.

Seit einigen Jahren besteht hier ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder. Gegenwärtige Bevölkerung: 995 Einwohner. — Die zur ehemaligen Herrschaft Bickenbach gehörigen Vogteiorte haben gegenwärtig 1891 Einwohner.

In diesen drei Aemtern wurde, allen Nachrichten nach, im Mittelalter ein sehr bedeutender Weinbau getrieben, jedenfalls bedeutender, als gegenwärtig. Als eine Besonderheit ist zu bemerken, daß namentlich auch rother Wein hier gezogen wurde [4]).

Bevor wir die ehemals Bickenbachischen Aemter an der Bergstraße verlassen, müssen wir noch einzelner Berechtigungen gedenken, welche

---

[1]) Schneider, E. H. N. 50, 1.

[2]) Ebendas. N. 50, 4. und N. 90, 1.

[3]) Ebendas N. 50, 2. (3. Satz).

[4]) Urk.-B. N. CCLXXXIII. Heinrich Rabenolt trug hiernach als Burglehn zu Bickenbach „virdehalbe ome swarzs wins" von Erbach zu Lehen.

gleichfalls zuerſt Bickenbachiſches und dann Erbachiſches Eigenthum waren. — Wir nennen zuerſt:

a) Das Patronatrecht zu Pfungſtadt, den Zehnten und 3 Höfe daſelbſt, nemlich: den Freihof, den Kreſſelmanns- und Neuſegaſtenhof. Alle dieſe Lehnsſtücke waren früher Mainziſche Lehen [1]). Bei dem Verkaufe der Herrſchaft Bickenbach im J. 1714 erſcheinen dieſelben jedoch als Pfälziſche Lehen, mit Ausnahme des Freihofs. Da damals Heſſen die ganze Herrſchaft Bickenbach Mainz zu Lehen auftrug, ſo wurde Kurpfalz für ſeine Lehnsherrlichkeit über den Kirchenſatz, Zehnten und die beiden Höfe zu Pfungſtadt von Erbach durch den Auftrag der Kirchenſätze zu Gronau, Reichenbach und Moſau entſchädigt [2]). Wie bedeutend der Zehnte hier war, ſieht man daraus, daß Schenk Conrad IX. ſeiner Schwiegertochter, Margarethe Gräfin von Hohenlohe, 100 Malter Korn allein auf den Zehnten zu Pfungſtadt anwies [3]).

Die Schenken von Erbach verliehen dieſe einträgliche Pfarrei häufig nachgebornen Söhnen ihres Hauſes. So in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nach einander an Rudolf Schenk und an Conrad Schenk von Erbach [4]).

Im J. 1512 vereinigte Schenk Eberhard das Einkommen dieſer Pfarrei mit der zu Michelſtadt, ſo daß die Geiſtlichen zu Michelſtadt daſſelbe bezogen und für den Gottesdienſt zu Pfungſtadt zu ſorgen hatten [5]). Doch ſcheint dieſes Verhältniß nicht lange beſtanden zu haben. — Ferner:

b) Das Patronatrecht zu Hofheim. Es war Fuldiſches Lehen. Von der Abtei Fulda aber trugen es die Bickenbacher und ihre Rechtsnachfolger, die Schenken von Erbach, zu Lehen. Da dieſe Pfarrei ſehr bedeutende Einkünfte hatte, ſo wurde auch ſie gewöhnlich geiſtlichen Herren aus den Häuſern Bickenbach, Erbach und Pfalz vergeben. So erſcheinen um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach einander Ulrich von Bickenbach und Hans von Erbach als hieſige Pfarrer. Da aber im J. 1351 Conrad von Bickenbach auf ſein Patronatrecht verzichtete und es dem Stifte Fuld zurückgab, ſo belehnte dieſes nun die Erbacher allein damit [6]). Gegen Ende desſelben Jahrhunderts waren nach einander drei Pfalzgrafen als Pfarrer zu Hofheim von Erasmus von Erbach

---

[1]) Urk.-B. N. CLIII.
[2]) Scriba, Reg. I. N. 2437. und 2443.
[3]) Urk.-B. N. CCLXI.
[4]) Schneider, N. LXXXVI, 1.
[5]) Ebendaſ N. 23. (3. Satz).
[6]) *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CXCI.

hierher präsentirt. Nemlich im J. 1491 der Pfalzgraf Rupert. Derselbe ward 2 Jahre darauf Bischof von Regensburg, behielt aber dabei die Pfarrei Hofheim bis zum J. 1499, wo er sie, mit Einwilligung des Schenken Erasmus, an Herzog Johann, den jüngsten Sohn des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, abtrat. Auch dieser wurde, und zwar im J. 1507 Bischof von Regensburg und legte die Pfarrei zu Gunsten seines Bruders, des Herzogs Georg, nieder, welcher im J. 1513 Bischof von Speier wurde, die Pfarrei Hofheim aber bis zum J. 1521 beibehielt. Schenk Eberhard XIII. präsentirte hierauf den Probst zu St. Alban in Mainz, Melchior Pfinzing, den Verfasser des Theuerdank, und Rath bei Kaiser Maximilian I, welcher im J. 1535 zu Mainz gestorben ist, als Pfarrer zu Hofheim. Noch bei Lebzeiten desselben wurde hier die Reformation eingeführt. Nach seinem Tode aber ließ Landgraf Philipp von Hessen die Pfarrei Hofheim eingehen und verwendete ihre reichen Einkünfte zu dem noch daselbst vorhandenen Spitale. Die Pfarrei wurde nach Crumstadt verlegt und der dortige Pfarrer hatte von da an in der Spital-Kirche zu Hofheim den Gottesdienst zu versehen [1]).

Zum Amte Bickenbach gehörte endlich noch:

c) Das Fahr zu Gernsheim über den Rhein, eine alte Berechtigung der Herren von Bickenbach, welches mit dieser Herrschaft an Erbach gekommen war. Dasselbe wurde in der Bairischen Fehde von Hessen weggenommen und kam nicht mehr an Erbach zurück.

Von der Bergstraße haben wir uns nunmehr nach dem 4. Bickenbachischen Amte zu wenden, welches gleichfalls nach und nach, theils durch Heirath, theils durch Kauf in Erbachische Hände kam. Es ist dies nemlich:

4. Das Amt Habitzheim.

Dasselbe liegt bei Umstadt, im Bachgau, und gehörte zur Fuldischen Cent Umstadt. Vom Kloster Fulda empfingen es zunächst die

---

[1]) Dahl, a. a. O. U. S. 29 ff. — Schneider, F. H. p. 346. ff. — Trotz des Uebergangs des Patronats an Hessen wurde doch Erbach von den Aebten zu Fulda bis zum Anfange des 18. Jahrh. mit dem Kirchensatze zu Hofheim belehnt. Der letzte vorhandene Lehnbrief ist vom J. 1701. Nach dem Verkaufe der Herrschaft Bickenbach scheint Erbach seine Ansprüche daran fallen gelassen zu haben.

Bickenbacher zu Lehen und zwar bereits in so früher Zeit, daß die vorliegenden Nachrichten keine genaue Auskunft darüber geben. Es bildete dasselbe ursprünglich einen Bestandtheil des Fuldischen Amtes Otzberg. Da nun im J. 1390 Abt Friedrich von Fulda das Schloß Otzberg mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten an Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern verkaufte, so ging auch die Lehnsherrlichkeit über Habitzheim auf die Pfalz über und dasselbe war von da an Pfälzisches Lehen [1]).

Da nun diese Bickenbachische Besitzung in ähnlicher Weise getheilt war, als die Herrschaft an der Bergstraße, so daß nemlich die ältere Linie dieses Geschlechtes ⅔, die jüngere aber ⅓ daran besaß, so vererbte das Amt Habitzheim ebenfalls gerade so, wie jene. Nach dem Tode Ulrichs I. von Bickenbach, von der ältern oder Ottonischen Linie, kam nemlich Habitzheim in der, bei der Vererbung von Bickenbach auseinandergesetzten Weise von diesem zu ⅓ an Schenk Eberhard VIII. von Erbach, und zu ⅓ zuerst an den Grafen Gerhard von Rieneck und dann von diesem an die Grafen von Wertheim, das letzte Drittheil aber blieb der jüngern oder Conradinischen Linie von Bickenbach.

Die Wertheimer gaben nun ihr Drittheil zuerst weg, nemlich im J. 1373 an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, bei einem Vergleiche, welchen beide Parthieen mit einander schlossen [2]). — Da sich nun auch die Conradinische Linie der Bickenbacher unterdessen wiederum in 2 Stämme getheilt hatten, so besaß jede von diesen die Hälfte eines Drittheils [3]). Von diesen verkaufte die jüngere Linie ihr Sechstheil im J. 1395 ebenfalls an den Pfalzgrafen Ruprecht [4]), so daß Kurpfalz nunmehr sowol Lehnsherr über ganz Habitzheim, als auch Eigenthümer der Hälfte des Amtes Habitzheim war. Bald darauf aber, nemlich im J. 1407, verkaufte Kurpfalz seine Hälfte weniger ein Achtheil an Schenk Eberhard IX. von Erbach, behielt sich jedoch den Wiederkauf vor [5]). Die Erbachische Linie der Schenken war nun im Besitze des größten Theils von Habitzheim, und bereits im J. 1408 wies der eben genannte Schenk Eberhard der Gemalin seines Sohnes, Eberhard des Jüngsten, Luckarte von Waldburg, ihr Witthum auf

---

[1]) Urk.-B. N. CXXII, Anm. und CXXIII.
[2]) Urk.-B. N. XC.
[3]) Ebendas. u. CXXXVII.
[4]) Ebend. N. CXLIII.
[5]) Schneider, U. N. LXXVI.

Habitzheim an, die dasselbe aber nach dem frühen Tode ihres Mannes (um 1414) und bei ihrer Wiederverheirathung mit dem Ritter Heinrich von Sulmendingen gegen eine jährliche Rente ihrem Schwiegervater wieder zurückgab [1]).

Ums Jahr 1450 aber versetzte Conrad IX. von Erbach, der Sohn jenes Eberhard IX., seinen ganzen Antheil an Habitzheim an Schenk Hans VI. von der Michelstädter Linie und da dessen Sohn Hans VII. einige Jahre später das letzte Bickenbachische Achttheil daran von Conrad XI. von Bickenbach um 300 fl. an sich kaufte, so war nun das ganze Amt Habitzheim in Erbachischen Händen, und zwar bei der Michelstädter Linie. Die Erbachische Linie hatte nur noch einen eigenthümlichen Hof in dem Dorfe [2]).

Unterdessen hatte sich aber der Sohn Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck (nachmals Graf von Löwenstein), von dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz das Wiederkaufsrecht des Pfälzischen Antheils am Amte Habitzheim abtreten lassen und löste dasselbe im J. 1482 wieder ein [3]). Die Ansprüche, welche Schenk Erasmus noch an diese Pfandschaft geltend zu machen hatte, wurden nach einer getroffenen Uebereinkunft vorher befriedigt. — In der Bairischen Fehde nahm Hessen das Amt Habitzheim weg, Schenk Valentin aber empfing die Hälfte davon wieder als Hessisches Lehen.

Da nun Löwenstein bereits die Hälfte von Habitzheim besaß, so verkaufte Schenk Valentin, der Sohn Schenk Hans VII., im J. 1528 auch noch seine Hälfte daran an den Grafen Friedrich von Löwenstein um die Summe von 9000 fl. [4])

Bei der Schätzung des Werthes des Verkaufobjektes wurden für 1 Gulden jährlicher Gülte 22 Gulden Kapital gerechnet. 2 Malter Korn wurden für 1 Gulden und 3 Malter Hafer ebenfalls für 1 Gulden rheinischer Kurfürstenmünze, 1 Malter Erbsen für 16 Albus, 1 Capaun für 12 Pfennige, 1 altes Huhn für 8 Pfennige, ein junges Huhn für

---

[1]) Urk.-B. N. CLVI. und CLXXXIV.

[2]) Ebendas. N. CCLXXIV., CCXC., CCC. und CCCI.

[3]) Ebendas. N. CCCI. — Da die Urkunde vom 25. März 1482 von ¾ an Habitzheim spricht, worauf Pfalz Anspruch machte, und nur von ¼ Erbachischen Viertel, so scheint Pfalz auch das Recht des Wiederkaufs an das letzte Bickenbachische beansprucht zu haben. Doch erscheint Erbach später bis zum Verkaufe seines Antheils in dem Besitze der Hälfte von Habitzheim.

[4]) Urk. vom 29. August (Samstag nach Barthol.) 1526 im A. z. E.

4 Pfennige, ¼ Ohm Sauermilch für 4 Albus, 1 Malter Käſe, zu 32 Käſen, für 16 Albus, 8 Ferkel für 1 Gulden angeſchlagen und gerechnet.

Zwar ſuchte im J. 1539 Graf Georg I. von Erbach den Wiederkauf von Habitzheim wieder zu erlangen, da jedoch deßhalb kein Vorbehalt geſchehen war, ſo lehnte Löwenſtein, welches eine ſo werthvolle Beſitzung ſich zu erhalten wünſchte, den Antrag ab [1]).

Wir gehen über zu den einzelnen Beſtandtheilen des Amtes Habitzheim:

1) Das Schloß Habitzheim; im J. 1339: „Hatzheim", 1340: „Habersheim", 1347: „Habetsheim", 1384: „Habitzheim" genannt, — verdankt ſeinen Urſprung ohne Zweifel der Abtei Fulda, welche hier vermuthlich ein Vorwerk für ihre Feſte Otzberg, in deſſen Nähe es liegt, anlegen wollte. Die Zeit ſeiner Erbauung iſt indeſſen gänzlich unbekannt, indem dasſelbe bei der Theilung der Beſitzungen Ulrichs von Bickenbach zum erſtenmale genannt wird. Nach dem Tode Ulrichs von Bickenbach im J. 1340 nahm Abt Heinrich von Fuld deſſen Antheil an Habitzheim als heimgefallenes Lehen für das Stift in Anſpruch, auch ſprach ein Fuldiſches Manngericht demſelben das Schloß an demſelben Tage, am 13. November, zu [2]). Es war dies jedoch eine bloße Formalität. Denn am 17. September 1312 wurden die Tochter und die Enkelinnen Ulrichs von Bickenbach und Conrad von

---

[1]) Nach der Urk. N. VI. C q. p. 43. bei Schneider, C. H. vom J. 1306, worin Diedrich der Jüngere von Bickenbach und Schenk Eberhard der Alte von Erbach den Burgfrieden zu Habitzheim erneuern, ſollte man meinen, daß Erbach ſchon im 13. Jahrh. Antheil an H. gehabt haben müſſe. Da indeſſen damals kein Diedrich von Bickenbach vorkommt, ſo hat ſchon Wenck vermuthet, daß die Jahrzahl 1306 auf einem Fehler Schneiders beruhe. Dies iſt zwar nicht der Fall. Die noch vorhandene Urkunde hat dieſe Jahrzahl ganz deutlich. Außer dem Bedenken Wencks ſteht der Richtigkeit derſelben aber noch der weitere Zweifel entgegen, daß außerdem ein früherer Erbachiſcher Antheil an H. ſich durchaus nicht auffinden und nachweiſen läßt. Da nun die betreff. Urk. der Schrift, und namentlich der Sprache nach, nicht wol im J. 1306 geſchrieben ſein kann und ebenſo die Form des gut erhaltenen Siegels, — ein liegender Schild mit dem Turnierhelm — das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts verräth, ſo bleibt keine weitere Annahme übrig, als die, daß ſich der Schreiber der Urkunde verſchrieben haben muß, was demſelben um ſo leichter begegnet ſein kann, da die Zeit dem 14. Jahrhundert nahe ſtand. Es iſt Alles in Richtigkeit, wenn man ſtatt 1306: „1406" annimmt.

[2]) Schneider, U. N. XXVIII. u. *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CLXXXIX., welche beide dieſelbe Urk. haben.

Bickenbach mit ihren hergebrachten Antheilen an Habitzheim aufs neue belehnt [1]).

Im Jahre 1384 verabredeten Elisabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards VIII. Wittwe, und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere einen Burgfrieden zu Habitzheim, welcher rings um das Schloß soweit reichen sollte, als ein Mann mit einer Armbrust schießen könne, die er mit dem Fuße gespannt [2]).

Als Burgmänner des Schlosses werden genannt bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Herren von Kylian. Denn im J. 1357 verkaufte der Edelknecht Eberhard Kylian die Hälfte seines Burglehns zu Habitzheim, bestehend in 1½ Ohm Weingülte zu Bickenbach, an Schenk Eberhard VIII. [3]) Dann die Herren von Aumann: im J. 1372 verkaufte der Edelknecht Heinrich Aumann an denselben Schenk Eberhard sein Burglehn zu Habitzheim, bestehend in ½ Fuder Wein, die ihm jährlich in der Kelter zu Alsbach fallen. Ferner die Herren vom Habern, welche hier ein Burglehn von 16½ Malter Korn, 16½ Hühner und 20 Unzen Heller zu Roßdorf hatten, welches vorher die Herren von Ulbach besaßen [4]). Außerdem noch die Herren von Beldersheim, deren Burglehn in jährlichen 8 Gulden Geld bestand [5]); und endlich die Ulner von Dieburg, deren Lehen 5 Pfund Heller betrug [6]).

Pfälzische Burglehn zu Habitzheim hatten: die Herren von Frankenstein, von Wasen, die Ganse von Otzberg, die Mertze von Crofftel und die von Hotzfeld (Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 114 sqq.).

In der Bairischen Fehde nahm Landgraf Wilhelm von Hessen auch das Schloß Habitzheim weg, gab aber später den Erbachischen Antheil daran diesem Hause zurück, doch als Hessisches Lehen.

An dem Platze, wo einst die Burg Habitzheim stand, ist jetzt ein Gebäude aus neuerer Zeit mit einem großen Garten, welches zur Wohnung des Löwensteinischen Beamten diente.

Vom Schlosse Habitzheim gehen wir über zum

2) Dorfe Habitzheim. Die Vogtei gehörte den verschiedenen Besitzern des Schlosses. Doch erscheinen in demselben verschiedene Ge-

---

[1]) *Schannat*, l. c. N. CLXXXX.
[2]) Urk.-B. N. CVII.
[3]) Ebendas. N. LXII.
[4]) Ebendas. N. CLXX.
[5]) Ebendas. N. CLXXI.
[6]) Ebendas. N. CCXXV.

ſchlechter vom niedern Adel begütert. So die Sure von Reckershuſen, welche im J. 1365 hier verſchiedene Güter und Gefälle an den Schenken Eberhard VIII. verkauften [1]). Ferner die Herren von Frankenſtein, welche 1391 das ſ. g. Schreibersgut an Schenk Eberhard IX. veräußerten. Theilweiſe lösten dieſelben es jedoch im J. 1400 wieder ein [2]).

Außerdem hatten hier die Herren von Heuſenſtein ein Haus und verſchiedene Güter von Erbach zu Lehen, welche theilweiſe an die Herren von Bafey, von dieſen an die Ganſe von Otzberg kamen [3]). Deßgleichen waren die Herren von Dodelsheim von Erbach hier mit einer Korngülte von 12 Maltern belehnt [4]). Außerdem hatte hier das Kloſter Höchſt einen Hof, den ganzen Zehnten und eine Mühle. Auf dem kleinen Zehnten ruhte jedoch eine Abgabe von 5 Simmer Mohn („Masamen"). Alle dieſe Güter und Rechte verkaufte aber im J. 1397 die Meiſterin Yrmele Waltmännin an Herzog Ruprecht den Aeltern um 1600 Gulden. Der ſ. g. Ulnerhof war bis 1395 im Beſitze der Geilinge von Altheim, in welchem Jahre Johann Geiling denſelben an Schenk Eberhard IX. verkaufte [5]).

Der Ulnerhof zu Habitzheim iſt jedoch zu unterſcheiden von dem Geilingshof, der auch der Friedrichshof genannt wurde. Dieſer war nemlich ein Lehen des Deutſchen Ordens, von welchem ihn die Erbacher Linie der Schenken zu Lehen trugen. Durch einen Tauſch kam die Lehnsboheit über dieſen Hof vom Deutſchen Orden an Kurmainz. Im J. 1529 verkaufte ihn Schenk Eberhard XIII. an den Grafen Friedrich von Löwenſtein um fünfthalbhundert Gulden [6]). — Das Dorf Habitzheim hat gegenwärtig 1035 Einw.

Zum Amte Habitzheim gehörte im Mittelalter ferner mit dem Dorfgerichte:

3) Das Dorf Großzimmern; im J. 1333: „Cymmern" (superior), 1372: „Zummern", 1370: „Obernzimmern", 1407: „Zymmern" genannt. Das Dorfgericht gehörte den Beſitzern des Schloſſes Habitzheim. Vom niedern Adel erſcheinen hier ſehr frühe begütert die Herren von Zimmern, welche im J. 1372 hieſige Güter an die Herren von

---

[1]) Ebendaſ. N. LXXVII.
[2]) Ebendaſ. N. CXXV. und CXLVIII, Anm.
[3]) Ebendaſ. N. CXXVIII. und CCXVIII.
[4]) Ebendaſ. N. CXXX.
[5]) Ebendaſ. N. CXXXIV.
[6]) Ebendaſ. N. CCXXIII, Anm.

Rabenolt verkauften [1]). Während dies Lehen Erbachiſch war, erhielten ſchon 1333 die Herren von Vilmar hier Güter von Mainz zu Lehen [2]). Die Graslocke von Dieburg dagegen trugen hier im 14. Jahrhunderte Brauneckiſche Güter zu Lehen [3]). Die Herren von Wambold hatten Katzenelnbogen'ſche Lehen, welche ſie im J. 1380 und 1384 an die Herren von Frankenſtein verkauften [4]). Die Ackerloche von Zimmern hatten als Erbachiſches Lehen eine Hofſtätte und einige Grundſtücke, deren Nachfolger im 15. Jahrhunderte zuerſt die von Sweinheim und dann die von Wilperg wurden [5]). Die Herren von Wallbrunn hatten hier den Zoll von Erbach zu Lehen [6]). Auch die Schade von Altheim und die Schelme von Berge hatten Erbachiſche Lehnsſtücke. Insbeſondere den ſ. g. „Uwernhan" Zehnten [7]). Ebenſo die Kottwitze von Aulenbach [8]), welche hier einen Hof hatten. Einen dergleichen beſaß auch das Nonnenkloſter Himmelthal [9]). Nach der Bairiſchen Fehde ging der Erbachiſche Antheil an dem Dorfe an Heſſen über, Kurpfalz aber blieb in dem Beſitze eines Antheils bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts. Gegenwärtige Bevölkerung: 3075 Seelen.

4) Das Dorf Spachbrücken: im J. 1354: „Spachbrücke", 1360: „Spachbrucken". Auch hier hatten die Beſitzer des Schloſſes Habitzheim das Dorfgericht, und ebenſo erſcheinen hier viele Häuſer vom niedern Adel mit einzelnen Gütern und Gefällen von dieſen belehnt. So die Starkerade, welche im J. 1390 an Elſe von Katzenelnbogen ihren hieſigen Hof um anderthalbhundert Gulden verkaufen [10]), an deren Ehemann bereits im J. 1354 Wernher vom Habern ſeine hieſigen Gefälle veräußert hatte [11]). Auch die Wallbrunne von Ernſthofen hatten einige Gefälle [12]). Ein merkwürdiges Beiſpiel aber, wie die Grundgefälle in früherer Zeit oft aus einer Hand in

---

[1]) Ebendaſ. N. LXXXV.
[2]) *Gud.* C. D. III. p. 284.
[3]) Scriba, Reg. I., N. 1196.
[4]) Wenck, a. a. Orte. p. 456. Anm.
[5]) Urk.-B. N. CCXL. und CCCVII.
[6]) Ebendaſ. N. CCCXIII.
[7]) Ebendaſ. N. CCCXIV. — Schneider. U. S. 11. N. 40.
[8]) Urk.-B. N. CCCXII.
[9]) Ebendaſ. N. CCXL.
[10]) Ebendaſ. N. CXX.
[11]) Ebendaſ. N. LVIII.
[12]) Ebendaſ. N. CCCXIII.

die andere gingen, liefert der hieſige Zehnte. Im J. 1400 findet ſich derſelbe in den Händen der Herren von Zwingenberg, von dieſen ging derſelbe über auf die von Meyfiſch, dann auf die von Hertinghauſen, dann auf die von Rodenſtein, von dieſen auf die von Rodenhauſen, von dieſen auf die von Geismar, von dieſen auf die Herren von Specht zu Bubenheim, von denen ihn endlich der Geh.-Rath von Biegeleben am 17. December 1817 um 1200 fl. erkaufte, und zwar mit lehnsherrlicher Bewilligung der Grafen von Erbach, ſo daß die Herren von Biegeleben eine der wenigen adligen Familien ſind, welche noch in dieſem Jahrhunderte von dem bedeutenden Erbachiſchen Lehnhofe übrig und im Beſitze eines Erbachiſchen Lehens waren [1]).

Der Erbachiſche Antheil an dem Dorfe wurde im J. 1529 mit Habitzheim an die Grafen von Löwenſtein verkauft. — Gegenwärtige Einwohnerzahl: 803.

5) Das Dorf Zeilhard; im J. 1354: „Zygelhart", 1397: „Zilhart" genannt. Das Gericht war bei den Eigenthümern von Habitzheim [2]). 1325 verkaufen die Herren von Zwingenberg hier Gefälle an einen Bürger zu Dieburg [3]). Außer dieſer Familie waren im 14. Jahrhunderte hier noch begütert die Herren vom Habern, welche 1354 ihre hieſigen Berechtigungen an den Schenken Eberhard VIII. verkauften [4]). Die Herren von Wallbrunn zu Ernſthofen aber beſaßen den Zehnten und Gefälle als Erbachiſches Lehen [5]). Im Uebrigen hatte das Dorf daſſelbe Schickſal mit dem übrigen Amte Habitzheim: es kam durch Kauf von Erbach an Löwenſtein. Daſſelbe hat gegenwärtig 410 Einw.

6) Das Dorf Georgenhauſen; im 14. und 15. Jahrhunderte „Jorgenhusen". Auch hier waren die Habitzheimer Eigenthümer im Beſitze der Vogtei [6]). Daß Erbach außerdem hier im Beſitze von Gefällen war, ſehen wir aus der Urkunde, worin Schenk Eberhard IX. ſeiner Schwiegertochter Luckarte, geborne Truchſeß von Waldburg, ihr Witthum auf Habitzheim und die dazu gehörigen Güter anweiſet [7]).

---

[1]) Von allen oben genannten Familien ſind Lehnsreverſe im A. zu E. vorhanden.

[2]) Ebendaſ. N. LXIX. und CXLI.

[3]) Scriba, a. a. O. N. 881.

[4]) Urk.-B. N. LVIII.

[5]) Ebendaſ. N. CCCXIII.

[6]) Ebendaſ. N. CCXLV., ſo wie in allen Pfälz. Lehnbriefen bis zum Anfang des 16. saec.

[7]) Urk.-B. N. CLVI.

Das große hier vorhandene Gut dagegen war im Mittelalter ein Eigenthum der Herren von Rodenſtein, nach deren Ausſterben daſſelbe an deren verſchiedene Rechtsnachfolger, zuletzt an die Herren von Harthauſen kam, die es an den Grafen von Görz verkauften. Die vordem Erbachiſchen Berechtigungen gingen an Löwenſtein über. Gegenwärtige Bevölkerung: 304 Seelen.

Außer dieſen Orten gehörten zu dem früherhin Erbachiſchen Amte Habitzheim noch mancherlei Gefälle und Güter, auch Activlehen. Namentlich zu Umſtadt ein Zehnte, welcher nicht unbeträchtlich geweſen ſein muß[1]), ferner die Hälfte eines Hofes und 8 Morgen Weingarten, zu Semd und Lützelbach aber einige Berechtigungen und Gefälle[2]), welches Alles der älteren Erbacher Linie gehörte. Die Michelſtädter Linie beſaß dagegen zu Oberklingen (1443: „Obernelingen") 1½ Zinshuben, einen halben Hof und ein Drittheil am Zehnten, was Alles bei dem Verkaufe von Habitzheim an Löwenſtein überging[3]).

Wegen der Habitzheimer Activlehen müſſen wir weiter unten auf den Erbachiſchen Lehnhof verweiſen.

Endlich gehörte zu dem Amte Habitzheim auch noch der Patronat der Kirche zu Mömlingen, unweit der Mündung der Mümling in den Main, welcher bis zur Reformation bei Erbach geblieben iſt[4]).

Die Dörfer, welche im 15. Jahrhunderte mit ihren Dorfgerichten zum Amte Habitzheim gehörten, haben gegenwärtig eine Bevölkerung von 5630 Einw.

IX. Die Herrſchaft Breuberg.

Mit dieſem Territorium, welches bis auf den heutigen Tag zur Hälfte eine Erbachiſche Beſitzung iſt, nähern wir uns wieder dem alten Erbachiſchen Stammlande im Innern des Odenwaldes, an welches daſſelbe grenzt.

Betrachten wir zunächſt ſeine Grenzen. Ausgehend von der Südgrenze des Gebietes der alten Breuberger, beginnen wir oberhalb des Dorfes Langenbrombach, wo in der Nähe der jetzigen Staatsſtraße, die von Michelſtadt nach Darmſtadt führt, die Gemarkung des Breubergiſchen Dorfes

---

[1]) Ebendaſ N. CCLX.

[2]) Ebendaſ. N. CLVI.

[3]) Ebendaſ. N. CCXLV.

[4]) Im A. zu E. ſind noch verſchiedene Präſentationen von Erbachiſcher Seite auf dieſe Pfarrei vorhanden.

Hembach an die von Oberkainsbach ſtößt, auf der ſ. g. Böllſteiner Höhe. Von hier zieht ſich nahe unter dem an der Staatsſtraße gelegenen Wirthshäuschen, die Spreng genannt, welches noch auf Oberkainsbacher Gemarkung liegt, die Breubergiſche Grenze gegen Oſten nach der Langenbrombacher Bach, auf deren rechtem Ufer das Fürſtenauiſche, auf dem linken dagegen das Breubergiſche Langenbrombach liegt. Dieſe alte Grenzſcheide der Centen Michelſtadt und Kirchbrombach bildet noch immer die Grenze, wie der Kirchſpiele Michelſtadt und Kirchbrombach, ſo der alten Herrſchaften Erbach und Breuberg, wie ſie einſt zu Einhards Zeiten die Grenze der Mark Michelſtadt bildete, bis zur Mündung dieſer Bach in die Mümling [1]). Dann zog die Grenze die Mümling hinab, die Centen Kirchbrombach und König trennend, bis unterhalb des Dorfes König zur Mündung der Weilbach [2]). Hier verläßt die Grenze das Gebiet der Cent Kirchbrombach und ſcheidet nun, die Weilbach hinaufgehend, die Centen König und Höchſt. In der Nähe des Dorfes Fürſtengrund zieht ſie zwiſchen dem zur Cent König gehörenden Heckenhofe und der Gemarkung von Rimhorn an dem ehemaligen Römerkaſtelle „Steinhaus“ (1361: „Steinhus“ und 1529: „das ſteinerne Haus“) vorüber nach dem ſ. g. „todten Manne“, einem alten Grenzſteine auf der Höhe zwiſchen Breitenbrunn und Rimhorn, wendet ſich dann in ſüdlicher Richtung um die Gemarkung von König, unterhalb des Dorfes Kimbach in das Kimbacher Thal, ziehet jenſeits wieder hinauf nach der alten Momart (mons Mamenhart) und geht nun auf der oben befindlichen Straße hinauf zur ſ. g. alten Straße, auch Höhenſtraße (platea) genannt, bis an den Eulbacher Park an der ſ. g. „lichten Platte“. Von da zieht ſie in öſtlicher Richtung zum Walbernbrunnen (Wallendenbrunno, Walborn) das Walbernthal hinab nach Orenbach, ſcheidet das heſſiſche von dem bairiſchen Orenbach und geht dann wieder hinauf auf die jenſeitige Höhe des Geisbergs, wo ſie an den Miltenberger Wald („Miltenberger Rysach“) oder den Scheuerbuſch ſtößt und wendet ſich nun gegen Süden. Nachdem ſie ſo eine kurze Strecke auf der Höhe fortgezogen, ſenkt ſie ſich das ſ. g. Laudel („Langenthal“) hinab nach dem Hofe Brunnthal (Borntal). Auf der Strecke vom

---

[1]) Von dem ſtreitigen Diſtricte Eberdil war bereits oben im §. 8. der Einleitung die Rede. Er gehört zur Gemarkung Zell, aber in die Cent Kirchbrombach.

[2]) Dies war jedenfalls die alte Centgrenze. Später gehörte aber noch ein ſchmaler Strich auf dem linken Ufer der Mümling zur Cent König, weil derſelbe zur Gemarkung dieſes Dorfes gerechnet wurde. Es geht dies aus den oben angezogenen Grenzacten v. 1529 hervor.

Walbernbrunnen bis hierher ſtieß ſie auf die Cent Kleinheubach. Hier in der Nähe verläßt ſie dieſe und grenzt von hier an an die alte Cent Clingenberg („zur Eiche"). Vom Brunnthale geht die Grenze nunmehr den Bulweg hinauf über die ſ. g. rothe Haide oberhalb des Dorfes Haingrund („Walterlebach") an den Biſchofsbrunnen, und von dieſem hinab an die, durch die Dörfer Haingrund und Seckmauern fließende Bach. Hier wiederholt ſich nun die, im Verlaufe unſerer Unterſuchung öfter vorkommende Erſcheinung, daß die Bach als alte Centgrenze angegeben wird, während die Gemarkungs-Grenze der beiden zuletzt angegebenen Dörfer noch über die rechte Seite der Bach herüberging. Unterhalb von Seckmauern nimmt die Grenze und die Gemarkung dieſes Dorfes eine mehr weſtliche Richtung an bis zur Gemarkung des Dorfes Lützelwiebelsbach, wo ſie nun auf der Höhe wieder in nördlicher Richtung ſich fortzieht, bis ſie ſich unterhalb Hainſtadt in das Mümlingthal hinabſenkt, von Seckmauern an die Cent Obernburg von der Cent Höchſt trennend. Jenſeits der Mümling geht ſie wieder auf die Höhe, ſcheidet die Gemarkungen von Wüſt-Amorbach (zur Umſtädter Cent gehörig) und Sandbach und trennt nun, in weſtlicher Richtung fortziehend die Centen Höchſt und Umſtadt, indem ſie fortwährend auf der Höhe bis zum Dorf Obernauſes fortzieht. Hier in der Nähe des Otzberges nimmt ſie nun wieder eine ſüdliche Richtung auf der Höhe zwiſchen Hummetroth (Breuberg) und Haſſeroth (Umſtadt) und ſenkt ſich dann von der Hummetrother Höhe hinab nach dem Dorfe Höllerbach („Holderbach"), welches bereits zur Cent Kirchbrombach gehört, geht öſtlich um die Gemarkungen Brensbach und Niederkainsbach herum, dieſelben von den Gemarkungen der Kirchbrombacher Dörfer Wallbach, Affhöllerbach und Stierbach trennend und zieht ſich nun von hier, nachdem ſie die Kainsbach („Cuningesbach") überſchritten, die Höhe hinauf, zwiſchen Oberkainsbacher und Hembacher Gemarkung an den Punkt in der Nähe der Spreng, von dem wir ausgegangen ſind.

Das von dieſen Grenzen eingeſchloſſene Gebiet, zu beiden Seiten der Mümling gelegen, iſt die alte Stammbeſitzung der Dynaſten von Breuberg, die Herrſchaft Breuberg, wie ſie heute noch genannt wird, ſeit drei Jahrhunderten zur Hälfte eine Beſitzung der Grafen von Erbach, und zwar ſeit dem J. 1747 der Linie von Erbach-Schönberg.

Dieſe Herrſchaft gehörte ohne Zweifel größtentheils in der alten fränkiſchen Zeit zur königlichen Villa Umſtadt („Antmundistat") und wurde mit dieſer bereits im J. 768 vom Könige Pippin dem Kloſter Fulda ge-

ſchenkt [1]). Daher erſcheint die Herrſchaft Breuberg mit den weiter unten bemerkten Ausnahmen das ganze Mittelalter hindurch als Fuldiſches Lehen. Von der Abtei Fulda aber, welche bekanntlich ſehr frühe die Immunität, die Befreiung von der königlichen Gerichtsbarkeit empfing, wurden, dem gewöhnlichen Gange der Dinge in jenen Zeiten nach, in dieſem Bezirke Kloſtervögte beſtellt, welche im Namen des Stifts die Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten. Dies waren in dieſem Bezirke die alten Beuberger. Da man nun, wie wir ſchon früher erörtert, dazu nur die Begütertſten und Angeſehenſten unter den Angeſeſſenen in den Bezirken nehmen konnte, alſo die alten Volkshäuptlinge, ſo erſcheinen dieſe alten Dynaſten im nördlichen Theile des Mümlingthales, wie die Erbacher im ſüdlichen, von der Beſitznahme dieſer Gegenden durch die Franken an, als eine alte Häuptlingsfamilie, welche nun von dem Hochſtifte Fulda das Amt als Vögte oder Gerichtsherren in dieſem Bezirke empfingen und vermöge des damit verbundenen Beneficiums nun ihre bereits vorhandenen Familiengüter vermehrten, welches dann bald durch das Erblichwerden aller dieſer Aemter gleichfalls als erbliches Gut, wenn auch als Lehen, erſcheint. Die Centgerichtsbarkeit aber, welche ſie zum Theil ſpäter als Allod beſaßen, mögen ſie durch Pfandſchaft oder Kauf als freies Eigenthum erworben haben.

Die Geſchichte der alten Beuberger iſt, wie die aller dieſer Familien, Anfangs ſehr in Dunkel gehüllt, da es erſt im 12. Jahrhunderte unter den hochadligen Geſchlechtern allgemeine Sitte wurde, ſich nach ihren Stammſchlöſſern zu nennen.

Aus dieſer Urſache iſt es auch nicht mit voller Beſtimmtheit zu entſcheiden, ob der im J. 1189 als Zeuge vorkommende „Conradus Reiz de Luzelenbach“ [2]) ein Breuberger war. Doch iſt dies höchſt wahrſcheinlich. Da derſelbe in der Urkunde unmittelbar nach Hartmann von Büdingen und Gottfried von Eppenſtein, zweien unbedingt dem hohen Adel angehörigen Geſchlechtern, kommt, ſo iſt anzunehmen, daß auch dieſer Reiz von Lützelbach dem hohen Adel angehörte. Da nun dieſer Name nirgends ſonſt vorkommt, zu Lützelbach in der Herrſchaft Breuberg aber an der Stelle, wo jetzt die Kirche ſteht, in alter Zeit eine Burg geſtanden hat, von welcher ſich noch einige Spuren erhalten haben, überdies aber den Namen „Reiz“ die meiſten alten Breuberger geführt haben, ſo dürfte dieſer Conrad Reiz von Lützelbach ein Breuberger geweſen ſein und iſt derſelbe demnach der erſte, der von

[1]) *Schannat*, Tradit. Fuld. N. XXVII.

[2]) *Gud.*, C. d. I, p. 294.

dieſem Geſchlechte bekannt iſt. Ferner kommt ein Conrad von Breuberg zwiſchen den Jahren 1222 und 1229 mehrmals als Zeuge vor [1]). Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erſcheint Gerlach Reiz von Breuberg als ein höchſt bedeutender Mann. Kaiſer Rudolf von Habsburg machte ihn im J. 1290 zum Landvogt des Landfriedens in Thüringen und in der Wetterau. Auch bei König Adolf (von Naſſau) ſtand er in hohem Anſehen. Er begleitete denſelben auf ſeinem bekannten Kriegszuge nach Thüringen und erhielt dort den Oberbefehl über ſeine Truppen, als der König von dort ſich entfernt hatte [2]). Sein Sohn Eberhard wurde unter König Heinrich VII., dem Luxemburger, gleichfalls Landvogt in der Wetterau. Derſelbe war mit der Gräfin Mechtilde von Waldeck, einer Enkelin Heinrichs des Kindes, des erſten Landgrafen von Heſſen, vermält. Doch hinterließ er keinen Sohn, ſondern nur zwei Töchter, Eliſabeth und Luckarte, und da ſein Oheim Arroes von Breuberg ebenfalls nur zwei Töchter, Kunitza und Mechtilde, hinterließ, ſo ſtarb der Breuberger Mannesſtamm mit ihnen aus und die Herrſchaft Breuberg kam durch dieſe Töchter an andere Häuſer.

Das Wappen der alten Breuberger ſind zwei rothe Querbalken im ſilbernen Felde. Die Grafen von Wertheim führten jedoch von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, als Mitbeſitzer der Herrſchaft Breuberg drei Querbalken auf ihren Siegeln, vermuthlich um damit anzudeuten, daß ſie ¾ daran beſäßen, die Hauptbeſitzer derſelben ſeien. Erbach führte aber von 1556 an immer nur zwei Querbalken wegen der Herrſchaft Breuberg, wie die alten Breuberger ſelbſt.

In der älteſten Zeit führten die Breuberger indeſſen ein, von dieſem ganz verſchiedenes Wappen. Es war dies ein ſenkrecht getheilter Schild, rechts ein aufrechtſtehender Löwe, links ein Schachbrett. Dieſes Wappen hat ſchon Gudenus (Cod. Dipl. II.) bekannt gemacht. Außerdem kommt dasſelbe vor unter Nr. 1 im Anhange zu unſerm Urkundenbuche.

Die zwei letzten Breuberger, Arroes und ſein Brudersſohn Eberhard, ſtarben aber beide in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

---

[1]) Ib. p. 951. — Retter, Heſſ. Nachrichten II, p. 100, wo derſelbe als C. Reizo vorkommt. Auch in einer undatirtrn Urkunde (ſ. Anh. zum Urk.-B. N. 1), welche nach einer genauen Abſchrift aus dem ehemaligen Deutſchordens-Archive zu Mergentheim im A. zu E. vorhanden iſt, nennt ſich derſelbe „Conradus Reizo de Bruberc". Derſelbe verzichtet darin auf ſeine Anſprüche an die Güter ſeines Schwiegervaters Sigeboto Herrn zu Jagesberg, die derſelbe in Mergentheim habe und dem Deutſchen Orden verkauft hatte.

[2]) Eigendrodt, urkundl. Nachrichten v. d. Dynaſten von Breuberg, im Arch. für Heſſ. Geſch. I, 464 ff.

Der erſtere kommt im J. 1323 zum letztenmale in einer Urkunde vor, in welcher Abt Heinrich von Fuld dem Tochtermanne Arroes', Konrad Herrn von Trimperg, die Belehnung mit der Hälfte der Herrſchaft Breuberg ertheilt, wie ſie Arroes bisher beſeſſen. Seine andere Tochter war vermuthlich geiſtlichen Standes, jedenfalls unvermält. Dieſer Konrad von Trimperg war alſo der eine Erbe der Herrſchaft Breuberg, und zwar der Hälfte derſelben.

Eberhard von Breuberg war etwa um dieſelbe Zeit, oder noch etwas früher als ſein Oheim Arroes geſtorben. Seine älteſte Tochter Eliſabeth war mit dem Grafen Rudolf von Wertheim verheirathet und brachte dieſem ihren Antheil an der Herrſchaft Breuberg, nemlich ¼, zu; ihre jüngere Schweſter Luckarte dagegen verheirathete ſich zuerſt mit Conrad Herrn von Weinsberg, mit welchem ſie einen Sohn hatte, der ebenfalls Conrad hieß. Nach dem frühen Tode ihres Mannes vermälte ſie ſich bald zum zweitenmale mit Gottfried Herrn von Eppenſtein. Da ſie aus dieſer Ehe zwei Söhne, nemlich Gottfried den Jüngern und Eberhard hatte, ſo wurde ihr Viertel an Schloß und Herrſchaft Breuberg abermals in 2 Theile getheilt. Weinsberg erhielt ⅛ und Eppenſtein ⅛ daran. Da indeſſen Conrad von Weinsberg der Jüngere kinderlos ſtarb, ſo fiel ſein Achttheil wieder an Eppenſtein zurück, das nun wieder ¼ an Breuberg beſaß.

Unterdeſſen hatte aber bereits Conrad von Trimperg ſeine Breubergiſche Hälfte im J. 1336 an den Grafen Rudolf von Wertheim und an Gottfried von Eppenſtein auf Wiederkauf um 3200 Pfund Heller verkauft [1]). Dadurch kam dann die Herrſchaft zur Hälfte an Wertheim und zur Hälfte an Eppenſtein.

Unterdeſſen verkauften Gottfried von Eppenſtein und ſeine Mutter Luckarte von Breuberg ſchon im J. 1341 ihr von Trimperg erkauftes Viertel wieder, und zwar ebenfalls an den Grafen Rudolf von Wertheim, ſo daß von da an Wertheim ¾, Eppenſtein aber nur noch ſein urſprünglich ererbtes ¼ an Schloß und Herrſchaft Breuberg beſaß. Daß Conrad von Weinsberg damals auch noch ſeinen Antheil daran hatte, ſieht man daraus, daß er förmlich erklärte, an dieſem vormals Trimpergiſchen, jetzt an Wertheim verkauftes Viertel,

[1]) Aſchbach, die Gr. v. Wertheim Urk. N. LXXXII. — Im Uebrigen vergl. m Eigenbrodt, Nachrichten von den Dynaſten v. Breuberg, im Archiv f. Heſſ. Geſch. I, S. 458 ff., wo die hierher gehörigen Urk. richtig angegeben ſind, unter denen namentlich die bei *Joannis*, spicil. im diplomatarium Breubergense hervorzuheben ſind.

keinen Anſpruch zu haben. Später, im J. 1357 theilten Eppenſtein und Wertheim die Burg Breuberg ſehr ſcharf. Auch die andern Beſitzungen wurden getheilt. In Beziehung auf die Centgerichtsbarkeit erſcheint Wertheim als alleiniger Herr derſelben in den Centen Höchſt und Lützelbach, in der Cent Kirchbrombach hatte dasſelbe die Hälfte, die andere Hälfte gehörte Eppenſtein. Auch die Waldungen, Güter und Gefälle wurden in ähnlicher Weiſe getheilt [1]).

Im 15. Jahrhunderte aber kam der Eppenſteiniſche Antheil der Herrſchaft Breuberg an Erbach. Bereits im J. 1433 hatte Eberhard von Eppenſtein an Schenk Otto von Erbach von der Linie zu Michelſtadt ⅛ des Schloſſes Breuberg mit ſeinen Zubehörungen auf 6 Jahre verpfändet. Da die Einlöſung unentgeltlich nach dieſer Friſt geſchehen ſollte, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß ſie wirklich erfolgte [2]).

Allein bereits im J. 1441 kaufte Schenk Philipp III. von der Fürſtenauer Linie, welcher eine Eppenſteinerin zur Gemalin hatte, von ſeinem Schwiegervater Eberhard von Eppenſtein, Herrn zu Königſtein, den Eppenſteiniſchen Antheil an Schloß und Herrſchaft Breuberg, alſo ein Viertel davon, um 9000 Gulden Frankfurter Währung, woran 4000 Gulden Heirathsgut für ſeine Gemalin Luckarte abgingen. Dabei wurde jedoch ebenfalls der Wiederkauf vorbehalten [3]).

Doch blieb auch damals Erbach nicht ſehr lange, nur 56 Jahre, im Beſitze dieſes Antheils an Breuberg. Denn im J. 1497 verkauften die Enkelſöhne Schenk Philipps III., die Schenken Eberhard XIII. und ſein Bruder Georg II., an den Grafen Michael II. von Wertheim ihren Antheil am Schloſſe Breuberg mit Allem, was dazu gehörte, mit dem Vorbehalte der Eppenſtein-Königſteiniſchen Wiedereinlöſung um neunthalbtauſend Gulden rheiniſcher Landeswährung [4]).

---

[1]) Wegen des Verkaufs eines Trimpergiſchen Viertels von Eppenſtein an Wertheim ſ. Urk.-B. N XXXVI. — Die Verzichturk. Conrads von Weinsberg auf dieſes Viertel ſ. bei Aſchbach a. a. O. N. LXXXII. — Die Theilungsurk. des Schloſſes Breuberg, welche bei Schneider, N. 45, 2. fehlerhaft abgedruckt iſt, findet ſich richtiger bei Aſchbach a. a. O. N. LXXXXIV. — Die darin erwähnte vormals Trimbergiſche Hälfte an dem Schloſſe hat ſchon Veranlaſſung zu dem Irrthume gegeben, als ob Eppenſtein damals noch im Beſitze der Hälfte des Schloſſes und der Herrſchaft geweſen ſei. — Daß Wertheim das Centgericht zu Lützelbach allein hatte, geht aus den beiden Kundſchaften im Urk.-B. N. CCXXX. hervor. — Daß ein Gleiches mit der Cent Höchſt der Fall war, ſieht man aus Aſchbach a. a. O. N. CXL.

[2]) Schneider, U. N. CXIX.

[3]) Ibid. N. CXL.

[4]) Urk.-B. N. CCCXX.

So war nun die ganze Herrschaft Breuberg im Besitze der Grafen von Wertheim und blieb denselben bis zu dem im J. 1556 erfolgten Aussterben des Wertheimischen Mannesstammes.

Schon längere Zeit aber, bevor dies Ereigniß eintrat, wurden bereits von Erbachischer Seite Ansprüche an einen Theil der Grafschaft Wertheim und der Herrschaft Breuberg erhoben.

Sechs Jahre nach dem Verkaufe des Eppensteinischen Antheils an Breuberg von Schenk Eberhard XIII. an den Grafen Michael II. von Wertheim, nemlich im J. 1503, vermälte sich der erstere mit der ältesten Tochter des Grafen Michael, Maria, ohne daß dieselbe, wie dies sonst im Wertheimischen Grafenhause üblich war, vorher auf das Erbe ihres Vaters Verzicht geleistet hätte. Mancherlei Versuche, diesen Verzicht noch nachträglich von derselben zu erlangen, blieben ohne Erfolg. Als vielmehr Graf Michael II. im J. 1531 in sehr hohem Alter auf dem Breuberge gestorben war, erhob sogleich noch in demselben Jahre die Gräfin Marie ihre Ansprüche an den 6. Theil der hinterlassenen Güter ihres Vaters [1]). Sie konnte sich wol um so weniger dazu aufgefordert fühlen, ihre Ansprüche fallen zu lassen, da ihr einziger Bruder, Graf Georg II. von Wertheim, schon vor ihrem Vater, dem Grafen Michael II., am 17. April 1530, mit Hinterlassung eines einzigen, noch ganz jungen unmündigen Sohnes, Michaels III., gestorben war. Die Vormundschaft des jungen Grafen, bestehend aus seiner Mutter, der Gräfin Barbara, gebornen Freiin von Limpurg, Wilhelm Grafen von Eberstein und dem Schenken Wilhelm von Limpurg, ging jedoch nicht auf die Forderungen der Gräfin Marie ein. Es kam deßhalb zum Proceß, der nach längerer Zeit endlich in letzter Instanz vom kaiserlichen Hofgerichte zu Speier im J. 1549 für die Ansprüche der Gräfin von Erbach entschieden wurde [2]). Indessen appellirten die Wertheimischen Verwandten an das verwandtschaftliche Gefühl der Gräfin Marie und ihrer Söhne, der Grafen Georg I., Eberhard II. und Valentin von Erbach, und wußten sie dahin zu bestimmen, vorläufig von ihren Ansprüchen auf dem Wege der Güte abzustehen. Nach mancherlei vorläufigen Verhandlungen schlossen die drei Grafen von Erbach unter Vermittlung des Grafen Ludwig von

---

[1]) Urk. v. 1531 im A. zu E. Sie hatte noch 5 Geschwister.

[2]) Proceß-Acten 1. Instanz v. J. 1531—38, in Sachen der Gr. Marie von Erbach ca. die Wertheim. Vormundschaft, und in 2. Instanz von 1538—49. — Das Orig.-Endurtheil vom kaiserlichen Hofgerichte in Speier im A. z. E. vom 2. December 1549.

Stolberg-Königstein, deſſen Tochter Katharine mit dem jungen Grafen Michael III. vermält wurde, im J. 1551 zu Reichenberg einen Vergleich mit Wertheim, worin verſchiedene, ſchon ſeit ſehr langer Zeit obſchwebende Grenzſteitigkeiten zwiſchen den beiderſeitigen Herrſchaften beigelegt, und die Breubergiſche Cent Oberkainsbach mit dem Lohhofe gegen die Erbachiſchen Vogteiorte Kimbach, Oberkinzig und Langenbrombach auf der Breuberger Seite eingetauſcht wurde. In Beziehung auf die Erbachiſchen Anſprüche an die Wertheimiſche Erbſchaft verzichteten die Grafen von Erbach vorläufig zu Gunſten ihres Vetters, des jungen Grafen Michael III., darauf, erhielten dafür aber die Zuſicherung, daß ſie für den Fall des Ausſterbens des Wertheimiſchen Mannesſtammes die Hälfte der Herrſchaft Breuberg als Erbtheil empfangen ſollten [1]).

Dieſer Fall trat denn auch wirklich nach wenigen Jahren ein. Am 14. März 1556 ſtarb nemlich unerwartet auf dem Breuberge der junge Graf Michael III., der letzte des uralten Wertheimiſchen Hauſes. In der Kirche zu Sandbach liegt er begraben, wo noch ſein Grabdenkmal vorhanden iſt. Er hinterließ nur ein Kind, eine ganz junge Tochter, welche 11 Tage nach ihres Vaters Tod gleichfalls ſtarb.

So fiel denn vertragsmäßig die Hälfte der Herrſchaft Breuberg an Erbach, die andere Hälfte den andern Wertheimiſchen Erben anheim. Da nunmehr von verſchiedenen Seiten Anſprüche an die hinterlaſſenen Güter der Grafen von Wertheim erhoben wurden, ſo machte jetzt der Graf Ludwig von Stolberg-Königſtein, der ſowol ein Erbe von Trimperg, als von Eppenſtein war, von ſeinem, von dieſen Häuſern ererbten Wiedereinlöſungsrechte derjenigen Theile der Herrſchaft Breuberg Gebrauch, welche im 14. und 15. Jahrhunderte von dieſen Häuſern mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs verkauft worden waren. Er forderte alſo nicht bloß die Wiedereinlöſung des Eppenſteiniſchen Viertels, ſondern auch der vormals Trimpergiſchen Hälfte und geſtand den Grafen von Erbach nur das Wertheimiſche Viertel zu. Da jedoch Erbach als Miterbe von Wertheim nicht bloß an der Wiedereinlöſungsſumme Antheil hatte, ſondern auch auf Entſchädigung für die bedeutenden Baukoſten, welche Graf Michael II. an das Schloß Breuberg gewendet, ſo wie an die, ſeit lange her durch Kauf u. ſ. w. erworbenen Allodialgüter der Grafen von Wertheim in der Herrſchaft Breuberg erhob, ſo verglich man ſich endlich im Jahr 1563 dahin, daß der Graf von Stolberg die Hälfte der Herrſchaft Breuberg gegen Er-

[1]) Der Vertrag im A. z. E. d. d. Reichenberg am 12. Febr. 1551.

legung der Wiederkaufssumme, Erbach aber die andere Hälfte empfangen, und zwar so, daß beide Häuser sämmtliche Nutzungen und Gefälle gemeinschaftlich besitzen sollten [1]).

Von dem Grafen Ludwig zu Stolberg-Königstein kam nun seine Hälfte der Herrschaft Breuberg an seine drei Töchter, von welchen die eine an den Grafen Ludwig zu Löwenstein, die andere an den Grafen Wilhelm von Eberstein und die dritte an den Grafen Dietrich von Manderscheid verheirathet war, von welchen jede 1/6 an der Herrschaft von ihm erhielt. Von den Häusern Eberstein und Manderscheid erwarb aber die resp. Antheile nach und nach der Graf von Löwenstein durch Kauf und Vertrag, so daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts die ganze Stolbergische Hälfte an Breuberg, wie noch jetzt, in Löwensteinischen, die andere Hälfte in Erbachischen Händen war.

Der Erbachische Antheil an Breuberg blieb bei Lebzeiten der drei gräflichen Brüder, Georgs I., Eberhards II. und Valentins, im gemeinschaftlichen Besitze derselben bis zu ihrem Tode. Bei der Theilung der Grafschaft Erbach unter die 4 Söhne des Grafen Georg II. zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhielt Graf Johann Casimir als seinen Antheil die Erbachische Hälfte an Breuberg nebst dem Amte Wildenstein. Nach seinem kinderlosen Tode ward die Herrschaft Breuberg gemeinschaftliches Besitzthum der beiden ihn überlebenden Brüder, des Grafen Ludwig, der den Beinamen des „Ritters" führte, und Georg Albrechts I.; doch stand sie vorzugsweise unter der Obhut des Grafen Georg Albrecht. Bei der letzten Erbachischen Theilung im J. 1747 unter die drei Söhne des Grafen Georg Albrecht III. erhielt der jüngste, Graf Georg August, der Stifter der jetzigen Linie Erbach-Schönberg, den Erbachischen Antheil an der Herrschaft Breuberg zu seinen andern Besitzungen und ist daher derselbe gegenwärtig im Besitze dieses Hauses.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung der Geschichte der Herrschaft Breuberg, des ehemaligen Besitzthums der alten Dynasten von Breuberg, gehen wir über zu der Geschichte ihrer einzelnen Bestandtheile.

Vermuthlich bildete die Herrschaft Breuberg, wie wir sie in Nachfolgendem kennen lernen, in ganz alter Zeit nur eine Cent, nemlich die Cent Höchst, welche bereits im 12. Jahrhunderte als solche erwähnt wird und ihre Gerichtsstätte vor Neustadt gegen Sandbach hin unter einer Linde hatte [2]). Es spricht dafür der Umstand, daß noch im

[1]) Urk.-B. N. CCCXXXIII.

[2]) Der Platz mit der Linde ist erwähnt in einer fuldischen Urk. vom J. 1456 bei Retter, Hess. Nachrichten, I., p. 166.

J. 1602 hier ein peinliches Halsgericht gehalten wurde, welchem Schöffen aus den vier Centen der Herrſchaft beiwohnten [1]).

Späterhin aber finden wir in der Herrſchaft Breuberg 4 Centen, nemlich 1) das Gericht Neuſtadt, 2) die Cent Höchſt, 3) die Cent Lützelbach und 4) die Cent Kirchbrombach. Eine fünfte, nemlich die Cent Oberkainsbach, iſt uns bereits bei der Geſchichte der Cent und des Amtes Reichelsheim bekannt worden. Die beiden erſten lagen im Mümlingthale, die dritte auf der rechten und die vierte auf der linken Seite dieſes Thales.

Wir beginnen mit:

1) dem Gerichte Neuſtadt,

welches wol früher zur Cent Höchſt gehörte, aber als Zubehörung zur Burg Breuberg als eigenes Gericht conſtituirt wurde. Innerhalb ihrer Grenzen lag

1) das Schloß Breuberg.

Um 1200: „Bruberc", 1310: „Prewberg", 1323: „Bruberg", auch „Bruburg" genannt [2]).

Daſſelbe liegt auf einer hohen und ſteilen Anhöhe, welche wie ein Vorgebirge in das Mümlingthal hinein reicht, das ſich deßhalb von drei Seiten um dieſelbe herumzieht.

Bereits die Römer hatten dieſen vorſpringenden Bergkegel, der nur nach der Nordſeite hin mit dem andern Gebirge im Zuſammenhange ſteht, zu einer Befeſtigung benutzt. Man fand früher und ſieht theilweiſe noch jetzt Spuren ihres einſtigen Daſeins, wie wir dies bereits im §. 2. unſerer Einleitung erwähnten. Später ward daſſelbe das Stammſchloß der alten Breuberger. Daß dieſe die Erbauer desſelben ſind, läßt ſich jedoch keineswegs behaupten, da ſich mit Wahrſcheinlichkeit eine andere Burg nachweiſen läßt, nach welcher ſie ſich früher nannten und deren Zubehörungen bis in die neuere Zeit Breubergiſches Allod war, nemlich das ehemalige Schloß Lützelbach. Vermuthlich iſt darum der Breuberg vom Kloſter Fuld

---

[1]) Ausführliche Acten über dies Halsgericht im A. z. E. mit der Aufſchrift: „Peinliches Hals- und Maleſizgericht, gehalten Freitags, 28. Mai 1602 zu 10 Uhren am Mittage in der Newenſtadt vnder der Linden."

[2]) Die andern Lesarten bei Retter a. a. O. 2. Samml. p. 157. Anm. beruhen wol auf Schreib- und Druckfehlern.

zum Schutze ſeiner hieſigen Beſitzungen erbaut und dann dem angeſehenſten Geſchlechte in der Nähe übertragen worden, welches ſich dann auch darnach nannte. Die aus der älteſten Zeit vorhandene Oberlehnsbohheit dieſer Abtei über den Breuberg iſt der ſprechendſte Beweis dafür.

Der Mittelpunkt des ganzen Schloſſes iſt ein wunderbar ſtarker und hoher viereckiger Thurm, aus mächtigen rauhen Quadern (rustica) erbaut. Derſelbe iſt von einem Kranze hoher, geräumiger Gebäude umgeben, deren Anlage jedenfalls aus ſehr alter Zeit ſtammt, wenngleich dieſelben in ihrer jetzigen Geſtalt aus ſpäterer, theilweiſe ſelbſt aus der neueren Zeit ſtammen. Die Burg war im frühern Mittelalter bedeutend kleiner, als jetzt. Man ſieht noch, wenn man den vorderen Schloßhof verlaſſen hat, die Spur des alten, urſprünglichen Schloßgrabens. Graf Michael II. von Wertheim hat dasſelbe, nachdem er im J. 1497 alleiniger Beſitzer des Schloſſes und der ganzen Herrſchaft geworden, bedeutend vergrößert. Die Gebäude an der ehemaligen Zugbrücke und die äußeren Befeſtigungen ſind ſein Werk, wie wir aus dem Wertheimiſchen Wappen über dem Eingange in die Burg ſehen, welches den Namen dieſes Grafen und die Jahrzahl 1499 trägt. Der erſte größere Bau zur Linken im vorderen Schloßhofe iſt vom Grafen Johann Caſimir von Erbach ums J. 1620 erbaut. Im Saale desſelben ſind die Wappen ſeiner Ahnen in Stukkatur an der Decke angebracht.

Zur Zeit, als Wertheim und Eppenſtein nebſt Conrad von Weinsberg im Beſitze des Schloſſes waren, hatten dieſe ſich ſo in das Schloß getheilt, daß Wertheim die Gebäude zur Linken, Eppenſtein und Weinsberg aber einige Gebäude neben der Kapelle erhielten. Die Kapelle, welche aber längſt nicht mehr exiſtirt, der Thurm, der Brunnen ꝛc. ſollten gemeinſchaftlich ſein [1]). Später, nach dem Abgange der Grafen von Wertheim, theilte man jedoch nach einem andern Modus.

Der Breuberger Burgfrieden ging vom Dorfe Sandbach nach dem Brunnen am Wolfer Hofe, von dem Brunnen den Weg hinab nach Hainſtadt und von hier die Mümling hinauf bis zum Dorfe Sandbach, ſo daß alſo Neuſtadt innerhalb deſſelben lag.

Im 14. Jahrhunderte, zur Zeit des Fauſtrechts und ſittlicher Verwilderung in Deutſchland, beunruhigten die Eigenthümer des Breubergs nicht ſelten die benachbarten Erbachiſchen und Pfälziſchen Beſitzungen. Deßhalb ſchloſſen im J. 1396 ſämmtliche Schenken von Erbach, von den drei, damals vorhandenen Linien, mit Kurpfalz ein gegenſeitiges Schutz-

[1]) Man ſehe die Urk. b. Schneider, N. 45, 2. u. Aſchbach, a. a. O.

bündniß mit einander [1]). Zur Zeit des 30jährigen Krieges ſtand der kaiſerliche General Tilly im Begriffe, den Breuberg zu beſetzen. Am 13./23. Juli 1631 erſchien nemlich der Obriſt von Bredaw mit einem Reitercommando auf Befehl deſſelben, um das Schloß durch den Obriſtlieutenant Gograu in Beſitz zu nehmen. Nur auf die Verſicherung der Grafen von Löwenſtein und Erbach von ihren dem Kaiſer ergebenen Geſinnungen ließ derſelbe nur den Capitän-Lieutenant von Kröchtenn mit einem Reiter zurück und zog wieder ab.

Bald darauf aber war das Schloß der Schauplatz von mancherlei Streitigkeiten zwiſchen den beiden Beſitzern desſelben. Graf Johann Dietrich von Löwenſtein, der eine Ganerbe, war damals zur katholiſchen Kirche übergetreten und ein eifriger Anhänger der ligiſtiſchen Partei, während die Grafen Ludwig „der Ritter" und Georg Albrecht I. von Erbach ebenſo eifrige Anhänger der evangeliſchen Kirche waren und deßhalb auf Seiten der Gegner jener, namentlich des Königs Guſtav Adolf von Schweden, ſtanden, bei welchem ſie auch Kriegsdienſte nahmen. Beſonders waren es die beiden Söhne des Grafen Ludwig, die Grafen Gottfried und Georg Friedrich welche beide bei Nürnberg auf Schwediſcher Seite fochten. Der letztere fiel dort vor den Augen Guſtav Adolfs im Kampfe und ſtarb gleich darauf zu Nürnberg an ſeinen Wunden. Der jüngere, Graf Gottfried, aber beſetzte bald darauf im Auftrage des Königs nach kurzer Gegenwehr den Breuberg und behielt denſelben als Commandant in ſeiner Gewalt bis zu ſeinem, am 25. Juli 1638 hier erfolgten Tode.

Daß unter den damaligen Zeitverhältniſſen das Commando eines eifrigen Proteſtanten den katholiſchen Ganerben des Breubergs ein beſchwerliches war und auch von dem Grafen Gottfried manche Ueberſchreitungen vorgekommen ſein mögen, dies iſt wol kaum in Frage zu ſtellen. Gaben nun dieſe Vorgänge für die Löwenſteiniſche Seite Veranlaſſung zu Klagen, ſo hatte Erbach dazu in der Folge deren noch größere. Nach dem Tode des Grafen Gottfried von Erbach wußte nemlich der Graf Johann Dietrich von Löwenſtein für ſeinen Sohn Ferdinand Carl ein kaiſerliches Mandat zu erwirken, wodurch derſelbe zum Obercommandanten des Breubergs ernannt wurde, und derſelbe ergriff denn auch alsbald Beſitz von der Burg. Ein kleines kaiſerliches Commando unter einem Fähndrich wurde noch durch Löwenſteiniſche Musquetiere verſtärkt, die unter ihrem Lieutenant Kurtz ſich fortwährend

[1]) Urk.-B. N. CXL. — Wegen des Breuberger Burgfriedens ſ. Schneider, N. CLXXVI.

die gröblichſten Exceſſe gegen den Erbachiſchen Amtmann auf dem Breuberge zu Schulden kommen ließen, das Erbachiſche Zeughaus leerten, alle darin vorhandenen Waffen und Munition in das Löwenſteiniſche Zeughaus brachten, ſich nicht nur auch ſonſt an dem Erbachiſchen Eigenthume vergriffen, ſondern ſelbſt förmliche Brand- und Raubzüge in die Erbachiſchen Dorfſchaften unternahmen und die ohnedies durch die fortwährenden Einquartierungen und Truppenzüge heimgeſuchte Gegend vollends herunterbrachten. So machte einſt ein Löwenſteiniſches Commando vom Breuberge aus dem Dorfe Steinbach bei Fürſtenau, in Abweſenheit des Grafen Georg Albrecht, einen ſolchen Beſuch und wagten den Verſuch, das Schloß ſelbſt in Brand zu ſtecken. Nur einige wolgezielte Schüſſe aus demſelben, welche einige Soldaten niederſtreckten und ihren Führer verwundeten, konnten ſie daran verhindern. In Folge desſelben kam die Gräfin vor Schrecken zu frühe in Kindesnöthe, ſo daß ſie dem Tode nahe kam. Das Aergſte aber war eine, auf Befehl und unter den Augen des jungen Grafen Ferdinand Carl von Löwenſtein auf dem Breuberge vollzogene Mißhandlung an dem Erbachiſchen Amtmanne daſelbſt. Der Graf war zu dem Ende ſelbſt auf den Breuberg gekommen und ließ am erſten Adventsſonntage des J. 1641, Morgens vor dem Gottesdienſte den Amtmann Kiſſeberth mit freundlichen Worten zu ſich entbieten, war aber während dem aus ſeiner Wohnung über die Brücke nach dem Galgen gegangen. Noch auf der Brücke wurde nun Kiſſeberth, ein 60jähriger Greis, deſſen Verbrechen darin beſtand, daß er ſeinem Herrn ein treuer Diener war, durch 3 Löwenſteiniſche Stallbediente von hinten mit Prügeln überfallen, zum Grafen Ferdinand hingetrieben, dort auf Befehl desſelben mit ſtarken Stricken an den Galgen gebunden und nun in ſeiner Gegenwart mit dicken birkenen Prügeln ſo unbarmherzig geſchlagen, daß er endlich unter jammervollem Geſchrei, über und über blutrünſtig, ohnmächtig niederfiel und in Folge davon tödtlich erkrankte. Mehrere Perſonen ſagten bei der Unterſuchung eidlich aus, daß ſie unten an der Mümling bei Neuſtadt, wohin ſie zur Kirche gingen, das jammervolle Geſchrei des Amtmanns gehört und die Worte unterſchieden hätten: „O Jeſu, komm mir zu Hülfe! O Jeſu, verlaß mich nicht!“

Alle von dem Grafen Georg Albrecht angebrachten Klagen konnten in jener Zeit zu keinem Reſultate führen. Das Kammergericht nahm zwar ſeine Klageſchrift an, doch war hier auf keine baldige Entſcheidung zu hoffen. Da nun überdies der Graf perſönlich kaum noch Einlaß auf dem Breuberge erlangen konnte, — bei einem Beſuche des Schloſſes am 31. Juli 1639 wurde ihm ſein Rath Dr. Hinderhöffer von einem

Löwenſteiniſchen Soldaten, man weiß nicht, ob aus Unvorſichtigkeit oder aus Abſicht, an der Seite erſchoſſen, bei einem andern mußte er längere Zeit vor dem Thore warten, weil der Thorhüter erſt bei dem Untercommandanten Kurtz anfragen mußte, ob er dem Grafen Einlaß gewähren dürfe, — ſo ſuchte derſelbe ſich zuletzt ſelbſt Hülfe und bemächtigte ſich am 19. März 1644 mit Gewalt der Burg, wobei auf Löwenſteiniſcher Seite 1 Mann todt blieb, 3 aber verwundet wurden, unter denen der eine von den eigenen Leuten geſchoſſen worden war [1]). Erſt der Weſtphäliſche Friedensſchluß machte allen dieſen Streitigkeiten ein Ende.

Daß die Burg Breuberg eine eigene Schloßkapelle mit einem Altare zu Unſerer lieben Frauen hatte, iſt bereits erwähnt. Eines Kapellans Friedrich zu Breuberg wird ſchon im J. 1273 als Zeugen Erwähnung gethan [2]). Zur Zeit des 30jährigen Krieges war ſie noch vorhanden, denn der oben genannte Graf Gottfried von Erbach, der auf dem Breuberge im J. 1638 ſtarb, wurde in derſelben beigeſetzt. Gegenwärtig iſt ſie jedoch nicht mehr da. Vermuthlich ſtand ſie in der Nähe des großen Thurmes. Ein einfacher Saal in einem der Löwenſteiniſchen Häuſer auf dem Breuberge war von den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts an bis zur Vollendung der neuen katholiſchen Kirche zu Neuſtadt für die Katholiken der Umgegend zum Gottesdienſte hergerichtet.

Breuberger Burglehen gab es eine beträchtliche Anzahl, wie denn überhaupt die alten Breuberger ebenfalls einen ſtarken Lehnhof hatten. Eine der älteſten Burgmannsfamilien waren hier die Starkerade von Breuberg, auch Dubhorn oder Duborn genannt. Wir haben dieſelben bereits in der Geſchichte der eigentlichen Herrſchaft Erbach kennen gelernt, in welcher ſie ebenfalls an verſchiedenen Orten begütert waren. Sie kommen ſchon zu Anfange des 14. Jahrhunderts häufig in Urkunden vor [3]).

Ein anderes, gleichfalls ſehr altes Burgmannsgeſchlecht waren die Synande von Breuberg, auch Synolt genannt [4]).

---

[1]) Der Vorgang mit dem Amtmann Kiſſeberth iſt theils den darüber vorhandenen Acten, theils einer Erbachiſchen Druckſchrift vom J. 1644 entnommen, worin die Wegnahme des Breubergs durch den Grafen Georg Albrecht gerechtfertigt wird. Sie führt den Titel: „Fernere gründliche und wahrhaftige Anzeige deren zwiſchen dem Herrn Grafen zu Erpach, ſodann dem Herrn Grafen zu Löwenſtein-Wertheim ſich enthaltenden Streitigkeiten" ꝛc. ꝛc. Ohne Angabe des Druckorts.

[2]) Anh. zum Urk.-B. N. 5.

[3]) Schneider, Urk. N. XIV., 1. — Anhang z. Urk.-B. N. 11, 26 u. ſ. w.

[4]) Schneider, l. c. — Urk.-B. N. XXXVI. — *Schannat*, Hier. Fuld. Prob.

Ferner die Familie der Bache von Neuſtadt [1]), die Herren von Erlebach [2]), die ihren Namen von dem bei Seckmauern gelegenen Dorfe Walterlebach angenommen zu haben ſcheinen, weil ſie dort, wie in der Umgegend, ihre meiſten Lehngüter hatten, und die Focke von Steinach [3]).

Andere Breubergiſche Vaſallen waren: Die Herren von Wackenburne, die Herren von Roſenbach, die Herren von Kottwitz zu Aulenbach, die Herren von Hartheim, die Schelle von Amorbach, die Schenken von Schweinsberg, die Herren von Rorbach, von Reypach, von Wallbrunn, von Waltmann, von Graslock, Elebiz von Nalsbach, Schelm vom Berge, von Fechenbach, Kuche von Dornberg, von Mosbach, von Sickingen, und namentlich auch die Ganſe von Otzberg, von denen bereits die letztern ſehr frühe (1246) vorkommen [4]). Wir werden dieſe Geſchlechter meiſtens noch bei der Geſchichte der einzelnen Breubergiſchen Orte kennen lernen.

Da der Breuberg ſeiner Zeit ſehr feſt war, ſowol durch ſeine Lage, als durch ſeine tiefen Gräben und ſtarken Mauern und Thürme, ſo wurde er ſowol von Erbach, als von Wertheim und Löwenſtein als Landesfeſtung betrachtet. Wenn er dieſen Zweck nicht immer erfüllte, ſo waren die oben erwähnten Streitigkeiten zwiſchen den verſchiedenen Beſitzern die Urſache davon. Sowol Erbach, als Löwenſtein hatten hier jedes ein Zeughaus. Die Stelle im äußern Schloßhofe, wo ein in Stein ausgehauener Arkebuſier mit geſpannter Armbruſt auf den Eintretenden zu zielen ſcheint, zeigt noch den Ort, wo es einſt ſtand, ferner ein gemeinſchaftliches Archiv, welches jedoch ſpäterhin durch Nachläſſigkeit ſehr geſchädigt wurde. Auch das Criminalgefängniß für die Herrſchaft Breuberg war bis in das gegenwärtige Jahrhundert hier.

Um die Burg gegen äußere Feinde zu vertheidigen, hatten beide Ganerben noch bis in die 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts dieſelbe

---

N. CII., und Anh. zum Urk.-B. N. 11. und 64. — Die Lesart „Genand“ bei Schannat a. a. O. beruht auf einem Druckfehler.

[1]) Anhang z. Urk.-B. N. 39.

[2]) Ebendaſ. N. 43, 45, 47 und 48 ꝛc. — Da die Erlebache mit den Ganſen von Otzberg dasſelbe Wappen hatten, nemlich eine Gans, ſo ſind ſie wahrſcheinlich auch eines Stammes mit denſelben und vielleicht eine und dieſelbe Familie mit den Ganſen vom Werde, welche im 14. Jahrhundert genannt werden, ſ. Urk.-B. N. LXXXVIII.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 42.

[4]) Ebendaſ. 3, 5, 20, 26, 31, 33, 34, 46, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 63 ꝛc. *Joannis*, spicil. p. 380 ff.

mit Geſchütz verſehen. Von Erbachiſcher Seite waren damals hier: eine große Feldſchlange, „ſchießt 5 Pfd. Eiſen"; ein Stück, die „wilde Frau" genannt, „ſchießt 4 Pfd. Eiſen"; eine kleine Schlange, „der Renner" genannt, „ſchießt 2 Pfd. Eiſen"; eine deßgleichen „die Rennerin" genannt, „ſchießt 2 Pfd. Eiſen"; eine kleinere Art, „ſchießt 1½ Pfd. Eiſen"; ein Falkonett, „ſchießt 1½ Pfd. Eiſen", und 8 weitere Falkonette. Im Ganzen 26 kleinere und größere Stücke, zuſammen 19,214 Pfd. ſchwer, die zwiſchen den Jahren 1520 — 40 gegoſſen waren. Erbach verkaufte ſie im J. 1752, weil ſie ihrem Zwecke bereits damals nicht mehr entſprachen [1]).

Auf dem Breuberge war endlich ſchon vom 14. Jahrhunderte an der Sitz eines Wertheimiſchen und eines Eppenſteiniſchen, ſpäter Erbachiſchen Amtmanns, der verſchiedenen Keller oder Recepturbeamten, und ſeit 1807 eines Landraths, die alle auch ihre Unterbeamten hier hatten u. ſ. w., bis in die neuere Zeit. Erſt in den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts zogen dieſe Beamten nach und nach hier weg, ſo daß gegenwärtig nur noch ein Kaſtellan hier iſt, um die Aufſicht über die Gebäude zu führen. Leider ſcheint auch dies höchſt merkwürdige, in ſeiner Art einzige Schloß, die Stammburg der einſt ſo berühmten Dynaſten von Breuberg, dem Untergange geweiht zu ſein und immer mehr zerfallen zu ſollen.

Von dem Mittelpunkte der ganzen Herrſchaft Breuberg gehen wir nunmehr über:

2) zu dem Städtchen Neuſtadt; im J. 1113: „Nuenstat", 1409: „Nuwenstat", 1454: „Newstatt", 1602: „Newenstat", am Fuße des Breuberges an der Mümling gelegen. Daſſelbe war der Centort, vor demſelben die Linde, unter welcher ſich die Schöffen verſammelten. Das Stadtprivilegium des Ortes ſcheint ſich auf die Urkunde zu gründen, in welcher Kaiſer Karl IV. im J. 1378 dem Grafen Johann von Wertheim die Erlaubniß zweier Jahrmärkte und eines Wochenmarktes für die Dörfer Bruburg und Roſenthal mit dem Rechte, wie es die Stadt Gelnhauſen hat, ertheilt [2]). Denn auf dem Schloſſe Breuberg wurden keine Märkte gehalten, ein Dorf Breuberg aber gab es nicht, ebenſowenig ein Dorf Roſenthal. Dagegen heißt hier das Mümlingthal noch jetzt das Roſenthal oder die Roſenaue, und in der Nähe liegt das Dörfchen Roſenbach. Im J. 1113 hatte hier in Neuſtadt die Celle Michelſtadt einen Hof (mansus).

---

[1]) Acten im A. z. E.

[2]) Urk.-B. N. XCVII.

Vom niedern Adel wohnten hier die Bache von Neuſtadt, welche, wie bereits erwähnt, Breubergiſche Burgmänner waren. Ferner die Herren von Roſenbach, welche ein Haus und einen Hof von den Grafen von Wertheim zu Lehen trugen, ſo wie einen Weinberg am Breuberge und die Ganſe von Otzberg welche hier eine Korngülte hatten [1]).

Die Bewohner hatten im Mittelalter an der ganzen Südſeite des Breubergs, welche terraſſenförmig angelegt iſt, einen ziemlich ſtarken Weinbau, welcher noch jetzt, wenn auch in beſchränkterem Maße getrieben wird. Späterhin erſcheinen hier die Herren von Rodenſtein im Beſitze eines Hauſes und verſchiedener Güter. Vermuthlich waren dies dieſelben Beſitzungen, welche früher die Roſenbache hatten. Nach dem Ausſterben der Rodenſteiner wurden ihre hieſigen Beſitzthümer an Private verkauft [2]).

Das Wappen von Neuſtadt zeigte in der Mitte die verſchlungenen Buchſtaben N. S. und um dieſelben herum drei fünfſtrahlige Sterne (Erbach) und drei Roſen (Wertheim). — In kirchlicher Beziehung gehörte, wie noch jetzt, Neuſtadt zur Pfarrei Sandbach, hat jedoch eine eigene Kirche, in welcher, abwechſelnd mit der zu Sandbach, Gottesdienſt gehalten wird. In Kriegszeiten wohnte der Pfarrer zuweilen auch in Neuſtadt [3]).

Im J. 1730 wohnten hier 79 Centmänner und 1 Beiſaß.

Gegenwärtig hat das Städtchen mit dem Breuberge und dem Wolferhofe 935 Einw., unter welchen 75 Katholiken und 83 Juden.

3) Der Wolfer Hof; im 16. Jahrhunderte: „Wolffen der Hof“ genannt, ein Löwenſteiniſches Hofgut auf der Oſtſeite des Breubergs, welches noch innerhalb des Breuberger Burgfriedens lag. Die Herrſchaft bezog im Mittelalter von demſelben einen ſtändigen Zins von 17 Gulden 4 Turnoſen, 27 Malter Korn, 27 Malter Hafer, Aſchaffenburger Maßes, und 4 Sommerhühnern [4]). Gegenwärtig iſt das Gut von Löwenſtein, in deſſen eigenthümlichen Beſitz es durch Kauf gekommen zu ſein ſcheint, verpachtet. Hier war im J. 1730 ein Centmann.

4) Das Dorf Raibach; im 8. oder 9. Jahrhunderte: „Reginbach super fluvio Mimelinga“, 1409: „Reybach“, 1500: „Reippach“ genannt. Ein gewiſſer Ruthart ſchenkte hier zu Ende des 8. oder zu

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 45 und 56.

[2]) Acten im A. z. E.

[3]) Luck, Ref.-Geſch. der Grafſchaft Erbach, S. 180.

[4]) Gültbuch aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Anfang des 9. Jahrhunderts der Abtei Lorsch einen Mansus und 3 Leibeigene [1]). Eine adlige Familie von Reybach führte von dem Dörfchen seinen Namen. Dieselbe kommt bereits im 13. Jahrhunderte vor, scheint aber zu Anfang des 15. Jahrhunderts ausgestorben zu sein [2]). Vermuthlich waren sie mit den Herren von Rosenbach und von Breydenbach eines Stammes. Erstere hatten einen Garten und ein Gesesse, welche nach deren Abgange auf die Herren von Helmstädt fielen. Auch die Kuche von Dornberg waren hier begütert [3]).

Im Mittelalter war hier der Sitz einer eigenen Pfarrei, wozu noch der Hof Arnheiden und Walterlebach oder Haingrund bei Seckmauern gehörten. Die Familie der Clebiß von Nalsbach hatte im 14. Jahrhunderte den Patronat derselben. Von ihnen trugen eine Zeitlang die Herren von Wambolt denselben zu Lehen. Doch erscheinen die Clebiße bereits im J. 1413 wieder im Besitze desselben. Nach dem Abgange dieses Geschlechts erscheinen hier die Herren von Prümen als Patrone [4]). Bei der Reformation scheint die Pfarrei aufgehoben und mit der von Sandbach-Neustadt vereinigt worden zu sein, zu welcher sie noch jetzt gehört. Doch ist noch die alte Kapelle vorhanden. Im J. 1730 waren hier 9 Centmänner und 2 Beisassen.

5) Der Arnheider Hof; im J. 1500: „Arnheiden der hoff" genannt. Von demselben bezog die Herrschaft im Mittelalter: 30½ Malter Korn, 30 Malter Hafer, Aschaffenburger Maß, und noch einige Gefälle. Gegenwärtig ist er Löwensteinisches Eigenthum und verpachtet.

Die Gemeinde Raibach mit den weiter unten vorkommenden Orten Breidenbach und Mühlhausen hat gegenwärtig 448 Einw., worunter 127 Kathol.

Diese Orte bildeten das Gericht oder den Gerichtsstab Neustadt, in welchem die Breuberger, und nach ihnen ihre Erben, sowol die hohe, als die niedere Gerichtsbarkeit hatten, das Kloster Höchst aber hatte den großen, die Pfarrei den kleinen Zehnten.

---

[1]) Cod. Laur. III, N. M M.M.CCCC.LVIII.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 5, 6, 47 und 53, und *Joannis*, spicil. p. 401.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 45, 54 und 62. — Retter, Hess. Nachr. IV, p. 214, rechnet alle diese Familien zum Geschlechte der Bache oder Clebiß, was nach der Vergleichung ihrer Wappen allerdings wahrscheinlich ist.

[4]) *Würdtwein*, Dioeces. Mog. I., p. 763 ff. — Retter, a. a. O., IV, p 241 und 219, 244 ff., 247 und 248.

Von dem Gerichte Neuſtadt gehen wir über zur

2) Cent Höchſt.

Dieſelbe beſtand aus der Pfarrei Sandbach mit Ausnahme deſſen, was zum Gerichte Neuſtadt gerechnet wurde, dem ganzen Kirchſpiele Höchſt und dem Pfarrdorfe Rimborn. Die Centgerichtsbarkeit gehörte der Herrſchaft Breuberg, ebenſo an allen Orten, wo nicht das Gegentheil davon bemerkt iſt, die Vogtei.

Obwol wir oben als Vermuthung ausgeſprochen, daß das Gericht Neuſtadt und die Cent Höchſt urſprünglich eine Cent geweſen ſeien und erſt ſpäter getrennt worden ſein mögen, ſo iſt doch jedenfalls die Cent Höchſt die ältere und Neuſtadt ſpäter davon getrennt worden, denn dieſelbe kommt als Fuldiſche Gerichtsſtätte bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts vor [1]). Die Cent Höchſt ſtand aber unter der Cent oder vielmehr dem Landgerichte zu Umſtadt, wohin die Parteien appelliren konnten [2]).

Die einzelnen Beſtandtheile dieſer Cent betrachtend, kommen wir zuerſt an:

1) Das Pfarrdorf Sandbach; im J. 1320: „Sambach", 1368 und 1477: „Sampach", wie es noch jetzt im Munde des Volkes genannt wird.

Die Kirche zu Sandbach iſt jedenfalls die Mutterkirche aller zur Cent gehörigen Kirchen, vielleicht aller Kirchen der ganzen Herrſchaft Breuberg. Vor der Reformation gehörte Höchſt mit allen dazu gehörigen Dörfern in kirchlicher Beziehung hierher. Im J. 1320 wird ein Einhart „parrer (Pfarrer) zu Sampach" als Zeuge erwähnt, 1368 ein Dietrich, „parrer zu Sampach" [3]). Die gegenwärtige Kirche, durch ihre ſchöne Lage auf einem Hügel ausgezeichnet, iſt im J. 1445 erbaut. Im J. 1477 war der hieſige Zehnte vom Kloſter Höchſt an den Burgmann Pryſing von Roſenbach und ſeine Erben für 500 Gulden verſetzt, wurde aber ſpäter wieder eingelöst [4]). Die Herrſchaft zu Breuberg hatte hier Frucht- und Geldgefälle, der Kaplan auf dem Breuberge zu Unſerer lieben Frauen Altare von einem Hofe 18 Malter Korn [5]). Im J. 1730 waren hier 34 Centmänner und 1 Beiſaß, jetzt aber zählt das Dorf 639 Einw.

---

[1]) *Schannat*, Client. Fuld. prob. N. CLIV.

[2]) Retter, a. a. O. I, S. 201.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 21 und 29:

[4]) Ebendaſ. N. 62.

[5]) Schenk Jorgen Zinsbuch v. 1450, f. 111, 2.

2) Breidenbach; im J. 1408: „Breidenbach", 1445: „Breydenbach". Vermuthlich nannten ſich die im 14. Jahrhunderte in der hieſigen Gegend vorkommenden Herren von Breydenbach von dieſem Orte [1]). Von der unterſten Mühle zu Breydenbach hatten zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Starkerade Gefälle, welche von 1445 an im Beſitze der Herren von Erlebach erſcheinen [2]). Im J. 1730 waren hier 4 Centmänner und 1 Beiſaß. Gegenwärtig iſt das Dörfchen mit Raibach zu einer Gemeinde unter dem Namen Raibreitenbach vereinigt.

Zur Gemarkung Raibreitenbach gehören denn auch noch einige Häuſer und Mühlen im ſ. g. Mühlhäuſer Thale. Man begreift ſie unter dem Namen:

3) Mühlhauſen; im J. 1382: „Mulnhusen", 1424: „Mulhusen". Hier hatten im 14. Jahrhunderte die Starkerade die Hälfte der oberſten Mühle von Pfalz als aufgetragenes Lehen; zu Anfang des 15. Jahrhunderts und zwar von 1445 an die von Erlebach Geldzinſen von der oberſten Mühle [3]). Hier liegt das ſ. g. „Mühlhäuſer Schlößchen", die Trümmer eines aus dem Mittelalter ſtammenden feſten Hauſes mit einem Thurme. Vermuthlich war dies der Stammſitz und das gemeinſchaftliche Eigenthum der verſchiedenen, aus dieſer Gegend ſtammenden adligen Geſchlechter von Starkerad, von Roſenbach, Breidenbach, Reybach u. ſ. w. — Bedeutend kann dasſelbe keinesfalls geweſen ſein, weil es in keiner mittelalterlichen Urkunde vorkommt. Ein Römerwerk, wie man auch ſchon vermuthen wollte, iſt es indeſſen ſeiner ganzen Anlage und Bauart nach gewiß nicht. Im J. 1730 hatte Mühlhauſen 2 Centmänner.

4) Hainſtadt; c. 800: „Heimstat", 1445: „Heynstadt", Dorf an der Mümling, am Fuße des Breubergs nach Oſten. Ums J. 800 ſchenkte ein gewiſſer Gerhoh im Maingau dem Kloſter Fuld ſeine Güter in „Heimſtat" mit der darauf wohnenden Familie [4]). Später erſcheinen die Herren von Roſenbach und die Kuche von Dornberg hier im gemeinſchaftlichen Beſitze eines Hofes. Die Herren von Bobenhauſen trugen Gefälle von Erbach zu Lehen [5]). Unter den Gülten, welche die Herrſchaft bezog, kommt zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Anderem auch Dinkel (Spelz) vor. — Im J. 1730: 25 Cent-

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 34.

[2]) Retter, a. a. O. S. 171. und Anh. z. Urk.-B N. 49 und 53.

[3]) Ebendaſ. N. 49 und 53, und Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 82.

[4]) *Schannat*, Trad. Fuld., p. 298, N. 111.

[5]) Anh. z. Urk.-B. N. 54. — Schenk Eberhards Lehnsſalbuch von c. 1380.

männer. Gegenwärtige Bevölkerung mit Roſenbach: 541 Seelen, unter denen 76 Kath.

Zur Gemeinde Hainſtadt gehört auch noch das Dörfchen:

5) Roſenbach; c. 1500: „Rosebach“. Von dieſem Orte nannte ſich das adlige Geſchlecht derer von Roſenbach, welches ſehr frühe vorkommt. Im J. 1272 verkauft Marquard von Roſenbach dem Kloſter Höchſt beträchtliche Güter zu Mosbach, Roden, Wiebelsbach und Breitenbrunn, und 1282 ſein Sohn Ulrich von Roſenbach demſelben Kloſter ſeine Güter zu Breitenbrunn. Eine Angehörige dieſes Geſchlechts, Frau Magdalena von Roſenbach, kommt in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Meiſterin des Kloſters zu Höchſt vor [1]). In den ſiebenziger Jahren desſelben Jahrhunderts erloſch dieſe Familie und vererbte ihre Güter auf die Kuche von Dornberg und die Herren von Helmſtädt [2]). — Im J. 1730 waren hier 2 Centmänner.

Nachdem wir nunmehr mit dem Gerichte Neuſtadt und den bisher genannten Orten der Cent Höchſt die Pfarrei Sandbach, zu welcher alle dieſe Orte gehören, kennen gelernt, gehen wir nunmehr zur Pfarrei Höchſt über.

6) Pfarrdorf Höchſt: 1158: „Hoiste“, 1244: „Hoste“, 1282: „Hosthe“, 1303: „Hoeste“, 1377: „Hoest“, 1421: „Höchste“; an der Mümling. Im J. 1158 kommt es zum erſtenmale und zwar als Fuldiſcher Centort vor. Ein Freier, Namens Wortwin, begibt ſich in den Schutz des Abtes zu Fulda und will nur an einem der drei Gerichtsorte der Abtei: Peterweil, Umſtadt oder „Hoiste, quod est in ripa fluminis Miniminga“ vor Gericht ſtehen [3]). Das jetzige Höchſt hieß ſonſt auch: „Großen-Höchſt“ [4]), im Gegenſatze zu dem ausgegangenen Dörfchen: „Obern-Höchſt“ [5]), welches weſtlich vom größern Dorfe auf einer höhern Stelle lag. — Der Ort hatte im Mittelalter Weinbau. Die Herrſchaft hatte ¾, das Kloſter ¼ am Weinzehnten. Die Weingärten des Kloſters aber waren zehntfrei. Es kommt auch im 13. Jahrhunderte eine adlige Familie von Höchſt vor; 1249 ein Berthogus von Hoſte; 1273 ein Sifrid von Hoſthe und 1282 Sifrid und Ulrich von Hoſthe. Sie muß jedoch ſehr frühe

---

[1]) Ebendaſ. N. 57 — 59.

[2]) Ebendaſ. N. 62 und 63.

[3]) *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CLIV.

[4]) Urk.-B. N. CCLVII.

[5]) Anh. z. Urk.-B. N. 21 und 27. — Das Oertchen wird in den Gültbüchern aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts noch genannt und ſcheint im 30jährigen Kriege ausgegangen zu ſein.

ausgegangen ſein oder einen andern Namen angenommen haben, weil man ſpäter Nichts mehr von ihr hört.

In kirchlicher Beziehung pfarrte Höchſt, wie bereits erwähnt, mit allen dazu gehörigen Dörfern nach Sandbach. Die Kirche war Kloſterkirche. Gegenwärtige Bevölkerung: 1433 Seelen, darunter 158 Juden.

Im J. 1730: 67 Centmänner und 7 Beiſaſſen. Eine bedeutendere Geſchichte, als das Dorf hat:

das Kloſter Höchſt.

Dasſelbe iſt wahrſcheinlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts und zwar vermuthlich vom Kloſter Fulda geſtiftet worden, von welchem es ein Filialkloſter war und auf deſſen Grund und Boden es lag. Wäre es eine Stiftung der Dynaſten von Breuberg geweſen, wie man vermuthen wollte [1]), ſo hätten dieſe die Kloſtervögte, ſeine Schutz- und Schirmherren ſein müſſen. Dies waren ſie jedoch nicht, ſondern die Pfalzgrafen bei Rhein, welche dieſes Amt von Fuld zu Lehen trugen, dasſelbe aber den Herren von Crumpach als Afterlehen gegeben hatten. Wären dieſe oder ihre Ahnen jedoch die Stifter des Kloſters geweſen, ſo hätte ihnen der Abt von Fuld, als Angehörigen des hohen Adels, ohne Zweifel auch die Vogtei desſelben übertragen. Daß aber die Pfalzgrafen das Kloſter geſtiftet, zu dieſer Annahme iſt gleichfalls kein Grund vorhanden. Wenn ihnen Fuld die Schirmvogtei übertrug, ſo geſchah dies wol aus keinem andern Grunde, als weil ſie hierzu wegen ihrer Macht und ihres Anſehens beſonders geeignet waren. Das Kloſter war ein Nonnenkloſter und gehörte dem Auguſtinerorden an bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo es mit Benediktinerinnen beſetzt wurde [2]). Dasſelbe ſtand in geiſtlicher Beziehung, wie alle Klöſter der Auguſtinerinnen, unter einem Propſte und einer Meiſterin, und war der Jungfrau Maria geweiht.

Glücklicherweiſe ſind uns von dieſem Kloſter beinahe alle Pröpſte in faſt ununterbrochener Reihe bekannt.

Das Kloſter kommt im J. 1244 zum erſtenmale urkundlich vor und es wird hier bereits der Propſt Conrad genannt. Daß gleich 2 Jahre

---

[1]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 177.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 10 u. f. w. Wenn das Kloſter in N. 34. als Benediktinerkloſter bezeichnet wird, ſo war dies jedenfalls ein Irrthum des Urkundenſchreibers. Alle anderen authentiſchen Urkunden bezeichnen es als Auguſtinerkloſter.

darauf ein anderer Propſt, Johannes, vorkommt, berechtigt zu dem Schluſſe, daß Conrad wol der erſte Propſt des Kloſters geweſen iſt, welcher 1244 bereits in vorgerücktem Alter ſtand und vor 1246 ſtarb.

Die Pröbſte zu Höchſt waren folgende: 1) Conrad im J. 1244 [1]); 2) Johannes I. im J. 1246 [2]) und 1249. Von hier an erſcheint nun in der Reihe dieſer geiſtlichen Vorſteher eine Lücke, denn erſt zu Anfang des 14. Jahrhunderts kommt wieder ein Propſt zu Höchſt vor, nemlich 3) Heinrich, im J. 1303 [3]); 4) Bertold, im J. 1305 [4]); 5) Berno, kommt vor zwiſchen den J. 1314 und 1336. Derſelbe erwarb 1314 für das Kloſter die Vogtei desſelben von den Herren Arroys und Heinrich von Crumpach und 1316 von der Wittwe Cylia Graſlog (Groſchlag) das Dorf Nieder-Treyſa und behauptete im J. 1336 die Rechte des Kloſters auf den Patronat der Kirche zu König gegen die Eingriffe einiger weltlichen Herren [5]). 6) Johannes II., von 1347 bis 49 [6]); 7) Graslock, von der Familie der Graslocke oder Groſchlage von Dieburg, v. 1353 — 1371. Im erſteren Jahre wird er genannt bei Gelegenheit der Stiftung einiger Gefälle zu Obern-Höchſt an das Kloſter zu einem ewigen Lichte und einiger Seelenmeſſen von Seiten Alberts Duborn [7]). Im J. 1370 nahm er von Eberhard Schelm von Bergen ein Anlehn von 100 Gulden auf des Kloſters Zehnten zu Hoppelnheim auf [8]), verſetzte im folgenden Jahre den Schenken Conrad und Johannes von Erbach das Dorf Nieder-Treiſa [9]) und verkaufte in demſelben Jahre Kloſtergefälle an Heinrich Ryng von Armsheim [10]). Nach demſelben wird genannt: 8) Erwin Lewe von Steinfurt im J. 1375 [11]); 9) Johannes von Norbach; derſelbe ſchenkte im J. 1384 dem Kloſter einige Gefälle [12]). Im J. 1378 verlieh er einige Aecker auf der Hohenhart bei Otzberg an Bern und Engelhard von Uſſelbach [13]) und 1391 gibt er ſeinen Conſens zur Einlöſung des von ihm an Albrecht von Rychels-

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 2.
[2]) Ebendaſ. N. 3.
[3]) Ebendaſ. N. 9.
[4]) Ebendaſ. N. 11.
[5]) Ebendaſ. N. 16, 18 und 24.
[6]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 179.
[7]) Anh. z. Urk.-B. N. 27.
[8]) Ebendaſ. N. 31.
[9]) Urk.-B. N. LXXXVI.
[10]) Anh. z. Urk. B. N. 32.
[11]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 179.
[12]) Ib. p. 180.
[13]) Anh. z. Urk.-B. N. 35.

heim versetzten Zehnten zu Wüst-Amorbach, welcher der Propstei gehörte, durch den Convent zu Höchst, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung für sich und seine Nachfolger. — Nach demselben wird als Probst genannt: 10) Simon von Wolkenstein, von 1410—1421. Derselbe erwarb im J. 1421 von dem Patriarchen Ludwig von Aquileja für zwei Altäre der Klosterkirche einen Ablaß, welcher Allen denen zu gut kommen sollte, welche an gewissen Tagen die Klosterkirche besuchen und derselben Gaben spenden würden [1]). Nach demselben scheint 11) Balthasar von Hune von 1424—1475 Propst zu Höchst gewesen zu sein. 12) Johannes von Hutten gibt im Jahre 1475 einen Hof des Klosters zu Crumpach (Mümling-Crumbach) in Erbbestand weg [2]). Derselbe scheint zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestorben zu sein, da um diese Zeit nur noch 3 Conventsfrauen, dann selbst nur noch eine, aber kein Propst genannt wird.

Da der Abt zu Fuld im J. 1508 das Kloster Höchst, das bis auf eine Nonne ganz ausgestorben war, mit Benediktinerinnen besetzte, so erscheinen zunächst Johannes Louer und Paulus nur als Administratoren des Klosters [3]), und nach ihnen als erster Benediktinerpropst: 13) Johann von Hundelshausen, von 1528—1538, und 14) Eustachius Butler [4]), welcher im J. 1543 vorkommt und der letzte wirkliche Propst zu Höchst war, da bald darauf von dem Grafen Michael III. von Wertheim die Reformation eingeführt und das Kloster säcularisirt wurde.

Daß an der Klosterkirche außer dem Propste schon von Anfang an noch mehrere Altaristen fungirten, darüber kann kein Zweifel sein, da die Kirche mehrere Altäre hatte. Auch wird ausdrücklich, neben dem Propste, im J. 1244 noch eines Priesters zu Höchst, und später, im J. 1428, des Altaristen am Liebfrauenaltare, Otto Hüßgen, und 1543 Friedrich

---

[1]) *Schannat*, l. c. p. 180. — Anh. z. Urk.-B. N. 47.

[2]) Ebendas. N. 59. — *Schannat*, l. c. läßt denselben erst im J. 1498 zu der hiesigen Propstei kommen und setzt ihm einen andern, Balthasar von Hune, vor, welcher im J. 1492 und zwar vor Joh. v. Hutten dieses Amt bekleidet hätte; nach der vorliegenden Urkundenabschrift aber muß dieser schon im J. 1475 Propst gewesen sein, und scheint dieser zu Anfang des 16. saec. gestorben zu sein. Da man norausſetzen kann, daß Schannat den Balthas. v. Hune als Probst zu Höchst gekannt hat, und zwar vor Joh. v. Hutten, so wird derselbe mit Wahrscheinlichkeit die Stelle etwa von 1424 bis 1475 bekleidet haben.

[3]) *Schannat*, l. c. Pr. N. CXLVI, und p. 180. — Anh. z. Urk.-B. N. 66.

[4]) Ebendas. N. 69, 70 und 71.

[5]) Ebendas. N. 2.

Kern und nach ihm Johannes Relſperger als Altariſten des St. Leonhardsaltares erwähnt [1]).

Weniger vollſtändig, als die Reihe der Pröbſte, iſt die der Meiſterinnen des Kloſters. Aus dem 13. Jahrhunderte iſt uns wenigſtens keine dem Namen nach bekannt. Die erſte, deren Namen wir kennen, iſt: 1) Irmengard, welche im J. 1320 mit dem Propſte Berno der Kloſterjungfrau Agnes einen Revers über 36 Pfund Heller ausſtellt, welche dieſe dem Kloſter zum Ankauf eines Gutes zu Lengfeld geliehen [2]). 2) Ida von Erpach, die erſte dieſes Namens, von etwa 1331 an Meiſterin zu Höchſt, geſtorben 1345 [3]). 3) Eliſabeth, kommt in den J. 1353 und 56 vor [4]). 4) Urſula („Stille") wird in den J. 1370, 71 und 78 genannt [5]). 5) Mechthilde von Rorbach, wird ums J. 1384 als die nun folgende Meiſterin bezeichnet [6]). 6) Yrmele von Waltmann, erſcheint in den J. 1391 und 1397 als Meiſterin. Sie ſtiftet in erſterem Jahre mit den Conventsfrauen Yrmele Graslock und Ottilie Stumpf eine ewige Frühmeſſe am St. Nikolausaltare in der Kloſterkirche, und verkauft in letzterem ein Gut, den Zehnten und des Kloſters Mühle zu Habitzheim an Pfalzgraf Ruprecht [7]). 7) Agnes Wambold, kommt im J. 1403 als Meiſterin vor [8]). Im Jahre darauf, 1404, verkauft 8) Contzele von Ulbach, die Meiſterin im Kloſter zu Höchſt, an Conrad, Herrn zu Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, des Kloſters Zehnten zu Crumpach um 300 Gulden auf einen Wiederkauf [9]). Nach ihr kommt 9) Ida von Erpach, die zweite dieſes Namens, um 1448 und 1452 als Meiſterin vor. In letzterem Jahre ſchenkte ſie dem Liebfrauenaltare in der Kirche zu Höchſt für 3 ewige Meſſen den Fruchtzehnten zu Kirchbrombach, den großen und kleinen Zehnten zu Großen-Höchſt, ſo wie den Flachszehnten und einige Güter zu Duſenbach, was ſie Alles an ſich gekauft hatte [10]). Ihre Nachfolgerin war 10) Magdalene von Roſenbach; ſie kommt in den Jahren

---

[1]) Ebendaſ. N. 59 und 73.

[2]) Ebendaſ. N. 21.

[3]) *Schannat*, l. c. p. 181.

[4]) Anh. z. Urk.-B. N. 27 und 28.

[5]) Ebendaſ. N. 31, 32 und 35.

[6]) *Schannat*, l. c. p. 182.

[7]) Anh. z. Urk.-B. N. 37., und Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 116—118.

[8]) *Schannat*, l. c.

[9]) Anh. z. Urk.-B. N. 41 und 67. — Dieſelbe iſt bei Schannat l. c. durch einen Irrthum Cunigunde von Ulmbach genannt.

[10]) Ebendaſ. N. 55. — Urk.-B. N. CCLVII.

1457 und 58 mehrmals vor und im J. 1477 wird sie als todt erwähnt [1]). Nach ihr kommt 11) Margarethe Schadin, welche im J. 1475 mit dem Propste Johann von Hutten erwähnt und noch 1491 genannt wird [2]). Vermuthlich lebte sie noch bis zum J. 1498, denn im April dieses Jahres wurde 12) Margarethe von Brubach [3]), genannt von Angeloch, als Meisterin eingesetzt, muß aber noch vor 1503 gestorben sein, weil in diesem Jahre nur noch eine Klosterfrau, Anna von Geyling, übrig war, welche 1506 wegen hohen Alters den Abt von Fulda bat, ihr die Last der Klostergeschäfte abzunehmen und ihr zu gestatten, entweder in ein anderes Kloster zu gehen oder zu ihrer Familie zurückzukehren, was ihr auch, mit Gewährung einer jährlichen Pension, gewährt wurde [4]).

Da auf diese Weise das Kloster verlassen war, so besetzte dasselbe darauf der Abt Johann von Fulda mit Benediktinerinnen. Bereits im J. 1511 trägt derselbe dem neu ernannten Propste oder seinem Stellvertreter auf, des Klosters Rechte allenthalben zu vertreten [5]).

Als erste Aebtissin (die Vorsteherinnen der Benediktinerinnen heißen nicht „Meisterin") erscheint nun:

Margarethe Reuserin. Sie löste im J. 1511 den einst an Conrad von Bickenbach auf Wiederkauf verkauften Zehnten zu Crumpach wieder ein und erwarb den Clemmenhof zu Klein-Umstadt wieder für ihr Kloster [6]), mußte aber im J. 1528 der Nonne Maria von Rüdt, welche ausgetreten war und sich an Adam von Droy verheirathet hatte, den größten Theil ihres eingebrachten Vermögens wieder herausgeben, und gab noch 1543, in Gemeinschaft mit dem letzten Propste Eustachius Butler, den Klosterzehnten zu Dusenbach dem Amtmann Friedrich von Ratzeburg auf Breuberg in einen 4jährigen Bestand.

Nach ihr ward noch, ungewiß in welchem Jahre, Anna Gansin von Otzberg zur Aebtissin erwählt. Sie überlebte die Einführung

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 57, 58, 59 und 62.

[2]) Ebendas. N. 60 und 65.

[3]) *Schannat*, l. c. p. 183. — Man vgl. Anh. z. Urk.-B. N. 68, worin Wilh. Weiß v. Fauerbach sagt, daß er vor mehreren Jahren (vor 1503, in welchem Jahr Anna Geyling nur noch allein war) den Clemmenhof zu Klein-Umstadt von den drei noch übrigen Conventsfrauen: Marg. v. Brubach, gen. v. Angeloch, Anna Geyling v. Hewenstein und Barb. v. Wiler gekauft hat.

[4]) Ebendas. N. 66. und *Schannat*, l. c. Prob. N. CXLVI.

[5]) Ib N. CL.

[6]) Anh. z. Urk.-B. N. 67 und 68.

der Reformation, blieb aber noch nach derselben im Kloster und half die weltlichen Angelegenheiten desselben leiten. Denn noch im J. 1566 verkaufte sie, mit Bewilligung der Grafen von Erbach und Stolberg, eine Korngülte von 10 Maltern an den Amtmann von Pfrennd auf Breuberg um 200 Gulden auf Wiederkauf. Diese Summe sollte zum Wiederaufbau der verfallenen Kirche zu Höchst verwendet werden [1]).

Im J. 1548 trat nemlich Graf Michael III. von Wertheim seine Regierung an. Schon sein Vater, Graf Georg II., war ein Anhänger der Reformation gewesen, alle Glieder der Wertheimischen Vormundschaft hatten die evangelische Lehre angenommen. Graf Michael III. selbst hatte zu Wittenberg und Leipzig studirt, hatte die Reformatoren gehört und stand in persönlich vertrautem Umgange mit den einflußreichsten Männern, welche dieser Richtung angehörten. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war es daher, daß er die Reformation in allen seinen Besitzungen einführte [2]). Da das Volk, wie überall, so auch hier, längst für die evangelische Lehre gestimmt war, so fand er von dieser Seite auch nicht den geringsten Widerstand. Er säcularisirte darum auch das Kloster Höchst und bestimmte die reichen Einkünfte für kirchliche und Schulzwecke. Dieselben standen unter einer besonderen Verwaltung, welche von dem Grafen eingesetzt wurde. Aus diesem Kloster-Fonds wurden die Pfarreien der Cent Höchst, also Neustadt-Sandbach, Höchst und Rimhorn, theils erhalten, theils neu dotirt, wie die zu Höchst, das kirchliche Bauwesen davon bestritten, Geistliche und Schullehrer besoldet, und der Ueberschuß zu Armenzwecken verwendet. Und dieses Verhältniß hat sich denn auch bis in die neueste Zeit erhalten und besteht noch fort. — Doch ging Graf Michael nur in schonender Weise mit den noch übriggebliebenen Ordenspersonen um und gab ihnen, solange sie im Kloster bleiben wollten, aus den Mitteln desselben ihren Unterhalt. Der letzte Propst, der am Ende allein noch vorhanden war, Eustachius Butler, blieb, so lange er lebte, im Kloster und empfing einen Gehalt. Aehnlich war es mit der Aebtissin Anna Ganfin, der man noch gewisse Rechte ließ.

Die alte Klosterkirche, die mit der jetzigen gleiche Größe gehabt zu haben scheint, weil diese an ihrem Platze aufgebaut ist, war der Jungfrau Maria geweiht. In derselben befand sich auch ein neuer Altar zu Unserer lieben Frauen, welchem die Meisterin Ida von Erpach im J. 1452 bedeutende Schenkungen zugewendet hatte [3]).

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 69, 70, 72 und 74.
[2]) Aschbach, Gesch. d. Gr. v. Wertheim, S. 312 ff.
[3]) Urk.-B. N. CCLVII.

Im J. 1458 war Otto Hüßgen Altarist an demselben [1]). Dieser neue Liebfrauenaltar ist ohne Zweifel einer der im J. 1421 erwähnten Altäre und zwar derjenige, welcher auf der linken Seite des Chores stand und welchem damals ein 40tägiger Ablaß ertheilt wurde [2]). Ohne Zweifel waren die beiden hier erwähnten Altäre damals neu errichtet und von dem Patriarchen Ludwig von Aquileja geweiht worden. Denn mit der Einweihung neuer Altäre waren gewöhnlich solche Indulgenzen verbunden. Er hieß wol der neue Liebfrauenaltar, im Gegensatze zu dem ältern, dem Hochaltare, welcher, wie die ganze Kirche, ebenfalls der Jungfrau Maria geweiht war.

Außer diesem neuen Liebfrauenaltare wird vorher schon der St. Nikolausaltar erwähnt, welchen die Meisterin Ymele Waltmann mit noch 2 Ordensschwestern im J. 1391 gestiftet [3]). Ferner ein St. Leonhardsaltar, dessen zwei letzten Kapläne Friedrich Kern und nach ihm Johannes Nelsperger waren [4]); und endlich der zweite, im J. 1421 geweihte und mit Ablaß begabte heilige Kreuzaltar zur Rechten des Chores. Demnach hatte die hiesige Kirche außer dem Hochaltare noch 4 Seitenaltäre.

Daß mit dem Kloster ein „Siechenhaus" oder Spital verbunden war, sehen wir aus dem Testamente des Ritters Starkerad vom J. 1345, der darin auch der armen Siechen gedachte [5]).

Fand die Säcularisation des Klosters auch Anfangs kein Hinderniß, so protestirte doch nachher der Abt von Fuld fortwährend gegen dieselbe und verlangte Auslieferung der Klostergüter. Obwol er mit seinen Ansprüchen durch den Augsburger Religionsfriedensschluß abgewiesen wurde, so trat er doch zu Anfang des 30jährigen Krieges aufs neue damit hervor. Der Abt Johann Bernhard brachte nemlich die Sache im J. 1628 vor den Kaiser und erhielt auch ein ihm günstiges Mandat. Da nun die beiden Besitzer der Herrschaft Breuberg, Erbach und Löwenstein, obwol in allem Andern uneinig, doch darin einig waren, daß die Güter des Klosters dem Abte nicht ausgeliefert werden sollten, so wurden sie im J. 1630 deßhalb nach Würzburg vorgeladen. Da Beide nicht erschienen, so kamen bald darauf kaiserliche Reiter nach Höchst und ergriffen mit Gewalt Besitz von dem Kloster und behaupteten sich

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 59.
[2]) Ebendas. N. 48.
[3]) Ebendas. N. 37.
[4]) Ebendas. N. 73.
[5]) Ebendas. N. 28.

auch darin bis zur Ankunft der Schweden im südwestlichen Deutschland. Die Angelegenheit fand, wie so viele andere dieser Art, durch den Westphälischen Frieden ihre definitive Erledigung. Seitdem ist derjenige Theil des Klosters, in welchem einst die Klosterjungfrauen ihre Zellen hatten, das lutherische Pfarrhaus, die Wohnung des Propstes und der Altaristen aber der Sitz der Klosterverwaltung geblieben.

Der Bau der jetzigen Kirche zu Höchst, welche an der Stelle der ehemaligen Klosterkirche und neben den ehemaligen Klostergebäuden steht, wurde im J. 1566 begonnen und 1568 vollendet. — Zur Zeit des 30jährigen Krieges, von 1634 an, nach der Schlacht bei Nördlingen, kam großer Jammer über die ganze Gegend, in Folge fortwährender Truppendurchzüge, welche nach der damaligen Weise, Krieg zu führen, jedesmal mit Brand, Plünderung und allen Gräueln verbunden waren. Zu diesen Leiden kam im J. 1635 noch die Pest und raffte die Einwohner haufenweise weg. Endlich waren auch alle Pfarrer in der Herrschaft Breuberg gestorben und der zu Höchst noch allein übrig [1]).

Der größere Theil des jetzigen Kirchspiels Höchst hieß einst die Vogtei des Klosters Höchst und war die Dorfgerichtsbarkeit in allen dazu gehörigen Dörfern Eigenthum der Pfalzgrafen bei Rhein, die selbige von Fuld zu Lehen trugen, sie aber wieder an die Herren von Erumpach als Afterlehen gegeben hatten. Diese verkauften diese Berechtigungen im J. 1314 wieder an das Kloster um 250 Pfd. Heller [2]); die Pfalzgrafen aber verzichteten im J. 1310 und 1332 zu Gunsten des Abts von Fulda auf ihre Rechte daran [3]), so daß von da an das Kloster Höchst bis zu seiner Säcularisation im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit dieser Dörfer, unter Fuldischer Oberlehnsherrlichkeit, blieb. — Diese Dörfer aber sind, mit den unten bemerkten Ausnahmen, folgende:

a) Dusenbach; im J. 1314: „Dusinbach", 1452: „Dusenbach"; Dörfchen an der rechten Seite der Mümling zwischen Höchst und Neustadt. Das Kloster besaß den Fruchtzehnten, den Flachszehnten hatte dasselbe von der Meisterin Ida von Erpach erhalten. Außerdem besaß die Herrschaft hier einige Gefälle an Geld und Früchten. Im J. 1730: 4 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 52 Seelen.

b) Mümling-Grumbach; im J. 1312: „Crumpach", 1314: „Crumpbach", 1424: „Crompach"; Dorf an der Mümling, mit einer alten Kapelle, über welche aber keine weiteren Nachrichten vorhanden

[1]) Luck, Ref.-Gesch. p. 173.
[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 16 und 17.
[3]) Ebendas. N. 23 und 25. und Urk.-B. N. XII.

ſind. Die Herren von Crumpach, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Vogtei des Kloſters Höchſt von den Pfalzgrafen zu Lehen trugen, ſolche aber ſpäter an das Kloſter, wie wir geſehen, verkauften, hatten im Uebrigen Nichts mit dieſem Orte zu thun und waren keineswegs, wie man ſchon vermuthen wollte, eine Seitenlinie der Breuberger. Nach ihrem Wappen [1]) ſind ſie vielmehr identiſch mit der fränkiſchen Familie von Grumbach, welche ſpäter hier nicht mehr vorkommt. — Das Kloſter Höchſt war hier außer Vogtei und Zehnten im Beſitze eines Hofes, welchen daſſelbe in Erbpacht gegeben [2]), unter welchen ſich auch 6 Malter Dinkel (Spelz) befand, eine Fruchtgattung, welche im Mittelalter im Innern des Odenwaldes nur ſelten vorkommt. Auch die hieſige Mühle war Eigenthum des Kloſters. Außerdem hatten hier die Herren von Roſenbach einige Grundſtücke von Erbach zu Lehen [3]). In der hieſigen Kapelle wird einigemal im Jahre von Höchſt aus Gottesdienſt gehalten. Im J. 1730 waren hier 23 Centmänner und 1 Beiſaß. Gegenwärtig zählt der Ort 534 Seelen.

c) Annelsbach; im J. 1314: „Onoldisbach", 1602: „Onoltzbach"; gegen Weſten von der Mümling in einem kleinen Thale. 1730: 8 Centmänner. Gegenwärtig: 67 Einw.

d) Forſtel; im J. 1200: „Forstall", nahe bei Annelsbach; 1730: 9 Centmänner. Einw.: 54.

e) Hummetroth; im J. 1314: „Humbrechtenrode", 1602: „Hombertroda", weſtlich von den beiden vorhergehenden Dörfchen auf der Hummetrother Höhe, wo die Spuren eines Römerkaſtells gefunden worden ſind. Der Ort hat Kalkſteinbrüche und Kalköfen. Im J. 1730: 9 Centmänner. Einw.: 254.

f) Pfirsbach; 1314: „Phirdisbach", ebenfalls weſtlich vom Mümlingthale in einem Seitenthälchen. Im J. 1730: 5 Centmänner. Gegenwärtig: 131 Einw.

Alle dieſe Orte waren Eigenthum des Kloſters mit Vogtei, Zehnten u. ſ. w. Die Herrſchaft zu Breuberg hatte in ihnen nur die hohe Obrigkeit und einige Gefälle. Niederer Adel war hier keiner.

Nunmehr haben wir noch einiger, zum Kirchſpiele Höchſt gehörigen Orte zu erwähnen, worin die Dorfgerichtsbarkeit andern Herren gehörte. Nemlich:

---

[1]) Das Wappen der Crumpache oder Grumbache war in goldenem Felde ein ſchwarzer Mann, in der linken Hand drei Blumen haltend, cf. *Schannat*, Clientela Fuld. p 91, und Ludewig, Geſchichtsſchreiber des Bisthums Würzburg, S. 612.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 14 und 59.

[3]) Urk.-B. N. CCII. und CCLVI.

g) Etzengesäß; im J. 1398: „Eczengesess", 1432: „Etzengesesse", an der Mümling. Das Dorfgericht scheint streitig gewesen zu sein. Während die Kriege von Altheim dasselbe noch im J. 1398 von Erbach zu Lehen trugen [1], sprachen es im J. 1432 mehrere Einwohner von Etzengesäß und Mümling-Grumbach den Grafen von Wertheim zu [2]. Doch erscheint dasselbe später als Erbachischer Besitz. Das Dörfchen hat gegenwärtig: 187 Einw., nachdem es 1730: 4 Centmänner gehabt.

h) Hetschbach; 1500: „Heeksbach", südlich von Höchst in einem Seitenthälchen. Das Dorfgericht war Eigenthum der Herren von Wambold, welche bis in die neuere Zeit hier Gefälle und einen Wald besaßen, beziehungsweise noch besitzen. Auch die Ganse von Otzberg und nach ihnen die von Sickingen hatten hier Gefälle. Einw.: 256, darunter 102 Katholiken und 52 Juden.

i) Ober-Ranses; im J. 1368: „Hausmisetze". 1396: „Nusis uber Hogste gelegen", lag dicht an der Pfälzischen Grenze nach dem Otzberge zu. Hier hatten die Ganse von Otzberg die Vogtei mit den dazu gehörigen Berechtigungen und 2 Höfe von Pfalz zu Lehen. Von diesen gingen dieselben auf die Herren von Sickingen über. Die nahen Waldungen waren Pfälzisch. [3] Da die Grenze zwischen der Cent- und Dorfgerichtsbarkeit mit ihren Berechtigungen im Mittelalter nirgends strenge gezogen war, so gab es da, wo beide Gerichtsbarkeiten in verschiedenen Händen waren, überall Streitigkeiten über Jagd, Fischerei, Einquartierung, Ungeld u. s. w. So auch hier fortwährend zwischen diesen Vogteiherren und den Eigenthümern der Cent. — Im J. 1730: 3 Centmänner, jetzt: 107 Einw.

Von diesen zur Pfarrei Höchst gehörigen Orten gehen wir zum letzten Dorfe der Cent Höchst über. Es ist dies:

7) Das Pfarrdorf Rimhorn: im J. 1345: „Rymhorn", 1500: „Riemorn", und 1602: „Römern" genannt. Es liegt auf der Höhe zwischen König und Neustadt, am Anfange eines Thälchens, welches sich von hier über Mühlhausen gegen Neustadt hinzieht. — Das Dorf war ursprünglich ohne Zweifel mit Vogtei, Gütern und Gerechtigkeiten ein Eigenthum der Herren von Rimhorn, welche sehr frühe vorkommen,

---

[1] Urk.-B. N. CXLV.

[2] Ebendas N. CCXXXI.

[3] Lehnsrevers für Kurf. Ruprecht von der Pfalz von Diether Gans v 1396, im Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 108. — Die andern Notizen aus den betreffenden Acten im A. zu E.

aber auch frühe ausgestorben sein müssen. So kommt bereits im J. 1273 ein „Manegolgus von Riemhurne" als Zeuge vor [1]) und 1287 verkauft Udelhildis, die Wittwe Diedrichs von Rimhorn, dem Kloster Höchst ihre Güter zu Umstadt [2]). Da die adligen Berechtigungen in diesem Orte sämmtlich Allod waren und außer allem Lehensnexus standen, so scheinen dieselben sehr frühe durch Töchter an andere adlige Familien gekommen zu sein und es bietet dieses Dorf ein merkwürdiges Bild von einem Wechsel der Besitzer dar in ähnlicher Weise im Kleinen, wie wir dies bei der Herrschaft Bickenbach im Größeren gesehen haben. Leider fehlt hier das Material, um den Gang der Vererbungen und Verkäufe vollständig verfolgen zu können.

Im 14. Jahrhunderte erscheinen hier die Starkerade von Breuberg vorzugsweise begütert und waren ohne Zweifel auch im Besitze des Dorfgerichts. Im J. 1345 zeigt Ritter Starkerad in seinem Testamente seine Theilnahme für den Ort dadurch, daß er der hiesigen Kirche 2 Malter Korngülte, eins von seinem Hofe zu Fürstengrund, genannt der „Federwisch", das andere von seinem „Drachenhofe" zu Rimhorn und überdies dem zeitigen Priester seine bunten Kleider vermacht. Im J. 1420 trägt Ritter Heinrich Starkerad dem Schenken Eberhard IX. von Erbach für ein empfangenes Burglehen verschiedene Güter zu Rimhorn zu Lehen auf. Es findet sich keine Gerichtsbarkeit in der Urkunde benannt. Dagegen lernen wir daraus einen andern adligen Grundeigenthümer in Rimhorn kennen, dessen Güter an die seinigen stoßen, den Cuntz Focke, welchen wir außerdem nicht als Eigenthümer in diesem Orte kennen würden [3]). Ueber diese Lehngüter liegen weitere Reverse vor bis zum J. 1477, wo sie zum letztenmale gemuthet wurden.

Von den Starkeraden und Focken kamen diese Güter an die Familie der Herren von Erlebach, dann an die von Hattstein, von Kottwitz zu Aulenbach und vom Habern, von welchen im J. 1557 jede hier einen Hof hatten. Später erscheint die Familie von

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 5.

[2]) Ebendas. N. 7.

[3]) Urk.-B. N. CXCII. Die Nachrichten über Rimhorn dürften gerade deshalb sehr schwierig zu vervollständigen sein, weil diese Güter und Berechtigungen Allod waren und die betreffenden Verkaufs-, Vertauschungs- u. s. w. Urk. keines lehnsherrlichen Consenses bedurften. So kann namentlich über das Alter der hiesigen Rodensteinischen Berechtigungen Nichts mit Bestimmtheit angegeben werden, und es erscheint uns, soweit wir die Sache übersehen können, ungewiß, ob sie selbige von den v. Rimhorn oder von einem der andern Geschlechter geerbt.

Morſchheim im Beſitze des halben Theils eines Hofgutes hierſelbſt. Die Erben Ludwigs von Morſchheim aber, nemlich ſeine Enkel, Ludwig von Hirſchberg, Anna von Gotzfardt, Wittwe, geborne von Morſchheim, und Chriſtof und Wilhelm Gremp von Freudenſtein, verkauften im J. 1605 ihre Hälfte des hieſigen Hofgutes nebſt einem halben Vierzehntheil am Zehnten an die Gebrüder Conrad und Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach[1]). Auch die Familie von Dienheim hatte Antheil an den hieſigen Gütern. Ebenſo die von Kamtzke.

Alle dieſe Beſitzungen waren ſpäter, im 17. Jahrhunderte, Eigenthum der Herren von Rodenſtein, und kamen nach deren Ausſterben mit Georg Friedrich von Rodenſtein im J. 1671 zuerſt an eine Frau von Harthauſen und durch die Heirath ihrer Tochter mit einem Herrn von Bernſtorff an dieſen. Deſſen Sohn, Reichskammergerichts-Aſſeſſor von Bernſtorff, aber verkaufte ſeine Rimhorner Berechtigungen mit andern ehemals Rodenſteiniſchen Gütern an den kaiſerlichen Feldmarſchall von Prettlack, welcher im J. 1717 als Beſitzer des Dorfes erſcheint[2]).

Da ſich indeſſen auch hier fortwährende Streitigkeiten zwiſchen den Beſitzern der hohen (Cent-) und niedern (Vogtei-) Obrigkeit erhoben, ſo verkauften endlich die von Prettlack alle ihre hieſigen Güter und Berechtigungen im J. 1751 an die Gemeinherrſchaft Breuberg, nemlich Löwenſtein und Erbach, in deren Beſitze das bedeutende Hofgut noch jetzt iſt.

Vorher hatten die Beſitzer der Herrſchaft Breuberg hier nur wenige Gefälle, unter Anderen wegen des Weidganges das Recht auf einen Hund zur Schweinehatz. Der Zehnte gehörte zur einen Hälfte dem Gutsherrn und zur andern der Pfarrei.

Die hieſige Kirche wird bereits im J. 1345 mit einem beſondern Prieſter erwähnt[3]). Doch erſcheint ſie hier nicht als Pfarrei, ſondern als Filialkirche mit einem Kaplane, ſonſt würde der Prieſter als Pleban oder Pfarrer bezeichnet ſein. Ohne Zweifel war der Ort bis zur Reformation Filial von Sandbach. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erſcheinen die Rodenſteiner im Beſitze des Patronats[4]), dann die Prettlacke, von welchen derſelbe auf die Gemeinherrſchaft Breuberg überge-

---

[1]) Urk. vom Montag nach Tin. 1605 im A. z. W.

[2]) Eigenbrodt, die Herrſchaft Fränkiſch-Crumpach, im Archiv für Heſſ. Geſch. II. S. 163.

[3]) Anh. z. Urk.-Buch N. 26.

[4]) Luck, Ref.-Geſch. d. Grafſch. Erbach, S. 190.

gangen ist. — Im J. 1730 waren hier: 25 Centmänner. Gegenwärtig zählt das Dorf: 527 Einw.

3) Die Cent Lützelbach,

auf der rechten Seite des Mümlingthales, war offenbar ein Allod der Breuberger, denn ihrer wird in keinem Lehnbriefe Erwähnung gethan. Die Centgerichtsbarkeit, welche natürlich nicht ursprüngliches Besitzthum gewesen sein kann, haben sie wahrscheinlich von Fuld erworben, weil mit Grund anzunehmen ist, daß diese Cent ein Bestandtheil der Höchster Cent gewesen sein muß und erst zu der Zeit abgezweigt wurde, als die Breuberger hier schon hohe Gerichtsherren waren.

Die Cent Lützelbach umfaßte die beiden Kirchspiele Seckmauern und Vielbrunn. Das Kirchenvermögen aller Pfarreien dieser und der Kirchbrombacher Cent wurden im J. 1556 zu einem Fonds vereinigt, aus welchem die Bedürfnisse derselben bestritten werden. Dies ist der s. g. „Breuberger Kirchenfond", welcher seinen Sitz zu Höchst hat, aber mit dem Klosterfonds nicht zu verwechseln ist.

Wir beginnen mit dem muthmaßlichen Stammsitze der Breuberger, dem:

1) Kirchdorfe Lützelbach; im J. 1369: „Lüczelbach", 1432: „Lutzelnbach". Hier war der Ort, wo sich die Cent unter einer Linde vor der Kirche versammelte. — Hier auf der Anhöhe, wo jetzt die Kirche steht, muß das alte Schloß, ohne Zweifel das erste Stammhaus der Breuberger, gestanden haben, die sich noch im 12. Jahrhunderte Reize von Luzelnbach nannten [1]). Noch sieht man hier die Spuren eines Grabens und alten Gemäuers.

Die Kirche ist Filialkirche von Seckmauern und wird darin von dort aus, abwechselnd mit Breitenbrunn und Seckmauern, Gottesdienst gehalten.

Der große Zehnte gehörte dem Breuberger Kirchenfonds, der kleine der Pfarrei. Die Herrschaft hatte einige Gefälle. Gegenwärtige Bevölkerung mit Wiebelsbach: 915 Seelen, darunter 250 Katholiken. Beide Orte hatten im J. 1730 zusammen: 40 Centmänner und 4 Beisassen.

---

[1]) *Guden*, C. D. I, p. 294. — Wegen Errichtung des Breuberger Kirchenfonds s. Schneider, N. CLXXVII., worin bestimmt ist, daß in der Herrschaft Breuberg alle Kirchen- und Pfarrgefälle aufgezeichnet und besonders verwaltet werden sollen.

Mit Lützelbach zu einer Gemeinde vereinigt iſt:

2) Das Dorf Wiebelsbach; in einem Nebenthälchen des Lützelbacher Thales. Daſſelbe heißt ſchon im J. 1273: „Wiebelspach", 1317: „Wibelspach". In dieſem Orte waren im Mittelalter die Herren von Roſenbach begütert; denn im J. 1273 verkauft Marquard von Roſenbach dem Kloſter Höchſt hier 2 Güter [1]). Die Clebiße von Ralſpach aber beſaßen das Dorfgericht. Denn im J. 1317 verkaufte Friedrich Clebiß von Ralſpach den vierten Theil der Vogtei zu Wiebelsbach, welcher ihm aus der Theilung mit ſeinen drei Brüdern zugefallen, ebenſo 6 Malter Korngülte und 24 Pfund Heller an das Kloſter Höchſt [2]). Im J. 1356 verkaufte Uelin von dem Werde, von welchem es aber ungewiß iſt, ob er dem Adel angehörte, demſelben Kloſter ein Gut zu Wibelſpach um 18 Pfund Heller [3]). Das Dorf iſt nicht mit Pfälziſch-Wiebelsbach unterm Otzberge zu verwechſeln, welches zur Cent Umſtadt gehörte.

3) Das Kirchdorf Breitenbrunn; im J. 1273: „Breidenburnen", im 15. Jahrhunderte: „Breitenborn" genannt. Auch hier waren die Herren von Roſenbach begütert, verkauften aber ſchon im 13. Jahrhunderte ihre hieſigen Güter an das Kloſter Höchſt [4]).

Die Kirche iſt gleichfalls Filialkirche von Seckmauern. Vor derſelben befindet ſich noch die Linde, unter welcher einſt das Dorf- oder Hubgericht gehalten wurde. Im J. 1730 waren hier: 29 Centmänner und 6 Beiſaſſen. Jetzige Einwohnerzahl: 555 Seelen.

Zu der Gemarkung dieſes Ortes gehört auch das Hofgut Henckmantel; im J. 1446: „zum Henckmantel". In dieſem Jahre verlieh Graf Wilhelm von Wertheim daſſelbe an Henne Eiſenhauer und ſeine Ehefrau Anna als Erblehen, wornach derſelbe vorher der Herrſchaft eigenthümlich zugehörte [5]). Auf dem Henckmantel waren im J. 1730: 4 Centmänner und 1 Beiſaß.

4) Das Pfarrdorf Seckmauern: im J. 1366: „Seckenmuren", 1408: „Sekmuren". Das Dorf liegt an der von Haingrund herabkommenden Seckmauerer Bach, welche ſich etwa ½ Stunde von hier bei Wörth („zum Werde") in den Main ergießt. Dieſe Bach bildete einſt die Grenze zwiſchen der Herrſchaft Breuberg und der Cent

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 5.
[2]) Ebendaſ. N. 20.
[3]) Ebendaſ. N. 28.
[4]) Ebendaſ. N. 5 und 6. und Urk.-B. N. VI.
[5]) Urk. im A. z. E. von Dienſtag nach Michaelis 1446.

zur Eiche (Clingenberg), ſo daß Wörth zu letzterer und nicht mehr zur Herrſchaft Breuberg gehörte, obgleich die Grafen von Wertheim hier Beſitzungen hatten. Die Gemarkung des Dorfes reicht aber hier noch eine beträchtliche Strecke über die Bach hinüber. — Das Dorf ſoll ſeinen Namen von dem römiſchen Hauptmanne Luc. Favonius Seccianus, deſſen Name auf einer römiſchen Inſchrift bei Bullau gefunden wurde, erhalten haben.

Hier beſaßen verſchiedene Familien vom niedern Adel Breubergiſche Lehen, namentlich die Herren von Erlebach und die Starkerade von Breuberg, welche hier Gefälle hatten. Als die Rechtsnachfolger beider erſcheinen zunächſt Heintz von Sickingen und nach ihm die Herren von der Thann [1]).

Im J. 1366 entſchied Kaiſer Karl IV. einen Streit zwiſchen dem Erzbiſchof Gerlach von Mainz und dem Grafen Eberhard von Wertheim über verſchiedene Berechtigungen zu Wörth, Seckmauern ꝛc. dahin, daß die Wertheimiſchen Dörfer „Seckmauern und Walterlebach" bei allen Rechten, welche ſie an den Hölzern, genannt das „kurze Ertval", das „lange Ertval", das „Kolngeſygel" und die „Myltehege", hatten, verbleiben ſollen, die ſie von der Herrſchaft Breuberg hergebracht haben [2]).

Die hieſige Kirche iſt ſo alt und baufällig, daß ſie ſchon ſeit längerer Zeit nicht mehr benutzt werden kann. — Im J. 1730: 31 Centmänner und 3 Beiſaſſen. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 731, darunter 361 Katholiken. —

5) Haingrund; Filialdorf von Seckmauern, früher der Pfarrei Raibach, oberhalb desſelben an derſelben Bach, welche hier in der Nähe aus dem Biſchofsbrunnen entſpringt [3]). Das Dorf hieß früher bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts „Walterlebach" und kommt unter dieſem Namen nicht ſelten in alten Urkunden vor. Das ehemalige Walterlebach ſoll indeſſen näher bei Seckmauern gelegen, die Einwohner ſich aber ſpäter weiter oben im Thale angeſiedelt haben, aus welchem Grunde iſt nicht bekannt. Das neuere Dorf aber wurde nun nicht mehr Walterlebach, ſondern von dem Thale, in welchem es liegt und welches den Namen des Haingrundes führte, Haingrund genannt.

Hier hatten die Herren von Erlebach 2 Theile am Zehnten, und die Herren von Gans einen Hof, welchen im 16. Jahrhunderte

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 44, 49, 53 und 71.

[2]) Reg. Boic. IX, N. 162.

[3]) Dahl, die Herrſchaft Clingenberg, p. 41 f., und Grimm, Weisthümer, III, p. 553.

Sickingen und dann die von der Thann besaßen [1]). Im J. 1730 kommen noch beide Benennungen als die besonderer Dörfer vor. Damals hatte Walterlebach 4 Centmänner und 3 Beisassen, Haingrund aber 5 Centmänner und 4 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 484 Einw., darunter 151 Kathol. Diese 5, zur Cent Lützelbach gehörigen Orte bilden die Pfarrei Seckmauern. Von ihr gehen wir zur 2. Pfarrei der Cent über.

6) Das Pfarrdorf Vielbrunn; im 11. Jahrhunderte: „Villebrunnen", 1432: „Fulbron", 1462: „Fülbrun", auf dem von Eulbach nach Obernburg hinziehenden Bergrücken, der in der Beschreibung des Odenwälder Bannforstes von 1012 den Namen „Nobbenhusen" führt und dessen Name sich noch erhalten hat [2]), denn ein Felddistrikt in hiesiger und Bremhofer Gemarkung führt noch jetzt den Namen: „Zobbenhausen" und unweit des Bremhofes liegt der im J. 1432 vorkommende Walddistrikt: „Tzuppensol", jetzt „Zauberhöhe" [3]).

Hierher gehört denn auch a) der Bremhof, dessen Name sich in der Bach „Branbach" findet, welche als alter Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes bezeichnet wird [4]). Der Ort ist eine spätere Niederlassung, welche im Mittelalter nicht vorkommt. Gegenwärtig ist die Gemarkung größtentheils Eigenthum des Fürsten von Löwenstein. Hier entspringt die bereits erwähnte Brembach („Branbach"), welche durch das s. g. Geyersthal, im J. 1432: „Gyersnest", an der Hangenmühle und Geyersmühle vorüber nach dem ferner hierher gehörigen:

b) Orenbach, im J. 1012: „Maranbach", 1432: „Ornbach" genannt, fließt. Nur der kleinste Theil dieses Dorfes gehört hierher, der größere gehört jetzt nach Baiern und im Mittelalter zur Cent Amorbach. — Gegenwärtig gehört der Grund und Boden im Breuberger Orenbach dem Fürsten von Löwenstein, welcher denselben von den früheren Eigenthümern käuflich erwarb. Eine kurze Strecke von hier, das Walbernthal hinauf, liegt der im J. 1012 als Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes erwähnte „Walbernbrunnen"; im J. 1012: „Wallendenbrunno" und 1432: „Walborn" genannt, noch jetzt auf der Grenze zwischen Hessen und Baiern.

Zu Vielbrunn gehört ferner:

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 44 und 71.
[2]) Cod. Laur. I, p. 154.
[3]) Urk.-B. N. CCXXXII.
[4]) Cod. Laur. I. c. p. 155.

c) Das fürſtlich Löwenſteiniſche Jagdſchlößchen Hainhaus, wo noch Graben und Wall eines alten Römerkaſtells ſichtbar ſind, und welches im Mittelalter den Namen der „Bentzenburg“ führte.

Endlich iſt hier noch zu erwähnen:

d) Hof- und Jagdhaus Brunnthal; im 15. Jahrhunderte: „Brontall“ und „Borntal“, am Anfang eines nach Laudenbach am Main führenden Thales. Nördlich davon zieht ſich der, in den alten Grenzbeſchreibungen und auch ſonſt erwähnte Bulweg nach Haingrund hin und trennt hier die Herrſchaft Breuberg von der alten Cent Clingenberg oder „zur Eiche“. Dasſelbe iſt gleichfalls Eigenthum des Fürſten von Löwenſtein.

Urkundlich kommt der Ort Vielbrunn [1]) zum erſtenmale vor im 11. Jahrhunderte, wo ein gewiſſer Godebald und Odelind dem Kloſter Amorbach in „Villebrunnen“ ein Vermächtniß machen [2]). Noch bis in die neuere Zeit hatte dieſes Kloſter hier einige Gefälle. Außerdem wird es nur ſehr ſelten im Mittelalter genannt. Im J. 1432 geben verſchiedene Einwohner von „Fulbron“ Kundſchaft über die Eigenthumsrechte der Gauerben von Breuberg an den hier liegenden herrſchaftlichen Waldungen [3]) und endlich wird im J. 1462 des Paſtors zu „Fülbron“ erwähnt, wo Luckarte von Erpach für ſich und ihren ſeligen Hauswirth, Schenk Philipp III., in der Kirche zu Michelſtadt ein Seelengeräthe ſtiftet, bei welchem auch der Pfarrer zu Vielbrunn zu fungiren hat [4]). Dies iſt zugleich auch die einzige Nachricht, welche über die Kirche und Pfarrei zu Vielbrunn vorhanden iſt. Die jetzige Kirche wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts erhöht und erweitert, indem ſie vorher ſehr klein war. Im J. 1729 und 1730 aber wurde eine Hauptreparatur derſelben vorgenommen, welche einem Neubau faſt gleich kam; im J. 1770 wurde ſie abermals reparirt und mit Emporbühnen verſehen. Zur Zeit

---

[1]) Der in Cod. Laur. I, p. 16. in der Grenzbeſchreibung der Mark Heppenheim erwähnte „Vlisbrunnen“ hat mit Vielbrunn nichts gemein und iſt keineswegs hier, ſondern am Anfange des Hiltersklinger Thales zu ſuchen, wie wir dies bei der Beſchreibung der Grenzen der Cent Beerfelden geſehen haben. — Auch das bei Aſchbach, a. a. O. in U. N. V. und VI., neben einem Orte „Lullenseit“ oder „Lulingesheid“ erwähnte „Faliebrunne“ oder „Fullenburnen“ gehört ſchwerlich hierher. Für den Fall, daß unter „Lullenseit“ Lengfeld bei Umſtadt zu verſtehen, was uns indeſſen gleichfalls zweifelhaft iſt, wäre der in mehreren Urk. des Urk.-Buches vorkommende „Fallebrunnen“ bei Hadikheim und Großzimmern weit eher darunter zu verſtehen, ſ. Urk.-B. N. CCCVII.

[2]) *Gropp*, hist. Monast. Amorbac. Prob. N. VI. p. 194.

[3]) Urk.-B. N. CCXXXII.

[4]) Schneider, U. N. 19.

des 30jährigen Krieges, von 1637 an, wurden auch die Kirchen von Seckmauern, Lützelbach und Breitenbrunn, also der ganzen Cent Lützelbach, von hier aus verwaltet, wie dies schon einmal zu Ende des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen war [1]). Im J. 1730 hatte Vielbrunn: 37 Centmänner und 3 Beisassen, Orenbach: 4 Centmänner und 1 Beisaß; die „hangende Mühle": 4, und Brunnthal: 2 Centmänner. — Gegenwärtige Bevölkerung der Gemeinde Vielbrunn mit den oben bezeichneten Höfen, Mühlen u. s. w.: 1036 Einwohner, unter denen 146 Kathol.

Zur Pfarrei Vielbrunn gehört nun noch das Filialdorf:

7) Kimbach; im J. 1424: „Kuntebuch", 1443: „Kuntpuch", 1551: „Kintpuch", und 1602: „Kympach" genannt. Dies letzte Dorf der Cent Lützelbach liegt in einem Thälchen zwischen König und Vielbrunn. Im Mittelalter und noch später gehörte dasselbe zur Pfarrei König, bis es im J. 1742 der Pfarrei Vielbrunn zugetheilt wurde. Das Dorfgericht oder die Vogtei gehörte in alter Zeit den Schenken von Erbach von der ältern Linie zu Erbach, im J. 1551 aber wurde das Dorf in dem mehrerwähnten Vertrage zu Reichenberg von Erbach an Wertheim gegen Oberkainsbach ꝛc. ausgetauscht, und kam dann mit der Herrschaft Breuberg im J. 1556 an die Gemeinherrschaft Breuberg. Vom niedern Adel hatten hier die Herren von Starkerad Gefälle von Wertheim zu Lehen [2]). Desgleichen die Herren von Raibach, nach deren Abgange sie gemeinschaftlich an die Herren von Erlebach und von Starkerad kamen [3]). Die Starkerade trugen ferner von Erbach die Hälfte des Zehnten zu Lehen [4]), nach deren Aussterben er im Besitze der Echter von Mespelbrunn erscheint, von welchen er, nachdem auch diese Familie im 17. Jahrhunderte ausgestorben, an Erbach zurückfiel. Die andere Hälfte des großen Zehnten gehörte dem Kloster Höchst, der kleine der Pfarrei. — Im J. 1730 waren hier: 15 Centmänner und 3 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 377 Seelen, darunter 68 Katholiken.

4) Die Cent Kirchbrombach.

Wahrscheinlich in ganz alter Zeit zum Plumgau gehörig, liegt sie auf der westlichen oder linken Seite des Mümlingthales, zwischen Müm-

---

[1]) Luck, Reformationsgeschichte der Grafschaft Erbach, S. 185.
[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 49.
[3]) Ebendas. N. 53.
[4]) Urk.-B. N. CC.

ling und Gerſprenz und bildete, wie eine Cent, ſo auch eine Pfarrei. Zu beiden gehörte, wie früher erwähnt, in ganz alter Zeit auch die Cent Oberkainsbach mit Ober- und Untergerſprenz. Die Cent Kirchbrombach war nicht, wie die Cent Lützelbach, Breubergiſches Allodialgut, ſondern Fuldiſches Lehen [1]). Die alte Malſtätte, wo das Centgericht zuſammenkam, war zu Kirchbrombach vor dem Kirchhofe [2]) unter einer Linde. Zur Zeit, als die Herrſchaft Breuberg im 15. Jahrhunderte zu ¾ Wertheimiſch und zu ¼ Erbachiſch war, gehörte dieſe Cent beiden Ganerben gemeinſchaftlich, und jede der Herrſchaften hatte hier einen Schultheißen [3]).

Die Cent begriff folgende Dörfer in ſich:

1) Das Pfarrdorf Kirchbrombach; im 11. Jahrhunderte: „Brambuch", 1324: „Branbach", 1450: „Kirchbranbach", 1602: „Brambach". Das Dorf liegt auf einer mäßigen Anhöhe am Fuße der Böllſteiner Höhe, der alten „Birkunhart". — Es war hier im Mittelalter ein befeſtigtes Schloß, welches den alten Breubergern und nachmals ihren Erben gehörte [4]). Es ſtand ohne Zweifel in der Nähe der Kirche und ſind noch Spuren des Grabens und alten Gemäuers vorhanden. — Zum erſtenmale kommt das Dorf im 11. Jahrhunderte vor, wo Godebald und Odelind dem Kloſter Amorbach auch zu „Brambuch" einige Güter ſchenken.

Wie in allen Orten dieſer Cent waren auch hier verſchiedene Geſchlechter vom niedern Adel begütert. Namentlich hatten die Starkerade und Erlebache hier Gefälle, die ſie theilweiſe von Wertheim [5]), namentlich aber auch von der Erbacher Linie der Schenken zu Lehen trugen [6]), bevor noch Erbach Antheil an Breuberg hatte. Einige Gefälle hatte Heunchen Starkerad im J. 1408 an Erbach verkauft.

Die hieſige Pfarrei muß, da ſie eine ganze Cent umfaßte, ſehr alt ſein. Doch geſchieht ihrer zum erſtenmal im J. 1387 Erwähnung, da Schenk Heinrich von Erbach in ſeinem Teſtamente auch dem Pfarrer zu „Brambach" eine Gülte von 1 Malter Korn vermacht [7]). Im J. 1461 aber werden Kirchenmeiſter und Verweſer zu „Kirchbran-

---

[1]) *Joannis*, spicil. p. 419.

[2]) Urk.-B. N. CCLIV.

[3]) Retter, Heſſ. Nachr. IV, p. 354 ff. und 349, und Schenk Jorgen Salbuch v. 1450, fol. 121.

[4]) *Joannis*, l. c.

[5]) *Gropp*, hist. Amorb., p. 194, und Anhang z. Urk.-B. N. 49 und 58.

[6]) Urk.-B. N. CC.

[7]) Schneider, U. N. LV.

bach“ genannt [1]). Der Zehnte wurde im J. 1452 von der Meisterin Ida von Erbach dem Kloster Höchst geschenkt.

Die jetzige Kirche ist im J. 1714 und 15 bis auf das Chor neu erbaut, welches letztere noch aus dem Mittelalter stammt. Am untern Theile des Thurmes steht die Jahrzahl 1465. — Gegenwärtige Bevölkerung: 928, unter welchen 26 Katholiken und 81 Juden. Dagegen fanden sich i. J. 1730 hier 39 Centmänner und 2 Beisassen.

Zur Gemeinde Kirchbrombach gehört noch das Dörfchen Balsbach; im J. 1454: „Balspach“, wo im 15. Jahrhunderte die Gansе von Otzberg Zinsen von einer Hube und den Zehnten hatten, nach deren Aussterben diese Lehen an die Breubergischen Erben zurückfielen. Die Bevölkerung ist unter der von Kirchbrombach begriffen. Im J. 1730 aber wird es mit 5 Centmännern aufgeführt.

2) Langenbrombach auf der Breuberger Seite oder am linken Ufer der „Brombach“; im J. 1359: „Langenbronbach“, 1443: „Langenbranbach“. Hier hatte Erbach einen Theil der Dorfgerichtsbarkeit (Vogtei) bis zum J. 1551, in welchem dasselbe an Wertheim vertauscht wurde. Schenk Eberhard IX. von Erbach hatte sie im J. 1408 von den Starkeraden erkauft; ein anderer Theil derselben aber war noch im Besitze der Starkerade geblieben [2]). Wegen des Weidrechts, welches diese Gemeinde im 14. und 15. Jahrhunderte auf dem Eberdiel bei Zell in Anspruch nahm, wurden damals langwierige Grenzstreitigkeiten zwischen Wertheim und Erbach geführt [3]). Im J. 1730: 28 Centmänner und 2 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 554 Einw.

3) Hembach; im J. 1408: „Henebach“, 1424: „Hemdbach“, und 1445: „Hendbach“; Dörfchen in einem kleinen Thale, das von der Böllsteiner Höhe nach Langenbrombach herabzieht. Hier hatten ebenfalls die Herren von Starkerad Gefälle. Im J. 1408 verkaufte Hennchen Starkerad seinen Antheil an Schenk Eberhard IX. von Erbach; später erscheinen die von Erlebach im Mitbesitze der übrigen Starkeradischen Zinsen [4]). Gegenwärtig sind hier 99 Einw., während im J. 1730: 7 Centmänner hier waren.

4) Böllstein, auf der davon benannten Höhe; im J. 1454: „Beylstein“, 1450: „Bilstein“ und „Beilstein“ genannt. Hier hatten die Gansе von Otzberg 1 Hube und Antheil am Zehnten. 1730: 14 Centmänner. Gegenwärtig 248 Einw.

---

[1]) Reiter, a. a. O.

[2]) Urk.-B. N. CLIX. und Anh. z. Urk.-B. N. 49.

[3]) Ebendas. N. CCLIV.

[4]) Urk.-B. N. CLIX. und Anh. zum Urk.-B. N. 49 und 53.

5) Stierbach und Kilsbach, 2 zuſammengehörige Dörfchen auf der Weſtſeite der Böllſteiner Höhe und nahe an der Gerſprenz; nur das erſte kommt urkundlich vor und zwar im J. 1454, wo es „in der Stirbach“ genannt wird. Hier hatten die Ganſe von Otzberg 1½ Huben und Zinſen von der Mühle [1]). Jenes hatte im J. 1730: 3, dieſes 2 Centmänner.

Zu derſelben Gemeinde gehört auch noch:

6) Affhöllerbach; im J. 1450: „Effholderbach“. Hier waren keine adligen Geſchlechter begütert, wie in den meiſten Orten dieſer Cent; vielmehr bezog hier die Herrſchaft allein Zehnten und Gefälle. Im J. 1730: 8 Centmänner. Dieſe 3 Dörfchen zählen gegenwärtig: 242 Einw.

Zu dieſer Gemarkung gehört das ehemalige Römerkaſtell, der ſ. g. Schnellerts, bekannt durch die Sage vom Rodenſtein.

7) Höllerbach; im J. 1450: „Holderbach“. Hier beſaßen früher die Ganſe von Otzberg das Dorfgericht von Wertheim zu Lehen, welches dann auf Erlebach und Sickingen übergegangen zu ſein ſcheint. Im 16. Jahrhunderte war es Eigenthum des Amtmanns Georg von der Thann zu Breuberg [2]). Der Zehnte gehörte der Herrſchaft Breuberg. — Im J. 1730: 17 Centmänner und 1 Beiſaß. In neuerer Zeit iſt das Dorf, der Nähe wegen, zur Pfarrei Brensbach getheilt worden und zählt gegenwärtig: 220 Einw.

8) Wallbach, in einem Thälchen der Böllſteiner Höhe nach Brensbach hin; 1450: „Walbach“. Hier hatte das Stift zum hl. Geiſt in Heidelberg ein kleines Gut, ein anderes das adlige Geſchlecht der Herren von Mauchenheim [3]). Im Uebrigen beſaß die Herrſchaft hier die meiſten Gefälle. Im J. 1730: 14 Centmänner und 1 Beiſaß. — Gegenwärtige Bevölkerung: 233 Seelen.

9) Gumpetsberg; im J. 1408: Gumprechtsberge“, 1424: „Gompsberg“, und 1445: „Gomphersberg“. Dasſelbe liegt wieder auf der Oſtſeite des Höhenzuges, die Böllſteiner Höhe genannt. Auch hier hatten die Starkerade Gefälle, wovon ſie im J. 1408 einige an Erbach verkauften. Die andern gingen auf die Erlebache [4]) über, von welchen ſie wahrſcheinlich gleichfalls auf Sickingen und von der Thann übergegangen und zuletzt an die Herrſchaft zurückgefallen ſind. 1730: 5 Centmänner. Jetzige Einwohnerzahl: 99.

---

[1]) Ebendaſ. N. 56.

[2]) Ebendaſ. N. 71.

[3]) Urk.-B. N. CCIX.

[4]) Ebendaſ. N. CLIX. und Anh. dazu N. 49 und 53.

10) Birkert; 1408: „Birkenhart“, nordwestlich oberhalb Kirchbrombach gelegen. Das Ort bildet 2 Gemeinden, wovon in der einen Kurpfalz, in der andern die Breuberger und ihre Erben die Vogtei hatten, welche letztere dieselbe den Starkeraden zu Lehen gegeben hatten, die selbige im J. 1408 theilweise an Erbach verkauften, theilweise aber später an die Herren von Erlebach vererbten. Im J. 1730: 10 Centmänner und 1 Beisaß. Beide Orte haben zusammen gegenwärtig 168 Seelen.

Da Birkert nicht auf der Grenze der Cent Kirchbrombach gegen die Cent Höchst hin liegt, so kann der im J. 1012 in der Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforstes genannte „Birkunhart“ nicht dieses Dorf bedeuten, indem die Grenze sich sonst im Zickzack nach dem Kinziger Thale hin bewegt haben würde. Wahrscheinlich haben wir vielmehr unter diesem „Birkunhart“ die ganze Böllsteiner Höhe zu verstehen, welche von dem Dorfe Höllerbach aus von der Grenze überschritten wird.

11) Oberkinzig, am Anfange des Kinziger Thales; im J. 1012: „Kineicha“, 1408: „Oberkinczige“, 1424: „Obernkintzbich“, und 1445: „Obernkuntbich“. Auch hier waren die Starkerade und nach ihnen die Erlebache begütert. Sie besaßen Zinsen und Korngülten von einigen Huben und auf der Schultheißenhube den Zehnten [1]). Am übrigen Zehnten hatten im 15. Jahrhunderte die Herren von Mauchenheim die Hälfte von Erbach zu Lehen [2]). Dieser Antheil am Zehnten kam später, wahrscheinlich durch Erbschaft, an Johann von Hoenstein, dessen Tochtermann, Philips von Langeln, denselben im J. 1516 an Bere Rüdt von Bödigheim um dritthalbhundert Gulden verkaufte [3]). Die andere Hälfte aber war zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze des Hans Heuser von Hornberg und wurde im J. 1511 von Schenk Eberhard XIII. von Erbach an denselben Rüdt von Bödigheim zu Lehen gegeben [4]). Es sind hier wichtige Kalksteinbrüche. — Im J. 1730 waren hier 22 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 317 Seelen.

12) Mittelkinzig; im Mittelalter gewöhnlich, wie 1478: „Kintzig“ genannt. Die Vogtei dieses Dörfchens mit den dazu gehörigen Berechtigungen gehörte größtentheils den Pfalzgrafen, welche sie den

---

[1]) Ebendas.
[2]) Urk.-B. N. CCIX.
[3]) Urk. im A. z. E.
[4]) Lehnsrevers von 1511 im A. z. E.

Ganſen von Otzberg zu Lehen gegeben, nach deren Ausſterben ſie an Pfalz zurückfiel. Von der Pfalz hatten die Schenken von Erbach von der Michelſtädter Linie hier ein Lehngut. Im 15. Jahrhunderte, zur Zeit als die Erbach-Fürſtenauiſche Linie der Schenken Antheil an der Herrſchaft Breuberg und der Cent Kirchbrombach hatte, ließ Schenk Georg I. von Fürſtenau, in Gemeinſchaft mit dem Grafen Wilhelm von Wertheim, hier auf Eiſen- und Kupferſtein graben, wozu dieſelben als hohe Gerichtsherren berechtigt zu ſein glaubten. Da dies jedoch auf dem Grundeigenthume des Schenken Hans zu Michelſtadt geſchah, ſo proteſtirte dieſer ſeiner Seits dagegen bei den beiden Gauerben der Herrſchaft Breuberg und ließ ſelbſt das Erz gewaltſam wegnehmen und nach Michelſtadt bringen [1]).

Auch hier erſcheinen fortwährende Streitigkeiten zwiſchen der Breubergiſchen Centherrſchaft und der Pfälziſchen Vogteigerechtigkeit. Pfalz beanſpruchte über dieſen Ort, wie über ſeine anderen Vogteiorte im Odenwalde, das volle Hoheitsrecht. Und da Kurpfalz hier der ſtärkere Theil war, ſo trug ſie gewöhnlich den Sieg davon. Deßhalb durften auch ihre hieſigen Unterthanen ſich nicht bei der Cent einſtellen und es erſcheint darum im J. 1730 nur 1 Centmann. — Gegenwärtig zählt das Dörfchen 94 Einw.

13) Niederkinzig, nahe bei dem Eingange des Kinzigerthales in das Mümlingthal. Im J. 1454: „Nyder-Kintzig". Hier erſcheinen die Mosbache von Lindenfels im Beſitze der Hälfte der Vogtei, die ſie von Kurpfalz zu Lehen trugen. Von dieſen ererbten ſie die Herren von Winckelmann, von denen ſie an Löwenſtein kam. Im J. 1720 ſchlug ſie der Fürſt Dominikus von Löwenſtein bei dem Kauf von Kleinheubach zur Gemeinherrſchaft Breuberg. Von dem Grafen von Wertheim aber hatten die Ganſe von Otzberg eine Gülte von 5 Malter Hafer zu Lehen.

Im J. 1730 fanden ſich hier 26 Centmänner und 7 Beiſaſſen. Gegenwärtig aber wohnen hier 348 Einw.

Zur Cent Kirchbrombach gehörte in alter Zeit auch noch die Bruchmühle, im Mümlingthale und an der Mümling gelegen. Später wurde ſie der Gemarkung und dem Kirchſpiele König zugetheilt.

Dieſe Breubergiſchen Centen haben nach der neueſten Zählung gegenwärtig eine Bevölkerung von 13,572 Einw.

Zur Herrſchaft Breuberg gehören nun noch weiter:

---

[1]) Die Correſpondenz zwiſchen den Schenken Hans und Georg und dem Grafen von Wertheim iſt im A. z. E. vollſtändig vorhanden.

Die Dörfer Werſau und das jetzt mit Fränkiſch-Crumbach zu einer Gemeinde vereinte Bierbach, welche zur Katzenelnbogenſchen Cent Ramſtadt (Oberramſtadt) und zum Amte Lichtenberg gehörten. Hier war die Vogtei bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts Breubergiſch. Erſteres heißt im J. 1314: „Wersauwe“, letzteres in demſelben Jahre: „Burbach“. Die Breubergiſchen Erben hatten hier außer der Vogtei die Hälfte des Zehnten und verſchiedene Gefälle [1]). Die Herren von Fechenbach aber einige Güter und Gefälle von der Herrſchaft Breuberg, die ſpäter an Löwenſtein kamen, welches ſie 1721 wieder der Gemeinherrſchaft Breuberg einverleibte, auch in alter Zeit das Dorfgericht zu Lehen [2]). Später, im 16. Jahrhunderte, erſcheint dieſes letztere aber wieder in den Händen der Herrſchaft zu Breuberg. Denn am 1. Auguſt 1575 verglich ſich dieſelbe mit Heſſen, wegen ihrer gemeinſchaftlichen Rechte daran, dahin, daß Heſſen und Breuberg von der Schatzung und dem Ungelde — von jeder Maas Wein, die hier verzapft wurde, 1 Erfurter Pfennig — jedes die Hälfte beziehen ſolle [3]). Die Kirche zu Werſau war ſehr alt, jedoch im Mittelalter Filialkirche von Reinheim und wurde von einem dortigen Kaplane verſehen [4]). Dieſelbe war mit Mauer und Graben befeſtigt. Erſt bei der Reformation wurde ſie Pfarrkirche [5]). Werſau hat gegenwärtig 825, Bierbach 68 Einw.

Ferner hatten die Herren von Breuberg und nach ihnen die Grafen von Wertheim das Dorfgericht zu Mömlingen [6]), am Ausgange des Mümlingthales, welches zur Cent Obernburg gehörte und jetzt unter Bairiſcher Hoheit ſteht, und verſchiedene Güter, Gefälle u. ſ. w. zu Wörth („zum Werde“) und zu Trenfurt („Trinfurt“) am Main.

Endlich gehörte noch zur Wertheimiſchen Erbſchaft die Hälfte des Dorfes Remlingen, zwiſchen Wertheim und Würzburg gelegen, ſoweit dasſelbe Fuldiſches Lehen war. Das Dorf war nemlich Fuldiſches Lehen der Grafen von Wertheim, das Schloß daſelbſt aber gehörte dem Biſchofe von Würzburg, und die Jagd ging vom Reiche zu Lehen. Die Grafen von Erbach aber übergaben ihren Antheil am Dorfe,

---

[1]) Schenk Jorgen Salbuch, f. 131 — 133. — *Joannis*, spicil. p. 400.

[2]) Urk. im A. z. E. v. 6. Juli 1483.

[3]) Urk. im A. z. E.

[4]) Wenck, Geſch. v. Heſſen, I, S. 141 Anm.

[5]) M. vergl. wegen Werſau Retter, Heſſ. Nachrichten, tom. II, p. 45 ff.

[6]) S. das Mömlinger Weisthum von 1422, bei Grimm, Weisthümer, III, S. 557 d. Orig. im A. z. E.

weil ihnen dasſelbe zu entlegen geweſen ſein mag, an die Grafen von Kaſtell, und kauften mit demſelben die Anſprüche der letzteren, welche dieſe von ihrer Mutter, der Gräfin Martha, gebornen Gräfin von Wertheim, an den zwölften Theil der Herrſchaft Breuberg erhoben hatten, ab [1]).

X. Das Amt Wildenſtein.

Beinahe um dieſelbe Zeit, als die Grafen von Erbach in den Beſitz der Hälfte der Herrſchaft Breuberg kamen, traten ſie auch in den Beſitz des Amtes Wildenſtein.

Das Amt war ſeit unvordenklichen Zeiten Eigenthum der Grafen von Rieneck. Dieſes uralte Haus, deſſen erſter bekannter Stammvater, Graf Otto von „Rinechе", bereits im J. 1135 urkundlich vorkommt [2]), war das ganze Mittelalter hindurch eines der bedeutendſten Dynaſtengeſchlechter in Franken. Ihr Stammſchloß Rieneck liegt im Oſten des Speſſartgebirges an der Sinn unweit Gemünden, wo ſich die fränkiſche Saale in den Main ergießt, wie ſie denn ihre Hauptbeſitzungen hin und her im Speſſart hatten. Sie trugen viele derſelben von Kurmainz, andere vom Hochſtifte Würzburg, deſſen Erbtruchſeſſe ſie waren, Anderes vom Reiche, das Amt Wildenſtein aber von Kurpfalz zu Lehen. Doch hatten ſie auch noch Allodialgüter.

Im J. 1522 nun vermälte ſich der letzte dieſes uralten Stammes, Graf Philips von Rieneck, mit der Gräfin Margaretha von Erbach, der älteſten Tochter Eberhards XIII. von Erbach, ohne jedoch Erben zu erlangen [3]). Graf Philips von Rieneck ſtarb 1449 ohne Kinder.

Durch dieſen Todesfall kamen die Grafen Georg III. und Eberhard XIV. von Erbach in den Beſitz der Pfälziſchen Lehen der Grafen von Rieneck, eben des Amtes Wildenſtein. Nach dem Tode ihrer Schweſter, der verwittweten Gräfin von Rieneck, aber erbten ſie von dieſer noch verſchiedene vormals Rieneckiſche Allodialgüter, welche ſie zu ihrem Amte Wildenſtein ſchlugen; aber ſpäterhin nach und nach wieder veräußerten.

Die Uebergabe der Pfälziſchen Lehen der Grafen von Rieneck empfing aber Erbach, wie dies ausdrücklich in der Schenkungsurkunde

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXXII.

[2]) *Gud.*, C. d. I, p. 120.

[3]) Ibid. V, p. 530, wo der Ehevertrag abgedruckt iſt.

bemerkt iſt, als Entſchädigung für die ſchweren Verluſte, welche Erbach in der ſ. g. Bairiſchen Fehde (1504) um der Pfalz willen erlitten hatte. Bereits im J. 1520 hatte der Kurfürſt Ludwig VI. dem Schenken Eberhard XIII. die Anwartſchaft auf ein heimfallendes Lehen, insbeſondere auf Wildenſtein gegeben, Falls der Mannsſtamm der Grafen von Rieneck ausſterben ſollte [1]). Dieſe Zuſicherung wurde nach dem Tode Eberhards ſeinen 3 Söhnen, Georg, Eberhard und Valentin, erneuert und Kurfürſt Friedrich III. übergab darum, nachdem der vorgeſehene Fall des Heimfalls durch den Tod des letzten Grafen von Rieneck wirklich eingetreten war, den Grafen von Erbach das Amt Wildenſtein im J. 1560, und zwar aus beſonderer Gnade nicht als Lehen, ſondern als freies Allodialgut [2]).

Die Beſtandtheile dieſer vormals Pfälziſchen Lehngüter ergeben ſich deutlich aus den Lehnbriefen für die Grafen von Rieneck [3]). Sie zerfallen in 2 Centen, nemlich Eſchau und Kleinheubach, welche wir nach dem Plane unſeres Werkes nunmehr im Einzelnen betrachten werden, worauf wir auch der, durch die Gräfin Margaretha von Rieneck an ihre Brüder, die Grafen von Erbach, gekommenen Beſitzungen kurz gedenken wollen.

1) Die Cent Eſchau.

Dieſelbe liegt im weſtlichen Theile des Speſſarts, einige Stunden vom Mainſtrom entfernt, und bildete vordem einen Beſtandtheil der Cent „zur Eiche". Doch ſcheint ſie im 15. Jahrhundert noch keine eigene Cent gebildet zu haben, da ſie innerhalb der, noch im 15. Jahrh. genau bezeichneten Grenzen dieſer Cent lag [4]). Auch wurden die Grafen von Rieneck noch im 16. Jahrhunderte nicht mit der Cent Eſchau belehnt, ſondern vielmehr mit der Hälfte der Cent zur Eiche (Cent Elingenberg). Deßhalb ſteht zu vermuthen, daß ſie verhältnißmäßig erſt ſpät von dieſer alten Cent abgezweigt und als beſondere Cent conſtituirt wurde. — Bald darauf, nachdem die Grafen von Erbach in den Beſitz von Wildenſtein gekommen waren, nemlich unterm 16. Mai 1561, beſtellten dieſe in der Cent Eſchau den Centgrafen und die Centſchöffen und ließen ſich huldigen, wobei ſämmtliche Centangehörige zugegen ſein mußten. Zugleich wurde

[1]) Urk.-B. N. CCCXXVIII.

[2]) Urk. vom 7. November 1560 im A. z. E.

[3]) Urk.-B. N. CCCXXXI.

[4]) Dahl, die Herrſchaft Elingenberg, S. 40 ff., und Grimm, Weisthümer, III, S. 553.

dabei zum Zeichen des hier vorhandenen Halsgerichtes der Galgen an seiner gewöhnlichen Malstätte wieder aufgerichtet [1]).

Bei der geschichtlichen Erörterung der einzelnen Orte dieser Cent beginnen wir mit dem Mittelpunkte des Ganzen, der

1) Burg Wildenstein.

Sie war bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar damals schon mit ihren Zubehörungen als Eigenthum der Grafen von Rieneck vorhanden. Diese scheinen sie zum Schutze ihrer hiesigen Besitzungen in ihren damaligen Fehden gegen die benachbarten Kurmainzischen Orte erbaut zu haben. Im J. 1260 wird sie zum erstenmale urkundlich genannt und zwar mit derselben Orthographie wie jetzt. Damals war den Grafen Ludwig, Georg und Heinrich von Rieneck ihr Schloß Wildenstein in einer Fehde mit Kurmainz und Reinhard, Herrn zu Hanau, weggenommen worden und die Grafen machten sich hier verbindlich, Nichts gegen diejenigen zu unternehmen, welche diese Wegnahme der Burg veranlaßt hätten [2]). Dieselben erbauten sich darum jetzt eine Burg zu Eschau, was Veranlassung zu neuem Hader mit dem Erzbischof Wernher von Mainz gab. Dieser Streit wurde im J. 1266 unter Vermittelung des Grafen Hermann von Henneberg beigelegt. Die Grafen von Rieneck machten sich dabei verbindlich, dem Erzbischofe 500 Mark Silber Entschädigung zu geben, wofür sie demselben ihr Schloß Wildenstein als Unterpfand einsetzten [3]), so daß die Burg also damals wieder im Besitze der Rienecker gewesen sein muß. Trotz dieser Verpfändung erscheint das Schloß Wildenstein durch das ganze Mittelalter hindurch im ungestörten Besitze der Grafen von Rieneck. So verzichtet im J. 1354 Margarethe, die Tochter des Grafen Gerhard von Rieneck, Gemalin des Grafen Johannes I. von Wertheim, auf ihre Ansprüche an das Erbe ihres Vaters, worunter auch die Burg Wildenstein genannt wird [4]). Und im J. 1378 vergleichen sich die Grafen Gottfried, Gerhard und Ludwig zu Rieneck über den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Wildenstein dahin, daß die beiden ersteren, welche ⅔ daran haben, der letztere aber nur ¼, diesem noch ¼ davon überlassen wollen [5]).

---

[1]) Urk. im A. zu E.

[2]) *Guden*, Cod. Dipl. I. p. 674.

[3]) Ib. p. 718.

[4]) *Guden.*, l. c. V, p. 595.

[5]) Urk. vom Donnerstag nach dem hl. Ostertage 1378 im A. z. E.

Burgmänner zu Wildenſtein waren: 1) Die Rüdte von Collenberg, welche einen Hof zu Kleinheubach als Wildenſteiner Burglehn hatten [1]); 2) die Beyer von Boppart; 3) die von Faulhaber, welche eine halbe Hube zu Eſchau als Burglehn beſaßen, und endlich 4) die von Weiler (Wyler), welche an desgleichen 4 Gulden Geld hatten [2]).

Die Burg, unter den Grafen von Rieneck und Anfangs auch unter Erbach der Sitz des Amtmanns, wurde von den Grafen von Erbach nicht weiter unterhalten und liegt gegenwärtig in Trümmern. Es wurde hier von ihnen ein herrſchaftlicher Hof eingerichtet und an der alten Burg liegt jetzt die Wohnung des Pächters. Der zur Burg gehörige Wald, ebenfalls der Wildenſtein genannt, gehört der Herrſchaft.

Von der Burg Wildenſtein gehen wir über zum:

2) Pfarrdorfe Eſchau; 1261: „Esche", 1400: „Ascha", 1561: „Aschig", auch „Eschach", gegenwärtig im Munde des Volkes: „Eſchig" genannt. Es liegt an dem Bache „Elſav" („Elsava") in einem freundlichen Thale, iſt der Hauptort und Sitz des Centgerichts, und wird im J. 1261 zum erſtenmale genannt. Die Rienecker hatten ſich nemlich nach der Wegnahme der Burg Wildenſtein hier im J. 1260 eine andere Feſte erbaut, die ihnen aber Erzbiſchof Werner von Mainz im darauf folgenden Jahre zerſtörte, worauf die Grafen verſprechen mußten, weder hier, noch in der Umgegend, weder in Wald, noch in Feld, weder auf Mainziſchem, noch eigenem Grund und Boden einen burglichen Bau zu errichten [3]), was ſie auch, abgeſehen vom Schloſſe Wildenſtein, fpäterhin gehalten haben.

Auch die Pfarrei ſcheint ſehr alt zu ſein, obwol nähere Nachrichten darüber nicht vorliegen. Bereits die Grafen von Rieneck führten hier die Reformation ein. Als das Amt in Erbachiſchen Beſitz kam, wurde das Kirchenweſen mit dem, in den andern Erbachiſchen Landestheilen auf ganz gleiche Weiſe geordnet und dem Erbachiſchen Conſiſtorium untergeben. Die jetzige Kirche wurde im J. 1744 an die Stelle der alten, den Einſturz drohenden, neu erbaut [4]).

---

[1]) *Guden.*, l. c. p. 282.

[2]) Ibid. p. 595 und 600.

[3]) Ibid. I, p. 682 und 685. Die von einigen Schriftſtellern ausgeſprochene Behauptung, daß die Grafen von Rieneck ihre Burgen Wildenſtein und Eſchau hätten ſelbſt zerſtören müſſen, beruht auf einem Irrthum. — Ueber die alten Gemeindeverhältniſſe des Dorfes Eſchau ſ. das Weisthum im Urk.-B. N. CXLVI.

[4]) Luck, Ref.-Geſch. der Grafſchaft Erbach, S. 133.

Vom niedern Adel hatten hier die Beruholde von und zu Eschau, welche vom 15. bis 17. Jahrhunderte fortwährend als Wildensteinische Amtmänner erscheinen, eine Hofraithe, am Kirchhof gelegen, mit 12 Morgen Aeckern und 1 Mannsmat Wiesen, auch einen Hof, welchen vorher die Kriege von Altheim und die Herren von Schülcher inne hatten. Außerdem besaßen die Herren von Gonsrode und nach diesen die Beyer (von Boppard) und die Herren von Faulhaber einen Hof ebenfalls als Rieneckisches Lehen. Deßgleichen hatten die Herren von Fechenbach hier einige Lehngüter und Gefälle [1]). Außer der hohen Gerichtsbarkeit besaßen die Grafen von Rieneck und nach ihnen die von Erbach Vogtei, Wildbann, die Waldungen und bedeutende Gefälle, darunter die Hälfte des großen und kleinen Zehnten, während die andere Hälfte der Pfarrei gehörte. — Früher wurde hier auch Wein gebaut. Nach der Mediatisirung der Grafen von Erbach war Eschau bis zum J. 1848 der Sitz eines Erbachischen Herrschaftsgerichts. Im J. 1731 waren hier 45 Centmänner, die gegenwärtige Bevölkerung beträgt dagegen 860 Einw.

Zur Pfarrei Eschau gehören nun noch:

3) Unter-Aulenbach; 1345: „Vlnbach“ [2]), 1561: „Aulnbach“, wahrscheinlich das Stammdorf der Kottwitze von Aulenbach. Die Herrschaft hatte hier Gefälle und wie zu Eschau die Hälfte des Zehnten. Im J. 1731 waren hier 7 Centmänner und gegenwärtig 55 Einw.

4) Wildenstein; 1354: „Wildenstein“, am Fuße des Berges, auf welchem das Schloß gleichen Namens lag. Zehnten und Gefälle wie bei den vorhergehenden Orten. 1731 waren hier 8 Centmänner, gegenwärtig: 66 Einw.

5) Wildensee: 1400: „Wildengesess“, 1545: „Wildensee“, 1731: 14 Centmänner, gegenwärtig 184 Einw. Im Uebrigen wie oben.

6) Hofstetten; im 16. Jahrh.: „Hoffstedte“, ebenfalls Filial von Eschau mit einer besondern Kirche, gehörte aber nicht in die Cent Eschau, sondern zur Mainzischen Cent Klein-Wallstadt, wo es auch seinen Oberhof hatte. Der Zehnte gehörte dem Domkapitel zu Mainz. Es wird hier Weinbau getrieben. Im J. 1731: 40 Centmänner, gegenwärtig 364 Einw.

---

[1]) *Gud.*, l. c. V, p. 595.

[2]) Urk.-B. N. CCCXXXI. Da die Lehnbriefe gewöhnlich wörtlich von den ältern Dokumenten dieser Art abgeschrieben wurden, so wird wol Vlnbach die mittelalterliche Benennung des Dorfes sein.

7) Heckbach, an der Bach gleichen Namens, ein ausgegangenes Dorf, welches noch in dem Lehnbriefe von 1545 erwähnt wird, aber im 16. Jahrh. in Kriegszeiten abgebrannt und nicht wieder aufgebaut wurde. Es lag zwischen Eschau und Wildensee.

Diese Orte gehören noch jetzt zur Grafschaft Erbach und wurden bei der letzten Theilung im J. 1747 der Erbachischen Linie zugetheilt, und der Graf zu Erbach-Erbach führt davon den Titel eines Herrn von Wildenstein und ist daher erblicher Reichsrath der Krone Baiern. Abgekommen davon sind aber der Weiler Aichelsbach, auch Eichelsbach genannt, und das Kloster Himmelthal, beide zum Rieneckischen Amte Wildenstein gehörig und unweit Hofstetten auf Grund und Boden der Mainzischen Cent Klein-Wallstadt.

Das Cisterzienser-Nonnenkloster Himmelthal wurde am 17. Nov. 1232 von dem Grafen Ludwig von Rieneck und seiner Hausfrau Adelheid auf eigenem Grund und Boden gestiftet. Es hieß anfänglich Wollberg [1]), führte aber schon im 13. Jahrh. den Namen „Himmelthal" [2]). Graf Philips von Rieneck hatte dasselbe zur Zeit der Reformation säcularisirt. Allein obwol das Rieneckische Eigenthumsrecht daran sowol im Passauer Vertrag, als auch in dem darauf folgenden Religionsfrieden anerkannt worden war, ließ trotzdem der Kurfürst Daniel von Mainz dasselbe am 28. Juli 1568 durch seinen Vitzthum zu Aschaffenburg, Melchior von Grönrodt, von Mainzischen Bewaffneten gewaltsam besetzen, das Mainzische Wappen ans Thor schlagen, und übergab das Kloster den Jesuiten. Erbach hatte dasselbe seit 1561 im Besitz und ließ nun gegen diese gewaltsame Wegnahme protestiren. Allein die Erbachischen Abgeordneten wurden abgewiesen und nicht eingelassen. Nach Besetzung des Erzstifts Mainz durch die Schweden im 30jährigen Kriege nahm zwar Graf Ludwig „der Ritter" von Erbach wieder Besitz von dem Kloster und dem dabei liegenden Erbachischen Vogteiorte Eichelsbach und ließ sich huldigen. Allein nach der Nördlinger Schlacht mußte er es wieder räumen, und da Kurmainz als Herr der Cent Kleinwallstadt das Reformationsrecht für sich in Anspruch nahm, so wurde dasselbe Erbach definitiv aberkannt. Nach der Auflösung des deutschen Reichs kam die Cent Eschau mit allen oben genannten Orten an die Krone Baiern.

---

[1]) *Guden*, l. c. I, p. 515.
[2]) Ibid. p. 853 und 924.

2) Die Cent Kleinheubach.

Dieſelbe gehörte noch zum Maingau, aber nicht zur Cent „zur Eiche", ſondern ſcheint ſchon ſeit ſehr alter Zeit für ſich beſtanden zu haben. Doch iſt es kaum zweifelhaft, daß ſie früher ein Beſtandtheil derſelben war. Es iſt dies der ſüdlichſte Bezirk dieſes großen Gaues, welcher an der Grenze von Miltenberg an den Taubergau, gegen Südweſten an den Gau Wingarteiba, gegen Weſten an die Cent Lützelbach in der Herrſchaft Breuberg[1]), gegen Oſten an den Main und damit, wie ebenfalls gegen Norden, an die Cent „zur Eiche" grenzte. Es gehörten dazu noch die Dörfer Rüdenau („Rudenaw") und Mainbullau („Bulach" und „Pulach"), in welchen die Herren von Rüdt zu Collenberg die Vogtei von den Grafen von Rieneck zu Lehen trugen[2]). Als die Grafen von Erbach im Mai 1561 bei Beſitzergreifung des Amtes Wildenſtein ſämmtliche Centſchöffen der Kleinheubacher Cent zuſammenberiefen, erklärten die Schultheißen von Rüdenau und Mainbullau, daß ſie keinem Centgerichte zu Kleinheubach beiwohnen dürften, ohne Genehmigung ihres Junkers von Rüdt, der ihnen Solches verboten habe. Der Schultheiß von (Bairiſch-) Orenbach aber, welcher auch mit vorgeladen war, ſagte aus, ſein Dorf gehöre zwar in die Pfarrei Kleinheubach, allein in die Cent Amorbach. Unter Proteſtation gegen die Erklärung der Rüdenauer und Bullauer von Seiten der anweſenden Erbachiſchen Beamten wurde nun das Centgericht mit 14 neuen Schöffen beſetzt und der vor einigen Jahren umgefallene Galgen aufgerichtet. Zu bemerken iſt dabei, daß die Cent aus Leuten zuſammengeſetzt wurde, welche allen Dörfern des Amtes Wildenſtein angehörten, ſo daß das Amt fortan für peinliche Fälle aus einer Cent beſtand[3]). Wirklich erſcheinen auch auf einem, am 19. Juli 1563 zu Kleinheubach gehaltenen Halsgerichte alle dieſe Schöffen aus dem ganzen Amt Wildenſtein und verurtheilten den Sebaſtian Taub, Hirten aus Kleinheubach, der bei einem Streite den Georg Allemann von da mit einem Stocke auf dem Felde erſchlagen, zum Tode. Am 4. Auguſt wurde der Delinquent nächſt bei dem Galgen auf der Höhe zu Kleinheubach mit dem Schwerte hingerichtet[4]).

---

[1]) Der den Gemeinden Kleinheubach, Rüdenau und Miltenberg gehörige Wald, der „Scheuerbuſch" genannt, grenzt an die herrſchaftlichen Waldungen bei Bielbrunn, ſo daß Kleinheubach mit den übrigen Erbachiſchen Beſitzungen im Zuſammenhange ſtand.

[2]) *Guden.*, l. c. p. 283.

[3]) Urk. im A. z. E.

[4]) Acten über dies peinliche Halsgericht ebendaſ.

Doch blieb Kleinheubach nicht bei der Grafschaft Erbach. Vielmehr verkaufte im J. 1721 der Graf Friedrich Carl von Erbach-Erbach dem Fürsten Dominikus zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg den Flecken Kleinheubach mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dem Schlosse, allen herrschaftlichen Gebäuden daselbst und dem Zehnten zu Mechenhard bei Klingenberg, um 108,000 Gulden. 7250 Gulden gingen an dieser Kaufsumme ab für die Hälfte des Dorfes Niederkinzig und einen halben Hof zu Wersau, welche bisher Löwensteinisches Allod gewesen und nun der Gemeinherrschaft Breuberg einverleibt wurden. Löwenstein machte sich verbindlich, die Einwohner zu Kleinheubach in der ungestörten Uebung der Augsburgischen Confession zu belassen, kein Simultaneum im Flecken oder in der Kirche zu suchen, keine katholische Kirche oder Kapelle, außer einer Schloßkapelle, zu erbauen u. s. w. Für den Fall des Aussterbens der männlichen Descendenz des Fürsten Dominikus solle Kleinheubach mit dem Schlosse in demjenigen Zustande, in welchem sich dann Alles befinde, ohne irgend eine Rückvergütung oder einen Anspruch auf Meliorationen und dgl., an Erbach zurückfallen. Zu dem Ende reversirte sich Löwenstein dahin, Nichts von Kleinheubach zu veräußern oder zu verpfänden ꝛc. [1]).

Nach dieser übersichtlichen Darstellung der Centverhältnisse gehen wir über zur Geschichte des

Dorfes Kleinheubach. Dasselbe heißt ums J. 1037: „Heidebach", 1420: „Kleinen Heydebach", 1497: „Heydebache". Dasselbe erscheint in der ältesten Zeit als eine Besitzung des Klosters Lorsch, welches hier von 33 Huben 26 Uncen und andere Gefälle bezog. Ums Jahr 1037 gab es jedoch Abt Hubert als Beneficium weg, ob unmittelbar an die Vorfahren der Grafen von Rieneck oder an die Pfalzgrafen bei Rhein, von denen es dann jene wieder als Lehen empfangen hätten, ist ungewiß [2]). Im Anfange des 13. Jahrhunderts erscheinen die Grafen von Rieneck jedoch bereits im Besitze des Ortes. Denn 1229 schenkt Graf Ludwig von Rieneck dem Deutschen Orden einen Mansus und die Hälfte seiner Ländereien in „Heidbach" [3]). Im J. 1275 trägt ein gewisser Diether von „Heidebach", welcher einen von den Schenken

[1]) Urk. vom 22. Mai, Revers des Fürsten Dominikus vom 23. Mai 1721 im A. z. E.

[2]) Cod. Laur. III, p. 221. — Ibid. I, p. 169. — Das bei Guden. l. c. I, p. 847 und 852 erwähnte Heidebach ist Großheubach am rechten Mainufer.

[3]) *Guden.*, C. D. IV, p. 873.

von Clingenberg zu Lehen gehenden Weinberg zu Erlebach am Main an den Deutschen Orden verkauft, denselben dafür einen andern Weingarten in „Heidebach", welcher „Kronenboldern" genannt wird, auf [1]).

Vom niedern Adel gab es hier eine Familie derer „von Heidebach", welche im 13. Jahrhunderte hier und in Großheubach begütert war. Dieselbe scheint aber frühe ausgestorben zu sein [2]). Später sind es vorzugsweise die Herren von Rüdt zu Collenberg, welche hier im Besitze von Rieneckischen Mann- und Burglehen erscheinen. Sie hatten namentlich einen Theil der Vogtei, einen Hof, der „Einckenhof" genannt, mit Aeckern, Wiesen ꝛc., ferner einen kleinen Hof mit seinen Zubehörungen, 4 Hofstätten, ⅓ am Flachszehnten und 30 Schillinge an Geld [3]).

Für das Alter der Pfarrei spricht der Umstand, daß sie früher größer war und nicht bloß die ganze Cent umfaßte, sondern auch noch weiter reichte. Es gehörten nemlich bis in die Zeit des 30jährigen Krieges noch folgende Dörfer dazu: 1) Rüdenau, wahrscheinlich der Stammort der Herren von Rüdt, 2) Mainbullau, 3) (Bairisch) Orenbach und 4) Weckbach. Beide letztere gehörten in die Cent Amorbach. Erst nach der Nördlinger Schlacht wurden derselben sämmtliche Filiale vom Kurfürsten von Mainz und zugleich der Zehnten in den beiden ersten Orten entzogen, in dessen unvordenklichem Besitze sie bis dahin gewesen war. Der Pfarrer zu Kleinheubach hatte selbst bis dahin alljährlich an bestimmten Tagen an diesen Orten Gottesdienst gehalten und dort die Sakramente verwaltet. Auch hatten dieselben ihr Begräbniß bis dahin zu Kleinheubach gehabt und der Pfarrer mußte den Leichen bis zum Reußenhäuser Birnbaum mit den Schülern entgegengehen. — Die Beschwerden der Grafen von Erbach blieben ohne Erfolg, weil Kurmainz die Sache unter allerlei Vorwänden von sich zu schieben wußte [4]). Die Verhandlungen dauerten noch fort, als Erbach das Dorf an Löwenstein verkaufte. — Bereits die Grafen von Rieneck hatten hier die Reformation eingeführt. Unter Erbachischer Hoheit stand die Kirche

---

[1]) Ibid. p. 927. — Doch erscheint es zweifelhaft, ob nicht das hier, wie in andern Urkunden bei Guden. unter dem genannten „Heidebach" das dem Dorfe Kleinheubach gegenüberliegende Großheubach gemeint ist, welches zur Clingenberger Cent gehörte, in welcher die Bickenbacher an der Gerichtsbarkeit betheiligt waren.

[2]) Ibid. Ibid.

[3]) Ibid. V, 598 f.

[4]) Abschrift der Erbach. Beschwerdeschrift und Acten, betr. die Verhandlungen mit Mainz im A. z. E.

unter dem Gräflichen Conſiſtorium. Bei dem Verkaufe behielt Erbach der Gemeinde die ungehinderte Religionsübung, auf Grund der Augsburgiſchen Confeſſion, vor. Auch ſollte Löwenſtein keinen Pfarrer anſtellen dürfen, der nicht zuvor von dem Erbachiſchen Conſiſtorium examinirt und für tüchtig befunden wäre. Zugleich verwahrte man ſich in Beziehung auf die Kirche vor jedem Simultangebrauche.

Früher hatten hier die Grafen von Rieneck ein feſtes Haus, ſo wie auch das Dorf ſelbſt mit einer Ringmauer umgeben war. An die Stelle des alten Baues baute Graf Georg II. (IV.) von Erbach gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein anderes, die Georgenburg, in welcher zuweilen einzelne Grafen ihren Wohnſitz nahmen. Die Fürſten von Löwenſtein erbauten jedoch im vorigen Jahrhunderte das noch jetzt vorhandene Schloß auf dem alten Platze nahe am Mainſtrome, an welchem ſich die dazu gehörigen Anlagen hinziehen. Zur Zeit des Rheinbundes kam Kleinheubach an Heſſen-Darmſtadt, ſpäter aber an die Krone Baiern. Kleinheubach hat gegenwärtig eine Bevölkerung von 1326 Seelen, unter welchen 264 Kath. und 138 Juden [1]).

Wir haben nun noch kurz derjenigen Berechtigungen zu gedenken, welche die Grafen von Erbach von der verwittweten Gräfin Margarethe von Rieneck, gebornen Gräfin von Erbach, geerbt:

1) Das Dorf Wohnroda im Speſſart, unweit der Stadt Lohr, nebſt einem alten Burgſtalle mit Vogtei, Jagd, Zehnten, Gefällen und eigenthümlichen Gütern und einem dazu gehörigen Walde, ſo wie mehrere Berechtigungen, namentlich das Landtheil auf Heſſelbrunner Gemarkung. Ferner im Dorfe Aurau, eine Stunde von Wohnroda, welches den Herren von Breidenſtein gehörte, 5 Lehngüter mit dem Beſthaupte und dem Rechte des Heimfalls. Sodann in den Dörfern Fellen und Rengersbrunn ⅔ am großen und kleinen Zehnten, und einige Gefälle in dem Städtchen Rieneck. — Alle dieſe Berechtigungen verkaufte der Graf Georg Ludwig I. von Erbach von der älteren ausgeſtorbenen Linie zu Erbach im J. 1678 an den Grafen Johann Hertwig von Roſtiz um die Summe von 11,500 Gulden [2]).

2) Die Mainziſchen Dörfer im Freigerichte bei Aſchaffenburg. Sie waren folgende: a) Crumbach, mit der Vogtei und allen dazu gehörigen Berechtigungen; in dieſes Gericht gehörten die Mainziſchen Dörfer: b) Königshofen; c) der Hof Sattelberg, welcher

[1]) Ueber die beſondern Verhältniſſe des Dorfes Kleinheubach im Mittelalter ſ. das Kleinheubacher Weisthum im Urk.-B. N. CXLVII.

[2]) Verkaufs-Acten im A. z. E. — Daß dieſe Beſitzungen Rieneckiſches Allodialgut waren, ſieht man aus *Guden.*, l. c. V, p. 592. Wahrſcheinlich wurde

aus zwei, Erbach eigenthümlich zustehenden Gütern bestand; d) Dornsteinbach; e) Obermoosbach, und f) Oberbessenbach mit einigen zinsbaren Gütern. Alle diese Berechtigungen verkauften die Grafen Ludwig „der Ritter" und Georg Albrecht I. zu einer für sie sehr verhängnißvollen Zeit, während des 30jährigen Krieges, im J. 1637, an Wolfgang Sigismund von Vorburg zu Aschaffenburg [1]); g) das Dorf St. Johannsberg, mit einem besondern Gerichte, welches eben dahin verkauft wurde.

3) Das Dorf Erlabrunn, unweit Würzburg. Dasselbe gehörte zum Landgerichte Würzburg; die Grafen von Rieneck und nach ihnen die von Erbach aber hatten die Vogtei mit den dazu gehörigen Rechten: Zehnten, Gülten, Weingütern und andern eigenthümlichen Grundstücken. Rieneck hatte das Dorf im 16. Jahrhunderte Kurmainz verpfändet. Der Kurfürst Daniel aber trat dasselbe der Gräfin Margarethe von Rieneck statt ihres auf die Kellerei zu Lohr und auf Güter und Gefälle zu Rieneck angewiesenen Witthums erb- und eigenthümlich ab (Urk. v. 22. Nov. 1561). Von ihr erbten es die Grafen von Erbach. Die Grafen Ludwig „der Ritter", Joh. Casimir und Georg Albrecht I. aber verkauften dasselbe im J. 1624 dem Bischofe Philipp Adolf zu Würzburg um die Summe von 18,000 Reichsthalern [2]).

Einige andere Berechtigungen zu Sulzbach, Erlenbach am Main u. s. w. scheinen in den Stürmen des 30jährigen Krieges verloren gegangen zu sein.

---

die Gräfin Margarethe mit allen diesen Berechtigungen von den Isenburgischen Erben für ihre Ansprüche an die fahrende Habe ihres Gemals abgefunden.

[1]) Verkaufs-Acten im A. z E.

[2]) Kaufbrief vom 31. October 1624 im Archive zu Würzburg. — Das Amt Wildenstein gehörte damals zum Antheile des Grafen Joh. Casimir von Erbach, welcher mit seinem Bruder Georg Albrecht I. in Beziehung auf ihre resp. Antheile an der Grafschaft völlige Gütergemeinschaft gemacht hatte. Wahrscheinlich wurde die Kaufsumme für die Bezahlung der Unkosten von der Gefangenschaft Georg Albrechts in Tunis verwendet.

C. Kleinere Beſitzungen des Erbachiſchen Hauſes im Mittelalter.

Bevor wir zu den größeren Erwerbungen der Grafen von Erbach in neuerer Zeit übergehen, dürfen wir noch einige kleinere Beſitzungen aus dem Mittelalter nicht überſehen, weil ſie, wenn auch an ſich nicht bedeutend, doch für die ältere Geſchichte des Hauſes nicht ohne Intereſſe ſind, und welche wir keiner der bisherigen Rubriken unterordnen konnten.

Wir rechnen dazu vor Allem die verſchiedenen Burglehen, welche die älteren Erbacher von mehreren Fürſten trugen. Der Burgmann hatte die Pflicht, zur Vertheidigung der Burg in derſelben ſtändig einen Reiſigen zu halten und nöthigenfalls ſich ſelbſt zur Vertheidigung derſelben einzuſtellen. Dieſe Lehen ſtammen jedenfalls aus ſehr alter Zeit, da ſpäterhin die Sitte abnahm, auf dieſe Weiſe für die Vertheidigung der Feſten zu ſorgen. Wir wollen dieſelben kurz nach einander betrachten. Es ſind dies:

1) Das Burglehen zu Lindenfels. Wir vermögen die Geſchichte desſelben am weiteſten hinauf zu verfolgen. Denn ſchon von 1292 iſt ein Lehnsrevers Gerhards III. von Erpach über ein Burglehen zu Lindenfels vorhanden, beſtehend in 160 Gulden, welches derſelbe von Herzog Ludwig dem Strengen von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, in dieſem Jahre empfing [1]). Die Pfalzgrafen ſcheinen überhaupt zu jener Zeit dieſe Burg beſonders hoch gehalten zu haben, weil ſie nicht nur eine ſehr große Menge von Burgmännern für dieſe Feſte annahmen, ſondern dieſelben auch vorzugsweiſe aus hochadligen Familien. So finden wir damals außer den Schenken von Erbach die Namen Friedrichs, Herrn zu Runkel, der Grafen Diether und Wilhelm von Katzenelnbogen, Heinrichs von Spanheim, Philipps zu Falkenſtein und Minzenberg, Johanns, Herrn zu Iſenburg und Büdingen, Gottfrieds und Conrads von Bickenbach u. ſ. w. unter den Burgmännern zu Lindenfels [2]). So erſcheinen denn auch ſpäter noch andere Erbacher unter denſelben. So im J. 1374 Heinrich von Erpach von der Linie zu Michelſtadt. Sein Lehen beſtand in anderthalbhundert Gulden, wofür er dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern Weingärten

[1]) Urk.-B. N. IX.

[2]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart.

zu Laudenbach und seinen Zoll in Brensbach aufträgt [1]). Im J. 1377 stellt Conrad IV., von der Linie zu Erbach, demselben Pfalzgrafen einen Revers über ein Burglehen zu Lindenfels aus, bestehend in 200 Gulden, wofür er demselben Weingärten zu Weinheim und Hemsbach aufträgt [2]). Und endlich stellt Eberhard IX. demselben Pfalzgrafen einen ähnlichen Revers aus über sein Burglehen zu Lindenfels, bestehend in 200 Gulden, wofür er demselben Gärten und Weingärten in der Doßenheimer Mark aufgibt [3]). Diese Güter zu Doßenheim nun erscheinen in allen Kurpfälzischen Lehnbriefen für die Erbacher Linie durch das ganze Mittelalter hindurch [4]) und bis zur Auflösung des deutschen Reiches. Als nun aber die Grafen von Erbach in diesem Jahrhunderte die Ausantwortung dieser Doßenheimer Lehngüter von der Badischen Regierung verlangten, vermochten sie dieselben nicht mehr nachzuweisen [5]). Vermuthlich waren sie in Erbpacht gegeben worden und dieser im 30jährigen Kriege in Vergessenheit gerathen. Erbach bezog in diesem Jahrhunderte dort nur noch einen Zins von 8 Gulden.

2) Das Burglehen zu Homburg am Maine. Dasselbe trug die ältere Linie der Erbacher vom Stifte Würzburg zu Lehen und bestand aus 3 Fuder Wein. Gewöhnlich wurde dasselbe jedoch in Geld, mit 100 Gulden für das Fuder, vergütet. Die älteste Nachricht ist vom J. 1384, wo Conrad VI. der Jüngere dem Bischofe Gerhard von Würzburg ein Fuder Weingeldes quittirt [6]). (Die beiden andern Fuder trug Eberhard IX.) Später ging diese Weingülte von den Würzburger Bischöfen, welche meistens schlechte Haushälter waren, sehr säumig ein und wurde dem Erasmus von Erbach zu Ende des 15. Jahrhunderts selbst verweigert, im J. 1486 demselben aber durch ein Manngericht zugesprochen. Doch verglich sich Erasmus 2 Jahre darauf mit dem Bischofe Rudolf über die aufgelaufenen Rückstände [7]). Nach dem Tode des Erasmus aber wurde das Lehen von Würzburg eingezogen.

3) Das Burglehen zu Oppenheim. Das Schloß Oppenheim gehörte dem Reiche und die Kaiser hatten den Burgmännern bedeu-

---

[1]) Urk.-B. N. XCI.

[2]) Ebendas. N. XCV.

[3]) Ebendas. N. CXV.

[4]) M. s. ebendas. N. CCXLV.

[5]) Acten im A. z. E.

[6]) Urk.-B. N. CIX. — Im Archive zu Würzburg sind fortlaufende Quittungen der Erbacher über diese Homburger Weingülte vorhanden. M. s. auch den Lehnbrief im Urk.-B. N. CCXXVI.

[7]) Urk.-B. N. CCCIX, Anm.

tende Vorrechte gewährt, weßhalb die Oppenheimer Burglehen von den vornehmſten Häuſern geſucht waren. Unter andern hatten die Pfalzgrafen bei Rhein ein ſolches. Dieſe aber übertrugen daſſelbe zu Ende des 14. Jahrhunderts an Erbach als Afterlehen. Zum erſtenmale erſcheint Johannes III. von der Fürſtenauer Linie im J. 1391 in dem Beſitze desſelben, wofür derſelbe dem Pfalzgrafen Ruprecht Güter in der Seheimer Mark aufgibt [1]). Doch muß daſſelbe wieder von dieſer Linie abgekommen ſein, weil es in den Pfälziſchen Lehnbriefen für dieſelbe nicht mehr vorkommt. Dagegen empfing Eberhard IX. von der Linie zu Erbach im J. 1395 von demſelben Pfalzgrafen das Burglehen zu Oppenheim, welches früher Götz zum Jungen gehabt [2]). Daſſelbe beſtand aus 20 Malter Korn und 4 Ohm Wein jährlich zu Nierſtein. Im J. 1619 wurden die Grafen von Erbach zum letztenmale damit belehnt. Als ſie ſich nun nach dem Weſtphäliſchen Frieden wieder deßhalb meldeten, wurden ſie wegen der ſchlechten Zeiten auf die Zukunft vertröſtet, wobei es „ſein Bewenden verblieben" [3]).

4) Das Burglehen zu Starkenburg. Daſſelbe muß ſchon in ſehr alter Zeit im Beſitze von Erbach geweſen ſein, weil ſchon im J. 1344 Erzbiſchof Heinrich von Mainz Conrad III. von der Linie zu Erbach einen Hof zu Fürth „zur Beſſerung ſeines Burglehens zu Starkenburg" verleiht [4]). Bis zur Verpfändung des Mainziſchen Oberamts Starkenburg an Kurpfalz im J. 1461 trugen die Erbacher dieſes Burglehen von Kurmainz, von da an aber bis zur Wiedereinlöſung der Bergſtraße durch Mainz im J. 1624 von Kurpfalz zu Lehen. Daſſelbe beſtand aus 18 Gulden Geld, einem Hauſe zu Bensheim, von dem man aber ſeit Jahrhunderten nicht wußte, ob und wo es exiſtirte, und einigen Grundſtücken zu Heppenheim. Die Grafen von Erbach blieben in dem Beſitze dieſes Burglehens, vergaben es aber gewöhnlich als Afterlehen an Andere, zuletzt in den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts an den Poſthalter Werle zu Heppenheim [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CXXVI.

[2]) Ebendaſ. N. CXXXVIII. und CXCIV.

[3]) Aus der handſchriftlichen „Designatio feudorum activ. et passiv. sub Regimine Caroli Theodori, Comitis palat. de 1754", fol. 90 sqq. in der Bibliothek zu München.

[4]) Urk.-B. N. XLI.

[5]) Acten im A. z. E. — Vermuthlich iſt das zum Starkenburger Burglehen gehörige Haus zu Bensheim der ſ. g. Herbortenhof daſelbſt, welchen im 15. und 16. Jahrhunderte die Herren von Hardenau von Erbach zu Lehen trugen. cf. Urk.-B. N. CLV. Anm.

5) Das Burglehen zu Niedersteinach, welches die Erbacher Linie von dem Stifte Speier zu Lehen trug. Dasselbe bestand aus jährlich zwei Fuder Wein zu Hornberg [1]). Vermuthlich wurde dasselbe später eingezogen, weil keine weiteren Nachrichten darüber hierorts vorliegen.

6) Das Burglehen zu Dieburg, bestehend in 26 Gulden. Dasselbe war zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitze der Michelstädter Linie. Außer drei Lehnbriefen von 1404 für Eberhard X. und von 1425 und 1432 für dessen Sohn Otto liegt gleichfalls hierorts Nichts darüber vor [2]).

Außer diesen verschiedenen Burglehen haben wir hier zunächst noch zu nennen:

Das Dorf Treysa bei Darmstadt; im J. 1316: „Nieder-Treyse" („inferior Treyse") und 1372: „Dreyse" genannt. Dasselbe gehörte im 13. Jahrhunderte mit dem Dorfgerichte der Familie Graisleg oder Groschlag von Dieburg. Im J. 1316 verkaufte die Wittwe Cylia Graisleg dasselbe an das Kloster Höchst für 36 Pfund Heller [3]). Im J. 1372 aber verkaufte dieses Kloster das Dorf auf einen Wiederkauf an die Schenken Johann II. und seinen Bruder Conrad Rauch von Erbach um vierthalbhundert Gulden [4]). Die Einlösung hat jedoch von Seiten des Klosters niemals Statt gefunden. Vielmehr blieb Treysa in Erbachischen Händen bis ins 17. Jahrhundert, wo es an Hessen verkauft wurde.

Endlich haben wir hier noch zu erwähnen:

die Dörfer Mudach und Limpach mit dem Centgerichte daselbst. Beide Orte, jetzt Mudau und Limbach, lagen in der Wingarteiba und waren in der ältesten Zeit Eigenthum der Grafen von Düren, welche diese Cent schon im J. 1271 an den Erzbischof Werner von Mainz verkauften [5]), und erscheint dieselbe wirklich das ganze Mittelalter hindurch bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Besitze des Erzstiftes Mainz. Es erscheint darum als durchaus unaufgeklärt, wie das Stift Würzburg die Erbacher damit belehnen konnte. Indessen liegen uns zwei Lehnbriefe darüber in Original vor, der eine vom 18. Juli 1310 von Bischof Andreas von Würzburg für Eberhard V. von Erbach von der Michelstädter Linie, der andere vom 10. Mai 1336 von Bischof

---

[1]) Urk.-B. N. CCXLI.
[2]) Ebendas. N. CLII.
[3]) Anhang z. Urk.-B. N. 18.
[4]) Urk.-B. N. LXXXVI.
[5]) *Guden.*, C. D. I, p. 732.

Otto für Eberhard VII., den Sohn jenes Eberhard. Weiter iſt jedoch hierorts über dieſe Sache Nichts bekannt [1]). —

Von dieſen älteren Beſitzungen gehen wir nunmehr über zu den bedeutendern Erwerbungen der Grafen von Erbach in dieſem Jahrhunderte.

D. Neuere Beſitzungen.

XI. Die Herrſchaft Rothenberg.

Mit dieſer, erſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu der Grafſchaft Erbach-Fürſtenau gekommenen kleinen Herrſchaft treten wir in den Lobdengau ein, zu welchem dieſelbe gehörte, und zwar zu demjenigen Theile desſelben, in welchem der fränkiſche König Dagobert im J. 625 dem Biſchof von Worms den Wildbann geſchenkt [2]). Dieſelbe war ein Beſtandtheil der Cent Hirſchhorn, der öſtlichſten dieſes Gaues. Es ſcheinen die Herren „vom und zum Hirſchhorn“ in dieſer Cent frühzeitig angeſeſſen geweſen und durch Uebertragung der Centgerichtsbarkeit in den Beſitz der ganzen Cent gekommen zu ſein. Doch waren die meiſten Beſtandtheile derſelben bereits im 14. Jahrhunderte nicht Wormſiſches, ſondern Mainziſches Lehen. Mit der Herrſchaft Rothenberg und den dazu gehörigen Orten verhielt ſich dies jedoch anders. Dieſelbe war Reichslehen, welches die Herren von Hirſchhorn im J. 1353 von Kaiſer Karl IV. empfangen [3]). Nach dem Ausſterben dieſes, zwar nicht zum hohen Adel gehörigen, aber ſehr bedeutenden reichsritterlichen Geſchlechtes, im J. 1632 mit Friedrich vom und zum Hirſchhorn fiel die Herrſchaft „Rodenberg“ als erledigtes Lehen dem Reiche anheim. Kaiſer Ferdinand II. aber verlieh dieſelbe dem Kaiſerlichen Rathe und General-Wachtmeiſter Adam Philipp, Grafen zu Cronenberg, von der Linie Hohen-Geroldseck. Der Sohn desſelben, Graf Krafft Adolf Otto, Graf zu Cronenberg und Hohen-Geroldseck, aber trat die Herrſchaft im J. 1667 an ſeinen

---

[1]) Urk.-B. N. XIII. und XXIX.. — Auch im Würzburger Archive ſoll ſich, nach der Verſicherung des jetzigen Vorſtandes desſelben, Hrn. Prof. Contzen, Nichts darüber vorfinden.

[2]) Act. Acad. Palat. VII, N. I. und IV.

[3]) Dahl, Geſch. des Kloſters Lorſch, S. 274 — Ob es jedoch damals erſt an dieſes Geſchlecht kam, oder ſchon vorher als Reichslehen bei demſelben war, iſt ungewiß. — *Chmel*, Reg. Rup. 30. N. 573. — Da die Herrſchaft Rothenberg zur Mark Heppenheim gehörte, ſo muß ſie früher auch zu Lorſch gehört haben.

Agnaten Johann Nikolaus von Cronenberg, Herrn zu Neuenbamberg ab. Da nun mit diesem im J. 1704 der Cronenbergische Mannsstamm ausstarb, so fiel Rothenberg abermals dem Reiche als eröffnetes Leben anheim und Kaiser Leopold verlieh dasselbe dem Kurpfälzischen Geheimenrathe Maximilian Freiherrn von Degenfeld [1]). Bei der Familie der Herren und späteren Grafen von Degenfeld blieb nun die Herrschaft bis zum J. 1797, in welchem die damalige Erbach-Fürstenauische Vormundschaft dieselbe von dem Grafen August Christoph von Degenfeld-Schomburg mit lehnsherrlicher Bewilligung des Kaisers Franz II. um die Summe von 60,000 Gulden ankaufte [2]).

Die Herrschaft Rothenberg umfaßt ein Kirchspiel. Ueber das Alter dieser Pfarrei liegen keine Nachrichten vor. Im J. 1387 wird sie zum erstenmale im Testamente des Schenken Heinrich als solche erwähnt. Doch hatte Kurpfalz den Patronat, so wie den großen Zehnten, während die Pfarrei den kleinen Zehnten hatte. Von Kurpfalz kamen diese Berechtigungen durch die, zu Anfang dieses Jahrhunderts Statt gefundene Auflösung des deutschen Reiches und die damit verbundenen Veränderungen an den Fürsten von Leiningen zu Amorbach, welcher noch jetzt im Besitze derselben ist. Die Herrschaft besteht aus folgenden Dörfern:

1) das Pfarrdorf Rothenberg; im J. 1387: „Rodenberg", im 16. Jahrh.: „Rottenberg", auf einem Bergrücken gelegen. Im J. 1558 fanden sich hier beim Vogteigerichte 23 Centleute, gegenwärtig zählt das Dorf mit Oberheimbrunn und Kordelshütte: 901 Einw.

2) Unterfinkenbach, Filialdorf an der östlichen Ulvenbach, jetzt Finkenbach genannt; 1401: „Finkenbach"; 1446: „Vinckenbach"; im 16. Jahrh.: „vndern Finkenbach". Im J. 1606 waren hier 5 Centmänner, gegenwärtig finden sich hier 110 Einw.

3) Oberheimbrunn, Filialdorf, gegenwärtig mit Rothenberg zu einer Gemeinde vereinigt. Im J. 1441: „Hunebronn"; 1446: „Hunbronn". Im J. 1556 waren hier 10 Centmänner.

In der Nähe liegt die spätere Ansiedlung Kordelshütte, ebenfalls zur Gemeinde Rothenberg gehörig.

Endlich gehörten noch zur Herrschaft Rothenberg ein Theil der Vogtei und einige Gefälle in dem Dorfe Mosbrunn, welche durch die

---

[1]) Handschriftl. Dorfbuch der Gemeinde Rothenberg.

[2]) Die Kaufurkunde vom 2. Nov. 1797, der lehnsherrliche Consens vom 4. August 1801, in der Registratur der Gräfl. Erbach-Fürstenauischen Rentkammer.

[3]) Schneider, N. LV.

neuere Gesetzgebung abgelöst worden sind. Das Dorf liegt jenseits des Neckars, in der Stüber-Cent, ehemaligen Pfälzischen Amtes Dilsperg, später Badischen Amtes Schwarzach, und ging gleichfalls vom Reiche zu Lehen. Der Graf von Erbach-Fürstenau führt von dieser Herrschaft den Titel: „Herr zu Rothenberg".

XII. Die Grafschaft Wartemberg-Roth.

Dieselbe liegt zum größten Theile im königlich Württembergischen Oberamte Leutkirch zwischen Ulm und dem Bodensee.

Es war dies das frühere Prämonstratenser Chorherrenstift Roth; im J. 1152: „Rote", später auch Mönchsroth genannt. Dasselbe soll, der Sage nach, schon im J. 1126 zu Ehren der heil. Maria und Verena auf eignen Grund und Boden von Emma Frau von Wildenberg bei Ilanz, oberhalb Chur, und ihrem Sohne Kuno gestiftet worden sein. Am 12. Dec. 1152 kommt es bereits urkundlich vor [1]). Anfangs war mit diesem Chorherrenstifte auch ein Frauenstift verbunden, welches ohngefähr 250 Jahre lang bestand [2]). Die Vögte dieses Klosters waren Anfangs die Welfen, später die Hohenstaufen; jedoch empfing dasselbe von Kaiser Friedrich I. im J. 1179 die Reichsunmittelbarkeit. Die Besitzungen desselben erscheinen bereits im J. 1152, namentlich im jetzigen Württembergischen Donaukreise in den Oberämtern Leutkirch, Kirchheim, Münsingen, Laupheim, Saulgau und Wangen. Ferner in Baiern hatte es Güter bei Memmingen, die Kirche zu Steinbach, links von der Iller ꝛc. Auch bei Ems und Wildenberg in Graubünden war es begütert [3]).

Die Abtei bestand bis zur Auflösung des deutschen Reiches, wo sie säcularisirt und dem Grafen Ludwig von Wartemberg für seine jenseits des Rheines gelegenen Besitzungen als Entschädigung übergeben wurde.

Derselbe war der letzte männliche Nachkomme des alten, im Mittelalter zum niedern Adel gehörigen Geschlechtes der Kolben von Wartemberg, dessen erster bekannte Stammvater Merbod von Wartemberg, genannt von Wüllenstein, schon 1169 vorkommen soll.

Die alten Ritter von Wartemberg hatten sich nach ihrem Stammschlosse Wartemberg im Wasgau bei Kaiserslautern genannt, in dessen Nähe sie auch ihre übrigen Besitzungen hatten, welche sie theils von den

[1]) *Stadelhofer*, histor. Collegii Rothensis, I, p. 44 sqq.

[2]) Ibid. p. 12.

[3]) Stälin, Württembergische Geschichte, II, S. 726.

Grafen von Leiningen, theils von denen von Spanheim, ſpäter aber von Kurpfalz zu Lehen trugen [1]).

Der berühmteſte aus dieſem Geſchlechte war Johann Caſimir Kolb von Wartemberg, früher Preußiſcher Schloßhauptmann und erſter Kammerherr, dann in demſelben Dienſte oberſter Staatsminiſter, Oberſtallmeiſter, General-Oeconomie-Director, Generalerbpoſtmeiſter, Marſchall von Preußen ꝛc. und ſeit dem 17. December 1707 Reichsgraf. Damals wurden ſeine Herrſchaften Sembach, Ober- und Niedermehlingen, Rohrbach, Ellerſtadt, Marienthal, Jusbach, Aſchbach, Fiſchbach, Dimmerſtein, Oranienhof u. ſ. w. zu einer Reichsgrafſchaft erhoben. Im J. 1712 ſtarb er zu Frankfurt a. M. [2]).

Sein Urenkel Graf Ludwig von Wartemberg, Bairiſcher Generallieutenant, ward nach der Auflöſung des deutſchen Reiches mit der Abtei Roth für ſeine, in Folge der franzöſiſchen Revolution verloren gegangene Grafſchaft Wartemberg entſchädigt, trat aber dieſelbe an die Stiefſöhne der Gräfin Charlotte zu Erbach-Erbach, gebornen Gräfin von Wartemberg, ſeiner Schweſter, nemlich an die Grafen Carl und Friedrich zu Erbach-Erbach im J. 1804, unter dem Vorbehalte einer jährlichen Revenüe, erb- und eigenthümlich ab, nachdem er dazu auch die Genehmigung ſeiner andern Schweſter, der Fürſtin von Salm-Kyrburg, erlangt hatte.

Seitdem iſt dieſe Allodialherrſchaft das Eigenthum des Gräflichen Hauſes Erbach-Erbach, ohne dem Erbachiſchen Hauptſideicommiß einverleibt zu ſein.

Der Graf zu Erbach-Erbach aber führt ſeit dieſer Zeit Titel und Wappen eines Grafen von Wartemberg-Roth, Herrn zu Curl (auch Curt und Coort) und Oſtmannshofen. Letzteres ſind Wartembergiſche Beſitzungen in der Grafſchaft Mark und im Cleviſchen, welche bei der Erhebung des Hauſes in den Reichsgrafenſtand noch nicht zu demſelben gehörten und bald wieder davon abkamen.

Das Wappen der Grafen Kolbe von Wartemberg iſt in ſilbernem Felde ein rother Querbalken, welcher von 3 rothen Kugeln, oben 2, unten 1, begleitet iſt. Seit der Erwerbung des Preußiſchen Erbpoſtmeiſter-Amtes führten die Grafen in dem Querbalken ein goldenes Poſthorn. Schildhalter ſind zwei Knaben in Kitteln mit Zipfelkappen, deren jeder einen Kolben in der Hand hält.

---

[1]) Helwich, Genealogie der Kolben von Wartemberg. Berlin, 1718. — Daß die Wartemberge einſt das Reichsſchenkenamt beſaßen, wie mehrere ältere Genealogiker und Heraldiker behauptet haben, iſt jedoch eine Fabel.

[2]) Joh. Caſimir Kolbens von Wartemberg väterliche Inſtruction an ſeine Kinder. Berlin, 1718 — und Hübners Reales Staats-Zeitungs-Lexikon, p. 1229.

Der gegenwärtige Bestand der Grafschaft Wartemberg-Roth, wie sie von dem Grafen von Wartemberg an den Grafen zu Erbach-Erbach übergegangen ist, ist folgender:

1) die Gemeinde Roth, auch Mönchroth genannt, der Hauptort der Standesherrschaft der Grafen zu Erbach und von Wartemberg-Roth, mit dem frühern Conventsgebäude, jetzt Gräflichen Schlosse und einer schönen Kirche. Die Gemeinde besteht aus 12 Parzellen (Weilern und Höfen) auf 6 Markungen mit 1269 katholischen und 26 evangelischen Einwohnern.

2) Die Gemeinde Spindelwaag, aus 12 Parzellen auf 10 Markungen mit 385 katholischen Einwohnern bestehend.

3) Die Gemeinde Kirchdorf, aus 4 Parzellen auf 3 Markungen mit 674 meist evangelischen Einwohnern bestehend.

4) Die Gemeinde Hasloch, welche aus 11 Parzellen auf 9 Markungen mit 599 kathol. Einwohnern besteht.

5) Die Gemeinde Berkheim, bestehend aus 6 Parzellen auf 4 Markungen mit 804 kathol. Einwohnern.

6) Theile von Biberach und Kirbach (zur Hälfte, im Oberamte Biberach) [1]. Und endlich:

7) Steinbach an der Iller mit dem Filialkirchdorfe Kordorf und dem Filiale Engelherz, welche unter Bairischer Hoheit stehen.

Man berechnet gegenwärtig die Bevölkerung der Standesherrschaft auf mehr als 3000 Seelen.

E. Der Erbachische Lehnhof.

Bevor wir zur Erbachischen Hausgeschichte übergehen, haben wir noch die Erbachischen Lehenträger oder Vasallen zu betrachten, deren dieses Haus eine sehr beträchtliche Anzahl hatte, im Mittelalter bis auf die neuere Zeit.

Da es uns zu weit führen würde, wenn wir auf die Geschichte aller dieser Familien näher eingehen wollten, so ziehen wir es vor, hier ein Verzeichniß derselben in tabellarischer Form, mit Angaben der Lehngüter, die sie besaßen, und des Jahrhunderts, in welchem sie zum Erbachischen Lehnhofe gehörten, mitzutheilen.

[1] Pauly, Beschreibung des Oberamtes Leutkirch. Stuttg. u. Tübingen. Cotta'sche Buchhandl. 1843.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
1	Ackerloch von Zimmern .	Güter zu Großzimmern	15.
2	Angersbach	Burglehn zu Erbach	15.
3	Auman	Burglehn zu Habitzheim	14.
4	Basey (Pavey) . . .	Burglehn zu Erbach und Habitzheim, Güter zu König, Brensbach, Stockheim, Asselbrunn, Michelstadt ꝛc.	14. u. 15.
5	Bellersheim	Burglehn zu Habitzheim, Gefälle zu Balkhausen, Erfelden, Stockstadt	14. u. 15.
6	Berlichingen	2000 Gulden Geld	16. u. 17.
7	Beyer von Boppard . .	Güter und Gefälle zu Rimbach .	15.
8	Boß von Waldeck. . .	Zehnte zu Liedersbach	15.
9	Brenspach	Güter zu Doferbach, Heisterbach, Laubenbach an der Bergstraße .	14. u. 15.
10	Buchis	Güter zu Semb und Kaichen . .	14. u. 15.
11	Betzel von Heppenheim .	Güter zu Heppenheim.	15.
12	Bensheim	ein Waldauer Lehen, Zehnten zu Spachbrücken, Poppenheim, Quadelbach ꝛc.	14.
13	Reyprecht von Büdingen	Gefälle zu Dübelsheim	14.
14	Bach von Neustadt . .	Burglehn zu Erbach	15.
15	Carspach von Alesperg .	Güter und Gefälle zu Bickenbach, Alsbach, Clingenberg u. Klein-Zimmern	15.
16	Clinghart von Fockenrode	Burglehn zu Michelstadt	15.
17	Coppe von Heppenheim .	Güter zu Heppenheim	15.
18	Clemme von Hohenberg .	Güter zu Willegesaßen.	16.
19	Dienheim	ein Zehnten zu Poppenheim . . .	14.
20	Dodelsheim	Gefälle zu Habitzheim	14.
21	Drunckel von Dieburg .	Güter zu Dieburg u. Klein-Zimmern	15.
22	Drutwyn	Burglehn zu Erbach	15.
23	Dügel von Karben . .	Güter zu Willegesaßen	14.
24	Durne (Thurn) . . .	Güter und Gefälle zu Michelstadt und Erlebach	14. u. 15.
25	Echter von Mespelbrunn	Burglehen zu Erbach, Michelstädt und Freienstein, Güter und Gefälle zu Würzberg, Etzean, Untermosau, Stockheim, Erbach, Rimbach, Reichelsheim, Rohrbach, Ostern, Umstadt, Zotzenbach, Mörlenbach ꝛc.	14. — 17.
26	Eichelsheim	Burglehn zu Erbach, Güter zu Stockheim, Steinbach ꝛc.	13. — 15.
27	Erlebach	Güter zu Michelstadt	15.
28	Erlickheim	Die Vogtei zu Knoden, Breidenwiesen und Hohenstein	15.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
29	Fechenbach	Burglehn zu Michelstadt	16. — 19.
30	Forstmeister von Gelnhausen	die Vogtei und Güter zu Ritschweiher und Kuntzebach	15.
31	Freienstein	Burglehn zu Freienstein (Waldauer Lehen)	14.
32	Frischenbach	Burglehn zu Erbach, Wiesen in Poppenheim	14.
33	Gans von Otzberg . .	Burglehn zu Erbach, Güter upd Zehnten zu Nieder-Rohrheim, Poppenheim, Erfelden, Balkhausen, Staffel und Breitenbrunn .	14. u. 15.
34	Gans vom Werde . .	Burglehn zu Freienstein	14.
35	Giffeltze	Güter bei Reinheim	15.
36	Graslock (Groschlag) .	2 Höfe zu Groß-Zimmern . . .	16.
37	Haberkorn von Zellingen	Zehnt zu Beerfurt, Güter zu Lauerbach und Zell a. d. B.	16.
38	Hagenbuch	Vogtei und Gefälle zu Bacherheim	15.
39	Habern	Burglehn zu Erbach, Michelstadt und Hadiztheim, Güter zu Stockheim, Bensheim, Gronau, Zell, Hadiztheim, Ludenburg ꝛc. . . .	14. — 17.
40	Handschuchsheim . . .	Güter und Gefälle zu Handschuchsheim und Neuenheim	15. u. 16.
41	Hardenau	der Herdortenhof zu Bensheim mit zugehörigen Gütern	15.
42	Hertinghausen. . . .	der Zehnte in Spachdrücken . . .	16.
43	Heupach von Otzberg .	Güter und Gefälle zu Brensbach .	15.
44	Heusenstam	Haus und Güter zu Hadiztheim .	14. — 17.
45	Hirt von Sauwelnheim .	Güter und Gefälle zu Ober- und Nieder-Rohrheim	14.
46	Heyer	Burglehn zu Erbach	15.
47	Helmstadt	ein Hof zu Fürth	16.
48	Hochhausen	Hofstätten und Güter zu Stockheim	14.
49	Hornau	Zehnte zu Igelsbach	16.
50	Ingelheim	ein Hof zu Fürth	15. u. 16.
51	Jude vom Steyn. . .	Güter zu Heppenheim	15.
52	Kalb von Reinheim . .	ein Hofgut in der Strüde . . .	15.
53	Kesselhut von Seheim .	Burglehn zu Reichenberg. . . .	14. u. 15.
54	Kynt von Mynneberg .	1/3 der Vogtei zu Bacherheim und Jaxtfeld	14. 14.
55	Kylian	Zehnte zu Berfurt und Burglehn zu Hadiztheim	14.
56	Kottwitz von Aulenbach .	Güter zu Dorferbach, Erlebach b. Erbach, Erlenbach a. M., Groß	

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
		und Klein-Zimmern, Bidinkeym, ein Haus zu Erbach und ein Burglehn zu Freienstein	14. — 16.
57	Kemel von Heppenheim .	ein Waldauer Lehen (Freiensteiner Burg-)	14.
58	Kreis von Lindenfels .	die Dörfer Ritschweiher u. Kuntzebach	15.
59	Kreis von Babenhausen .	Güter und Gefälle zu Roden, Hainstadt, Semd, Wenigen-Umstadt .	14.
60	Krieg von Altheim . .	die Vogtei zu Etzengesäß, Güter zu Habitzheim	14.
61	Landschaden von Steinach	ein Hof zu Fürth	15.
62	von der Linden . . .	ein Waldauer Lehen	14.
63	Ludenbach	Burglehn zu Freienstein	14.
64	Mayfisch	ein Hof zu Fürth, Zehnt zu Igelsbach	16.
65	Merlau (Mirla) . . .	Wiesen zu Langenbiebach, Güter zu Dudelsheim.	14. u. 15.
66	Maspach (Moßbach) . .	Burglehn zu Erbach, Zehnte zu Zotzenbach	14. u. 15.
67	Mayerhoffer z. Aulenbach	die Kottwitz'schen Lehen (s. oben) .	17. — 19.
68	Ortenberg	Zehnte zu Eschollbrücken, zum Hane, zu Pfungstadt, ein Hof zu Clingen	14.
69	Rauch	Burglehn zu Michelstadt	14.
70	Rauch von Rimpach . .	ein Hof zu Rimbach	14. u. 15.
71	Rodenstein	Burglehn zu Michelstadt und Güter zu Rimbach	15.
72	Reckershusen	Güter und Gefälle zu Bickenbach, Stockstadt, Malchen, Seheim, Alsbach ꝛc.	14.
73	Rorbach	Burglehn zu Erbach, Weingefälle zu Alsbach	15. u. 16.
74	Rosenbach	Burglehn zu Erbach und Michelstadt, Hof zu Dorferbach, Güter zu Michelstadt und Zehnte zu Affolterbach	14. u. 15.
75	Rüdt von Bödigheim .	1/3 Zehnte zu Oberkinzig und Gefälle vom Eberdil	16.
76	Ruckingen	Güter zu Romfeldishusen (?) . .	14.
77	Ruckel von Bensheim .	Güter zu Zeilhardt	14.
78	Rabenolt v. Dannenberg	Hof zu Stockheim, Gefälle und Güter zu Affelbrunn, Stockheim, Habitzheim und König ꝛc. . . .	14. u. 15.
79	Ruppel.	1/3 Zehnte zu Schöllenbach, Affolterbach, Gefälle zu Sensbach, Burglehn zu Freienstein	14.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
80	Roden	die Vogtei zu Roden (Radheim) .	15.
81	Sassenhusen	Güter zu Heppenheim	14.
82	Schade von Altheim . .	Burglehn zu Michelstadt, Güter zu Brensbach	15.
83	Stumpf von Aspach und von Dannenberg . .	die Vogtei zu Roden, ein Gut zu Pfungstadt	14. — 16.
84	Schelnbuch (Schelnbach)	Güter zu Heppenheim	14.
85	Stockheim	Güter zu Stockheim	13. u. 14.
86	Schelm von Bergen . .	ein Zehnte zu Groß-Zimmern, Gefälle zu Waldmichelbach, Kreidach und ein Burglehn zu Reichenberg	15.
87	Schell von Umstadt . .	Burglehn zu Erbach, Güter zu Heisterbach und Günderfürst . .	15.
88	Schlüchterer von Erffenstein	¼ am Hanensande in Poppenheim	15.
89	Schweinheim	ein Burglehn zu Erbach, Güter zu Heisterbach ꝛc.	15.
90	Schwarzenberg . . .	Güter in Heppenheim	15.
91	Schweinsberg	Deßgleichen	16.
92	Specht von Bubenheim .	Zehnte zu Spachbrücken	18.
93	Starkerad von Breuberg (Duborn)	Güter und Gefälle zu Fürstengrund, Wörth, Affolterbach, Kimbach, Kirchbrombach, Rimhorn u. s. w.	15.
94	Stolz von Beckelnheim .	Güter zu Bickenbach, Malchen, Jugenheim und Stockstadt . . .	16.
95	Synold von Reinheim .	ein Burglehn zu Michelstadt . .	15.
96	Ulnbach	ein Hof zu Erlenbach bei Erbach .	15.
97	Ulner (Eulner) von Dieburg	Zehnte zu Oberkinzig, Burglehn zu Habitzheim	15.
98	Wamboldt (Womolt) .	Güter zu Umstadt, Weingefälle zu Oberlaudenbach	15.
99	Wallbrunn von Ernsthofen	Burglehn zu Reichenberg, das Schloß Ernsthofen, Gefälle zu Groß-Zimmern, Spachbrücken und Zeilhardt, Unrode und Oberkainsbach, Zotzenbach und Mörlenbach . .	15. — 18.
100	Waltmann	Unrode bei Otzberg, Oberkainsbach, ein Zehnte zu Igelsbach bei Lindenfels	15.
101	Wasen	Wiesen zu Hilbenhausen	15.
102	Weiler	Zehnte zu Roden, ½ Zehnte zu Breitenbiel bei Miltenberg . .	15.
103	Weckbach (Wickbach) . .	Geldgefälle	14.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
104	Wilperg	Gefälle zu Heisterbach, Günderfürst, Erbach und Groß-Zimmern . .	15.
105	Witzstatt	⅓ an der Vogtei zu Bacherheim und Tartfeld	15.
106	Wolfskel	Güter zu Durenheim (i. d. Wetterau)	14.
107	Yring von Mauchenheim	½ Zehnte zu Oberkinzig und im Eberdiel, ⅓ Mühle zu Dorferbach, ein Gut zu Wallbach, Güter bei Heppenheim	15.
108	Zotzenbach	Güter zu Igelsbach bei Lindenfels	15.
109	Zwingenberg	Zehnte zu Nieder-Rohrheim und Poppenheim, eine Hube zu Erfelden, Güter und Gefälle zu Zwingenberg, Balkhausen, Quadelbach, Staffel und Spachbrücken .	14. u. 15.

Ständige Hofämter hatten die Dynasten und Grafen von Erbach keine. Bei feierlichen Gelegenheiten wurden jedoch die Vasallen nach Hofe entboten und hatten die verschiedenen Hofämter zu versehen. So fungirten bei der Taufe des Grafen Georg Ernst, des ältesten Sohnes Georg Albrechts I., am 22. Nov. 1629, Friedrich Reidhard von Rodenstein als Hofmeister, Christian Gans von Otzberg als Truchseß und Friedrich von Hirschhorn als Mundschenk u. s. w.

Anm. Die Belege für die, in diesem Verzeichnisse enthaltenen Angaben finden sich theils bei Schneider, Urkunden zum I. Satz, S. 514, theils im Urkunden-Buche, theils beruhen sie auf den Reversen nach dem 15. Jahrhunderte und den vorhandenen Lehnsalbüchern im Archive zu Erbach. Die mit der Herrschaft Breuberg und dem Amte Wildenstein an Erbach gekommenen Vasallen sind in dem obigen Verzeichnisse nicht enthalten.

Zweiter Theil.

Die Erbachiſche Hausgeſchichte

oder

Geſchichte der Dynaſten und Grafen zu Erbach.

Erſtes Buch.

Die Geſchichte der Dynaſten von Erbach von ihrem Eintritte in die Geſchichte bis zur Erwerbung des Grafentitels.

Von c. 1148 — 1532.

Erſte Abtheilung.

Die Geſchichte der Dynaſten von Erbach von ihrem erſten Auftreten bis zur erſten definitiven Theilung der Herrſchaft.

Von 1148 — c. 1300.

---

§. 1.

Urſprung und Herkunft der Dynaſten von Erbach.

Ueber den Urſprung und die erſte Herkunft der deutſchen Adelsgeſchlechter kann nur in ſeltenen Fällen ein beſtimmtes Urtheil gefällt werden, weil es ſelbſt unter dem hohen Adel in Deutſchland erſt mit dem 12. Jahrhunderte allgemeine Sitte ward, ſich nach ſeinen Stammſchlöſſern Familiennamen beizulegen. Nur aus der Entwickelung der allgemeinen Verhältniſſe in ihrer Anwendung auf das Beſondere können bei den einzelnen Häuſern mit mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit Schlüſſe gezogen werden, welche auf ihren Urſprung hinweiſen. In dieſem Falle ſind wir auch hier bei der Frage nach der Herkunft der Erbacher, über welche ebenfalls keine urkundlichen Beweiſe vorliegen.

Doch müſſen wir hier ſogleich unſere Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß die erſten Voreltern der Erbachiſchen Dynaſten höchſt wahrſcheinlich ein freies Fränkiſches Geſchlecht und, wegen der Größe ihrer Beſitzungen eine Fränkiſche Häuptlingsfamilie waren, die nach der Beſiegung der Allemannen durch den Fränkiſchen König Chlodwig und der Beſitznahme der Rheingegenden durch die Franken ihren An-

theil an dem neu eroberten Lande im Odenwalde, und zwar im Plumgau erhielten und hier alſo bereits ſeit dem Ende des 5. Jahrhunderts anſäßig geweſen ſein mögen.

Der Hauptgrund für dieſe Annahme beruht auf der Thatſache, daß die alten Erbacher, ſoweit ſich ihre Geſchichte hierin verfolgen läßt, bereits in ſehr alter Zeit, wahrſcheinlich ſchon vor ihrem Eintritte in die Geſchichte, im Beſitze der hohen Gerichtsbarkeit in den Centen Michelſtadt, Beerfelden und Reichelsheim waren. Das Amt eines Centgrafen im alten und urſprünglichen Sinne wurde aber in der alten Zeit ſowol vom Könige, als von der Kirche nur ſolchen Männern übertragen, welche, vermöge ihres größern Grundbeſitzes innerhalb des Gerichtsbezirks, hinlänglich Macht und Anſehen hatten, ſowol den Ausſprüchen ihrer Gerichte Geltung zu verſchaffen, als auch für den möglichen Schaden, der durch ſie, als Gerichtsherren, geſchehen konnte, verantwortlich gemacht werden konnten. Wann und von wem aber die alten Erbacher zuerſt die Gerichtsbarkeit in den oben erwähnten Centen erhielten, darüber liegen keine Nachrichten vor. Vor der Uebergabe des größten Theiles des Odenwaldes an die Kirche, alſo vor der Mitte des 8. und dem Anfange des 9. Jahrhunderts ſtand derſelbe unter der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen, welche aber unter den Franken ſelten einem ganzen Gau verſtanden. Da nun die Hochſtifter Lorſch und Fulda etwa um dieſelbe Zeit, in welcher ſie in den Beſitz ihrer Odenwälder Territorien kamen, ihre eigne Gerichtsbarkeit empfingen, ſo wurde ſelbſtverſtändlich der, dieſen Stiftern gehörige Theil des Odenwaldes von den Gerichtsbeamten dieſer Abteien in richterlicher Beziehung verwaltet.

Daß nun die Vorfahren der Erbachiſchen Dynaſten, als ihre Herrſchaft noch unter den königlichen Grafen ſtand, hier königliche Gerichtsbeamte geweſen, kann weder behauptet, noch widerlegt werden, da wegen der noch nicht vorhandenen Familiennamen ſelbſt die älteſten Häuſer ihren Urſprung nicht bis in jene Zeiten mit Gewißheit zurückzuführen vermögen.

Doch ſcheint es kaum zweifelhaft, daß die alten Dynaſten von Erbach ſchon ſehr frühe vom Hochſtifte Lorſch in den Centen Michelſtadt und Beerfelden, vom Reiche aber in der Cent Reichelsheim die Gerichtsbarkeit hatten. Denn es iſt in dieſen Gebieten kein anderes Haus nachzuweiſen, welches, wie das Erbachiſche, bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Herrenſtande gehörte und nach den damaligen Verhältniſſen zur Uebernahme eines ſolchen Amtes fähig geweſen wäre.

Dem widerſpricht keineswegs die Thatſache, daß dieſe ganze Gegend vorher Eigenthum der fränkiſchen Könige war, von der ſie in den

Besitz der Kirche überging. Das Eigenthum der Könige bestand in diesen Gebieten in der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und in den Lehngütern oder Beneficien, welche mit der Verwaltung der königlichen Aemter verbunden waren. Diese Aemter und Lehen waren eben nur so lange königlich, als sie der König vergab. Innerhalb dieser Gebiete lagen allenthalben Ländereien der Freien und fanden sich bedeutende Allodialgüter des hohen und niedern Adels. Die Könige besaßen und verschenkten dann in diesen Gebieten nur ihre Berechtigungen, nicht aber die darin liegenden Güter der freien Leute.

So waren, abgesehen von den Allodialgütern des hohen Adels im Odenwalde, also in den Herrschaften der Erbacher, der Breuberger und der Bickenbacher, welche fast durchgängig kirchliches Gebiet waren, beinahe sämmtliche Activlehen Allod, Familiengut dieser Häuser, welche sie von keinem andern Herrn zu Lehen trugen.

Das Resultat dieser Erörterungen ist also dies, daß die Vorfahren der Erbacher einem alten freien Geschlechte, wahrscheinlich einer Häuptlingsfamilie der Franken angehörten, welche ihre Stammgüter im Plumgau besaß und wegen ihres Ansehens hier theils vom Kloster Lorsch, theils vom Reiche die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Beneficien empfing. Dadurch, so wie durch das frühzeitige Erblichwerden aller dieser Aemter und der damit verbundenen Lehngüter vermehrte sich ihr Grundbesitz und mit demselben ihre Macht, welche sich denn auf diese Weise, wenn auch allmälig, doch bereits sehr frühe zur Herrschaft ausbildete. Da dies allenthalben der Gang der Sache war, so ist anzunehmen, daß es auch hier so gewesen ist. Diese Behauptung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß in zwei Urkunden des Lorscher Codex ein Gerhard als Zeuge bei Verhandlungen vorkommt, welche den Odenwald betreffen. Die eine ist die schon mehrmals erwähnte Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim vom J. 795, worin unter den Zeugen aus dem Maingau und Rheingau ein „Gerhart" vorkommt [1]), die andere ist die Schenkungsurkunde der Aebtissin Abba vom Kloster Rotaha vom J. 786, welche dem Kloster Lorsch unter Andern auch Güter zu Billings (Bellingura marcha) und an der Gersprenz (Caspenza) schenkt [2]), und in welcher ebenfalls ein „Gerhard", vermuthlich identisch mit dem vorhergehenden, Zeuge ist. Da nun der Name Gerhard zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Erbachischen Hause vorkommt, ja damals von dem Familienhaupte geführt wurde, wie wir so-

[1]) Cod. Laur. I, p. 17.
[2]) Ibid. p. 29.

gleich sehen werden, und derselbe Name in demselben Jahrhunderte außerdem noch zweimal bei den Erbachern erscheint, so spricht die Vermuthung dafür, daß dieser Gerhard ein Erbacher gewesen sein wird, indem vor der Zeit, in welcher die vornehmen Häuser sich nach ihren Schlössern benannten, wie noch lange hernach, die Vornamen sich immer wieder in derselben Familie wiederholten.

Wir haben bereits oben in der Geschichte von Michelstadt der alten Sage erwähnt, wornach der bekannte Biograph Karls des Großen, Einhard, und seine Gemalin Imma als die Stammeseltern der Erbacher bezeichnet werden. Daß Einhard ebenfalls nach einer mittelalterlichen Sage aus dem Maingau gebürtig war und einem freien Fränkischen Geschlechte angehörte, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Hat diese Sage, welcher Nichts entgegensteht, einen Grund, so ist es, bei Einhards genauer Bekanntschaft und namentlich bei seiner Vorliebe für Michelstadt, wahrscheinlich, daß wir seine engere Heimath im Odenwalde, in Michelstadt oder in der Umgegend, zu suchen haben [1]). Daß er darum mit den alten Erbachern verwandt war, vielleicht selbst diesem Hause angehörte, hat an sich nichts Unwahrscheinliches. Indessen wird die Sage von der Abstammung dieses alten Hauses von diesem Manne, so wie das, von möglichen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm, eben Gesagte selbst für den Fall, daß er Kinder [2]) hinterlassen hat, wol nie-

---

[1]) *Teulet*, les œuvres d'Eginhard, p. V et VI.

[2]) Daß der als Einhards Sohn vorkommende Ussin nicht etwa nur ein geistlicher Sohn Einhards gewesen, dafür hat sich neuestens Pertz und nach ihm Teulet erklärt, und spricht allerdings die Anrede: „mi nate" dafür. Indessen steht dieser Annahme wieder die Urk. im Cod. Laur. I, p. 44 entgegen, aus welcher hervorzugehen scheint, daß er im J. 819 keine Kinder hatte. Da sich Einhard bald darauf von der Imma ehelich trennte, so ist auch nicht wahrscheinlich, daß er später noch welche bekommen hat. Teulet weiß sich darum nicht anders zu helfen, als daß er die Urk. im Cod. Laur, doch ohne allen Grund, für falsch erklärt. — Ein anderer Sohn Einhards und der Imma, Ludwig, welchen man aus einer Urk. hat folgern wollen, welche man zu Anfang des 18. Jahrhunderts in einem alten Bildstocke bei Güttersbach gefunden haben wollte, ist entschieden untergeschoben. Die fr. Urkunde ist noch vorhanden. Da ihre Echtheit schon längst aus triftigen Gründen bezweifelt worden war, so würden wir dieselbe lieber mit Stillschweigen übergangen haben, wenn diese Sache s. Z. nicht großes Aufsehen und durch die gelehrte Welt die Runde gemacht hätte. Nach dem Urtheil des Hrn. Bibliothekar Böhmer zu Frankfurt, dem wir dieselbe zur genaueren Prüfung vorgelegt, ist ihre Unechtheit aus äußeren und inneren Gründen nicht zu bezweifeln. Derselbe erklärt sie jedenfalls für untergeschoben und höchst wahrscheinlich wenn nicht für einen Betrug von Seiten des angeblichen Finders, so doch für einen gelehrten Spaß, der dann für Ernst genommen wurde.

mals geschichtlich nachgewiesen werden können und darum für immer der Sage angehören müssen.

§. 2.

Eberhard I.

† c. 1118.

Als den ersten, mit Sicherheit bekannten Stammvater des Erbachischen Hauses haben wir einen Eberhard von Ertbach anzusehen, von welchem in dem Lorscher Codex erzählt wird, daß er eines sehr qualvollen Todes und unversöhnt mit der Kirche gestorben sei.

Er wird hier als ein Gegner und Verächter dieses Klosters, neben mehreren andern Edeln der Umgegend, bezeichnet und in seinem schnellen Tode ein göttliches Strafgericht für seine Frevel, die er an diesem Gotteshause verübt habe, gesehen.

Daß er jedoch mit dem Pfalzgrafen Conrad von Staufen in näherer Verbindung gestanden habe, wie man gewöhnlich annimmt, kann aus der betreffenden Stelle nicht gefolgert werden, wenn dies auch an sich nichts Unwahrscheinliches hat. Nur kann an ein längeres gemeinsames Handeln Beider nicht gedacht werden. Denn Conrad von Staufen trat erst im J. 1147 in den Besitz der rheinfränkischen Güter seines Vaters, des Herzogs Friedrich von Schwaben, und einige Jahre darauf der Pfalzgrafschaft am Rhein, während wir das Todesjahr Eberhards von Ertbach spätestens um die Jahre 1147 — 1150 setzen müssen.

Denn Billung von Lindenfels, welcher als ein Gefährte Eberhards und ebenso unter den Feinden des Klosters Lorsch genannt wird, stiftete unter der Regierung König Konrads III. und zur Zeit, als Folknand Abt zu Lorsch war, — um sich mit der Kirche wieder auszusöhnen, der Kapelle zu Zell an der Bergstraße und dem Kloster Lorsch selbst Güter und Gefälle [1]). König Conrad III. aber regierte von 1138—1150 und Abt Folknand starb ebenfalls in letzterem Jahre [2]). Es ist indessen kein Grund vorhanden, der darauf hinwieße, daß dies Alles im Todesjahre dieser Beiden sich zugetragen. Da nun der Tod Eberhards von Ertbach unmittelbar nach dieser Schenkung erzählt wird, und zwar so, daß daraus hervorgeht, daß dieser entweder zu derselben Zeit oder doch gleich darauf gestorben sei, so dürfen wir den Tod Eberhards von Ertbach um das Jahr 1118 ansetzen.

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 254 und N. CLIV.

[2]) Dahl, Geschichte von Lorsch, S. 76.

§. 3.

Eberhard II. und seine Söhne.

Von 1184 — c. 1220.

Als einen Sohn des eben genannten Eberhards I. haben wir wahrscheinlich einen andern Eberhard von Ertpach anzusehen, welcher im Jahr 1154 in einer Schenkungsurkunde der Grafen von Lauffen an das Kloster Schönau als Zeuge, und zwar unter den Ministerialen vorkommt [1]).

Wahrscheinliche Söhne dieses Eberhards II. sind nun folgende Erbacher, welche zu Anfang des 13. Jahrhunderts genannt werden, nemlich: 1) Gernod von Ertbach, welcher im J. 1206 in einer Kloster Bronnbacher Urkunde unter den Zeugen und Salmännern dieses Klosters vorkommt [2]). 2) Friederich von Ertbach, welcher im J. 1214 ebenfalls in einer Bronnbacher Urkunde unter den Zeugen erscheint; derselbe wird auch als Theilhaber an dem Turnier zu Nürnberg im J. 1197 aufgeführt [3]). 3) Franko von Erpach, welcher um 1220 als Mönch im Kloster Schönau bei Heidelberg lebte. Er ist wahrscheinlich identisch mit einem, in den Jahren 1223 und 1224 daselbst vorkommenden Subdiacon Franko [4]). Endlich: 4) Gerhard, Schenk von Erpach [5]). Da er den Stamm fortgesetzt hat, so werden wir demselben einen besondern §. widmen.

§. 4.

Gerhard I. [6])

Von c. 1200, † vor 1223.

Diesen Gerhardus pincerna de Erpach finden wir zweimal als lebend und ebenso oft nach seinem Tode erwähnt. Nemlich zuerst in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde ohne Datum, worin er als Patron der Kirche zu Wieblingen bei Heidelberg seine Zustimmung zur Uebergabe einer, dieser Pfarrei gehörigen Mühle an das Kloster Schönau, welche

---

[1]) *Guden*, Sylloge, p. 34. — Die Lesart „Ertpach" ist die im handschriftlichen Copialbuche des Klosters Schönau zu München enthaltene, nicht „Erpach", wie bei Guden, l. c.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II, 299.

[3]) Ebendas. S. 301. — Münsters Kosmographie, p. 1028 sqq.

[4]) *Guden.*, l. c. p. 123, 128 und 135.

[5]) Ebendas. p. 123.

[6]) Da der im §. 1. erwähnte Gerhard nicht mit Gewißheit als Erbacher nachzuweisen ist, so bezeichnen wir diesen als den ersten dieses Namens.

er bisher verweigert hatte, ertheilt [1]). Das andermal ist Gerhard I. Zeuge in einer Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs in Baiern, vom J. 1221 oder 1222, worin dieser seine Zustimmung zu einer Schenkung an das Kloster Schönau gibt [2]).

Ferner wird Gerhard im J. 1224 als Patron der Kirche zu Wieblingen erwähnt. Es wird hier von ihm erzählt, daß er als solcher seine Zustimmung zu einem Vertrage dieser Kirche mit ihrem Pfarrer wegen ihrer am Neckar liegenden Mühle gegeben habe [3]).

Daß er damals bereits todt war, wissen wir endlich aus einer Urkunde vom 13. Mai 1223, worin seiner als eines Verstorbenen gedacht wird [4]). Nach dieser, für die älteste Geschichte des Erbachischen Hauses höchst wichtigen Urkunde übergibt darin König Heinrich (VII.), der entartete und ungehorsame Sohn Kaiser Friedrichs II., die Kinder, nemlich den unmündigen Sohn und die mündige Tochter seines (des Königs) verstorbenen Schenken G. (Gerhard) de Erpach mit allen seinen Rechten, die er an sie hat, dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern, zur Entschädigung für den Schaden, welchen Gerhard diesem in einer Fehde zugefügt. Weiter bestimmt König Heinrich, daß der Pfalzgraf die Lehen, welche Erbach bereits von der Pfalz besitze, diesen Kindern belasse und behält sich endlich die Zustimmung seines Vaters, des Kaisers, zu allen diesen Verfügungen vor.

Der junge König, damals, während der Abwesenheit seines Vaters in Italien, unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Ludwig, Verweser des Reiches, aber umgeben von einer Clique von Rathgebern der schlimmsten Art, welche auch größtentheils in dieser Urkunde als Zeugen erscheinen, wollte sich vermuthlich durch die Abtretung des Schenken von Erbach und damit der Lehnsherrlichkeit über die mit dem königlichen Schenkenamte desselben verbundenen Reichslehen seinem ernsten und gefürchteten Vormunde gefällig erweisen. Daß sich König Heinrich vieler solcher und noch schlimmerer Gewaltstreiche schuldig gemacht, sich endlich in

---

[1]) Die Urkunde ist abgedruckt bei *Würdtwein*, Chron. Schönaug., p. 251, wo sie aber irrthümlich dem um's J. 1300 verstorbenen Schenken Gerhard II. zugeschrieben wird. Nach Ansicht des Schönauer Codex im Reichsarchive zu München gehört diese Urkunde jedoch in den Anfang des 13. Jahrhunderts, indem sie hier von derselben Hand geschrieben ist, von welcher sämmtliche Urkunden aus dem 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts herrühren, während die Urkunden von dem Ende des 13. Jahrhunderts darin eine andere, feiner geschriebene Handschrift zeigen.

[2]) *Guden.*, l. c. p. 122.

[3]) Ibid. p. 135.

[4]) Urk.-B. N. III.

eine Verschwörung gegen seinen Vater und in offene Empörung gegen denselben einließ und in Folge davon als der Gefangene seines Vaters in einer Feste in Apulien starb, dies Alles ist bekannt genug.

Für die Geschichte des Erbachischen Hauses aber gibt uns diese Urkunde den Beweis, daß dasselbe vor dem J. 1223 das Reichsschenkenamt am Rheine begleitete und seine Glieder Reichsministerialen waren, als solche aber Reichslehen besaßen. Erst in Folge dieser Uebergabe König Heinrichs wurden sie von da an Schenken und Ministerialen der Pfalzgrafen, was damals noch als eine Erniedrigung galt, bis im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das Ministerialverhältniß überhaupt seine Bedeutung verlor und völlig in dem Lehnsverhältnisse aufging. Uebrigens war es nur die Cent Reichelsheim, welche, wie wir früher dargethan haben, die Erbacher als Reichslehen gehabt haben müssen, welche nunmehr in den Pfälzischen Lehnsnexus überging. Die übrigen Erbachischen Stammgüter dagegen blieben noch lange Allod. Von der Cent Beerfelden ist dies wenigstens wahrscheinlich, von der Cent Michelstadt aber urkundlich gewiß [1]). Die Pfälzischen Lehngüter, von denen weiter in der Urkunde die Rede ist, daß sie den Kindern Gerhards verbleiben sollten, mögen wol das Amt Schönberg und ihre Güter und Berechtigungen gewesen sein, welche sie schon sehr frühe an der jetzigen Badischen Bergstraße und, wie den Patronat zu Wieblingen, in der Nähe von Heidelberg besaßen [2]). Vielleicht ist auch dieser Gerhard derselbe, welcher unter dem Namen „Georg" von Erpach als Theilnehmer an dem Turnier zu Worms im J. 1209 genannt wird. Es könnte sein, daß er vielleicht in dem ältesten Verzeichnisse gleichfalls nur als „G. pincerna de Erpach" aufgeführt worden wäre und man diesen Anfangsbuchstaben als „Georg" gedeutet hätte [3]).

Ob und wann die ältesten Erbacher an den Kreuzzügen Theil genommen haben, darüber liegen keine urkundlichen Nachrichten vor. Es ist zwar in der Geschichte dieser kriegerischen Unternehmungen öfter von königlichen Schenken die Rede, allein da diese nicht näher bezeichnet werden und noch andere Familien, wie die Schenken von Schipf, die Schenken von Winterstetten u. A., das Reichsschenkenamt besaßen, so läßt sich daraus keine Schlußfolgerung ziehen. Wahrscheinlich ist dies jedoch,

---

[1]) Ebendas. N. XV.

[2]) Wegen der Cent Reichelsheim und des Amtes Schönberg sehe man die Landesgeschichte an den betreffenden Stellen nach.

[3]) Bei der großen Unsicherheit der alten Turnierverzeichnisse ist natürlich diese Ansicht lediglich als Conjectur zu bezeichnen.

nicht blos aus dem allgemeinen Grunde, daß alle andern adligen Familien das Kreuz zu nehmen ſich für verpflichtet hielten, ſondern deswegen, weil in der Grafſchaft Erbach mehrere Stiftungen beſtanden, welche ihren Urſprung den Kreuzzügen verdankten, namentlich das Tempelhaus zu Erbach und das Johanniterhaus zu Moſau. Ueber deren Stiftung liegen zwar auch keine Urkunden vor. Da indeſſen das erſtere innerhalb der alten Burg Erbach lag und ſeit unvordenklichen Zeiten Erbachiſches Eigenthum war, ſo iſt mit hoher Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen, daß die alten Erbachiſchen Dynaſten dasſelbe bei der Aufhebung des Tempelordens als eine von ihrem Hauſe geſchehene Stiftung für ſich eingezogen haben.

Aehnlich iſt's mit dem Johanniterhauſe zu Moſau. Die alten Erbacher müſſen dasſelbe gegründet haben. Denn dies Dorf war noch im 13. Jahrhunderte mit Gericht und allen dazu gehörigen Berechtigungen Erbachiſches Allod, und es kann außerdem hier keine Familie nachgewieſen werden, welche in Moſau Güter gehabt und eine ſolche Stiftung hätte machen können.

§. 5.

Der erſte pfälziſche Schenk von Erbach.

Von 1223 — c. 1250.

In der vorhin erwähnten Urkunde von 1223 iſt von einem unmündigen Sohne und von einer mündigen Tochter des verſtorbenen königlichen Schenken Gerhard von Erpach die Rede, welche von König Heinrich dem Ungehorſamen, in Beziehung auf ihr Miniſterial- und Lehnsverhältniß vom Reiche, an den Pfalzgrafen Ludwig abgetreten wurden. Demnach kann derſelbe weiter keine Kinder gehabt haben und können damals auch keine andern weltlichen Glieder des Erbachiſchen Hauſes vorhanden geweſen ſein, einmal weil ſie ſonſt genannt worden wären, und weil ſonſt nicht alle ſpätern Glieder dieſes Hauſes als Pfälziſche Schenken erſcheinen könnten. Jedenfalls müſſen aus dem letzteren Grunde alle ſpäteren Erbacher von dieſem Sohne Gerhards I. abſtammen.

Die Tochter Gerhards iſt wahrſcheinlich dieſelbe Schenkin von Erbach, welche bald nachher als die Hausfrau des Truchſeßen Wernher von Alzey erſcheint, deſſen einer Sohn Gerhard hieß, alſo dieſen, vorher in der Familie der Dynaſten von Alzey nicht vorkommenden Namen von ſeinem Großvater in das Haus dieſes Truchſeßen hinübernahm. Dieſer Gerhard und ſein Bruder Philipp von Alzey nennen im J. 1277 darum

den Schenken Conrad von Erbach ihren Oheim, was freilich nicht immer der Mutter Bruder, aber doch immer einen nahen Verwandten bedeutet [1]).

Wenn wir den Namen dieſer Tochter nicht kennen, ſo iſt dies bei dem Mangel an Nachrichten aus jener Zeit nicht zu verwundern. Merkwürdig iſt es jedoch, daß auch von dem damals (1223) noch unmündigen Sohne Gerhards weiter nicht das Geringſte, auch nicht einmal der Name bekannt iſt [2]). Derſelbe ſcheint jedoch bald darauf in das Alter der Mündigkeit eingetreten zu ſein, jedenfalls nicht lange nach jener Zeit geheirathet zu haben, aber auch frühe geſtorben zu ſein. Wahrſcheinlich iſt dies auch der Grund, daß er nirgends mehr vorkommt. Bis jetzt iſt keine Urkunde, auch keine ſonſtige Nachricht von ihm bekannt geworden.

Dagegen haben wir über ſeine Gemalin die Vermuthung, daß ſie eine Tochter jenes Conrad von Dannenberg geweſen ſein könnte, von welchem oben in der Geſchichte des Schloſſes Dannenberg die Rede war. Die Gründe, welche dafür ſprechen, ſind freilich nicht gerade entſcheidend, mögen aber doch, in Ermangelung beſtimmterer Nachrichten, hier ihre Stelle finden: 1) Nach einer alten Tradition war eine, ſchon im J. 1255 verſtorbene Anna von Bickenbach an einen Eberhard von Erbach verheirathet [3]), was in der unzweifelhaften nahen Verwandtſchaft der Erbacher und Bickenbacher zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Beſtätigung findet. Jener Conrad von Dannenberg, der im J. 1264 die Kirche zu Jugenheim erbaute, war aber höchſt wahrſcheinlich ein Bickenbacher, der, wie dies damas etwas ſehr gewöhnliches war, ſich nach dem Schloſſe nannte, welches er bewohnte. Dazu kommt: 2) daß die Erbacher bereits im 14. Jahrhunderte die Hälfte des Schloſſes Dannenberg und der dazu gehörigen Güter ꝛc. beſaßen, ohne daß nachgewieſen werden kann, wann und wie ſie dazu gekommen ſind, was auf eine Erwerbung vor dem 14. Jahrhunderte, hier alſo im 13. Jahrhun-

---

[1]) Acta Acad. Palad., VII, p. 258. — Wenn hier, p. 256, die Gemalin Wernhers von Alzey eine Tochter Philipps von Erbach und eine Bruderstochter Gerhards von Erbach genannt wird, ſo iſt zu bedauern, daß die Quelle für die Richtigkeit dieſer Angabe nicht bezeichnet iſt, wodurch die noch ſehr unvollſtändige Genealogie der Erbacher im 13. Jahrhunderte nur gewinnen könnte.

[2]) Wenn in den alten Turnierbüchern im J. 1236 ein Philipp, Schenk zu Erpach, als Theilnehmer an dem Turniere zu Würzburg vorkommt, ſo iſt darauf bekanntlich ſehr wenig zu geben.

[3]) Siehe die Schneider'ſche Stammtafel, welche zwar in jener Zeit viele Irrthümer enthält, doch auch zuweilen auffallender Weiſe manches Richtige. Sie beruht in Beziehung auf jene Zeit auf bloßer Familientradition.

derte hinweiſet, in welchem Conrad von Dannenberg ohne männliche Erben geſtorben ſein muß, da ſein Familiennamen ſpäter nicht mehr vorkommt [1]). Da nun dieſer Conrad von Dannenberg im J. 1264 die Kirche zu Jugenheim ſtiftete, — ſolche Stiftungen wurden gewöhnlich erſt am ſpätern Lebensabende gemacht, — ſo könnte leicht eine Tochter von ihm an den erſten Pfälziſchen Schenken aus dem Erbachiſchen Geſchlechte verheirathet geweſen und durch ſie die Hälfte der Dannenbergiſchen Güter an Erbach gekommen ſein, wozu denn noch als letzter Grund hinzukommt: 3) daß unter den Söhnen dieſes unbenannten Pfälziſchen Schenken einer, und zwar der älteſte, den Bickenbachiſchen Namen Conrad führte, der hier zum erſtenmale im Erbachiſchen Hauſe vorkommt und demnach von Conrad von Dannenberg in dieſe Familie herübergenommen wäre.

Was endlich den Namen des Sohnes Gerhards I. betrifft, ſo gibt die alte Schneider'ſche Stammtafel eben der erwähnten Anna von Bickenbach-Dannenberg einen Eberhard von Erbach zum Gemale. Daß nun der Sohn Gerhards wirklich Eberhard geheißen hat, iſt zwar bis jetzt nicht urkundlich nachzuweiſen, aber ſehr wahrſcheinlich, wenn man die allgemeine Sitte des hohen Adels in jener Zeit in's Auge faßt, den Kindern die Taufnamen der Großeltern zu geben, ſo daß fortwährend dieſelben Namen Jahrhunderte hindurch in demſelben Geſchlechte immer wieder vorkommen. Da nun der wahrſcheinliche Vater des Schenken Gerhard I. ein Eberhard (II.) war, ſo wird er auch ſeinem Sohne dieſen Namen beigelegt haben, ſo wie einer von den Söhnen dieſes abermals Eberhard hieß und dieſer ſowol, als ſeine Brüder, jeder einen Sohn hatte, der den Namen Eberhard führte. Ueber ſeinen Tod wiſſen wir ebenſowenig, als über ſeinen Namen und ſeine Schickſale. Doch ſcheint er ſchon vor 1251 geſtorben zu ſein.

Indem wir alle dieſe Conjecturen in Ermangelung ſicherer Beweiſe hier mit dem Wunſche aufſtellen, daß das, auf dieſer Periode der Erbachiſchen Geſchichte ruhende Dunkel vielleicht noch durch bis dahin unbekannt gebliebene Urkunden aufgehellt werden möchte, gehen wir zu den, nunmehr folgenden Erbachern über, in denen wir unzweifelhafte Söhne des erſten Pfälziſchen Schenken zu ſuchen haben.

Vom J. 1223 bis 1250 kommt der Name Erbach in keiner bis jetzt bekannt gewordenen Urkunde vor. Die Urſache davon haben wir wahrſcheinlich, wie dies vorhin ſchon angedeutet wurde, darin zu ſuchen, daß

[1]) Die Burgmannsfamilien der Stumpfe von Dannenberg und Rabenolte von Dannenberg kommen hierbei nicht in Betracht.

der Sohn Gerhards I. in jenem Jahre noch nicht mündig war und frühzeitig wieder gestorben zu sein scheint. Im J. 1251 erst erscheinen wieder mehrere Glieder des Erbachischen Hauses, und zwar 3 Brüder: Eberhard, Conrad und Gerhard. Doch kommen diese 3 nur dies einzigemal neben einander vor. Eberhard und Conrad, Schenken von Erbach, verzichten in diesem Jahre für sich und ihren Bruder Gerhard auf ihre Rechtsansprüche an das Kloster Schönau [1]).

Ihr Vater muß also damals nicht mehr am Leben, ihr Bruder aber entweder noch unmündig oder abwesend gewesen sein. Der letztere kommt nun auch weiter nicht mehr vor und ist entweder frühe gestorben oder erwählte den geistlichen Stand.

Vier Jahre darauf, 1255, kommt wieder ein Erbacher vor, und zwar als Mitglied des Landfriedens am Rheine, welchen die Fürsten und Herren der Gegend mit den Städten am Rheinstrome unter König Wilhelm geschlossen. Die Eidgenossen des Landfriedens kamen damals (am 14. October 1255) bei Worms zusammen, um wegen der Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten des Grafen Emicho von Leiningen mit einander zu berathschlagen. Da hier nur ein Schenk von Erbach genannt wird, so muß derselbe der älteste unter den Brüdern gewesen sein, da nach der Senioratsordnung des Hauses, von welcher später noch mehrfach die Rede sein wird, der Aeltere das Haus bei solchen Gelegenheiten zu vertreten pflegte. Leider fehlt aber der Vorname desselben, indem er nur als Schenk von Erbach („pincerna de Erpach") bezeichnet wird [2]). Wahrscheinlich war es Conrad I.

Schon einige Wochen vorher, am 22. August 1255, empfangen die beiden Brüder Eberhard und Conrad zu Bensheim einen Lehensauftrag [3]).

Zwei Jahre darauf, im J. 1257 geben beide Brüder ihre lehnherrliche Einwilligung zum Verkaufe des 3. Theiles am Zehnten zu Rehbach durch einen Vasallen mit Namen Bernhard Eisenmann, an das Johanniterhaus zu Mosau [4]).

Im J. 1267 kommen Eberhard und sein Bruder Conrad abermals zusammen in einer Urkunde, in welcher der erstere der Kirche zu Steinbach eine Gülte von 2 Pfund Heller von seinem Gute Everdelle

---

[1]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, VII, S. 37, wo Mittheilungen aus einem alten Schönauer Urkundenverzeichnisse gegeben sind.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moen. p. 108.

[3]) Urk.-B. N. IV.

[4]) Schneider, E. H. N. IV.

(bei Zell) ſchenkt, wobei der andere Bruder als Zeuge und Mitſiegler erſcheint [1]).

Endlich kommen beide Brüder Conrad („Chunerus“) und Eberhard noch im J. 1269 als Zeugen in der Urkunde vor, in welcher der Biſchof von Bamberg das, durch den Tod Conradins von Hohenſtaufen erledigte Truchſeßenamt ſeines Stiftes mit den dazu gehörigen Lehngütern dem Pfalzgrafen Ludwig II. verlieh [2]).

§. 6.

Die drei Brüder Conrad I., Eberhard III. und Johannes I. 1251, 1277—1296.

Im J. 1277 erſcheinen nun abermals drei Brüder, die Schenken Johannes, Eberhard und Conrad von Erpach. Sie trugen nemlich damals dem Erzbiſchof Werner von Mainz, ſtatt des Zehntens zu Pfungſtadt und anderer Güter an der Bergſtraße, welche Mainziſches Lehen waren, ihr eigenthümliches Dorf „Moſa“ (Moſau) zu Lehen auf [3]).

Man könnte verſucht ſein, in dieſen drei Brüdern eine weitere Generation des Erbachiſchen Hauſes zu finden, wenn nicht ſehr triftige Gründe dafür ſprächen, daß die beiden Brüder Conrad und Eberhard dieſelben ſein müſſen, welche bereits im J. 1251 mit einem dritten Bruder Gerhard genannt werden. Der Hauptgrund iſt nemlich der, daß dieſer Conrad bereits im J. 1277 einen erwachſenen Sohn, Namens Eberhard (IV.), ja ſchon 1282 einen erwachſenen Enkel, Gerhard (III.), gehabt hat. Es iſt alſo nicht denkbar, daß dieſer Conrad der Sohn eines der im J. 1251 genannten Brüder geweſen iſt, weil deren Vater, der erſte Pfälziſche Schenk von Erbach, im J. 1223 noch unmündig war. Dagegen iſt es nichts beſonders Auffallendes, daß der im J. 1277 zum erſtenmal genannte Bruder Johannes (I.) aus irgend einem Grunde damals im J. 1251 nicht genannt wurde und zuerſt 1277 auftritt.

Wenn wir nun dieſen drei Brüdern, von denen wir bereits Conrad I. und Eberhard III. mehrfach angeführt, hier eine beſondere Stelle anweiſen, ſo geſchieht dies darum, weil gerade dieſe drei: Conrad, Eber-

---

[1]) Urk.-B. N. V. — Ein Pfund Heller galt in der Mitte des 13. Jahrhunderts 10 fl. 26 kr. (ſ. Mone, Zeitſchrift ꝛc. VII, 311); ſpäter ſank der Werth immer mehr, ſo daß ein ſolches im 16. Jahrh. nur noch den Werth von ½ Gulden hatte.

[2]) *Tolner*, hist. Palat. N. CXVII.

[3]) *Guden.*, Cod. dipl., I, p. 760.

hard und Johannes, die Stifter der drei ältern Linien sein müssen, welche von jetzt an durch das ganze Mittelalter hindurch neben einander bestehen, so daß also die Schicksale des Erbachischen Hauses auf mehrere Jahrhunderte hinaus von ihnen bestimmt werden, was sich theilweise schon jetzt ergeben wird, indem wir noch das anführen, was vom J. 1277 an, wo diese drei Brüder neben einander erscheinen, von ihnen weiter urkundlich beigebracht werden kann.

Unter diesen drei Brüdern war offenbar Conrad I. der älteste. Denn bereits 1277 erscheint er, wie gesagt, mit einem schon erwachsenen Sohne, Eberhard (IV.), als Zeuge bei dem Verkaufe der Burg Lindenfels von den Markgrafen Hermann, Rudolf und Hesso von Baden an den Pfalzgrafen Ludwig II., Herzog in Baiern [1]).

Ferner kommt Conrad I., hier mit dem Beinamen „der Aeltere", mit seinen Söhnen Engelhard und Eberhard und mit seinem Enkel Gerhard im J. 1282 in einer Urkunde vor, in welcher dieselben dem Pfalzgrafen Ludwig II. eine Gülte von 140 Malter Korn und einen Hof zu Ilbesheim bei Mannheim für 200 Mark Silber verkaufen [2]).

Noch in demselben Jahre, unterm 18. Mai 1282, ist Conrad I. mit Eberhard Reiz von Breuberg Zeuge bei dem Verkaufe von Gütern zu Breitenbrunn in der Cent Lützelbach durch Ulrich von Rosenbach an das Kloster Höchst, wobei die beiden Zeugen als „nobiles domini" bezeichnet werden [3]).

Zum letztenmal aber kommt Conrad I. in seinem Testamente von 1290 vor, in welchem er dem Kloster Schönau Gefälle zu Beerfelden, Lauerbach, Schönnen und Zotzenbach vermacht, wiederum mit Zustimmung seiner Söhne Engelhard, Kanonikus zu Speier, Eberhards IV. (miles) und seines Enkels Gerhard [4]).

Sein Bruder Eberhard III. kommt allein vor im J. 1283, wo er als Zeuge in einer Urkunde vorkommt, in welcher der Ritter Hermann von Eichelsheim mit dem Propste von Lorsch einen Güter- und Gefälletausch trifft [5]).

---

[1]) Kurpfälz. Cop.-B. zu Stuttgart, fol. 113.

[2]) Urk.-B. N. VII.

[3]) Ebendas. N. VI.

[4]) Schneider, N. VII., und *Guden.*, Sylloge, p. 292 sqq.

[5]) Urk.-B. N. VIII. — Dieser Heermann von Eichelsheim, von Schneider fälschlich „Eicholdesbach" gelesen, kommt im Urk.-B. N. VI. als Zeuge vor. Die Herren von Eichelsheim waren Erbachische Burgmänner und Vasallen, wie wir im Erbachischen Lehnhofe gesehen haben.

Der dritte Bruder Johannes I. kommt, außer der oben erwähnten Urkunde von 1277, nur noch einmal im J. 1280, und zwar hier allein vor. In dieſem Jahre ſöhnt er ſich mit dem Kloſter Amorbach aus, mit dem er bisher in einem Streite gelebt, in Folge deſſen er, wie dies damals nichts Seltenes war, von dem Erzſtifte Mainz mit dem Banne belegt worden war. Er kaufte ſich von demſelben für 16 Pfund Heller los, wofür er dem Kloſter Güter und Gefälle zu Neudorf bei Buchen als Unterpfand einſetzt. Er nennt ſich hier: „Nobilis pincerna, dictus de Erpach“ [1].

Dagegen hat ſich ſein Grabſtein erhalten. Derſelbe war früher im Kloſter Steinbach, befindet ſich aber gegenwärtig in der Eginhardskapelle im Schloſſe zu Erbach. Nach demſelben iſt er im J. 1296 am 9. Juni (V. Id. Jun.) geſtorben.

Die Frage, wie die drei Brüder Johannes I., Conrad II. und Eberhard IV. im Alter auf einander folgten, kann aus den vorhandenen Urkunden nicht entſchieden werden. Wir haben dabei auf die ſpätern Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen. In der vorhin erwähnten Urkunde von 1277, in welcher die drei Brüder neben einander vorkommen, ſteht Johannes zuerſt, dann kommt Eberhard und zuletzt Conrad.

Trotzdem ſprechen ſehr triftige Gründe dafür, daß Conrad der ältere, Johannes der mittlere und Eberhard der jüngere war.

Wir haben vorhin ſchon darauf hingewieſen, daß Conrad I. ſchon 1277 einen erwachſenen Sohn und bereits 1282 einen erwachſenen Enkel hatte. Außerdem erſcheint aber ſpäterhin durch das ganze Mittelalter hindurch die Conradiniſche Linie als die Hauptlinie. Sie hatte nicht nur ihren Sitz im gemeinſchaftlichen Stammſchloſſe zu Erbach, ſondern auch ſchon zu Ende des 13. Jahrhunderts die Hälfte der Herrſchaft, was mit der Sitte auch anderer Häuſer im Mittelalter zuſammentrifft, dem älteſten Sohne einen Vorzug vor den jüngern bei der Vertheilung des Landes zu geben.

Dieſe drei Brüder haben wir, wovon ſchon die Rede war, als die Stifter der drei ältern Erbachiſchen Linien im Mittelalter anzuſehen, von denen die ältere Conradiniſche zu Erbach im J. 1503 mit Erasmus, die Eberhardiniſche zu Michelſtadt aber 1531 mit Valentin I. ausgeſtorben ſind.

Da nun nach dem Tode des Erasmus, während Valentin I. noch am Leben war, nur die mittlere Linie zu Fürſtenau die Beſitzungen des Erasmus erbte, ſo haben wir daraus den Schluß zu ziehen, daß, ſoweit

[1] *Gropp*, hist. monast. Amorbac, Urk. N. XV.

man bis jetzt sehen kann, der Stifter dieser letztern, Johannes I., dem ältern Bruder in der Erbfolge näher stand und also der zweitgeborne, Eberhard III. aber der jüngste gewesen sein muß.

Diese drei Brüder hatten ohne Zweifel schon die Landestheilung in der Weise vorgenommen, wie ihre Nachkommen späterhin die betreffenden Antheile inne hatten. Keinesfalls aber war die Theilung schon damals so scharf abgegrenzt, wie späterhin. Es war damals überhaupt noch eine Zeit, in welcher man mehr handelte, als schrieb. In den aus dieser Theilung folgenden Streitigkeiten zu Anfang des folgenden Jahrhunderts lassen sich jedoch die Grundzüge, wornach diese Theilung geschah, schon deutlich erkennen, wie wir weiter unten sehen werden.

Bevor wir nun diesen §. schließen, müssen wir noch eines Erbachers gedenken, der ein Zeitgenosse dieser drei Brüder war und darum wahrscheinlich als ein vierter, beziehungsweise (mit Gerhard II.) fünfter Bruder zu ihnen gehört. Im J. 1278 nemlich erscheint ein H. de Erpach, Mönch im mehrerwähnten Kloster Schönau, in einer Urkunde als Zeuge [1]). Weitere Nachrichten über ihn sind jedoch keine vorhanden.

§. 7.

Conrad II., sein Sohn Gerhard III. und die übrigen Kinder der drei Brüder. 1279—c. 1300.

In einigen der oben erwähnten Urkunden, zum erstenmale im J. 1282 [2]), kommt bereits ein Enkel Conrads I. mit Namen Gerhard (III.) von Erbach vor. Da dieser Gerhard damals rechtsgültige Acte besiegelte, so scheint dazumal sein Vater nicht mehr am Leben gewesen zu sein. Doch wird dieses vor dem Vater verstorbenen Sohnes Conrads I. in keiner Urkunde gedacht und wir würden über denselben völlig im Unklaren sein, hätte man nicht in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts im ehemaligen Klosterhofe zu Steinbach einen Leichenstein ausgegraben, welcher die Inschrift trägt:

„Anno domini M.CC.LXXIX, XVII. K. Junii obiit Conradus Junior, Pincerna de Erpach et uxor sua, filia Comitis de Cigenhann, Gertrudis, obiit Idus Januarii.“ [3])

---

[1]) Mone, Zeitschrift ꝛc. III, 329.

[2]) Urk.-B. N. VII.

[3]) Dieser Grabstein wurde erst im J. 1773 im ehemaligen Klosterhofe zu Steinbach aus der Erde gegraben, weßhalb ihn Schneider nicht gekannt hat. Wir haben ihn darum auf dem Titelbilde wiedergegeben. Derselbe ist noch in der Schloßkapelle zu Erbach, im Ganzen gut erhalten, vorhanden. Die linke

Da ſich nun Conrad I. im J. 1282 den „Aeltern“ nennt, ſo ſetzt dies natürlich einen jüngern Conrad voraus, der entweder damals oder doch kurz vorher noch am Leben geweſen ſein muß. Dieſer Conrad der Jüngere, deſſen Leichenſtein noch vorhanden iſt, war damals ohne Zweifel ein älterer, vor dem Vater verſtorbener Sohn Conrads I. und der Vater Gerhards III. Wir haben ihn darum als Conrad II. bezeichnet.

Dieſer Gerhard kommt nun noch weiter vor im J. 1287 als Zeuge bei dem Verkaufe der Burg Tanne durch den Pfalzgrafen Ludwig II., Herzog in Baiern von Heinrich von Tanne [1]). Ferner als Mitſiegler des Teſtaments ſeines Großvaters Conrads I. im J. 1290 [2]). In demſelben Jahre aber verfiel er wegen eines Ueberfalles des Kloſters Seligenthal bei Schlierſtadt (in der Nähe von Schefflenz im ſ. g. Baulande) in den Bann des Erzbiſchofs Gerhard von Mainz [3]). Im J. 1292 empfing er von dem Pfalzgrafen Ludwig II. ein Burglehen zu Lindenfels, beſtehend aus einer Jahresrente von 16 Pfund Heller, wofür ihm der Herzog 160 Pfund Heller von der Bede zu Heidelberg als Unterpfand einſetzte [4]).

Seine letzte bekannte Handlung, die ſich in ihren Folgen ſeinem Hauſe ſehr nachtheilig erwies, war, daß er um's J. 1300 die Hälfte des Schloſſes Erbach mit den dazu gehörigen Gütern an Gerlach, Herrn zu Breuberg, veräußerte. Hierdurch kam das Erbachiſche Stammſchloß auf längere Zeit zur Hälfte in die Hände der Breuberger und durch die Enkelinnen Gerlachs von Breuberg an die Grafen von Wertheim und die Herren von Eppenſtein und Weinsberg. Es iſt dies das erſte und einzige Beiſpiel eines Verkaufes alter Erbachiſcher Stammbeſitzungen.

Bald darauf ſtarb Gerhard III. von Erbach, vielleicht in den damaligen Kämpfen um die deutſche Kaiſerkrone. Im J. 1303 wird er als todt erwähnt [5]).

Fauſt trug, nach der noch vorhandenen erſten Abbildung desſelben, einen Falken, der aber jetzt nicht mehr da iſt. Dagegen ſieht man noch die leere Stelle, auf welcher der Vogel war. Der Stein iſt gut gearbeitet und unter allen noch vorhandenen alten Grabſteinen des Erbachiſchen Hauſes der ſchönſte. Schon die langen Locken, ſo wie das lange Gewand und die ganze Anlage des Steinbildes zeigen das 13. Jahrh. an.

[1]) Reg. Boic., IV, p. 345. — Das Original im Reichsarchive zu München.

[2]) Schneider, N. VII.

[3]) *Guden.*, C. D. III, p. 718 sqq.

[4]) Urk.-B. N. IX.

[5]) Schneider, N. XIV, 1.

Außer dem frühverstorbenen Conrad II. hatte nun Conrad I. noch folgende Kinder: 1) Eberhard IV., welcher, wie oben gesagt wurde, im J. 1277 zum erstenmale urkundlich erwähnt wird. Außerdem kommt er noch einmal im J. 1303 in dem Streite mit Gerlach von Breuberg über die Hälfte des Schlosses Erbach vor. Er wird als Laie (miles) bezeichnet und wird wol derselbe Eberhard sein, der nach einem noch jetzt in der Eginhardskapelle zu Erbach befindlichen Grabsteine im J. 1312 gestorben ist [1]). Eine Agnes, die Gemalin eines Schenken von Erbach, welche nach ihrem noch vorhandenen Leichensteine im J. 1302, IV. Id. Jun., gestorben ist, kann seine Hausfrau gewesen sein. Welchem Geschlechte sie angehörte, kann nicht entschieden werden, da der Grabstein kein Wappen an sich trägt. Nach der alten Stammtafel wäre sie eine Gräfin von Helfenstein gewesen. Ferner: 2) Engelhard, welcher in den Dienst der Kirche getreten war. Er war 1287 Kanonikus und Domherr zu Würzburg [2]), im J. 1290 und 1291 erscheint er als Domherr zu Speier und im J. 1339 am 17. December als Zeuge bei dem Vergleiche der Frau Elsebeth von Bickenbach und Conrads von Bickenbach über das Schloß Habitzheim [3]). Am 17. Juni 1342 vergleichen sich er und sein Bruder Conrad III. wegen einer Schuld, die ihnen Bischof Hermann von Würzburg schuldig war [4]), und im J. 1346 soll er gestorben sein. 3) Gerlach, welcher ebenfalls den geistlichen Stand erwählt hatte. Er erscheint zum erstenmale im J. 1303 bei dem mehrfach erwähnten Vergleiche mit Gerlach von Breuberg wegen des Schlosses Erbach. Im J. 1323 und 1324 war er Propst an der Dreifaltigkeitskirche zu Speier [5]) und 1329 wurde er Fürstbischof zu Worms. Die Wahl war vom Domkapitel mit Widerspruch des Papstes Johannes XXI., welcher den Salmann Waldbott zu dieser Würde berufen hatte, geschehen. Allein Gerlach, ein energischer Mann, wußte sich

---

[1]) Dieser Grabstein findet sich bei Schneider, Tab. I. oben, wo nur fälschlich 1322 statt 1312 steht.

[2]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 8.

[3]) Urk.-B. N. XXXIII. — 1291, am Tage nach Bonifaz ist Engelhart Bürge bei dem Verkaufe des Zehntens und Hofes zu Bergheim von Conrad und Friedrich von Strahlenberg an Herzog Ludwig von Baiern. Pfälz. Cop.-Buch N. 2 zu Karlsruhe, f. 66.

[4]) Ebendas. N. XL.

[5]) Mone, Zeitschrift ꝛc., VI, S. 77 ff., und Pfälzisches Cop.-B. N. 2 zu Karlsruhe, fol. 61, wo er Zeuge bei dem Verkaufe von Oggersheim durch den Grafen Friedrich von Leiningen an König Ludwig ist, 1323, Donnerstag vor Laurenzien.

trotzdem in seiner Wahl, namentlich auch mit Hülfe seiner Hausmacht, zu erhalten, hielt seinen Einzug in Worms und empfing von Kaiser Ludwig dem Baier die Regalien. Durch seine strenge Disciplin zog er sich später den Haß seines verweltlichten Clerus zu, welcher den Erzbischof Baldnin von Trier zum Administrator des Bisthums berief. Trotzdem wußte sich jedoch Gerlach bis an seinen Tod zu behaupten, welcher jedoch schon im December 1332 erfolgte [1]). 4) Conrad III., welcher den Stamm fortgesetzt hat und darum weiter unten von uns einer ausführlichern Erörterung wird unterworfen werden. Auch eine Tochter Conrads I. kennen wir. Sie hieß Luckardis und war mit Gerhard von Jazza verheirathet. Diese Verheirathung wurde, wie wir später sehen werden, Veranlassung zur Erwerbung des Amtes Jazza an der Bergstraße durch ihren Bruder Conrad.

Der zweite Bruder Johannes I. hinterließ, so viel bis jetzt bekannt, nur einen Sohn, Eberhard VI., genannt Rauch, dessen wir weiter unten ausführlicher gedenken werden.

Ebenso ist auch von Eberhard III. nur ein Sohn bekannt, welcher gleichfalls Eberhard (V.) hieß, von welchem wir ebenfalls weiter unten zu reden haben.

Eine Jutta von Erpach, welche im J. 1340 als Aebtissin im Kloster Seligenthal bei Schlierstadt gestorben ist, muß auch die Tochter eines der drei Brüder sein. Welcher von ihnen aber ihr Vater war, darüber liegen keine Nachrichten vor [2]).

§. 8.

Die Stellung der alten Erbacher im Reiche im 12. und 13. Jahrhunderte. Ihr Name, Wappen und Siegel.

Daß die alten Erbacher schon bei ihrem ersten Auftreten dem hohen Adel oder dem Herrenstande angehörten, also Dynasten waren, haben wir bereits angedeutet und kann nicht zweifelhaft sein.

Als Beweis führen wir zunächst an, daß sie, wie wir oben dargethan haben, die Centgerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit in ihrem Stammgebiete, d. h. in den Centen Michelstadt (mit Erbach), Beerfelden und Reichelsheim, schon im 12. Jahrhunderte gehabt haben müssen. Die Centgerichtsbarkeit wurde aber damals nur hochadeligen Häusern übergeben.

---

[1]) *Schannat*, hist. Worm. p. 394.

[2]) *Guden.*, C. D., III, p. 663.

Wir erwähnen weiter ihrer Verheirathung mit Töchtern aus hochadligen Häuſern, den Breubergern und Bickenbachern, mit welchen ſie jedenfalls nahe verwandt waren [1]). Daß Conrad II. mit einer Gräfin von Ziegenhain, Eberhard V., deſſen Verheirathung gleichfalls noch dem 12. Jahrhunderte angehörte, mit einer Gräfin von Spanheim verheirathet war, iſt theils ſchon erwähnt, theils wird weiter unten davon die Rede ſein. Ferner führten die Erbacher bereits im 13. Jahrhunderte durchgehends das Prädikat: „nobilis vir", „edler Mann", welches damals nur dem hohen Adel beigelegt wurde.

Dem widerſpricht keineswegs der Umſtand, daß ſie Miniſterialen waren. Der gelehrte Streit über dieſe Klaſſe des deutſchen Adels im frühern Mittelalter hat das Reſultat geliefert, daß es höhere und niedere Miniſterialen, wie ſpäter höhere und niedere Vaſallen, gab. Die höhern Miniſterialen gehörten dem hohen Adel an, wie dies das Beiſpiel der Herren von Minzenberg und Falkenſtein, von Eppenſtein, der Schenken von Limpurg, der Truchſeße von Waldburg und vieler andern Geſchlechter beweiſt.

Zu den höhern Miniſterialen gehörten aber die vier höchſten Hofämter des Marſchalls, des Kämmerers, des Schenken und des Truchſeßen. Eines dieſer Aemter beim Reiche oder bei der Kirche zu bekleiden, galt für eine hohe Ehre. So waren die Landgrafen von Thüringen und nach ihnen die Landgrafen von Heſſen Marſchälle des Erzſtiftes Mainz, die Hohenſtaufen und nach ihnen die Pfalzgrafen Truchſeße beim Biſchofe von Bamberg, die Grafen von Henneberg bekleideten das Marſchallamt, die Grafen von Rieneck das Truchſeßenamt beim Hochſtifte Würzburg. Auch bei den bedeutendern weltlichen Fürſten fand dasſelbe Verhältniß Statt. So waren namentlich bei Kurpfalz die Rheingrafen Erbmarſchälle, die Dynaſten von Alzey Erbtruchſeße am pfälziſchen Hofe.

Vornehme Familien ſuchten dieſe Aemter damals ſowol um der damit verbundenen Ehre, als der Beneficien und Lehngüter wegen, welche davon abhängig waren. Im frühern Mittelalter galt zwar dem freien Franken ſeine völlige Unabhängigkeit als das höchſte Gut und eine gewiſſe Abhängigkeit brachte auch ſelbſt das Verhältniß der höhern Miniſterialen zu ihren Herren mit ſich. Daher auch noch im 13. Jahrhunderte ein Unterſchied gemacht wurde zwiſchen den Hochfreien (liberis) und Mittelfreien (ministerialibus). Allein ſchon vor dem 14. Jahrhunderte fällt dieſer Unterſchied weg.

---

[1]) Schneider, N XIV, 1. — Urk.-B. N. XI, XX. u. ſ. w.

Auch hörten dieſe Hofämter, nachdem ſie mit den damit verbundenen Lehngütern erblich geworden waren, auf, für den hohen Adel einen beſondern Reiz zu haben. Sie wurden von demſelben nicht mehr wie früher geſchätzt. Die Erbhofämter, die jetzt nur noch Ehrenämter waren, wurden nur noch bei außerordentlichen und hochfeierlichen Gelegenheiten ausgeübt, und die wirklich dienſtthuenden Marſchälle, Schenken u. ſ. w. Gliedern des niedern Adels übertragen. So fungirten im 15. Jahrhunderte unter dem Kurfürſten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz die Erbſchenken von Erbach zwar noch bei ganz beſondern Gelegenheiten, für die gewöhnlichen Dienſtverrichtungen eines Schenken aber hatte dieſer Kurfürſt den Conrad von Lamersheim angenommen [1]), und ſo war es auch mit den andern Hofämtern.

Wenn nun 1223 Gerhard I. von Erbach als königlicher Schenk und Miniſteriale vorkommt, der nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaiſers an den Pfalzgrafen abgegeben werden durfte, ſo iſt daraus der Schluß zu ziehen, daß ſein muthmaßlicher Vater, Eberhard II., der im J. 1184 unter den Miniſterialen genannt wird, ebenfalls ein höherer Reichsminiſteriale geweſen ſein muß, gleichviel, ob er ſchon das königliche Schenkenamt bekleidete, oder nicht, — ja daß dieſes Verhältniß zum Reiche vielleicht älter iſt, als ihre Geſchichte.

Weiter haben wir aus derſelben Urkunde den Schluß zu ziehen, daß, da es damals Reichsſchenken in Schwaben gab, die Schenken von Erbach vor 1223 Reichsſchenken am Rheine oder in Franken waren.

Hörte nun dies Verhältniß zum Reiche, in Folge der Uebergabe der Erbacher an die Pfalzgrafen durch König Heinrich, auf und traten nunmehr dieſe, den Erbachern gegenüber, an die Stelle des Königs, in Beziehung auf das Lehnsverhältniß, in dem ſie vorher zum Reiche geſtanden, ſo wurden ſie naturgemäß dadurch in ihrer Eigenſchaft als Dynaſten oder Landesherren nicht alterirt. Es iſt keinem Pfalzgrafen je eingefallen, die Grafſchaft Erbach, obwol ſie von Pfalz zu Lehen ging, als einen integrirenden Beſtandtheil ihres Landes anzuſehen [2]). Einige Verſuche, welche in ſpäterer Zeit von Pfälziſcher Seite gemacht wurden, die Erbacher als niedere Vaſallen zu behandeln, wurden immer aufs entſchiedenſte zurückgewieſen.

---

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 296.

[2]) Wenn in den Theilungsverträgen zwiſchen den beiden Hauptlinien der Wittelsbacher zu Anfang des 14. Jahrh. auch Erbach unter den Orten genannt wird, welche zur Rheinpfalz gehören ſollten, ſo kann dabei nur an die vorübergehende Beſitznahme des Schloſſes Erbach durch den Pfalzgrafen Rudolf zu Anfang des 14. Jahrh. gedacht werden.

Was nun den Namen: „Erbach“ betrifft, so kommt derselbe nach einer alten Tradition von der Erdbach her, einem Bächlein, welches bei dem Dorfe Erbuch (Yringesbuch) entspringt, zu Dorf-Erbach größtentheils in die Erde sinkt und bei Stockheim aus einer Kalksteinwand wieder hervorquillt. Damit stimmt auch die alte Schreibart des Namens im 12. und 13. Jahrhunderte überein, wo der Name meistens: „Ertbach“ und „Ertpach“ geschrieben wurde, welcher zuweilen auch noch im 14. Jahrhunderte vorkommt. Später ward die Schreibart: „Erpach“ die beinahe ausschließliche. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts schrieb man zumeist: „Erpbach“ ud „Erbpach“, später wieder: „Erpach“. Die jetzige Schreibart: „Erbach“ kommt zwar ausnahmsweise auch schon im Mittelalter vor, wurde jedoch erst mit dem Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts allgemein.

Das Wappen der Erbacher war von Anfang an ein quergetheilter Schild, oben ein rothes Feld mit zwei silbernen, fünf- bis achtspitzigen Sternen, unten ein silbernes Feld mit einem rothen Sterne.

Die bis jetzt bekannten Siegel der Erbacher aus dem 13. Jahrhunderte sind s. g. Schildsiegel, ein dreieckiger Schild mit dem Wappen und der Umschrift, jedoch von der Größe, wie sie damals nur bei hochadligen Häusern vorkommt [1]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts führten alle damals vorkommenden Erbacher bei wichtigen Gelegenheiten große runde Siegel, von der Größe der gewöhnlichen Reitersiegel, aber nur mit dem Wappen und der Umschrift (Fußsiegel?), wie sie ebenfalls nur der hohe Adel führte [2]). Ein Erbachisches Reitersiegel läßt sich jedoch bis jetzt nicht nachweisen [3]).

Zur Erklärung der auf beiliegender Tafel gezeichneten Wappen, welche freilich größtentheils erst der folgenden Periode angehören, haben wir noch beizufügen: das Schildsiegel Nr. 1. ist das Siegel Conrads I.

---

[1]) Bei Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim, finden sich solche Siegel der Grafen von Wertheim und Eberstein auf Tab. II. und IV., bei *Guden.*, C. D. von verschiedenen andern gräflichen und hochadligen Häusern. Von den Erbachischen Schildsiegeln hat Schneider, Tab. I., einige abgebildet.

[2]) S. bei Schneider, Tab. XI. u. s. w. — Im Urk.-B. haben N. XV, XX. und XXI. solche Siegel. Bei Aschbach und Gudenus l. l. c. c. finden sich viele solcher Siegel von Grafen- und Herrenfamilien.

[3]) Das Reitersiegel ist ein unzweifelhaftes Zeichen des hohen Adels; indessen führten doch nicht alle Grafen und Dynasten dergleichen, wie dies z. B. von den Grafen von Truhendingen und von Reuß bekannt ist. Von den Herzogen von Braunschweig soll nur ein einziger ein solches geführt haben, s. Acta Acad. Palat. V, p. 425.

No. 7.

1324.

No. 1.

1255.

No. 3.

1339.

No. 6.

1807

E. KEHRER del.

No. 2.

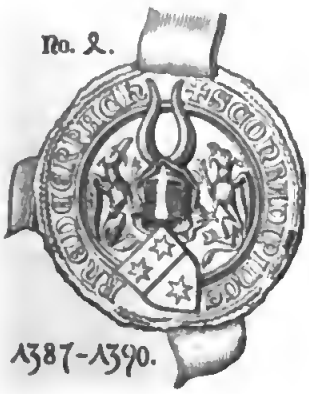

1387-1390.

No. 5.

1817.

an der Urk. Nr. IV. im Urkunden-Buche, von 1255; Nr. 2. iſt das große Siegel Conrads III. an der Urk. Nr. XXI. im Urk.-B.; Nr. 3. iſt das kleine Siegel Conrads III., welches mehrmals, unter andern an Urk. Nr. XXIII. vorkommt. Dasſelbe iſt ſehr ſchön und beſonders auch dadurch ausgezeichnet, weil es die Erbachiſchen Büffelhörner in ihrer natürlichen Geſtalt zeigt. — Nr. 4. iſt das Siegel Conrads V. genannt Rauch, welches öfter vorkommt. Dasſelbe unterſcheidet ſich von den andern Erbachiſchen Siegeln durch die zwei Greife, welche hier als Schildhalter erſcheinen. — Nr. 5. iſt das Siegel der Anna von Bickenbach, Gemalin Conrads IX., welches ziemlich häufig vorkommt. — Nr. 6. iſt das Siegel der Luckardis von Waldburg, Tochter des Truchſeßen Georg von Waldburg, vermält im J. 1407 mit Eberhard XII., dem Jüngſten von der Linie zu Erbach, welches zwiſchen den Jahren 1407 und 1416 mehrmals vorkommt.

Das Erbachiſche Geſchlechtsregiſter in dieſem Zeitraume geſtaltet ſich demnach, wie folgt:

(S. die nächſte Seite.)

Eberhard I.
† c. 1148.

Eberhard II.
1184.

Söhne:

Gerhard I.	Gernod.	Friedrich.	Franko,
† vor 1223.	1206.	1214.	Mönch zu Schönau, 1220 — 1224.

Kinder:

N. N. Tochter.	N. N. Erster Pfälzischer Schenk:
Gem.: Werner Truchseß v. Alzey.	Eberhard (?) v. 1223 — 1251.
	Gem.: Anna v. Bickenbach-Dannenberg (?)

Söhne:

Conrad I.	**Eberhard III.**	Gerhard II.	**Johannes I.**	H. de Erpach,
v. 1251, †1290. Stifter der Erbachischen Linie.	v. 1251–1283. Stifter der Michelstädter Linie.	1251.	v. 1277, †1296. Stifter der Fürstenauer Linie.	Mönch zu Schönau. 1278.

Sohn:
Eberhard V.
der Aeltere, setzt den Stamm fort.

Kinder:

Eberhard VI.	Jutta,
der Jüngere, genannt Rauch, setzt den Stamm fort.	Aebtissin zu Seligenthal, † 1340.

Kinder:

Conrad II.	**Conrad III.**	Engelhard,	Geelach.	Eberhard IV.	Luckarte.
† 1278. Gem.: Gertrudis, Gräfin v. Ziegenhain.	setzt den Stamm fort.	Domherr zu Würzburg und Speyer. v. 1287–1346.	† 1332, Fürstbischof zu Worms.	v. 1277 †1312. Gem.: Agnes, † 1302.	Gem.: Gerhard v. Jazza. 1339.

Sohn:
Gerhard III.
† vor 1303.

Zweite Abtheilung.

Die Geschichte der drei Erbachischen Linien im 14. Jahrhunderte bis zum Tode Eberhards IX.

Von 1300—1425.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der ältern Linie zu Erbach in diesem Zeitraume.

§. 1.

Conrad III.

Von 1303—c. 1360.

Daß Conrad III. ein Sohn Conrads I. sei, ist zwar nirgends ausdrücklich gesagt, allein wir finden es durch die Vergleichung mehrerer Urkunden, so daß kein Zweifel daran sein kann. Conrad I. kommt nemlich mehrmals, i. d. J. 1272, 1282 und 1290, mit zweien Söhnen, Engelhard, der Kanonikus zu Speier war, und Eberhard (IV.) vor. Diese beiden aber erscheinen im J. 1303 als Brüder Conrads III., so wie eines vierten Bruders, des nachmaligen Fürstbischofs Gerlach von Worms [1]).

Dieser Conrad ist schon für die Geschichte seines Hauses ein ausgezeichneter Mann, der eine der schwersten Krisen, welche je über dasselbe hereingebrochen ist, glücklich überwinden half und außerdem die Macht und das Ansehen desselben durch viele neue Erwerbungen vermehrte.

Wir haben oben im vorigen Kapitel erwähnt, daß seines Bruders Conrads II. Sohn, Gerhard III., die Hälfte des Schlosses Erbach an Gerlach, Herrn von Breuberg, veräußerte. Es gehörten dazu beträchtliche Güter in der Obercent von der Mosauer Höhe an bis an den Eckberg, jenseits Beerfelden und bis an die Pfälzische Grenze bei Galmbach [2]), so wie einige Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim. Dazu

---

[1]) Urk.-B. N. VII. — Schneider, N. VII und N. XIV, 1.

[2]) Schneider, N. XIV, 1, und *Joannis*, spicil. p. 395. — „a monte Moresberg usque ad locum, ubi aqua Mosa prosilit et deinde in das Marbach, — — per montem, qui dicitur Ecke usque in die Wilbach." Der Morsberg ist hier eine Anhöhe oberhalb Mosau, welche noch diesen Namen führt; von ihm aus zog die Grenze bis an die Mündung der Mosaubach in die Marbach, von da gegen Beerfelden an den Eckberg bis an die Wilbach, jetzt die Galmbach, welche die Grenze der Cent Erbach bildet. Es war also, so scheint es,

ſcheinen die Söhne Conrads I. ihren Conſens nicht gegeben zu haben und machten dem Käufer Gerlach von Breuberg das Kaufobjekt ſtreitig. Bei dem ſchiedsrichterlichen Entſcheide wurde jedoch dasſelbe dem Breuberger zugeſprochen und erſt länger als ein halbes Jahrhundert ſpäter gelang es den Söhnen Conrads III., wieder in den Beſitz dieſer veräußerten Stammgüter zu kommen.

Schon aus der Bezeichnung der Gerhardiſchen Beſitzungen finden wir heraus, in welcher Weiſe damals ſchon die Erbachiſchen Beſitzungen unter jene drei erſten Linien vertheilt war, was wir gleich im Voraus feſtzuhalten haben werden. Vor Allem iſt hier zu erwähnen, daß dieſe erſte und älteſte Theilung der Herrſchaft ſich ſehr weſentlich von allen ſpäteren Theilungen zunächſt dadurch unterſchied, daß ſie eine Grundtheilung und nicht, wie bei allen ſpätern Theilungen, eine Nutztheilung war. Jede Linie empfing beſonders ihre Lehen und war bei Verpfändungen und Verkäufen von Grund und Boden nicht an die Einwilligung der andern gebunden. Ferner beſaß, wie bereits ſchon erwähnt, die Linie, als deren Stifter wir Conrad I. anzuſehen haben, die Hälfte der Herrſchaft Erbach und zwar hatte dieſelbe die Centgerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit in der Cent Erbach, welche wahrſcheinlich in Folge dieſer Theilung von der zu Michelſtadt abgezweigt worden war, und Beerfelden allein, in den Centen Michelſtadt und Reichelsheim zur Hälfte. Die Güter und Gefälle, ſo wie die Dorfgerichtsbarkeit und andere Berechtigungen innerhalb dieſer Centen war aber ſo verſchieden vertheilt, daß ſich dies im Einzelnen nur ſchwer verfolgen läßt, auch kaum die Mühe verlohnte. Jede Linie hatte wieder Antheile beinahe an jedem Dorfe. Die Stadt Michelſtadt gehörte jedoch den beiden jüngern Linien allein. Die Erbachiſche Linie hatte keinen Theil daran. Das Amt Schönberg aber war wieder ſo vertheilt, daß die ältere Linie die Hälfte, die beiden jüngern aber jede ein Viertel mit den dazu gehörigen Dörfern und Berechtigungen hatte [1]).

---

die ganze Obercent in eine weſtliche und in eine öſtliche Hälfte getheilt, von denen Schenk Gerhard die letztere veräußert hatte. (Die Obercent gehörte der Erbacher Linie.)

[1]) Dieſes Verhältniß, welches durch alle hierauf bezüglichen Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrh. ſeine Beſtätigung findet, iſt deutlich in den ſpäteren Kurpfälziſchen Lehnbriefen ausgedrückt, worin zugleich das Genauere nachgeſehen werden kann. Um dieſe Art der Theilung augenſcheinlicher zu machen, haben wir die drei vorhandenen Lehnbriefe von 1443 in das Urk.-Buch aufgenommen, weil dieſe, unter einem Datum ausgeſtellt, auf dieſe Weiſe leichter miteinander verglichen werden können. Die andern Lehnbriefe ſind denſelben

Bei dieſer Gelegenheit wollen wir denn zugleich auch bemerken, daß von der Mitte des 14. Jahrhunderts an ſich die ältere Linie von den beiden jüngeren auch im Namen unterſchied. Die Schenken von der Linie zu Erbach ſchrieben ſich von dieſer Zeit an gewöhnlich Herren zu Erpach, weil ſie zu Erbach ihren Wohnſitz hatten, während ſich die von den beiden jüngern Linien Herren von Erpach nannten.

Damals jedoch war die Erbachiſche Linie durch den Verkauf der Hälfte des Schloſſes Erbach und der dazu gehörigen Güter und Rechte von Seiten Gerhards III. nur im Beſitze der andern Hälfte. Conrad III. beſaß von den Stammgütern ſeines Hauſes im Ganzen nur ein Viertel. An dem Amte Schönberg hatten jedoch die Breuberger keinen Antheil. Die Dannenbergiſchen Allodialgüter waren nur der Erbachiſchen und Fürſtenauer Linie zugefallen, die Michelſtädter war daran in keiner Weiſe betheiligt.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts, ums J. 1307, brechen nun anhaltende Zwiſtigkeiten zwiſchen den drei Linien der Schenken von Erbach aus, und zwar, wie es ſcheint, über die Art der Vertheilung der Beſitzungen und über andere, ſich daran knüpfende Verhältniſſe.

Obgleich man im Erbachiſchen, wie in andern Geſchlechtern des Mittelalters, dem Aelteſten einen Vorzug vor den jüngern Brüdern bei der Vertheilung der Beſitzungen des Hauſes gab, ſo waren doch manche Vorrechte des Hauſes nicht an die ältere Linie gebunden, ſondern an das Lebensalter der einzelnen Glieder, welcher Linie ſie auch angehören mochten.

Das älteſte männliche Glied des Hauſes hatte bei feierlichen Gelegenheiten das Schenkenamt zu verwalten und gemeinſchaftliche Lehen zu vergeben. Es beſtand ein Seniorat. Damals nun erſcheint Eberhard V., der ſich darum auch immer „der Aeltere“ nennt, der Sohn Eberhards III., als der älteſte unter den Schenken von Erbach [1]). Eberhard V. nannte ſich darum damals in den meiſten Urkunden gewöhnlich: „Eberhard der Schenke von Erpach“ [2]).

Ueber dieſe Verhältniſſe der Stammesvettern untereinander brach damals ein Streit aus, welcher jedoch durch König Heinrich VII., den Luxemburger, wieder beigelegt ward. Das Nähere iſt jedoch durchaus

---

durchaus gleichlautend. Der älteſte derſelben iſt vom Jahr 1398 für Schenk Eberhard IX.

[1]) So wurde dies Verhältniß im J. 1382 von Kurpfälziſcher Seite entſchieden, ſ. Urk.-B. N. CV.

[2]) Ebendaſ. N. XI, XIV. u. ſ. w.

unbekannt [1]). Jedenfalls waren aber die Gemüther nicht völlig versöhnt worden, weil noch längere Jahre hinaus fortwährend Tagsatzungen gehalten wurden, um die streitenden Verwandten zu vereinigen.

Vorerst jedoch wurde ihr häuslicher Zwist durch äußere, größere Gefahren unterbrochen.

Ums Jahr 1307 nemlich war der alte Hader zwischen dem Erzbisthum Mainz und den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig aufs neue ausgebrochen über das Erbe der Abtei Lorsch. Dieses einst so mächtige Hochstift, dem ja auch einst der größere Theil des Odenwaldes und die ganze Bergstraße angehört hatte, war im J. 1232 von Kaiser Friedrich II. aufgehoben und mit allen seinen noch vorhandenen Gütern dem Erzstifte Mainz übergeben worden. Die Pfalzgrafen aber hatten schon lange vorher beträchtliche Besitzungen des Klosters als Lehen und Beneficien an sich gebracht. Beide waren nun wegen dieser Besitzungen schon öfter an einander gerathen, und um diese Zeit entbrannte der Streit abermals zwischen dem Erzbischofe Peter und den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig. Die Schenken von Erbach standen aber damals auf Mainzischer Seite. Dafür strafte sie nun Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern. Er zerbrach die Burg zu Michelstadt, nahm Erbach weg und scheint damals die ganze Herrschaft Erbach in Besitz genommen zu haben.

Die Schenken Eberhard V. und Eberhard VI., genannt Rauch, versöhnten sich jedoch bald wieder mit ihm; allein Conrad III. scheint länger in der Ungnade geblieben zu sein, denn noch im October des J. 1311 gab Pfalzgraf Rudolf dem Schenken Eberhard V., Gottfried von Bickenbach und Werner von Lisberg das Schloß Erbach mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten, das er hier sein Eigenthum nennt, als Unterpfand für die Summe von 2500 Pfund Heller, die er denselben von seinem Kriegszuge nach Böhmen schuldig geblieben, auf welchem sie ihn begleitet [2]).

Doch erscheint bereits im J. 1314 Conrad III. wieder im Besitze seines Antheils an Erbach, welches aber hier nun bereits als Pfälzisches Lehen bezeichnet wird, während es vorher, wie dies von Michelstadt gewiß ist, Erbachisches Allod war [3]).

---

[1]) In dem Kurpfälz. Cop.-Buche N. 61 im Archive zu Karlsruhe, welches aber leider dort nicht mehr vorhanden ist, waren nach dem noch daselbst befindlichen Repertorium mehrere hierauf bezügliche Urkunden vorhanden, deren genauerer Inhalt jedoch aus dem Repertorium allein nicht eruirt werden kann.

[2]) Urk.-B. N. XIV.

[3]) Schneider, U. N. XIV, 2 u. 3. — Aus der ersten Urkunde geht hervor, daß Eberhard v. Breuberg und darum auch sein Ganerbe, Conrad von Erbach,

Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Baiern, trat nemlich nach dem Tode des trefflichen Kaisers Heinrichs VII., des Luxemburgers, welcher bekanntlich am 24. August 1313 in Italien gestorben war, als Bewerber um die deutsche Königskrone auf. Um sie zu erlangen und zu behaupten, bedurfte er starker Arme gegen seinen Gegner Friedrich von Oestreich. Darum nahm derselbe bereits unterm 29. Januar 1314 auch die Schenken Eberhard von Erbach, wahrscheinlich den V., und Conrad III. nebst Werner von Libsberg und Erkinger von Frankenstein in seinen Dienst [1]). Und dies gab jedenfalls dem Schenken Conrad Gelegenheit, wiederum in den Besitz seiner Hälfte des Schlosses Erbach zu gelangen, jedoch um den Preis, dasselbe als Pfälzisches Lehen annehmen zu müssen. Denn dies war ohne Zweifel die Veranlassung, daß Conrad seinen Antheil an Schloß und Herrschaft Erbach, wozu damals auch die Obercent gehörte, an Pfalz zu Lehen auftrug, wie dies vorher seine Stammesvettern mit Michelstadt und seinen Zubehörungen gethan.

Während nun die Schenken von Erbach bei den Kämpfen um die deutsche Krone auf einer und derselben Seite, nemlich auf der Ludwigs des Baiern standen, ruhte noch immer ihr Hader nicht um das Erbe ihrer Väter. Eberhard V. wollte, so scheint es, das Schloß Erbach, das ihm Herzog Rudolf im J. 1311 versetzt, nicht aufgeben und machte auch den Besitzern des Schlosses Erbach ihren Antheil an der Cent zu Reichelsheim und an andern Gütern streitig. Da stiftete der Abt Heinrich von Fuld im J. 1321 zwischen den streitenden Parteien eine Sühne. Eberhard V. verzichtete auf seine Ansprüche an Erbach und versprach, sich dem Urtheile eines Schiedsgerichts zu unterwerfen [2]).

Allein schon im J. 1324 brach der Zwist von neuem aus. Die streitenden Parteien waren in Mosau an einander gerathen und 2 Lehnsleute des Schenken Conrad hatten dort einen Mann des Schenken Eberhard erschlagen. Die Sache kam vor ein Schiedsgericht, der Mord wurde gesühnt und der Streit über verschiedene Güter ausgetragen [3]).

---

das Schloß Erbach im Dienste der Mainzer Kirche verloren. Es ist zwar in der Urkunde zunächst nur von dem Versprechen die Rede, das Pfalzgraf Ludwig dem Breuberger gibt, ihm seine Hälfte von Erbach wieder zurückzugeben, falls er zum röm. Könige gewählt würde. Da nun Ludwig wirklich schon vier Tage nach Ausstellung dieser Urkunde, am 20. Oct. 1340, zu Frankfurt zum Könige gewählt wurde, so ist nicht zu bezweifeln, daß die rechtlichen Besitzer Erbach in demselben Jahre wieder empfingen.

[1]) Urk.-B. N. XVI. und XVII.

[2]) Ebendaſ. N. XXI.

[3]) Ebendaſ. N. XXII.

Da nun überdies Schenk Eberhard V., welcher die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten mit seinem Vetter Conrad, wie ähnliche mit seinem Vetter Eberhard VI. Rauch, gegeben zu haben scheint, bald darauf starb, so kehrte der Friede zurück, der nun auch fortan in dem Erbachischen Hause in dieser Weise nie mehr gestört wurde. Und mit Recht rühmten sich im 16. Jahrhunderte die Grafen von Erbach ihrer steten Einigkeit als einer angeerbten Erbachischen Tugend.

Conrad selbst vollbrachte, soweit wir ihn beobachten können, von nun an nur noch Werke des Friedens, sowol in seinen Beziehungen zu den allgemeinen Verhältnissen im Reiche, als in seiner Thätigkeit, die Blüthe, das Ansehen und den Wolstand seines Hauses zu fördern.

Ueberall, wo in der nähern oder fernern Umgegend Streitigkeiten zu schlichten und Feindseligkeiten beizulegen waren, da finden wir den Schenken Conrad als Vermittler, Schiedsmann und Richter; wo wichtige Verträge abgeschlossen wurden, sehen wir ihn vorzugsweise unter den Zeugen und Bürgen.

Bereits im J. 1325 war er Beisitzer des Gerichtes, welches den Streit zwischen dem Erzbischofe Matthias von Mainz und dem Landgrafen Otto von Hessen zu schlichten hatte.

Ums J. 1329 in dem Streite wegen Besetzung des Fürstbischöflichen Stuhles zu Worms vertrauten ihm Kaiser Ludwig der Baier und Erzbischof Heinrich von Mainz den Oberbefehl über die Feste Stein am Rheinstrome an, und in demselben Jahre, am 29. August, ward er zum Obmanne des Schiedsgerichts erwählt, welches in einer Zwistigkeit zwischen dem Raugrafen Heinrich und Ulrich, Herrn zu Hanau, auf der einen, Ulrich von Bickenbach und dem Grafen Johann von Katzenelnbogen auf der andern Seite entschied.

Im J. 1330 ist er der erste unter den drei Schiedsrichtern, welche Luckarte von Eppenstein für den Fall bestellt, daß sie in ihrer Ehe mit Gottfried dem Jüngern von Eppenstein ohne Leibeserben sterben sollte [1]).

Im J. 1333 ist er Bürge mit seinem Sohne Conrad für den unmündigen Conrad von Weinsberg bei dem Verkaufe des Saales zu Frankfurt und der Vogtei zu Oberrad durch Gottfried von Eppenstein und seine Hausfrau Luckarte [2]).

---

[1]) *Joannis*, res Mog., I, p. 648. — *Schannat*, hist. Worm., N. CXCV. — Wenck, a. a. O., I, U. N. CLXXVIII. — *Senckenberg*, select. jur. et hist. III, p. 566.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenof., p. 521.

Im J. 1339 finden wir ihn thätig, die Angelegenheiten wegen der Erbschaft Ulrichs von Bickenbach zwischen dessen Töchtern und Conrad von Bickenbach regeln zu helfen [1]).

Am 15. März 1341 war er Obmann der Schiedsleute in dem Zwiste zwischen dem Erzbischofe Heinrich von Mainz und den beiden Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern wegen der Vogtei des Klosters zu Höchst [2]).

Im J. 1341 sehen wir ihn bei ähnlichen Gelegenheiten mehrfach thätig. Unterm 29. Mai dieses Jahres ist er der erste unter den, vom Erzbischofe Heinrich von Mainz ernannten Mitgliedern eines Schiedsgerichts, welches zu Heidelberg die alten Zwistigkeiten zwischen Mainz und Pfalz wegen der vormals Lorschischen Schlösser und Güter beizulegen suchte [3]).

Am 12. Juli desselben Jahres erscheint er in derselben Eigenschaft bei dem Austrage der Zwistigkeiten zwischen den beiden nemlichen Fürsten über die Stadt Weinheim [4]).

Am 9. September dieses Jahres aber ist er bei der Beilegung der Zwistigkeiten zwischen den damaligen Besitzern des Breubergs, dem Grafen Michel I. von Wertheim und den Gebrüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein [5]).

1351, am Sonntag nach Himmelfahrt, ist er Obmann eines Schiedsgerichtes, welches einen Streit zwischen dem Pfalzgrafen Rupert und Ulrich Herrn zu Hanau schlichtet.

Noch im hohen Alter ist er mit seinem Sohne Conrad IV. Zeuge bei dem am 15. November 1357 erfolgten Verkaufe der Burg Waldeck und der Dörfer Neudorf, Heiligkreuz-Steinach, Eyterbach, Lampenheim und Berlspach von Siegfried von Strahlenberg an Herzog Ruprecht den Aeltern von der Pfalz [6]). Und auf dieselbe Weise kommt er außerdem noch öfter vor.

Ein Streit, wie es scheint rein persönlicher Natur, den er mit Hartmann von Cronenberg hatte, ward im J. 1355 zu seinen Gunsten entschieden.

---

[1]) Urk.-B. N. XXXII. u. XXXIII.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 25.

[3]) Urk.-B. N. XLI, a. — Wie verhält sich diese Urk. zu der von Baur, Urk.-Buch, Heft 4, S. 394 bekannt gemachten?

[4]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 80. Wegen seines Streites mit H. von Cronberg s. Schneider, N. XXV, 1.

[5]) Retter, Hess. Nachr. II. Folge, p. 160.

[6]) Pfälz. Cop.-Buch N. 2. zu Karlsruhe, f. 64. — Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, f. 58.

Zum letztenmale aber begegnet er uns am 3. März 1359, wo ihm Albrecht Duborn verschiedene Güter in der Herrschaft Breuberg zu Lehen aufträgt [1]).

Aber auch sonst erscheint Schenk Conrad III. in seiner äußern Stellung als ein höchst bedeutender Mann.

Im J. 1334 und 1341 erscheint er als Burggraf des Erzbischofs Heinrich von Mainz auf dessen Schlosse Schauenburg bei Heidelberg [2]).

Auch beim Hochstifte Würzburg bekleidete er bereits im J. 1334 dasselbe Amt auf den Schlössern Udenheim und Milver [3]).

Im J. 1344 aber verlieh ihm Erzbischof Heinrich von Mainz zur Besserung seines Burglehns auf Starkenburg noch einen Hof zu Fürth [4]).

Wie allgemein aber die Achtung war, in welcher Conrad von Erbach bei seinen Zeitgenossen stand, geht bei keiner Gelegenheit deutlicher hervor, als bei den verschiedenen Versuchen im 14. Jahrhunderte, die Sicherheit der Straßen, der Personen und des Eigenthums in jener Zeit zügelloser Verwilderung durch große Bündnisse mächtiger Fürsten und Städte, nach dem Vorgange jenes ersten Landfriedens am Rheine unter König Wilhelm im J. 1254, herzustellen.

Als nemlich im J. 1334 Kaiser Ludwig der Baier mit den rheinischen Kurfürsten und Städten einen Landfrieden am Rheine, zwischen Straßburg und Bingen in einem Umfange von 3 Meilen auf jeder Seite des Stromes, aufrichtete und man zu diesem Zwecke ein Siebenergericht bestellte, welches über alle Fälle entscheiden sollte, da wurde Conrad III. von Erbach zum gemeinsamen Obmanne dieses Gerichtes bestellt.

Ebenso bei jenem Landfrieden am Rheine, welchen derselbe Kaiser Ludwig, Erzbischof Heinrich von Mainz, Bischof Gerhard von Speier und die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht mit den fünf Bundesstädten Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim am 29. November 1339 verkündigten, wobei die Fürsten vier und die Städte eben so viele Schirmer des Landfriedens, alle zusammen aber einen gemeinschaftlichen Obmann erwählen sollten, — war eben Conrad III. von Erbach der „gemeine Mann", der Obmann dieser s. g. „Neuner".

---

[1]) Urk.-B. N. LXV.
[2]) Ebendas. N. XXXVII. — Reg. Boic., VII, p. 321.
[3]) Ib. p. 84.
[4]) Urk.-B. N. XLI.

Dieſelbe Ehre aber ward ihm von Kaiſer Karl IV. zu Theil, als dieſer im J. 1351 ebenfalls einen Landfrieden am Rheine verkündigte [1]).

Außer dem hohen Anſehen, in welchem nach dieſem Allem Conrad geſtanden haben muß, hatten alle dieſe Aemter für ihn und ſein Haus den weſentlichen Vortheil, daß ihm dieſelben in jener geldarmen Zeit die Mittel gewährten, ſeinen und ſeines Hauſes Beſitzſtand zu vermehren. Obwol die Fürſten, in deren Dienſten er ſtand, nicht immer die ihm ſchuldigen Summen zur rechten Zeit bezahlten, ſo waren dieſe Ausſtände ſelbſt zuweilen die Veranlaſſung zur Erwerbung neuer Güter.

So war ihm Erzbiſchof Heinrich von Mainz im J. 1341 noch eine beträchtliche Summe von ſeinem Burggrafenamte zu Schauenburg ſchuldig [2]).

Auch an den Biſchof von Würzburg hatte er im J. 1342 noch eine Forderung, wegen derer er ſich damals mit dem Biſchofe Otto dahin verglich, daß ihm derſelbe dritthalbhundert Pfund Heller ausbezahlen ſolle [3]).

Von neuen Erwerbungen, die er an ſich brachte, haben wir zu nennen:

1) einen Antheil am Schloſſe zu Neckarſteinach, welches er jedoch mit ſeiner Gemalin Yda im J. 1325 dem Erzbiſchofe Matthias von Mainz um 1000 Pfund verkaufte [4]). Ohne Zweifel hat er dasſelbe durch Heirath erworben, denn mit ſeinem Schwiegervater Boppo ſtarben die alten Dynaſten von Steinach aus. 2) das Dorf Rückenloch, welches ſpäter als ein Beſitz der Herren von Hirſchhorn erſcheint. Er bewidmete im J. 1334, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Biſchofs Hermann von Würzburg, ſeine Gemalin auf dasſelbe [5]). Da ihm dieſer Biſchof Hermann noch im J. 1342 Geld ſchuldig war, ſo iſt er entweder hierdurch oder was wahrſcheinlicher iſt, ebenfalls durch ſeine Heirath, in den Beſitz dieſes Ortes gekommen. 3) das Amt Jazza mit dem Dorfe Jugenheim an der Bergſtraße, welches er zwiſchen den J. 1335 und 1346 nach und nach von den Herren von Jazza erkaufte, wie wir dies oben in der Geſchichte dieſes Amtes geſehen haben. 4) die Güter auf dem Hohberge, und dergleichen zu

---

[1]) Schaab, Geſch. des rhein. Städtebundes, I, S. 257 und II, N. 107. — Schneider, N. XLIX.

[2]) Urk.-B. N. XXXVII und XLV.

[3]) Ebendaſ. N. XL.

[4]) *Joannis*, res. Mog. I, p. 648, und *Würdtwein*, Nov. subsid. dipl. III, 166.

[5]) Urk.-B. N. XXIV.

Schöllenbach von Arnold von Freienstein [1]). 5) das Schloß Fürstenau mit dem Dorfe König, die er von Kuno von Falkenstein, dem Vormünder des Erzstiftes Mainz, erkaufte. Diese wichtige Erwerbung wurde zwar von Kurmainz bald wieder eingelöst, um an die Fürstenauer Linie, die Nachkommen des Schenken Johannes I., verkauft zu werden. Indessen scheint dieser Ankauf Conrads doch zunächst Veranlassung zum definitiven Besitze von Fürstenau und König durch das Haus Erbach gewesen zu sein [2]). 6) Den Freiensteinischen Antheil am Dorfe Gammelsbach von Arnold von Freienstein im J. 1354. Und endlich: 7) einen Antheil am Dorfe Breusbach, welchen Ulrich von Bickenbach vorher im Besitz hatte, also wahrscheinlich die Hälfte davon. Er kaufte dieselbe von dem Enkel dieses Ulrich, dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, im J. 1335 auf einen Wiederkauf [3]). Späterhin erscheint zwar dieser Antheil an der Vogtei und andern Berechtigungen daselbst wieder in den Händen der Grafen von Katzenelnbogen, aber die ältere Erbacher Linie behielt doch den Patronat und einige Güter, Gefälle und Activlehen, vermuthlich von jenem Kaufe her.

Was die häuslichen Verhältnisse Conrads betrifft, so haben wir zunächst zu bemerken, daß seine Gemalin Yda hieß und eine Tochter Boppos von Steinach, aus dem, mit diesem ausgegangenen Dynasten-Geschlechte der Steinache war [4]).

Von seinen Kindern sind uns folgende bekannt: 1) Conrad IV. und 2) Eberhard VIII., welche wir im folgenden §. näher kennen lernen. 3) Agnes, vermält an Conrad V. von Bickenbach [5]); 4) Margarethe, vermält an Engelhardt von Hirschhorn [6]); 5) eine Tochter, deren Namen wir nicht kennen, die aber an Engelhard von Weinsberg verheirathet war [7]). Außerdem wird Conrad III. und seiner Gemalin noch 6) eine Tochter Magdalene zugeschrieben, welche an Conrad von Frankenstein verheirathet gewesen sein soll. Da dieser die Schenken Conrad IV. und Eberhard im J. 1366

---

[1]) Urk.-B. N. XLII.

[2]) Ebendas. N. L. und LX.

[3]) Baur, Urkundenbuch, Heft 5, N. 545.

[4]) Acta Acad. Palat. VII, p. 300. — Die alten Dynasten von Steinach sind mit den spätern Landschaden von Steinach nicht zu verwechseln, welche zur Reichsritterschaft gehörten.

[5]) Wenck, Hess. Landesgeschichte, I, S. 443, Anm.

[6]) Dahl, Geschichte des Klosters Lorsch, S. 267, und Baur, Urkundenbuch, N. 594.

[7]) Urk.-B. N. XLIV. u. XLV.

seine Schwäger nennt [1]), der letztern Schwester, Margarethe von Hirschhorn, aber im J. 1366 von ihrer Schwester von Frankenstein spricht, so ist die Sache wahrscheinlich. Ihr Name ist jedoch urkundlich nicht zu erweisen, eben so wenig als die wirkliche Schwäger- und Schwesterschaft. Denn solche Ausdrücke werden oft auch im uneigentlichen Sinne genommen und zeigen sehr häufig nur eine nahe Verwandschaft an [2]). Endlich 7) Ida von Erbach, welche zwischen den Jahren 1331 und 1345 als Meisterin des Klosters zu Höchst genannt wird [3]), dürfte auch eine Tochter Conrad III. gewesen sein. Nur müßte sie dann das älteste Kind, jedenfalls die älteste Tochter desselben sein. Daß sie denselben Namen führte, wie die Gemalin Conrads, kann als Grund für diese Annahme gelten.

Wir kennen auch von Conrad eine fromme Stiftung, und zwar an die Kapelle zu Erbach. Denn im J. 1311 stiftete er dem St. Nikolausaltar in der Kapelle des Schlosses zu Erbach, in Gemeinschaft mit seiner Gemalin Ida, den Kernenhof zu Stockheim und verschiedene Güter und Gefälle zu Wörth am Maine zu einer ewigen Messe [4]). In der Schloßkapelle zu Erbach scheinen denn auch die Glieder dieser Linie begraben, die Grabsteine aber bei den verschiedenen Neubauten des Schlosses daselbst in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts als Bausteine benutzt worden zu sein, weil sich nirgends eine Spur von ihnen vorfindet, auch schon Schneider gar Nichts von ihnen weiß.

Deßhalb kennen wir weder den Tag noch das Jahr von Conrads III. Tode. Da er aber am 13. März 1359 zum letztenmale urkundlich vorkommt [5]), so muß er in diesem oder im folgenden Jahre gestorben sein. Jedenfalls hat er ein hohes Alter erreicht, da er bereits im J. 1303 in dem Alter der Mündigkeit erscheint und sein Vater im J. 1290 oder bald darauf gestorben ist [6]).

---

[1]) Schneider, U. N. XXIV.

[2]) Baur, Urk.-Buch, Heft 4, S. 475. — Eben hier nennt Marg. von Hirschhorn auch die Elisabeth von Katzenelnbogen und die Marg. von Erbach ihre Schwestern, während sie doch nur ihre Schwägerinnen waren.

[3]) *Schannat*, Hier. Fuld p. 182.

[4]) Urk.-B. N. XXXV.

[5]) Ebendas. N. LXVI.

[6]) Schneider, N. XIV, 1.

§. 2.

Conrad IV. und Eberhard VIII.

Von c. 1340 — 1381.

Conrad IV., der Jüngere genannt, kommt zum erstenmale am 12. März 1333 vor, wo er mit seinem Vater Bürge für den unmündigen Conrad von Weinsberg bei einem Verkaufe von Gütern zu Frankfurt und Oberrad durch Gottfried von Eppenstein und seine eheliche Hausfrau Luckarte von Breuberg war [1]). Und dann im J. 1339, wo Pfalzgraf Rudolf seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidung seiner Gemalin, Kunigunde von Bruck, auf ein Viertel der Burg Schönberg, so wie auf Güter und Gefälle in den umherliegenden Dörfern ertheilt [2]). Er wird hier ausdrücklich als der Sohn Conrads des Aeltern bezeichnet. Im Jahre 1341 ist er nebst seinem Bruder Eberhard Mitsiegler der Urkunde, worin seine Eltern, Conrad III. und Yda, der Schloßkapelle zu Erbach den Kernenhof zu Stockheim und verschiedene Güter bei Wörth vermachen [3]).

Ebenso kommen die beiden Brüder Conrad und Eberhard im J. 1350 mit ihrem Vater zusammen vor, wo ihnen Kuno von Falkenstein, Vormünder des Erzstifts Mainz, gestattet, 200 Pfund Heller in das Schloß Fürstenau zu verbauen, mit dem Versprechen, daß ihnen diese Baukosten bei der Wiedereinlösung des Schlosses vergütet werden sollen [4]). Im J. 1353 verkauft Conrad IV. in Gemeinschaft mit seiner Gemalin an seinen Oheim Engelhard von Hirschhorn das Schloß Lindenberg, jetzt der Hof Lindenbolle bei Bergzabern in der Rheinpfalz, mit den dazu gehörigen Dörfern und Gütern, welche er ohne Zweifel erheirathet hatte [5]).

Im Uebrigen erscheint er gewöhnlich auch nach des Vaters Tode in den Urkunden gemeinschaftlich mit seinem Bruder Eberhard. Namentlich ertheilten sie häufig gemeinsam ihre Activlehen, so wie sie auch gemeinschaftlich ihre Passivlehen empfingen [6]). Auch standen beide gemeinsam im Dienste bei dem Erzbischofe Heinrich von Mainz [7]), wie

---

[1]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenofr., p. 521.
[2]) Urk.-B. N. XXXI.
[3]) Ebendaf. N. XXXV.
[4]) Ebendaf. N. LII.
[5]) Ebendaf. N. LV. und LVI.
[6]) Ebendaf. N. LIII, LIV, LXVII. — Schneider, N. XXV, 2.
[7]) Urk.-B. N. LX.

einſt ihr Vater Conrad III. — Die für ihr Haus wichtigſte Handlung, bei welcher Conrad mit ſeinem Bruder Eberhard betheiligt war, iſt die Erwerbung des Eppenſteiniſchen Viertels am Schloſſe Erbach und den dazu gehörigen Gütern von Luckarte von Eppenſtein, gebornen von Breuberg, und ihren Söhnen Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenſtein, welche im J. 1364 am 30. Januar erfolgte [1]). Da nun ſein Bruder Eberhard einige Jahre darauf, 1371, auch den Wertheimiſchen Antheil wieder erwarb [2]), ſo ſahen ſich die beiden Brüder um dieſe Zeit wieder im alleinigen Beſitze der alten Stammburg.

Doch hat Conrad IV. ſeinen Bruder Eberhard um mehrere Jahre überlebt. Im J. 1372 kommen die Brüder zum letztenmale zuſammen vor [3]). Schon im folgenden Jahre gibt er ſeinen lehnsherrlichen Conſens allein zum Verkaufe des Dorfes Sensbach von Arnold von Freienſtein an die Edelknechte Peter Rupelin und Conrad Echter [4]). Wahrſcheinlich war damals Eberhard VIII. ſchon todt. Conrad IV. (der Aeltere) ſtellt noch im J. 1377 dem Herzog Ruprecht dem Aeltern von Baiern ſeinen Revers über ein Burglehn zu Lindenfels aus [5]), und gibt, wobei er zum letztenmale bei ſeinen Lebzeiten vorkommt, 1379 ſeinen Conſens zum Verkaufe eines Hofes zu Stockheim von Ruckelin von Hochhauſen an Cuntz Echter [6]). Am 1. Juni 1381 aber wird er als todt erwähnt [7]). Da er ſchon im J. 1333 das Alter der Mündigkeit erreicht hatte und im J. 1339 ſich vermälte, ſo muß er jedenfalls ein hohes Alter erreicht haben.

Conrad IV. war zweimal verheirathet. Zum erſtenmale trat er im J. 1339 in die Ehe mit der oben genannten Kunigunde von Bruck, aus einem Lothringiſchen Dynaſtengeſchlechte. In dieſer Ehe hatte er, ſo viel bis jetzt bekannt iſt, 3 Töchter, nemlich: 1) Anna, vermält mit Schenk Heinrich von Erbach-Michelſtadt, auf welche wir in der Geſchichte dieſer Linie zurückkommen werden: 2) eine Tochter, deren Namen wir nicht wiſſen, weil Nichts von ihr bekannt iſt, als ihr Grabſtein, der zwar ihren Vornamen nicht trägt, wol aber das Bruck'ſche Wappen, einen geweckten Schild, ähnlich dem Pfälziſchen, nur daß die

---

[1]) Urk.-B. N. LXXIV.
[2]) Schneider, N. XLIV.
[3]) Urk.-B. N. LXXXVII.
[4]) Ebendaſ. N. LXXXIX.
[5]) Ebendaſ. N. XCV.
[6]) Ebendaſ. N. XCIX.
[7]) Ebendaſ. N. CIII., und Baur, Urk.-Buch, 4 Heft, S. 475.

Wecke nicht wie bei dieſem ſchief, ſondern ſenkrecht ſtehen. Hiernach war ſie eine Tochter der Kunigunde von Bruck und iſt im J. 1375, wie es ſcheint, ledig geſtorben [1]). Endlich: 3) Eliſabeth; dieſe kommt urkundlich zwei Mal vor, nemlich im J. 1380 in dem Teſtamente der Margarethe von Hirſchhorn, der Tochter Schenk Conrads III., worin dieſe ihres Bruders Tochter zu Liebenau einen ihrer beſten Schleier vermacht, und im J. 1411, wo ſie als Priorin im Kloſter der Dominikanerinnen zu Liebenau genannt wird. — Die Mutter dieſer Kinder, Kunigunde von Bruck, ſtarb nach ihrem noch vorhandenen Grabſteine am 13. Sept. 1357.

Hierauf trat Conrad IV. in die 2. Ehe mit Margarethe von Erpach, der Tochter Conrads V., genannt Rauch, von der Linie zu Fürſtenau. Während er ſeine erſte Gemalin auf Schönberg bewidmet hatte, wies er dieſer im J. 1366 ihr Witthum auf ein Viertel des Schloſſes Freienſtein und dazu gehöriger Dörfer an [2]). Am 1. Juli 1380 wird ſie noch als lebend erwähnt [3]).

In dieſer Ehe muß er zwei Kinder gehabt haben, nemlich: 1) einen Sohn, Conrad VI., und 2) eine Tochter, Anna. Dieſe vermälte ſich mit dem Grafen Heinrich von Löwenſtein, dem letzten des von Kaiſer Rudolf von Habsburg abſtammenden Geſchlechte dieſes Namens. Sie verkaufte als Wittwe im J. 1449 die Grafſchaft Löwenſtein an Kurpfalz und muß demnach ein hohes Alter erreicht haben [4]).

Der Sohn, Conrad VI., kommt 1381 zum erſtenmale als Conrad „der Jüngſte" vor [5]), — ſein kurz vorher verſtorbener Vater, Conrad IV., war „der Aeltere", Conrad V., genannt Rauch, „der Jüngere", und dieſer Conrad VI. demnach damals „der Jüngſte", — ſpäter heißt er „der Jüngere". In dieſem Jahre gelobte er nemlich, den Burgfrieden zu Otzberg und Umſtadt zu halten, welchen vordem Ulrich Herr zu Hanau

---

[1]) Der gut erhaltene Grabſtein iſt wie der ihrer Mutter in der Schloßkapelle zu Erbach vorhanden.

[2]) Urk.-B. N. LXXVIII, a.

[3]) Baur, a. a. O. Hier vermacht Marg. von Hirſchhorn, geb. von Erbach, ihrer „ſuſter, Schencke Conrat frauwen," ihren beſten grünen Schleier und ihren goldenen Ring mit 2 Engeln. Wenn die Teſtirerin Schenk Conrads Frau hier ihre Schweſter nennt, ſo iſt dies im uneigentlichen Sinne als Schwägerin zu verſtehen, wie dieſelbe hier auch von ihrer „ſuſter von Katzenelnbogen" ſpricht, der Gemalin ihres Bruders Eberhards VIII.

[4]) Urk.-B. N. CCII. — Act. Acad. Palat. I, p. 370, und *Tolner*, additam. ad hist. Palat. f. 49 u. 57.

[5]) Baur, a. a. O. S. 475.

und sein „vater selig, Conrad Herr zu Erpach", mit einander gemacht. Im J. 1384 versetzt dieser Conrad „der Jüngere" ein Viertel der Burg Freienstein an Cuntz von Helmstädt [1]). Conrad der Jüngere kauft ferner in Gemeinschaft mit Schenk Eberhard IX., beide nennen sich Herren zu Erbach, gehörten also der Erbacher Linie an, — im J. 1390 von Heunchen Starkerad ein Pfund Geldes zu Fürth. In demselben Jahre empfängt er vom Abte Friedrich von Fuld die Anweisung, seine Fuldische Lehen von Kurpfalz zu empfangen [2]). Derselbe quittirt im J. 1394 dem Bischof Gerhard von Würzburg 2 Fuder Weingülte von seinem Burglehen zu Homburg am Maine [3]). Und endlich kommt unter sämmtlichen damals lebenden Schenken von Erbach im J. 1396 abermals ein Schenk Conrad der Junge, Herr zu Erbach vor [4]). Derselbe Conrad der Jüngere kommt ferner zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor: 1409 [5]), 1412 ist Schenk Conrad, Herr zu Erpach, bei der Eheberedung zwischen Eberhard (X.) dem Jungen, und Agnes, der Tochter Schenk Conrad des Jungen, Herrn von Erbach [6]). Im J. 1416 stellt derselbe eine Urkunde aus, worin er bekennt, mit seiner Hausfrau Margarethe Landschad der Johannisbrüderschaft zu Mosau beigetreten zu sein, und derselben mit Genehmigung seines Vetters, Schenk Eberhard des Aeltern (IX.), eine Gülte vermacht zu haben [7]). Endlich stiftet derselbe Schenk Conrad im J. 1424 dem Kloster zu Höchst 20 Gulden zu einem Jahresgedächtnisse für seine Eltern, für sich, seine verstorbene Hausfrau Margarethe Landschad und für seine Schwester Anna, Gräfin von Löwenstein. Nach dem Tode seines Vetters Eberhards IX. vergab er als Aeltester seiner Linie die Lehen. Doch erscheint er am 17. Dec. 1426 urkundlich zum letztenmale [8]). Kinder werden von Conrad VI. nirgends erwähnt.

Von Conrad IV. und seinen Kindern gehen wir nunmehr zu seinem Bruder Eberhard VIII. über, welcher von beiden Brüdern der bedeutendere war, jedenfalls seinem Hause neue, sehr werthvolle Besitzungen

---

[1]) Urk.-B. N. CIX. und CXVII.
[2]) Ebendas. N. CXXII. und CXXIII.
[3]) Ebendas. N. CXXXII.
[4]) Ebendas. N. CXL.
[5]) Schneider, N. LVI, 2.
[6]) Ib. N. LXXXVII.
[7]) Ib. N. LVI, 2.
[8]) Urk.-B. N. CCII. und CCXIII. — Die Richtigkeit der oben angegebenen Geschlechtsfolge bestätigt sich auch aus Urk.-B. N. CCX.

erwarb. Er vermälte ſich nemlich um's J. 1347 mit der Gräfin Eliſabeth von Katzenelnbogen [1]), der Tochter Eberhards III. von Katzenelnbogen und der Agnes von Bickenbach, einer Erbtochter Ulrich's I. von Bickenbach. Da ihr Bruder, Graf Eberhard IV., unvermält ſtarb, ſo brachte ſie ihrer Mutter Antheil an den Schlöſſern Bickenbach und Habitzheim mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten an das Erbachiſche Haus. Dieſe Bickenbach-Habitzheim'ſche Erb- und Theilungsangelegenheiten ſcheinen den Schenken Eberhard darum auch ſo in Anſpruch genommen zu haben, daß er ſeine Thätigkeit weniger auf äußere, als auf ſeine häuslichen Verhältniſſe richtete. Doch nahm ihn im J. 1349 König Karl IV. gegen ſeinen Gegner Günther von Schwarzburg in ſeinen Dienſt [2]); daß er mit ſeinem Bruder auch in Dienſten des Erzſtiftes Mainz ſtand, haben wir oben geſehen. Hauptſächlich aber ſehen wir ihn vielfach beſchäftigt, die Blüthe ſeines Geſchlechtes mit neuen Erwerbungen zu vermehren. Daß er in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder den Eppenſtein'ſchen Antheil an Erbach wieder an ſein Haus brachte, einige Jahre darauf auch das Wertheim'ſche Viertel davon erwarb, haben wir bereits bemerkt. Im J. 1354 kauft er von Wernher vom Habern beträchtliche Gefälle im Amte Habitzheim [3]). Deßgleichen von dem Edelknechte Eberhard Kiſian im J. 1357 [4]). Deßgleichen von dem Edelknechte Heinrich Auman deſſen Burglehn zu Habitzheim, beſtehend in einer Gülte von ½ Fuder Wein im J. 1362 [5]). Deßgleichen 1361 von dem Edelknechte Conrad von Darmſtadt Grundſtücke zu Bickenbach. Deßgleichen 1364 von dem Edelknechte Johann von Buches eine Korngülte von 40 Achteln von Gütern zu Kaichen [6]). Ferner im J. 1365 von der Hausfrau Peter Ruckels von Buwensheim Güter zu Habitzheim [7]). Ebenſo im J. 1366 von dieſem Edelknechte Peter Ruckel von Bensheim ſelbſt Gefälle zu Zeilhard [8]). Im J. 1371 von demſelben ein Haus in der Vorburg zu Bickenbach [9]), und endlich im J. 1372 von Wyprecht

---

[1]) Urk.-B. N. XLVII. Die Urkunde iſt vom 23. April 1347 und der Graf Eberhard IV. von Katzenelnbogen nennt darin den Schenken Eberhard ſeinen Schwager. In Urk. XLVIII. ſ. die Anm.

[2]) Ebendaſ. N. LI.

[3]) Ebendaſ. N. LVIII.

[4]) Ebendaſ. N. LXII.

[5]) Ebendaſ. N. LXXI.

[6]) Baur, Urk.-B. 4. Heft, S. 439, und Urk.-B. N. LXXV.

[7]) Ebendaſ. N. LXXVII.

[8]) Ebendaſ. N. LXXX.

[9]) Ebendaſ. N. LXXXIII.

Rabenolt Güter zu Großzimmern. Auch 1365 von Heinrich Waltmann von Breuberg Weingefälle zu Bickenbach [1]).

Außer den Vortheilen, welche Eberhard VIII. durch ſeine Heirath mit Eliſabeth von Katzenelnbogen durch ihr mütterliches Erbe, den Anfall eines Viertels an Bickenbach und Habitzheim erwarb, erhielt er auch am väterlichen Erbe ſeiner Gemalin noch die Dörfer Roßdorf und Gundernhauſen, ſo wie Gefälle zu Auerbach, Dornheim, Büttelborn [2]) und Dreieichenhain. Den Grafen von Katzenelnbogen war jedoch dabei das Wiedereinlöſungsrecht um 1500 Mark, jede zu 36 Schillingen, und um 500 kleine Gulden vorbehalten, von welchem dieſelben jedenfalls Gebrauch gemacht haben müſſen. Ferner wurden ihm von ſeinem Schwager Eberhard von Katzenelnbogen, mit Bewilligung des Grafen Johann, eine Gülte von 100 Malter Korn auf den Zehnten und Gefälle zu Arheilgen, mit 500 Pfund guter Heller ablösbar, und ebenſoviel auf das Hubkorn in dem Rinzendal, mit jährlich 50 Pfund Heller ablösbar, angewieſen [3]).

Auch auf ein Viertel der Schlöſſer Homburg vor der Höhe und Steinheim hatte die Gemalin Eberhards VIII. Anſpruch zu machen. Sie waren durch Verpfändung von ihrem Vater, dem Grafen Eberhard III. von Katzenelnbogen, an Gottfried von Eppenſtein gekommen, welcher aber die Wiedereinlöſung verweigerte. Die Sache kam im J. 1360 zur Klage und Herzog Primislaus von Teſchen, Hofrichter Kaiſer Karls IV., ſprach den Beſitz der Schlöſſer dem Schenken Eberhard zu. Als aber dennoch Eberhard von Eppenſtein, der Sohn jenes Gottfried, die Herausgabe verweigerte, wurde die Acht über denſelben ausgeſprochen. Da jedoch die Eppenſteiner Vaſallen des Erzſtiftes Mainz waren, ſo verwies ihn Karl IV. im J. 1361 vor den Erzbiſchof Gerlach von Mainz [4]). Hier aber ſcheint die Sache nicht zur Entſcheidung gekommen zu ſein, denn noch im J. 1411 klagte der Sohn Eberhards, Schenk Eberhard IX., mit den Eppenſteinern wegen dieſer Sache. Ueber den Ausgang iſt jedoch nichts Genaueres bekannt. Wir wiſſen nur, daß ſie ſich Beide im J. 1412 unter Vermittlung des Dompropſtes Wilhelm von Naſſau auf zwei Jahre mit einander verglichen [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. LXXXV, und Baur, a. a. O. S. 447.

[2]) Schneider, N. XXI, 2. — „die gulte zu Budelbrun" = Büttelborn bei Großgerau, nicht „Budelheim", wie Schneider hat.

[3]) Urk.-B. N. XLVII. — Was und wo iſt das Rinzendal?

[4]) Schneider, XXXII bis XXXVI, 1.

[5]) Ebendaſ. N. LXXI bis LXXII, 2. und LXXV bis LXXVI, 2. — *Senckenberg*, Sel. jur. et hist., V, p. 569 sq.

Am 1. August 1370 erbaute Eberhard VIII. in Gemeinschaft mit seiner Gemalin Elisabeth die Stadtkapelle zu Erbach und stattete sie mit Einkünften aus. Im Juli des darauf folgenden Jahres kauft er von Peter von Buwensheim ein Haus in der Vorburg zu Bickenbach und unterm 24. August 1372 wird seiner noch als eines Lebenden gedacht [1]). Da er nunmehr jedoch nicht mehr vorkommt, vielmehr sein Bruder Conrad IV. am 18 März 1373 ohne ihn seine lehnsherrliche Zustimmung zum Verkaufe von Lehngütern gibt, so scheint Eberhard VIII. gegen Ende des Jahres 1372 oder zu Anfang 1373 gestorben zu sein [2]).

Seine Gemalin „Else" von Katzenelnbogen hat ihn längere Jahre überlebt. Sie scheint eine männlich starke und kluge Frau gewesen zu sein, denn fortwährend sehen wir sie von jetzt an dieselbe Thätigkeit zum Wole ihres Hauses entwickeln, wie sie es bisher in Gemeinschaft mit ihrem Hauswirthe gethan, bis sie im J. 1383 alle ihre Activ- und Passivlehen ihrem Sohne Eberhard übergab [3]). Sie ertheilt noch fortwährend ihre Lehen [4]), und im J. 1384 verabredet sie mit dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz einen Burgfrieden zu Habitzheim. Noch im J. 1390 kauft sie von den Herren von Starkerad einen Hof zu Spachbrücken; am 24. Aug. desselben Jahres empfängt sie vom Abte von Fuld die Weisung, ihre Habitzheimer Lehngüter von Kurpfalz zu empfangen [5]), und kommt nun als lebend nicht mehr vor. — Ihren Wittwensitz hatte sie im Schlosse zu Erbach [6]).

Vor ihrem Tode machte sie mehrere fromme Stiftungen. Im J. 1379 vermachte sie der Kapelle zu Alsbach verschiedene Gefälle daselbst [7]) und dem Kloster zu Lorsch Güter und Gefälle zu Rohrheim [8]) zum Seelenheile ihrer Eltern und ihres seligen Hauswirths, im J. 1381 aber stiftete sie den Barfüßern zu Dieburg zu einem Jahresgedächtnisse für ihren verstorbenen Hausherrn, für sich, ihre Eltern und Kinder jährlich 5 Malter Korn von ihrem Hofe zu Spachbrücken [9]).

Kinder hatten beide Eheleute folgende: 1) Eberhard IX., dessen wir im folgenden §. ausführlicher gedenken müssen, 2) Conrad VIII.,

---

[1]) Urk.-B. N. LXXXII, a. und LXXXVII.
[2]) Ebendas. LXXXVII. und LXXXIX.
[3]) Ebendas. N. CII. CXIV.
[4]) Schneider, N. XLVIII.
[5]) Ebendas. N. CVII, CXX und CXXIII.
[6]) Ebendas. N. CIII.
[7]) Schneider, N. 50, 1.
[8]) Urk.-B. N. CI.
[9]) Ebendas. N. CIV.

welcher hier nur einmal urkundlich vorkommt [1]); 3) Barbara, vermält mit Wilhelm, Grafen von Eberstein; 4) Ida, vermält mit Conrad, Herrn zu Hohenfels und Reipoltzkirchen; 5) Margarethe, im J. 1365 vermält mit Conrad, Herrn zu Weinsberg; 6) Elisabeth, welche im J. 1368 in ihrer Jugend gestorben ist, und 7) Ulrich, welcher in demselben Jahre ebenfalls in der Jugend starb. Beider Grabdenkmal in der Kapelle des Schlosses zu Erbach zeugt von ihrem Dasein, der Katzenelnbogen'sche Löwe aber neben den Erbachischen Sternen, daß sie Kinder der Elisabeth von Katzenelnbogen waren.

Barbara, vermälte Gräfin von Eberstein, und Ida von Hohenfels-Reipoltzkirchen erhielten auf Theile der Herrschaft Bickenbach [2]), Margarethe von Weinsberg aber auf ein Viertheil des Schlosses Erbach ihre Aussteuer angewiesen [3]). Ueber das Schicksal der Ebersteinischen und Hohenfels-Reipoltzkircher Antheile an Bickenbach haben wir in der Geschichte dieser Herrschaft Auskunft gegeben.

§. 3.

Eberhard IX.

Von 1374 — c. 1425.

Eberhard IX. kommt im J. 1374 zum erstenmale urkundlich vor, also erst nach dem Tode seines Vaters. Aus der Urkunde geht hervor, daß er vorher nebst Andern Bürge für die Freilassung Engelhards von Hirschhorn war, welcher in die Gefangenschaft Johannes von Isenburg gerathen, von dem Pfalzgrafen Rupert aber war losgekauft worden [4]). Derselbe muß demnach damals schon erwachsen gewesen sein und da er ferner schon im J. 1391 Landvogt des Landfriedens am Rheine war, so muß er jedenfalls zu den ältesten Kindern Eberhards VIII. und der Else von Katzenelnbogen gehört haben, wie er sich denn auch dadurch, daß er der Lehnserbe seiner Eltern war, als den ältesten Sohn derselben

---

[1]) Ebendas. N. CIII. — Er scheint derselbe zu sein, welcher nach *Joannis*, res Mog., im J. 1427 als Kanonikus zu Mainz gestorben sein soll.

[2]) Schneider, N. LXIII, 2. — Wenck, a. a. O., I, S. 428. — Urk.-B. N. CLXXXI. CIV.

[3]) Schneider, N. LXXXIV, 1. — Der Consens zu dieser Bewidmung von dem Pfalzgrafen Rupert ist von dem J. 1365, Sonntag vor Oculi. — Pfälz. Cop.-B. N. 7. zu Karlsruhe, f. 62, 2.

[4]) Urk.-B. N. XCII.

dokumentirt. Ueberdies war er vom Tode Conrads V., genannt Rauch, an († 1390) der Senior des ganzen Erbachiſchen Hauſes, der die ſeinem Hauſe gehörigen Lehen ertheilte. Deßhalb müſſen wir, da ſeine Eltern bereits im April 1347 verheirathet waren [1]), ſeine Geburt ohngefähr in das Jahr 1348 ſetzen.

Dieſer Eberhard zeigte ſich auch bald nach ſeinem erſten Auftreten und noch mehr im weiteren Verlaufe ſeines Lebens als ein bedeutender Mann, auf welchem der Geiſt ſeines Großvaters, Conrads III., ruhte.

Bereits im J. 1382 machten er und ſein Vetter Conrad VI. Anſpruch auf die Verwaltung des Schenkenamtes und auf die Ertheilung der gemeinſchaftlichen geiſtlichen und weltlichen Lehen, wahrſcheinlich weil ſie dieſen Vorzug ihrer Linie vindicirten, welche ſeit Conrad III. im Beſitze desſelben geweſen war. Aber Pfalzgraf Rupert, welchem der deßfallſige Streit mit den beiden andern Linien vorgelegt ward, entſchied die Sache dahin, daß die Verwaltung des Schenkenamtes immer nur dem Aelteſten des Geſammthauſes, damals Conrad V. genannt Rauch, und dann ſeinem Vetter Heinrich zuſtehe. Die Lehen aber ſollten getheilt werden [2]).

Im J. 1387 übernahm er von dem Kurfürſten Rupert von der Pfalz ein Burglehen zu Lindenfels für die Summe von 200 Gulden, wofür er demſelben verſchiedene eigenthümliche Weingärten und andere Grundſtücke zu Doßenheim an der (badiſchen) Bergſtraße als Lehen aufgab [3]).

Im J. 1390 war er, wie es ſcheint, ſchon ſeit längerer Zeit Pfälziſcher Commandant und Amtmann des Kurfürſten Rupert zu Habitzheim. Dieſer war ihm nemlich damals 1200 Gulden ſchuldig, welche er demſelben für den Ankauf des Amtes Otzberg von der Abtei Fuld dargeliehen [4]).

Im J. 1391 aber erſcheint er bereits als kaiſerlicher Landvogt des Landfriedens am Rheine, welchen König Wentzel aufgerichtet hatte [5]), was einerſeits das hohe Vertrauen beweiſt, welches man auf ihn ſetzte, andrerſeits aber durch die, für jene Zeit bedeutenden Geldmittel, welche dieſe Stellung bot, ihm Gelegenheit zu neuen Erwerbungen für ſein Haus gab.

---

[1]) Urk.-B. N. XLVII.

[2]) Ebendaſ. N. CV.

[3]) Ebendaſ. N. CXXIV.

[4]) Ebendaſ. N. CXXIV.

[5]) *Schannat*, hist. Worm. U. N. CCXXXI. — Urk.-B. N. CXXVIII. — Teutſche Reichsabſchiede, I, p. 91 ff.

Von solchen neuen Acquisitionen sind uns folgende bekannt: Am 15. November 1383 kaufte er von dem Edelknechte Hans Bafey einen Zehnten in dem Dorfe Zeilhard um 220 Gulden [1]). Im J. 1391 am 13. Mai von Engelhard von Frankenstein das Schreibersgut zu Habitzheim um 270 Gulden. Im J. 1392 erwarb er von Kurmainz die Orte Ritschweiher und Cuntzebach für sein Haus [2]); am 10. Januar 1395 von Johann Geiling von Altheim den Ulnerhof zu Habitzheim um vierthalbhundert Gulden [3]); am 28. Januar desselben Jahres von Hennchen Starkerad einen Zehnten zu Rehbach um 129 Gulden; im J. 1395 erwirbt er vom Kurfürsten Rupert dem Aeltern ein Burglehn zu Oppenheim; 1397 kauft er von Hans Bafey dessen Antheil an Weidengefäß [4]); im J. 1407 aber am 26. April vom Könige Ruprecht den Pfälzischen Antheil am Amte Habitzheim um 6739 Gulden, wobei jedoch für die Pfalz der Wiederkauf vorbehalten war [5]). Am 23. März 1408 erwarb er von Hennchen Starkerad dessen Antheil an den Dörfern Höllerbach, Langenbrombach und Birkert, so wie verschiedene andere Gefälle in der Cent Kirchbrombach [6]); im J. 1414 von dem Pfalzgrafen Ludwig Gefälle zu Heisterbach und Günderfürst.

Um diese Zeit verbürgte er sich auch für den König Ruprecht wegen einer Gülte von 80 Gulden, welche dieser für 1200 Gulden an die Edle Adelheid von Zollern verkauft und auf den Zoll zu Caub angewiesen hatte. Im J. 1428 trat Conrad IX., sein Sohn, in diese Bürgschaft für den Pfalzgrafen Ludwig ein [7]).

Außer diesen Gütererwerbungen könnte man eine Menge von neuen Lehnsaufträgen namhaft machen, welche für Eberhard IX. geschahen. Viele vom niedern Adel beeiferten sich, auf diese Weise in seine Dienste zu treten, unter seinem Schutze zu stehen und ihm als Vasallen zu dienen, so daß der Erbachische Lehnhof unter ihm wol den größten Umfang gewann [8]).

Was Eberhards IX. häusliche Verhältnisse betrifft, so war er mit Elisabeth von Cronberg, der Tochter Hartmuds v. Cronberg, ver-

[1]) Urk.-B. N. CVI.
[2]) Ebendas. N. CXXV. — Schneider, N. XLII.
[3]) Urk.-B. N. CXXXIV.
[4]) Ebendas. N. CXXXV. — Schneider, N. LXVIII.
[5]) Urk.-B. N. CXXXVIII. und CLII. — Schneider, N. LXXIV.
[6]) Urk.-B. N. CLIX.
[7]) Ebendas. N. CLXXIX., und Pfälz. Cop.-Buch N. 10 zu Karlsruhe, f. 285.
[8]) Man sehe deßhalb den Abschnitt vom Erbachischen Lehnhofe.

heirathet. Er hatte derselben die Burg Freienstein als Wittwensitz und auf die dazu gehörigen Gefälle ihr Witthum angewiesen [1]), hat sie jedoch überlebt. Denn im J. 1412 stiftet er zu ihrem Gedächtnisse eine Kapelle vor der Burg zu Habitzheim und eine ewige Messe darin und begabt sie mit dem, von den Frankensteinern erkauften Schreibershofe daselbst und einigen andern Gütern, und dabei wird seine Hausfrau als todt erwähnt. Sein eigener Tod muß im Laufe des J. 1425 erfolgt sein. Unterm 18. April dieses Jahres stellt ihm Heinrich Starkerad noch seinen Lehnsrevers aus [2]), und nun kommt er urkundlich nicht mehr als lebend vor. Dagegen vergibt vom 10. Januar 1526 an sein Vetter Conrad VI. die Erbachischen Lehen [3]). Er muß jedenfalls ein sehr hohes Alter erreicht haben.

Von Kindern Eberhards und der Elisabeth von Cronberg sind uns folgende bekannt: 1) Johann oder Hans V. Wir haben bloß zwei Nachrichten von ihm: im J. 1404, wo er als Johanniter in Mosau einen Revers über eine Hofstätte unter dem Kirchhofe zu Mosau ausstellt, welche sein Vater und seine Mutter, als Mitglieder der Johannisbrüderschaft daselbst, dem Orden zu einem Jahresgedächtnisse geschenkt [4]). Die andere ist vom J. 1408, worin die Herren von Cronberg seine edle Abkunft bescheinigen [5]). Weiter hört man Nichts mehr von ihm. Vermuthlich hat er in einer entfernten Commende seines Ordens sein Leben beschlossen. — Ein anderer Sohn Eberhards und der Elisabeth von Cronberg ist: 2) Ludwig, der erste dieses Namens im Erbachischen Hause. Er kommt als Sohn Eberhards und Elisabeths von Cronberg ums J. 1414 vor, als sein Vater seinem Sohne Eberhard XI., Kanonikus zu Mainz, Gefälle zu Daunenberg übergibt [6]). Im Uebrigen weiß man Nichts weiter von ihm, als daß er Kanonikus zu Worms, Speier und Weißenburg war [7]). Ein dritter Sohn dieser Eltern war: 3) Engelhard [8]). Im J. 1446 ist er Johanniterritter und verkauft seiner Schwägerin Anna, gebornen von Bickenbach, eine Gülte von 25 Gulden um 1½ hundert Gulden, und zwar zum Zwecke einer Reise ins

---

[1]) Urk.-B. N. CXVI.

[2]) Schneider, N. LXXVII, und Urk.-B. N. CCVI.

[3]) Ebendas. N. CCIX.

[4]) Schneider, U. N. LXXIV.

[5]) Urk.-B. N. CLXII.

[6]) Schneider, N. LXXXII. — Die Mutter ist als todt erwähnt, woraus das Datum der Urk. annähernd bestimmt werden kann.

[7]) Ebendas. p. 78.

[8]) Ebendas. N. LXXXII.

gelobte Land. Ob er dieſelbe jedoch im Auftrage ſeines Ordens, oder aus eigenem Antriebe gemacht, darüber finden wir keine Auskunft [1]). Noch ein andrer Sohn Eberhards IX. erwählte den geiſtlichen Stand. Es iſt dies: 4) Eberhard XI. Im J. 1422 nemlich, in welchem ihm ſein Vater ſeine Höfe zu Habitzheim, Umſtadt und Semd, ſo wie ſeine übrigen in der Umgegend liegenden Güter abtritt, war er Domherr und Kämmerer zu Mainz. Um dieſelbe Zeit übergab er demſelben zugleich Zinſen und Gefälle im Amte Dannenberg [2]). Doch erſcheint er ſchon vom J. 1410 an in dieſer Eigenſchaft; im J. 1440 aber dispenſirte ihn ſein Vetter, der damalige Erzbiſchof Dietrich wegen hohen Alters von ſeinem Amte als Kämmerer des Erzſtiftes. Am 14. Oct. 1441 iſt er geſtorben und in der Kirche von St. Kilian zu Mainz beigeſetzt worden [3]). Außer dieſen vier geiſtlichen Söhnen hatte Eberhard IX. deren noch zwei, welche ſich verheiratheten, nemlich: 5) Eberhard XII., der Jüngſte genannt. Derſelbe verheirathete ſich im J. 1407 mit Luckarte von Waldburg, Tochter des Truchſeßen Georg von Waldburg. Allein er ſtarb frühe und kinderlos. Schon im J. 1414 wird er als todt erwähnt. Seine Gemalin verehelichte ſich einige Jahre darauf mit dem Ritter Heinrich von Sulmendingen [4]). Endlich: 6) Conrad IX. Dieſer ſetzte den Stamm fort und haben wir deßhalb ſpäter ſeiner ausführlicher zu gedenken. — Von Töchtern Eberhards IX. und der Eliſabeth von Cronberg kennen wir zwei, nemlich: 7) Adelheid, im J. 1409 vermält mit Philipp von Cronberg. Ihre Mitſteuer wies ihr der Vater auf die Hälfte des Wertheimiſchen Antheils an der Herrſchaft Bickenbach an, welchen er damals noch pfandweiſe inne hatte. Im J. 1449 war ſie noch am Leben [5]). Endlich gehört ohne Zweifel noch hierher: 8) Margarethe, verheirathet mit Johannes V. von der Linie zu Michelſtadt. Es iſt dies zwar nicht urkundlich gewiß; aber darum außer Zweifel, weil die Gemalin Johannes V. dieſer Linie angehören muß, indem ſie ſonſt mit ihrem Manne zu nahe verwandt geweſen wäre.

Wir ſchließen dieſen Abſchnitt mit der Stammtafel dieſer Linie in dieſer Periode:

---

[1]) Urk.-Buch N. CCLII. — Wegen der Meerfahrt N. CCLXXI, e.
[2]) Schneider, N. LXXX. LXXXI. und LXXXII.
[3]) *Guden.*, C. D. II, p. 551 und 475 sq. — *Joannis*, res Mog. II, p. 356.
[4]) Urk.-B. N. CLVI. CLVII. CLVIII. CLX. CLXXIX. CLXXXII. und CLXXXV.
[5]) Ebendaſ. N. CLXV. — Schneider, N. CVIII.

Conrad III.
v. 1303 — 1359.
Gemalin: Yda, Tochter Boppos von Steinach.

Kinder:

Conrad IV.
v. 1310 — 1381.
1. Gem: Kunig. v. Beuck. † 1357.

Kinder:

Anna.
Gem.: Schenk Heinrich von Erbach.

N. Tochter.
† 1375.

Elisabeth,
Priorin zu Liebenau.
1390—1411.

2. Gem.: Maegarethe von Erbach.

Kinder:

Conrad VI.
v. 1384 — 1426.
Gem: Margaretha Landschad.
Kinderlos.

Anno.
† c. 1419.
Grm: Graf Heinrich von Löwenstein.

Eberhard VIII.
v. 1347 — 1372.
Gem.: Elisab. Gräfin von Katzenelnbogen. † 1390.

Agnes.
Gem: Conrad von Bickenbach.

Margarethe.
Gem.: Engelhard von Hirschhorn.
† c. 1380.

N. Tochter.
Gem: Engelhard v. Weinsberg.

Magdalene.
Gem.: Conrad von Frankenstein
1336 und 1390.

Ida (I.),
Meisterin zu Höchst.
† 1345.

Kinder:

Eberhard IX.
v. 1372 — 1425.
Gem.: Elisab. v. Leonberg.
† vor 1414.

Conrad VIII.
kommt 1382 vor.
Kanonikus in Mainz. † 1427.

Barbara.
Gem.: Wilhelm, Graf von Eberstein.

Ida.
Gem.: Conrad, Herr v. Hohenfels-Reipoltskirchen.

Margarethe.
Gem.: Conrad von Weinsberg.

Ulrich Elisabeth,
beide † 1368 in der Jugend.

Kinder:

Johann
oder
Hans IV.
1404 und 1408.
Johanniter.

Ludwig I.
Domherr zu Mainz.
c. 1422.

Engelhard.
1422 und 1446.
Johanniter.

Eberhard XI.,
Domherr und Kämmerer zu Mainz.
v. 1401, † 1441.

Eberhard XII.,
1407 verm. mit Luckarte von Waldburg, stirbt vor 1414 kinderlos.

Conrad IX.,
setzt den Stamm fort.

Adelheid.
Gem.: Philipp von Cronberg.

Margarethe.
† 1448.
Gem: Johannes V. von der Linie zu Michelstadt.

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte der mittleren Linie zu Fürſtenau in dieſem Zeitraume.

§. 1.

Eberhard VI., genannt Rauch.

Von 1307 — c. 1344.

Daß Eberhard VI., genannt Rauch, in den älteſten Urkunden gewöhnlich auch Eberhard „der Jüngere" genannt, ein Sohn Johannes I. iſt, ſehen wir aus der Urkunde von 1307, worin ein Streit, welchen er mit ſeinem Vetter Eberhard V., dem Aeltern von der jüngern Linie, über das Schloß Reichenberg mit den dazu gehörigen Gütern hat, beigelegt wird [1]). Worüber der Streit eigentlich entſtand, davon wiſſen wir nichts Genaueres. Der Reichenberg aber war durch das ganze Mittelalter hindurch das gemeinſchaftliche Beſitzthum der beiden jüngern Linien; die ältere zu Erbach hatte keinen Antheil daran, ſondern nur die Hälfte der Centgerichtsbarkeit in der Cent Reichelsheim. Demnach waren die beiden Ganerben in Folge dieſes gemeinſchaftlichen Beſitzes mit einander uneins geworden. Daß der Streit nunmehr einige Zeit geruht, ſehen wir aus einer Urkunde vom J. 1311, in welcher Schenk Eberhard V. ſeinen Vetter Eberhard, Schenk Johann's Sohn, unter denen nennt, gegen welche er dem Pfalzgrafen Rudolf aus dem Schloſſe Erbach, welches dieſer ihm und einigen andern Kriegsgefährten pfandweiſe inne gegeben, nicht beholfen zu ſein brauche [2]). Im Uebrigen traf auch ihn im J. 1307 das gleiche Schickſal wie ſeinen Vetter Eberhard V., daß ihm die gleichfalls gemeinſchaftlich angehörige Burg zu Michelſtadt entriſſen und zerſtört wurde, und daß er, um wieder in den freien und ungeſtörten Beſitz derſelben zu kommen, die Stadt mit ihren Zubehörungen, welche bisher Erbachiſches Allod waren, an die Pfalzgrafen zu Lehen auftragen mußte [3]). Im J. 1317 wurde Eberhard, genannt Rauch, vom Erzbiſchofe Petrus mit einem Burglehn zu Fürſtenau belehnt. Er empfing dafür 40 Mark Kölniſcher Denare, wofür er demſelben ſeine

---

[1]) Urk.-B. N. XI. — Es iſt dies die älteſte Erbachiſche Urkunde in deutſcher Sprache.

[2]) Ebendaſ. N. XIV.

[3]) Ebendaſ. N. X. und XV. Von Schenk Eberhard Rauch liegt nur die Urkunde N X. von 1307, von Eberhard V. nur der Lehnsauftrag von 1311 (N. XV.) vor. Beide ergänzen ſich aber ſo vollſtändig, als ob von jedem die gleiche vorhanden wäre. Der gemeinſchaftliche Beſitz von Michelſtadt, wie er durchs ganze Mittelalter hindurch geblieben iſt, geht unwiderleglich daraus hervor, und darum auch das gleiche Schickſal.

Güter zu Steinbach auftrug [1]). Bald darauf brach der alte Streit mit seinem Vetter Eberhard V. dem Aelteren über das Schloß Reichenberg und dazu gehörige Güter wieder aus. Im J. 1321 fand abermals eine Versöhnung zwischen den entzweiten Vettern Statt, welche der Abt Heinrich von Fuld (aus dem Geschlechte derer von Hohenberg) vermittelte. Zugleich sehen wir aus der betreffenden Urkunde, daß Eberhard VI. bei seines Vaters Tode, welcher im J. 1296 erfolgte, noch unmündig war und eine Zeitlang unter der Vormundschaft Eberhards V. stand, mit deren Führung der erstere unzufrieden war [2]). Im J. 1333 kauft er von den Johannitern zu Mosau mit seinen Vettern Heinrich und Eberhard VII. von der Michelstädter Linie das Dorf Oberkainsbach (Cuningisbach) um dritthalbhundert Pfund und 5 Schillinge Heller. Im J. 1339 gibt er seine Zustimmung zur Bewidmung der ersten Gemalin seines Vetters Conrads IV. zu Erbach, Kunigunde von Bruck, auf ein Viertel des Schlosses Schönberg [3]). Im darauf folgenden Jahre ist er mit seinem Vetter Conrad III. Zeuge in dem Reverse Conrads von Frankenstein für die Grafen Johannes und Eberhard von Katzenelnbogen über ein Burglehn zu Schloß Urberg (Auerbach), worin dieser verspricht, sein Schloß Frankenstein Niemanden gegen die Grafen von Katzenelnbogen zu öffnen, mit Ausnahme des Römischen Königs, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Herren von Weinsberg, Bickenbach und Erpach [4]). Im J. 1341 ist er Zeuge bei dem Verkaufe eines Viertels an Schloß und Herrschaft Breuberg von Luckarte von Eppenstein an den Grafen Rudolf von Wertheim. Ebenso ist er Zeuge im J. 1343, da Conrad von Frankenstein sein Schloß Frankenstein den Grafen von Katzenelnbogen öffnet [5]). Bald darauf muß er gestorben sein, denn am 26. März 1348 wird er als todt erwähnt [6]).

In Beziehung auf die persönlichen und Familienverhältnisse Eberhards VI. haben wir zunächst über seinen Beinamen „Rauch" zu bemerken, daß er denselben gewiß nicht als den Familiennamen seiner Mutter geführt hat, welche angeblich eine Angehörige der Burgmannsfamilie Rauch gewesen sein soll [7]), weil aus jener Zeit kein Beispiel vor-

[1]) Urk.-B. N. XIX.

[2]) Ebendaſ. N. XX.

[3]) Schneider, U. N. 35, 2 (p. 555) und ebendaſ. N. LII.

[4]) Baur, Urk.-Buch, 4. Heft, S. 383.

[5]) Urk.-B. N. XXXVI., und Wenck, I, N. CCXIII.

[6]) Urk.-B. N. XLIX.

[7]) So Schneider und Luck. Ueberhaupt fehlt jeder Beweis dafür, daß dieſe Familie je unter die Erbacher ſich verheirathet hat, ja es iſt dies ſogar ſehr unwahrſcheinlich.

handen iſt, daß Söhne den mütterlichen Familiennamen nachführten. Dagegen fehlt es keineswegs an Beiſpielen, daß auch Andere in der alten Zeit den Beinamen Rauch führten. So führte der Ritter Ottlinger, welchen Pfalzgraf Ludwig der Strenge im J. 1236 in den Verdacht eines ſträflichen Umgangs mit ſeiner Gemalin genommen, weßhalb er dieſe bekanntlich enthaupten ließ, den Beinamen „Rucho“ oder „Ruch“[1]), und die Raugrafen (comites hirsuti) waren ein altes, berühmtes Geſchlecht. Das Wort „Rauch“ hat wahrſcheinlich die Bedeutung: rauh, kräftig, und war vermuthlich ein Ehrenname für perſönliche Tapferkeit und Unerſchrockenheit im Kampfe. So ohne Zweifel auch bei Eberhard Rauch.

Seine Gemalin hieß Uta[2]). Im Uebrigen iſt jedoch Nichts von ihr bekannt. Daß ſie, wie Schneider ſagt, eine geborne Erbach geweſen, iſt ſchon darum unzuläſſig, weil ſie dann, nach unſern Unterſuchungen, mit ihrem Manne im zweiten Grade hätte verwandt geweſen ſein müſſen, was damals bekanntlich von der Kirche nicht geduldet wurde.

Von Kindern ſind uns folgende bekannt: 1) Conrad V. genannt Rauch, der im J. 1348 den Eberhard, genannt Rauch, ſeinen Vater nennt[3]). Er ſetzte den Stamm fort, weßhalb wir von ihm im folgenden §. beſonders reden müſſen. 2) Johannes II., der den Vornamen ſeines Großvaters, Johannes I., empfing. Er wird als Conrad Rauch's Bruder bezeichnet im J. 1355 beim Kaufe des Schloſſes Fürſtenau[4]) und außerdem bei mehreren Gelegenheiten. Johannes II. wählte den geiſtlichen Stand. Im J. 1349 iſt er Kanonikus zu Mainz[5]). Vom J. 1350 an aber erſcheint er vorzugsweiſe in Würzburger Urkunden als Domkapitular daſelbſt. So in einer Urkunde von dieſem Jahre als Zeuge, da der Domdekan Eberhard von Riedern mehrere Domherren daſelbſt zu ſeinen Teſtamentsvollſtreckern ernennt[6]). Im J. 1372 kauft er mit ſeinem Bruder Conrad Rauch das Dorf Nieder-Treyſa vom Kloſter Höchſt, und wird dabei als Domherr zu Würzburg bezeichnet[7]). Im J. 1379 am 4. März eröffnet der Dechant Carl von Heßeburg zu Würzburg einen Beſchluß des Capitels, worin ſich dieſes gegen Herrn Ruprecht von Genf, „der ſich nennt Papſt Clemens VII.“ erklärt, und

---

[1]) *Tolner*, hist. Palat.
[2]) Schneider, N. 35, 2.
[3]) Urk.-B. N. XLIX.
[4]) Ebendaſ. N. LX.
[5]) Ebendaſ. und *Joannis*, res Mog. II, p. 356.
[6]) Urk. im Archive zu Würzburg vom 3. April 1350.
[7]) Urk.-B. N. LXXXVI.

in dieſer Beziehung mehreren Capitularen, und unter dieſen auch Schenk Johann von Erpach beſtimmte Vollmacht ertheilt [1]). Vor ſeinem Tode beſtimmte er für die Hauptkirche zu Würzburg eine Altarpfründe zu ſeiner und ſeiner Vorfahren Seelenheil. Bei der Beſtätigung dieſer Stiftung am 18. Juni 1386 wird er als todt erwähnt [2]). Als einen dritten Sohn Eberhards Rauch werden wir nun noch anzuſehen haben: 3) Heinrich Rauch, von welchem außer ſeinem noch jetzt zu Erbach befindlichen Grabſteine Nichts bekannt iſt. Der Inſchrift nach iſt er am 8. October (VI. Id. Oct.) 1331 geſtorben [3]). Von Töchtern iſt Nichts bekannt [4]).

§. 2.

Conrad V., genannt Rauch.

† 1390.

Conrad V. Rauch, vermuthlich der älteſte Sohn Eberhards Rauch, kommt erſt nach ſeines Vaters Tode im J. 1348 zum erſtenmale vor, wo er für den von Heinrich von Rodenſtein erkauften achten Theil des Schloſſes Rodenſtein dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen einen Lehnsrevers ausſtellt [5]). Im folgenden Jahre nimmt ihn König Karl IV. nebſt ſeinem Vetter Heinrich von der Michelſtädter Linie gegen den Gegenkönig Günther von Schwarzburg in den Dienſt [6]). Am 24. Mai 1357, als man zu Frankfurt gerade eine große Proceſſion nach Roden, wegen der noch immer nicht ganz verſchwundenen Peſt, des ſchwarzen Todes, hielt, war er bei einer Verhandlung auf dem Pfarrkirchhofe von St. Bartholomäus daſelbſt, wegen des Streites ſeines Vetters Eberhards VIII. mit den Eppenſteinern über die Schlöſſer Homburg und Steinheim, gegenwärtig [7]). Seine wichtigſte Handlung aber war, daß er im J. 1355 vom Erzbiſchofe Gerlach von Mainz das Schloß Fürſtenau nebſt der Fürſtenauer Mühle und dem dazu gehörigen Hofe, ſo wie die Hälfte des Dorfes König um die Summe von 2700 Pfund

---

[1]) Conzen, Sammlungen des hiſtoriſchen Vereins für Unterfranken und Aſchaffenburg, 1. Abth. S. 328.

[2]) Urk. B. N. CXIII.

[3]) Derſ. iſt bei Schneider, Tab. I, N. 22. richtig gezeichnet.

[4]) Die bei *Guden.*, C. D III, p. 576. vorkommenden Wilhelm und Gerhard, genannt „Ruch", gehören, da ſie ſonſt nirgends vorkommen und nicht als „Schenken" bezeichnet werden, nicht hierher, ſondern vermuthlich zur Burgmannsfamilie der Rauche.

[5]) Urk. B. N XLIX.

[6]) Ebendaſ. N. LI.

[7]) *Senckenberg*, Sel jur. et hist. I, p. 253 ff.

Heller Frankfurter Währung erkaufte [1]). Seit dieser Zeit schlug diese Erbachische Linie, welche die beiden andern allein überdauerte und von welcher alle Grafen von Erbach herstammen, hier in Fürstenau ihren bleibenden Wohnsitz auf, während sie vorher theils in der Burg zu Michelstadt, theils auch auf dem Reichenberge residirt zu haben scheint. Im J. 1365 verbürgt er sich mit Conrad IV. für Conrad zu Weinsberg wegen einer Schuld, die dieser an Engelhard von Hirschhorn zu entrichten hatte *). Im J. 1372 erkaufte Conrad Rauch mit seinem Bruder Johann, Domherrn zu Würzburg, von dem Kloster Höchst das Dorf Traisa um 450 Gulden [2]), welches bis in's 16. Jahrhundert beim Erbachischen Hause blieb, wo dasselbe an Hessen-Darmstadt verkauft wurde.

Im J. 1382 erscheint er, nach dem Tode Conrads IV. von der Erbacher Linie, als der Senior des Erbachischen Hauses, dem darum damals die Verwaltung des Schenkenamtes zugesprochen wurde [3]). Im J. 1786 stiftet oder genehmigt er mit seinem Sohne Johannes III. eine Altarpfründe zu Würzburg, zum Gedächtnisse seines verstorbenen Bruders Johannes II., Domherrn daselbst und stattet dieselbe mit Gefällen von einem Hofe zu Gundersleuben aus, die er von seinem Bruder geerbt [4]).

Seine letzte Handlung war ein Vertrag, den er mit seinem Vetter Eberhard X. von der Michelstädter Linie schloß, wornach beide verabredeten, eine Ringmauer um den Flecken Michelstadt auf ihre gemeinschaftliche Kosten zu erbauen [5]).

Konrad Rauch scheint, wie sein Vater Eberhard V., eine vorzugsweise kriegerische Natur gewesen zu sein, noch am Abende seines Lebens an Krieg und Fehde gedacht und deßhalb das Bedürfniß nach einer solchen Schutzwehr empfunden zu haben.

Noch in demselben Jahre (1390) ist er gestorben. Denn in einer aus diesem Jahre datirten Urkunde, die aber den Tag der Ausstellung nicht angibt, wird er als todt erwähnt [6]).

Verheirathet war Conrad Rauch mit Margarethe von Bickenbach, angeblich einer Tochter Conrads V. von Bickenbach, welche im

[1]) Urk.-B. N. LX.

*) Baur, Urk.-B. S. 448.

[2]) Urk.-B. N. LXXXVI.

[3]) Ebendas. N. CV.

[4]) Ebendas. N. CXIII.

[5]) Ebendas. N. CXVIII.

[6]) Ebendas. N. CXIX. — Demnach war der Grabstein Conrad Rauchs, der leider nicht mehr vorhanden ist, den aber Schneider, Tab. II, N 32. 1. abgebildet hat und worauf sein Todesjahr auf 1393 gestellt ist, selbst falsch oder, was wahrscheinlicher ist, von Schneider falsch gelesen worden.

J. 1396 geſtorben iſt, ihn alſo überlebt hat [1]). Ihr Grabſtein trägt das Bickenbachiſche und Erbachiſche Wappen.

Von Kindern desſelben ſind uns zwei Söhne und eine Tochter urkundlich bekannt: 1) Johannes III. und 2) Conrad VII., welche wir, da beide nacheinander die Herrſchaft ihres Vaters anzutreten hatten, im folgenden §. näher zu betrachten haben werden. Die Tochter hieß Margarethe und war im J. 1365 die zweite Gemalin Conrads IV. von der Erbacher Linie, bei welchem wir ſie kennen gelernt haben. Sie heirathete demnach einen Bruder ihrer Großmutter, Agnes von Erbach, Gemalin Conrads V. von Bickenbach.

§. 3.

Johannes III. und Conrad VII.

Von 1382 — 1423.

Johannes oder Hans III. kommt zum erſtenmale, und dabei zu gleich als der Sohn Conrad Rauchs vor im J. 1382 bei dem Streite darüber, wer von den Erbachern bei beſondern Gelegenheiten das Schenkenamt zu verwalten habe. Der Entſcheid des Kurfürſten Ruprecht I. ging dahin, daß der Senior des Hauſes damals, nach dem nicht lange vorher erfolgten Tode Conrads IV., Conrad V. Rauch, dieſe Obliegenheit habe. In ſeiner Verhinderung aber Schenk Heinrich von der Michelſtädter Linie, und in beider Verhinderung der älteſte Sohn Conrad Rauchs, eben dieſer Hans III. oder Eberhard IX. von der Linie zu Erbach [2]).

Zum zweitenmale erſcheint er mit ſeinem Bruder Conrad VII. im J. 1386 neben ſeinem Vater Conrad Rauch, als dieſer damals, zum Gedächtniß ſeines verſtorbenen Bruders Johannes II., Domcapitularen zu Würzburg, eine Altarpfründe in der Hauptkirche zu Würzburg ſtiftet, wozu die gegenwärtigen Söhne ihre Einwilligung geben [3]). In demſelben Jahre iſt er Zeuge bei einem Vertrage zwiſchen Elſe von Katzenelnbogen und dem Ritter Gerlach von Breidenbach wegen eines Hofes zu Rohrheim [4]). Im J. 1390 (ohne Angabe des Tages) ſchenkt er zu einem Jahresgedächtniſſe ſeines verſtorbenen Vaters, ſeiner Gemalin der Raugräfin Schonette, ſeines Bruders Conrad, ſeiner Kinder, ſo wie

---

[1]) Urk.-B. N. 32, 2. — Wenck, I, p. 442. Die bei Wenck und Schneider vorhandene Bickenbach-Erbachiſche Geſchlechtsfolge ſcheint uns noch ſehr der Sichtung fähig. Wir haben ſie indeſſen überall da adoptirt, wo wir ſie urkundlich nicht zu verbeſſern vermochten.

[2]) Ebendaſ. N. CV.

[3]) Urk.-B. N. CXIII.

[4]) Baur, Urk.-Buch, 4. Heft, S. 487.

aller seiner Vorfahren und Nachkommen, der Kirche zu Mosau eine jährliche Gülte von 1 Malter Korn und 6 Schillingen Heller von seinem Zehnten zu Steinbuch [1]).

Im J. 1391 verleiht ihm Kurfürst Ruprecht II. von der Pfalz sein Reichsburglehn zu Oppenheim und er gibt deßhalb demselben verschiedene Grundstücke zu Alsbach und Bickenbach auf [2]).

Auch er besaß noch den achten Theil des Schlosses Rodenstein, welchen sein Vater bereits von dem Grafen von Katzenelnbogen als Lehen empfangen hatte [3]).

Unterm 24. Februar 1395 entschied Erzbischof Conrad von Mainz einen Streit, welchen Schenk Hans mit dem Grafen Simon von Spanheim hatte, zu seinen Gunsten dahin, daß ihm der Graf von Spanheim 300 Gulden heraus zu bezahlen habe [4]).

Im J. 1395 finden wir ihn damit beschäftigt, in Gemeinschaft mit seinem Vetter Eberhard X. von der Michelstädter Linie, die Ringmauern und den Flecken Michelstadt zu vollenden [5]).

Im darauf folgenden Jahre schließt er, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Conrad und seinen Stammesvettern von den beiden andern Linien, ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Pfalzgrafen ab wegen feindseliger Ueberfälle aus dem Schlosse Breuberg [6]).

Am 1. Juli 1399 erschien Schenk Hans vor der Burg Dannenberg im Lager des Pfalzgrafen Rupert III., welcher damals dasselbe belagerte, um es einige Wochen darauf zu zerstören. Hans III. war Miteigenthümer der Burg und wollte wol den Streit vermitteln. Dies gelang ihm zwar nicht. Allein dort empfing er von dem Kurfürsten seine Pfälzischen Lehen (s. die Geschichte des Schlosses Dannenberg im 1. Theile dieses Werkes, S. 159).

Im J. 1402 verleiht er dem Hans Kesselhut (Ketelhodt?) von Seheim ein Burglehn zu Reichenberg, bestehend in 11 Eimern Wein von Gütern zu Seheim [7]).

Im J. 1408 empfängt er vom Kurfürsten Johann von Mainz ein Burglehn zu Starkenburg, bestehend in 18 Gulden jährlicher Gülte [8]).

---

[1]) Ebendas. N. CXIX.
[2]) Ebendas. N. CXXVI.
[3]) Ebendas. N. CXXXII.
[4]) Ebendas. N. CXXVI.
[5]) Schneider, Urk. p. 514 (N. 14.).
[6]) Ebendas. N. CXL.
[7]) Ebendas. N. CLI.
[8]) Schneider, N. LXXXVI, 2.

In demſelben Jahre verheirathete er ſeine, ſo viel bekannt iſt, einzige Tochter Walpurgis mit Hadamar von Laber dem Jüngern, dem Sohne Hadamars von Laber dem Aeltern, der dazumal Bürgermeiſter zu Regensburg war [1]).

Im J. 1409 aber belehnt er den Hanemann von Winheim mit einem Zehnten zu Walderlebach bei Fürth, welcher vorher Eigenthum der zu jener Zeit ausgeſtorbenen Familie der Vetzer von Geiſpizheim war [2]).

Im J. 1412 wird ſeiner noch als eines Lebenden gedacht. Aber nun kommt er urkundlich nicht mehr vor. Im J. 1418 wird er als todt erwähnt [3]). Ums J. 1417 ſcheint er geſtorben zu ſein.

Verheirathet war Hans III. mit der Raugräfin Schonette, welche urkundlich zweimal vorkommt, nemlich im J. 1384 und 1390 [4]). Wahrſcheinlich war ſie aus dem Geſchlechte der Raugrafen von der Alten- und Neuenbeymburg.

Söhne hat dieſes Ehepaar keine gehabt, ſondern nur eine Tochter, Walpurgis, wie bereits erwähnt, mit Hadamar, Herrn von Laber aus Regensburg verheirathet.

Nach dem Tode des Schenken Hans III. gab es zwiſchen ſeinem Bruder Conrad und dieſem Hadamar von Laber Streitigkeiten über die Hinterlaſſenſchaft, indem dieſer auf die Allodialgüter ſeines Schwiegervaters Anſpruch machte. Wirklich wurde ihm auch ein beträchtlicher Theil an dieſer Verlaſſenſchaft zugeſprochen [5]). Doch ſcheint Hadamar von Laber ſeinen Antheil an dieſen Gütern bald wieder veräußert zu haben, da er ſpäter nicht mehr in ihrem Beſitze erſcheint. — Walpurpis, verehelichte von Laber, wird im J. 1425 noch als lebend erwähnt, muß aber vor 1434 geſtorben ſein [6]).

Da ſomit Hans III. ohne männliche Erben verſtorben war, ſo trat nun ſein Bruder Conrad VII. in den Beſitz ſeiner Lehngüter ein.

Dieſer zweite Sohn Conrad Rauchs gehörte dem geiſtlichen Stande an. Als Kanonikus zu Würzburg wird er im J. 1386 unter den Teſta-

---

[1]) Schneider, N CCXXXVI.

[2]) Urk.-B. N. CLIV.

[3]) Schneider, N. CCXXVIII.

[4]) Urk.-B. N. CVIII. und CXIX. — Daß er noch eine zweite Gemalin gehabt, wie Schneider und nach ihm Luck behauptet, iſt bei der großen Unſicherheit dieſer Stammtafeln nicht erweislich.

[5]) Schneider, N CCXXXVI. und CCXXXVIII.

[6]) Reg. Boic. XII, p. 54. Eine zweite Tochter des Schenken Hans, Dorothea, vermält mit Conrad v. Pappenheim, welche Schneider erwähnt, iſt unerweislich.

mentsvollſtreckern ſeines Oheims, des Domkapitulars Johann II., genannt [1]). Im J. 1390 gibt er ſeinen Conſens, und zwar als Domherr zu Würzburg, zu der oben erwähnten Stiftung ſeines Bruders Haus an die Pfarrei Moſau [2]).

Zugleich war er jedoch auch Dompräbendar zu Mainz und als ſolcher wurde er im J. 1386 von ſeinem Vetter Eberhard IX. von der Erbacher Linie auf die reich dotirte Pfarrei Pfungſtadt präſentirt [3]). Im J. 1405 entſchied der Erzbiſchof Eyring von Anavarſa, Suffragan zu Bamberg, einen Streit zwiſchen Conrad von Erbach und dem Abte Peter von Ebrach über das Dorfgericht zu Mülhauſen bei Grumbach und die damit verbundenen Gefälle [4]).

Im J. 1409 empfängt er vom Erzbiſchofe Johann von Mainz den Burgſtall zu Rimbach mit den dazu gehörigen Gütern zu Lehen, bisher Eigenthum der Vetzer von Geiſpitzheim [5]).

Da ſein Bruder Hans, wie geſagt, keine Söhne hatte, ſo trat er im J. 1412 aus dem Dienſte der Kirche und vermälte ſich mit Agnes von Erbach, der Tochter ſeines Vetters Eberhard X. von der Michelſtädter Linie. Seine Präbenden trat er an ſeine Schwäger ab. Noch vermittelte er im Juni 1413 einen Streit zwiſchen dem Biſchofe Johann von Würzburg und Hermann von Rodenſtein [6]), und kommt nun nicht mehr vor.

Nach dem in der Kirche zu Michelſtadt befindlichen Grabſteine ſind beide Ehegatten im J. 1423 geſtorben.

Auch iſt uns von ihm nur ein Sohn bekannt, Philipp III., der bei ſeines Vaters Tode noch unmündig war und unter der Vormundſchaft ſeines Vetters Otto von der Michelſtädter Linie ſtand, und den wir als einen Stammvater des ganzen jetzigen Erbachiſchen Hauſes zu betrachten haben.

Daß jedoch Philipp III. nicht das einzige Kind Conrads VII. und der Agnes von Erbach war, ſehen wir aus einer Note im Pfälziſchen Lehnbriefe Philipps III. im Kurpfälziſchen Lehnsſalbuche zu Karlsruhe, worin geſagt wird, daß Schenk Otto der Vormund „von Conrads (VII.) Kindern“ geweſen. Deßhalb gehört ohne Zweifel hier-

---

[1]) Urk.-B. N. CXIII.
[2]) Ebendaſ. N. CXIX.
[3]) Schneider, N. LXXXVI, 1.
[4]) Urk.-B. N. CLIV.
[5]) Schneider, N. LXXXVI, 3.
[6]) Ebendaſ. N. LXXXVII. — Urk.-B. N. CLXXIII.

her: 2) Ida, welche von den Jahren 1448 — 1452 als Meisterin des Klosters zu Höchst vorkommt. Sie begabte ihr Kloster mit bedeutenden Stiftungen und muß um 1453 gestorben sein [1]).

Im Allgemeinen haben wir noch von der jüngern oder Fürstenauer Linie, welche von Johann I. abstammt, zu bemerken, daß sie nach der Senioratsordnung des Erbachischen Hauses die zweite Linie ist, weil Johannes I. nach Conrad I. im Alter gefolgt sein muß, indem diese Linie nach dem Aussterben der älteren zu Erbach diese allein beerbte, und die jüngste, nun folgende Linie zu Michelstadt, wie wir später sehen werden, keinen Antheil an den dadurch erledigten Lehngütern hatte. Sie nahm, wie schon erwähnt, in der Mitte dieser Periode, von 1355 an, ihren Wohnsitz zu Fürstenau, und haben wir sie darum, der genaueren Bezeichnung wegen, obgleich anticipirend, von Anfang an die Fürstenauer genannt. Die Glieder derselben schrieben sich Herren von Erbach. —

Die Geschlechtsfolge der Fürstenauer Linie in dieser Periode gestaltet sich nun nach den obigen Erörterungen folgendermaßen:

Eberhard VI., genannt **Rauch** (Johannes' I. Sohn).
Von 1307 — c. 1344.
Gem.: Uta.

Kinder:

Conrad V., genannt Rauch, v. 1348 — 1390. Gem.: Margarethe von Bickenbach. † 1396.	Johannes II., Domkapitular zu Würzburg und Kanonikus zu Mainz. v. 1349, † c. 1385.	Heinrich, genannt Rauch, † 1334.

Kinder:

Hans oder Johannes III. v. 1382, † c. 1417. Gem.: Schonette, Raugräfin von der Altenbeymburg.	**Conrad VII.**, 1386 Domherr zu Würzburg u. Mainz, 1412 resignirt. Gem.: Agnes von Erbach. Beide † 1423.	Margaretha. Gem.: Conrad IV. zu Erbach 1365 und 1380.

Tochter: Walpurgis. Gem.: Habamar, Herr von Laber zu Regensburg. † vor 1434.

Kinder:

Philipp III., setzt den Stamm fort.	Ida (II.), Meisterin im Kloster zu Höchst. 1448 — 1452.

[1]) Man sehe die Geschichte des Klosters Höchst im 1. Theile dieses Werkes, S. 213.

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte der jüngeren Linie zu Michelſtadt in dieſem Zeitraume.

§. 1.

Eberhard V.

Von 1307, † 1327.

Eberhard V. bezeichnet ſich in den von ihm bekannten Urkunden als Eberhard „den Aeltern", im Gegenſatze zu Eberhard VI. genannt Rauch, welcher erſt nach dem Tode jenes „der Aeltere" genannt wird. Derſelbe wird uns als der Sohn Eberhards III. bezeugt im J. 1311 [1]). Er war jedenfalls in der Zeit, in welcher wir ihn kennen, der Senior des Hauſes, weil er ſich gewöhnlich nennt: Eberhard „der Schenke" von Erbach [2]). Seiner Streitigkeiten mit Eberhard Rauch haben wir bereits in der Geſchichte dieſes gedacht. Aber auch mit ſeinem Vetter Conrad III. zu Erbach hatte er Händel, über welche zwei Sühneverſuche einige Auskunft geben. Die erſte Sühne geſchah durch den Abt Heinrich von Fuld am 10. Auguſt 1321, an demſelben Tage, an welchem derſelbe ihn mit Eberhard Rauch, gleichfalls zum zweitenmale verſöhnte [3]). Eberhard V. verzichtet dabei zu Gunſten Conrads auf das Schloß Erbach, welches ihm Herzog Rudolf von Baiern, nachdem es derſelbe gewaltſamerweiſe weggenommen, verſetzt hatte und auf die dazu gehörigen Güter in der Reichelsheimer Cent [4]). Demnach hatte er bisher noch Anſprüche auf Alles das gemacht, was er im J. 1311 von dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, pfandweiſe empfangen, obwol die rechten Eigenthümer, Conrad III. von Erbach und Eberhard von Breuberg, wieder in den Beſitz dieſer Güter geſetzt waren. Die zweite Sühne, welche Ulrich von Bickenbach und einige andere Ritter vermittelten, betraf, nächſt einem von Leuten Conrads III. zu Moſau begangenen Todtſchlage, die einſt von Schenk Gerhard III. an die Breuberger mit der Hälfte des Schloſſes Erbach verkauften Güter in der Cent Reichelsheim [5]).

Kurz, das ganze Leben Eberhards V., ſoweit wir dasſelbe kennen, ſcheint ein fortgeſetzter Kampf mit ſeinen Stammesvettern und mit aller Welt geweſen zu ſein. Er war eine unruhige, kriegeriſche Natur. Daß

---

[1]) Urk.-B. N. XV.
[2]) Ebendaſ. N. XI. und XIV.
[3]) Ebendaſ. N. XVI.
[4]) Ebendaſ. N. XIV.
[5]) Ebendaſ. N. XXII.

er in der Streitſache zwiſchen dem Erzſtifte Mainz und den Pfalzgrafen über die, der frühern Abtei Lorſch gehörigen Güter die Burg und Stadt Michelſtadt verlor und ſie nur durch eine Lehnsaufgabe an die Pfalz retten konnte, haben wir oben erwähnt. Im J. 1309 begleitete Eberhard V. dagegen den Pfalzgrafen Rudolf, der ihm bereits im J. 1300 ein Burglehn zu Lindenfels verliehen hatte [1]), auf einem Zuge nach Böhmen, welchen König Heinrich VII., der Luxemburger, dieſem zur Einſetzung ſeines Sohnes Johann zum Böhmiſchen Könige übertragen hatte. Zum Lohne dafür gab ihm und mehreren Kriegsgefährten der Pfalzgraf im J. 1311 das Schloß Erbach ein, das er jedoch, wie bereits erwähnt, bald wieder verlor. Ob er auch bei den andern kriegeriſchen Unternehmungen dieſes ehrgeizigen und unruhigen Pfalzgrafen betheiligt war, darüber liegen keine Nachrichten vor. Indeſſen iſt dies, nach den damaligen Verhältniſſen und bei ſeinem Charakter ſehr wahrſcheinlich.

Auch trat er bei der Bewerbung des Pfalzgrafen Ludwig, des jüngern Bruders Rudolfs und nachmaligen Kaiſer Ludwigs des Baiern, mit ſeinem Vetter Conrad III. von Erbach und ſeinen Kriegsgefährten in Böhmen in deſſen Dienſt für 1000 Pfund Heller, unter der Verbindlichkeit, demſelben ein Jahr lang mit 10 Reiſigen zu dienen [2]).

Vor ſeinem Tode machte er noch zwei fromme Stiftungen, nemlich eine von 20 Malter Korngülte für den Maria Magdalenen-Altar in der Kloſterkirche zu Steinbach, und die andere, unterm 27. Februar 1327, von 1 Malter Korngülte von ſeinem Zehnten zu Zotzenbach für die Karmeliter zu Weinheim [3]). Wenige Tage ſpäter, 1327 am 12. März, iſt er, laut ſeines noch vorhandenen Grabſteines (ſ. Schneider, Tab. II., Nr. 23), geſtorben.

Er war verheirathet mit der Gräfin Mene von Spanheim, welcher er ihr Witthum auf das Schloß Schönberg angewieſen. Sie war die Tochter des Grafen Heinrich von Spanheim von der Kreuznacher Linie [4]) und hat ihn überlebt. Von Kindern Eberhards V. ſind uns folgende Söhne urkundlich bekannt: 1) Eberhard VII., welcher im J. 1333 bei dem Kaufe von Kainsbach der Bruder Heinrichs genannt wird [5]). Weiter kommt er ebenfalls als Heinrichs Bruder vor im

---

[1]) Retter, Heſſ. Nachrichten, II, S. 267, und Urk.-B. N. XCI.

[2]) Urk.-B. N. XVI. XVII. und XVIII.

[3]) Dahl, Geſchichte von Lorſch, Urk. S. 116, und Mone, Zeitſchrift, VI, S. 311.

[4]) Kremer, diplomat. Beiträge, I, p. 202, und Dahl, a. a. O.

[5]) Schneider, Urk. p. 555.

J. 1349 [1]). Er ist es ferner, welcher im J. 1336 als Eberhard der Jüngere, im Gegensatze zu Eberhard Rauch, von dem Bischofe Otto von Würzburg die Belehnung mit dem Centgerichte zu Mudach erhält, welche bereits sein Vater, Eberhard der Aeltere, im J. 1310 vom Bischofe Andreas empfangen hatte, wie sie schon ihre Voreltern gehabt hätten [2]).

Im J. 1359 kommt er weiter neben seinem Bruder Heinrich vor, wo sie Güter in der Obercent an Henne von Erlickheim, Vitzthum zu Heidelberg, verpfänden. In demselben Jahre werden beide noch einmal neben einander genannt, wo sie ihre Einwilligung zur Verpfändung von Lehngütern geben, welche Hennelen Creiß von Lindenfels versetzt [3]). Beide Brüder hatten die Güter ihrer Linie gemutschart oder nach den Einkünften getheilt [4]). Später kommt er jedoch nicht mehr vor. Von seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen ist weiter Nichts bekannt. Vermuthlich war er der älteste Sohn und verheirathet, aber ohne Kinder, weil sein Bruder Heinrich früher als Geistlicher vorkommt und sich erst spät verheirathete. 2) Heinrich, der seinen, dem Erbachischen Hause sonst fremden Familiennamen aus der Spanheim'schen Familie herübergebracht, hat den Stamm fortgesetzt, weßhalb wir seiner weiter unten besonders gedenken müssen. 3) Rudolf Schenk, welcher in den Dienst der Kirche getreten und Pfarrer zu Pfungstadt war, aber im J. 1386 resignirte, könnte möglicherweise auch hierher gehören [5]). In ähnlicher Weise verhält es sich mit zwei Conventualinnen im Kloster Seligenthal, deren Existenz beglaubigt ist, und welche um diese Zeit gelebt haben, ohne daß wir wissen, welcher Linie sie angehört haben. Sie sind: Elisabeth und Jutta, welche dort im J. 1357 als Schwestern aufgeführt sind [6]).

[1]) Schneider, Urk. p. 544.

[2]) Urk.-B. N. XIII. und XXIX. Wie es sich mit dieser Belehnung eigentlich verhält, ist bis jetzt durchaus nicht erklärlich, da sonst nirgends außer diesen beiden Urkunden davon die Rede ist, Erbach später nie im Besitze dieser Cent war und überdies die Grafen von Düren schon im 13. Jahrh. dieselbe an Kurmainz verkauften, welches auch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts im Besitze derselben war. cf. *Gud.*, C. D. I, p. 732.

[3]) Ebendas. N. LXIV. LXV.

[4]) Ebendas. N. LXIII.

[5]) Schneider, N. LXXXI.

[6]) *Guden.*, Cod. Dipl. III, p. 664.

§. 2.

Heinrich I.

1330, † 1387.

Ums J. 1330 kommt ein Heinrich Schenk von Erpach als Kanonikus zu Worms vor [1]). Da Eberhard V. ſchon im J. 1327 geſtorben iſt, ſo wird dieſer Kanonikus ohne Zweifel ſein Sohn, und zwar derſelbe ſein, der ſich ſpäter verheirathet und ſeinen Stamm fortgeſetzt hat. Denn, auch abgeſehen von den häufigen Fällen, in welchen im Mittelalter Geiſtliche aus Familienrückſichten aus dem Kirchendienſte traten und ſich verehelichten, ſo gab es auch früher Kanonikate und Präbenden, welche jüngern Gliedern vornehmer Häuſer um der damit verbundenen Einnahme willen verliehen wurden, ohne daß ſie darum gleich die kirchlichen Weihen empfangen hätten. Da nun der im Erbachiſchen Hauſe ſeltene Vorname Heinrich nur in dieſer Linie vorkommt und ohne Zweifel aus dem Spanheim'ſchen Geſchlechte, durch ſeinen Großvater, den Grafen Heinrich von Spanheim von der Creuznach-Kirchheim'ſchen Linie, herüber kam, ſo glauben wir nicht zu irren, wenn wir dieſen Heinrich, der im J. 1330 Kanonikus in Worms war, für einen Sohn Eberhards V. und für denſelben halten, von deſſen Geſchichte wir, ſoweit die vorliegenden Nachrichten reichen, in dieſem §. Rechenſchaft geben wollen. Der Umſtand ferner, daß ſeine Gemalin, Anna von Erbach, erſt ſpät vorkommt, mag eine weitere Stütze für unſere Anſicht abgeben. Es iſt demnach höchſt wahrſcheinlich, daß Heinrich früher Geiſtlicher war und erſt, nachdem ſein Bruder Eberhard VII. keine männlichen Nachkommen hatte, aus dem geiſtlichen Stande trat und ſich verheirathete.

Urkundlich kommt derſelbe zum erſtenmale mit ſeinem Bruder Eberhard im J. 1333 bei dem Kaufe von Oberkainsbach vor [2]). Ob er indeſſen damals noch dem geiſtlichen Stande angehörte oder nicht, darüber gibt die Urkunde keine Auskunft. Doch iſt Erſteres wahrſcheinlich. Weiter erſcheint er mit ſeinem Bruder gemeinſchaftlich 1349 und 1359, wie dies im vorigen §. bei dieſem bemerkt iſt.

Im J. 1349 tritt er, gemeinſchaftlich mit ſeinen Stammesvettern, Eberhard VIII. und Conrad Rauch, in den Dienſt Kaiſer Karls IV. gegen Günther von Schwarzburg, war alſo damals nicht mehr Geiſtlicher [3]). Auch ſonſt erſcheint er bei kriegeriſchen Unternehmungen be-

---

[1]) *Schannat*, hist. Worm., p. 102.

[2]) Schneider, Urk. p. 555.

[3]) Urk.-B. N. LI.

theiligt. In einer Fehde, in welcher er neben seinem Vetter, dem Grafen Walram von Spanheim, welcher unter Karl IV. kaiserlicher Landvogt in der Wetterau war, gekämpft, erlitt er an Rossen und reisigem Schaden so viel, daß sein Schaden auf 1000 Gulden geschätzt ward [1]).

Im J. 1364 verleiht er mit seinem Vetter Conrad Rauch einen Hof zu Zell bei Schönberg. Im folgenden Jahre, 1365, erwarb er dem Altare der Schloßkapelle zu Schönberg einen Ablaß [2]).

Im J. 1372 ist er nebst Conrad Rauch Zeuge bei einem Wiesenverkaufe zu Roßbach bei Erbach an Conrad IV. zu Erbach [3]).

Im J. 1374 empfängt er vom Kurfürsten Ruprecht dem Aeltern ein Burglehn zu Lindenfels, bestehend in 150 Gulden. Wir erfahren dabei zugleich, daß auch schon sein Vater in dem Besitze desselben gewesen war [4]). Er gibt dafür dem Pfalzgrafen Weingärten zu Laudenbach und seinen Zoll zu Brensbach zu Lehen auf [5]).

Im J. 1375 belehnt er den Ritter Ulrich Bafey mit 4 Mannsmat Wiesen in der Königer Mark [6]). Und in demselben Jahre verkauft er die Hälfte seines Antheils am Schlosse Schönberg, demnach ein Achttheil daran, seinem Vetter, dem Grafen Heinrich von Spanheim, doch nur auf Lebenszeit [7]).

Im J. 1382 wird er in dem, schon mehrmals erwähnten Streite über die Verwaltung des Schenkenamts als der zweitälteste der damals lebenden Erbacher bezeichnet, während Conrad Rauch's Seniorat [8]).

Im Jahre vorher, 1381, nimmt er den Edelknecht Rüdiger von Wickbach als Lehnsmann für 10 Gulden in seinen Dienst [9]).

Im J. 1387 am 24. Juni, am Tage Johannes des Täufers, ist er, jedenfalls in hohem Alter, gestorben [10]).

Sein letzter Wille, den er am 2. Februar dieses Jahres aufsetzen ließ, bedachte eine große Anzahl von Gotteshäusern in dem Erbachischen Lande und in der ganzen Umgegend mit frommen Stiftungen. Dem

---

[1]) Urk.-B. N. XCIV.

[2]) Schneider, N. I, p. 558.

[3]) Urk.-B. N. LXXXIV.

[4]) Ohne Zweifel dasselbe, worüber bei Retter, Hess. Nachrichten, II, p. 267, der Lehnbrief des Pfalzgrafen Rudolf für Schenk Eberhard vorhanden ist.

[5]) Urk.-B. N. XCI.

[6]) Ebendas. N. XCIII.

[7]) Schneider, N. LIII.

[8]) Urk.-B. N. CV.

[9]) Schneider, N. LVIII, 1. — Schneider hat statt „Wickbach" — „Winkbach", was unrichtig ist.

[10]) Grabstein in der Kirche zu Michelstadt.

Liebfrauenaltare in der Pfarrkirche zu Michelstadt bestimmte er darin 400 Gulden, dem Maria Magdalenen-Altare in der Klosterkirche zu Steinbach, welchem einst sein Vater vor seinem Ende ein Vermächtniß zugewendet und den er deßhalb hier „seines Vaters Altar" nennt, 20 Gulden. Ebensoviel erhielten die Klosterjungfrauen daselbst und der Pfarrer zu Michelstadt. Außerdem stiftete er vierzehn Kirchen oder Kapellen im Odenwalde, jeder jährlich ein Malter Korn auf seine Güter und Zehnten [1]).

Verheirathet war Heinrich von Erbach mit Anna von Erbach, einer Tochter Conrads IV. von der ältern Linie. Sie kommt zweimal vor, das erstemal im Jahr 1357, wo Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz dem Schenken Heinrich seine lehnsherrliche Bewilligung zu der Witthumsverschreibung für seine eheliche Hausfrau Anna auf Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim ertheilt [2]). Das zweitemal im J. 1363, wo derselbe Kurfürst ihm ebenfalls seine Bewilligung zur Bemorgengabung für seine Hausfrau Anna, Schenk Conrads von Erbach Tochter, auf Gefälle zu Reichelsheim, Gumpen und Schönberg gibt [3]). Nach ihrem Grabsteine ist sie vor ihrem Gemale, im J. 1375 auf St. Andreastag (30. Nov.) gestorben. Das auf der rechten Seite desselben befindliche Wappen, ein geweckter Schild, zeigt, daß sie eine Tochter Conrads IV. und der Kunigunde von Bruck war, welche letztere dasselbe Wappen auf ihrem Siegel (Urk.-B. N. LV.) und auf ihrem Grabsteine führt. — Der Grabstein der Anna von Erbach hat überhaupt 3 Wappen, nemlich: 1) auf der Brust das Erbachische, 2) oben auf der rechten Seite das Bruckische, welches die Abstammung ihrer Mutter, und 3) auf der linken Seite das Henneberg'sche, welches das ihres mütterlichen Großvaters zu bedeuten haben wird.

Von Kindern Heinrichs kennen wir folgende: 1) Eberhard X., welcher den Stamm fortsetzte und dem wir deßhalb den folgenden §. widmen; 2) Philipp, der erste dieses Namens im Erbachischen Hause. Er war Geistlicher und wurde nach seines Vaters Tode von Conrad V. Rauch auf die Pfarrei Wieblingen bei Heidelberg präsentirt, und zwar an die Stelle seines bereits genannten Bruders Eberhard X., der vor ihm im Besitze dieser Präbende war, aber nach des Vaters Tode

---

[1]) Schneider, N. LV.
[2]) Urk.-B. N. LXIII.
[3]) Ebendas. N. LXXII.
[4]) Bei Schneider, Tab. III. unten abgebildet.

darauf reſignirte, um in die Ehe zu treten [1]). In dem Teſtamente des Vaters ſind beide Brüder Zeugen und Mitſiegler. Im J. 1390 gibt Philipp I. noch ſeine Einwilligung zur Verpfändung von Gütern ſeines Bruders Eberhard X. an den St. Barbara-Altar in der Kirche zu Michelſtadt [2]). Im Uebrigen aber hören wir weiter Nichts von ihm.

Eine Sabina, Schenkin, wird um dieſe Zeit als Aebtiſſin zu Kitzingen in Franken genannt [3]). Es war dies dasſelbe Benediktinernonnenkloſter, in welchem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die heil. Eliſabeth nach ihrer Vertreibung von der Wartburg eine Zufluchtsſtätte geſucht und gefunden hatte. Sabina's im Archive zu Erbach noch vorhandener Revers für das Oberhaupt der Kirche ſpricht dafür, daß ſie eine Erbach geweſen, weßhalb wir ſie hier einreihen wollen [4]).

§. 3.

Eberhard X.

Von 1379—1415.

Daß dieſer Eberhard ebenfalls anfänglich im Dienſte der Kirche geſtanden, dies haben wir bereits erwähnt. Ebenſo, daß er nach ſeines Vaters Tode auf ſeine Pfründen reſignirte. Als weltlicher Herr nannte er ſich, im Gegenſatze zu ſeinem Vetter Eberhard IX. von der Erbacher Linie, Eberhard den „Jüngern".

Zum erſtenmale kommt er im J. 1379 als Kanonikus zu St. Gideon in Speier vor. Daß er zugleich Pfarrer zu Wieblingen war, haben wir ebenfalls ſchon geſagt. Bald nach dem Antritte ſeiner Herrſchaft ſchloß er mit ſeinem alten Vetter Conrad Rauch, kurz vor deſſen Tode, jenen Vertrag, worin ſie ſich gegenſeitig verpflichten, eine Ringmauer um Michelſtadt zu bauen, was er einige Jahre darauf in Gemeinſchaft mit Hans III. zur Ausführung brachte.

Im J. 1394 kaufte er von den Gebrüdern Rüdiger und Hug von Weckbach die denſelbigen zuſtehenden eignen Lente um 40 Gulden [5]).

---

[1]) Schneider, N. LI.

[2]) Ebendaſ. N. LV, und XCI.

[3]) Ebendaſ. N. XCII.

[4]) Ebendaſ.

[5]) Urk.-B. N. CXXXI. — Die adlige Familie von Weckbach oder Wickbach, bei Schneider irrig Vinckbach genannt, ſcheint ſich von dem Dorfe Weckbach im Orendacher Thale bei Amorbach genannt zu haben und eines Stammes mit den Echtern geweſen zu ſein, weil ſie mit denſelben das gleiche Wappen hatten.

Außerdem kaufte er das Haus des frühern Burgmannes Dieter Rauch in der Burg zu Michelſtadt von der Wittwe desſelben, Irmele, einer gebornen von Durne (v. Thurn), und brachte dasſelbe als Allodialgut zu ſeinem Hauſe. Die Burg zu Michelſtadt, ſo wie das Haus Dieter Rauchs ſtanden aber an der Stelle der jetzigen ſ. g. Kellerei, ſo daß dieſe Erwerbung in ihren Folgen keine unwichtige war [1]). Dieſe Frau ernannte auch Eberhard X. in ihrem Teſtamente, in welchem ſie eine Altarpfründe für die Kirche zu Michelſtadt ſtiftete und mit bedeutenden Gütern in der Umgegend begabte, zum Schirmer ihrer Stiftung [2]).

Im J. 1396 trat Eberhard dem Vertrage der drei Erbachiſchen Linien mit den Pfalzgrafen wegen gegenſeitiger Hülfe bei den, vom Schloſſe Breuberg aus in ihre Gebiete unternommenen Ueberfällen bei [3]). Im folgenden Jahre aber trat er bei der ſtreitigen Kurfürſtenwahl im Erzbisthum Mainz zwiſchen dem Grafen Gottfried von Leiningen und dem Grafen Johann von Naſſau in die Dienſte des erſteren [4]).

Im J. 1399 empfing er von Ruprecht II. von der Pfalz ſeine Pfälziſchen Lehen, und 1404 übergab ihm Erzbiſchof Johann von Mainz ein Burglehn zu Dieburg, beſtehend in 26 Gulden jährlichen Geldes [5]).

Im J. 1412 verheirathete er ſeine älteſte Tochter Agnes mit Conrad VII. von der Fürſtenauer Linie. Bald darauf ſtarb er, man weiß nicht genau in welchem Jahre, und hinterließ eine große Anzahl, größtentheils unmündiger Kinder.

Seine Gemalin war Maria von Bickenbach, eine Tochter Dietrichs I. aus dieſem Hauſe [6]). Obgleich ihre Herkunft urkundlich

---

[1]) Das adlige Geſchlecht von Durne, auch von Thurn genannt, hat mit den alten Grafen von Düren Nichts gemein, ſondern war, wie die Rauche, eine Erbachiſche Burgmanns- und Vaſallenfamilie.

[2]) Schneider, Urk. p. 515.

[3]) Urk.-B. N. CXL.

[4]) Schneider, N. XC.

[5]) 1399 „of Fritag vor ſant Margarethen tag, der heiligen Jungfrawen". Kurpfälz. Lehnsſalbuch zu Karlsruhe, Note unter dem Lehnbriefe des Schenken Otto v. 1443. Wegen des Burglehns zu Dieburg ſ. Urk.-B. N. CLII.

[6]) Wenck, Heſſ. Landesgeſch. I, S. 442. — Wenck hält ſie hier für eine Tochter Conrads VII. von Bickenbach. Sie war jedoch eine Tochter Dietrichs I. von Bickenbach, der mit Agnes von Iſenburg-Büdingen verheirathet war (ſ. auch die „Geſchlechtsregiſter der Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel", Tab V.), und zwar darum: 1) auf den noch vorhandenen Bildniſſen des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz, des bedeutendſten Sohnes Eberhards X. und der Maria von Bickenbach, wie auf dem Sarkophage desſelben zu Aſchaffenburg findet ſich ebenmäßig unter dem Bickenbachiſchen, als dem großväterlichen Wappen, das Iſenburg-Büdingiſche als das großmütterliche, und 2) er-

nicht zu erweiſen iſt, ſo ergibt ſich dieſelbe doch aus dem Grabſteine ihres Sohnes Otto und auf den alten Bildern des Erzbiſchofs Dietrich, die auf der rechten Seite das Erbachiſche, auf der linken das Bickenbachiſche Wappen zeigen [1]).

Eberhards X. Eheſtand war von einem reichen Kinderſegen begleitet. Er hatte nemlich folgende Nachkommen: 1) Otto, 2) Hans V., welche ſich beide verehelichten und ſpäter beſonders vorkommen werden; 3) Dietrich, Erzbiſchof und Kurfürſt von Mainz, welchem wir im folgenden Kapitel in der Geſchichte dieſer Linie ebenfalls einen beſondern Abſchnitt widmen wollen; 4) Agnes, die Gemalin Conrads VII. von der Fürſtenauer Linie, der nebſt Philipp von Frankenſtein ihrer unmündigen Geſchwiſter Vormund ward, vermält 1412 und 1423 geſtorben; 5) Gerhard IV. Er war Kanonikus zu Mainz und ſtarb daſelbſt ums J. 1451. Weiter iſt Nichts von ihm bekannt [2]). 6) Dieter; er war Domherr und Erzprieſter zu Mainz und Aſchaffenburg. Im J. 1435 verlieh ihm ſein Bruder, der Kurfürſt Dietrich, ſeinen Hof neben dem Dome, der Thiergarten geheißen. Am 30. November 1437 iſt er zu Aſchaffenburg geſtorben [3]). Weiter iſt ebenfalls Nichts von ihm zu berichten. 7) Heinrich II., deutſcher Herr und Comthur zu Prozelten am Maine. Derſelbe kommt nur einmal vor, aber in Gemeinſchaft mit ſeinen Brüdern Dietrich und Dieter [4]). 8) Philipp II., Abt zu Weißenburg, kommt hierorts urkundlich als ſolcher nur einmal vor, im J. 1454 in einer Streitſache zwiſchen dem Erzbiſchofe Dietrich mit ſeinem Bruder Otto [5]). Weitere Nachrichten beſagen, daß er 32 Jahre als Abt zu Weißenburg regiert und am 21. December 1467 geſtorben ſei. Seine Zeitgenoſſen ſchildern ihn als einen ſehr lebensluſtigen, aber auch verſchwenderiſchen und üppigen Kirchenfürſten [6]). 9) Conſtanze,

---

klärt ſich nur hieraus der unter den Söhnen Eberhards X. zweimal, und zwar hier zum erſtenmale im Erbach. Hauſe vorkommende Vorname: Dietrich oder Dieter; es war eben der Name des Großvaters, ſo wie Eberhard X. auch eine Tochter Agnes hatte, welche alſo nach ihrer Großmutter mütterlicher Seits genannt wurde.

[1]) Der Grabſtein Otto's iſt in der Kirche zu Michelſtadt. Aeltere Bildniſſe des Erzbiſchofs Dietrich ſind im Erbachiſchen Hauſe mehrmals vorhanden.

[2]) *Joannis*, res Mog. II, p. 238.

[3]) Schneider, Urk. p. 626. — *Joannis*, l. c. p. 234 u. 356, und *Guden.*, C. D. V, p. 1138.

[4]) Schneider, Urk. p. 626.

[5]) Urk.-B. N. CCLXIX.

[6]) Luck, Erbach. Stammtafel, S. 18. — Eickhart Arzt von Weißenburg, Geſchichte ſeiner Zeit in Mone, bad. Archiv, II, 273.

als Kanoniſſin ledig zu Mainz geſtorben im J. 1442 [1]). 10) Margarethe; auch ſie hatte den geiſtlichen Stand erwählt und war bereits 1439 Aebtiſſin im Kloſter der Benediktinerinnen zu Kitzingen in Franken. Sie ſoll ſehr prachtliebend und verſchwenderiſch geweſen ſein [2]). Das Jahr 1465 wird als ihr Todesjahr angegeben.

Ob nicht auch ein, nach ſeinem im Kloſter Steinbach befindlich geweſenen Leichenſteine, im J. 1154 als Kind (domicellus) geſtorbener Johannes (VI.) hierher gehört, kann zwar nicht mit Beſtimmtheit entſchieden werden. Da er jedoch hier als der Sohn eines Eberhard bezeichnet wird, ſo paßt er im Alter eher zu Eberhard X., als zu Eberhard IX. von der Linie zu Erbach, weßhalb wir ihn hier einreihen.

Zur deutlichern Ueberſicht laſſen wir auch am Schluſſe dieſes Abſchnittes die Stammtafel dieſer Linie im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts folgen:

---

[1]) *Joannis*, l. c.

[2]) Schneider, II. Sag. p. 137. — Damit ſcheint eine Urkunde im Archive zu Würzburg vom J. 1439, Mittwoch nach Michaelis, im Einklange zu ſtehen, worin Margarethe, Aebtiſſin im Benediktinerkloſter zu Kitzingen, „von nodlicher Sache vnd Schulde wegen" an den Abt Heinrich von Ebrach ihren Zehnten zu Mainſtockheim bei Kitzingen um 4862 rheiniſche Gulden verkauft. Auf ihrem, an der Urk. befindlichen Siegel iſt das Erbachiſche Wappen.

Eberhard V., der Aeltere.
Von 1307, † 1327.
Gem.: Mene, Gräfin von Spanheim.

Kinder:

Eberhard VII.,
v. 1333 — c. 1360.
Ohne Kinder.

Heinrich I.,
v. 1330 — 1387.
Gem.: Anna von Erbach.
† 1370.

Rudolf,
Pfarrer zu Pfungstadt.
resign. 1386.

Kinder:

Eberhard X.,
v. 1379 — c. 1415.
Gem.: Mario von Bickenbach.

Philipp I.,
Kanonikus und seit 1387 Pfarrer zu Wirblingen, lebt noch 1390.

Sabina (?),
Aebtissin zu Kitzingen.

Kinder:

Otto,
† 1468.
Gem.: Amalia, Gräfin v. Werthheim.
† ohne männliche Nachkommen.

Hans V.,
† 1458.
Gem.: Margarethe von Erbach. † 1448.
Setzt den Stamm fort.

Dietrich,
Erzbischof u. Kurfürst von Mainz.
† 1459.

Agnes.
Gem.: Conrad VII von Erbach zu Fürstenau.
† 1423.

Gerhard IV.,
Kanonikus zu Mainz.
† 1451.

Dietrr,
Domherr u. Erzpriester zu Mainz u. Aschaffenburg.
† 1437.

Heinrich II.,
Deutscher Herr und Comthur zu Prozelten im J. 1416.

Philipp II.,
Abt zu Weißenburg
† 1467.

Constanze,
unvermält.
† 1432.

Margaretha,
Aebtissin zu Kitzingen.
1439, † 1461.

Johannes VI.,
† 1404 in der Jugend.

§. 4.

Allgemeine Verhältnisse des Erbachischen Hauses in diesem Zeitraume.

Da in dieser Abtheilung sich das Verhältniß der drei Erbachischen Linien untereinander im Ganzen ziemlich klar herausgestellt haben wird, so haben wir hier, bevor wir zu einem neuen Abschnitte übergehen, darüber weiter keine wesentliche Bemerkung zu machen. Eigenthümlich ist es, daß die jüngste Linie keinen einzigen Conrad aufzuweisen hat, was wol damit im Zusammenhange steht, daß dieselbe keinen Antheil an der Herrschaft Bickenbach hatte. Denn ohne Zweifel war dieser Vorname von den Bickenbachern im 13. Jahrhunderte in das Erbachische Haus übergegangen.

Die Stellung der damaligen Erbacher im Reiche dagegen, als Dynasten und Stände des Reiches, stellt sich am Schlusse dieses Zeitraums noch unzweifelhafter heraus, als im vorhergehenden, denn als man im J. 1422 die Reichsarmee gegen die Hussiten organisirte, und zu diesem Zwecke alle Stände des Reiches ihr Contignent dazu zu stellen aufgefordert wurden, erscheinen in der Reichsmatrikel die Schenken von Erbach mit 6 Gleven oder Geharnischten, nemlich Eberhard IX. von der ältern Linie mit 3 und Conrad VII. von der Fürstenauer Linie mit eben so viel Gleven. Jedenfalls war in dem letztern Anschlage auch die Michelstädter Linie mit inbegriffen, über welche dieser Conrad damals die Vormundschaft führte. Das Erbachische Contingent erscheint übrigens hier unverhältnißmäßig groß im Verhältniß zu andern Ständen. So hatten Graf Michel I. von Wertheim, der Graf von Eberstein, die Herren von Bickenbach und Manderscheid, der Graf von Wittgenstein jeder nur 1, die Gebrüder von Eppenstein 3, Reinhard von Hanau eben so viel, Dietrich, Herr zu Büdingen, 2 Gleven zu stellen. Wenige Häuser erscheinen mit demselben Contingente wie Erbach. Nur der Graf von Katzenelnbogen, die 4 Linien von Nassau sind höher besteuert, jener mit 8, diese mit 10 Gleven. Der bedeutendste war der Graf von Würtemberg. Er hatte 20 Gleven zu stellen. Bemerkenswerth ist, wie sehr damals schon die alten Herrengeschlechter zusammengeschmolzen waren. Es waren ihrer damals nur wenige über hundert [1]).

---

[1]) Deutsche Reichsabschiede, Frankf. 1737, I, p 117 ff.

Dritte Abtheilung.

Die Geschichte der Dynasten von Erbach vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Wiedervereinigung der drei ältern Linien.

Von 1425 — 1531.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der ältern Linie zu Erbach vom Tode Eberhards IX. bis zu ihrem Erlöschen.

Von 1425 — 1503.

§. 1.

Conrad IX.

Von 1425 — 1460.

Die erste Nachricht, welche wir von diesem Sohne Eberhards IX. haben, ist die, daß er um Michaeli des Jahres 1412 im Gefolge des Pfalzgrafen Otto einen Kriegszug gegen den Herzog von Bar mitgemacht [1]).

Im J. 1416 kommt er als verheirathet vor [2]). Vom J. 1426 erscheint er, zunächst neben seinem älteren Vetter Conrad VI., in den Lehnbriefen für die Vasallen seiner Linie [3]). Nach dem Tode dieses seines Vetters trat er nunmehr in den alleinigen Besitz aller Berechtigungen und Güter seiner Linie, die sich jetzt seit dem Tode Conrads I. zu Ende des 13. Jahrhunderts wieder in einer Hand vereinigten. Von jetzt an empfängt und verleiht er allein die Lehen. Das Seniorat aber ging zunächst nicht auf ihn, sondern auf seinen Vetter Otto von der jüngsten Linie zu Michelstadt über.

Da Conrad IX. unter diesen Umständen im Besitze bedeutender Einkünfte war, so dachte er darauf, seinen Güterbesitz noch durch neue Erwerbungen zu vergrößern. Seine Linie hatte vom 13. Jahrhunderte an Antheil am Amte Dannenberg, sein Urgroßvater Conrad III. hatte das Amt Jazza, d. i. das Dorf Jugenheim mit den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, gekauft, sein Großvater Eberhard VIII. ¼ an der übrigen Herrschaft Bickenbach durch Heirath erworben. Conrad kaufte jetzt von

---

[1]) Urk.-B. N. CLXXII.
[2]) Schneider, N. XCIV.
[3]) Urk.-B N. CCXII. und CCXIII.

dem Grafen Johann von Wertheim auch das Wertheimische Viertel an dieser Herrschaft, indem er dasselbe von Hamann Ulner, dem es versetzt war, um 4000 Gulden wieder einlöste und dem Grafen Johann noch weitere 1000 Gulden bezahlte. Dafür ward ihm dieser Antheil unwiederruflich abgetreten [1]).

Daß er überhaupt im Besitze bedeutender Geldmittel war, sehen wir daraus, daß er dem Pfalzgrafen Otto im J. 1417 die für jene Zeiten ziemlich beträchtliche Summe von 3000 Gulden lieh, wofür ihm dieser die halbe Stadt Eberbach am Neckar versetzte, und die ihm derselbe noch im J. 1444 schuldig war. Allein vornehmlich eine Wallfahrt nach Jerusalem zum heil. Grabe, welche er 1430 oder 31, wahrscheinlich gemeinschaftlich mit seinem Vetter Otto, unternahm, brachte ihn in Schulden. Er erhob deßhalb im J. 1432 eine außerordentliche Steuer, erscheint aber von nun an öfter in Geldverlegenheiten [2]).

Im J. 1451 kaufte zwar seine Gemalin Anna von Bickenbach von Hans von Erlickheim die Dörfer Hohenstein, Knoden und Breidenwiesen [3]), von denen die beiden letzteren später an Kurpfalz vertauscht wurden, wie wir dies in der Geschichte des Amtes Schönberg bereits bemerkt haben. Indessen versetzte er später auch diese Dörfer wieder auf einige Zeit. Auch verpfändete er um diese Zeit das Amt Habitzheim an seinen Vetter Hans V. von der Linie zu Michelstadt [4]), und ist diese werthvolle Besitzung, wie wir in der Geschichte dieses Amtes gesehen, nicht nur nie mehr an seine Linie zurückgefallen, sondern auch zuletzt ganz von seinem Hause abgekommen.

Außerdem finden wir Conrad IX. in mancherlei Streitigkeiten verwickelt, namentlich mit Hermann Weyß von Fauerbach, mit welchem er wegen des Austrags der Sache vor den Freischöppenstuhl zu Frankfurt geladen war [5]), und mit dem Grafen Georg zu Wertheim im J. 1449 in Grenzstreitigkeiten wegen des s. g. Eberdiels bei Zell, auf welchem die Breuberger Langenbrombacher das Recht des Weidgangs zu haben behaupteten [6]). Einen weitläufigen Rechtsstreit hatte er in den Jahren 1454 und 55 mit Frank von Cronenberg, dem Sohne seiner Schwester Adelheid, bei dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil. Conrad gewann

[1]) Urk.-B. N. CCXXXVII.

[2]) Ebendaſ. N. CCL. — Schneider, N. XCV., 1. — Wegen seiner Wallfahrt nach Jerusalem s. Mone, Zeitschrift ꝛc., VI, S. 313, f.

[3]) Schneider, N. C.

[4]) Urk.-B. N. CCXCV.

[5]) Ebendaſ. N. CCCIII.

[6]) Ebendaſ. N. CCLIV.

hier den Proceß, mußte aber dem Cronberger, nach einem im J. 1455 durch den Grafen Philipp von Hanau vermittelten Vergleiche, doch einen Theil von Bickenbach abtreten [1]). Im J. 1456 vergleicht ihn sein Vetter Dietrich, Erzbischof von Mainz, mit dem Kloster Padenhausen, mit welchem er wegen einer Wein- und Hafergülte zu Zell an der Bergstraße streitig geworden war. Auch mit der Geistlichkeit zu Worms hatte er Händel.

Daß er im J. 1440 Pfälzischer Amtmann zu Oppenheim war, ist urkundlich gewiß. Doch ist hierorts nichts Näheres darüber bekannt. Er stand überhaupt mit dem Hofe zu Heidelberg, wie die meisten Glieder seines Hauses im Mittelalter, fortwährend in naher Verbindung. So war er mit seinem Sohne Philipp am 15. August 1551 auf einem Fürstentage zu Speier, auf welchem Friedrich der Siegreiche mancherlei Streitigkeiten mit feindlichen Nachbarn beilegte [2]).

Zum letztenmale wird er am 4. Juni 1463 als lebend erwähnt in den Verhandlungen über die Ehesteuer seines Sohnes Philipps IV. und dessen Gemalin Margarethe, Gräfin von Hohenlohe [3]). Am darauf folgenden 24. August desselben Jahres erscheint jedoch sein Sohn Philipp als der alleinige Besitzer der Herrschaft [4]), so daß also Conrad IX. im Sommer 1463 gestorben sein muß. An den allgemeinen Verhältnissen scheint er nur geringen Antheil genommen zu haben. Was er seinem Hause durch den Ankauf des Wertheimischen Antheils an Bickenbach genützt, das hat er demselben durch die Veräußerung von Habitzheim wieder geschadet, wogegen die Erwerbung der kleinen Dörfchen Knoden, Breitenwiesen und Hohenstein im Amte Schönberg unbedeutend scheint. Vor seinem Tode bedachte er die Kapelle in der Stadt Erbach mit einigen Schenkungen. Schon im J. 1448 stiftete er derselben, in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Anna von Bickenbach, eine Gülte von 6 Malter Korn von seiner Mühle zu Lauerbach, welchem Vermächtniß er im J. 1456 noch ein Pfund Heller von derselben Mühle hinzufügte [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXII, und Schneider, N. CIV.

[2]) Urk.-B. N. CCLXXVI. — Schneider, N. XCVI, 1. Wegen der Oberamtmannsstelle zu Oppenheim s. Mone, Zeitschrift, VII, S. 400., und wegen seiner Anwesenheit auf dem Fürstentage: Mone, Quellensammlung, I, p. 385. Nach der hier abgedruckten Speierischen Chronik waren dort 5 Erbacher: Der Kurfürst Dietrich von Mainz, Abt Philipp zu Weißenburg, Philipp III. von Erbach-Fürstenau und eben Conrad IX. und sein Sohn Philipp IV.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXIX.

[4]) Ebendas. N. CCLXXX, a. Anm.

[5]) Schneider, N. CV. und CVI.

Seine Gemalin Anna von Bickenbach war eine Tochter Conrads IX. von Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg und Vitzthums zu Aſchaffenburg [1]). Im J. 1416 war er bereits vermält [2]).

Kinder hatte er folgende: 1) Philipp IV., deſſen Schickſale wir als ſeines Lehnserben, welcher zugleich den Stamm fortpflanzte, im nächſten §. näher kennen lernen. 2) Johannes VII.; derſelbe kommt im J. 1470 als Domherr in Speier und als Pfarrer zu Hofheim vor, und im September des J. 1480 iſt er geſtorben [3]). 3) Eliſabeth; ſie erſcheint im J. 1464 als Stiftsfräulein im Stifte zu Eſſen, verheirathete ſich aber im J. 1476 mit dem Grafen Wilhem von Kirchberg [4]). 4) Amalie, im J. 1454 an Hermann von Rennenberg, Herrn zu Winterberg in Weſtphalen, verheirathet [5]), und endlich: 5) Jutta oder Judith, welche im J. 1456 ſich mit Engelhard von Rodenſtein vermälte [6]).

§. 2.

Philipp IV.

Geb. um 1430, † um 1480.

Im J. 1441 erſcheint Philipp IV. noch unmündig. Denn bei der damaligen Eheberedung zwiſchen ſeinem Vater Conrad und dem Grafen Kraft von Hohenlohe wegen Verheirathung eines der beiden Söhne des erſtern mit der Tochter des letztern, werden beide Brüder noch Knaben genannt [7]) und erſt zehn Jahre darauf ward die Ehe vollzogen [8]).

Von ſeinen frühern Schickſalen wiſſen wir wenig. Im J. 1462 leiſtete er mit ſeinem Vetter Georg I. von Fürſtenau dem Kurfürſten Friedrich dem Siegreichen bewaffneten Zuzug in dem Kriege desſelben mit dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Würtemberg und ſchlug die, für die Pfälzer ſo glorreiche Schlacht bei Seckenheim mit. Am Morgen vor dem entſcheidenden Kampfe empfing er, wie der Kur-

---

[1]) Wenck, a. a. O., S. 446 f.

[2]) Urk.-B. N. CLXXXVI.

[3]) Schneider, N. CXXX. und CXXXII. — Archiv für Heſſ. Geſchichte, 8. Band, S. 296.

[4]) Schneider, CXXIV, 3., wo der Kurfürſt Friedrich von der Pfalz ihre edle Abkunft beſcheinigt. Ebendaſ. N. CXXVI, 2 und 3.

[5]) Ebendaſ. N. CXXXVII.

[6]) Urk.-B. N. CCLXXVII.

[7]) Ebendaſ. N. CCLXVI.

[8]) Ebendaſ. N. CCLX. und CCLXI.

fürst Friedrich selbst, der Rheingraf Johann, Pfälzischer Erbmarschall, Graf Emich von Leiningen und viele Andere, den Ritterschlag.

Auch außerdem begegnet er uns öfter am Hofe zu Heidelberg. So war er am 8. Januar 1467, als der junge Kurprinz Philipp seinem Oheime, Friedrich dem Siegreichen, in Gegenwart einer glänzenden Versammlung aufs neue die Kurwürde abtrat, unter den Anwesenden, und im J. 1471 wohnte er mit seinen Vettern Georg und Hans dem Feldzuge des Kurfürsten gegen den Pfalzgrafen Ludwig zu Veldenz bei und machte die zweite Belagerung von Wachenheim an der Hardt mit, die mit der Eroberung dieses Ortes endigte. Bei dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten und den dabei stattfindenden Feierlichkeiten im J. 1476 endlich versah er das Erbschenkenamt seines Hauses, woraus wir zugleich sehen, daß er damals der Senior des Hauses war, indem seine andern Stammesvettern gleichfalls zugegen waren [1]).

Im J. 1463, nach seines Vaters Tode, trat er in den Besitz der Herrschaft ein. Der Anfang seiner Regierung war für ihn sogleich mit einem schweren Verluste begleitet, der ihn in Beziehung auf seine Herrschaft Bickenbach traf. Noch im J. 1463 ward ihm nemlich das Schloß Bickenbach, dessen Hauptbesitzer er war, von den Frankfurtern zerstört.

Hartmann Ulner, einer seiner Ganerben, hatte an der Bergstraße Frankfurter Kaufleute überfallen und beraubt und darauf im festen Schlosse Bickenbach eine Zuflucht gefunden. Obgleich auch hier Philipp IV., wie einst bei der Zerstörung des Dannenbergs, die Erbacher, obwol Haupteigenthümer, bei der ganzen Sache vorwurfsfrei dastand, so mußte er doch den Schaden hinnehmen. Er wandte sich zunächst an den Rath zu Frankfurt, doch vergebens. Da bat er den Pfalzgrafen um seine

---

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 296, f. 392, 508 und ebendas. Urk.-B. N. CLXI, a. — Mich. Behaim in seiner Reimchronik vom Leben des Kurf. Friedrich, Cod. Palat. N. 335. in der Bibliothek zu Heidelberg, sagt und singt von der Gegenwart der Schenken Philipp und Georg zu Erpach bei der Schlacht bei Seckenheim:

Die Odenwelder man da sach,
schenck Philipsen, Herr zu Erpach,
schenck Jörg, Herr zu Erpach, — f. 136.

Von der Belagerung von Wachenheim heißt es:

Vnd schenck Philipps, Herr zu Erpach,
Erbschenck der Pfaltz ich auch da sach,
mit zweier seiner vettern man,
daz waren schenck Jörg, schenck Hanß die zwen,
auch von Erpach beide herren,
erkennet wyt vnd verren. — fol. 186.

Hülfe, welcher darauf auch die Erbachiſchen Lande als in ſeinem beſondern Schutze ſtehend bekannte. Allein die Frankfurter erwirkten ſich von Kaiſer Friedrich III. im J. 1466 einen Schutz- und Gnadenbrief und Philipp mußte den erlittenen Schaden, der jedenfalls bedeutend genug geweſen ſein muß, tragen, obwol noch eine Urkunde von 1469 vorliegt, wornach Kurfürſt Friedrich der Siegreiche alle Dörfer Philipps IV. in ſeinen beſondern Schutz nimmt [1]).

Im J. 1474 ließ Philipp IV. die Kapelle zu Schöllenbach mit Bewilligung des Erzbiſchofs Adolf von Mainz erbauen. Ein wunderthätiges Marienbild in dieſem Orte hatte ſchon ſeit längerer Zeit her einen großen Zudrang von Wallfahrern dahin veranlaßt, welcher in Folge des neuen Kirchenbaues und des mit dem Beſuche der Kapelle verbundenen Ablaſſes nunmehr noch bedeutend zunahm [2]).

Er war damals der Senior des Erbachiſchen Hauſes und im J. 1474 (21. Febr.) bei der Hochzeit des Pfalzgrafen Philipp in der Stadt Amberg mit ſeinen Vettern Georg und Hans. Im Jahr darauf aber, am 27. Jan., finden wir ihn mit denſelben, ſo wie mit dem Domherrn Conrad X. von Erbach bei dem Leichenbegängniſſe des Kurfürſten Friedrichs des Siegreichen zu Heidelberg, bei welcher Gelegenheit er mit den Grafen Johann und Michael II. von Wertheim, Kraft von Hohenlohe, dem Rheingrafen Johann und einem Herrn von Eppenſtein „bei Tiſche diente", d. i. ſein Schenkenamt verwaltete [3]).

Nicht lange hernach muß er im kräftigen Mannesalter geſtorben ſein. Schon 1481 wird ſeiner als eines Verſtorbenen gedacht [4]).

Bereits als Knabe wurde er, wie ſchon erwähnt, mit Margarethe von Hohenlohe, der Tochter des Grafen Kraft von Hohenlohe und Ziegenhain, verlobt. Bemerkenswerth iſt dabei, daß dem Vater der Braut in der Eheberedung unter den beiden Söhnen Conrads IX. die Wahl gelaſſen wurde. Welcher von beiden Knaben ihm am beſten gefalle, der ſolle die Hand ſeiner Tochter und die Herrſchaft Erbach erhalten. Der Graf von Hohenlohe wählte den jungen Philipp, welcher regierender Herr und im J. 1451 mit der Gräfin Margarethe vermält wurde. Sein Bruder Johannes (VII.) aber erwählte hierauf den geiſtlichen Stand.

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXX, a — n. und N. CCLXXXIV. und CCLXXXV. — Der Schutzbrief des Kurf. Friedrich vom Montage vor St. Antonien findet ſich im Pfälz. Cop.-B. N. 8, fol. 420 sq., im Archive zu Karlsruhe.

[2]) Schneider, Urk. p. 540.

[3]) Speieriſche Chronik in Mone, Quellenſammlung, I, S. 512 ff. (Der Anonymus Spirensis bei Kremer.)

[4]) Urk.-B. N. CCC.

Ob seine Gemalin ihn überlebt hat, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Doch erscheint dies, in Betracht ihrer Jugend, — sie war im J. 1451, als sie vermält ward, erst 15 Jahre alt, — als wahrscheinlich. Ihr Schwiegervater Conrad IX. hatte ihr damals ihr Witthum auf Güter und Gefälle in der Herrschaft Bickenbach angewiesen [1]), was Philipp jedoch später änderte, indem er ihr mit Genehmigung seines damals noch lebenden Vaters im J. 1462 das Schloß Freienstein als Wittwensitz anwies und auch die dazu gehörigen Gefälle als Witthum verschrieb [2]). Nach einer im Erbachischen Hause vorhandenen Tradition hat sie ihren Wittwenstand wirklich auf dem Freienstein verlebt.

Kinder hinterließ Philipp IV. nur zwei: 1) eine Tochter Magdalene, welche am Kurpfälzischen Hofe zu Heidelberg Oberhofmeisterin war, bereits im J. 1489 auf ihr väterliches und mütterliches Erbe an der Herrschaft Erbach, „um der mannigfaltigen Freundschaft und Gutthat ihres Bruders und ihrem Stamme zum Aufgang und Gut", — Verzicht geleistet hatte, und im J. 1510 auf Dienstag nach St. Lucientag (17. December) zu Worms unvermält gestorben ist. In der Liebfrauenkirche daselbst liegt sie begraben [3]). Ferner: 2) einen Sohn Erasmus, den Erben der väterlichen Herrschaften, mit welchem seine Linie erlosch.

§. 3.

Erasmus.

Geb. 1466, † 1503.

Als Philipp IV. starb, war sein einziger Sohn Erasmus noch unmündig und stand noch mehrere Jahre unter der Vormundschaft der Ritter Blicker Landschaden von Steinach und Hans von Rodenstein [4]). Am 21. August d. J. 1484 erscheint er zum erstenmale als mündig [5]), während er im Januar desselben Jahres noch unter Vormundschaft war [6]). Da man im Mittelalter meistens das 18. Lebensjahr für das

---

[1]) Urk.-B. N. CCXLIV. und CCLXI. — Aehnliche Eheberedungen, worin der Braut oder ihren Eltern die Wahl zwischen mehreren Brüdern gelassen wurde kamen damals nicht selten vor.

[2]) Ebendas. N. CCLXXVIII. und CCLXXIX.

[3]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Karlsruhe, N. 18, f. 195 ff. — Archiv für Hess. Geschichte, 8. Band, S. 300.

[4]) Urk.-B. N. CCC.

[5]) Ebendas. N. CCCVII.

[6]) Ebendas. N. CCCV.

der Mündigkeit anzusehen pflegte, so können wir sein Geburtsjahr wahrscheinlich ins J. 1466 verlegen.

Erasmus brachte, wie wir dies in der Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Bickenbach gesehen haben, die noch übrigen Theile dieser Herrschaft, welche noch nicht in den Händen seines Hauses waren, nemlich den Mansfeldischen und Mainzischen Antheil daran käuflich an sich, so daß nunmehr diese ganze Herrschaft mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen in seiner Hand vereinigt war. Deßhalb nahm er nach dem Mansfeldischen Kaufe nun auch den Titel: „Herr zu Erpach und Bickenbach" an und führte das Bickenbachische Wappen, den roth und weißen, schräg geweckten Schild neben den Erbachischen Sternen. Im Uebrigen erscheint er als ein freundlicher, leutseliger Herr, mäßig, doch den Freuden des Lebens nicht abgeneigt. In seinen Hofrechnungen erscheinen regelmäßig kleine Posten für das Spiel neben dem Kirchenopfer. Außerdem scheint er ein großer Freund der Turniere gewesen zu sein. Wir finden ihn auf den Turnieren zu Heidelberg 1481, zu Stuttgart 1484, zu Bamberg 1486 und zu Worms 1487.

Ums J. 1486, also ein Jahr nach erlangter Mündigkeit, vermälte er sich mit der Gräfin Elisabeth von Werdenberg und zum Heiligenberg, der Tochter des Grafen Georg von Werdenberg [1]).

Im J. 1497 ließ er die Stadtkapelle zu Erbach durch den Papst Alexander VI. zur Pfarrkirche erheben, während sie vorher eine Filialkirche von Michelstadt war [2]).

Die letzte Nachricht, die wir von ihm besitzen, ist der Ankauf des Bruchtheiles, den die Cronberge noch an Schloß und Herrschaft Bickenbach hatten. Im J. 1502 kaufte er nemlich denselben von Frank von Cronberg um 270 Gulden [3]). Im darauf folgenden Jahre 1503, wie man sagt, am 1. September, ist er im kräftigsten Mannesalter gestorben. Seine Rüstung zu Pferde ist noch im Rittersaale zu Erbach vorhanden. Sein Alter hat er, ist unsere obige Berechnung richtig, auf etwa 37 Jahre gebracht.

Mit ihm erlosch die einst so blühende ältere Hauptlinie der Dynasten von Erbach, welche im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch Conrad III. und Eberhard IX. das ganze Geschlecht zu großem Ansehen

[1]) Urk.-B. N. CCCVIII. — Der Ehevertrag ist vom 27. September 1485, doch scheint die Ehe erst später vollzogen worden zu sein, da darin verabredet ist, daß der Vollzug derselben nicht geschehen solle, ehe „Frölin Elisabeth" 16 Jahre sei, was also damals noch nicht der Fall war.

[2]) Schneider, Urk. S. 500, und Luck, Genealogie ꝛc., S. 20.

[3]) Urk. im Archive zu Darmstadt.

und zu hoher Blüthe gebracht, nachdem sie sieben Generationen erlebt und länger als zwei Jahrhunderte geblüht hatte. Denn Erasmus hinterließ keinen männlichen Leibeserben, sondern nur zwei noch unmündige Töchter: Katharina und Anna.

Katharina vermälte sich später mit Johann Werner, Freiherrn von Zimmern; Anna, gewöhnlich „Endelein" genannt, war in erster Ehe mit dem Grafen Georg von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, und in zweiter mit Heinrich Onagrius von Stöffeln, Herrn zu Justingen, vermält.

Die Wittwe des Erasmus aber, Elisabeth von Werdenberg und zum Heiligenberg, trat bereits ein Jahr nach seinem Tode in die zweite Ehe mit Philipp Echter von Mespelbrunn, und starb im J. 1536.

Der ganze Antheil der nunmehr ausgestorbenen ältern Linie des Erbachischen Hauses an der Herrschaft fiel nun, nach der damaligen Senioratsordnung des Hauses, an die mittlere Linie zu Fürstenau, während die jüngste Linie zu Michelstadt keinen Antheil an der Erbschaft hatte [1]).

Wir lassen das Geschlechtsregister der Erbacher Linie auch von dieser Periode folgen:

---

[1]) Ein anderer Grund, warum die ältere Linie lediglich von der mittleren Linie beerbt wurde, ist nicht bekannt. Urkundliche Nachrichten, wodurch dies Verhältniß näher erklärt würde, fehlen.

Conrad IX.
Von 1412 — 1463.
Gem.: Anna von Bickenbach.

Kinder:

Johannes VII.,	Philipp IV.,	Elisabeth,	Amalie.	Jutta.
1470 Domherr zu Speier und Pfarrer zu Hofheim. † 1480.	v. 1430–1480. Gem.: Margarethe, Gräfin von Hohenlohe.	Gem.: Wilhelm, Graf zu Kirchberg. 1476.	Gem.: Hermann von Renneberg, Herr zu Winterberg. 1454.	Gem.: Engelhard von Rodenstein. 1456.

Kinder:

Erasmus,	Magdalena,
geb. c. 1466, † 1503. Gem.: Elisabeth, Gräfin von Werdenberg u. zum Heiligenberg, † 1536 als verehelichte Echter von Mespelbrunn.	Oberhofmeisterin der Kurfürstin von der Pfalz, † 1510 unvermält.

Töchter:

Katharina.	Anna.
Gem.: Werner, Freiherr von Zimmern.	1. Gem.: Georg, Graf von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen. 2. Gem.: Heinrich Onagrius von Stöffeln, Herr zu Justingen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der mittleren Linie zu Fürstenau vom Tode Conrads VII. bis zum Erlöschen der jüngern Linie zu Michelstadt.

Von 1424 — 1531.

§. 1.

Philipp III.

v. c. 1415 — 1461.

Weit strebsamer und lebenskräftiger, als die ältere Erbachische Linie sich im 15. Jahrhunderte zeigte, erscheint in dieser Periode die Fürstenauische, welche denn auch allein die beiden andern überlebt hat.

Leider wurde nur auch diese Linie in diesem Jahrhunderte von dem eigenthümlichen Schicksale betroffen, daß die meisten Familienhäupter im kräftigsten Mannesalter dahin starben und unmündige Kinder unter Vormundschaft zurückließen. So war eben Philipp III. bei dem Tode

seines Vaters, Conrads VII., noch unmündig und stand unter der Vormundschaft des damaligen, übrigens noch sehr jungen Seniors des Hauses, Otto, von der jüngsten Linie. Derselbe verleiht von 1425 an die Fürstenauischen Lehen und kommt längere Zeit als Philipps Vormund und „Träger" vor, für den er im J. 1424, auf Mittwoch nach Jubilate, auch die Pfälzischen Lehen empfing [1]).

Seine Jugendzeit scheint Philipp größtentheils auf dem Reichenberge zugebracht zu haben, weil er im J. 1431 der „Junker von Reichenberg" genannt wird [2]). Ums J. 1436 muß er sich verheirathet haben, denn im folgenden Jahre erscheint bereits Luckarte von Eppenstein als seine Gemalin [3]). Im J. 1443 aber, unterm 19. März, empfing er seine Pfälzischen Lehen [4]).

Verheirathet war Philipp mit Luckarte, der Tochter Eberhards, Herrn zu Eppenstein und Königstein, deren tiefe Religiosität sich bei verschiedenen Gelegenheiten ausspricht [5]). Bereits im J. 1437, bald nach ihrer Vermälung, ließ sie sich in die Brüderschaft des Klosters Gnadenberg bei Nürnberg aufnehmen [5]). Daß sie in dieser Beziehung auch auf ihren Gemal einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, sehen wir aus verschiedenen Thatsachen.

Damals, in der Mitte des 15. Jahrhunderts machte sich, seit den Zeiten des h. Franciskus von Assisi zum erstenmale wieder, in der römischen Kirche eine Reaction gegen die verweltlichten und verderbten Sitten der Geistlichkeit bemerkbar, indem eine Richtung auftauchte, welche sich mit aller Energie gegen die Veräußerlichung des Christenthums und ihre Folgen, das maßlose Sittenverderben, namentlich im Clerus und unter den höhern Ständen, erklärte. Ums J. 1450 kam damals einer der Hauptvertreter dieser, an Franz von Assisi sich anschließenden Strömung, der Cardinal Johann Capistran, nach Deutschland und wirkte namentlich an den Höfen mit Erfolg, indem er auf ein innigeres und thätigeres Christenthum drang. Diejenigen, welche seinen Predigten Gehör schenkten, nahm er in die 3. Ordnung der Franziskaner und Clarissinnen auf, welche bekanntlich aus Laien und Verheiratheten bestehen durfte, die in ihren weltlichen Verhältnissen blieben und sich nur, nach einer gewissen Ordnung, zu religiösen Uebungen und Werken der Liebe verpflichteten. In diese Brüderschaft des h. Franziskus und der h. Clara

[1]) Urk.-B. N. CCXLVI. Note, 2. Item.
[2]) Retter, Hess. Nachrichten, II. Thl., S. 157.
[3]) Schneider, N. CX., 1.
[4]) Urk.-B. a. a. O.
[5]) Schneider, a. a. O.

ließen ſich denn auch Philipp III. und ſeine Gemalin Luckarte von Eppenſtein im J. 1452 aufnehmen [1]). Um den übernommenen Pflichten um ſo treuer nachkommen zu können, erhielten ſie im J. 1459 auf ihr Nachſuchen die Erlaubniß zum Gebrauche eines tragbaren Altares [2]).

Wie ſehr ernſt beide es damit nahmen, dafür zeugen aber auch mehrere fromme Stiftungen, die von ihnen herrühren. So ſtifteten ſie in der Kirche zu Michelſtadt im J. 1454 den Liebfrauenaltar zur rechten Hand vor dem Eingange in den Chor, wo noch jetzt das am Gewölbe vorhandene Erbach-Eppenſteiniſche Wappen und eine Niſche in der Wand die Stelle anzeigen, und ſtatteten denſelben mit Einkünften aus. Im J. 1460 verlegte er die Kapelle des zerſtörten Schloſſes Dannenberg mit ihren Einkünften nach Fürſtenau und erbaute die dortige Schloßkapelle [3]). Noch jetzt erinnert in der Kirche zu Michelſtadt ein goldener Abendmalskelch, mit dem Erbachiſchen und Eppenſteiniſchen Wappen, daran, daß dieſes fromme Ehepaar dies ſchöne Geräthe geſtiftet.

Nach Philipps Tode aber ſtiftete Luckarte zu ſeinem, ihrer beiderſeitigen Eltern, Kinder und Nachkommen Gedächtniß ein Seelengeräthe, wobei 15 Prieſter ſich betheiligen ſollten [4]).

Bei dieſem Allen erſcheint indeſſen Philipp III. auch nach allen Seiten hin als ein durchaus reſpektabler und in allgemeiner Achtung ſtehender Charakter, dem es keineswegs an jenen kriegeriſchen Tugenden des Muthes und der Tapferkeit fehlte, welche man damals vor Allem von einem weltlichen Herrn forderte.

Im J. 1451 ernannte ihn ſein Vetter, Erzbiſchof Dietrich von Mainz, zu ſeinem Vitzthum (Statthalter) zu Aſchaffenburg, womit, außer andern ſehr bedeutenden Präſtationen in Natur, welche damals immer mit ſolchen Stellen verbunden waren, der für jene Zeiten große Gehalt von 400 Gulden verbunden war [5]). Außerdem war er Großhofmeiſter (Miniſter) bei dem Erzſtifte Mainz, was jedenfalls ein nicht minder bedeutender Poſten war [6]).

Ebenfalls im J. 1451 ernannten ihn Friedrich der Siegreiche von der Pfalz und Markgraf Jakob von Baden zum Obmanne ihres Burgfriedens zu Kreuznach [7]).

---

[1]) Schneider, N. CXIII.
[2]) Ebendaſ. N. CXIV.
[3]) Ebendaſ. S. 522 ff. und S. 545 f.
[4]) Ebendaſ. S. 526.
[5]) Ebendaſ. N. CXV.
[6]) Ebendaſ. N. CXVII, 2, und *Guden*, C. D., I, p 956.
[7]) Urk.-B. N. CCLIX.

Seine Heirath mit Luckarte von Eppenstein ward auch die Veranlassung zur Erwerbung des Eppensteinischen Antheils am Schlosse und an der Herrschaft Breuberg (¼), welchen er im J. 1441 von seinem Schwiegervater Eberhard von Eppenstein, Herrn zu Königstein, um die Summe von 9000 Gulden kaufte. An der Kaufsumme gingen ihm jedoch 4000 Gulden Heirathsgut für seine Gemalin ab [1]).

Leider starb Philipp III. zu frühe für seine Linie, deren Zierde er war und welche er bei einem längeren Leben wahrscheinlich noch mehr gehoben hätte. Nach der Inschrift auf seinem, in der Kirche zu Michelstadt noch vorhandenen schönen Grabdenkmale ist er auf St. Sebastianstag (8. Februar) des Jahres 1461 gestorben. Sein Alter hat er nicht höher, als auf 45 — 46 Jahre gebracht. Seine Gemalin Luckarte hat ihn lange überlebt. Am 6. September 1462 kommt sie als Wittwe noch urkundlich mit ihrem Sohne Georg vor. Im J. 1477 aber ist sie gestorben [2]).

Von Kindern dieses Ehepaares sind uns folgende bekannt: 1) Georg, den wir als das Haupt seiner Familie im folgenden §. betrachten; 2) Conrad X., welcher schon im J. 1454 als Propst vorkommt, wo sein Vater Philipp bei Conrad IX. zu Erbach vier Bücher zu seinem Gebrauche entlehnt und demselben für deren richtige Zurückgabe Bürgen einsetzt [3]). Später ward er Domcustor zu Worms, Dompräbendar zu Mainz und Aschaffenburg, auch Kanonikus zu Würzburg und Trier [4]). Im J. 1467 war er Gesandter des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz an dem Päpstlichen Hofe, um die Lossprechung des Königs Georg von Böhmen, welcher im Rufe hussitischer Sympathieen stand, von dem Banne zu betreiben. Am 22. Juni 1482 ist er zu Aschaffenburg gestorben, wo er auch begraben liegt [5]). Endlich: 3) Adolar, welcher im J. 1451 als Jüngling den Grundstein an dem Chore der Kirche zu Michelstadt legte, später in den Dienst der Kirche trat und Domherr zu Worms war. Nach dem frühen Tode seines Bruders Georg übernahm er die Vormundschaft über die unmündigen Kinder desselben in Gemeinschaft mit dem Amtmanne Otto von Erlebach zu Michelstadt und Hans von Wallbrunn. Als solcher aber erscheint er im

---

[1]) Schneider, N. XCI.

[2]) Ihr Leichenstein, jetzt in der Schloßkapelle zu Erbach, ist bei Schneider, Tab. IV. abgebildet.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXII. — Diese Urkunde ist merkwürdig für die Sittengeschichte jener Zeit wegen der Förmlichkeiten, womit das Darleihen dieser Bücher begleitet war.

[4]) *Joannis*, res Mog. II, l. c., und *Guden.*, C. D., V, p. 1139.

[5]) *Joannis*, l. c., und *Schannat*, hist. Worm. p. 86. — Wegen seiner Gesandtschaft nach Rom s. Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 400.

J. 1497 nicht mehr [1]). Von seinen weitern Schicksalen ist Nichts bekannt. Ferner wird Philipp III. eine Tochter Elisabeth zugeschrieben, welche einen Grafen von Schaumburg in Oestreich geheirathet haben soll [2]).

§. 2.

Georg I.

Geb. um 1438, † 1481.

Von diesem Georg ist, obgleich sein Leben in eine Zeit fällt, aus welcher es sonst an Nachrichten nicht fehlt, nur wenig bekannt. Er empfing die Passivlehen und vergab die Activlehen seines Hauses als das Haupt der Familie und vermälte sich mit der Freiin Cordula von Frauenberg zum Hag, einem weit verbreiteten Geschlechte in der Oberpfalz. Er erscheint öfters in der Geschichte Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, machte die Schlacht bei Seckenheim im J. 1462 und die Eroberung von Wachenheim 1467 mit, und wohnte den Leichenfeierlichkeiten bei der Beerdigung dieses Kurfürsten bei, zu dessen Räthen er gehörte [3]). Sein schönes Denkmal in der Kirche zu Michelstadt zeigt ihn neben seinem Vater Philipp III. in Lebensgröße. Nach der darauf befindlichen Inschrift ist er schon im J. 1481 auf Gertraudentag (17. März) gestorben [4]).

Schon im folgenden Jahre verheirathete sich seine Wittwe mit dem Ritter Hans vom Habern. Auch dieses Verhältniß ist uns nur durch eine einzige Urkunde vom J. 1482 bekannt, worin sich Cordula, geborne von Frauenberg zum Hag, mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe dahin vergleicht, daß der ihr verschriebene Witthum von 200 Gulden ihr für ihre Lebenszeit fortgereicht werden, ihrem Ehemanne Hans vom Habern aber, wenn er sie überlebe, nur 100 Gulden gegeben werden sollten. Falls sie Kinder hinterlasse, sollte der Witthum nach der Kopfzahl unter dieselben, sowol erster als zweiter Ehe vertheilt werden [5]).

---

[1]) Schneider, N. CXLI, 1. — Retter, a. a. O. I, S. 165, u. Aschbach, Gesch. d. Gr. v. Wertheim, Urk. N. CXCIX, wo der Name Adolar jedoch falsch gedruckt ist.

[2]) Da Schneider für die Existenz dieser Tochter keinen Beweis beibringt, solche überhaupt hierorts urkundlich nicht vorkommt, so steht dieselbe überhaupt in Frage.

[3]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 396 und 508. Urk. N. CLVI, a.

[4]) Schneider, Tab. V.

[5]) Ebendas. N. CXLI, 1. — Für die Darstellung unserer Geschichte, namentlich der Landesgeschichte, hat dieser Georg I. die Bedeutung, daß wir sein von

Georg I. hat folgende, bei seinem Tode noch unmündige Kinder hinterlassen: 1) Eberhard XIII., dessen Leben für uns unendlich viel reichhaltiger an wichtigen Ereignissen ist, als das seines Vaters und vieler seiner Vorfahren zusammengenommen. Ihm haben wir darum eine ausführlichere Erörterung zu widmen. 2) Georg II., welcher sich dem geistlichen Stande widmete und Domherr zu Speier ward. Von seinem Hause empfing er die Pfarreien zu Pfungstadt und Beerfelden. Er kommt öfter in Urkunden neben seinem Bruder Eberhard vor, ist aber schon am 16. Februar 1509 gestorben. Ein Gebetbuch, Orarium Spirense, 1509 zu Venedig gedruckt, ihm und den andern damaligen Domkapitularen zu Speier gewidmet, ist noch in der Kirchenbibliothek zu Michelstadt vorhanden. 3) Magdalene; sie war Conventualin und später Priorin im Kloster Clarenthal [1]), und 4) Maria, welche ebenfalls den Schleier nahm und später Aebtissin im Kloster Schmerlebach wurde, wo sie am 2. December 1541 gestorben ist [2]).

§. 3.

Eberhard XIII.

v. 1476 — 1531 († 1539).

Dieser Eberhard, welcher das Erlöschen der beiden andern Linien erlebte und so alleiniger Herr des Erbachischen Landes und aller dazu gehörigen Herrschaften und Besitzungen wurde, gehört nur noch zum Theil dem Mittelalter an. Während seiner Regierung brach eine neue Zeit an, welche neue Lebensanschauungen mit sich brachte und jene wichtigen kirchlichen und politischen Veränderungen zur Folge hatte, welche man mit dem Namen der Reformation zu bezeichnen pflegt. Eberhard XIII. hat aber diese Zeit nicht blos erlebt, sondern es war ihm auch gestattet, selbstthätig in dieselbe, sowol nach ihrer kirchlichen, als politischen Seite hin einzugreifen, und dadurch die Schicksale seines Geschlechtes wesentlich auf Jahrhunderte hinaus zu bestimmen.

Eberhard war beim Tode seines Vaters Georg kaum 5 Jahre alt, denn im März 1476 ist er geboren [3]). Wie bereits erwähnt, stand er

---

uns mehrfach erwähntes Salbuch von 1450 besitzen, welchem wir wichtige Aufschlüsse über die Güter und Gefälle dieser Linie im 15. Jahrh. verdanken. — Es ist vor seiner Zeit niedergeschrieben, von ihm aber später ergänzt worden.

[1]) Luck, Erbach. Stammtafel, S. 21.

[2]) Ebendas.

[3]) Nach seinem Grabmale in der Kirche zu Michelstadt ist er am 13. Nov. 1539 gestorben und 63 Jahre 8 Monate und 22 Tage alt geworden.

unter der Vormundschaft seines Oheims Adolar, und der Ritter Otto von Erlebach, Amtmanns zu Michelstadt, und Hausen von Walbrunn. Im J. 1497 aber handelt er bereits als selbstständiger Herr und seine bisherigen Vormünder erscheinen nur noch als Beiräthe [1]).

Obgleich seine Linie sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts durch neue Erwerbungen bedeutend gehoben hatte, so scheinen seine Verhältnisse damals doch, vielleicht eine Folge der langen Vormundschaft, einigermaßen zerrüttet gewesen zu sein. Denn im J. 1497 verkaufte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Georg das von seinem Großvater Philipp III. von Eberhard von Eppenstein erworbene Viertel an Schloß und Herrschaft Breuberg um 8500 Gulden, also um 500 Gulden billiger, als sie Philipp gekauft, an den Grafen Michel II. zu Wertheim, seinen nachmaligen Schwiegervater [2]).

Von da an aber sehen wir ihn mit unermüdlicher Thätigkeit für das Wol seines Hauses sorgen. In dieser Beziehung war er allerdings zunächst vom Glücke begünstigt. Denn durch den am 1. September 1503 erfolgten Tod seines Vetters Erasmus zu Erbach trat er als dessen nächster Lehnserbe in den Besitz sämmtlicher Herrschaften desselben, also vor Allem der Hälfte der Herrschaften Erbach und Bickenbach, so daß er sich jetzt auch einen Herrn von Erbach und Bickenbach nannte und neben dem Erbachischen auch das Bickenbachische Wappen führte [3]). Doch hatte Erasmus, besonders durch seine letzten Erwerbungen an der Herrschaft Bickenbach, auch eine beträchtliche Schuldenlast hinterlassen, und auch die beiden Töchter des Erasmus, beziehungsweise deren Ehemänner, Werner, Freiherr von Zimmern und Georg, Graf von Lupfen, machten noch bedeutende Anforderungen an die fahrende Habe ihres Vaters und Schwiegervaters.

Erst im J. 1521, während seiner Anwesenheit auf dem großen Reichstage zu Worms, verglich er sich unterm 9. März mit den Töchtern und Tochtermännern, so wie mit der Wittwe seines Vetters Erasmus dahin, daß er den ersteren für die fahrende Habe ihres Vaters 1500 Gulden herausbezahlen und ihnen das Silbergeschirr desselben, mit Ausnahme zweier Kannen, überliefern solle. Dagegen überließen ihm diese das Haus des Erasmus zu Heidelberg als Eigenthum. Betreffs der Wittwe wurde verabredet, daß er derselben ihr Heirathsgut

---

[1]) Retter und Aschbach a. a. O.

[2]) Urk.-B. N. CCCXX.

[3]) Nach dem Verluste des Schlosses Bickenbach legte er diesen Titel nebst dem Wappen wieder ab.

von 2000 Gulden mit jährlich 100 Gulden verzinſen, nach ihrem Tode aber den Töchtern ein für allemal 1000 Gulden herausbezahlen ſolle [1]).

Im Ganzen jedoch würde Eberhard XIII. ohne Zweifel ſchon damals ſein Haus durch dieſen beträchtlichen Erbanfall zu großer Blüthe gebracht haben, hätte nicht der Bairiſche Erbfolgekrieg, die ſ. g. Bairiſche Fehde, die im J. 1504 ausbrach, ihm und ſeinem Lande die ſchwerſten Wunden geſchlagen.

Die Veranlaſſung dazu war kürzlich dieſe. Während der kräftigſte Zweig der alten Wittelsbacher die Pfalzgrafſchaft am Rheine inne hatte, waren die Bairiſchen Stammlande unter die beiden Linien von Baiern-München und Baiern-Landshut vertheilt. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts regierte nun in Landshut Herzog Georg, mit Recht „der Reiche" geheißen, ohne männliche Erben zu erlangen. Seine nächſten Stammesverwandten aber waren die Herzoge in München. Allein Herzog Georg lebte ſchon ſeit längerer Zeit mit dieſen in keinem freundlichen Verhältniſſe. Um ſo mehr fühlte ſich der reiche Herzog zu ſeinen Stammesvettern von der Pfalz, zu dem Kurfürſten Philipp und zu deſſen drittem Sohne Ruprecht hingezogen, welchem er ſeine Tochter Eliſabeth und zugleich ſein Herzogthum Baiern zugedacht hatte. Im J. 1499 ward die Vermälung zu Heidelberg vollzogen. Herzog Georg ſetzte nun ſeinen Eidam in ſeinem Teſtamente zum Erben ein, ja bekleidete ihn noch während ſeines Lebens förmlich mit der Regierungsgewalt über einen Theil ſeines Landes. Allein alle dieſe Verfügungen des alten Baiernherzogs konnten die Genehmigung Kaiſer Maximilians nicht erlangen. Herzog Albrecht von München machte vielmehr allerwärts ſeine Anſprüche geltend. Man ſah ſchon, der Streit müſſe nach Georgs Tode zum Kriege führen. Unter dieſen Umſtänden ſtarb Herzog Georg am 1. Dec. 1503. — Da nun Pfalzgraf Ruprecht ſich mit Gewalt in den Beſitz des ihm zugedachten Landes zu ſetzen anfing, ſo ſprach der Kaiſer über ihn und ſeine Helfershelfer die Reichsacht aus.

Soweit war nun freilich die Pfalz am Rheine nicht bei dieſen Händeln betheiligt. Allein nun glaubte Kurfürſt Philipp für ſeinen Sohn Ruprecht eintreten zu müſſen und zog dadurch einen furchtbaren Krieg über ſein Land und über die mit ihm befreundeten Herren herbei. Unter dieſen aber waren auch Eberhard XIII. und ſein Vetter Valentin von der Michelſtädter Linie.

Kaiſer Maximilian hatte alle alten und neuen Feinde der Pfalz gegen den Kurfürſten Philipp aufgeboten und von allen Seiten ſtrömten

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIX.

ſie mit ihren Heerhaufen gegen das Pfälziſche Land. Unter dieſen Fürſten war es namentlich Landgraf Wilhelm II. von Heſſen, der die Pfälziſchen Beſitzungen an der Bergſtraße, und die dort und am Fuße des Odenwaldes gelegenen Pfälziſchen und Erbachiſchen Schlöſſer angriff [1]).

Es war umſonſt, daß Eberhard und Valentin von Erbach öffentlich erklärten, in dieſem Hausſtreite zwiſchen den Bairiſchen Linien neutral bleiben zu wollen. Sie ſtunden als Beſitzer Pfälziſcher Lehen ohne ihr Wiſſen und ihren Willen auf der Liſte derer, welche mit dem Kurfürſten dem Landgrafen von Heſſen abgeſagt [2]). Derſelbe nahm zuerſt Umſtadt und Habitzheim, letzteres damals noch zur Hälfte Eigenthum des Schenken Valentin. Nachdem er dies Schloß zerſtört, zog er nach der Bergſtraße. Die Feigheit des Erbachiſchen Commandanten Hans Gans überlieferte ihm freiwillig die Schlüſſel des Schloſſes Bickenbach, das die Heſſen ſofort beſetzten und welches von da an nie mehr in Erbachiſche Hände kam. Die ganze Pfälziſche und Erbachiſche Bergſtraße fiel in ſeine Hände. Nur die Stadt Bensheim hielt ſich mannhaft und vereitelte alle Anſtrengungen der Feinde. Dafür litt die Umgegend um ſo mehr durch alle die Plünderungen, Brandſchatzungen und Gräuel, wovon zu jener Zeit die Kriege begleitet zu ſein pflegten. Das Schloß Schönberg ward genommen und ausgebrannt, wie wir dies in der Geſchichte dieſes Orts bereits erwähnt.

Kurz, Erbach kam hier ohne ſein Verſchulden in den größten Schaden, mußte ſich wegen des Verluſtes der Feſte Bickenbach mit einer geringen Geldſumme abfinden laſſen und am Ende noch froh ſein, ſeine ihm gebliebenen Bickenbachiſchen Beſitzungen, ſo wie die Schlöſſer Schönberg und Habitzheim nach 7 Jahren als Heſſiſches Lehen wieder zu erlangen, obgleich die deßhalb beim Kaiſer vorgebrachten Klagen für begründet erklärt worden waren [3]). Man hat den Schaden, welchen Erbach durch dieſen Krieg erlitten, auf die für jene Zeit höchſt beträchtliche Summe von 154,000 Gulden berechnet.

Dieſe Ereigniſſe hatten nun zunächſt zur Folge, daß ſich die beiden Erbachiſchen Vettern noch inniger an Kurpfalz anſchloſſen, als dies vorher

---

[1]) Häußer, Geſch. der Rhein. Pfalz, I, S. 463 ff.

[2]) Hiernach erklärt ſich der Brief des Landgrafen Wilhelm II. von Heſſen an Erzbiſchof Berthold von Mainz bei *Guden.*, C. D., IV, p. 553, worin der Landgraf ſagt, daß Schenk Eberhard ihm ſeine Verwahrung zugeſchickt habe.

[3]) Urk. im A. z. E. vom 22. November 1507, worin die kaiſerlichen Räthe Ludwig Bergenhanns und Ernſt von Welden die Klage der Schenken Eberhard und Valentin wegen ihrer angeblichen Betheiligung an der Bairiſchen Fehde für begründet erklären, ſ. Urk.-B. N. CCCXXV.

der Fall war. Wir ſehen von dieſer, für ſie ſo verhängnißvollen Kataſtrophe an, eine Reihe von Verträgen zwiſchen Pfalz und Erbach ſich abſchließen, welche von der engen Verbindung zeugen, worin beide Häuſer mit einander ſtanden. So verlieh im J. 1509 der junge Kurfürſt Ludwig VI. von der Pfalz Eberhard XIII. das Reichsburglehn der Feſte Oppenheim, welches vorher Erasmus gehabt, nach deſſen Tode aber an die Pfalz zurückgefallen war [1]). Es war ein Beweis von beſonderer Gunſt, daß der Kurfürſt dasſelbe nicht einzog. In demſelben Jahre wurde zwiſchen Beiden ein für Erbach, namentlich wegen der dadurch bewirkten Arrondirung des Landes, vortheilhafter Vertrag abgeſchloſſen, wornach das Pfälziſche Dorf Hetzbach bei Beerfelden, das mitten im Erbachiſchen lag, gegen abgelegenere und vereinzelte Beſitzungen in den Centen Waldmichelbach und Heppenheim an den Schenken Eberhard abgetreten, und alte Jagd- und Grenzſtreitigkeiten in der Obercent beigelegt wurden [2]). Im J. 1513 verzichtet Kurfürſt Ludwig VI. freiwillig auf ein Jagdgebiet von den Olfener Wieſen bis an die Hinterbach zu Gunſten desſelben Herrn und bewilligt demſelben noch weiter das ſ. g. Herzogengut zu Olfen, welches früher der Pfalz gehörte, und das Alles um „der getreuen Dienſte willen", die ihm derſelbe gethan [3]). Im J. 1515 verleiht derſelbe Kurfürſt dem Schenken Eberhard um ſeiner „getreuen und willigen Dienſte willen" zwei ihm heimgefallenen Höfe zu Spachbrücken [4]), und endlich gibt ihm derſelbe im J. 1520 die Anwartſchaft auf ein größeres heimfallendes Lehen, insbeſondere, für den Fall des Erlöſchens der Grafen von Rieneck, auf das Amt Wildenſtein, welcher Fall, wie wir ſeiner Zeit bei der Geſchichte dieſes Amtes geſehen, ſpäter wirklich eingetreten iſt.

Dagegen trat Eberhard, ſo wie ſein Vetter Valentin, der letzte der jüngern Linie, nunmehr ſelbſt in des Kurfürſten Dienſt. Im J. 1519 ward er bei demſelben gegen einen Gehalt von 200 Gulden „Diener vom Haus", mit der Verpflichtung, demſelben auf Erfordern mit 10 reiſigen Pferden Zuzug zu leiſten [5]). Bald darauf ſehen wir ihn als Kurpfälziſchen Feldhauptmann in der Sickingiſchen Fehde und im Bauernkriege.

Im J. 1522 hatten ſich bekanntlich die Kurfürſten von Trier und von der Pfalz mit dem Landgrafen Philipp von Heſſen gegen den Ritter

[1]) Ebendaſ. N. CCCXXIII.
[2]) Ebendaſ. N. CCCXXIV.
[3]) Kurpfälziſches Cop.-B. N. 18. zu Karlsruhe, fol. 195 ff.
[4]) Urk.-B. N. CCCXXVII.
[5]) Urk. vom St. Georgentag (23. April) 1519 im A. z. E.

Franz von Sickingen verbunden, welcher damals den letzten Versuch wagte, die deutsche Ritterschaft in ihrer frühern Unabhängigkeit und Ungebundenheit, durch Vereinigung ihrer Kräfte, gegen die zunehmende Fürstenmacht zu erhalten und zu vertheidigen, dabei aber für seine Person ohne Zweifel große Plane verfolgte. Im April 1523 erhob sich zuerst Kurfürst Ludwig von der Pfalz an der Spitze einer stark gerüsteten Heeresmacht und zog von Heidelberg gegen den Ritter, seinen Lehnsmann. Sein Hauptbefehlshaber aber war eben Eberhard Schenk, Herr zu Erbach. Bei Kreuznach vereinigte sich der Pfalzgraf mit der Kriegsmacht seiner Verbündeten, indem sie den Ritter zuerst hier auf seiner Ebernburg vermutheten. Allein bald erfuhren sie, daß er nicht hier, sondern auf seinem Schlosse Landstuhl sei. Deßhalb beschlossen sie im Kriegsrathe, daß der Schenk zu Erbach mit einem „reisigen Gezeug", nebst einigen Fähnlein Knechten und mit etlichen Karthaunen und Feldschlangen, gleichsam als Vortrab, vor Landstuhl ziehen solle, um die Burg vorläufig einzuschließen und Sickingen am Entkommen zu verhindern. Rasch entledigte sich Eberhard seines Auftrags, rückte vor Landstuhl, schlug ein Lager, warf Schanzen auf und beschoß mit seinem Geschütze die Burg. Einige Tage darauf folgten die Fürsten nach. Bei dem erneuerten Kriegsrathe ernannten die drei Fürsten zu ihrem obersten Feldhauptmann Wilhelm, Herrn zu Renneberg; Eberhard von Erbach aber ward ihm beigeordnet [1]).

Der Ausgang der Sache ist bekannt. Die Burg konnte, trotz ihrer dicken Mauern, der Wirkung des Geschützes nicht widerstehen. Franz von Sickingen, tödtlich verwundet, ergab sich kriegsgefangen und starb, nachdem eben die verbündeten Fürsten in das Gewölbe eingetreten, in welchem er lag. Darauf zogen am 9. Mai Wilhelm von Renneberg und Eberhard von Erbach, als Pfälzischer Kriegsoberste, und Siegmund von Beymelburg (Boyneburg), der hessische Hauptmann, mit 300 Reisigen und 3 Fähnlein Landsknechten vor die Sickingischen Schlösser Drachenfels und Hohenburg, welche sich auf geschehene Aufforderung alsbald ergaben. Als bald darauf auch die Ebernburg bei Kreuznach, das festeste Bollwerk Sickingens, den Verbündeten in die Hände fiel, so war dieser Feldzug, der Hauptsache nach, beendigt [2]).

Hatte sich in diesem Feldzuge Eberhards XIII. Tapferkeit und Kriegserfahrung bewährt, so traten diese Eigenschaften an ihm in dem

---

[1]) E. Münch, Franz v. Sickingen, I, S. 289.

[2]) Caspar Sturms wahrhaft. Bericht ꝛc. bei E. Münch a. a. O., III, S. 60 ff.

darauf folgenden schrecklichen Bauernkriege, 1525, noch deutlicher hervor.

Bereits seit längeren Jahren vor der Reformation hatten sich an verschiedenen Orten in Deutschland vereinzelte unruhige Bewegungen im Bauernstande gezeigt. Nach der Entwickelung der Verhältnisse im westlichen Deutschland, wie wir sie in unserer Einleitung angedeutet, war der Bauernstand, aus den Zeiten der fränkischen Herrschaft her, leibeigen. Zwar gerade in Deutschland war die Leibeigenschaft, vielleicht unter allen Ländern Europas, in der mildesten Form zur Erscheinung gekommen. Allein gar mancherlei Verhältnisse hatten dieselbe doch im 14. und 15. Jahrhunderte sehr drückend gemacht. Die Unsicherheit, die aus den Kämpfen des fehde- und beutelustigen Adels folgte, und eine, namentlich vom 15. Jahrhunderte an überhand nehmende Ueppigkeit in den Sitten des Adels und der Geistlichkeit hatten dem gemeinen Manne seine gedrückte Lage fühlbarer gemacht, so daß sich schon lange her eine große Gährung in den ärmeren Volksklassen in Stadt und Land bemerklich gemacht hatte, welche namentlich im Süden von Deutschland, in der Nähe der Schweiz, sich in einzelnen Aufständen gezeigt hatte. Damals kam nun noch die religiöse Bewegung der Gemüther hinzu und die falsch verstandene Predigt von der evangelischen Freiheit, welche jene beinahe allgemeine Erhebung der niedern Volksklassen im deutschen Reiche zur Folge hatte, die unter dem Namen des Bauernkriegs bekannt ist. Namentlich war es in den geistlichen Gebieten, wo die Flamme des Aufruhrs am ersten und heftigsten auflohderte. Die Kirche hatte eben seit lange her ihres Berufes vergessen: der Armen und Elenden Trösterin und Beschützerin zu sein und die allgemein anerkannte Ueppigkeit des geistlichen Standes in jener Zeit rief am lautesten nach Rache, die sich dann bald in den gröblichsten Schandthaten von Seiten der bisher Unterdrückten Luft machte. Unter allen größeren Gebieten des westlichen Deutschlands trat vielleicht verhältnißmäßig am ungefährlichsten die Empörung in der Rheinpfalz auf, und Kurfürst Ludwig VI., ein milder und menschenfreundlicher Herr, konnte hoffen, in seinem eigenen Lande der Bewegung vielleicht ohne großes Blutvergießen, durch Abstellung mancher Mißbräuche und Maßregeln der Milde, Herr zu werden [1]). Allein da rings umher die Wogen des Aufruhrs immer heftiger brandeten und einen allgemeinen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse alles Ernstes befürchten ließen, so konnte er dem Hülferufe seiner Nachbarn schon um seiner eigenen Sicherheit willen das Ohr nicht länger verschließen. Er mußte zum Schwerte greifen.

[1]) Bensen, der Bauernkrieg in Ostfranken, S. 308 ff.

Das feste Schloß auf dem Jettenbühel zu Heidelberg, wohin man alle Kostbarkeiten, Kleinodien und wichtigen Dokumente in Sicherheit gebracht und wo auch der Bischof von Speier und der Deutschmeister Dietrich von Cleen eine Zuflucht gesucht und gefunden, übergab er nebst der Stadt Heidelberg dem mannhaften Schenken Valentin, Herrn von Erbach, der etwa 100 der Zuverlässigsten aus dem Adel und ein Fähnlein Knechte unter sich hatte, zur Bewachung und Bewahrung.

Den Oberbefehl über das ausrückende Heer aber vertraute er dem Schenken Eberhard an. Unter ihm, als dem obersten Feldhauptmanne, standen der Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und der Marschall Wilhelm vom Habern [1]).

Am 23. Mai 1525 zog der Kurfürst mit einem wohlgerüsteten Heere von etwa 1200 Reisigen, 3000 auserlesenen Fußknechten und vielem Geschütze von Heidelberg aus. Zu ihm stieß noch der Kurfürst von Trier mit 300 Reisigen und 1500 Niederländischen Fußknechten. Auch Landgraf Philipp von Hessen hatte einen Hauptmann mit 250 Reitern gesendet.

Dies Heer wendete sich zunächst gegen Süden nach dem s. g. Brurhein, wo man das Dorf Malsch nach heftigem Widerstande der Bauern mit stürmender Hand nahm und niederbrannte. Bruchsal ergab sich nach kurzer Unterhandlung, so daß diese Landschaft in Kurzem zur Ruhe gebracht war. Von hier wendete sich der Kurfürst gegen Osten und vereinigte sich am 28. Mai mit den, aus dem Süden heranrückenden Völkern des Schwäbischen Bundes unter der Führung des Truchseßen Georg von Waldburg. Das so vereinigte, nun gegen 12,000 Mann starke Heer zog jetzt in das Hohenlohische und in die Gegend der Tauber, und rückte nach vielen blutigen Gefechten mit den Aufständischen, wobei Schenk Eberhard auch einmal durch einen Stich in den Schenkel verwundet ward [2]), zum Entsatze der Feste zu Würzburg heran, die schon seit längerer Zeit von den Bürgern der Stadt und den mit ihnen vereinigten Bauern aufs härteste bedrängt war. Die tapfere Besatzung hatte bisher, unter dem Befehle des Grafen Wolf von Kastell, eines Schwagers des Schenken Eberhard [3]), alle Stürme abgeschlagen aber allmälig, da die versprochene Hülfe ausblieb, war ihr der Muth gesunken. Jetzt schlug für sie die lang ersehnte Stunde der Erlösung.

---

[1]) *Crinitus*, hist. rustic. tumult. bei *Freher*, rer. Germ. script. III, p. 261 sqq.

[2]) Benfen, a. a. O. S. 424.

[3]) Schenk Eberhard war mit der Gräfin Maria, — Wolf v. Kastell mit deren Schwester, der Gräfin Martha von Wertheim, verheirathet.

Nachdem auch hier in Würzburg die Blutarbeit vollbracht war, zog das Pfälzische Heer über Remlingen nach Wertheim und von da den Mainstrom hinab nach Miltenberg, wo die Führer am 15. Juni verweilten. Hierher kam zum Schenken Eberhard sein zweiter, damals 14jähriger Sohn Eberhard, der vom Anfange des Kriegs an bei seinem Großvater, dem Grafen Michel II. von Wertheim, auf dem Breuberge verweilt hatte [1]), und blieb bis zu Beendigung des Feldzuges bei ihm. Die Reiterei übernachtete in Birstadt, das Fußvolk mit dem Geschütze in Klein-Heubach [2]). Diese Gegend, in welcher im Anfange der Bewegung der Aufruhr nicht weniger zum Ausbruche gekommen war, als anderwärts, namentlich als die vereinigten Haufen vom Neckar und aus dem Amte Borberg, unter Anführung Götzens von Berlichingen, über Amorbach und Miltenberg gegen Würzburg gezogen waren, hatte sich auf die Nachricht von allen den Niederlagen der Aufständischen schon vor Ankunft des Pfälzischen Heeres beruhigt.

Von Miltenberg zog das Heer, nachdem dasselbe zu Obernburg übernachtet, nach Aschaffenburg, wo die Bürgerschaft für ihre frühere Reuitenz gegen ihre Mainzische Obrigkeit 15,000 Goldgulden erlegen mußte, und von da über Dieburg nach Oppenheim, um den noch immer fortdauernden Aufstand in den Mainzischen und Pfälzischen Gebieten jenseits des Rheines zu dämpfen. Auch hier wiederholte sich dieselbe Erscheinung wie anderwärts. Nach der Niederlage bei Pfeddersheim unterwarf sich die ganze Gegend. Die Fürsten kehrten in die Heimath zurück und entließen ihre Truppen. Eberhard aber ging nach seiner Residenz, dem Schlosse Fürstenau, zu den Seinen.

Es folgte ihm der Ruhm aus dem Bauernkriege nach, daß er eben so besonnen und tapfer im Streite, als menschlich nach dem Siege gewesen. Keine der vielen Nachrichten aus jener schrecklichen, an den blutigsten Gräueln von beiden Seiten so reichen Katastrophe weiß von ihm auch nur eine einzige grausame Handlung zu berichten, wie sie sich leider nicht bloß viele Kriegshauptleute, wie Georg Truchseß von Waldburg, sondern auch manche Fürsten, und unter ihnen namentlich die geist-

[1]) Handschriftl. Lebenslauf des Grafen Eberhard II., von ihm selbst beschrieben, fehlerhaft bei Schneider, E. H. p. 172. Der nicht existirende Ort: „Zillwigs" heißt im Orig.: „Miltenberg". — Die Geschichte des Bauernkriegs, welche dieser Graf Eberhard, wie er in seinem Lebenslaufe sagt, eigenhändig niedergeschrieben, ist leider verloren gegangen.

[2]) *P. Crinitus*, l. c. p. 272.

lichen, wie der Erzbischof von Trier und der Bischof von Würzburg, zu Schulden kommen ließen.

Ein Zeugniß für seinen Charakter ist aber auch die Thatsache, daß das Erbachische Land, während beinahe rings umher die tobenden Wogen des Aufruhrs sich erhoben, ruhig blieb und der Landesherr vertrauensvoll Weib und Kind in den Thälern des Odenwaldes zurücklassen durfte, um draußen seine übernommenen Pflichten zu üben.

Außer dem Antheile, welchen Eberhard XIII. an diesen Kriegszügen nahm, sehen wir ihn auch bei den andern wichtigen Ereignissen jener Zeit betheiligt. Wir gedenken namentlich seines Antheils, welchen er an der religiösen Bewegung seiner Zeit nahm.

Man sagt von ihm, — es beruht diese Erzählung zwar auf keiner geschichtlich beglaubigten, aber an sich wahrscheinlichen Sage, — er sei Anfangs ein sehr heftiger Gegner der religiösen Neuerung gewesen. Auf die Kunde nun, daß Luther im J. 1518 auf seiner bekannten Reise nach Heidelberg durch die Stadt Miltenberg am Mainstrom kommen und dort übernachten werde, habe Eberhard die Veranstaltung getroffen, dem Mönche auf seiner Weiterreise den Weg zu verlegen und ihn in sichern Gewahrsam zu nehmen. Zu diesem Zwecke sei er dann mit etlichen Knechten selbst dahin aufgebrochen. Als er aber die Nacht über in seiner Herberge in der Nähe die Stimme eines Betenden vernommen, sei er von der Innigkeit und tiefen Andacht der Worte so ergriffen worden, daß er am andern Morgen sich emsig nach dem nächtlichen Beter erkundigt. Auf seine Nachfrage erfuhr er, der Mensch sei Martin Luther! — Da ging Schenk Eberhard tiefbewegt in Luthers Behausung, bekannte dem Manne, was er Böses mit ihm vorgehabt und ging, nach längerer Unterredung mit ihm, als ein erklärter Freund der lutherischen Sache nach Hause [1]).

Daß Eberhard XIII. noch kurz vor der Reformation ein treuer Anhänger der römischen Kirche war, sehen wir unter Anderem auch daraus, daß er sich mit seiner Gemalin Marie von Wertheim im J. 1508 durch

---

[1]) Caspari, Erzählungen für das deutsche Volk, Sammelausgabe, I, S. 7 ff. Zu den poetischen Ausschmückungen dieser schönen, wahrscheinlich auf geschichtlicher Grundlage beruhenden Sage gehört unter Anderem, daß Eberhard im Schlosse zu Erbach gewohnt. Sein Wohnsitz war vielmehr das Schloß Fürstenau. Ferner sein jüngstes Töchterchen „Hildegard". Ein solches hat, obwol Eberhard 16 Kinder gehabt, leider nicht existirt; Bernhold von Eschau, „der wilde Amtmann von Wildenstein", war damals noch nicht Erbachischer Vasall ꝛc. ꝛc. Daß übrigens durch diese Bemerkungen der Darstellung dieser schönen Sage Nichts an ihrem Werthe benommen werden soll, versteht sich von selbst.

Beiträge zum Kreuzzuge gegen die, Liefland bedrohenden Ruſſen einen Ablaß erwarb und ſich noch im J. 1515, ebenfalls mit ſeiner Gemalin, in die Brüderſchaft des Kloſters der Prädikanten zu Heidelberg aufnehmen ließ [1]).

Ebenſo gewiß aber iſt es auch, daß Eberhard ſich frühzeitig der evangeliſchen Lehre zuneigte. Wir finden ihn im J. 1521 nebſt ſeinem Vetter, Schenk Valentin, auf dem großen Reichstage zu Worms [2]), wo jedenfalls Luthers Bekenntniß auf ihn einen tiefen Eindruck gemacht haben muß, denn gleich im folgenden Jahre ſandte er ſeinen zweiten Sohn Eberhard, welchen er ſich nach Worms hatte nachkommen laſſen, damit derſelbe „künftiglich davon ſagen möcht", auf die Univerſität Tübingen, um dort zu ſtudiren und namentlich Dr. Reuchlin zu hören [3]). Im J. 1524 trat er der Vereinigung vieler Stände des Fränkiſchen Kreiſes bei, welche dieſelben auf einer Verſammlung zu Windsheim vereinbart hatten, wornach ihnen der „klare, unwiderſprechliche Grund der heil. göttlichen Schrift" der Maßſtab ihres Verhaltens in Sachen der Religion ſein ſolle. Und als ums J. 1525 mehre Geiſtliche im Erbachiſchen evangeliſch predigten und Schenk Eberhard deßhalb vom Kurfürſten Albrecht von Mainz aufgefordert ward, dieſelben abzuſchaffen, oder vor das erzbiſchöfliche Commiſſariat nach Aſchaffenburg zu ſtellen, ſo gab derſelbe die Antwort, wie er nicht anders wiſſe, als daß dieſe Geiſtlichen nichts Anderes, denn das reine Wort Gottes lehrten, welches er ihnen nicht wehren könne, noch wolle [4]).

Im J. 1530 beſuchte Eberhard mit ſeinem älteſten Sohne Georg, ſo wie mit ſeinem Vetter Valentin den Reichstag zu Augsburg, wo ſie den Reichsabſchied unterſchreiben [5]).

Indeſſen finden wir doch nicht, daß Eberhard ſich bereits damals entſchieden von der römiſchen Kirche losgeſagt habe. Mehrere ſeiner Töchter, welche den Schleier genommen, blieben noch lange, theilweiſe bis zu ihrem Tode in ihren Klöſtern. Seinem dritten Sohne Valentin, der zum geiſtlichen Stande beſtimmt war, verſchaffte er noch um dieſe Zeit ein Kanonikat zu Mainz und ſandte ihn noch um 1530 nach der Univerſität Löwen, um Theologie zu ſtudiren. So hatte er noch im J. 1525 mit der Meiſterin des Kloſters Steinbach einen Gütertauſch getroffen, worin

---

[1]) Schneider, N. CLX, 2 u. 3.

[2]) Urk.-B. N. CCCXXIX.

[3]) Handſchriftl. Lebenslauf des Grafen Eberhard, theilweiſe bei Schneider, p. 169 ff.

[4]) Luck, Ref.-Geſch. der Grafſchaft Erbach, S. 5 f.

[5]) Reichsabſchiede, II, p. 331.

er dem Kloſter mehrere Vortheile zuwendet, weil er „ſeiner Seel und des Gotzhauſes zu gedenken habe“ [1]). Keine ſeiner Regierungshandlungen zeugt davon, daß er von ſich aus die lutheriſche Sache poſitiv beförderte. Er ſcheint vielmehr in dieſer Zeit vorerſt ſich auf ein Zuwarten des weiteren Verlaufes der Dinge beſchränkt, und mehr ein feindſeliges Einſchreiten von der entgegengeſetzten Seite verhindert zu haben.

Während nun gerade durch dieſes Syſtem die lutheriſche Sache im Erbachiſchen einen ruhigen, aber ſichern Verlauf nahm und das Volk dafür immer mehr gewonnen ward, trat in Beziehung auf die Geſchichte des Erbachiſchen Hauſes und ſeine Zukunft das höchſt wichtige Ereigniß ein, daß ſein, ſchon mehrmals erwähnter Stammesvetter Schenk Valentin im J. 1531 unvermält ſtarb. Er war der letzte männliche Sproſſe der Eberhardiniſchen oder jüngern Linie des Hauſes Erbach, die in Michelſtadt ihren Sitz gehabt. In Folge dieſes Todesfalles fiel auch der Landesantheil dieſer Linie an Eberhard XIII., welcher dadurch der Herr der ganzen Herrſchaft, oder wie man ſchon damals und bereits lange vorher zu ſagen gewohnt war, Grafſchaft Erbach wurde.

Dieſes Ereigniß aber bietet uns einen bequemen Ruhepunkt dar, um die Geſchichte auch dieſer jüngern Linie vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöſchen an uns vorübergehen zu laſſen.

Zunächſt aber ſchließen wir auch dieſen Abſchnitt mit der Stammtafel dieſer Linie von 1415 — 1531:

Philipp III.
Von c. 1415, † 1461.
Gem.: Luckarte von Eppenſtein, † 1477.

Kinder:

Georg I.,	Conrad XI.,	Adolar,
v. 1438, † 1481. Gem.: Coronla von Frauenberg zum Hag. † 1501.	Domcapitular zu Mainz, Domcuſtor zu Worms, † 1482.	Domherr zu Worms † c. 1500.

Kinder:

Eberhard XIII,	Georg II.,	Magdalena,	Marie,
ſetzt den Stamm fort.	Domherr zu Worms u. Mainz, Pfarrer zu Beerfelden und Pfungſtadt. † 1509.	Nonne zu Clarenthal.	Aebtiſſin zu Schmerlenbach. † 1541.

[1]) Schneider, u. N. 35, 1, S. 554.

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte der Michelſtädter oder jüngeren Linie im 15. Jahrhunderte vom Tode Eberhards X. bis zu ihrem Erlöſchen.

Von 1414 — 1531.

§. 1.

Dietrich,
Erzbiſchof und Kurfürſt von Mainz.

Von 1413, † 1459.

Du auch hie ein Vermerkung hab,
das zu den zyten ſich begab,
als daz der großmechtig Dieterich
zu Menz ertzbiſchoff ſchrieb er ſich,
von Erpach her geboren.

Mich. Behaim. [1])

Ueber das Alter dieſes Sohnes Eberhards X. iſt Nichts mit Beſtimmtheit bekannt. Doch muß er eines der älteſten unter den zahlreichen Kindern, vielleicht der älteſte Sohn desſelben geweſen ſein, weil er ſchon im J. 1413 als Kanonikus zu Mainz erſcheint [2]) und bereits 1415 eine Stiftung an die Kirche zu Michelſtadt gemacht hat [3]), was jedenfalls vorausſetzen läßt, daß er damals ſchon das Alter der Mündigkeit erreicht hatte. Da ſein Vater Eberhard erſt im J. 1387 aus dem geiſtlichen Stande trat, um ſich zu verheirathen, ſo können wir die Zeit ſeiner Geburt ums J. 1390 anſetzen. Im J. 1416 verzichtet er mit ſeinen Brüdern Diether und Heinrich auf ſeine Rechte an dem Patronat zu Wieblingen, welcher ſchon ſeit den älteſten Zeiten dem Erbachiſchen Hauſe gehörte, zu Gunſten des Kurfürſten Ludwigs III. von der Pfalz, der ſelbigen für das Stift zum heil. Geiſt zu Heidelberg gekauft hatte [4]). Im J. 1421 verlieh ihm Erzbiſchof Conrad III. ſeinen Hof zu Mainz, der „Thiergarten“ genannt [5]). Im J. 1429 ward er Domcantor zu Mainz [6]), und als am 10. Juli 1434 der Erzbiſchof Conrad, aus dem Geſchlechte der Wildgrafen von Dune und Rheingrafen zum Steine, geſtorben war, wurde er wegen ſeiner „Tugenden“ [7]).

---

[1]) Reimchronik v. Kurf. Friedrich v. d. Pfalz v. J. 1470, fol. 101 in der Bibliothek zu Heidelberg.

[2]) *Joannis*, res Mog., II, p. 356.

[3]) Urk. im Archiv zu Darmſtadt.

[4]) Schneider, U. z. 3. S. p. 626.

[5]) *Joannis*, l. c.

[6]) Ibid. p. 333.

[7]) Ibid.

am 6. Juli desselben Jahres vom Domkapitel in der Stadt Bingen zum Erzbischof gewählt [1]). Bereits am 5. December empfing er von Papst Eugen die Bestätigung und das Pallium [2]) und am 10. Januar des J. 1435 legte er zu Heppenheim seinen Eid als Kurfürst des Reichs in die Hände des von Kaiser Sigismund dazu verordneten Erzbischofs Raban von Trier, in Gegenwart seines Bruders Diether und seines Vetters Conrad IX. von Erbach, so wie vieler anderer Zeugen ab [3]).

Als Erzbischof von Mainz war nun Dietrich von Erbach „des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Germanien", der Primas des Reichs, unter allen Reichsfürsten der Erste nach dem Kaiser, also ein in allen geistlichen und weltlichen Dingen der damaligen Zeit höchst einflußreicher Mann, welcher zugleich den größten Ländercompler unter allen Fürsten in Deutschland beherrschte.

Und man könnte nicht sagen, daß er seine Stellung nicht begriffen oder seinen Einfluß unterschätzt hätte.

Es kann nun freilich hier unsere Aufgabe nicht sein, auf die Kämpfe und Ereignisse der damaligen Zeit näher einzugehen. Doch haben wir die Stellung, welche Kurfürst Dietrich in denselben eingenommen, wenigstens kurz zu bezeichnen.

Als derselbe den Kurfürstenstuhl zu Mainz bestieg, tagte bereits seit einigen Jahren das Concil zu Basel, welches sich bekanntlich nächst der Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Christenheit zur Hauptaufgabe gemacht hatte, die Wirren, welche damals die strittige Papstwahl in der Christenheit hervorgerufen hatte, beizulegen, die Kirche „an Haupt und Gliedern zu reformiren".

Damals nahm denn das deutsche Episcopat, unter dem Einflusse seines Primas, des Erzbischofs von Mainz, die eigenthümliche Stellung ein, daß es sich zwischen dem Concil und Papst Eugen IV. für neutral erklärte, sich aber gerade dadurch seine Selbstständigkeit und seinen Einfluß nach beiden Seiten hin wahrte. Die deutsche Nation war dadurch gleichsam vom römischen Hofe emancipirt und der Kern zu einer selbstständigen deutschen katholischen Kirche gebildet. Erzbischof Dietrich ließ ihre Gravamina gegen den römischen Stuhl schriftlich zusammenstellen, und gewiß hätte die deutsche Kirche die späteren Kämpfe glücklicher überstanden, wenn sie die Eintracht, wie sie Dietrich von Erbach erstrebte, behauptet hätte. Daß die deutsche Kirche diese damals errungene Stel-

---

[1]) Ibid. I, p. 747.

[2]) *Guden*, C. D., IV, p. 216.

[3]) Ib. p. 217.

lung nicht zu erhalten wußte, dies ist nicht sowol, wie man gesagt hat, die Schuld des Erzbischofs von Mainz, sondern des nachmaligen Kaisers Friedrich III., welchem die enge Verbindung der Reichsfürsten ebensowenig zusagte, als dem Papste. Sie schien ihm ebenso gefährlich, als jenem. Kurz, Kaiser Friedrich III. begünstigte den Papst Eugen IV., und durch mancherlei Intriguen geschah es, daß auch die Fürsten getrennt wurden, mehrere, unter ihnen Dietrich von Mainz, wol um größere Zerwürfnisse zu vermeiden, den Papst anerkannten und so alle die bereits errungenen Vortheile für Deutschland wieder verloren gingen [1]).

Durch die Stellung, welche Erzbischof Dietrich bei allen diesen Ereignissen einnahm, findet das Urtheil eines Chronisten seine Bestätigung, der ihm ein sanftes, friedliebendes Gemüth zuschreibt [2]). Dabei war er jedenfalls auch zugleich ein sehr kluger Fürst, der die Angelegenheiten seines Erzbisthums unter den schwierigsten Zeitverhältnissen im Ganzen glücklich zu leiten wußte. So lange er sein Kurfürstenthum regierte, hören wir Nichts von all den innern Zerrüttungen und Kämpfen, welche die Herrschsucht so vieler seiner Vorgänger und Nachfolger hervorgerufen hatte.

Mag den Kurfürsten seine Liebe zum Frieden hier, dem römischen Hofe oder vielmehr dem Kaiser gegenüber, zu größerer Nachgiebigkeit bewogen haben, als es wol gut war, so sehen wir doch auch bei andern Gelegenheiten, wie er ständig bemüht war, im Kurfürstencollegium, wie unter den andern Fürsten des Reichs die so lang entbehrte Einmüthigkeit herzustellen.

Dafür zeugt unter Anderem seine Thätigkeit bei den beiden Kaiserwahlen, welche unter seiner Leitung Statt fanden. Als er nach dem Tode Kaiser Sigismunds als Erzkanzler des Reichs die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes nach Frankfurt eingeladen hatte, fiel die Wahl am 18. März 1438 auf Erzbischof Dietrichs Vorschlag einstimmig auf den Erzherzog Albrecht von Oestreich [3]).

Als aber nach dem schon im folgenden Jahre erfolgten tragischen Tode dieses hoffnungsvollen Kaisers abermals eine neue Königswahl nothwendig ward, zeigen die deßfallsigen Ausschreiben des Kurfürsten

---

[1]) So faßt L. Ranke in der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation, I, S. 46 ff, und gewiß mit Recht, die damaligen Verhältnisse auf. Man vgl. die Urk. vom 11. Nov. 1439 bei *Guden*, C. D. IV, p 249 sq.

[2]) Bruschius, s. *Joannis* l. c. I, p. 770, und *Guden.*, C. D. IV, p. 751.

[3]) *Joannis*, l. c. I, p. 751.

von Mainz, wie sehr demselben die Eintracht der Fürsten bei diesem wichtigen Acte am Herzen lag [1]). Auch diese Wahl, am 2. Februar 1440, war unter dem Präsidium des Erzbischofs Dietrich von Mainz eine einhellige.

Mit Hessen machte Erzbischof Dietrich im J. 1443 den ersten aufrichtigen Frieden, der nach zweihundertjährigem blutigen Hader zwischen den Mainzischen Kurfürsten und den Landgrafen geschlossen wurde [2]), wodurch zugleich thatsächlich der bösliche Verdacht von dem Kurfürsten Dietrich abgewälzt wurde, als ob der Erzbischof Dietrich von Köln mit seinem Vorwissen den Landgrafen Ludwig von Hessen hätte vergiften wollen, der indessen ohnehin durch eine Urkunde des Landgrafen selbst längst entkräftet war [3]).

In ähnlicher Weise schloß er Freundschaftsverträge mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach zur Sicherstellung des Landfriedens, ferner mit Friedrich dem Sanftmüthigen von Thüringen und mit dem Grafen von Hohenstein, Herrn zu Lahr und Clettenberg.

Auch war Dietrich von Erbach gerne bereit, überall da, wo seine Kräfte ausreichten, in der damaligen unruhigen Zeit zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und Frieden zu schließen. — So suchte er im J. 1435 einen alten Streit zwischen dem Bischofe zu Würzburg und den Grafen von Wertheim, der schon zu den blutigsten Fehden Veranlassung gegeben, zu vermitteln [4]). In derselben Zeit legte er einen zwischen dem Bischofe von Speier und dem Grafen von Manderscheid obschwebenden Zwist glücklich wieder bei [5]). Ebenso einen Streit zwischen dem Stifte Würzburg und dem Markgrafen von Brandenburg. Ueberhaupt war er eifrig bemüht, der Zerrüttung im deutschen Reiche, der Unsicherheit der Personen und des Eigenthums und den unaufhörlichen Fehden und Räubereien nach Kräften entgegenzuwirken.

Wie ernst es der Kurfürst mit dem Landfrieden nahm, davon zeugt unter Anderm die Anecdote, daß er einem Pfarrer in der Nähe von Kreuznach, der von dem Schlosse Montfort aus in seinem Hause von einer räuberischen Rotte überfallen wurde, aber sich so mannhaft wehrte, daß er drei der Reisigen erschoß und den Angriff abschlug, nicht bloß

---

[1]) *Guden.*, l. c. p. 253 sqq. und 257 sqq.

[2]) *Joannis*, l. c. p. 758, und Rommel, Hess. Gesch. II, Anm. S. 206.

[3]) *Guden.*, C. D., IV, p. 223.

[4]) *Joannis*, l. c. p. 719.

[5]) Ibid.

ſogleich wegen des vergoſſenen Menſchenblutes die Abſolution ertheilte, ſondern auch noch eine jährliche Zulage von 100 Gulden gab [1]).

Dieſe Angaben mögen genügen, um die Thätigkeit Dietrichs von Erbach in den Angelegenheiten des deutſchen Reiches zu bezeichnen.

Werfen wir auch einen kurzen Blick auf das, was er auf dem Gebiete der Kirche in ſeinem Sprengel erſtrebte. In Beziehung auf die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten hielt er mehrere Diöceſan-Concilien, namentlich im Februar 1438, nach dem Tode Kaiſer Sigismunds, zu Mainz. Sodann ebendaſelbſt im März des folgenden Jahres, worin mehrere Beſchlüſſe des Basler Concils angenommen wurden. Nach der Stellung jedoch, welche damals die deutſche Kirche angenommen, wurden die gegen Papſt Eugen IV. gerichteten davon ausgenommen. Ebenſo eine andere ebendaſelbſt, worin ebenfalls mehrere Beſchlüſſe des allgemeinen Concils angenommen wurden [2]). Am bekannteſten aber iſt die Synode zu Aſchaffenburg, welche er im J. 1451 in Gegenwart des Cardinals Nikolaus von Cuſa zuſammenberief, um über Maßregeln zu berathſchlagen, wodurch dem Sittenverfalle des Clerus entgegengewirkt werden könnte.

Ferner ergriff er vielfache, ſehr energiſche Maßregeln zur Reformation der Klöſter, in welchen damals durchgehends die alte Zucht und Ordnung gänzlich geſchwunden war.

Wenn alle dieſe und ähnliche Verſuche des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz und anderer gut geſinnter Fürſten, die Kirche zu reformiren, im Ganzen nicht den beabſichtigten Erfolg hatten, ſo liegt die Schuld davon nicht an dieſen Fürſten, ſondern in dem tief eingeriſſenen Verfalle der Sitten der Zeit, welcher nun einmal mit Palliativen nicht mehr aufzuhelfen war, und kann dies die Achtung, die wir ihnen zu zollen haben, nicht vermindern.

So erſcheint denn auch Erzbiſchof Dietrich von Erbach nach ſeinem ganzen Wirken im Reiche und in der Kirche als ein ausgezeichneter Fürſt, der die Vorwürfe, welche man ihm ſelbſt noch in neuerer Zeit gemacht, nach unparteiiſcher Erwägung aller damals vorhandenen Verhältniſſe, keineswegs verdient [3]).

---

[1]) *Guden.*, l. c. p. 237. — *Joannis*, l. c. p. 761. — Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 86.

[2]) *Joannis*, l. c. p. 750 sqq.

[3]) Schaab, in der Geſch. des rhein. Städtebundes, S. 474, wirft ihm Hinterliſt in ſeinem Streite mit der Stadt Mainz vor, deren Reichsunmittelbarkeit er angetaſtet. Das Urtheil erſcheint jedoch, mindeſtens geſagt, als ein

Da es indeſſen hier der Ort nicht ſein kann, das Leben dieſes Kirchenfürſten ausführlicher zu betrachten, ſo eilen wir mit demſelben zum Schluſſe, indem wir noch kürzlich das berichten, was die Chroniſten von den Sitten und dem Privatleben des Kurfürſten Dietrich melden.

Er war in ſeinem Haushalte ſparſam. Man erzählt von ihm, er habe das von den Kerzen abfließende Wachs ſorgfältig ſammeln laſſen, um dasſelbe wieder zu Wachskerzen zu verwenden. Dagegen liebte er an ſeinem Hofe doch die weltliche Pracht, hielt ſtändig einen Marſtall von 3 — 400 Pferden, die er ſorgfältig verpflegen und beſorgen ließ, übte unbeſchränkte Gaſtfreiheit gegen andere Fürſten und Herren und war ein großer Freund der Jagd. Man verglich damals ſeinen Hofhalt mit einem königlichen Hofe, ja ſelbſt mit dem Paradieſe. So hielt er auf Weihnachten 1458 eine große Verſammlung von Fürſten und Edlen zu Aſchaffenburg. Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Würtemberg, Graf Emich von Leiningen und Andere waren mit zahlreichem Gefolge erſchienen. Man zählte allein 18 — 19 Grafen und Ritter und im Ganzen 16 — 1700 Mann zu Roß, die alle des Kurfürſten Gäſte waren [1]).

Mit ſeiner Familie ſtand er fortwährend in einem freundlichen Verhältniſſe. Seine Brüder Otto und Hans begabte er mit Ehrenſtellen und mancherlei Gnadenbeweiſen. Seine Vetter Conrad IX. von Erbach und Philipp III. von Fürſtenau gebrauchte er mehrmals zu wichtigen Geſchäften. Doch kann man nicht ſagen, daß er ſeine Verwandten auf ungerechte Weiſe und auf Koſten des Erzſtiftes bereichert habe.

Sein Lieblingsaufenthalt war die Stadt Aſchaffenburg, welche er mit vielen neuen Gebäuden verſchönert hat. Hier iſt er auch am 4. Mai 1459 geſtorben, nachdem er beinahe 25 Jahre das Kurfürſtenthum Mainz regiert hatte. In der Collegiatkirche von St. Peter und

---

von lediglich einſeitigem Parteiſtandpunkte ausgegangenes. Wer dieſe, wie ſo viele ähnliche Streitigkeiten über die verſchiedenen Berechtigungen der einzelnen Gewalten im Mittelalter prüft, wird bei der vielfachen Unklarheit der einzelnen Berechtigungen ſich doch hüten müſſen, ohne nähere Beweiſe in der Art, wie es hier geſchieht, einſeitig abzuurtheilen. Was in dieſer Schrift darüber urkundlich beigebracht iſt, zeigt, daß der Kurfürſt jedenfalls nicht hinterliſtig, ſondern ganz offen ſein, ob vermeintliches oder wirkliches Recht, wollen wir hier nicht entſcheiden — geſucht und erlangt hat. Ganz anders urtheilt ein unparteiiſcher, höchſt achtbarer Forſcher über ihn, ſ. Rommel, Heſſ. Geſch. 2, Anm., S. 239.

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 116.

Alexander daſelbſt iſt er begraben, in welcher noch jetzt ſein prächtiges Grabmal vorhanden iſt [1]).

§. 2.

Otto und Johannes V.

v. c. 1400—1468.

Von dieſen beiden weltlichen Söhnen Eberhards X. und Marias von Bickenbach erſcheint Otto entſchieden als der ältere. Denn er war es, der die Lehen ſeiner Linie empfing und vergab. Doch war er bei ſeines Vaters Tode noch unmündig und unter der Vormundſchaft Philipps von Frankenſtein und ſeines Vetters Conrads VII. von Fürſtenau, welcher als Vormünder und „Träger" von Eberhards X. Kindern im J. 1418 die Pfälziſchen Lehen dieſer Linie empfing [2]), und in demſelben Jahre dem Pfalzgrafen Ludwig Kirchenſatz und Zehnten zu Wieblingen für ſeine Mündel verkaufte [3]). Dagegen empfing Otto im J. 1423 ſeine Pfälziſchen Lehen [4]). Da das Lehnsempfängniß jedoch nicht immer ſogleich nach dem Antritte der Beſitzungen zu erfolgen pflegte, ſo iſt anzunehmen, daß er ums J. 1420 das Alter der Mündigkeit erreicht haben mochte.

Von jetzt an aber erſcheint er häufiger. Nach dem im J. 1423 erfolgten Tode ſeines Schwagers und bisherigen Vormundes Conrads VII. von Fürſtenau ward er nun ſelbſt Vormund der hinterlaſſenen Kinder desſelben. Im J. 1425 verleiht er die Actiolehen ſeines Hauſes [5]).

Ob Otto früher, gleich den meiſten ſeiner Brüder, dem geiſtlichen Stande angehört hat und ſpäter ausgetreten iſt, wie man ſagt [6]), darüber liegen uns zwar keine urkundlichen Beweiſe vor, doch iſt es an ſich nicht unwahrſcheinlich. Seine ſpäte Vermälung ſcheint dafür zu ſprechen.

---

[1]) *Joannis*, l. c. p. 770 sq.

[2]) Urk.-B. N. CCXLVII., in der Note das 3. Item.

[3]) Note im Kurpfälz. Lehnsſalbuche von 1452 im Arch. zu Karlsruhe unter dem Lehnbriefe für Hans VIII. von der jüngſten Linie von 1468: „Item Schenk Conrat, herre von Erpach, hat fur sich vnd als ein furmunder, mit Philips von Frankenstein, Schenk Eberharts, herren von Erpach seligen Kinde, Hertzog Ludwigen dem alten den Kirchensatze vnd zehenden zu Wiblingen, den sie zu Manleben hatten, zu Kauff geben, des Datume stat viertzehen hundert vnd achtzehen jare, off donrstag nach allerheiligen tag."

[4]) Urk.-B. l. c. Note, 1. Item.

[5]) Ebendaſ. N. CCIV. CCV. CCVII. CCVIII.

[6]) Luck, Genealogie des Erbach. Hauſes, S. 18.

Ums J. 1430 unternahm er eine Pilgerreiſe nach Jeruſalem, da im folgenden Jahre Verhandlungen über die Koſten derſelben gepflogen wurden, in welchen die Reiſe als bereits Statt gefunden erwähnt wird [1]).

Im J. 1433 finden wir ihn in einer Fehde mit mehreren Breubergiſchen Dienſtleuten verwickelt, welche ihn von dem Burgſtall zu Kirchbrombach aus geſchädigt hatten [2]). Dies gab vermuthlich Veranlaſſung dazu, daß er in demſelben Jahre, nachdem der Streit am 6. April durch den Grafen Michel von Wertheim beigelegt war, den Eppenſteiniſchen Antheil an der Herrſchaft Breuberg von Eberhard, Herrn zu Eppenſtein, auf 6 Jahre kaufte. Da die Cent, wie die Befeſtigung von Kirchbrombach damals zur Hälfte den Grafen von Wertheim, zur andern Hälfte den Herren von Eppenſtein gehörte, ſo kam er dadurch ſelbſt in den Beſitz der Burg zu Kirchbrombach und war ſo für die Zukunft gegen feindliche Uebergriffe aus derſelben geſichert [3]). Die Sache wirft übrigens ein trauriges Licht auf die damaligen Verhältniſſe im Odenwalde, wie im ganzen Reiche.

Mit ſeinem Bruder, dem Kurfürſten Dietrich, ſtand er damals im freundlichſten Einvernehmen. Derſelbe ernannte ihn im J. 1339 zum Burggrafen oder Amtmann zu Miltenberg [4]). Der Kurfürſt vermittelte auch im darauf folgenden Jahre die Verheirathung Otto's mit der Gräfin Amalie von Wertheim, der Tochter des Grafen Wilhelm von Wertheim und Wittwe Wielands von Freiberg. Dieſelbe brachte ihm das für jene Zeit bedeutende Heirathsgut von fünfthalbtauſend Gulden zu. Ihren Wittwenſitz wies er ihr im Schloſſe Reichenberg oder, wenn ſie dies vorziehe, in dem zu Michelſtadt an [5]).

Auch war Otto von Erbach bei der Wahl Kaiſer Friedrichs III. im J. 1440 zu Frankfurt unter den anweſenden Herren und beſiegelte mit den Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Herren des deutſchen Reiches das unterm 2. Febr. 1440 von denſelben ausgefertigte Dekret für den neuen Kaiſer über die auf ihn gefallene Wahl [6]).

Später, im J. 1451, gerieth jedoch Otto in Zwiſt mit ſeinem Bruder, dem Erzbiſchof Dietrich, wegen der von demſelben für ſeine Ge-

---

[1]) Acten im A. z. E.
[2]) Urk.-B. N. CCXXXIII.
[3]) Schneider, N. CXIX.
[4]) *Joannis*, l. c. I, zu p. 747, 3. Anm. zur Erbach. Stammtafel daſelbſt.
[5]) Urk.-B. N. CCXLIII.
[6]) *Chmel*, Materialien zur öſtreichiſchen Geſchichte, I, 1. Abth., p. 70 sp.

malin ihm zugesagten Zusteuer, so wie wegen seines Erbtheils an der Hinterlassenschaft seines im J. 1437 verstorbenen Bruders Diether. Es wurde deßhalb für beide Parthien am 7. Februar 1454 ein Tag zu Worms anberaumt, an welchem ein Maungericht die Sache entscheiden sollte. Allein da sich von Seiten des Erzbischofs Niemand einfand, so blieb die Sache damals unentschieden. Ueber den Ausgang derselben ist überhaupt hierorts Nichts bekannt [1]).

Otto scheint meistens zu Miltenberg gelebt zu haben, wo er, wie gesagt, Kurmainzischer Burggraf war. Im J. 1442 verkaufte er dort mit seiner Gemalin Amalie von Wertheim dem Abte Heinrich von Amorbach eine jährliche Gülte von 10 Pfund Hellern in Borbrunn, einem Dorfe zwischen Eulbach und Amorbach [2]). Außer einigen Präsentationen von Altaristen an die Kirche zu Michelstadt ist uns deßhalb von seinen spätern Lebensjahren nur wenig bekannt. Doch erscheint er noch im J. 1452 als der Vorsitzer eines Schiedsgerichts zu Heidelberg in einem Streite zwischen Kurfürst Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und Jacob von Lichtenberg über Stadt und Schloß Werd [3]).

Nach seinem in der Kirche zu Michelstadt noch vorhandenen Grabsteine ist er im J. 1468 auf Montag nach Mittfasten gestorben.

Er hatte in seiner Ehe mit Amalie Gräfin von Wertheim nur ein Kind und zwar eine Tochter: Eva. Sie verheirathete sich vor ihres Vaters Tode mit Siegmund, Herrn zu Schwarzenberg [4]), und ist die Stammmutter aller nachmaligen Grafen und Fürsten von Schwarzenberg. Ihr Gemal war des Stiftes Würzburg Oberjägermeister in Franken [5]).

Von dem ältereu Bruder Otto gehen wir über zu dem jüngern Johannes oder Hans V., welcher die Linie zu Michelstadt fortgepflanzt. Leider ist uns von ihm noch weniger bekannt, als von seinem Bruder Otto. Kurfürst Dietrich ernannte ihn im J. 1435 zu seinem Amtmanne oder Burggrafen zu Starkenburg und gab ihm dazu im J. 1450 noch das Burggrafiat zu Fürstenau [6]). Da dies Schloß damals jedoch längst nicht mehr in Kurmainzischen Händen war und von den zum Mainzischen Amte Fürstenau gehörigen Gütern nur noch die Hälfte von

---

[1]) *Joannis*, l. c. 4. Anm. und Urk.-B. N. CCLXIX.
[2]) *Gropp*, hist. Monast. Amorb., p. 99.
[3]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 63.
[4]) Ib. N. CXLVI. und Urk.-B. N. CCXCI.
[5]) Schneider, N. CXLV.I
[6]) *Joannis*, l. c. I, Erbach. Geschlechtstabelle zu p. 747, Anm. e und f.

König zum Erzbisthum gehörte, so war die Stelle eine ſ. g. Sinecure, die noch mit einem Gehalte, aber mit keinen beſondern Pflichten mehr verbunden war, als der, die Mainziſchen Intereſſen im Orte König zu überwachen.

Ums J. 1445 kaufte er von ſeinem Vetter Conrad IX. von Erbach das Amt Habitzheim, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlöſung [1]). Die weiteren Schickſale dieſes Amtes in den Händen ſeiner Linie haben wir bereits in der Landesgeſchichte erwähnt (ſ. dieſe), theils werden wir ſogleich das Nähere noch in der Geſchichte von Hans V. Sohne und Enkel erfahren.

Da Johannes V. größtentheils ſein Leben auf der Starkenburg zugebracht zu haben ſcheint, ſo iſt uns weiter nichts Näheres über ihn bekannt. Wir kennen nicht einmal die Herkunft ſeiner Gemalin mit voller Gewißheit. Es iſt nur ſo viel unzweifelhaft, daß ſie eine geborne Erbach war. Wir ſehen dies aus dem Wappen auf ihrem Grabſteine, der ſich in der Kirche zu Bensheim befinden ſoll [2]), wie auf dem Grabſteine ihres Sohnes Hans VIII. in der Kirche zu Michelſtadt, welcher auf beiden Seiten das Erbachiſche Wappen trägt [3]). Es iſt jedoch wahrſcheinlich, daß ſie eine Tochter Eberhards IX. und ſeiner Gemalin Eliſabeth von Cronberg war. Für eine Tochter Conrads VI. und der Margaretha Landſchad, wie die früheren Erbachiſchen Hiſtoriker wollen, können wir ſie nemlich darum nicht halten, weil Conrad VI. in der Stiftung ſeines Seelengeräthes im Kloſter Höchſt zwar ſeiner Eltern, ſeiner Hausfrau und ſeiner Schweſter, aber keiner Kinder erwähnt [4]). Eine Tochter Conrads VII. und der Agnes von Erbach kann ſie aber eben ſo wenig ſein, weil dafür ihre Verwandtſchaft zu nahe war. Deßhalb bleibt keine andere Annahme übrig, als daß ſie das Kind der oben angegebenen Eltern war. Hans V. Gemalin hieß Margaretha und iſt laut der Inſchrift auf ihrem Grabſteine am 20. Mai 1448 geſtorben [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CCCIII. — In dieſer Urk. wird geſagt, daß der Kauf von Schenk Hans und ſeiner Gemalin geſchehen ſei. Da dieſe nun im J. 1448 geſtorben iſt, ſo muß der Kauf vor dieſem Jahre geſchehen ſein.

[2]) Gezeichnet bei Schneider, Tab. VII.

[3]) Ebendaſ. Tab. VI., links oben.

[4]) Urk.-B. N. CCII.

[5]) Die Annahme Luck's in der Erbach. Genealogie, daß Hans VI. zweimal vermält geweſen, beruht auf dem falſchen Verſtändniſſe der Urk. N. CXIX. im Urk.-B., welche gar nicht hierher gehört.

Hans V. selbst aber starb am 8. Februar 1458, also ein Jahr vor seinem Bruder, dem Erzbischofe Dietrich von Mainz. Beide Ehegatten wurden zu Bensheim beigesetzt.

Kinder hat dieses Ehepaar, so viel bis jetzt bekannt ist, nur zwei hinterlassen, nemlich: 1) Johannes oder Hans VIII., den wir als das Haupt dieser Linie im nächsten § betrachten werden, und 2) Agnes. Johannes VIII. war bei dem Tode seines Vaters noch unmündig und stand unter der Vormundschaft seines Oheims, des Kurfürsten Dietrich von Mainz, des Grafen Wilhelm von Wertheim und Philipps, Herrn zu Hanau [1]); Agnes aber vermälte sich im J. 1459 mit Wilhelm, Herrn zu Finstingen. Ihren Ehevertrag vermittelte ihr Oheim Dietrich, Kurfürst von Mainz. Beide starben kinderlos im J. 1472 [2]). Ueber eine Tochter Maria, welche demselben beigelegt wird, welche als Nonne im Kloster Steinbach gestorben sein soll, fehlt jeder Nachweis [3]).

§. 3.

Johannes VIII.

Geb. um 1445, † 1484.

Als Johannes V. im J. 1458 starb, war sein Sohn Johannes oder Hans VIII., wie gesagt, noch unmündig. Da seine Mutter Margaretha von Erbach bereits 1448 starb, so muß er demnach bei des Vaters Tode über 10 Jahre alt gewesen sein. Zwar kommt er hierorts erst im J. 1469 urkundlich vor, indem er in diesem Jahre unter Anderem die Lehen seines Hauses ertheilt [4]). Indessen ist doch nicht zu bezweifeln, daß damals das Alter seiner Mündigkeit schon einige Jahre vorher eingetreten war.

Im ersten Jahre nach seines Vaters Tode kaufte seine Vormundschaft für ihn den letzten Rest des Amtes Habitzheim, der noch in

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXIV.

[2]) Schneider, N. CXLIV.

[3]) Ebendas. II, p. 145. — Der Grabstein, auf welchen sich Schneider bezieht (s. dessen Erbach. Hist. Tab. VI, N. 82.), ist noch in der Schloßkapelle zu Erbach vorhanden und trägt das Erbach. Wappen, aber weder Name noch Jahrzahl sind auf demselben vorhanden. Und da überdies die Form desselben und die darauf befindlichen Verzierungen ein höheres Alter, als das 15. Jahrhundert anzeigen, so kann derselbe auf keine Tochter des Schenken Hans V. bezogen werden.

[4]) Urk.-B. N. CCLXXXIX. — Nach dem Kurpfälz. Lehnsalbuche im Archive zu Karlsruhe empfing er im J. 1468, auf Mittwoch nach Jubilate, seine Pfälzischen Lehen, so daß er nach der obigen Berechnung damals mindestens 20 Jahre alt war.

fremden Händen war, von Conrad von Bickenbach (1/6) um 300 Gulden [1]), so daß nunmehr das ganze Amt, eine wegen ihrer großen Fruchtbarkeit höchst wichtige Besitzung, allein in seinen Händen war. Leider besaß er selbige nur auf Wiederkauf oder als Pfandschaft und wirklich mußte er auch den früherhin Pfälzischen Antheil daran nach einigen Jahren wieder abgeben, indem der Sohn des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck, nachmaliger Graf von Löwenstein, sich vom Kurfürsten das Wiederkaufsrecht des Pfälzischen Antheils an Habitzheim abtreten ließ und denselben im J. 1482 von Hans VIII. einlöste [2]), daß dieser nur noch die Hälfte davon hatte, die auch bei seiner Linie blieb, bis auch sie sein Sohn Valentin später an Löwenstein verkaufte, wie wir dies in der Geschichte dieses Amtes gesehen haben. Diese Einlösungssumme empfing jedoch Hans nicht vollständig. Vielmehr hatte sein Vetter Erasmus noch ältere Ansprüche, von der Verpfändung des Amtes von seinem Großvater Conrad IX. her, an einen Theil derselben. Beide verglichen sich deßhalb unter Vermittlung des Kurfürsten Philipp dahin, daß Hans seinem Vetter Erasmus 1119½ Gulden von der Einlösungssumme herausbezahlen solle [3]).

Auch sonst erscheint Hans VIII. vielfach in Beziehung auf seine Vermögensverhältnisse in Anspruch genommen. So mußte er an Siegmund, Herrn zu Schwarzenberg, den Gemal seiner Muhme Eva, der Tochter Otto's von Erbach, die Summe von 1700 Gulden als das Erbtheil dieses seines Oheims herausbezahlen [4]).

Auf der andern Seite scheint es ihm schwer gefallen zu sein, die Mitgift seiner Gemalin Magdalene, einer geborenen Freiin von Stöffeln, zu erlangen, indem seine Schwäger Hans und Heinrich von Stöffeln ihm dieselbe auf die noch unbezahlte Heimsteuer ihrer Mutter Magdalene, Gräfin von Fürstenberg, anwiesen, welche deren Bruder, Graf Egon von Fürstenberg, auszuzahlen versprach [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXVII.

[2]) Ebendaſ. N. CCCI. — Die Forderung von Löwensteinischer Seite auf die Einlösung von 3/4 an Habitzheim war jedenfalls unrichtig. Pfalzgraf Ruprecht hatte einst den Wertheimischen Antheil, d. i. 1/2, und dann die Hälfte des Bickenbachischen Antheils = 1/4 gekauft, und weiter besaß damals die Pfalz Nichts davon. Der Erbachische Antheil war bei diesem geblieben und bestand ebenfalls in 1/2; das letzte Bickenbachische 1/6 wurde von der Erbachischen Vormundschaft gekauft im J. 1459.

[3]) Ebendaſ. N. CCCIII.

[4]) Ebendaſ. N. CCXCI.

[5]) Ebendaſ. N. CCXCII.

Später, nach dem im J. 1472 erfolgten kinderlosen Tode seiner Schwester Agnes und ihres Gemales Wilhelm von Finstingen, mit welchem dieses alte Haus ausgestorben war, hatte er einen langwierigen Streit wegen des Rückfalles des Heirathsgutes seiner Schwester mit den Finstingen'schen Erben, den Grafen Nikolaus von Mörs und Sarwerden und von Neufchastel, welche beide mit Finstingen'schen Erbtöchtern verheirathet waren. Nach einer, längere Zeit währenden fruchtlosen Correspondenz, verglich Graf Heinrich von Zweibrücken die streitenden Parteien dahin, daß der Graf von Sarwerden an Hans von Erbach 2000 Gulden ausbezahlte und diesem seine Ansprüche an den Grafen von Neufchastel vorbehalten bleiben sollten [1]).

Sonst wissen wir noch von ihm, daß er im J. 1480 dem Turnier zu Mainz beigewohnt hat.

Im J. 1469 vermälte sich Hans VIII. mit der vorhin erwähnten Magdalene, Freiin von Stöffeln, aus dem berühmten Geschlechte der Dynasten von Justingen [2]). Von Kindern sind uns zwei bekannt, nemlich 1) ein Sohn Valentin, der letzte dieser Linie, von welchem wir im nächsten §. zu reden haben, und 2) eine Tochter Walpurgis, welche im J. 1546 unvermält zu Erbach gestorben und im Bruderhause daselbst begraben worden ist [3]). Nach ihres Bruders Tode hatte sie in einem Hause in der Stadt Erbach gewohnt, welches ihr Valentin in seinem Testamente als Wohnsitz angewiesen.

Auch Hans VIII. erfüllte übrigens das Schicksal fast aller Erbacher im 15. Jahrhunderte, welche zur Regierung kamen: er starb frühe, mit Hinterlassung von unmündigen Kindern, im J. 1484 auf St. Katharinentag (25 Nov.). Drei Jahre darauf, im J. 1487 auf Dienstag nach Mariä Empfängniß (11. Dec.), folgte ihm seine Gemalin Magdalene, geborne von Stöffeln, im Tode nach. Beider Grabsteine sind noch in der Kirche zu Michelstadt vorhanden.

---

[1]) Schneider, II. Satz, p. 147. — Ebendas. N. CXLIII. Die ganze weitläufige Correspondenz, welche mehrere Druckbogen ausfüllen würde, ist im A. zu E. noch vorhanden. S. Urk.-B. N. CCLXVIII.

[2]) Der berühmteste Name aus diesem Hause ist Anselm von Justingen, Reichsmarschall unter Kaiser Friedrich II.

[3]) Ihr Testament ist von 1533 und ein Codicill dazu von 1539 im A. zu E. Ihr Todesjahr ist nicht urkundlich erwiesen, doch hob sie noch im J. 1545 eine Tochter ihres Vetters, des Grafen Eberhard II. (XIV.), aus der Taufe.

§. 4.

Valentin I.

Geb. c. 1482, † 1531.

Im J. 1500 erscheint dieser Sohn Hans des VIII. und Magdalenen von Stöffeln noch unter der Vormundschaft Ottos von Hirschhorn, Rudolfs von Erlickheim und des Amtmanns Hans Wacker. Denn dieser stellte damals noch an Hans von Mayfisch zu Heidelberg einen Lehnbrief über einen Hof zu Fürth aus, den vorher die Landschaden von Steinach von der Michelstädter Linie zu Lehen getragen [1]).

Dieser Schenk Valentin, nach allen über ihn vorhandenen Nachrichten ein mannhafter, wackerer und fester Charakter, hatte eine schwere Jugend. Nicht bloß, daß er schon in seiner frühen Kindheit seiner Eltern durch den Tod beraubt wurde: sein Vater hatte seinen Antheil an der Herrschaft in Folge der oben erwähnten ungünstigen Umstände und mehrerer ihm sehr beschwerlichen Bürgschaften mit schweren Schulden belastet [2]), und die lange Vormundschaft scheint seine Verhältnisse auch nicht gerade verbessert zu haben. Dazu kam bald nach seinem Antritte der Herrschaft die Bairische Fehde, welche auch ihm tiefe Wunden schlug. Die Herrschaft Habitzheim, die er noch zur Hälfte besaß, und sein Antheil an Schönberg wurden ihm damals aufs schwerste geschädigt. Beides mußte er, in Folge davon, als Hessisches Lehen empfangen [3]). Dabei hatte er keinen Vortheil von dem Aussterben der ältesten Linie zu Erbach mit seinem Vetter Erasmus. Wahrscheinlich in Folge früherer Hausverträge hatte er gar keinen Antheil an den hinterlassenen Gütern desselben. Ueberall erscheint Eberhard XIII. von der Fürstenauer Linie als der nächste Lehnserbe des Erasmus [4]).

Trotzdem schloß er sich an diesen seinen Vetter aufs innigste an. Ueberall sehen wir Beide bei jeder Gelegenheit gemeinschaftlich handeln, in allen wichtigen Angelegenheiten Hand in Hand mit einander gehen. So trafen Beide unter Anderem im J. 1515 eine gütliche Uebereinkunft mit einander, wornach Eberhard XIII. seinem Vetter statt der alten, wahrscheinlich baufällig gewordenen Burg zu Michelstadt das Schloß zu Erbach und die dazu gehörigen Güter einräumte, so daß dies letztere

---

[1]) Urk. auf Samstag nach St. Lucä 1500, im A. zu E.
[2]) Schneider, II. Satz, p. 447.
[3]) Urk.-B. N. CCCXXV, a.
[4]) Ebendas. N. CCCXXI. CCCXXII. CCCXXIII.

nunmehr der Wohnsitz Valentins und seiner Schwester Walpurgis wurde [1]).

Auch in ihrem Verhältnisse zum Kurfürsten von der Pfalz gingen beide Vettern denselben Weg. Bereits unter dem Kurfürsten Philipp suchte der Pfälzische Hof seinen Glanz dadurch zu erhöhen, daß man vornehme Herren zu „Dienern vom Haus" annahm, welche man gegen einen bestimmten Gehalt verpflichtete, den Pfalzgrafen im Kriege mit einer bestimmten Anzahl von Reisigen Zuzug zu leisten. So erscheinen damals am Pfälzischen Hofe der Pfalzgraf Alexander von Veldenz, die Grafen von Wertheim und Leiningen und viele Andere als solche „Diener vom Haus". Der Gehalt derselben, so wie aller Hofbeamten war zwar sehr verschieden, allein in allen Fällen nach unsern jetzigen Begriffen sehr gering. So erhielt einer der ersten Hofbeamten, der Marschall, außer freier Wohnung und der Benutzung des Gartens auf dem Schlosse Strahlenberg, noch 35 Malter Korn, 3 Fuder Wein, 2 Wagen Heu, 300 Gebund Stroh und sechszehn Gulden baares Geld; der Hofmeister der Kurfürstin erhielt dreißig Gulden Gehalt [2]).

So zog denn im J. 1512 Kurfürst Ludwig von der Pfalz auch den Schenken Valentin von Erbach in seinen Dienst, indem er ihn zu seinem Diener vom Haus gegen 120 Gulden jährlichen Gehaltes und gegen Vergütung alles reisigen Schadens, den er in seinem Dienste erleiden werde, aufnahm. Dagegen verpflichtete sich Valentin, dem Kurfürsten mit sechs wolgerüsteten reisigen Pferden Zuzug zu leisten [3]). Daß sein Vetter Eberhard im J. 1519 diesem Beispiele folgte, haben wir oben gesehen. Dort hatten wir auch der wichtigen Dienste erwähnt, welche beide Vettern dem Kurfürsten im Bauernkriege leisteten. Während Eberhard als Pfälzischer Feldoberster an der Spitze des Heeres hinauszog, den Aufruhr zu dämpfen, wurde Valentin mit der Commandantur des alten Schlosses zu Heidelberg auf dem Jettenbühel betraut, wohin man Alles flüchtete, was dem Kurfürsten lieb und theuer war [4]).

---

[1]) Ueber diese Uebereinkunft ist außer dem thatsächlichen Sachverhalte hierorts weiter Nichts bekannt, als eine Note unter den Lehnbriefen Valentins I. und Eberhards XIII. von 1515 in einem Lehnsalbuche im Staatsarchive zu München, worin es heißt, daß die betr. Lehngüter ꝛc. ꝛc. „vff jr, Schenck Eberhards vnd Schenck Valtins bittliches Ansuchen also von einander geteilt worden".

[2]) Häusser, Pfälz. Gesch. I, S. 458.

[3]) Kurpfälz. Cop.-B. N. 18. im Archive zu Carlsruhe, fol. 195 sqq.

[4]) *Crinitus*, hist. rustic. tumult., bei *Freher*, script. rer. Germ., III, p. 261 sq.

Schon vorher hatte ihm der Kurfürſt Ludwig den wichtigen Poſten eines Burggrafen von Alzey anvertraut und gebrauchte ihn fortwährend zu den wichtigſten Geſchäften. So ſuchte er, im Auftrage des Kurfürſten, welcher damals nach Kaiſer Maximilians I. Tode Verweſer des Reiches war, im J. 1519 den Streit zwiſchen der Stadt Worms und ihrem Biſchofe zu vermitteln [1]). Im J. 1525 war er Pfälziſcher Geſandter auf dem Reichstage zu Augsburg und 1527 zu Regensburg. Ebenſo finden wir ihn noch im Jahre vor ſeinem Tode als Stellvertreter und Geſandten des Kurfürſten Ludwig auf dem großen Reichstage zu Augsburg (1530) [2]). Bei dem prachtvollen Einzug Kaiſer Karls V., welcher damals ſeit längeren Jahren zum erſtenmale wieder im deutſchen Reiche perſönlich erſchienen war und wobei alle Pracht und Herrlichkeit entfaltet wurde, welche die damalige Zeit aufzubieten im Stande war, ritten „des heil. Römiſchen Reiches Erzmarſchall", Kurfürſt Johannes der Beſtändige von Sachſen, unmittelbar vor der Majeſtät des Kaiſers, und ihm zur Seite des Kurfürſten Ludwigs von der Pfalz „treffliche Botſchaft, Schenk Veltin, Freyherr von Erbach" [3]). Auf dem Reichstage ſelbſt aber war Valentin Mitglied des weiteren Ausſchuſſes, welcher damals zur Vermittlung der Religionsſtreitigkeiten niedergeſetzt wurde [4]).

Schon im Jahre vorher, unterm 2. Oktober 1529, verfaßte Valentin, obwol noch im rüſtigen Mannesalter, im Vorgefühle ſeines baldigen Todes, ſein eigenhändig geſchriebenes Teſtament. Man erkennt zwar aus den Schriftzügen, daß die Hand, welche ſie niedergeſchrieben, beſſer das Schwert zu führen wußte, als die Feder, allein der Inhalt desſelben zeugt von dem biedern, klaren und dabei kindlich frommen Charakter des Schreibers, der ſich hier nicht der gewohnten Notariatsformeln bedient, ſondern ſagt, was ihm ſein Herz eingibt. Er „ſetzt ſeinen Willen in den Willen Gottes des Allmächtigen und begehret der heiligen Sakramente, verzeiht und vergibt Allen denen, die ihm je Leids gethan und bittet Alle, denen er je Böſes gethan oder die er erzürnet, ihm um Gottes willen zu vergeben". Ferner „befiehlt er ſeine Seele der grundloſen Barmherzigkeit und der Erlöſung Gottes, mit ihm zu ſchaffen nach ſeinem göttlichen Willen". Seiner „herzlieben Schweſter Walburg,

---

[1]) *Schannat*, hist. Worm. Prob., p. 116 sq. — Daß er Burggraf von Alzey war, ſieht man eben aus dieſer Urkunde. Sonſt iſt jedoch Nichts darüber bekannt.

[2]) Aus des hl. Römiſchen Reichs Reichstags-Ordnung und Abſchied, p. 165 und 178. — *Guden.*, Cod. dipl., IV, p. 620.

[3]) Walch, Luthers Werke, XVI, p. 850 u. 866.

[4]) Ebendaſ. p. 1630.

dieweil er keinen nähern angebornen Erben hat", setzt er, so wie er sich „gutlich und freundlich" mit ihr vereiniget hat, ein reiches Leibgedinge und die Summe von 3000 Gulden aus. Zum Erben alles seines Allodialvermögens setzt er seinen „freundlichen lieben Vetter Eberhard und dessen Kinder ein, weil sie sich allewege freundlichst und vetterlichst gegen ihn erwiesen", so wie derselbe, als „seines angebornen Standes und Namens, sein nächster angeborner Erbe" sei u. s. w.

Daß er in demselben Jahre, um seine Angelegenheiten besser zu ordnen, seine Hälfte von Habitzheim an den Grafen von Löwenstein veräußerte, haben wir oben in der Geschichte dieses Amtes gesehen.

Bald nach seiner Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg erkrankte er an der Wassersucht [1]) und starb so, noch nicht 50 Jahre alt, nach schwerem Leiden im J. 1531. Auf seinem Grabsteine in der Kirche zu Michelstadt ist der Tag seines Todes nicht zu erkennen.

Da Schenk Valentin sich nicht vermält hatte, so starb mit ihm seine Linie aus und das ganze Erbachische Gebiet war nun in den Händen Eberhards XIII., dessen Stamm allein die beiden anderen Linien überdauerte, nachdem die drei ältern Linien dritthalb Jahrhunderte nebeneinander bestanden hatten.

Wir lassen auch hier am Schlusse dieses Abschnittes das Geschlechtsregister der Michelstädter oder jüngern Erbachischen Linie in diesem Zeitraume folgen:

Hans V., † 1458.
Gemalin: Margaretha von Erbach, † 1448.

Kinder:

Hans VIII.,	**Agnes.**
geb. um 1445, † 1484. Gem: Magdalene von Stöffeln, Freiin von Justingen, † 1487.	im J. 1456 vermält mit Wilhelm, Herrn zu Finstingen, beide † 1472 kinderlos.

Kinder:

Valentin I.,	**Walpurgis,**
geb. um 1482, † 1531 unvermält.	† 1546 unvermält.

§. 5.

Allgemeine Verhältnisse des Erbachischen Hauses in diesem Zeitraume.

Die am Schlusse der zweiten Abtheilung gemachten Bemerkungen über die Stellung der drei Linien des Erbachischen Hauses unter einan-

[1]) Gleichzeitige handschriftliche Nachrichten im A. zu E.

der, so wie im Reiche finden in Vorstehendem nach allen Seiten ihre Bestätigung. Ueber die Reichsstandschaft der drei Linien haben wir nur noch zu bemerken, daß sie fortwährend auf allen Reichsmatrikeln mit ihrem Contingente und später mit ihren Beiträgen zu den Reichssteuern, wenn auch nicht mit einem so starken Beitrage aufgeführt erscheinen, als im J. 1422. Auch finden sich jetzt öftere Nachrichten von der Gegenwart der Erbacher auf den Reichstagen [1]). Wir haben daraus zu schließen, daß dies gewiß häufiger der Fall war, als es urkundlich bekannt ist, und anzunehmen, daß die Erbacher von ihrem reichsständischen Rechte, das ihnen Sitz und Stimme auf den Reichstagen verlieh, keineswegs einen seltenen Gebrauch machten.

Was das Erbachische Wappen betrifft, so ging keine weitere Veränderung damit vor. Nur führte Eberhard XIII., wie sein Vetter Erasmus, neben den Erbachischen Sternen eine Zeitlang auch die Bickenbachischen Wecke, hat diese aber später, nach dem Verluste der Feste Bickenbach in der Bairischen Fehde, wieder abgelegt.

---

[1]) Daß Philipp IV. mit andern Erbachern im J. 1470 auf dem Reichstage zu Regensburg war, sehen wir aus *Senckenberg*, Sel. jur. et hist. IV, p. 385. — Kaiserliche Einladungen auf die Reichstage finden wir verschiedene bei Schneider, Urkunden zum I. Satz, lit. B. 1—5. — Daß die Erbacher die großen Reichstage 1521 zu Worms und 1530 zu Augsburg besuchten, haben wir oben gesehen.

Zweites Buch.

Die Geschichte der Grafen zu Erbach von der Erwerbung der Grafenwürde bis zur letzten Theilung des Hauses in die drei jetzt bestehenden Linien.

Von 1532 — 1731.

Erster Abschnitt.

Graf Eberhard I. (XIII.) und seine Söhne.

Von 1532 — 1569.

§. 1.

Eberhards XIII. (I.) letzte Lebensjahre, Familienverhältnisse und Tod.

Von 1532 — 1539.

Es ist der alt graue Eberhart
Durch in der stam erhaben wart,
Erdschenck der pfaltz Churfurstenthumb.
Der sun hat er ein gute sumb
Die sich zur tugent alle arten.

Pet. Harer (fol. 69).

Wir haben Eberhard XIII. mit dem Tode Valentins I. (im J. 1531) verlassen, wodurch er der Herr des ganzen Erbachischen Landes und aller dazu gehörigen Besitzungen wurde. Dies war denn zunächst für ihn die äußere Veranlassung dazu, daß er bei Kaiser Karl V. für sein Haus die Reichsgrafenwürde nachsuchte und empfing. Es geschah dies am 15. August 1532 zu Regensburg [1]). Dem Wesen nach waren die Erbacher als Dynasten und Stände des Reiches schon vorher im Grunde dasselbe, was sie jetzt wurden. Sie erlangten durch die Ertheilung der Grafenwürde kein einziges Recht, was sie nicht vorher schon besessen hätten. Es handelte sich im Grunde nicht um eine eigentliche Standeserhöhung, sondern um einen Titel.

[1]) Schneider, N CLXIV.

In den alten Urkunden kommen die Grafen zwar gewöhnlich vor den Herren, oft aber auch neben und zwiſchen denſelben, ſo daß damit nur ein Rang-, nicht aber ein Standesunterſchied ausgedrückt wird. Die Erhebung in den Grafenſtand kam erſt mit der Mitte des 15. und im 16. Jahrhunderte in Aufnahme, ſo daß ſich von dieſer Zeit an allmälig die alten Herrenhäuſer mit und ohne kaiſerliche Bewilligung, — letzteres thaten z. B. ſpäter die Schenken von Limpurg, — Grafen nannten. Auch in den Reichsabſchieden wurde im 15. Jahrhunderte kein Unterſchied zwiſchen den Grafen und Freiherren (Dynaſten) gemacht. Sie werden unter und neben einander aufgeführt. Die Schenken von Erbach hießen ſelbſt in der Reichsmatrikel von 1422 ſchon Grafen [1]) und ebenſo mitunter auch in andern Urkunden. Ihr Land heißt oft in einem und demſelben Aktenſtücke bald eine Herrſchaft, bald eine Grafſchaft [2]).

Erſt als der niedere Adel, zunächſt die Reichsritter anfingen, ſich „Herren" oder „Freiherren" zu nennen, fingen die alten Barone an, ſich den Grafentitel beizulegen und beilegen zu laſſen, ein Beweis, wie hoch man die Berechtigung zur Reichsſtandsſchaft hielt. Eben Eberhard XIII. äußerte einmal, noch ehe er Graf wurde, bei Gelegenheit des Streites mit Heſſen über die Erhebung des gemeinen Pfennigs und anderer Reichsſteuern in der Herrſchaft Bickenbach, daß er Reichsſtand und Landesherr in ſeinem Gebiete ſei, ſo gut wie der Landgraf von Heſſen in dem ſeinigen und daß ſich ſeine Voreltern lieber hätten verjagen laſſen, als daß ſie von dieſem ihrem Rechte auch nur das Geringſte nachgegeben hätten.

Von nun an ſcheint jedoch Graf Eberhard an den öffentlichen Verhältniſſen weniger Antheil genommen zu haben. Auf dem Turniere zu Heidelberg im J. 1535 (Montag nach Matthäus), bei der Hochzeit des Pfalzgrafen Friedrich II., war er mit dieſem Turnierhauptmann und machte mit demſelben den erſten Gang mit dem Schwerte. (Handſchriftl. Nachrichten im A. zu E. u. Pet. Harer.)

In Bezug auf die religiöſe Bewegung dagegen nahm Graf Eberhard von jetzt an eine entſchiedenere Haltung an. Als Landgraf Philipp von Heſſen im J. 1534 auf ſeinem Zuge nach Württemberg, zur Wiedereinſetzung des Herzogs Ulrich in ſein Land, durch den Oden-

---

[1]) Deutſche Reichsabſchiede, I, p. 117 sqq.

[2]) So in einer Urkunde von 1515 im A. zu E., worin Kurfürſt Albrecht von Mainz und Eberhard XIII. einen Vertrag wegen ihrer in den beiderſeitigen Ländern wohnhaften eignen Leuten ſchließen u. ſ. w.

wald zog, wurde er in Fürſtenau gaſtfrei aufgenommen. Im J. 1535 ſäculariſirte er das Kloſter zu Steinbach und gründete aus den Mitteln desſelben im alten Kloſtergebäude ein Spital. Von der Annahme einer evangeliſchen Kirchenordnung findet ſich jedoch bei ſeinen Lebzeiten noch keine Spur. Erſt ſeine eifrig evangeliſch geſinnten Söhne führten eine ſolche ein, nachdem bereits die ganze Bevölkerung faktiſch der „neuen" Lehre zugefallen war.

In ſeiner Eigenſchaft als Landes- und Gerichtsherr war er ſo viel man weiß, der erſte Dynaſt von Erbach, der im J. 1520, in Gemeinſchaft mit ſeinem Vetter Valentin I., die auf uraltem Herkommen beruhenden privatrechtlichen und öffentlichen Ordnungen in der Grafſchaft Erbach niederſchreiben ließ. Dies iſt die Grundlage des Erbachiſchen Landrechtes geworden [1]).

Im Uebrigen brachte Graf Eberhard den Abend ſeines Lebens im Kreiſe ſeiner Familie im Schloſſe Fürſtenau zu, welches er neu herſtellte und verſchönerte, wie wir dies aus dem vereinigten Erbachiſchen und Wertheimiſchen Wappen daran erkennen.

Verheirathet war er mit der Gräfin Marie von Wertheim, einer Tochter des Grafen Michael II., durch welche nicht lange nach ſeinem Tode, wie bereits oben in der Landesgeſchichte erwähnt iſt, die Hälfte der Herrſchaft Breuberg an ſein Haus gekommen iſt. Sie war, wie aus allen über ſie vorhandenen Nachrichten hervorgeht, eine ausgezeichnete Frau, welche mit der größten Gewiſſenhaftigkeit ihre Pflichten gegen Gemal und Kinder erfüllte. Ihr noch vorhandener Briefwechſel mit ihren Wertheimiſchen Verwandten über den Anfall der Herrſchaft Breuberg zeugt von einer ſo ſchonenden und uneigennützigen Rückſicht auf dieſelben, wie die Geſchichte davon nur wenige Beiſpiele kennt. Sie war es, welche ihre Söhne im J. 1551 beſtimmte, lieber auf die ganze, erſt durch einen lange Jahre dauernden Proceß geſicherte Erbſchaft zu verzichten, als ihrem Brudersſohne, dem jungen Grafen Michael III. von Wertheim, ein zu großes Opfer aufzulegen [2]). Am 7. Auguſt (auf St. Afra) 1503 hatte ſie Eberhard heimgeführt. Die Ehe war

---

[1]) Dies Manuſcript iſt hierorts nicht mehr vorhanden, findet ſich dagegen abgedruckt in dem Werke: Beck und Lauteren, das Landrecht der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg ꝛc. ꝛc. Darmſtadt, 1824. S. 51 ff. — Dieſe erſte handſchriftliche Landes-Ordnung der Grafſchaft Erpach führte den Titel: „Statuta vnndt Ordnung der Herrſchaft Erpach, durch die wolgebornen Herrn, Schenck Eberharten vnd Herrn Schenck Wältin, beide Herrn zu Erpach, Gevettern, unſere gnedige Herrn, Anno 1520 vffgericht."

[2]) Man ſehe oben die Geſchichte der Herrſchaft Breuberg.

eine reich mit Kindern gesegnete. Es sind folgende: 1) Margarethe, welche am 10. August 1504 das Licht der Welt erblickte, aber frühe wieder starb; 2) Georg, geboren 1506 auf Sonntag nach Antonientag, am 6. September, von welchem wir gleich unten zu reden haben werden; 3) Margarethe, geboren am 15. Oktober 1508. Sie verheirathete sich mit dem Grafen Philipp von Rieneck [1]), dem letzten dieses alten Geschlechtes, mit dem sie in kinderloser Ehe lebte. Sie verlor ihren Gemal im J. 1559 und starb selbst 1579 als Wittwe. 4) Barbara, geboren 1509 am 13. November; die Eltern bestimmten sie fürs Kloster und sie nahm wirklich den Schleier, wahrscheinlich im Kloster Marienborn in der Wetterau, trat aber später aus und wohnte mit ihren, weiter unten folgenden Schwestern Elisabeth und Katharina in der Kellerei zu Michelstadt, wo sie im J. 1574 am 31. Oct. gestorben ist [2]). 5) Anna, geboren 1510, auf Mittwoch nach dem h. Dreikönigstage, 9. Januar. Sie wurde gleichfalls fürs Kloster bestimmt und starb als Nonne im Kloster Marienborn auf Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1540 [3]). 6) Eberhard XIV., als Graf II., geboren im J. 1511 am 19. Jan. Er hat allein den Stamm fortgesetzt und werden wir weiter unten ausführlicher von ihm zu reden haben. 7) Conrad, dieses Namens der XII., geboren am 23. Jan. 1512 und 8) Conrad XIII., geboren auf Dienstag nach Christag desselben Jahres. Beide starben frühe. 9) Elisabeth, geboren 1514, ebenfalls Nonne zu Marienborn und dann zu Clarenthal, trat aus, wohnte mit ihren Schwestern in der Kellerei zu Michelstadt und starb daselbst ledigen Standes im J. 1574 am 4. Jan. 10) Ludwig II., geboren und gestorben 1515. Er empfing diesen, im Erbachischen Hause hier zum zweitenmale vorkommenden Namen von dem Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, der ihn zu Fürstenau in der großen Stube selbst aus der Taufe hob. 11) Katharina, geboren 1516, wurde gleichfalls Klosterjungfrau zu Clarenthal, trat erst 1566 aus und zog zu ihren beiden Schwestern Barbara und Elisabeth. Deßhalb wurde denselben nunmehr die ganze Kellerei eingeräumt, der neue Dammgarten (in der Kellerei) für sie angelegt und ihnen der Fischgraben um Michelstadt nebst dem Zwinger u. s. w. zur Benutzung angewiesen [4]). Ihr Todesjahr ist nicht bekannt. 12) Valentin II., von welchem wir

[1]) *Guden.*, C. D., V, p. 530, wo der Ehevertrag vom J. 1522, auf Montag nach Mariä Himmelfahrt, abgedruckt ist.

[2]) Schneider, N. CLXXX, 7.

[3]) Ebendaſ. N. CLXIV, 8. — Damit stimmt überein ihr noch vorhandener Grabstein in der Kirchenruine zu Marienborn bei Büdingen.

[4]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 29 ff.

gleichfalls späterhin Näheres zu berichten haben. 13) Brigitta, geboren Freitag nach Egidi 1518, und gestorben am 7. August 1535. Ihr Grabstein ist in der Schloßkapelle zu Erbach. 14) Ein todtgeborner Sohn im J. 1520. 15) Ursula, geboren und gestorben im J. 1522, und endlich: 16) Dorothea, geboren und gestorben im J. 1523. —

Wie sehr die Eltern darauf bedacht waren, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, werden wir unten in der Lebensbeschreibung ihrer drei, sie überlebenden Söhne sehen.

Graf Eberhard XIII. ist am 14. November 1539 zu Fürstenau im 64. Jahre seines Alters und seine Gemalin Maria, geborne Gräfin von Wertheim, 1553 am 28. September gestorben. Das Grabmal beider Ehegatten ist noch in der Kirche zu Michelstadt, im ehemaligen Herrschaftlichen Stuhle vorhanden. Das Brustbild des Grafen in natürlicher Größe im Schlosse zu Erbach zeigt ein schönes, männlich ernstes, und doch dabei freundliches Angesicht mit einem starken Bartwuchse. In seinen Zügen spiegeln sich die Hauptgrundzüge seines Charakters: Ernst und Milde, die er im Getöse der Feldschlacht, wie in der Stille seines friedlichen Familienkreises bewiesen hat.

§. 2.

Georg III. (I.)

Geb. 1506, † 1569.

Ein edeln grauen, jung von Jaren
Jnn landen doch gar weit erfarn.
Vieler sprach und kunsten khundig,
Mannlich vnd tugenthaft furbundig:
Graf Jorg zu Erpach was genannt,
Im Elsaß Lantvogt wol erkannt.

Pet. Harer (fol. 1.) [1]).

Graf Eberhard hatte im Jahre vor seinem Tode, 1538, mit seinen drei noch lebenden Söhnen die Theilung seines Landes in der Weise verabredet, daß der älteste, Georg, nach dem im Erbachischen Hause seit uralten Zeiten herkömmlichen Gebrauche, einen Vorzug vor seinen beiden Brüdern, einen größern Antheil haben solle. Derselbe sollte demnach das Schloß Fürstenau nebst der ganzen Cent Michelstadt, und dem Kirchspiele Güttersbach, ferner die Aemter König, Reichenberg und Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach; der zweite Sohn Eberhard XIV. dagegen die Aemter Erbach und Freienstein,

[1]) Gedicht von der Heirath des Pfalzgrafen Friedrich, in der Bibliothek zu Heidelberg. Cod. Pal. N. 337.

ferner das Kirchspiel Rimbach und das Amt Dannenberg-Seheim erhalten. Der dritte Sohn, Valentin II., welcher den geistlichen Stand erwählte, sollte mit einer Apanage, im Werthe von 300 Gulden abgefunden werden. Graf Georg empfing außerdem die Anwartschaft auf die Ansprüche seiner Mutter an die Wertheimische Erbschaft. Im J. 1543 theilten sie demgemäß die Grafschaft [1]). Später bestimmten jedoch die beiden ältern Brüder den jüngsten, Valentin, dazu, den geistlichen Stand zu verlassen, und erboten sich freiwillig, ihm für diesen Fall einen Theil des Landes abzutreten. Valentin willigte ein und am 12. Mai 1544 ward nun zu Fürstenau ein anderer Vertrag zwischen den drei Brüdern abgeschlossen.

Sie bestimmten darin, daß die Grafschaft Erbach mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften inskünftige zu ewigen Zeiten unzertheilt und unzertrennt bestehen, kein Theil davon, ohne der andern Theilhaber Zustimmung, Etwas davon verkaufen, vertauschen oder verpfänden solle. Jeder Theilhaber solle sein abgesondertes Haus und seine bestimmten Nutzungen haben. Auf diese Weise solle Graf Georg die Aemter Michelstadt, Fürstenau, Reichenberg und Dannenberg (oder Seheim), Graf Eberhard die Aemter Erbach, Freienstein und Jugenheim (oder Jazza), und Graf Valentin das Amt Schönberg empfangen. — Man sieht daraus, daß in diesem Theilungsrecesse noch die Reminiscensen der frühsten Theilung durchschimmern. Michelstadt, Fürstenau (mit König) und Reichenberg gehörten ähnlich wie im Mittelalter zusammen, ebenso Erbach und Freienstein, von welchem jedoch das Kirchspiel Güttersbach abgezweigt und zum Fürstenauer Amte geschlagen worden war. Der bessern Arrondirung wegen ward das Amt Schönberg nicht wie früher, gemeinschaftliche Besitzung, sondern einem Herrn gegeben. Von der Bickenbachischen Herrschaft erhielt der älteste Bruder das größere Amt Dannenberg oder Seheim, der zweite das kleine Amt Jazza oder Jugenheim, welches fortwährend besonders administrirt wurde.

Weiter wurde damals die, für die Zukunft des Hauses höchst wichtige Bestimmung getroffen, daß inskünftige die Töchter außer ihrer Ausstattung noch 3000 Gulden Ehesteuer empfangen, dafür aber auf alle Ansprüche an die Herrschaft verzichten sollten [2]).

---

[1]) Die früher erwähnten G. E. Steine zeigen noch die Grenzen der damaligen Theilung.

[2]) Ein Auszug des Theilungsvertrages findet sich bei Schneider, N. CLXXIV, 2. — In späterer Zeit wurde die Mitgabe der Töchter auf 4000 Gulden erhöht.

Nach dieser Darlegung der Landesverhältnisse der drei Söhne Eberhards XIII. gehen wir zu dem Leben des Grafen Georg selbst über.

Derselbe war, wie bereits erwähnt, das zweite Kind, aber der älteste Sohn seiner Eltern und am 6. September 1506 zu Fürstenau geboren. Er genoß einer sorgfältigen Erziehung und hat späterhin gezeigt, daß er selbst den ernsten Studien mit großem Fleiße und entschiedenem Erfolge obgelegen hat. Als 19jähriger Jüngling machte er seinen ersten Feldzug als Freiwilliger im kaiserlichen Heere gegen König Franz I. von Frankreich in Italien mit, wo er im Winter 1524/25 bei der tapfern Vertheidigung von Pavia, unter dem kaiserl. Befehlshaber Antonio Leiva, focht und die glorreiche Schlacht bei Pavia mitmachte, in welcher der französische König selbst der Gefangene des Kaisers ward. Im Sommer 1525 kehrte er aus Italien zurück nach Fürstenau, wo er seinen Vater traf, der eben siegreich aus dem Bauernkriege in die Heimath zurückgekommen war. Nachdem er sich hier den Winter über von seinen Kriegsstrapazen erholt, reiste er am 19. April des folgenden Jahres abermals nach Italien, diesmal aber in friedlicher Absicht. Er machte eine Pilgerfahrt ins heilige Land [1]). Sein Bruder Eberhard begleitete ihn bis Venedig, um von da nach Padua zu gehen und dort zu studiren. Nach seiner Zurückkunft von Jerusalem machte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Eberhard Reisen in Frankreich, um sich in der französischen Sprache auszubilden [2]). Nicht lange nach seiner Zurückkunft ernannte ihn der Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum kaiserlichen Unterlandvogt zu Hagenau und im Elsaß, — die kaiserliche Oberlandvogtei daselbst war ein altes Amt der Pfalzgrafen bei Rhein; — denn schon am Freitag nach Himmelfahrttage (19. Mai) 1531 ward ihm eine Zulage von 50 Gulden aus Gnaden ertheilt [3]), während das Dekret kurz vorher, am 23. April desselben Jahres ausgefertigt wurde, so daß er wahrscheinlich dies Amt schon einige Zeit vorher bekleidet hatte. Von seiner Thätigkeit auf diesem Posten zeugen die noch zahlreich vorhandenen Akten, die bis zum J. 1536 reichen. Sein Gehalt bestand, außer vielen Naturallieferungen, Futter und Mal für Pferde u. s. w., aus der für jene Zeiten bedeutenden Summe von 500 Gulden, ohne die oben erwähnte Zulage [3]). Ueberhaupt scheint er der Liebling am Pfälzischen Hofe, damals wol dem gebildetsten in ganz Deutschland, insbesondere des Kurfürsten selbst gewesen zu sein.

---

[1]) Des Grafen Eberhard eigenhändiger Lebenslauf, leider nur ein kurzes Fragment, größtentheils bei Schneider, II. Satz, S. 172 fehlerhaft abgedruckt.

[2]) Schneider, N. CLXXI.

[3]) Urk. im A. z. E.

Denn derſelbe vermittelte im J. 1536 ſelbſt die Heirath des Grafen Georg mit ſeiner Muhme Eliſabeth, der Tochter des Pfalzgrafen Johannes, von der Linie zu Simmern, deren Bruder Friedrich ſpäter ſelbſt, im J. 1559, Kurfürſt ward und als Friedrich III. regierte [1]). Die Heirathsabrede geſchah am 10. November 1535, ihre Heimführung nach Fürſtenau am 8. Januar des folgenden Jahres. Die Hochzeit wurde hier mit großen Feſtlichkeiten begangen [2]). Die Eheſteuer der Braut beſtand aus 6000 Gulden in Golde [3]). Nach ſeiner Verheirathung quittirte Graf Georg ſein Amt in Hagenau und brachte nunmehr ſein Leben größtentheils in ſeinem Lande zu. Fürſtenau, welches das zweite Stammſchloß ſeines Hauſes geworden, war ſeine Reſidenz.

Sein Anſehn am Pfälziſchen Hofe ſehen wir unter Anderem auch an der Vorliebe, womit ein Zeitgenoſſe, der die, im Sept. 1535 zu Heidelberg Statt gefundenen Hochzeitsfeierlichkeiten bei der Verheirathung des Pfalzgrafen und nachmaligen Kurfürſten Friedrich II. mit der Prinzeſſin Dorothea von Dänemark in Reimen beſchreibt, auf den Grafen Georg von Erbach zurückkommt. Der Graf mußte die Braut zu Oppenheim abholen und nach Heidelberg geleiten. Hier diente er derſelben mit dem Grafen Emich von Leiningen bei Tiſche:

„Vor den traten zwen erentreich
Herren gut, der Lantvogt jn Elſaß,
Graue Jorg von Erpach eyner waß,
Der ander gnandt der alt Emich
Vonn Leynjngen, ein graf herrlich,
Wartten wie ſie hetten beſcheidt,
Die Zwehein muſtens halten beid" ꝛc.

Bei dem Turnier-Rennen iſt Graf Georg des Pfalzgrafen Wolfgang „Geſelle":

„Diß furſten gſell ein edler herr
Furt luſtig ſeine groſſe ſper,
Graue Jorg von Erpach, was genant
Lantvogt im Elſaß. Wie ſein ſtandt

[1]) Ihr Vater Johannes II. von Pfalz-Simmern war ein vortrefflicher Fürſt und ein eifriger Freund der Wiſſenſchaften, — ihre Mutter war Beatrix, geb. Markgräfin von Baden. Unter ihren Schweſtern war eine, Sabine, mit jenem unglücklichen Grafen von Egmont verheirathet, der in Brüſſel auf dem Blutgerüſte ſtarb, — eine andere, Helene, heirathete im J. 1551 den Grafen Philipp von Hanau. — M. ſ. Häuſſer, Pfälz. Geſch., I, S. 620 und 650.

[2]) Das Verzeichniß der Gäſte, welche mit 374 Pferden gekommen waren, und der Speiſen u. ſ. w. findet ſich bei Schneider, N. CLXXIII, 2.

[3]) Ebendaſ. N. CLXXIII, 1.

Band weſen iſt, hat man gehört
Oben vnnd was zu dem gefert
Jan eym Renzeug bewappnet gantz.
Von helle gab er weitten glantz,
Sein deck ſeyden, weiß, gelb vnnd rot
Darauff er machen laſſen hot
Vonn rottem golt viel ſchoner ſtern,
Den Frewlin dienet er mit ern.
An ſeyner dartſch das wappenkleidt
Was gleichermaßen auch bereidt' ꝛc. [1])

Graf Georg war, wie ſein Bruder Eberhard, ein aufrichtiger und eifriger Anhänger der evangeliſchen Lehre. Beide Brüder können als lebendige Beiſpiele gelten, mit welcher Innigkeit damals viele Glieder der vornehmen Stände in Deutſchland ſich mit evangeliſchen Ueberzeugungen durchdrangen, wie ſie bemüht waren, dieſelben ins Leben zu führen. So waren beide gemeinſchaftlich auf den Reichstagen zu Nürnberg 1542, zu Speier 1544 und zu Worms 1545, wo ſie die evangeliſche Sache verfochten.

Daß die evangeliſche Lehre bereits während der Regierung ihres Vaters im Lande, wenn auch ohne entſcheidende Begünſtigung von oben, ſich faſt von ſelbſt eingeführt hatte, indem ihr hier, wie an den meiſten Orten, Hoch und Niedrig zugefallen war, davon war bereits oben die Rede. Nun aber wurde dieſelbe förmlich eingeführt, da eine beſtimmte Ordnung der Verhältniſſe ſich als unabweisbar darſtellte.

Graf Georg begann ſeine kirchliche Organiſation nun zunächſt damit, daß er im J. 1544 ſeine evangeliſchen Ueberzeugungen in einer beſondern Abhandlung in lateiniſcher Sprache niederſchrieb. Sie bildet gleichſam den Eingang zu den nunmehr folgenden Schritten der drei Brüder. Dieſelbe gibt nicht bloß ein glänzendes Zeugniß von der wiſſenſchaftlichen Bildung des Grafen und von ſeiner Kenntniß der lateiniſchen Sprache, ſondern auch von ſeinem gewiſſenhaften und tiefen Eingehen in die religiöſen Gegenſätze, welche ſeine Zeit bewegten [2]). Einer der damaligen Geiſtlichen zu Michelſtadt hat einſt verſichert, er habe mehr bei ſeinem Grafen gelernt, als in den 6 Jahren, während welcher er zu Wittenberg ſtudirt habe [3]).

Hierauf wurde allenthalben der Gottesdienſt nach allgemeinen Vorſchriften geordnet. Doch nahm man ſich dabei, bei aller lutheriſchen

---

[1]) Pet. Harer a. a. O., f. 37 und 89.

[2]) Sie iſt lateiniſch und deutſch abgedruckt bei Schneider, N. CLXXX, f. unter dem Titel: „Patrocinium Christiani etc."

[3]) *Olymp. Fulv. Moratae* opp., p. 210.

Ueberzeugung, mehr die Oberländer als Vorbild, als die Gottesdienſtordnungen im nördlichen Deutſchlande. Eine beſondere Kirchenordnung wurde jedoch damals noch nicht erlaſſen. Man beſchränkte ſich zunächſt auf allgemeine Regulative, welche Graf Georg zuvor mit den hervorragendſten Geiſtlichen berieth [1]). Erſt im J. 1557 ließen die Gräflichen Brüder eine Kirchenordnung zuſammenſchreiben und ſandten den Entwurf im November an Melanchthon und Brenz, welche damals gerade zu Worms tagten, zur Prüfung. Derſelbe fand auch in den meiſten Punkten ihre Billigung [2]). Im J. 1560 wurde ſie dem Drucke übergeben [3]).

Die Zeiten des Schmalkaldiſchen Krieges bis zum Paſſauer Vertrage wurden übrigens für die Grafen eine harte Leidensſchule.

Sie hatten im J. 1546 dem evangeliſchen Heere nach Schwaben reiſigen Zuzug geleiſtet. Als nun nach der Schlacht bei Mühlberg der Landgraf von Heſſen ſich aus dem Oberlande zurückziehen mußte, war die Grafſchaft Erbach dem Andringen des kaiſerlichen Heeres vollſtändig preisgegeben. Wirklich nahm nun auch Ende November 1546 der kaiſerliche General Graf Egmont von Büren mit Niederländern und Spaniern, welche der Kaiſer gegen ſeine Wahlkapitulation ins Reich geführt hatte, ſeinen Rückweg aus Schwaben nach den Niederlanden durch die Grafſchaft Erbach. Er ſchlug ſein Hauptquartier in Fürſtenau auf, während die Grafen am Pfälziſchen Hofe verweilten, und vertheilte ſeine Truppen in die Dörfer des Mümlingthales von Beerfelden bis König. Auf dieſe Nachricht brach Graf Eberhard ſogleich mit 14 Pferden von Schwetzingen auf und ritt nach Fürſtenau, um mit dem Grafen von Büren wegen ſeines Abzuges zu verhandeln, ohne jedoch bei dieſem etwas Tröſtliches ausrichten zu können. Die Grafen mußten 12,000 Reichsthaler Brandſchatzung in kürzeſter Friſt erlegen, wollten ſie nicht ihr ganzes Land der Plünderung und dem Brande preisgegeben ſehen. Erſt dann zog der Graf von Büren wieder ab, nachdem er mit ſeinen Schaaren 3 Tage lang die arme Gegend heimgeſucht hatte.

Doch war damit die Sache für ſie noch keineswegs abgethan. Ihr evangeliſcher Eifer hatte ſie dem Kaiſer ganz beſonders mißliebig gemacht,

---

[1]) Luck, Reformationsgeſchichte der Grafſchaft Erbach, S. 14 ff.

[2]) Dieſer Entwurf mit einigen Randbemerkungen Melanchthons und dem eigenhändigen Schreiben deſſelben iſt noch vorhanden. — Wie ſehr die Grafen bemüht waren, über alle damaligen Controverſen in kirchlicher Beziehung aufs Klare zu kommen, ſehen wir unter Anderem daraus, daß zum Beiſpiel über die Angelegenheiten des Interim noch ein großes Fascikel von Gutachten der namhafteſten Theologen jener Zeit vorhanden iſt.

[3]) Wir kommen am Schluſſe des zweiten Buches auf dieſelbe zurück.

und ſie konnten keine Verſicherung der kaiſerlichen Begnadigung erlangen. Es wurde dazu vor Allem ihr perſönliches Erſcheinen am kaiſerlichen Hofe gefordert, wozu ſie ſich jedoch, nach dem Vorgange mit der Gefangennehmung des Landgrafen von Heſſen, nicht zu entſchließen vermochten. Die Verhandlungen darüber ſpannen ſich bis zum Frühjahr 1549 fort, als am 5. April d. J. ein ſcharfes kaiſerliches Mandat an ſie nach Fürſtenau kam, wornach ſie aufgefordert wurden, ſich als ſolche, die in die Acht des Reiches verfallen, bei Vermeidung der Confiskation ihrer Güter, binnen 24 Tagen vor des Kaiſers Majeſtät zu ſtellen. Möglich, daß die Grafen von Erbach, wie ſo viele Andere, welche damals mit ihnen in gleicher Lage waren, die kaiſerliche Verzeihung erlangt haben würden, hätten ſie der Ladung Folge geleiſtet. Auch rieth man ihnen von allen Seiten dazu, namentlich war es der Kurpfälziſche Hof, der ihnen deßhalb entſchiedenen Vorhalt machte. Allein diesmal waren es Gewiſſensbedenken, wodurch ſie von dieſem Schritte abgehalten wurden. Es iſt nemlich gar nicht zu bezweifeln, daß ihnen die Annahme des Interims, jenes kaiſerlichen Verſuches, die Religionswirren beizulegen, wäre zur Bedingung gemacht worden. Da ſie hierin, nach ihrer ſtreng evangeliſchen Ueberzeugung, eine Verläugnung ihres Glaubens ſahen, ſo zogen ſie es vor, in Geduld abzuwarten, was der Zorn des Kaiſers über ſie verhängen würde und lieber das Aeußerſte über ſich ergehen zu laſſen, als gegen ihr Gewiſſen zu handeln [1]). Unterm 4. Mai 1550 erſchien nun ein kaiſerliches Mandat, worin Dr. Seld beauftragt wurde, die Güter der Grafen von Erbach zu confisciren, zunächſt aber, da dieſelben zumeiſt Pfälziſche und Mainziſche Lehen waren, ſie den Kurfürſten von der Pfalz und von Mainz für 60,000 Gulden anzubieten, und unterm 24. Juni desſelben Jahres wurden die Kurfürſten aufgefordert, ſich deßhalb mit einer beſtimmten Antwort vernehmen zu laſſen [2]). Zum Glücke kam unter den Verhandlungen über dieſen Gegenſtand das J. 1552 heran, welches dem Kaiſer neue Verwicklungen, den Evangeliſchen den Paſſauer Vertrag, den Grafen von Erbach aber Ruhe vor der kaiſerlichen Ungnade brachte.

Nach dieſer Zeit ſchwerer Bedrängniß ſehen wir den Grafen Georg ſeine Kraft lediglich den innern Verhältniſſen ſeines Hauſes und ſeiner Unterthanen widmen. Alles, was wir in dieſer Beziehung von ihm

[1]) Schneider, II, S. 177 — 190. — Ein Erbachiſcher Geiſtlicher ſagt ſpäter, er habe nie in ſeinem Leben eine ſolche Standhaftigkeit geſehen, wie ſie damals die Grafen bewieſen. — *Olymp. Fulv. Mor.*, l. c.

[2]) Moſer, Abhandlung verſchiedener Reichsmat., II. Stück, S. 646 u. 649.

hören, zeigt uns den Ernſt, mit dem er bemüht war, ſeinen religiöſen Ueberzeugungen in ſeinem ganzen Thun und Laſſen Ausdruck zu geben.

Eine vornehme und hochgebildete Italienerin, Olympia Morata, gibt uns von ſeinem Leben und Wirken genauere Nachricht. Sie war am Hofe zu Florenz erzogen, hatte die evangeliſche Lehre angenommen, einen deutſchen Arzt Andreas Grunthler geheirathet und war mit dieſem nach Deutſchland gekommen. Zu Schweinfurt, ihrem Aufenthaltsorte, waren Beide nach dem Paſſauer Vertrage von den wilden Schaaren des Markgrafen von Brandenburg-Culmbach vollſtändig ausgeplündert worden und von Allem entblößt nach Lohr zur Gräfin Margarethe von Rieneck gekommen, die eine Schweſter der Grafen von Erbach war. Hier fanden ſie gaſtliche Aufnahme und Unterſtützung und bei ihrer Weiterreiſe eine Empfehlung von der Gräfin an ihre Brüder. So kamen ſie nach Fürſtenau zum Grafen Georg. Ihr Ziel war Heidelberg, wohin Grunthler einen Ruf als Profeſſor der Medicin von dem Kurfürſten von der Pfalz erhalten hatte. Allein in Fürſtenau ward Olympia krank und mußte ihren Mann allein nach Heidelberg ziehen laſſen. Dieſe Frau iſt es, durch welche wir einige genauere Züge aus dem häuslichen Leben des Grafen Georg kennen lernen.

Sie fand hier in Folge der ſorgſamſten Pflege durch die Herzogin Eliſabeth, die geborne Pfalzgräfin, die ihrer mit eignen Händen wartete, Erholung von ihren Leiden und ihre Geſundheit wieder und ging nach einem halbjährigen Aufenthalte zu Fürſtenau, reich beſchenkt, — die Herzogin Eliſabeth gab ihr unter Anderem einen Mantel im Werthe von 1000 Gulden, — und erfüllt von Bewunderung für die wahrhaft chriſtlichen Tugenden des Gräflichen Paares, nach Heidelberg.

Nach ihrer Schilderung verſammelte Graf Georg jeden Morgen ſein ganzes Haus und ſorgte dafür, daß Niemand zurückbleibe. Dann wurde eine Stelle aus den Evangelien und den Briefen des Apoſtels Paulus vorgeleſen, und nun fiel Alles auf die Kniee nieder zum Gebete. Bei dem Gottesdienſte in der Kirche war der Graf immer der erſte. Täglich beſuchte er ſeine Unterthanen in ihren Wohnungen, ſie zur Gottesfurcht ermahnend, ſie warnend und tröſtend. Er ſehe dies als ſeine heiligſte Regentenpflicht an, ſagte er, weil er wiſſe, daß er einſt Gott von den Seelen ſeiner Unterthanen Rechenſchaft geben müſſe. Olympia wünſcht, daß doch alle Fürſten ſo ſein möchten [1]).

In ähnlicher Weiſe begegnet uns der Graf im J. 1555, als eine peſtartige Krankheit im Odenwalde ausgebrochen war und viele Be-

---

[1]) *Olymp. Fulv. Mor.*, Opp. l. c., p. 216 sq.

wohner wegraffte. Als ſich damals viele Einwohner von Michelſtadt aus Angſt vor der herannahenden Gefahr flüchteten und andere ihrem Beiſpiele nachzufolgen Miene machten, da ging Graf Georg ſelbſt nach Michelſtadt, verſammelte die Bürgerſchaft und ſtellte ihnen mit ernſten Worten ihre Pflichten vor. Zwar will er Niemanden zwingen, da zu bleiben, doch gibt er ihnen den Rath, bevor ſie zu dieſem Schritte ſich entſchließen würden, mit ihrem Gewiſſen und mit Gottes Worte zu Rathe zu gehen. „Wer findet", ſpricht er, „daß er nicht fliehen ſolle, der bleibe fröhlich und getroſt und halte gewiß dafür, daß ihn Gott daheim ſo wol behüten könne, als anderswo und daß ihm Nichts widerfahren werde, als was Gott will. Der wird ihm als ein getreuer Vater Nichts geſchehen laſſen, als was ihm gut iſt" ꝛc.[1]). Daß eine ſolche Ermahnung ihres Zweckes nicht verfehlt haben kann, daran dürfen wir nicht zweifeln.

Von ſeiner ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit zeugt auch die Thatſache, daß er das Kloſter Steinbach nicht etwa als Landesherr ſäculariſirte, ſondern, in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Eberhard, von dem Propſte zu Lorſch kaufte. Beide Brüder verwendeten trotzdem die Güter desſelben nicht in ihren eigenen Nutzen, ſondern lediglich zu milden und kirchlichen Zwecken[2]).

Mit allen ſeinen Geſchwiſtern lebte Graf Georg auf dem freundlichſten Fuße. Für ſeine ledigen Schweſtern hat er auf das Treulichſte geſorgt, mit ſeinen beiden Brüdern lebte er allezeit im innigſten Einvernehmen, namentlich mit Eberhard, der in Erbach wohnte. Keiner that Etwas ohne den andern. Beide hatten gleichſam nur einen Willen, beide Familien waren nur eine.

Sein letztes Werk war eine in ſeinem Todesjahre, 1569, in Gemeinſchaft mit ſeinem Neffen Georg IV. (II.), welchen er als ſeinen eignen Sohn betrachtete und anredete, befohlene neue Redaction der Erbachiſchen Landesordnung unter dem Titel: „Land- und Centgerichts-Ordnung der Grafſchaft Erbach", welche die von ſeinem Vater im J. 1520 herausgegebene Ordnung erweiterte, und nicht bloß die ſeitdem herausgekommenen Geſetze und Polizeiverordnungen enthält, ſondern uns auch einen tiefern Einblick in die frühern Gerichtsverhältniſſe dadurch geſtattet, daß die Ordnung der Centgerichte darin ausführlich behandelt iſt. Dieſe Landesordnung bildet hauptſächlich die Grundlage des, in vielen Grundzügen,

[1]) Acten im A. z. E. „Was der Wolgeborne Herr Georg, Graue zu Erpach mit Sr. Gnaden Bürgern zu Michelſtatt, der ſterbenden Leuft halben gehandelt und mundtlich geredt hat, vf Mitwoch den 6. Nov. 1555."

[2]) Urk.-B. N. CCCXXX, Anm.

namentlich in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe noch immer gültigen und dem Volke theuer gewordenen Erbachiſchen Landrechts [1]).

Auf dieſe Weiſe lebte und wirkte Graf Georg III. — Auch im Uebrigen hat er ſich um Michelſtadt und deſſen Verſchönerung verdient gemacht. Er erbaute die Kellerei in ihrer jetzigen Geſtalt, renovirte die Thürme und Ringmauern der Stadt und baute den Marktbrunnen auf ſeine eignen Koſten.

Mit ſeiner Gemalin Eliſabeth von der Pfalz, von deren vortrefflichem Herzen bei Gelegenheit der Olympia Morata die Rede war, lebte er in kinderloſer, aber glücklicher Ehe. Sie ſtarb im J. 1563. Er ſelbſt aber folgte ihr 6 Jahre darauf, 1569, im Tode nach, im 63. Jahre ſeines Alters. Sein letzter Wille, vom 16. Juli 1565, zeigt, daß er ſo geſtorben iſt, wie er gelebt hat. In Gottes Willen ergeben, ſorgt er darin für ſeine Schweſtern, ſeine Diener, für die Armen. Derſelbe iſt abgefaßt ohne alle weitere gerichtliche Formen. Er hat gar keinen Zweifel daran, daß ſein „Vetter und Sohn" Graf Georg (IV.) ſeinen letzten Willen erfülle. Das gemeinſchaftliche Epitaphium des Gräflichen Ehepaares ſtand früher im Chore, wurde aber ſpäter in die Sakriſtei der Kirche zu Michelſtadt gebracht, wo es noch jetzt vorhanden iſt.

§. 3.

Eberhard XIV. (II.)

Geb. 1506, † 1564.

Zum Glücke ſind wir im Stande, von der Jugendzeit Eberhards XIV. (als Graf war er der zweite dieſes Namens) genauere Nachrichten zu beſitzen, die uns um ſo ſchätzbarer ſind, da ſie uns nicht nur über ſeine eigne, ſondern auch über die Erziehung der Söhne vornehmer Häuſer zu jener Zeit überhaupt Aufſchluß geben und durchaus verläſſig ſind. Wir haben nemlich dieſe Nachrichten durch ihn ſelbſt. Er ſelbſt hat in ſeinem höhern Lebensalter, als er durch Krankheit an das Zimmer gefeſſelt war, ſeinen Lebenslauf mit eigner Hand niederzuſchreiben angefangen. Leider reicht derſelbe nicht weiter, als bis zum J. 1527. Vermuthlich war er durch körperliche Leiden an der Fortſetzung desſelben verhindert [2]).

Laut dieſer Nachricht iſt Graf Eberhard am 19. Januar des Jahres 1511 zu Fürſtenau geboren. Sein erbetener Pathe war der Abt

[1]) Dieſe Land- und Centordnung, welche uns handſchriftlich vorliegt, findet ſich zum Theil und mit einigen ſpätern Zuſätzen abgedruckt bei Beck und Lautern, das Landrecht der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg, S. 73 ff.

[2]) Größtentheils, leider mit vielen Fehlern abgedruckt bei Schneider, II. Satz, S. 169 ff. — Eine Geſchichte des Bauernkrieges, den er ſelbſt als Knabe theilweiſe mitgemacht, hat er ebenfalls, nach Inhalt ſeiner Selbſtbiographie, niedergeſchrieben. Dieſelbe iſt jedoch leider nicht mehr vorhanden.

von Schönau, der aber durch den hohen Schnee verhindert war, zur Taufe zu kommen. In seinem evangelischen Eifer rechnet er es sich später als ein Glück, daß er auf die Weise nicht durch einen Mönch in die christliche Kirche sei aufgenommen worden. Seinen ersten Unterricht erhielt er von dem Altaristen Schöneck zu Fürstenau. Allein schon in seinem siebenten Lebensjahre ward er nach Heidelberg gesandt, um dort mit andern Söhnen aus vornehmen Häusern erzogen zu werden. Hier ward er jedoch von einer damals dort herrschenden Seuche ergriffen, die ihn dem Tode nahe brachte. In Folge deß kehrte er, noch krank, wieder nach Fürstenau zurück und wartete hier seine völlige Genesung ab.

Während des „großen" Reichstags zu Worms 1521 ließ ihn sein Vater dorthin zu sich bringen, damit er dort alle die Pracht und Herrlichkeit, „darob sich fremde Potentaten entsetzt", sehen und „künftig davon sagen möchte".

Im Herbste 1522, also in seinem 12. Jahre, zog er mit seinem bisherigen Lehrer Johannes Marquard auf die Universität nach Tübingen, namentlich um hier den bekannten Reuchlin zu hören. Hier aber traf den jungen Grafen im J. 1524 das Unglück, daß die beiden Söhne des Ritters Franz von Sickingen, Schweiker und Franz Conrad, welche sich nach ihres Vaters Tode nach Basel geflüchtet, an ihm Rache zu nehmen gedachten für den Schaden, welchen ihnen sein Vater als Pfälzischer Feldhauptmann gethan.

Als der junge Eberhard hier nemlich mit seinem Hofmeister der Musterung der Schwäbischen Bundestruppen zusah, brachte ein Knabe, in die Pfälzischen Farben gekleidet, dem Hofmeister ein Schreiben, angeblich von dem Oheime des Grafen, dem Grafen Georg von Wertheim, mit dem Auftrage, den Grafen schleunigst nach Eßlingen zu bringen, indem er an den Hof des Bischofs von Salzburg kommen solle. Arglos folgten sie der Ladung, als sie plötzlich in dem Walde vor Eßlingen von Reisigen gefangen und zu Roß weiter geführt wurden.

Es war der Ritter Hans von Erlickheim, der im Auftrage der Sickingenschen Brüder jenen Brief geschrieben und mit einem falschen Siegel besiegelt hatte und den jungen Grafen als Geißel für die Befreiung des noch gefangenen Hans von Sickingen dessen Brüdern zuführen sollte.

Da indessen Erlickheim für sich selbst dabei ein gutes Lösegeld zu gewinnen gedachte, so führte derselbe, nachdem er auf dem Wege die Sickingenschen Knechte fortgeschickt, die beiden Gefangenen über den Schwarzwald nach dem Rheine, setzte bei Breisach über diesen Strom und zog mit ihnen nach einem Schlosse bei Mömpelgard, damals noch ein Besitzthum des Herzogs von Würtemberg, und übergab den Knaben

dem dortigen Amtmanne unter dem Vorwande, derſelbe ſei der junge Herzog Chriſtoph von Würtemberg, den er aus Innsbruck, wo er als Geißel verwahrt war, befreit habe, und gebot ihm, denſelben keinem andern Menſchen, als ihm ſelbſt bei ſeiner Zurückkunft zu übergeben, und ritt wieder weg.

Die Gefangennehmung des jungen Grafen ward indeſſen bald ruchbar und der Amtmann zu Mömpelgard ahnete die Wahrheit. Er ſandte deßhalb zu Herzog Ulrich, der ſich damals als Vertriebener zu Solothurn aufhielt. Der ließ ihm die Weiſung zugeben, den Gefangenen gut zu halten und bis auf weitern Befehl Niemanden auszuliefern, und ſchrieb die Sache an den Kurfürſten von der Pfalz und an den Grafen von Erbach. Auf dieſe Nachricht ließ der Kurfürſt durch ſeinen Vogt zu Germersheim, Jakob von Fleckenſtein, mit 60 Pferden den jungen Grafen holen und über Heidelberg nach Fürſtenau bringen.

Beim Anfange des Bauernkrieges hielt ſich der junge Eberhard bei ſeinem Großvater, dem alten Grafen Michel von Wertheim, auf dem Breuberge auf, begab ſich aber, als ſein Vater mit dem Pfälziſchen Heere von Würzburg zurückkam, zu demſelben nach Miltenberg und wohnte in deſſen Gefolge der Beendigung des Aufruhrs jenſeits des Rheines bei.

Im Frühjahr 1526 begleitete Eberhard ſeinen Bruder Georg auf der Reiſe ins heilige Land bis nach Venedig, wo ſie am 9. Tage nach ihrer Abreiſe von Fürſtenau ankamen, ging aber dann mit ſeinem Hofmeiſter nach der Univerſität Padua, um hier zu ſtudiren. Allein die in dieſem Jahre zwiſchen Kaiſer und Papſt ausgebrochenen Kriegsunruhen nöthigten ihn, am 31. Juli Padua zu verlaſſen und bis zu Ende November in Trient zu verweilen. Dann kehrte er wieder nach Padua zurück und blieb hier bis zum Juli 1527, wo er wieder in ſeine Heimath nach Fürſtenau ging. Nachdem er hier im Kreiſe der Seinen den Winter über verweilt, reiſte er am 6. Mai nach Toul in Burgund, um hier ſeine Studien fortzuſetzen und namentlich die franzöſiſche Sprache zu erlernen. Von hier ging er nach Beſançon (Biſantz), wo ſein Bruder Georg ihn traf und nun beide mit einander eine Reiſe durch Frankreich machten.

Soweit reicht die eigne Erzählung des Grafen von ſeinem Lebenslaufe, welcher für einen noch nicht 16jährigen Jüngling reich genug an Erfahrungen, Wechſelfällen und Abentheuern war. Gerne möchten wir mehr von ihm ſelbſt hören, allein ſein Manuſcript hat hier ein Ende. Er hat ſeine Lebensbeſchreibung nicht weiter fortgeſetzt. Wir müſſen uns deßhalb für ſein übriges Leben mit ſparſamern und weniger intereſſanten Nachrichten begnügen.

Auch er unternahm gleich ſeinem älteren Bruder Georg eine Pilgerfahrt nach Jeruſalem, wo wir ihn am 25. September 1533 finden [1]).

Nach ſeines Vaters Tode trat auch er im J. 1543 bei Kurfürſt Friedrich II. in Pfälziſche Dienſte als „Diener von Haus" gegen einen Gehalt von vierthalbhundert Gulden nebſt Futter und Mal für Roſſe und Knechte und mit der Zuſicherung der Vergütung für „reiſigen Schaden". Daß er aber ſchon früher, vom J. 1533 an, in Pfälziſchen Dienſten geweſen, ſehen wir bei ſeiner Annahme des Großhofmeiſteramtes unter dem trefflichen Kurfürſten Otto Heinrich im J. 1558, von welchem er, weil er der Pfalz ſeit 25 Jahren gedient, ein Gnadengeld von 12,000 Thalern empfängt.

Denn unterm 3. April des genannten Jahres ſchloß der fromme Otto Heinrich, der eben mit der Einführung der Reformation in ſeinen Landen beſchäftigt war, mit dem Grafen Eberhard einen Vergleich, nach welchem der letztere dem Kurfürſten bewilligt, das Großhofmeiſteramt anzunehmen und zu dieſem Zwecke nach Heidelberg zu ziehen und da zu wohnen. Dagegen verſpricht ihm der Kurfürſt Wohnung, Beholzung, Futter und Mal für 7 — 8 Pferde, 1200 Gulden Dienſtgeld, 12 Fuder Wein und ſo viel Korn, daß der Graf das übrige Geſinde, ſo nicht gen Hof gehe, damit unterhalten könne. Außer dem ſchon erwähnten Gnadengelde von 12,000 Thalern bewilligt ihm der Kurfürſt die ſtreitige hohe Jagd im Amte Schönberg und die Beilegung anderer Irrungen [2]).

Doch ſcheint es nicht, daß Graf Eberhard dieſes Amt auch noch nach dem frühen Tode ſeines Freundes Otto Heinrich, — derſelbe ſtarb ſchon am 12. Februar 1559, — beibehalten hat.

Daß er für ſeinen Antheil an der Grafſchaft Erbach die Aemter Erbach, Freienſtein und Jugenheim erhielt, davon war bereits die Rede. Ebenſo von ſeiner Theilnahme am Schmalkaldiſchen Kriege und den darauf folgenden Bedrängniſſen. Im J. 1541 hatte er mit ſeinem Bruder Georg von Karl V. ein Münzprivilegium erhalten [3]).

In Bezug auf ſeine häuslichen Verhältniſſe haben wir zu bemerken, daß er noch bei Lebzeiten ſeines Vaters, im J. 1538, ſich

---

[1]) Schneider, N. CLXXXII. — Wenn Schneider dieſe Urk. auf die Pilgerreiſe des Grafen Georg bezieht, weil von einer ſolchen des Grafen Eberhard Nichts weiter bekannt ſei, ſo iſt darauf zu erwiedern, daß auch von der Reiſe des Grafen Georg Nichts weiter bekannt iſt, als was ſein Bruder Eberhard in ſeiner Selbſtbiographie davon erwähnt.

[2]) Im Auszuge bei Schneider, N. CLXXXIV, 5, doch mit vielen Fehlern abgedruckt. Im 6. Bande der Curioſitäten iſt ſeine Hofkleidung abgebildet.

[3]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 27 f.

vermälte, und zwar mit Margarethe, Wild- und Rheingräfin zu Salm, die damals unter der Vormundschaft des Kurfürsten Ludwigs VI. von der Pfalz ſtand [1]). In dieſer Ehe ſah er einen Sohn: Georg, von welchem wir weiter unten ausführlicher reden werden, und vier Töchter, nemlich: 1) Margarethe, geboren am 14. Auguſt 1539. Ihre Pathin war des Vaters Schweſter, Margarethe Gräfin von Rieneck, geborne Gräfin von Erbach. Sie vermälte ſich im J. 1558 mit Friedrich Schenk von Limpurg und ſtarb zu Erbach im Wochenbette am 22. Juni 1564. Ihre Gedächtnißtafel in dem Chore der Kirche zu Michelſtadt neben der ihres Vaters iſt noch vorhanden. 2) Marie, geb. am 27. Januar 1541. Pathin war ihre Großmutter Marie, geborne Gräfin von Wertheim. Sie ward im J. 1558 mit Egenolph, Herrn zu Rapolſtein, verheirathet und ſtarb im J. 1606. 3) Eliſabeth, geb. am 16. Auguſt 1542. Ihre Pathin war Eliſabeth von der Pfalz, Gemalin des Grafen Georg. Im J. 1571 verheirathete ſie ſich mit Hermann, Grafen von Sayn und ſtarb 1598 als Wittwe zu Harburg. 4) Walpurgis, geb. am 13. Febr. 1545. Ihre Pathin war Walpurgis von Erbach, die letzte des alten Michelſtädter Stammes der Erbacher. Im J. 1564 ward ſie mit dem Grafen Georg zu Tübingen, Herrn zu Lichteneck vermält. Im J. 1591 war ſie noch am Leben [2]). Das jüngſte Kind des Grafen Eberhard war ſein Sohn Georg, der einzige Erbe der ganzen Grafſchaft Erbach.

Von den drei älteren Töchtern des Grafen Eberhard, — die jüngſte war damals noch ein ſiebenjähriges Kind, — wird ſowol ihre ausgezeichnete Schönheit, als ihr frommer Sinn rühmend erwähnt [3]).

Bevor wir nun den Grafen Eberhard verlaſſen, können wir nicht umhin, noch einiger Dokumente zu erwähnen, welche uns ſeinen Charakter noch genauer zeichnen, als dies die bisherige Darſtellung ſeines Lebens vermochte. Es ſind dies nemlich die Vermahnungen für ſeinen Sohn und ſein letzter, von ihm eigenhändig niedergeſchriebener Wille.

---

[1]) Die Eheberedung am Dienſtag nach Kreuzerhöhung 1538 iſt im Auszug bei Schneider, N. CLXXXII, 2. — An demſelben Tage fand auch die Vermälung Statt, wie Graf Eberhard dieſes, ſo wie die Geburtstage ſeiner Kinder, ſelbſt in ſeine Bibel eingetragen hat.

[2]) Graf Georg von Tübingen endigte nebſt einem Grafen von Hohenlohe ſein Leben im J. 1571 auf einem Faſtnachtsballe zu Waldenburg, weil ihre aus Flachs und Pech beſtehenden Maskenanzüge — ſie ſollen als Teufel verkleidet geweſen ſein — Feuer fingen, welches nicht mehr gelöſcht werden konnte; ſ. Luck, a. a. O., S. 36.

[3]) *Olymp. Fulv. Mor.* Opera, p. 144.

Die Vermahnungen ſchrieb er ſeinem Sohne, als derſelbe noch im Knabenalter ſtand, auf deſſen Bitten in ein Büchlein. Sie ſind zwar bereits gedruckt, verdienen es aber wol, nochmals in die Erinnerung der Nachwelt zurückgerufen und auch in weiteren Kreiſen bekannt zu werden. Sie lauten:

„Lieber Sohn! Biß gottesförchtig, bet morgens und abends vleißig, Gedenk in all deim Thun an Gott. Geht dir's wol, ſo dank ihm, geht dirs übel, ſo klag's ihm. Gedenk, daß alles glück und unglück von Gott kommt und bald ein ende nimmt.

„Erkenne dich vor einen armen Sünder, glaub, daß der Sohn Gottes Jeſus Chriſtus hab dich mit Seinem Blut erlöſet: beharre darauf und bekenne es bis an's Ende, ſo wird Er dich wieder bekennen vor Gott, Seinem himmliſchen vater.

„Biß nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich.

„Sei warhafftig, halt was du zuſageſt und ob dir Leib und Gut darauff ging, dan wann du leugſt im ſchimpff oder ernſt, ſo biſt du ein Teuffelskind, der iſt ein Vater der Lügen.

„Sei auch züchtig mit worten, gebärden und wercken.

„Schände Niemants weyb oder kind.

„Sei kein Polger; aber wan man die Fähnlein fliegen läßt, dann biß keck und fliehe nicht; dann es iſt beſer, ehrlich geſtorben, denn ſchändlich geflohen.

„Sey nicht verthuniſch, biß aber auch kein karger fitz; zu ehren ſpare Nichts. Rede niemandes übell, gedenk allezeit an dich ſelbſt, daß du auch ein armer menſch biſt.

„Nicht handle fälſchlich mit den leuthen, handle frey und rund, das beſtehet am längſten, doch lerne die leut wol erkennen, denn gegen einen Frommen mußt du wieder fromm ſeyn. Vor einem falſchen hütte dich und rede gegen ihn deſto langſamer.

„Die nothdürftigen Armen laß dir befolen ſein; Schmeichler, Gotteslåſterer und Schalksnarren laß dir nicht wolgefallen.

„Wer dich ſtraft und dir wol räth, den habe lieb.

„Treue Kirchen- und andere Diener habe ſehr lieb, lohn ihnen nach deinem Vermögen. Untreue Diener laß mit güte von dir kommen, behalte ſy nicht.

„Jedermanns Schand hilf decken, doch wenn du regiereſt, ſo ſtrafe das übell.

„Biß denen, die unter dir ſind, ein Vatter; nicht beſchwere deine Underthanen über die Billigkeit, dann dieſelb Nahrung hab ich oft übel ſehen gerathen.

„halt hart über dem Frommen und ob ihm ſchon bißweilen eine Thorheit wiederfährt, ſo ſtraf, aber mit Vernunft, ſo viel dir gebühret.

„Hüte dich vor dem Zutrinken; darauß, ſpricht St. Paulus, kommt ein unordentlich Leben.“ [1])

Daß dieſe väterlichen Lehren an dem Sohne nicht fruchtlos verloren gehen konnten und wirklich nicht verloren gingen, werden wir in dem Leben ſeines Sohnes Georg ſehen.

---

[1]) Abgedruckt bei Schneider, N. CCXLV.

Seinen letzten Willen hat Graf Eberhard bereits im J. 1556, obwol noch im besten Mannesalter, niedergeschrieben. Derselbe ist kein eigentliches Testament, sondern ein väterlicher Rathschlag für seine Hinterbleibenden, insbesondere für seinen Sohn. Er bittet darin denselben daran ohne dringende Ursachen Nichts zu ändern, insbesondere aber die Rechtsgelehrten und andere „Unruhige und Unnothdürftige" darüber nicht „disputiren zu lassen".

Vor Allem will er, so erfordert es seiner Seelen Heil und „höchste Nothdurft", ein kurzes Bekenntniß seines Glaubens ablegen. Darum bekennt er Jesum Christum, den wahren Gottessohn für seinen Gott und Herrn, seinen einigen Erlöser und Seligmacher, protestirt aber wider des Papstthums „Greuel mit allen seinen Menschensatzungen" und will mit Allem dem, was damit zusammenhängt, Nichts zu thun haben. Auf solch Bekenntniß will er, ob Gott will, sterben, gewissen und unzweifelhafter Zuversicht zu Gott dem Allmächtigen, er werde ihn bei dieser Erkenntniß erhalten bis ans Ende. „Denn in Gott meinem Herrn hoffe ich", so schließt er sein Bekenntniß, „um seines Sohnes Jesu Christi willen werde er mir gnädig sein. Ich weiß, er wird mich nicht lassen zu Schanden werden."

Sodann verordnet er, wie es mit seinem Begräbnisse solle gehalten werden. Insbesondere sollen die Worte des 31. Psalms auf sein Epitaphium geschrieben werden: „In te, domine, speravi, non confundar in aeternum, in justitia tua libera me", nach Luthers Uebersetzung: „HErr, auf dich traue ich, laß mich nimmermehr zu Schanden werden; errette mich durch deine Gerechtigkeit" [1]).

Hierauf folgen zunächst eine Stiftung von jährlich 100 Gulden an die Pfarrei Erbach und genauere Bestimmungen über den Witthum seiner Gemalin und Töchter.

Sodann hofft er, daß: „mein Sohn Georg mit seiner zukünftigen Gemahel die Fußtapfen meiner lieben Frau Mutter seligen und lieben Bruders, Graf Georgen folgen und die Haushaltung nicht trennen, sondern im Schlosse Erpach fein freundlich, friedlich in aller Zucht und Jedermann seiner Gebühr nach, wohnen, einander in Sachen, die sich täglich zutragen, nachgeben wollten. Das wäre eine hohe Gab und Gnad Gottes". — — —

„So hoff ich auch, mein Sohn Georg sollte in die alten Erpachischen Fußtapfen treten und, was kindliche Treu, brüderliche Lieb zur

---

[1]) Die Gedenktafel des Grafen Eberhard mit dieser lateinischen Schriftstelle hängt im Chore der Kirche zu Michelstadt auf der Seite gegen Süden.

Erhaltung guten Gerüchts dem Haus und Namen Erpach zu Gutem gereichen möge, an ihnen auch Nichts erwinden (fehlen) laſſen."

Das Teſtament ſchließt endlich mit einigen Beſtimmungen über die Zukunft ſeiner Töchter, Falls ſie unvermält bleiben ſollten. Für den Fall, daß ihnen Mutter und Bruder ſtürben, bittet er ſeine Brüder Georg und Valentin, ſie bei ſich aufzunehmen u. ſ. w.

Die Geſinnungen, welche ſich in Allem dieſem ausſprechen, fanden aber auch in der That ihre Verwirklichung in dem Familienleben des Grafen. Die Herrſchaften in Erbach und Fürſtenau ſchienen nur eine Familie zu ſein. Dieſen Eindruck macht die Schilderung dieſer Familienverhältniſſe in den Briefen der Olympia Morata vollkommen [1]). Als ein Glied der Familie erſcheint auch in dieſem Kreiſe die alte Walpurgis von Erbach, die Schweſter Valentins I., die Großnichte des Erzbiſchofs Dietrich, ſo wie der letzte Sproſſe der jüngſten Erbachiſchen Linie, welche in ihrem Alter zu Erbach ein beſonderes Haus bewohnte. In einem Codicille von 1539 ſetzt ſie ihren Vetter, den Grafen Eberhard, und ſeine Gemalin zu Erben ihrer ganzen Verlaſſenſchaft ein, weil ſie ſich allezeit ſo gegen ſie gehalten, „als ob ſie ihre Mutter wäre". Im Februar 1545 hob ſie noch die jüngſte Tochter Eberhards aus der Taufe, welche von ihr den Namen Walpurgis erhielt. Ihr Todesjahr wird auf 1546 geſetzt.

Die letzten Jahre Eberhards XIV. waren durch körperliche Leiden getrübt. Während derſelben beſchäftigte er ſich viel mit ſchriftlichen Arbeiten. Eine Geſchichte des Bauernkriegs, die er nach ſeiner Selbſtbiographie geſchrieben, iſt leider nicht mehr vorhanden. Sie müßte eine höchſt wichtige Quelle für die Geſchichte jener Unruhen ſein. Seine eigne Lebensbeſchreibung, von welcher oben bereits die Rede war, konnte er, wahrſcheinlich wegen ſeiner geſchwächten Geſundheit, nicht vollenden. Auch ſie würde ein ſehr wichtiger Beitrag zur Geſchichte des ſüdweſtlichen Deutſchlands und beſonders ſeines Hauſes im 16. Jahrhunderte ſein, wenn wir erwägen, daß er nicht bloß bei allen wichtigen Ereig-

---

[1]) Ein Irrthum iſt es jedoch, wenn man in den populären (franzöſiſchen und deutſchen) Lebensbeſchreibungen der Olympia lieſt, daß die drei Brüder ein Schloß bewohnt hätten. Die betr. Stelle in ihren Werken, p. 143, ſagt allerdings, daß die gräfl. Brüder „habitant in unam", was aber hier nicht von einem Schloſſe verſtanden werden kann. Graf Georg wohnte in Fürſtenau und Eberhard in Erbach, alſo ſehr nahe beiſammen. Valentin aber muß wol oft aus Alzey zu ſeinen Brüdern gekommen ſein, da er häufig in Urkunden neben ihnen vorkommt. Alſo hat dieſes habitare in unam hier die fortwährende Gemeinſchaft der Familien zu bedeuten.

niſſen jener Zeit zugegen war, ſondern ſie auch nach ihren wichtigſten Momenten ſehr gut wiederzugeben wußte.

Er ſtarb im Schloſſe zu Erbach am 12. Juli 1564, im erſt 54. Jahre ſeines Alters. Seine Gemalin Margarethe, Rhein- und Wildgräfin von Salm, hat ihn zehn Jahre überlebt. Ihr Tod fällt ins J. 1574.

§. 4.

Valentin II.

Geb. 1517, † 1563.

Graf Valentin war der jüngſte Sohn Eberhards XIII. und der Gräfin Marie von Wertheim. Er war geboren auf Dienſtag nach Margarethentag im J. 1517. Sein Taufpathe war Valentin I., der letzte von der Linie zu Michelſtadt. Er wurde von ſeinem Vater frühe ſchon zum geiſtlichen Stande beſtimmt und empfing ſchon 1526, in ſeinem 9. Lebensjahre, eine Domherrnſtelle zu Mainz. Später, um 1531, ſtudirte er auf der Univerſität zu Löwen Theologie, wo er unter Anderen mit dem jüngern Granvella, dem nachmaligen Biſchofe von Arras und Miniſter Karls V., auf freundſchaftlichem Fuße ſtand, ſo daß dieſer ſich ſeiner noch 21 Jahre ſpäter, als der allmächtige Miniſter des Kaiſers, mit Freuden ſeines Jugendfreundes erinnerte und den Wunſch ausſprach, ihn wieder einmal zu ſehen [1]). Später ward er Kurmainziſcher Amtmann zu Bingen [2]).

Seine, wie wir geſehen haben, ſo eifrig evangeliſch geſinnten Brüder beſtimmten ihn jedoch, den geiſtlichen Stand zu verlaſſen. Sie traten ihm deßhalb freiwillig, wie ſchon erwähnt, das Amt Schönberg ab und Graf Valentin legte im J. 1544 ſeine Domherrnſtelle nieder und trat, wie ſeine Brüder, in Kurpfälziſche Dienſte. Im J. 1558 ernannte ihn der Kurfürſt Otto Heinrich zu der wichtigen Stelle eines Burggrafen von Alzey und eines Oberamtmannes in ſeinem Antheile der Grafſchaft Leiningen. In dieſen Aemtern hatte er einen Gehalt von 200 Gulden, ſeinen Sitz in der Burggrafenwohnung zu Alzey, 100 Malter Korn, 250 Malter Hafer, 6 Fuder Wein, 50 Gulden für Pferdeſchaden, Futter und Mal für 7 Pferde, Beholzung, Stroh und ein Hofkleid.

---

[1]) Schneider, N. CLXXXVII, 21. — Wegen der übrigen Nachrichten über denſelben ſehe man Luck, a. a. O., S. 30.

[2]) *Joannis*, res Mog. II, p. 357.

Zu Anfang des Jahres 1559 beauftragte ihn Otto Heinrich, an seiner Stelle auf den Reichstag zu Augsburg zu gehen und gebrauchte ihn fortwährend zu den wichtigsten Geschäften [1]).

Auch nach dem frühen Tode Otto Heinrichs unter dem Kurfürsten Friedrich III. bekleidete Graf Valentin das Burggrafenamt zu Alzey bis zu seinem am 12. December 1563 daselbst erfolgten Tod, welcher ihn in Folge einer damals grassirenden pestartigen Seuche im besten Mannesalter dahinraffte. Vor seinem Tode ließ er sich noch das h. Abendmal nach lutherischem Ritus reichen und verordnete sich ein möglichst einfaches Leichenbegängniß. Im Chore der Kirche zu Alzey wurde er beigesetzt.

Graf Valentin starb, gleich seinem Pathen, dem Schenken Valentin, unvermält.

§. 5.

Die Verhältnisse des Erbachischen Landes in dieser Periode.

Bevor wir nunmehr zum folgenden Abschnitte übergehen, haben wir einen kurzen Blick auf die Landesgeschichte während der Regierung der drei Brüder Georg, Eberhard und Valentin zurückzuwerfen, weil sich die Grafschaft Erbach unter ihnen bedeutend vergrößert, mitunter auch in ihrem frühern Bestande verändert hat.

Wir haben hier vor Allem der Erwerbung der Hälfte der Herrschaft Breuberg zu gedenken. Wir haben oben schon der großen Uneigennützigkeit gedacht, womit die drei Grafen von Erbach, nachdem sie den viele Jahre andauernden Erbschaftsproceß in allen Instanzen gegen Wertheim gewonnen, im J. 1551 zu Gunsten ihres Vetters von Wertheim auf ihren Antheil an dem Erbtheile ihres Großvaters, Michels II. von Wertheim, verzichteten und sich nur für den Fall des Erlöschens des Wertheimischen Mannsstammes den Anfall der halben Herrschaft Breuberg vorbehielten. Nachdem der vorgesehene Fall in unerwarteter Weise im J. 1556 durch den Tod des Grafen Michel III. von Wertheim eingetreten war, kam dann das Erbachische Haus in den definitiven Besitz dieses höchst wichtigen Landestheiles, an welchem die drei Brüder als gemeinschaftliche Theilhaber erscheinen.

Um dieselbe Zeit empfingen die drei Grafen auch, gemäß der bereits schon ihrem Vater gegebenen und ihnen selbst nach dessen Tode er-

---

[1]) Schneider, N. CLXXXV. In dieser Bestallung spricht sich ganz der landesväterliche und fromme Sinn Otto Heinrichs aus. Ferner N. CLXXXVI.

neuerten Anwartschaft, von Kurpfalz das Amt Wildenstein, welches in seinem ersten Bestande viel bedeutender war, als gegenwärtig, wie dies bereits in der Geschichte desselben genauer erörtert ist. Im J. 1560 empfingen sie dasselbe vom Kurfürsten Friedrich III. gemeinschaftlich, doch nicht als Lehen, sondern als freies Allodialgut.

Im Amte Schönberg aber kam der größte Theil des Kirchspiels Reichenbach unter ihnen an Erbach, so wie das Dorf Münschbach bei Rimbach, wovon bereits in der Landesgeschichte ausführlicher die Rede war.

Im J. 1541 erhielten die Grafen Georg und Eberhard von Erbach auch von Kaiser Karl V. das Privilegium, Münzen in Gold, Silber und Kupfer zu schlagen, und bereits im J. 1545 werden Erbachische Gulden und Weißpfennige erwähnt [1]). Die Münzstätte war im Schlosse zu Fürstenau. Im J. 1561 war Lorenz Zentgraf Münzmeister. Von den ersten Erbachischen Münzen scheinen keine mehr vorhanden. Vom J. 1561 an bis 1676 finden sich jedoch dergleichen in allen Metallen. So finden sich in der, im Schlosse zu Erbach vorhandenen Münzsammlung ganze und halbe Thaler, so wie Erbachische Albus und halbe Albus aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, von dem Grafen Georg Albrecht III. — Die Guldenstücke aus der Mitte des 17. Jahrhunderts trugen das Motto: „Herr nach deinem Willen", — die spätern den Wahlspruch „Omnia cum Deo et Nihil sine Eo" [2]).

---

[1]) Das Münzprivilegium vom 4. Mai 1541 ist im Auszuge abgedruckt bei Luck, Erbach. Genealogie, S. 27 f. — Erbachische Gulden und Weißpfennige aus dieser Zeit werden erwähnt in dem Verzeichnisse der Baarschaft der Schenkin Walpurgis von Erbach († 1546), welches noch im A. zu E. vorhanden ist.

[2]) Nähere Nachrichten über das Erbachische Münzwesen finden sich bei Leitzmann, Numismatische Zeitung, 9. Jahrg., S. 35, und 16. Jahrg., S. 139 ff.

Zweiter Abſchnitt.

Georg IV. und ſeine Söhne.

Von 1569 — 1647.

§. 1.

Georg IV. (II.)

Geb. 1548, † 1605.

Graf Georg IV. (als Graf war er der II.), der einzige Sohn des Grafen Eberhard XIV. und der Rheingräfin Margarethe von Salm, iſt am 15. Juli 1548 im Schloſſe zu Erbach geboren. Er ward mit Sorgfalt unterrichtet und erzogen, wie wir dies ſchon aus den oben, in dem Leben ſeines Vaters mitgetheilten Vermahnungen für ihn ſehen, die auch keineswegs an ihm verloren waren.

Graf Georg trat nach dem Tode ſeines Vaters, 1564, die Regierung des Landestheiles an, der dieſem von der Grafſchaft Erbach zugefallen war. Da nun ſeine beiden Oheime Georg III. und Valentin II., der erſte in kinderloſer Ehe lebte, der andere unvermält war, ſo fiel ihm nach deren Tode die ganze Grafſchaft zu, welche unter ihm den größten Umfang hatte, den ſie jemals gehabt hat. Außer den Erbachiſchen Stammgebieten beſaß er noch den größten Theil der Herrſchaft Bickenbach an der Bergſtraße, die Hälfte der Herrſchaft Breuberg und das Amt Wildenſtein mit Kleinheubach und allen den beträchtlichen Beſitzungen, welche anfänglich dazu gehört hatten, wie wir ſie in der Geſchichte dieſes Amtes detaillirt haben. Es war ein Gebiet, welches gegenwärtig, diejenigen Theile abgerechnet, welche von der Herrſchaft Bickenbach mit Habitzheim bereits davon abgekommen waren, eine Bevölkerung von etwa 60,000 Einwohnern zählt.

Graf Georg verwendete deßhalb ſeine Hauptkraft auf die innern Verhältniſſe ſeines Landes. Er ging weder in fremde Dienſte, noch ſcheint er ſich ſehr mit den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches viel befaßt zu haben, welche ohnehin in der Zeit ſeiner Regierung unter Kaiſer Maximilian II. einen ruhigern Verlauf nehmen, als lange vor- und nachher. Doch finden wir ihn auf drei Reichstagen perſönlich anweſend, nemlich 1566 zu Augsburg, wo er in ſeinem und ſeines Oheims Georg III. Namen erſchien, 1594 und 1598 zu Regensburg [1]).

[1]) Des h. Römiſchen Reichs Reichstag-Ordnung ꝛc., S. 580, 734 und 752.

Deſto thätiger war er in ſeinem Lande, ſowol in weltlichen, als geiſtlichen Dingen. Er erließ verſchiedene zweckmäßige Geſetze und Verordnungen, welche mit die Grundlage des noch jetzt giltigen Erbachiſchen Landrechtes bilden und zum Theil noch jetzt in Uebung ſind.

Auch ordnete er das Wichtigſte allezeit in eigener Perſon an, hörte jeden ſeiner Unterthanen gerne und mit Theilnahme an und bekümmerte ſich um das Wichtigſte, wie um das Geringſte. Milde von Natur konnte er doch auch ſtrenge ſein, wo es die Gerechtigkeit und das öffentliche Wol erforderte. „Er hielt allenthalben gute Wacht, damit die Unterthanen in gutem Frieden bleiben und vor unbilliger Gewalt geſichert wären.“

Von ſeiner landesherrlichen Thätigkeit geben Zeugniß die mancherlei Geſetze und Verordnungen, die er gab. — So erſchienen von ihm im J. 1572 eine neue Ehegerichts-Ordnung; 1573 eine Ordnung, wie es in den Wirthshäuſern gehalten werden ſoll; 1579 verſchiedene Verordnungen über die Feldpolizei; 1583 eine Verordnung gegen den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen; 1587 ein Geſetz über die Wiederverheirathung der Wittwen; 1590 eine Bäckerordnung; 1591 eine Roth- und Weißgerber-Ordnung u. ſ. w. [1]).

In kirchlicher Beziehung war er ein treuer Anhänger der lutheriſchen Kirche. Obwol es ihm an Aufforderungen von dem nahe verwandten Kurpfälziſchen Hofe nicht fehlte, ſich der reformirten Lehre zuzuwenden, ſo hielt er doch mit großem Ernſte an den lutheriſchen Bekenntnißſchriften, namentlich an der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion. Auch die Concordienformel hielt er hoch. Doch ward dieſelbe erſt ſpäter von ſeinen Söhnen eingeführt. Er forderte von allen Geiſtlichen der Grafſchaft ihr Gutachten über dieſelbe. Da ſich zwar Alle für den Inhalt derſelben ausſprachen, aber einige deren Unterſchrift widerriethen, ſo unterließ er, wahrſcheinlich um Zank und Hader zu vermeiden, deren Einführung. Deſto ernſter verlangte er von allen Lehrern der Kirche die Bewahrung der reinen Lehre auf Grund der übrigen Symbole. Im J. 1602 mußten ſämmtliche Geiſtliche der Grafſchaft zu Erbach abwechſelnd über beſtimmte Glaubensartikel vor ihm predigen. Da indeſſen, hauptſächlich in Folge des in der Pfalz eingeführten Calvinismus, ſich die erſte Kirchenordnung von 1560 in manchen Punkten als zu unbeſtimmt erwies und von manchen Geiſtlichen willkührlich gedeutet wurde, ſo ließ er dieſelbe verbeſſern, erweitern und im J. 1602 in einer neuen erweiterten Auflage erſchienen.

---

[1]) Handſchriftliche Land- und Gerichtsordnung im A. zu E., S. 53, 73, 127, 199.

Der Wahlſpruch des Grafen, den er eigenhändig in ſein Exemplar der Kirchenordnung von 1560 ſchrieb: „Gott iſt mein Troſt", war der leitende Gedanke ſeines Lebens, das Evangelium der Mittelpunkt ſeines Thuns und Laſſens. Dies ſieht man aus ſeinem öffentlichen, wie aus ſeinem häuslichen Leben.

Ein guter Haushälter, ließ er es doch nirgends fehlen, wo Ehre und Pflicht dies geboten. Er hielt in Allem pünktlich auf Ordnung, wie im öffentlichen Dienſte, ſo in ſeinem Haushalte. Er ſah auf die richtige Einlieferung ſeiner Einkünfte, aber ſeine Diener bezahlte er gut. Dafür verlangte er aber ſtrenge Redlichkeit und Thätigkeit. Wo dieſe Eigenſchaften fehlten, da folgte baldige Entlaſſung, doch ohne Schimpf. Mäßig und nüchtern in ſeiner Lebensweiſe, war er doch ein Freund heitern Geſpräches.

Daß es mitunter auch, nach der Sitte ſeiner Zeit, luſtig bei ſeinem Hofe hergehen konnte, zeigt das Tagebuch des Kurfürſten Friedrichs IV. von der Pfalz, mit welchem Graf Georg und ſeine Söhne damals in engſter Verbindung ſtanden. Sie bethätigten ihre gegenſeitige Freundſchaft durch häufige Beſuche, von welchen eben dieſer Kurfürſt manche treuherzige Geſtändniſſe ablegt [1]).

Im Uebrigen war er ein Freund vom Bauen. Er erbaute die Georgenburg zu Kleinheubach, das alte Kanzleigebäude, den großen Bogen und die Mühle zu Fürſtenau, ebenſo die Kapelle daſelbſt, welche baufällig geworden war, auch den jetzigen Archivbau im Erbacher Schloſſe. Zur Erbauung der Kirchhofskapelle und Errichtung des jetzigen Kirchhofs zu Erbach ſchenkte er eine beträchtliche Summe. Ebenſo ſpendete er an verſchiedene Orte bedeutende Gaben zur Erbauung der Pfarrhäuſer.

Kurz, die Regierung der Grafſchaft bietet während ſeines Wirkens das Bild eines wolgeordneten, feſt geregelten Haushaltes, er ſelbſt das eines frommen, thätigen, überall Gutes fördernden und im Segen

[1]) Die auf den Grafen Georg und ſeine Söhne ſich beziehenden Stellen dieſes Tagebuchs ſind: im J. 1598, 11. April: „bin ich gen Schemberg zu dem von Erbach gezogen." 12. April: „hab ich das Trinken verretet auf 1/4 Jahr." 7. Juni: „bin ich nach Erbach gezogen." 9. Juni: „bin ich fol geweſen." 10. Juni: „ſeint wir nach Heidelberg gezogen." 13. Juni: „iſt der von Erbach weggezogen." 24. Juli: „hat der von Erbach F. M. (Friedrich Magnus) den Kolben getragen." 25. Oct.: „iſt Graf Ludwig von Erbach mit einem Gaul gefallen." 30. Oct: „iſt Graf Ludwig von Erbach wieder nach Heidelberg kumen." 15. Dec.: „ſeind wir nach Erbach gezogen" 16. Dec.: „ſeind wir ſchlitten gefaren." 18. Dec.: „ſeind wir nach Heidelberg kumen." ꝛc. ꝛc. Cod. Palat. N. 631. in der Bibliothek zu Heidelberg.

wirkenden christlichen Familienvaters. Seine Regierung war arm an großen Ereignissen, aber reich an Frieden und Glück durch sein treues Walten in seinem Hause und in seinem Lande.

Graf Georg war viermal verheirathet und erlebte den außerordentlichen Kindersegen von 25 Söhnen und Töchtern. Von den letztern haben sich 10 in auswärtige Häuser verheirathet.

Seine erste Gemalin war: Anna Amalia, eine Tochter des Grafen Johann von Sayn-Witgenstein. Die Vermälung fand am 27. Juli 1567 Statt zu Erbach, wo er auch wohnte. — Von ihr empfing er am 28. Juli 1568 eine Tochter Anna, welche jedoch am 13. October desselben Jahres wieder starb. Am 13. Juli 1571 verlor Graf Georg seine erste Gattin im 20. Jahre ihres Alters.

In die zweite Ehe trat er am 15. Juli des folgenden Jahres mit Anna, der Tochter des Grafen Friedrich Magnus von Solms-Lanbach. In dieser Ehe wurden ihm 15 Kinder geboren, nemlich: 1) Agnes Maria, geb. am 24. Mai 1573, vermält am 16. Januar 1616 mit dem Grafen Heinrich dem Mittleren Reuß von Plauen. Sie ist am 28. Juni 1634 zu Gera gestorben. 2) Friedrich Magnus, geb. am 15. April 1575, von welchem unten ausführlicher die Rede sein wird; 3) Eberhard XV., geb. am 13. April 1574 und gestorben am 14. Aug. desselben Jahres; 4) Margarethe, geb. am 17. März 1576, vermält am 7. Mai 1598 mit dem Grafen Ludwig Eberhard von Oettingen. Ihre Enkelin Christine Luise, Gräfin von Oettingen, verheirathete sich mit dem Herzoge Ludwig Rudolph von Braunschweig und gehört durch die 3 Töchter derselben zu den Ahnen der regierenden Fürstenhäuser in Rußland, Oestreich, Preußen und Dänemark[1]). 4) Anna Amalia, geb. am 10. Juni 1577 und zum erstenmale vermält im J. 1604 mit dem Grafen Friedrich von Salm, seit dem 26. October 1608 Wittwe. Zum zweitenmale vermält 1626 mit Emich von Dhun, Grafen zu Falkenstein. 6) Elisabeth, geb. am 30. Juli 1578, vermält zu Erbach am 3. März 1606 mit Heinrich, Reichsschenken von Limburg, gestorben 1645. 7) Ludwig III., von

[1]) Diese drei Töchter der Christine Luise, geb. Gräfin von Oettingen, und des Herzogs Ludwig Rudolph von Braunschweig waren: 1) Elisabeth Christine, vermält mit Kaiser Karl VI.; — 2) Charlotte Christiane Sophie, vermält mit dem Czarewitz Alexius; sie ist die Mutter Peters II. von Rußland, — und: 3) Antoinette Amalia, vermält mit Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunschweig-Bevern; ihre beiden Töchter heiratheten, die eine den Prinzen August Wilhelm von Preußen, die andere den König Friedrich V. von Dänemark.

welchem wir ſpäter Genaueres zu berichten haben. 8) Agathe, geb. am 16. Mai 1581, vermält zu Erbach an den Markgrafen Friedrich von Baden am 22. October 1614. Sie iſt am 30. April 1621 geſtorben. 9) Anna, geb. am 27. April 1582, vermält mit Philipp Georg, Grafen zu Leiningen, am 3. Juli 1614, Wittwe 1610, geſtorben 1650. 10) Maria, geb. am 11. Mai 1583, geſtorben am 3. Sept. 1584. 11) Johann Caſimir, von welchem weiter unten die Rede ſein wird. 12) Barbara, geb. 1585, geſtorben 1601. Noch weitere 3 todtgeborne Kinder, deren Geburtsjahre nicht angegeben werden können, wurden dem Grafen Georg in dieſer Ehe geboren.

Die Gräfin Anna, geborne von Solms-Laubach, ſtarb in Folge einer frühzeitigen Geburt am 8. December 1586, nachdem ſie ihrem Gemale 15 Kinder geboren, von welchen 10, nemlich 3 Söhne und 7 Töchter, ſie überlebt haben.

Ein Jahr darauf, nemlich am 1. Nov. 1587, trat Graf Georg in ſeine dritte Ehe mit der Gräfin Dorothea von Reuß zu Plauen. Sie gebar ihm drei Kinder: 1) Dorothea Sabina, geb. am 19. Oct. 1588, geſtorben am 20. Januar 1589. 2) Georg Heinrich, geb. am 20. Januar 1590, geſtorben am 10. Februar 1591, und 3) Maria Salome, geb. und geſtorben am 15. Mai 1591.

Am 26. Oct. 1591 hatte Graf Georg das Unglück, auch dieſe dritte Gemalin durch den Tod zu verlieren, nachdem ſie noch nicht 5 Jahre mit ihm in der Ehe gelebt und kaum ein Alter von 25 Jahren erreicht hatte.

In die vierte Ehe trat er nun noch am 23. Auguſt 1592 mit Maria, gebornen Gräfin von Barby, Wittwe des Grafen Joſias Waldeck. Auch dieſe Ehe war mit Kindern geſegnet. Es ſind folgende: 1) Dorothea, geb. am 13. Juli 1593; ſie vermälte ſich im J. 1610 mit dem Grafen Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Waldenburg und ſtarb am 8. October 1613. 2) Chriſtine, geb. am 5. Juni 1596, vermält mit dem Grafen Wilhelm von Naſſau-Siegen am 19. Juni 1619 und geſtorben am 6. Juli 1616. 3) Georg Albrecht, geb. den 16. Dec. 1597, auf welchen wir ausführlicher zurückkommen werden. 4) Friedrich Chriſtian, geb. am 25. Juli 1598, welcher in der Jugend, das Todesjahr iſt nicht bekannt, geſtorben iſt. 5) Eliſabeth Juliane, geb. am 22. Jan. 1600. Sie vermälte ſich im J. 1620 mit dem Grafen Georg Ludwig von Löwenſtein, nach deſſen Tode aber, im J. 1634, zum zweitenmale mit dem Schwediſchen Feldmarſchall Banner. Sie ſtarb im Lager bei Salfeld am 29. März 1640. Ihre Leiche ward nach Stockholm gebracht. Das

jüngſte Kind des Grafen Georg war endlich: 6) Louiſe Juliane, geb. im J. 1604, vermält im J. 1624 mit dem Grafen Johann Ernſt von Sayn, und geſtorben 1672. Durch die Verheirathung ihrer Tochter Johannette mit dem Herzoge Johann Georg zu Sachſen-Eiſenach gehört ſie zu den Ahnen der Engliſchen und Däniſchen Königshäuſer.

Wir ſchließen dieſe durch ihre Länge etwas trocken gewordene Aufzählung der vielen Kinder des Grafen Georg IV. mit der Nachricht von ſeinem, am 16. Februar 1605 zu Erbach erfolgten Tode, welcher ihn im 57. Jahre ſeines Lebens ereilte. Am 11. März wurde er in der Kirche zu Michelſtadt feierlich beigeſetzt. Acht Cavaliere trugen ihn zu Grabe. Wir finden unter ihnen verſchiedene Namen, die uns aus dem Erbachiſchen Lehnhofe bekannt ſind. Es waren: 1) Adolph von Heddersdorf, Knrmainziſcher Rath und Hofjunker; 2) Hans Reichard von Fechenbach; 3) Otto Heinrich von Löwenſtein, Waldeckiſcher Kammerjunker; 4) Friedrich von Hirſchhorn; 5) Chriſtoph von Gemmingen; 6) Georg Philipp Gans von Otzberg; 7) Hans Wolf von Rodenſtein, und 8) Conrad von Stang, Erbachiſcher Hofjunker.

Das ſchöne Denkmal des Grafen aus Carrariſchem Marmor in der Kirche zu Michelſtadt zeigt ihn in Lebensgröße und in voller Rüſtung — mit einem männlich-ſchönen Angeſichte. Auch ein Bild von ihm in Lebensgröße iſt noch im Schloſſe zu Erbach vorhanden. Auf letzterem erſcheint er als ein ſtattlicher und wolbeleibter Mann mit ergrautem Barte. Seine Züge machen den Eindruck eines ernſten, aber freundlichen, gütigen und wolwollenden Characters, wie ihn die vorhandenen Nachrichten auch in der Wirklichkeit ſchildern.

§. 2.

Friedrich Magnus.

Geb. 1575, † 1618.

Graf Georg IV. hinterließ bei ſeinem Tode drei erwachſene Söhne aus ſeiner 2. Ehe mit Anna von Solms-Laubach, nemlich Friedrich Magnus, Ludwig und Johann Caſimir und aus ſeiner 4. Ehe mit Maria von Barby einen noch unmündigen, Georg Albrecht, über welchen der älteſte Bruder in Gemeinſchaft mit der Mutter und dem Schenken Eberhard zu Limburg die Vormundſchaft übernahm.

Die drei Brüder kamen nach des Vaters Tode im J. 1606 mit einander überein, vorläufig das Land nicht zu theilen, ſondern einem jeden

nur bestimmte Schlösser als feste Wohnsitze zu überlassen, die Revenüen aber so zu theilen, daß jeder 1500 Gulden, 300 Malter Korn und 13 Fuder Wein empfinge. Der Ueberschuß sollte zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Schlösser aber sollten so vertheilt werden, daß Friedrich Magnus Fürstenau und Reichenberg, Ludwig Erbach und Freienstein, Johann Casimir Breuberg und Wildenstein mit Kleinheubach, Georg Albrecht aber Schönberg und die Häuser im Amte Dannenberg erhalten solle.

Friedrich Magnus sollte die Lehen empfangen und ertheilen und die Regierung des Landes unter dem Beirathe seiner Brüder leiten. Ebenso sollte der jüngste Bruder unter seinen Augen und an seinem Hofe erzogen werden.

Graf Friedrich Magnus unterzog sich allen diesen Geschäften mit großer Ausdauer und Treue, wiewol er kränklich war und viel mit körperlichen Leiden, dem Podagra, zu kämpfen hatte. Namentlich vermehrte er die Erbachische Landesordnung mit mehreren guten Gesetzen, unter denen insbesondere eine Wirthsordnung vom J. 1610 hervorgehoben zu werden verdient, und ließ sich die Erziehung des jüngsten Bruders mit Sorgfalt angelegen sein.

In seiner Jugend studirte er mit seinem Bruder Ludwig zu Straßburg und machte mit demselben Reisen nach Frankreich und Italien.

Vermält war er zweimal. Zum erstenmale verheirathete er sich nemlich noch bei Lebzeiten seines Vaters, am 5. Mai 1595, mit Christinen, der Tochter des Landgrafen Georg I. von Hessen-Darmstadt, welche ihm jedoch schon am 26. Mai 1596 durch den Tod entrissen ward. Darauf trat er am 18. September 1597 in die zweite Ehe mit Johanna, der Tochter des Grafen Gottfried von Oettingen.

Aus dieser Ehe entsprossen fünf Kinder, von denen aber nur ein einziges, eine Tochter, die Eltern überlebt hat. Es waren dies 1) Georg Gottfried, geb. am 12. Oct. 1599 und gestorben am 17. Januar 1600; 2) Friedrich Otto, geb. am 27. Februar 1601 und am darauf folgenden 23. April gestorben; 3) Anna Maria, geb. am 17. Januar 1602 und wenige Tage darauf gestorben; 4) Anna Maria, geb. am 5. Juli 1603, vermält am 28. Mai 1620 mit dem Grafen Georg von Solms und gestorben als Wittwe im J. 1663, und endlich: 5) Georg, geb. am 24. März 1605 und am 23. August 1609 gestorben.

Graf Friedrich Magnus selbst starb nach längerem Krankenlager am 26. August 1618 auf dem Reichenberge und ward am 27. Sept.

in der Kirche zu Michelſtadt beigeſetzt, wo ihm ein ſehr ſchönes Denkmal von weißem Marmor errichtet iſt. Seine Gemalin Johanna, Gräfin von Oettingen, folgte ihm ſchon vor Jahresfriſt, am 18. März 1619, im Tode nach.

§. 3.

Ludwig III., „der Ritter", und ſeine Söhne.

Geb. 1579, † 1643.

Der zweite Sohn des Grafen Georg und der Gräfin Anna von Solms iſt am 3. Sept. 1579 zu Erbach geboren und empfing in der Taufe den Namen Ludwig. Der Name kam ſchon einmal ins Erbachiſche Haus durch den Kurfürſten Ludwig V. von der Pfalz, welcher den im J. 1515 gebornen, aber frühe verſtorbenen Sohn des Grafen Eberhard XIII. perſönlich zu Fürſtenau aus der Taufe gehoben, wie dies ausdrücklich im alten Miſſale der Kirche zu Michelſtadt bemerkt iſt. Und wahrſcheinlich empfing auch Graf Ludwig III. ſeinen Taufnamen aus derſelben Quelle, durch den Kurfürſten Ludwig VI. Daß die Pfalzgrafen in jener Zeit nicht ſelten Beſuche an dem Erbachiſchen Hofe machten, davon war in der Lebensgeſchichte des Grafen Georg bereits die Rede.

Schon in ſeinem ſiebenten Lebensjahre ſandte ihn ſein Vater mit dem älteren Bruder Friedrich Magnus unter der Aufſicht eines Erziehers nach Straßburg, wo er ſich mit großem Erfolge namentlich den Sprachwiſſenſchaften widmete. Er ſoll ſpäter die lateiniſche, franzöſiſche und italiäniſche Sprache mit gleicher Fertigkeit geſprochen haben, wie die deutſche. Nachdem er 4 Jahre in Straßburg verweilt hatte, machte er größere Reiſen in Frankreich und Italien. Nach ſeiner Heimkehr machte er unter dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Langenburg zwei Feldzüge in Ungarn gegen die Türken mit. Später trat er bei Kurpfalz in dem Regimente des Grafen Friedrich von Solms-Laubach als Rittmeiſter in Dienſte. Da er hier die Bekanntſchaft des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters der vereinigten Niederlande, machte, ſo nahm er im J. 1602 bei dieſem die Stelle eines Rittmeiſters mit der Verbindlichkeit an, 150 Küraſſiere anzuwerben. Später ging er abermals, und zwar auf längere Zeit, an den Kurpfälziſchen Hof, wo er von dem Kurfürſten Friedrich IV. öfter zu Geſandtſchaften und andern wichtigen Geſchäften gebraucht wurde. Allein bald trieb ihn ſeine entſchiedene lutheriſche Ueberzeugung von dem Hofe dieſes Kurfürſten fort, weil er ſich mit deſſen calviniſtiſchen Grundſätzen nicht vertrug. Er nahm deßhalb 1608

eine Einladung des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg an, der ihm die Stelle eines Obervogts zu Neuſtadt an der Linde, welche außer bedeutenden Naturalpräſtationen mit einer Beſtallung von 1000 Reichsthalern verbunden war, anbot, die er auch 22 Jahre lang bekleidete. Auch im Württembergiſchen Dienſte wurde er häufig zu Geſandtſchaften verwendet. Bei einer ſolchen Gelegenheit ertheilte ihm denn auch Kaiſer Ferdinand II. den Ritterſchlag, was damals bereits nur noch ſelten vorkam, weßhalb er von da an fortwährend den Titel „Ritter" zu führen pflegte.

Bei Allem dem bewies ſich Ludwig „der Ritter" doch auch durch mancherlei heilſame Geſetze für ſeines Landes Wolfahrt beſorgt. So erſchienen von ihm 1609 eine Schneider-Ordnung und eine Weber-Ordnung, 1612 eine Krämer-Ordnung, 1614 eine Häfner-Ordnung, in demſelben Jahre eine Schmied- und Wagner-Ordnung ꝛc. ꝛc. Die meiſten dieſer Geſetze erließ er in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Friedrich Magnus [1]).

Graf Ludwig „der Ritter" war, wie wir ſo eben bemerkt haben, ein ſtrenger Lutheraner und hielt, wie ſeine Brüder, in ſeinem Lande darauf, daß nur die lutheriſche Lehre von ſeinen Geiſtlichen gepredigt und gelehrt wurde. Obwol die Concordienformel in der Agende von 1602 nicht ausdrücklich unter den Bekenntnißſchriften genannt war, ſo wählte er doch nur Anhänger derſelben zu geiſtlichen Stellen. Bei der Theilung des Landes mit ſeinem Bruder Georg Albrecht, nach Johann Caſimirs Tode, verabredeten beide Brüder ausdrücklich, die Kirche bei der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion und der reinen lutheriſchen Lehre zu erhalten.

Auch ſeine Kinder ließ Graf Ludwig in dieſer Lehre erziehen. Seine beiden Söhne wurden begeiſterte Anhänger Guſtav Adolphs, traten in deſſen Dienſte und wurden die Opfer ihres Glaubens. Der ältere, Georg Friedrich, ſtarb in Kampfe bei Nürnberg (7. Sept. 1632) unter den Augen des Königs von Schweden den Heldentod, der andere, Gottfried, ſtarb als Schwediſcher Commandant 1635 auf dem Breuberge.

Ludwig „der Ritter" ſelbſt ſtand mit Guſtav Adolph in näherer Verbindung und empfing von dieſem im J. 1631 das alte Benediktinerkloſter Amorbach. Er erhielt die königliche Zuſage wegen des Kloſters zugleich mit der Leiche ſeines älteſten, bei Nürnberg gefallenen Sohnes! Sein Rath Goyvaerts, den er wegen der Verhandlungen

[1]) Handſchriftliche Landes- und Centordnung, S. 141, 148, 161, 169.

über Amorbach ins Schwedische Hauptquartier gesandt, brachte die Leiche seines jungen Herrn von Nüruberg über Würzburg und Wertheim zur Beisetzung nach Michelstadt. Es würde diese reiche Abtei eine höchst wichtige, folgenreiche Erwerbung für ihn gewesen sein, wenn ihn nicht die Folgen der Schlacht bei Nördlingen wieder derselben beraubt hätten.

Ueberhaupt war der 30jährige Krieg für den Grafen, wie für sein ganzes Land eine Zeit der schwersten Leiden. Vom Ende des J. 1620 an wurde die Grafschaft durch die kaiserlichen Völker unter Tilly, welcher damals eine Zeitlang sein Hauptquartier in Darmstadt hatte, aufs furchtbarste heimgesucht. Unter Anderem überfiel am 23. Juni 1621 eine Streifparthie von Croaten die wehrlose Vorstadt zu Erbach, plünderte und mordete, was ihnen in den Weg kam. Graf Ludwig selbst, welcher mit 6 Reitern aus der Festung kam, um sie zum Abzug zu bewegen, kam in die größte Lebensgefahr. Sie setzten ihm die Pistolen auf die Brust, Andere drohten mit gezogenen Säbeln, ihn niederzuhauen. Des andern Tags kehrten sie in verstärkter Anzahl zurück, setzten ihre Plünderung fort, steckten einige Häuser in Brand und trieben allein der Herrschaft 65 Stück Rindvieh und 3 Schafheerden weg, ohne was sie den andern Leuten wegnahmen. Auch am folgenden Tage — es war gerade das Johannisfest — erschienen sie zum drittenmale und versuchten das Schloß zu erstürmen. Schon hatten sie das eine Thor mit Aexten eingeschlagen, und nur durch die muthige Gegenwehr der Besatzung unter dem Commando des Grafen selbst wurden sie zurückgetrieben. Ein noch im Schlosse zu Erbach vorhandenes Bild vergegenwärtigt den Angriff der Unholde. Zur Erinnerung an die glückliche Abwehr der Feinde wurde in Erbach noch zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich auf Johannistag das s. g. Croatenfest gefeiert. — Im J. 1628 reiste Graf Ludwig selbst nach München zum Kurfürsten von Baiern, dem Führer der Ligisten, um Erleichterung für sein Land zu suchen, fand aber Nichts, als leere Vertröstungen.

Alle diese Drangsale dauerten fort bis zur Ankunft der Schweden, die sich jedoch ebenfalls viele Excesse zu Schulden kommen ließen, obgleich sich die Grafen von Erbach, doch anfänglich nicht ohne Widerstreben und nach sehr ernsten kategorischen Aufforderungen, dem Könige Gustav Adolph angeschlossen hatten. Nach der Schlacht bei Nördlingen aber war nun das Land den Plünderungen und Excessen der ligistischen Völker aufs Neue preisgegeben, so daß der ganze Odenwald förmlich verödete und am Ende die fremden Truppen selbst nicht mehr hier bleiben wollten. Zu allen diesen Leiden war vom J. 1630 und 31 an noch die Pest gekommen, welche die Menschen haufenweise hinraffte, und ihr folgte eine

förmliche Hungersnoth, ſo daß Graf Ludwig ſelbſt klagte, daß er an dem Nöthigſten Mangel leide und kaum noch das tägliche Brod für ſich und die Seinigen habe. Die meiſten Dörfer waren nur noch Schutthaufen und von ihren Einwohnern verlaſſen, die theils geſtorben waren, theils ſich in die Wälder geflüchtet hatten. Eine lateiniſche Schule, welche Graf Ludwig im J. 1621 zu Erbach geſtiftet, war unter dieſen Umſtänden wieder eingegangen, wie alle andere Unterrichtsanſtalten im Lande; da faſt alle Pfarrer geſtorben, die Kirchen theilweiſe zerſtört waren, ſo konnte von einem geordneten Gottesdienſte nicht mehr die Rede ſein.

Obwol Graf Ludwig Zeitlebens ein guter, ſparſamer Wirth geweſen, der ſeinen Landesantheil durch neue Ankäufe, Reparatur der Schlöſſer Erbach und Freienſtein und durch andere nützliche Bauten zu verbeſſern getrachtet, ſo hatte er unter dieſen Verhältniſſen doch noch am Abende ſeines Lebens mit bittern Sorgen zu kämpfen. Mitten im Jammer dieſer ſchrecklichen Zeit ſtarb Graf Ludwig der Ritter, am 12. April 1643, im 64. Jahre ſeines Alters, nachdem er alle ſeine Kinder vor ſich ins Grab hatte ſinken ſehen.

Verheirathet war derſelbe zweimal. — Am 2. März 1606 vermälte er ſich nemlich zum erſtenmale mit Juliane, Gräfin zu Waldeck, der Tochter des Grafen Joſias und der Gräfin Maria von Barby, der vierten Gemalin ſeines Vaters Georg, welcher dieſelbe als Wittwe geheirathet hatte. Sie kam als fünfjähriges Kind mit ihrer Mutter nach Erbach (geb. am 11. April 1587) und ward im 19. Jahre daſelbſt mit dem Grafen Ludwig vermält. Sie war eine, in jeder Beziehung vortreffliche Frau, deren vornehmſte Sorge die Erziehung und Bildung wie ihrer eigenen Kinder, ſo des heranwachſenden Geſchlechts überhaupt war. Die Stiftung eines Gymnaſiums oder einer lateiniſchen Schule in Erbach, von welcher oben die Rede war, war vornehmlich ihr Werk. Wenn ihr dies gelinge, äußerte ſie, dann wolle ſie gerne ſterben. Die Lehren, welche ſie ihren Söhnen auf ihrem Todtenbette gab, bezeichnen uns noch genauer ihren Charakter. Es waren folgende:

1) „Sei deinem Herrn Vater gehorſam in allen Dingen.

2) „Wenn er dich ſtraft, laß keine Ungeberd ſehen.

3) „Sei wahrhaftig, der Lügen Feind, meide böſe Geſchwätze.

4) „Wenn du reden willſt, bedenk es zuvor wol, denn Reden mit Unbedacht, hat Manchen in groß Unglück gebracht.

5) „Sei freundlich gegen Jedermann, eines friedfertigen Gemüths allezeit und rede Niemand übel nach.

6) „Halt ob Schulen und Kirchen, gib derſelben Diener gebührende Reverenz.

7) „Nimm derjenigen, ſo dir vorgeſetzt, Erinnerungen mit ſanftmüthigem Geiſte auf.

8) „Befleißige dich allewege der Zucht und Ehrbarkeit.

9) „Sei nicht hoffärtig, denn Gott ſtürzt die Hoffärtigen.

10) „Sei nicht geizig, denn Geiz iſt eine Wurzel alles Uebels.

11) „Bei der evangeliſchen Religion oder Glauben wolleſt du bis an dein Ende beſtändig verbleiben, denn keine richtigere und beſſere wirſt du finden.

12) „Hab Gottes Wort lieb, leſe es fleißig und höre es gern."

Die Gräfin Juliane beſchenkte ihren Gemal mit folgenden Kindern:

1) Georg Friedrich, geb. am 10. Januar 1607. Er war der erſte Schüler an der von ſeinen Eltern im J. 1621 geſtifteten lateiniſchen Schule, welche in den Stürmen des 30jährigen Krieges leider wieder zu Grunde ging. Im J. 1634 ging er mit ſeinem Oheime Johann Caſimir auf Reiſen und beſuchte namentlich Italien. Nach ſeiner Zurückkunft diente er vom J. 1626 an unter dem Herzoge Franz Albrecht von Sachſen-Lauenburg in Ungarn, ward von Wallenſtein zum Fähndrich über 300 Mann ernannt und diente 1627 unter dieſem Feldherrn in Schleſien und im nördlichen Deutſchland gegen die Dänen und Schweden. Den Winter 1626 brachte er zu ſeiner Erholung zu Hauſe zu, kehrte im Sommer darauf zu ſeinem Regimente zurück, bei welchem er als Hauptmann angeſtellt ward. Im J. 1630 ward er nach Italien commandirt und machte den Feldzug gegen die Venetianer mit. Bei der Belagerung von Mantua ward er ſchwer am Schenkel verwundet und nur durch die Dazwiſchenkunft des Fürſten Ernſt von Anhalt von Tod oder Gefangenſchaft errettet.

Bald nachdem er in die Heimath zurückgekehrt war, kam auf den Hülferuf der bedrängten Evangeliſchen der König von Schweden mit ſeinem Heere nach Deutſchland, und ſeine evangeliſchen Ueberzeugungen führten den Grafen Georg Friedrich im J. 1631 ins Schwediſche Heer, in dem ihm Guſtav Adolph eine Hauptmannsſtelle verlieh. Bald darauf aber warb er ſelbſt ein Regiment zu Fuß für den König von Schweden, zu deſſen Oberſten ihn derſelbe ernannte. Allein bei dem bekannten Angriffe Guſtav Adolphs auf das Lager Wallenſteins bei Nürnberg, am 24. Auguſt 1632, empfing er beim muthigen Vorgehen ſeines Regiments unter den Augen des Königs einen Schuß in die rechte Schulter, ſo daß er ſich nach Nürnberg bringen laſſen mußte, wo er am 7. Sept. in Folge ſeiner Wunde ſtarb.

Sein Bekenntniß auf dem Sterbebette war: „Ich ſage ganz ab dem Fleiſche und Allem, was Welt iſt, werde lauter Geiſt und ſchwinge mich, o Herr Jeſu Chriſte, in deine Wunden, thue zu meine Augen, mit denen ich Nichts ſehe als Staub und Elend und hoffe alsbald zu ſchauen

meinen Gott und Heiland, und ist mir dieser Tod kein Tod, sondern vielmehr ein Durchgang zum Leben und freu ich mich auf das Ende meiner Pilgrimschaft. O Herr Jesu Christe, du hast meine Sünden in die Tiefe des Meeres geworfen, mich schneeweiß gemacht vor dem Angesichte deines Vaters, dir sterb ich und bleib dein immer und ewig! HErr! in deine Hände befehle ich meinen Geist!"

So starb Graf Georg Friedrich. Daß ein Diener seines Vaters, der Rath Abraham Goyvaerts, damals zufällig im Schwedischen Hauptquartiere anwesend, die Leiche seines jungen Herrn nach Michelstadt brachte, wo sie in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt wurde, dies haben wir bereits erwähnt.

Der zweite Sohn Ludwig „des Ritters" und seiner Gemalin Juliane von Waldeck war:

2) Gottfried, geb. am 8. Sept. 1611. Auch er besuchte die lateinische Schule zu Erbach und wurde im 16. Jahr auf Reisen geschickt. Nach einem einjährigen Aufenthalte in Frankreich schiffte er sich in Gesellschaft eines Dänischen Gesandten nach England ein. Nachdem er hier am Englischen Hofe einige Monate verweilt, kehrte er, auf die Nachricht von der täglich größer werdenden Verwirrung im Vaterlande, nach Erbach zurück, wo er am 19. Oct. 1628 ankam. Bald darauf nahm er in der kaiserlichen Armee Kriegsdienste, machte als Hauptmann unter dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg den Feldzug in Italien gegen die Venetianer mit und kämpfte, gleich seinem Bruder, bei der blutigen Belagerung von Mantua. Nach diesem Feldzuge ging er auch in die Schwedische Armee und wurde vom Herzoge Bernhard von Weimar als Hauptmann einer Compagnie zu Pferd in der Leibgarde angestellt. Auch er focht tapfer bei Nürnberg, war aber glücklicher als sein Bruder. Da er nach dessen Tode dessen Regiment nicht übernehmen wollte, um dem Lande die schwere Last der Erhaltung desselben nicht aufzubürden, so trat er aus und ging nach Hause. Nach der Schlacht bei Nördlingen wünschte er der evangelischen Partei den Breuberg zu erhalten und nahm im Namen der Krone Schweden Besitz davon und ließ die Besatzung schwören, „der Krone Schweden, dem evangel. Bunde und den Grafen, sämmtlichen Inhabern des Schlosses zu dienen", was, wie wir in der Geschichte dieses Schlosses gesehen haben, Veranlassung zu den spätern Zerwürfnissen zwischen Erbach und Löwenstein wurde. Allein schon nach kurzer Zeit, am 25. Juli 1635, starb er, noch nicht 24 Jahre alt, und wurde in der alten Kapelle auf dem Breuberge feierlich, in Gegenwart seines tiefgebeugten Vaters, beigesetzt.

Das dritte Kind des Grafen Ludwig war eine Tochter, nemlich:

4) Marie Juliane, geb. am 20. Sept. 1614; ſie heirathete 1634 den Rheingrafen Philipp von Kyrburg, und iſt ebenfalls vor ihrem Vater im J. 1637 geſtorben.

Ein viertes Kind: 4) Friedrich Magnus, geb. am 11. Sept. 1618, ſtarb ſchon 1625.

Die Gräfin Juliane ſelbſt ſtarb am 28. Februar 1622 nach langen und ſchweren Leiden.

Im J. 1634 am 30. Mai vermälte ſich Graf Ludwig zum zweitenmale mit Johanna, der Tochter des Grafen Wilhelm von Sayn, mit welcher er in kinderloſer Ehe lebte. Sie hat ihren Gemal lange überlebt. Denn erſt im J. 1666 iſt ſie nach beinahe 20jährigem Wittwenſtande geſtorben.

In einem Codicill vom 29. April 1641 hatte Graf Ludwig ſeinem Neffen Georg Ernſt, dem älteſten Sohne ſeines Bruders Georg Albrecht, das Amt Wildenſtein und ſeinen Antheil an der Herrſchaft Brenberg als einen Voraus beſtimmt und außer andern Vermächtniſſen auch der Kirche zu Erbach 1000 fl. legirt.

§. 4.

Johann Caſimir.

Geb. 1584, † 1627.

Von Graf Ludwig dem Ritter und ſeinen Söhnen gehen wir über zum dritten Sohne des Grafen Georg IV. und ſeiner Gemalin Anna von Solms. Derſelbe war am 10. Auguſt 1584 geboren und empfing den im Erbachiſchen Hauſe bisher noch nicht vorgekommenen Namen „Johann Caſimir" von ſeinem Taufpathen, dem Pfalzgrafen Johann Caſimir, welcher damals für ſeinen unmündigen Brudersſohn Friedrich IV. den Pfälziſchen Kurſtaat verwaltete. Bereits im ſechsten Jahre ſeines Alters wurde er nach Straßburg geſchickt, um dort in den Wiſſenſchaften, ſo wie in allen ritterlichen Uebungen, welche man damals für die Söhne vornehmer Familien für nöthig hielt, unterrichtet zu werden. Nach einem 10jährigen Aufenthalte in der damals noch deutſchen Stadt ging er auf 2 Jahre an den franzöſiſchen Hof, trat dann in kaiſerliche Kriegsdienſte und machte als Cornet im Regimente des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe einen Feldzug in Ungarn wider die Türken mit. In dem Gefechte bei Eperies wurde er ſchwer verwundet. Nach ſeiner Wiederherſtellung reiste er, von nur einem Diener begleitet, unter großen Gefahren durch Polen nach Hauſe, wo er im Herbſte 1604

glücklich ankam und noch seinen Vater beim Leben antraf. Nach dessen im folgenden Jahre erfolgten Tode vereinbarte er mit seinen Brüdern die Theilung des Landes, wie wir dies oben bereits im Leben seines Bruders Friedrich Magnus auseinandergesetzt. Er erhielt, ohne daß eine eigentliche Theilung vorgenommen wurde, den Breuberg und Wildenstein. Auf dem erstern erbaute er den sogen. Johann Casimirsbau, das erste große Gebäude zur Linken nach dem Eintritt in den Schloßhof.

Zu Anfang des 30jährigen Krieges nahm er Dienste bei dem Schwäbischen Kreisregimente zu Pferde, welches er im J. 1622 als Obrist commandirte, in welchem Range wir ihn in diesem Jahre in Württemberg finden.

Hierauf machte er große Reisen ins Ausland, namentlich im J. 1624 nach Italien, in Begleitung seines Brudersſohnes Georg Friedrich, und nach Frankreich. Auf diesen Reisen machte er auch die Bekanntschaft des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, von welcher Zeit an Beide ein enges Freundschaftsband umschloß.

Um alle Unkosten, theils für seine Reisen und Feldzüge, theils für die Befreiung seines jüngsten Bruders Georg Albrecht aus der Sclaverei zu Tunis, zu bestreiten, entschloß sich Johann Casimir damals, 1624, das zum Amte Wildenstein gehörige Dorf Erlabrunn an den Bischof von Würzburg um 18,000 Reichsthaler zu verkaufen. Da indessen die Brüder keine eigentliche Landes-, sondern nur eine Nutztheilung vorgenommen hatten, so wurde der Verkauf von allen dreien vollzogen und besiegelt.

Der Graf bedurfte wol des Geldes um so nöthiger, da er bald darauf, 1626, wiederum in kaiserliche Dienste trat und diesmal als Obrist abermals in Ungarn einen Feldzug wider die Türken mitmachte. Von den harten Kriegsstrapazen und in Folge mehrmaliger Verwundungen körperlich erschöpft, suchte er darauf Erholung zu Schweidnitz in Schlesien, wo damals das Fürstlich Sachsen-Lauenburgische Hauptquartier war. Hier aber wurde er von einer damals herrschenden Krankheit ergriffen, welcher er zu Anfang des J. 1627, am 14. Jan., erlag. Er war allgemein beliebt im Heere und sein Tod wurde von dem ganzen Officiercorps aufs tiefste beklagt. Seine Leiche ward nach Michelstadt gebracht und hier in der Kirche am 3. April mit großer Feierlichkeit beigesetzt. Ein prachtvolles Epitaphium von Carrarischem Marmor zeigt ihn in Lebensgröße und in voller Rüstung in sitzender Stellung, den Kopf auf die rechte Hand gestützt. Er hatte erst das 42. Lebensjahr zurückgelegt und starb unvermält. Sein Bild in Lebensgröße im Schlosse

zu Erbach zeigt eine hohe, kräftige und ritterliche Gestalt mit einem schönen, würdevollen Angesichte.

§. 3.

Georg Albrecht I.

Geb. 1597, † 1647.

So waren denn von den 4 Söhnen, welche Graf Georg IV. hinterlassen hatte, die drei ältern nach einander ins Grab gesunken, ohne daß einer von ihnen einen männlichen Erben hinterlassen hätte. Die ganze Grafschaft Erbach fiel darum mit dem Tode Ludwigs „des Ritters" auf den jüngsten Sohn Georgs IV., Georg Albrecht I., welcher allein den alten Erbachischen Stamm fortzusetzen bestimmt war.

Vor Allem müssen wir die höchst merkwürdigen Jugendschicksale dieses Mannes genauer betrachten.

Graf Georg Albrecht, dieses Namens der Erste im Erbachischen Hause, war das dritte Kind aus der vierten Ehe Georgs IV. mit Maria, gebornen Gräfin von Barby, und war der jüngste unter seinen Söhnen. Er ist am 16. Dec. 1597 zu Erbach geboren. Bei dem Tode seines Vaters war er erst 7 Jahre alt. Seine Vormundschaft bestand, außer seiner Mutter, aus dem Schenken Eberhard zu Limpurg und seinem ältesten Bruder Friedrich Magnus, an dessen Hofe er auch bis in sein vierzehntes Lebensjahr verweilte. Im Herbste 1612 wurde er mit seinem Hofmeister Georg Philipp von Helmstädt und seinem Präceptor Friedrich List nach Straßburg gesandt. Da sich die beiden letztern nicht gut mit einander vertrugen, so ward ihm später ein anderer Hofmeister, Wilhelm von Neiberg, beigegeben, der ihn auch auf seinen Reisen begleitete. In Straßburg übte er sich in den neuern Sprachen und erlernte die s. g. freien Künste und alle die körperlichen Fertigkeiten, welche man damals von den Söhnen vornehmer Familien forderte. Außer den neuern Sprachen, die er sich hier aneignete, erlangte er auch eine solche Fertigkeit im Lateinischen, daß er noch nach Jahren mit seinem ältesten Sohne in dieser Sprache correspondiren konnte. Außer einem Armbruche, den er sich im August 1613 durch einen Fall zuzog, gingen hier 2 Jahre glücklich vorüber. Schon im Frühjahr des folgenden Jahres verließ er jedoch Straßburg wieder, um nach der Sitte jener Zeit Frankreich, England und Italien zu bereisen. Zuvor ging er noch auf einige Zeit nach Schönberg, wo seine Mutter ihren Wittwensitz hatte. Dann finden wir ihn in Frankreich an verschiedenen Orten. So im October 1615 „wieder" in Paris, im Februar 1616 zu Grenoble ꝛc.

Von Frankreich wendete er ſich nach Italien, beſuchte Rom und Neapel. An allen Orten wurde er von den hier lebenden Deutſchen, ſo wie an den Höfen aufs freundlichſte aufgenommen und bewirthet. In Neapel aber ließ er ſich von mehreren deutſchen Cavalieren, die gleich ihm reisten, bewegen, einen Ausflug nach der Inſel Malta zu machen. Es war umſonſt, daß man ihm wegen der damaligen Unſicherheit zur See von dem verwegenen Unternehmen abrieth. Einige ſeiner Begleiter, namentlich ſein Lehrer Friedrich Liſt und ein Herr von Quadt zu Wickrath, der früher Pfälziſcher Amtmann zu Kaiſerslautern und Bacharach geweſen, und mit einem jungen Sohne eben Italien bereiste, wußte ihm alle Bedenklichkeiten zu benehmen. Kurz, am 3. Mai 1617 kam der Graf mit ſeinem Hofmeiſter Wilhelm von Reiberg, ſeinem Präceptor Liſt und einem Diener, ſo wie noch mehreren Deutſchen, im Ganzen 15 Perſonen, im Hafen von Malta an. Der damalige Großmeiſter des Johanniter-Ordens, Aloys de Vigna Court, empfing den ſchönen jungen Deutſchen mit allen, ſeinem Stande gebührenden Ehren, und gab ihm ſeinen Oberſt-Stallmeiſter Cambrini als Ehrencavalier. Die hier anweſenden Ritter „deutſcher Nation", auch die Franzoſen, wetteiferten mit einander, den jungen Grafen nebſt ſeinen Begleitern mit Gaſtereien und anderem Zeitvertreib (passa tempi) zu unterhalten. Auch eine Jagd im Boſchetto machte er mit, ohne jedoch Etwas zu erlegen.

Nachdem die Geſellſchaft 10 Tage in Malta verweilt, accordirte der Graf mit dem Capitän Antonio von der Fregatte Timon für ſich und ſeine Begleiter die Ueberfahrt nach Neapel um die Summe von 120 Dukaten. Am 13. Mai ſchifften ſie ſich ein, kamen aber zunächſt nur bis an die Cala di St. Juliano, wo ſie ſich des übeln Wetters wegen bis zum 15. Mai (Montag nach Pfingſten) aufhalten mußten. Nachdem ſie hier um 2 Uhr Nachmittags fortgeſegelt und in heller, heiterer Nacht die Sicilianiſche Küſte erreicht hatten, kam ihnen plötzlich am Cap Paſſaro, nahe bei der kleinen Inſel Correnti (isola di Correnti) eine türkiſche Brigantine zu Geſicht, welche ſogleich auf ihre Fregatte Jagd machte.

Der Angriff war ſo plötzlich, daß ſie keine Zeit hatten, ſich in den gehörigen Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Doch ſetzten ſich die deutſchen Reiſenden muthig zur Wehr. Wahrſcheinlich hätten ſie den Angriff auch glücklich abgeſchlagen, vielleicht den Seeräuber ſelbſt genommen, wären ſie nicht im entſcheidenden Augenblick durch den Verrath oder die Feigheit des Schiffspatrons und ſeiner Mannſchaft im Stiche gelaſſen worden. Nachdem dieſe nemlich einige Leute im Gefecht hatten fallen ſehen, warfen ſie ſich ins Meer, um ſich durch Schwimmen zu retten und

ließen die Reisenden im Stiche. Der Hofmeister des Grafen, Wilhelm von Reiberg, fiel gleich beim ersten Angriffe, indem er von einem Pfeile durchschossen wurde. Außer ihm wurden noch ein Herr von Kodwitz, Jägermeister beim Grafen von Hanau, ein holländischer Reisender und 5 Matrosen getödtet. Der Diener des Grafen ertrank im Meere. Von den Andern wurden noch mehrere zum Theil schwer verwundet. Unter ihnen der Lehrer des Grafen, Friedrich List, welcher aus sechs Wunden blutete, und noch 5 andere. Nur fünf, unter ihnen der junge Graf, waren unverletzt [1]). Ihrer aller Loos war die Gefangenschaft.

Der verhängnißvolle Tag war der 16. Mai 1617.

Die Gefangenen, noch 10 an der Zahl, waren folgende: 1) Graf Georg Albrecht; 2) sein Präceptor List; 3) Georg von Diede zu Fürstenstein, ein Hessischer von Adel, welcher verwundet war; 4) Christian von Starschedel aus Kassel (ein Bruder desselben starb bald darauf als Gefangener an seinen Wunden und in Folge der übeln Behandlung); 5) Stephan Quadt von Wickrath, Herr zu Kreuzberg; 6) Stephan Quadt, sein Sohn; 7) Wilhelm Conrad von Meissenbuch, aus Hessen; 8) Johann von Studnitz oder Staudnitz, aus Schlesien; 9) Hans Reinhard Fink, der Sohn eines Pfälzischen Hofbeamten zu Simmern, bürgerlicher Abkunft, doch von guten Vermögensverhältnissen, und endlich 10) ein Bürgerlicher Namens Emmerich, dessen Herkunft unbekannt ist und dem der Graf später die Loskaufsumme bezahlte.

Die Gefangenen wurden zuerst in einem, an der Seeküste gelegenen Fort, Gerbi genannt, verwahrt, mit Ketten beladen, und sollten durch Prügel zu dem Geständnisse gezwungen werden, welches Standes sie seien. Da sie sämmtlich standhaft läugneten, daß Jemand unter

---

[1]) Es liegen im Ganzen vier übereinstimmende Berichte über diesen Vorfall vor: 1) Der des Eigenthümers der Locanda, in welcher der Graf in Malta gewohnt, welcher am ausführlichsten ist; leider ist der Schluß desselben verloren gegangen; 2) ein Schreiben des Johanniters Heinr. Niklaus Faust von Stromberg an den Markgrafen Georg von Baden, den Schwager des Grafen, d. d. Malta am 20. Mai 1617, und 3) ein Schreiben Wolf Dietrichs, Truchseß von Wetzenhausen an seinen Vetter Phil. Hector Truchseß von Pommersfeld in Schwaben, d. d. Neapel am 6. Juni 1617. — Dieser war mit dem Grafen in Neapel bekannt geworden und derjenige, der ihm am entschiedensten von der Reise zur See abgerathen hatte. Diese Berichte werden noch 4) durch einen Brief des Grafen selbst aus Gerbi vom 21. Mai bestätigt und vervollständigt, den er an den Großmeister in Malta aus der Gefangenschaft schrieb.

ihnen vornehmer Abkunft wäre, ſo wurde dieſe Operation ſpäter aus demſelben Grunde noch öfter wiederholt. Namentlich mußte der alte Quadt von Wickrath, bereits ein 60jähriger Mann, noch mehrmals die furchtbarſten Prügelſtrafen aushalten, ohne daß er jedoch zu einem Geſtändniſſe vermocht werden konnte.

Von Gerbi wurden ſie nach Tunis gebracht und in zwei Parthien verkauft. Graf Georg Albrecht wurde vom damaligen Könige (Bey) Car Osman [1]) um 700 Zechinen gekauft. Bei ihm blieben: Georg Diede, Chriſtian Starſchedel, ſein Lehrer Liſt und Emmerich. Die andern Unglücksgefährten kaufte Soliman, der Sohn des früheren Bey.

Noch von Gerbi aus meldete der Graf unterm 21. Mai ſein Schickſal dem Großmeiſter nach Malta. Außerdem haben wir noch zwei Briefe von ihm aus ſeiner Gefangenſchaft, den einen in Original vom 6. Juni aus Tunis an ſeinen Bruder Fritz (Friedrich Magnus), worin er ihm ſeinen Zuſtand als „eine Extremität menſchlichen Elendes", darinnen „Leib und Gemüth angefochten werde", ſchildert und ihn dringend um ſeinen Beiſtand mittelſt Aufbringung der Loskaufſumme bittet. Er nennt ſich darin „Georg Heidelberger", einen armen Studenten, und unterzeichnet denſelben nur mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens: G. A. G. z. E. Das Siegellack zeigt, ſtatt des Petſchaftes, noch die Spur des darauf gedrückten Fingers. — Der andere, vom 7. Juli 1617, (in Abſchrift) iſt an ſeine „herzliebe" Mutter gerichtet, die er darin mit der Hoffnung ſeiner baldigen Befreiung zu tröſten ſucht. Beſſer als der Inhalt zeigt hier die Unterſchrift: „Georg Heidelberger, armer Sclave in Barbaria", — ſeine gedrückte Gemüthsſtimmung. Er bittet in dieſen Briefen unter Anderm auch darum, daß man zu Hauſe um ſeine Befreiung beten möge.

Die Nachricht von dem ſchweren Unglücke des Grafen verbreitete ſich mit unglaublicher Schnelligkeit und machte ungeheure Senſation in Deutſchland, in ganz Europa. Schon nach einigen Wochen liefen von allen Seiten Condolenzbriefe bei der Mutter und den Brüdern des Gefangenen ein, mit allen möglichen Rathſchlägen für ſeine Befreiung. Man rieth, die Vermittlung der Venetianer, des Engliſchen und Franzöſiſchen Hofes, des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters der Vereinigten Niederlande, des Kaiſers bei dem eben zu Wien anweſenden

[1]) Der Graf ſelbſt nennt nicht den Namen ſeines Herrn; wir kennen denſelben aus einem andern Schreiben des Truchſeſſen von Wezenhauſen aus Neapel vom 15. Auguſt 1617.

türkiſchen Geſandten nachzuſuchen. Alle dieſe Schritte geſchahen. Von allen Seiten kamen deßhalb die beſten Verſicherungen.

In Italien aber ſprach man die ernſtlichſte Befürchtung aus, daß der Graf wol wegen ſeiner ausgezeichneten Schönheit von Geſtalt und Angeſicht, in das Serail des Sultans nach Conſtantinopel gebracht werden würde, um dort als Eunuch verwendet zu werden. In dieſer Beziehung gab nun der türkiſche Botſchafter in Wien die tröſtliche Verſicherung, daß er für den Fall, daß der Graf nach Conſtantinopel komme, für deſſen freie und unverletzte Rückkehr zu den Seinigen ſorgen werde.

In der Heimath ſelbſt aber herrſchte die größte Beſtürzung. Man ordnete in allen Kirchen der Grafſchaft öffentliche Gebete für die Rückkehr des Grafen an. Man ſammelte Geld für ſeinen Loskauf. Von den reicheren Bewohnern wurden freiwillige Gaben und Kapitalien angeboten.

Auch zeigte ſichs bald, daß man mit allen Verwendungen bei auswärtigen Höfen nicht zum Ziele gelangen werde. Hier war nur mit Geld zu helfen. Und ſelbſt damit den Zweck zu erreichen, war ſchwer.

Der Großmeiſter Vigna Court hatte deßhalb bereits Schritte gethan und ſogleich auf die Nachricht von der Gefangennehmung des Grafen und ſeiner Gefährten einen in Malta anſäßigen türkiſchen Kaufmann mit einem Malteſer nach Tunis geſandt, um wegen des Loskaufs der Gefangenen zu verhandeln. Allein die Türken machten die für jene Zeiten übermäßige Forderung von 25,000 Soldanini oder türkiſchen Dukaten und ließen ſogar fallen, daß ſie eher noch mehr, als weniger fordern würden. Die Ankunft der Malteſer hatte in ihnen den Verdacht wieder rege gemacht, daß ein Fürſt oder ein ſehr vornehmer Herr unter ihren Gefangenen ſei. In Folge deß nahmen die Prügelſcenen wieder ihren Anfang. Man wollte der Sache durchaus auf den Grund kommen, welcher unter den Sclaven der Fürſt oder Graf ſei, den ſie gefangen hätten. Deßhalb reisten die Malteſer wieder unverrichteter Sache ab.

Endlich ſcheint das Elend ſelbſt, in welchem ſie ſchmachteten, den Gefangenen zu Hülfe gekommen zu ſein. Graf Georg Albrecht fiel in Folge ſeiner erlittenen Drangſale in ein hitziges Fieber und bekam, als dieſes vorüber war, noch dazu die Kinderblattern. Nur ſeine kräftige Natur ließ ihn alle dieſe Leiden glücklich überſtehen. Dieſe Krankheit des Grafen ſcheint jedoch die Türken geneigter gemacht zu haben, die Gefangenen frei zu geben. Kurz, ſie verſtanden ſich endlich dazu, mit einem Löſegelde von 15,714 Goldkronen (zu 2½ Gulden) vorlieb zu nehmen. Unterdeſſen waren durch die Vermittelung Nürnberger Kauf-

leute und des Handelshauſes Schopper zu Venedig Wechſelbriefe aus Deutſchland zu Malta angekündigt, deren Werth jenes Löſegeld jedoch noch lange nicht erreichte. Auf die Zahlung einer ſo bedeutenden Summe war man in der Heimath nicht gefaßt geweſen. Doch erwirkte der Lehrer des Grafen, welcher im Anfange des Octobers nach Malta geſendet wurde, um das Löſegeld zu holen, bei dem Großmeiſter, daß dieſer ſich, unter Mitwirkung des Ordens „franzöſiſcher Nation" und einiger Deutſchen Ritter, — namentlich werden als beſonders thätig genannt: der Comthur von Roſenbach und der Ritter Fauſt von Stromberg, — entſchloß, die Loskaufsſumme vorzulegen. Die „Italieniſche und Spaniſche Nation" dagegen ſuchte dem entgegen zu wirken, weil die Gefangenen Ketzer ſeien.

Dieſem Einfluß iſt es vornehmlich zuzuſchreiben, daß der Großmeiſter, der ſich im Uebrigen in der großmüthigſten und uneigennützigſten Weiſe von Anfang an gegen die Reiſenden benommen hatte, an die Darleihung des Geldes die Bedingung knüpfte, daß der Graf von Erbach allein ſein Schuldner ſei, und dieſer ſich mit ſeinen Mitgefangenen wegen ihres Antheils an der Loskaufsſumme abzufinden habe, was ſich ſpäterhin für den Grafen Georg Albrecht als höchſt beſchwerlich erwies.

Denn kaum waren die Gefangenen, es war am 14. November 1617, wieder zu Malta angelangt, als dem Grafen alsbald die Freude über ſeine wiedererlangte Freiheit durch einen Streit mit ſeinen bisherigen Leidensgenoſſen über den Antheil eines jeden an der Auslöſungsſumme ſchwer verbittert wurde. Obgleich er ſich großmüthig erboten hatte, an der mit den Unkoſten auf mehr als 22,000 Goldkronen angewachſenen Summe für ſeinen Antheil 10,000 Goldkronen zu übernehmen, ſo waren doch mehrere unter ihnen ſo unbillig, daß ſie ihm lieber das ganze Löſegeld aufgebürdet hätten, als einen ihrem Vermögen entſprechenden Antheil zu tragen. Nur Diede, Meiſenbuch und Fink aus Simmern erklärten ſich bereit, nach Kräften zu bezahlen. Der Graf ſah ſich deßhalb genöthigt, die Hülfe des Ordens in Anſpruch zu nehmen. Der Großmeiſter ernannte dann auch ſogleich ein Schiedsgericht, welches den Antheil eines Jeden beſtimmte, zugleich aber auch die für den Grafen höchſt läſtige Beſtimmung hinzufügte, daß Alle ſolidariſch für einander zu haften hätten, und Keiner von Malta abreiſen dürfe, bis alle Schulden bezahlt ſeien. Obgleich der Graf unterdeſſen ſchon bereits mehr als den ihm zugeſprochenen Antheil — derſelbe betrug 10,000 Goldkronen — bezahlt hatte, ſo mußte er nunmehr doch noch ſo lange in Malta verweilen, bis eines Jeden Antheil bezahlt war, oder ſich entſchließen, auch für die Andern zu zahlen. Und ſo finden wir ihn den ganzen Winter, ja das

Frühjahr und einen Theil des Sommers hindurch noch in Malta. Der Großmeiſter hatte ihn anfänglich in großmüthiger Weiſe auf ſeine Koſten mit fürſtlichen Ehren unterhalten. Da es ihm jedoch ein drückendes Gefühl war, ſo lange auf fremde Unkoſten zu zehren, ſo zog er es am Ende doch vor, bei ſeinem Wirthe und auf eigene Koſten zu ſpeiſen. Noch am 18. Juni 1618 ſchreibt er einen Brief aus Malta nach Hauſe, in welchem er ſeine baldige Abreiſe meldet. Da die Unkoſten ſeiner Gefangennehmung und Befreiung ſchon am 3. Februar 1618 ſich auf 27,500 Gulden beliefen, ſo läßt ſich denken, welche Summe ihm noch dieſer lange Aufenthalt dazu gekoſtet haben muß. Endlich ſchlug ihm die Stunde der Erlöſung. Der Großmeiſter ließ ihn auf einer Galeere des Ordens nach Meſſina führen, wo er am 12. Juli ankam. Am 21. Juli war er in Neapel. Welchen Weg er weiter eingeſchlagen, wiſſen wir nicht [1]). Aber am 27. September 1618 kam er in der Heimath an. — Als er in der Nähe von Fürſtenau über die Brücke ritt, die hier über die Mümling führt, begegnete ihm ein Leichenzug. Es war ſein, wenige Tage vorher auf dem Reichenberge verſtorbener älteſter Bruder Fritz (Friedrich Magnus), deſſen irdiſche Ueberreſte eben in die Ahnengruft nach Michelſtadt übergeführt wurden!

So kam Graf Georg Albrecht nach Hauſe, nachdem er 4 Jahre lang in der Fremde geweſen, 6 Monate lang in harter Sclaverei zu Tunis geſchmachtet und darauf noch 8 Monate lang in Malta auf die völlige Auszahlung des Löſegeldes ſeiner Unglücksgenoſſen gewartet. Er hatte Vieles erlebt in dieſen 4 Jahren, zumal für einen 20jährigen jungen Mann!

Graf Georg Albrecht hatte, wie wir dies früher erwähnt, in der brüderlichen Theilung vom 14. Februar 1606 die Aemter Seheim und Schönberg als ſeinen Landestheil erhalten, hatte aber dabei, da ſeiner Mutter Witthum auf dem letzteren Amte ruhte, ſo wie dieſelbe auch im Schloſſe Schönberg ihren Wittwenſitz hatte, dieſe zu unterhalten.

Als er nun aus ſeiner Gefangenſchaft in Tunis in die Heimath zurückgekehrt war, ſo erſcheint er nun als ſelbſtändiger Herr ſeines Landes, indem er damals das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatte, und ſchloß wenige Wochen nach ſeiner Heimkunft, am 29. Oct. 1618, mit ſeinen beiden Brüdern Ludwig und Johann Caſimir einen Vergleich wegen der Verlaſſenſchaft ſeines eben verſtorbenen Bruders Friedrich Magnus ab.

---

[1]) Daß er vor ſeiner Heimkehr noch Spanien beſucht habe, beruht auf einem Irrthume Schneiders.

Da durch verſchiedene ungünſtige Umſtände damals der ihnen zugefallene Landesantheil ſehr in Schulden gekommen, auch die hinterlaſſene Wittwe ihres Bruders mit einem bedeutenden Witthum auf das Amt Reichenberg angewieſen war, ſo verabredeten die drei Brüder, vorerſt die ihnen heimgefallenen Güter nicht zu theilen, ſondern gemeinſchaftlich zu verwalten und den Reinertrag zur Tilgung der Schulden zu verwenden. Ein Beweis von dem guten Einvernehmen, in welchem die Söhne Georgs IV. mit einander ſtanden!

Als ganz beſonders innig befreundet erſcheinen Johann Caſimir und Georg Albrecht. Hatte der erſtere bereits während der Gefangenſchaft des jüngern Bruders ſich unermüdlich thätig gezeigt und weder Mühe noch Geld geſpart, den Gefangenen zu erledigen, ſo ſchloſſen beide Brüder jetzt unterm 20. Juni 1619 einen Vertrag miteinander, wornach ſie mit einander verabredeten, ihre Güter und Gefälle fortan auf Zeitlebens gemeinſchaftlich zu beſitzen und zu genießen. Beide gelobten einander, daß Keiner von ihnen ſich binnen der nächſten 5 Jahre verheirathen wolle, ohne des Andern ausdrückliche Zuſtimmung. Der Vergleich ward freilich im J. 1623 von ihnen freiwillig aufgehoben, weil eine ſolche Gütergemeinſchaft ſich am Ende doch als unausführbar erwies. Georg Albrecht hatte nach Verlauf dieſer Zeit, wie ſich damals herausſtellte, 30,000 Gulden Schulden mehr bezahlt als ſein Bruder: eine Folge ſeiner koſtſpieligen Gefangenſchaft und Wiederbefreiung. Doch übernahm dieſer dafür jetzt 9000 Gulden Schulden, welche noch auf Johann Caſimirs Beſitzungen ruhten.

Da unterdeſſen auch die Wittwe ihres Bruders Friedrich Magnus, Johanna, gebornen Gräfin von Oettingen, geſtorben war (1618), ſo ſchritten nunmehr die Brüder am 1. December 1623 zur Theilung der Grafſchaft Erbach in 3 Theile. Sie befolgten auch hier, wie ſeit der Theilung unter den Söhnen Eberhards XIII. (I.) als oberſten Grundſatz die Nutz- und nicht Grundtheilung, welcher auch ſpäterhin fortwährend in Geltung blieb. Die Grafſchaft Erbach war ein Land, welches nur 3 verſchiedene Nutznießer hatte.

Sie theilten damals den Landesantheil ihres älteſten Bruders in drei möglichſt gleiche Theile und es empfingen nach dem Looſe: 1) Ludwig: die Kellerei Michelſtadt und das Amt König; 2) Johann Caſimir: das Amt Fürſtenau und das Kirchſpiel Brensbach, und endlich 3) Georg Albrecht das Amt Reichenberg nach den Centgrenzen. Gemeinſchaftlich waren die Bergwerke, Hütten, der Hammer und die Münze zu Fürſtenau. Zwiſchen den Aemtern Michelſtadt und Fürſtenau ſollte die Mümling die Grenze bilden.

Da nun auch Johann Caſimir im J. 1627 kinderlos ſtarb, ſo war nun eine abermalige Theilung zwiſchen den noch übrigen Brüdern Ludwig und Georg Albrecht nöthig. Dieſelben vertrugen ſich nun unterm 2. Mai 1627 dahin, daß Ludwig das Amt Wildenſtein mit Kleinheubach, Georg Albrecht aber Fürſtenau mit Brensbach empfing. Die Herrſchaft Breuberg ſollte gemeinſchaftliche Beſitzung der beiden Brüder ſein. Sie führten dieſen Vertrag am 24. November desſelben Jahres noch weiter und mit genaueren Beſtimmungen aus, und wiederholten den Grundſatz, daß damit keine Landes-, ſondern nur eine Nutztheilung ſollte ausgedrückt ſein, wobei immer der Senior des Hauſes die Lehen zu empfangen und zu vergeben hatte. In kirchlicher Beziehung verabredeten ſie mit einander, daß für immer die unveränderte Augsburgiſche Confeſſion die Lehrnorm in den Kirchen der Grafſchaft Erbach ſein und bleiben ſolle.

Aber auch Ludwig „der Ritter" ſtarb (12. April 1643), nachdem er alle ſeine Kinder hatte vor ſich hinſterben ſehen und ſo ward Georg Albrecht I. damals der alleinige Herr des Landes.

Doch war es für ihn eine traurige Erbſchaft. Ueber das Erbachiſche Land waren alle Stürme des ſchrecklichen 30jährigen Krieges gegangen mit allem ſeinem Gefolge von Brand, Plünderung, Peſt und Hungersnoth. Das Land war verödet, die Städte und Dörfer waren rauchende Trümmerhaufen geworden!

Es waren faſt keine Hände mehr da, das verwüſtete Land zu bebauen, alle Einkünfte blieben aus, ſo daß die Herrſchaft ſelbſt zuletzt mit bitterm Mangel zu kämpfen hatte. Der Graf nannte ſich damals ſelbſt einen armen ruinirten Mann! Schon Ludwig der Ritter hatte ſich entſchließen müſſen, alle Kleinodien, ſelbſt den Schmuck ſeiner Gemalin zu verſetzen, um nur die dringendſten Ausgaben zu beſtreiten. In dieſer Noth ſah ſich nun Graf Georg Albrecht genöthigt, einige zum Amte Wildenſtein gehörige Dörfer und Güter: Johannsberg, Hof Sattelberg mit ſeinen Gütern, Zehnten und Gefällen zu Affoldersbach, Steinbach, Rückersbach, Reichenbach ꝛc. ꝛc., alle im Speſſart, in der Nähe von Aſchaffenburg gelegen, zu veräußern, um nur den dringendſten Bedürfniſſen abzuhelfen.

Da in dieſer entſetzlichen Zeit namentlich auch die Kirchen und Schulen des Landes gänzlich in Verfall gerathen waren, ſo lud der Graf im J. 1644 alle noch im Lande vorhandenen Geiſtlichen nach Fürſtenau ein, um ihre Vorſchläge zu hören, wie der furchtbar eingeriſſenen Verwilderung des Volkes zu ſteuern, die kirchlichen Ordnungen wieder aufzurichten, dem Unterrichte der Jugend wieder aufzuhelfen wäre.

Da fand ſichs denn, daß im ganzen Lande nur noch 10 Pfarrer vorhanden waren. Michelſtadt, Erbach, Güttersbach und König hatten zuſammen noch zwei Geiſtliche. Im ganzen Amte Schönberg war nur noch einer, der zugleich auch die Pfarrei Bedenkirchen verſehen mußte; im Amte Seheim war ebenfalls nur noch einer; Reichelsheim hatte noch einen; ja die ganze Herrſchaft Breuberg (6 Pfarreien) hatte nur einen Geiſtlichen, und ebenſo das Amt Wildenſtein, zu welchen noch der Pfarrer zu Beerfelden und der Diaconus zu Schönberg kamen. Auch Brensbach hatte bei dieſem Convente noch einen beſonderen Pfarrer, der aber zugleich auch die Pfarrei Fränkiſch-Crumbach verſehen mußte. Allerwärts waren die Schulen eingegangen, und das Volk war ſo verwildert, daß auch da, wo die Geiſtlichen ſich erboten, den Unterricht zu ertheilen, die Eltern ihre Kinder nicht ſchickten.

Und ſo war es denn in jeder Beziehung. An den meiſten Orten wurde kein Gericht gehalten. So fand in Michelſtadt einmal vier Jahre lang kein Centgericht Statt, und ſo allenthalben. Aus dieſer Zeit ſchreibt ſich denn auch vornehmlich der völlige Verfall der uralten deutſchen Gerichtsverfaſſung. Die alte Bevölkerung war theils vernichtet, theils verwildert. Es hielt ſchwer, wieder tüchtige Centſchöffen zuſammenzubringen. Die alten Haingerichte in den einzelnen Orten gingen ein und wurden in die Centorte verlegt und allmälig ging von da an die Gerichtsbarkeit lediglich in die Hände der Beamten über.

Wie furchtbar dieſer Krieg den Odenwald mitgenommen hatte, geht unter Anderem daraus hervor, daß die ganze Cent Michelſtadt, welche im J. 1522: 257 bewaffnete Centmänner gehabt hatte, bei einer im J. 1650 vorgenommenen Zählung nur noch 37 Mann zählte, wozu noch zwei neue Anſiedler im Fürſtenauiſchen Laugenbrombach kamen. Die Orte Ober- und Untermoſau, Rehbach und Eulbach lagen wüſte und waren meiſtens verbrannt. Daſſelbe war auch in der Obercent mit den Orten Hiltersklingen, Airlenbach, Olfen und Hohberg der Fall.

Außer dieſen allgemeinen Calamitäten hatte Georg Albrecht zu jener Zeit noch mancherlei beſondere Kämpfe durchzumachen. Während im Sommer und Herbſte 1631 noch die ganze Grafſchaft von ligiſtiſchen Truppen überſchwemmt war, erhielt er mit ſeinen Brüdern unterm 8. October von Guſtav Adolf von Würzburg aus, deſſen Feſte bereits dem Schwediſchen Könige in die Hände gefallen war, die Aufforderung, ſich ihm anzuſchließen, widrigenfalls er die Grafen von Erbach für ſeine Feinde halten und demgemäß gegen ſie und ihr Land verfahren werde [1]).

[1]) Das Schreiben des Königs iſt bei Schneider, Urk. N. CCXII, 2.

Es blieb darum den Grafen nichts Anderes übrig, als ſich dem Könige anzuſchließen, und Graf Georg Albrecht reiste bald darauf ſelbſt ins Schwediſche Hauptquartier und meldete ſeine Unterwerfung. Ja er warb noch in demſelben Jahre mit dem Rheingrafen Otto Heinrich ein Regiment für die Schwediſche Armee, in welchem er eine Obriſtlieutenantsſtelle übernahm, die er aber im folgenden Jahre wieder aufgab. Wie der Graf nun in Folge der damaligen Verhältniſſe mit ſeinen Theilhabern an der Herrſchaft Breuberg, den Grafen von Löwenſtein, in die verdrießlichſten Händel verwickelt wurde und ſich am Ende entſchloß, ſich des Breubergs ſelbſt zu bemächtigen, davon war bereits oben in der Geſchichte des Schloſſes Breuberg die Rede. Er führte dies wirklich auch am 19/29. März 1644 aus, indem er von Hanau aus, wo er ſich zu jener Zeit als Vormund der jungen Grafen von Hanau und Adminiſtrator dieſer Grafſchaft gewöhnlich mit ſeiner Familie aufhielt, mit einem Hanauiſchen Commando die Löwenſteiniſche Beſatzung überfiel, entwaffnete und ſich zum Herrn der Burg machte. Die Soldaten entließ er nach Hauſe, den Löwenſteiniſchen Untercommandanten Kurtz aber ſperrte er ein, wie dieſer es auch reichlich durch die Gewaltthätigkeiten verdient hatte, die er ſich alle die Jahre her gegen die Erbachiſchen Beamten und das Erbachiſche Eigenthum, ja gegen den Grafen Georg Albrecht ſelbſt erlaubt hatte. Trotz aller, von Löwenſtein erwirkten kaiſerlichen Mandate, blieb nun auch Erbach im Beſitze des Breubergs bis zum Weſtphäliſchen Frieden.

Dem Grafen Georg Albrecht aber war es nicht vergönnt, die Botſchaft dieſes Friedens, der dem 30jährigen Kriege ein Ende machte, hienieden noch zu vernehmen.

Eine ſeiner letzten Regierungshandlungen, die wir von ihm wiſſen, war die Sendung ſeines älteſten Sohnes Georg Ernſt zum Friedenscongreſſe nach Münſter. Zu Anfang des Mai 1646 reiste dieſer dahin. Im Jahre darauf ſtarb der Vielgeprüfte, dem von ſeinem 19. Lebensjahre an nur wenige Ruhe auf Erden gegönnt war. Im J. 1647 ward er in das Land des ewigen Friedens gerufen.

Doch bevor wir zu ſeinen letzten Stunden übergehen, haben wir noch kurz ſeiner häuslichen Verhältniſſe zu gedenken.

Georg Albrecht I. war dreimal verheirathet. Zum erſtenmale trat er in die Ehe am 30. Mai 1624 mit Magdalena, Gräfin von Naſſau, der Tochter des Grafen Johann von Naſſau. Aus dieſer Ehe hatte er ſechs Kinder, nemlich: 1) Ernſt Ludwig Albrecht, geb. am 6. October 1626 zu Schönberg, welcher aber am 10. Mai des folgenden Jahres ſtarb. 2) Luiſe Albertine, geb. am

5. October 1628, welche der Vater am 20. October 1645 zu Hanau durch den Tod verlor, wo ſich die Gräfliche Familie damals wegen der Hanauiſchen Vormundſchaft aufhielt. 3) Georg Ernſt; derſelbe kam zur Regierung und haben wir deßhalb beſonders von ihm zu reden. 4) Maria Charlotte, geb. am 24. März 1631. Sie vermälte ſich nach ihres Vaters Tode im J. 1650 mit dem Grafen Johann Ernſt von Iſenburg und Büdingen, und iſt die Stammmutter aller Grafen und Fürſten von Iſenburg. Sie ſtarb am 7. Juni 1694 zu Büdingen. 4) Anna Philippine, geb. am 15. Juli 1632; ſtarb wieder am 16. März des folgenden Jahres, und endlich 6) ein todtgeborner Sohn, geb. am 31. Juli 1633. Unmittelbar nach der Geburt dieſes ihres letzten Kindes und in Folge derſelben ſtarb die erſte Gemalin Georg Albrechts. Ihr kupferner Sarg wurde im J. 1638 von den Reitern des Cardinal-Infanten von Spanien, welche damals Michelſtadt mit Liſt überrumpelt hatten, aus dem Grabe geriſſen und zerhauen.

Bereits am 23. Februar 1634 trat Graf Georg Albrecht in ſeine zweite Ehe mit Anna Dorothea, Schenkin von Limpurg, welche ihm jedoch ſchon nach fünfmonatlicher Ehe, am 23. Juli desſelben Jahres, in ihrem 22. Lebensjahre durch den Tod entriſſen wurde.

Hierauf vermälte ſich Graf Georg Albrecht zum drittenmale am 26. Juli 1635 mit Eliſabeth Dorothea, Gräfin zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, zu Frankfurt, wo ſie ſich mit den Ihrigen der Sicherheit wegen damals aufgehalten hatte. Da dieſe zweite Gemalin der reformirten Confeſſion angehörte, ſo wurde die evangeliſche Kindererziehung, nach der Lehre der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion, ausdrücklich in den Ehepacten vorbehalten.

Dieſe Ehe war reichlich mit Kindern geſegnet: 1) Georg Friedrich, geb. zu Bartenſtein am 6. October 1636, da ſeine Eltern gerade auf einer Reiſe nach Rotenburg an der Tauber begriffen waren. Er ſtarb auf dem Breuberge am 23. April 1653 nach kurzem Krankenlager. 2) Ein todtgeborner Sohn, am 5. December 1637. 3) Sophie Eliſabeth, geb. am 13. Mai 1640 und nicht lange darauf geſtorben. 4) Chriſtine Eliſabeth, geb. am 10. September 1641. Sie verheirathete ſich am 12. December 1662 mit Salentin Ernſt, Grafen zu Manderſcheid, im Schloſſe Friedewald, und iſt am 26. November 1692 mit Hinterlaſſung einer zahlreichen Nachkommenſchaft geſtorben. 5) Georg Ludwig, welchem wir unten einen beſondern §. widmen müſſen. 6) Georg Albrecht II., geb. am 14. Mai 1644 und ge-

ſtorben am 27. März des folgenden Jahres. 7) Mauritia Suſanna, geb. am 30. März 1645 und am 17. November desſelben Jahres geſtorben. 8) Georg, von welchem wir weiter unten ausführlicher reden, und endlich: 9) Georg Albrecht III., der, obgleich das jüngſte Kind ſeiner Eltern und erſt nach ſeines Vaters Tode geboren, doch das Erbachiſche Geſchlecht allein fortgeſetzt hat.

Während Graf Georg Albrecht im Sommer des Jahres 1646 als Adminiſtrator der Grafſchaft Hanau in dieſer Stadt verweilte, ritt er zu dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, welcher damals bei Friedberg in der Wetterau ein Lager bezogen hatte, um demſelben einen Beſuch abzuſtatten. Bei dieſer Gelegenheit erkältete er ſich durch einen Trunk Biers, den er bei der großen Hitze zu haſtig gethan. In Folge deß fing er an zu kränkeln und ſtarb endlich, nach Empfang des heil. Abendmals, am 25. November 1647, nachdem er vorher von ſeiner Gemalin auf rührende Weiſe Abſchied genommen. Er ermahnte ſie, ihm treu zu bleiben bis an ihr Ende, gleichwie er als ihr treuer Mann ſtürbe und tröſtete ſie damit, daß er nur verreiſe, zwar nicht wieder komme, aber ſie doch nach Verlauf einiger Zeit zu ſich holen laſſen werde.

In ſeinem, vom 3. Auguſt 1646 datirten Teſtamente dankt er zunächſt Gott nochmals für alle Gnade, die er ihm Zeitlebens bewieſen, namentlich durch ſeine Errettung aus der Sclaverei zu Tunis, ermahnt ſeine Söhne zu brüderlicher Liebe und Eintracht und fordert ſie auf, das Land ihrer Väter unzertrennt zu laſſen, keine Grund-, ſondern nur eine Nutztheilung vorzunehmen, wie dies ſeit lange im Erbachiſchen Hauſe üblich geweſen. Er erinnert ſie an die Lehren, welche einſt ihr Urgroßvater, Graf Eberhard XIV., ſeinem Sohne gegeben, ermahnt ſie, bei dem theuern Worte Gottes und der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion zu bleiben und ſich zu keiner andern Lehre verleiten zu laſſen. Ferner verordnet er ſeiner Wittwe, ſtatt des ihr verſchriebenen Wittwenſitzes im Schloſſe Schönberg, wegen der gegenwärtigen unſichern Zeiten, das Schloß Fürſtenau als Wohnſitz, und ernennt endlich den Landgrafen Georg von Heſſen-Darmſtadt, den Grafen Wolfgang Georg zu Caſtell, den Grafen Friedrich Caſimir zu Hanau, den Schenken Georg Friedrich zu Limpurg, ferner Herrn Dietrich Berthold von Pleſſen auf Zylow, Heſſen-Darmſtädtiſchen Geheimenrath, und endlich Herrn Friedrich Reidhard von Rodenſtein, Kurmainziſchen und Erbachiſchen Rath, zu Vormündern ſeiner unmündigen Kinder und bittet ſie, ſich derſelben, in Gemeinſchaft mit ſeinem älteſten Sohne, getreulich anzunehmen.

Graf Georg Albrecht ließ ſich in einem langen, braunen Pilgerkleide, einen Strick um den Leib, in der Gruft ſeiner Ahnen, im Chore

der Kirche zu Michelſtadt beſtatten. Im Archive zu Erbach zeigt man noch ſeine türkiſchen Pantoffeln, die er einſt zu Tunis getragen, und ſeinen Pſalter. Sein Bild in Lebensgröße im Schloſſe zu Erbach zeigt eine ſchlanke und kräftige, beinahe 8 Fuß hohe ritterliche Geſtalt mit einem männlich ſchönen Angeſichte. Dasſelbe rechtfertigt vollkommen die Befürchtung, welche man einſt für ihn gehegt: daß er wegen ſeiner ausgezeichneten Schönheit in das Serail des Sultans nach Conſtantinopel gebracht werden dürfte.

Seine hinterbliebene Wittwe Eliſabeth Dorothea folgte ihm am 12. November 1655 zu Fürſteuau im Tode nach, nachdem ſie nicht lange vorher erſt ihr 38. Lebensjahr vollendet hatte. Sie war ihren Kindern eine treu eMutter und Vormünderin geweſen.

Dritter Abſchnitt.

Georg Albrechts I. Söhne und Enkel.

Von 1647—1732.

---

§. 1.

Georg Ernſt.

Geb. 1629, † 1669.

Graf Georg Ernſt war der einzige Sohn Georg Albrechts I. aus erſter Ehe, welcher den Vater überlebt hat. Er war geboren am 7. October 1629, alſo bei ſeines Vaters Tode erſt 18 Jahre alt. Trotz ſeiner Jugend beſtimmte ihn ſein Vater im Teſtamente zum Mitvormunde ſeiner noch unmündigen Geſchwiſter und ſcheint überhaupt ein großes Vertrauen auf dieſen Sohn geſetzt zu haben.

Seine Taufpathen waren: der Landgraf Georg II. von Heſſen-Darmſtadt und der Graf Ernſt Caſimir von Naſſau, von welchen er ſeinen Namen empfing.

Im October des J. 1639 bezog er mit ſeinem Hofmeiſter die Univerſität Gießen, wo er bei dem Präſidenten von Pleſſen den Tiſch hatte, und in Gemeinſchaft mit den beiden Prinzen Ludwig und Georg, den Söhnen des Landgrafen Georg II. von Heſſen-Darmſtadt, und den beiden jungen Grafen Georg Ludwig und Anton von Kirchberg den Studien oblag. Hier ſchloß er denn eine innige Freundſchaft, namentlich mit dem ältern Prinzen von Heſſen-Darmſtadt, dem nachmaligen Land-

grafen Ludwig V. „dem Getreuen", die bis an seinen Tod fortdauerte. Aber er erwarb sich auch durch seinen Fleiß und den glücklichen Erfolg seiner Studien das übereinstimmende Lob seiner Lehrer, so wie die Zufriedenheit seines Vaters. Die noch vorhandenen Briefe an seinen Vater sind in gutem Latein geschrieben und ihr Inhalt zeugt ebensowol von dem sittlichen Streben, als von der frühen geistigen Reife des Jünglings. In Gießen verweilte er abwechselnd bis zum J. 1646. Im Mai dieses Jahres aber sandte ihn sein Vater nach Münster, wo damals der Friedenscongreß tagte, welcher den Westphälischen Frieden verabredete. Der damals 17jährige Jüngling sollte ebensowol dort die große Welt kennen lernen, als die Interessen seines Hauses durch seine Gegenwart vertreten helfen.

Von dort rief ihn im folgenden Jahre die Krankheit und der Tod seines Vaters in die Heimath nach Fürstenau, wo er von jetzt an bis zu seiner Vermälung verweilte und seine Mutter in der Verwaltung der Geschäfte und in der Erziehung seiner Geschwister unterstützte. Sie bedurfte seiner um so mehr, da der Westphälische Friedensschluß die tiefen Wunden, welche der 30jährige Krieg der Grafschaft Erbach geschlagen, nicht alsobald heilen konnte.

Es war damals nach dem Friedensschlusse für ganz Deutschland eine sehr ernstliche Frage, was mit der verwilderten Soldateska anzufangen sei, welche der Schwedische Krieg großgezogen. Man war in der größten Sorge vor Militärrevolten, die, wenn sie von einem kühnen Führer geleitet und concentrirt worden, das Reich vollends ins Verderben gebracht hätten. Man berechnete, daß allein die Schwedische Armee in Deutschland im Ganzen noch mehr als 124,000 Mann betrug. Alle die Truppen auf einmal zu entlassen, würde zur Folge gehab haben, daß sich das ganze Land mit Räuberbanden bedeckt haben würde. Auch konnte man dies nicht, weil sie zuvor mit dem rückständigen Solde befriedigt werden mußten, welchen man für jeden Monat auf mehr als 1½ Millionen Reichsthaler berechnete [1]). Um nun diese Summe zusammenzubringen, mußten von den evangelischen Ständen Kriegscontributionen erhoben werden. Mußte nun auch Schweden größtentheils auf andere Weise für diese Forderungen befriedigt werden, so blieb doch noch immer mehr zu zahlen, als viele Gegenden zu leisten vermochten. Wie sehr unter Andern die Grafschaft Erbach heruntergekommen war,

[1]) Relation des D. Oelhaven von Schöllenbach aus Nürnberg, Bevollmächtigter der Fränkischen Grafen beim Friedenscongresse zu Münster, v. 25. Mai 1649, in der Kanzlei der Rentkammer zu Michelstadt.

davon war bereits die Rede. Die wenigen, noch übrig gebliebenen Einwohner vermochten ſich in dem verödeten Lande kaum fortzubringen und ſahen ſich genöthigt, ihren Unterhalt auswärts zu ſuchen. Die Beſtellung der Felder konnte unter dieſen Umſtänden nur in äußerſt beſchränkter Weiſe geſchehen, ſo daß alle Zehnten, Gülten und Abgaben faſt werthlos waren. Wie ſchwer darum die Auszahlung der geforderten Kriegscontributionen für die ausgeſogene Grafſchaft war, fällt in die Augen. Die Wittwe Georg Albrechts bedurfte darum auf das dringendſte der Unterſtützung ihres älteſten Sohnes Georg Ernſt, ſowol für dieſe äußeren Verhältniſſe, als für ihre häuslichen Angelegenheiten, namentlich für die Erziehung ihrer fünf unerzogenen Kinder, von denen das älteſte beim Tode des Vaters 11 Jahre alt war, das jüngſte erſt 3 Monate nach des Vaters Tode zur Welt kam!

Graf Georg Ernſt unterzog ſich aber mit der ganzen Treue und Hingebung, deſſen ſein trefflicher Character fähig war, allen dieſen Pflichten. Um den Zuſtand des Landes und der Unterthanen genauer kennen zu lernen, ordnete er im J. 1650 eine Zählung der noch vorhandenen Bewohner an, wozu theilweiſe auch die Geiſtlichen verwendet wurden, welche den Zuſtand des Volkes in religiöſer und ſittlicher Beziehung zu unterſuchen und darüber zu berichten hatten. Da es nun vor Allem galt, das verödete Land wieder mit Menſchen zu beſetzen, ſo zog man neue Anſiedler aus der Fremde herbei: Schweizer, Wallonen, und aus andern Gegenden von Deutſchland, die durch den Krieg weniger gelitten hatten. Man verkaufte ihnen die herrenlos gewordenen Bauerngüter zu geringem Preiſe oder gegen einen unbedeutenden Erbzins, nachdem man ſich vorher durch öffentliche Bekanntmachungen davon überzeugt hatte, ob keine Erben der früheren Beſitzer vorhanden ſeien.

Nachdem der junge Graf, der übrigens nach der teſtamentariſchen Beſtimmung ſeines verſtorbenen Oheims, des Grafen Ludwigs „des Ritters", aus deſſen Nachlaſſe das Amt Wildenſtein mit Kleinheubach als einen Voraus empfangen hatte, auf ſolche Weiſe ſeine Thätigkeit entfaltet, ging er, ſobald das Nöthigſte in der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten geſchehen war, mit dem Prinzen und nachmaligen Landgrafen Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt, mit welchem ihn von ſeinem Aufenthalt von der Univerſität zu Gießen her ein enges Freundſchaftsband verknüpft hatte, auf Reiſen und beſuchte Holſtein, Dänemark und Schweden.

Bald nach ſeiner Zurückkunft trat er in den Stand der Ehe mit der Gräfin Charlotte Chriſtine von Hohenlohe, einer Tochter des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürſt, mit welcher er

am 22. November 1626 zu Fürſtenau vermält wurde. Sie war reformirter Confeſſion und wurde deßhalb im Ehevertrage ſowol die evangeliſche Kindererziehung, als die Bedingung ihrer Nichteinmiſchung in die kirchlichen Angelegenheiten des Landes gewahrt, ihr jedoch für ihre eigene Perſon die Ausübung ihres Bekenntniſſes geſtattet.

Das junge Ehepaar wohnte meiſt in dem Schloſſe zu Kleinheubach in glücklicher, aber kinderloſer Ehe. Da er indeſſen fortwährend die Landesangelegenheiten leitete, ſo hielt er ſich öfter auch zu Fürſtenau auf, welches ihm eigentlich als Wohnſitz angewieſen war.

Graf Georg Ernſt ſtarb jedoch frühe. Von Jugend auf von zarter Geſundheit, erkältete er ſich bei ſeinem Buſenfreunde, dem Landgrafen Ludwig V. von Heſſen, bei dem er zur Zeit der Hirſchbrunſt 1668 zu Wembach bei Darmſtadt zu Beſuche war, um, wie ſie öfters pflegten, mit einander zu jagen, und ließ ſich krank nach Kleinheubach bringen, wo er nach ſchwerem Leiden am 15. Aug. 1669, in noch nicht vollendetem 40. Lebensjahre, an der Waſſerſucht ſtarb, nachdem der Landgraf ihn kurz vorher noch einmal auf ſeinem Krankenlager beſucht und getröſtet hatte [1]). Seine Leiche wurde zu Michelſtadt beigeſetzt.

Einige Jahre vorher, 1673, hatte er mit ſeinen Brüdern der Kirchenbibliothek zu Michelſtadt eine beträchtliche Sammlung werthvoller Werke, namentlich aus dem 15. und 16. Jahrhunderte zum Geſchenke gemacht. Sein trefflicher Charakter und ſein makelloſes Leben bilden einen wolthuenden Contraſt mit jener verwilderten Zeit!

Seine Gemalin hat ihn acht Jahre überlebt. Sie ſtarb am 13. Aug. 1677.

§. 2.

Georg Ludwig I.
und die von ihm geſtiftete Linie zu Erbach bis zu ihrem Erlöſchen.

Von 1648 — 1731.

Georg Ludwig, der älteſte unter den Söhnen des Grafen Georg Albrecht I. aus ſeiner dritten Ehe mit Eliſabeth Dorothea, gebornen Gräfin von Hohenlohe, welche zur Regierung des Landes kamen, war bei ſeines Vaters Tode erſt vier Jahre alt. Am 3. Mai 1643 iſt er zu Fürſtenau geboren. Den erſten Unterricht empfing er im elterlichen Schloſſe; im Frühjahr 1660 aber bezog er mit ſeinen beiden jüngern Brüdern, den Grafen Georg VI. und Georg Albrecht III., das Fürſt-

[1]) Patriotiſches Archiv für Deutſchland, IV, S. 481 ff.

liche Collegium zu Tübingen, wo er wegen seiner raschen Fortschritte in den Wissenschaften gerühmt wurde. Hier verweilten die Gräflichen Brüder zwei Jahre, bis in den Herbst 1662. Dann reiste Georg Ludwig in den Niederlanden. Hier machte er die Bekanntschaft seiner nachmaligen Gemalin Amalie Katharina, einer Tochter des Grafen Theoderich von Waldeck, mit welcher er sich am 26. December 1664 in der Stadt Cuilenburg am Leck in den Niederlanden vermälte, weil sein ältester Bruder Georg Ernst in kinderloser Ehe lebte und wegen seiner geschwächten Gesundheit keine Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte.

So lange der älteste Bruder Georg Ernst am Leben war, nahmen die Söhne Georg Albrechts I. keine Theilung des Landes vor, sondern trafen nur die Abrede, daß jeder von ihnen in derselben Weise, wie einst die Söhne Georgs IV. im J. 1607 das Land getheilt, gewisse Aemter benutzen solle. Man wollte zur definitiven Theilung erst bessere Zeiten und einen blühenderen Zustand des Landes abwarten.

Nach dem Tode des Grafen Ernst (1669) schlossen jedoch die drei noch lebenden Brüder am 22. Februar 1672 einen Vertrag mit einander, wornach sie, unter dem wiederholten Vorbehalte, daß hierdurch keine Landes- oder Grund-, sondern nur eine Nutztheilung geschehen solle, die Grafschaft folgendermaßen unter sich vertheilten:

1) Georg Ludwig erhielt die Aemter und Schlösser: Erbach, Freienstein und Wildenstein; 2) Georg VI. die Aemter und Schlösser: Michelstadt, Fürstenau und Reichenberg, nebst König und Brensbach und ein Viertel an der Herrschaft Breuberg, und 3) Georg Albrecht III. das Schloß und Amt Schönberg, das Amt Seheim und das andere Viertheil von Breuberg[1]). Das Eisenwerk bei Michelstadt sollte den drei Brüdern gemeinschaftlich sein.

Nachdem nun aber der zweite Bruder, Graf Georg VI., sechs Jahre darauf, im J. 1678, ohne männliche Nachkommen gestorben war, so verglichen sich nun die beiden überlebenden Brüder am 26. August desselben Jahres dahin, daß 1) Georg Ludwig von dem Antheile des verstorbenen Bruders die Kellerei Michelstadt, und den ganzen Erbachischen Theil an Schloß und Herrschaft Breuberg; dagegen 2) Georg Albrecht die Schlösser Fürstenau und Reichenberg erhalten solle. Die Gerichtsbarkeit (Cent) sammt Kirchen und Schulen in Michelstadt aber sollte beiden Brüdern gemeinschaftlich

[1]) Urk. im A. z. E.

gehören [1]). Dieſer Vertrag, der noch durch mehrere Nebenreceſſe genauer beſtimmt ward, blieb denn auch längere Zeit in Kraft, indem jeder der beiden Brüder eine Linie ſtiftete, nemlich Georg Ludwig eine ältere Linie zu Erbach, welche im J. 1731 wieder ausgeſtorben iſt, — Georg Albrecht III. eine jüngere zu Fürſtenau, welche jene überlebte und aus welcher ſpäter die drei noch jetzt vorhandenen Linien hervorgegangen ſind.

Deßhalb werden wir in dieſem §., nachdem wir noch kürzlich der weiteren Lebensſchickſale des Grafen Georg Ludwigs I. gedacht, die Schickſale der von ihm gegründeten Linie bis zu ihrem Erlöſchen zu Ende führen.

Die Regierung Georg Ludwigs fällt in eine, für die Grafſchaft Erbach, wie für das weſtliche Deutſchland überhaupt, höchſt traurige Zeit. Die ſchweren Wunden, welche der 30jährige Krieg dem Lande geſchlagen, waren noch lange nicht geheilt, als die Grafſchaft Erbach, namentlich die Aemter Schönberg und Seheim, in dem franzöſiſchen Kriege in den Jahren 1674 bis 1679 durch fortwährende Truppendurchzüge, Einquartierungen und Contributionen aufs ſchwerſte bedrängt ward. Kaum waren dieſe Leiden vorüber, ſo brach im J. 1688 der Orleans'ſche Krieg mit ſeinen entſetzlichen Drangſalen für die Rheinlande aus. Erſtreckte ſich auch Melac's kannibaliſcher Verwüſtungszug nicht in das Erbachiſche, ſo drangen doch einzelne Streifpartien in das Innere des Odenwaldes vor, erhoben unerſchwingliche Brandſchatzungen und verbreiteten weithin Furcht und Entſetzen. Durch die darauf folgenden Truppendurchmärſche der Kaiſerlichen wurde die Gegend aufs neue ausgeſaugt und ſo unſicher, daß ſich Graf Georg Ludwig entſchließen mußte, ſein Land zu verlaſſen. Er begab ſich nach der Heimath ſeiner Gemalin, ins Waldeckiſche, wo er denn auch nach langen und ſchweren Leiden am 30. April 1693 zu Arolſen in noch nicht vollendetem 50. Lebensjahre ſtarb. Seine Leiche ward zwar nach Michelſtadt gebracht, mußte aber wegen der dauernden Unſicherheit ganz in der Stille in der Gruft beigeſetzt werden. Erſt ein ganzes Jahr ſpäter konnte wegen der fortwährenden Einfälle feindlicher Streifparteien ſeine kirchliche Gedächtnißfeier gehalten werden.

Daß unter dieſen Verhältniſſen das Land mit Schulden beladen werden mußte, darf nicht Wunder nehmen und es erklärt ſich daraus leicht der Verkauf mehrerer zum Amte Wildenſtein gehöriger Dörfer von Seiten des Grafen Georg Ludwig [2]).

---

[1]) Urk. im A. zu E.

[2]) Es waren dies: Wohnroda, Fellen, Aurau, Rengersbrunn u. ſ. w. im Speſſart, welche er im J. 1678 an den Grafen von Noſtiz und Rieneck ver-

Daß er im Uebrigen die Gefahren erkannte, welche für sein Haus aus den fortwährenden Theilungen der Grafschaft bereits hervorgegangen waren, und dieselbe inskünftige wenigstens für seine Linie abzuwenden suchte, sehen wir daraus, daß er im J. 1693, kurz vor seinem Ende, die Primogenitur in seiner Linie einführte, wornach der älteste Sohn der Nutznießer der Herrschaft sein, die jüngern Söhne aber auf eine Apanage gesetzt werden sollten.

Seine Wittwe Amalie, geborne Gräfin von Waldeck, starb vier Jahre nach ihm, am 4. Januar 1697 zu Euilenburg. Auch ihre Leiche ward nach Michelstadt gebracht und hier beigesetzt.

Die Ehe Georg Ludwigs war mit 16 Kindern gesegnet, welche aber zum größern Theile frühe wieder starben. — Es waren folgende: 1) Henriette, geb. am 27. September 1665, welche bereits am Tage nach ihrer Geburt wieder starb; 2) Henriette Julianne, geb. den 15. October 1666 und am 27. Februar 1681 gestorben; 3) ein todtgeborner Sohn, am 30. August 1667; 4) Philipp Ludwig, da derselbe als der älteste, den Vater überlebende Sohn zur Regierung des Landes kam, so kommen wir weiter unten auf ihn zurück; 5) Carl Ludwig, geb. am 16. Juni 1670 im Schlosse zu Erbach. Er trat als 18jähriger Jüngling als Freiwilliger in die Dienste der Vereinigten Niederlande und wohnte im J. 1689 als Cornet im Waldeckischen Regimente den Treffen bei Valcourt und Fleury bei. Im Frühlinge 1691 ward er Rittmeister im Hildburghausischen, nachmals nach seinem Bruder Philipp Ludwig genannten Erbachischen Regimente und machte als solcher nach einander die Schlachten bei Leuse und Landen, die Belagerung von Namur und den Entsatz von Brüssel mit. Nach dem Frieden von Ryswik ward er Commandant desselben Regiments und focht als solcher in dem Spanischen Erbfolgekriege unter dem Herzoge von Malborough gegen die Baiern und Franzosen. Am 14. April 1704 erhielt er noch das Patent als Hessen-Kassel'scher Obrist beim Leibregimente zu Pferd. Bald darauf, am 13. August, empfing er in der Schlacht bei Hochstädt 18 Wunden, an welchen er zu Dapfing an der Donau verschied, am 18. August 1704, in einem Alter von kaum 34 Jahren. Er wird von seinen Zeitgenossen geschildert als ein Mann von ausgezeichneter Schönheit, höchst liebenswürdig im Umgang, muthig

äußerte. Siehe die Geschichte des Amtes Wildenstein im ersten Theile. Sie waren im 16. Jahrhunderte nach dem Tode der Gräfin Margar. von Rieneck, geb. von Erbach, der Tochter Eberhards XIII., an deren Brüder gefallen. Man vergl. die Geschichte des Amtes Wildenstein auf S. 243.

und tapfer in der Feldschlacht und dabei einem tief religiösen Gemüthe. Vor der Schlacht pflegte er mit inniger Andacht das heil. Abendmal zu nehmen. Als der Feldprediger ihn auf seinem Todesbette anredete, sprach er mit matter Stimme: „Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe den Lauf vollendetet — ich habe Glauben gehalten.“ — So starb er. Er war eine Zierde seines Hauses, ein wahrhaft evangelischer Ritter, ohne Furcht und Tadel! 6) Georg Albrecht IV., geb. und gestorben zu Kleinheubach am 1. Juli 1671; 7) Amalie Mauritiane, geb. zu Erbach am 13. Mai 1672 und bald darauf gestorben; 8) Friedrich Carl, geb. zu Erbach am 19. April 1673 und Tags darauf verschieden; 9) ebendaselbst geb. am 16. Sept. 1674 und bald darauf gestorben; 10) Magdalene Charlotte, geb. am 6. Februar 1676 und am 3. December desselben Jahres gestorben; 11) Wilhelm Ludwig, geb. am 21. März 1677, gestorben am 29. März des folgenden Jahres; 12) Amalie Katharine, geb. und gestorben am 18. Februar 1678; 13) Friederike Charlotte, geb. am 18., gestorben am 21. April 1679; 14) Friedrich Karl, von welchem wir weiter unten zu reden haben werden; 15) Ernst, geb. am 23. Sept. 1681 und am 2. März 1684 gestorben; 16) Sophie Albertine, geb. am 30. August 1684. Sie war das jüngste Kind, aber die einzige Tochter, die ihre Eltern überlebte, und wurde am 4. Februar 1704 mit dem Erbprinzen Ernst Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen zu Erbach vermält. Sie ward Wittwe im J. 1720 und starb am 4. Sept. 1740 zu Hildburghausen.

Wir haben nun noch kürzlich die Lebensschicksale der beiden Söhne des Grafen Georg Ludwig nachzuholen, welche nach einander zur Regierung des Erbachischen Landesantheils kamen. Es sind dies:

1) Philipp Ludwig,

geb. am 10. Juni 1669 im Schlosse zu Erbach. Obgleich er als der älteste Sohn zur Regierung des Landes bestimmt war, so nahm er doch früh Kriegsdienste, in denen er sich auch auf ausgezeichnete Weise hervorthat.

Bereits seit Georg IV. (II.) war das Erbachische Haus mehrfach mit den Grafen von Waldeck verwandt und verschwägert. Diese alten Bande waren durch die Verheirathung Georg Ludwigs I. mit der Gräfin Amalie von Waldeck, und seines Bruders Georg VI. mit Luise Anna aus demselben Hause wieder erneuert worden, so daß damals die Grafen von Erbach, namentlich die von der Erbacher Linie, mit dem Hause Waldeck als eng liirt erscheinen. Dies war denn auch für die Söhne

Georg Ludwigs die Veranlaſſung, daß ſie vorzugsweiſe in Niederländiſche Dienſte gingen. Durch den Fürſten Georg Friedrich zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont und Cuilenburg, ſeinen Oheim, der damals General-Feldmarſchall im Dienſte der Vereinigten Niederlande war, wurde Graf Philipp Ludwig, der älteſte Sohn des Grafen Georg Ludwig zu Erbach, in Niederländiſche Kriegsdienſte gezogen.

Zuvor hatte er ſchon als Jüngling in Ungarn einen Feldzug wider die Türken mitgemacht, und ſich bei der Eroberung von Neuhäuſel hervorgethan. Von da nach Hauſe zurückgekehrt, trat er, wie geſagt, im J. 1688 in Niederländiſche Dienſte, erhielt eine Kompagnie in dem von Erffaiſchen Reiterregimente, deſſen Inhaber ſpäter der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen war, ward 1692 Obriſt in demſelben und wohnte allen Feldzügen gegen die Franzoſen bis zum Ryswiker Frieden mit großem Ruhme bei. Im J. 1701 befehligte er das nunmehr von ihm genannte Erbachiſche Regiment und wurde Brigadier. Namentlich zeichnete er ſich im J. 1702 bei der Belagerung von Kaiſerswerth durch ſeine unerſchrockene Tapferkeit aus. Als dort ein Soldat zu ihm ſagte: „In Wahrheit, Herr, wenn Jeder ein ſo gutes Hemde von Erz auf dem Leibe hätte, wie Ihr, ſo wollten wir die Feſtung mit dem Degen in der Fauſt einnehmen", — da riß der Graf ſein Kleid auf und zeigte ihm ſeine bloße Bruſt mit den Worten: „Da, Kamerad, da iſt mein Panzer: ſei allezeit brav, ſo haſt du keinen andern nöthig!"

Zu Anfang des J. 1704 ward er General-Major und wurde, während der Herzog von Malborough gegen die Donau vorrückte, von dieſem an die Kurfürſtlichen Höfe von Trier und Mainz, ſo wie an den Fränkiſchen Kreis in Angelegenheiten der Alliirten geſchickt. Nachdem er ſich hier ſeiner Aufträge entledigt, ging er wieder zur Armee, half den von den Baiern ſtark befeſtigten Schellenberg erſtürmen und ſoll durch ſeine ungeſtüme Tapferkeit die Schlacht bei Hochſtädt zu Gunſten der Alliirten entſchieden haben. Daß er damals ſeinen jüngern, in ſeinem Regimente dienenden Bruder Carl Ludwig, an welchem er mit beſonderer Liebe gehangen hatte, verlor, haben wir bereits erwähnt.

Nachdem Philipp Ludwig hierauf den Campagnen in dieſem und dem folgenden Jahre mit gleicher Auszeichnung beigewohnt, ward er bei Landrecy beim Fouragiren, da er ſich allzukühn gegen eine feindliche Streifpartie vorgewagt, aufgehoben und kam erſt nach halbjähriger Gefangenſchaft wieder los.

Schon am 4. Dec. 1680 war er von dem Fürſten von Waldeck, welcher Großmeiſter des Johanniter-Ordens war, zu Sonnenburg zum Ritter geſchlagen und empfing zugleich, als Anerkennung für ſeine

Tapferkeit, von dem Könige Friedrich I. von Preußen die Anwartſchaft auf die Ordenscommende Schievelbein, welche er auch im Mai 1713, nach Abgang des Comthurs von Flemming, erhielt.

Seine häufigen Feldzüge hielten jedoch den Grafen Philipp Ludwig nicht ab, ſich in den ruhigern Zeiten auch ſeines Landes anzunehmen. Nach jedem Feldzuge kam er nach Erbach, unterſuchte den Stand ſeiner Angelegenheiten und traf die nöthigen Anordnungen, wie Alles während ſeiner Abweſenheit gehalten werden ſolle.

Im J. 1706, am 16. Juni, vermälte er ſich mit der Tochter ſeines Feldmarſchalls, des vorhin genannten Fürſten Georg Friedrich zu Waldeck, der Prinzeſſin Albertine Eliſabeth, in Erbach. Die Ehe blieb jedoch kinderlos.

Im Sommer 1720 wollte er ſich zur Stärkung und Erholung ſeiner von den Kriegsſtrapazen geſchwächten Geſundheit ins Karlsbad begeben, ſtarb aber unterwegs am 17. Juni zu Coburg. Nach ſeinem letzten Willen ſollte von ihm — ein Zug von Beſcheidenheit — keine Lebensbeſchreibung nach ſeinem Tode herausgegeben werden. Auch wollte er nicht, daß man ſeinen Leib in die Gruft niederlege, ſondern in die Erde begrabe. Man hat ihn darum in dem Chore der Kirche zu Michelſtadt in dem Grabe ſeines Großoheims Friedrich Magnus beigeſetzt. Seine Gemalin Albertine Eliſabeth, geborne Prinzeſſin zu Waldeck, welcher er ihren Wittwenſitz auf dem Breuberge angewieſen, zog es vor, nach ſeinem Tode ihren Aufenthalt in der Kellerei zu Michelſtadt zu nehmen, wo ſie auch im J. 1727 am 1. November verſchieden iſt.

Da Graf Philipp Ludwig keine Kinder hinterließ, ſo fiel ſein Antheil an der Grafſchaft an ſeinen jüngern, ihn überlebenden Bruder:

2) Friedrich Carl.

Er war der jüngſte unter den Söhnen des Grafen Georg Ludwig und ſeiner Gemalin Amalie, Gräfin zu Waldeck, der ſeine Eltern überlebt hat. Er iſt am 21. Mai 1680 zu Erbach geboren, ging ſpäter gleichfalls in Niederländiſche Dienſte und diente im Erbachiſchen Regimente als Major. Da er jedoch keine Neigung zum Kriegsdienſte empfand, trat er bald wieder aus und widmete ſeine freie Zeit der Muſik und geiſtlichen Dichtkunſt. Texte zu Cantaten auf alle Sonn- und Feſttage, die er gedichtet, wurden im J. 1729 zu Darmſtadt unter dem Titel gedruckt: „Andächtiges Singopfer auf alle Sonn- und Feſttage,

von einem Freunde, Chriſto zu Ehren, in gebundene Rede gebracht, auf das jetzt laufende Jahr 1729.“ [1])

Da ſein älterer Bruder Philipp Ludwig in kinderloſer Ehe lebte, ſo vermälte er ſich am 17. Mai 1711 mit Sophie Eleonore, der Tochter des Grafen Vollrath von Limpurg. In dieſer Ehe wurden ihm zwar mehrere Kinder geboren, allein ſein einziger Sohn ſtarb wieder, bevor er noch völlig das erſte Lebensjahr erreicht hatte. Deßhalb ging bei ſeinem Tode die von ſeinem Vater Georg Ludwig gegründete Erbachiſche Linie aus. Er ſtarb am 20. Februar 1731, und ſeine Gemalin Sophie Eleonore, geb. Gräfin von Limpurg, folgte ihm am 6. Februar 1738 im Tode nach, nachdem auch ſie während ihres Wittwenſtandes in der Kellerei zu Michelſtadt gelebt hatte.

Daß Graf Friedrich Karl im J. 1728 das Schloß und den Flecken Kleinheubach an den Fürſten Dominikus von Löwenſtein verkaufte, davon war oben in der Landesgeſchichte bereits die Rede [2]).

Die Kinder dieſes Gräflichen Paares waren: 1) Ernſt Ludwig Vollrath Wilhelm, geb. zu Sontheim am 5. März 1712, geſtorben daſelbſt am 3. März 1713; 2) Sophie Chriſtiane Albertine, geb. zu Erbach am 5. November 1716. Sie vermälte ſich am 5. Nov. 1738 mit dem Grafen Friedrich Ludwig zu Löwenſtein, von der Linie zu Wertheim, ſtarb aber bereits am 15. December 1741, nach kaum zurückgelegtem 25. Lebensjahre; 3) Friederike Charlotte Wilhelmine Auguſte, geb. am 6. Auguſt 1722. Sie verheirathete ſich am 7. December 1738 mit dem Grafen Ludwig Vollrath von Löwenſtein, ebenfalls von der Linie zu Wertheim; 4) Wilhelmine Amalie, geb. am 7. Auguſt 1724, und am 3. Januar des folgenden Jahres geſtorben.

Nachdem wir ſo die Lebensgeſchichte der zwei ältern Söhne Georg Albrechts I., der Grafen Georg Ernſt und Georg Ludwig, kürzlich an uns vorüber gehen laſſen und bei dieſer Gelegenheit auch die Schickſale der von dem letztern geſtifteten Erbacher Linie bis zu ihrem Erlöſchen mit Friedrich Karl kennen gelernt haben, müſſen wir nunmehr zu den beiden jüngern Söhnen des ritterlichen Georg Albrecht I. zurückkehren, von denen es, wie wir ſehen werden, nur dem jüngſten,

---

[1]) Das Büchlein iſt uns bis jetzt nicht weiter bekannt geworden.

[2]) Siehe oben S. 241 unſerer Landesgeſchichte.

erſt nach des Vaters Tode gebornen, beſchieden war, den alten Erbachiſchen Stamm fortzuſetzen.

§. 3.

Georg VI. (III.)

Geb. 1616, † 1678.

Georg VI., der zweitjüngſte Sohn des Grafen Georg Albrecht aus ſeiner dritten Ehe mit Eliſabeth Dorothea, gebornen Gräfin von Hohenlohe-Schillingsfürſt, iſt geboren am 19. Mai 1616, alſo ein Jahr vor ſeines Vaters Tode, und zwar zu Hanau, wo dieſer damals als Adminiſtrator dieſer Grafſchaft reſidirte. Die erſte Erziehung empfing er zu Fürſtenau unter der Leitung ſeiner Mutter und ſeines ältern Stiefbruders Georg Ernſt. In den Jahren 1660 — 1662 ſtudirte er mit ſeinen beiden Brüdern auf dem herzoglichen Collegium zu Tübingen, und ſchon 1664, alſo im 18. Lebensjahre, nahm er Kriegsdienſte, denen auch der größte Theil ſeines Lebens gewidmet war. Graf Georg erſcheint durch und durch als Soldat. Zuerſt verſuchte er ſich als Cornet beim Zobel'ſchen Cavallerieregimente des fränkiſchen Kreiſes im Kriege wider die Türken, gegen welche er bei St. Gotthard mitfocht. Schon im folgenden Jahre, 1665, ward er Rittmeiſter in der Armee des Herzogs von Braunſchweig, welche die Stadt Bremen wider die Schweden ſchützte. Hierauf ging er in Venetianiſche Dienſte, indem er eine Kompagnie für das Regiment des Grafen Joſias von Waldeck anwarb, die er als Hauptmann commandirte und war mit dieſem bei dem Entſatze von Candia.

Bei Candia drang ihm der Splitter einer zerſprungenen Granate durch den Hut und brachte ihm über dem linken Auge eine tiefe Wunde bei. Die ungeübten Chirurgen heilten zwar die Verletzung ſchnell wieder zu, allein ſpäter mußte ſie wieder geöffnet werden und er hatte in Folge deß eine Operation auszuhalten, bei deren Beſchreibung man nicht weiß, was man mehr bewundern ſoll: den Muth des Grafen, der ſie aushielt, oder die Unwiſſenheit der Aerzte, die ſie ausführten. Da ſie nemlich eine Verletzung des Gehirns befürchteten, ſo trepanirten ſie ihn mit einem Meiſſel, den ſie mit Schmiedehämmern in die Hirnſchale trieben!

Da damals der Graf von Waldeck gleichfalls, und zwar tödtlich verwundet war, ſo übernahm Graf Georg das Commando des Regiments, mit welchem er ſich trotz ſeiner empfangenen Wunde ſo ausgezeichnet ſchlug, daß ihm der Venetianiſche Oberfeldherr Moroſini, im Auftrage des Dogen, eine goldene Medaille, worauf die Feſtung Candia

ausgeprägt war, mit einer dazu gehörigen goldenen Kette und einem Danksagungsschreiben überſandte, worin er verſichert wurde, daß ſo lange die Republik Venedig beſtünde, ſein Lob nicht untergehen werde.

Nach der Uebergabe von Candia trennte ſich der Graf von ſeinem Regimente, um Italien zu bereiſen. Zu dem Ende ſchiffte er ſich in Corfu ein, um nach Otranto überzuſegeln, ward aber durch widrige Winde nach Modon verſchlagen und kam erſt nach vier Wochen zu Otranto an. Von hier ging er über Neapel, wo er den Veſuv beſtieg, nach Rom, wo eben Papſt Alexander VIII. verſtorben war, und von da nach Venedig, wo er ſein Regiment wieder fand. Er ließ daſſelbe jedoch vorausgehen und folgte ſpäter in die Heimath nach. Am 24. Mai 1670 kam er im Schloſſe zu Fürſtenau an. Bei der Abdankung ſeines Regimentes empfing er vom Biſchofe von Osnabrück eine jährliche Penſion von 500 Reichsthalern.

Im J. 1672 ging er in Niederländiſche Dienſte als Oberſt eines Infanterieregimentes und zeichnete ſich in den Campagnen gegen die Franzoſen unter dem Feldmarſchall Georg Friedrich, Fürſten von Waldeck, im Juni 1673 vor Muyden und am 29. Auguſt bei Naerden durch ſeine Tapferkeit aus. In Folge ſeiner ausgezeichneten Dienſte ward er im folgenden Jahre (1674) als acht und zwanzigjähriger junger Mann Brigadier und Gouverneur der Feſtung Zwoll. In der Schlacht bei Seneff, am 1./11. Auguſt dieſes Jahres, in welcher ihm zwei Pferde unter dem Leibe erſchoſſen wurden, ſoll ſeine ungeſtüme Tapferkeit den Sieg für die Seinigen entſchieden haben. Allein noch am Abende dieſes für ihn ſo ruhmvollen Tages empfing er von einer Musketenkugel eine Quetſchung an der linken Hüfte, die ihm nicht nur augenblicklich die empfindlichſten Schmerzen verurſachte, ſondern ihm auch Zeitlebens zu ſchaffen machte. Noch auf dem Krankenbette ward er hierauf Generalmajor und ließ ſich, nach einem 11wöchentlichen Krankenlager, auf einem Rollſtuhle in die Sitzung der Generalſtaaten bringen, wo er den Eid der Treue ablegte.

Zu Anfang des J. 1675 ging er ſeiner Heilung wegen nach Wiesbaden und von da zu einem renommirten Arzte nach Cränenburg bei Cleve, der dann eine Kur mit ihm vornahm, welche lebhaft an die Operation mit den Schmiedehämmern erinnert. Vier ſtarke Männer mußten den Grafen an Tüchern in die Höhe ziehen, welche um das kranke Bein gewickelt waren, und ihn ſo in der Schwebe halten, während dem der Chirurg mit den Knieen an dem luxirten Beine arbeitete, welches dann, nachdem dies mehrere Tage nach einander wiederholt worden war,

mehrere Wochen lang an den Bettpfosten festgebunden ward. Später mußte der Graf ein eisernes Instrument an dem Leibe tragen, welches mit der Zeit länger auseinander geschraubt werden konnte.

Im Sommer 1677 ging Graf Georg eine Zeitlang nach Fürstenau und von da nach Wiesbaden, fand sich auch, obwol noch nicht ganz geheilt, im September desselben Jahres wieder bei seinem Regimente ein, welches damals mit der Niederländischen Armee bei Soignies im Felde stand und ging darauf mit demselben nach Mecheln in Garnison. Von hier reiste er im folgenden Jahre abermals nach Wiesbaden, ohne die gewünschte Erleichterung von seinen Beschwerden zu finden. Noch einmal besuchte er Fürstenau, doch nur auf eine Nacht. Des andern Tages begleiteten ihn seine Gemalin und sein Töchterchen von hier bis Biebrich, wo er von Beiden Abschied nahm, um nach seiner Garnison zurückzukehren.

Unterwegs besuchte er noch seine Schwester, die Gräfin von Manderscheid, zu Elterberg. Als er sich hierauf auf der Waal einschiffte, bekam er auf der Jacht starkes Erbrechen und Krämpfe, und starb auf dem Schiffe, am 18. Juni 1678, im 34. Jahre seines Alters. Seine Leiche ward zu Cuilenburg am Leck in den Niederlanden einbalsamirt und hierauf nach Michelstadt gebracht.

Daß Graf Georg in dem Theilungsvertrage vom 22. Febr. 1672 als Landesantheil die Schlösser und Aemter Fürstenau, Reichenberg und ein Viertel an Breuberg, so wie König und Brensbach erhalten hatte, haben wir bereits in dem Leben seines Bruders Georg Ludwig erwähnt.

Vermält hatte er sich am 22. August 1671 zu Corbach mit Luise Anna, einer Tochter des schon mehrmals erwähnten Niederländischen Feldmarschalls, Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck, welche am 13. März 1714 zu Erbach gestorben ist. Sie war Mittags zwischen 1 und 2 Uhr an der Tafel plötzlich todt, vermuthlich am Schlage, niedergesunken.

Georg VI. hatte vier Kinder in dieser Ehe erzeugt, welche sämmtlich in der Jugend starben, so daß sein Antheil an der Grafschaft nach seinem Tode an seine beiden überlebenden Brüder, die Grafen Georg Ludwig und Georg Albrecht III. zurückfiel. Seine Kinder waren folgende: 1) Sophie Charlotte, geb. am 23. September 1722 zu Arolsen. Sie starb zu Anfang April des folgenden Jahres zu Amsterdam; 2) Amalie Mauritiane, geb. 1674 und gestorben im folgenden Jahre; 3) Wilhelm Friedrich, geb. im März 1676 zu Cuilenburg, gestorben am 18. August desselben Jahres; und endlich: 4) Char-

lotte Wilhelmine Albertine, geb. zu Mecheln am 18. Nov. 1678, geſtorben zu Arolſen am 20. März 1683.

§. 4.

Georg Albrecht III., Poſthumus.

Geb. 1618, † 1717.

Graf Georg Albrecht III., das jüngſte unter den 15 Kindern Georg Albrechts I., erblickte das Licht der Welt erſt 3 Monate nach ſeines Vaters Tode. Dieſer war nemlich am 25. November 1617 geſtorben und am 26. Februar 1648 gebar ſeine hinterlaſſene Wittwe Eliſabeth Dorothea, geborne Gräfin zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, dieſen ihren jüngſten Sohn.

Seine erſte Erziehung empfing er in Fürſtenau unter den Augen ſeiner Mutter und ſeines älteſten Bruders Georg Ernſt, welcher ſich, wie wir bereits erwähnt, allezeit mit großer Hingebung ſeiner ſämmtlich noch unerzogenen Stiefbrüder angenommen hatte. Nach ſeinem zurückgelegten 12. Lebensjahre ging er mit ſeinen beiden ältern Brüdern Georg Ludwig und Georg in das herzogliche Collegium zu Tübingen, wo er mit denſelben zwei Jahre zubrachte.

Im J. 1666 ging er mit ſeinem Bruder Georg gleichfalls in Venetianiſche Dienſte und war im Regimente des Grafen Joſias von Waldeck bei dem Entſatze von Candia. Nach ſeiner glücklichen Zurückkunft vermälte er ſich im November des J. 1671 mit Anna Dorothea Chriſtine, einer Tochter des Grafen Philipp Gottfried von Hohenlohe in Waldenburg.

Daß er anfänglich als Landesantheil die Aemter Schönberg und Seheim und die Hälfte des Erbachiſchen Antheils an der Herrſchaft Breuberg, ſpäter aber, nach dem Tode ſeines Bruders Georg VI. († 1678), dazu die Aemter Fürſtenau und Reichenberg erhielt, dafür jedoch ſein Viertel von Breuberg an ſeinen ältern Bruder Georg Ludwig zu Erbach abtrat, davon war oben bereits die Rede. Leider fiel aber ſeine Regierung in die für die Grafſchaft ſo verhängnißvollen Zeiten der franzöſiſchen und Orleans'ſchen Kriege, welche das Land, das ſich von dem 30jährigen Kriege noch nicht erholt hatte, wieder völlig ruinirten. Vom J. 1672 an bis zum Ryswiker Frieden (1697) war die Grafſchaft Erbach faſt ununterbrochen der Schauplatz von Truppendurchmärſchen, Einquartierungen, Plünderungen und aller Gräuel, womit damals die Kriegsführung begleitet zu ſein pflegte. Bald waren es die Franzoſen, welche von der Rheinpfalz aus ihre Raub-

züge in den Odenwald unternahmen und die ganze Gegend mit unerschwinglichen Brandschatzungen heimsuchten, — bald waren es die Kaiserlichen und ihre Verbündeten, welchen die bedrängten Bewohner Quartier, Lebensmittel und Fourage reichen mußten, wobei überdies oft noch die Feldfrüchte auf die muthwilligste Weise zerstört wurden.

Als ein kleiner Beitrag zur Charakteristik und Geschichte jener Zeit mag die Behandlung des Oberamtmanns von Pfreundt zu Michelstadt durch die Franzosen hier ihre Stelle finden.

Nachdem im Herbste 1688 König Ludwig XIV. seine mordbrennerischen Schaaren unter Montclas über den Rhein gesandt hatte, um seine vergrößerungssüchtigen Pläne zu verwirklichen, ward nach der Besetzung von Heidelberg und der ganzen Rheinpfalz auch der Odenwald von Franzosen überschwemmt. Die vermögenderen Bewohner der Dörfer flüchteten ihre werthvollere Habe in die Schlösser. Viele verbargen sich und die Ihrigen in die Wälder, um den Mißhandlungen der Franzosen zu entgehen, die man längst aus eigner Erfahrung kennen gelernt hatte.

Bereits im October waren die Forderungen der französischen Intendanten la Gronpilliere und la Grange an die Erbachischen Behörden gekommen, wornach diese eine weit über die Kräfte des Landes gehende Contribution nebst ungeheuren Naturallieferungen für Mannschaft und Pferde, unter Bedrohung militärischer Execution, verlangten. Man brachte zusammen, was möglich war, und ein Beamter ging selbst mit einer starken Lieferung nach Worms zum Intendanten la Grenpilliere. Da jedoch die übertriebenen Forderungen nicht alsbald befriedigt werden konnten, so rückten am 23. December 600 Mann Dragoner unter dem Marquis von Barbisiere von Umstadt her, wo sie vorher wie die Vandalen gehaust, ins Mümlingthal ein. Hier begegneten sie mehreren Wagen von werthvollerem Hausrathe, welchen der Oberamtmann von Pfreundt von Michelstadt mit herrschaftlichen Pferden nach dem Breuberge hatte in Sicherheit bringen lassen wollen. Die Dragoner fielen sogleich über die Wagen her und nahmen sie nebst den Pferden weg. Sie kamen eben mit ihrer Beute zu Michelstadt an, als von der entgegengesetzten Seite, von Eberbach her, ein französischer Capitän mit 30 Dragonern und ebensoviel Musketieren erschien und den Oberamtmann von Pfreundt, den ersten Erbachischen Beamten, einen angesehenen und allgemein geachteten Mann, zwang, mit ihnen nach Eberbach zu reiten, ohne ihm auch nur Zeit zu lassen, sich umzukleiden. Er nahm noch zwei untere Beamte mit, fand jedoch zu Eberbach den Erbachischen Amtmann, so wie die Schultheißen von Beerfelden in gefänglicher Haft.

Des andern Tags wurde er zu Schiffe auf dem Neckar nach Heidelberg gebracht, wo man ihn als Geißel gefänglich aufs Rathhaus ſetzte, bis alle Contributionsgelder und Naturallieferungen völlig in Richtigkeit ſeien. Alle Remonſtrationen und Bitten waren umſonſt. Der Oberamtmann war und blieb ein Gefangener und mußte noch von dem Commandanten Melac die furchtbarſten Drohungen hören, wie er ihn nach Metz oder Nancy ſchicken und in der Grafſchaft Erbach ohne Schonung Alles niederbrennen werde, wenn die verlangten Geldſummen nicht alsbald vollſtändig eingeliefert würden. Man that deßhalb zu Hauſe das Mögliche. Allein das verarmte Land konnte Nichts mehr leiſten. Der Credit war erſchöpft, zumal unterdeſſen der Odenwald fortwährend unter der Laſt der unaufhörlichen Einquartierungen und Alles deſſen, was in ihrem Gefolge war, zu leiden hatte.

Endlich, nachdem der Oberamtmann bereits ſeit einigen Tagen in ſeiner Haft das Donnern der Minen gehört, mit welchen die Franzoſen vor ihrem Rückzuge die Feſtungswerke von Heidelberg ſprengten, wurde er am 20. Februar (2. März n. St.) 1689 auf ein Schiff geführt, um weiter gebracht zu werden. Das Fahrzeug war mit 100 Tonnen Pulver beladen. Einige Galeerenſträflinge und gemeine Weibsperſonen waren hier ſeine Geſellſchaft. Von dem Schiffe aus hatte er den erſchütternden Anblick des ſchönen, in vollen Flammen ſtehenden Heidelberger Schloſſes!

Zu Mannheim ward er in die Feſtung gebracht, wo er nebſt zwölf Heidelberger Geißeln in einem Zimmer bewacht wurde. Am 11. März wurden endlich die Gefangenen auf 2 Wagen über Landau, Weißenburg und Hagenau nach Straßburg gebracht. Hier mußte er denn ausharren, bis endlich die noch reſtirende Summe zuſammengebracht und bezahlt war. Am 23. Juli 1689 erhielt er endlich die Erlaubniß zur Rückkehr und ſeinen Paß, den er mit 30 Livres bezahlen mußte. Der Kriegsgefahr wegen mußte er ſeinen Rückweg über Baſel und Schaffhauſen nehmen, von wo er durchs Würtembergiſche nach Hauſe reiſte, und endlich am 4. Auguſt nach länger als ſiebenmonatlicher Abweſenheit wieder ankam [1]).

---

[1]) Dieſer Erbachiſche Oberamtmann und Geheimerath Adolf Friedrich von Pfreundt wurde wegen ſeiner erlittenen Drangſale im J. 1697 vom Grafen Georg Ludwig von Erbach-Erbach mit den, durch den damals erfolgten Tod des Johann Pleickhard Hans von Otzberg, des letzten dieſes alten adligen Geſchlechtes, heimgefallenen Lehngütern in der Herrſchaft Breuberg und zu Oberkainsbach, belehnt. Derſelbe hinterließ jedoch nur einen Sohn, welcher, bevor er mündig geworden, ſtarb, und ſamit fielen dadurch dieſe Lehen an die

Im Erbachiſchen dauerten während dieſer Zeit und bis zum Frieden von Ryswik, 1697, die Truppendurchmärſche, Einquartierungen und Contributionen ununterbrochen fort. Sachſen und Schweden, Baireuther und Liccaner u. ſ. w. wechſelten im bunten Gemiſche mit einander ab. Alle trugen dazu bei, das arme Land vollends zu ruiniren. Viele Einwohner ließen Hab und Gut im Stiche und flüchteten in die Wälder. Die Entſchloſſenſten unter ihnen rotteten ſich bewaffnet zuſammen und bildeten förmliche Banden, welche alle Franzoſen, deren ſie habhaft werden konnten, niedermachten und plünderten, aber oft auch den deutſchen Truppen läſtig fielen.

Kaum war endlich der erſehnte Friede 1697 zu Ryswick geſchloſſen, ſo brach im J. 1701 der Spaniſche Erbfolgekrieg aus, und es fingen die Einquartierungen ꝛc. ꝛc. von Neuem an. Waren die Kriegslaſten während desſelben auch nicht ſo drückend, als in den beiden vorhergegangenen franzöſiſchen Kriegen, ſo war der Odenwald in Folge der eben erſt überſtandenen Leiden auch um ſo erſchöpfter und deßhalb unfähiger, die immerhin bedeutenden und lange andauernden Laſten zu tragen. Kein Wunder, daß das Erbachiſche Land gegen das Ende der Regierung Georg Albrechts III. faſt in demſelben verödeten traurigen Zuſtande war, als zu Ende des 30jährigen Krieges. Es war dem Grafen während ſeines ganzen Lebens beſchieden, Nichts zu ſehen, als des Krieges Noth und Elend in ſeiner ſchrecklichſten Geſtalt.

Wegen dieſer traurigen Verhältniſſe in ſeinem Lande entſchloß ſich der Graf bald nach ſeiner Verheirathung, mit ſeiner Gemalin in ihr väterliches Schloß nach Waldenburg zu gehen, wo ihm mehrere ſeiner älteſten Kinder geboren wurden. Indeſſen finden wir ihn in der Mitte der 70er Jahre wieder in der Heimath. Doch war Graf Georg Albrecht darum nicht müſſig. Da er ſeinem Lande Nichts zu nützen vermochte, ſo ging er in kaiſerliche Dienſte und war unter Anderm im September 1683 bei dem Entſatze von Wien, und ſpäter ſuchte er Dienſte beim fränkiſchen Kreisregimente.

Dies Alles konnte freilich die traurigen Umſtände, unter welchen er die Regierung ſeines Landes angetreten hatte und fortſetzen mußte, nicht ändern. Auch der Anfall der Aemter Fürſtenau und Reichenberg nach dem Tode ſeines Bruders war nicht im Stande, ihm ein glücklicheres Loos zu bereiten. Das Land war ausgeſaugt, verödet und völlig ver-

---

Herrſchaft zurück. — Die Pfreundtiſchen Allodialgüter aber kamen durch die Heirath der Tochter des Geheimenraths von Pfreundt mit dem Herrn von Plönnies an dieſen.

armt. Deßhalb hatte ſich der Graf nothgedrungen in Schulden ſtürzen müſſen, ſo daß er ſich drei Jahre vor ſeinem Tode gezwungen ſah, einen Theil ſeiner Herrſchaft zu veräußern. Mit ſchwerem Herzen entſchloß er ſich endlich zum Verkaufe des ſchönen Amtes Seheim-Dammenberg. Wie hart ihm dieſer Schritt ankam, dies ſehen wir aus den langen zehnjährigen Verhandlungen darüber mit Heſſen-Darmſtadt. Als ihm einer ſeiner Beamten den Rath gab, doch wenigſtens Pfungſtadt mit ſeinen Gefällen zu behalten, gab er die ſchmerzliche Antwort: wenn er denn doch alles Andere von dem Amte hingeben ſolle, was könne ihm denn noch Pfungſtadt allein helfen? Wir ſehen überdies aus dem Verkaufe dieſes Reſtes der alten Bickenbachiſchen Herrſchaft, daß Graf Georg Albrecht, da er denn doch verkaufen mußte, dem alten, durch alle die Jahrhunderte her von ſeinen Vorfahren faſt ohne Ausnahme feſt gehaltenen Grundſatze treu blieb, Nichts von dem alten Erbachiſchen Stammlande in fremde Hände kommen zu laſſen, ſondern, wenn es ſein mußte, lieber die ſpäter angefallenen und entlegeneren Beſitzungen aufzugeben. Und da überdies wegen des Amtes Seheim fortwährende Streitigkeiten mit Heſſen-Darmſtadt geführt wurden, welches von den Grafen von Katzenelnbogen her hier die hohe Gerichtsbarkeit hatte, ſo war es doch immerhin beſſer, dieſen Landesantheil zu verkaufen, als einen andern. Nicht lange nach dieſem Verkaufe ſtarb der Vielgeprüfte am 23. März 1717, nachdem er längere Zeit ſchwer am Podagra darniedergelegen.

Mit ſeiner Gemalin Anna Dorothea Chriſtine, gebornen Gräfin von Hohenlohe-Waldenburg, erzeugte Graf Georg Albrecht III. folgende Kinder: 1) Chriſtine Eliſabeth Sophie, geb. am 7. Nov. 1673 zu Waldenburg. Sie vermälte ſich am 29. Sept. 1697 in Fürſtenau mit dem Grafen Friedrich Kraft zu Hohenlohe, Herrn zu Oehringen, und ſtarb als Wittwe zu Pfedelbach am 24. Februar 1734.

2) Philipp Friedrich, geb. am 11. Jan. 1676 auf dem Breuberge und in demſelben Jahre am 25. Juli zu Waldenburg geſtorben.

3) **Philipp Karl**, der Stifter der noch beſtehenden Linie Erbach-Fürſtenau, von welchem wir weiter unten zu reden haben werden.

4) Dorothea Eliſabeth, geb. und geſtorben den 12. Februar 1679 zu Fürſtenau.

5) Karl Wilhelm, geb. am 30. Nov. 1680 zu Fürſtenau. Er ging früh in Kaiſerliche Dienſte und war zuerſt Rittmeiſter in dem Küraſſierregimente des Landgrafen Philipp von Heſſen-Darmſtadt. Dann ward er kaiſerlicher General-Adjutant, machte unter dem Feldmarſchall

Markgraf Ludwig von Baden als Obriſtlieutenant den Spaniſchen Erbfolgekrieg mit und ſtarb am 27. Sept. 1714 zu Frankfurt. — Er hatte ſich am 4. März 1708 zu Breda mit Anna Maria Erneſtine von Saliſch, der Tochter des Kaiſerlichen Feldzeugmeiſters, auch Niederländiſchen Generals der Infanterie und Gouverneurs zu Breda, Ernſt Wilhelm Freiherrn von Saliſch und Stubendorff, Herrn zu Zeſſel, Bogaslowitz und Grünhof, vermält. Sie ſtarb zu Breda am 22. Februar 1709, mit Hinterlaſſung einer Tochter: Anna Sophie Chriſtine, geb. zu Breda am 12. Nov. 1708. Dieſelbe hat ſich dreimal vermält: 1) mit Joachim Wilhelm, Grafen zu Malzahn am 28. Mai 1724; 2) mit Balthaſar Friedrich, Grafen zu Promnitz, am 12. Nov. 1737, und 3) mit Johann Friedrich, Grafen von Koſpoth im J. 1751. Sie iſt am 3. Februar 1759 zu Hallban in Schleſien geſtorben.

6) Ernſt Friedrich Albrecht, geb. zu Fürſtenau am 27. Dec. 1681. Derſelbe ward im Mai 1694 in die königliche Ritteracademie zu Kopenhagen aufgenommen. Im J. 1701 wurde er Kapitän in der königlich Däniſchen Leibgarde und ging in demſelben Jahre mit dem Regimente nach Holland. Im folgenden Jahre wohnte er ſeinem erſten Feldzuge im Spaniſchen Succeſſionskriege bei und war bei der Einnahme von Kaiſerswerth. Im J. 1704 war er bei der Schlacht bei Hochſtädt, wo er von zwei Kugeln am linken Schenkel verwundet wurde. Bald darauf wurde er Obriſtlieutenant im Seeländiſchen Regimente des Generals von Schönfeld, und machte nun alle Campagnen bis zum J. 1709 mit großer Auszeichnung mit. In den Jahren 1707 und 1708 ward er Obriſt beim Seeländiſchen Regimente und commandirte daſſelbe bei Oudenarde, ſo wie bei der Belagerung von Ryſſel, wo er einen Schuß auf das Bruſtbein erhielt. Im folgenden Jahre hatte er mit ſeinem Regimente bei Dornick den erſten Angriff auszuführen, wobei er ſogleich am rechten Beine verwundet wurde. In der Schlacht bei Mons aber zerſchmetterte ihm eine Kugel das Bein. Er ward darauf nach Brüſſel gebracht; wo er am 3. December 1709 an ſeinen Wunden geſtorben iſt. Seine Leiche ward in die Heimath gebracht und am 27. Januar des folgenden Jahres zu Michelſtadt beigeſetzt.

7) Friederike Albertine, geb. am 29. Sept. 1683 zu Fürſtenau, während der Vater bei dem Entſatze von Wien im Felde war. Sie wurde am 18. Januar 1702 mit dem Grafen Chriſtian Kraft zu Hohenlohe-Kirchberg zu Pfedelbach vermält, ſtarb aber ſchon am 19. Jan. 1709 zu Kirchberg im Wochenbette.

8) Ein todtgeborner Sohn, am 6. Mai 1685.

9) **Georg Wilhelm**, der Stifter der noch bestehenden Erbach-Erbachischen Linie, von dem unten ausführlicher die Rede sein wird.

1) Georg Albrecht V., geb. am 1. Nov. 1685 zu Fürstenau. Er kam in seinem 12. Jahre nach Kassel zu einem französischen Geistlichen, um bei ihm die französische Sprache zu erlernen, welche er auch mit derselben Fertigkeit, wie seine Muttersprache redete. Von hier ging er nach Darmstadt, wo er mit dem Erbprinzen von Hessen-Darmstadt unterrichtet wurde und bezog 1703 die Universität Gießen. Im J. 1705 war er in der Campagne als Hessen-Darmstädtischer Rittmeister. Er wird als ein mit ausgezeichneten Eigenschaften begabter junger Mann geschildert, wurde aber nach seinem Feldzuge von einem Zehrfieber ergriffen und starb nach längern Leiden am 20. Dec. 1706 im heimathlichen Schlosse zu Fürstenau, nachdem er eben erst das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte.

11) Henriette Juliane Charlotte, geb. am 23. April 1689 Fürstenau und am 9. Sept. 1718 ebendaselbst gestorben.

12) **Georg August**, der Stifter der noch bestehenden Linie Erbach-Schönberg, von welchem unten das Nähere.

13) Christian Karl, geb. am 26. December 1691 und gestorben am 23. August 1701 zu Fürstenau. Seine Taufpathen waren der König und die Königin von Dänemark.

§. 5.

Die allgemeinen Verhältnisse der Grafschaft Erbach in diesem Zeitraume.

Am Schlusse dieses zweiten Buches haben wir, wie bisher, noch einen kurzen Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse der Grafen zu Erbach und ihres Landes in diesem Zeitraume zu werfen. In ihrer Stellung zum Reiche ging während dieser Zeit keine Veränderung vor. Ihre Erhebung in den Grafenstand veränderte Nichts daran. Sie waren und blieben, wie längst vorher, Stände des Reichs und waren schon von Kaiser Maximilian I. dem Fränkischen Kreise zugetheilt worden. Auch die verschiedenen Landestheilungen konnten hieran Nichts ändern, da dieselben, wie oben mehrfach erwähnt, keine Landes-, sondern Nutztheilungen waren. Dem Reiche gegenüber gab es nur eine Grafschaft Erbach, deren Rechte der jezeitige Senior des Hauses vertrat. Auf den fränkischen Kreistagen hatten sie 1, im fränkischen Grafencollegium jedoch 2 Stimmen.

Dagegen trat seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts eine merkliche Aenderung in dem Verhältnisse der Grafen zu Kurpfalz ein. Vornehmlich war es der seit dem Kurfürsten Johann Casimir dort herrschend gewordene Calvinismus, der eine allmälige Lockerung und Auflösung der alten Freundschafts- und Familienbande, welche bisher beide Häuser verknüpft, zur Folge hatte. Wir finden seitdem keinen Grafen von Erbach mehr in Pfälzischen Diensten. Das seit Jahrhunderten bestehende Lehnsverhältniß konnte dadurch allerdings nicht alterirt werden. Allein das Erbschenkenamt, welches ohnehin schon seit Langem seine frühere Bedeutung verloren hatte, kommt nur noch in den Lehnbriefen vor. Nach Erwerbung der Grafenwürde führten die Erbacher noch eine Zeitlang den Schenkentitel fort, vom 17. Jahrhunderte an ließen sie denselben mit dem Amte selbst fallen.

Eine tiefer gehende Bedeutung hatte jedoch für die Grafen die Einführung der Reformation. Durch sie ging nun auch die Kirchengewalt auf die evangelischen Landesherren über, was bekanntlich den Territorialismus in den einzelnen Ländern im deutschen Reiche vollends ausbildete.

Daß es jedoch keineswegs diese äußere Rücksicht auf die Vermehrung ihrer Gewalt war, welche die Grafen zur Annahme der evangelischen Lehre bestimmte, dafür bürgt die aufrichtige und innige Frömmigkeit, welche wir an den drei Söhnen Eberhards XIII.: Georg, Eberhard und Valentin oben gesehen haben. Sie waren so tief durchdrungen von der evangelischen Wahrheit, daß eine derartige äußere Rücksicht bei ihnen auch im Entferntesten nicht in die Wagschale fiel. Wie sie, so waren auch ihre Nachfolger treue Anhänger der lutherischen Lehre nach ihrer strengern Auffassung. Obwol sie die Concordienformel anfänglich nicht angenommen hatten, so zeigte sich ihre streng lutherische Ueberzeugung bereits bei der Herausgabe der ersten Erbachischen Kirchenordnung im J. 1560. Es war schon früher davon die Rede, daß sie das Manuscript derselben im J. 1557 an den gerade auf dem Colloquium zu Worms anwesenden Melanchthon zur Einsicht gesandt hatten. Derselbe machte nur einige unbedeutende formale Bemerkungen. Nur bei der Abendmalslehre hatte er die Worte durchstrichen: „so wir dasselbig" (das Fleisch und Blut Christi) „warlich essen und trinken im Glauben", und statt dessen die Worte an den Rand geschrieben: „in rechtem trost glawben, das ehr uns zu gut mensch vnd ein opfer für vns worden sei, vnd in diesem trost ist er wahrhafftiglich in vns krefftig." Allein trotz des hohen Ansehens, in dem Melanchthon stand, fand man doch in dieser

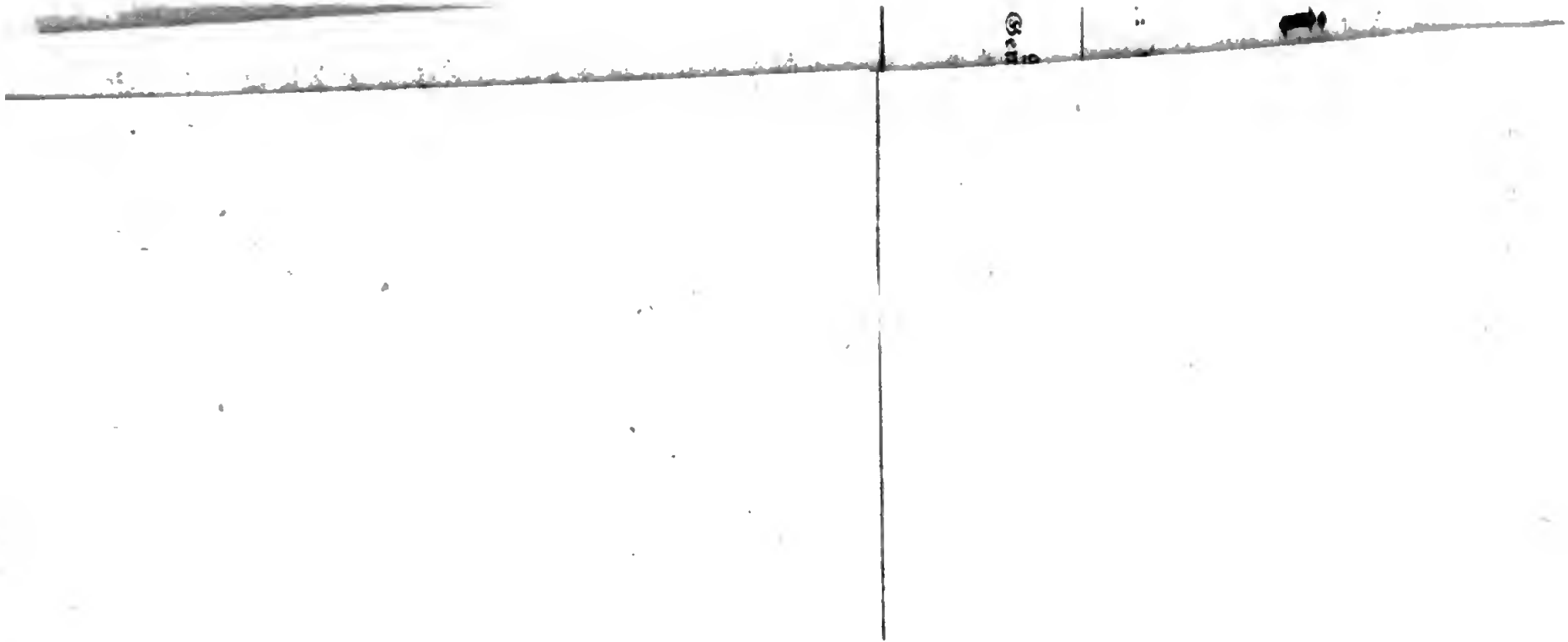

Correctur eine Abschwächung der evangelischen Lehre und restituirte die ursprüngliche Redaction in der ersten, 1560 gedruckten Ausgabe [1]). Daß später bei sämmtlichen Theilungsrecessen die ungeänderte Augsburgische Confession als die Grundlage der Erbachischen Landeskirche bestimmt wurde, haben wir oben gesehen. Außerdem wurden die Geistlichen im 17. Jahrhunderte, schon unter Ludwig dem Ritter und Georg Albrecht I., auch auf die Concordienformel verpflichtet, was bei der letzten Ausgabe der Agende im J. 1754 ausdrücklich festgesetzt wurde.

[1]) Es ist demnach ein Irrthum, wenn man daraus, daß die Erbachische Kirchenordnung dem Melanchthon vorgelegen, hat den Schluß ziehen wollen, dieselbe sei in der vermittelnden Richtung desselben abgefaßt, was ohnehin mit dem ganzen Inhalte des Buches im Widerspruche steht.

Drittes Buch.

Die Grafen zu Erbach von der letzten Theilung bis in unsere Zeit.

Von 1731 — 1857.

Erste Abtheilung.

Die ältere Linie zu Fürstenau.

§. 1.

Philipp Karl.

Geb. 1677, † 1736.

Als Graf Georg Albrecht III. am 23. März 1717 gestorben war, bestand noch die, von dessen Bruder Georg Ludwig zu Erbach gestiftete Linie, indem damals des letztern Söhne Philipp Ludwig und Friedrich Karl noch am Leben waren. Georg Albrecht aber hinterließ drei erwachsene Söhne: 1) Philipp Karl, 2) Georg Wilhelm, und 3) Georg August. Sie sind die Stifter der drei noch vorhandenen Linien: Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach und Erbach-Schönberg.

Nach einer testamentarischen Verfügung ihres Vaters (vom 21. Jan. 1715) sollten diese drei Brüder den Fürstenauischen Landesantheil so unter sich vertheilen, daß jeder derselben eines der dazu noch gehörigen Aemter erhalten solle [1]), der Mindererertrag des einen solle durch den Mehrertrag des andern vermittelst Herausbezahlung ausgeglichen werden. Die Regierungs-Kanzlei, Consistorium und Kriegskasse sollten gemeinschaftlich sein, Activ- und Passivschulden in drei gleiche Theile getheilt und die gemeinschaftlichen Lasten ebenfalls gleich vertheilt werden u. s. w.

[1]) Das Amt Seheim war damals bereits verkauft.

Hiernach verfuhren denn auch die drei Brüder nach des Vaters Tode. Sie ließen sämmtliche Güter und Einkünfte des damaligen Erbach-Fürstenauiſchen Landes-Antheils genau verzeichnen und, unter Mitwirkung des Grafen Carl Otto zu Solms-Laubach, tariren, machten drei möglichſt gleiche Theile daraus und entſchieden durchs Loos, welches Amt jeder der Brüder haben ſolle. Bei der, am 4. Mai 1718, Statt gefundenen Verlooſung erhielt denn Graf Philipp Karl das Amt Fürſtenau, Graf Georg Wilhelm, der zweite Bruder, das Amt Reichenberg, und Graf Georg Auguſt, der jüngſte, das Amt Schönberg. — In dieſem Beſitze blieben denn auch die drei Gräflichen Brüder und die von ihnen geſtifteten drei Linien. Bei dem Erlöſchen der von Georg Ludwig I. geſtifteten ältern Linie zu Erbach, welche mit dem am 20. Febr. 1731 erfolgten Tode des Grafen Friedrich Karl erfolgte, wurde dieſer angefallene Landestheil, nach einer in dieſem Jahre Statt gefundenen Verabredung der drei Brüder, zunächſt nicht getheilt, ſondern gemeinſchaftlich verwaltet und nur der Ueberſchuß der Revenüen vertheilt. Da indeſſen eine ſolche Gemeinſchaft der Natur der Sache nach mit manchen Schwierigkeiten verbunden ſein mußte, ſo dachte man nach einigen Jahren an eine eigentliche Theilung der heimgefallenen Herrſchaft, die endlich auch durch eine Vereinbarung der Intereſſenten nach mehrjährigen Verhandlungen am 3. März 1747 zu Stande kam. Doch wurde keine förmliche Urkunde deßhalb aufgenommen. Jede Linie blieb in dem Beſitze desjenigen Amtes, welches nach dem Tode Georg Albrechts III. an ſie gekommen war, und empfing nun einen entſprechenden Antheil von der heimgefallenen Herrſchaft. Die Söhne des Grafen Philipp Karl erhielten darum zu ihrem Amte Fürſtenau das Amt Freienſtein, die Hälfte von Michelſtadt nebſt der Kellerei, welche die ausgeſtorbene Erbacher Linie beſeſſen, zu der andern Hälfte, welche ſie bisher ſchon gehabt, Bullau mit dem Bullauer Forſte und Stockheim. Graf Georg Wilhelm zu ſeinem Amte Reichenberg das Amt Erbach, die Dörfer Zell und Eulbach mit den dazu gehörigen Forſten und das Amt Wildenſtein. Graf Georg Auguſt endlich erhielt zu ſeinem Amte Schönberg die Erbachiſche Hälfte der Herrſchaft Breuberg und das Amt König. Gemeinſchaftlich ſollten ſein: das Archiv, deſſen Sitz nunmehr ſtändig zu Erbach ſein ſollte, während es früher jedesmal in das Schloß des Seniors gebracht worden war, die Gruft in Michelſtadt, die Landeskaſſe, aus welcher die Reichs- und Kreislaſten beſtritten wurden, und das Hammerwerk bei Steinbach. Ferner wurde noch verabredet: 1) daß, da Erbach im Fränkiſchen Grafencollegium

zwei, beim fränkiſchen Kreiſe aber eine Stimme hatte, der Senior betreffenden Falles die Willensmeinung ſeiner Agnaten vernehmen und ſich mit denſelben über die Abſtimmung vereinbaren ſolle, und 2) daß die Religion nach dem bisherigen lutheriſchen Bekenntniſſe fernerhin einzig und allein in Uebung ſolle erhalten werden.

Im Uebrigen wurde der in allen Theilungen ſeit dem 15. Jahrhunderte feſtgeſtellte Grundſatz erneuert, daß keine Grundtheilung, ſondern eine Nutztheilung Statt finden ſolle.

Was die perſönlichen Verhältniſſe des Grafen Philipp Karl betrifft, ſo haben wir zu bemerken, daß er am 14. September 1677 geboren und auf dem Gymnaſium zu Wolfenbüttel erzogen wurde. Später ging er in Heſſen-Kaſſel'ſche Dienſte und commandirte als Obriſt eines Kaſſel'ſchen Cavallerieregiments in der Schlacht bei Hochſtädt, wo er, von dem Feinde umringt, in Gefahr ſtand, gefangen zu werden, ſich aber glücklich durchhieb[1]). Später ward er General-Major beim Oberrheiniſchen Kreisregimente zu Fuß des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt.

Im J. 1698 vermälte er ſich zum erſtenmale mit Charlotte Amalie, Gräfin von Kunowitz, Tochter des Heſſen-Kaſſel'ſchen Regierungspräſidenten Friedrich, Grafen von Kunowitz, Freiherrn von Oſtra, Hluk und Hungrichsbrod, welche am 8. Juni 1722 ſtarb.

In dieſer Ehe hatte er folgende Kinder:

1) Karoline, geb. am 29. Sept. 1700, am 19. Juni 1726 vermält mit dem Erbprinzen Ernſt Friedrich von Sachſen-Hildburghauſen, geſtorben am 7. Mai 1758 zu Hildburghauſen.

2) Henriette Sophie Albertine Eleonore, geb. am 9. Februar 1703 und am 30. Juli 1704 zu Hanau geſtorben.

3) Luiſe Eleonore, geb. am 12. Auguſt 1705 und geſtorben am 7. Juni 1707.

4) Johann Wilhelm, deſſen wir weiter unten noch beſonders gedenken werden.

---

[1]) Er war der vierte Graf von Erbach, der bei der Schlacht bei Hochſtädt war, nemlich ſeine beiden Vettern: Philipp Ludwig, als Niederländiſcher General, und deſſen Bruder Karl Ludwig, der dort als Heſſen-Kaſſel'ſcher Obriſt blieb, und ſein Bruder Ernſt Friedrich Albrecht, der hier als Däniſcher Capitän der Leibgarde verwundet ward, und endlich eben Philipp Karl, wozu dann noch weiter als fünfter des letztern Bruder Georg Wilhelm kommt, welcher in Niederländiſchen Dienſten bei Hochſtädt focht.

Nach dem Tode seiner ersten Gemalin trat Graf Philipp Karl in die zweite Ehe am 22. Juli 1723 mit Anna Sophie Freiin von Speßhardt. Aus dieser Ehe hatte er folgende Kinder:

1) Imma, geb. am 3. Mai 1724 und am 24. März 1730 gestorben. 2) Charlotte Wilhelmine, geb. am 18. April 1725 und am 9. März 1739 zu Hildburghausen gestorben.

3) Ernst Ludwig Eginhard, geb. am 11. Nov. 1726 und am 21. Jan. 1727 gestorben.

4) Ludwig Friedrich Carl Eginhard, von welchem wir ebenfalls noch besonders reden müssen.

5) Sophie Karoline, geb. am 6. Jan. 1730 und am 23. Sept. 1737 gestorben.

6) Georg Albrecht VI., dessen wir unten besonders zu gedenken haben.

7) Philipp Karl Diederich, geb. am 3. März 1733 und am 29. Mai 1735 gestorben.

Graf Philipp Karl selbst starb nach langwieriger Krankheit am 2. April 1736 im 59. Jahre seines Alters.

Seine zweite Gemalin Anna Sophie, welche er in seinem Testamente ausdrücklich zur Vormünderin seiner mit ihr erzeugten Kinder bestimmt hatte, hat ihn beinahe 31 Jahre überlebt. Denn sie starb erst am 10. Jannar 1767 im 74. Jahre ihres Alters.

§. 2.

Johann Wilhelm, geb. 1707, † 1742. Ludwig IV. und geb. 1728, † 1794. Georg Albrecht VI., geb. 1731, † 1778.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Graf Philipp Karl früher die bestimmte Absicht hatte, die Primogenitur-Ordnung in seiner Linie einzuführen, wornach nur der älteste Sohn der Erbe des Landes geworden, die nachgebornen Söhne aber mit Apanagen abgefunden worden wären. Was ihn von der Ausführung dieses Vorhabens abgehalten hat, darüber liegen keine Nachrichten vor. Kurz, es geschah in der Sache Nichts. Vielmehr hinterließ er ein Testament, worin er ausdrücklich hervorhob, daß die Primogenitur in seinem Hause weder gesetzlich eingeführt, noch herkömmlich sei. Da indessen sein Landesantheil zu klein sei, um noch weiter getheilt werden zu können, so bestimmte er, daß die Revenüen desselben gemeinschaftlich verwaltet und unter seine drei hinterlassenen Söhne gleich getheilt werden sollten. Doch wolle er für den Fall, daß ein größerer Anfall zum Lande Statt finden sollte (was

aber nicht eintrat), ſeinen Söhnen nicht verwehren, eine Landestheilung vorzunehmen.

Dieſe Beſtimmungen nun gaben Veranlaſſung zu einem weitläufigen und langwierigen Erbſchaftsproceſſe in dem Erbach-Fürſtenauiſchen Hauſe, welcher auf die äußern und innern Verhältniſſe des Geſammthauſes ſowol, als namentlich auch der Fürſtenauer Linie, auf längere Zeit hinaus ſehr nachtheilig eingewirkt hat. Der junge Graf Johann Wilhelm aus erſter Ehe machte Anſpruch auf einen Vorzug vor ſeinen beiden jüngern, damals noch unmündigen Brüdern Ludwig und Georg Albrecht. Er berief ſich auf die frühere ernſtliche Abſicht ſeines Vaters wegen Einführung der Primogenitur und auf das Verderbliche einer gemeinſchaftlichen Regierung. Da er nun freilich das Teſtament ſeines Vaters nicht umzuſtoßen vermochte, ſo gründete er ſeine Anſprüche ſpäter eben auf die Gemeinſchaftlichkeit der Regierung, worin ihm, als dem älteſten Sohne, eine entſcheidende Stimme zukomme u. ſ. w.

Die Sache kam zur Klage vor dem Reichskammergerichte, welches jedoch in mehrmaligen Mandaten für die Erbach-Fürſtenauiſche Vormundſchaft, d. h. für die Rechte der beiden jüngern Söhne, entſchied.

Johann Wilhelm beruhigte ſich jedoch dabei nicht und der Streit ſpann ſich fort bis zu ſeinem im J. 1742 erfolgten frühen Tode.

Dieſer traurige Streit iſt ſeit den Tagen Eberhards V. und Eberhards VI., genannt Rauch, zu Anfange des 14. Jahrhunderts, wieder das erſte Beiſpiel von Zwietracht und ernſtlichen Zerwürfniſſen im Erbachiſchen Hauſe, deſſen Glieder nun ſeit länger als vier Jahrhunderten in der ungetrübteſten Eintracht und Hingebung für einander ihren Ruhm und ihr Glück geſucht hatten.

Was die perſönlichen Verhältniſſe des Grafen Johann Wilhelm betrifft, ſo haben wir noch nachzuholen, daß er am 15. Febr. 1707 zu Hanau geboren wurde. Er ging im J. 1733 in kaiſerliche Dienſte und wohnte in dieſem Jahre dem Feldzuge in Italien bei. Nach ſeines Vaters Tode kehrte er in die Heimath zurück, wo er jedoch, ohne Zweifel wegen des Zwieſpaltes mit ſeiner Familie, nicht lange verweilte. Drei Jahre darauf (1739) war er als Hauptmann im Althan'ſchen Dragonerregimente im Türkiſchen Kriege. Bei ſeiner Rückkehr im J. 1742 fühlte er ſich bereits in Wien unwol, reiste aber noch nach Hildburghauſen zu ſeiner Schweſter, der Herzogin von Sachſen-Hildburghauſen, und ſtarb daſelbſt am 1. Auguſt 1742 im 36. Jahre ſeines Alters.

Von Johann Wilhelm gehen wir über zu dem Grafen Ludwig IV. Friedrich Carl Eginhard, dem älteſten Sohne Philipp Karls aus ſeiner zweiten Ehe mit Anna Sophie, geb. Freiin von Speßhardt. Er iſt ge-

boren am 12. Mai 1728, war alſo bei ſeines Vaters Tode erſt acht Jahre alt. Die Vormundſchaft über ihn und ſeinen jüngern Bruder führte die Mutter, Gräfin Anna Sophie, und der Graf Emich Ludwig zu Leiningen in Guntersblum. Er erwählte nicht, wie die meiſten Glieder ſeines Hauſes, von welchen wir bisher geredet, die militäriſche Laufbahn, ſondern brachte in ſeiner Jugend einige Jahre auf den Academien zu Erlangen und Leipzig zu und trat im J. 1753, gemeinſchaftlich mit ſeinem jüngern Bruder, die Regierung an. Beide Brüder ſchloſſen nemlich unterm 14. Febr. dieſes Jahres einen Vertrag dahin ab, daß ſie, nach Inhalt des väterlichen Teſtamentes, „die Regierung, Conſiſtorium, Rentkammer, deßgleichen die Stiftungen, Caſſe und Entſachen, auch die Publica an Reichs-, Kreis- und Grafenſachen" gemeinſchaftlich haben wollten. Im Uebrigen ſollte Graf Ludwig das Amt Freienſtein nebſt dem Bullauer Forſt und der Marbach, Graf Georg Albrecht aber das Amt Fürſtenau und Michelſtadt mit Bullau und Stockheim als Landesantheil haben und jeder die Einkünfte davon für ſich beſitzen. Das Schloß Fürſtenau und die Kellerei aber ſollten Beiden gemeinſchaftlich ſein u. ſ. w.

Uebrigens wohnte Graf Ludwig, der ein großer Freund der Jagd war, ſpäter nicht mehr in Fürſtenau. Er erbaute vielmehr ſich auf dem Krähenberge das daſelbſt noch vorhandene Jagdſchloß, welches indeſſen ſpäter durch einige neue Gebäude vergrößert wurde und brachte hier den größern Theil ſeines Lebens zu. Auch machte er ſich freiwillig gegen ſeinen jüngern Bruder verbindlich, keine ſtandesmäßige Ehe einzugehen, um nicht durch abermalige Theilung den Glanz und das Anſehen ſeines Hauſes zu verdunkeln. Dagegen trat er am 4. Februar 1784 mit Chriſtine Sophie Küchler in eine morganatiſche Ehe ein und legte dieſer ſeiner Ehegattin, ſo wie den mit ihr erzeugten Kindern den Namen „Treuberg" bei.

Er hat im Uebrigen ſeinen jüngern Bruder lange überlebt. Im Herbſte 1793 erkrankte er ſchwer und ließ ſich ſeiner Heilung wegen nach Heidelberg bringen. Hier ſtarb er am 16. Januar 1794 im 66. Jahre ſeines Alters.

Der jüngſte Sohn des Grafen Philipp Karl, Georg Albrecht VI. (als regierender Graf der III.), war geboren am 14. Juni 1731. Auch er ging nicht in Kriegsdienſte, ſondern ward in ſeiner Jugend auf die Academien zu Straßburg, Lauſanne und Angers geſchickt. Im J. 1752 (3. Auguſt) vermälte er ſich zu Neuſtadt an der Orla in ſeinem einundzwanzigſten Jahre mit der Prinzeſſin Joſephine Eberhardine von Schwarzburg, Tochter des Fürſten Chriſtian zu Schwarzburg-

Sondershauſen, und trat im darauf folgenden Jahre, wie oben gemeldet, die Regierung der Grafſchaft Erbach-Fürſtenau mit ſeinem Bruder Ludwig an.

Seine wichtigſte Regierungshandlung war unſtreitig die Einführung der Primogenitur-Ordnung in ſeiner Linie, welche er am 11. Februar 1753 mit ſeinem Bruder Ludwig aufrichtete und die am 17. Nov. 1768 die kaiſerliche Beſtätigung erhielt [1]).

Schon im J. 1778 am 2. Mai ſtarb er zu Fürſtenau im 47. Lebensjahre.

Seine oben genannte Gemalin Joſephine Eberhardine, welche ihren Wittwenſitz in der Kellerei zu Michelſtadt hatte, führte nach ſeinem Tode die Vormundſchaft über ihre damals noch unmündigen Söhne und ſtarb daſelbſt am 27. Juli 1788. Ihr Teſtament mit den, demſelben angefügten Ermahnungen an ihre hinterlaſſenen Söhne laſſen in ihr ebenſowol eine innigfromme, demüthige und chriſtliche Seele, als eine Frau von tiefer Einſicht erkennen.

Aus dieſer Ehe ſah Graf Georg Albrecht VI. folgende Kinder:

1) Friedrich Auguſt; 2) Chriſtian Karl, von denen wir ſogleich das Nähere anführen werden; 3) Georg, geb. am 28. Juli und am 1. Auguſt 1762 geſtorben; 4) Georg Eginhard, geb. den 23. Januar 1764. Er war der erſte apanagirte Graf zu Erbach-Fürſtenau, wurde Kurpfalzbairiſcher Major der Cavallerie à la suite, wohnte in der Kellerei zu Michelſtadt und ſtarb ledigen Standes am 11. September 1801. Endlich 5) Ludwig, geb. am 17. April 1765 und am 22. Sept. 1775 geſtorben.

§. 3.

Friedrich Auguſt und Chriſtian Karl,
geb. 1754, † 1784. geb. 1757, † 1803.

Friedrich Auguſt, der älteſte Sohn Georg Albrechts VI. und ſeiner Gemalin Joſephine Eberhardine von Schwarzburg, geboren am 5. Mai 1754, ward bereits in ſeinem zwanzigſten Jahre Rittmeiſter bei der Cavallerie im Dienſte der General-Staaten und ſpäter Obriſt in denſelben Dienſten.

Bei dem Tode ſeines Vaters hatte er noch nicht ganz das Alter der Mündigkeit (das 25. Lebensjahr) erreicht und ſtand darum noch kurze Zeit unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter. Dann aber trat er, nach

[1]) Urk. in der Rentkammer-Regiſtratur zu Michelſtadt.

der neuen Primogenitur-Ordnung, als der älteste Sohn die Regierung der Grafschaft Erbach-Fürstenau an, vermälte sich am 6. August 1782 mit der Gräfin Charlotte Luise Polyxene, der ältesten Tochter des Grafen Friedrich Karl von Wartemberg, Herrn zu Curl und Ostermannshofen, mit der er jedoch nur in kurzer und kinderloser Ehe lebte. Denn schon am 12. März 1784 starb er nach 14tägigem Krankenlager, noch bevor er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Seine Wittwe vermälte sich im J. 1786 mit dem Grafen Franz zu Erbach-Erbach, und werden wir unten noch ihrer gedenken.

Nach diesem unerwarteten Todesfalle folgte ihm sein zweiter Bruder — Graf Christian Karl in der Regierung der Grafschaft nach.

Derselbe war am 18. September 1757 geboren, wurde schon in seinem 12. Jahre (am 10. Febr. 1769) Lieutenant im Regimente des Prinzen von Nassau-Usingen, in Diensten der Vereinigten Niederlande, im J. 1784 (Patent vom 2. Sept.) Capitän in demselben Dienste im Regimente des Prinzen von Hessen-Darmstadt, im J. 1795 Preußischer Obrist der Cavallerie und Inhaber des großen Rothen Adlerordens und endlich 1797 Preußischer General-Major.

Am 25. Juli 1786, nach seines ältern Bruders Tode, vermälte er sich zu Heilbronn mit der Gräfin Dorothea Luise Mariane von Degenfeld, der Tochter des Grafen August von Degenfeld-Schomburg.

In dieser Ehe erzeugte er fünf Kinder, nemlich: 1) Albert August Ludwig, auf welchen wir unten zurückkommen.

2) Wilhelm Ludwig Friedrich, geb. am 22. Juli 1788 zu Fürstenau. Im J. 1802 ernannten ihn die drei regierenden Grafen zu Erbach, mit Patent vom 20. Juli d. J., zum Lieutenant bei dem Erbachischen Reichs- und Kriegscontingente, dessen einziger noch vorhandener Veteran er gegenwärtig ist. Im J. 1805 aber trat er in Oestreichische Dienste und machte die Feldzüge vom J. 1809 bis 1814 in Oestreich, Rußland und Frankreich als Rittmeister im Husarenregimente Nr. 4 des Landgrafen von Hessen-Homburg mit, verließ nach dem Pariser Frieden im J. 1815 die militärische Laufbahn und lebt seitdem zu Michelstadt, wo er in der schon öfters im Laufe dieser Geschichte genannten Kellerei seinen Wohnsitz hat. — Schon im J. 1802 ward er vom Könige von Preußen zum Johanniterritter ernannt, wurde später Inhaber des Oestreichischen Felddienstzeichens und Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und Commandeur des Gr. Hess. Ludwigsordens 1. Classe.

3) Sophie Albertine Karoline, geb. am 29. Januar 1790 und am 5. November desſelben Jahres geſtorben.

4) Adelheid, geb. am 23. März 1795, vermält am 30. Januar 1827 mit dem Fürſten Wolfgang Ernſt III. zu Iſenburg und Büdingen zu Birſtein.

5) Anna Sophie, geb. am 26. September 1796, vermält am 6. Januar 1818 mit Franz Karl, Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartemberg-Roth, geſtorben als Wittwe am 15. Juni 1845 zu Erbach.

Graf Chriſtian Karl ſtarb plötzlich nach kurzem Krankenlager am 10. Mai 1803 zu Fürſtenau am Schlagfluſſe im ſechsundvierzigſten Lebensjahre, während ſeine beiden Söhne auf der Academie in Braunſchweig waren.

Seine Gemalin Dorothea Louiſe Mariane, geborne Gräfin von Degenfeld-Schomburg, hat ihn länger als 24 Jahre überlebt. Sie ſtarb zu Fürſtenau am 14. December 1827.

§. 3.

Albert.

Geb. 1787, † 1851.

Graf Albert Auguſt Ludwig, der älteſte Sohn des Grafen Chriſtian Karl und ſeiner Gemalin Louiſe, gebornen Gräfin von Degenfeld-Schomburg, war am 18. Mai 1787 zu Fürſtenau geboren. Er verweilte mit ſeinem jüngern Bruder Ludwig vom Herbſte 1797 bis Ende 1801 zu Stuttgart, wo beide das Gymnaſium frequentirten. Im Sommer 1802 bezogen die Gräflichen Brüder zuſammen die Academie zu Braunſchweig, wo ſie bis zum Frühjahr 1805 verweilten. Hierauf bezog Graf Albert die Univerſität zu Gießen.

Bereits nach ſeines Vaters Tode ſuccedirte er demſelben in der Regierung der Grafſchaft, Anfangs unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter und der Grafen Franz zu Erbach-Erbach und Friedrich Ludwig Chriſtian zu Solms-Laubach. Im J. 1809 aber wurde er, bevor er noch das geſetzliche Alter erreicht hatte, vermittelſt Dekrets vom 19. Juni des genannten Jahres von dem Großherzoge von Heſſen für mündig erklärt und trat nun die Regierung ſeiner Grafſchaft an.

Im J. 1802 hatte ihn bereits der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum Fähndrich im 1. Bataillon ſeiner Leibgarde ernannt. Doch verfolgte er die militäriſche Laufbahn damals nicht weiter. Dagegen ernannte ihn im J. 1812 der König von Württemberg zum

General-Major, und in demſelben Jahre der Großherzog von Heſſen zu derſelben Würde. Zu Ende des Jahres 1813 gab er jedoch die letztere Charge wieder auf und trat als Freiwilliger in das Oeſtreichiſche Heer, in welchem er als Rittmeiſter im Huſarenregimente Heſſen-Homburg dem Feldzuge von 1814 beiwohnte. Nach dem Friedensſchluſſe quittirte er den Dienſt, ward Inhaber des Oeſtreichiſchen Felddienſtzeichens, Ritter des Ordens vom heil. Johannes von Jeruſalem, mittelſt Dekrets aus Catanea vom 20. Februar 1817; 1824 Großkreuz des Gr. Heſſ. Ludwigsordens und 1843 Großkreuz des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen. In demſelben Jahre ernannte ihn der Großherzog Ludwig II. von Heſſen zum General-Lieutenant.

Graf Albert erlebte, ſchon regierender Reichsſtand (obwol noch unter Vormundſchaft), im J. 1806 die Auflöſung des 1000jährigen Deutſchen Reiches und die damit in Verbindung ſtehende Mediatiſirung ſeines Hauſes, deſſen meiſten Landestheile (mit Ausnahme des Amtes Wildenſtein, welches an Baiern fiel) unter die Souveränität des Großherzogs von Heſſen kamen. Bei einem Manne von ſo hervorragenden Gaben mußte dies Ereigniß den Erfolg haben, daß er ſich in die Stille des Familienlebens zurückzog und in einem gemeinnützigen Wirken zum Wole ſeiner Grafſchaft bis zur Aufopferung ſeinen Wirkungskreis ſuchte. Hierzu gaben ihm der Brand zu Beerfelden im J. 1810 und das Nothjahr 1817 bald reichliche Veranlaſſung. Obwol er mit den bedeutendſten Staatsmännern ſeiner Zeit im fortwährenden Verkehre blieb, — Zeugniß dafür iſt ſeine noch vorhandene lebhafte Correſpondenz, — und an allen bedeutenden Ereigniſſen lebhaften Antheil nahm, ſo konnte er ſich doch, obwol es ihm an mannigfachen Aufforderungen dazu nicht fehlte, nur einmal entſchließen, daran ſelbſtthätigen Antheil zu nehmen. Es war dies, als er im J. 1813 in die Reihen des deutſchen Freiheitsheeres eintrat und im folgenden Jahre in Frankreich mitkämpfte.

Späterhin lebte er nur ſeiner Familie und ſeiner Grafſchaft und führte ein patriarchaliſches Stillleben, zumeiſt auf ſeinem Jagdſchloſſe Kräheuberg, dem ſchon im J. 773 genannten „Crawinberk“, geliebt und verehrt von Allen, die ihn kannten. Seine Verdienſte für die Hebung der Landwirthſchaft und des höhern Schulweſens [1]) und alle

[1]) Ein Progymnaſium wurde im J. 1823 unter ſeinem Protectorate geſtiftet, für welches er nicht nur ein unentgeltliches Lokal in der Kellerei zu Michelſtadt, ſondern auch noch einen bedeutenden jährlichen Zuſchuß zur Verfügung ſtellte. Im J. 1834 wurde dieſe Anſtalt in die jetzige Realſchule verwandelt, wobei der Graf abermals das Lokal und jährlich einen bedeutenden Zuſchuß bewilligte.

die Wolthaten, womit er Glück und Segen um ſich zu verbreiten ſuchte und von welcher ſich unzählige Beiſpiele anführen ließen, ſind noch jetzt im Volke unvergeſſen, ſo ſehr auch die Ereigniſſe des J. 1848 dagegen zu ſprechen ſcheinen.

So lebte Graf Albert zu Erbach-Fürſtenau.

Nach den, hauptſächlich durch Aufhetzereien von Außen veranlaßten bittern Erfahrungen im J. 1848 fing er an, leidend zu werden und ſtarb am 28. Juli 1851 auf dem Krähenberge, in deſſen Nähe, auf dem Sensbacher Kirchhofe, er nach ſeinem letzten Willen beerdigt ward.

Ein Jahr nach ſeiner Mündigkeitserklärung, nemlich am 26. Juni 1810, trat Graf Albert in die Ehe mit Emilie Louiſe, der Tochter des Fürſten Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Neuenſtein-Ingelfingen, mit welcher ihm im Jahre 1835 ſeine ſilberne Hochzeit zu feiern vergönnt war.

In ſeiner Ehe mit der Fürſtin Emilie ſah er folgende Kinder:

1) Emma Louiſe Sophie, geb. am 11. Juli 1811, vermält am 22. Auguſt 1833 mit dem Erbgrafen Hermann zu Stolberg-Wernigerode, Wittwe ſeit dem 24. October 1841, wohnhaft zu Ilſenburg.

2) Eginhard Franz, geb. am 30. Auguſt 1812, geſtorben am 25. Nov. desſelben Jahres.

3) Raimond Alfred, von welchem im folgenden §. das Nähere.

4) Thekla Adelheid, geboren am 9. März 1815, vermält am 8. September 1836 mit dem Fürſten Ernſt Caſimir zu Iſenburg und Büdingen zu Büdingen.

5) Luitgarde Louiſe, geb. am 13. Mai 1817, vermält am 23. Auguſt 1840 mit dem Grafen Ludwig zu Rechtern-Limpurg zu Markt Einersheim.

6) Edgar Ludwig, geb. den 10. September 1818. Er trat in Oeſtreichiſche Dienſte, machte in den Jahren 1848 und 1849 den Feldzug gegen Piemont in Italien mit und iſt gegenwärtig Major im Dragonerregimente Windiſch-Grätz.

7) Lothar, geb. am 26. November 1819. Er trat in ſeinem 16. Jahre in Oeſtreichiſche Dienſte, wohnte als Rittmeiſter in den Jahren 1848 und 1849 den italieniſchen Feldzügen bei, wo er in den Gefechten und Schlachten bei St. Luzia, Vicenza, Cuſtozza, Mailand, Mortara, Novara und Livorno mitfocht. Am 26. Auguſt 1851 ſtarb er zu Sinigaglia im Kirchenſtaate beim Baden im Meere an einem Schlaganfalle und wurde daſelbſt mit militäriſchen Ehren beſtattet, nachdem er 15 Jahre im Huſarenregimente Nr. 7 Fürſt Reuß gedient hatte.

8) Adelheid Charlotte Victoria, geb. am 10. Jan. 1822, vermält mit dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode am 15. Aug. 1843.

9) August Friedrich, geb. am 31. Juli 1821, trat ebenfalls in Oeſtreichiſche Dienſte, wohnte in den Jahren 1848 und 1849 dem Feldzuge gegen die Ungarn als Hauptmann im 36. Infanterieregimente Graf Degenfeld bei und ſtarb am 27. Auguſt 1855 zu Peſth. Zu ſeinem Andenken ſtiftete am 26. Auguſt des folgenden Jahres ſeine Mutter, die Fürſtin Emilie, das Auguſtſpital zu Michelſtadt.

10) Clotilde Adele, geb. am 12. Januar 1826, vermält am 2. November 1843 mit Eberhard, Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartemberg-Roth.

11) Ein todtgeborner Sohn am 14. Mai 1827.

12) Adalbert Ludwig Eberhard, geb. am 19. Auguſt 1828, Großkreuz des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, widmete ſich der Verwaltung der Geſchäfte des Hauſes, an deren Spitze er ſeit 1852 ſteht.

13) Wolfgang Ernſt Hugo, geb. am 15. September 1832, gleichfalls in Oeſtreichiſchen Dienſten, gegenwärtig zu Piacenza als Hauptmann im Infanterieregimente Baron Reichardt.

Die Wittwe des Grafen Albert Auguſt Ludwig, die Fürſtin Emilie, geborne Prinzeſſin zu Hohenlohe-Neuenſtein-Jngelfingen, iſt die Stifterin der weiblichen Induſtrieſchulen zu Michelſtadt (ſeit 1817) und Berfelden, einer Kleinkinderſchule für die Gemeinde Steinbach zu Fürſtenau und des bereits erwähnten Auguſtſpitals zu Michelſtadt für heilbare Kranke männlichen Geſchlechts.

§. 5.

Alfred.

Geb. 1813.

Graf Raimond Alfred, der älteſte von den ſechs Söhnen des Grafen Albert zu Erbach-Fürſtenau und ſeiner Gemalin, der Fürſtin Emilie, die den Vater überlebt haben, iſt am 6. October 1813 zu Fürſtenau geboren. Er beſuchte zuerſt das frühere Progymnaſium zu Michelſtadt, ſpäter das Gymnaſium zu Tübingen und dann die Kriegsſchule zu Ludwigsburg. Hierauf bezog er nach einander die Univerſitäten zu Marburg, Berlin und Heidelberg. Nachdem er hierauf bis zum Jahre 1841 in der Heimath verweilt, wo er mehrmals ſein Haus in der erſten Kammer der Landſtände zu Darmſtadt vertrat, ging er in Oeſtreichiſche Dienſte, zuerſt als Lieutenant beim Küraſſierregimente

Graf Heinrich Hardegg, welches in Ungarn lag. Im J. 1843 ward er Oberlieutenant im Küraſſierregimente König von Sachſen, ebenfalls in Ungarn. Im J. 1845 ward er als Hauptmann zum Infanterieregimente Erzherzog Rainer verſetzt und lag als ſolcher zu Joſephſtadt in Böhmen, dann in Mainz. Ende 1848 ward er Ordonnanzofficier des Generals der Cavallerie, Grafen Schlick, und nahm Theil an dem Feldzuge gegen die Ungarn, in welchem er ſich das Militärverdienſtkreuz erwarb. Im Februar 1849 wurde er von den Inſurgenten aufgehoben und blieb nun über 6 Monate bis zum Ende des Feldzugs in Ungariſcher Gefangenſchaft. Obwol perſönlich gut und achtungsvoll behandelt, war er hier doch in ſteter Gefahr, die Gefangenſchaft mit dem Leben auslöſen zu müſſen. Nach ſeiner Befreiung kehrte er zum Regimente Erzherzog Rainer zurück und lag bis zum Frühjahr 1851 zu Peſth in Garniſon, von wo ihn die Krankheit ſeines Vaters in die Heimath rief. Am 28. Juli 1851 ſuccedirte er ſeinem verewigten Vater und blieb darauf bis zum October 1852 in ſeiner Grafſchaft, worauf er wieder nach Oeſtreich ging, zunächſt als Hauptmann im Infanterieregimente Baron Wimpffen. Nachdem er in dieſer Eigenſchaft nach einander in Altgradiska, Eſſek und Agram in Garniſon gelegen, wurde er 1854 Major im Infanterieregimente Graf Haugwitz zu Linz. Noch in demſelben Jahre ward er in gleicher Charge zum Infanterieregimente Großfürſt Michael nach Ofen verſetzt und lag während des Orientaliſchen Krieges in Gallizien, und 1856 in Gratz, von wo er im April 1857 nach Mailand verſetzt wurde.

Außer dem Oeſtreichiſchen Militär-Verdienſtkreuze iſt er noch Ritter des Preußiſchen Johanniter-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen.

Zweite Abtheilung.

Die mittlere Linie zu Erbach.

§. 1.

Georg Wilhelm.

Geb. 1686, † 1757.

Der zweite, den Vater überlebende Sohn des Grafen Georg Albrecht III. und ſeiner Gemalin Anna Dorothea Chriſtine, gebornen Gräfin zu Hohenlohe-Waldenburg, Graf **Georg Wilhelm**, iſt geboren am 19. Juli 1686. In ſeinem 8. Lebensjahre kam er im Früh-

jahr 1694 nach Güſtrow, um dort mit dem Prinzen von Mecklenburg-Strelitz erzogen zu werden. Hier blieb er acht Jahre lang und kehrte 1702 wieder nach Hauſe zurück. Bald darauf trat er in das fränkiſche Küraſſierregiment des Grafen Johann Ernſt von Hohenlohe-Oehringen und machte unter dieſem den Feldzug dieſes Jahres mit. Im Winter darauf trat er in Niederländiſche Dienſte in das damals neu errichtete Anſpachiſche Regiment, in welchem er den beiden folgenden Campagnen beiwohnte. Er war mit bei dem Angriff auf den Schellenberg und in der Schlacht bei Hochſtädt das fünfte Glied des Erbachiſchen Hauſes, welches an dieſem denkwürdigen Tage mitkämpfte. Hierauf ward er Cornet in der Däniſchen Armee und wurde 1806 bei der Belagerung der Feſtung Ath ſchwer verwundet. Den darauf folgenden Winter lag er zu Brügge in Garniſon und war in den Schlachten bei Oudenarde und Malplaquet, ſo wie bei der Belagerung von Mons. — Im Frühjahr 1710 ging er auf kurze Zeit nach Hauſe, ging aber bald wieder ins Feld und wohnte der Belagerung von Air bei. Allein ein hitziges Fieber warf ihn aufs Krankenbette und in Folge deſſen nahm er 1712 den Abſchied. Im J. 1713 aber ging er abermals in Dienſte und zwar diesmal unter dem Prinzen Eugen, der ihm eine Compagnie gab, und wohnte dem Kriege am Rheine bei. Da ſein Regiment nach geendigtem Feldzuge nach Mantua in Garniſon kam, ſo zog er es, auf Anſtehen ſeines Vaters, vor, den Abſchied zu nehmen und ging nach Fürſtenau.

Daß er nach dem im J. 1717 erfolgten Tode ſeines Vaters, als ſeinen Antheil an der damaligen Grafſchaft Erbach-Fürſtenau, das Amt Reichenberg erhielt, davon war bereits oben die Rede. Von da an nahm er auch ſeinen Wohnſitz auf der alten Reichenburg, bis er nach dem Ausſterben der Erbacher Linie denſelben im J. 1731 nach Erbach verlegte, wo er im J. 1736 das jetzige Schloß erbaute. Auch iſt er der Erbauer der jetzigen Kirche daſelbſt, welche im J. 1750 vollendet und eingeweiht wurde.

Er war es, welcher hauptſächlich die erſte Ausgabe des Erbachiſchen Geſangbuches, im J. 1737, und ſpäter, 1754, eine neue Auflage der Erbachiſchen Agende veranlaßte, in welche nun alle Beſtimmungen ausdrücklich aufgenommen wurden, welche ſeit der letzten Ausgabe von 1602 in Uebung gekommen waren, z. B. die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die Concordienformel u. ſ. w. Auch die Erbachiſche Hiſtorie von Schneider ward auf ſeine Veranlaſſung und mit ſeiner Unterſtützung gedruckt.

Daß er im Theilungsreceſſe vom J. 1747 zu ſeinem Amte Reichenberg mit Brensbach noch die Aemter Erbach und Wildenſtein,

ſo wie die Orte Eulbach und Zell mit den dazu gehörigen Waldungen empfing, haben wir bereits geſehen.

Im Frühjahr 1757 ging er zur Herſtellung ſeiner Geſundheit nach Wiesbaden, ſtarb aber hier am 31. Mai des genannten Jahres nach kurzem Krankenlager im 71. Jahre ſeines Alters. Seine Leiche ward von dort nach Reichelsheim gebracht und in der dortigen Kirche neben ſeiner erſten Gemalin beigeſetzt.

Verheirathet war Graf Georg Wilhelm zweimal. Nemlich am 25. December 1723 vermälte er ſich zu Dresden zum erſtenmale mit Sophie Charlotte, gebornen Gräfin von Bodmar, verwittweten Gräfin von Plauen.

Aus dieſer Ehe ſah Graf Georg Wilhelm zwei Töchter, nemlich:

1) Sophie Chriſtine Charlotte Friederike Erdmuthe, geb. am 12. Juli 1725 auf dem Reichenberge, am 28. Februar 1742 zu Erbach vermält mit Wilhelm Heinrich, Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Wittwe ſeit dem 24. Juli 1768, geſtorben am 10. Juni 1795.

2) Johanna Erneſtine, geb. am 16. März 1728 auf dem Reichenberge und am 27. September 1731 daſelbſt geſtorben.

Seine erſte Gemalin wurde dem Grafen Georg Wilhelm am 14. September 1748 auf dem Reichenberge durch den Tod entriſſen und in der Kirche zu Reichelsheim beigeſetzt.

Hierauf trat derſelbe in die zweite Ehe, am 3. Mai 1753, mit Leopoldine Sophie Wilhelmine, einer Tochter des Wild- und Rheingrafen Karl Walrad Wilhelm zu Dhaun und Kyrburg, mit welcher er einen Sohn, den Grafen Franz, erzeugte, deſſen wir ſogleich gedenken werden.

Die hinterlaſſene Wittwe aber ſtarb am 28. Februar 1795 zu Erbach.

§. 2.

Franz.

Geb. 1754, † 1823.

Graf Franz, der einzige Sohn des Grafen Georg Wilhelm, und zwar aus zweiter Ehe mit der Wild- und Rheingräfin Leopoldine Wilhelmine Sophie, iſt am 29. October 1754 im Schloſſe zu Erbach geboren. Den bisher im Erbachiſchen Hauſe nicht vorgekommenen Namen Franz empfing er von dem damals regierenden Deutſchen Kaiſer Franz I., welcher ſein Taufpathe war und ihm ſpäter die Erlaubniß gab, den deutſchen Reichsadler auf dem Mittelſchilde ſeines Wappens zu führen.

Bereits in seinem dritten Lebensjahre verlor er seinen Vater und wurde nun unter der Vormundschaft seiner Mutter, bis zu seiner Confirmation, im Schlosse zu Erbach erzogen. Bald darauf, im Sommer 1769 bezog er zuerst die Universität zu Lausanne und hierauf die zu Straßburg. In den Jahren 1772—1775 machte er größere Reisen nach Frankreich, England, Holland und Italien.

In seinem 20. Lebensjahre vom damaligen Kaiser Joseph II. für volljährig erklärt, trat er am 23. Juli 1775 die Regierung seiner Grafschaft an und vermälte sich im folgenden Jahre zum erstenmale mit der Prinzessin Louise Charlotte Polyrene zu Leiningen, welche er aber am 13. Januar 1785 durch den Tod verlor, worauf er im Herbste desselben Jahres mit Charlotte Louise Polyrene, gebornen Gräfin von Wartemberg, verwittweten Gräfin von Erbach-Fürstenau, eine zweite Ehe einging.

Während der Kriege, deren Schauplatz in Folge der französischen Revolution die Rheingegenden wurden, suchte Graf Franz durch seine ausgebreiteten Verbindungen die möglichste Schonung seines Landes zu erreichen, was ihm jedoch nur unvollständig gelingen konnte. Obwol er im J. 1792 einen Befehl des französischen Obergenerals erwirkte, wodurch den Commandanten die Schonung der Grafschaft Erbach befohlen und im J. 1795 durch den Schutz des Königs von Preußen das Land für ein, innerhalb der Neutralitätslinie gelegenes Gebiet erklärt wurde, so vermochte er in diesen stürmischen Zeiten doch nicht alles Ungemach abzuwenden, ja eine Zeitlang mußte er zu seiner eigenen persönlichen Sicherheit das Land verlassen, bis ihm im J. 1801 einen Neutralitätsvertrag mit den Feinden abzuschließen gelang.

Ein gründlich wissenschaftlich gebildeter Mann hat er sich namentlich um die Geschichte seines Hauses und die Alterthumskunde der Vorzeit, besonders des Odenwaldes sehr verdient gemacht. Von ihm sind die bekannten Sammlungen im Schlosse zu Erbach angelegt: die wolgeordnete Sammlung hetruriſcher Vasen, römischer Waffen und Büsten, der Rittersaal mit der Eginhardskapelle, die Gewehrkammer u. s. w.

Er starb nach längern Leiden am 8. März 1823.

In seiner ersten Ehe mit der Prinzessin Louise zu Leiningen hatte er folgende Kinder:

1) Charlotte Auguste Wilhelmine, geb. am 5. Juni 1777, vermält am 16. Sept. 1795 mit dem Fürsten Carl Friedrich Ludwig Moritz zu Isenburg und Büdingen zu Birstein, welche im Mai des J. 1846 gestorben ist.

2) Mariane Louiſe Friederike Karoline, geb. den 4. Oct. 1778 und am 30. April 1797 geſtorben.

3) Karoline Louiſe Wilhelmine, geb. am 21. Nov. 1779, vermält am 6. October 1799 mit dem Grafen Joſeph Karl Ludwig zu Orttenburg, geſtorben am 6. December 1825.

4) Louiſe Charlotte Polyxene, geb. am 28. Jan. 1781, vermält am 20. Nov. 1797 mit dem Grafen Friedrich Chriſtoph von Degenfeld-Schomburg, und im J. 1830 geſtorben.

5) Franz Karl Friedrich Ludwig Wilhelm, von welchem unten das Nähere.

6) Auguſte Karoline, geb. am 19. Auguſt 1783, vermält am 26. Auguſt 1803 mit dem Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels, und am 11. Juni 1833 geſtorben.

7) Franz Georg Friedrich Chriſtian Eginhard, geb. am 4. Jan. 1785. Er ging in bairiſche Dienſte und wohnte den franzöſiſchen Feldzügen vom J. 1809 an bei, trat nach dem Pariſer Frieden als Obriſtlieutenant aus und blieb im Privatleben bis zu ſeinem, am 2. September 1854 zu Heidelberg erfolgten Tode. Er war Bairiſcher General-Major à la suite, Ritter der franzöſiſchen Ehrenlegion und des Ordens vom heiligen Johannes zu Jeruſalem, und als Mitadoptiverbe des Grafen von Wartemberg führte er den Titel: Graf zu Erbach und von Wartemberg-Roth, Herr zu Curl und Oſtermannshofen.

§. 3.

Karl.

Geb. 1782, † 1832.

Graf Franz Karl Friedrich Wilhelm, der älteſte Sohn des Grafen Franz, wurde am 11. Juni 1782 zu Erbach geboren. Nachdem er im Elternhauſe ſeine erſte Ausbildung erlangt, trat er, ſeiner Neigung gemäß, ſchon frühe in den Militärſtand, indem er ſchon im J. 1800 als Volontär in dem Gefechte bei Hanau und Bergen gegen den General Augerau mitkämpfte. Bald darauf, am 17. Dec. 1800, trat er als Lieutenant bei dem Bairiſchen Cheveaurlegersregimente „Kurfürſt", ſpäter „König", ein, dann wurde er dem Cheveaurlegersregimente „Erbprinz von Leiningen" als Rittmeiſter zugetheilt. Im J. 1805 nahm er mit Auszeichnung Theil an dem Feldzuge der vereinigten Baiern und Franzoſen gegen Oeſtreich in Salzburg und Böhmen. Im J. 1807, als er eben nach einer überſtandenen Krankheit zur Armee reiſen wollte, welche damals in Schleſien ſtand, wurde er in der Nähe von Breslau durch ein

Preußiſches Streifcorps unter Schill aufgehoben, jedoch bald wieder durch ein Bairiſches Streifcorps befreit und wohnte im weitern Verlauf dieſes Feldzuges bis zum Frieden von Tilſit allen bedeutendern Actionen bei.

Am 18. März 1809 übernahm er die Grafſchaft Wartemberg-Roth, trat in Folge deſſen als Obriſtlieutenant aus dem activen Dienſte und lebte dann bis zum J. 1813 größtentheils in Roth [1]).

Auf die Nachricht von dem Ausgange der Leipziger Schlacht eilte Graf Karl mit ſeinem jüngern Bruder Friedrich zu ſeinem alten Waffengefährten, dem General Wrede, wohnte unter dieſem der Schlacht bei Hanau bei und ging ſpäter im J. 1814 mit der Bairiſchen Armee nach Frankreich. Auch im J. 1815 wohnte er dem zweiten Feldzuge gegen Frankreich bei, indem er ſich abermals der Bairiſchen Armee anſchloß.

Erſt im Herbſte des J. 1817 kehrte er nach Erbach zurück und vermälte ſich am 8. Januar 1818 mit der Gräfin Anna Sophie zu Erbach-Fürſtenau. In dieſer Ehe ſah Graf Karl zwei Kinder, nemlich:

1) Franz Eberhard, auf welchen wir ſogleich zurückkommen werden.

2) Louiſe Emilie Sophie, geb. am 30. December 1819, die Stifterin des Krankenhauſes für heilbare Kranke weiblichen Geſchlechtes, im Tempelhauſe zu Erbach.

In Folge der erlittenen Feldzugsſtrapazen war übrigens die Geſundheit des Grafen Karl ſchon ſeit längerer Zeit leidend geworden. Der mehrmalige Beſuch des Bades Gaſtein und eine Reiſe nach Italien brachten ihm Linderung, aber keine Heilung. Nach längeren Leiden ſtarb er daher im Schloſſe zu Erbach am 14. April 1832 im 50. Jahre ſeines Alters.

Seine Wittwe, die Gräfin Anna Sophie, geborne Gräfin zu Erbach-Fürſtenau, führte, in Gemeinſchaft mit ihrem Bruder, dem

---

[1]) Seitdem führte er, wie ſein nun folgender Sohn Eberhard, den Titel: „Graf zu Erbach und von Wartemberg-Roth, Herr zu Gurl und Oſtermannshofen", wie ihm dies in der Dotations-Urkunde zur Bedingung gemacht wurde. Gurl und Oſtermannshofen ſind Lehngüter im Cleviſchen und in der Grafſchaft Mark, mit welchen der Graf Joh. Caſimir von Wartemberg im J. 1703 vom Könige von Preußen, nach dem Tode des bisherigen Beſitzers Joh. Wilh. von der Reck, belehnt worden war. Später machten die Reckiſchen Agnaten den Wartembergiſchen Erben dieſe Güter ſtreitig und kamen auch wieder durch richterlichen Ausſpruch in deren Beſitz.

Grafen Albert zu Erbach-Fürſtenau, die Vormundſchaft über die beiden unmündigen Kinder und folgte ihrem Gemale am 15. Juni 1845 im Tode nach.

§. 4.

Eberhard XVI.

Geb. 1818.

Graf Eberhard, dieſes Namens der ſechszehnte im Erbachiſchen Hauſe, iſt geboren am 27. November 1818 zu Erbach. Beim Tode ſeines Vaters erſt im 14. Lebensjahre, ſtand er während ſeiner Minderjährigkeit, wie oben erwähnt, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter, der Gräfin Sophie, und ſeines Oheims, des Grafen Albert zu Erbach-Fürſtenau. Nachdem er die erſte Erziehung im elterlichen Hauſe empfangen, ging er mehrere Jahre auf das Gymnaſium zu Gotha und bezog ſpäter die Univerſitäten zu Bonn und Heidelberg.

Nach eingetretener Mündigkeit ſuccedirte er in den Grafſchaften Erbach-Erbach und Wartemberg-Roth und vermälte ſich am 2. Nov. 1843 mit der Gräfin Clotilde zu Erbach-Fürſtenau, der jüngſten Tochter des Grafen Albert.

In dieſer Ehe wurden ihm folgende Kinder geboren:

1) Georg Albrecht, geb. am 22. Auguſt 1844.
2) Ernſt Franz, geb. am 9. October 1845.
3) Franz Eberhard, geb. am 1. März 1847.
4) Franz Alfred Emil, geb. am 10. April 1848.
5) Alexander, geb. am 1. September 1849.
6) Arthur, geb. am 1. September 1849.
7) Sophie, geb. am 17. Februar 1851.
8) Emilie, geb. am 18. Mai 1852.

Graf Eberhard iſt Baieriſcher Obriſt à la suite, Großkreuz des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen, des Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, ſo wie Ritter des Preußiſchen Johanniter-Ordens.

Dritter Abſchnitt.

Die jüngere Linie zu Schönberg.

§. 1.

Georg Auguſt.

Geb. 1691, † 1758.

Georg Auguſt, der jüngſte Sohn des Grafen Georg Albrecht III. von Erbach-Fürſtenau und ſeiner Gemalin Anna Dorothea Chriſtine, gebornen Gräfin zu Hohenlohe-Waldenburg, iſt am 17. Januar 1691 zu Waldenburg geboren, wo er auch ſeine Kindheit verlebte. Im J. 1711 beſuchte er die Univerſität Gießen und im Jahre darauf die zu Leipzig und brachte die darauf folgenden Jahre bis zum Tode ſeines Vaters auf Reiſen zu.

Daß er bei der Theilung der Grafſchaft Erbach-Fürſtenau im J. 1717 das Amt Schönberg als ſeinen Landesantheil erhielt, iſt oben bereits erwähnt. Ebenſo, daß ſeine Linie im J. 1747 bei der Theilung der ältern ausgeſtorbenen Linie zu Erbach dazu noch die Erbachiſche Hälfte der Herrſchaft Breuberg und das Amt König empfing. Er erweiterte das Schloß zu König und richtete daſſelbe zu ſeiner Reſidenz ein, in welcher er denn auch ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatte. Unter ſeiner Regierung wurden die Kirchen zu Reichenbach König und Rimbach erbaut und eingeweiht. — Bereits im J. 1736 dachte er daran, die Primogenitur in ſeiner Linie einzuführen. Doch konnte er damit nicht zum Ziele gelangen, bis die Theilung des Erbachiſchen Landesantheils definitiv vollzogen war, weßhalb die betreffende Urkunde erſt am 28. December 1748 ausgefertigt werden konnte. Unterm 8. Mai 1752 erhielt dieſelbe die kaiſerliche Beſtätigung.

In Kriegsdienſte war Graf Georg Auguſt nicht gegangen. Dagegen war er wirklicher Reichshofrath in kaiſerlichen Dienſten.

Am 15. December 1719 vermälte er ſich zu Gedern mit der Gräfin Ferdinande Henriette zu Stolberg, welche Ehe mit 13 Kindern geſegnet wurde. Sie ſind folgende:

1) Chriſtine, geb. am 5. Mai 1721 zu Schönberg, vermält am 2. October 1742 ebendaſelbſt mit Heinrich XII. Reuß, Grafen zu Plauen, geſtorben zu Schleiz am 26. November 1769.

2) Georg Ludwig, auf welchen wir im folgenden §. zurückkommen.

3) Franz Karl. Da er nach dem Tode seines ältesten Bruders zur Regierung kam, so haben wir gleichfalls weiter unten von ihm zu reden.

4) Christian Adolph, geb. zu Gedern am 23. August 1725, und am 29. März des folgenden Jahres ebendaselbst gestorben.

5) Caroline Erneſtine, geb. am 20. August 1727 zu Gedern, am 28. Juli 1754 vermält mit dem Grafen Heinrich XXIV. Reuß zu Ebersdorf.

6) Chriſtian, deſſen wir gleichfalls noch besonders gedenken müſſen.

7) Auguſte Friederike, geb. den 20. März 1730, am 13. Sept. 1753 vermält mit Chriſtian Friedrich Karl, Grafen von Giech zu Thurnau, gestorben am 5. Sept. 1801.

8) Georg Auguſt, geb. am 9. März 1731. Er ging früh in Kaiserliche Dienste und trat bei dem Regimente Bathiani ein. Später, 1751, ward er Hauptmann in dem französischen Infanterie-Regimente Royal Naſſau, in welchem er 1758 Obriſt und 1770 Brigadier, so wie Ritter des Ordens pour le merite wurde. Er starb am 8. Febr. 1799 zu Schönberg.

9) Karl. Da auch er zur Regierung kam, so reden wir auch von ihm ausführlicher weiter unten.

10) Friedrich, geb. am 22. Januar 1733 und gestorben am 6. April desselben Jahres.

11) Louiſe Eleonore, geb. am 23. August 1735, vermält zu Schönberg am 6. Juli 1750 mit dem Grafen Leopold Caſimir zu Rechtern, gestorben als Wittwe zu Schönberg am 23. Januar 1816.

12) Caſimir, geb. am 27. September 1736. Er trat in Kaiserliche Dienste, und zwar im J. 1756 als Fähndrich im Regimente Arberg, starb als Hauptmann unter Macquire zu Prag am 27. Januar 1760.

13) Guſtav Ernſt, geb. am 27. April 1739 wie alle seine Geschwister zu Schönberg. Dieser, der jüngste unter den neun Söhnen des Grafen Georg August, von denen vier ältere Brüder nach einander zur Regierung kamen, hat doch allein den Erbach-Schönbergischen Mannsstamm fortgesetzt. — Er ging in französische Dienste, ward 1758 Hauptmann im Regimente Royal Deux-Ponts und 1768 Obriſt und Ritter des Ordens pour le merite. — Da seine drei ältern verheiratheten Brüder sämmtlich keine männliche Descendenz erlangten, so vermälte er sich am 3. August 1782 zu König mit der Gräfin Chriſtine zu Stolberg-Stolberg. — Diese Ehe wurde mit folgenden Kindern gesegnet:

1) Ferdinande, geb. am 23. Juli 1784 zu Zwingenberg an der Bergſtraße. Sie vermälte ſich im J. 1804 auf Chriſti Himmelfahrt mit dem Grafen und nachmaligen Fürſten Ernſt Caſimir zu Iſenburg und Büdingen, und iſt Ende September 1848 zu Büdingen geſtorben.

2) Georg Ludwig, geb. am 15. Januar 1786 zu Zwingenberg und ebendaſelbſt am 18. April 1803 geſtorben.

3) Maximilian, welcher zur Regierung kam, weßhalb weiter unten von ihm das Nähere.

4) Karl, geb. am 16. Juli 1788 und am 18. März 1803 zu Büdingen geſtorben.

5) Emil Chriſtian, auf welchen wir gleichfalls wieder zurückkommen.

6) Guſtav, geb. am 18. März 1791, wie alle ſeine Geſchwiſter zu Zwingenberg. — Frühe zum Kriegsdienſte beſtimmt, wurde er bereits in ſeinem ſechsten Lebensjahre, 1797, in dem Kaiſerlichen Uhlanenregimente Graf Meerveld Cadet, ward aber im J. 1807 unterm 13. Juli vom Großherzoge Ludwig I. von Heſſen zum Lieutenant ernannt. Am 20. März 1809 marſchirte er mit dem Leibgarderegimente als Ordonnanzoffizier des Obriſten Grafen von Lehrbach aus, um mit den Heſſen-Darmſtädtiſchen Truppen an dem Feldzuge gegen Oeſtreich Theil zu nehmen. Am 5. und 6. Juli d. J. wohnte er als Ordonnanz-Officier des franzöſiſchen Diviſions-Generals Carra St. Cyr der Schlacht bei Wagram bei, in welcher ihm ein Pferd unter dem Leibe erſchoſſen wurde, wodurch er in Oeſtreichiſche Gefangenſchaft gerieth, aus welcher er jedoch ſchon am 9. Auguſt durch Auswechſelung wieder befreit wurde. Nach ſeiner Zurückkunft wurde Graf Guſtav Ordonnanz-Officier des Diviſions-Generals Deſair und blieb in deſſen Gefolge bis zur Beendigung des Feldzuges.

Nach zweijähriger Waffenruhe mußte der Graf mit dem Heſſiſchen Truppencorps abermals zu Felde, und zwar nach Rußland, als Adjutant des Prinzen Emil zu Heſſen. In dieſem Feldzuge wohnte er, ganz in der Nähe Napoleons, der Schlacht an der Moskawa bei und verweilte bis zum Rückzuge der franzöſiſchen Armee zu Moskau. Auf dieſem Rückzuge kämpfte er in der blutigen Schlacht bei Krasnoi und hatte alle die bekannten Mühſeligkeiten und Leiden des Rückzuges zu erfahren. Nachdem er die Gefahren des Uebergangs über die Bereſina dreifach zu überſtehen gehabt, indem er, nachdem er dieſelbe bereits überſchritten, als Ordonnanz noch einmal über die Brücke zurückreiten mußte, kam der Graf am 8. December mit den Trümmern des Heſſiſchen Corps in Wilna an und gelangte am 5. Januar 1813 zu Elbing wieder

zum Prinzen Emil. In Folge der Kälte, die auf dem Rückzuge auf 26 — 30 Grade geſtiegen war, hatte der Graf die drei Mittelfinger der rechten Hand erfroren, welche ihm hier in Elbing zum Theil abgenommen werden mußten. Endlich, am 23. Januar, langte er in Begleitung des damaligen Obriſten, Prinzen von Wittgenſtein, wieder zu Darmſtadt an. Der Großherzog belohnte die bewieſene Tapferkeit des Grafen mit dem Ritterkreuze 1. Claſſe des Heſſiſchen Ludwigsordens.

Im darauf folgenden Frühjahr 1813 wurde der Feldzug in Sachſen eröffnet. Dahin begab ſich der Prinz Emil, welchem Graf Guſtav abermals als Adjutant beigegeben wurde. In dieſem Feldzuge wohnte er am 3. Mai der Schlacht bei Lützen mit ſolcher Auszeichnung bei, daß er gleich darauf von Napoleon das Ritterkreuz der franzöſiſchen Ehrenlegion empfing.

Bei der denkwürdigen Schlacht bei Leipzig waren die Heſſiſchen Truppen, und mit ihnen Graf Guſtav, am 16. October am Colmberge dem feindlichen Kanonenfeuer ausgeſetzt. Am 17. war Ruhe. Die Heſſen verließen den Colmberg, zogen ſich nach Holzhauſen und hatten Zuckelhauſen zu vertheidigen. Von hier mußten ſie ſich, auf Befehl des Marſchalls Macdonald, nach Stötteritz zurückziehen. Hier, unweit dieſes Dorfes ſtand eine Windmühle und neben derſelben war eine große Lehmgrube. In dieſer wurde das Heſſen-Darmſtädtiſche Leibgarderegiment aufgeſtellt, um es vor dem mörderiſchen Kanonenfeuer zu ſchützen. Hier, am Rande dieſer Grube, ſaß Prinz Emil zu Heſſen, neben ihm Prinz Auguſt von Wittgenſtein und Graf Guſtav von Erbach mit ſeinem Bruder Ludewig. Da geſchah es, daß eine feindliche Kanonenkugel dem Grafen den Kopf zerſchmetterte. Dieſelbe Kugel tödtete den ihm zur Seite ſtehenden Hauptmann von Schwarzenau, riß einem Dritten, dem Hauptmann von Roſenberg, den Arm weg und ſtreifte einen Sergeanten an dem Kopfe.

So endete Graf Guſtav zu Erbach-Schönberg im 23. Jahre ſeines Lebens. Unweit der Stelle, wo ihn das tödtliche Geſchoß erreicht hatte, wurde er noch an demſelben Abende von theilnehmenden Kriegsgefährten begraben.

Von ihm gehen wir über zu dem jüngſten Sohne des Grafen Guſtav Ernſt, nemlich:

7) Ludwig, auf welchen wir gleichfalls weiter unten zurückkommen.

Nach ihm wurden dem Grafen noch zwei Töchter geboren:

8) Auguſte Marianne, geb. am 14. October 1793 und am 18. Februar 1812 im blühendſten Alter geſtorben; und endlich:

9) Louiſe Amalie, geb. am 9. Auguſt 1795 und am 1. Januar 1824 vermält mit dem Grafen Karl zu Solms-Rödelheim, wohnt jetzt als Wittwe zu Aſſenheim.

Graf Guſtav Ernſt lebte ſeit ſeiner Vermälung zu Zwingenberg an der Bergſtraße, wo ihm auch alle ſeine Kinder geboren wurden. Und hier iſt er auch am 17. Februar 1812 geſtorben.

Seine Gemalin Henriette Chriſtiane, geborne Gräfin zu Stolberg-Stolberg, folgte ihm am 21. Januar 1816. Sie ſtarb zu Büdingen bei ihrer älteſten Tochter.

Bevor wir nun den Grafen Georg Auguſt, den Stifter der Erbach-Schönbergiſchen Linie, verlaſſen, können wir es uns nicht verſagen, unſern Leſern noch einen Abſchiedsbrief mitzutheilen, welchen derſelbe unterm 11. October 1756 ſeinem vorhin erwähnten Sohne Caſimir mitgegeben, als dieſer in Oeſtreichiſche Dienſte getreten war und nach Brabant abging. Er lautet wörtlich:

„Herzlieber Sohn! Ach, wie ſehr wünſche, daß bei Deinem Ausgang aus meinem Haus Dir die innere Beſchaffenheit meines väterlichen Herzens alſo vor Augen legen könnte, daß Du als aus einem Buch meine treue Geſinnungen vor meine Kinder dorans leſen könnteſt . . . . .

Fürchte Gott und ehre Deinen Herrn, dem Du dieneſt, ſo wird es Dir gewiß wohlgehen. Vor Allem aber fürchte Gott als den Herrn aller Herrn und ſchäme Dich nicht, ihm zu dienen. Bete fleißig und leſe auch die Schrift, welche es iſt, ſo von unſerm Gott zeuget, in und durch welchen wir allein das ewige Leben erlangen. Da Du auch darin die ſchönſten Lebens-Reguln findeſt, ſo wirſt Du gewiß ein weiſer Mann werden. Denn Gottesfurcht iſt der Weisheit Anfang und der groſe Nutzen bleibt noch dieſer, daß Du mit einem guten Gewiſſen in allen Actionen mit fröhlichem und tapferem Muth gehen kannſt.

Sei nach unſers alten weiſen Georgen [1]) (gelebet 1506 — 1569) ſchönen Reguln kein Balger, wo aber das Fähnlein flieget, da erweiſe Dich als einen Tapfern. Deinen Stand, darinnen Dich Gott laſſen geboren werden, verachte nicht, doch laſſe ihn Dich nicht zum Hochmuth leiten, zu vergeſſen, daß Du in der Subordination ſieſt; lerne wohl zu gehorchen, ſo lerneſt Du eo ipso, wie Du weislich befehlen ſolleſt . . . . .

Halte Dich zu denen, wo Du etwas lernen kannſt und ſchäme Dich nicht, gute Erinnerungen anzunehmen. — Die Dich warnen und vom Böſen abzuhalten ſuchen, ſehe als Freunde an; vor allen Schmeichlern aber hüte Dich. In Summa: was Du thueſt, ſo bedenke das Ende, ſo wirſt Du niemals Uebels thun, lehret uns Sirach gar weislich.

Nun, lieber Sohn! das iſt das Kapital, ſo Dir mitgeben kann. Wirſt Du es auf Intereſſen legen, ſo wirſt Du gewiß einen groſen Segen davon zu ge-

---

[1]) Sollte heißen: Eberhard.

wärtigen haben, denn Gott, der Allmächtige, hat auf die, so Vater und Mutter ehren, einen besondern Segen gelegt. Das ist aber die große Ehre, so man seinen Eltern erweisen kann, wenn man ihren Ermahnungen folgt.

Nun der Herr Herr sei mit Dir. Er segne Deinen Ausgang und Eingang und halte stets seine Vaterhand ob Dir! Das wünscht und erbittet Dir Dein von ganzem Herzen treuer Vater

Georg August, Graf zu Erbach."

Nicht sehr lange, nachdem Graf Georg August diesem seinem, wie wir bereits bemerkt, früh verstorbenen Sohne Casimir diese Ermahnungen mit in die Fremde gegeben, starb er in seinem Schlosse zu König am 29. März 1758. Seine Gemalin Ferdinande Henriette von Stolberg war ihm bereits am 31. Januar 1750 vorangegangen. Beide wurden in der Familiengruft zu Michelstadt beigesetzt.

Der Ordnung unserer Geschichte gemäß haben wir nunmehr überzugehen zu den Söhnen Georg Augusts, welche ihm in der Grafschaft Erbach-Schönberg nach einander succedirten.

§. 2.

Georg Ludwig II.	Franz Karl.	Christian.	Karl.
Geb. 1723, † 1777.	Geb. 1724, † 1788.	Geb. 1728, † 1799.	Geb. 1732, † 1816.

Von den Söhnen des Grafen Georg August kamen, nach der von ihm eingeführten Primogenitur-Ordnung, vier nach einander zur Regierung der Grafschaft, ohne daß ein Einziger von ihnen männliche Descendenz hinterlassen hätte. Wir beginnen mit dem ältesten:

1) Georg Ludwig II.

Er war der zweite dieses Namens im Erbachischen Hause und am 27. Januar 1723 zu Schönberg geboren. Er verlebte seine erste Jugendzeit zu Schönberg, wurde 1739 in die Erziehungsanstalt nach Kloster Bergen und 1742 auf die Universität nach Halle geschickt. Nachdem er später mehrere große Reisen ins Ausland, namentlich nach Frankreich und Holland gemacht, succedirte er seinem Vater im J. 1758. — Im J. 1764 am 11. November vermälte er sich zu Plön mit der Prinzessin Friederike Sophie Charlotte, der Tochter des Herzogs Friedrich Karl zu Holstein-Oldenburg. Nachdem ihm seine Gemalin am 22. Nov. 1766 eine Tochter geboren hatte, welche

todt zur Welt kam, ſtarb dieſelbe zu Schönberg am 4. Januar 1769 im zweiten Wochenbette. Graf Georg Ludwig ſtarb acht Jahre ſpäter, am 11. Februar 1777, in dem Schloſſe zu Plön als Ritter des Ruſſiſchen Alexander-Newsky-Ordens. Seine Leiche ward nach Gronau gebracht und in der dortigen Gruft beigeſetzt.

Sein Nachfolger war ſein zweitgeborner Bruder

2) Franz Karl.

Derſelbe war am 28. Juli 1724 geboren. Er trat zuerſt im J. 1741 als Cornet in Heſſiſche, 1744 als Hauptmann in Kaiſerliche und endlich im J. 1747 als Obriſtlieutenant in Niederländiſche Dienſte, wurde 1749 zum Obriſten und 1772 zum General-Major in denſelben Dienſten befördert und wurde Ritter des Ruſſiſchen St. Annen-Ordens. Im J. 1777 ſuccedirte er ſeinem Bruder Georg Ludwig und trat im folgenden Jahre in die Ehe mit Auguſte Karoline, Gräfin zu Iſenburg und Büdingen.

Graf Franz Karl ſtarb am 29. Sept. 1788 zu Schönberg an apoplektiſchen Zufällen. Seine Gemalin hat ihn lange überlebt. Sie folgte ihm erſt am 22. April 1815, mit Hinterlaſſung einer Tochter, Auguſte Louiſe, welche am 28. October 1784 zu König geboren wurde und am 14. April 1828 zu Weilburg ledigen Standes verſtarb.

Ihm folgte in der Regierung der dritte Sohn des Grafen Georg Auguſt:

3) Chriſtian.

Er iſt am 7. October 1728 zu Gedern geboren, ging in ſeinem ſiebzehnten Jahre als Fähndrich in Niederländiſche Dienſte, trat aber nach wenigen Jahren im J. 1748 in das Kaiſerliche Regiment Waldeck als Hauptmann ein, wurde 1758 Major und bald darauf Obriſtlieutenant, Obriſt, 1773 General-Major, einige Zeit darauf General-Feldwachtmeiſter und Commandant der kaiſerlichen Leibwache. Bereits im J. 1753 convertirte er zur katholiſchen Kirche, um in den Deutſchen Orden eintreten zu können: bis dahin das einzige Beiſpiel eines Religionswechſels im Erbachiſchen Hauſe. Im Deutſchen Orden ward er Comthur zu Frieſack und Sandhof, Vorſtand des Senats der Oeſtreichiſchen Balley, und Statthalter zu Mergentheim. Nach dem Tode ſeines Bruders Franz Karl im J. 1788 ſuccedirte er dieſem in der Regierung der Grafſchaft, hatte aber, bald nach dem Tode ſeines älteſten Bruders Georg Ludwig, unterm 10. Januar 1778, einen

Revers darüber ausgestellt, daß er, im Falle er als Nachälteſter zur Regierung der Grafſchaft kommen ſollte, oder wenn der Fall einträte, daß er als letzter männlicher Sproſſe ſeines Hauſes den geiſtlichen Stand verlaſſen und in die Ehe treten müſſe, — an der in ſeinem Hauſe und Lande eingeführten lutheriſchen Glaubenslehre auch das Geringſte nicht ändern, noch Etwas, was der lutheriſchen Religion im Mindeſten nachtheilig ſein dürfte, weder unternehmen, noch zulaſſen wolle. Dieſer ſehr ausführlich abgefaßte Revers wurde auch von dem Grafen Chriſtian während ſeiner Regierung aufs gewiſſenhafteſte beobachtet. Er machte nicht einmal Gebrauch von dem darin gemachten Vorbehalte, ſich einen katholiſchen Hofkaplan zu halten und in einem ſeiner Schlöſſer ein Lokal zum katholiſchen Gottesdienſte herrichten zu laſſen.

Graf Chriſtian wohnte während ſeiner Regierung, wenn er zu Hauſe war, gewöhnlich zu König, wo er verſchiedene neue Bauten, namentlich den ſ. g. neuen Kammerbau errichten ließ.

Im Uebrigen blieb er im Deutſchen Orden bis an ſeinen Tod, welcher am 29. Mai 1799 zu Mergentheim erfolgte. Dort wurde er auch in der Pfarrkirche begraben.

Ihm ſuccedirte hierauf ſein nun folgender Bruder:

4) Karl,

geboren am 10. Februar 1732 zu Schönberg. Er trat ſchon in ſeinem ſechszehnten Lebensjahre als Volontär in das Kaiſerliche Regiment Wolfenbüttel, wurde 1753 Hauptmann, 1758 Major, 1764 Obriſtlieutenant, 1774 Obriſt, 1783 General-Major, 1787 war er General-Feldwachtmeiſter, Brigadier und Ritter des Maria Thereſien-Ordens. Später wurde er General-Feldzeugmeiſter und Inhaber des nach ihm benannten Regimentes Erbach, ſpäter Wellington und jetzt König von Hannover, welches wegen ſeiner in der Schlacht bei Aſpern bewieſenen außerordentlichen Tapferkeit für immer das Privilegium empfing, mit dem Grenadiermarſche in die kaiſerliche Hofburg einziehen zu dürfen.

Graf Karl brachte den größten Theil ſeines Lebens im Felde zu, machte den ſiebenjährigen Krieg und alle ſpätern Feldzüge der Kaiſerlichen Armee im vorigen Jahrhunderte bis in ſein höheres Lebensalter mit Auszeichnung mit und zog ſich dann nach dem Schloſſe Schönberg zurück. Hier ſtarb er am 29. Juli 1816 im 85. Jahre ſeines Alters und wurde in der Gruft zu Schönberg beigeſetzt. Er hat unter allen Gliedern des Erbachiſchen Hauſes, ſoweit dies nachgewieſen werden kann, das höchſte Lebensalter erreicht.

Verheirathet war er mit Maria Johanna Nepomucena Zadubsky von Schönthal, aus einem alten Böhmiſchen Rittergeſchlechte, mit welcher er am 1. Juli 1783 im Schloſſe Czernieticz in Böhmen getraut wurde. Sie ſtarb am 15. Februar 1787 zu Böhmiſch-Budweis, nachdem ſie ihrem Gemale zwei Töchter geboren, nemlich:

1) Karoline, geboren am 9. September 1785 zu Budweis in Böhmen, welche ſich am 22. October 1811 mit dem Grafen Auguſt zu Stolberg-Roßla vermälte und am 15. März des Jahres 1848 geſtorben iſt.

2) Maria Anna, geb. am 21. Januar 1787 zu Böhmiſch-Budweis. Sie vermälte ſich 1824 mit ihrem Vetter, dem Grafen Emil zu Erbach-Schönberg, und ſtarb am 19. Auguſt 1825 zu Schönberg.

Nachdem wir ſo das Leben der vier Söhne des Grafen Georg Auguſt, welche zur Regierung kamen, kürzlich betrachtet, gehen wir nunmehr noch zu den drei Enkeln desſelben über, welche demſelben nach einander ſuccedirten.

§. 3.

Maximilian.	Emil.	Ludewig V.
Geb. 1787, † 1823.	Geb. 1789, † 1829.	Geb. 1792.

Da die vier oben erwähnten Söhne des Grafen Georg Auguſt ſämmtlich ohne männliche Nachkommen geſtorben waren, ſo ſuccedirte nach dem Tode des Grafen Karl (1816) der älteſte Sohn des Grafen Guſtav Ernſt:

Maximilian,

demſelben in der Grafſchaft Erbach-Schönberg. Er war am 7. April 1787 zu Zwingenberg geboren. Sein Taufpathe war der nachmalige König Maximilian von Baiern. Bereits im J. 1791 ernannte ihn der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen zum Cornet und gab ihm zwei Jahre ſpäter die Anwartſchaft auf eine Präbende am Domſtifte zu Halberſtadt. Im J. 1803 wurde er Ritter des Preußiſchen Johanniter-Ordens. Im J. 1806 bezog er die Univerſität Heidelberg und 1811 die zu Göttingen.

Zu Ende des J. 1813 entſchloß er ſich, in die Reihen des Deutſchen Befreiungsheeres einzutreten und trat als Rittmeiſter in die Preußiſche

Armee, und zwar im Bergiſchen Huſarenregimente. Er ward mit ſeinem Regimente dem 5. Armeecorps unter dem Oberbefehle des Herzogs von Sachſen-Coburg einverleibt und war bei der Einſchließung der Feſtung Mainz. Nach Beendigung des Feldzuges kehrte er in die Heimath zurück und trat am 25. Juli 1815 in die Ehe mit der Gräfin Ferdinande zu Solms-Rödelheim. Im darauf folgenden Jahre ſuccedirte er ſeinem Oheime, dem Grafen Karl, in der Regierung der Grafſchaft. Leider raffte ihn eine langwierige ſchwere Krankheit noch in der Blüthe ſeiner Jahre am 1. Juli 1823 hinweg.

Er hinterließ eine Tochter: Mathilde, geb. am 1. April 1816.

Ihm folgte ſein zweiter Bruder:

Emil Chriſtian.

Geboren am 2. Debember 1789, brachte er ſeine Kindheit im Elterhauſe zu, verweilte dann theils zu Gedern, theils zu Wernigerode bei ſeinen Stolbergiſchen Anverwandten. Im J. 1809 trat er als Lieutenant in das Oeſtreichiſche Regiment ſeines Oheims, des Grafen Karl, ein und mußte bald darauf bei dem, aufs Neue zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege ins Feld. Bei dem Corps des Generals Am Ende, welches ſeine Beſtimmung nach Sachſen erhielt, wohnte er dem ſiegreichen Gefechte bei Gefrees bei. Nach geſchloſſenem Waffenſtillſtande kam er zuerſt in ſeine Garniſon nach Eger und von da nach Prag, wo damals das Grenadierbataillon des Regimentes Erbach, zu welchem er verſetzt worden, lag.

Im J. 1813 wurde er vom Kaiſer von Oeſtreich zum wirklichen Kämmerer ernannt. Dasſelbe Jahr rief ihn aber auch aufs Neue ins Feld. Am 26. Auguſt nahm er mit den Oeſtreichiſchen Grenadieren Theil an der Schlacht bei Dresden. Am 16. September wurde er zu dem Regimente Heſſen-Homburg als Capitän-Lieutenant befördert, war in der Schlacht bei Nollendorf und kämpfte die denkwürdige Schlacht bei Leipzig mit, in welcher er durch einen Schuß auf die Bruſt verwundet wurde [1]).

Im Feldzuge 1814, in welchem er zum Hauptmanne avancirte, wohnte er den Gefechten von Marra, Ville-Franche, Lyon und Voreppe bei. Nach der Einnahme von Paris marſchirte er mit ſeinem Regimente nach Italien und wohnte im J. 1815 dem Feldzuge gegen Neapel bei, war

---

[1]) Es war am 18. October, an demſelben Tage, an welchem ſeine zwei Brüder, die Grafen Guſtav und Ludwig, auf der ihm entgegengeſetzten Seite fochten und an welchem der erſtere blieb.

bei dem Gefechte am Panaro, dem Angriffe auf Capri und der Blockade von Ancona. Nach dem Frieden kam er mit seinem Regimente einige Zeit ins südliche Frankreich und kehrte dann nach Italien zurück. Hier garnisonirte er abwechselnd in Mantua, Mailand und Como. Im J. 1819 wurde sein Regiment nach Dalmatien versetzt und er kam in Garnison nach Ragusa. 1823 wurde dasselbe wieder nach Italien verlegt, wo ihn auf dem Marsche, in Cremona, die Todesnachricht von seinem Bruder Maximilian traf.

In Folge deß nahm er seinen Abschied als Major und kehrte nach Schönberg zurück. Hier vermälte er sich am 19. December 1824 mit der Gräfin Maria zu Erbach-Schönberg, der zweiten Tochter seines Oheims, des Grafen Karl. Allein schon nach siebenmonatlichem Ehestande ward ihm seine Gemalin durch den Tod wieder entrissen, am 19. August 1825. Zu ihrem Gedächtnisse beschloß er, zu Schönberg eine Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, wozu er alle Vorbereitungen traf, welche jedoch auszuführen ihn sein früher Tod verhinderte.

Durch die mannigfaltigen Kriegsstrapazen und besonders durch seinen Aufenthalt in Dalmatien, dessen Klima zerstörend auf seine Gesundheit eingewirkt, war der Graf seit geraumer Zeit leidend. Durch eine anscheinende Besserung seiner Gesundheit zu der Hoffnung auf Wiederherstellung derselben berechtigt, entschloß er sich noch zur zweiten Ehe mit der Prinzessin Johanna von Hohenlohe-Langenburg, mit welcher er sich am 21. März 1828 zu Büdingen vermälte. Allein bald warfen ihn seine frühern Leiden wieder aufs Krankenlager und schon am 26. Mai desselben Jahres starb er im achtunddreißigsten Jahre seines Alters.

Ihm succedirte sein jüngster Bruder Ludewig, von den sechs Söhnen des Grafen Gustav Ernst noch der einzige.

Ludewig,

dieses Namens der fünfte im Erbachischen Hause, war am 1. Juli 1792 geboren. Von seinem Pathen, dem Großherzoge Ludewig I. von Hessen, zum Lieutenant ernannt, trat er mit seinem Bruder Gustav im J. 1807 in das, zu Darmstadt damals neu gegründete Institut zur Bildung von Officieren, machte im J. 1809 den Feldzug gegen Oestreich mit und wurde, gleich seinem oben erwähnten Bruder, in der Schlacht bei Wagram auf kurze Zeit Kriegsgefangener, war in dem verhängnißvollen, für ihn besonders leidensvollen Russischen Feldzuge, wohnte hierauf im Frühjahr 1813 dem Feldzuge in Sachsen bei, sah bei Leipzig seinen Bruder, den Grafen Gustav, von jener mörderischen Kanonenkugel

fallen, und wohnte den beiden Feldzügen in Frankreich als Hauptmann bei. Auch nach dem Frieden blieb er im Dienſte, Anfangs zu Worms, ſpäter zu Darmſtadt in Garniſon.

Nach dem Tode des Grafen Emil quittirte er und wohnt ſeitdem auf dem Schloſſe zu Schönberg. Die von ſeinem obengenannten Bruder bereits projectirte Kirche ließ er in der reizendſten Lage erbauen. Sie wurde im September 1832 eingeweiht.

Graf Ludwig trat zum erſtenmale in die Ehe mit der Gräfin Karoline Alexandrine Friederike von Gronsfeld-Diepenbroik am 28. Februar 1837, welche ihm am 28. October 1852 durch den Tod entriſſen wurde. Dieſe Ehe wurde mit zwei Kindern geſegnet, nemlich:

1) Marie, geb. am 25. Januar 1839, und

2) Guſtav, geb. am 17. Auguſt 1840.

Am 16. November 1854 trat Graf Ludwig in die zweite Ehe mit Karoline Wilhelmine Henriette Friederike, verwittweten Freifrau von Ellrichshauſen, gebornen Gräfin von Gronsfeld-Diepenbroik, der Schweſter ſeiner erſten Gemalin.

Graf Ludwig zu Erbach-Schönberg iſt gegenwärtig Großherzoglich Heſſiſcher General-Major, Großkreuz des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, ſo wie des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen und Inhaber der Großherzoglichen Feldzugs-Medaille.

§. 4.

Ueber die Stellung des Erbachiſchen Hauſes in dieſem Zeitraume.

Ueber die Stellung der drei Linien des Erbachiſchen Grafenhauſes unter ſich haben wir zum Schluſſe nur Weniges hinzuzufügen. Die letzte Theilung von 1747 änderte daran nicht das Mindeſte. Es war keine Grund- oder Landes-, ſondern eine Nutztheilung, wie ſich dies ganz ausdrücklich aus den bereits mehrfach erwähnten Verhandlungen ergibt. Es gibt nur eine Grafſchaft Erbach mit drei Nutznießern. Der wichtigſte Act in Beziehung auf die innern Angelegenheiten des Hauſes war die Einführung der Primogenitur-Ordnung in den drei Linien, welche beinahe um dieſelbe Zeit vollzogen wurde.

Dagegen hat ſich die äußere Stellung des Hauſes durch die, in Folge der Auflöſung des Deutſchen Reiches eingetretene Mediatiſirung ſehr weſentlich verändert.

Nach Artikel 24 der Rheinbunds-Acte vom 12., bez. 19. Juli 1806 wurde nemlich unter Anderem festgesetzt, daß der Großherzog von Hessen-Darmstadt über die Grafschaft Erbach und die Herrschaft Breuberg ꝛc. alle Souveränitätsrechte ausüben werde. Im Artikel 27 derselben Acte aber wurde festgesetzt, daß jeder der jetzt regierenden (mediatisirten) Fürsten und Grafen als Patrimonial- und Privateigenthum alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, „die nicht wesentlich zur Souveränität gehören", behalten solle. — Die Punkte, welche aber die Rechte der Souveränität sind, sind nach Art. 26: „Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militärische Conscription oder Rekrutirung und das Recht der Auflagen."

Unterm 1. August 1807 erschien nun vom Großherzoge Ludewig I. von Hessen eine „Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums", und unterm 20. Juni 1808 ein Anhang dazu, worin die Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände oder Standesherren, wie man sie von jetzt an auch zu nennen pflegte, innerhalb des Großherzogthums Hessen, also auch die der Grafen zu Erbach, nach obigem Vertrage regulirt und näher bestimmt wurden.

Es werden ihnen darin ein privilegirter Gerichtsstand und die Berechtigung zum Fortbezuge ihrer Domänen zugestanden. In Bezug auf die Gesetzgebung wird in Artikel 16 des Gesetzes vom 1. August 1807 bestimmt, daß es in den mediatisirten Landen „bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten bleibe", bis Anderes verordnet werde. Die Standesherren haben innerhalb ihres Standesbezirks durch Justiz-Kanzleien und Justiz-Beamte in erster und zweiter Instanz über Amtssässige und in erster Instanz über Schriftsässige, wie die Gr. Hofgerichte, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu verwalten. Ferner verblieb ihnen die niedere Polizei, das Jagd- und Fischerei-Recht, wo sie es bisher auszuüben hatten, und in kirchlicher Beziehung ein allgemeines Präsentations-Recht über die in den standesherrlichen Bezirken befindlichen Pfarreien und Schulen, so wie die unmittelbare Aufsicht über Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds u. s. w. Zur Ausübung ihrer kirchlichen Berechtigungen wurden ihnen in dem Nachtrage zu obigem Gesetze Unter-Consistorien zugestanden.

Diese Rechte der Mediatisirten im Großherzogthum Hessen wurden nun nach der Auflösung des Rheinbundes durch die Deutsche Bundesacte unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt, indem Artikel 14 der Bundesacte (vom 8. Juni 1815) den mediatisirten Reichsständen

ihre Zugehörigkeit zum hohen Deutschen Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe zugesteht. Ihre Familien sind hiernach die ersten Standesherren und die privilegirteste Klasse im Staate. Ihre Familienverträge sollen in Gültigkeit bleiben. Privilegirter Gerichtsstand und Freiheit von aller Militärpflichtigkeit werden ihnen zugesichert. Ebenso die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeispflege in erster und zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen u. s. w.

Unterm 17. Februar 1820 erließ nun der Großherzog Ludewig I. von Hessen das s. g. Standesherrliche Edikt, wodurch das Verhältniß der Mediatisirten in Hessen-Darmstadt auf Grund der obigen Gesetze und Bestimmungen näher ausgeführt wurde.

In der von demselben Großherzoge dem Lande gewährten Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 werden die Häupter der Standesherrlichen Familien, gemäß §. 16 des obigen Edikts, „als die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage" — zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände ernannt (Art. 52).

In diesem Stande blieben denn auch die Grafen zu Erbach bis zu den bekannten Ereignissen des J. 1848, in welchem unterm 7. August ein Gesetz, betr. „die Verhältnisse der Standesherren und adligen Gerichtsherren" erschien, durch welches ihnen alle die durch den Großherzog Ludewig I. gewährten und durch die Bundesacte garantirten Vorrechte entzogen wurden.

Wegen des Widerspruchs dieses Gesetzes mit dem Grundgesetze des Deutschen Bundes sollen, dem Vernehmen nach, gegenwärtig Verhandlungen zwischen den Hessischen Standesherren und der Großherzoglichen Regierung gepflogen werden.

Der Lehnsverband indessen, in welchen die Grafen von Erbach seit der Auflösung des Deutschen Reiches mit dem Großherzoge von Hessen, als dem Rechtsnachfolger der Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, eingetreten waren, wurde, in Folge der hier angenommenen Deutschen Grundrechte, durch das Gesetz vom 2. Mai 1849, betr. „die Aufhebung des Lehnsverbandes" — aufgehoben.

Demnach ist vorerst den Grafen zu Erbach von ihren frühern Berechtigungen als Dynasten und Ständen „des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation" wenig mehr geblieben, als ihr Rang als Glieder des hohen Adels, ihre Ebenbürtigkeit mit allen souveränen Fürstenhäusern der Christenheit, ihre Domänen: das Erbe ihrer Väter in Grund und Boden, und — ihre Geschichte.

Das Erbachiſche Land aber hat in bürgerlicher Beziehung noch das Erbachiſche Landrecht in allen ſeinen Beſtimmungen, welche durch die neuere Geſetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben ſind; in kirchlicher Hinſicht aber die Erbachiſche Agende, welche in Beziehung auf die Lehre und Sacramentsverwaltung noch in voller Gültigkeit iſt, die frommen und wohlthätigen Stiftungen ihrer frühern Landesherren, und in den beſſeren Gemüthern die Liebe und Anhänglichkeit an die patriarchaliſche Regierung derſelben, welche kaum anderswo in ſo ſchöner Weiſe zur Erſcheinung gekommen ſein dürfte, als hier!

Möchte die vorſtehende Darſtellung mit dazu beitragen, daß die Erinnerung an all das Gute, welches die ehemaligen „Unterthanen" von ihren früheren „Herren" empfangen, auch der Nachwelt unverloren bleibe!

Zusätze und Berichtigungen.

S. 56, Z. 11 v. oben l. „Korndelle" statt: Kondelle.

S. 66, Z. 5 v. unten l. M.CCCC.LXI. statt: M.CCC.LXI.

S. 73, zur Vervollständigung der Geschichte des Klosters Steinbach s. Urk.-B. N. CCCXXX.

S. 76, Z. 5 und 6 v. unten. Hier beruht die Angabe, daß die Kaufsumme verzinst werden müsse, auf einem Versehen.

S. 87, Z. 15 v. oben l. 1557 statt: 1555.

S. 92 gehört Anm. 2 zu Anm. 1.

S. 127. Was die Zugehörigkeit der Cent Oberkainsbach zur Cent Umstadt betrifft, so ist dieselbe nicht, wie hier gesagt, „außer Zweifel", sie gehörte vielmehr, wie wir S. 43 dargethan, als früherer Bestandtheil der Cent Kirchbrombach, wahrscheinlich zum Plumgau.

S. 142, in Anm. 1 l. 1450 statt: 1540.

S. 146. Daß die frühern Filiale der Pfarrei Rimbach: Farnbach und Lörzenbach gegen das Pfarrrecht zu Zell, Schönberg ꝛc. ꝛc. ausgetauscht worden, beruht auf einem Versehen. Es waren allerdings früher deßhalb Verhandlungen im Gange, sie führten aber damals zu keinem Resultate, und die letztern Orte waren noch im Anfange unsers Jahrhunderts Filiale von Wensheim. Vielmehr wurden die erstgenannten Orte gegen Zotzenbach und Mengelbach ausgetauscht.

Zu S. 167 ff. haben wir, zur Vermeidung von Mißverständnissen, noch hinzuzufügen, daß Wenck den Mainzischen Antheil am Schlosse Bickenbach allerdings nicht übersehen hat, wie wir dies S. 172, Anm. 2 irrthümlich gesagt, vielmehr im Gegentheil denselben als größer bezeichnete, denn wir, indem er (auf S. 425, Anm. n. des I. Bandes seiner Hess. Geschichte) demselben ⅓ davon zuspricht, während wir, auf Grund der Erbach. Lehnbriefe, diesen Antheil nur auf ¼ zu bestimmen vermögen. In unserm Urk.-B. N. CLIII. belehnt nemlich der Erzbischof Johann unterm 6. Jan. 1405 den Schenken Eberhard IX. von Erbach mit ¼ des Schlosses Bickenbach ꝛc. ꝛc., während dieser damals doch bereits, außer dem von seiner Mutter Elisabeth von Katzenelnbogen ererbten Theile, noch den Wertheimischen und, es ist dies wenigstens höchst wahrscheinlich, auch den Mainzischen Antheil daran inne hatte. Dieser letztere Antheil aber war es, womit Mainz in diesem Jahre den Schenken belehnte. Denn im J. 1504, unterm 11. December, belehnt auch Erzbischof Berthold von Mainz den Schenken Eberhard XIII., als den „nächsten Lehnserben des Erasmus", ebenfalls nur mit ⅓ an der Feste Bickenbach, mit ⅓ an Alsbach, Hänlein (s. Urk.-B. N. CCCXX.), während

bekonntlich Erasmus doch bei seinem Tode im Besitze des ganzen Schlosses und Amtes Bickenbach gewesen war. Da nun auch Erasmus selbst nur immer mit einem ¼ dieses Amtes belehnt wurde, während er doch immerdar, schon vor dem Mansfeldischen Kaufe, einen viel größern Theil daran besaß, so folgt daraus, daß damals Kurmainz die Lehnsherrlichkeit nur über sein verkauftes, resp. verpfändetes Antheil an der Feste Bickenbach ausübte, die andern Antheile aber Allodialgut waren. — Wenn also Wenck sich auf eine Mainzische Urkunde (bei Grüsner, diplomat. Beiträge, IV., S. 233) beruft, um seine Ansicht damit zu begründen, daß Kurmainz ½ an B. hatte, so ist darauf zu erwiedern, daß eben damals drei Theilhaber an der Feste B. vorhanden waren, nemlich Mainz und die beiden Bickenbachischen Linien. Wenn also dort der Kurfürst sich ein „dritte Deil" daran vorbehält, so ist darunter Nichts weiter zu verstehen, als daß er der eine der drei Theilhaber sei, nicht aber, daß die Feste ꝛc. in drei gleiche Theile getheilt worden wäre. — Was nun die Mainzische Oberlehnsherrlichkeit über das ganze Schloß B. betrifft, so ist nicht zu bestreiten, daß sie damals (im J. 1339) allerdings von Mainz beansprucht wurde. Weiter findet sich v. J. 1311 der lehnsherrliche Consens des Erzbischofs Petrus zur Bewidmung Ulrichs I. von Bickenbach für seine Hausfrau auf das Schloß B. (Schneider, Urk. N. VI., C. b.) und noch im J. 1433 sagt Ulrich II. v. B. in dem Verkaufsinstrumente seines Antheils an dem Schlosse B., daß „sein Theil daran vom Stifte zu Mainz zu Lehen gehe" (s. ebendas. N. VI, C. p.); allein aus beiden Urkunden läßt sich eine Lehnshoheit über das ganze Schloß nicht folgern. Vielmehr läßt sich aus allen andern Veräußerungen desselben von Wertheimischer, Mansfeldischer ꝛc. Seite nicht nachweisen, daß ein lehnsherrlicher Consens nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Dies aber, in Verbindung mit den Mainzischen Lehnbriefen für die Schenken von Erbach, die immer nur mit ¼ belehnt werden, zeigt, daß Kurmainz, wenigstens von der zweiten Hälfte des 14. bis Anfang des 15. Jahrh., factisch nicht im Besitze der Oberlehnsherrschaft über das Schloß Bickenbach war, sondern immer nur über sein Antheil daran, der wahrscheinlich nur ¼ war.

S. 177, Z. 5 von unten l. Adolvesbach statt Adoloesbach.

S. 283, Z. 5 v. unten l. „Hans" v. Waldburg statt Georg v. W. — Ebenso auf S. 307, Z. 16 v. oben.

S. 314, Z. 9 und 10 v. oben: Die Anomalie, daß Conrad IV. von Erbach die Enkelin seiner Schwester geheirathet haben soll, veranlaßte uns, den in Erbach noch vorhandenen Grabstein der Margarethe v. Bickenbach, der Gemalin Conrads V., genannt Rauch, und Tochter Conrads V. von Bickenbach und der Agnes von Erbach nochmals zu untersuchen und wir kamen dann durch aufmerksame Betrachtung der darauf befindlichen Wappen auf andere Resultate. Auf der linken Seite des Grabsteins finden sich auf einem Schilde die beiden Wappen von Erboch und Bickenbach, also ihr väterliches und ihr angeheirathetes Wappen. Das Wappenschild auf der rechten Seite dogegen hat vier Wappen, nemlich rechts oben die Erbachischen Sterne: das Wappen ihrer Mutter Agnes von Erbach; darunter die Bruckischen Wecke: das Wappen ihrer Großmutter mütterlicher Seits, Kunigunde von Bruck. Auf der linken Seite des Schildes ist oben die Hennebergische Henne. Da diese Henne ebenfalls auf dem Grabsteine der Anna von Erbach, Gemalin Schenk Heinrichs von Erbach, neben dem Bruckischen vorkommt, so sieht man daraus, daß Anna

und Agnes die Kinder einer Mutter, der Kunig. von Bruck, und einer Großmutter, einer Hennebergerin, also Schwestern waren. Darunter kommt noch das Rodensteinische oder ein dem ähnliches Wappen: ein Schachbrett mit 6 Feldern oder Würfeln. Daraus geht nun hervor: 1) daß Agnes von Erbach, Gemalin Conrads V. von Bickenbach, nicht, wie wir auf unserer kleinen Stammtafel angegeben, eine Tochter Conrads III., sondern seines Sohnes Conrads IV. und der Kunigunde von Bruck, seiner ersten Gemalin, war; ferner 2) daß Margaretha von Bickenbach, die Tochter dieser Agnes von Erbach und Gemalin Conrads V., gen. Rauch, nicht die Mutter der Margarethe von Erbach, obwol diese urkundlich eine Tochter Conrad Rauchs war (s. Urk.-B. N. LXXVIII, a.), gewesen sein kann, und 3) daß darum Conrad Rauch zweimal verheirathet gewesen sein muß, und seine Tochter Margarethe, welche Conrad IV. noch im Alter heirathete, ein Kind erster Ehe war, indem der letztere sonst nicht seiner Schwester, sondern seine eigne Enkelin geehelicht hätte. Den betreffenden Grabstein s. bei Schneider, Tab. II., Nr. $\frac{22}{2}$. — Derselbe ist gut ausgearbeitet und auch dadurch merkwürdig, daß er mit Farben bemalt ist, die etwas erloschen, aber noch immer sichtbar sind. Die Tinctur des Bruckischen Wappens ist darauf, so weit sie noch erkennbar ist: rothe Wecke auf weißem Felde.

Auf der Karte N. I. ist die Lage des Langenforstes (Langenvirst) bei Bullau unrichtig angegeben, indem derselbe nicht jenseits, sondern diesseits der Euterbach liegt.

10) **Friedrich,**
geb. 22. Jan.,
† 6. April 1735.

11) **Louise Eleonore,**
geb. 23. Aug. 1735, † 27. Jan. 1760.
Gem.: Leopold Caſimir, Graf zu Rechtern.

12) **Caſimir,**
geb. 27 Sept. 1736, † 27. Jan. 1760.

13) **Guſtav Ernſt,**
geb. 27. Apr. 1739.
† 17. Febr. 1812.
Gem.: Henriette Chriſtine, Gräfin zu Stolberg.

Anna,
† 19. Aug. 1825.
Erbach-Schönberg.

Kinder:

6) **Guſtav,**
geb 18. März 1791, † 1813 bei Leipzig.

7) **Ludwig V.,**
geb. 1. Juli 1792.
1. Gem.: Karoline, Gräfin v. Gronsfeld, † 29. Okt. 1852.
2. Gem.: Wilhelmine, geb. Gräfin v. Gronsfeld, verwittwete Freifrau v. Ellrichshauſen.

8) **Auguſte Mariane.**
geb. 14. Okt 1793, † 18. Febr. 1812.

9) **Louiſe Amalie,**
geb. 9. Aug. 1795.
Gem.: Karl, Graf zu Solms-Rödelheim.

Kinder:

1) **Marie,**
geb. 25. Jan. 1839.

2) **Guſtav,**
geb. 17. Aug. 1840.

7) **Sophie,**
geb. 17. Febr. 1851.

8) **Emilie,**
geb. 18. Mai 1852.

Dritter Theil.

Urkundenbuch.

I.

1113, am 20. März. — Kaiſer Heinrich IV. beſtätigt den Brüdern der Celle in Michelſtadt ihre Güter.

C. In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus, || Omnibus Christi nostrique fidelibus, tam futuris quam presentibus notum fieri uolumus, qualiter nos ob firmam stabilitatem regni et imperii nostri et pro remedio anime nostre et aliorum nostrorum antecessorum, || regum et imperatorum, et interuentu eciam nostrorum principum, uidelicet *Brunonis*, Treuerensis archiepiscopi, et porro *Burchardi*, Monasteriensis episcopi, *Erlvngi*, Weroeburgensis episcopi, *Cvononis*, Stratburgensis episcopi, *Rvdôlfi*, Basiliensis episcopi, *Frederici* ducis, *Herimanni*, marchionis, *Godefridi* comitis et rogatu etiam *Bennonis*, Laursamnensis abbatis et fratrum celle Michelstadt, deo seruientium, hoc priuilegium de omnibus beneficiis, ad eandem supradictam cellam pertinentibus, fieri iussimus. Quorum beneficiorum nomina hic scripta sunt: *Marhtbac*, *Bulaa*, *Eringesbuc*, *Mingesbahc*, *Ertbuc*, *Widengesehez*, duo mansus in *Ertbac*, septem mansus in *Stocheim* cum molendino, *Ameslobrunna*, septem mansus in *Steinbach*, ecclesia[1]) et quinque mansus in *Rebac*, in *Qinteca*[2]) mansum unum et decimas, et decimas in *Cella*, decimas clientium in *Stocheim*, duos mansus in *Winemundal*,[3]) unum mansum in *Nuenstat*, duos mansus in *Miniminga*, mansum unum et dimidium in *Fungestat*, mansum unum et dimidium in *Bisenstat*, curtim cum nineis et pratis et agris in *Heppeneheim*, nineas in *Besensheim*. In *Wineheim* duos mansus cum pratis et nineis et agris, cum omnibus appendiciis ad supradicta beneficia pertinentibus. Hoc eciam firmiter precipimus et nostra imperiali auctoritate confirmamus, ut nullus episcopus aut abbas, vel aliqua persona magna, uel parua supradictum locum de predictis beneficiis disuestire, molestare, uel

---

[1]) Hier ſcheint die Kirche oder Kapelle zu Rehbach verſtanden zu ſein, da ecclesia hier nicht zu dem Worte Steinbach gehören kann, welche allerdings, ihren Ueberreſten nach, aus ſehr alter Zeit ſtammen muß.

[2]) Qninteca iſt das Cuntichs, d. i. König in Cod. Laur. I. N. CXLI.

[3]) Winemundal iſt ohne Zweifel der, zur Gemarkung König, aber zur Gent höchſt gehörige Feldbiſtrikt „Weinert“.

aliquo modo inquietare audeat. Liberam eciam facultatem, ut cum eiusdem ecclesie utilitate fiat eis dedimus, dandi, uendendi et commutandi, et quicquid inde voluerint faciendi. Vt autem hec uerum esse credatur et ab omnibus inuiolabiliter perpetuo conseruetur, hanc cartam manu propria corroboratam impressione nostri sigilli iussimus insigniri. Siquis uero forte, quid absit, huic nostro decreto contraire temptauerit et, quod fecimus, irritum esse voluerit sciat, se compositurum centum libras auri, medietatem camere nostre et mediatatem fratribus in eadem ecclesia Christo famulantibus.

Signum Domini Heinrici Quarti Romanorum Imperatoris Invictissimi.

Data xiij. Kl. aprilis. Indict. VI. anno dominice incarnationis milesimo c. xiij, Regnante Heinrico quinto rege Romanorum, anno ... Imperante secundo. Actum est Wormatie in Christo feliciter. Amen.

Das gut erhaltene, auf die Urkunde gedrückte Siegel in braunem Wachse hat die Umschrift:

HEJNRICUS DJ GRA. ROMANORVM IIII. IMPR. AVG.

Ein unvollständiger und fehlerhafter Abdruck ist bei Schneider, p. 509.

II.

1135. — Verburch übergibt sich mit ihren Töchtern Berta und Drudlint dem St. Marienaltare zu Michelstadt

In nomine sancta et indiuidue trinitatis. Notum sit uniuersis ecclesie filiis, tam presentibus, quam || futuris, quod quedam Verbûreh et eius due filie Berta et Orudlint cum omni || posteritate sua se libera manu sua ad altare beate MaRJe in Michlenstadt tradide||runt, ea ratione ut tam ipsa, quam de stirpe sua vir siue femina, singulis quoadusque uiuet annis, in Assumptione sancte MaRiae super altare eiusdem duos denarios, iure perpetuo offerret, et post masculi obitum, sicut precipuum capud, sic post decessum femine optimum indumentum vel solidum custos ecclesie recipiet. Nec silentio pretereundum, quod hec eadem mulier, ab omni coactione liberrima, nulli iure patronatus tenetur, nisi ei, cuius superficiaria est et territorium habitat. Vt ergo hec traditio rata maneat et inconcussa, ego Rehewinus, prediete ecclesie prepositus presentem paginam rei geste custodem et testem adhibui, quam etiam ob habundatiorem cautelam sigilli ecclesie laurissensis munimento roborare curaui.

Actum est hoc anno incarnationis dominice M. C. XXX. V., regnante romanorum imperatore Cunrado, Baldemaro abbatiam laurissensem administrante. Testibus: Adalbero custode et toto conuentu, Lferando et Heinrico auocatis, Luerando uillico Wichmanno cemetario Vkero de Stocheim.

Ego Cunradus scripsi.

Das Siegel fehlt.

Ein fehlerhafter Abdruck ist bei Schneider, l. c. Urk S. 511.

III.

1223, 13. Mai. — Der Römiſche König Heinrich (VII.) tritt dem Herzoge Ludwig von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, für den Schaden, welchen demſelben ſein, des Königs Schenke, G. von Erpach, gethan hat, deſſen unmündigen Sohn und deſſen ältere Tochter ab, unter der Bedingung, daß der Herzog dieſen Kindern des verſtorbenen Schenken die Lehen, welche dieſelben von ihm haben, belaſſe.

H. dei gracia Romanorum rex[1]) et semper augustus. Noverint universi, presens scriptum intuentes, quod coram nobis et in presencia dilectorum fidelium nostrorum: S. venerabilis Moguntini archiepiscopi, maioris prepositi Spirensis G. comitis de Dietz, B. de Alnvelt, C. de Steyna, G. de Butingen, F. de Kelberawe et H. de Eschenbrucke, lis et controversia, que vertebatur inter dilectum consanguineum nostrum L. ducem Bawarie, Palatinum comitem Reni, et ministerialem nostrum G. de Erpach[2]), sic est sopita et determinata: pro omni dampno, predicto duci a pincerna nostro G. beate memorie illato, nos de gracia nostra minorem filium[3]) et filiam seniorem ipsius pincerne prefato duci Bawarie, titulo proprietatis contulimus, ea videlicet conditione, ut prememoratus dux pueris ipsius pincerne feuda, que ab ipso tenere debent, iure feudali concedat et recognoscat. Verum si hec, sicut in presentia predictorum imperii fidelium tractata sunt, serenissimus dominus imperator, pater noster grata non habuerit et rata, iuxta consilium et providentiam G. comitis de Dietz, maioris prepositi Spirensis, B. de Alnfeldt, C. de Steyna, F. de Kelberawe dampna et rapine illate duci prelibato sunt a pueris pincerne in integrum restituende; quicquid autem sepefati pueri super bonis illis, que volgariter *anefelch*[4]) dicuntur, medio tempore utilitatis perceperint, seu dampni sepedictus dux in eisdem bonis sustinuerit, omni integritate sibi debent ab ipsis pueris resarciri.

Huius rei testes sunt: D. comes de Ravinsperg, G. de Eppenstein, G. frater ipsius, H. de Libsperg, R. de Hagenowe, G. de Bickenbach, burggravius de Frideberg et alii quam plures. Datum apud Franckfort, iii. idus maii, indict. XI.

---

[1]) Dieſer Römiſche König H. kann, als Zeitgenoſſe des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs in Baiern und nach den in der Urk. genannten Zeugen kein anderer ſein, als Heinrich der Ungehorſame, der älteſte Sohn Kaiſer Friedrichs II. — Daraus ergibt ſich auch die Beſtimmung des Jahres, in welchem die Urk. ausgeſtellt iſt. Die 11. Indiction während der Regierungszeit dieſes Heinrichs iſt das J. 1223.

[2]) Der königliche Schenk G. de Erpach kann kein anderer ſein, als der bei Guden. Sylloge mehrmals vorkommende Schenk Gerhard von Erpach, welcher nach dem Inhalte dieſer Urk. königlicher Schenk und Miniſteriale war. Daß er in den Dienſten des Reiches ſtand, ſehen wir außerdem aus dem Umſtande, daß König Heinrich ſich bei der Uebergabe dieſes Schenken an den Pfalzgrafen die Genehmigung des Kaiſers, ſeines Vaters, vorbehielt.

[3]) Gerhard von Erpach hatte demnach nur einen Sohn, der damals noch unmündig war. Daß von ihm jedenfalls alle ſpäteren Erbacher abſtammen müſſen, geht daraus hervor, daß ſie alle den Schenkentitel führten.

[4]) anefelch — angefallene, zurückgefallene Lehngüter.

Kurpfälz. Cop. Buch in der Bibliothek zu Stuttgart. fol. 86.

IV.

1255, am 22. Auguſt. — Eberhard und Conrad, Schenken von Erpach, Gebrüder, bekennen, daß ihnen Ludwig Ranward die Hälfte der Güter, die zu ſeinem Hofe in Bensheim gehören, mit der Beſtimmung aufgetragen habe, dieſelben dem Hermann Faber als Lehn zu übergeben. Auch von der andern Hälfte dieſer Güter ſoll Hermann die Nutznießung haben, bis Hildegundis, die Tochter des Johannes, eines Sohnes Hermanns, ſich mit Ludwig Ranward verheirathet hat. Dann ſoll Ranward in dieſe Nutznießung eintreten ꝛc.

Eberhardus et Cůnradus, Pincerne de Erpach, fratres. Nouerint uniuersi huius || scripti visores, quod Ludewicus, dictus Ranwart ex motu animi sui proprio medietatem || bonorum curie sue in Bensheim attinencium, resignans ad manus nostras, rogauit, concedi Hermanno dicto Fabro cum suis heredibus memorata bona duximus conferenda sub forma feodi legitime possidenda. Aliam quoque medietatem istorum bonorum huius curie scilicet Hermannus habebit, tollens inde fructum, quousque Hildegundis, filia Johannis, filii istius Hermanni, copulata fuerit memorato L. Ranwardo, qui L. tunc fructum habebit cum medietate istorum bonorum. Si vero iste Ranwardus mortuus fuerit, antequam copula carnalis facta fuerit inter eum et Hildegundim, iste puer habebit de bonis huius Ludowici XX. libras hallensium. Si uero Hildegundis iata mortua fuerit ante copulam carnalem, Ranwardus habebit medietatem suam istorum bonorum, tollens medietatem fructuum illorum bonorum. Si qua etiam bona jam dicti Ludewici, siue attiuuerint huic curie in Bensheim siue non, Hermannus solito petierit medio tempore, medietas cedet ei et suis heredibus cum ipso fructu. Item si forte memoratus Ranwardus de nite medio sublatus fuerit ante copulam carnalem, medietas istorum bonorum redibit ad proximos siue legitimos heredes. Si autem post copulam carnalem discesserit, Hildegundis habebit illam medietatem ad dies vite sue. Datum anno dei M. CC. LV. in octava asumptionis Marie.

Huius rei testes sunt: Erefridus, Sigenandus, Marsilius, milites. Otto de Aschbach, Sifridus et Vlricus, Robero, fratres, Wernherus, Adnotatus, Rudolfus, Johannes filius Hermanni et Alii quam plures.

Vt autem hec rata sint et illibata, presentem cedulam nostris Sigillis munitam memorato Hermanno et suis heredibus duximus conferendam.

Huic eciam constitucioni aderant hii viri in villa Bensheim, ubi Ludewicus Ranwart resignavit ista bona. Geroldus villicus, Arnoldus et Heinricus Phankuge, Giselerus Hunsbein, Alhartus, Heinricus de Grunowe, Cůnradus Buman et alii plures audiverunt, quod Ludewicus Ranwart dedit Hermanno haec bona pro cc. libris hallensium. Huius rei testes sunt prenominati viri et alii quam plures.

Die dreieckigen Schildſiegel der Schenken Eberhard und Conrad von Erbach, erſteres ganz verdorben, letzteres am Rande beſchädigt, ſind vorhanden; das letztere iſt abgebildet auf unſerer Wappentafel unter N. 1.

Sehr fehlerhaft abgedruckt bei Schneider, U. N. III.

V.

1267, am 25. November. — Eberhard Schenk von Erpach ſchenkt, mit Bewilligung ſeines Bruders Conrad, der Kirche zu Steynbach jährtich 2 Pfund Heller von ſeinem Gute Everdelle zur Stiftung dreier Meſſen am heil. Kreuzaltare zu Steinbach.

Noverint Vniuersi tam posteri, quam futuri, quod Ego Eberhardus pincerna de || Erpach quondam pro remedio anime meae et ob memoriam parentum meorum, de consensu || uxoris mee et meorum heredum contuli ecclesie in Steynbach in predio meo Everdelle[1]) duas libras hallenaium pro reditibus annuatim persolvendis, videlicet in palmis unam libram et aliam in festo Martini persolvendas et pleno iure perpetuo possidendas, hac conditione apposita, ut ob meam et parentum meorum memoriam singulis septimanis solempnia missarum ter ad altare sancte crucis in dicta ecclesia Steynbach deuocius celebrentur.

In cuius rei robur et testimonium memorate Ecclesie presentem paginam meo et fratris mei sigillo, cuius consensus accessit, contuli roboratam. Actum anno dei M. cc. Lxvij apud Michlenstadt VII Kal. Decembris.

Die Schildſiegel in braunem Wachſe ſind ſehr beſchädigt, doch iſt auf dem einen der Name Eberhardi und auf dem andern Conradi deutlich zu erkennen.

Die Urkunde iſt fehlerhaft bei Schneider, U. R. V. abgedruckt.

VI.

1282, am 18. Mai. — Ulrich von Roſenbach verkauft dem Probſte und Convente zu Höchſt ſeine Güter zu Breidenburnen (Breitendrunn) für 49 Pfd. Heller. Siegler: die Edeln Herren: Eberhard Reiz von Bruberg und Conrad Schenk von Erpach.

Noverint universi, presentem litteram inspecturi, quod ego Ulricus de Rosenbach communicata manu Irmengardis uxoris mee, ac de consensu, voluntate et permissione puerorum meorum et Marquardi patris mei et Almeri mei fratris, omnia bona mea in Breidenburnen sita, que ad me et ad progenitores meos hactenus spectare videbantur, cum omnibus attinentibus, nec non jurisdictionibus, ad Supradicta bona pertinentibus, sicut omnia predicta ammodo ego et mei coheredes dinoscimur possedisse, Dythero preposito et Conventui Sanctimonialium in Hosthe pro quadraginta novem libris hallensium vendidi racionabiliter et discrete. Et ne in posterum de predicta vendicione dolus ullus dubietatur valeat Suboriri, presentem literam sigillis *dominorum Nobi-*

---

[1]) Everdelle iſt ein Wieſen- und Feldbiſtrikt an der Mümling, der zur Gemarkung Zell gehörig und an die Königer Grenze ſtößt. Derſelbe gab im 14. und 15. Jahrh. Veranlaſſung zu Grenzſtreitigkeiten zwiſchen den Schenken von Erbach und den Grafen von Wertheim, und heißt jetzt Eberdiel. S. die Urkunde N. CCLIV.

lium Eberhardi dicti Reitz de Bruberch et *Cunradi pincerne de Erpach* senioris procuravi in testimonium communiri, preterea pro testibus nomina subsequentuum, qui huic facto intererant, sunt asscripta, Marquardi patris mei, Hermanni de Eichelsesheim, Wernheri dicti Manchenger, Volkenandi dicti Echter, Wortwini et Bertoldi fratrum de Reibach, Alberti et Johannis fratrum dictorum Hurnezer, Ulrici et Sifridi fratrum de Hosthe et quamplurium aliorum.

Datum et actum anno domini M. CC. Lxxxij. XV. Kalend. Junij.

Fuldiſche Urkunde, nach einer im Archive zu Erbach befindlichen Abſchrift.

VII.

1282, am 6. December. — Konrad der Aeltere, Schenk von Erpach und ſeine Söhne Engelhard und Eberhard, ſo wie ſein Enkel Gerhard verkaufen dem Pfalzgrafen Ludwig eine Fruchtgülte und einen Hof zu Vivensheim für 200 Mark Silber.

Nos Cunradus pincerna de Erpach, Engelhardus et Eberhardus filii sui, necnon Gerhardus nepos suus tenore presencium profitemur publice protestantes, quod inclito domino nostro Ludewico, Comiti palatino Reni, duci Bawarie et suis heredibus redditus Centum Quadraginta maldrorum siliginis et Curiam in Vivensheim[1]) cum omnibus suis attinentiis, quos redditus et Curiam ab ipso domino nostro Rudolfo, marchione de Baden titulo pignoris tennimus, receptis ab eo ducentis marcis argenti, de quibus integre pagati sumus, dimittimus liberos et solutos, omnibus que nobis de dictis redditibus per officiales domini nostri predicti retenta et neglecta sunt, renunciantes simpliciter et expresse. Et Cives in Heidelberg ac officiales domini nostri ducis renunciaverunt accionibus, que eis occasione dampnorum, ipsis per nos illatorum, contra nos competebant de recompensa eorundem dampnorum, respectum habentes ad predictum dominum nostrum ducem; privilegiis etiam siqua a predicto domino nostro duce et memorato domino nostro Marchione de Baden aut suis filiis super omnibus pignoribus antedictis habemus, exnuno renunciamus, ea esse irrita et inania, decernentes auctoritate presencium literarum. In cuius rei testimonium ipsi domino nostro duci et suis heredibus presentem literam damus sigillorum nostrorum Engelhardi et Eberhardi communitam.

Ego Cunradus senior, carens sigillo una cum Gerhardo nepote meo qui similiter sigillo caret, consencio in sigilla filiorum meorum predictorum.

Datum Heydelberg anno dni M. CC. Lxxij. Octavo Idus Decembris.

[1]) Vivensheim iſt Ilbesheim bei Heidelberg.

Kurpfälz. Copialbuch N. 2. im Archive zu Carlsruhe, fol. 56, 2.

VIII.

1283, — H. Probſt zu Lorſch ſchließt im Namen der Kirche zu Steinbach einen Vergleich mit dem Ritter Hermann von Eicholdesheim, wornach die Kirche zu Steinbach dieſem für 5 Morgen Acker in Steinbach und zwei Theile des Zehntens, davon 10 Unzen Heller gibt und ihn von einer jährlichen Abgabe von 10 Unzen welche er von der Mühle zu Stockheim bisher an die Kirche zu Steinbach zu zahlen hatte, befreit.

H. prepositus Ecclesie Laurissensis premonstratensis ordinis, Moguntine dioecesis, ad noticiam vniuersorum tam presentium, quam futurorum volumus peruenire, quod inter Ecclesiam nostram in Steinbach et Hermannum militem de Eicholdesheim concambium || quoddam est factum: Nos dicto militi decem vncias dedimus hallensium et Idem miles quinque iugera agri apud Steinbach sita, cum duabus partibus decime agrorum eorundem dicte Ecclesie possidenda tradidit libere et solute, Ita videlicet, ut a censu decem vnciarum hallensium, quas annuatim de huba et molendino, apud Stockheim sito, memorate persoluebat Ecclesie praclibatus miles cum suis heredibus postmodum permanent absolutus. Vt autem prescripta nulli existant dubia vel incerta presentem paginam nostro ac *domini Eberhardj pincerne de Erbach* Sigillis tradidimus roboratum.

Actum et datum Anno dnj. M. CC. LXXX iij.

Die Siegel in braunem Wachſe ſind ziemlich gut erhalten.

Mit einigen Fehlern bei Schneider abgedruckt, U. R. XII., wo ſtatt: „Eicholdesheim" fälſchlich: „Eicholdesdach" ſteht. — Derſelbe Hermann von Eichelsheim, welcher einer Erbachiſchen Vaſallenfamilie angehörte, kommt in Urk. R. VI. als Zeuge vor. Die Familie hatte noch im 15. Jahrhundert Grundſtücke in Erbach, ſ. R. CLXXV., — ſo wie Güter zu Stockheim und Lauerbach und ein Burglehn zu Erbach, welche nach dem Ausſterben der Familie an die Herren von Hadern kamen, ſ. Urk. R. CCXVI.

IX.

1292, am 8. December. — Schenk Gerhard von Erpach bekennt, daß ihm Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Baiern, ein Burglehn zu Lindenfels verliehen, beſtehend in einer Gülte von 16 Pfund Heller, wofür ihm der Pfalzgraf 160 Pfund von der Bede zu Heidelberg als Unterpfand einſetzt.

Ego Gerhardus pincerna de Erpach tenore presencium profiteor vniuersis, quod Illustris dominus meus Lodewicus Comes palatinus Reni, dux Bawarie pro Castrali beneficio promisit centum libras hallensium mihi dare, pro quibus me sibi pro Castrensi in Castro suo Lindenfels astrinxi corporali super hoc praestito iuramento, sic quod omnia faciam, que fidelis tenetur facere Castellanus. Dictus insuper dominus meus, ut ei melius et deuotius serviam et servire valeam, similiter promisit, sexaginta libras hallensium mihi dare et tam illas centum libras, quam illas sexaginta libras mihi dare promisit, ut ei tanquam

Castrensis fidelis serviam et fasallus, et pro ipsis centum sexaginta libris michi sedecim librarum redditus, de peticione ciuium in Heydelberg, quam dicto domioo meo sunt anois siugulis soluturi, in pignus obligavit, per me et heredes meos aoouatim in festo beati Martiui, in pignus de peticioue huiusmodi eapiendos, quousque per dictum dominom meum uel heredus suos apud me uel heredes meos pro praedictis Centum sexaginta libris hallensium absoluaotur. Solutis etiam michi et heredibus meis Ceutum et sexaginta libris hallensium praedictis, anledicti sedecim librarum redditus ad dominum meum et heredes suos libere revertentur, et ego pro centum libris ex eisdem proprietatem emam uel de meis proprietatibus cquivaleneiam demoustrabo, et uel emptam vel demoustratam possessiooem a sepe dieto domiuo meo et suis heredibus pro castrali beneficio perpetuo possidebo, daus ipsi domino meo et suis heredibus iu testimouium praesens scriptum.

Datum Heidelberg anuo dei M. CC. XCIJ, VI. Idus Decembris.

Kurpfälz. Copialbuch N. 2. fol. 56, 1 im Archive zu Carlsruhe.

In demſelben Jahre empfing Philipp Schenk von Clingenberg ebenfalls ein Burglehn zu Lindenfels mit einer Rente von 10 Pfund, wofür demſelben 100 Pfund Heller von der Bede zu Heidelberg verpfändet wurden. Ebenſoviel empfing im J. 1296 Gottfried von Bickenbach ebenfalls als Burglehn zu Lindenfels, wofür gleichfalls 100 Pfund Heller auf die Bede zu Heidelberg angewieſen wurden. Mone, Zeitſchrift ꝛc. VI, 310 f.

X.

1307, am 6. Juni. — Eberhard Schenk von Erpach, weiland Schenk Johann's Sohn, bekennt, daß er ſeinen frühern Streit mit dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, dahin verglichen, daß ihm der letztere die Stadt Michelſtadt mit allen Rechten und Zubehörungen, wie ſie weiland ſein Vater Johannes beſeſſen, unter der Bedingung zurückgebe, daſelbſt keine Befeſtigung gegen den Willen des Herzogs zu erbauen.

Ego Eberhardus Piocerna de Erpach, natus quondam Johanuis pincerne, preseotibus publice profiteor et protestor, quod super materia || dissensionis sev discordie iuter illustrem principem, dominum Rudolfum, Comitem palatioum Reni, ducem Bawarie ex vna et me ex parte altera, || iamdudum suborta, de eonsilio amicorum meorum sub cooditionibos et articulis iufrascriptis taliter extiit, vt ubique bonum coucordie ordinatum, primo videlicet, quod idem domiuus Rodolfus dux promisit, me tanquam deuotum servitorem suum io omoibus agendis licitis et honestis geuerosius eonfouere, meque eontra quoslibet in omnibus casibus et causis meis, mediaute iustitia, mauutenere fauorabiliter ac tueri et maxime iu hijs, iu quibus nec Imperialis culmiuis maiestatem, uec eonsaoguioeos proprios, occasione mei in aliqua videbitur pregrauare. Ego quoque Eberhardus Pincerna viec versa promisi et presentibus repromitto, predicto domino Rudolfo duci et suis heredibus meis devotis serviciis iuantea eontra quoslibet suos adversarios pro viribus adherere, Imperiali excepta similiter maiestate ac etiam consanguiueis

propriis in huiusmodi videlicet articulis, in quibus eisdem meis dinoscitur iustieia auffragari. Ad hec predictus domiuus Rudolfus dux de sponsali gracia michi, meisque heredibus restituendam decreuit possessionem oppidi mei in Michelstadt, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis et cum omnibus et sigulis feodis siue prediis eidem oppido attinentibus eo iure, quo predictus Johannes pincerna, pater meus, hactenus ea tenuit et possedit. Ego vero Eberhardus Piucerna pro me et heredibus meis fideliter repromitto, quod in ipso Oppido Michelstadt nullam penitus Municionem siue strueturam Castrensem, predicti domini Rudolfi ducis dominio preiudicialem, contra voluntatem ipsius iuantea erigere debeo vsquequoque. Si vero per me, vel heredes meos, quod absit, forsitan secus fieut, aut si in aliquo artieulorum premissorum excessus presumeutur, aliqualiter attemperavi extune me et heredes meos ab omui iure uostro, quod in feodis et prediis prescriptis obtinemus, recognoseo peuitus eecidisse ipsumque oppidum, seu forum Michelstat, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis ad predictum domiuum Rudolfum Ducem siue contradictione qualibet libere devolventur et quatenus ipsa feoda siue predia me et heredes meos direete respieere dinosenntur.

In euius rei testimonium meum Sigillum duxi presentibus apponendum, actum et datum in Haidelbereh, anno dni Millimo CCC. septimo viij. Idus Junij.

Das gut erhaltene Siegel trägt die Umſchrift: S. Eberhardi Pincerne de Erpach armigeri.

Geh. Staatsarchiv zu München.

XI.

1307, am 8. December. — Eberhard Schenk von Erpach und Eberhard Rauch, Schenk Johannes Sohn, vergleichen ſich über den gemeinſchaftlichen Beſitz der Burg Richenburg und der dazu gehörigen Güter und verabreden einen Burgfrieden daſelbſt.

Wir Ebirhart der Schenke vnd Ebirhard Rauch, Schenken Johans son, Schenken von Erpach, Tun kunt allen den, die dieseu brief ansehent, oder horent leseu, daz wir vmb alle Kriege vnd vffleuffe, die zvschen vns gewesen sint, ez sy vmb dise saehe, oder vmb andere saehe, vncz an disen hutigen tag gegangeu sint die Erbern lute, hern Vlriche von Bickenbaeh, hern Gotfrideu von Biekenbaeh, hern Erpffen von Wingarteu vnd hern Wyprecht Swenden, vnd haben des zu den heiligen gesworen, wie uns die verscheident, daz wir daz stete haben. Wir die furgenanten vir Ratmane uberkomen eyumuteeliehen eiu sůne, die veste vnd stete bliben sol, aue alles geuerde, ala hernsch geschriben stet.

Zů dem ersten heissent vns die viere Ratlute, daz wir beide gute gemeynen sin sollen, vff vnser burg zu Riehenburg vnd an allem dem, daz vns angehort, daz wir darzu haben. Breche vnser eyner daz an dem andern, daz er yu finge oder yn tőtet, oder von sinem teil der burge stieße, desselben teil, der daz tete, daz hette sieh dann ver-

fallen an vnsere herren, hern Rudolf, hern Ludwig, die edeln pfalczgranen zu Ryn vnd herczoge in Beyern, oder an ir erben, mit allen den rechten, alz er ez gehabt hat vnd vmb daz, daz dise sune stete vnd veste vnd vnzerbrochen blibe, geben wir vnsern erbern *Magen uber vnsern Oheim*, hern Vlrich von Bickenbach, hern Gotfriden von Bickenbach, hern Wernhern von Liebsperg vnd hern Erckingern von Franckenstein, also welher vnser daz breche, daz die vier sollent desselben fynt sin, mit unsern furgenanten herren, den hertzogen vnd sollent vnsern furgenanten herren, den hertzogen beholffen sin, als verre sie mogent, daz sie mit rechten truwen globt habent, daz sie desselben teil ingewinnen, vnd sal dann dasselbe teil vnser vorgenanten herren, der hertzogen sin, one alle anspraehe, mit allen rechten, vnd wann vnsere herren oder ire erben dasselbe teil, ob ez sich verfiel, von welhem daz were, yn wurde, so solten vnsere herren oder ir erben darnach in dem Jare den vieren, die furgenant sint, ye dem manne geben funfftzig mark silbers, dise bruche zu beschehenen vnd zu erkenen, der sin wir gegangen mit gutem willen vnd eynmuteclich an vnsern Oheim, hern Ulrich von Bickenbach, hern Gotfrid von Bickenbach vnd aa hern Hermann von Rotenstein, wo die dry oder zwene vz den drin besagent off iren eyt, daz dise sûne gebrochen ist, welher die briehet, der ist gefallen in die vorgeschribene pene.

Wir Rudolf vnd Ludwig, pfaltzgranen zů Ryn vnd hertzoge in Beyern vergehen auch an disem genwortigen briefe, daz wir der burg Richenburg nit kenffen sollen vmb deweden Schenken, die zile vergeen dann, die hernaehgeschriben stent.

Wir vier vorgenante Ratlute heißen auch die vorgenanten Schenken, ob ir einem sin teil der burg zu Richenburg veile wurde vnd daz gut, daz dazu gehoret, daz sol er dem andern zu kauffe bieten mit kuntschafft der drier, die furgeschriben stent, oder ander erbern lute, ob man der dryer nit gehaben mag ane alle geuerde.. Wir vier furgenante Ratlute sobeczen die vorgenante burg zu Richenburg vnd den berg ietweders teil vmb druhundert pfunt beller. Wir die vorgenanten Schenken befelhen auch eynmuteclichen vnd mit gudem willen vnserm Oheim, hern Vlrich von Pickenbach, hern Gotfrid von Pickenback vnd hern Hermann von Rodenstein, waz wir gulte oder gutes haben vmb Richenburg, daz darzu gehoret, daz sie daz erfaren sollent vnd achten off ir truwe vnd off iro ere, wo die findent ein pfunt gelts, daz eigen wore, daz sal man achten vmb zehen pfunt. Auch stet an den drin, daz sie habent gewalt, zu ahten vnsere velde, vnsere waßere vnd die hersehafft, die zu der burg gehoret.

Auch ist ez also geredt, ob zweyunge wurde vnder denselben drin, wo die zwene binflelen, das sol furgang han, daz ez got verbiete, daz der dryer einer sturbe, so habent die zwene gewalt darnach vnd tot ist in einem Manad einen andern zu neamen, vff ir truwe vnd vff ir ere, der sie wenent, der dazu allerbeste sy, der desselben gebunden sy.

Wir spreeheu aneh die vorgenanten Ratlute, ob ez nit rat sin mochte, der Schenken eyner wolte sinen teil verkeuffen, der sol ez dem andern bieteu mit kuntschafft, als furgeschriben stet, des sal

sich der bernten, dem ez geboten wirt, dry mannd vnd soll in denselben drin Manaden den nndern, der sinen teil verkeuffen wil, wißen lan, nb er ez kauffen wolle, oder nit. Genamet er daz, daz er die burg die gute vnd die gulte, die dazu gehorent, keuffen wil, So sal er von dem tag vnd ez yme geboten wirt uber eim legen die selben pfenninge in einem iar in die Treschkamer zu den Thume zu Wormße vnd sal der nndere sin pfenninge darinne finden, als vil, vnd die furgenanten dry sprechent, daz darumb gehure; findet er sin pfenninge da, so sol der kauff fur sich gen vnn snl stete sin, funde ir nit da, so were den furgenanten vnsern herren den hertzogen und iren erben desselben teil ledig wnrden, dise ding sollent zu beiden syten sin ane alles geuerde.

Were aber, daz daz entwederre der Schenken von dem andern keuffen wolle vnd daz daz vz wurde getrngen, als furgeschriben stet, so habent sie beide globt, ietweder sin teil, der ez verkeuffen wolte, der burge vnd daz darzu gehoret, vnsern furgenanten herren, den hertzogen zu bietene, zwen Manad vor hin, mogent die mit yn ubertragen, daz ist gut, Mochte der nit gesin, so mochte er sinen teil verkeuffen, wem er wolte, alsn dnz vnsere herren, die hertzoge ire rechte behaben nn der burg, die sie itzund von den Schenken habent, disc ding sollent sin ane alles geuerde.

Wir viere vnrgenante Ratlute heißen die vorgenanten Schenken vnd bereden daz in der sune were, daz ir eyner yemant helffen wolte, daz sol er sinem vettern sagen erberclichen vnn kuntlichen, so sal ir dwedere von der hurg zu Richenburg nicht sint kriegen, noch tun, wan sie sollent sie mit gemeynem rate wol behuten nne nlles geuerde.

Wir vier furgenante Ratlute machen auch einen rechten burgfriden, den sollen sie behalten his nn *Richoltsheim*, an *Eberbach*, vnden an *Michelnbach*, oben an den Rueklingsberg, an *Gaspenze*, oben nn *Bernfurt* vnn an *Fronhoffen*. Waz fyntschnfft sie hetten, so sollent sy darynne eynen rechten burgfriden halten. Welher dnz breche vnd den andern sluge, nder wundet, oder finge, der hette zerbrochen vnd hatte sich sin teil verfallen an vnser vorgenante herren, die hertzogen.

Vnn daz daz alles stete blibe vnn vnzerbroeheu, bidten wir unsere furgenanten herren die hertzogen, daz sie ire Insigel heran henecken zu eyner stetigunge. Wir haben auch heran zu einer vestigunge vnsere Insiegel vnd bidten die furgeschribene vnsere ratlute, hern Ulrich von Bickenbach, hern Gotfrid von Bickenbach, hern Erpfen von Wyngarten vnd hern Wyprecht Swenden, die habent alle dorch vnser bet Ire Insigel geheneht an disen brif zu einem vrkunde aller der furgeschriben sache. Der brif ist gegeben zu Heidelberg, da man zalt von Cristes geburte tusent druhundert Jare darnach in dem siebenden Jar, des fritags nach sant Niclaus tag.

Pfälzisches Copialbuch zu Stuttgart, fol. 86 sq.

Vorstehende Urkunde gibt allein sichere Auskunft über die Abstammung des Schenken Eberhard, genannt Rauch, von dem Schenken Johannes, wie sie denn auch zeigt, daß schon damals, wie später durch's ganze Mittelalter hindurch, der Reichenberg das gemeinschaftliche Eigenthum der beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach war. Außerdem ist dieselbe die älteste Erbachische Urkunde in deutscher Sprache.

XII.

1310, am 14. März. — Heinrich Abt zu Fuld verſpricht dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, für ſeine Reſignation auf die Vogtei des Kloſters „Höchſten", beim Schloſſe „Prewberg", und der dazu gehörigen Dörfer ein eröffnetes Lehen zu verleihen, welches 4 — 500 Mark Silber jährlicher Einkünfte ertrage.

Nos Heinricus dei gratia Abbas Ecclesie Fuldensis tenore presencium profitemur, quod Illustri principi domino Rudolfo, Comiti palatino Reni, duci Bauarie, necnon Illustri Mechthildi, collaterali sue et eorum heredibus ab ipsis legitime procedentibus, in recompensam Juris aduocacie in Monasterio *Hôhsten*, Maguntinensis diocesis, eitum prope castrum Prwberg, cum villis diote advocacie pertinentibus, quod a nobis et ecclesia nostra in feudum tenuerunt, et cui ad nostram instanciam cesserunt, renunciauerunt et ad manus nostras libere resignarunt, feuda ad nostram et predicte Ecclesie nostre collacionem spectancia, quorum redditus anni ad quadringentas seu quingentas marcas argenti ee extendunt, secundum plus uel minus, que memorati dux Rudolfus, domina Mechtildis uxor sua uel eorum heredes decreuerint acceptanda, quam primum vacare nobis ceperint conferre, auctoritate presencium pollicemur.

Nos uero Marquardus decanus totusque conuentus ecclesie et Monasterii antedicti huio contractui nostrum consensum adhibuimus et adhibemus benevolum et expressum, dantes in testimonium premissorum has literas cum sigillo prescripti domini Abbatis nostri et nostri conuentus sigilli munimine roboratas, datum Nuremberg Anno dnj M. CCC. decimo, pridie Idus Marcij.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart. fol. 85.

XIII.

1310, am 18. Juli. — Biſchof Andreas von Würzburg verleiht dem Edlen Manne Eberhard Schenk von Erpach die Dörfer Mudach und Limpach mit dem Centgerichte daſelbſt.

Nos Andreas, dei gratia Episcopus herbipolensis harum profitemur serie literarum, quod Nobilis vir Ebirhardus, dominus || Pincerna de Erpach, ad nostri venieus presenciam, nobis humiliter supplicavit, quod cum ipso villas Mödach et Lim‖pach cum Centa seu Iudicio ibidem, necnon huminibus et bonis suis quaesitis et inquirendis, a nobis et Ecclesia nostra debeat in feodum obtinere. Nos, sibi et suis heredibus villas, Centam siue Judicium, homines et bona huinsmodi annuentes, cupientesque, vuicuique attribuere, quod est suum, eidem Eberhardo suisque heredibus villas prenotatas cum Centa seu Judicio, hominibus et bonis predictas in feodum contulimus et confecimus in hiis scriptis, Inuestientes eos ritc et racionabiliter de eisdem ad tenendum et possidendum a nobis et nostra Ecclesia prenotata, tituln feodali.

In quorum praemissorum testimonium has literas nostro Sigillo iussimus communiri. Datum Frankenfurt, anno dni. M. CCC. X., XV. Kl. Augusti.

Das Siegel in braunem Wachſe iſt beſchädigt.
Die Urkunde iſt fehlerhaft gedruckt bei Schneider, U. XI.

XIV.

1311, am 21. October. — Eberhard der Schenke von Erpach, Gottfried von Bickenbach und Wernher von Libsberg bekennen, daß ihnen Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern, und ſeine Gemalin Mechthild das Schloß Erpach mit den dazu gehörigen Gütern für 2500 Pfund Heller, die er ihnen von dem Kriegszuge gegen Böhmen her ſchuldig, verſetzt habe.

Wir Eberhart der Schencke von Erpach, Gotfrid von Bickenbach vnd Wernher von Libsberg veriehen vnd tun kunt allen den, die disen brief sehent, oder horent lesen: Wan vnsir herre, her Rudolf der edil pfaltzgrafe bie dem Rine vnd hertzoge zv Beyern, vnser frowe, frowe Mechthild sin eliche husfrawe, die hertzogin mit gutem rat, gutem willen vnd mit gesamder hand vns vmb fuinf vud zweinczig hundert pfunt heller, der sie vns schuldig siut *vmb den dinst, den wir in taten gein Beheim* vnd fur den schaden, den wir in demselben dinste namen, habent versetzet die Burg zv Erpach mit allem deme recht, alz sie ez gehabt habent, besucht vnd vnbesucht, mit *gerichte*, vogtey, holtz mark vnd swaz andera darzu gehoret, geheizzen vnd gelobeu wir mit vnsern guten truweu an eins eydez stat fur vus vuser Erbin: Swanne der vorgenante vnsir herre, herczoge Rudolf, frowe Mechthild sin eliche husfrawe, ir erben odir gewaltiger amptman an dem Rine koment vnd vns oder vnsern Erbin die vorgenanten fuuf vud zweinczig hundert pfunt heller bitent vnd gebent mit kuntschaft, daz wir in danne an widir rede die vorgenante Burg zu Erpach vnd swas dor zv gehoret, alz vor benenuet ist, wider geben zu losin. Deten wir daz nit, sin wir meineidig, truwelos, erlos vnd rechtlos wordin vnd sint alle die Lehen, die wir von in haben, ledig wordin wider in ir vnd in ir Erben haut, daz sie die lihen mugen furbaz, swem sie wellent. Aber ouch, daz wir oder vusir Erbin die Burg verlureu von welherley gewalt daz were von iren wegen, so suln sie vns daunoch schuldig sin die vorgenanten haller. Verluren aber wir die Burg von vnsers selbez wegen oder von bosir hute, ez sie bie nacht oder bie tage, so sint vns die vorgenanten vusir herre hertzoge Rudolf, frowe Mechthild sin eliche husfrawe, noch ir Erbin der oft geuanteu heller nit schuldig zv gebin. Wir schulleu auch nit mer slaben vf dieselbe Burg die zv Erpach, weder von Cost, noch von deheinen andern sachen, sie sullen ovch die vorgenanten vusre herre hertzoge, sin husfrawe die hertzogin vnd ir Erbin behelfen vz deme vorgenanten hus zv Erpach wider allen Menglichen, an wider nns, Cunradt von Winsperg, Vlrich von

Bickenbach, Ulrich von Hanawe vnd *Eberhart Schenken, Johans sun* von Erpach. Swaz auch wir furbaz andir sache gein dem vorgenanten vnsern hern hertzoge Rudolfin, der hertzogin vnd iren Erbin gewinnen zv schaffen, so sullen wir vns gein in von demselben hus nit behelfen vnd sullen auch sie vns an demselben hus nit schaden, noch an dem gute, daz dor zv gehoret. Wir sullen auch wild, wezzer vnd allez, daz gut, daz zv derselben burg gehoret, als vor benennet ist, beßern, so wir bast mugen, alz verre vns vnser truwe leitet.

Dor vbir zu einem orkunde vnn zv stetikeit geben wir disen brief mit vnsern Insigeln mit dem vorgenanten Cunradt von Winsperg, Vlrich von Bickenbach, Vlrichs von Hanowe vnd Eberhartz Schenken, Johans son von Erpach Insigeln versigelt. Der prief ist gebin zu Heidelberg, do man zalte von Cristus geburt druzehen hundirt iar, darnach in dem ainlften iare an deme Dunrstage nach Sand Gallen tage.

Kurpfälz. Copialbuch zu Karlsruhe, N. 2. fol. 58, 2.

Dieselbe Urkunde findet sich in dem Kurpfälz Copial-Buche zu Stuttgart, fol. 88, 2 und 89, 1; darunter findet sich von einer spätern Hand folgende Bemerkung: „Anno dni M. CCCC. decimo in den wyhenacht heilgen dagen hat myn herre, herczog Ludwig den neschten obgeschriben brieff den Schencken von Erpach ubergeben, wan er nit gantz vß was vnd die Schencken hatten auch ander brieffe von herczog Rupert dem Eltern, die denselben briff dotten etc. (dotten = für ungültig erklären.)

XV.

1311, am 20. October. — Eberhard Schenk von Erpach der Aeltere, weiland Schenk Eberhards Sohn, trägt dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, die Stadt Michelstadt nebst zugehörigen Rechten und Gütern, die bisher sein eigen waren, zu Lehen auf und empfängt dafür die Erlaubniß, die Burg und Stadt Michelstadt wieder aufzubauen, die ihm Herzog Rudolf vorher zerbrochen.

Ich Eberhart Schenk von Erpach der elter, etwenn Schenk Eberhartes son, dem got genad, vergihe vnd tvn chunt || für mich und für alle min erben allen den, di disen brif schent, oder hörent lesen, daz min herre, der hochgeborn || fürst, her Rudolf Pfallenczgraf bi dem Rein vnd herczog in Beiern, vnn mein fraw, frav Mehthild, sein hausfraw mir mit gutem rat vnd willen von besondern genaden erlaubet habent vnd gvnnen wellent, wider zo bawen vnd wider ze machen die Burch vnn stat ze Michelstat, *di er mir vor zerbrochen het* vnd di ich im versworen het, ze pawen vnn wider ze machen, dez aides mich min vorgenanter herre vnn min fraw ledich habent lazzen, als ir brif sagt, den ich vmb die selben Burch vnn Stat von in inne han, vnd habent auch mir geheizzen, daz si niemen anders erlauben, da mer ze bawen, vnd wan daz selb gut *min aigen ist, han ich ez minem vorgenanten herren*, vnd miner frawn vnn iren erben *aufgeben vnn han ez ze lehen von* in enpfangen, vnd swer daz selb gut nummer fürbaz hat, oder haben wil, der sol ez von in vnd von iren erben vnd nachchomen empfahen als ein reht lehen. Ez sol auch ewiglichen meines oftgenanten herren vnd miner frawn vnn irer erben offen hans sein

wider mannchlich, bei die Burg vnn Stat vnn besonderlich wider swer ze Meincz Bischof ist, oder furbaz wirt, an wider Vlrichen vnd Gotfriden von Bickenbach, Wernhern von Liebspereh, Chonrat von Weinsperch, Vlrichen von Hanaẘ, vnn Schenck Eberharten, minen vetern, vnu sŏln si mich da wider vast schermen, der mir vnreht taet. Braech ich daz vnn taet sin nicht, ich ader min erben, so waern wir maiuaid, trwelos vnn rehtlos vnn waern die lehen vnd allen andern lehen, die wir von in haben, ledich worden in ir hant, daz si vnn ir erben si fŭrbaz leihen mŏhten, swem si wolten.

Dar v̊ber ze vrehend gebe ich in disem brief mit minen vnn mit der vorgenanten: Vlriches vnd Gotfrides von Bickenbach, Wernhers von Liebsperch, Chvnrats von Weinsperch, Vlriches von Hanaẘ vnn Schenck Eberhartes, mines veteru Insigeln versigelten, der ist geben ze Heidelberch, do man zalt von Christes geburt Dreuzehen Hvndert Jar in dem ainlefteu Jar an dem nehsten donerstag nach sant Gallen tag.

Das große runde Siegel Schenk Eberhards des Aeltern, ein Reitersiegel mit dem Bickenbachischen Wappen, und das runde Fußsiegel (?) Wernhers von Liebesberg, das erstere wenig, das zweite sehr beschädigt und das dritte in der Mitte auseinander gebrochen, in gelbem Wachse, sind vorhanden, die beiden andern Siegel fehlen.

Geh. Staatsarchiv zu München.

XVI.

1314, am 9. October. — Erzbischof Petrus von Mainz nimmt den Edeln Mann Schenk Eberhard von Erpach für König Ludwig den Baier um 1000 Pfund Heller in seinen Dienst.

Nos Petrus, dei gratia, sanctae Moguntiuae sedis Arohiepiscopus: saeri Imperii per Germaniam Archicancellarius recognoscimus in hiis scriptis, quod procuratorio nomine pro Illustri domino Ludwico Comite palatino Reni duce Bawariae speciale mandatum ad hoc habentes, cum Nobili viro *Eberhardo pincerna de Erpach* tractauimus in huno modum, quod ipse predicto domino Ludwico super adipiscendo Regno Romanorum, abhinc usque ad festum beati Martini proximum et inantea ad unum annum contiuuo subsequente, cum decem dextrariis servire promisit fideliter et astare. Dictus quoque Dominus Ludwicus propter merita et grata ejusdem Eberhardi seruicia sibi impendenda eidem Eberhardo Mille Libras hallensium dabit et donabit, quam pecuniam post coronacionem suam Aquis factam ad duos menses ipsi in thelouco in Ludeusdorf integre percipiendam deputabit. si vero in tantum coronacionem suam differri contingeret extunc in proximo festo nativitatis domini medietatem et in subsequenti festo pasche residuam medietatem dicte pecunie persoluet Eberhardo predicto. Et super hujusmodi ordinacione et tractatu, ut ipsi quamprimum ad partes Reni redierit, suas det literas curabimus ordinare. In cuius rei testimonium presentes literas sibi tradimus sigilli nostri robore communitas.

Datum Aschaffenburg Anno dni M. CCC. XIIIj. VIj. Idus Octobris.

Ein Fragment des erzbischöflichen Siegels hängt an der Urkunde.

XVII.

1315, am 29. Januar. — Der Römiſche König Ludwig weiſet den Edeln und Geſtrengen Männern, Eberhard Schenk von Erpach, Wernher von Liebesberg, Conrad Schenk von Erpach und Erkinger von Frankenſtein für ihre Dienſte 3000 Pfd. Heller auf ſeine und des Reichs Gefälle zu Sünsheim und Limpach an.

Ludowicus, dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis, presentes litteras iuspecturis, gratiam suam et omne || bonum. Attendentes grata et fidelia obsequia, qne nobis et Imperio Nobiles et strenui viri *Eberhardus pincerna de* || *Erpach*, Wernherus de Liebesperg, *Cvnradus pincerna de Erpach* et Erkengerus de Frankenstein, dilecti fideles nostri exhibuerunt hactenus et inantea exhibere poterunt gratiora, Tria milia librarum hallensium, ipsis ex liberalitate regia, vt se et suos paratiores ad mea et Imperij obsequis exhibeant, promittimus nos daturos. Pro quibus ipsis annuos redditus ex stura seu obuencionibus qnibuscunqne solitis et consuetis nobis Imperij nomine in oppido nostro Sv̊nnesheim pertinentes, necnon consuetam sturam hominum nostrorum in Limpach cum alijs consuetis vtilitatibus obligamus et deputamus annis singulis colligendis, quousque predictam summam Trium milium librarum cognoscantur integraliter percepisse. Volumus etiam, ut quemcunque prefatus Eberhardus Pincerna de consensu predictorum suorum consortum pro Officiali in Oppido et villa supradictis constituerit et prefecerit, eidem a Ciuibus dicti Oppidi et hominibus ville predicte, tamqnam Officiali per nos constituto, in omnibus et singulis, qne ex antiqua consuetudine ad officium huius modi pertinent, fideliter pareatur et efficaciter intendatur, ac eidem Officiali redditus sture seu obuenciones easdem et nulli alteri tribuent et assignent, inter predictos Nobiles iuxta conuencionem et taxationem, per eos habitam, diuidendos. Cuius sepedicte sture et obuencionum precepta sunt annis singulis in sorte principalis debiti integraliter defalcanda, sic qne cum ex preceptione huiusmodi ad summam sortis principalis pervenerint, obligationes predicte ad Imperium solute ac libere reuertantur. Gubernacionem etiam Monasterij in Sv̊nnesheim Regio nomine Officiali, qui pro tempore per prefatos Nobiles, ut promittitur, fuerit constitutus, quoad jus aduocaticium consuetum manutenendam committimus et Regendam. Mandantes ac precipientes auctoritate regia firmiter et districte, nequis eisdem Nobilibus super praemissis omnibus et singulis impedimentum uel obstaculum aliquid irrogare praesumat, sicut indignationem nostram volnerit euitare. In cuius rei testimonium praesentes litteras maiestatis nostre sigillo inssimus communiri.

Datum Frankenfurd iiij. Klnd. Febr. Anno dni Millo Tricen̊t. Quintodecimo, Regni vero nostri anno primo.

Das Siegel fehlt.

Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider, U. N. IX.

XVIII.

1314, am 29. Januar. — Der Römiſche König Ludwig gibt ſeiner und des Reiches Stadt Sünsheim, ſo wie ſeinem und des Reiches Dorfe Limpach bekannt, daß er den edeln Männern, Eberhard Schenk von Erpach, Wernher von Libesberg, Conrad Schenk von Erpach und Erkinger von Frankenſtein, für die ihm geleiſteten Dienſte ihre Steuern und Gefälle bis zu 3000 Pfund Heller angewieſen.

Lndewious dei gratia Romanoruu rex semper augustus, Prudentibus viris, Scultots, Consnlibns et vninersis Civibus in || Sünnesheim et hominibus villo Limpach, Imperio pertinentibus, fidelibns suis dileotis gratiam suam et omne bonum. Ad noticiam || vestram volumus peruenire, qnod inspeotis gratis ot fidelibus obseqnijs, nobis et Imperio per nobiles viros *Eberhardum pincernam de Erpach*, Wornherum do Liebosperg, milites, *Conradum pincernam de Erpach* et Erkengerum de Frankenstein, fideles nostros, imponsis et in posterum impendendis, ipsis anuuam sturam vestram consuetam, oum obuentionibus et roddititbus slijs, nobis et Imperio pertinentibus pro tribna milibna librarum hallonsium duximns obligandam et percipiendsm, quo ad usque per rorecepta ipsis de sorte principali fuerit satisfactum. Quapropter vobis iniungimus et mandsmus, ut quemcunque discretum et circumspectum vobis prefatus Eberhardus pinoerna nomine suo et predictorum suorum consortum in officialem constituerit et prefccerit, eidem in omnibus et singulis, que ad officium huiusmodi pertiuent, tanquam per nos constituto pareatis et effiesciter intendatis, ac eidem Officiali sturam, obuenoiones seu redditns consuetos et debitos, nobis et Imperio assignandos nostro nomino assignetis. Quo facto vos de eisdem dicimus liberos et solutos. Jus etism aduocaticium mouastorii in Sünnesheim prefatis Nobilibus et pro eis Officisli ipsorum, quoad predicta obligatio duraverit, manutenendum oomittimus et regendnm.

Datnm Frankenfurd iiij. Kaln. Februarij, Regni nostri Anno Primo.

Das Siegel in grauem Wachſe iſt beſchädigt, aber noch erkennbar.

Abgedruckt bei Schneider, U. R. X., wo ſtatt Sonnesheim irrthümlich: „Winnesheim“ ſteht.

XIX.

1317, am 13. Auguſt. — Revers Eberhards Schenk von Erpach, genannt Rauch, für Erzbiſchof Petrus von Mainz über ein Burglehn zu Fürſtenau, beſtehend in 40 Mark Kölniſcher Denare, wofür Eberhard Rauch 6 Höfe zu Steynbach als Lehn aufgibt.

Ego Ebirhardns Pincerna de Erpach, dictus Rauch, Recognosco publice in hijs scriptis, me a Rouerendo in Christo patro et domino meo, domino Petro archicpiscopo Magnutino recipisse litteras tonoris et continencio infra scripte:

„Nos Petrus dei gracia sancte Maguntino sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii por Germanism Arobicancellarius, Recognoscimus tenore prosontinm publioo profitentes, quod nobilem virum Ebirhardnm Piu-

cernam de Erpach, dictum Knuch recepimus in Castrensem ad Castrum nostrum Furstennwe pro quadraginta marcis coloniensibus denariorum sibi dandis per nos, quando facultas et oportunitas de hoc nobis videbitur aut per Successores nostros sibi soluendis, si nos forte eas sibi non solverimus. Propter quod idem Ebirhardus in bonis suis liberis et solutis, scilicet sex mansis apud villam Steynbach sitis redditus quatuor marcarum Coloniensium designavit et recepit a nobis in Castrense feodum, quod ipse et sui post eum heredes deseruire tenebuntur fideliter ut castrenses. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum presentibus litteris est appensum. Datum Aschaffenburg Idus Augusti, Anno domini Millesimo Trecenthesimo decimo septimo."

Et quod redditus quatuor marcarum coloniensium, de quibus in predictis litteris fit mencio, in bonis meis liberis et solutis, videlicet sex mansis apud villam Steynbach sitis, prefato domino meo Archiepiscopo designavi et resignaui et ab ipso in Castrense feodum recepi, quod ego et mei post me heredes deseruire tenebuntur fideliter ut Castrenses. In cuius rei testimonium et euidentiam Sigillum meum presentibus litteris est appensum.

Datum loco, Anno et die, quibus supra.

Kurmainzisches Ingrossatur: s. g. Spangen-Buch N. 1, F. 51, 2, im Archive zu Würzburg. —

Der oben eingerückte Lehnbrief ist gedruckt in Gud. C. D. III. p. 153.

XX.

1321, am 10. August. — Heinrich, Abt von Fulda, Ulrich von Bickenbach und Rudolf von Rodenstein stiften eine Sühne zwischen Eberhard dem Aeltern und Eberhard dem Jüngern, Herren von Erpach, wegen des Schlosses Rychenburg und anderer Güter.

Wir Heynrich von Gots genaden, apt zu Fulde, Bekennen offenliche an disem briue, daz wir gered vnd geteidingit han ze Oemstad || ein stede Süne zwisschen vnsern Magen, Schenken *Ebirharte dem Alten* von Erpach vnd sinen helfern vf ein siten, vnd Schenken *Ebirhart* || *dem Jungen* vnd syn helfern vf die andern siten, die sy vns in vnser haut mit truwen an eidis stad gelobit han, veste vnd stede ze haltene an alz generde, vm alle brûche, vm krige, die zvsschen in gewest sin biz vf disen tag, vnd han wir die sûne gered vnd intfangen von in bedersiet. Als so beschenliche, daz vnser Mage vnd Oeheim Ebirhart der alte vnd Ebirhart der Junge die forgenanten, Ir Burg ze Rychenburg vns vnd vnserm Oheime, hern Vlrich von Byckenbach vnd hern Rudolfe vom Rodenstein, Tûmherre ze Wirzeburg in sollen geben, vnd wi wir sie heizen leben, wan wir in die forgeschriben Burg wider entworten, des soln sie gehorsam sin. Wer aber, daz wir alle drie ober ein niht komen mochten, wes dan vnser zwene vber ein kumen, daz suln die forgesprochen schenken bede stede halten. Vnd des soln wir in ein ende geben for scute Martins tage, der nu komt, wir dri gemeinliche, oder vnser zwene, als forgered ist. Wer aber

daz die richtunge for sente Martins tage niht geschehen mochte von vns, so soln wir iz ie ein ende han gegeben for unser frowen tage wurzewihe, der darnach kumt, als da for gered ist, an alz forgezog. Wir han auch me zusschen in gered vm lute vnd vm Gut, dar vm sie gekriget han biz her, vnd vm alle brûche, vnd mit namen vnd die gud, die hernach geschriben stein, vm drizig phunt heller geldis ze *Schonenberg* vm ein virteil eyns houes, vm ein virteil eines Cehendes, vnd vm ein virteil siben houestede zu *Klingen*[1]) vnd vm daz halbe dorf ze *Assehorn*[2]), um die Muln halbe zu *Künfich*, vnd vm daz virteil des dorfs zu *Zotzinbach*, vm das virteil des dorfs *Brenspach*, vnd daz zu dein zwen dorfln gehort, vm daz firteil zu *Fürstengrunt*, vnd vm daz virteil zu *Valkengesezze*, vm daz halbe teil ze *Steinbach* vnd vm ein halbeteil eins Cehenden zu *Morlebach*, vnd vm lute, die geheizen sint *Byckenbecher* genozschaft, vm ein Muln zu *Michilnstad*, die wust ist, vm achzig Malter Korns vnd als vil habern, die der alte Schenke dem Jungen Schenken Ebirharte nam ze *Rychenburg*, vm daz halbe dorf ze *Maminhard*[3]), vnd vm daz virteil der Burg ze *Schoninberg*, vm daz halbe dorf zume *Gümpen*, vnd vm den schaden, den Schenke Ebirhard der alte Ebirhard Schenken dem Jungen tede, *da her zu Michilnstad sin formunt was*, vnd vm die bruche, als forbenant ist, die zusschen in gewest sin biz an disen tag, daz sie des auch zu ûns vnd zu Vlriche von Byckenbach, vnserm Oheime vnd zu hern Rudolfe von Rodenstein sind gegangen. Wi wir sie des richten minenklich oder rechtlich, des suln sie gehorsam sin vnd stede halten an geuerde. Wer aber, daz wir alle drie der richtunge vberein niht kumen mohten, wes dan vnser zwene vber ein knmen, daz suln die forgenanten Schenken bedersiet halten, vnd des suln wir alle drie, oder vnser zwene in ein ende gen die vber ein kûmen, auch vff sente Martins tag, oder darnach for vnser frowen tage Wurzewihe, als daz forgered ist. Me wen daz der forgenanten Schenken keinre niht stede hilte, oder niht stede wolte halten die richtunge, die wir zusschen in mechten vm die Burg, um die gût, die vorgeschriben stein, vnd vm alle brûhche, die zusschen in gewest sin biz an disen tag, des teil an der Burg vnd an den Guten, die dar zu gehorn, sul wir als lange inne haben, biz daz er stede haldit daz. Vnd sal man dem andern, der die richtunge stede haldit, sin teil an der Burg vnd an den guten wider entwêrten. Wir han auch gered, wer daz wir bie der richtunge niht gesin mohten, oder abe gingen, des Got niht en wolle, oder Vlrich von Bickenbach oder her Rudolf von Rodenstein stûrhen, so solde von vnser weine Ebirhard vnser Bruder, Tumherre zu Wirzeburg, von Vlrichs weine Gotfrid von Bickenbach, von her Rudolfs weine her Heinrich sin Bruder, Tumherre ze Menze die forgenanten Schenken ze richtene macht haben, glicher wis, als da forgeschriben sted. Wir han ouch me zusschen in gered, wer, daz furbaz zusschen in kein vflouf oder brnbch wûrde vm kenrleye sache, ez wer vm lnte, oder vm Gut, da sol ir keinre niht zu dun, sin han iz dan e verknnt Vlriche vnd Got-

[1]) Oberklingen. [2]) wahrſcheinlich Äſſelbrunn. [3]) Momart.

fride von Bickenbach, vnsern Oheimen, die sie dar vber bedersiet gekorn han, die sullen sie darnach bie ein Mande garicht han nach minne oder nach rechte. Wir han auch geret, wilher der forgenanten Schenken die sŵne breche, des Got niht en wolle, daz wir apt Heinrich, Philips der alte vnd Philips der Jnnge von Valkenstein vnd *Cůnrad Schenke von Erpach* wider den beholfen soln sin getrůweliche, mit aller vnserer macht, vnd wer den die sůne breche, behůsete oder behilte daz wir des fient soln sin, vnd wider in beholfen. Daz dise forgenante sune, die wir gered vnd intfangen han, vnd for vns mit trůwen an eids stad gelobt ist, stet vnd vnuerbrochen blibe, des henken vnsre Oheime: Schenk Ebirhard der alte, vnd Schenke Ebirhard der Junge von Erpach for sich vnd al ir helfer ir Ingesigele an disen Brief.

Vnd daz wir apt Heinrich vnd wir, die forgenanten herren die hulfe, die wir vorgelobt han, sted vnd vnuerbrochen halten, des lege wir zn eime orkunde vnser Ingesigele an disen brief. Vnd daz wir Ebirhard der alte vnd Ebirhard der Jnnge, schenken von Erpach die forgenanten, dise Sůne vnd rechtunge, als sie forgeschriben sted, stede vnd vnuerbrochen ewenkliche halten, dar vmme henke wir vnser Ingesigele zu eim geznknisse vnd ze eime grőzern vestekeit an disen brief.

Dirre brief ist gegebin, da man zalte von Gots geburt Tusent Jar Drihnndert Jar, dar nach in dem ein vnd zwensten Jare, an sante Laurencien Abende.

Das Siegel des Abts von Fulda ist sehr beschädigt, zwei Siegel fehlen, das große runde Siegel Philipps von Spanheim ist noch kenntlich, das Reitersiegel Eberhards von Bruberg ist gut erhalten, ein Reitersiegel mit dem Bickenbachischen Wappen ist am Rande sehr beschädigt, das große Siegel Wernhers von Lidesberg ist theilweise zerbrochen; auch die drei großen, runden Erbachischen Siegel sind vorhanden, aber beschädigt. Man sieht daraus, daß die 3 Erbacher Linien, damals bei besonderen Gelegenheiten große, runde Siegel führten, wie das auf unserer Wappentafel unter N. 2. befindliche.

XXI.

1321, am 10. August. — Abt Heinrich von Fulda stiftet eine Sühne zwischen den Herren: Eberhard von Bruberg, Conrad Schenk von Erpach auf der einen, und Schenk Eberhard dem Aeltern von Erpach und seinen Helfern auf der andern Seite, wegen des Schlosses Erpach und benannter Güter.

Wir Heinrich von Gots gnaden, Apt ze Fnlde bekennen offenlich an disem briene, daz wir gereth vnd geteydinget han zu Omstad ein rechte Svne zuschen den Erhern herren, vnsern Oheim Ebirharte von Bruberg, Conrad || Schenken von Erpach, Vlrichen vnd Gotfriden von Bykenbach vnd allen irn helfern vf ein siten vnd zuischen vnserm Oheim, Schenken Eberharte dem Eltern von Erpach vnd allen sien helfern vf die andern sieten, die || sie vns in vnser hant mit truwen an Eides stad gelobt han, veste zu haltene an alle arge list vm alle bruche vnd kriege, die zwischen in gewest sin biz vf disen tag vnd han wir die svne gereth vnd enphangen also hescheydenlich, daz vnser Oheim,

schenk Ebirhart der vorgenante luterlich vor vns *verzigen* hat vor sich vnd alle sin Erben *vf Erpach Burg* vnd stad, vnd vfe alle die gut, gesucht vnd vngesucht, *die ein herzog Rudolf von Beiern* dar zu setzte, vnd mit namen vf die zwei dorf Rorbach vnd den Cehenden, der darzu gehört, ein fierteil zu *Osternuwe* vnd vf den Cehenden *zume Gumpen*, die Schenken Gerharts waren. Wir han auch me gereth vm die Cente halbe zu *Rycholsheim*, vm dsn hof zu *Vronhoue* vnd die lute, die darin gehörn, vm *Obern Osterna*, vm daz dorf zu *Celle*, daz dorf zu *Erpuch* vnd vm den Cehenden des *dorfes zu Erpach*, darumme Ebirhard von Bruberg, Conrad Schenke von Erpach vnd Schenke Ebirhard der elter, die vorgenanten herren, krig vnd zweiunge hatten, daz sie das sin gegangen einmutklich vor vns, vf die Erbern herren Vlrich vnd Gotfriden von Byckenbach, wie sie die richten vm die vorgenanten gut, darvmme sie sich zweieten, daz sie daz stede vnd veste alle, wege sullen halden.

Wir han auch me gereth zwischen den vorgnanten Herren, wer ez, daz an wurbaz kein vflouf oder bruch zwischen in geschee, daz got vorbiede, ez were vm luide oder vm gut, daz sie darzu niht tun en suln, vnd hant darvber gekorn mit einander drie gemeine man: Vlrichen von Bykenbach den herren, Arnold Creyzen von Lindenvels, Starkeraden von Bruberg, die Ritter, die hant geloht, sie richtene, binnen ein Mande ane alle geuerde. Gienge auch einer abe der drier gemeine man, so sollent die vorgenanten herren ein andern an sin stad kiesen binnen einem Mande, vnd wo der vorgenanten drier zwene hin besten, daz sal macht han.

Wir han auch gereth, daz Schenk Ebirhart vnser Oheim der vorgenante, von nn vnser Vrowen tag kůmt, wan man die Würze wihet vber zwei Jar *kein Burklichen Buw* zu Michelnstad machen sal, oder binnen derselben Zit in kein vremde hant die Stad setzen sal, ez en sie danne mit der vorgenanten herren gudem willen.

Wir han auch geret, welher der vorgenanten herren die svne breche, des God niht enwolle, daz wir Apt Heinrich, Graue Johan von Spanheim, Philips der Alde vnd Philips der Junge von Valkenstein, Gotfrid von Eppinstein, Vlrich von Hanow, Philips von Spanheim vnd Wernher von Lihsberg, herren, wlder den beholfen sollen sin getruwelich mit aller vnser macht, vnd wes dan, der die svne breche, behusete oder hilde, daz wir dez viende sullen sin vnd wider in beholfen.

Daz diese vorgenante Svne, die wir gereth vnd entpfangen han vnd vor vns mit truwen an eydes stad geloht ist, stede vnd vnzerbrochen blihe, des henkent vnser Oheim, Ebirhart von Bruberg, Cůnrad Schenke, Vlrich vnd Gotfrid von Bykenbach vor sich vnd ir helfer vf ein siten, vnd Schenke Ebirhard der Elter, vnser Oheim, vor sich vnd alle sin helfer vf die andern siten ir Insigile an diesen brief, vnd daz wir Apt Heinrich vnd wir, die vorgenanten herren die hulfe, die wir vor gelobt han, stede vnd vnuerbroche halten, des legen wir zu eime orkunde vnser Insigele an dicsem brief, vnd daz wir Ebirhart von Bruberg, Cunrad Schenke von Erpach, Vlrich vnd Gotfrid von Bykenbach vnd Ebirhard der Elter, Schenke von Erpach, die vorgenanten herren,

diese sûne, als sie vorgeschriben sted, stede vnd vnnerbrochen eweklich halden, darumme benken wir vnser Ingesigele zu eim gezuknisse vnd grozer vestekeit an diesen brief.

Der brief ist gegeben, da man zalte nach Gots gebûrt Tusent Jar druhundert Jar, darnahe in dem ein vnd zwanzksten Jare an sent Laurencien Abinde des Märteleres.

Fünf Siegel sind verloren. Die sieben vorhandenen sind mehr oder weniger am Rande beschädigt, nemlich: das des Abts Heinrich von Fulda, die großen, runden Siegel der Schenken Conrad und Eberhard von Erbach, die beiden großen Siegel des Grafen Philipp von Spanheim und Wernhers von Libesberg, das Reitersiegel Eberhards von Bruberg und ein Bickenbachisches Reitersieget.

Fehlerhaft bei Schneider, E. H. U. R. XIV, 4.

XXII.

1324, am 20. November. — Schiedsrichterlicher Entschied Ulrichs von Bickenbach, Starkrads von Bruberg und Arnold Kreiß von Lindenfels in den Streitigkeiten zwischen Schenk Conrad, Herrn von Erpach, und Schenk Eberhard dem Aeltern, Herrn von Erpach, und ihren Helfern.

Ich Vlrich von Bickenbach, Starcrat von Brnberg, ein ritter, Arnolt Kreiz von Lindenfels, auch || ein ritter, rat lude schuschen den erbern luten, greue Rudulue von Wertheim vnt schenke Cûnrade von Erpach of ein siten, schenke Eberharte dem alten of die andern siten von Erpach ûmme die bruche, die sider der sone sin geschehen.

Darvber sprechen wir zu dem ersten vnme den dotslac, den Prisine vnd Cûnrat Ilouemau daden, des sprechen wir dri eiumutliche, das man den bezeren sal, alse hernach geschriben stet. Des sprechen wir zum ersten, das Prisine vnd Cunrat Ilouemau sollen bezeren mit fir vnd zwenzig mannen mit halben punden wasses, wanne die kummen zu Masae bi daz dorf, so sollen sie gen, als wonlich ist, biz of sin grap und sollen diu kerzen da geben iren vronden, hundert man sollen sich eigennen vnd sollen sich losen, ider man mit zweiu hellere vud hundert sele messe, daz gemeine gebet in zwenzeg klostern vnd ein steinen cruze, selbzehende sollen sie der mutter vnd den bruderen geloben zu ergezene; sie sollen auch die herren zu Erpach abe legen; sie sollen auch zu Omestat in varen selpzehende, Schenke Eberharte zu bezerunge, wolt er sie zu lange da lazen, so sol her Godefrit von Bickenbach macht han, sie uz heizen zu varne. Prisine sol auch zwei iar selp ferde Schenke Eberharte dinen, ides iares ein nacht reise, ob ers gemant wirt, of des schenken cost vnd verlust, an alle die stat, do ers mit eren gedûn mac. Diz snllen sie allez folle brengen hie schuschen vnd Ostern. Sie sollen auch zwa Achernerte[1]) tûn in dirre iares friste mit in, ader mit andern luten.

Vns dunket auch recht alle dri: brenget Schenke Cûnrat zu mit me gebosome, daz der gebor[2]) bore in den hof zu *Fronehouen* vnd

[1]) „Achernele“ ist eine Wallfahrt zu den Heiligthümern nach Aachen.
[2]) „gebor“ d. i. Bauer.

schenke Gerhartes sie gewest, ader sin vnd hat er ime dan daz gelt abe genůmen, so sol ime Schenke Eberhart wider důn.

Vns důnket auch recht sin vmme *Osterna* vnd *Rorebach*, sit Schenke Cůnrat ime sin gelt bot gezugliche vnd er des nit enwolde, hat danne Schenke C. vmme diu golte gepant, diu sider of den guten geuallen ist, vmme also vil, alz of den guten falende was, daz er daran recht getan hs, hat er aber der panduuge cůntlichen schsden, als er mit den her legt, er ader die *zwen ammelman* wollen behalten zu Erpach. also obe he selbe da bi nit si gewest, hat aber he dsr ober icht me genumen, des sol man wider důn.

Wir sprechen auch, das er das gut losen sol in disen firzehen nachten, ob he wil; dut er des nit, so sol schenke Eberhart der bi sizen, als lange, biz Schenke C. oder sin erben kumen, so sol man ez in zu losen geben ane alle wider rede.

Vns dvnket auch recht sin: wan Schenke C. die vorgenanten dorf geloset, er ader sin erben, daz danne Schenke Eberhart oder sin erben ime die halben hube solen losen vmme hern Vlrich in den nahesten firzehen nachten darnach ane alle wider rede.

Vmme daz rint, daz Schenke C. nam zu Michelstat, behalden sie daz, als der stede recht ist, daz sie ir borgen gewest ist, so sol ez Schenke C wider důn in diesen firzehen nachten.

Wir sprechen auch me: brenget Schenke C zu mit megebosome, daz diu lute in den hof horen zu *Fronehouen*, so solleu sie sin sin vnd sal ime wider důn, waz er den luten getan hat.

Vns důnket auch recht vmme den zehenden zu den Gumpen, brenget daz Schenke C. zu mit guter kuntschaft, daz ez Schenke Gerhartes sie gewest, waz er danne genumen hat, daz er das wider důe; wan daz geschit, so sol Schenke C. auch wider dun, waz er zu Buruelden Schenke Eberharte hst genůmeu.

Wir sprechen auch vmme *Bockerode*, daz Schenke C. in daz gerichte for vnd mit rechte darnach rede, waz dsz gerichte teilt, dsz er daz neme.

Vmme *diu Hildegersklingen*, waz Schenke C. da hat genumen, daz daz diu gebur vnder sich sollen seczen vnd daz sollen gelten sne alle geuerde.

Wir sprechen auch vmme den *Morsberg* [1]), dsz man daz cruaren sol an den anstoren ane dsz dorf, da der walt in gehoret, an den sol man nicht eruaren, wen diu andern besan, der in her ha hracht, der sol den ander derhi lazen sizen, biz man ime mit rechte sncgewinne.

Vmme diu ků zu *Berenforte*, des důnket vns recht, daz man wider far an diu lute, diu den sibeudeu besăzen, bant diu das schenke Eberharte han geteilet, so genuzit ers billiche, ist des nit, so gitman ime dsz rint billiche wider.

---

[1]) Der Morsberg war ein, zur Cent Reichelsheim gehöriger Wald in der Nähe des Obermoſauer Forſthauſes, nicht zu verwechſeln mit dem Mauersberg bei Oberheinsbach.

Vmme daz bûteilen [1]) zu *Erengesbuch* [2]), daz han wir eruaren, was Schenke C. da hat genumen, daz er daz solle wider dûn, daz von budeiles wen ist geschehen.

Wir sprechen auch vmme den dot slac zu *Erzebach* geschah, daz wir daz eruaren han, vnd dûnket vns auch selbe recht, daz man diu freuel, diu man von me grode deilet, daz sol der herre for abe nemen, des daz gut ist, waz darober ist, daz sol der herren allen gliche sin, iedem herren nach siner ane zal [3]).

Wir sprechen anch me vmme daz han zu *Ameselbrunnen*, daz man daz Schenke Eberharte billiche wider dû.

Wir sprechen auch me, daz man alle dise dinc sol enden hin chusschen vnd dem Azehendage [4]).

Ich Starcrat von Bruberg vnd Arnolt von Lindenfels erkennen vns an disen brive, wan wir vnsere ingesigel nit bi vns han, des han wir gebeden den erbern herren, hern Vlriche von Bickenbach, daz er sin ingesigel an disen brif hänke, daz diz dinc allez stede vnd veste blibe. Des henken ich Vlrich von Bickenbach min ingesigel an disen geiwortegen brif; diz dinc ist geschehen da man zalte von godes geborte druzenhundert iar in dem fir vntzwenzegesten iare, an dem dinsdage for sancte Cecilien dage.

Das Siegel ist vorhanden.

XXIII.

1329, am 14. Juni. — Helfrich von Rodenkem, Comthur zu Mosa, verkauft dem Edelknechte Bertholf Reuchelin sein Gut zu Stenbuch auf Wiederkauf um 40 Pfund Heller.

Wir bruder Helferich von Rodenkem, Komethur zo Mosa vnde die bruder || gemenliche des selben huses dûn kûnt allen den, di desen brif an sehent || ôder horent lesen, daz wir Bertholfe Reucheline, eme edelen kuchte han zo kaufe gegeben eme vnde sinen erben vnser gût zo Stenbûch in dorf vnd in velde, suchet vnn vngesuchet vme verzec phûnt heller, di haben wer geleget an des huses noz ôme kûr vnn ôme

---

[1]) bûteilen = der Bautheil, der Antheil an den gebauten Feldfrüchten, die Naturalabgabe von einem Gute.

[2]) Erengesbuch, jetzt: Erbuch bei Erbach.

[3]) Die Centgerichtsbarkeit zu Reichenberg war den drei Linien Erbach gemeinsam, die Erbacher Linie besaß die Hälfte, die beiden jüngern Linien hatten die andere Hälfte gemeinschaftlich. Hier ist von den Geldbußen für einen Criminalfall die Rede, von welchen im Erbachischen der Centherr $^2/_3$ erhielt. Der Gutsherr, d. i. der Besitzer des Landes und der niedern Gerichtsbarkeit, soll sein Theil vorausnehmen, das übrige soll nach Anzahl der Ahnen unter die Herren vertheilt werden, also Schenk Conrad die eine Hälfte, die andern Erbacher Linien die andere Hälfte. Diese Stelle zeigt, daß bereits damals die Centgerichtsbarkeit in Reichelsheim in Erbachischen Händen war.

[4]) Der Achtzehntag ist die Octave des h. Dreikönigstages = 13. Januar. Die Stelle bedeutet: „alle diese Dinge sollen beendigt und beigelegt sein zwischen „hiu", dem Tage der Ausstellung der Urkunde und dem 13. Januar.

win vnn ůme haberen vnn ůme ander notdorft, des di bruder bedorfen in deme hnse. Dar ůber bekennen ich Bertholff Reuchelin vnn mine erben an diseme brife, swenne der Komethůr vnde die bruder fon Mosa vor sante Peter dage verzehen dage vor ůder nach kůment, der da velet vme di fassennaht, vnn ir gůt wider keufent ůme verzeo phůnt heller, so sollen wir in iz wider entworten ledeo vnn fri ane geuerde, daz dis stede vnde ganz blibe, des besigelen wir desen brif mit des herberen heren Shenken Cunrades von Erbach ingesigele vnn mit vnserme ingesigele, des gibe ich shenke C. min ingesigel an disen brif von des Kůmethures bede wegen vnn der bruder zo Mosa.

Diser brif wart gegeben nach gotes gebůrte, da man zalte dusent vnn drůhůndert iar vnn in deme nůnden vnn zuenzegesten isre an der mitewochen in den Pingesten.

Die Siegel ſind vorhanden. Das Siegel Schenk Conrads iſt auf der Wappentafel unter N. 3. abgebildet.

XXIV.

1329, am 13. December. — Balduin, Verweſer des Erzſtiftes Mainz, bekennt, daß er dem Hermann Duborn, ſeinem Amtmann zu Fürſtenau, noch 148 Pfund guter Heller ſchuldig ſei.

Baldewinus dei gratia Ecclesie Moguntinae sedis prouisor ac defensor vniversis, presens Scriptum audientibus seu visu‖ris recognoscimus publice per presentes, Quod strenno viro Hermano dicto Duborn, armigero, || aduocato nostro in Furstinauwie et suis heredibus in centum quadraginto octo libris hallensium bonorum et legalium sumus obligati, quas pro nobis et nostra ecolesia Moguntina expendidit et adiutoribus nostris et nostre Ecclesie Moguntine tribuit et propagavit, nostro nomine plenarie et consigne. Quare dicto Hermanno et suis heredibus officium aduocacie castri nostri Furstenauwie prefati cum omnibus suis iuribns et obuencionibus, ad ipsum officium spectantibus et ab eo in hodiernum diem perhabitis et possessis concessimus et presentibus concedimus in hiis scriptis, promittentes dictum Hermannum et suos heredes a prefato officio Furstenauwie non amovere, nisi sibi, ant suis heredibus penitus satisfecimna de snpradicta summa pecunie solvende sufficienti congrua et expedita.

In cuius rei testimonium penitus confectum sigillo, nostris Archiepiscop. Treverens., quo utimur inpromissis duximus mimine roborandum. Datum Minzinberg anno dni M. CCC. XXIX., in die Lucie virginis.

Das Siegel fehlt.

Reichsarchiv zu München.

XXV.

1330, am 28. Juli. — Conrad Schenk von Erpach bewilligt dem Henſeln Stump (von Dannenberg) 30 Pfund Heller Witthum für deſſen Hausfrau Elſe auf die, von ihm zu Lehen gehenden Grundſtücke zu Pfungſtadt.

Ich Schenke Cunrnd von Erpach bekennen allen dȳn, dȳ disen Brif sien oder || horent lesen, daz ieh dorch bede vnn dorch lieben dinest, den mir ber Henseln || Stump gedan hat, han ghegiben drizich phunt heller vorn Elsen, sine elichen frawen zo einer rechten wideme, als wideme recht ist, vf deme gode, daz er von mir zo lene hut in deme dorfe zo Puncstat, dri morghen ackers hinder den zhunen, vnn anderhalber an deme smein wege, dy Cristuns waren. Daz dise vorgeschribenen ding vest vnn stede sin, han ieh Schenke Conrad, der vorgenante herre, dissen Brif besigelet mit mime ingesigele, der ist gegiben da man zalte von Cristus geburde drizenhundert jar an deme drizigesten jare, an deme heiligen daghe sancte Nazarien vnn siner selschaf martilere.

Das Siegel iſt abgefallen.

M. vergl. Urk. N. XXXIV. und die Anm. dazu.

XXVI.

1334, am 12. Auguſt. — Hermann, Biſchof von Würzburg gibt ſeinen lehnsherrlichen Conſens zur Bewidmung des Edeln Mannes, Schenk Conrads von Erpach für ſeine Hausfrau Yda auf das Dorf Mückenloch.

Wir Herman von Gotis genaden, Erwelter vnd bestetigter Bischof zů Wirczburg bekennen || offenlichen an disem, Daz der Edel man Chunrat der Scheneke von Erpach, vnser || Oheim vor vns gewesen ist vnd hat mit vnserm gůtem willen vnd verhencknůzze die Erbern frowen, frowen Yden, sin Eliche frowen gewydmet hat vnd geben zů einer reehten Wydemen Vier hundert phunt heller genger, gůter vnde geher haller vf dem halben Dorffe zů Můkkenloch vnd waz dar zů gehöret, mit holtze, wazzer vnde weyde, besuchet vnd vnbesuchet, daz von vns vnd von vnserm vorgenanten Styftt zů Wirczburg zů Lehen get. Mit sůliehen bescheidenheiten vnd versprechnusse, wanne die vorgenant frowe Yda niht en ist, se sol daz vorgeschriben gelt vf ir Sune wallen vnd nibt vf ir Tohtter. Vnd das zů einem waren vrkůnde vnd gezůgnůße dirre vorgeschriben dinge, so geben wir disen brief mit vnserm Insigel besigelten, Der geben ist zů Spyre, do man zalt von Kristus geburth Druezehen hundert Jar darnach in dem vierden vnd drizzgisten Jare, an dem Donerstag nach sande Laurenczen tag.

Das Siegel iſt beſchädigt. Reichsarchiv zu München.

Wie Schenk Conrad von Erbach in den Beſitz des Dorfes Mückenloch, ſüdlich vom Neckar gelegen, gekommen, iſt unbekannt; eben ſo wie es von Erbach wieder abgekommen. Da indeſſen ſeine hier erwähnte Hausfrau eine Erbtochter Boppo's von Steinach war, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß er das Dorf Mückenloch mit ihr erheirathet hatte.

XXVII.

1335, am 8. Februar. — Rudolf Kilian, ein Edelknecht, und Chriſtine, ſeine Hausfrau, verkaufen an Albrecht Echter und Wortwin Ungelaube, Edelknechte, ihren Zehnten zu Berenfurt um 40 Pfund Heller auf einen Wiederkauf, mit lehnsherrlicher Bewilligung Schenk Conrads, Herrn zu Erpach.

Ich Růdolf Kileian ein edelknecht, Cristin min eliche husfrauwe vnd vnser erben tůnt kunt allen den, die disen brief ansehent oder horent || lesen, daz wir beide mit samenthafter hant uerkauft han reht vnd redeliche den zehenden zů Berenfurte, den wir dahan zu Lehen von || vnserm herren, hern Cůnrade, deme Schenken von Erppach, ersůcht vnd vnersůcht, Albereht Ebter vnd Wortewin Vngelaube, zwen edelen Knehten vnd iren erben vmme vierezig phunte heller, die wir von jn enphangen hant vnd si in vnsern nutz getan han mit solichen vor worten vnd gedinge, wanne wir vnd vnser erben kument vierzehen tage vor sante peters tage vnd vierzehen tage dar nach, In disen zůgenden vier jaren vnd wollent den vorgeschriben zehenden widekauffen, so sollent si vnd ir erben vns vnd vnsern erben den zehenden wider zu kauffen geben aueh vmme vierzig phunt gůter vnd geber heller ane allen uerzug vnd ane alle wider rede, vnd were sache, daz wir den zehenden wider keufften in disen vier jaren, alse vorgeschriben ist, so selten wir ein bescheiden bieder man nemen vnd soltent die zwene vorgenanten edelen Knehte auch ein bescheiden man nemen, vnd waz die zwene sprechent, daz der zehende besser si, denn viertzig phunde heller, daz sollent vns geben die vorgenanten Albereht vnd Wortwin, oder sie sollent vns vol gunnen, daz wir den zehenden ieman anders uerkauffent, also daz in die viertzig phunde heller werdent ane wider rede vnd ane allen uerzug vnd daz diz war si vnd auch stete beliben, daz han ich gebetden, den vorgenanten herren, hern Cůnrade Schenken, daz er sin Ingesigel mit mimme hat gehangen an disen brief, der wart geben do man zalt nach Cristes geburte druzehenhundert jar vnd dar nach indeme funf vnd drißegesten Jare an deme mittewochen vierzehen tage vor sante Peters tage, der da lit in der Fasten

Die Siegel ſind abgefallen.

XXVIII.

1336, am 29. April. — Rudolf Kilian, Edelknecht, und Chriſtine, ſeine Hausfrau, verkaufen mit Bewilligung des Lehnsherrn, Schenk Conrad's von Erpach, ihren Zehnten zu Berenfurt an die Edelknechte Albrecht Echter und Wortwin Ungelauben um 72 Pfund Heller.

Ich Růdolf Kilian ein edelknecht vnd Cristin, min eliche frawe tůnt kunt allen den, di disen brief an sehent oder horent lesen, daz wir mit || samenthafter hant vnd vnser erben vnd mit gůtem willen Herman Kileian, mines brůders vnd nerhenkniße hant uerkauft den ze-

henden zů Berenfurte, ersůcht pnd vnersůcht, recht vnd redelich alse er an vns kumen ist vnd mit allem dem rehte, alse wir in biz her gehabet han Albereht Echter vnd sin erben vnd Wertwin Vngelauben vnd sin erben, zwein edel knehten vmme zwei vnd sibenczig phunde gůter vnd geber beller, die wir ven innen enphangen han vnd si in vnsern nutz getan hant, vnd bident darvmbe vnseren genedigen herren, hern Cůnraden, schenken von Erpach, von dem wir in hant zu leben, daz er in von vns vfneme vnd in den vorgenanten zwen edelen Knehten Albereht Ehter vnd sin erben, vnd Wertewin Vngelanbe vnd sin erben lihe. Vnd ich der vergenante Herman Kilian verjehen effenlich an diesme briene, daz diser kanf mit mime gůten willen vnd nerhenkeniße so gescheben, vnd daz zů eime waren vrkunde vnd daz diz war vnd stede belibe, daz han wir beide Růdolf Kilian vnd Herman Kilian, die vergenant zwen gebrůdere vnserem genedigen berren, den vorgenanten hern Cůnraden, schenken ven Erppach gebenden, daz er sin ingesigel mit vnseren ingesigeln henke an disen brief, vnd leb der vergenante Cůnrade schenk han dur bete der vorgenanten zwein edele knehte Růdolf Kilian vnd Herman Kilianes, gebrůder min ingesigel gehangen an disen brif, der geben ist, de man zalte ven Cristes gebnrte druzeben bnndert Jar, vnd darnach in dem seha vnd drißegesten Jare, an dem nehsten fritage ver sante Jeorien tag.

Das Siegel des Rudolf Kilian, auf dem untern Theil des Schildes ein Querbalken, auf dem obern die obere Hälfte eines aufrechtstehenden Thieres, ist vorhanden, die beiden anderen Siegel sind abgefallen.

Der Zehnte zu Berenfurt kam später von der Familie Echter an Peter von Rosendach, welcher 1421 dem Schenken Otto von Erbach über denselben, so wie über andere Güter seinen Lehnsrevers ausstellt. Von der Familie Rosendach kam er zu Anfang des 16. Jahrh. an die Haberkorn von Zellingen, von denen er an die Grafen von Erbach zurückfiel.

XXIX.

1336, am 10. Mai. — Otto, Bischof von Würzburg verleiht dem Edeln Manne Eberhard Schenken von Erpach dem Jüngern die Cent und das Gericht zu Mudach.

Wir Otte von Gota gnaden Byschof ze Wirczbnrk bekennen offenlich an disem || brief, dsz für vns ist komen der Edel man Eberhart Schenke von Erpach der || iůnger, vnser lieber getruwer vnd bat vns, wan er vnd sin Eltern die Cent vnd dsz geriht ze Můdach vnd awaz dar zů gehört, gesůbt vnd vngesůht, ven vnserm Styft ze leben bis her gebabt vnd braht baben, daz wir im die gerůhten vnd welten verliben. Des han wir an geseben sin bette, wan die redlich sin, vnd haben im die vorgeschribenn Cent vnd gerihte vnd awas darzů gehört, gelihen, als wir ze reht aolten, vnd lihens im an disem brief. Vnd hat vns der vorgenant Eberbart von denselben leben gehůlt, als man von leben ze reht tůn sel. Vnd haben wir im darůber geben ze eim geznknůezze besigelt mit vnserm Insigel disen brief, Der geben ist ze Wirozburk, de man zalt von Cristes geburt Drůtzehenbundert Jar, dar-

nach in dem Sehs vnd Drizzegesten Jar, an dem nehsten Frytag nach vnsers herren Vffart tak.

Das Siegel in hellbraunem Wachse ist gut erhalten.

Der oben erwähnte Schenk Eberhard ist Eberhard VII. von der Michelstädter Linie.

XXX.

1339, am 28. Februar. — Lucgart von Jazza, die Wittwe Gerhards von Jazza, verkauft mit Einwilligung ihres Verwandten Gyso und ihrer Söhne Gerhard, Reinhard und Engelhard von Jazza ihren Antheil an Darberg, Gugenheim und Diethersclingen an ihren Bruder, Schenk Conrad von Erpach, um 500 Pfd. Heller.

Ich Lucgart von Jazza genant, etwan Eliohe frauwe hern Gerharden seligen von Jazza veriehen mioh offenlichen vnn dun kunt allen den, die dysen brief ŷmmer sehent oder hôrent lesen, daz ich Lucgart die vorgenant || mit gůden willen vnn mit beraden můde miner gůden getruwen frunde vnn miner Kinde vnn aller miner erben durch minen vnn miner erben kuntbern vnn offenlichen nocz, allez min gut zů Dasperg vnn zů Gůgenheim vnd zů || Dythersclingen, wazzer, weide, wingarten, Ecger, holtz, welde vnn gerehte, gesuchet vnn vngesuchet, mit allen den rechten, heischunge vnn ansprache, die ich an den vorgenanten gůden, die mine rechte wideme sint, von des vorgeschriben hern Gerhard selgen wegen han, oder mine erben hernach gewinnen mohten, Mime lieben brůder, schenke Cůnrad von Erpach vnn allen sinen erben zů eime rechten kaufe han gegeben, ŷme vnn allen sinen erben zů halten vnn zů haben ewicliohen ane alle wŷder rede, ŷme funf hundert phunt heller gůder vnn geber, oder ir wert an solicher můnze, domide gemeinlichen ŷman den andern gewern mag, der ich mich bekennen offenlichen, geneclich vnn gar beczalt vnn gewert sin, vnn sie in minen offenlichen nocz gewant han, mit wizzende vnn willen mins lieben sons Gerlaches, Reinhartes vnn Engelhartes vnn han auch gebeden den erbern man Gŷsen von Jazza, der ein gemeiner was mit mir vnn minen erben an Dasperg, an Gůgenheim vnn zů Dŷthersclingen, den vorgeschriben gůt vnn leben, daz er sinen willen vnn gůnst gegeben hat zů einer bestetnisse des vorgenanten kaufes, vnn ich Gŷse von Jazza, důrch bede willen vnn noczes der vorgenanten Lucgarte vnn miner lieben fetdern bekennen mich offentlich an diesen briefe vnn geloben vôr mich vnn mine erben, daz der vorgenante kauf min gůt wille ist vnn in nůmer zů hindern.

Wir auch Gerlach, Reinhart vnn Engelhart gebrůder, sůne der vorgeschriben Lucgarte, geloben vôr vns vnn vnser erben mit truwen an eides stat, den vorgenanten kauf stede zů halten ane alle geuerde, vant er ist von vnser vrauwen vnn Můtter geschehen, dureh irs vnn vnsers noczes willen, vnn verziben of allez daz recht, daz wir iozunt do han, oder wir gebrůder die vorgenant oder vnser erben ŷmmer an den vorgenanten gůden gewinnen mohten, vnn geben si luterlichen of vnsern lieben oheim, sohenke Cůnrad dem vorgenanten vnn sinen er-

ben vnn des vorgeschriben kaufes wegen. Wir verzihen auch gelert vnn bewiset der friheide, die kinde hant, die junger sint, danne fuinf vnd zwenczig iar, alter danne vierczehen iar, daz wir vns nůmer sollen beclagen, daz wir zů iung wern vnn geschadiget sin von dem vorgeschriben vôrkaufe, daz gelobe wir of vnser truwe an eides stat vôr vns vnn vnser erben, die wir darůber offenlichen gegeben han, daz man vns icht wyder in die gewere setze der vorgeschriben gůt, vnn ich Lncgart die vorgenannt, gelerte vnn bewisete der friheide, die widome von keisern ist geben, daz sie ir wŷdemen nicht verkeifen sollent noch mogent, sie ensweren danne zů den heilgen, wŷder den kauf nich zů důnen, darvmme so bekennen ich mich offenlichen mit diesen briefe, daz ich zů den heilgen gesworn han einen eit, den vôrgenanten kauf, den ich mime lieben brůder schenke C^{o}nrad vnn sinen erben getan han, nnmmer zů hindern oder zů irren, oder dar wŷder zů kůmmen in keine wise.

Vnn zů eime warn orkunde aller dirre vôrgeschriben dinge so han ich Lncgart die egenant min eigen Ingesigel an diesen brief gehenket vnn han anch gebeden den Erbern man Gŷsen von Jazza vnn mine sůne Gerlachen, Reinharten vnn Engelharden die vorgeschriben, daz si yre eigene Ingesigele gehangen hant an diesen brief zů orknnde aller dirre vorgeschriben dinge. Vnn ich Gŷse von Jazza der vorgenant durch bede willen der vorgeschriben Lncgarte zů eime waren orkunde aller dirre vorgeschriben dinge vnn sůnderlichen minre vôrhengnisse vnn gůdes willen des vorgeschriben kaufes han ich min eigen Ingesigel gehenket an diesen brief, vnn wir Gerlach, Reinhart vnn Engelhart gebrůder die vorgenanten, důrch bede willen vnser lieben můtter Lucgarte vnn durch vnsers grozes noczes willen han wir igelicher sin eigen Ingesigel gehenket an diesen brief zů eime waren orkunde vnn bestetnisse aller dirre vorgeschriben dinge. Dirre brief wart gegeben do man zalte von god geborte druczenhnndirt jar vnn darnach in dem nůn vnn drizegisten iare an dem nehisten sontage nach Matbias tag des heilgen zwolfboden.

Das Siegel der Luckarte von Jazza ist sehr beschädigt. Eine weibliche Figur hat in der rechten Hand ein Schild mit drei Wecken, die linke Seite ist abgebrochen. Das Siegel Gyso's von Jazza ist sehr beschädigt, doch noch kenntlich. Es zeigt einen springenden Löwen. Die Siegel Reinhards und Engelhards von Jazza haben dasselbe Wappen und sind nur wenig am Rande beschädigt, das Gerhards von Jazza ist abgefallen.

XXXI.

1339, am 5. September. — Pfalzgraf Rudolf gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Kunigunde von Bruck, Gemalin Schenk Conrads des Jungen von Erpach, auf den vierten Theil des Schlosses Schönberg und der dazu gehörigen Güter.

Wir Růdolf von gotz gnaden, Pfalntzgrane ze Rine vnd herczog in Beiern veriehen vns offen‖lich in disem brief vnd tůn kunt allen den, die in sehent oder hôrent lesen, daz wir einmůdeclich ‖ vnd mit gůtem

willen die Ersam frôwen Kûniginde von Brugge, dez Jungen Schenken Cûnrad Eliche husfrowe von Erpach, vnsers lieben getrnwen, bewidemen vnn bewidemt hant mit allen den gûten, die hie nach geschriben stent, die von vns ze rechtem lehen rûrent, vf zwei dusent phunt haller, durch gûten gunst vnn besundern dinst, der vns geschehen ist, vnn vns noch beschehen mag von Schenek Cûnrad vorgeschriben, von sinen frunden vnn von siner husfraunen frunde, vnn auch sunderlich durch bede willen dez alten Schenken Cûnrad, der vorgeschriben Kûnigen sweher, bewisen wir sie nemeliche vf das vierdenteil der Burge Schônenberg vnn vf alle die gût, die in disen nachgeschriben dôrfern jarlich vallend sint zû *Schônenberg* in dem dorfe, waz da vallend ist ze *Elmshusen*, zû *Wilmelshusen*, zû *Richenbach*, ze *Hohenstein*, ze *Mittelechter*, zû *Mittershusen*, zû *Grûnowe*, zû *Zelle*, vnn ze *Vrbach*, vnn ze *Heilenbach* die wisen zwei mansmat, vnn die wisen in dem Brûhe vnd vnder Lindenneken, zwei malter kese, vnn in disen vorgeschriben gûten ist vz genomen mit vorworten: der zehende zû Elmshusen vnd vier Morgen wingart zû Nûwen satze.

Daz diß war si vnd veste verlibe, so han wir der vorgeschriben Kunigunde disen brief gegeben, besigelt mit vnserm hangenden Insigel, der geben wart do man zalte von gocz geburt Dirczehen hundert Jar vnd in dem Nûne vnn driczigesten Jare, an sant Vrbans tag.

Das Reitersiegel des Herzogs Rudolf in braunem Wachse ist gut erhalten.

Man vergleiche mit der obigen Urkunde die bei Schneider l. c. unter N. LII. abgedruckte, worin Schenk Eberhard VII. von Erbach seine Einwilligung zu der obigen Bewidmung gibt.

XXXII.

1339, am 17. December. — Conrad, Herr zu Bickenbach, und Elsebeth, Wittwe weiland Ulrichs, Herrn von Bickenbach, vergleichen sich wegen der, zu den Schlössern Bickenbach und Habitzheim gehörigen Gefälle.

Ich Conrad, herre zu Biekenbach bekennen Mich offenbar an diesim Geynwortigin brife, daz Ich eynmudicliehen || vnn mit rade vnsir beydir frunde bin gutliehen vbir kumen mit mines seligen husfrauwen, frauwen Elsebethen, || Ettswan hern Vlriehs von Biekinbach vme alle die gulde, die mit Namen zu den zweyn husern horit, Biekinbach vnn Habitzheim, darzu wir gemeyner sin, also daz frauwe Elsebecht forgenant adir ir Erbin Mir Conrad forgenant adir minen Erbin beseheiden zu mime firteyl des forgenanten husis Bickinbach sullen acht morgin wingarten in der Marcke zu Aldisbach die halb gebin zu teyle vnn deshalbin teylis, auch wart sie mir vnd minen Erbin zu habine vnn dar zu zwolf Maldir korn geldis, der ich vnn min Erbin alle iar sicher sullen sin vz der forgenanten gulde des husis zu Bickenbach. Auch sal mir forgenanten Conrade adir minen erbin zu Mime firteyl des forgenanten husis Hatzhem gelungit werden alle iar der gulde, darzu gehorit Trißig Malder korn geldis vnn Malder Habern auch

Trißig vnn ich, adir mine forgenante erbin sollen der forgenanten gulde der zweyer forgenanten Husis nit me heyschin adir fordern, noch darnach grifen, wan als for geschriben stet. Auch sollen mir adir minen Erbin die gulde zu Hatzheym alle iar drithalb phunt heller geldis vff Sancte Walpurge dag, zu Wynachten auch alle iar drithalb phunt heller geldis vnn nit me der gulde, dan also fil. Me ist gededingt, daz ich habin sal daz firteyl aller der gerichte, die zu dem forgenanten huse Hatzheim gehorint vnn min Erbin, vnn sprechen des forgenant Conrad fur mich vnn alle min Erbin mit gudin truwen vnn vff den Eyt, daz ich Nach keyner gulde one sal sten zu den forgnanten zweyn feste, dan forgeschribin ist.

Des zu vrkunde han ich vorgenant Conrad dysin geywortigen brif besigelt mit myme ingesigil vnn mit Wolframs vnn Conrads, miner sone yngesigil, vnn zu Eyner merer stedekeyt han ich gebedin Conrat forgnant Mine Oheim Schencke Conrad von Erbach vnn schencken Engilhart, sinen bruder, daz sie diesin brief auch han besigelt Mit iren yngesigeln, vnn ich Wolferam vnn Conrad forgnant bekennen vnd fur vns vnn alle vnsir erben, daz wir diese forgeschribin rede stede vnde feste wollen halden ane alle geferde, vnn des han wir dysin brif besigelt mit vnsern yngesigeln zu eym vrkunde, vnn ich Schencken Conrad vnn Engilhart, min bruder forgnant bekennen, daz wir hie by sin gewest von worte zu worte in der wise, als forgeschriben vnn redit ist, vnn des zu gezuge vnsir yngesigele heran gehangen. Gegebin da man zalte von Kristen geburte druzehin hundirt, darnach in dem Nun vnd Trißigisten iare vff den Nehisten fritag Nach sentte Lucien tage der Heyligin Junffrauwe.

Die fünf Sieget sind unverletzt vorhanden.

XXXIII.

1339, am 17. December. — Frau Elsebeth von Bickenbach vergleicht sich für sich und im Namen ihrer Töchter Agnes von Katzenelnbogen und Mene von Rieneck mit Herrn Conrad von Bickenbach wegen der Theilung des Schlosses Hatzheim (Habitzheim) und der dazu gehörigen Güter.

Allen den, die diesen geywortigen brif sehen ader horen lesin, sie kunt gedan, daz wir frauwe Elsebetht von Bickinbach, Ettiswan || Eliche frauwe Hern Vlrich, herren zu Bickinbach, dem got gnedig sie, vff Eyne siten, vnd ich Conrat auch herre zu Byckinbach vff die andern || syten, Han solohe richtunge vnde satzunge vnder vns gemacht vnde gesatzit vme daz hus zu Hatzheym vnn vme die gulde, die darzu gehorent, irsucht vnn vn irsucht, di wir vnn alle vnser Erbin stede sullen halden ane alle argeliste.

Zu dem Erstin male, daz der forgenant Conrad, vnser fetir sal bliben sitzin mit vns, frauwen Elsebecht foregenant in Eyme firteyl des forgenanten husis vn in der gulde, als darzu gehoret, dem firteyl, als sin fatir dar ynne saz vnn geseßin hat.

Andirwerbe ist geredit, daz ich Conrad forgenant sal lyhen Min Lebetage die manleben vnn die Kirchseeze der herschaft vnd des buses forgenant, vnn wer iz sache, daz mir die keynerleye Lehen Ledig wurden, der ich iet gnoze, den geniz sal ich Conrad vorgnant halb nemen vnd daz andir teyl reichen der forgenant frauwen Elsebecht adir irn Erbin, Vnde nach mime Tode sollen lyhen die selben Lehen vff Eyne syten min Eldiste son, adir welchme Ich min Herschaft machen, adir sine Erbin. Vff die ander siten sollen vnsre frauwe Elsebeth forgnant Enckelin Einer der aldiste, welcher der sie ane fir Lust des rechten, vn fir andern Enckelinnen, adir ir Erbin.

Me ist geredit, wann ich Conrad forgenant Nicht enwere, waz Lehen dan ledig worden den forgenanten vnsern Erbin bedersyt, die Mochten die selben erbin samenlich Lyhen eym, wem sie wolden, adir iederman daz sine teyl Lyhen sundirlichen, wem He wil, adir iem selber behalden. Auch spreehen ich Conrad forgenant für mich vnd alle min Erbin, daz wir keyne losunge sollen heyschen adir fordern an den andern dritteylen des Nemelichen husis, adir an den gnden, die dar zu gehoren. Auch ist geredet wer iz, daz vns fir Elsebethen, vnsre Enckel abe gingen ane Lehins Erbin Nach vnserm tode, adir min Conraden, auch forgenant, sone auch ane Lehens Erbin abegingen, so sullen die forgenanten Lehen vff die fallen, die lebindig blibin vnn vff ir Erbin ane alle widirrede. Des han wir frauwe E. forgnant vnn Conrad auch forgnant alle dyse forgeschribin stocke vnn artikel globit mit guden trauwen vnn zu den Heyligen gesworen fur vns vnn alle vnsir Erbin vmmerme stede vnd feste zu halden an alle argelist, vnn die forgenanten stocke nit zu Ergern mit rechte, daz ieman irdenckin adir finden mag

Hiebye sint gewest die Erbern Lude, di hernach sten geschribin: *Schencke Conrad von Ertbach*, *Schencke Engelhart* sin Bruder, Kanonyke zu Spyre, Her George von Sultzbach, her Johan von Beldersheym, her Heynrich *Stump von Dannnberg*, Ritter vnd andir Erbir Lude gnug. Zu vrkunde vnn zu gantzir stedekeyt der forgeschribin stocke han wir frauwe Elsebecht forgnant vnsir yngesigil mit vnserer dochtere yngesigil, Agnes, Grefinne von Catzinelnbogen vnn Menen vnsir Toehtir, Grefinne von Rieneckin, vnn Conrad forgenant han Min yngesigil mit Miner sone ingesigil Wolferams vnn Conrades an dysin brif gehangin, vnde han gebedin zu eyner Merer sicherheyde vnsir bede Omelin, die schenkin forgenant, daz sie dysin geynwortigen brif mit vns han besigelt. Vnde wir Agnes vnn Mene, Wolferam vnn Conrad auch forgenant bekennen vns fur vns vnn alle vnsir Erbin, alse wir alle globit han vnn gesworen, daz wir die forgenanten stocke vnn rede stede vnn feste sullen haldin ane alle argelist vnn ane geferde, vnn sie nit Ergern sullen mit recbte, daz ieman mag irdenckin, vnn henckin des zu vrkunde vnsir yngesigil an dysin brif, vnn wir Conrad vnn Engilhart schenckin forgnant bekennen vns vndir vnsern yngesigeln, vnder den wir George, Joban vnn Heynrich Stnmp forgenant auch bekennen vns, daz wir by disir satzunge vnn richtunge sin gewest von worte zu worte, in aller der wisc, als for stet geschribin an dissim brife, Gegebin da man zalte von Cristus geburte druzehn bundirt iar in dem

nún vnd Trißigisten iare, des nehisten fritags Nach sancte Lucien dage der Heyligen Junffrauwen.

Die Siegel sind vorhanden, theilweise aber beschädigt. Das der Elsebeth von Bickenbach zeigt rechts das Bickenbachische, links das Spanheimische Wappen.

Wenn hier Conrad von Bickenbach als der Besitzer eines Viertels von Habitzheim vorkommt, so beruht dies vermuthlich auf einem Irrthum des Schreibers, welcher diese Quote aus der vorigen Urk. mit herüber genommen hat. Der Bickenbachische Antheil an Bickenbach betrug damals allerdings $^1/_4$, der an Habitzheim jedoch $^1/_8$, wie dies aus spätern Urk. deutlich hervorgeht.

XXXIV.

1340, am 5. März. — Schenk Conrad, Herr zu Erbach, bescheinigt, daß er dem Heinseln Stump (von Dannenberg) seine Lehnsgüter zu Pungestat zu rechtem Erblehen für Söhne und Töchter geliehen.

Ich schencke Conrad, herre zů Erbach virjehin vffenlich an dissem briefe vn dún kůnt || allen den, die in ansehint oder horent lesen, Sůllich gůt, als her Heinzeln Stůmp, eyn || rittir, von mir zů lehin hat, daz da gelegin ist zů Půngestat in dem dorfe, odir wo iz da gelegin ist, daz han ich eme geluehin zů rechteme erbe lehine vnn allen sinen erbin, Sůnen vnn dochtern. Daz alle disse vorgeschriben rede war, stede vnn veste sie, dez han ich schencke Conrad, der vorgenant herre zů Erbach, dissen brief besigilt mit mime eygin ingesigele zů eynir stedikeit aller dirre vorgeschriben sache.

Dirre brief wart gegeben dů man zalte von Cristus gebůrte druzehinhůndirt jar, darnach in deme vierzigisteme jare an dem Mandage nach der dominiken Invocauit, die zu eraten in der vasten geligit.

Das Siegel ist abgefallen.

Der obige Heinzeln Stump ist derselbe, welcher in der vorhergehenden Urk. als „Heinrich Stump von Dannenberg" unter den Zeugen vorkommt.

XXXV.

1341, am 5. Mai. — Schenk Conrad von Erpach und Yda seine Hausfrau stiften in der Kapelle zu Erpach eine ewige Messe and vermachen dazu dem St. Nikolaus-Altare daselbst ihren Kernhof zu Stockheim und Güter und Gefälle zu Wörth am Maine.

In Gots Namen, Amen. Wir *Srhencke Conrad von Ertpach* vnd *Yda*, eine eliche husvrow veriehen offenlichen vnd tun kunt allen luten die diesen brief ienier sehent oder horent lesen, daz || wir von der gnaden Gots besonnen vnd betrahtet han, daz nihez niht sichere sy, dan der toit vnd nihezniht vnsichere, danne die stunde des todes, vnd daz vns anders nit nach uoiget, || danne die Werg, die wir hie in dirre werlte getun vnd vollebraht haben, vnd vns noit ist, daz wir vnserre Selen heyl bedenken vnd daz Jungiste Gerihte mit gůten werken fürkvmen. Hervmbe so bekenen wir vnd veriehen offenlichen an disem

briefe, daz wir vnverscheidenlichen, mit beratem Rate, gunste vnd verhengniße vnd mit ganczem willen Conrads vnd Eberharts, Schencken, vnserre Sône, durch vnserre Selen heyl eine ewige Messe vnd eine Priester phrunde in vnserre Cappellen zu Ertpach, die da gewihet ist in vnsers herren Gots ere, Vnserre lieben Vrowe, sinre Mûtter vnd in sant Nycolaus Ere, vffgerihtet, gestiftet vnn gemachet haben. Vnd han wir dieselbe priester phrunde die ewige Messe gewydemet vnd dar zu geben vnwiderkamenlich vmbetwngenlich vnd vnwiderrufenlich solich gut, als hernach geschriben stet. Mit dem ersten: vnsern hof vnd houereyde zu Stogheim gelegen, genant Kernhof mit allin dem, daz darzu horet, gesuht vnd vngesuht, swî es geheißen sy ane alle geuerde. Item dise nachgeschriben gût, gelegen in der Marke zvm Werde an dem Meene [1]) Mit dem ersten: Sehs Morgen ackers an eime Stucke, die zihent vber den Buheler Weg[2]), Oben an Fritze Heymburgen, nyden an Gotzen von Erlebach. Item zwene Morgen Wingartes, gelegen an dem Meenstaden, oben an Heinzen. Fritze Heymburgen sun, nyderne an Diether Schalten. Die vorgeschriben sehs morgen ackers vnd zwene Morgen Wingartz zinsent Bertholde etzwanne Schultheiß zum Werde, der nu siczet zu Dorne, einen schilling heller. Item vierdenhalben morgen Wingartz, gelegen an dem Berge, genant der dorehte Nypental, by Gudeln Gernaden, vnd zinsent vierzehen heller Ruderzinses den herren von Bruberg vnd ein vierteil wines der kirchen vnd den heylgen zvm Werde. Vnd sal ein priester, dem die selbe priester phrunde vnd die vorgenant Cappelle geluhen wirt, die vorgeschriben Gût alle vnn besunder alle Jar in nemen, nuczen vnd enphahen, vnd da mitde tûn vnn laßen nach allem sime willen, on allerleŷ widerrede vnser, vnserre Erben vnd eins ielichen, vnd sollen wir vnd vnserre Erben in, denselben Cappelan vff denselben gûten schirmen vnd schnren getruwelich ane alle geuerde. Ouch sal vnd wil ich Schenck Conrad der alte vorgenant die egenante priester phrunde vnd Cappelle, als dicke si ledig wirt, liben, die wil ich lebe eime erbern prîstere. Vnd swann ich nit me bin, so sollent sî liben mine Erben, die knaben oder manne sin ongeuerlich auch eime erbern priester. Vnn sollent daz tûn, als dicke des noit geschyt, ane widerrede eines ieglichen vnd ane alle geuerde. Als ouch die Confirmacio der vorgeschriben ewigen Messe besaget, die der Erwirdige herre, her Johan van Tuere, Probst zu Aschaffenburg vns darvber geben hat. Ouch wollen wir niht, daz dise vorgeschriben priester phrunde vnd die Confirmatio darvber dheine schade sy, oder dheinen schaden bringe der Muterkirchen zu Michelstat, vnder der dise Cappelle zu Ertpach gelegen ist, als auch in der geschriben Confirmation wol begriffen ist.

Wir *Conrad* vnd *Eberhard* Schencken *gebrudere*, Sone des vorgenanten vnsers herren Schenck Conrads vnd vrowen Yden Erkennen vnd verichen offenlichen an disen brief, daz die vorgeschriben vnsser

[1]) Wörth und Maine, in der Cent zur Eiche.

[2]) Der Buhtweg, welcher in den Grenzbeschreibungen der Cent Klingenberg oder zur Eiche vorkommt.

vatter vnd vnser Můter die vorgeschriben ewige Messe vnd priester phrunde mit vnserm gůten willen, geheiße, gunste vnd verhengniße vnd wir mit in, fur vns vnd alle vnsere Erben vffgerihtet, gestiftet vnd gemachet haben. Vnd globen wir fur vns vnd alle vnserre Erben by gůten truwen an Eydes stat, wißentlichen, vnverscheidenlichen vnd vnbetwngenlichen alle die ding, die in diesem briefe vor vnd nach geschriben stent, zu vollefurane vnd sî war, stede vnd veste zu haltenne, vnd da wider niemer ze tunde mit gerihte, oder ane gerihte, heymlich oder offenlich, wir selber oder ŷman von vnserre wegen mit worten oder mit werken in dheine wyse ane alle geuerde. Vnd han wir des zu orkunde vnser iclicher sin ingesigel gehenkit an diesen brief. Daz alle dise vorgeschribene ding ewiglichen, veste vnd vnnerbrochen vnd in ganezer stetikeit bliben, so han wir Schenck Conrat von Erpach der alte vnd Yde, sine eliche husvrow vorgenant, vnserre ingesigele gehenkit an diesen brief, Der geben ist, do man zalte nach Crists geburte druzehenhundert vnd eins vnd viertzig Jar, an dem nehsten Sameßtage nach sunt walpurgetage der heylgen Jungvrowen.

Die Sieget sind abgefallen.

Die Urk. ist bei Schneider, U. N. XVIII, fehlerhaft abgedruckt.

Unterm 10. März (Samstag vor Oculi) gibt Pfalzgraf Rudolf seinen lehnsherrlichen Consens zu dieser Stiftung des von ihm zu Lehen rührenden Kernenhofes zu Stockheim.

XXXVI.

1341, am 9. October. — Gottfried, Herr zu Eppenstein, und Luckart, Gottfried's von Eppenstein Wittwe, verkaufen ein Viertheil der Burg Bruberg mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten an Rudolf, Grafen von Wertheim, um 1400 Pfd. Heller.

Wir Gotfrid herre zu Eppenstein vnd wir Luckart die junge, frowe von Eppenstein, Gotfrides seligen von Eppenstein dez jungen wittibe, der wilent waz, tun kunt allen den, die diesen gegenwertigen brif sehent oder horent lesen, daz wir mit vereintem vnd wolbedahten mut vnd mit rat vnser frunde für vns vnd alle vnser erben verkauft haben das *virteyl* an Bruberch, der Burge vnd allez, daz darzu gehert, versucht vnd vnversucht, daz Gotfrid seliger von Eppenstein der Junge, vnsers egnanten Gotfrids sun vnd vnser egnanten Luckart eliche wirt, im vnd sinen erben gekauft hatte *vmb Chunrad, hern zu Trimperg* vnd sin erben, dem Edeln manne Graf Rudolfen zu Wertheim, frawen Elsen siner elichen wirtinne vnd allen irn Erben vmb vierzehenhundert pfund heller, guter werunge, der wir von in bezalt sin gentzlich vnd gewert. Wir versprechen vns auch vnd haben gelobt in truwen an Eyde stat, daz wir di jungen von Eppenstein Gotfrid vnd Eberhart, des egenanten Gotfrids seligen von Eppenstein, der wilent waz, vnd vnser vergenanten Luckarten sůn dazu halten sullen, wanne sie tzu iren tagen komen, daz sie sich versprechen vnd sich auch verzihen daz egeschriben virteyle an Bruberg vnd waz darzu gehort, als auch wir fur si und vns tun vnd getan haben, daz sie furbaz noch ainant von irn wegen dazu nimmer verdrunge oder ansprach, geistlich, noch werltlich gehabee

sullen. Geschehe daz niht, so haben wir in den vorgeschriben trawen gelobt, daz wir, die vorgenanten jungen Gotfried vnd Eberhart von Eppenstein in die burg zu Bruberg oder niemanden von irn wegen nimmer sullen inzzen komen, noch sullen sie in kein daz gut setzen, daz darzu gehort, sie haben danne vor sich verschozzen vnd verzigen aller ansprache, die sie zu dem vorgeschriben teyl vnd daz dazu hort, geben möhten. Vnd darvber zu eim meren sicherheit haben wir egnant Luckart zu burgen gesetzte Gotfrid herren zu Eppenstein, den egnanten vnsern liben Bulen, vnd wir Gotfrid derselbe von Eppenstein vnd Luckart die vorgenante haben mit vns Gotfrid selbe, den vorgenanten Graf Rudolfen frawen Elsen vnd irn erben zu Burgen gesatzte vnverscheidenlich: Chunrad, Schencken von Erpach, Chunrad von Byckenbach, Engelhart von Winsperch, Eberhart des egennnten Schencken sun, Starkraden von Bruberg, Hermnn Duborn, Ditrichen von Ortenberg, Herman Waltmnn vnd Hamman Synan mit solchem gedinge: ob di vorgenanten Graf Rudolf, frowe Else oder ir erben vmb daz vorgeschriben teyl vnd daz darzu gehert, immer ansprach gewinnen, oder hinderunge von den vorgenanten vnsern sünen, Gotfrid vnd Eberhard, oder von vnserm sun Chunrad von Winsperch oder von imant anders von irn wegen, wanne danne die egnanten vnser burgen gemnnt werden von den vorgenanten Graf Rudolfe, frawe Else, oder iren erben vmb daz vorgeschriben teyl vnd daz darzu gehört mit irm brif, oder gewizzem boden, so sullen dieselben burgen, ie welher gemant wirt an widderrede in aht tagen nach der manunge nehst, ir ieclicher einen erbern kneht vnd ein pferde, welhe selbe niht leisten welten, senden zu Wertheim in ein offen herberg, daselbs alz lange zu leisten, biz daz vorgnant teyl an Bruberg vnd daz darzu gehert, den egnanten Graf Rudolfen, frawen Elseo vod allen iren erben gevertigt wirt, vnd biz alle ansprach, geistlich oder wertlich, di von den vorgenanten vnser Luckart erben, di si zu dem egeschriben teyle hethen, wirt abgetan gentzlich vnd gar. Wanne auch daz were, daz die egnanten, vnser Luckart sůn Gotfrid vnd Eberhart zu iren tage komen weren vnd sich dez megnanteo teyls nn Bruberg vnd daz darzu gehert, verzigen haben vnd verschozzen nneh landes Reht vnd gewooheid, damit die vorgenanten Gref Rudolf, frawe Else vnd ihr Erben an dem egeschriben virteyl vnd daz darzu gehert, furbaz hebik vnd auch sicher sint, so sullen die vorgenanten vnser burgen desselben borchschaft ledig sio vnd ios. Were auch, daz vnser vorgenanten burgen keiner abeginge, sturbe oder vom lande fůre, so sullen wir den vorgenanten Graf Rudolf, frawen Elsen vnd irn erben einen andern als guten burgen, den sie geruchten zu nemen, in eime Maned nehste darnach setzen an dez abgangen stat, oder ob der leistenden pferde eins abgienge in der leistunge, von welhen sachen daz were, welhes burgen daz gewesco ist, der sol in aht tagen nehste darnach ein ander pferde antwurten an dez selben stat, vnd daz sol als dicke vnd als vil geschehen, als daz not wirt. Geschehe dez niht, so sullen die nndern burgen leisten, biz ez geschiht on geuerde vnd on furzog, als vorgeschriben ist. Vnd daz der vorgeschriben kanf vnd alle die egeschriben rede vnd teydinge, die wir gelobt haben, in truwen an

Eyde stat zu halten, veste vnd stete blibe ewiclich als vorgeschriben, haben wir fur vns vnd alle vnsere erben Graf Rudolfen von Wertheim, frawen Elsen, sin elich wirtin vnd allen irn Erben geben disen vnsern offen brif, besiegelten mit vnsern eygen Insigeln vnd mit der vorgnanten vnser burgen Insigeln, die wir vnd sie mit vns zur vrkunde vnd tzugnuzze aller der egeschriben sache, an disen brif haben gehangen. Vnd wir *Chunrad Schencke* [1]), Chunrad von Bickenbach, Engelhart von Weinsperg, *Eberhart Schencke* [2]), Starkrade von Bruberg, Hermann Duborn, Ditrich von Ortenberg, Hartmann Waltmann vnd Hemmann Synan, die vorgenanten burgen veriehen vnd bekennen offenlich, daz wir vnverscheidenlich burgen sin aller der sach, als vor von vns geschriben ist, vnd daz wir gelobt haben vnd geloben mit guten truwen, wanne ez zu schulden kumet, zu tun vnd zu leisten, wanne wir gemant werden als guet burgen, wie hie vorgeschriben stet vnverzogenlich an alle generde, vnd zu vrkund haben wir alle vnser eygen Insigel ieglich daz sin gehangen an disen offen brief, durch bete willen hern Gotfried dez alten von Eppenstein vnd frawen Luckarten, der jungen frawen zu Eppenstein, der vorgeschriben. By dem vorgeschriben kauffe vnd teydinge sint gewesen die vorgeschriben burgen vnd darzu Heinrich Pintheimer, ritter von Hohenburg, Kun von Swerzelnhein, Arnolt Stockar vnd gnug ander erber lute, die darzu tzu ezugnisse geboten wurden vnd gezogen. Der brif ist geben als man zalt nach Gotts gebort Drutzehenhundert darnach in dem ein vnd virzigsten Jar, an sand Dyonisii tak, dez hohen Heiligen.

Die Sieget Gottfrieds von Eppenstein, Luckardens von Eppenstein und der acht Bürgen in gelbem Wachs hängen ziemlich unverſehrt an der Urkunde.

XXXVII.

1341, am 31. October. — Erzbiſchof Heinrich von Mainz bekennt, daß er dem Edeln Manne Conrad Schenk von Erpach, ſeinem Amtmann zu Schauenburg, 725 Pfund und 8 Schillinge Heller und 2 Karraden Weins für Bewachung des genannten Schloſſes, für Beſſerung an den Gebäuden ꝛc. ſchuldig geblieben.

Nos Heinricus dei gratia sancte Moguntinae sedis archiepiscopus, sacri Imperii per Germaniam archicancellarius recog || noscimus publice per presentes, quod nobilis vir Conradus pincerna de Erpach, *Officiatus* noster in || Schauwenburg in nostra ac nostrorum amicorum constitutus presentia de vniversis et singulis expensis atque dampnis, que pro nobis et ecclesia nostra Moguntina qualitercumque et vbicumque sustinuit, necnon de custodia et edificiis prefati Castri nostri ac omnibus et singulis expensis, alijs dampnis et debitis, inclusis etiam expensis circa edificia Coquine, pistrine et Camere, muri et aliorum pro eodem castro necessariorum factis per eundem Cunradum vsque in hodiernum diem et contractis nobis conputauit et congruam reddidit rationem, its

[1]) Conrad III. [2]) Eberhard VII.

quod super singulis per eum receptis, videlicet Quingentis libris hallensium per *dominum Spirensem*, nostro nomine, sibi traditis et distributis, expensis, dampnis et prefati nostri Castri Custodia ac edificijs circa ipsum vt promittitur factis, facta legaliter compensatione et defalcacione secundum computatam et scripturas suas, incluso etiam vltimo suo recessu, nos eidem Conrado in Septingentis XXV. libris, necnon octo solidis hallensium et duabus Carratis vini remanemus obligati, et est sciendum, quod secundum presentem Computationem ipsi Conrado de castri nostri prefati Schauwenburg custodia vsque ad dominicam, que Cantatur Letare proximam est plenarie satisfactum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum Aschaffinburg, feria tercia ante Omnium sanctorum, anno dni M. CCC. XL. primo.

Das Siegel fehlt. Reichsarchiv zu München.

XXXVIII.

1341, am 17. December. — Erzbiſchof Heinrich von Mainz befiehlt ſeinem Zöllner zu Miltenberg, daß er dem Hermann Dudorn 3 Mark und 36 Schillinge Heller, und dem Peter Duborn, ſeinem Burgmann zu Fürſtenau, 5 Pfund Heller von ſeinem Zoll bezahle.

Heinricus archiepiscopus Moguntinus.

Damo, genant Buch Jude vnsir zolner (zu) Miltenberg. Wir gebitin dir vnd wullen ernestlichen, daz du von vnsir wegen von den selbin zolle Hermane genant Duborn drî marg, sesse vnd drizig schillinge heller vor iegliche marg, vnd Petir, vnsirme zu Furstenawe Burgmanen, funf phund hallir, dy sy von vns vnd vnsirme stifte vnd vff den selbin zolle in bewisit hant vnd gefallen sullent alle Jar vff sente Martins dag von disem Jare vnd sente Martins dage, dy itzund nehest sint virgangin, gebist sundir vorzog vnd bezalis. Vnd wullen, daz dus den nit lazis.

Datum Aschaffenburg sabbato post diem beate Lucie virginis, Anno dni M. CCC. XLj.

Papier-Handſchrift im Reichsarchive zu München.

XXXIX.

1342, am 9. Januar. — Schiedsrichterlicher Entſcheid zwiſchen Erzbiſchof Heinrich von Mainz und dem Edeln Manne Conrad Schenk von Erpach über den Wald, den man nennet den „gemeinen Wald".

Wir Johan von gotes gnaden Dechant des Thumbs Zu Meyncz vnd Conrad, hern Conraden seligen son von Rodenstein, richter, rathlüth vnd schutlüth von dem Erwirdigen jn got vatter vnd vnaerm herren, hern Heinrich, Erczbischoff zu Meyncz vff ein sytten vnd dem Edlen Mann,

hern Conradt, schenken von Erpach vff der andern sythe gemeinlich erkoren, vmb soliche zweiunge, als vnder in entstanden vnd gewest ist vmb den waldt, den man nenet den *gemeynen waldt*, sprechen vor ein recht, also wir vns nn wysen erbern lüthen erfaren haben vnd versten vns auch selber bessers nicht nach der kuntschafft, die vns geantwort ist von hern Conraden von Birkenbach, hern Ebert von Rosenberg vnd hern Wilderichs von Vilmar, vicethumb zu Aschaffenburg ritter, da dieselbe kuntschafft zu erfaren von beiden syten uns befolen, das der genannt schenke Conrad von Erpach an den vorgenannten waldt recht hat vnd uns in demselben wnldt hawet, das er daß Einemunge nach dem also, wie vor alters doselbst vnd in der gegendt herkomen ist, nemen mag vnd dafur pfenden, er oder seine amptlüde vnd also recht vnd gewonlich ist, es geschee dann von seinen gnaden vnd willen. Deß zu vrkund geben wir diesen brieff vnder vnsern Ingeln versigelt, der geben ist, da man zalte nach Cristus geburt dreyzehenhundert vnd zwey vnd vierzig Jar an den nehsten mittwochen nach dem zwölften tag, den man zu latin nenet Epiphania Domini.

Nach einer revidirten Abschrift vom J. 1700.

Der hier genannte „gemeine Wald" ist der noch jetzt so genannte „gemeine Wald" bei Eulbach und Bielbrunn, gegenwärtig das Eigenthum der Gemeinden Bielbrunn, Eulbach, Kimbach, Weidengesäß und Momart. — M. vergl. U. N. CLIII. und die Anm. 3 dazu.

XL.

1342, am 17. Juli. — Conrad und Engelhard, Schenken von Erpach, Gebrüder, vergleichen sich über die Schuld, die ihnen weiland Bischof Herman von Würzburg schuldig war, dahin, daß ihnen Bischof Otto die Summe von drithalb hundert Pfund Heller bezahle.

Wir Schencke *Conrat von Ertpach der alte* vnd *Schencke Engelhart von Ertpach*, Dumherre zu Spire, Gebrudere verichen vnd erkennen vns offenlichen an disem Briefe, daz wir einmutiglichen virzihen vnd verzigen han || an disem gegenwertigen Briefe vf alle die Schult, die vns min herre Herman selge, Byschof zu Wurczeburg schuldig wns vnd verzihen nuch luterliche vf den Schaden, den wir der selben Schulde halb entpfangen han, doch mit solichen vorworten vnn gedinge, daz vns der Erwirdige in gotte vatter vnd herre, vnser herre Byschof Otte zu Wurczeburg vnd vnsern Erben Reichen, entworten vnd geben solle Drittehalb hundert phunt heller guter vnn genger werunge vnn bezale ane furzug biz zu sant Martins tag, der nu achierst komet nach der datt diz Briefes, vnd vns die vbergen hundert phunt auch nne furzug were vnn bezale biz zu sant Peters tnge, den man in Lntine schribet kathedra Petri, der darnach aller nehest komet ane geuerde. Vnd hnn wir des zu vrkunde vnsre eigen Ingesigele gehenket an diesen Brief.

Vnd ich Schencke Conrat der Junge, von ich bi disen dingen gewesen bin vnd si auch stete halten wil, so han auch ich min eigen In-

gesigel gehenket an diesen Brief, der wart geben, do man zalte von Cristes geburte druzehen hundert Jar vnd zwei vnn vierzig Jar an dem nehesten dinstage nach dem Czwolften tage.

Die 3 Siegel in gelbem Wachſe ſind gut erhalten. Reichsarchiv zu München.

XLI.

1344, am 4. Mai. — Erzbiſchof Heinrich von Mainz verleiht dem Edeln Manne Schenk Conrad von Erpach zur Beſſerung des Burglehns zu Starkenburg einen Hof zu Fürth, der ihm von Ulrich von Lindenfels zurückgefallen.

Wir Heinrich von gots gnaden des heilgen Stules zu Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romeschen Richos in tutschen Landen Ertzcancceller || bekennen offenlichen an diesem brife vnd tun kunt allen luten, daz wir dem Edeln Manne Scheneke Conradt von Erpach, vnserm lieben getruwen || vmb den getruwen vnd genemen dienst, den er vns vnd vnserm Stifte getan hat vnd er vnd sine erben vorbazzer getun mügent, han wir demselben Schenken Conradt vnd sinen rechten lehens erben geluhen vnd liehen in in disem brieffe den hof zu Fürte vnd allez, daz dar zu hört, der vns von Ulrichen seligen wegen von Lindenfels rickare ledig worden ist, also daz er vnd sine rechten lehens erben den selben hof haben sollent zu beßerunge irs burglehens zu Starkenburg, daz sie ouch *vorhin da von vns hant*. Vnd sollent ouch denselben hof also von uns, vnsern Nachkomen vnd vnserm Stifte zu dem vorgenanten irme Burgleben haben vnd entphahen vnd in gedienen mit Eydan, truwen vnd diensten, als von solichen Burglehen recht vnd gewonheit ist, Wer es auch, daz der vorgen. Schenck Conradt oder sine lehenserben dheinen armen man, der vns vnd vnserm Stift anhörte, setzten vff denselben hoff zu Fürte, derselbe arm man solte vns vnd vnserm Stifte deste minre nit dienen, vnd solte vns gehorsam sin gliche wys, als andre vnser arme lute vnd solte in darvber den vorgen. hof nit helfen od. schirmen in dheine wys ons alle geuerde. Des zu orkunde haben wir disen brief besigalt vnder vnserm ingesigele, der geben ist zu Rudensheim an dem nehsten Dinstage nach sant Walpurgen tage, do man zalte nach Cristes geburte dritzehen hundert vnd vier vnd viertzig Jar.

Das Siegel des Erzbiſchofs Heinrich hängt in gelbem Wachſe und ziemlich gut erhalten an der Urkunde.

Aus dieſer Urkunde geht hervor, daß das Burglehn zu Starkenburg bereits ſehr frühe bei Erpach, und zwar bei der älteren Linie, geweſen ſein muß.

XLI. a.

1344, am 29. Mai. — Verhandlungen zwiſchen den Pfalzgrafen Rupert dem Aeltern, Rupert dem Jüngern und dem Erzbiſchofe Heinrich von Mainz über den Beſitz der Schlöſſer und Orte Weinheim, Fürth, Laudenbach, Fürſtenau, Lindenfels u. ſ. w.

In gots namen. Am. Ich Heinel von Erlenkeim, vitztum zu Heydilberg, Syfried von Venian der alte, Eberhart Kindelmann von Dermensteyn, Eitlen vnd Henrich Bolchendal, lantschriber, Erkoren zv gemei-

nen Ratlinden, vnd mit vns der Edil herre, Graue Ruprecht von Vierneburg, *der edil man, her. Cunrad Schencke von Erpach*, here Johan, Dumdechan, here Cunrad von Ritperg, Canoche dez Tump zv Mencze vnd her Johan Marschalk Ettler von Waldecke, von dem erwerdigen heren vnd vater, herren Heinrich, Erczbischof zu Mencze vnd sinem Stifte do selbez vff eine site vnd den hochgeborn fursten, hern Ruprechte vnd Ruprechte, pfalnczgrafen bie dem Rine vnd herczogen zu Beyern vf die ander site, daz wir sie sunen vnd Richten sulle, alle Nune vorgenante Ratlute gemeine, eindrechtlich mit der minne ob wir mogen, vmb alle stucke, die von iren wegen vor vns gemeinen Ratluten grovgent sin vnd vorbracht, odir mit den Rechten wir alle nvne odir der merer teil vnder vns, alz die antaz briefe sprechent, die von beiden siten darvber geben sint. Daz sprechen wir Hennel von Erlenkeym, Sifrit von Venien, Eberhart Kindelmann vnd Heinrich Belchendal vorgenant mit ganczem beRaten vnd mit wolbedachten mute, gote gnade, vmb recht zv sprechen, e angeruffen vf vnser Eyde zv dem Rechten, als verre wir vnderwisen sind von wisen luten, herren vnd Rittern vnd wir selber anders nit versten, nach dem wir ez gesehen, gehort han vnd verstanden an briefen, an kuntschaft lebendiger gezuge, die von den vorgenanten herren wegen biedersyt vor vns Nune komen sint, daz vns recht dunket, vnd dunket vns auch recht sin die, von den wir gewiset sin.

Zu dem *ersten* vnd sprechen vnd erteilen wir ez auch vor recht of vnser eyde: ist, daz daz Capitel dez Tumes von Mencze nyt besigelt vnd bestetiget hat Bischof Peters seligen briefe, die er herczogen Rudolfen seligen von Beyern vnd frowe Mechtild, siner elichen husfrowe seligen vnd iren kinden gebin hat vmb *Winheim*, Burg vnd Stat, so sal man den herczogen die selbe veste Winheim, Burg vnd Stad wider gebin ledig vnd loz, wan des egenanten Bischof Peters offen briefe also sprechent. Wer aber, daz daz Capitel egenant die briefe bestediget vnd besigelt hette, alz in den briefen geschriben stet, dez wir nit vernomen haben, so sal man doch den herczogen Winheim, Burg vnd Stad wider geben zu losen vnd auch nach kuntschaft guter Rechenunge dez gutes vnd nucze, die alle Jar do gevallen sint vnd sal sie der herczoge daran nit hindern, noch irren kein eigenschaft, noch lehenschaft in keinen weg. Wolte auch das vorgenante Capitel sprechen, daz sie die briefe von Winheim bestetiget hetten vnd wolte dez zv bringen vnd beweisen, dez entsulten sie nit tun, wan die zvbrengunge fur baz wider kraft, noch macht haben sal, noch den antaz briefen, die die vorgenanten hern vnder ein dar vbergeben hant, wanne auch die vorgenanten herczoge Winnheim, Burg vnd Stat wider in gewinne. Hat danne der pischof von Mencze oder sin stift vmb dieselben nementlichen gut ir zv in zvsprechen, Ez sie vmb lehenschaft odir vmb eigenschaft, daz mogen sie tun, vnd sullen in die herczoge dorvmb antwurten, alz zitlich vnd Recht ist.

Anderwerb sprechen wir vier vorgenante gemein Ratlute vf vnseren eit vnd teilen ez fur ein recht, vmb die gut, die in der obern vnd nideren Aptien gelegen sint, mit namen zu *Furt* vnd zu *Morlbach*, vnd

vmb daz, daz dorzu gehoret, darvber Bischof Peter selige von sin vnd sines stiftz wegen briefe geben hat vnd auch herczoge Rudolf selige vorgenant vnd herczoge Ludewig, nu Romischer Keiser ist, ire briefe gebin hant fur sich vnd ir Erben, das sie dieselbe briefe beidersit an einander halten sullant, wie die stent, alz sie gegeben sint in der zit, der die vorgenanten gut in beiden aptien geteilt wordin.

Anderwerb vnd zum *drittenmale* sprechen wir alle viere vf vnser eyde vnd teilen ez fur ein recht, wan die herczoge vor vns den minen wol znbracht haben mit guter lebendiger kuntschaft, daz sie mit gewalt vnd an recht, vnd ir vorder vz geworffen sint, vser den guten vnd dorfen Winheim, der alten Stat, *Lutenbach*, Hemsbach, Sulczbach vnd Hege, daz dorvmb der Bischof von Mencz vnd sin Stift die herczogen billiche in die selben gut wider setzen sol, vnd sulle in wider geben vnd wider keren, waz sint der zit, daz sie vz geworfen worden, vf den selben gute gehaben vnd genoman ist, vnd wanne die herczogen in die selbe gut wider gesetczet sin vnd die namen in gerecht sint. Danne hat imand zv zvsprechen in vmb die selbe gut. Dem sullen die herczogen antwurten alz zitlich vnd recht ist.

Darnach zu dem *vierdenmale* sprechen wir alle viere vf vnser eyde, daz vns dunket vnd teiln ez fur ein recht vmb daz kloster vnd furstenthum zv Lorsch vnd vmb die gut, die in demselben furstentum gelegen sint, daz die gut, die die Bischofe von Mencze vnd ir Stift bizher in rechter gewer gehabt vnd herbracht hant, so lange zit an clage vnd ane reddeliche an sprache, daz sie die vor billich halten sullen, vnd da vor sten als recht ist vnd swaz anch die hertzoge vnd ir vordern, ir man vnd burgman. mit namen *die Schencken von Erpach* von den herczogen wegen derselben gute biz her inne gehabt vnd herbracht haben geruwelich an Redelich an sprache, so lange zit, die sullen sie auch furbaz behalten, vnd mit namen Winheim die Burg vnd Stat, vnd do vorsten, alz Recht ist.

Anderwerb vnd zv dem *funften male* sprechen wir viere vorgenant vf vnser eyde vnd dunket vns recht sin vnd teiln ez onch fur ein recht vmb die burg *Furstenow*. Sint dem mal, *daz die selbe Burg Furstenowe von einem Bischof von Mencze, sinem Stift vnd sinen amptlute mit gewalt gebuwet ist vf der* herczoge Eygen vnd der *Schencken lehen, wider ir beider willen*, alz vor vns kuntlich zvbracht ist, daz man die Burg Furstenowe den vorgenanten herczogen sal antwurten. vnd die sullen sie zu hant vort antwurten die selben Burg den Schenken, die den grunt, do die Burg vffe liet, allewege von den herczogen vod iren vorderen zv lehen gehabt habent vnd han, oder der Bischof vnd der Stift sullen die selbe Burg tun abe brechen vnd die hofstat ledig vnd loz machen. Wan niman in dez andern gerichte wider sinen willen, dez daz gerichte, hnwen enmag von rechtz wegen, noch esol.

Darnach zv dem *Sechsten male* sprechen wir viere vf vnsir eyde, vnd teilo ez vor ein recht nach kuntschaft einez bischofz von Mencze vnd der herczoge kuntschaft, die beidersyt vor vns, die Nune bracht ist, vmb *Lindenfelz* die Burg vnd daz dorczu gehoret, daz die herczo-

gen dem Bischofe von Menze noch sime Stifte nit dorvmb schuldig sint, wan die herzoge mogen for daz selbe, alz vor ir innig lehen, dez sie heren vnd wer haben, sten mit irme eyde vnd daz behalten alz recht ist. etc.

(Ferner werden in der Urkunde den Herzogen von Baiern die Burgen Ottenberg und und Fürstenberg, das Dorf Rinbilte, Burg und Stadt Kizen, das Schloß Eichenstein, die Vogtey Tiechtingshausen und Heymbach, so wie mehreres Andere zugesprochen.)

Gegeben auf Samstag nach Pfingsten, im Jahre 1344.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 2, fol. 67, 2. zu Karlsruhe.

XLII.

1344, am 29. Juni. — Der Edelknecht Arnold von Fryenstein verkauft an Schenk Conrad von Ertpach seine Güter zu Schellinbach und auf dem Hohenberge um 1½ hundert Pfund Heller.

Ich Arnold von Fryenstein, ein Edelkneht vergihe offenlichen an disem briefe vnn tnn kunt allen Lûten, daz ich für mich vnd alle mine erben || wißentlichen vnd durch mins vnd minre Erben knntliches nuczes willen verkaufft han vnn zu rehten koofe geben han dem edeln herren, || mime herren *Schenck Conrade von Ertpach*, vrowen Yden, sinre husvrowen vnd allen iren Erben alle mine gût, gelegen in dem dorf vnn in der Marke zu *Schellinbach*, minen teil, gesuht vnn vngesuht, vnd anch die gût, die ich han vf dem *Hohenberge*, swie si geheißen sin, die ich zu Lehen han von demselben mime Herren schencke Conrad von Ertpach, nmbe Anderhalh hundert phunt heller gûter vnn geber, die ich von ym entphangen han, vnn ir gewert bin, vnd sie in minen kuntlichen nntz bewant han gancz vnd gar. Vnd globe fnr mich vnn alle mine Erben, disen vorgeschriben verkauff vnd alle die ding, die in diesem briefe vor vnd nach geschriben stent, war, stete vnn vnuerbrochen zc haltene vnn da wider niemer ze tunde mit gerihte oder ane gerihte. nv oder hernach, heimlich oder offenlich, ich selber oder ieman von minen wegen nv oder hernach. mit worten oder mit werken in dheine wys ane alle geuerde. Vnd verzihe her vber wißentlich fur mich vnn alle mine Erben alles rehtes, daz ich han gehabet oder noch haben mohte an die vorgeschriben gût zu Schellinbach vnd vf dem Hohenberge vnd han die selbe gût vnd mine Reht geben dem vorgenanten mime herren Schencke Conrad, sinre husvrowen vnd iren Erben literlichen, vngenerlichen, einneltiglichen vnd wissentlichen vnd han des zu vrkunde min Ingesigel gehenket an disen brief, der geben ist do man zalte von Cristes gebnrte Druzehen hundort vnd vier vnn vierczig iar an dem nehsten Dinstage nach sant Johans tage Snnnegybte.

Das Siegel ist abgefallen.

XLIII.

1345, am 7. Januar. — Helfrich von Queckborn, ein Edelknecht, Lyse, seine Hausfrau, und Heinrich Cretz, sein Stiefsohn, verzichten auf alle Ansprüche, die sie an den Herrn Conrad Schenken von Erpach gehabt.

Ich Helfrich von Qneckbürnen, ein edelknecht, Lyse min eliche husfrawe vnd Heinrich Cretz, min Stiefsün dun kunt || allen den, die disen brief ansehint oder horent lesin, daz wir verzehin haben vnd verzihen an disem geginwortigen briefe vf alle die Ansprachen, die wir haben vnd han gehabet gegin dem erbern herren Schenkin Cunrad von Erpach gantz vnd gar, ane alle geuerde. Vnd des zv vrkunde han ich disen brif besigelt mit mime Ingesigel. Vnd des zu merer vrkunde, wan ich die vorgenant Lyse vnd Heinrich der vorgenant nit eygen Ingesigel enhaben, so bekennen wir vns vnder herren Heinrich von Hirtzberg Ingesigel, eins rittera vnd fauts ze Lyndenuels, stete ze halten alle die vorgeschriben sache.

Datum Anno dni M. CCC. XLV. feria quinta post Epiphaniam dni.

Die beiden Siegel sind ganz zerbrochen und unkenntlich.

XLIV.

1345, am 12. März. — Conrad Schenk von Erpach bekennt, daß er mit Erzbischof Heinrich von Mainz über Alles, was er ihm und seinem Eidam, Engelhard von Weinsberg, schuldig gewesen, Abrechnung gehalten und derselbe ihm nun noch 909 Pfund 5 Schillinge Heller und 2 Fuder Wein schuldig sei.

Ich Schenck Conrat von Erpach virihe offenlichen vnd tůn kunt allen lůten, daz ich mit dem || Erwirdigen in gotde vater vnd herren, hern Heinrich, des heilgen stules czu Mencze, Erczbischofe, des || heilgen Romeschin Riches in tutschen landen Erczcancellers gancze vnd volle Rechenunge han getan vmb alle schůlde, koste, schaden vnd arbeit, die ich von des selben mins herren von Mencze vnd sins Stiftes wegen biz uff disen hutigen tag gelyden vnd gehabet han, Swie sy geheißen si, vnde auch vmb die Sehs hundert phunde heller, die derselbe min herrne von Mencze Engelharte von Winsperg myme Eydeme schuldig was, Vnd verlibet mir vnd minen Erben der vorgenante min herre von Mencze schuldig von allen dingen: Nvn hundert phunt, Nvn phunt, funf schillinge heller vnd zwei fuder wines.

Zu vrkunde der vorgeschriben dinge ist min Ingesiegel an disen brief gehenket, Geben zu Aschaffenburg an dem nehsten Sameßtage nach sant Agnese tag von Cristes geburte Druzehen hundert vnd funf vnd vierczig Jar.

Das Siegel ist zerbröckelt. Reichsarchiv zu München.

XLV.

1345, am 5. Auguſt. — Conrad Schenk von Erpach und ſein Schwiegerſohn, Engelhard von Weinsberg, bekennen, von den 800 ſchweren Turnoſen, die ihnen Erzbiſchof Heinrich von Mainz ſchuldig, 35 Pfund Heller von dem Zöllner zu Ehrenfels empfangen zu haben.

Nos *Conradus Pincerna de Erpach* et *Engilhardus de Winsperg. eius gener*, Recognoscimus publice in hijs || scriptis, nos a Ludewico de Ameneburg, scriptore thelonii in Erinvels, ratione vniua denarii turonensis grossi octo C. || pecunie, nobis per Reverendum in Christo patrem et dominum nostrum, dominum Heinricum, archiepiscopum Moguntinum debite deputati, Triginta quinque libras hallensium recepisse, de quibus dictum dominum nostrum moguntinum et Ludewicum, eius scriptorem predictum in euentum computationis, desuper faciende, satis facimus harum testimonio literarum, sigillo mei Cunradi signatarum, quo et ego Engilhardus predictus cum eo vtor in hac parte. Feria sexta post diem beati Petri ad vincula, anno domini M. CCC. XLV.

Das Siegel iſt abgefallen. Reichsarchiv zu München.

XLVI.

1346, am 20. Juni. — Erzbiſchof Heinrich von Mainz gibt ſeinen lehnsherrlichen Conſens zu dem Verkaufe der Hälfte von Jugenheim von Gyſo von Jazza und Hedwig, ſeiner Mutter, an den Edeln Mann Conrad Schenken von Erpach.

Wir Heinrich von gots gnaden, des heil. stoles zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Romischen Richs in Dutschen landen Ertzkantzeller, bekennen uffenlich an dysem brief, daz wir vnsern willen vnd verhengnisse darzu getan haben vnd tun mit diesem brieue, daz Gyse von Jaza vnd Hedewich syn Muter verkaufft hant: Daz halbe teyl des dorfis Gugenheim mit allem dem, daz darzu gehoret, daz von vns vnd vnserm Stifte zu lehen ruret, dem Edeln Manne, Conrade Schenken von Erpach vnd sinen rechten Erben, vmb zweyhundert vmb drißig phund heller, vnd belehnen wir denselben Conrad Schencken vnd sine rechten Erben mit dem egenanten halben teyle des vorgenanten dorfis Gugenheim vnd mit allem, daz darzu gehoret vnd wie itz der egenant Gyse vnd sin Muter von vns vnd vnserm Stifte zu Lehen haiben, zu eyme rechten lehen, vnd sullen der vorgenant Conrad vnd sine erben daz wyder vns verdienen zu eime rechte lehen mit eide, mit truwen, diensten vnd andern gewonheiten, als ander unser manbe von alsolichen lehen schuldich sint zu tun.

Zv vrkunde han wir vnser Ingesiegel an dysen Brief gehangen, der geben ist zu Eltuil vff den Dynstag vor sante Johans tag Baptisten zu Mitzeumer, nach Cristus geburte Drutzenhundert vnd ses vnd vierzig Jahr.

Nach einer Abſchrift im Archive zu Erbach.

XLVII.

1347, am 23. April. — Eberhard, Graf von Katzenelnbogen, weiſet, mit Bewilligung ſeines Vetters Johann von Katzenelnbogen, ſeinem Schwager Eberhard Schenken von Erpach, zu ſeiner Schweſter Eliſabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards Hausfrau, 100 Malter Korngülte auf ſeine Gefälle zu Arheilgen und eben ſo viel auf ſeine Gefälle in dem Rinzenthale an.

Wir Eberhart Grefe zu Katzenellinbogen verieben offenlichen an disem brieffe vnd tun kunt allen luten, daz wir mit wol verdachtem mûte, mit gûtem willen wißenlich mit verhengniße || des Edeln hern, Greffe Johan von Katzenellnbogen, vnsers vedern einmutecliohen vnd williglichen, Eberhart Schenckin, vnsern Swager bewiset han vnd in bewisen in dissem || briefe zu Elsen von Katzenellnbogen, vnser awester, sine elicbe husfrow vnd ire erben, Hundert malter korngeltes ierlicher gulte zu Arheylgen, mit namen vf vnserm czehenden, vf vnserm hubkornne, vff vnsern hôffen, vnd vff allem dem, daz wir in dem selben dorfe han, gesucht vnd vngesucht, swie daz geheißen sy ane geuerde. Anderwerbe bewisen wir In ouch hundert malter korngeltes Jerlicher gulte vf vnßerm zehenden, vf vnßerm hubkorune vnd vf alle dem, daz wir han in dem Rinczendal, gesubt vnd vngesubt ano geuerde. Vud daz der vorgenante Eberhart Schenck, Else vnser swester vnd ire Erben der vorgeschriben Korngulte alle Jar deste sicherre sin, darvmb so ham wir In die vorgeschriben gut zn Arheilgen vnd in dem Riuczendal in aller der mazze, als sî vorbenant sint, zu rehtem vnderphande in geseczet, daz sî dieselben vnderpbant mogen vffholn als reht ist, welchea Jars in die vorgeschriben Gulte nit viele, ane allerley generde vnd widerrede. Wir Grefe Eberhart vorgenant vnd vnser Erben mogen auch die vorgeschriben Hundert malter Korngeltes zu Arheilgen abe losen, welhes Jars wir wellen, vierczeben tage vor sant Peters tage znm Lenczen oder vierczehen tage dar nach aller nehst ane generde mit funfbundert phunden heller guter vnd geber werunge vnd sollent sie daz selbe gelt also anlegen vnd belegen, wer ez daz sie bede abegieugen ane Eben, dez Got verbicte, daz daune daz selbe gelt wider viele an vns vnu an vnser Erben, als reht ist aue alle generde. Ouch ist ez geret vmb die bnudert malter Korngelts in dem Rinczendal, daz wir Grefe Eberhart vorgeuant die selben bundert malter Kornes alle Jar abe losen mogen, obe wir wollen, mit fuufczig phuudeu heller, die wil wir leben vnd sollen wir sie des geltes werin vud bezalu vf sent Jobans tag Baptisten, den man nennot Sunegyhte[1]), one allerley furzng vnd geuerde.

Vnd zu vrknnd der uorgeschriben diuge vnd zn merre stetikeit han wir Grefe Eberhart vorgenaut vnser Ingesigel gehenket an disen brief. Wir Joban Grefe zu Katzeuellnbogen vorgenant Erkennen offenlichen an diessem brieffe, daz dic vorgeschriben bewisunge in aller der maße, als in diesem briefe geschriben stet, mit unsem gûtem willen,

[1]) Johannestag, den man nennet Sunnegihte oder Sunnigichte = Sonnenwende, iſt der 24. Juni.

gunste vnd verhengniße geschehen ist, vnd wir des zu vrknnde vnd zu merre vestikeit ouch vnser Ingesigel an disen brief gehenket, der wart geben, do man zalte von Crists geburte druzehenhnndert vnn Syben vnd vierezig Jar, an sant Georgien tage des heilgen martelers.

Das Siegel Eberharbs von Katzenelnbogen ist in gelbem Wachse, aber sehr erloschen vorhanben, das Johanns von K. ist abgefallen.

XLVIII.

1347, am 1. Juni. — Agnes, Gräfin von Katzenelnbogen, macht für sich, ihren Sohn Eberharb von Katzenelnbogen und ihre Tochter Elsebeth, mit ihrer Schwester Mene, ehelichen Hausfrau des Grafen Gerharb von Ryneck, und Herrn Conrad von Byckenbach eine Mutschar in den Schlössern Bickenbach und Habelsheim.

In Godes namen, amen. Wir Agnese, Greſinne ze Kaczinelbogen bekennen offenlich an diesem briefe vnd || tůn kůnt allen den, dȳ in sehen oder horen lesen, daz wir mit wolbedachtem můte vnd mit gů‖tem willen vnd verhengnisse Ebirharts, vnsirs Sůns vnd Elsbethen vnsir dochter, vnd noch rate vnsir frůnde vnd moge, lieplich vnd fruntlich gemutschart vnsir vesten vnd huser Byckinbach vnd Habelsheym vnd alle ander vnsir gůt, ez sin dörfer, Lüte oder gůt, wȳ si geheyzen vnd gelegen sin, mit vnserm lieben swager, Greuen Gerhart von Rȳnecke vnd vnser lieben süster Menen, siner elichen wirtin, noch dem, als dirre brief besayt vnd ander vnser briefe, dȳ wir vnd vnsir süster Mene, Greſinne ze Ryenecke da vnsir gült vnd vnsern gůt an sten geschriben, einander dar über han gegeben, besigelt mit vnsir beyder Insigeln, als sȳ gehorent zu vnsern herschaft vnd hůsern Byckinbach vnd Habelsheim. Vnd ist die můtschar als hernach geschriben stet. Ez sol auch dȳ selbe můtschar bliben vnd besten vnder vns vnd allen vnsern erben Hůndert Jar vnd eynen tag.

Zů dem ersten ist dȳ můtschar vnsirs hůses Byckinbach also, daz vns, frauwen Agnesen an ist geuallen an der můtschar vnd auch alle vnsir erben, sůn vnd dochter, daz hinderteyl der Kemmenoden gein der můryn in der bůrge vnden vf, durch den keller biz oben vz an daz dach noch dem, als sȳ vnderscheiden ist. Herzů ist vns auch geuallen dȳ hofstat, do daz graz stůnt biz an daz hůs, daz vnsirs vedern, hern Cůnradea von Byckinbach ist, vnd Grefen Eberharts hůs, vnsirs sons von der kůchen an, als dȳ want darinne vf get biz an daz Bathůs.

Dageyn ist geuallen vnserm lieben swager, Greuen Gerhart vnd vnsir lieben süster, frauwen Menen vorgenanten vnd allen iren Erben, sün vnd Tochtern, daz vorderteyl der Kemmenoden geyn der porten vnden vf dürch den keller biz oben vs an daz dach nachdem als sȳ vnderscheiden ist, vnd die kuchen an Greuen Eberhats hůs vnsirs sons, vnd dȳ hofstat hinder dem Türne biz an dȳ můren.

So ist dȳ můtschar ze Habelsheim also, daz vns frauwen Agnesen vorgenant vnd alle vnsir erben, son vnd Tochter an der můtschar an ist geuallen daz hinderteyl der kemmenoten mit der stůben vnd der

nuwe keller dar vnde von vnden an biz oben vs, als sie vnderscheiden ist vnd dẙ hofstat vor dem nüwen keller biz an dy küchin.

Dawider ist vnserm Swager vud vnsir süster, den obgenanten vnd allen irn erben, ûns vnd dochtern, an geuallen daz vorderteyl der kemmenoten vnd der alte keller, als lang vnd also breit, als yem vor dem nüwen keller ist biz an dẙ küchin.

Wir ensollen auch, noch vnsir keyns erben von beden siten, nit verrer bûwen in den vorgenanten vesten, dan als sy vndersteint vnd vnderscheiden sin.

Ez ist auch geret, daz dẙ porten, pörtener, Dûrne, Tûrninte, weohter vnd bûrgman vf beden hüsern gemeyn sollen sin. Sy sollen auch vnsir iegliohem gewarten zû sime rechten. Wir ensollen auch vf bede siten keyn porten besnnder darvs haben gende.

Me ist geret, daz man vnsir keina Erben, ob wir abe giengen von Todes wegen, vf welche siten daz wer, weder Bûrgman, Dûrninte, wechter, noch Torwarten vf disen vorgeschriben vesten nimmer sal gewarten, gehnlden, noch geswern, sy verbinden sich dann mit briefen vnd Insigeln disen brief vnd alle ander vnsir briefe, dẙ wir Agnese, greßnne ze Katzinelnbogen vorgenant vnd vnsir lieber swager, Grene Gerhard von Ryenecke vnd vnsir süster, frauwe Mene, sin Elich wirtin, vnder eynander gegeben haben, vnd auch dise mûtschar stete vnd veste zû halden in aller der wise, als hievor vnd hernooh geschriben stet one geuerde.

Wer ez auch, daz wir frauwe Agnese abgiengen vnd Eberhart vnsir sûn vnd Elsbet, vnsir Tochter ane libes Erben, so sollen dyselben vesten vnd gût wider hinder sich vallen vf vnsern lieben swager vnd vf vnsir liebe suster, die obgenant vnd vf ier erben, dy von in zweyn mit eyn ander geborn vnd auch kûmen sin, oder aber an dẙ nechsten erben, von der dẙ herschaft her ist komen, ob sy nit enweren oder nit erben hetten.

Ez ist anoh geret, wer ez, daz vnsir liebe suster, frauwe Mene vorgenant abe gienge an libes Erben, so sal vnsir liebe swager Greue Gerhart von Ryenecke bliben vnd besiczen bi disen vorgeschrieben vesten vnd gûten on alle hindernisse sine leptage nooh wydeme reoht ane geuerde.

Wir Agnese, Greßnne ze Kaczinelnbogen vnd mit vns vnsir lieber swager Grene Gerhart von Ryenecke vnd vnsir liebe süster Men, sin Eliche wirtin bekennen, daz alle ander vnsir gût, dẙ zû der herschaft Byckinbach vnd Habelsheym gehörn, dẙ wir gemûtschart han, als sie beschriben sin, an den briefen, dẙ wir frauwe Agnese vnd frauwe Mene, gesüster ein ander dar vber han gegeben, gehalten sollen werden in aller der wise, als vor von den vesten geschriben stet ane geuerde.

Wir sollen auch alle dẙ briefe, dẙ vnsir mûter, frauwe Elsebet von Byckinbach der Got gnedig sy, vnd her Cûnrad von Byckinbach, vnser veder, vnder eyn gegeben vnd gemacht han, vnd auoh alle vnsir Erben vnd dẙ wir frauwe Agnese vnd frauwe Mene besigelt han, stede vnd veste halden one geuerde.

Daz alle dise vorgeschriben saohe von worten ze worten, von

stucken ze stuckin von vns vnd allen vnsern Erben war vnd stete werden gehalden, dez haben wir franwe Agnese vorgenante, vnsir Insigel mit vnsirs lieben swagers, Greuen Gerharts von Ryenecke vnd vnsir liebe süster, frauwen Menen, Eberharts vnsirs sûns, Elsbeten vnsir dochter vnd hern Cûnrades von Byckinbach vnsirs vedern, an disen brief gehangen vnd geloben daz by gûden trûwen one geuerde.

Wir Greue Eberhart von Kaczinelnbogen vnd mit vns Elsbet vnsir süster vnd her Cunrat von Byckinbach bekennen vnder vnsir selbes Insigeln, dnz alle dise vorgeschriben sache von worten ze worten, von stücken ze stücken mit vnserm wißene vnd willen geschehen sin vnd geloben, sẙ stete vnd veste ze halten vnd auch dẙ mûtschar allir ander der gûte, dẙ zû den herschaften vnd hûsern Byckinbach vnd Habelsheym gehörn, mit gûten trûwen ane geuerde, vnd darvmme haben wir sẙ an disen brief gehangen, der geben wart nach Gots geburte drüzehen hündert Jnr vnd in dem syben vnd vierczigsten Jare an dem Nehsten fritage noch vnsir Herren Lychams tage.

Die Siegel sind sämmtlich vorhanden.

Obgleich Schenk Eberhard zu Erbach in dieser Urkunde nicht erwähnt ist, so geht doch aus dem anhängenden Siegel der Gräfin Elisebeth von Katzenelnbogen hervor, daß sie damals schon verheirathet war. Dasselbe hat auf der rechten Seite die 3 Erbachischen Sterne, auf der linken den Katzenelnbogenschen Löwen und zeigt deutlich die Umschrift: S. Elizabet Dne In Erpach.

M. vergl. die Urk. N. XXX, 1. und 2. bei Schneider E. H.

XLIX.

1348, am 26. März — Conrad Schenk von Erpach, Schenk Rauch's sel. Sohn, bekennt, daß ihn Graf Wilhelm von Katzenelnbogen mit dem achten Theile des Schlosses Rodenstein, den er von Heinrich, Herrn von Rodenstein, erkauft, belehnt habe.

Ich *Conrait Schencke, Schenk Rouchs seligen son*, von Erpach veriehen offenlich an disem briefe vnd dun kunt allen luden, die in sihent oder horent lesen, daz ich alsnlich achteil husis, als ich kauft han vmb Heinrich herren zu Rodistein, minen neben an dem huse zu Rodistein, daz ich daz selbe teil zu lehen hnn von dem edeln manne vnd minem herren, greff Wilhelm von Katzinelnbogen vnd sol ich vnd min erben sin vnd siner erben man sin vnd verliben. Auch han ich verlobt dem vorgenanten minem herren, greff Wilhelm, ob mir ze mute wurde, daz vorgenant min deil husis ze verkeuffen oder ze versetzen, daz ich daz in keine wis dûn ensal, ich enhan iz von irst an in getragen vnd wil er dar an verliben, so sal ich iz ime baz gunnen, dan einem andern, wil er aber nyt daran, so sal er mich min wegeste da mide laßen schaffen vnd weme ich iz danne furters verkonfte oder versetzete, der sol des forgenanten mins herren vnd siner erben man sin darvon glicher wya, als ich vnd Heinrich von Rodenstein, min Nefe egenant fur waz. Me gelobe ich den Burgfriden zû Rodenstein vnd alle die artikel vnd puncte veste vnd stede zu halden, die in den briefen stent, die der vor-

sproeben mine herre greff Wilbelm vnd Heinrich egenant vnd ouoh Erkenger sin bruder vnder einander geben vnd gemachet han, alle argelist vz gescheiden. Dez zů vrkunde so hsn ich miu Ingesigel gehangen an disen brief. Datum Anno dni. M$^{mo.}$ CCC$^{mo.}$ XLVIII$^{o.}$, feria tertia post annunciacionem Beate Marie virginis.

Katzenelnbogenſches Copial-Buch im Archiv zu Darmſtadt, fol. 83, 1.

L.

1348, am 12. September. — Conrad Schenk von Erpach bekennt, daß er das Schloß Fürſtenau und das Dorf König von Kuno von Falkenſtein, Vormund des Erzſtiftes Mainz, um 2000 Pfund Heller, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlöſung, gekauft habe.

Ich Cunrad Scbeneke von Erpach bekenne vffenliche an disem briefe, daz der Edele herre, her Cůne von Fslkinsteyn, Dumprobist vnd vormunder des || Stiftes zů Mentze mir daz hůs Furstenauwe vnd Kuntiche daz dorf, solich deyl als der Stift dar ane hat, virsczt bst vor zwey dusint phunde haller || frankinforder were von dez egenanten Stiftes wene zů Meneze, in allir der wyse, als die briefe sprecben, die dar vbir gegeben sint, die von worten zů worten ber noch geschrebin sten:

Wire Kune von Falkinsteyn, dumprobist vnd vormunder des Stiftes zů Mencze bekenen vffenliche an diesem briefe vnd důn kůnt allen luden, daz wir mit guden willen vnd virhengnisse des Erwirdigen in gote vaders vnn herren, vnsirs herren, hern Heinrich, Erczebischoffis zů Mencze virkouft bsn zů rechtem widerkoufe dem Ediln Manne Cunrad dem Schenckin von Erpach vnd sinen Erben Furstenauwe daz hůs vnd Kuntiche daz dorf, solichen teil, als der Stift von Mencze do hat, gesucht vnd vngesucht, wie daz geheyzen sy ane geuerde vmb zwey dusint phůnde heller guter vnd gehir frankinforter werunge, der wir ym tůsint phunt schuldig worden zů gebin vmb sinen dienst vnd der er Achte hundert phunt gegebin hat der Gertneren Kint zu Frankinfort, den si der Stift schuldig waz, vnd die vberigen zwey hundirt phunt gebin hat Petir von Ilochusin, etswanne amptmanne zů Furstenauwe, vnd ist berett, daz daz selbe huse Furstenauwe des Stiftes von Mencze vffin hůs sin sol wider menlichen zů allen sinen noden an allen schaden des vorgenanten Sckenck Cůnrat vnd siner Erbin, vnd wer ez, daz den vorgenanten schenkin oder sinen Erbin deheinerley dedinge odir kriege an gienge von des vorgenanten huses odir von der gůte wegen, als vorgeschrebin ist, dar zů sulten wir odir wer den Stift zů zyten inne hette, in beholfin sin glicher wiz, als zů den andirn des stiftes vesten vnd gůt an alle geuerde. Wer ez ouch, daz den vorgenanten Cunrad den schenkin odir sine Erbin not angienge, daz sie daz selbe hůs vnd daz dorf vir seczin musten, so mochten sie ez eyne erme gliehen, der des stiftes zů Mencze man odir burgman were, virseezen zů widerkonfe, also daz der, dem sie is virseczeten vns odir dem, der dan

den stift inne hette gehorsam were mit losunge vnd mit wider koufe zů gebin, vnd onch mit offem hůs vnn mit andirn dingen glicher wiz, als der selbe schenke Cunrad vnn sine Erbin ane alle geuerde. Der vorgenante schenke Cunrad vnd sine Erbin sullen ouch inne habin zů dem vorgenanten hůs die lude, die Peter von Hochusin bit here inne hat gehat vnn sollen auch die selbin lude vnd daz dorf bliben siczen by allen rechten vnn gewonheyden, da sie bit here by gewesin sint vnd sal die der Schenke, noch sin Erbin dar vbir nit dringen ane allirleye geverde. Es ist onch geret, daz wir vnd vnsir herre von Mencze vergenant odir wer der Stift von Mencze zn czyten inne hat, daz vorgensnt hůs Furstenauwe, Knntiche daz derf vnd die lůte, als vorgeschrebin ist, wider losin megen mit zweyn dnsint phunden hallern, als dan zů Frankinfort genge vnd gebe ist, willichen iars wir wellin vnd sullen vns ouch der vorgenante schencke Cunrad vnd sine Erbin des selben koufes gehorsam sin an allerleye wider rede vnd geverde, vnd zů vrkunde der vorgeschrebin dinge han wir Kune vorgenant vnser Ingesigel gehenkit an diesen brief vnd wir Heinrich erczebischeff vorgenant bekennen vffenlich an diesem briefe, daz alle dise vorgesehrebin stucke vnd artikil mit vnsirn guden willen geschehen sint vnd dez zu vrkunde han wir vnsir Ingesigil zů Kunen, vnsira vermunders Ingesigel gehenkit an disen brief, der gegebin ist zů Elteuil, den man zalte noch crists geburte drnczehenhundirt vnd acht vnd vierczig iar an dem fritage noch vnsir franwen tage, ala sie geboren wart.

Vnd ich Cnnrad schenke vorgenant glebin in guten truwen vnn sweren zn den heilgen an disem brief ver mich vnd alle min Erbin, alle dise vorgeschrebin stncke vnd artikil stede vnd veste zů halden an allerleye argelist vnn geverde.

Des zů vrknnde vnd mere sicherheyt han ich Cnnrad vorgenant min Ingesiegel vestekliche an disen brief gehangen, der gegebin ist zu Eltenil des Jares vnd dez dages, als vorgesehrebin stet.

Die Siegel sind abgefallen.

Staatsarchiv zu Darmstadt.

LI.

1349, am 11. Mai. — Der römische König Karl IV. nimmt die Schenken Eberhard, Conrad Rauch und Heinrich von Erpach um 2000 Pfund Heller gegen Günther von Schwarzburg in seinen Dienst, wofür sie ihm alle ihre Schlösser zu öffnen und mit 12 Helmen und acht Gepanzerten zuzuziehen haben.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kung, ze allen zeiten merer des Reichs vnd Kung zu Beheim veriehen vnd tun knnt offenlich mit disem briue, || allen den, di in sehen, horen oder lesen, wenn die edeln Ebirhard schencke, Cenrad Schenke Rouch vnd Heinrich schencke, gefettirn, schencken || ven Erpach, vnser lieben getrewin vns eyn Romischen Kung irkennen vnd do für gentzlichen haben, vnd haben vns geoffent vnd offenen vns, odir weme wir daz bescheiden, alle ire Sloz

ze vnserm Criege vnd ze allen vnsern vnd des Reichs noten vnd geloben mit guten truwen an eydes stat, vnd den vnsern mit denselben vesten getrewlich ze warten, vnd vns ze helfen mit zwelfen mit helmen vnd mit echten in panczerin wol irezugete lewto wider allir menglich, znischen sente Walpurg dag, der schirst kommet, bynamen wider Guntbern von Swarczburch vnd wider alle, di wider vns sich soczen, odir di vns vnd di vnsern vnd des Reichs helfer angriffen, vzgenomen iren herren, herczogen Rupreeht von Beyern, di weil er in rechtes vnd bescheidenheit nicht engehet, so sullent sy mit ires selbes leibe wider in alleyn vnd nyemand anders salle siczen. Doch sullen vns, odir wem wir dez empfelhen, ire Sloz offen sein vnd sullen vns ire diener helfen als vorgeschriben stet. Wer abir, daz der vorgenante herczog in nicht rechtes widerfaren liezze, so sullen sy wider in vns behulfen sein mit der hant vnd seine vnd seiner helfer vinde werden, vnd vns vnd den vnsern beigesten die vorgenan zeit, vnd fürbas ze helfen langer. Das haben si gestalt an den edlen Vlrich von Hanöw, darvmb geloben wir en, ze geben vnd ze richten zwoy twsent pfunt haller, guter gemeiner Menczer werung, der wir in twsent pfunt vf sente Martins tag, der nehist komett, vnd die andern twsent vff sant Walpurg tag, darnach aller schirst komend, vzrichten vnd bezaln sullen, vnd waz oueh si hij zwischen kost, odir schaden nemen mit iren dienern, den sy knůolich bewisen můgen, den sullen wir in abe tun vnd sie dauon entheben, als zeitlich vnd muglich ist. Wer abir, daz in das vorgenant gelt, kost vnd schade nicht beczalet wurde ze den gezeiten, als vorgeschriben ist, so mugen sy vns darvmb pfenden, wo si pfant an vns gewinnen mugen on allen iren schaden, vzgenomen pfaffen vnd leyen, die vnser hausgesinde sein vnd bynamen Rittern, knechten vnd allen vnsern Edlen lewten. Wer es ouch, das wir in ire Sloz me volkes legen welden, ze vnsirn vnd des Reichs nöten, das sullen wir bekostigen vnd sullen si domite nicht haben ze tun, es geloste si dann wol.

Mit vrohund dicz briefs versigelt mit vnserm Ingesigil, der geben ist ze velde uff dem Mers an der Steyngruben bei Mencz, do man zalte nach Cristus geburth drewczenhundert vnd newn vnd vierczig Jar, des nehisten Montags fur sante Seruatius tag, Im dritten Jar vnsir Reiche.

Das Siegel fehlt.
Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider l. c. U. N. XXXI, 1.
Die Urkunde iſt ſehr flüchtig und ſchlecht geſchrieben.

LII.

1350, am 27. Februar. — Schenk Conrad der Alte von Erpach und ſeine Söhne Conrad und Eberhard bekennen, daß ſie mit Bewilligung Kuno's von Falkenſtein, Vormünders des Erzſtifts Mainz, 200 Pfund Heller im Schloſſe Fürſtenau verbauen dürfen, welche ihnen bei der Wiedereinlöſung des Schloſſes erſtattet werden ſollen.

Wir *Conrad der Schenck von Erpach* der alte, *Conrad* vnd *Eberhart Schencken*, sine Sone bekennen offenlich || an disem briefe,

daz wir an dem huse Furstenew zwei hundert phunt heller kuntlich verhuwen || sellen vnd mogen nach dem, als der brif spriehet, der von worte zu worte hernach geschriben stet.

„Wir Cune von Falkenstein, Dumprehst vnd vormünder des Stiftes zu Meneze bekenuen offenliehen an disem briefe vnd tunt kunt allen Luten, daz wir mit willen, wißende vnd verhengnisse des Erwirdigen in gotde vatters vnd herren, vnsirs herren, hern Heinrich, Erezbischofs zu Meneze den Edeln Mannen, Cunrade deme Schencken von Erpach dem alten, Cenrad vnd Eberhart Scheneken, sinen Sönen gegünnet han vnd verhenget vnd nueh mit In geret han, daz Sy an dem huse Furstenowe tzwei hundert phund heller kuntlich verhuwen sellen vnd mogen. Die selben zwei hundert phünd heller han wir In geslogen vf daz selbe Hus Furstenow vnd ist heret, wanne wir, eder wer den Stift von Meneze zu ezyten inne hat, daz vorgenante hus Furstenow vnd waz darzu horet, lesin wolte, So sollen wir den vorgenanten schenken, oder iren erben die vergeschriben zwei hundert phund heller weren vnd betzaln an solieher werunge, als dan zu Frankenfurt geng vnd gebe ist vnd euch daz gelt, als daz selbe hus Furstenew den selben scheneken verseczet ist, als ire briefe spreehent, die Sy darvber hant, ane allerley hinderuisse vnd geverde. Des zu vrkund han wir vnser Ingesigel gehenket an disen brief. Vnd wir Heinrich Erezbischef vergenant bekennen, daz dise vorgeschriben ding mit vnserm gûten willen, wißend vnd verhengnisse geschehen sint vnd han des euch czu vrkund vnser Ingesigel by Cenen von Falkenstein, vnsers vormunders Ingesigel gehenket an disen brief. Aneh ist der funfen Vormunder gemeine vermuntschaft Ingesigel zu merer sieherheit dirre vergeschriben dinge gehenket an disen brief, der gehen ist zu Aschaffenburg an dem Samßtage vor Oculi, von Crists geburte druzehn hundert vnd funfczig Jar."

Wir Cenrad der Schenek von Erpach der alte, Cenrad vnd Eberhart Scheneken, sine sone vorgenant han zu vrkunde aller vorgeschr. dinge vnser Ingesigele gehenket an diesen brief, Der geben ist in dem Jare vnd vff den tag, als vor geschriben ist.

Zwei Siegel fehlen. Staatsarchiv zu Darmstadt.

LIII.

Ohne Datum, c. 1350. — Revers des Ritters Eberhards von Mirla für die Schenken Eberhard und Conrad, Herren zu Erpach, Gebrüder, über 6 Pfund Geldes, welche er ihnen von seinen Gütern zu Dudelnsheim aufgegeben.

Ich Eberhard von Mirla, Ritter, bekennen ver mich vnd alle mine Erben vffenliehen an dysem brine vnn || dûn kûnt allen luden, die in ane sehent, horent ader lesent, daz ich vor mich vnde mine Erben || minen Eygen gudes vf habe gegeben sehes phunt geldis vf allen vnserm gûde, daz mir von miner ane frauwen vfirsterben ist, gelegen zu Dûdelnsheym, wole vffe heleid vnde bewiset syn ane geuerde, vnn han

ich die vor mich vnde mine Erben Enphangen vnd sullen mine Erben auch Ewiclichen enphahen von den Edeln herren Schencken Conrad vnde Schencken Eberhart gebruder, herren zů Erpach vnn yren Erben, vnd byn ich Eberhart vnn mine Erben darvmbe der vorgenanten herren manne werden. Aneh bekennen ich mich Eberhart von Mirla vorgenant vor mich vnde alle mine Erben den vorgenanten herren Schencken Conrat vnd Schencken Eberharde gebruder, herren zu Erpach, noch iren Erben die vorgenanten Sehes phunt geldis, noch die gut nicht vf zu geben, dan Ewiclichen von in zu haben vnde zu Enphahen ane geuerde. Auch sprechen ich Eberkard von Mirla vorgenant vor mich vnde mine Erben vf minen Eyt, daz ich mich des der varn han, daz ich ver mich vnde mine Erben die sechea phunt geldis wole beleid vnde bewiset han vf vnserm Eygen gůden, alse wir vns dervarn han ane generde, die hie nm geschriben sten, by namen vf allen den guden, da zu merer Sicherheyde so han ich min Eygen yngesigel an dysen brif gehangen.

Das Sieget ist verloren.

LIV.

Ohne Datum (1350). — Ritter Conrad von Ruckingen bekennt, daß er den Schenken Conrad und Eberhard, Gebrüdern, Herren zu Erpach, 6 Pfund Geldes auf seine Güter zu Romfeldishusen aufgegeben und als Lehen zurückempfangen habe.

Ich Conrad von Ruckingen Ritter bekennen ver mich vnd alle mine Erben vffenlichen an dysem brife vnd důn kůnt allen || luden, die in ane sehent, herent ader lesent, daz ich vor mich vnde mine Erben mines Eygen gudes vf habe gegeben da || Sehes phunt geldis zu Romfeldia hůsen vf vnserm Eygen, wole vffe beleyd vnde bewiset syn ane generde, vnde han ich die vor mich vnde mine Erben enphangen vnn sullen mine Erben auch Ewiclichen enphahen von den Edeln herren Schencken Conrade vnd Schencken Eberharde gebruder, herren zu Erpach vnd iren Erben vnde bin ich Conrad vnde mine Erben darvmme der vorgenanten herren manne werde. Auch bekennen ich mich Conrad von Ruckingen vorgenant ver mich vnd alle mine Erben den vorgenanten herren Schencken Conrade vnd Schencken Eberharde gebruder, hern zu Erpach noch iren Erben die vorgenanten Sehes phunt geldis, noch die gut nit vf zu geben, dan Ewiclichen von in zu haben vnd zu enphahen ane geuerde. Auch sprechen ich Conrad von Ruckingen vorgenant vor mich vnde mine Erben vf minen eyt, das ich mich des der varen han, daz ich ver mich vnde mine Erben die Sehes phunt geldis wol beleyd vnde bewiset han vf vnser Eygen guden, also wir vns der varen han ane generde die hie ner geschriben sten by namen vf aldem guden, da gegehin vnder mime eygen Ingesigel.

Das Sieget ist abgefallen.
Ueber dies und das vorhergehende Lehen ist hierorts weiter nichts bekannt.

LV.

1353, am 23. September. — Conrad Schenk von Erpach der Junge und ſeine Hausfrau Kunigunde von Bruck verkaufen an Engelhard von Hirſchhorn die Burg Lindenberg und alle Güter, und etliche Gülten, welche ihnen von den Frauen zu Lichtenberg und Frankenſtein zugefallen ſind, oder noch zufallen werden.

Ich Conrad der Schencke von Erpach der Junge vnd ich Kunegund von Brucke sine eliche hnsvroẘ bekennen offenlichen an disem briefe vnd tůn kuut allen || Luten, daz wir mit berademe Rate einmůtiglich vnd mit gesameter hant fur vns vnd alle vnsere Erben durch vnsers kuntlichen nutzes willen verkoufft han vnd zu koufe geben han rehte vnd redeliche deme vesten Manne Engelhart vom Hirßhorune, *vnßerm Oheime* vnd sinen Erben Lyndenberg vnser hus mit aller herschefte vnd mit allen Rechten, alz ez vf vns komen ist, mit Kirchsetzen vnd mit Lehen, oder wie die Reht sin oder heißen ane alle generde, Sunderliche vnd mit namen Geinheim daz dorf vusern teil mit allem rehte vnd mit aller gulte, die wir da han vnd bizher gehabt han ane geuerde. Ouch solichen val der korngůlte vnd der phenig gůlte, die die Edeln Vrowen, die vrowe von Lihtenberg vnd die Vroẘ von Frankenstein, genant von Stralenberg zu Geinheim vnd zu Alsheim hant, ader wo sie sy hant, die nach irme tode vf vns vallende ist ane generde. Ouch daz Vischewaßer daselbes zu Geinheim, genant die Rehpach. Item den czehenden zu Alsheim vnd zu Grunaẘ. Item vierzehen malter korn geltes zu Walsenheim, Dar zu vnsere dorfere Mutach, Ginheim, Flamersheim, Hessheim, Konigespach vnd Wydental mit allen Rehten, mit gerihten, mit zehenden, mit ezinsen, mit walden, mit waßern, mit weyde vnd sunderliche vnd gemeinlich mit allem deme, daz zu dem vorgenanten huse vnd den vorgenanten dorfern vnd gerihten horet wi ez geheißen sy, gesuht vnd vngesuht ane alle generde, Vmbe vier tusent kleiner guldin rehtes gewihtes vnd gůter werunge ane alle generde. Vnd geben wir Conrad schencke vnd Kunegund von Brucke vorgenant fur vns vnd vnser Erben Engelharte von Hirßhornne vorgenant vnd sinen Erben ganeze Craft vnd vollen gewalt, daz vorgeschriben hus Lydenborg vnd alle vorgeschribene Gut, sunderlichen vnd mit einander genczlich vnd ze male in ze nemene, eze nuczenne, eze niezzenne, ezu besitzenne, eze behabenne vnd daby ewiglich eze blibene, vnd ouch damnde eze tunde vnd zo laßenne genczlich vnd gar nach allem irme willen. Ouch seeze ich Conrad Scheucke vorgenant fur mich vnd mine Erben Engelhard vom Hirßhornne vorgenant vnd sine Erben in gewalt vnd in Reht, ezu lihenne alle Lehen, Ez sin kirchsetz, Manlehen, oder Burglehen, oder wie sie geheißen sin, die ich biz her verlihen han, oder noch ezu verlihenne hetde, mit nam die Kirche czů Rupprechtspurg mit den filien, die dar in gehorent, die Kirche zu Elrstat in Spirer Bystům vnd die Kirche czů Heseloch in Menczer Bystůme gelegen, also daz derselbe Engelhard vnd sine Erben sitzen vnd bliben sollen by dem vorgeschriben huße Lyndenborg, by allen vorgeschriben Gůten, by aller vorgeschriben herschaft, by gewalt vnd by rehte, by

kirchseczen vnd by Lehen, in allem Rehte, in aller gewonheit vnd in aller mazze, alz daz die herschaft von Frankenstein vf mich braht hat, vzgescheiden in allen disen dingen allerley argelist vnd geuerde. Vnd sage ich Conrad Scheneke vorgenant dar vber Manne vnd Burgmanne, die czu der vorgenanten herschefte horent vnd ire Lehen von mir entphangen vnd mir ezu den heylgen gesworen hant, ire Eyde vnde ire globde ledig, die si mir getan hant mit disem briefe, vnd heiße sie furbazzer gehorsam sin von den Lehen, die von der vorgeschriben herschefte rurent Engelharte vom Hirßhornne vorgenant vnd sinen Erben ane allerley tedinge vnd ane alle generde.

Zu vrkunde aller vorgeschriben dinge han ich Conrad Schencke vnd Kunegund von Brucke, sine eliche husfrow vorgenant vnsere Ingesigele gehencket an disen brief, der geben wart vf den nehsten Montag vor sant Michahels tage, do man ezalt von Crists geburte Druzehen hundert vnd drn vnd funfczig Jar.

Die beiden Siegel in braunem Wachse sind gut erhalten. Das der Kunigunde von Bruck zeigt eine weibliche Figur, in der rechten Hand das Erbachische, in der linken das Brückische Wappen haltend. Das letztere ist ein geweckter Schild, ähnlich dem Pfälzischen Wappen, nur daß die Wecke nicht, wie bei diesem, schief, sondern senkrecht herabstehen.

Das Schloß Lindenberg lag bei Bregzabern in der jetzigen Bairischen Pfalz und ist jetzt ein Hof, „Lindenbolle" genannt.

Reichsarchiv zu München.

LVI.

1353, am 27. September. — Schenk Conrad von Erpach der Junge bekennt, daß er an Engelhard von Hirschhorn die Feste Lindenberg mit aller Zubehörung, wie sie die Herrschaft von Frankenstein inne gehabt, verkauft habe und spricht seine Mannen und Burgmannen daselbst ihres Eides quitt und los.

Ich Schencke Conrat von Ertpach der Junge vergihe offenlichen an diesem briefe, || daz ich Engelhart vom Hirßhorn, minem lieben oheim die vesten Lindenborg zv konffe || han gegeben mit allem dem, daz darzv gehort, allen manne vnd burchmanne vnd aller zv gehorunge, alz sie die herschaft von Frankenstein inne gehabt habent, danon heizze vnd bitt ich alle manne vnd burchmanne, edel vnd vnedel, wie si genant sint, die von der herschaft Erankenstein dar zv geherent, daz si minem egenanten lieben oheim Engelhart vom Hirßhorn hulden vnd sweren in glicher wise, alz si mir getan habent. Vnd wanne si daz getunt, so sage ich si irr eide vnd gelubde ledig vnd loz. Vnd dez zu Vrknnde Gib ich nu disen briefe besiegelt mit minem Insigel, daz dar an gehenkt ist, Der geben ist an dem nehsten frytag vor sant Michels tag dez Jars, do man zalt nach gocz geburt drúzehenhundert Jare vnd darnach in dem drw vnd fúnfzigisten Jare.

Das Sieget etwas beschädigt. Reichsarchiv zu München.

LVII.

1353, am 16. October. — Bruno, ein Edelknecht, und Anna, ſeine eheliche Hausfrau, verkaufen an Herzog Ruprecht von Baiern ihre benannten eigenen Leute in dem Odenwalde.

Ich Brnne, ein Edelknecht von sant Lenen, Anne myn elich husfraw vnd vnser erben Bekennen vns offenlich an disem briefe vnd dun knnt allen den, die yn ansehent oder horent lesen, daz wir eynmuteclich vnn mit gutem rad verkauft han vnn zu kauff geben han dem Erwirdigen fursten vnd vnserm gnedigen herren, herczog Ruprecht dem Eltern von Beyern alle die lute, die hernach beschriben stent vnd die man vßer demselben geslehte finden mag in dem *Odenwalde*, mit namen die Cappußen vnd ire kint, der beißet einer Concze Cappus vnd siczet zu *Burfelden*, der ander Wernher Cappus, der dritte Peter Cappus zu *Brenspach* vnd ein dochter, die sitzet zu *Helzelzbach* vnd ire kint, darnach Fritze, der Cappußen bruder, der siczet zu *Senczelsbach*, darnach Helffenstein vnd sin swester, die sint der Cappußen swester kinde vnd sitzent auch zu Senczelspach, darnach zu Affolderbach, da hat die vorgenante Kappußin ein swester siczen, die hat sehs kinder, darnach hat Nyclas zwene sone, die siczent auch zu Senczelsbach vnd sint auch der vorgenanten Cappußin swester sone, darnach die Richartin kinde, die sitzent auch zu Senczelsbach vnd sind auch der vorgenanten Kappußin swester kinde, darnach Boppe vnn sin brnder der kistener, der sitzet zu *Schonauwe* vnd sin bruder, der kistener der sitzet zu *Heysterbuch*. Darnach Heintze von *Mosach* vnd siner bruder zwene vnd sin Muter, darnach Gerlachs tochter von *Elingsbach* vnd ire kint vnd ein frauwe zu Gůgenheim, die hat funff kint, die wol kuntlich sint. Auch bekennen ich Brune vorgnant, Anne myn eliche husfrauw vns an disem brieff, daz wir gutlich vnd lieplich mit myme Swager Hennel, genant Schellinbach, alle die armen lute, die hie vor beschriben, stet geteilt han also daz er oder sin erben numer kein anspracbe sollent habent an die vorgnanten arm lute.

Vnd des zu vrkunde vnd zu einer merern sicherheit aller dirre vorgeschriben dinge so geben ich Brune vorgenant fur mich vnd myne erben vnd alle myn nachkomen disen brieff besigelt mit myme eigen Ingesigel, der anch geben wart, da man zalte von cristus geburte dru czehenhundert Jar in dem dru vnd funffczigsten Jar, an sant Gallen tag des heiligen Aptes.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 188.

LVIII.

1354, am 12. November. — Wernher von dem Hauern verkauft an den Edeln Herrn Eberhard Schenken zu Erpach und Elſe von Katzenelnbogen, deſſen eheliche Hausfrau, eine Gülte von 3 Pfund Heller und 4 Unzen Heller zu Spachbrücken und Zygelhart, um 32 Pfund Heller.

Ich Wernher von dem Hanern, Eyn edelknecht bekenen mich vffentlich an disem brieffe fur allen dan In || sehent adir horint lesen,

daz ich mit willen vnd mit verhengnisse Gůden, miner elichen hůsfrawen, Wernhers Heinriches vnn Hennechins, miner Sone vnn alle vnser erben verkauft han vnn verkeůfen recht vnn redelichen dem Edeln herren Ebirharte Schenken von Erpach, frowen Elsen von Kaczenelnboin, syner elichen hůsfrowen vnn allen iren erben dru phunt haller geldis vnn vire vnsze haller geldis, die mir alle Jar vallende warin vffe iren gůden zu Spachbrücke vnn zu Zygelhart, wie sie do genant sin, vmbe zwey vnn drißig phunt haller guder wernnge, die sie vns gůtliche bezahlt vnn gewert hant, vnn wir in vnsern kuntlichen nocz gewant han. Ouch globe ich Gůde, des vorgenanten Wernhers eliche husfrowe, Wernher, Heinrich vnd Hennechin, sine sůne, dise vorgeschriben ding stede vnn veste zu haldene ane alle argelist. Me globen wir ouch, obe der vorgenante Ebirhart Schencke, frôwe Else, syne elichе hůsfrowe adir ire erben die keynerleye ansprache hetten adir gewonnen von dez vorgenanten koůfes wegen, den sie vmbe vns gedan hant, gůtlichen vnd liplich zu enthebene ane allen iren schaden.

Daz dise vorgeschriben ding ganez vnn stede verliben, so han ich Wernher vorgenant min Ingesigel fur mich vnd Gůden mine eliche hůsfrowe, fur Wernhern, Heinrichen vnn Hennechin, mine sůne vnn alle vnser erben an disen brief gehangen, vnd ich Wernher, Heinrich vnd Hennechin, des vorgenanten Wernhers sůne, wande wir eygne Ingesigel nit enhan, so haben wir gebeden den erbern Ritter, hern Heinrichen Stůmphen, daz er sin Ingesigel fůr vns zu vnsers vatters Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Vnd ich Heinrich Stůmpff vorgenant bekennen mich, daz ich důrch bede willen Wernhers, Heinriches, Hennechins, gebrůder, min Ingesigel zů eyner merer sicherheit an diesen brieff han gehangen, der gegeben wart do man zalte nach Cristis geburte drůtzehen hundert vnn darnach In dem vier vnd fůnfczigisten Jare Vffe den nehesten Mittwochen nach sante Mertins tage.

Die Siegel sind vorhanden.

LIX.

1354, am 14. November. — Der Edelknecht Arnold von Frienſteyn und Anna, ſeine Hausfrau, verkaufen an Schenk Conrad den Aeltern, Herrn von Erpach, das Dorf Gamelspach, mit Ausnahme ihrer eigenen Leute daſelbſt, um 390 Pfd. Heller.

Ich Arnolt von Friensteyn ein Edelknecht vnd ich Anna, desselben Arnolts eliche husfrauwe bekenen ofenlich an dysem brief vnd dun kunt allen luden, daz wir mit gesamenter hant fur vns vnd alle vnser erben wißentlich, vnbetwungen vnd durch vnsers kuntlich noczs willen verkaufft han vnn zu eyme rechten kauffe geben han dem Edeln herren, vnserme herre, hern Conrad dem Schencken von Erppach dem alten vnd synen erben *Gammelspach* daz dorf vnsern teil mit allem dem, daz darzu geboret, walt, wasser, weide, Ecker, wyesen, zehende, zinse vnd gut, wie sie gebeißen sin, gesucht vnd vngesucht an alle

generde, vmb dru hundert phunt an zehen phunt haller guter vnd geber werunge an geuerde, die vns der vorgenante vnser herre Schenck Conrad an gereidem gelde geben vnd bezalt hat vnd wir ir gewert sin genczlichen vnd gar, vnd geben wir auch heruber demeselben hern Conrad dem Schencken vnd synen erben volle Crafft vnd macht, daz vorgeschriben dorff Gamespach vnsern teil an sich zu nemen mit allem deme, daz darzu gehoret vnd daz zu nuczene vnd zu nießene vnd da mit zu dune vnd zu laßen nach allem yrem willen vnd sollen wir Arnolt von Friensteyn vnd Anna vorgenant oder vnser erben denselben vnsern hern Schenck Conraden ader sin erben an denselben guten furbaß nicht jrren, dringen ader hindern vnd globen auch fur vns vnd vnser erben, dysen kauff vnd alle die ding, die yn disem brief vor vnd nach geschriben stent, war, stede vnd veste zu halden vnd de widder nummer zu dunde mit gericht, oder ane gericht, heymlich oder offenlich in dheine wyse an alle geuerde.

Ich Anna, des vorgenanten Arnolts von Friensteyn eliche husfranwe bekenen mich offenlich mit dysem brief, als ich vff daz vorgeschriben dorff Gamelspach vnd vff alles, daz darzu gehoret bewiddumt was mit hundert vnd dru drißig phunt heller, daz ich dieselben hundert vnd dru vnd drißig phunt haller an gereidem gelde von dem vorgenanten hern Conrad dem Schencken entphangen han vnd ir gewert bin genczlich vnd gar vnd darvmb willichlichen verzigen han vnd verzihe an dysem briffe vnbetwungelichen vff denselben widdum vnd sal den auch nummerme gevordern oder keynerley ansprache darzu gehaben in dheine wyse an alle geuerde vnd han des lyplich gesworn eynen gestabeten eit zu den heiligen.

Waz auch eigen lute ich Arnolt von Friensteyn vorgenant han in dem vorgenanten dorffe Gamelspach oder hernach haben mochte, die sollent mir bliben vnd horen in den vorgenanten kauff nicht ane alle generde.

Zu vrkunde aller vorgeschriben dinge han ich Arnolt von Friensteyn vnd auch ich Anna vorgenant vnser Ingesigel gehencket an dysen brieff, der geben wart nff den fritag nach sent Merthins tage, da man zalte von cristes gebnrte druzehen hundert vnd LIIIJ jar.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

LX.

1355, am 23. Februar. — Erzbischof Gerlach von Mainz verkauft den Schenken Johannes, Canonikus und Conrad Rauch von Erpach das Schloß Fürstenawe und das halbe Dorf Kuntpig (König) um 2700 Pfund Heller.

Wir Gerlach vonn gots gnaden etc. Bekennen etc. das wir mit Wiessen vnnd Willen der erbern wysen lute, Rudolfs dechants, Heinrichs vnnd des gemeinen Capittels vnnsers Stiffes zu Meintze, vnnser vnd vnnsers Stiffes Hus zu Furstenawe vnud vnnser Halbteil in dem dorffe zu Kuntpich, das darzu gehoret, mit allen sinen zu fellen,

daß wir vmb Schencken Conraden von Erpach den alden vnd alle sine erben Recht vnd redelich wiederkaufft haben vnnd das der vorgenant Conradt Schencke vmb vnsern forfaren Heinrich, Ertzbischoff gekaufft hatte vmb drittehalb tusent pfunt heller, mynder funff vnd zweintzig phunt, der da tusent phunt von dinstes wegen vnd zweyhundert von Buwes wegen vnnd daß obirge von Schaden wegen, den des vorgenant Schencken Conrats Sone nach Irre sage in vnsers forfaren dinste empfangen haben, in den vorgenanten kauff gerechent vnd geslagen sint, den erbern luten, Schencken Johann, Canoniker vnsers vorgenanten Stiftes, Conrad sinem Bruder, genant Schencke Rauch von Erpach vnnd allen iren erben, druenhenderen oder weme sie eß bescheyden an leben oder an tode yren glichen, sie sin pfaffen oder leyen, vorkaufft oder in geantwortet haben, vorkauffen vnd jn antworten jn disem brieue Recht vnnd redelich mit allen Rechten vnnd gewonheyten, an luden, an gůden, gesůcht oder vngesůcht, wye eß sy gen Inn aller der masse, als sie der Stifft vnd Schenck Conradt vorgenant von des Stiftes wegen Innehaben gehabt vnnd bracht vff disen tag ano allerley argelist vnnd geuerde, vmb zwey tusend phunt vnd Siebenhundert phunt guter vnd geber Heller Frankenfurter werunge, der wir von den vorgenanten Kauffern gewert vnd bezalt sin gentzlich vnd gar vnnd die wir an dem vorgenanten wydderkenffe gegen Conradt Schencken vnnd an andern wydderkeuffe da selbes gekeret vnnd gewand haben.

Anch ist geredt, daß daß vorgenant huß Furstenawe vnnser vnnd vnnsers Stiftes offen huß sall sin wyeder allermeniglich jnn allen vnsern noden, wann wir oder vnnser Stifft an sie eß fordern an allen jren schaden.

Wer eß aber, das wir oder die vnsern, vnser nachkomen, oder das Capittel, ob nit Ertzbischoffs were oder die Iren Keynerlei schaden deden ane geuerde, den sin wir vnser nachkomen vnd das Capittel ob nit Ertzbischoff wer, den obgenanten Kaufferu vnd den yren schuldig zu Keren, vnd wollen In auch keren vnd Richten. Doch sollent sie den schaden vff das huß nit schlaen, oder das huß in eine fremde hant nit keren andors, wann jn diesem brieue ist begriffen.

Wer anch, das die vorgenanten Kauffere, yre erben oder yre druenhender Rede, Krieg oder nott angienge, von des vorgenanten huses gnd oder Inde wegen, als vorgeschriben ist, dartzu sollen wir ien oder des Cappittels vormunder, ob nit Ertzbischoffs wer, beholffen ain, glicher wyß, als zu den andern des Stiftes festen, luden oder gnden ane alles geuerde.

Were es anch, das die vorgenanten Kauffere, jre erben oder druenhender not angienge, das sie das vorgenant Hus vnd dorff verkauffen musten. So mogen vnnd sollen sye eß verkauffen vmb die vorgeschriben sůmme geldes vnd nit hoher eyme yren glichen, der des Stiftes von Mentze man ist oder Burgman, er syhe pfaffe oder leye vnd nit einem herren ane allerley arglist vnd geuerde, also das der, dem sie es danne verkauffen, vns, vnseren nachkomen oder eyme Capittel, ob nit Ertzbischoffs wer, wyder zu kauffen geben mit offem Huß zu wartene vnnd mit anderen dingen gehorsam zu sein jnn aller der masse, als von

des vorgenanten Kauferen vnd den yren, als vorgeschriben ist, ane allerley argelist vnd generde.

Doch wanne eß dieselben Kauffere wollen, daß eß sie vnns, vnsern nachkomen vnnd dem vorgenanten Capittel vff byden vnd knnden ein vierteill jars benor, ob wir oder sie eß wyderkauffen wollen, das wir das wydderkauffen mogen jn der zytt vor allermeniglichen. Wer aber, das wir eß danne nit verkauffen wolden oder mochten, So sollent anch dieselben, die eß danne jnnement, Sweren vnd globen, alle stücke vnnd artikell, die die vorgenanten Johann vnnd Conradt, Keuffere, globit bant an disen brieue, stete vnnd veste zu halden ane allerley argelist vnnd generde.

So sollent auch die vorgenanten Kaůfere vnd die Iren zu dem vorgenanten Huse haben die lůde die Peter selige von Hoohhůsen obgenant Sohencken Conradten in antworte vnd auch gab die Mülen, die da gelost wart vmb demselben Peter seligen von Hochhůsen vmb drußig phůnt Heller vnd das gut, das man loste vmb pennigsage vmb fünff pfůnd heller vnnd den höff, den man kanffte vmb den Houeman daselbes vmb vier vnd zwentzig pfůnt heller, jnnhaben vnd nyssen mit alfen Rechten, als ander vorgeschriben gůt, want das alles jn die vorgeschriben Snmme geldes des vorgenanten kanfes Johann vnnd Conradt, den vorgenanten Kauffern gerechent ist.

Anch ist an disem briene geredt vnd gedinget, das wir vorgenant Gerlach Ertzbischoff, vnnser nachkomen oder das gemeyne Capittel vnsers vorgenanten Stiftes zů Meintze, ob nit Ertzbischoffs were, mogen das vorgenant Huß Furstenawe vnd das halbeteil an Knntpig wydder kauffen mit allen jren nůtzen vnd gefellen vmb die vorgenanten Kauffere, yre Erben oder yre drnehender, die auch vns das vorgenant Hůß vnd gut sollent wydder zn kauffen geben an wyder rede vmb die vorgenanten Snmme Geldes, das vorgenant Kauffgelt, das man bezalen soll an gůden gnlden Tornoßen lodigem golde oder silbere nach franckfnrter wernnge, wann oder vff weliche zitt jn dem Jare wir, vnnser nachkomen oder das gemeine vorgenant Capittel, ob nit Ertzbischoffs wer, das wydderkauffen wollen, doch also, das ydermanne sine gulde fallende sy nach martzall der zytt des Jares, jn dem man das Hůß loset ane allerley generde vnd argelist.

Des zu merer sicherheit vnd vrknnde aller vorgeschriben sache vnnd artikell Han wir vorgenante Gerlach, Ertzbischoff zu Meintze vnnser Ingesigell Heyßen hencken an diesen brieff vnnd auch wir Rndolff Dechant, Heinrich Custor vnd das gemein Capittel des vorgenanten Stiftes zu Meintze Bekennen, das diser vorgeschriben kauff mit vnserm guten willen vnd verhengniß also zngegangen ist vnd geschehen vnd darvber auch zu einem waren vrknnde ist von vnßerem Heiße vnsers vorgenanten Capittels Ingesiegel gehangen an disen brieff. Datnm anno domini MCCCL qninto, ante diem Matbie apostoli.

Kurmainzisches Ingroſſatur-Buch N. 3. fol. 80. sqq. (Gerlaici liber I. major.) im Archive zu Würzburg.

LXI.

1356, am 13. Juni. — Luckart von Eppenſtein verkauft mit Zuſtimmung ihres Sohnes Conrad, Herrn zu Winsperg, ihre Erbſengülte zu Brombach von jährlich 6 Pfund Heller um 60 Pfund Heller, unter der Bedingung des Wiederkaufes, an Albrecht Echter.

Wir Luckard Jung vrouwe zu Eppenstein Bechennen offenlichen an disem brife allen luthen, dî in sehen, horen oder Lesen, daz wir || mit wol bedachtem mut vnd mit verhengnusse vnsers Sunes, hern Cunrades, heren zu Winsperg verkauft haben zu rechtem kaufe mit disem brife dem Erbern festen knechte Albrechten Echtern vnd sinen erben Sehs phunt heller geltes frankenfurter werung jerlicher gulde vf vnser Erbest pete zu Brombach vm Sechezig phunt heller guter vnd geber frankenfurter werung, der wir nu gar gewert sin vnd si in vnsern kuntlichen nucz han gewant. Vnd geloben dî selben gulte in reichen vnd geben jerlichen vf Sant Mertins tag an geuerde. Vnd welches jores wir dez sumig weren, so sol und mag der vorgenante Albrecht vnd sin erben vns vnd vnser erben phenden on irn schaden, biz daz si der selben gulte gar beczalt vnd vertrebt werden. Auch bet der vorgenant Albrecht Echter vns dî fruntschafft geton, welches jores wir oder vnser erben qnemen virtzehen tage vor Sant Peters tag in dem Lenczen oder virtzehen tage dor noch aller nehst on geuerde mit Sechczig phunt beller guter vnd geber frankenfurter werunge, so sol Albrecht Echter der egenant odêr sine erben vns oder vnsern erben di egenanten Sehs phunt geldes ledig sagen vnd loz on alle wider rede vnd on geuerde.

Dez czu orkunde han wir vnser Insigel gehenket an disen Brief. Vnd wir Cunrad here zu Winsperg Bechennen offenlich an disem Brife, daz alle vorgeschriben ding mit vnserm gutem willen vnd mit vnserr verhengnuße sin geschehen, vnd daz zu merer sicherheit han wir auch vnser Insigel an disen Brif gehenket. Gegeben do man zalt von Cristes gebnrt Drutzehen hundert jore dornoch an dem Sehs vnd funfzigstem jore an dem Mentage noche Phingstage.

Die Siegel ſind abgefallen.

LXII.

1357, am 11. Januar. — Eberhard Kilian, ein Edelknecht, und Juttha, ſeine Hausfrau, verkaufen die Hälfte ihres Burglehens zu Habitzheim, beſtehend in 1½ Ohm Weingülte, an Eberhard Schenken, Herrn zu Ertpach, und ſeine Hausfrau Elſe von Katzenelnbogen um 12 Pfund Heller, binnen 3 Jahren wiederkäuflich.

Ich Eberhard Kylian, ein edelkneht vnd ich Jutte, sine eliche hnsfrow bekennen offenlichen an diesem briefe vor || vns vnd vor vnser Erben, daz wir einmûtiglich vnd mit gesameter hant verkenfft han vnn zû keuffe geben || han vnserm lieben herren, hern Eberhart Schenckin von Ertpach vnn vnser vrowen, vrowen Elsen von Kaczenelnbogen, sime elichen husfrowen vnd iren Erben vnser Burglehn halbez zû Ha-

beltzheim, daz ich der vorgenant Eberhart Kylian von In zů Burglehen han, mit namen anderhalbe ame wingeltes, die mir alle iar vallende sint von irme teile zů Byckenhach in der keltern vmb zwelff phund heller erůcer werunge, die wir von jn entphangen han vnd ir gewert sin genczlich vnd gar.

Onch hant mir min vorgenante herre vnd vrowe sunder gnade getan, wann ich Eberhart Kylian vorgnant kome mit zwolff phunden heller guter werunge vierczehen tage vor sant Georgen tage oder vierczehen tage dar nach in dissen nehsten dryen Joren, die nach einander kement vnd anegent, als dirre brief geben ist, so solden sie mir die vorgenanten anderhalbe ame wingeltes wider zů kanffe gehen vmb daz selbe gelt ane geuerde.

Wer ez aber, daz ich den vorgenanten widerkouff nicht entede in der Jar czal vnd in der mazze, alz vorgeschrihen stet, so solte dio vorgeschrihen wingulte veruallen sin den vorgenanten minen herren vnd vrouwen vnd iren Erben, vnd solte doch ich Eberhard vnd mine Erben Irre vnd irre Erhen Burgman sin vnd bliben vnd solten In verbunden sin mit Eyden trnwen vnd diensten, als ein Burgman sinre herrschefte billich vnd von rehte sol ane alle generde.

Wer ez ench, daz min Eberhart Kylians Můter keyne ansprache hetde oder haben mohte an daz vorgenante Burglehen, die sol ich entheben genczlich vnd entlegen ane allerley tedinge vnd ane alle generde.

Des zů vrkunde han ich Eberhard Kylian vorgenant min Ingesigel vor mich vnd vor die vergenant mine eliche hnsfrow gehenket an diesen brief vnd han gebetden Diethern Gansen, ein Edeln kneht, daz er ench durch vnsern willen vnd zů vrkund aller vorgeschrihen dinge onch sin Ingesigel gehenket hat an diesen brief. Ich Jutte vorgenant bekenne mich aller vorgeschrihen dinge vnder des vorgnanten Eberharts mins elichen huswirtes Ingesigel. Dirre brief ist geben vf die nehste Mittwechen nach dem tzwelften tage, do man zalt von Crists gebůrte Druzehn hundert vnd Syhen vnd fnnftzig Jare.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen des Eberhard Kilian zeigt auf dem obern Theile des Schildes einen halben (wachsenden) Löwen, auf dem untern zwei gegitterte Querbalken; das des Diether Gans ist eine aufrechtstehende Gans.

LXIII.

1357, am 16. April. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere bestätigt dem Schenken Heinrich von Erpach die Witthumsverschreibung für seine eheliche Hausfrau Anna auf Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim.

Wir Rupert der elder etc. Erkenen etc. vmbe sulich bewisnnge vnd wydem, alß vnßer lieher getruwer Schencke Heinrich von Erpach Annen, sine eliche hnsfrawe bewidemt hat vf snlich gut, die von vns, als von der Pfalcz wegen zn lehen rürent, die der egenant Schencke Heinrich ven der Mntschar genallen sint, als er vnd sin bruder Eberhart mit einander gemutschart haben, mit namen: vf *Wintercasten* daz

dorf halbis vnd daz gerichte halbis vnd die gut vnd gulte, die darzu geboren, *Buckenrode* daz vierteil vnd dez gerichte daz vierteil, daz gut vnd die gulte, die dazu geboren, *Erczbach* daz dorf halbis vnd daz gerichte halbis, zu *Eylenbach* ij hube, in der *Fronbach* ein halbe hube, den halben zehend zu *Nidern Osterna*, *zu den Gumpen* den czehend dissyt vnd ienayt der bach, von sinen teile zu Richoldesheim ij lib., von dem cleinen zehenden iiij malter korns vnd ilij malter hafern, die da vallen zu *Buckenrode*, zu *Bernfurt* vnd in der *Fronbach*[1]) vnd allez daz, daz in den vorgenanten dorfern vallende ist, daz an gelte gerechent ist zu guter rechnung vf IX° (900) lib. vnd XL lib. heller, als an sinen briefen, die er der vorgenanten Annen darvber geben hat, volkomenlich ist begriffen, daz wir darzu vnsern guten willen vnd verhengnuß geben vnd geben haben mit diesem briefe, vzgenomen vnsere vnd der Pfaltcz recht.

Datum Heidelberg ferin octava post diem pasche anno Dni M°. CCC. LVIJ.

Kurpfälz. Copialbuch zu Karlsruhe, N. 6. fol. 36, 1 u. 2.

LXIV.

1359. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seine Zustimmung zu der Verpfändung verschiedener Gefälle in der Cent Beerfelden von Seiten der Schenken Eberhard und Heinrich von Erpach an Henne von Erlickheim, Vitzthum zu Heidelberg.

Wir Rupert der Elder etc. Bekenne etc. vmb die gut, die schencke Eberhart vnd Schencke Heinrich, vnsre lieben getruwen, Henne von Erlckheim dem Eltern, vitzdum zu Heydelberg vnd sine Erben vor funf hundert gulden vnd siebenzehndenhalben gulden versetzet hant, als mit namen hernach geschriben stent, die von vns, als von der Paltz wegen, zu lehen rurent, mit namen iren deil zu *Sentzenbuch*, Iren deil zu *Heselbuch*, Iren deil zu *Valkengesezze*, zu *Keilbach* iren deil vnd iren deil des zehndens zu *Burvelden* mit luten, waßer, weyden, welden, velden vnd anderes mit aller zugehornngen, gesucht vnd vngesucht, wie man das genenen mag vnd als sie iz Inne gehabt vnd herbracht habent, das ist vnser guter wille vnd verhengnisse mit diesem geynwertigen brief, datum Heydelberg anb anno dni M. CCC. L. nono.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 6, fol. 57, 1.

LXV.

1359, am 9. Jannar. — Henneln Creiß (v. Lindenfels) verſetzt an Heinrich Maſpach 5 Pfund Geldes, die von den Schenken Heinrich und Eberhard, Herren zu Erpach, zu Lehen gehen. Derſelbe bittet die genannten Schenken um ihre Einwilligung dazu und verſpricht ihnen die Löſung der verſetzten Gülte, wenn ſie ihm die Loskauffſumme von 50 Pfund Heller bezahlen und will dieſe dann auf eigen: lehenfreie Güter anweiſen.

Ich Henneln Creiß dün kunt allen den, die disen brief ansehint oder horent || lesin, daz ich gebeden hnn minen herren Schencke *Heyn-*

[1]) Die Fronbach iſt ein Diſtrikt in der Gemarkung Unter-Oſtern.

rich von Erpach vnd min || Jungkern *Schencke Eberhard* sinen bruder, vmb die fünf phunt geltes, die ich zu lehin von in han, daz ich die fürbaß versetzen vnd versetzt han Heynrich Maspach mit irm guten willen, verhengnisse vnd günste, mit soliehem vnderscheide, daz ich in firbunden sal sin vnd die lehin dragin sal glieher wis, als vor.

Wann auch min herre Schenke Heynrich vorgenant vnd sin Bruder Schenke Eberhard oder ir erben mir oder minen erben, daz lehenbars Erben sint, gebint vnd gewerent funfzig phunt heller, so sollent die vorgenanten funf phunt goltes von in, oder iren erben ledig vnd los sin, vnd sol ich Henneln Creyß vorgenant oder min lehenbers erben die vorgeschriben funfzig phunt belegen vnd fünf phunt geldes bewisen vf vnserm frihen ledigeme gude, daz nit zu lehen rure von keime herren, vnd die funf phunt heller sollen ich vnd min erben, daz lehinbers erben sint, von den vorgenanten minen herren zu lehin haben vnd in darvmb verbunden sin, alz daz reht vnn mugelich vnd gewünlich ist, vnd des zu vrkunde han ich Henneln Creiß zu festekeit der geschriben dinge vor mich vnd mine lehinbers erben min Ingesigel an disen brief gehangen.

Datum anno dni M. CCC. LIX. feria quarta post Epiphaniam dni.

Das Siegel iſt verloren.

LXVI.

1359, am 3. März. — Der Edelknecht Albrecht Tuborn, Herrn Starkgrads ſeligen Sohn, und Metze, ſeine eheliche Hausfrau, geben dem Edeln Herrn Schenke Conrad dem Alten, Herrn zu Erpach, ihre Güter und Gefälle zu Brambach, zum Werde (Wörth am Main) und Kuntebuch (Kimbach), zu Lehen auf und empfangen ſie, anſtatt ihrer bisherigen Lehengüter zu Hemingesbach (Hemsbach an der Bergſtraße) als Lehen zurück.

Ich Albreth Tuborn, ein Edel kneth, hern Starcgrades seligen son vnd ich Metze, sine Eliche husfrauwe Be‖kennen offenlichin an dysem briene, daz wir willeclichin, eynmůdeclichen vnn mit gesamenter hant vor vns || vnn alle vnser Erben vff geben han vnn vffgeben in dysem brine dyse nachgeschriben gůt, die vnser reth eygin sint vnd biz her vor vnser reth eygin her han brath, Mit namen: Sybin malter der zweyer frůthe, korns vnn habern vff Gernots Eckern von *Brambach*. Item zwene Morgen wingarts an dem Sneppfes Berge *zům Werde*. Item alle die Reth, die wir han vff Nydernburgs gůde zů Kuntebuch, gesůcht vnn vngesůcht, dem Edeln herren, vnserm herren, her Conrade dem Schenken, herren zů Erpach dem Alten. Die selben vorgeschriben gůt alle vnn besunder hat derselbe her Conrad der Schenke vorgenant Mir Albreth Tnborn wider geluhen zů rethen manlehen an der gute statt, die ich vormals von yme hatte, gelegen zů *Hemingespach* vnn in Hemyngspecher marcge. Vnd sol Ich Albreht vorgenant vnn alle myne Erben die vorgenanten vffgegeben gůd Enpbahen vnd haben von dem

Egenanten hern Conrad dem Schenkin vnn allen sin Erbin vnd sollen sie geyn yn gedyenen Mit eyden, truwen, dinsten vnn mit allen rethen, als von solichen Lehen mûgelich vnn reth ist ane alle generde.

Des zû vrkunde han Ich Albreth Tuborn vnn ich Mecze sin Eliche husfrauwe vorgenant vor vns vnd alle vnser Erben vnser Ingesigel gehenket an dysen brieff, der wart geben, do man czalte von Crists gebûrte Drutzehen hundert vnn Nûn vnd funfftzig Jare an der Mitwochen vor Pfaffen fasnath.

Die Siegel sind abgefallen.

LXVII.

c. 1360. — Revers des Schenken Eberhard von Erpach für den Erzbischof von Mainz über Dasperg, Dithersclingen, Gugenheim, den Zehnten zu Phungestad und die Hälfte des Dorfes Fürstengrund. (?)

Gnediger Herre Herre von Mentze, diß sint die Manlehen, die ich Ebirhart Schencke von Erpach vnd myn bruder von uch vnd ewerem Stifft zu lehen han, die von vnßerm vater seligen vff vns erstorben sint. Zum ersten *Dasperg*, *Dithersclinge* vnd *Gûgenheim* vnd waz dartzu gehoret vnd den zehinden zû Phûngestad vnd vnßer teyl der hoff da selbs, die wir da han vnd waz dartzu gehoret vnd *Furstengrunt* daz dorff halbis vnd waz dartzu gehoret. Gnediger Herre von Mentze, erfuren wir ichter me, daz wir von uch haben sûlden, daz wûlden wir auch gerne von uch han vnd wnldens uch auch gerne beschriben geben, vndir myn Ebirharts Schencken vorgenant Ingesigel getrucket vff den Rnoke.

Kurmainzisches Ingrossatur-, sog. Spangen-Buch N. 1. fol. XXI, 2. im Archive zu Würzburg.

LXVIII.

1360, am 23. Juli. — Heinrich, Abt zu Fulda, belehnt die Edele Frau Else von Katzenelnbogen, des Edeln Ritters Eberhard Schenk von Erpach eheliche Wirthin, mit ihrem Theile am Hause Hablzheim und erkennt ihren Ehewirth als ihren Vormund an.

Wir Heinrich von Gotis gnaden Apt zou Fulde. Beken offinlich an dysem briefe, daz vor vns gewest ist die Edel Else, der Ediln Agnesin, ettiswanne || Grafinnen von Katzinelnbogen seligin tochter vnd des Ediln Ritters Schenken Ebirharts von Erpach, vnsirs lieben getrnwen eliche wîrtin vnd durch || yro flißigen vnd rechten bete haben wir derselben Elsen nach vndirwisunge vnd rechte vnser Rittere vnd Manne gelihen, waz wir yr von rechte lihen solden zen yrem teile an dem huse Habtsheim mit allem dem, daz darczu gehort, wȳ man daz darnennen mag, gesucht vnd vngesucht, an argelist vnd darztu sie von ires teylis wegen recht hat adir in diheyne wis gehaben mag. Vnd darnach hat vns die vorgenante Else, des vorgeschriben Schenckin Ebirhartis wirtinne gebeten, daz wir yr denselben Schenckin Ebirhart, yren eli-

chin wirt zeu eyme rechten vormunde geben wolden zeu yrem teyle des vorgenanten huses Habitzheim vnd zeu allem dem, daz darzeu gehort, gesucht vnd vngesucht vnd darzeu sie recht hat adir gehaben mag, vnd den haben wir yr zeu eyme rechten vormunde nach vormundeschafft rechte gegebin, ouch nach rechte vnd vndirwysunge vnser ritter vnd manne, vnd der vorgenant vormund Schencke Ebirhart hat vns truwen globt an eydis stat, dieselben vormundtschafft getruwelich zeu tragen, zeu haben, zeu handiln vnd ir zeu gebruchin nach vormundeschafft rechte vnd nicht furbaz, vnser vnd vnsers stifftis rechte vßgenumen vnd vnuorschribin an geuerde.

Vnd daz dicz alliz an nrgelist vnd an alle geuerde gehalden werde, so gebin wir disen offin brieff mit vnserm hanginden sigil vesticlich besigilt. Nach Cristus geburt driczenhundirt iar, jn dem Sechczigistin iare an dinstage vor sent Johans tage des Teuffers.

Das Siegel ist vorhanden, oben etwas beschädigt.

LXIX.

1360, am 3. August. — Vergleich zwischen Conrad, Herrn von Bickenbach, und Eberhard Schenk, Herrn zu Erpach, über die Vertheilung ihrer beiderseitigen Rechte an Faudie, Gütern und Gefällen zu Spachbrücken, Zygelhard und Habelsheim.

Ich Conrad Růde, Burggrnue zu Wildenburg[1]), Engelhard von Rosenberg vnd Heinrich Pilgerin, Ebirhard Rude von Bodenkein vnd Synant von Rosenbach, Edelknechte, gekorn || Ratlude in den sachen zvschen hern Conrnd, herren zů Bickinbnch vnd hern Ebirhard Schenken, herren zů Erpach bekennen vffenlichen an dysem briefe vnd tun kunt allen den, || die in sehent odir hőrent lesen, daz wir geschieden, geriechtet vnn gemacht han vmb die zweiunge, alz sie biz her zuschen einander gehnbt hant biz uf dyesen hutigen dag: czu dem ersten male Scheiden, riechten vnd machen wir vmb die faudie zů Spachbrucken, zů Zyegelhard vnn zů Habesheim uf des vorgenanten hern Ebirhart Schenken teile, daz her Ebirhart Schenke vorgenant hern Conrad von Bickinbach ein virteil geben sni vnd ein gůt gein dem andern teile an der faudie vnn gliche virteiln in yeclichen den vorgnanten dorfen vnd sollen darvmb Lozeu, welche teil dnnne dem von Bickinbach vorgnant zů teile wirt, do ensal der vorgnnut her Ebirhard Schencke keyne faudie uffe haben, noch ntzunge, als faudie recht ist, dnnne von der gůden sine zinse, gulte, welcherley die sy, Besteheupt, hertrecht vnd libes bede.

Ez ist ouch geretd, welche hofe by hern Vlriche selgen von Bickinbnch fri sint gewest, die sollen ouch furbnz fry sin vnd by der friheide vnn rechten bliben, als sie biz her kome sint vnd kuntlichen die fribeid vorhrengeu. Werez aber, daz sie biz her fauthaft wern gewest, so sollen sie ouch fůrbaz fauthaft sin mit dinsten vnn aczungen, uoch faudie recht.

---

[1]) Die Wildenburg war ein Kurmainzisches Schloß bei Amorbach. Die Lesart: „Miltenberg" ist unrichtig.

Ouch ensol der vorgnant von Bickinbach kein faudie haben vf den andern drin teiln des Schenken güden, die von yme geteilt sin. Werz ouch daz der vorgnant von Bickinbach Lude hette odir gewunne in den vorgnanten dorfen, In des vorgnanten hern Ebirhart Schenken *drin teiln*, do sol ouch der von Biekinbach vorgnant sine Bestehenpt vnd Libesbede uffe haben ane hindernisse des vorgnanten Schenken vnn der sinen.

Ez ist ouch geredt, soliche gulte, als dem vorgnanten von Bickinbach Jerlichen fallende sint, die yme der Schenke vorgnant Jerlichen reichet, dez sal er yme reichen vnd geben nach dem rechten, als die alten briefe besagent, die sie bedersyten dar vber haben vnn ir alten vnder einander geben hant.

Vnd des zu vrkunde so han ich Conrad Rûde, Burggrane zu Wildenburg, Engelhard von Rosenberg vnn Heinrich Pilgerin, Ritter vorgnant vnd Ebirhard Rûde von Bodenkein, Synant von Rosenbach, Edelknechte ouch vorgnant, vnser Ingesigel zû festen gezugnisse vnn guder fester sicherheid an dyesen brief gehangen. Vnn ich Conrad herre zû Bickenbach vnn Ebirhard Schenke, herre zû Erpach vorgnant Bekennen offenlich an dyesem briefe, daz alle dyese vorgnanten scheidungen vnn Richtungen mit vnserm wizzen vnn gnden willen ist geschehen vnd globen daz ouch mit guden trnwen an eydes stat vor vns vnn fnr alle vnser erben stede vnn feste zû halten ane alle geuerde, Vnd han des zû vrkunde vnsere Ingesigel ouch zu dar vorgnanten funfe Ingesiegele an dyesen brief gehangen, der geben ist vf den nesten Montag noch Sent Peters tage in der erne, den man nennet zu Latine vincula Petri, Nach gots geburte drutzehen hundert vnd sehczig Jare.

Von allen Siegeln ist nur das des Synant von Rosenbach noch vorhanden. Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider E. H., U. N. XXXVII 2.

LXX.

1360, am 26. October. — Conrad Rude, Burggraf zu Wildenburg (bei Amorbach), Hans von Rosenberg, Ritter, Eberhard Rude von Bodengheim, Sinant von Rosenbach und Wernher Duphorn, Edelknechte, entscheiden als erkorne Rathleute den Streit zwischen Conrad von Bickenbach und Eberhard Schenk von Erbach über die zur Herrschaft Bickenbach und Habitzheim gehörigen Kirchensätze.

Ich Conrad Rnde, Burggraue zu Wildenburg, Hans von Rosenberg, Ritter, Ebirhard Rnde von Bodengheim, Senant von || Rosenbach vnd Wernher Duphorn, Edilknechte bekennen vns vffenlich mit diesem briefe vnd dun knnt allen Luden, die || in sehint odir horent lesen, als wir Ratlude gekorn warn in der sache vnd zweyunge zwischen dem Edeln herren, hern Conrad, herren zn Bickenbach vff eyn siten vnd dem Edeln Ebirhard Schenken, herren zû Erpach vff die andern siten, vmb die ansprache vnd zweynnge, als sie zû einander zû sprechen hatten vnd hant biz vff diesen hudigen tag. Vmb die kirchsetze, die zû Biekenbach vnd zu Habitzheim gehorent, sprechen wir eynmûtlich mit eynander

vnd besunder vff vnser eyde, was sie briefe hant, die frau Elsebet selige von Bickenbach vnd her Conrad selige, auch herre zů Bickenbach vnd sie alle vnder eyn ander geben hant, die zů den berscheften gehorent vnd in truwen globit hant vnd zů den heilgen gesworn, die vorgenanten briefe stede vnd feste zů halden, waz die vorgenanten alten briefe besagent vnd dar inne beschrieben stet vnd begriefen ist, daz sie daz stede halden sellen, als sie globit vnd gesworn hant vnd mit namen vmb den *kirchsatz zů Mumelingen*, ob er zů den berschaften gehort, als die alden briefe besagent, vnd des zů vrkunde han ich Conrad Rude vorgenant min Ingesyel vor mich vnd vor mine midegesellen, die vorgeschriehen, an diesen brief gehangen, vnd wir Hans von Rosenberg Ritter, Ebirhard Rude von Bedengheim, Senant von Rosenbach vnd Wernher Duphern die vorgenanten bekennen vns offenlich, daz wir hern Conrad Rnden den vorgenanten gebeden han, daz er diesen brief vor vns alle besigilt hat.

Geben vff den Montag vor allerheilgen tag, do man zalte nach Crists geburte druzehenbondert vnd seszig Jar.

Das Siegel ist verloren.

LXXI.

1362, am 18. October. — Der Edelknecht Heinrich Auman verkauft an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, und Elsebeth von Katzenelnbogen, seine eheliche Hausfrau, sein Burglehn zu Habolzheim, bestehend in ½ Fuder Weingülte zu Alspach, für 30 Pfund Heller.

Ich Heinrieh Anman, ein edel kneth bekenne mich offinlich mit dysem briefe vnd důn kůnt allen || den, die in sehint, lesint oder horint lesin, daz ich vor mich vnd alle min Erbin verkanft han vnd || zů kanfe gebin han dem Edeln mime gnedigen herren, hern Eberhart schenkin, herren zů Erpach vnd der Edeln minre gnedigen fraůwen, frauwen Elsebeth, geborn von Katzinelinbogen, siner Elichen hůsfraůwen vnd irn Erbin, ein halb fnder wingeltes, daz mir alle jar fallende ist von irre Antzal wegen zu Altzbach in der gemeinen keltern, darvmb ich ir Bůrgman bin zu Haboltzheim, vmme Drißig phnnt haller gnter vnd geber werunge, der sie mich gantz vnd gar bezalt hant vnd sie in minen notz gekart han. Auch hat mir der vorgenante herre, her Ebirhart schenke vnd fraůwe Elsebetht, sin Eliche hůsfraůwe, auch vorgennnt alselich frnntschaft vnd gnade getan, welches jara ich oder min lehins erbin kumen zu in oder zu irn Erbin, viertzehin tage vor sote Georgen tage oder viertzehin tage darnach mit drißig phůnden haller gnter vnd geber werunge, als dannc zn Frankinfort genge vnd gebe ist, die vnser eygen sin, vnd vns die wingulte zn behabin vnd nyman anders zn verseczen oder zu verkeuffen, die wingulte oder kein ander wingnlte ane alle generde, se sellent sie oder ir Erbin mir oder minen lehins Erben daz vorgenante halb fnder wingeltes wider zů kaůffe gebin ane hindernisse vnd ane alle generde.

Wer ez onch, daz ich der vorgenante Heinrich Aůman abe ginge von dodes wegen, daz Got friste vnd daz vorgenante Bůrglehin nit wider keufte, oder min lehins Erbin, so solten doch min lehins Erbin Bůrgman bliben vnd sin zů Haboltzheim vnd daz verdienen vnd verbůnden sin mit eyden, dinsten vnd trůwen, als ein Bůrgman billich sol ane alle geuerde. Vnd globin auch in gůten trůwen vor mich vnd vor alle min Erbin, daz dirre vorgeschriben kanfe vnd alle ander artikel stede vnd feste sollen werden gehalten von mir vnd allen minen Erbin in aller der maße als vorgeschriben stet ane alle geuerde, vnd han des zů vrkůnde min Ingesigel vor mich vnd vor alle min Erbin an dysen brieff gehangen vnd zů merem gezůgnisse han ich gebeden Conrad von dem Habern, minen hůsgenoßen vnd Wernher Kůchen, edel knechte, daz sie ir Ingesigel zů dem mime hant gehenket an dysen brieff. Vnd wir Conrad von dem Habern vnd Wernher Kůche die vorgenanten bekenen vns, daz wir dorch bede willen Heinrich Aůmans vnser Ingesigel zů gezůgnisse zů dem sine han gehenket an dyson brieff, der gebin wart, da man zalte nach Crists geburte drutzehin hůndert vnd zwei und seßig Jar vff Ste Lucas dag des heiligen Ewangelisten.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen Heinrich Aumans ist ein Adler mit erhobenen Flügeln, das Conrads von dem Habern zwei mit dem Rücken gegen einander gekehrte Aexte, und das Wernhers Kuche drei Wecke, $\frac{2}{1}$.

LXXII.

1363, am 17. Juli. — Lehnsherrlicher Consens des Pfalzgrafen Rupert des Aeltern zur Bemorgengabung des Edeln Schenken Heinrich von Erpach für seine Hausfrau Anna, Schenk Conrads von Erpach Tochter.

Wir Rupert der eltere etc. bekenen etc. Wanne der edel vnser lieber getruwer, schencke Heinrich von Erpach die edeln *Annen*, sin eliche husfrawe, *schencke Conrad von Erpach* dochter, vff dise nachgeschriben guter, mit namen vff den hoff zu *Richeltzheim* vnd was darzu gehoret, besueht vnd vnbesucht, vff das gerichte *zum Gumpen* mit der vogtye vnd waz darzu gehoret, gesucht vnd vngesucht vnd vff den bede win *Schonenberg*, die Alle von vns als von der phallinz zu leben ruret, bemorgengabet hat, fur secha hundert phund heller als vmb Richelsheim[1]) gentzlich vnd gnuo ist, darzu er vnsern willen, gunst vnd verhengnuße sol haben, des haben wir angesehen des egenanten Schencken Heinrich flizzige bede vnd stetige dinste vnd haben gegeben vnd geben zu den obgenanten puncten vnd zu der bewisunge der obgenanten morgengabe in aller maße als vorgeschriben stet, vnsern willen, gunst vnd verhengnuße, mit behaltnuße vns vnd vnsern erben, vnser manschefte vnd vnser recht an den obgeschriben gutern.

Orkund diß brief versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigil.

Datum Heidelberg secunda feria post Margarete, anno dni M°. CCC°. LX tercio.

Kurpfälz. Copialbuch N. 7, fol 29, 1.

[1]) Das Wort Richelsheim ist durchstrichen und Bickinbach darüber gesetzt, was jedenfalls unrichtig ist, da Schenk Heinrich in Bickenbach keine Güter, wol aber in Reicheisheim Besitzungen hatte

LXXIII.

1364, am 9. Januar. — Die Edelknechte Heinrich und Wilhelm von Freienſtein verkaufen ihren Antheil am Dorfe Sentzelspach mit ihren Zugehörungen an den Edelknecht Hans Utzlinger und ſeine Hausfrau Yrmele.

Ich Heinrich vnd ich Wilhelm gebruder, genant von Frienstein, Edelknecht bekenen offenlich mit dysem briefe fur vns vnd fur alle vnser erben allen den, die dysen brief sehen oder horen lesen, daz wir mit gesameter hant vnd mit heradem mute vnser guden frunde eyn slechten kauff gemacht han mit Hans Vtzlinger, mit Yrmeln siner elichen frauwen vmb vnser dorff, genant Senczelspach vnser teil mit solichen vorworten, also daz ich der vorgenante Heinrich vnd Wilhelm, die vorgenanten gebruder bekenen, daz wir zu kauff geben han dem vorgenanten Hans Vczlinger, edelknecht, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben alle die recht, die wir han vnd gehabt haben vnn an vns komen sin biß her an vnserm dorffe oder wyler, genant Senczelspach an luten, an guten, an welden, an waßern vnd an weide, mit allen zugehorden, daz sie ez nuczen vnd nießen sollen an allerley geuerde mit allen sachen, vnd des sin wir von yne bezalt alles gelts, daz sich darvmb geburt vnd haben daz in vnseru beßeru nocz gewendet vnd globe ich, der vorgenante Heinrich vnd Wilhelm gebruder dem vorgenanten Hans Vtzlinger, Edelknecht, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben, vnser yeglicher beaunder vff vnsern eyt, daz vorgenante vnser dorff oder wyler, genant Senczelspach, lute, gute, walte, waßer vnd weide mit allen sinen zugehorden zu fertigen, wie wir yne daz fertigen sollen vnd wie wir von yne geheißen werden an allerley geuerde hie zwischen vnd phingesten, die nehst komen, daz dieser kauff vnd alle vorgeschribene wort stete vnd war bliben, des geben wir, die vorgenanten gebruder Heinrich vnd Wilhelm dem vorgenanten Hans Vtzlinger, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben, disen brief versigelt vnd yeglicher besunder mit synen eygen Ingesigel, die wir an disen brief gehencket han zu merer vnd gewißer sicherheit, do man zalte von Cristus geburt druzehenhundert iare vnd vier vnd sechzig Jare an dem dinstage nach dem oberstem tage nach Wyhenuachten gelegen.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift.

LXXIV.

1364, am 30. Januar. — Sühnebrief des Pfalzgrafen Rupert zwiſchen Eberhard und Conrad, Schenken zu Erpach, Gebrüdern, und Luckart von Eppenſtein, ſo wie ihren Söhnen Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenſtein wegen der letztern Anſprüche an das Schloß Erbach.

Wir Rupert etc. Bekenen etc. vmb soliche vffanse, misshehellunge vnd zweyhunge, als tuschen den Edeln vnsern lieben getruwen Conrat vnd Eberhart, gebruder, schenken zu Erpach an eyme teile vnd der

Edeln frauwen Luckart von Eppenstein, Conradt, hern zu Winsperg vnd Eberhart, hern zu Eppenstein, der obgenanten frauwen Luckart sone an dem andern teile, als vmb soliche forderunge, ansprach vnd rechte, die dieselbe frau Luckart vnd ir obgenante sone hatten, vnd meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehort, daz von vns zu lehen ruret, gewesen sint mit vff diesen hutigen dag, als datum diz briefs spricht, derselben sachen sie auch gentzlichen an vns bliben sint vnd vns auch von beiden obgenanten partien vor sich vnd ir beider Erben vnd nachkomen geheissen vnd globt in guten truwen habint, wie wir sie in den sachen entscheiden, daz sie das stete vnd feste halten sollen vnd wellen vnwiderruflichen. Des entscheiden wir sie mit beider obgenanten partien wißen, willen vnd verhengnisse vor sie, ir erben vnd nachkomen vnd mit rade vnser lieben getruwen, hie nach geschriebenen, das die obgenante frauwe Luckart, Conradt vnd Eberhart, ir sone vor sich, alle ir Erben vnd nachkomen. vff alle furderunge, ansprach vnd rechte, die sie gehabt haben oder meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehoret, furbaz me by den obgenanten partien, ir beider helfer vnd diener, von der obgeschriben sache wegen erlaufen sint mit vf disen hutige dag, als datum diß briefes spricht, dez sol sine vnd ist eweclichen ein luther, stete, veste sune vnd ewiges, stetis verzig. By diser scheidunge vnd sune sint gewesen der Edel vnser lieber Nefe vnd getruwer, Wilhelm graff zu Katzenelnbogen vnd vnser lieher getruwer, Heinrich graff zu Spanheim. Des zu ewigem gezugniße haben wir vnser Ingesigel gehencket an disen brief. Vnd wir W. graff zu Katzenelnbogen vnd Heinrich, graff zu Spanheim erkenen, daz wir hy disen obgeschriben sachen sin gewesen, zv vrkunde haben wir auch vnser Ingesigel gehencket by des obgeschriben vnßers gnedigen herren Ingesigel gehencket an diesen brief. Vnd wir die obgenanten Conradt vnd Eberhart gebruder, schenken zu Erpach globen mit guten truwen vor vns, vnser Erben vnd nachkomen, die obgeschriben sune stete vnd veste zu halten eweclichen, vnd haben des vnser beider Ingesigel auch gehencket an disen brief vnd wir frauw Luckart von Eppenstein, Conradt her zu Wynsperg, Eberhart her zu Eppenstein, der obgenanten frauw Luckart sone, haben ver vns, vnser erben vnd nachkomen, vff alle furderunge, ansprache vnd rechte, die wir gehabt haben vnd meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehoret, mit vf disen hutigen dag lutherlichen vnd eweclichen verziehen vnd verzihen auch darvff mit disem brieff vnd globen darzu mit guten truwen vor vns, vnser erben vnd nachkomen, denselben verzig vnd die obgenante sune stete vnd veste zu halten eweclichen vnd haben auch des vnser Ingesigel an disen brief gehangen.

Datum Heidelberg qnarta feria post dominicam Exnrge, anno dni M°. CCC°. LX quarto.

Kurpfälz. Copialbuch N. 7, fol. 53, 1. zu Karlsruhe.

Dieſelbe Urkunde bei Schneider N. XXV, 3., vom nächſten Mittwoch nach Pfaffen-Faſtnacht 1365 datirt, findet ſich im Original zu Erbach, wo die meiſten Siegel noch gut erhalten vorhanden ſind.

LXXV.

1364, am 22. Februar. — Der Edelknecht Johann von Buches verkauft mit Einwilligung des Schenken Eberhard von Erbach, seines Lehnsherrn, 40 Achtel Korngülte, die auf seinen Gütern zu Kaichen ruhen.

Ich Johan von Büches, eyn edelknecht irkennen mich vfflnlichen mit dysem bryffe für mich vnd || myne Erben: alse der Edel herre, Schencke Ebirhard, herre zů Erpach, mir virhengit hat zů verkoůffene dem bescheiden manne Gerlache vom Hohenhůs bůrgere zů Frankenford vnd sinen Erben Viertzig achteil korngeldis Frankenfürter mazsis Jerlicher gulde, die gelegen sint vff myme hofe vnd vff Sehs hůbe Landis, die gelegen sint in der Termenien des dorffis zů Koůchen, die von dem vorgenanten myme herren Schencke Ebirharte zů Lehen růrent, als der bryff besagit, der dar vbir ist gegeben, daz ich Johan vorgenant mit namen myme herren han globit vnn globen mit dysem bryffe, die vorgenante korngůlde zů entschůdene vnn zů losene in dysen neysten fünf Jaren, neyst nach einander folgende, nach gyfft dyses bryffes. Wo ich des nyt entede, wanne ich dan dar nach von dem vorgenanten myme herren, Schencke Ebirharte, ader von sinen Erben, ader von sinen boten gemaint werde, So sal ich Ime myns rechten Eygens als vil gein dem vorgenanten Gůde widder legin, vnd sal dan daz Gůd von Ime, ader von sinen Erben widder zů Lehen entphahen, glichir wys vnd in allir der mazse, als ich den hoff vnd die vorgenanten sehs hůbe Landis zů Koůchen von Jme zů Lehen han.

Des zů vrkůnde, so han ich Johan von Büches, edelknecht der vorgenant, myn Ingesigel für mich vnn myne Erben an dysem bryff gehangen, der geben ist in dem Jare da man zalte nach Cristůs geburte Drůtzehenhundert Jar vnd in dem vier vnd Sehtzigesten Jare, vff Sant Peters dag, als er vff den Stůl ward gesetzit.

Das Sieget in grünem Wachse, am Rande beschädigt, zeigt zwei kreuzweise über einander gelegte Scepter.

LXXVI.

1364, am 4. Juni. — Weisthum über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hinbernbach.

Diz ist die kuntschafft von deren von Schumehtenwag wegen uber die Hindernbach[1]): czum ersten sprechent Krieche von Nydern Schumehtenwag vnd Bruning von Crudehe[2]), Sie haben gesehen, daz man den tzehenden fürte gein Schumehtenwag vnd daz velt dar arbeite, datz sprechent sie uff den eyt. Item Harlung von Michelnbach[3]) hat

[1]) Die Hindernbach ist ein Walddistrikt in der Gent Beerfelden an der Grenze nach der Gent Waldmichelbach hin. Gegenwärtig liegt hier das Dörfchen Hinterbach. Schumehtenwag, jetzt Schönmattenwag, im Munde des Volkes noch jetzt: „Schimettewog", früher eine Besitzung der Herren von Hirschhorn.

[2]) Grudehe, jetzt Kreidach bei Waldmichelbach.

[3]) Michelnbach ist Waldmichelbach.

gespreehen, Er habe gehert von eyme gar alten wysen franwen vnd auch von anderer kuntschafft, daz cz also sy. Darzn apraeh Dyeme ven Michelnbach, dez ist ouch min rede. Item Heidebach aprach, er hette von den olten von Schumechtenwag gehort, daz sie do eynen acker arbeiten gein Schumechtenwag vnd niemanne do von lantcil geben. — So iz diz derer Schencken kuntschafft vber die Ilindernbach. — Cznm ersten Conrat Vôrnal sprieht, daz yme wißende vnd kunt sy, daz die welde funff werbe sin ob gehauwen von der Schencken wegen vnd habe er sie selber dry werbe belffen abe hauwen vnd Im nŷe geboten wurde vnd yme gedencke achczig Jar vnd mee, daz die Schencken die selben welde jnne haben gehabt, daz sie nye kein man dar an geirrete oder angenome, diz sprichet er allez vor ein warheit uff sinen eyt. G. Item Berthold von Rammesanwe vnd Herman Lngeln von Rodenberg Sprechent, daz sie da by sin gewest vnd sin auch gesellen darzu gewest, daz die welde vire werbe sin abe gehauwen hiz uff die Ecken, als der snee anylezet von der Schencken wegen vnd jn nye geboten wurde. Onch sprechent sie, als lange als In gedencke, daz die welde In nye keins andern hant qneme, danne jn der Schencken hant vnd apreehen diz allez nff ire eyde. Item Lntze Strume vèn Nydern Schnmechtenwag aprichet, Er hette eynen vater, der were wel hundert iare allt, So wer sin Bruder Heintzeln Strume wol zwentzig vnd hundert ierig, So gedencke yme selber wol Achzig jare, daz werden wol drů hundert iar, als erz gerecheut habe, datz die Schencken die czyt allewege die welde jnne haben gehabt vnd habe onch von denselben luten odir von nyeman ander nie gehort sagen vnd auch als lange yme gedenke, daz die welde ye in keins andern hant quemen, dan jn der Schenken hant vnd sprechet diz allez uff sine eyt. — Item Heinrich von Affolterbach sprichet, yme gedenke wol hundert jare vnd daz dieselben welde nye in keins ander hant qnemen, dan jn der Schencken hant vnd aprichet daz vff sinen eyt. — Item Herman Lugeln, Bertheld von Ramesanwe vnd Lutze Strume vorgenant hant gesprochen vor vns Peter Rupeln, Clas Wißnzmanne vnd vor vil erbern luden, Sie wollen zn den heiligen sweren vor vnßerm herren, den Hertzogen, vor den Schencken, vor dem vom Hirschorn, odir wo sie sollen, Soliche kuntschafft, als Kriche vnd Brnning vorgenant gesaget haben, daz die nit war sy vnd sy vnrecht. — Wir dry Peter Rupeln, Heintzeln von Etzelnshan vnd Clas Wißußman han mit vnßern gesellen mit namen mit Heinrich Mospach, Hans Scholiezzen czn Michelnbach, Heintze Ellebein diese kuntschafft verhört in aller der maze, als sie hye beschrieben stet vnd cziehen daz an die gezuge, die dieselben kuntschafft besaget hant. Vnd des zn Vrkunde han ich Peter Rupelin min jngeßigel an diesen brieff gehangen. — Ich Heintzeln von Etzelshan vnd Clas Wischnczman, Centgreue zu Burfelden han gebeden den Erbern man her Conrad, pastor zn Burfelden, ven wir nit Ingeßigel enhan, daz er vor vns vnd durch vnser bede willen sin Ingeßigel gehenget hat an diesen brieff. Vnd ich Conrad, Pastor zn Burfelden bekennen mich, daz ich durch der vorgenanten Heintzelns vnd Clas Wischutzmans bede willen min Ingeßigel gehencket han an diesen

brieff. Geben uff den Dinstag vor Sante Bonifacien dag des heilgen Ertzbischoffes, de man czalte ven Gots gebnrte Druczehen hundert vnd vire vnd Sechzig Jare.

Die beiden Siegel sind vorhanden.

Der Streit, wer in der Hinderbach den Röderzehnten (von den Wäldern, welche auf einige Jahre nach ihrer Abholzung mit Frucht angebaut werden) besitze, dauerte fort bis zum J. 1509, wo er in einem Vergleiche zwischen Pfalz und Erbach für letzteres entschieden wurde.

LXXVII.

1365, am 30. November. — Albrat, weiland Heinrichs Suren von Rickershusen eheliche Frau, nunmehr Peter von Buwensheym Frau, verkauft, mit Zustimmung ihres jetzigen Hausmeisters, ihrer Tochter Else und ihres Tochtermannes Helfrich von Bydenheym ihre Witthumsgüter zu Habelsheym an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, und seine Hausfrau Else von Katzenelnbogen um 40 Pfund Heller.

Ich Albratd, Etswanne Eliche frauwe Heinriehs Sûren seligen von Riekersbusen, eins edeln knehtes vnd yeezûnt Eliche franwe || Peters von Buwensheym, eines edeln knehtes, Bekenne offenlichen an diesem Briefe vnd tûn kûnt allen lûten, die in sehen, lesen || oder horent lesen, daz ich williclichen, wizzentliche vnd vnbetwungen vnd rechter notdorfft wegen, die mich vnd myne erben an get, Reht vnd redeliche verkenft han vnd zû eyme ewigen koufe geben han mit diesem Briefe ver mich vnd alle mine erben dem edeln herren, hern Ebirhard Sehenken, herren zû Erpach, frauwen Elsen ven Kaczenellenbogen, siner elichen husfranwen vnd iren Erben alle die ligenden Guter, gelegen zû Haboltsheym vnd jn der marcke zû Haboltsheym, Mit namen vir morgen aekers by dem eynryde vnden an Cenrad vom Habern, vnd zwene morgen ackers zu Semme, obwendig der Mülen, zwene Morgen ackers by dem kreden Brûnne gein der ame herabe, einen halben morgen hinsyt der ame, Anderhalben mergen in dem Hanstal, Eynen morgen obwendig Haboltsheym gein dem Moniche bügen, anderhalben morgen an der hecken an dem Lengefelder wege, Anderhalben morgen in dem Brûnehin dale nff dem wag reyne, Eynen halben morgen nyeden vff dem Rücke gein der Tanben Semme, vnd fûnf virteil wiesen an dem Stein fûrte, vnd die henestadt halbe an dem dorfe zn Habeltsheym vnd alle die gûter, in der vergesebriben marg gelegen, wie sie geheizen sin, gesûht vnd vngesûht, daruff mich der vorgenante Heinrich Sûre selige, min elicher wirt gewidemt hatte ver virezig phûnt heller gnter vnd geber, vnd ich aueh dieselben gût biz her von dem vorgnanten hern Ebirhart Scheneken in widems wys jnne gehabt han vnd sie aneh ven yme enphangen han, als von eim rechten lehen herren. Vnd han dieselben güt dem vergnanten hern Ebirhard scheneken, frauwen Elsen vnd iren erben als vergesebriben stet, vmb virezig phunt heller, guter vnd geber zû koufe geben, die mir der vorgnante her Ebirhart Schencke geben vnd bezalt hat vnd ich ir gewert bin vnd sie auch in myn vnd miner erben kuntlichen nucz gewant han genczelich vnd gar.

Ich Albratd vorgnant bekenne euch an diesem briefe, daz ich Mynen herren Schencke Ebirhart vnd frauwen Elsen, sine husfrauwen

vorgnant vnd ire Erben vor mich vnd mine erben jngeseczet han vnd jnsecze mit diesem Briefe in die vorgeschriben ligenden gůt vnd giehe ich jn vnd iren Erben ver mich vnd min Erben velle Craft vnd gewalt, die vorgeschriben gůt jnzenemen, ezu nnczen vnd zů niezene vnd ewioliche zů habene vnd zů besiczene vnd domide zů tůn vnd zů lazene nach allem ireme willen, als mit andern iren eygin gůden an widerrede min vnd eins yeclichen an alle geuerde.

Ich Albratd vorgenant Bekenne euch offenlich an diesem briefe, daz die vorgeschribene ligenden gůt min rechte wydeme sin gewest von Heinrich Sůren seligen vorgnant, als vorgeschriben ist, des han ich vff den vorgnanten minen wydemen verziegen wizzentlichen vnd wol vnderwieset vnd han vff den Heilgen gesworn vnbetwnngen vnd von meynen eigin frien Mude den selben wydeme nůmermee wieder zu fordern vnd han verziegen vnd verzihe in diesem Briefe kundliche vnd eynfelticliche vf alle gnade, fryheid vnd Priuilegia, die frawen heden odir haben mehten von Behesten, Keysern, Kunigen odir anderswo her, wie die fryheit wern odir gesin mohten, de mide ich oder mine Erben oder yeman von vnsern wegen sich geschirmen ndir behelffen mohte, Ez wer mit geryehte odir angeryhte, Geystliche odir wertliche, heimliche odir offenliche, do myde dieser vorgeschriben konf gesnhehen, mit willen gekrencket odir gehindert möhte werden jndeheyne wys ane alle generde.

Ouch ist der vorgeschriben kouf geschehen mit willen, wizzen vnd verhengnisse Peter von Buwensheim, ytznnt mins elichen husmeinsters vnd Elsen miner dochter vnd Helfriches von Bybelnheim, irs elichen husmoinsters. Vnd daz auch der vorgeschriben keuff stede vnd feste sy ewiclichen, so han ich die vorgnante Albradt min Eygin Ingesigel gehenket an diesen Brief. Ich Peter von Buwensheim, Helferich von Bybelnheym vnd ich Else, des vorgnanten Helffrichs husfrauwe vnd dochter der vergnanten Albratd Bekennen offenlich an diesem Briefe, daz der vorgeschriben konf vmb den vergeschriben wydemen jn aller der maze, als dieser brief besaget, mit vnserm gůten willen, wizzen vnd verhengnisse geschen ist vnd gieben auch wizzentliche vnd vnuerscheidenlinh vor vns vnd alle vnser Erben diesen vorgeschriben nemelichen kouff ewecliehen stede vnd feste zů halten vnd do wieder nnmer zu tůn oder zů kůmmen mit worten odir mit werken jndheyne wys ane alle geuerde, vnd des zů vrkunde han ich Peter von Buwensheym vnd Helferich von Bybelnheyn die vergnanten vnser yeclicher sin eygin Ingesigel gehencket an diesen Brieff. Vnd ich, die vorgnante Else bekenne mich aller der vorgeschriben dinge jn aller der maze, als vorgeschriben stet vnd des vergenanten Helfrinhes, mins Elichen husmeinsters Ingesigel, von ich eigins Ingesigel nit enhan.

Dieser Brieff ist geben nff Sant Andrys dag, des heilgen zwelffbeden nach Crists gebnrte drůczehenhůndert vnd funffe vnd sechzig iare.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen der Albrat ist ein Sparren, in den beiden obern Ecken des Schildes je eine fünfblättrige Blume und eine dergleichen in der untern Spitze des Schildes. Das Wappen des P. von Buwensheim ist eine Querbinde von 6 Wecken, das Siegel des H. von Bybelnheym ist unkenntlich.

LXXVIII.

1366, am 8. März. — Jutha von Hochhausen und ihre Söhne Hermann, Ruckel und Hennychen von Hochhausen verkaufen mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, ihren Hof und zwei Hofstätten zu Sthocheim (Stockheim) dem Edelknechte Conrad Echter um 260 Goldgulden, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung.

Ich Jutte von Hochusen, Herman, Rückel, Cůnrad vnd Hennyche von Hochusen, gebrudes Edelknecht, Sůne der obgenanten Jůtten von Hochusen bekenen || vns offenliche an diesem briefe vor vns vnd vor allen vnsern erben vnd důn kůnd allen Luden, daz wir mit wol bedachteme herademe mode || recht vnd redelichin verkauft han vnn geben zů kauffen mit diesem briefe dem vesten Edilknechte Cůnrad Echtern, Jutten siner Elichin wirtin vnd allen iren Erben vnsern hof zů Sthocheim, der vnsirs ane Herman Důborns seligin waz, vnd zwa hofestede daselbis mit allen nůtzen vnd in aller der maze, als wir denselben hof vnn hofestede biz her gebraht han, ersucht vnd vnersucht an alle generde, vmme zwey bůndert vnd Seßyg gulden gut von golde vnn swere von gewihte, der wir von in gentzlichin vnd gar bezalt vnd gewerd sin. Der vorgenante Cůntze Echter had vns auch alsuliche fruntschaft getan, wiliches jars wir, odir vnser erben komen vf sante peters dag zum Lentze odir vierczen dage dar vor, odir vierzen dage dar nach aller nehest ane generde, mit zwein hůndert vnd Seszig gulden gůt von golde vnd swere genog von gewihte vnd den vorgenanten Cunrad Echter, Jutten sin Eliche hůsfraůwen odir ir erben daz selbin geltis gantz vnd ganz bezalen vnd geweren, So sal Cůnrad vorgenant, Jutte sine eliche husfrauwe odir ir erbin vns odir vnser erbin den vorgenanten hof vnd hofstede vnd waz dar zů geboret, wieder zů kauffe vnd zů losende gebin vmbe daz vorschriben gelt ane alle wieder rede vnn geuerde.

Iz ist auch gered, daz der vorgenante Conrad Echter odir sin erbin sullen vnd mogin losen vnd an sich gewinnen, ob sy wullen, waz vormals vor setzet odir virkanft ist vz deme vorgenanten hofe in phandes wise, vz genommen dy wisen, dy vnsers heren Schenke Cunrad vnd Schenke Ebirhart, gebruder, herren zu Erpach vormals vz deme selbin hofe virsetzet sint, dy sůllen sy von yn nit losen, iz were dan mit irme willen odir daz sy iz en wol gůnden, vnd wan wir dy losůnge tun willen als vorgeschriben steid, waz sy dan an sich geloset oder gewonnen hetten, daz selbe gelt sůlten wir in mit den zwein hůndert vnn Seszyg gulden auch gantz vnd gar gebin vnn bezalin, ein gelt mit dem andern, vnd sulten auch daz důn mit vnserme eigen gelte vns selbir zu behabende vnd in kein andir hand zů wenden.

Auch ist me gered, wer iz, daz der vorgenante Cůnrat Echter odir sin erbin hin lůhen vz deme vorgeschriben hofe Ecker, wisen, hoffestedin odir gartin, willicher leige iz were, durch buwes odir beßerunge wille, daz bestantniße, wem sy daz gelůhen hetten, daz sulten wir stede halten, ob wir den vorgenanten hoff losten. Wen nů der vorge-

den phünt heller, dy ay vns gentzlich vnde zů male bezalt han, vnde geloben auch mit gůten truwan vor vns vnda vnser erben, den vorgeschriben kauf stete vnde veste zů halten, vnde da wider nümer zů tůnde mit gerichte, oder ane geriehte, wir oder vnser erben oder nieman von vnsern wegen in keyne wis ane alle geferde.

Vnde das zů vrkunda han wir bede vnser Ingesigel gehenket an dyesen brief, der geben ist, do man zalte von Cristes gebürte drnzehenhundert iar, in deme eyn vnd sibenzigisten iare an sant Jacobes tage des heylgen zuelfboten.

Das Siegel des Peter von Buwenshelm ist beschädigt, doch sieht man quer über den Schild in einer zusammenhängenden Reihe vier spitze Wecke. Das andere Siegel fehlt.

LXXXIV.

1372, am 14. Februar. — Heinrich Lůtwin von Rossebach bekennt, daß er dem Schenken Conrad von Erpach benannte Wiesen zu Rossebach verkauft und doch sein Lehnsmann bleiben und ihm die Wiesen wässern und besorgen will.

Ich Heinrich Lůtwin von Rossebach Bekenne offenlich an diesem brife vnn dun knnt allen lůtden, daz ich reht vnn || redelichin verkonft han vnn zn eyme ewigen kaufe geben han vor mich vnn alle myne erben dem edeln vnn || mime gnedigen herren, Schenke *Conrad dem Eltern, herren zu Erpach* vnn sinan erben daz nachgeschriben gůt, zům ersten: ein mansmat wiesen, gelegen zů Rossebach in dem dorfe vnd an der steige, vnn vndewendig dem dorfe an dem Brnche ouch ein mansmat wiesen, vnn herabe baz an der erden an sletze vnden ein mansmat wiesen, vnd darnach her nieder baz jn der Nůwen wiesen zwei matd wiesen, vnn mynen deil des Büsches halben, daz *Rehendal*[1]) genant, daz allez gehört jn daz lehen vnn gůt, daz ich von demselben myme herren Schencke Conrad zů lehen han, vnd han yme vnn sinen erben daz geben vmme funfzig gnldin gůter vnd geber, der ich von demselben myme herren ouch geneczelich vnd gar gewert bin vnn bezalt, vnd sollen ich vnd myne erben vorbaz doch bliben vnd sin Jn manschaft des Eldesten Schenken von Erpach odir were danne lehen herre ist, vnd sal ich vnd mine erben dem vorgenanten myme herren vnn sinen erben die vorgeschribenen wiesen *wezzern vnn darzů warten*[2]), wanne sich daz heistcht vnn zyt ist. Vnn ich Heinrich Lutwin der vorgenant han gebeden die Edeln vnn myne gnedigen herren Schenke Ebirhard, herren zů Erpach, Schenck *Conrad von Erpach*, den man nennet Schenck *rauch* vnn Schenck *Heinrich von Erpach*, mynen herren, daz die Iren willen, hant vnn verhengnisse zů diesem konfe hant gedan vnd daz sie alle dry Ire Ingesigel zů eyme gezůg-

[1]) Das Rehenthal, jetzt Rehholz genannt. — Die Lůtwine waren eine leibeigne Familie, welche noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Gegend, namentlich zu Untermosau, ansässig war. Das Dorf Rossebach ist Roßbach bei Eebach.

[2]) Aus dieser Stelle sieht man, daß das Wässern der Wiesen schon damals hier üblich war.

nisse an diesen brief hant gehangen, von ich kein Ingesigel nit enhan, vnn wir die vorgenanten Schenck Ebirhard, herre zu Erpach, Schenck Conrad genant Ranch vnn Scheneke Heinrich von Erpach Bekennen, daz dieser kauff geschehin ist mit vnserm guten willen vnn verhengnisse, vnn daz wir zů eyme gezůgniße vnn ouch důrch bede willen des vorgenanten Heinrich Lůtwins diesen brief besigelt han mit vnsern anhangenden Ingesigeln, der geben istůff den ersten Sondag jn der fasten, als man zů kore singet Invocauit, nach Crists gebůrte drůtzehen hvndert vnn zwej vnd Siebentzig Jare.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXV.

1372, am 19. April. — Wyprecht Rabenolt und Lyse, seine eheliche Wirthin, bekennen, daß sie die 13½ Morgen Ackers, welche sie von Heinrich von Zummern in der Mark zu Zummern (Groß-Zimmern) um 40 Pfund Heller wiederlöslich gekauft, Schenk Eberharden, Herrn zu Erpach, von welchem sie zu Lehen gehen, für die Kaufsumme abgeben wollen, falls Heinr. v. Zummern oder seine Erben sie in den nächsten 6 Jahren nicht wieder einlösen.

Ich Wiprecht genant Rabenolt, eyn edelknecht vnd Lyese min eliche wirtin bekennen offentlich an dyesen briefe vor vns vnde alle vnser erben || vmb sůleh gelt, mit namen vierezig phunt haller frankenforter werunge, dy wir *Heinriche von Zummern* gelyehen haben vf vierzehenden halber || morgen ackers, gelegen zů Zummern in der marke, mit namen eyn morgen, der gelegen ist in der awe an dem phade, vnd fuaf morgen in dem wegreyne ober dem wydech, vnde sechs morgen ober des vellebrunnes, dy vf den Ramsteter weg stozen, vnde anderthalben morgen in dem billebrandes stalle, dy zu lehene gehent von deme edeln herren, hern Eberharte Schenken, hern zů Erpach, vnde werz sache, daz der vorgenante Heinrich von Zummern oder syne erben dy vorgenanten virzehendenhalben morgen ackers nicht enlősten in diesen nehesten sechs iaren, dy nach eyn ander kumen nach gift dyses briefes, So sol ich ader mine erben dy virzehendenhalben morgen ackers darnach zů losen geben deme vorgenanten hern Eberhard schenken, herren zů Erpach oder sinen erben ewiclichen, wiles iares er oder sine erben kumen mit dem vorgenanten gelte virzehen tage vor saat Peters tage zům Lenczen, oder virzehen tage daraach vnde solde in der losunge gehorsam sin ich oder mine erben ewiclichen glicher wis, als dem vorgenanten Heinrich vnde sinen erben, als der kaufbrief besaget, den wir von dem vorgenanten Heinrich darvber haben, alle geferde vnde argelyeste vz genomen.

Des zů vrkunde han ich Wyprecht Rabenolt vorgenant myn Insigel für mich, mine eliche wirtin vnd alle mine erben an dyesen brief gehangen, vnd ich Lyese vorgenant bekenen vnde geloben alle vorgeschriben artikel stete vnd veste zu haldene ane geferde vnder des vorgenanten Wyprechtes, mines elichen wirtes Ingesigel, wanne ich selber

darzu geben wir durch getruwer danknend dienste willen, die vns des egenant schenke Cunrat getan hat vnd tun sol vnd mag in zukomende ziten, vßern gunst, willen vnd verhengnisse, mit beheltnisse vor allen sachen, vns vnd vnsern erben, vnser manschaft vnd vnser Manne Recht, vrkunde diz briefs, datum Heidelberg tertia feria post octavam Epiphanie, anno dni M°. CCC°. LXX°.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 7, fol. 141, 1. zu Karlsruhe.

LXXXII. a.

1370, am 4. Auguſt. — Eberhard Schenk, Herr zu Erpach, und Eliſabeth, ſein eheliche Wirthin, ſtiften eine Kapelle in der Stadt Erbach, mit Genehmigung des Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, und des Pfarrers zu Michelſtadt.

Ich Eberhart Schenk, herre zu Erpach und mit mir frawe Elizabete meine eliche wirtin bekennen offentlich an dieſem briff, das wir mit geſamenter handt, mit gunſt und verhengniß herr Conrades ſchenken, myn Eberhardes bruder und auch mit willen und verhengniß herr Johan, genant Crämer, des paſtors der kirchen zu Michelſtat, zu merunge gottesdinſtes durch Unſer, unſer eltern und unſer nachkomen ſele heiles willen von dem gut, das uns got verlihen hat, han gebuet, geſtifft und gewydemet ein capellen in der ſtat zu Erpach und han darzu gegeben und gemacht einem prieſter, der die capellen beſingen ſol jerliche gůlt, die hernach ſtet geſchriben: von erſt zwey deil des zehenden groß und klein in dem Dorffe und in der mark des Dorffes zu Schone, das obendig Erpach iſt gelegen und ein hoff[1]) in demſelben Dorff, den wir mit demſelben zehenden gekaufft haben, verſucht und vnuerſucht mit allen gewonheiden und rechten, mit faßnachthůner und allen vellen vmb Albrecht genandt Starkeradt und auch alſo an die capellen han geben. Auch han wir geben zu derſelben capellen Siben ame weingůlte[2]), die uns alle jare gefallen ſein jn dem Dorff zu Urbach von dem bedwein mit allen rechten, als wirdieſelben weingůlt biß her bracht und gehabt haben. Auch han wir geben eim caplan zu einer wonunge die hoffreid und bamgartten, gelegen bey der burge zu Erpach, die etwan was Peters, genant Cleinmeſſer. Nun iſt geredt und gemacht, das ich Eberhart vorgenant aber mein eldeſter erbe, der nach mir mein herrſchaft beſitzet, die capellen ſollen leyhen eym prieſter, wan und wie dicke das not geſchicht. Auch iſt geredt zwůſchen dem vorgenanten paſtor zu Michelſtat und ſeim vicario jn der pfarre die capellen gelegen iſt uff ein ſeitten, und dem capellan der vorgenanten capellen, wer zu geziden iſt oder wirt uff die andern ſeitten, wie ſie mit einander leben ſollen.

Von erſt ſoll ein iglicher capellan der vorgenanten capellen eim paſtor zu Michelſtat gewonliche gehorſam dun und geloben mit gutten drewen,

[1]) Zu dieſem Hofe gehörte auch der ſog. Erbacher Kirchenwald. Man ſ. die Urk. N. CLXXIX.

[2]) Dieſe Auerbacher Weingülte wurde ſpäter in eine Fruchtrente verwandelt, welche bis in die neueſte Zeit von dem Großherzogl. Rentamte zu Zwingenberg an die Pfarrei zu Erbach abgeliefert wurde. Neueſtens ſoll dieſelbe jedoch abgelöſt worden ſein.

daß er gelrewe ſey dem paſtor und der kirchen und auch dem vicario, der zu gezeiden die kirchen beſitzet zu allen jren rechten und ſol ſich der kirchen recht nicht underſten, da von die kerche, paſtor oder vicarius mochten geſchediget werden, dan als vil als öß iſt genomen als hernach iſt geſchriben. Auch ſal der capellan an den vier feſten: wyhennachten, oſtern, pfingſten, an unſer frawen tag aſſumptionis und purificationis, vff den palmtag und die karwochen, zu den creuznerten und zwelffboden dagen, wen er ſein meß gebut in der capellen und auch von dem paſtor oder vicario geheißen wirt, zu der vorgenanten pfarkirchen komen und do helffen, Gottes dinſt vordringen mit ſingen und mit leſen. Auch ſal der capellan, was im wirt geopfert oder gefrumet, iß ſey öff den altar oder dar bey in der capellen, odir in der ſtat, wo das iſt, dem paſtor oder vicario, der zu gezeiden da iſt, halbes geben ongeuerde, uff die dreiwe, als er vor hat gelobt, uſſgenomen die vier opffer, die ſollen dem pfarrer ledicklichen und ganz gefallen, wer auch, das ymant icht an die capellen ſetzte, das ſolt daran bleiben. Setzt aber ymant dem capellan ein ſeelgeredt, das ſolt er dem pfarrer halber geben, es wer dan, des derſelbe menſch, der dem capellan geſetzt hat, dem pfarher auch alſo vil ſetzte. Wer aber des capplans ſeelgeredt meher, den des pfarrers, das ſolde der caplan dem pfarrer das überich halber geben vnd mit deilen.

Das alle vorgeſchribende rede ſtete und vnuerbrochen bliben ewichligen, des han ich Eberhardt vnd fraw Elſebet vorgeſchriben vnſer Ingeſigel an diſen briff gehangen und han auch gebetten die vorgenanten Conraden, meinen bruder und herrn Johannen den paſtor gebetten, das ſie jr ingeſigel auch zu eym vrkunde an diſſen briff han gehangen.

Und ich Conradt ſchenk, her zu Erpach und ich Johan, paſtor zu Michelſtat vorgenant bekennen, das alle vorgeſchribende rede mit vnſeren willen und verhengnus ſein geſchehen vnd han des zu vrkunde vnſer ingeſigel an diſſen briff gehangen, der geben wardt da man zalt nach criſtus gepurt dreyzehenhundert iar in dem ſibentzigiſten iar, an dem virden tag des monden Auguſti.

Nach einer Abſchrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

LXXXIII.

1371, am 25. Juli. — Peter von Buwensheim und ſeine Hausfrau Albrat verkaufen dem Edeln Herrn, Schenk Eberhard zu Erpach, und ſeiner Hausfrau Elſebeth von Katzenelnbogen ihr Haus, in der Vorburg zu Bickenbach, um 7 Pfd. Heller.

Ich Peter von Bůwensheym vnd Albrat min eliche hůsfrawe Bekenen vns offentlich mit dysen briefe, vnde tůn kunt allen || den, dy in sehent oder horent lesen, daz wir mit wolbedachten můte vnde mit gesamenter hant mit eyn ander vor vns || vnd alle vnser erben vorkaufft han vnde zů kaufe gegeben han deme edeln vnsern lyeben hern, hern Eberharte Schenken, herren zů Erpach vnde vnser lyeben frawen, frawen Elsebeth sinre elichen hůsfrawe vnde iren erben, vnser hůs zů Bickenbach, gelegen in der vorbůrge neben Wernher Kůchen vmb si-

pertineat jn posessioneqne paeifica seu qnasi presentandi rectorem ad eandem ecclesiam pareebialem, dum vacauit et vncat, fuimus et anmus pacifice et quiete, Supplicans vestre honerificencie vna enm ipse quatenus extans snpraseriptis prefatnm Conradnm a me, ut prefertur, vebis legitime presentatnm ad dictam ecclesiam parechialem pro nere rectere jnveatire, instituere et in eerporalem posessionem inducere digneemini ae alia sibi impendere, qne vestrnm officium impremissis exigunt et requirunt, adhibitis sellempnibns debitis et censuctis.

In enins rei euidens testimoninm sigillum meum presentibus punctibus dnxi appendendum. Actnm et datum anno dni M. CCC. LXV^to. dominica proxima ante diem beati Lnurency martiris.

Das Siegel iſt vorhanden.

Die Beſtätigung dieſer Präſentation durch Wolffram von Lewenſtein, Propſt zu Neuhauſen, erfolgte im J. 1369, Donnerſtag nach Reminiſcere (25. Febr.) — Der Nachfolger des Conrad Marquardi in der Pfarrei Widlingen war Eberhard, der Sohn Schenk Heinrichs, Herrn von Erpach. Derſelbe wird vom Propſte zu Neuhauſen am 1. Auguſt 1374, auf die Präſentation Conrads des Aeltern (V.), Herrn von Erpach, beſtätigt. Nach deſſen Austritt erhielt ſein Bruder Philipp die Pfarrei Widlingen im J. 1388. Man vergl. Schneider E. H. Urk. N. LI. — Die in der obigen Urk. vorkommende Schenk Conrad iſt Conrad IV., der Sohn Conrads III.

LXXX.

1366, am 13. December. — Der Edelknecht Peter Ruckeln von Bensheim verkauft, mit Zuſtimmung ſeines Vetters Eberhard Ruckeln, ſeine Gülte zu Zygelhart (Zeilhart), beſtehend aus 2 Pfund Geldes an den Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, von dem ſie zu Lehen gehen, um 10 Pfund alter Heller.

Ich Peter Rûekeln ven Bensheim, ein edelknecht bekenne mich offinlich mit diesem briefe || vnd tûn kûnt allen luden, die in sehint, herint eder lesint, daz ieh vor mich vnd mine || Erbin mit wol bedachtem mûde vnd mit gûnste, willen vnd wißende mins Lieben fetern Ebirbart Ruckelns verkanft han vnd zu eime ewigen kauffe geben han dem edeln mime lieben herren, hern Ebirhart Schenken, herren zů Erpach vnd sinen erben min vnd mins vorgenanten fetern gulde, die wir han alle iar vallende zů Zygelbart vff den guten da selbes, die ich zu lehin han mit andern gvten ven mime herren Schenke Ebirhart vergenant als von der herschafft wegen ven Bickinbach vnd ist des vorgeschriben gulte zů Zygelhart, mit namen zwen phûnt geltes, die ich mime vergenanten herren zu kauffe geben han vmb zehin phunt alter haller, die er mir gentzlich vnd zumal beezalt hat vnd sie in mineu vnd in minre erben schinbern notz gewant han vnd globe anch ver mich vnd min erben, den vorgenanten minen herren, hern Ebirbart Schenken eder sin erbin an dem vergeschriben kauffe nnmmer zu irren eder zu bindern in keine wis anc alle geuerde vnd sol ich Ruckeln vnd min Lehins erbin des vorgenanten mins herren Schenkeu Eberhartz vnd sinre erben ewielich man darvme bliben vnd sellen daz anch enphahen vnd auch verdienen mit eyden, dinsten vnd trûwen, als von Lehin ein man

f*

sime herren billich tůt ane alle geuerde. Vnd des zu vrkunde han ich Peter Rückeln vorgenant min Ingesigel vor mich vnd min erben gehenket an diesen brieff. Vnd ich Ebirhart Rückeln, auch vorgenant bekenne mich, daz der vorgeschriben kaůff mit mime guten willen, wißende vnn verhengniße geschehin ist vnd globe auch vor mich vnd min erben, den vorgeschriben kauff in aller der maße, als vorgeschriben stet, stede vnd veste zů halten vnd da wider numer nie zu tunde heymelich oder offinlich, mit gerihte oder ane gerihte in keyne wis ane alle geuerde, vnd han des auch zů vrkůnde min Ingesigel zu des vorgenanten mins fetern Ingesigel gehenket an disen brieff, der geben ist nach Crists gebůrte Drůtzehin hundert vnd sesse vnd sehtzig jar, vff sant Lucien dag der heiligen Jungfrauwen.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXI.

1367, am 5. August. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens dazu, daß Schenk Eberhard von Erpach von Hertwig Struphaber einen Korn- und Weinzehnten zu Sachsenheim gekauft hat.

Wir Rupert der Elter etc. bekennen etc., daz furmals vor etzwic manchem iare vnser lieber getruwer Eberhart schenk von Erpach vmb Hertwigen Struphabern solichen korn vnd wynzehenden, den er zu Sassinheim von vns zu lehen hatte, vmb denselben Hertwig Struphabern mit andern guten, die er yme domit verkanffte, recht vnd redelichen mit vnserm willen, gunst vnd verhengnisse gekaufft hat, vnd haben zu der zyt vnßern willen vnd gehengnisse darzu geben, beheltnisse vnser manschafft.

Orkvndt diz brifs, Heidelberg, quinta feria post Vincula Petri, anno dni M°. CCC°. LX septimo.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 7, fol. 107, 2. zu Karlsruhe.

LXXXII.

1370, am 15. Januar. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens dazu, daß Conrad Schenk von Erpach den halben Theil von Beerfelden und seinen Antheil an Schöllenbach an Heinrich vom Rine, Vogt zu Dieburg, um 100 fl., mit 1000 fl. ablösbar, versetzt hat.

Wir Rupert der Eltor etc. bekenen etc. daz der Edel schenke Cunrat von Erpach, vnser lieber getruwer off dem halben teile des dorffes Burfelden vnd waz darzu gehoret, gesucht vnd vngesucht, vnd vff sinem teile des dorffes Schellinbuch vnd waz darzu gehort, besucht vnd vnbesucht, daz allez von vns zu lehen ruret, Heinrich vom Rine, vogt zu Dieppurg vnd sinen erben hundert gulden geltes, gnter vnd geber, als zu Frankenfurt genge vnd gebe ist, vor dusent gulden abe zu losen, vnd auch daz er sie abe losen sol, verphant vnd versaczt hat,

schribin hof vnd hoffestede vnd waz darzů geharet zu Liehen geit vnd rorit von deme Editn vnd vnserme gnedigen herren, hern Cůnrat Schenken, herren zů Erpach, so han ich, die vorgenante Jutte von Hoehusen, Herman, Ruckel, Cunrad vnd Hennychen, gebrůder, auch vorgenant, geheden den Egenanten vnsern gnedigen herren, daz ir sinen willen vnd sin virhengniße zu diesem kauffe vnd zů allen vorgeschriben dingen hat getan vnn daz er auch daz sin Ingesigel zu eyme waren vrkůnde hat gehenket an diesen brief vnn getobin ich die vorgenante Jutte von Hoehusen, Herman, Ruckel, Cůnrad vnd Hennyehe gebrůder vorgenant von Hoehusen, alle vorgeschriben stücke vnn tegedinge stede vnd feste zu hattene vnd dar wieder nit zů důnde in keine wiz, vz genomen in allen diesen dingen allerleye argelist, bose sůnde vnd generde, vnd han des besůndern vnsir yglichez sin Ingesigel zů vnsers gnedigen heren Ingesigel gehenket an diesen brief, gegeben nach Cristes gehůrte drůzenhundert iar vnd in deme Seß vnd Seßygisteme iare an deme Sůndage, als man singet Ocutj mej semper.

Von den Siegeln ist nur eines, und dieses beschädigt, vorhanden. Es zeigt das Hochhausen'sche Wappen, einen schrägen rechten Querbalken.

LXXVIII. a.

1366, am 24. März. — Pfalzgraf Ruprecht gibt dem Schenken Conrad dem Aeltern von Erpach seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung seiner ehelichen Hausfrau Grede, der Tochter des Schenken Conrad von Erpach, genannt Rauch, auf ¼ der Burg Freienstein und der dazu gehörigen Dörfer.

Wir Ruprecht ꝛc. bekenen vor vns vnd vnser erben, daz der edel vnser lieber getruwer schenke Cunrad von Erpach der Elter die Edeln sine eliche husfrauwe Greten, die do ist dochter schenken Cunrad von Erpach, den man nennet schenke Rauch, vff disse nachgeschriben gůter, mit namen: vff sinen teil halber vff Frihenstein der burge, daz wirt vff eyn firteil des selben huses. Item vff sinen teil halber des dorffes Gamelsbach. Item vff sinen teil halber des dorffes zů Hebestal. Item vff sinen teil halber zů Schellenbuch vnd vff dem Hohenberge. Item vff sinen teil halben zů Burfelden. Item vff sinen teil halben zů Etzelshan. Item vff sinen teil halben vff Erlebach, dem dorffe by Burfelden gelegen. Item vff sinen teil halben vff Huttedal dem dorffe. Item vff sinen teil halben vff Hiltegersklingen vnd vff allem den, daz zů den furgenanten gůtern zů dem halben teil gehoret, ez sin walde, waßer, weide, zehenden, gerechte, gůter, gesucht vnd vngesucht ane alle geuerde, die alle von vns zů lehen rurent, zwei dusent gulden bewisen vnd bewiedemen mag vnd sal oder bewiedemet hat, als wiedums recht nach des landes recht ist. Darvmb durch bede des obgenanten schenken Cunrad von Erpach des eltern, wand er des sint, daz die obgenanten gůter von vns zů lehen růrent ane vnser hant, willen, wißen vnd gehengnisse nicht getůn enmochte. So haben wir zů der obgenanten bewisunge vnd bewiedemunge vnsern willen vnd gehengnisse gegeben vnd geben sie darzů, als wiedems recht nach des landes

recht iſt, Mit beheltniſſe doch vns vnd vnſren Erben an denſelben obgenanten gůten vnſer recht vnd manſchefte, als recht iſt.

Mit vrkund diz briefs, den wir darvber verſigelt geben mit vnſrem anhangenden Ingeſigel. Datum Germersheim tercia feria post Dominicam Judica, Anno dni M°. CCC°. LX° Sexto.

Pfälz. Cop.-Buch N. 7. zu Karlsruhe, fol. 76 u. 77.

LXXIX.

1366, am 9. Auguſt. — Conrad Schenk von Erpach präſentirt dem Propſte der Kirche zu Neuhauſen bei Worms den Cleriker Conrad Marquardi aus Aſchaffenburg zur Pfarrei Wyblingen.

Honorabili viro domino preposito Ecclesie Nuhvsen extra muros Wormacii seu vices eius in hac pro eo gerenti Conradus Pincerna de Erpach Moguntine dyocesis || quiccunque poterit reverencie et honoris. Cum vacante ecclesia parochiali uille Wybelingen ex resignacione libera Johannis dicti Kreiz de Lindenfels Wormaciensis dyocesis, || vestri archidiaconatus, Nobilis dominus quidam Conradus Pincerna de Erpach, pater meus naturalis et legitimus, ad quem Jus patronatus seu presentandi rectorem ad ecclesiam parochialem ville Wybelingen actu et habitu curatam limitatam et nequaliter alia distinctam, certum Baptisterium et sepulturam habentem, dum vacauit, pleno iure seu quid ad verum patronum pertinuit dum vixit et in posessione pacifica seu quasi iuris presentandi rectorem ad ecclesiam in Wybelingen, quocies vacare cepit, fuit publice et notorie, Sapientem virum magistrum Heinricum de Belchindal pro uero rectore ad ecclesiam parochialem supra scriptam honorabili viro domino preposito ecclesie Nuhusen pro tempore existenti uel uices eiusdem gerenti legitime presentauit. Et idem magister Henricus eiusdum presentacionis vigore a domino preposito ecclesie Nuhusen pro tempore existente fuit rite et legitime proclamatus, jnvestitus, institutus et in corporalem posessionem inductus pacifice et quiete, Eandemque ecclesiam parochialem tenuit et possedit ex causis prescriptis, Et pro uero rectore fuit habitus, nominatus et reputatus, fructus, redditus, obuenciones Rectori cuidam cedentes pacifice recipiendo. Verum cum dictus Heinricus memoratam ecclesiam parochialem per annum et amplius atque adepcionis et apprehensionis eiusdem ecclesie parochialis jurium pertinencium eiusdem ecclesie computandus, ut uerus rector eiusdem ecclesie pacifice et quiete tenuerit et possederit, ad sacros presbiteratus ordines cum jnpedimento legitimo cessante non promotus, Quibus ex causis dicta ecclesia parochialis vacavit et vacare cepit et vacat, ipso jure. Quare vestre honorificencie discretum virum Conradum Margwardi, clericum ydoneum de Aschaffenburg presentibus presento, Cum jus patronatus seu jus presentandi rectorem adeundum ecclesiam parochialem ville Wibelingin antedicte pleno iure dominij seu quasi post obitum prefati ejusdem domini Conradi patris mei supradicti solum et in solidum presenti pertinuerit, pertinere ceperit et

Geben zu Heidelberg off den montag nach halhfasten, nach eristi geburthe drnczehenbundirt iar vnd in dem vier vnd siebenzigisten iare.

Das Sieget iſt zerbrochen und verwiſcht. Reichsarchiv zu München.

XCIII.

1375, am 4. December. — Ritter Ulrich Pafey bekennt für ſich und ſeine Hausfrau Alheit, daß er dem Edeln Schenken Heinrich von Erpach 3 Mannsmat Wieſen in Königer Marke zu Lehen aufgetragen.

Ich Vlrich Pafey Ritter Bekenne mich offenlich an disem Brieffe für mich vnde alle mine erben vnde tnn kont allen || den, dȳ disen brieff anaeben oder boren lesen, vmbe dȳ vire mansmat wȳsen, dȳ ieb ligende han in *Köntlicher* || marke, das in dem stöekeehe heißet vnd rnren vffe dȳ baeh, vnde dȳ min luter eygen sin, daz ieh der drue mat vffe han geben reehte vnde redelich, dem ediln mime gnedigen hern schencke Heinrich, bern von Erpaeh vnd han in geheden, daz ere dȳ selben drn mat wysen mir vnde minen erben geluhen bnt zu reehten lehen, vnd sollen ieh vnde mine lehens erben dȳ vorgenante dru mat wysen von deme vorgenanten myme guedigen hern vnde von ainen erben baben vnde empbahen vnde verdinen, als getrnwe man billich dnn sollen, vnd ist mit namen gerette, daz ich den zehenden, der von den vorgenanten drn mat wysen gevellet, vnde gevallen aal, furbaz abe aol tun vnde geben von dem virden mat wysen, daz myn eigen belibe vnde daz zu nehste vffe dy haeh stößet vnd rürit, vnd wann dy vorgenanten wysen min rehtlich eigen waren, so han ich Vlrich Pafey vorgenant, Alheit mine elieben husfrauwe gebeden, daz sy iren willen vnde verhangniße hat getan her zu disen vorgesehriben dingen. Vnd ich Alheit dez vorgesehriben Vlrich Pafeys eliche husfrauwe hekenne, daz alle dise vorgesehriben ding geseheben sin, mit mime guden willen, guust vnd verhengniße, vnde wann ieh nit eygens Insigels enban, so han ich gebeden den vesten edeln Kneht Conrad Echter, daz er sin Insigel fur mich vnde mine erben gehangen hat an disen brieff, vnde ich Conrad Ecbter, edelkneht bekennc, daz ich zu gezugniße diser vorgeschrihen dinge min Ingesigel gehangen han an disen hrieff zu dez vesten Ritters Insigel, hern Vlrich vorgenant, von bede wegen Alheide, siner eliehen hnsfrauwen. Vnde daz alle dise vorgeschrihen dinge, stucke vnd artikel stet, ganez vnde veste beliben, so han ich Vlrieh Pafey, Rittere vorgenant fur mieh vnd alle mine erben zu vrkunde vnde gezugniße der warheide myn eygen Insigel gebangen an disen brieff, der geben ist nach Cristus gehnrte druzehen bondirt jar darnach in deme funffe vnde syhentzigsten iar vffe sante Barbaren dag, der heiligen Jnngfranwen.

Die Siegel in braunem Wachſe ſind vorhanden. Das des Ulrich Pavey zeigt ein ſpringendes Einhorn, das des Conrad Echter den von der Rechten zur Linken gehenden ſchrägen Querbalken mit 3 Ringen.

Nach dem Ausſterben der Familie von Baſey ging dieſes Lehen an die Ganſe von Oxberg über, welche daſſelbe nebſt andern Lehnsſtücken im J. 1490 an den Schenken Erasmus verkanften.

XCIV.

1375, am 4. December. — Der Ritter Ulrich Baſey bekennt, daß der Edle Schenk Heinrich von Erpach im Dienſte des Grafen Walrabe von Spanheim einen Schaden von mehr als 1000 fl. erlitten.

Ich Vlrich Baffey, ritter bekennen mich mit diesem offin brief, wer yn siehet oder horet || lesin, daz mir wißent vnd knnt ist, daz der edel myn her *schencke Heinrich*, her von || Erpach gedint hat mit sin selbes libe vnd mit sin sinin freunden greffe Walraben fon Spanheim[1]), da die nieder lage geschach zu Bries, da nam er großen schaden an luden, an hengesten, an pherden, daz ym derselbe dinst me, dan dusent gulden schadet, vnn hat daz fl gefordet vnn dage dar nm geleist vnd ym retes vz ging, vnd ist mir daz kuntlich vnd nemen daz vff den eyhet, den ich allen min heren gedan han vnn han zn warem geznckuis min ingesigel an dießen brief gehencket, der gehenn ist nach Cristus gehurte druczehin hundert Jar darnach in dem fnnf vnd syehingezigisten iar vff sant Barhiren tag, der heilgin Juncfranwyn.

Das Siegel, an der linken Seite mit abgebrochenem Rande, zeigt ein aufrechtſtehendes Einhorn mit aufgerichtetem Schwanze, das Horn iſt gekrümmt und abwärts ſtehend.

Die Urkunde iſt bei Schneider U. R. LIV. mit vielen Fehlern abgedruckt.

XCV.

1377, am 15. September. — Revers Conrads, Schenk zu Erpach, für Herzog Ruprecht den Aeltern von Baiern über ein Burglehn zu Lyndenfels, beſtehend in 200 Gulden, wofür derſelbe dem Herzog 8 Morgen Weingarten zu Weinheim und Hemsbach zu Lehen aufgibt.

Ich *Conrad Schencke der Elter* zn Erpach Erkennen mich offenlich an disem brieffe fur mich vnd alle myne erben, daz der hochgeborn furste vnd herre, her Ruprecht der Elter, pfalczgrane by Ryn, des heiligen Romischen Riches Obirster truchsez vnn herczog in Beyern, myn gnediger herre, mich zu eym burgman gemacht hat zn Lyndenfels vff siner vesten vnd hat mir darvmh gegeben zweyhnndert guldin vnd dagein vnd dafur han ich, der vorgnant Schencke dem obgnanten myne herren vffgeben fnnf morgen wyngartes zu Wynheim, die Hertwig Strnphabers waren vnd dry morgen zn Hemspach, die myn eigen waren vnd han sie wider enpfangen von dem obgnanten mynem gnedigen herren vnd sol auch ich vnd myne erben die furgnanten acht morgen wyngarten zu burglehen haben von dem obgnanten mynie herren vnd ainen erben vff der obgnanten vesten zu Lyndenfels vnd sie verdienen, als getrnwe burgman billich tun sollen, als burglehins recht ist ane alle generde. Des zn vrkunde han ich Conrad Schencke furgnant fur

---

[1]) Der Graf Walrabe oder Walram von Spanheim war unter Kaiſer Karl IV. Landvogt in der Wetterau.

Ruprecht dem Eltern vnd sinen erben keinen schaden bringen, noch vns noch vnsern erben keinen nnczen bringen. Vnd allez, daz hie vorgeschriben stet, globen wir fur vns vnd vnsre erben mit guten truwen veste vnd stete zu halten ane alle geuerde.

Des zu vrkund geben wir Johan graue zu Wertheim vnd Margrethe, vnser eliche husfrauwe furgenant fur vns vnd vnser erben dem egenanten vnserm gnedigen herren, hertzog Ruprecht dem eltern vnn sinen erben disen brieff versigelt mit vnser beder anhangenden Ingesigeln. Wir han auch gebeden den hochgebornen herren, vnsern lieben Oheim, Friderich burggranen zu Nuremberg vnd den edeln vnsern lieben Swager, Godfrid grauen zu Rynecke, daz sie zu gezugniße aller furgeschriben stucke ire Ingesigele by die vnsern an diesen brieff gehangen haben. Vnd wir Friderich burggraue zu Nuremberg, vnd Godfrid grane zu Rynecke furgenant bekennen, daz wir durch bede willen Johans, grauen zu Wertheim vnd Margrethen, siner elichen husfrauen furgenant zu gezugniße aller furgeschriben stucke vnsere Ingesigele by die iren an diesen brieff haben dnn hencken.

Geben zu Mergentheim of den nehsten fritag nach sant Laurencij tag, nach Cristi geburte druczehen hundert iar vnd in dem drn vnd Siebenczigsten Jare.

Kurpfälz. Cop.-Buch auf der Bibl. zu Stuttgart, fol. 110.

Diese Urkunde zeigt die erste Erwerbung von Habitzheim durch Kurpfalz. Nach Urk. N. CXLIII kaufte Kurf. Ruprecht im J. 1395 die Hälfte des Bickenbachischen Antheils = ½, so daß nun Pfalz die Hälfte daran hatte; Erbach hatte ½ und kaufte nach N. CCLXXVII. um 1459 das andere Bickenbachische ½, so daß von da an Erbach die andere Hälfte besaß. Den näheren Verlauf s. in der Geschichte des Amtes Habitzheim.

XCI.

1374, am 16. Januar. — Lehnrevers Schenk Heinrichs von Erpach für den Pfalzgrafen Rupert den Aeltern über ein Burglehn zu Lindenfels, bestehend in 150 Gulden, wofür derselbe Weingärten zu Laudenbach und seinen Zoll zu Brensbach einsetzt.

Ich Schencke Heinrich, herre zu Erpach bekenn offenlich mit disem brif fur mich vnd myne erben allen den, die yn sehent oder horent lesen, dez ich des durchluchtigsten hochgeborn fursten vnd herren, hern Rupert des Eltern, pfalczgrauen by Ryn, des heiligen Romischen Riches Obirster druchseß vnn hertzog in Beyern, mynes lieben guedigen herren vnd siner erben burgman bin zu Lyndenfels, darvmb er mir anderhalb hundert guldin geben hat, alz *von myns vaters wegen, der ein burgman waz*, vnd derselben anderhalb hundert gulden gar vnd gancz beczalt bin vnd han jn darvmb offgebin myn eigene gutere, des ersten zwene morgen wyngarten, gelegen zu Ludenbach, die gelegen sint am vogts reine vnd vff myme zolle zu Brenspach in dem dorffe gelegen, besneht vnd vnbesneht. Dieselben gute sollent ich vnd myn erben von dem egenanten myme gnedigen herren, hertzog Ruprecht dem Eltern

vnd von sinen erben furbaz ewicliohen zu rechtem burglehen haben vnd enpfahen vnd zu Lyndenfels danon burgman sin vnd yn auch danon mit trnwen, globden vnd eyden warten, dienen, gehorsam vnd verbunden sin, als ein burgman sime herren billich tun sol, ane alles geuerde.

Des zu vrkunde gib ich furgenant Scheneke Reinrich fur mich vnd myn erben dem egenanten myme gnedigen herren, hertzog Ruprecht dem Eltern vnd sinen erben disen brief versigelt mit myme eigen anhangenden Ingesigel, der geben wart, da man zalt von Crists geburte drutzehenhundert Jar vnd in dem vier vnd Siebentzigsten Jar, an dem Montag nach dem Achtzehenden tage.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 79, 2.

Am Dienstage nach Kreuzerhöhung 1377 bekennt Schenk Conrad der Aeltere von Erpach, den Empfang eines Burglehns zu Lindenfels von Herzog Rupert den Aeltern, bestehend in 200 fl., die ihm derselbe ausbezahlt. Schenk Conrad gibt dafür dem Herzoge 5 Morgen Wingart zu Weinheim, die Hertwigs Struphabers gewesen, und 3 Morgen zu Hemspach, die sein eigen waren, auf und empfängt sie als Lehen wieder zurück.

Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttg. 1. 80, 1.

XCII.

1374, am 13. März. — Ulrich, Herr zu Hanau, bekennt, daß er und seine Mitbürgen, Schenk Eberhard von Erpach u. s. w., für die Freilassung Engelhards von Hirschhorn, welcher in die Gefangenschaft Johannes von Ysenburg gekommen war, von dem Pfalzgrafen durch Rückzahlung ihrer Bürgschaftssumme vollständig befriedigt worden seien.

Wir Vlrich, herre zu Hanaw Bekenen vns offinbar mit diesem briefe, als der durchluchtige hochgeborn furste vnd herre, her Ruprecht der Eltere, pfaltzgraue by Rine, des heiligen Römischen Richs obirster drochseße vnd hertzog in Beyern, vnser gnediger herre vns mit andern vnsern mitburgen mit namen: *Schencke Ebirhart von Erpach*, Hartmann von Cronenberg, Gotfrid von Stokheym vnd mit Johan Brendel von Hoenberg zu burgen versatzt hatte gen Johan von Ysenburg von des genengniß wegen, als derselbe vnser herre der hertzog, Engilhart von Hirshorn, Ritter von dem von Ysenburg vß genengniße gewan fur eyne sume geltis, daz wir von derselben burgeschaft wegen verleistet han zu Frankford in der Stad zwey hundert vnd acht vnd achtzig gulden vnd darzu verleisten wir ein Ros, was Schenk Ebirharts von Erpach vorgenant, daz wart geachtet an hundert gulden. Die obgenanten zwey hundert vnd acht vnd achtzig gulden vnd auch daz Ros fur hundert gulden hat vns der egenante vnser herre, hertzog Ruprecht der Elter, als von der egenanten leistunge wegen genczlich vnd gar gewert vnd bezalt vnd sagen des denselben vnsern herren, den hertzogen vnd sine erben fur vns vnd vnser erben quid, ledig vnd loß.

Orkund diß briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesigel.

mit sinen fründen, daz ich darzů mynen willen vnd myn verhenknyße welle tnn. Dez han ich ane gesehen sinen dienst vnd sine Ernstliche bedde vnd han Ime verhenget vnd verhenge jn diesem briefe, daz er virkenfet vnd virkaůft hat dyse nachgeschriben gůt in aller der maze, alze her nach geschriben stet:

„ich Arnolt von Frienstein, Edel knecht bekennen offenlichen an dieseme briefe vnn tnn kunt allen Lnden, dỳ diesen brief vmmer ane gesehen oder herent lesen, daz ich ver mich vnn alle myne Erben willecliehen vnn in wol vorbedachtem mnde doreb myns knntliehen nůtzes willen virkanft han vnd zů rechteme kanfe geben han jn dieseme briefe den vesten Edeln knehten Peter Rnpelin vnn Contzen Ebter vnd allen iren Erben, myn teil dez dorffs Sentzelspach mit allen den rechten vnn gewonheyden, mit fogty, myt walde, wazzer vnn weyde, mit zechenden, mit allen nůtzen, groz vnd kleine, besůeht vnd vnbesůcht, alze ichs inne vnd her han bracht ane allarley geverde, vmb Seshundert vnd funfe vnd zwenczig gůlden gůt von gelde vnd swere von gewiehte, der dy vergenanten Peter Rnpelin vnn Contze Ehter mich genczlich gewert vnd bezalet han vnd sy in mynen kůntlichen nůcz gewant han gancz vnd gar. Darůber geben ich der vergenant Arnold von Frienstein vor mich vnd alle myne erben den vorgenanten Peter Růpelin vnn Contzen Ebter vnd allen iren erben vello craft, macht vnn gewalt, daz vorgeschriben dorf vnd gůt mit allen nůtzen vnn sinen zů gehorden ln zů haben vnn zů besiczen, zů nůczen vnn zů nießen Ewekliehen vnn do mydde zů tůne vnn zů lazene in aller der maze, alze ich seiber moehte haben getan, obe ich daz vorgeschriben gůt nit verkanft hette. Anch spraehen ich Arnold vorgenant vor mich vnn alle myne Erben, daz ich den vorgenanten Peter Růpelin, Conczen Ebter vnn alle ire Erben an deme vorgeschriben dorffe vnd gůten mit allen sinen zůgehorenden nit irren, dringen, oder hindern sal, ich selber odir nymand von mynen wegen, nů odir her nach, eweclichen, heymelichen odir offenbar, mit gerichte oder ane gerichte, geistlich odir werntlich, mit werten odir mit werken in kheyne wyse ane generde. Vnd ich Arnold von Frienstein vorgenant virzeyhen lůterlichen vnd genczlieben ver mich vnn alle mine erben off daz vergenante dorff vnd gůt mit allen sinen zů gehorenden an allerleyge argeliste vnd geuerde vnd han darůber gebedden den Edeln vnd mynen gnedigen herren, hern Conrad Schenken, den Eldstin, heren zů Erpach, daz er sinen willen vnn sin verhengniße hat getan zů allen disen vorgeschriben dingen.“

Vnd ich Conrad der Schenke, herre zv Erpach der Eldste vorgenant han důrch bedde willen dez vorgenanten Arnold vnn dorch sin notdorft willen mynen willen vnn verhengniße getan zů diesen vorgeschriben kanfe, alse dirre brief besagt, vnd han dez zů orknnde vnd zů merer sicherheit min eigen Ingesigel tůn benken an diesen brief. Vnd daz alle diese vorgeschriben dinge, stůeke vnd artikele vnd ieklicher besůnder stete, veste vnd unverbrochenlichen blibe in aller der maze, alse in dieseme briefe begriffen ist, So han ich Arnold von Frienstein vorgenant vor mich vnn alle myne Erben myn eygen Ingesiegel zů dez vorgenanten myns gnedigen herren dez Schenken Ingesigel gehangen an diesen brief.

Dieser brief wart geben, do man zcalte nach gots gebürte Drúzehenhandert iare vnd darnach in deme drú vnd Sibenzcigsten iare an deme frytage ver deme Sontage, so man singet Oenli mei, in der vasten.

Die Siegel sind vorhanden.

XC.

1373, am 12. August. — Graf Johann von Wertheim und Margarethe, seine eheliche Hausfrau, verzichten auf ihren Antheil an Habolczheim und Zymern zu Gunsten Herzog Ruprecht des Aeltern von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein.

Wir Johan grane zu Wertheim vnd Margrethe, vnser eliche husfrauwe Bekenen vns offinbar mit diesem brieff fur vns vnd alle vnser erben vnd dun kunt allen den, die disen brieff ansehent eder horent lesen, vmb seliche zweyunge, alz zusehen dem durchluhtigsten hochgeboren fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, Pfalczgrauen by Ryn, des heiligen Remischen Riches Obirsten truchseßen vnd herczogen in Beyern, vnserm gnedigen herren, an eym teil vnd vns, dem obgnanten grane Johan von Wertheim an dem andern teil gewesen sint, daz vns von derselben zweynngen wegin vnser beder frunde gutlichen mit eynander entscheiden vnd gesúnet hant. Also mit namen, daz unser teil an der vesten Habolczheim vnd vnser teil an dem dorffe zu Zymern vnd waz zu denselben vnsern teilen gehoret, Ez sy an dorffern, welden, velden, Eckern, weyden, wiesen, waßern, waßerleuffen, dichen, wiltpannen, mit geriehten, Eren, rechten, friheiten vnn gewonheiten, mit mannen, mannescheften, burgmannen, burgmannscheften vnn mit eigen luten, die zu denselben vnsern teilen eder in gemeynscheft zu Habelczheim geherent vnd mit allen andern zugeherungen, besneht vnd vnbesneht, wie die genant eder wo die gelegen sint, nit vzgenemen, des obgeschriben vnsers gnedigen herren, herczog Ruprecht des Eltern vnd siner erben erbeelichen vnd ewiclichen sin vnd verliben sollent, vnd derselbe vnser herre herczog Ruprecht der Elter vnd sin Erben sollent vnd mogent denselben vnsern teil zu Habelßheim vnd zu Zymern mit allen zugeherungen, alz furgeschriben stet, nutzen vnd nießen, alz ander ire eigen guter ane hinderniße vnd yrrunge vnser vnd vnser erben vnd eins igliehen von vnsern wegin, vnd han auch fur vns vnd vnser erben vff denselben vnsern teil zu Habolczheim vnd zu Zymern vnd waz zu denselben vnsern teilen gehoret, alz furgeschriben stet, genczlichen vnd ewielichen verzigen vnd verzihen darvff mit crafft diß brieffs, daz wir noch vnser erben, noch nyman von vnsern wegin furbaz nummer me kein ansprache, noch forderunge, nv eder hernach darnach haben, noch gewynnen sollen, noch schaffen getan in dhein wise ane alle generde.

Werz aneh, daz wir dheinerley briefe nber vnsern teil zu Habolczheim vnn zu Zymern mit iren zugehorungen hetten, oder hernach funden wurden, die ver datum diß brieffs geben weren, die sollent dot vnd crafftlos sin vnd sollent dem egenanten vnserm herren Herczog

keyn eygen Insigel habe. Dyeser brief wart geben, do man zalte nach Cristes gebûrte drûzehen hundert iar in deme zwey vnde sibenzigisten iare, an mentage ver sante Georgen tage des heylgen martelerers.

Das Sieget zerbrochen und unkenntlich.

LXXXVI.

1372, am 15. Juni. — Schenk Johann von Erpach, Domherr zu Würzburg, und sein Bruder, Schenk Conrad Rauch, bekennen, daß sie der Meisterin und dem Convente zu Höchst das Dorf Dreyse, so diese ihnen um 450 fl. versetzt, wieder zu lösen geben wollen.

Ich Schencke Johan von Erpach, Dumhir zu Wirzeburg vnd Schencke Conrad min Bruder, den man nennt Schencke Rauch bekennen vns offinlichen an diessen briffe vnd tun kunt allen den, die diesin breiff sehehint odir herint lesin, wanne odir in welichin Jar dye Meysterin oder der Cennent zu Hoste kumment zu vns odir zv vnser erbin mit virdehalb hundert gulden vnd ir derff Dreyse wollent losen, datz sie vns verschatzet hant, So sollen wir in iz zu losin gebin, als ir breiff besagit, den wir von in han jnverzog, argelist vnd on alle generde, vnd daz diz stede vnd veste sy, so benekin ich Schencke Cunrad von Erpach vorgenant vor mich vnd Schencke Johan, min bruder min Ingeßigel an diesen breff vnd ich Schencke Johan vorgenant bekennen mich, daz ich alle diese vorgeschriben Stucke vnd Artykel stede vnd veste wil haltin vnder mins bruder Ingeßigel.

Dir breif wart gebin Noch Cristes geburte druzehin hundet jar vnd in dem zwey vnd sebentzigisten jar vff sant Vites dag.

Fuldische Urkunde nach einer Abschrift im Archive zu Erbach.

Das Dorf blieb in Erbachischen Händen und erst im 17. Jahrhundert verkauften es die Grafen an Hessen.

LXXXVII.

1372, am 24. August. — Diether, vormals Vogt zu Heidelberg, bekennt, daß er zwischen den Schenken Conrad und Eberhard von Ertbach und dem verstorbenen Heinrich von Mospach vormals einen Vertrag abgeschlossen, wornach die ersteren den letzteren für 4 Pfund Hellergülte zu ihrem Burgmann zu Ertbach angenommen.

Ich Diether vormals vogth zů Heidelberg Bekennen offenbar mit diesem briefe, daz ich vormals vnd zů || andern ziten geret vnd gedegiet han twischen den Edeln herren, Schenken Conrade vnd Schenken || Ebirhart von Ertbach vff Ein siten vnd Heinriche von Mespach vff die andern siten, dem got gnade, also daz die egenanten herren die Schenken von Ertbach den vorgenanten Heinrichen von Mospach zů Burgmanne vff irre Burge zů Ertbach gewůnnen haben vmbe vyer phůnt beller geltes vnd wanne die vorgenanten herren die Schenken des Egenanten Heinriches von Mespach Erben gebent vnd Bezalent vyrtzig

phûnt heller, so sollent danne des obgenanten Heinriches erben den Vorgenanten herren den Schenken vnd Irren erben Belegen vnd Bewisen vff yrme Eygem vier phûnt Ewiges heller gelts, die sie vnd Ir erben von den Egenanten herren, den Schenken vnd von Irren Erben zû Erbe burg lehen dragen vnd haben sollen.

Des zû Orkunde han ich min eigen Ingesigile an disen brief gehangen, geben als man zalte nach Xri geburte dusent drühundert Jar zwey vnd Syebentzig Jar vff Sante Bartholomens Abent.

Das Siegel zeigt auf dem Schilde einen schrägen rechten Querbalken mit drei wieselartigen Thieren. Die Umschrift ist an der Stelle beschädigt, wo der Familienname des Ausstellers stand.

LXXXVIII.

1372, am 21. December. — Hans Gans vom Werde und Hans Ludenbach, Edelknechte, geben ihre Bewilligung dazu, daß ihr Schwager Arnold von Freienstein das Dorf Sentzelspach (Sensbach) verkaufe oder versetze.

Ich Hans Gans vom Werde vnd Hans Ludenbach, Edel knechte Bekennen || vns offenlich an diesem briefe vnn dun kûnt allen luiden, also Arnolt von Frein|stein, vnser swager Peter Rûpelin vnn Conrad Echter Edeln knehte vnd iren erben versetzet hat Senczelspach daz dorf, daz ist vnser gûter wille vnn spreche ich der vorgenant Hans Gans vor mich vnn min erben, vnn ich Hans Ludenbach spreche vor Engeltruden, min eliche husfranw vnn ver ire kint vnn ver alle vnser erben, daz wir sie oder ire erben vorbaz nummermee deran sollen gehindern, noch geirren, weder zu versetzen oder zne verkensen, mit keinerley sneprache odir jn keyne wys an alle geuerde, vnn haben des ze vrkunde ver vns vnd die vorgenanten vnser erben vnn eliche husfranwen vnser Ingesigel gehenket an diesen brieff.

Datum anno dni M°. CCC°. LXXij°, In vigilia beati Thome apostolj.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXIX.

1373, am 18. März. — Lehnsherrlicher Consens des Schenken Conrad des Aeltesten, Herrn zu Erpach, zum Verkaufe des Dorfes Sentzelspach mit seinen Zubehörungen von Seiten des Edelknechtes Arnold von Freienstein an die Edelknechte Peter Rupelin und Conrad Echter, um 625 Goldgulden.

Ich Conrad der Schenke der Eldeste, herre zû Erpach bekennen offenlichen an dieseme briefe vnd tun kunt allen luden, daz vor mich ko|men sint Arnold von Fryenstein Edel knecht of eyne ayten vnd Peter Rupelin vnd Contze Ehter, Edele knechte off dŷ andern ayten || vnd hat mir der vorgenant Arnold von Fryenstein geeiget vnd vorbracht, daz er von siner Notdorfte wegen müße virkensen dyse nageschriben gût, dŷ von mir zu lehen gent, Vnd hat mich auch gebedden mit flizze vnd

mich vnd myn erben myn Insigel gehangen an disen brief, der geben ist nach Cristi geburte dusent drühundert iar darnach in dem sieben vnd Siebentzigsten iar, off den dinstag nach des heiligen Crutzes tag, alz ez erhaben wart.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, f. 80.

XCVI.

1377, am 13. December. Rucklin von Hochhausen, ein Edelknecht, Vormünder des Klosters zu Steinbach, stiftet dem Liebfrauen-Altare in der Kirche zu Beerfelden ein Gut zu Nieder-Sensbach.

Ich Rucklin von Hochausen der alt, ein edelknecht, etwan furmunder des closters zu Steinbach Bekennen vnd thun kunt allen den, die disen brif anschen oder horent lesen, das ich das gut zu Nidern Senßbach, da Bvrckart vf sitzt, das heisst des schwarzen Peters hoff, geben hon in vnser lieben frawen altar, der da stet zu Beurfelden Inn der kirchen, zu einer ewigen meß, Zinset vnd gibt das vorgeschriben gut Jars XV ß. heller werung, als dan landtleuffig vnd do werung ist, j ernhun, j vaßnachthun vnd einn hertrecht, wan es zu vall kumpt. Auch sol er den zehendt das drittheil wider han von dem selbigen gut, das auch eim caplan geuallen sol, vnd han ich das zu vrkunt mein Ingesiegel geheneckt an disen brief, der geben ist nach Cristi gepurt XIIIc. LXXVij Jar vf sant Lucientag der heiligin Jungfr.

Nach einer Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. im A. zu E.

XCVII.

1378, am 22. Juni. — Kaiser Karl IV. ertheilt dem Grafen Johannes zu Wertheim die Erlaubniß zweier Märkte und eines Wochenmarktes in seinen Dörfern Brudurg und Rosenthal, mit demselben Rechte, wie es die Stadt Gelnhausen hat.

Wir Karl von Gotis gnaden Romischer keyser zu allen zytten merer des Reichs vnd König zu Beheim Bekennen vnd thun kunth offendlichen mit dissem briue allen den, die yn sehent oder horent lesen, das wir angesehen haben nützliche vnd vnnerdrossende dyenste, die vns vnd dem reiche, der Edel Johans Graue zu Wertheim, vnser vnd des reichs lieber getrauwer, ofte gethun hat, tegelichen thut vnd noch thuen sal vnd mag in künfftigen zytten, vnd haben mit wolbedachtem mude, mit rade vnser vnd des reychs getrauwen ym vnd synen nachkomen diese besunder gnade gethun, vnd geben yme die mit Crafft dieß briefs, mit rechter wissen vnd Keyserlicher machte, das Brubnrgk vnd Rosental seine Dorffer furbas mer ewiglichen zwene merkte seyn vnd bliben sullen, vnd das her einen gewonlichen wochen markt uff eynen benandten tag Iglicher wochen, vnschedelichen doch den andern stetten vnd merckten, die ynwendig eyner meyle vmb sie gelegen sein,

in eynem Iglichen derselben merckte zu Bruburgk vnd zu Rosental, mit aller Kaufmanschafft von vnßern vnd des reychs wegen machen vnd haben solle vnd moge, yn vnd synen nachkomen in allen salichen rechten, als vnser vnd des reychs Stat zu Geylnhusen, von vns vnd dem reych begnadet vnd befryheyt ist, zu haben, zu halten vnd ewiclichen zu besitzen. Vnd auch das sie in denselben iren merckten vnd irem iglichen besunderen Iren gebieten vnd zugehorungen Stock vnd galgen nach rechte vnd gewonheit des reichs haben vnd damit richten sullen vnd mügen, als in andern Iren guetern, in dem sie von vnsern vnd des reychs wegen steck vnd galgenn haben.

Darvmb gebieten wir allen fürsten, geistlichen vnd werntlichen, granen, fryhen, herren, dyensltüten, rittern, knechten, burgmeistern, Reten vnd gemeynschafften der stette, vnd allen andern vnsern vnd des reychs getrüwen vnd vndertanen, das sie den vorgenanten grauen Yohannsen von Wertheym vnd sine nachkomen, auch die burger vnd Insessen der genanten merkte zu Bruburgk vnd zu Rosental an den vorgenanten vnßern gnaden vnd freyheit nit irren oder hindern, Sunder sie darzu getrewlichen fürdern, hant haben, schützen vnd schirmen sullen, als lieb yn sy, vnser vnd des reychs swere vngnade zu vermeyden.

Mit urknnde diß briefs versigelt mit vnßerm keyserlichen maiestat Ingesigel, der geben ist zu Prage, nach Cristus geburt Dreytzenhundert Jar, darnach inn den acht vnnd siebentzigisten yare, an dem nechsten dinstag nach des heiligen Lichnams tag, Vnser reiche in dem tzwey vnd dreyssigsten vnd des Keiserthums in dem vier vnd tzwentzigsten yaren.

Nach einer im J. 1458, auf Montag nach Jacobi, vom Abte Jost von Amorbach beglaubigten Abschrift.

XCVIII.

1318, am 2. Juli. — Revers des Ritters Heinrich Wambold und Agnes, seiner ehelichen Wirthin, für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über Güter zu Omstat (Umstadt) und Weingülten zu Obertaudenbach.

Ich Heinrich Wambolt, Ritter vnd Angenes, myne eliche wirtin bekennen vns offenlich an dießen brieff vor || uns vnd alle vnser erben, daz wir vff han gegeben dem edeln schencke Ebirhart, hern zů Erppach vnn sin erben || myt samenter hant vnd vnsers rechten erbes, gelegen zů Omstat, myt namen eynen morgen wingarten, gelegen andem kuwege vnd anderwerbe zwen morgen agkers an zweyn stücken gelegen, mit namen eyn stůgke an dem scheinkoph gelegen geyn Lengefelt vßen, daz ander an der fürscheyde gelegen geyn Hapzheym vßen vnd fünfezehen virtyl win gůlde, die man mir vnd Angenes, myner elichen wirten vnn vnsern erben ierlich sal geben in vnser vaß zu obern Ludenbach ane alle geuerde. Vnn ich Heinrich Wambold vnn Agnes, myne eliche wirtin die vorgenanten bekennen vor vns vnd vnser erben, daz wir daz vorgenant gut vnde die funfzehen virtel win gůlde zu eym

rechten mannelehen sollen han von dem edeln herre, hern Ebirhart, her zů Erpach vnd von sin Erben vnd sollen wir vnd vnser erben daz vir dienen mit eiden etc.

Datum Annn dni. M. CCC. LXXVIII, sexta feria post festum Petri et Pauli apostolorum.

Das Siegel fehlt.

XCIX.

1379, am 15. Juli. — Rucketin von Hochhausen verkauft, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Conrad (IV.) des Aeltesten zu Erpach, seinen Hof zu Stockeym mit Zubehörungen, so wie seine Güter „auf der Gunderfirst" an Kunz Echter um 550 Gulden.

Ich Rükeln von Hechhusen, eyn Edelknecht bekenen mich vffenlich in diesem briefe ver mich vnd vnr alle myne erben vnd || důn kunt allen den, die in an sehent oder hnrent lesen, daz ich mit wol bedahtem můde, mit rade mynre frunde, || mit willen vnn verhengnisse des edeln mines gnedigen herren, Schenck *Conrad des eldsten*, herren zu Erpach verkaufft han vnn zu eyme rehten ewigen kaufe geben han vnd geben mit diesem briefe mynen hoff zu *Stockeym*, der myns anherren seligen, Hermann Dubhorn was, mit allen sinen zugeherden, mit eckern, wiesen, garten, hefesteden vnd allez daz dar ingehnrt, hersucht vnd vnhersucht, daz biz her eyn phant was vnd in phandes wisse stunt vnd waz ich *vff der Gundersfirst* han, wiesen vnd ecker, hersucht vnd vnhersucht, dem vesten edelen knehte Contz Echtern vnd sinen erben vmb Sostehalp hundert gulden guder vnd geber der ich ven yme gantz vnd gar bezalt bin vnd sie in mynen notz gewant han vnd geben ich, der vorgenante Rukeln vor mich vnd alle myne erben dem vorgenanten Contz Echter vnd sinen erben den vorgeschrieben hoff vnd gut mit allen iren zůgeherden zů nutzen vnd zů nießen vnd da myede zů důn vnn zů laßen in alle wia, als mit andern sinen guten, vnd sal ich vhn myne erben oder nyeman ven vnsern wegen den vorgenanten Contz Echtern oder sine erben an allen diesen vorgeschriben gnten numer me geirren, angen oder hindern vnn numer wieder diesen vergeschriben kauf zu sin vnn da wieder nit zů důn mit keinerley sache, mit keinerley funden, dye yeman herdenken kan eder mag, wieder mit gerihte oder an gerihte, geistlich oder werntlich, oder mit keynen artikeln, heymlich oder vffenlich ane alle geuerde. Syt nu der vorgeschriben hoff vnd gut mit allen ireu zugeherden zu lehen rurent vnd gent ven dem edeln myme gnedigen herreu Schenk Conrad dem eldsten, herreu zu Erpach, so han ich in gebeden vnd bieden, daz er sinen willen, gunst vnd verhengnisse zu diesem vnrgeschriben kauffe hat getan vnd bieden in auch in diesem briefe, daz er den vergeschriben hoff vnd gut mit allen iren zů geherden von mir, dem vorgenanten Rukeln vff neme vnd sie Contz Echtern lyhe vnd sinen erben.

Ich Schenk Conrad der eldste, herre zu Erpach bekennen, daz ich mine hant, gunst, willen vnd verhengnisse zů diesem vergeschriben

kauffe han getan vnd han diesen vorgeschriben hoff vnd gut mit allen iren zů gehorden vffgenomen vun dem vorgeschriben Rukeln vnd han sie geluhen vnd lyhen in diesem brieffe Cuntz Echter vnd sinen erben nach lehens rehto, vnd des zu vrkunde vnd zu vester stedekeit aller dieser vorgeschriben stucke vnd artikel so han ich myn eygen Ingesigel důn henecken an diesen brieff.

Vnd ich Růkeln von Hochhusen vorgenant bekenen vor mich vnd alle myne erbon diesen vorgeschriben kauff vnd alle stucke vnd artikel, die hie vorgeschriben stent, stede, veste vnd vnverbrochelich zů halten vnd globen daz vor mich vnd mine erben mit guten Dråwen an eides stad, vnd des zu vrkunde vnd zu merer sicherheit so henken ich Rukeln vorgenant myn eygen Ingesigel vor mich vnd alle myne erben zu des vorgenanten mins gnedigen herren Ingesigel an diesen brieff, der gegeben wart da man zalte nach Cristus geburte druzehen hundert vnd nune vnd Siebentzig yar, an der heilgen zwolffboden dage als sie geschieden worden.

Die Siegel sind beschädigt; das des Rucketin von Hochhausen zeigt einen von der Rechten zur Linken gehenden schrägen Querbalken.

In dieser Urkunde wird Schenk Conrad IV. zum letztenmale als lebend erwähnt.

C.

1379, am 29. September. — Henne Hofmann, Bürger zu dem Werde (Wörth am Main) bekennt, daß ihm Herr Erwold, Pastor zu Burfelden und Caplan des St. Nikolaus-Altars in der Kapelle der Burg zu Erpach, einen Acker und einen Weingarten in Pacht gegeben habe.

Ich Henne Hoffman, Bürger zů dem Werde Bekennen mich vffenlichen an dissem Briffe vnd důn kůnt allen luden, die en || sehen oder horent lesen, daz ich bestanden han mir vnd min erben vmme den Erbern man, hern Erwold, pastor zů Bůrfolden || vnd *capelan sant Nyclas elter* in der *Bůrg zu Erpach*, vnd wer darnach queme, der sie zu liben hette, Ses morgen Ackers, gelegen vf dem mittein gewende, vndewendig dem Nypestal, alle Jare vmme zwey molter korns, Jerlichen vff sante Bortholomeus dag zů geben vnd zů reychen dem vorgenanten hern Erwolde ader eyme sndern Cappelan, der dan den vorgenanten Elter inne hette vnd besinget, darzů hat er mir geinben ein morgen wingarts, gelegen in dem rechten Nypestal, vmme daz dritgeteyl, waz dar inne gewissit, daz auch an den vorgenanten Elter gehôrit, vnd sal alle Jare in denselben wingarten schicken vnd důn zů dem mynsten Ses fuder mystes vnd sal den aeker vnd den wingarten in also ridelichen bůwe halten, daz yme vnd eyme yklichen cappelan sine gulte vnd sin deyl volleklichen werde, darvmme han ich dem vorgenanten hern Erwolde vnd dem Elter zu vnderphande jngeseczet drittenhalben morgen ackers, gelegen vor dem leymen, die myn sweher Heintze Riese vmme Wolfelin kauffte vnd stôßet vf den aesgraben, Also beschcydenlichen, wer iz daz, daz ich vnd myn Erben dem vorgenanten acker vnd wingarten

mit miste vnd mit anderm buwe also ridelichen nit enhilte, als ich bilche solte vnd daz küntlich bewisit vnd besagit wirde vnd die vorgenante gulde vnd auch daz deyl von dem wingarten nyt gefil ader gefallen mochte, als vorgeschriben ist ane geuerde, so mechte der obgenante her Erwold, oder wer ein cappelan were, dez vorgeschriben vnderphant mit dem vorgenanten acker vnd wingarten vnd waz daruff gewassen were, vff holen vnd jn nemen, glicher wys, als ir eygen gut, waz auch czinses von dem vorgenanten acker vnd wingarten geburten, den sal ich richten ane widerride, wer iz, daz ein ander Cappelan mich ader myn Erben abe welte driben vnd nit wolde halten diz vorgeschriben ding vnd iz lichte beßer machen wolde, der solde mir myne beßerunge vnd huwe abe legen, als ezytlichen were vnd Erber lude sprechen vnd recht were.

Daz dit stede vnd veste sie, So han ich gebeden die Erbern lude, Burgermeister vnd den rat gemeynlichen czů dem Werde, daz sie der sted Ingesigel han gehenckit an dissen Briff zů geczugnisse dire vorgeschriben dinge, Datum anno dni M°. CCC°. LXXIX°, In festo sti Michahel Archangelj.

Das Siegel der Stadt Wöreth ist vorhanden.
Die Urkunde zeigt, daß man damals die Weinberge jährlich zu düngen pflegte.

CI.

1379, am 17. December. — Elsebeth von Katzenelnbogen, Widfrau zu Erpach.

„Dise gibt den hern ven Lorß vmb irer selen heil willen 8 morgen ackers, se gelegen im alten Rorheimer loch. Dauon Lerß jerlich j malter vnd 4 hüner zu Zins geben. Solliehen acker vnd göllt hat sie inen wie obsteet luterlich vnd ledelich durch gottes willen geben alse, das sie ir, ires haußwirts vnd vordern seele gedencken, auch Jerlich ire Jarzeit am neehsten tagh nach irer Kirweihe begeen vnd sollen daz kern vnd hüner vf solchen dag den hern gemeinlich fallen vf den rebennder. Vnd se gemelte Jarzeit nit beganngen würde, mag sie eder ire erben die gült vnd acker wider nemmen.

Vnder obgmelter frauen anhangenhendem innsiegel, Datum anno 1379. Sabbathe ante festum sancti Thomae apostoli.“

Lorscher Salbuch aus dem 16. Jahrh. fol. 470 im Archive zu Darmstadt.

CII.

1381, am 20. Mai. — Lehnsrevers Peter Motzeners von Furte (Fürth) über einen Hof daselbst, für Frau Else von Katzenelnbogen, Frau von Erpach.

Ich Peter Metzener ven Furte Bekennen mich vffinlich an disem briffe fur mich vnd myn || erben alse als mir dy Edele myn gnedige frauwe, frauwe Else von Kaczenelnbogen, || frauwe zu Erpach den heff zů Furte geluwen haid, als der briff besagit, den sie mir vnd mynen

erben darvbor geben han, daz ich ire vnd iren erben alle iare davon geben sal eyn malter beiderley fruchte, haberns vnn korns vnn sal ir auch alle iare eyn wagenfard dün an dý bergstraßen in den herbst vnd wo ich, adir myn erben des nit endeden, so solde daz bestentnisse allerdinge abe sin vnd solde der briff, den ich darvber han, keyn krafft noch macht me han. Des zů vrkunde vnd merer sicherheit so han ich gebeden den erbern man, hern Johan Mathis von Aldespach, Cappelan zů Furte, daz er sin Ingesigel zů gezugnisse an disen briff hait gehangen. wan ich eiges Ingesigel nit enhan, vnn ich Johan Mathis von Aldespach vorgenant bekenen mich, daz ich myn Ingesigel zů eyme gezugnisse durch Peter Motzeners vorgenant bede willen an disen briff han gehangen, der geben ist vff den neisten mondag vor vnsers herren vfart dage, Anno dni M°. Tricentesimo Octnagesimo primo.

Das Siegel ist etwas beschädigt.

Der Hof kam später nach einander an die Familien Nagel, Wrimar, Arnold ꝛc. zu Fürth, welche denselben fortwährend bis in die neuere Zeit von Erbach zu Erben trugen und einen Bestand davon gaben.

CIII.

1381, am 1. Juni. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinem lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Elisabeth, Gräfin von Katzenelnbogen, der Wittwe Schenk Eberhards von Erpach, auf dessen halben Theil des Schlosses Erpach.

Wir Rupert der Elter etc. bekenen etc. als Scheneke Ebirhart von Erpach selige der Edeln vnser lieben Nifteln Elsebethen von Katzenelnbogen, sine elichen husfrauwen sinen deil halben an Borg vnd Stad zu Erpach mit dem, daz darzu gehoret in die marckt zu Erpach, furmal geben vnd vermacht hat mit willen vnd verhengnisse sines bruder Schencke *Conrads seligen*[1]), vnd *siner sone Conrad*[2]) *und Ebirharts*, daz sie daz ire lebetage Innehaben, nutzen vnd nißen sal ane geuerde, die wile sie onverandert blibet nach Inde der briefe, die sie ir darvber geben hant. Wann nu Erpach vnd die obgenante guter von vns zu lehen rurent, darvmb so geben wir darzu vnsern willen, gunst vnd verhengnisse mit crafft diß briefs, vrkundt etc. mit vnserm anhangen Ingesiegel, datum Heidelberg in vig. Pentheconte, Anno octuagesimo primo. Kurpfälz. Copial-Buch N. 7½, fol. 58, 2 zu Karlsruhe.

CIV.

1381, am 12. Juli. — Else von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, stiftet den Barfüßern zu Dieburg jährlich 5 Malter Korn zu einem Jahresgedächtniß für ihren verstorbenen Hausherrn, für sich, ihre Eltern und Kinder.

Ich Else von Kaczenelnbogen frauwe zů Erpach bekenen mich an disem offen briffe fur mich vnd myn erben vnd d°n knut allen || den, dy

[1]) Hier wird Conrad IV. von Erpach zum erstenmale als todt erwähnt

[2]) Dieser Conrad ist der VIII dieses Namens, kommt aber hierorts nicht mehr vor. Er ist wahrscheinlich derselbe, der nach Joannis, res. Mog. im J. 1427 als Canonicus zu Mainz gestorben ist.

disen brieff sehen, heren odir lesen, daz ich ane gesehen han myner sele heile vnd han luterlich durch get geben || den erhern geistlichen herren, den barfuzzen zů Dỷpurg an der heiligen merteler eltar da selbst jn iren closter funff malter korn gelts, daz man myn vnd mynes hnsherren seligen vnd vnser eltern vnn vnser nachkemende erben alle jor vnser iare gezyt darvm da sal begen vnd vnserm herren got getrnweliehen fur vns bidden, vnd sullen ich adir myn erben In dỷ vorgenanten funff malter korns alle ier geben vnd machen gein Dỷpurg vff ir huss zwischen den zweyn vnser frauwen dag Assumpcion vnn natinitas zů Latin genant, vnd han In dy beleit vnd uervnderpandet zů Spachbrueken vff mynen hoffe, den da buwet vnn von mir had Peter Hartmans sůn, Also bescheidenlich, welches iars ich, adir myn erben den vorgenanten herren adir iren nachkomen dy vorgenante gulde nit engebe jn der vorgenanten zyt on geuerde, so solden In dy vnderpande ane gerichte nerfallen sin vnn mochten sỷ mide důn vnn laßen, als mit yren eigen gnden ane myne vnd myner erben widerrede vnn zorn ano geuerde. Anch hant mir dy vorgenanten herren vnd mynen erben dỷ fruntschafft gedan, welches iars wir komen virzehen dage vor sante Peters dage znm Lenezen, odir virzehen dage dar nech ane geuerde mit funffezig guden, sweren gulden vnd In dy bezelten mit der nersezzen gulde, so solden wir der wrgenanten funff malter kern geltes quyt, ledig vnd leß sin vnd selden sie vns vnsern briff wider geben vnn solden vns vnser vnderpande auch quyt, ledig vnd loß sagen, auch ane alle widderrede vnd zorn vnd snlden auch dỷ selben funffezig gnlden also anlegen an ewige gulte zů dem wrgenanten elter, daz man myn vnd mynes hnßhern, vnser Eltern vnn erben ewielich dar bie gedeneke, In aller der maße, als wrgeschreben stet. Daz alle dise wrgeschreben stnck vnn artickel stede vnn vest werden gehalten, so han ich Else von Katzenelnbogen vergenant myn Ingesigel zům ersten an disen briff gehangen vnd han gebeden myn lieben kinden *Margreden, greuin zů Ebirstein, Schenck Ebirharten, herren zu Erpach* vnd *Yden von Hoenfels, frauwen zů Rippoltskirchen*, daz sie iren gunst, willen vnd nerheagnisse her zn diser gifft han gedan vnn wir Margrede, Schenck Ebirhart vnd Yde ven Hoenfels alle vorgenant Bekenen vns, daz wir vnser gunst, willen vnd uerhengnisse zů diser vorgenanten gifftunge gedan han vnn ist mit vnserm wißen gescheen vnd gleben sie euch mit guten trnwen stede vnd veste zu halten In aller der maße, als vergeschriben stet ane alle geuerde vnd haben des zu vrkunde vnser yglicher sin eigen Ingesigel by vnser frauwen muter Ingesigel an disen briff gehangen. Geben vff sant Martgreden dag, anno dni Millesimo CCC. LXXX primo.

Die Sieget ſind beſchädigt, doch, mit Ausnahme desjenigen der Gräfin von Eberſtein, noch kenntlich.

Der Revers des Guardians und der Barfüßer zu Dieburg, ausgeſtellt am Tage Sebaſtians 1380, iſt bei Schneider U. N. XLVI. Die Gülte wurde um die Mitte des 16. Jahrh. vom Grafen Eberhard II (XIV.) abgelöſt.

CV.

1382. am 5. Mai. — Entscheid des Pfalzgrafen Rupert des Aeltern, daß allezeit der Aelteste aus dem Hause Erpach das Schenkenamt zu verwalten habe und wie es mit den gemeinschaftlichen geistlichen und weltlichen Lehen derselben gehalten werden solle.

Wir Rupert der Elter etc. Bekenen etc. vmb soliche stoße vnd mißhelle, als vnser lieben getruwen Schencke *Conrad von Erpach*, genant Schencke *Rauch* vnd Schencke *Heinrich von Erpach* off eine syte vnd Schencke *Eberhart von Erpach*[1]) vnd schencke *Conrad von Erpach der Junge*[2]) off die andre syte gehabt hant vmb daz Schencke ampt, manschaft vnd Kirchensacz, die sie zu lehen hant von vns vnd vnser Palcz an dem Rine, Darvmb wir yn beiden parthien funff geben hatten, mit namen: Damme Knebel den Alten, Blicker Lantschaden, hofemeister, Friderich Kamerer, kamermeister, Rittere, vnd Diether von Hentschußheim, edelknecht vnd Hansen von Venigen, Ritter, zu eime obermanne, sie vß denselben zweiungen vnd misschellungen zu entscheiden mit dem rechten, des hant dieselben funff furgenanten die obgenanten parthien entrichtet gutlich vnd fruntlich mit ir beider wißen vnd willen in aller der maße, als hienach geschriben stet.

Zum *ersten* vmb daz *Schencke Ampt*, daz sal Schencke Rauch furgenant, der itzunt vnder yn der eldiste ist, als lange er gelebit, verdinen vnd des gewarten, als dicke vnd an welchen enden daz not dut. Wer ez aber, daz der obgenant Schencke Rauch nit geinwortig wer, so man daz obgenante Schencke Ampt gedienen vnd verwesen solte vnd er doch in libe vnd leben were, so solte schencke Heinrich furgenant, ob er geinwortig were, daz verdinen vnd verwesen, wann er der eldiste darnach ist, vnd weren Schencke Rauch vnd Schencke Heinrich, bede furgenant, nit geinwortig, vnd weren *Schencke Ebirhart* vnd schencke *Hans, schencke Rauchs son* off dieselbe zyt geinwortig, so solde dieselben schencke Ebirhart, schencke Hans, schencke Rauchs son vortreten vnd er daz schencke Ampt verdienen vnd verwesen, als dicke sich daz gebürt, als lange der obgenant schencke Rauch, schencke Hans vatter gelebit, vnd dornach allezyt, welcher vnder den obgenanten schencken von beiden parthien vnd iren erben der eldiste ist, der sal daz obgenante Schencke Ampt verdienen vnd verwesen, vnd welcher vnder yn der eldist vnd geinwortig ist, vnd welcher vnder yn allen da geinwordig, so man daz Schenckenampt verdienen vnd verwesen sal, der sal ez also verdienen vnd verwesen, als yn daz billich zugehort, doch ie dem eldisten vnschedelich ane geuerde.

Auch ist geret vmb die *Manne*, der sechse zu Erpach gesessen sint, der sal Schencke Ebirhart furgenant vnd sin vetter, schencke Conrat der Junge dry forvß nemen, welche sie wollent, vnd schencke Rauch vnd schencke Heinrich obgenant sollen auch dri off der bach *Momle* dargegen nemen, ob sie die da off finden mogen ane geuerde. Mochten sie der aber davff nit finden, so sollen sie die anderswo nemen ane geuerde. Doch alles daz die dri den andern drien glich vnd als

[1]) Eberhard IX. [2]) Conrad VI.

gut sin ane generde. Item vmb die andern dri manne, die zu Erpach gesessen sint, sollent die obgenanten bede parthien dri andere manne, als gut vnd glich dargegen nemen vnd dann ein loß darvmb werffen, welch parthien die selben dri manne zu Erpach wirdent, die sal sie haben vnd die andere parthie sal die andern haben.

Item vmb andre alle ir *werigen manne*, die sie gemeine hant, die sollent sie glich deilen vnd ein loß darvmb worffen vnd welche dieselben manne igliche der obgenante parthien zu teill werdent, als furgeschriben stet, dersolben parthien sollen dieselben manne alleine aweren vnd hnlden vnd die andern parthien sal dieselben manne irre eide ledig vnd loß sagen an alle geuerde.

Item all ir *gemeine kirchensetze* sollent die obgenante bede parthien glich teilen vnd ein leß darvmb werffen on alle generde, vnd waz manne vnd kirchensetze alsus iglicher partbien obgenant zu teile wurdent, die sollent auch dieselben parthien vnd ire erben hernach alleczyt bliben an hinderniase dar andern parthien vnd ir erben. Auch ist geret, waz schencke *Conrat selige der Alte*, *der nuwelich gestorben ist*, die obgenanten ir gemeinen kirchensetze vnd ir gemeinen lehin verlihen sint, die sollent ir lebetage daby bliben sitzen vnd die, den die lehen gelihen sint, sellent aneh bliben sitzen, als lehens recht ist. Aber dieselben manne, die die lehen hant, die sollent sie empfahen ven der parthien, der sie itzunt zu dißer teilung gefallent vnd dernaeh, wann dieselben kirchensecze vnd lehin ledig wurden, se sollent sie furbaß me alleczyt emphangen vnd gehaben wurden von der parthien vnd iren erben, der sie itzunt zu dißer teilunge gefallen.

Vnd wir Herczeg Rupert der Elter obgenant han vm flißiger bede willen beider parthien obgenant, zu orknnde vnd fester stetekeit allir vnd iglieher obgenanten stucke vnd deilunge vnd die bede obgenanter partbien vnd ir erben der ewielichen zu besagen, vnser eigen Ingesigel an diesen brieff tun beneken, vnd wir, die obgenanten bede parthien, scheneke Conrad ven Erpach vnd schencke Heinrich ven Erpach off eine syte vnd schencke Ebirhard ven Erpach vnd schencke Conrad ven Erpach der Junge off die ander syten, bekenen alle, daz wir mit vnßerm guten willen vnd wißen gutlich verricht, vereinet vnd geteilt sin in aller maße, als hieuor geschriben stet vnd han aementlich alle dise obgenanten stucke vnd deilunge vnd ir iglieher fur vns vnd vnsir erben glebt mit guten truwen an eits stat, stete vnd vnverziehelich eweklich zu halten fur vns vnd alle vnser erben, vnser Ingesigel by des obgenanten durchluchtigen, hochgebornen fursten vnd herren, vnßers lieben gnedigen herren Ingesigel durch vnser aller flißiger bede willen zu merem gezugnisse vnd gantzer stedekeit alle vnd igliche obgenante stucke vnd teilunge, vnd vns, die obgenanten bede parthien vnd alle vnser erben, der ewiklich zu besagen, an diesen brief gehangen, der geben ist zu Heidelberg off den Montag nach des heiligen Crnces tag, als daz funden wart, zu latine genant Inuencie, nach Cristus geburt drutzehenhundert Jar vnd an dem zwei vnd achtzigesten Jare.

Kurpfälz Copialbuch zu Karlsruhe, N. 7½, fol. 36, 1 u. 2.

Aus dieser Urkunde geht die Seniorats-Ordnung im Erbachischen Hause klar hervor.

CVI.

1383, am 15. November. — Hans Bafey, Edelknecht, verkauft, mit Einwilligung seines Lehnsherrn Conrads des Aeltern, Herrn zu Bickenbach, und seiner Ganerben Diether Gans und Conrad Rabenolt, seinen Zehnten zu Zylhart an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, um 220 rhein. Gulden.

Ich Hans Bafey Edelkneht bekonen mich in diesem vffen brieffe vor mich vnd alle myne Erben vnd dún kúnt allen luden, die diesen || brieff sehent oder horent lesen, daz ich reht vnd redelich verkaufft han vnd zu eyme ewigen kaúffe gegeben han dem Edeln myme lieben herren || Schenck Eberhart, herren zu Erpach vnd allen sinen erben vnd nachkomen mynen zehenden zu Zylbart groz vnd kleyne mit allen sinen zúgehorden hersúcht vnd vnhersúcht, in dorfe vnd in felde, wie ya min fater selige vff mich braht hat vnd ich in biz her gehabt han vmb zwey hondert gúlden vnd vmb zwanzig gúlden guder swerer gúlden, der ich gantz vnd gar von yme bezalt vnd gewert bin vnd in mynen kúntlichen notz gewant vnd gekert han, vnd geben yme denselben zehenden zú nútzen vnd zú nyeßen vnd da myede zu dun vnd zú laßen nach allem syme wegsten vnd besten, als mit andern synen guden.

Syt nú der vorgeschrihen zehende zu leben rúrt vnd get von dem edeln myme lieben herren, hern Conrad dem eltern, herren zu Bickinbach, so han ich in gebeden, daz er sinen gúten willen, syne hant, gúnst vnd verhengnysse zú diesem vorgeschriben kaúfe getan hat. Vnd ich Conrad der Elter herre zú Bickinbach bekenen mich in diesem brieffe vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen, daz dieser vorgeschribene knúff mit myme gúten willen, gúnst vnd verhengnisse geschehen ist vnd han aúch mynen gúten willen, gúnst, hant vnd verhengnisse zu diesem vorgeschriben kaufe getan vnd han des zu vrkunde vnd zu merer sicherheit vnd ewiger stedekeit vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen da myede zú besagen vnd zú beduden vnd darzu zú merer sicherheit vnd gantzer vester ewiger stedekeit aller vor vnd nachgeschriben dinge, So han ich gebeden diese vesten edeln knechte Diether Gansen den Eltern, sant zú Odsberg vnd Conrad Rabenolt, Edelknehte, myne lieben mage vnd Ganerben, daz sie yren gúten willen, gúnst vnd verhengnisse zú diesem kaufe getan haben, wanne sie myne ganerben zú dem vorgenanten zehenden sin vnd sie der vorgenante myn lieber herre, her Conrad herre zu Bickinbach zú myr in gemeinschaft belehent vnd gesetzt hat in alle die lehen, die ich von yme han.

Vnd ich Diether Gans vnd ich Conrad Rabenolt bede vorgenant bekennen vns in diesem brieffe vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen, daz dieser kaúff mit vnserm guten willen, gunst vnd verhengnysse geschehen ist vnd han aúch zu gantzer vester, ewiger sicherheit vnd gantzem getzúgnisse wir bede vnser yglicher sin eygen yngesigel an diesen brieff gehangen vnd vns den vorgenanten Hans Bafey vnd alle vnser erben vnd nachkomen da myede zú besagen vnd zú beduden, diesen kaúff stede vnd veste zu halten ane alle geuerde.

Vnd ich Hans Bafey vorgenant globen mit guden truwen an eydes stat vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen nomer wieder die-

sen vorgeschriben kauff zu dun, nooh schaffen getan werden mit worten, noch mit werken mit keynrley gericht, geistlioh oder werntlich, mit keynrley friheit, mit keynerley fünden, die ye herdaht worden oder vnuerherdaht mogent werden, daz mir vnd minen erben gefromen mohte vnd dem vorgeschriben Schenck Ebirhart oder sinen erben geschaden mohte ane allerley argeliste vnd geuerde, vnd han des zu merer sicherheit vud ewiger stedekeit vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen myn eygen Ingesigel zu des edeln myns lieben herren Ingesigel vnd auch zu der vorgenanten minr lieben ganerben Ingesigel an diesen brieff gehangen, der gegeben ist da man zalte nach Cristus geburte drůzehn hondert yar vad drn vnd achtzyg yar an dem nehsten Sontage nach sct. Martins dage des heilgen Bysschofles.

Das Siegel des Hans Bafey und des Diether Gans, das letztere sehr beschädigt, sind vorhanden, die andern fehlen.

CVII.

1384, am 29. Mai. — Elisabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards von Erpach Wittwe, und Pfalzgraf Rupert der Aeltere machen einen Burgfrieden zu Habitzheim.

Ich Else von Katzenelnbogen, Schencke Ebirharts von Erpach seligen witwe Beken vnd tun knnt offinbar mit disem brief allen den, die yn sehent oder horent lesen, daz ich vor mich, alle myn erben vn nachkomen mit dem durchlnchtigen bochgeborn fursten vnd herren, hern Rnprecht dem Eltern pfaltzgranen by Ryn, des heiligen Romischen Riches obirsten trnchseßen vnd hertzogen in Beyern, myne gnedigen herren, allen sinen erben vnn nachkomen vnd mit sinen Amptludeu, zu Habitzheim einen ganczen, steten, vesten Burgfriden halten vnd haben sal vnd wil daselba zu Habiczheim, in aller maße alz hernach geschriben stet.

Item znm ersten sal deraelbe burgfride sin vnd weren in der burg zu Habiczheim vnd vzwendig der muren von der burge alz verre vnd alz wyte vmb vnd vmb, alz man mit eym armbrnste, daz ein man mit eym bein gespannen mag ane geuerde, mit eym schoße geschießen vnd gereichen mag ane geuerde, vnd sollen ich, myn erben vnn nachkomen vnd die vnsern an den obgenanten mynen gnedigen herren oder sin erben oder die iren, an lip noch an gute nit griffen, mit worten, noch mit werken in kein wise, vnd werez sache, daz kein vbergriff oder bruch daruber von mir oder mynen erben, oder den vnsern geschoen ane geuerde, den ubergriff oder bruche sollen ich vnd myn erben in den nehsten virtzehen tagen keren ane geuerde vnd geschee ez von den vnsern, die sollen ich vnd myn erben auch darzu halten, als ferre vns lip vnd gnt gereichen mag, daz sie daz keren nach dem, daz die bruche wern ane argelist vnd geuerde, vnd bedurfften ich, oder myne erben myns obgenanten herren, dos hertzogen oder siner erben hilffe darzu, so sollent sie vns auch helffen, daz die bruche gekeret werden

ane geuerde, werz aber, daz soliche bruche vnd ubergriffe nit gekert wurden, su sollent der obgenante myn gnediger herre oder sin erben von iren syten einen Ratmnn darzu geben, wann ich oder myn erben den von dem obgenanten myme herren oder sinen erben oder sinen Amptluden ermant werden, vnd ich vnd myn erben sollen dann nach einen Ratman darzu geben, die zwene sollent dann die bruche vnd vbergriffe genczlich richten. Mochten aber die zwene Ratmane die sache nit gerichten, So sollen wir obgenante bede parthien oder vnser erben einen dritten manne darzu geben vnd nemen vz des obgenanten myns herren des herczogen oder siner erben Rade, des wir dann uberkomen sollen ane furzug, widerrede vnd nne geuerde vnd sollent dann die dry oder daz mererteil vnder yn, solich bruche vnd ubergriffe mit der mynne mit beder parthien wißen vnd willen oder mit dem rechten genczlich richten vnd wie sie daz richtent, daz sollent bede parthie veste vnn stete halten ane alle generde. Auch sollen ich vnd myn erben den obgenanten mynen herren den hertzogen vnn sine erben ir lip vnn gut vnn die iren vnd waz ynnewendig dem burgfriden ist eder ligt, bescheiden vnd weren, mit allen vnserm vermegen in dem burgfriden getruwelich ane geuerde. Auch sollen ich vnd myn erben wider den obgenanten mynen gnedigen herren vnd sin erben vnd ir herschnfft in disem burgfriden nymnn husen, noch enthalten in keyn wise. Auch sollent ich vnd myn erben des obgenanten myns gnedigen herren oder siner erben ir fynde in die burg zu Hnbezheim nit furen, noch laßen kumen. Geschee ez aber mit vngeschicht oder mit vnwißen, so sollen ich oder myn erben macht han, des ersten, daz wir dez gewnr wurden, dnz wir yn zu stunt sollen laßen dannen furen einen tag vnd ein nacht nne hinderniße des obgenanten myns gnedigen herren, siner erben vnd irs Amptmans dnselbs vnd derselbe ir fynt sal yn nis dann off demselben furen auch vnschedelich sin. Ez sollen auch ich vnd myn erben zu aller zyt, so sich dnz gehoret, den obgenanten burgfriden dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd mit sinen Amptluden zu Hnbezheim globen mit guten truwen vnd liplich zu den heiligen sweren, veste vnd stete zu halten vnd sollent nuch myn erben off die burg zu Hnbezheim zu gemeynern daselbs nit zu gelaßen werden, sie haben dann den obgenanten burgfriden glubt vnd zu den heiligen gesworn vnd ire briefe darnber gehn mit iren anhangenden Ingesigeln, su dicke des not dut. Alle dise furgenanten stucke, punete vnd nrtikele han ich Else vun Kntzenelnbogen fur mich vnd myn erben mit guten truwen glubt vnd liplich zu den heiligen geswurn, dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben veste vnd stete zu halten vnd nnmer darwider zu tun nuch schnffen getnn werden in kein wise ane alle generde, vnd des zu vrknnde vnn vester stetekeit geben ich vor mich, alle myne erben vnn nachkomen dem obgenanten myme gnedigen herren dem hertzogen vnn sinen erben, daß diser brief versiegelt mit myme nnhangenden Insigel. Ich han auch gebeden die Edeln, Grave Heinrich ven Spanheim, mynen lieben hulen vnd Diether ven Katzenelnbogen, mynen lieben vettern, daz sie zu gezugniße aller furgeschribenen stucke vnn mich vnn myn erben, der allzyt zu ubersagen, ire

Ingesigel by daz myn auch an disen brief gehangen hant, des wir vns die vorgenanten, grane Heinrich von Spanheim vnd Diether graue zu Katzenelnbogen auch erkenen vnd haben durch ire fliβige bede willen vnd sie vnn ir erben der allzyt zu uberzagen vnsere Ingesigel by daz ir an disen brief gehangen, Datum Anno dni M°. CCC°. LXXX quarto, Ipso die penthecoste. Kurpfälz. Copialbuch zu Stuttgart, fol 110.

CVIII.

1384, am 29. Juni. — Schonette, Raugräfin Frau von Erpach, quittirt den Herren Dietrich und Conrad von Bickenbach den Empfang von 1000 Pfund Heller, welche dieselben ihr als Morgengabe schuldig sind.

Ich frauwe Schonette Rûgreven, frauwe von Erpach Bekenen offintlichin an diβim Briefe vnd tûn kûnt allin Lûtin, die in sehin oder horen lesen, daz mir her Dietrich vnd Cunrad gebruder, herren zu Bickinbach habin Beczalt tusent pfunt heller vnd ich der genczlichin vnd gar von in gewert bin vnd habint dae mide gelost Alasperg daz dritteleil in aller der maße, alz ich obgeschriben Schonette Rûgreven, frauwe von Erpach han yme gehabit vor eine Morgingabe vor tuβint pfunt heller vnd sage die egenanten hern Dietrich vnd Cûnrad gebrûdere, herren zu Bickinbach der tûβent pfûnde heller ledig, quit vnd loez vnd dez zu eime waren orkûnde so han ich myn Ingesigel an diβin Brief gehangen, der gegebin ist nach Cristi gebûrte drûge hûndert Jare vnd darnach in deme vier vnd achtzigisten Jare vffe sante Peterz vnd Pauluez tag.

Das Siegel in grauem Wachse ist etwas am Rande beschädigt. Das Wappenschild auf der rechten Seite hat einen aufrecht stehenden Löwen, das auf der Linken die drei Erbachischen Sterne. Reichsarchiv zu München.

CIX.

1384, am 27. October. — Conrad Schenk, Herr zu Erpach der Jüngere, bekennt, sein Burglehn zu Homburg am Maine, bestehend in 1 Fuder Wein, für dieses Jahr von Gerhard, Bischof von Würzburg, empfangen zu haben.

Ich Schencke *Conrat der Jůnger*, *herre zu Erpach* bekenen mich offinlichen || in disem briffe vor mich vnd alle myn erben vmb Sollich burgleben, || daz mir Jerlichen zu Hoenberg von dem Erwirdigen in gote vater vnd hern, hern Gerharte, Bischoff zu Wirczburg, myme gnedigen herr fallende ist, mit namen ein fuder wingelts, daz mir myn *vetter*, *Schencke Ebirhart* [1]) tragende ist, daz ich dez vff diβ

[1]) Aus dieser Stelle geht hervor, daß dieser Conrad der Jüngere nicht der in N. CIII. erwähnte Conrad (VIII.), der ein Bruder Eberhards IX. war, sein kann, sondern Conrad VI. Da er hier ein Herr zu Erpach heißt, so muß er der Erbacher Linie angehört haben und ein Sohn Conrads IV. gewesen sein.

Jar nach Datum diß briffes gewert vnd bezcalt bin, darvmb so sage ich myn gnedigen herren vnd sinen stifft vff diß Jar quid, ledig vnd loys mit Crafft diß briffes. Zu vrkunde han ich myn eygen Ingesigel vnden zů ende diser schriffte vf disen briff gedrueket, der gegehin wart, da man zcalte nach Cristus geburte druczehen hundert Jar vnd dornach in dem LXXX quarto, vff den mitwochen vor Simoni et Juda.

Das Siegel ist verhanden. Papier-Handschrift im Archive zu Würzburg.

CX.

1385, am 6. Januar. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zu der Verpfändung der Dörfer Rimbach und Zotzenbach, von Seiten des Schenken Eberhard von Erpach an Hannemann von Sickingen, Vogt zu Lindenfels, und Hennel von Mosebach, Vogt zu Heidelberg.

Wir Rupert der Elter etc. Bekenen etc. daz Schencke Ebirhart vnser lieber getruwer die dorffe Rintpach vnd Zotzenbach, lude vnd gude, waz er da hat, daz alles von vns zu lehen rurt, Hanneman von Sickingen zu Lyndenfels vnd Hennel von Mosebach zu Heidelberg, vnsern vogten fur druhundert gulden versatzt hat. Dartzu geben wir durch bede willen des obgenanten Schenck Eberharts vnsern willen vnd verhengnisse, mit beheltnisse doch vnser manschafft vnd rechte daran. Orkunde diz briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel.

Datum Heidelberg in die Epiphan. dni Anno LXXX quinto.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe N. 7½, fol. 61, 2.

CXI.

1385, am 12 Februar. — Hans Basey, Edelknecht, verkauft mit lehnsherrlicher Einwilligung Schenk Eberhards, Herrn zu Erbach, und seiner Ganerben Diether Gans, Conrad Rabenolt und Cuntz Clebiß den großen und kleinen Zehnten zu Brensbach an den Edelknecht Cuntz Echter, um 700 Florentiner Gulden.

Ich Hans Basey Edelknecht bekennen mich vffinlichen an diesem briffe vor mich vnd alle myn erben vnd vor allen den, die diesen brif ane sehen oder horen lesen, daz ich mit gudem willen vnd vorbedachten mude vnde mit rade myner frunde vnd mit willen vnd virhenkeniße dez edelen myns gnedigen hern Schencke Eberharts, hern zu Erpach vnd mit willen, rade vnd virhenkeniße myner ganerben Dither || Ganses, faut zu Otzberg vnd Conrat Rabenoltez, mynr lieben oheym vnd Contzce Clebiß, myns magez, zu kauffe gebn vnd geben han zu eyme reehten ewigen kauffe, recht vnd redelich mit diesem gegenwortigen briffe dem vesten edelknechte Contzce Echter vnd sinen erben mynen zcehenden zů *Brenspach* groß vnd Cleyne, in dorffe vnd in felde, bersucht vnd vnbersucht vnd wie ich in bißher ynnig vnd herbracht han, vnd mynen teyl des hoffes da selbes zu *Brenspach*, der da halbes *Clebiß* ist, myns mages mit allen synen zugehorden, eckern vnd wiesen,

zcinsen, garten, hoffesteden, iz sie gelegen in dorffe oder in felde vnd waz ich da han zů Brenspach vnd wie ich ez biß her ynnig vnd herbracht han ene alle geuerde, vmb Sieben hundert gulden, die man nennet ven Florencie gnter vnd geber, der ich gantz vnd gar bezcalt vnd gewert bin, vnd geben ich der vorgenante Hans Bafey ver mich vnd alle myne erben dem vorgenanten Contzce Echter vnd sinen erben volle Crafft, macht vnd gewalt, den selben vorgenanten zcehenden, hoff vnd gnt mit allen iren zůgeherden als vorgeschriben stet, zů nůtzcen vnd zn nißen vnd da mide zu dun vnd zů laßen nach allem irem besten vnd wegesten vnd wie sie doncket, daz in daz nůtzte vnd daz wegeste sy vnd sol ich, der vorgenante Hans Bafey ader keyn myn erbe oder ganerbe oder nyeman ven vnsern wegen wieder den vorgeschriben kauff nit sin oder důn, oder geschaffen getan werden mit keynerley sache, mit keynerley stucke, mit keynerley artickel, mit gerichte oder ane geriehte, geistlichen oder werntlichen, mit keynerley fruheit, mit keynerley manschafft oder mit keynerley fůnden, die yeman erdencken kan oder mag ane alle geuerde. Wer ez aber, daz ich der vorgenante Hans Bafey oder keyn myn erbe oder ganerbe oder yman ven vnsernwegen den vorgenanten Contzce Echtern oder syne erben an dem vorgeschriben kauffe vnd guden hinderten, oder irten in keynen sachen, an keynen stucken als vorgeschriben stet, daz solte ich der vorgenante Hans Bafey oder myne erben oder ganerben abe důn vnd in daz fertigen an allen iren schaden vnd ane alles geuerde vnd argeliste. Süt nů der vorgeschriben kauff, zcehenden, hoff vnd gnt mit allen iren zůgeherden, als vorgeschriben stet, zu lehen rurt vnd get von dem edelen myne genedigen hern Scheneke Ebirhart, hern zů Erpach, se han ich der vorgeschriben Hans Bafey in gebeden vod bieden in diesem briff, daz er sinen willen, sin hant vnd virhenekniße zů dießem vorgeschriben kaůffe getan hat in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach in diesem briffe begriffen vnd vorgeschriben stet. Aneh han ich der vorgenante Hans Bafey gebeten myne lieben eheyme Ditter Gans, Cvnrat Rabenelden vergenant, wann sy ganerben sin dez vergeschriben kaoffes vnd gnder vnd bieten auch Contzce Clebiß, mynen mag vorgenant, wan er ganerbe ist dez vorgeschriben hoffes vnd gudes, daz sie auch iren guden willen vnd virhenkniße zn dießem vergeschriben kauffe getan han.

Vnd ich Schencke Ebirhart, herre zů Erpach Bekennen mich offinliehen, daz ich dnreh bede willen dez vorgeschriben Haos Bafeys mynen guden willen, gunst vnd virhenekeniße zů dem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach begriffen vnd virschriben stet vnd han die vergeschriben zechenden vnd gnt vffgenommen ven dem vorgeschriben Hans Bafey vnd han sie geluhen vnd lnhen dem° vorgeschrihen Cvntzee Echter vnd sinen erben nach lehens rechte vnd gewenheit, vnd dez zn vrkonde vnd zn vester stedikeit han ich der vorgenante Scheneke Ebirhart, herre zů Erpach myn eygen Ingesigel an dießen brieff tnn beneken. Vnd ich Ditter Gans, faut zu Otzberg, Cvnrat Rabenolt vnd Contzee Clebiß vergenant bekenen vns, daz wir vnsern guden willen vnd virhenekeniße zu dißem vergeschriben kauffe getan han in aller der maße, als vor virschriben stet.

Dez zů vrkůnde vnd zu sicherheit So han ich Ditter Gans, Cvnrat Rabenolt, Cvntzce Clebiß vergenant vnser iglicher sin eygen Ingesigel zu dez obegenanten vnsers gnedigen hern Ingesigel vnd zu dez vorgenanten Hans Bafeys, vnsers mages Ingesigel an disen briff gehangen.

Alle diße vergeschriben stucke, puncte vnd arttickel, die in diesem briff begriffen vnd virschriben stent, globen ich der vergeschriben Hans Bafey vor mich vnd alle myne erbin vnd wir, die vergenanten ganerbin mit guten trůwen an eyts stat stede, veste vnd vnnerbruchlichin zu halten ane alle geuerde vnd argeliste, dez zu vrkunde, sicherheit vnd vester stedikeit aller vergeschriben stücke vnd arttickel So han ich Hans Bafey vorgenant vor mich vnd alle myne erbin myn eygen Ingesigel an dissen briff gehangen zů dez obgenanten myns genedigen hern Ingesigel vnd zů der vorgenanten myner ganerben Ingesigel, der gegeben wart, da man zcalte nach Cristus geburte drnzcehen hundert Jare vnd darnach in dem funffe vnd Achtzcigesten Jare vff den ersten Sontag in der fasten.

Die Sieget des Schenken Eberhard und des Cuntze Clebiß sind abgefallen, die des Hans Bafey, des Diether Gans und des Conrad Rabenolt sind beschädigt, aber erkennbar vorhanden. Das Wappen des letzteren zeigt auf dem Schilde zwei Sparren.

Am 10. Nov. 1471 verkauften Cuntz Echter der Alte und Hamman und Asmus Echter, seine Söhne, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Philippß zu Erbach ihren Theil an dem großen und kleinen Zehnten zu Brensbach und Wallbach, so wie Frucht- und Geldgefälle daselbst und zu Niederklingen an den Frühmesser-Altar zu Roßdorf um 800 fl.

CXII.

1385, am 12. Februar. — Hans Bafey, Edelknecht, verkauft mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, und mit Einwilligung seiner Ganerben Diether Gans und Conrad Rabenolt seinen Hof zu Stockheim mit den dazu gehörigen benannten Grundstücken an Cuntz Echter um 200 Florentiner Guiden und 153 Malter Korn.

Ich Hans Bafey, Edelknecht bekennen mich vffinliehen an diesem briffe vor mich vnd alle myn erben vnd vor allen den, die diesen briff ane sehen oder heren lesen, daz ich mit guden willen vnd mit wel || verbedachtem můde, mit rade mynr frůnde vnd mit willen vnd virhenckeniße dez edeln myns genedigen hern Schencke Ebirharts, hern zu Erpach vnd mit willen, rade vnd virhenckeniße myner ganerben, || Diettber Ganses, faut zu Otzberg vnd Cvnrat Rabenoldes, mynr lieben oheym zu kauffe geben vnd geben han zu eyme rechten ewegen kauffe, recht vnd redelichen mit diesem gegenwertigen briffe den vesten edilnknechte Cvntzce Echtern vnd synen erben mynen heff zu Stocheym, der der ven Hechůsen waz, mit allen sinen zu geherden, eckern, zehent, wiesen, garten vnd heffesteden, gesucht vnd vngesucht, in dorffe vnd in felde vnd wie ichs innig vnd herbracht han vnd mit namen zwey mansmat wiesen an dem brůchmůlner wege vnd stoßen an Cleynmeßern. Item vier mansmat in der breit wiesen vnd stoßen an den vnder

weg, der geyn Michelstat get. Item drüe mansmat, die heisent der Gere vnder dem Sassen reyne. Item viet mansmat, die heißet die Dip wiese vnd stoßet an vnser herren der Schencken wiesen. Item hinder Contzee Echters Baümgarten zwentzig morgen ackers. Item Sieben morgen an der Heügern obewendig dem Geren. Item Sieben morgen zwischen den wiesen vnd dem nydersten Stocheymer wege. Item zwene morgen an dem vndersten Stocheymer wege vnd stoßen an die vier morgen, die zů dem elter horen zů Burfelden. Item vier morgen ober deme kirchwege zwischen den zweyn wartbaümen. Item eynen morgen furwarter in dem bodem. Item sehs morgen, die heißent Kisers acker. Item zwene morgen hinder den garten zu Michelstat, vndewendig dez pherers acker. Item zwene morgen in dem schliffengrunde, die liegen zwischen Schencke Heynriche vnd Cleynmeßer. Item fünff morgen furwarter vff der hoe vnd sloßen an den Vlnbucher wege. Item siebin morgen, die stoßen an den Wirtzberger weg. Item vier morgen in dem Gresech. Item eyn morge der heyßet meyders morge. Item zwene morgen zů Stocheym die stoßen an den baümgarten. Item eyn morge obin an der gaßen vnd stoßet an Folkenanden von Eychelsheym. Item hinder Heckemans zaune zwene morgen. Item an dem Schindeberge zwene morgen die hat Zeede ynne. Item zwene morgen vff baz an dem Schindeberge by dem beümechin, Item drie morgen in der Wolffeskeln, die hat Peter Kremer ynne, vmb zwey hondert gulden, die man nennet von Florencie guder vnd geber, der ich gantz vnd gar bezealt vnd gewert bin vnd vmb anderthalp hondert malter korn vnd drů malter korn, dez ich auch bezealt vnd gewert bin mit Erpacher maße vnd geben ich, der vorgenant Hans Bafey vor mich vnd alle min erben dem vorgenanten Contzee Echter vnd sinen erben volle erafft, macht vnd gewalt, denselben vorgeschriben hoff mit allen sinen zugehorden, ackern vnd wiesen, garten vnd hoffesteden, als vorgeschriben stet, zů nutzeen vnd zů nißen vnd da mide zů důn vnd zů laßen nach allem irem besten vnd wegesten vnd wie sie duncket, daz in daz nützte vnd daz wegeste sy, vnd sal ich der vorgenante Hans Bafey oder kein myn erbe, oder ganerbe oder nyeman von vnsern wegen wieder den vorgeschriben kauff nit sin oder dun oder geschaffen getan werden mit keynerley sache, mit keynerley stucke, mit keynerley artickel, mit geriehte oder ane geriehte, geistlichen oder werntlichen, mit keynerley friheit, mit keynerley manschafft oder mit keynerley fünden, die yeman erdencken kan oder mag, ane alle geuerde. Wer ez aber, daz ich der vorgenant Hans Bafey oder keyn meyn erbe oder ganerbe oder yeman von vnsern wegen den vorgenanten Contzee Echtern oder sine erben an dem vorgeschriben kauffe vnd guden hinderten oder irten in keynen sachen, an keynen stucken als vorgeschriben stet, dez solte ich der vorgenant Hans Bafey oder myne erben oder ganerben abe dun vnd in daz fertigen an allen iren schaden vnd ane alles geuerde vnd argeliste. Süt nů der vorgeschriben kauff vnd hoff mit allen sinen zugehorden als vorgeschriben stet, zu lehen rürt vnd get von dem edeln myme genedigen hern Scheneke Eberharten, hern zů Erpach, Sn han ich der vorgeschriben Hans Bafey in geheden vnd bieden in diesem briffe, daz er synen

willen, sin hant vnd verheackeniße zu diesem vorgeschriben kauffe getan hat in aller der maße vnd farme als vor vad nach in diesem briffe begriffen vnd virschriben stet. Auch han ich der vorgeschriben Hans Bafey gebeten myne lieben oheyme Dither Gaasen, Conrat Rabenolden vorgenant, wan sie ganerben sin dez vorgeschriben kauffes vad hoffes, daz sie auch yren guden willen vnd virheneckeniße zu diesem vorgeschriben kauffe getan han.

Vnd ich Eberhart Schencke, herre zu Erpach bekennen mich vffinlichin, daz ich durch bede willen dez vorgeschriben Hans Bafey mynen guden willen, guast vad verheneckeniße zu dem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach begriffen vnd virschriben stet, vnd dez zů vrkunde vnd zu vester stedikeyt So han ich, der vorgenante Schencke Eberhart, herre zů Erpach myn eygen Ingesigel an diesen briff dün hencken vad ich Diether Gaas, faut zů Otzberg vad Cvurat Rabenolt Bekennen vns, daz wir vnsern guden willen vad virheackeniße zů diesem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße als vorgeschriben stet.

Dez zu vrkunde vnd zů sicherheit, So han ich Diether Gans, Conrat Rabenolt vorgenant vaser iglicher sin eygen Ingesigel zu dez obgenanten vnsers genedigen hern Ingesigel vnd zu des vorgenanten Hans Bafeys, vasers muges Ingesigel an diesen briff gehangen.

Alle diese vorgeschriben stucke, puntte vnd artickel, die in diesem briffe begriffen vad virschriben stent, globa ich, der vorgeschriben Hans Bafey vor mich vnd alle myn erben vnd wir, die vorgenanten ganerben mit guden trůwen an eyts stat, stede, veste vnd vnuerbrochenlichen zu halten ane alle geuerde vnd argeliste, dez zů vrkunde, sicherheit vnd vester stedikeit aller vorgeschriben stucke vad artickel, so han ich Hans Bafey vorgenant vor mich vad alle myne erbin myn eygen Ingesigel an disen briff gehangen zů dez obgenanten mynes genedigen hern Ingesigel vnd zu der vorgenanten myner ganerben Ingesigel, der gegeben wart, da man zealte nach Cristus geburte drů zochen hondert Jare vad darnach in dem fünff vnd Achtzeigesten Jare vff den ersten Sůntag in der fasten.

Die Siegel sind, theilsweise beschädigt, vorhanden.

Nach dem Aussterben der Familie Echter von Mespelbrunn fielen diese Güter an Erbach zurück.

CXIII.

1386, am 18. Juni. — Gerhard, Bischof von Würzburg, bestätigt die Stiftung einer Altarpfründe in der Kirche zu Würzburg, von Seiten des Schenken Conrad des Aeltern und seines Sohnes Johannes, zum Gedächtnisse des verstorbenen Kanonikus Johannes, Schenken von Erpach.

In nomine domini. Amen.

Gerhardus, dei gratia Episcopus Herbipolensis ad vniversorum, tam presencium, quam futurorum noticiam deducimus per presentes, Quod nos propter diuini cultus augmentum, quod nostris temporibus augeri desiderabiliter || affficiamus, nostrum pium consensum, fauorem

et licentiam auctoritate nostra ordinaria dedimus et expresse adhibuimus, quod Nobiles et honesti, nobis dilecti *Conradus pincerna senior*, *Johannes pincerna*, *filius suus*, dominus || in Erpach, *Conradus pincerna*, Johannes Rüde, Canonici et Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie Herbipolensis, fidecommissarij venerabilis Johannis pincerne, Canonici Ecclesie nostre predicte dum vixit, bone memorie, vnum altare pro vna vicaria perpetua in dicta nostra Ecclesia herbipolensi pro salute anime predicti Johannis suorumque progenitorum construxerunt, instituerunt, dotaverunt, ac consecrare, debite et Canonice ordinare per omnia, prout sequitur:

In nomine domini. Amen. Nos Conradus pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rüde, Canonici, Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie herbipolensis, fideicomissarij suprascripti, omnibus Christi fidelibus, ad quos presentes perveniunt, sinceram in domino caritatem et indubitatam notitiam subscriptorum. Splendor paterne glorie, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium de clemencia ipsius maiestatis speratur, tunc benigno fauore prosequitur cum deuota ipsorum humilitas caritatis cernitur adiuvari. Cupientes, quod bona temporalia et transitoria per dictum dominum Johannem derelicta in eterna felici commercio commutare et ad laudem igitur dei omnipotentis glorioseque virginis matris sue Marie, Necnon preciosorum martirum Kiliani et sociorum eius, dicte Herbipolensis Ecclesie patronorum ad augmentum cultus domini numinis, pro remedio anime predicti domini Johannis, progenitorum et beneficorum suorum, quoddam altare pro perpetua vicaria in ipsa herbipolensi Ecclesia sub sacristigio eiusdem Ecclesie, prospiciente divina fauente gratia, de licencia, beneplacito et consensu Reuerendi in Christo patris et domini, domini Gerhardi, dei gratia Episcopi herbipolensis et horum virorum duorum, decani et Capituli Ecclesie herbipolensis predicte forma et tenore subscripto construximus, instituimus et dotauimus cum infrascriptis bonis. Quodquidem altare constructum, erectum seu dedicatum extitit et consecrari debent in honorem beate Marie virginis, sancte Otilie, sancte Margarete et Lucie virginum, ciusdemque altaris Rector pro tempore existens, Vicarius dicte Ecclesie esse debet et chorum frequentare et inter vicarios ipsius Herbipolensis Ecclesie debebit perpetuis temporibus computari, Ad dictam Vicariam seu altare possessor, seu possessorem Nobilis Conradus Pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rude, Canonici, Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie herbipolensis, quando et quotics vacare contigerit, libere personam ydoneam presentabunt.

Bona vero, cum quibus dictum altare dotauimus et dotamus per presentes: Primo nostram propriam Curiam, in volgari Bertholts hof von Grumbach nuncupatam in Gunderslewben, situatam in superiori parte dicte ville Gunderslewben iuxta Ecclesiam sancti Laureneij, quam Curiam Jure hereditario Fritzo Ostheimer nomine suo et heredum suorum possidet de parcute, qui Friderieus et sui heredes annuatim pro censu debito dabunt et dare debeant vinginti maldras siliginis, decem mald. tritici et Sex mald. aueno, cum mensura volgariter dicta „mit dem

baum" mensurandas more mensure herbipolensis adportandas Herbipolim ad vnum granarium sibi et suis heredibus per dictum vicarium nominandum, seu designandum, suis tamen et suorum heredum sumptibus, laboribus et expensis annuatim sine vara infra festum Assumptionis et Natiuitatis beate Marie virginis. Quam Curiam cum omnibus pertinencijs suis eximus et dicte vicarie designimus seu deputavimus pleno iure, prout hec omnia et singula premissa plenius et latius in literis, desuper confectis continentur. In eorundemque bonorum possessionem Vlricum dictum Kelner, presbyterum herbipolensis dyocesis, exnunc per nos presentatum pro vicario ad ipsam vicariam, suo et dicte vicarie nomine in ea presentibus inducimus corporalem a nobis et nostris successoribus quocunque nobis et predicto domino Johanni bone memorie iure competebat in dictis bonis omnibus et singulis expressius abdicantes.

Et nos Gerhardus, Episcopus predictus recognoscimus et patefacimus publice per presentes, quod nos dictam constructam institucionem, dotacionem et omnia alia et singula promissa approbauimus, ratificauimus, auctorizauimus et confirmauimus ac meliori modo et forma, quibus potuerimus, approbamus, ratificamus, auctorizamus et intytulamus, et in nomine patris et filij et spiritus sancti in hijs scriptis confirmamus, Volentes ut vicaria et bona vicarie emunitate et libertate gaudeant in rebus perituris et persona, quibus alii vicarij nostre Ecclesie gaudeant et hactenus sunt gauisi et eo modo, Jure et consuetudine in dicta Ecclesia defruantur. Ipsumque altare officiat., prout de alijs vicarijs constitutum in dicta Ecclesia et quod in summo altari celebret, quando et quoties eum ordo tetigerit a retractis temporibus fieri est consuetum. In quorum omnium et singulorum promissorum testimonium perpetuum atque Robur Sigillum nostrum excepta nostra scriptura presentibus est appensum. Et nos Decanus et Capitulum Ecclesie herbipolensis predicte recognoscimus omnia et singula promissa et eo modo, quo promittuntur de licencia beneplacito voluntate et consensu nostris processisse. Et ideo in euidens testimonium atque robur Sigillum Capituli nostri, excepta nostrum et cuiusque nostrum scriptura, presentibus etiam fore appensum. Porro nos Conradus pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rüde, Canonici, Johannes de Gyngen, vicarius Ecclesie herbipolensis Recognoscimus omnia et singula premissa eo modo, quo promittitur fore gesta. Et Ideo eciam in euidens testimonium promissorum sigilla nostra, excepta nostra scriptura, presentibus sunt appensa.

Datum et actum in castro montis beate virginis supra Herbipolim xviij° die mensis Junij, Anno dni Millimo CCC. LXXX sexto.

Die Sieget des Biſchofs und des Kapitels zu Würzburg ſind, in braunem Wachſe gut erhalten, vorhanden.

Reichsarchiv zu München.

Der hier genannte Conrad der Aeltere von Erbach iſt Conrad V., genannt Rauch, und ſein gleichnamiger Sohn Conrad VII., welcher ſpäter aus dem geiſtlichen Stande trat und den Stamm fortſetzte.

CXIV.

1386, am 19. November. — Hans Feeler von Weinheim und Jutta, seine Hausfrau, bekennen, daß ihnen Frau Elisabeth von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, ihre Weingärten, einen Baumgarten und ein Mannmat Wiese in Erbpacht gegeben.

Ich Hans Feeler von Winheim vnd Jutte, myn elich wirten, Bekennen vns offinlich an dießen brieue vor vns vnd alle vnser || orbin vnd dun kunt allen den, die yn vmmer ansehint, oder horent lesin, daz wir bestanden han, vnde besten mit dießem brieue, || zu eim rechten erbo die wingarten zu Winheim, die Hertwig Struphabers waren, den bumgarten vnd ein mannßmat wißen hinder dem ziegel hofe by herren Gotfrid gelegen, vmb dio edeln frawen, frawen Elsin von Katzinelbogen, frawen zu Erpach vnd ire orben, vnd sal ich vnd Jutte vorgenant vnd vnser erben die selbin wingarten in rechten guten buwe halten mit holtz, mit arbeit vnd mit andern allen dingen, die sich darzu geboren vnd geheisehin, vnd ist also beriet, daz ich vnn Jutte vnd vnser erben alle iare daz dirte teyle vße den wingarten in dem herbste goben vnd antworten sollen der edeln vnser obgenanten frawen vnd ir erben, vnd waz sich dauon gebort zu geben zu dritten teile an alle geuerde, vnd ich vnd Jutte vorgenant vnd vnser erben sollen der egonanten frawen vnd iren erbin darnach alle iare reichin vnd gebin von vnsorm win eilff eymer godin wins zu Winheim an hinderniß vnd vertzog an alle geuerdo. Auch sollen wir vnd vnsor erben allo zinse von geldo vnd von cappin von iren wegen faren vnd ynne nemen, vnd auch zwen cappen von Rodinsteyn mit den zinsen, die da fallent von Fahnitz guten vnd mit der phennig gulte, von Rodinsteyn wegen, sollen wir vnd vnser erbin nußnit mide zu schicken haben. Auch sollen wir vnd vnser erben alle zinse von der edeln vnser obgenanten frawen vnd ir erbin alle iar abe legen vnd verriechten ane allo wiederrede, wo sio die, oder ir erben hien gebin sollen, dio vf den wingarten sten. Auch sollen wir vnd vnser erben Jgliehen morgen alle iar dungin mit sehs futer miste vnd io einen morgen ynno loigen mit vier genez tagen, wo dez noit ist, an alle geuerde. Also daz ir mit kuntschaft sy, wo ich Hans vnd Jutto vorgenant vnd vnser erben hiran sumig wordon, daz wir alle iar nit endungeten, Nooh ynne loigten, vnd an holtz oder an ander arbeit die selben wingarten sumiten, wie daz genant ist, daz man funde mit kuntschafft, So sulden der edeln vnser egenanten frawen vnd iren erben wider ankomen vnd zu erfallen sin die selben wingarten alle in dem herbste mit allem nůcz vnd rade, der da ynne stet vnn gowaßen ist, an errunge vnd hinderniß vnser vnd vnser erben vnd allermenlichs on alle geuerde, vnd auch sunderlich der bangarte vnd dio obgenante wißo. Were sache, daz die egenante wingarten, bangarten vnd wiße an ander me erben qnemen, So sollen wir egenanto vnd vnsor erben die vorgenanten gute alle by oym stam vnuerteilet behalten on alle geuerde vnd argolisto, wan die selben vorgenanten gute vnd wingarten ir vnd ir Erben fry eigin guto sint

Zu vrkunde han wir gebeden Junkherre Swendeman zu Winheim, daz er siu Ingesigel an dießin brif gohangon hait, wan wir oigin Inge-

sigel nit enhan. Vnd ich Swendeman vorgenant Erkenen mich durch fließige bede willen der vorgenanten Hans Feelere vnd Jutten, siner elichen bußfrawen, daz ich myn Ingesigel zu großer vestikeit aller vorgenanten artikel vor sie vnd ir erben an diesen brif gehangen han, datum anno dni M°. CCC. LXXX sexto, Ipsa die ste Elizabeth.

Das Siegel fehlt.

In dieser Urkunde wird die jährliche Düngung der Weinberge, wie in N. C., versprochen.

CXV.

1387, am 18. October. — Revers Eberhards Schenk, Herrn zu Erpach, für den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, Herzog in Baiern, über ein Burglehn zu Lyndenfels, bestehend in 200 Gulden, wofür derselbe dem Pfalzgrafen Gärten und Weingärten in der Doßenheimer Mark zu Lehen aufgibt.

Ich Schencke Ebirhart herre zu Erpach Bekennen mich offinlich an disem briefe fur mich vnd myn erben, dez mir der durchluchtig hochgeborn furste vnd herre, her Ruprecht der Elter, pfalczgraue by Ryn, des heiligen Romischen Richs Obirster truchsez vnd hertzog in Beyern, myn gnediger herre geben vnn bezalt hat zwey hundert gulden, darfur han ich yme vnd sinen erben vffgeben dise nachgeschriben wingarten vnd garten, gelegen in Doßenheymer mark, mit namen zwene morgen wingarten, gelegen an dem Walsperge, zwene morgen wingarten, heißet der Barfuße, einen morgen heißet der Slußel vnd einen morgen wingarten, heißet der Krenehin wingarten. Item einen garten heißet der wydengarten. Dise obgeschriben wingarten vnd garten hat der obgnante myn gnediger herre fur sich vnd sin erben fur sich vnd sin erben mir vnd mynen erben wider geluhen zu eime rechten burgleben vnd sollen ich vnd myn erben dez obgnanten mynes gnedigen herren vnd siner erben burgman darvmb sin zu Lyndenfels vnd solln daz verdienen ewiclich mit eyden vnd trawen, alz burglebens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde. — Dez zu vrkunde han ich, der obgnante Schencke Ebirhart, herre zu Erpach myn Ingesigel gehangen an disen brief fur mich vnd myn erben, datum Anno dni M°. CCC°. LXXX^mo. septimo, in die beati Luce Ewangeliste.

Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttg. f. 81, 6.

Dies obige Burglehn, für welches hier Eberhard IX. Güter in der Doßenheimer Mark aufträgt, hat sich theilweise bis in die neuere Zeit bis zur Ablösung erhalten, obwol Vieles davon abgekommen war. Die Lindenfelser Burglehen der andern Erbacher müssen jedoch schon früher an Kurpfalz zurückgefallen sein.

CXVI.

1388, am 4. Juli. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Elisabeth von Cronberg, Schenk Eberhards von Erpach Hausfrau, auf Freienstein.

Wir Rupert der elter etc. Bekenen etc. Als Schencke Eberhart von Erpach, vnser lieber getruwer Elsen von Cronberg, sin eliche hus-

fraw bewidempt hat vff ein firtel der veste Frycnatein mit siner zugehorunge, daz von vns zu lehen ruret, mit vnserm willen, daz sie ire lipzocht ire lebtage daran haben sol. Darzu geben wir fur vns vnd vnser erben, durch fleißige bete willen dez obgenanten Schencke Eberhart, vnsern willen vnd verhengniß, alse daz sie ir lipzocht daran haben sol vnd nit lenger. mit beheltniße doch vns vnd vnser erben, vnser manschafft daran als recht. Orkund vnsers anhangenden Insigels.

Datum Heidelberg Sabbato in die Vdalrici episcopi, Anno dni M. CCC. LXXX octavo.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Karlsruhe, N. 8. fol. 3, 1.

CXVII.

1389, am 14. März. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Verpfändung eines Viertels von Freienstein durch Schenk Conrad von Erpach an Kunz von Helmstadt.

Wir Rupert der elter etc, Bekenen etc., daz Schenck Conrat von Erpach der Junge an sinem teil zu Frienstein an der vesten Contzen von Helmstad, groß Hauen von Helmstad Sen, ein vierteil an derselben vesten mit siner zugehorunge versatzt vnd verpfant hat für xccc° gulden ane geuerde, vnd wann dieselben vesten mit irer zugehorunge von vns zu lehen ruret, darvmb geben wir durch flißige bete willen dez obgenanten Schenck Conrat zu derselben pfantschafft vnßern willen vnd verhengniß mit beheltniß vns vnd vnsern erben vnd vnsern mannen iglichem ains rechten vnd aueh daz derselbe Contz von Helmstad vnd sin erben vns vnd vnsern erben von demselben virteil keynen schaden sollen dun, als lange sie dasselbe virteil inne hant ane geuerde.

Orknnde dis briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Insigel. Datum Heidelberg feria secnnda post Dominicam Reminiscere, Anno dni M. CCC. LXXX neno.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8. fol. 10, 1.

CXVIII.

1390, am 27. März. — Vertrag zwischen Schenk Conrad dem Aeltern und Schenk Eberhard dem Jüngern, Herren von Erpach, über die Erbauung einer Ringmauer um den Flecken Michelstadt.

Ich Schencke Conradt der Elter vnd ich Schenck Eberth der Junge geuettern, herren von Erpach thun kunth aller meniglich, die dießen brieff sehen oder hören lesen, daz wir einmütlich vber ein kemen sint mit wel berahtem mut vor vnß vnd alle vnsere erben vnd nachkomenden einen gemeinen bawa alda zu Michelstat eine Ring mauern vmb den flecken zu fuehren vnd sol der baw geschehen vnd volnführt werden, nachdem alse von wort zu wort hernach geschriben steet: Zu dem ersten so soll diß keinerley zweynng oder mishenden, die wir batten

eder snst vnder einander gewinnen möchten, wir oder vnser erben nit hindern eder irren an dem vorgeschriben baw alse lang, biß wir ein Ringmauern vmb vnd vmb den flecken zu Michelstatt gefuhrt, vnd sol daz vngelt zu Michelstatt gemein sein vnd an dem baw gefallen vnd vnß gemein, biß daselbsten dieße nechste vier Jahr neeheinander komen, nach datum diß brifes vnd soll darzu vnßer ieglicher dieße vier Jere allo jar an don baw gehen dreyßig gulden, vnd wan dieße vier Jar vmb komen, so sol daß vngelt wieder gefallen vnser ieglichem sein theil ingemein, wie wirs bißher genommen haben, vnd sollen darnach vnser ieglicher alle iar fünfftzig gulden an dem baw gehen alse lang, biß wir die Ringmanern vmb bringen. Auch soll vnser ieglicher einen knecht vnd ein pferdt vnd ein karren zu Michelstatt haben, die Stein, Kalok vnd Sand führen vnd anders, daz zu dem bnw noth ist, vnd sollen die . . . . . diesen neehsten dreien woehen nach datum dißes briefes iglicher anheben zu fahren vnd diß also lang zu thun, biß die Ringmanern vollführt wird vnd sellen hierüber aber zween gemeine bawmeister . . . . , die das Vngelt einnemen diese vier Jar vndt auch von vnser iegliehem die dreißig gulden alle iar vnd sellen des gewalt haben, karren vnd knechte heißen faren, wie sie daß am aller nutzlichsten dnneket. Auch haben wir vns vnderredet, wen dan die Ringmauer in dißen vier Jaren nit gentzlich vmbfüret were werden, wir dan gemeinlich zu Rath, daz wir dan den baw ein Jar oder zwey verziehen welten vnd also dan darnach wieder anhaben vnd verbeschribener weiß den han zuuelführen, alse lang, biß die maner vmb vnd vmb volnbracht würde, vnd we die zwen baumeister dnneket, das is dem Flecken aller nützlichste sey zu bauen, da sol man dan zu ieder zeit anheben zu bauen. Auch ist beredt worden, daz vnser ieglicher seine dreißig gulden zu zwey gezeiten alle iar gehen soll, wan es den bawmeistern noth thut vnd wan sie vns daz heischen, se sell vnser ieglicher sein anzahl erlegen ohne clag, vnd welcher daz nit thete, so soll der ander vf seinen schaden nemen vnd welcher alse säumig wirdt, der sell haubtgelt vnd schaden bezalen, darnach beide sich zu richten ehn gefehrde. Wo daz nit geschehe, so möchte ihn der ander pfenden vnd angreiffen on allen zorn alse lang, biß heubtgelt vnd schade bezalt werde ongenerde.

Solches als vorgeschriben hab ich Schenck Conradt der Elter vnd ich Schenck Eberth der jüngste, geuettern gelebet mit guten truwen zu nolnführen vor vns vnd vnsere erben ohne allerlei geuehrde. Vnd das zu vrkund se haben wir vnser iglicher sein Insigel an dißen brif thnn heneken, gehen vff sant Pnlmtag, Anne Domini 1390 Jar.

Nach zwei Abschriften aus dem 16. Jahrhundert.

Man sehe die Urkunde bei Schneider E. H. S. 514, worin über den völligen Ausbau der Mauer zu Michelstadt zwischen Schenk Johann, dem Sohne Conrads des Aeltern (gen. Rauch), der im J. 1390 gestorben, und Schenk Eberhard dem Jüngern, dem Sohne Heinrichs, ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. — Conrad der Aeltere in der obigen Urk. ist Conrad V., gen. Rauch, und Eberhard der Jüngere Eberhard X., von der Michelstädter Linie, die Erbacher Linie hatte an Michelstadt keinen Antheil.

CXIX.

1390. — Schenk Johann, Herr von Erpach, ſtiftet der Pfarrei Moſau ein Malter Korngülte und 6 Schillinge Heller zu einem Jahrgedächtniſſe für ſich, ſeine Hausfrau, ſeinen Vater und ſeinen Bruder.

Ich Schencke Johann herre vom Erpach bekennen offünlichen an diesem brieff vor mich vnd alle myne erbin, || daz ich mit gesundem libe vnd wolbedachtem mude gemacht hat vnd machin eime pherrer zu Mosnuwe alle || Jare ewiglichin ein malder korn gulte vnd sechs schillinge heller werunge vff myne zehinden zu Steinbuech vnd daz sol man werin vnd gebin eime pherrer alle Jare an der zyt, so man den zehinden wert, vnd darvmb sol ein Pherrer zu Mosauwe mins vatter selgen, *Schencke Conrat des eltern*[1]), herren von Erpach, myne, myner huzfrauwen *Schonet Rugrefen*, myns bruders, Schencke Conrad, dumherren zu Wyrezburg, myner kynde vnd allir vnser altfordern vnd nachchumen gedenken in siner mezsin vnd Jargeczyt, begen bede mit der vigilien vnd mit der mezsin vir stunde im Jare, mit namen vff die vier sondage nach den vierstronfasten, schirst chument. Auch werz sach, daz ich oder myne erbin den vorgenanten zehinde virseczin oder virkauffin wolten, daz sol sin eim Pherrer obgenant onuerlustig siner obgeschriben gulte. Auch wer iz suche, daz ein Pherrer der vorgeschriben Jaregezyt nit beginge zu yeder gezyt, als vorgeschriben steet, so mochten ich oder myne erbin dy vorgeschriben gulte als lange vffhebin vnd nemen, biz er dy Jaregezyt beginge, als vorgeschriben steet. Diz zu vrkonde so han ich myn Ingesigel an diesen brieff dun hencken vnd zu merer sicherheit, so han ich gebeden mynen bruder, Schencke Conrad obgenant, daz er sin Ingesigel hat gehungen by daz myne. Dez ich Schencke Conrad bekennen, daz ich myne Ingesigel han gehangen an diesen brieff vmb bede willen myns bruders, Schencke Johann obgenant, in zubesagin aller vorgeschriben dinge.

Datum Anno dni M°. CCC. LXXXX.

Die Sieget in grünem Wachſe ſind, etwas beſchädigt, vorhanden.
Mit ſinnentſtellenden Fehlern bei Schneider l. c. U. N. LXXXV. abgedruckt.

CXX.

1390, am 25. Juli. — Heanchin Staekgrad verkauft, mit Zuſtimmung ſeiner beiden Söhne Heinrich und Hans und ſeiner Vettern Balthaſar und Helfferich Starkgrad, der Frau Elſe von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, ſeinen Hof zu Spachbrücken in der Montab um 1½ Hundeet Gulden.

Ich Henchin Stargrad edelknecht Bekenen mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd myne erben vnd dun kunt allermenglich, die

[1]) Der hier bereits als todt erwähnte Schenk Conrad der Aeltere iſt Conrad V., gen. Rauch. Deshalb muß die Inſchrift auf ſeinem, jetzt nicht mehr vorhandenen Grabſteine, bei Schneider, E. H. Tab. II. N. 82/1, wornach derſelbe erſt 1393 geſtorben wäre, unrichtig, vielleicht von Schneider falſch geleſen worden ſein.

diesen || brieff ansehen odir horen lesen, Daz ich der edeln mynre gnedigen frauwen Elsen von Katzenelnbogen witwen, frnuwe zu Erpach vnd allen yren erben zu eime rechten ewigen kauffe verknufft han vnd verkeuffen mynen hoiff zu Spachbrucken in der Montad mit allen sinen Eckern, wesen, zinsen, vellen vnd aller zugehorunge, ersucht vnd vnersucht, iz sy klein odir groiß, als den myn vnter seliger gedechtnusse vnd myn fürfnrn vff mich bracht hnt, vmb anderhalb hundert gulden, der egenanten sume geldes die obgenante myne gnedige frauwe mich gutlich bezalt vnd die mir gereucht vnd gegeben hnt vnd die in mynen knutlichen notz gewnnt han. Auch hnn ich gebeden diese nachgeschrieben myne lieben sone vnd vettern, mit nnmen Heinrich vnd Hanse, Balthnzar, Helfferich Stnrgrade gebruder, daz dieser vorgeschribene kauff ir gnter wißen vnd verhengnüße sy, Des wir vns Heinrich vnd Hans, des obgennnten Henchin Stargrndes sone, Bulthazar vnd Helfferich, sine vettern bekenen mit diesem briefe für vns vnd vnser erben, dnz dieser vorgeschribene kauff mit vnserm guten willen, wißen vnd verhengnüsse geschehen ist.

Auch bekenen wir, die egenanten Henchin Stargrades sone vnd vettern fur vns vnd alle vnser erben, daz vnser einre der egennnten den obgenanten hoiff gein dem edeln grnfe Johan, grnfe zu Wertheim, vnserm gnedigen hern dragen vnd vermanen sal ewiglich, wnnn er von ime zu lehen ruret vnd geet, vnd wer iz sneche, daz die obgenante vnsere gnedige frauwe odir yr erben der vermnntschafft dheinerlei schaden nntreffen odir gewonen, do globen wir nie von zu entheben an allen yren vnd yr erben schaden.

Diese vorgenchriben stücke, poncte vnd artikel globen wir, die egnnnten Henchin Stargrad, Heinrich vnd Hans, des selben Henchins sone, Balthnznr vnd Helfferich Stargrad, gebruder, mit guten truwen an eides stad veste, stede vnd vnuerbruchlich zu hnlden angeuerde in aller forme vnd nnüße, nls sie hie fnr vnd nachgeschrieben steent vnd nollen wir odir vnser erben dar wieder nit tun, noch schaffen getan werden in dhein wies, noch dar wieder vns nit behelffen mit dheinerlei gerichte, ez sy geistlich odir wernlich, odir mit dheinerleien fünden, die ynan erdeneken mochte nn geuerde.

Des zu merer vnd vester, sichern stedekeit vorberetter dinge, So hat vnser yglicher der egenanten sin eygen Ingesigel vnden an diesen brieff gehnngen. Datnm anno dni M°. CCC°. nonagesimo ipsa die beati Jncobi apostoli.

Die Siegel sind, mit Ausnahme eines einzigen, welches am Rande sehr beschädigt ist, abgefallen.

CXXI.

1390, am 25. Juli. — Henchin Starkerad und seine Söhne Helarich und Hans verkaufen, mit Bewilligung ihrer Vettern und Ganerben Balthasar und Helfrich Starkerad, den Schenken Eberhard IX. und Conrad VI. dem Jüngern, Herren zu Erpach, 1 Pfd. Geldes zu Fürth, das von den Schenken zu Lehen geht, um 9 fl.

Ich Henchin Stargrod edelknecht, Heynrich vnd Hnns myne sone Bekennen vns vfünlichin mit Crafft || diß briefes vnd dun kunt allen

luden, die in ane sehen, horen oder lesen vmb sollich phunt geldes, ‖ als vns alle Jare fallende ist zu Farte zů Wyhenachten vff vnser herren, den Schencken gude, daz selbe phunt geldes haben wir eweelichen virkaufft den selben Edeln vnsern gnedigen herren Schencke *Eberharten vnd Schencke Conraden dem Jungern*, herren zů Erpach vnd allen yren erben, von den daz vorgenante phunt geldes zů lehen ruret vnd got vmb nůn gulden guder vnn welgewegen, der wir gantz vnd gar bezealt sin vnd virzeyhen auch mit diesem briefe vff daz vorgeschriben phunt geldes, daz wir oder keyn vnser erbin oder ganerbin daz nummerme herferdern oder deheynen zů spruch darvmb haben sollen yn deheynerley wyse, die den ebengenanten vnsern gnedigen herren geschaden mechten.

Syt nů Balthaßar vnd Helffrich Stargkrede gebruder, vnser vettern vnn ganerben dez vorgeschriben phunt geldes aynt, Se han wir sie gebeden, daz sie iren guden willen zů diesem vergeschriben kauff' getan han vnd ich Baltaßar vnn Helffrich vorgenant Bekenen, daß dieser vorgeschribene kauff mit vnserm guden willen geschehen ist vnd gleben yn mit guden truwen an eydes stat stede, feste vnn vnuerbrechenlichin zů halten vnd dez zu vrkunde hat vnser ygelicher sin eygen Ingesigel an disen brieff gehangen vnd ich Henchin, Heynrich vnd Hans Stargkred vorgenant gleben auch disen vorgeschribenen kaůff mit guden truwen an eydes stat Stede, veste vnd vnuerbrechenlichin zů halden in aller der maße, als vorgeschriben stet vnd dez zů vrkende hat vnser ygelicher Besunder sin eygen Ingesigel an diesen briff gehangen, der gegebin, da man zealte von Cristus geburte druzechin hendert Jar vnn dar nach in dem Nůntzeigestin Jare vff sante Jacobis tag.

Zwei Sieget ſind noch vorhanden mit dem Starkeradiſchen oder Duborniſchen Wappen, welches daſſelbe iſt, wie das der Herren von Brensbach, von Werthach und von Echter, nemlich ein ſchräger Querbalken mit 3 Ringen.

CXXII.

1390, am 12. Mai. — Friedrich, Abt, Karl, Dechant, und der Convent des Stiftes zu Fuld bevollmächtigen den Dechanten Karll, Eberhard von Eberſtein und Heinrich von Slitze, genannt von Görtz, des Stiftes Marſchall, die Feſte Oxberg mit allen ihren Zugehörungen zu verkaufen.

Wjr Friderich von gots gnaden Apt zu Fulde vnd wir Karl dechant vnd der Conuente gemeynlich des obgnanten Stiffts Bekennen offenlich an disem genwortigen briefe, daz wir mit wolbedachtem mute recht vnd redelich den Erbern vnd vesten Karll, deehand egenant, Ebirhard von Ebirstein, Heinrich von Slicze, genant von Gertz, vnserm Marschalk vnd anders wer mit yn von vnsern wegin darzu kempt, vnser lieben in got vnd getruwen, ganez velle macht gegeben haben vnd ganeze volle macht geben in erafft diß briefs von vnsern wegin, fur vns vnsere nachkomen vnd Stifft zu ewigem kauffe zu verkeuffen dem hochgeborn fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, hertzegen zu Beyern vnd sinen erben vnd wer den kauff von sinen wegin mechtlich thun

wil, vnsere vesten vnd Sloße Otsperg vnd Omstad halb vnd die Stad Heringe mit allen iren zugehorungen van rechten, ersucht vnd vnersucht vnd waz darzu geheren, burglehen vnd Manlehen vnd waz auch Manlehen in denselben gerichten gelegen sin, alz wir vnd vaser Stifft die herhaben bracht, vzgenemen mit namen vnsers Clesters vnd Stifts zu Höste gulte, böfe, gute vnd rechte, geistlich vnd werltlich, wo sie die darynne haben ligen aae argeliste, vnd waz die obgnanten globen, reden vnd sich verbinden, glebt, geredt, verbunden, wider ynnemen den obgnanten kauff zu velziehen vnd zu voleaden, zu volczogen vnd zu velent, nemen, reden wir alles stete vnd veste vnd auch also vnnerbrechenlich zu halten ane alles geuerde. Des alles zu sicherheit han wir Apt Friderich vnser große sigille vnd wir Karll, dechaad vnd Cennent des Conuents sigille an disen brief gehaagen, Geben nach Cristi geburte drutzehen hundert Jar in dem Nuntzigsten Jar an vnsers herren uffart.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 80, 2.

Der Kaufbrief über Otberg u. ſ. w. iſt ausgeſtellt am 24. Auguſt 1390.

Ebendaſ. fol. 81, 2. u. 82.

CXXIII.

1390, am 24. Auguſt. — Abt Friedrich von Fulda weiſet dem Edeln Schenk Conrad VI. Herrn zu Erpach an, ſeine bisher von dem Stifte zu Fulda beſeſſenen Lehen im Amte Umſtadt, die der Abt an Ruprecht den Aeltern, Herzog in Baiern und Pfalzgrafen, verkauft, nunmehr von dieſem als Lehen zu empfangen.

Wir Friderich von gotis gnaden, apt des Stifftis ezu Fulde, Karll, dechand vnd der Cennent gemeynlich des selben Stifftis ezu Fulde Eiabiten dem || Edeln *Schengke Conral*, herre ezu Erppach, vnserm liebea getruwin vnsera fruntlichin gruz: Lieber getruwir, wir laßen uch wißen, daz wir || vmb vnsern vnd vnsers Stifts beßern nocz vnd kuntliche große aotdorfft willen verkoufft vnd ezu keuffe geben haben dem hochgebornen fursten vnd herren, hera Ruprecht dem Eltern, phalezgrauen by Ryne, des heiligen Romisschia Riehis eberster Truchseße vad herezogen in Beyern vnd sinen erben vnsere vnd vnsers Stifftis Sloße vnd vesten, mit namea Oytsberg die vestea, Heringis daz stetel, darvnder gelegen vnd Omstat die stat halb, mit allea rechtea vnd ezu gehorungen, nichtis vßgenume vnd darezu die Eygenschafft vad manschafft an dem andera halben teyl ezu Omstat, daz der Edel Vlrich, herre ezu Hanauwe bißher ven vns vnd vnserm Stifft vnd vnsera verfarn ezu lehen gehabt vnd getragen hat, vnd alle manne vnd Manschafft vnd alle lehen vnd lehenschaffte vnd alle recht vnd ezugehorunge, die ezu den obgenantin Sloßen gehorent vnd geboren sollent, nichtis vßgeaumen an alle generde vnd argeliste, recht vnd redelich, erblich vnd ewiglich ezu rechtem als vnsere gute versigelt, verkeufft briffe dem obgenanten fursten, herezog Rupprecht dem Eltern vnd synen erben daruber geben daz ganez vnd luter vßwisent. Darvmb wisen wir fur vns, vnßer nachkumen vnd Stifft uch obgenanten Schengke

Conrat vnd uwer lehenserben, mit uwer Manschafft vnd uwer lehen obgenant, von der Manschafft vnd des lehens wegen von vns, vnserm stifft vnd nachkumen erbielich vnd ewiglich an den obgenanten berczog Rupprecht den Eltern vnd syne erben, vnd beißen ueb vnd gebiten uch festielich by den gelubden vnd eyden, die ir vns, vnserm Stifft getan vnd czu den heiligen geswora hat, daz ir uwer lehen ganez, daz ir bißher von vns vnd vnserm Stifft, von der obgenanten Sloße wegen, zu lehen gehabet hat, vnvorczuglich von dem obgenanten berczog Rupprecht dem Eltern emphahet vnd yme daruber gelobet, sweret vnd dauon dinste tut, gewartet, gehorsam vnd furbunden stet, als ir vns vnd vnserm Stifft vor getan hat vnd tun soltet, als Manne von rechte irn herren vnd billich tun sollent, an allerley widerrede, verezug, binderniß vnd geuerde, vnd dazu von synen erben nach yme vnd uwer lehens erben von yme vnd synen erben des glichen furbaß ewielichen tunt, wanne wir die Manschafft nymands versaezt han, vnd wanne ir daz also getan hat, So verczihen wir fur vns, vnsern Stifft vnd nachkumen offo uch vnd offe uwer lehens erben, von der obgenanten Manschafte wegen, vnd offe die obgenanten lehen ewielich ganez vnd gar an alle geuerde vnd aagen uch auch dann solicher uwer gelobde vnd eyde, die ir vns vnd vnserm Stifft vor darvber getan hat, quit, ledig vnd loß mit diesem vnserm offen briffe, vßgescheiden alle argelist vnd geuerde.

Vnd des czu vrkunde vnd ganezer stetekeit aller vorgeschriben dinge han wir obgenant apt vnd wir obgenant decbant vnd Convent vnsere Ingesigel an diesen briff gehangen, der Geben ist nach cristi geburt driczeuhundert Jare in dem Nünezigisten Jare an sent Bartholomei tage des heiligen Aposteln.

Das Siegel des Abts Friedrich ist etwas beschädigt, das des Convents fehlt.

Unter demselben Datum ist eine gleichlautende Weisung an Else von Katzenelnbogen vorhanden.

CXXIV.

1390, am 1. November. — Pfalzgraf Rupert bekennt, daß er dem Schenken Eberhard IX von Erpach dem Aeltern, seinem Amtmanne zu Hadißheim, 1200 fl. schuldig sei.

Wir Rupert etc. Bekenen ete., daz wir fur vns vnd vnser erben dem Edeln Schenck Ebirhart ven Erpach dem Eltern vnd ainen erben dusent guter gulden sohuldig sin, die er vns an gereydem gelte gutlichen geluhen hat an dem kauffe vmb Otsperg, darzu sin wir ym auch schuldig ij° gulden, damit er vns xx gulden gelts abe geloset hat von der Culmanyn von Dyporg, die wir ir Jara von Haboltsheim reichen musten. Als nu der obgenant Schenck *Ebirhart vnser Amptman ist zu Habotsheim* vnd wir auch einen brief von ym haben, wann wir oder vnser erben dasselbe Ampt von ym oder von ainen erben heischen vnd abe heißen tretden, daz sie vns dann zu stunt ane hinderniße solten dauon abe tredten, dez erkenen wir vns fur vns vnd vnaer erben, daz wir den obgenanten Schencken Eberharten vnd aine erben by dem

obgenanten Ampt zu Habotsheim sollen vnd wollen lassen bliben vnd sie dauon nit entseczen, wir haben yn dann bener die obgenante dusent gulden vnd nuch die obgenanten ij° gulden mit eynander gutlichen beczalt ane alle geuerde vnd sol derselbe brief, den wir von dem Schencken von des Ampts wegen haben, demselben Schencken oder sinen erben, als lange wir ym die obgenante zwe summe nit beczalt haben, keynen schnden bringen, wnnn wir yn nber die obgennnte zwo sumen beczalt, So sollent sie vns vnd vnsern erben alsdann von dem obgenanten Ampt abtretten ane furezog, wan wir dnz an sie fordern vnd wann wir in die obgenante zwe sumen beczalt haben, so sal dez obgenanten Schencken brief, den wir von des Ampts wegen von ym han, aber wider bliben by sinen crefften.

Vrkond dis briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg, In vigilia omnium sanctorum, Anno LXXXX^mo.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8, fol. 38, 1.

CXXV.

1391, am 13. Mai. — Ritter Engelhard von Frankenstein verkauft seinen Hof zu Habitzheim, das Schreibersgut genannt, an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, um 270 fl., unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung.

Ich Engelhard von Franckenstein, Ritter Bekennen mich offenlich mit diesem briefe vnd dun kunt nllermenglich, die yn ane sehen odir boren lesen, dnz ich Recht vnd redelich mynen hoiff, || für der burge zu Habiczheim gelegen, der da heißet des schribers gut, mit aller zugeherde, ersucht vnd vucrsneht, als den der hoffman bißher gezneckert hat, vßgescheiden die wese by || Scnde gelegen vnd an Kolnzheimers hofstad, de der wier Inne lyt, vnd auch die gnde, die ich von dem vesten knechte Henchin vom Habern den alten verpfant han, die bißher in den egensnten hoiff gezackert sin, Den edeln herren Schenck Eberhard, herren zu Erpsch vnd sinen erben verkaufft hnn vnd zu rechtem kauffe gegeben han vmb, an drißig, dru hundert guter kleiner gulden, der er mich gutlich beznlt hat vnd dic in mynen kuntlichen netz vnd fromen gewert vnd gekert han, vnd sel vnd mag der obgenant myn herre Schenck Eberhard oder sinen erben den egenanten hoiff vnd gute nutzen vnd gebruchen nnch nlle sime wegsten vnd besten, als ander sine eygen gute, an bindernisse oder Irrungn myn Engelharts egenant, mynre erben oder ymans von vnsern wegen in dheine wys on allegeuerde. Auch hat mir der egenant myn herre Schenck Eberhard vnd myne erben fur sich vnd sine erben die gnnde vnd fruntschafft gedan, wanne ich oder myn erben komen zu ime oder zu sinen erben vierczehn dage fur sant Peters dage in den lenczen odir vierzehen dnge darnach mit, nn drißig, drubundert guter gulden, als vorgeschriben steet vnd ime oder sinen erben die geben vnd bezalen, so sal er odir sine erben den obgenanten hoiff vnd guter mir vnd mynen (erben) vnd auch diesen mynen brieff widder vmb Inne geben an furtzog vnd geuerde vne

die egenante sume geldes. Wan nu die egenante hoiff vnd guter zu lehen ruren vnd geen von dem hochgeborn fursten vnd herren Hirezog Rupprecht dem Eltern, palezgrafe by Rine, dez heiligen Romischen Riches oberster droßeße vnd hirezog in Beyern, myme gnedigen herren, So han ich yn gebeden, daz iz sin gude wille vnd verhengnusse sin wolle.

Auch ist mit namen gerett, als der egenant myn herre Schenck Eberhard fur sich vnd sine erben mir vnd mynen erben eynen brieff gegeben hat anderhalphundert gulden, da von er vns alle iar fünff vnd zwenczig malter korns dieppurger maiße vrüthen [1]) vnd geben sal, nach inhalt des selben sins briefes, wan hie zuschen er odir sine erben vns die anderhalphundert gulden nit bezalt hetten vnd ich oder myne erben qwemen mit zwenczig vnd hundert gulden off die vorgeschrieben ziit vnd ime oder yn die geben vnd bezelten, So sal er odir sine erben mir oder mynen erben den egenanten hoiff vnd guter widder an fürezog innegeben. So sollen ich odir myne erben ime oder sinen erben sinen brieff fur die anderhalphundert gulden vnd die korngulde davon ouch widder geben, wer iz aber, daz myn herre Schenck Eberhard oder sine erben mir Engelharten egenant odir mynen erben die anderhalphundert gulden ee bezelten, dan wir den hoiff vnd guter egeschriben gelosten, wan ich oder myn erben danne denselben hoiff vnd guter losen wolden zu der ziit, als vorgeschriben steet, So wolden wir ime oder sinen erben, an drißig, drühundert guter kleinre gulden, danne zu ziten genge vnd gebe, gancz geben vnd bezalen, als lange ich oder myn erben dez nit endun, so sol myn herre Schenck Eberhard den egeschriben hoiff vnd guter Inne haben in aller moiße, alz vorgeschriben steet.

Alle fürgeschrieben stücke, ponete vnd artikel sementlich vnd ir yglichen besunder globen ich Engelhard obgenant stode, veste vud vnuerbruchlich zu halden fur mich vnd myne erben ane allerlei geuorde. Dez zu orkunde so han ich Engelhard egenant myn eigen Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. Nonagesimo primo, feria sexta ante festum Penthecoste.

Das Sieget ist vorhanden.

Unter demselben Datum gibt Engelhard von Frankenstein der Junge, Sohn des Verkäufers, seine Zustimmung zu obigem Verkaufe.

CXXVI.

1391, am 17. Mai. — Kurfürst Rupert von der Pfalz verleiht dem Schenken Johannes von Erpach sein Reichs-Burglehn zu Oppenheim, wofür ihm dieser benannte Güter zu Scheim, Alsbach und Bickenbach aufträgt.

Wir Rupert etc. Bekenen etc., daz wir unsern lieben getruwen Schenck Johan, herren von Erpach, vnserm lieben gnedigen herren dem

---

[1]) vrüthen oder vrühten = Frucht bringen, auch einernten, hier einernten lassen, als Ernte geben.

Romischen Konige, dem heiligen Romischen Rich vnd vns von des Richs wegen zu Oppenheim zu Borgmanne gewunnen vnd gemacht han vnd hat auch derselbe schenck Johan sin eigen gutere hernach geschriben zu eym Burglehen zu Oppenheim geben vnd vermachet vnd sol er vnd sin borglehena erben dieselben guter zu burglehen furbaz alleczyt emphahen, haben, tragen vnd verdienen vnd danon verbunden zu sin in aller maß, als ein burgman daselbs von rechtz vnd gewonheit billich tun sol one alle geuerde, vnd sollent auch alle solich recht vnd fryheit da haben, als andere burgmanne daselbs ane alle geuerde, vnd sint dis die gutere des obgenanten burglehens: sin Ecker in Scheiwer marck gelegen, mit namen X morgen by dem Crucz vnder Alezbach vnd by Biekenbach dem dorff, funff morgen ecker, zwen hinder den zunen vnd dry hinder dem Lindech an einander, die er alle fur recht eigen guter dem Riche, vns an des Riches stat zu eim Borglehen zu Oppenheim offgeben vnd wieder von vns an vnsers herren, des koniges vnd des Richs stat empfangen hat, vrkunde diß briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg quarta feria Infra octavam Pentheeoste, Anno dni M°. CCC°. LXXXX^mo primo.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8, fol. 42, t.

CXXVII.

1391, am 27. Juli. — Revers des Edelknechts Conrad vom Habern für Schenk Eberhard zu Erbach über die Gülte, welche diesem von dem Ritter Johann von Stogheim auferstorben und welche jener auf seine eigenen Güter als Lehen anlegen will.

Ich Cuncze vom Habern, edelknecht bekenen mich offentlich mit diesem briefe || fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt allermenglich, die diesen brieff ansehen odir horen lesen, Solich gulde als mir der Edel myn gnediger herre Schenck Eberhard, herre zu Erpach gegeben hat biß off diesen dag, data dieses briefes, die ynie verseßen ist von dem Strengen Ritter, herrn Johan von Stogheim, die dem vorgenanten myme gnedigen herren vnd mynre frauwen, sinre hnsfranwen off erstorben ist von dodes wegen mines swehers seliger gedechtnusse, wie vil mir da von wirt, daz sal ich anlegen an eygen guter vnd wan ich daz also angelege, So sollen ich vnd myn erben dieselben guter furbaz alwege zu manlehen entpfahen, haben vnd dragen von dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben in aller der maiße, als manlehens recht und gewonheit ist, legte ich aber dez nit an, alz vorgeschriben steet, So solde ich dan den egenanten mynen gnedigen herren odir sin erben off andern mynen eigen gutern als vil bewisen, als mir der egeschriben gulde von hern Johan obgenant worden wer, vnd sollen ich oder myn erben die selben eigen guter, da ich daz off bewisete, furbaz auch alwege zu manlehen entpfahen, haben vnd dragen von dem obgenanten myme gnedigen herrn vnd sin erben in der maiße, als vorgeschriben steet.

Alle vor geschriben stucke, punete vnd artikel samentlich vnd yr ygliehen besunder globen ich Conrat vorgenant in gnten truwen an eydes stad stede, vesto vnd vnuerbruchlich zu halden an alle gonerde. Des zu orkund so han ich Conrad vorgenant myn eigen Ingesigel zu ende dirre schrifto gedrucket. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo primo, feria quinta post festum beati Jacobi apli.

Das Siegel ist abgefallen. Papier-Handschrift.

CXXVIII.

1391, am 23. September. — Revers Henne Burghards von Heusenstein für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erbach, Landvogt des Landfriedens am Rheine, über Haus und Güter zu Habitzheim.

Ich Henne Burghard von Hnsenstein bekenen mich offenlich mit diesem briefe vnd dun kunt || allermenglich, die diesen brieff ano sehen odir horen leson, daz der Edel myn gnedigo herre Schenck || Eberhard, herre zu Erpach, *lantfaut dez lantfrieden am Rine* mir vnd mynen rechten lehens erben zu rechten manlehen geluhen hat diese nachgeschribene guter, wan myn alten dio von dez vorgenanten myns gnedigen horren altern alwege entpfangen vnd gedragen han vnd ich Burghard vorgenant vnd myne rechten lehens erben sollen die selben gntor fürter alwege entpfahen vnd dragen von dem egenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd wir sollen dio verdienen mit eyden vnd dienste, alz manlehens recht ist, mit namen dieso guter: mynen hoiff vnd hns, do ich jnne sitzo zu Habitzheim an den Bangarten, dio wese hindon der ane, xiiij morgen aekers am dieppnrger wege, V morgen by der mnlen zu Semde, Eynen morgen by dem Steinenfurte, iij morgon dar by, dio obon vber zihen, oinen morgon by dem einridde, obendig des Roins, aeht morgen off daz felt gein Omstad vßen offem Rucke, Einen morgen gein der danben aemde, Einen morgen by dem einridde, iij morgen obendig der bnnden, Sieben morgen obendig den lengefelder weges, dry morgen goin Rinheim ober dor bunden, Sieben morgen am Rinheimer wege, viere morgen jin omsgrunde an zwein stuckon, zweno morgen wesen am Steinenfurte.

Dez zu orkund so han ich Henno Burghard egenant myn eigon Ingesigel vnden an dioson brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo primo, Sabbato post Mathei apostoli et ewangeliste.

Das Siegel ist zerbröckelt.

Es sind weitere Lehn-Reverse über diese Güter vorhanden bis 1594. Da die Familie Heusenstein um 1619 ausstarb, so fielen die Lehen an Erbach zurück, die Grundstücke wurden in Erbpacht gegeben und später mit dem ganzen Amte Habitzheim an Löwenstein verkauft.

CXXIX.

1393, am 22. November. — Lehnsrevers Bechtold Echter des Aeltesten für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erbach, bestehend in einer Hofraithe zu Erbach bei der Pforte, 2 Gärten und 30 Schillinge Erbacher Währung.

Ich Bechtolt Echter der Eldste bekennen mich offenlich mit diesem brieue fur || mich vnd myn erben, daz mir der edel myn lieber gnediger herre Schenk || Eberhard, herre zu Erpach zu rechtem burglehen geluhen hat myn hoiffreude, alz wyt alz die begriffen ist, da ich zu Erpach in der Stad by der porten uff siczen, vnd einen garten an der beche gein Cuntze Echters duplus ober gelegen, vnd einen garten, atoßet uff die wesen vnd an Heincze Draboden vnd sal mir und myn erben alle Jar dar zu reuchen vnd geben drißig schillinge Erpecher werunge, alz ich dez sinen versigelten brieff han vnd sal ich oder myn erben daz vorgenante burglehen von deme obgenannten myme gnedigen herren, odir von sinen erben haben, dragen vnd entpfahen vnd ir burgman zu Erpach darumb sin vnd daz verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, alz solich burglehen recht vnd gewonheit ist. Wer iz auch, daz der vorgenant myn gnediger herre oder sin erben wulden die obgenanten drißig schillinge von mir oder von mynen erben abe losen, So solden sie vns funffzehen pfunt Erpecher werunge geben vnd bezalen. Dieselben funffzehen pfunde sollen ich Bechtold obgenant oder myn erben anlegen vnd bewisen uff die obgenant hoiffreide vnd garten.

Orkunde diesen brienes versigelt mit myme anhangenden Ingesigel, anno dni M°. CCC. nonagesimo tercio, Sabbato ante diem beate Katharine virginia.

Das Siegel ist abgefallen.

Dies Lehn erscheint von 1450 an in den Echterschen Lehns-Reversen mit den andern Lehen.

CXXX.

1393, am 30. November. — Revers der Gebrüder Georg und Henne von Dodelsheim für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über 12 Malter Korngülte, die sie auf ihrem Hofe zu Habitzheim von ihm zu Lehen haben.

Ich Jeorge vnd Henne von Dodelsheim gebrüder, Bekenen vns vffenlich mit diesem briefe fur vnd vnd || alle vnser erben vnd dun kunt allermenglich die diesen brieff ymer ansehen, horen oder lesen: Also alz wir || des Edeln vnsers lieben gnedigen herren Schenek Eberharts, herre zu Erpach manne sin vmb zwolff malder korngulde, die vns vnd vnsere alten seligen bewiset sin von hern Ottben vnd hern Vlrich seligen von Bickenbach vff yrem hoife zů Habitzheim gelegen, nach lude yres briefes, den wir dar uber han, Des sin wir die vorgenanten gebruder gericht vnd geeynet, mit dem obgenanten vnserme gnedigen herren von der egesehriben zwolff malder korngulde wegen, also daz er oder sin erben vns, den egenanten gebrudern odir vnsern

erben von derselben zwolff malder korngeldez wegen alle Jar ierlich nit me renchen, gebin odir antworten sullen, dann sess malder korngeldes Dieppurger maiß gein Franckeford, oder gein Babenhusen, nach lude des vorgeschriben vnsern briefes, den wir daruber han vnd sollen wir, die obgenanten gebruder odir vnser erben, oder nymans von vnsern wegen den vorgenanten vnsern gnedigen herren odir sin erben vmb die obengenanten sess malder korngeldes, abe vns die nit wurden sie die yren, noch ir gut in keinerlei maiße angriessen, leidigen, noch schedigen mit keinerlei geriehte, geistlich oder wirtlich odir mit keinerley, die yman erdeneken mochte, alle geuerde vnd argelist vßgescheiden. Auch mogen wir die obgenanten gebruder oder vnser erben die obegenanten Sess malder korngeldes vordern ane alle dhene, die daz anderteil dez obgeschriben hoifes vnd gudes inhan nach lude des vorgeschrieben briefes, den wir daruber han, vnd solde vns dieser gegenwertige brieff dar ane keinen schaden brengen vnd genczlich ane schaden sin.

Alle vorgeschrieben stucke, punete vnd artikel sementlich vnd ir yglichen besunder reden vnd globen wir, die obgenante gebruder fur vns vnd vnser erben in Crafft dieses briefes veste, stede vnd vnuerbruchlich zu halden in alle der maiße, alz vorgeschrieben stet.

Des zu urkunde so hat vnser yglicher der egeschrieben gebruder Jeorge vnd Henne sin eigen ingesigel an diesen brieff gehangen, vns vnd vnsern erben da mydde zu besagen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo ipso die bti. Andree npli.

Die Siegel sind abgefallen.

Außer der obigen Korngülte trugen die von Dobelsheim nach Uebergang der ganzen Herrschaft Bickenbach auf den Schenken Erasmus von Erbach von diesem noch Bickenbachische Güter zu Rydernburg, zu Wenigenumstadt, zu Hainstadt, Hergershausen u. s. w zu Lehen. Die vorhandenen Lehnsreverse von Philipp von Dobelsheim für Schenk Erasmus und von Jacob von Dobelsheim für denselben sind von den Jahren 1495 und 1502. Nach des Erasmus Tode ging dieses Activ-Lehn in Folge der Bairischen Fehde wahrscheinlich an Hessen-Darmstadt über.

CXXXI.

1394, am 31. März. — Rüdiger und Hug von Weckebach verkaufen alle ihre leibeigenen Leute, wie sie die von ihrem Vater ererbt haben, um 40 fl. an Junker Eberhard den Jungen, Schenken von Erpach.

Ich Rüdiger von Weckebach vnd ich Hügk von Weckebach gebruder Bekennen vns offintlichen mit diesem Brieue fur vns vnd alle vnser Erben vnd nachkomen, vnd thun || künd allen den, die disen Brieff sehent oder horent lesen, daz wir mit wolbedachtem vireyntem mûde eynmûtlichen virkanfft vnd zu kauff geben han, recht vnd redelichen in eyns rechten ewigen kauffes wyse, dem edeln vnserme lieben Juncherren Scheneke Ebirhard dem Jungen, herren von Erpach vnd sinen erben, alle vnser Eygenlûde, manne vnd frauwen mit iren gebûsemen, Jûngk vnd alt, als sie vnser vater uff vns bracht hat, besnehet vnd vnbesuchet, keynen vzgenomen, vmb virtzig gulden, die wir von ym

enphangen han, vnd sie yn vnsern netze vnd fremen gekart vnd gewant han, vnd sal der vorgenante vnser Juncherre Schenck Ebirhard vnd sine erben die selben vorgenanten Eygenlude mit iren gebusemen, Junge vnd alt, ynne han, notzen vnd gebruchen vnd sie virsprechen vnd mit yn thůn vnd luzzen, als mit andern sinen Eygenlude, ane wiederrede vnser vnd vnsre Erben vnd eyns yelichen ane geuerde, vnd sellen auch wir oder vnser erben oder nyman von vnsern wegen deheyne ansprache nymmer me gethan nach den vorgenanten Eygenluden ane alle geuerde.

Vnd des zu eime waren vrkunde vnd sicherheyde, So han wir die vorgenanten Rudiger vnd Hůgk von Weckbach vnser ieclicher sine eigen Insigel gehangen an diesen brieff, vnd han auch gebeden den vesten Edelkneht Peter Ruppel, daz er zu getzugniße diz vorgeschriben kaůffs, sine Ingesigel by die vnsern hat gehangen an diesen brieff.

Vnd ich Peter Ruppel vergenant Bekennen mich, daz ich durch. fiißiger bede willen Rudigers vnd Hugiß von Weckbach myn eygen Ingesigel han gehangen an diesen Brieff zu eyme getzugniß dieß vorgeschriben kauffs.

Datum anne dni Millm°. CCC°. LXXXX° quinte, feria tercia ante Dominicam Judica me ele.

Die drei Siegel sind noch kenntlich vorhanden. Das Wappen der beiden von Weckbach ist dasselbe, welches die Echter und die Brensbache führten, nemlich ein schräger rechter Querbalken mit 3 Ringen und von dem der Duborne nur dadurch verschieden, daß der Balken dieser letztern von der Linken zur Rechten ging. Das Wappen des Peter Ruppel ist ein schräger rechter, aber glatter Querbalken.

Die Familie der von Weckbach nannte sich ohne Zweifel von dem Dorfe Weckbach bei Stadt Amorbach, wo sich noch die Trümmer einer Burg befinden sollen.

In der Urkunde bei Schneider N. LVIII, 1., vom J 1381 kommt der obige Rüdiger von Weckbach gleichfalls vor, nur hat Schneider statt Weckbach oder Wickbach: „Vinckbach" geleſen und einen Herrn von Finkenbach daraus gemacht. Das Siegel ſtimmt vollkommen mit dem obigen überein.

Hiernach waren die von Weckbach Erbachiſche Vaſallen.

CXXXII.

1394, am 21. Auguſt. — Schenk Johann von Erpach, Schenk Conrads des Aeltern ſeligen Sohn, bekennt, daß ihn Eberhard, Graf von Katzenelnbogen, mit einem Theile des Hauſes Rodenſtein in derſelben Weiſe belehnt, wie dies Graf Wilhelm ſeinem Vater ſelig, Schenk Conrad dem Aeltern, gethan.

Ich Schencke Jehan here von Erpach bekenne mich vffentlichen mit diesem brieffe, daz ich von deme Edeln myme lieben herren, graffen Ebirhardt, graffen zu Katzinellinbogen zu manlehen han enphangen eyn deil an deme huse zu Redenstein in aller der maiße, als den myn vatter selige, Schencke Conraidt der Elter, herre von Erpach von myme heren graffen Wilhelm seligen, aime bruder vnd von ym bisher gehaibte han, vnd sollen ich vnd myne lehens erben solichen deil von ym vnd sinen erben zu manlehen haben also lange, bis derselbe deil, den ich yntzunt in pantschaffte wegen alse ynne han, geleiste wirt nach vß-

wyßungo solicher briefe, die über dieselbe pantschaffte sint geben versiegelt, vnd wanne derselbe deil von mir oder mynen erben also geloist wirt, so sullen ich odir myne lehins erben deme egenanten myme herren oder sinen Erben davon nit me verbunden sin vnd auch solicher eide vnd geloibde ledig siu allo argeliste vnd geuerde vßgescheiden. Vrkunde dys briefes mit myme anhangende Ingeß. versiegelt. Datum Anno dm. Millimo CCC°. Nonagesimo Quarto in festo beati Bartholomei Apostoli etc.

Katzenelnbogen'sches Copial-Buch im Archive zu Darmstadt, fol. 140, 2.

CXXXIII.

1394, am 15. October. — Schenk Conrad, Herr zu Erbach, quittirt dem Bischofe Gerhard von Würzburg den Empfang seiner Homburger Weingülte, bestehend in 2 Fuder Wein, für's laufende Jahr.

Ich Scheneke Conrad herre zu Erpach Bekennen mich offenlicheu mit || diesem brieue, Solich zwey fuder wins, als ich alle iare zu Burg || lehen zu Hoenburg faliende han, von dem Erwirdigen in got vather vnd hern, hern Gerhard Bischoff zu Wirtzburg, myme lieben gnedigen herren vnd von syme stiffte, Die selben zwey fuder wins sin mir . . . . . von Jare gentzlich vnd wole bezait vnd gewert vnd sagen der den vorgeuanten myuen gnedigeu herren sinen Stifft vnd nachkomen quit, ledig vnd loys mit diesem brieffe. Des zu vrkunde so han ich Scheneke Conrad vorgenant gebeden myneu lieben oheim Diederich, hern zu Bickenbach, daz er siae Ingesigel uff disen brieff zu ende dirre schrifft gedruckt hat, dez ich mich zu diesem male gebruchen.

Des ich Diederich vorgenant Bekeuneu. Datum anno dni Mill° CCC°, Nouagesimo quarto, feria quiata ante diem beati Galli confessoris.

Papierhandschrift im Archive zu Würzburg.

Weitere Quittungen von 1413 von Schenk Eberhard dem Aeltern über drei Fuder Wein, von 1414 von demselben über desgleichen, von demselben Jahre von Schenk Johann über 250 fl. Weingeldes, und von 1415 von Schenk Eberhard dem Aeltern über 3 Fuder Wein, sind vorhanden.

CXXXIV.

1395, am 10. Januar. — Johann Geiling von Altheim und seine eheliche Hausfrau Gudegin verkaufen, mit Bewilligung Rudolfs Geiling, ihr Gut zu Habetßheim an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, Landvogt des Landfriedens am Rheine, um vierthalbhundert Gulden.

Ich Johan Geiling von Altheim vnd Gudegin, myn Eliche husfrauwe bekennen vns offenlich myt diesem briebe vor vns || vnd alle vnser Erben, das wir myt wolbedachtem mude vnd myt gesameter hand dem Edeln vnserm lieben hern schenke || Eberhard, herre zů Erpach, *lantfogt des lantfrieden am Rine* vnd sinen rechten lehens Erben, hete

er aber nyt lehens Erben vnd darnach sinen rechten libis erben virkaůfft han vnd zů rechtem ewegen kaůffe gegeben hane vnd geben ym für recht fry eigen in Crafft dis briebes vnsern hoff zů Habetßheim gelegen, der etwan hieß der Vlner hoff myt aller siner zů gehorunge, eraůebt vnd vnersucht, iß sy Cleyn ader groß, nichts ůßgenomen, als myn Johan Geilinges fater selge vnd wir den bißher jngehabet vnd her braobt han, fur vierdebalp hundert guder Rinscher guldin, der wir auch genczlich vnd wol von yme beczalet vnd gewert sin, dý wir aneh vorter in vnsern kůntliehen nocz vnd fromen gekeret vnd gewant han, aneh reden vnd globen wir, dý obegenante eelnde in guden trůwen, den vorgenanten vnsern lieben hern Schenk Eberhard vnd sinen rechten lehens erben ader libea Erben, als vorgesehriben stet, des obegnanten hofes vnd kaůffes fur reoht fry eygen zu weren vnd werschafft ezu dun jar vnd dag, als des landes recht vnd gewonheid ist ane alle geferde, des zů vrkůnde vnd eym waren geezůgnyase allir vorgeschriben dinge so han ich Johan Geiling vorgnant myn eygen Ingesigel vor mich vnd Gůdegen myn hůsfraůwen vorgenant vnd vor alle vnser erben an diesen brieff gehangen, des ich Gudegen obegenant bekennen vnd ich Rudolff Geiling, des obgnanten Johans bruder bekennen vor mich vnd alle myn erben, daß dieser vorgeschrieben kaůff voln gangen vnd gesehehen ist myt mym guden willin vnd verhengnysse, des zů eym waren geczugnisse so han ich Růdolff myn eygen Ingesigel vor mich vnd alle myn erben by des obegenanten Johans, myns brůddirs Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo qninto, dominica die post Epiphaniam.

Die Sieget sind vorhanden. Das Wappen ist die Hälfte eines Hirschgeweihs mit fünf Enden.

Im Jahre 1319, am 12. Mai (am Tage der Märtyrer Nereus, Achilleus und Paneratius) hatten Anselm, Ruprecht und Wilhelm Viner dieses Gut an Johann Geiling von Altheim um 300 fl. verkauft. — Am 11. November 1519 verleiht Eberhard Schenk, Herr zu Erpach, den Ulnerhof zu Habitzheim an Hans Lyphart um jährlich 22 Malter Korn, 16 Malter Haber, 2 Malter Erbsen, Dipurger Maß, ferner um einen Lammsbauch und eine Wagenfahrt zwischen Rhein und Main.

CXXXV.

1395, am 28. Januar. — Henchin Stargrad der Alte verkauft das Drittheil am Zehnten zu Repach an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, von welchem derselbe zu Lehen geht, um 129 Gulden.

Ich Henchin Stargrad der alde Bekenen mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myn erben vnd dun kunt allermenglich, || die diesen brieff vmmer ane sehen, boren oder lesen, daz ich deme Edeln myme lieben gnedigen herren, Schenck Eberhart, herren || zu Erpach vnd allen sinen erben mynen deil des zehenden zu Repach, daz ist ein dritteil groiß vnd klein in dorffe vnd in felde, weleherley der genant ay, niehts vßgnumen, der auch von ime zu lehen ruret vnd geet, verkaufft han vnd zu eyme rechten ewigen kauffe gegeben han vnd geben

ime vnde ainen erben den in Crafft dieses briefes ewiglich zu haben vnd zu besiczen in aller maiße, alz myn altern vnd ich den biß her Inuig vnd herbracht han, vmb hundert vnd ane einen drißig gulden, der ich genczlich vnd wul von ime bezalt vnd gewert bin vnd die in mynen kuntlichen nucz vnd fromen gekert vnd gewant han, vnd sullen ich eder myn erben, noch uyman von vnsern wegen den vorgenanten mynen guedigen herren vnd alle sine erben an deme egenanten kauffe nummer geangen, geirren, noch gehindern in dheinerlei wise an alle geuerde, noch vns dar widder nit behelffen mit dheinerlei gerichte, geistlich edir werntlich, oder mit dheinerlei fuude, die man erdencken mochte in allen diesen vorgeschriben stucken, puncten vnd artikeln, alle geuerde vnd argelist vßgescheiden. Vnd ich Henchin Stargrad vorgnant redden fur mich vnd alle myn erben mit guden truwen vnd waren werten den obgeschriben kauff vnd sache stede, veste vnd vnuerbruchlich zu halden ane allegeuerde.

Des zu orkunde so han ich Henchin eguant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, mich vnd myn erben der egenanten sachen zu besagen, Vnd han auch gebeden die vesten knechte, myne guden fruude Bechtold Echtern den alten, Wigant Frischenbach, saut zu Erpach, daz ir yglicher sin ingesigel zu gezugniße zu deme myne an diesen brieff hat gehangen, wan sie den egeschriben kauff, alsvorgeschriben stet, berett vnd gemacht haut.

Des wir vns die vorgenanten Bechtold vnd Wigant bekennen mit diesem briefe, das wir vmb fliessiger bede willen Henchin Stargrats vorgenant vnser yglicher sin Ingesigel zu gezugnaße zu deme ainen an diesen brieff hat gehangen, zu besagen den obegenanten kauff, wan wir den also berett, bededinget vnd gemacht han, alz vorgeschriben stet.

Datum anno dni M°. CCC°. nonagesime quinto, feria quinta proxima post diem Conuersionis beati Pauli Apostoli.

Die 3 Siegel sind vorhanden. Das Wappen Wigand Frischenbachs ist ein Querbalken.

CXXXVI.

1395, am 24. Februar. — Entscheid des Erzbischofs Conrad von Mainz in Streitigkeiten zwischen Schenk Johan, Herrn zu Erpach, und Symon, Grafen von Spanheim.

Wir Conrad von gots gnaden, des heiligen stuls zu Mencze Erczbischoff, des heiligen Romischen Richs in dutschen || landen Erczcanczeler Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem briue: Also als der edel vnser lieber oheim vnd || getruwer, Schenck Johan, herre von Erpach zweyunge gehabt hat mit dem edeln Symon, grauen zu Spanheim vnd zu Vyanden, der sie euch genczlich von bedeu syten an vns gangen siut vnd an den hochgebornen fursten, hern Ruprecht den elteru, palczgrauen by Ryne vnd herczogen in Beyern, darvmb wir sie entscheiden han, daz der vorgenant graue Symen dem egenanten vnserm oheim Schenck Johan geben sal drn hundirt guldin, vnd sal vnser oheim Schenck Johan Grauen Symon darvmb verhuntlich werden nach

dem, als daz beredt ist vnd vmb sunderlichen dinst vnd gunst, die wir zu dem vorgenanten vnserm oheim han, des han wir yme vnd sinen erben fur yns, vnser nachkomen vnd Stifft zu Mencze geredt zu bezalen vnd zu geben hundirt Rynscher guldin uff sant Gorgen dag nehst komet ane alle geuerde. Des zu vrkunde ist vnser Ingesigel an diesen brieff gehangen.

Datum Heppenheim in crastino beati Mathie Apostoli, Anno dni M°, CCC^mo· LXXXX quinto.

Das Siegel ist beschädigt.

CXXXVII.

1395, am 10. August. — Lehnsrevers Dietrichs von Bickenbach für den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern über ½ an der Burg Habitzheim, welche ihm sein Vater Dietrich der Alte abgetreten.

Ich Diederich herre zu Bickenbach der Junge Bekennen offinlich mit disem brieff vnd tun kunt allen den, die yn vmmer ansehent, lesent oder horent lesen, daz ich den teil an Habiczheim der versten, mit namen *einen halben drilteil* mit desselben teils zugehorungen, den myn liebar herre vnd vater, her Dietherich, herre zu Bickenbach vor von eym Stiffte zu Fulde da gehabt hat, mit desselben myns vater willen vnd verhengniße von dem durchluchtigen hochgehorn fursten vnd herren, hern Rnprecht dem Eltern, pfalczgrauen by Ryn, des heiligen Romischen Richs Obersten truchseßen vnd herczogen in Beyern, myme lieben gnedigen herren, zu rechtem lehen empfangen han, wan dasselbe teil an Habczheim mit siner zugehorunge von sinen gnaden vnd sinen erben zu lehen rnret vnd get, alz er daz mit Otsperg dem Sloße vmb den Apte vnd Stifft zu Fulde gekaufft hat, alz anch derselbe Apt vnn Stifft zu Fulde mynen vater obgenant vnd sine erben mit der lehenschafft desselben teils an den obgnanten mynen herren, den herczogen vnd sine erben gewiset vnd von iren wegen der lehenschafft genczlich vnd ewiclich ledig vnd loß gelaßen vnd gesagt hant vnd sol ich Diether der Junge obgonant vnn myn erben den vorgnanten teil an Habczheim mit allen desselben teils zugehorungen, von dem vorgenanten myme gnedigen herren, dem Herczogen vnd sinen erben, pfalczgrauen by Ryn furbaz zu rechtem lehen mit truwen, gelnhden vnd eyden enphahen, haben vnd tragen in aller maße, als daz vor von dem Apte vnn Stiffte zu Fulde zu lehen gernret hat vnd sollen dem vorgnanten myme herren dem herczogen vnd sinen erben, pfalczgrauen by Ryn furbaz dauon dienen, dun, gewarten, gehorsam vnn verbunden sin, alz manne iren herren von recht vnn gewonheit billich tun sollen ane alle generde vnn argeliste, alz ich auch itzund daz von dem obgnanten myme gnedigen herren dem herczogen enpfangen vnd yme daruber liplich zu den heiligen gesworn han.

Vnd ich Diether, herre zu Bickenbach der alte beken vnd tun kunt mit disem brieffe, daz ez myn guter wille ist vnd verhenget han vnd verhengen genczlich mit crafft diß briefs, daz myn obgnanter guediger

herre, herczog Ruprecht der Elter Diether myme sone obgnant den obgnanten deil zu Habczheim mit desselben teils zugehernngen zu lehen verlihen vnd yn darjnn geseczt hat in aller der maßen, alz hie vergeschriben stet vnd han auch ain gnade fließlich darvmb gebeden vnd bidten mit disem briefe.

Vnd ich Diether der alte vnd ich Diether der Junge obgnant han auch hede uff allen verseßen nuczen vnn felle ven dem obgnanten teile zu Habczheim mit siner zugehernnge gefallen, waz vns der nit werden vnd vzbliben sint bynnen der zyt an, als der obgnante vnser gnediger herre der hertzog vnd sine Amptlude Habiczheim die vesten ynne gehabt hant biß off disen hutigen tag vnd eff denselben vnsern herren den herezogen obgnant vnd sin erben vnd eff alle sine Amptlude von selicher nucze vnd felle wegin, fur vns vnd alle vnsere erben verzigen vnd verzihen mit crafft diß briefs genezlich vnd eigentlich vnd ewiclich, nemmer ansprache oder forderunge darvmb zu haben eder zu dun in eineher hande wise, vzgescheiden alle argeliste vnd geuerde, vnd zu vrkunde vnd ewiger stetekeit aller vnd iglicher vergeschriben stucke han ich Diether der alte vnd ich Diether der Junge obgnant fur vns vnd alle vnser erben vnsere eigene Ingesigele an disen brieff gehangen, der geben ist eff dinstag fur vnser franwen tag, alz sie zu hymel fure, Assumpcio zu Latine, Nach Cristi geburte drutzehenhundert vnd in dem funffe vnd Nunezigsten Jare.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 111, 2.

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß der Bickenbachische Antheil an Habitzheim im Ganzen nicht $^1/_4$, wie in N. XXXIII. gesagt ist, sondern $^1/_3$ war, die andern $^2/_3$ gehörten den Erben Ulrichs von Bickenbach, der Elsebeth von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, und der Gräfin Mene von Rieneck, und nach ihr den Grafen von Wertheim.

Am 14. August 1395 gelobt Dielhrich der Junge von Bickenbach dem Herzoge Ruprecht den Burgfrieden zu Habitzheim. Ebendas. fol. 112.

CXXXVIII.

1395, am 26. November. — Der römische König Wenzel gibt seine Zustimmung dazu, daß der Kurfürst Ruprecht der Aeltere von der Pfalz dem Schenken Eberhard von Erpach dem Aeltern das Burglehn zu Oppenheim verleihe, das ehedem Götz zum Jungen gehabt.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen ezeiten merer des Reichs vnd Kunig ezu Beheim Bekennen vnd || thun kunt offenlichen mit diesem briene allen den, die In sehen eder heren lezen: Als der hochgeborne Ruprecht der Elter pfalczgrane bey Reine, des heiligen Reichs Erczdrugsesae vnd herezog in Beyren, vnser lieber Oheim vnd furste das Burcklehen zu Oppenheim, das vns vnd dem Reiche von todes wegen Goczen zum Jungen ven Meineze yeczunt ledig worden ist, Scheneken Eberhart von *Erbach* dem Eltern geliehen hat, Also zu soleher verleihung soleches Burklehens zu Oppenheim haben wir mit wolbedochtem mute, gutem rate vnd rechter wissen vnsern gunst

vnd guten willen gnedicliehen gegeben vnd leihen Im ouch das in kraft diez brines vnd Remischer kuniclicher mechte vnd meinen, seczen vnd wollen, das der egenant Schenk Eberhart vnd sine lehenserben das egenante Burklehen mitsampt allen vnd iglicher seinen zugehorungen, nichtes vßgenemen, von vns vnd dem Reiche haben, halden, besiezen vnd des geniessen sollen vnd mogen, In aller der massen als Burklehens zu Oppenheim recht vnd gewonheid ist vnd als das vormals vnczher der egenant Goeze ynnegehabt vnd besessen hat von allermenieliehen vngehindert, vnschedlichen doch vns vnd dem Reiche an vnsern dinsten vnd sust yederman an seinen rechten.

Mit vrkunt diez brines versigelt mit vnser kuniclichen Maiestat Insigel. Geben zu Prage noch Cristus gehurt dreyczenhundert Jare vnd dornoch in dem fuinf vnd newnczigisten Jaren, des freytages nach sand Katherin tage, vnser Reiche des Behemischen in dem drey vnd dreissigisten vnd des Romischen in dem Czweinczigisten Jaren.

p. d. Johannem dncem Gerliczen,

Das Sieget ist abgefallen. Franciscus praepositus Northusens.

CXXXIX.

1396, am 17. Juli. — Revers Wigand Frischenbachs, Fauts zu Erbach, und seiner Hausfrau Margred für Schenk Eberhard von Erpach über 4 Gulden Burglehen zu Erpach und einigen Aeckern und Gärten daselbst.

Ich Wigand Frischenbach, sant zu Erpach, Margrede myn eliche husfrauwe Bekennen vns offenlich mit diesem briene, || fur vns vnd vnser libes lehens erben, das vns der Edel vnser lieber gnediger herre, Schenck Eberhart, herre zu Erpach || fur sich vnd alle sine erben viere gulden geldes alle iar zu sent Martins dage vallende zu burglehen zu Erpach geluhen hat vnd sullen wir vnd vnser vorgenanten libes lehens erben dasselbe burglehen vmme vnsern vorgenanten herren vnd sine erben dez furter vordienen, entpfaen, haben vnd dragen mit eiden, trnwen vnd dinsten, alz solicher burglehen recht vnd gewonheit ist. Auch ist gerett, welches iars der obegenante vnser gnediger herre, oder sine erben vns, den egenanten zwein eliehen luden, oder vnsern vorgenanten erben achttage fur sent Martins dage, oder acht tage dornoch geben virtzig gude Rinische gulden vnd da mydde daz vorgenante burglehen abelostent So sulden wir ime oder yn der lesunge gehorsam sin vnd sulden wir oder vnser vorgenanten libes lehens erben dieselben virtzig gulden von stunt ane geuerde an ander gude, inwendig einre mile weges vmme Erpach widder anlegen vnd gude da mydde keuffen vnd dan dieselben gude furbaz von vnserme obegenanten herren vnd sinen erben zu burglehen zu Erpach haben, dragen, entpfaen vnd verdienen in der maiße, alz vorgeschriben stet. Vnd diese nachgeschriben Ecker vnd garten, mit namen: einen garten vnden an Appels garten gelegen halben, vnd viere morgen ackers vnden gein deme *gotshoseln*[1]) gelegen vnd vier morgen by den zilhaumen zuschen Erpach

[1]) Das hier erwähnte Gotteshäuschen ist das sog. Bruderhaus bei Erbach.

vnd Lurbach gelegen, auch halbe vnd einen garten ganez by Peter Otten nuwen hase an Bechtold Echters schuren hat vns zwein eliehen luden vnd vnsern vergenanten erben der obegenante vnser herre zu egenanten viere gulden gelts zu burgleben gelihen, die zu entpfaen vnd zu verlienen, alz vergeschriben stet vnd sal derselbe vnser gnediger herre vnd sine erben die Ecker vnd gurten nit von vns lesen.

Des zu erkunde se han ich Wigand egenant fur mich vnd myne obgenante husfrauwen, die will sie nit eigens Ingesigel enhat vnd vnser libes Ichens erben myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, Datum anno dni M°. CCC°. nonagesime sexte, ipse die beati Alexii confessoris.

Das Siegel ist abgefallen.

CXL.

1396, am 20. December. — Vertrag zwischen den Schenken von Erpach und den Pfalzgrafen bei Rhein über gegenseitigen Schutz und Hilfe gegen die feindseligen Ueberfälle aus dem Schlosse Breuberg.

Wir diese nachgeschribene mit namen Schenck *Eberhart der Elter*, herre *zu* Erpach, *Schenck Hans* vnd *Schenck Conrad*, herren || *von* Erpach, gebruder, *Schenck Eberhart der Junge*, herre *von* Erpach vnd *Schenck Conrad der Junge*, herre *zu* Erpach [1]), Bekennen || vns offenbar mit diesem briefe vnd dun kunt aller menglich, die ihn sehent, eder berent lesen, wann wir dem durebluchtigen hochgebern fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, Pfalczgraven by Rin, des heiligen Remschen Riches Obersten Truchseßen vnd herczogen in Beyern, vnserm lieben gnedigen herren, furbracht vnd geclaget han, daz wir vß dem Sleß Bruberg gekrieget, geschediget vnd vervnrecht werden vnd han sin gnade gebeten vnd angeruffen, die wile wir sine, siner pfalez vnd herschafft erbemanne vnd diener sin, daz er uns darwieder geraten vnd behelffen sin welle, darvmb sint vnsere gnedigen herren, herczog Ruprecht der Elter obgenant, herczeg Ruprecht der Junger sin sone vnd herczeg Ruprecht der Jungste, desselben herczeg Ruprecht des Jungern sene, ir drier lebtage vnd wir funff Schencken obgenant vnser lebtage vnd nit lenger mit ein uberkemen in alier der maße, als hernach geschriben stet.

Zum ersten, daz wir beidersite eynander getrulich geraten vnd behelffen sin sellen vnd wellen, nu vnd hernach alle zyt wieder daz Sloß Bruberg vnd alle die, die da vß vnd yn rytent vnd die obgenanten vnser gnedigen herren die herczegen, oder vns, die obgenanten Schen-

[1]) Eberhard der Aeltere ist Eberhard IX. von der Erbacher, Hans und Conrad Gebrüder, Herren von Erpach, sind Johannes III. und Conrad VII. von der Fürstenauer, Eberhard der Jüngere, Herr von Erpach, ist Eberhard X. von der Linie zu Michelstadt; endlich Conrad der Junge, Herr zu Erpach, Conrad VI. von der Erbacher Linie.

cken sament oder besunder zu dem obgenanten Sloß darvß oder daryn kriegent vnd schedigent vnd wollent die obgenanten vnser gnedigen herren, die herezogen iczund fünffezehen manne mit gleuen vns, den obgenanten Schenken zu helff gein Lyndenfels oder da vmb in yre Sloß znm besten angeuorde legen, also daz wir, die obgenanten Schencken iczund drißig mit gleuen gegen Bruberg zum besten angeuerde legen sollen zu were wieder die, die yczund vns obgenanten Schencken vß dem obgenanten Sloß Brnborg vnd dar yn angriffent vnd schedigent vnd sollen wir obgenanten Schenken sament oder besunder vns ane die obgenanten vnsre gnedigen herren, die herezogen vnd sie ane vns von der helff wegen nit anne, frieden, oder forworten in dieheine wise ane alle geuerde, vnd geschee den obgenanten vnsern gnedigen herren, den herezogen des hernach noyd, daz sie vß vnd yn dem obgenanten Sloß Brnberg angegriffen vnd geschediget worden, So sollen wir obgenanten Schenken sammt vnd besunder denselben nnsern gnedigen herren auch in derselben maße getrülich beholffen sin vnd yn fünffezehen manne mit gleuen legen in vnser Sloß, da si znm besten ligen zu were wieder daz vorgenante Sloß Bruberg vnd alle die, die vnsere vorgenanten herren, die herezogen also darvß vnd daryn kriegten, anegriffen oder schedigten, vnd sollen wir Schenken obgenant sament oder besunder nns auch one die obgenanten nnsere gnedigen herren die herezogen vnd aneh sie an vns von des Krieges wegen nit sünen, frieden oder forworten in dieheino wise ane alle generde, vnd des gelichen sollen die obgenanten vnsere gnedigen herren, die herezogen vns auch herwider tnn, so vns des hernach aber noyt geschicht ane generde.

Auch ist gerete, keme eß, daz vns got glück gehe, daz mnn von des krieges wegen Sloß gewünne, an denselben Sloßen mit den zugehorden sollen die obgenanten nnsore gnedigen herren die herezogen drů teil han vnd wir die obgenanten Schencken alle ein vierde teil ane geuerde. Gewünne man aber von des kriegs wegen Reysige habe oder Reisige gefangene, daz sol nian haben vnd teilen nach marzal Reysiger lute, als wir beidersyt da by heten. Gewünne man aber ander güter oder habe, also von des krieges wegen, daz solt man haben vnd teilen nach marzal der lute, die wir denn beidersyte da by heten ane generde.

Auch ist gerete, wer eß, daz vns von solicher helff vnd krieges wegen Nů oder hernach krieg odor fyntschafft off erstünden, dar zů sollen die obgennnten vnsere gnedigen herren, die herezogen uns getrülich beholffen sin vnd sich an nns nit sünen, frieden oder fürworten in der maße, als vorgeschriben stet ane allo geuerde. Vnd in solicher maße sollen wir, die obgenanten Schenken sament vnd besnnder den obgenanten vnsern gnedigen herren, den herezogen aneh wiederumb tůn vnd sie daz auch allez, als vorgeschriben stet, alle zyt von beiden ayten gesheon vnd getan werden getrulich, als dicke des noyt geschicht ane allo generde. Vnd alles daz hie vorgeschriehen stet, han wir, die obgenanten Scheneken allo in guten truwen globte, veste vnd stete zu halten an alle geuerde, vnd hat vnser Iglicher sin eigen Ingesigel des

zu Orkunde an diesen brieff gehangen, Datum in virgilia beati Thome Apostoli, Anno dni Millesimo Trecentesimo Nonagesimo Sexto.

Die 5 Erbachischen Siegel sind gut erhalten.

Geh. Staats-Archiv zu München.

Man vergleiche die, theilweise bei Rettter II, 283 ff. abgedruckte Urkunde, welche sich auf denselben Vertrag bezieht.

CXLI.

1397, am 11. März. — Lehnbrief Ruprechts des Aeltern, Herzogs in Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, für den Schenken Eberhard den Aettern, Herrn zu Erpach, über seine, bisher von dem Stifte zu Fulda zu Lehen gehenden Güter zu Habitzheim, Umstadt, Zeilhard und Spachbrücken.

Wir Rupprecht von gots gnaden, pfalczgraue by Ryne, des heiligen Romischen Riches oberster droßeße vnd herczoge in Beyern, Bekennen, || offenlich mit diesem briene vor vns vnd alle vnser erben, daz wir dem edeln vnserm lieben getruwen, Schenck Eberhart deme Eltern, || herren zu Erpach sinen deil an vnser vesten *Habiczheim* mit andern gutern vnd rechten, die darzu gehorent, verluhen han vnd verlihen mit Crafft dieses brienes in aller der maiße, also sin brieff luneheldet vnd vßwiset, den er vns daruber geben hat, der von worte zu worte hernach geschreben steet, also ludende: „Ich Schenck Eberhart, herre zu Erpach der Elter Bekenne offenlich mit diesem brieue vor mich vnd alle myne erben vnd dun kunt allermenglich mit diesem briene, die yn ansehen, horen oder lesen: Wen der durchluchtige hochgeborn fürste vnd herre Hirczoge Rupprecht der Elter, pfalczgraue by Rine, des heiligen Romschen Riches oberster droßeße vnd hirczoge in Beyern, myn lieber gnediger herre, Oczsperg die vesten, Heringes daz Stetel, Omstat die Stat halbe mit allen Mannen, Manschefften, lehen, lehenschefften vnd allen rechten vnd zu gehorungen derselben Stoße vnd darzu die eigenschafft vnd lehenschafft an dem *Stoße Habiczheim*, dieselben lehenschafft an Habiczheim vor von deme Stiffte zu Folde zu lehen geruret hat, recht vnd redelich, erbiclich vnd ewiglich gekaufft hat vmme den Erwirdigen Apt, Dechan vnd Couent des Stiftes zu Folde, vnd sie auch alle manne zu den Stoßen vnd herschefften obgenant, an denselben mynen herren, den herczogen vnd sine erben gewiset hant, solich lehen von ime vnd sinen erben zu entpfahen vnd furbaz ewiglich zu haben vnd zu dragen, also daz die Kauffbrieue daruber genczlich vßwisent, Des hant der obgenant Apt, Dechan vnd Couent des Stiftes zu Folde mich Schenck Eberhart obgenant mit diesen nachgeschreben lehen, die ich vor von demeselben Stiffte Folde zu lehen gehabt han, furbaz ewiglich von des vorgenanten kauffes wegen an mynen obgenanten gnedigen herren den herczogen vnd an sine erben gewiset, von ym dieselben lehenschafft zu entpfahen vnd hant mich daruff von derselben lehen wegen genczlich ledig gesaget myme globde vnd eide, die ich yn darvmb getan hatte, also der gebeiß brieff, den die vorgenant Dechan vnd Capitel mir Schenck Eberhart obgenant

darnber geben hant, vßwiset. Darvmb bekenne ich Schenck Eberhart obgenant, daz ich disе nachgeschreben leben vnd guter von deme obgenanten myme gnedigen herren, deme hirczogen also von eyme pfalczgrauen by Ryne von des obgenanten erbekaufs wegen zu rechten manlehen entpfangen vnd ime daruber globt vnd gesworn han, vnd sol ieh auch vnd myne erben, alse der feldischen leben recht ist, dieselben lehen von deme obgenanten myme gnedigen herren deme hirczoge vnd sinen erben, pfalczgrauen by Rine alse foldische leben alzit entpfahen haben vnd dragen vnd sinen gnaden vnd sinen erben, pfalczgrauen by Rine danon verbunden vnd gehersam sin, dienen, dun vnd gewerten mit gnden truwen, globden vnd eiden, alse ein mann sime herren von recht vnd gewonheit billich dun sol ane alle geuerde vnd argeliste. Vnd sint diß die leben, die ich Schenck Eberhart obgenant von deme vergenanten myme gnedigen herren deme hirczogen also entpfangen han: Zu deme *ersten:* mynen deil an der *burge* zu *Habiczheim* vnd mynen deil an deme *dorffe*, an vegtye vnd gerichte daselbes vnd allez, daz ich da selbes han, ane den heiff daselbes, den ich kaufft vme die Geylinge, der da heißet der Vlnner heiff, der ist myn eigen. *Item* han ich auch entpfangen alse vergeschriben stet mynen deil des zehenden zu *Omstat* vnd den heiff halten, der vor der stat lihett, der selbe hoiff auch halber ist myns obgenanten herren herczoge Rupprechts des Eltern vnd mynen deil an den vßeckern daselbes. *Item Spachbrucken* vnd *Zilhart* die dorffer mit vegtyen vnd gerichten vnd den zehenden zu Zilhart vnd allez, daz ich da han vnd die obgeschriben dorffere, zehende, hefe vnd gude borent alle zu dem huse Habiczheim vnd han die alle entpfangen von dem obgenanten myme gnedigen herren, deme hirczegen in aller der maiße, also vorgeschriben steet vnd han des zu orkunde vnd ewiger stedikeit myn eigen Ingesigel vor mich vnd myne erben an diesen brieff gehangen, Der gegeben ist uff den wießen Sendag, Invocanit zu latin, nach Christi geburte Druzehundert vnd in dem Sieben vnd nunczigsten Jare."

Vnd wir hirczoge Rupprecht der Elter obgenant vnd vnser erben sullen vnd wollen den obgenanten Schenck Eberhart vnd sine erben by den obgenanten lehen laßen verliben vnd yn die verliben, alse dicke des neit geschicht in aller der maiße alse der obgenant sin brieff Jnne haldet ane alle geuerde.

Vnd des allez zu erkunde so han wir vnser Ingesigel an diesen brieff dun hencken. Datum Heidelberg deminica Invocavit Anno dni M°. CCC nenagesimo septimo.

Von dem Siegel iſt noch ein Fragment vorhanden.

Die obigen Güter empfängt Schenk Erasmus im J. 1477, Sonntag nach St. Nikolaus, von dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz zu Lehen, nur daß in dem Lehnbriefe neben Spachbrücken und Zeilhard noch Georgenhauſen (Jergenhusen) genannt wird. — Im J. 1504, nach dem Tode des Erasmus, wird Donnerſtag nach Philippus und Jacobus, Schenk Eberhard von dem Kurfürſten Philipp mit den obigen Lehnsſtücken belehnt, ſo daß auch hier Eberhard als der einzige Erbe des Erasmus erſcheint.

Die obige Urkunde findet ſich mit Fehlern abgedruckt bei Schneider l. c. N. LXVII.

CXLII.

1397, am 8. April. — Peter Rupelin, Jutte seine eheliche Hausfrau, und Conze Kodewiz, ihr Eidam, stiften dem Pfarrer und der Kirche Mosau 4 Morgen Ackers am Schellenberge bei Erpach.

Ich Peter Rupeln vnd Jutte myn eheliche huczfrauwe vnd Conczo Kodewiz vnser eiden erkennen || vns offinlichin mit diesem geginwertigin brieffe vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomenden, || daz wir luterlichin dureh got vnd vmb vnser selen heyles willen gebin han vnd geben mit krafft dießes geginwertigin brieffes eyme Pherrer zu *Mosauwe*, der kirchin vnd den heilgin vir morgin ackers ewyglichin, gelegin an dem *Schellinberge* by Erpach, dye itzunt ynne had Peter Marre, nnd sol ein Pherrer zu Mosauwe vnser vnd vnser erbin selen ewiglichen darvmb gedencken.

Vnd daz diz also stede vnd onferbrochin ewiglichen blibe, so han ich Peter Rupeln vnd Conczo Kodewiz, obgnanter myn eyden, vnser yglicher sin eygin Ingesigel an diesen brieff gehangen, vns vnser erben aller vorgeschriben sachin zu besagin. Datum Anno dni Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, die dominica in quadragesima qua cantatur Judica.

Das eine Siegel fehlt, das andere ist unkenntlich.

CXLIII.

1398, am 9. Februar. — Conrad, Herr zu Bickenbach, verkauft als Vormund seiner Vettern Ulrich und Conrad zu Bickenbach deren Antheil am Schlosse Habitzheim an den Pfalzgrafen Ruprecht, Herzog in Baiern.

Ich Conrad herre zu Bickenbach, vormunder myner lieben vettern Vlrichs vnd Conrad von Bickenbach, myns vettern Conrad von Bickenbach seligen son, Beken vnn tun kunt offinbar mit disem brieffe, daz ich von iren wegin vnn an ir stat alz ir rechter vormunder vmb irs beßern kuntlichen nuczes willen, mit rade vun gutem willen ander der obgnanten myner vettern mage vnd frunde, iren ganczen deil, den myn vetter, ir vater selige vnn sie an dem Sloße Habczheim gehabt hant, mit allen zugehorungen an vnd vßwendig derselben vesten Habczheim mit allem dem, daz darzu gehoret, gulte, zinse, nůeze vnd anders, wie die sint, oder sin mochten, keynrley vzgenomen, ane alle geuerde, dem durchluchtigen hochgeborn fursten vnn herren, hern Ruprecht pfalczgrauen by Ryn, dez heiligen Romischen Richs obersten truchsez vnn herczog in Beyern vnn sinen erben pfalczgrauen by Ryn, eweclich vnn erbeclich, recht vnn redelich zu kauff geben han vnn verkauffen mit crafft diß brieffs vmb ein summe geltes, die derselbe myn gnediger herre der herczog mir Conrad obgnant an der obgenanten myns vettern seligen sone stad, als irm furmunder genczlich geben vnd wol bezalt hat vnd ich mit demselben gelte Annen, der obgnanten myner vettern *swester*[1]), myn Mumen zu der ee beraden han vnd hervmb so han ich

[1]) M. vgl. die Bickenbach. Stammtafel bei Wenck, wo diese Anna unrichtig eingetragen ist.

Cenrad obgnant ver die obgnante myne vettern alz ir rechter formnnder off daz vorgnante teil an Ilabozheim mit allen reohten vnd zugehorungen, alz furgesohriben stet, genezlich vnd eweclich verzigen vnn verzihen mit crafft diß brieffs, daz sie eder ymant von ireu wegin nnmmer ansprache oder forderunge daran gehaben eder getnn aollen, geistlich edir werntlich in dhein wise ane alle generde vnn argeliste. Vnd als balde die obgnanten myn heide vettern zu iren tagen komment, so aollent sie ane furzog vnn widerrede dem ohgnanten myme gnedigen herren dem herczogen vnn sinen erben vergeschriben einen guten brieff mit iren anhangenden Ingesigeln gehen versigelt, disen furgnanten kauff fur sloh vnn ir erben ewiclich, veste vnn stete zu halten vnn daroff zu verzihen in aller maße, als furgeschriben stet, vnd zu vrkunde vnd ganczer ewiger stetekeit allor vorgeschriben dinge han ich Cenrad obgenant vor die obgenanten myne vettern vnn an ir stat als ir rechter furmunder myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum sahhate post diem heate Agathe virg. Anne dnj M°. CCC°. Nonagesimo octave.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 113.

Im J. 1398, am 26. März (Dienstag nach Judica) gibt Anna von Bickenbach, Johann Kämmerers Hausfrau, ihre Zustimmung zu dem obigen Verkaufe.

Ebendaſ. fol. 114.

CXLIV.

1398, am 10. März. — Revers des Edelknechtes Cuntz Kodewiß für Schenk Eberhard den Aeltesten, Herrn zu Erpach, über die Lehen, welche sein Schwäher Peter Ruppel bisher getragen und nun ihn in den Mitbesitz gesetzt, nemlich seinen Theil an Senzelspach (Sensbach), seinen Theil an den Zehnten zu Scheinbuch und Affelterbach, so wie sein Haus in der Stadt Erpach.

Ich Cnncze Kedewiß edelknecht veriehen offenlich mit diesem brieue vor || mich vnd alle myne libes lehens erben vnd dun knnt allermenglich, dio yn || vmmer ansehen, heren odir lesen, alsolich manlehen vnd burglehen, alse myn lieber sweher Peder Rnppel, edelknecht von demo edoln myme lieben gnedigen herren, Schenck Eberhard, horren zu Erpach dem eldsten, hat zn lehen, mit namen sinen deil zu *Senzelspach* au deme dorffe, sinen deil des zehenden zu *Schelnbuch*, sinen deil des zehenden zu *Affelterbach* vnd sin hus vnd anders, waz er zu Stad Erpach hat. In die vorgeschriben lehen hat mich der egenante myn sweher mit ime Innegeseczt vnd han die auch alse, iglicher nach aime rechten zu lehen entpfangen ven deme egenanten myme gnedigen herren vnd sullen ich vnd myne libes lehens erben dio furter von deme obegenanten myme herren vnd von sinen erben haben, dragen vnd entpfahen vnd die auch verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, alz igliches recht vnd gewenheit ist, dooh vnschedelich des egenanten myns gnedigen herren, sinre erben vnd sinre manno recht.

Dez zu erkundo so han ich Contze Kedewiß obgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. nenagesimo viij°, dominica Oculi.

Das Siegel ist abgefallen. — Im J. 1694 kauften die Herren von Mayerhofen diese Lehnsstücke von dem Herrn von Kottwitz zu Aulenbach, und sind dieselben bis in die neueste Zeit als Erbachische Lehnsträger in dem Besitze dieser Güter geblieben. Der letzte Revers ist von 1837.

CXLV.

1398, am 10. December. — Revers Konrads Krieg von Altheim, Edelknechts, für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über das Dorf Etzengeſäß, den Herborten Hof zu Bensheim und 4 Gulden Geld.

Ich Conrat Krieg von Altheim, Edelkneoht erkenne mich offenlich mit diesem briene fur mich vnd alle myne erben vnd dun knnt || allermenglich die diesen brieff an seben, lesen oder boren lesen, daz der Edel Schenek Eberhart der elter, berre zu Erpach, myn || lieber gnediger herre ane geschen hat flißige bete vnd dangnemen dinst, den ich yme vnd den synen gethan han vnd fürbaßer in kunfftigen czyten gedun mag vnd hat mir vnd minen lebenserben zu eyme rechten manlehen geluhen *Eczengeseß* daz dorff mit walt, waßer, weiden, faudyen vnd garichten vnd mit allen synen zugehorden, nichts dar ane vßgenomen. Item der Herborten hoff zu Benßheim gelegen by der pforte von eyner gaßen biß uff die andern mit aller syner zugehorunge, der yme verfallen vnd ledig worden ist. Item vier guldin geldes, die ich yme vnd sinen erben bewyset nff disen nachgeschriben gutern zu Habeczheim gelegen, die ich in pfandes wyse jnne han, mit namen eynen halben hoff mit aller syner czugehornngen, der der Womolde uff den heigern gewest ist. Diß obgeschriben lehen alles sol ich Conrat obgenant vnd myne lehens erben von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben zu leben haben, dragen, enpfaen vnd daz verdienen mit eyden, trnwen vnd dinsten, als manlehens recht ist an alles geuerde. Vnd weres sache, daz die obegenanten vier guldin gelts abegeloset wurden von mir Conrat obegenant vnd mynen erben, So solde ich vnd myne erben dem obegenanten myme gnedigen herren vnd synen erben vier guldin gelts widder keuffen vnd anlegen an andere gutere nach dez obegenanten myns gnedigen berren vnd siner erben rat in eyner myle weges nehst vmbe Habiczheim gelegen mit demselben gelde, daran er vnd syne erben siober an weren, als dicke vnd vil daz not geschee, vnd wanne wir daz also gethan han, so sollen ich vnd myne erben dieselben vier guldin gelts von stunt mit denselben gnden von dem obegenanten myme gnedigen berren vnd sinen erben auch zu lehen enpfaen, baben, dragen vnd verdienen in aller der maße, als vorgeschriben stet ane alles geuerde.

Des zu orkunde so han ich Conrat Krieg obegenant myn eygen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Tricen^mo^ Nonagesimo octavo, feria tercia ante diem Beate Lucie virginis.

Das Siegel iſt abgefallen.

Der letzte Revers über dies Lehn iſt von 1484 von Dietrich Krieg von Altheim für Schenk Erasmus. Weiter findet ſich nichts darüber vor.

CXLVI.

Um 1400. — Weisthum des Dorfes Aſcha (Eſchau), mit Randbemerkungen des Grafen von Rieneck.

Item diß ist des derffs recht zu Ascha.

Item man weyst zu dem rechten, das vnser gnediger herre von Rineck eberster Herre vnd vegt ist vnd ander nymant.

Item der vogt oder der schultheiß sol nit hoer gebieten, den by zehen schillingen, ye iiij ß für j ß. vnd wer eß [1]), das eyner uff das selbig geböth nit wolt geben, Se solte ein vogt oder Schultheiß das anderwertz gebiethen by X schillinge als dicke, als es ym we theeth vnd sol weder vegt, noch Schultheiß hoer gebieten vnd dieselbige 10 ß. seindt des vogts. Szo aber ein vogt ader Schultheiß hoer gebüetb, eyget die selb bneß vnßerm gnedigen hern vnd nit dem vogt.

Item ein iglicher vegt sol gericht halten an der nachbowern schaden vnd sol sein pferth an einen zawn beneken vnd sol ym ein weyß fnter für legen.

Item man geybt anch alhie zu Ascha keinen füln zehen, keinen kelber zeben, nech ymen zehen.

Item eb eß sach were, das einer zehen ader zwelff schniter hethe in der ern, den er iren lene geben solt, mocht er iglichen schnyter einen sichling uffheben vnverzehenth [2]), als dick yme das nöt were angenerlich, wer eß aber sach, das einer sein kern selber mit seinem eygenen gesindt abschneyde, sel er keinen uffheben vnuerzehendt.

Item hethe einer zwelff meder in der habern erne, den er seinen lone gebe, se sol derselben iglicher iiij garben uff heben vnnerzhenth [3]), mebet er ym aber selbst, se sel er kein uffheben vnuertzehendt.

Item wer ein Wirth, der feyln kauff heth vnd quemen reysig lüthe, oder ander lüde, dy da guthe förthen oder tryben, den sel er zu eßen geben vmb ir gelt vnd sollen ire pferdt an die zewn hencken vnd wer eß, das sy kein gelt betten, mecbt der wirth das gnt nemen fnr sein zerung on schaden [4]), anoh quemen die lüthe hernach, den man das ir hetth genemen, den sol man desselben gleichen thun, auch sol man denselbigen ir guth wieder geben vmb das gelt, dar eß der wirt hat genemen, auch sol der wirt keyn blutig phandt nemen, nech keyn zubraehten Keloh, nech keyn vngeworfft korn, nech vngewalken thüch.

Item qneme ein fremer man vnd trinck ein fir moß winß vnd eß einen phenniga weck, dan sel nymant bekemern vmb keyn schuldt vnd sol ynen geleiten ein meyl wegs ven dem Derff, se er des begerth [5]).

Item auch sol man dem vogt keyn frondinst, noch keyn zaekern tbnn, er hab es dan mit bethe der nachbawern [6]).

Item wen ein nachbuer zu Ascha hethe iij geyß eder iij Lemer, so sol er geben zu zehen ye ven einer geyß ij eyer vnd von einem lame lij eyer vnd wer eß sach, das einer hethe fünff geysse oder Lemer,

---

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) Randbemerkungen des Grafen von Rieneck: „des geste ich nicht.“

[6]) Bemerkung des Grafen von Rieneck: „damit der herschafft nit begeben.“

sol er geben ein halbo geyß oder Lampe, hat er aber secha oder syben geyße oder lember, so sol er ein gantz zu zehen geben vnd sol fürther darnach daruff zelen.

Item ein moller zu Aschа sol haben zwehen gnthe esel, domit er den nachbawern zu der .... mülen holt vnd sol einen starken kneeht halten, der ein malter korns mag getragen vnd sol sein zarge [1]) nit weiter sein, dan ein phening seyle darvmb mag gegen vnd sol haben einen bauen vnd ij heuen vnd sol nemen von einem malter korns eyn metzen korns vnd sol einem, dem er sein korn melet, das sol er ym wieder frey füren vnd hetth der arme seins follen nit an seinem mele, so mag er yme seinen eßel darfür uffhalten, aueh sol der moller selbst dar by sein, wan ein nachbauer zu der mole thun wil, uff das der moller sehe, waß man ym in den sack thue, uff das er dem armen sein vollen wieder müge gegeben.

Item die freyheit zu Aschа, das man nymant vmb keyn schult bekümern mag, geheth yne uff sant Vits abent zu mittag vnd gehet wieder vß uff den Tag zu mittag.

Item vnser gnediger herre zu Rineck sol keyne ban weyde alhie zu Aschа haben, du für giebt das dorff ein sume gelts, ye XX engles fur j ℔.

Item auch sol keyn gebawer keynem edelman oder keinem priester nichts zu kauff geben hinder vnßern gnedigen herrn.

Item woe ein fromer mane oder eyn frome fraw züg gein Aschа vnd seße zu Aschа iar vnd Tag an nachvolgenden hero, mag vnser gnediger herr oder die seinen selbige mit recht behalten.

Item were eß sach, das einer were, der vnßern gnedigen herren nit angehorth vnd hort eim andern hern an vnd stürbe derselbe, so solt man keyn besthenpt geben vß dem Dorff.

Item auch gibt keyn hindersidel koin besthenpt vnd keine fraw keyn weytmal zu Aschа.

Item wer eß sach, das oiner qneme gein Aschа vnd wolt do banwen, so sol yme der schulteiß ein hoffryd lyhen für iiij heller vnd wer eß, das keyn hoffryd vorhanden were, so sol man griffen in die hoffe oder in dio hube vnd sol ym ein hoffred lyhen vnd wer eß, das uff demselbigen guth ichts stünde, das sol man demselbigen bezalen der die hoffstadt dar gebe, nach erkenthnnß der nachbawern vnd wer es, das sich gener dar wider setzt vnd qneme jener, der da bawen wolt mit seinem holtz, so sol der schultheiß dar gehen vnd sol ym sein znen uffbrechen, das gener sein Holtz mag hinein gefüren.

Item auch sol ein iglicher Wirth zu Aschа sein weyn lassen knnden vnd sol zu vngelt geben von einem fuder winß XX engles vnd das vngelt ist des Dorffs zu Aschа, das sollen sie legen in des Dorffs nutzen.

Aufſchrift: „Die recht zu Eohsawe."

Nach einer Abſchrift aus dem 16. Jahrh.

---

[1]) zarge = Gefäß; hier das Maß, womit der Müller ſeine Molterfrucht faßt.

CXLVII.

Um 1400. — Weisthum des Dorfes Cleyn Heidbach (Kleinheubach am Main).

Nota, daz sint die recht dez dorffs zu cleyn Heidbach, die myn herre von Rienecke hie hat. ||

Item zu dem ersten so wysen sie mynen hern von Rienecke Rechten hern vnd faut dez dorffs vber || waßer vnd weyde, vber kirchen vnd clusen vnd vber alle gude ane der zweyer Rüden hoffe, wyset man fryhe achatzunge vnd atzung vnd frone dinstes, aue als vil me haben sie lüde vff den hofen, eß sin hofflüde ader knechte, so sollen sie gebureschafft mit den nachgebur halten vnd ir fiehe verpfrunden. Auch wer eß sache, daz min herre von Rieneck ader ander herren eynen leger [1]) hie hetten vnd daz der lüde also vil hie were, daz myn herre anderßwo nit geligen mochte, so solten die Ruden abe zihen von iren böffen vnd solten myn hern von Rieneck dar yn laßen. Auch wyset man zu follem rechten, daz daz dorff sol fryhe sin an berefirten, an fronediusten vnd an banwyne, an legern, darum so geben die gude nach also vil an zinsen vnd an gulte, wie sie vor alter haben gethan. Auch so wysen sie von des wiltfangs wegen, daz der fryhe sy, abe eyn nachbür In dem dorff were, der eyn basen finge ader eyn felthun oder eyn vogel jn dem walde, daz der nymant nichts darvmb achuldig wer, als ferre als myns herren margk vnd gerichte geet. Auch wysen sie, daz myn herre eyn gantze halse gerichte hie habe, dar jne gehoren zwey dorff mit namen Rudenawe vnd Bolawe [2]). Wer eß sache, daz der dorff eyns hette eynen anefirtigen man ader frawen, die den halse verworchten hetten, den ader die solten sie antworten geyn Heidbach uff ire koste vnd solten jme auch sin recht da dun. Auch wer eß sache, daz daz anefirtig mensche enginge ader entronne, daz man daz erfure, so solten die dorff alle drew nachfolgen, daz daz anefirtig mensche widder queme jn daz gerichte, vnd wer eß sach, daz ez noyt geschee, daz ir eyns daz ander an rieffe, so solt ir eyns dem andern beholffen sin, iglichs vff sin koaten, als ferre als daz rechte vß wyset. Auch wysen sie vff den eyde vnd sprechen, ob man jne gebodt vß zu ziehen, daz sie nyrgen solten ziehen, mynes berren von Rieneeks amptman züge dan vor vnd solten nit ferrer ziehen, dan daz sie by sonnen schin widder heyme quemen. Auch so hat myn herre von Rienick gewalt, eyn schulteyßen zu setzen vnd zu entsetzen, wan er wil oder wen er wil. So hat der schulteiß die fryhet, das jme eyn iglichs gut, daz mym berren zinset vnd guldet, mit dem gefirte, da eß mit zackeren geet, nier halbe tage helffen sal. Auch hat er eyn halbe gut, daz sol stzung fry sin. Ist eß sache, daz er myns herren von Rienicks hofe hat, so sal jme werden der zehende von dem fare gut vnd von den forst guden groß vnd cleyn, die wyle er myns berren hofe hat. Auch so sal er den nachbür eyn gantz ryut [3]) halten ane iren schaden, so sol auch

[1]) „leger" ist ein Nachtlager.
[2]) „Bolawe" ist Mainbullau auf der Höhe ober Rüdenau.
[3]) „eyn gantz ryut", ein ganzes d. i. nicht castrirtes Rind = ein Bulle.

der schultheiß den nachbür beholffen sin, daz jne ir hanweyt gebeget werde als von alter here kummen ist. Wer eß sache daz der fant herre queme vnd wolt gerichte halten von myns herren wegen, se sol jne der schultheiß eyn mele halten salbdritte ane geuerde, vnd sal auch halten die genen betten, vnd darvmb se wirt jme die eleyn buße an dem gerichte mit namen firtzig heller. Auch se wysen sie zu dem rechten, daz vierzehen gut hie sint, der git igliche eyn semern habern, dez heißt man dnfels habern, den sal eyn faut etzen zu eyner eren ader ob er augenerde here qweme von mynes herren von Rienicks wegen, so daz gut vff dem felde stonde, se sal er den habern etzen vnd sal daz gut enegeschediget laßen er ader die sin. Auch von dez waldes wegen so wysen sie, daz der walt, der da heist der Schüreberg dez dorffs eygen sy vnd daz sie sich dez sollen gebruchen zu bawen vnd ir bewe davon zu halten, wan sie des nit endeden, se mechte myn herre oder sin amptman die buß dar vmb nemen, die dar vber gemacht ist vnd die wer halbt dez dorffs. Auch hiewe ymant steuenden heltz ane laube, die buß gehert halbe myme herren vnd halbe dem dorffe. Auch se sint zweye gutiehen jn dem dorff, die mußen den walt behuden, darvmb se sint sie atzung vnd pücht fryhe. Auch se sint die von Rudenawe mercker in den walt, das sie sich darvß gebruchen sellen bawe holtze vnd weyde. Wan sie dez bedorffen, so sellen sie genen geyn Heidbach zu meynes herren schulteißen vnd sellen lanbe gewynnen, eß sy stenen oder lygende. Auch wer eß sache, das die von Rudenawe jr bewe nit hilten, so wysen die scheffen zu Heidbach off den eyde, als von alter herkomen sy, daz der schulteis vnd die scheffen die bewe besehen solten, wan myn herre ader sin amptlüde dez nit enberen wolten, fenden sie dan ymant, die beßfellig weren, den hette myn herre ader sin amptlüde ader daz dorffe zu büßen, als ander sin bewe zu Heidbach. Auch wer eß sach, daz ymant zu Heidbach ader zu Rudenawe bawe heltz hiewe vnd daz nit verbenet zu rechter zyt vnd wan man daz ye vber eyn firtel jars eyns besehe vnd daz vmb kert, se mocht man yne dar vmb büßen, als biß here kemen. Auch dede der schulteiß eyn onmüglich gehede hinder den scheffen, dez solt daz dorff keyn schaden han. Auch wysen sie vff den eyde, wer eyn wirt, der da win schenckt vnd daz myn herre mit sin fründen dar qweme vnd wolt yme der wirt den win verdüren, so hette myn her die gewalt, daz er jme den win sal geben, als er jne vff den leger gezuget habe. Auch wer eyn wirt da, der den win verdüren welt, so mecht man dry ven dem dorff darschicken, die selten den win schetzen. Auch se wysen sie, daz die hinder sedel sellen gene von der Rebach an biß vff daz huße Wildenstein dry dag zu jare ir jglicher vff syn eigen kosten vnd den kürgkwegk machen, darvmb so sellen sie waßer vnd weyde verrecht han daz jare. Auch se sal der schulteiß keyn heltz hanwen jn dem walde an lanbe der scheffen. Auch so wyset man, daz fare frie aczunge vnd pacht vnd den boden zinse mynem herren von Rienecke. Se sal der fere [1]) ader wer eyn fere ist, mynen herren von Rieneck

[1]) „fere" = der Fährer, der die Ueberfahrt über den Fluß besorgt.

ader die sin furen vber Meyne hin vnd here vnd wo sie sin begeren ane golt vnd ane silber, vnd davmb so git eyn iglich hube eyn sicheling korn. Auch wer eß sach, dez dem feren die schiffe engingen von dem fere von nôde wegen, so sollen sie yme die fischer helffen holen vnd sal er sie bekosten yff sin kosten vnd darvmb so geben sie yme keyn leup zu den wyhenachten.

Auch wyset man zu solhem rechten, das die die forst guter han, als obgemelt stet, die sollen anfürtig lude behûden vnd füren woe sie der schultheiß hin heyset vnd bescheyt von mynes herren von Rienecke wegen.

Auch wyset man zu solhem rechten, das die stat Miltenberg vnd daz dorff Heidbach sin mercker mit eynander jn felde vnd in den gemeyn welden.

Auch wyset man, wann dio von Heidbach qwemen mit dem Iren gen Miltenberg zu nitter nacht ader zu nitten dage vor die stat, sollen sie vff thun vnd sie behalten.

Auch so wyset man, wer eß sache, das die stat Miltenberg fintschafft hett vnd sie nôt anginge, wann sie dann mantyn die von Heidbach, so solten sie komen vnd jne die stat helffen behalten vnd wan ir eygen herre qweme vor die stat, so solten sie sich weren ader an jne werffen als gegen andern finden.

Bei Schneider E. H. pag 303 ist ein Auszug aus einem späteren, ähnlich lautenden Weisthum von Kleinheubach aus dem J. 1454 abgedruckt. Vorstehende Urkunde muß jedoch der Schrift, wie der Sprache nach bedeutend älter sein.

CXLVIII.

1400, am 3. Mai. — Engelhard und Conrad von Frankenstein, Gebrüder, quittiren dem Schenken Eberhard dem Aeltesten, Herrn zu Erpach, den von dem Verkaufe des Hofes zu Hadiţheim ihrem verstorbenen Vater schuldig gebliebenen Kaufschillingsrest von 1½ hundert Gulden.

Ich Engilhart vnd ich Cunrad von Franckinstein, gebruder bekenn vns mit dießem brieffe vor vns || vnd alle vnser erbin, also als der strenge Ritter Engilhart von Franckinstein, vnser vatter seligen versaczt hat || vnsern hoff gelegen zu Hadtzhem vor der burge dem Edeln vnserm lieben hern Schencke Ebirhart dem eldisten, hern zu Erpach, nach lude dez versacznngsbriefs, den er darvber hat, wanne aneh in dem selben brieffe begriffen ist, daz vns der obgenante vnser herre schencke Ebirhart von demselbin hoff alle isr Jerlichen gebin sal funffe vnd ezwenczig malter korn geltz Dieppurger maßis, biß als lange, daz er vns gebin vnd bezalt hat anderhalb hundert gulden, vnd derselbin anderhalbhundert gulden vns der obgenant vnser herre schencke Ebirhart genczlich vnd wol bezalt hat vnd damyde die funffe vnd czwenczig malter korngelcz abegelost, vnd wan wir oder vnser erbin den obgeschriben hoff losen wullen, daz sullen wir dune mit an drißig gulden drienhundert guder Rinischir gulden, als sie danne zu Frankinfort genge vnd gebe sint, vierczehin dage vor sant Peters dage ad kathedra

oder vierzehin dage darnach angeuerde, vnd daz diße also blibe vnd gehalden werde von vns vnd vnsern erbin, so han ich Engilhart vnd Cunrad obgnant zu gezugniß vnser yeglichin sin eygen Ingesigel vor vns vnd vnser erbin an dißin briefe gehangin, vnd vnd vnser erbin diser vorgeschriben sache zu besagen.

Datum Anno dni M°. quadringentesimo, in die Jnuencio sty crucis.

Das eine Siegel ist vorhanden.

Auf Sonntag Lätare im J. 1412 quittirt Schenk Eberhard der Aeltere den beiden Brüdern Engelhard und Conrad von Frankenstein die auf die Wiedereinlösungssumme geleistete Abschlagszahlung von 43 Gulden und 8 Schillingen Heller, womit sie einen Theil des verpfändeten Gutes wieder einlösen, so daß nun noch 227 fl. 8 Schill. stehen bleiben, über welche die beiden Brüder an demselben Tage ihren Revers ausstellen. — Nach einem Schreiben Heilmanns von Pfraumheim vom Samstag nach Neujahr 1528 an Schenk Eberhard von Erbach hinterließ Engelhard von Frankenstein, da seine Söhne keine Erben hatten, nur eine Tochter Margaretha, welche die Ahnfrau des von Pfraumheim sei. Deshalb verlangte dieser, zu der Wiedereinlösung des verpfändeten Hofes zugelassen zu werden. Schenk Eberhard stellte dagegen in seiner Antwort vom Mittwoche nach den Dreikönigen in Abrede, daß der von dem v. Pfraumheim beanspruchte Hof von den v. Frankenstein herrühre.

CXLIX.

1400, am 28. September. — Revers Henne Clemme's von Hohenberg, worin er bekennt, von Schenk Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, die Güter zu Willgesaßen zu Lehn empfangen zu haben, welche bisher Conrad Dügel (von Karben) besessen.

Ich Henne Cleme von Hoenberg beken mich vfinlichin mit dießem briefe, daz ich zu eyme || rechtin manlehin Enphangen han von dem Edeln mynem gnedigen hern schencke Ebirhard || dem Eltern, hern zu Erpach alle die gude, die ich han zu Willgissaßin, wesin vnd Ecker, niechtz daran vßgenomen, die Cunrad *Dügel selige* bißher von dem obgenanten mynem gnedigen hern vnd sinen alten gehabt hat vnd sullen ich vnd myn erbin die obgeschriben gude von dem obgenanten mynem hern vnd sinen erbin Enphahen vnd tragen vnd die vmbe sye verdienen mit trnwen, gelobden vnd eyden vnd diensten, als man lehins rechte vnd gewonheit ist an alles geuerde, dez zu vrkunde so han ich Henn Cleme obgenant myn eygen Ingeßigel an dißin brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCCC° feria tercia ante diem sty Michahelis archangeli.

Das Siegel ist beschädigt. Auf dem Helme der Kopf eines Einhorns, das Schild unkenntlich.

Unterm 8. Dec. 1423 stellt Henne Clemm von Hohenberg für sich, seinen Sohn Friedrich und Henne von Beldersheim, Amtmann zu Bonames, dem Schenken Eberhard einen Revers über dieselben Güter, so wie über solche zu Stammheim aus.

Die Veranlassung, wodurch diese Güter Erbachisches Lehn wurden, findet sich bei Schneider Urk. N. XXIII. Die Gebrüder Friedrich und Conrad Dügel von Karben gaben sie im J 1360 den Schenken Conrad und Eberhard, Gebrüder, von Erbach, zu Lehn auf als Preis für die Loslassung des Friedrich von Karben, der von diesem gefangen worden und zum Preis dieses Lehnsauftrags losgegeben war. Wie es weiter mit diesem Lehn gegangen, darüber fehlt es hierorts an Nachrichten.

CL.

1401, am 22. Februar. — Revers Peters von Rosenbach für Schenk Conrad den Aeltern von Erpach über ein Burglehn zu Michelstadt.

Ich Peter von Rosenbach Bekennen vnd thun kunt mit diesem brieffe, daz mir der Edell myn lieber || gnediger Juncher, Juncher Cunraidt der Elter, herre von Erppach von sinen besundern gnaden || vor sich vnd sine erben mir vnd mynen libes lehens Erben zu Rechtem Burglehen geluwen haid vnd lyhet jn Crafft dieß briefs diese hernachgeschrieben behusunge vnd garten: Item daz hus zu Michelstaidt, daz etwan *Wernher Duborn* was vnd die cluse daran gelegen mit stellen vnd schuren alz ferre daz begriffen haid an alle generde. Item einen baumgarten vor der stadt vnd einen nuwen garten daran gelegen, vnd sall darvmb ein Burgman sin vnd daz burglehen verdienen zu Michelstaidt vnd hain deme obgenanten myme Junchern hernber globt vnd zu den heilgen gesworn, sin bestez zu werben vnd sinen schaden zu warnen vnd alleß daz zu thun, daz ein burgman sime herren billich vnd von rechte thun sall, ußgescheiden alle geuerde vnd argeliste. Ich sall auch daz obgenante burglehen, ich ader myne erben allezyt, als dicke des noid geschiet, entphahen vnd daruber globen vnd sweren etc., als obgeschriben steet.

Vnd des zu vrkunde so hain ich der obgenante Peter von Rosenbach myn Ingesigel an diesen briff gehangen, datum Anno dni M. CCCC°. primo, die ad kathedra Petri.

Das Siegel ist abgefallen.

CLI.

1402, am 29. September. — Revers Johannes Kesselhut von Seheim des Alten für Schenk Johann, Herrn von Erpach, über ein Burglehn zu Richinburg, bestehend in 11 Eimer Weins, zu Seheim fällig.

Ich Hans Kesselhut von Seheim der alde erkennen mich vffnlichen mit dießem brieff, daz ich entphangen han || von dem Edeln mym lieben herren Schenck Johann, hern von Erpach zu burglehen Eliff eymer wins, der gefallen acht || eymer von Heilman Kesselhuts selgen gut zu Seheym vnd die andern dry eymer sollent mir gefallen von des vorgenanten myns hern Schenk Johann gut zu Seheim in der keltern vnd solln ich vnd myne lehins erbin dye burglehen von recht dragen, sollen daz burglehen verdienen zu Richinburg nach burgmans recht vnd gewonheyt, als dick des not geschiet ane alle geferde, vnd sol auch in daz burglehin nu off gebin, dye wil ich gelebe, vnd daz zu vrkvnde so han ich myn eigen Ingesigel gehangen an dießen briff. Datum Anno dni M°. quadringentesimo secundo in Crastino Michaelis archangeli.

Das Siegel ist zerbrochen und unkenntlich.

CLII.

1404, am 12. November. — Johann Erzbischof von Mainz übergibt dem Schenken Eberhard, Herrn von Erpach, ein Burglehn zu Dieburg von 26 Gulden.

Wir Johann von gots gnaden des heilgen stuls zů Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romischen Riches in dutschen || landen Ertzcancceler Bekennen uffenlichen mit dießem briene vor vns, vnsere nachkomen vnd Stiffte zů Mentze, || daz wir angesehen haben getruwe, schinbare dinste, die vns vnd vnserm stiffte der Etel Schencke Eberhard, herre von Erpach, vnser lieber getruwer dicke vnd manigfeltlichen mit fliße gethan hait vnd nach in kunfftigen zyten thůn sol vnd mag. Vnd darvmbe vnd von besundern gnaden so hain wir yn zů vnserm vnd vnsers stiffts Burgmanne zů Dyppůrg in vnserm Sloße genomen vnd enphangen vnd haben yme vnd sinen erben zů rechtem Burglehen geluhen vnd verschriben, lyhen vnd verschriben yn vor vns, vnsere nachkomen vnd stifft zů Mentze geinwertlichen in crafft dieß brienes Sechs vnd zwentzig guter Rinseher gulden, die yme vnd sinen erben alle Jare Jerlichen uff vnsere stad Dyppurg uff sent Mertins tag in dem winther gelegen fallen vnd yn vnser Burgermeister zů Dyppurg von der bede da selbes geben vnd reichen sollen ane alle binderniße, Intrag vnd vertzog. Vnd heißen vnd gebieten darumbe vestelichen mit dießem vnserm briene die Burgermeister vnser stad zů Dyppurg vorgenant, die itzunt sin oder zů zyten werden, daz sie yme vnd sinen erben die egeschriben sebß vndzwentzig gulden uff daz vorgenante zyle alle Jare furter me von vnser bede da selbes reichen vnd geben ane Intrag vnd geuerde. Vnd sal er vnd sine erben daz burglehen furter me zu ewigen zyten von vns, vnsern nachkomen vnd stiffte zu Mentze zu Burglehen enphahen vnd getruwelichen tragen, vnd daruber globen vnd zu den heilgen sweren, soliche burglehen getruwelichen verdienen mit truwen, globden, eiden, seßen vnd dinsten, vns damidde gewarten vnd gehorsam zu sin, als solicher burglehen reehte vnd gewonheit ist, als dicke des noit geschieht in aller maßen, als er daz von vns enphangen vnd darnber globt vnd zů den heilgen gesworn hait. Vnd sol er such daz selbe burglehen sine lebetage uns nyt uffsagen in keyne wise. Vnd sollen wir vnd vnser nachkomen den vorgenanten Schenck Eberharten getruwelichen vertedingen, hant haben, schuren vnd schirmen vnd bystendig sin zů allen sinen rechten, als andere vnsre vnd vnsers stifftes Edelmanne, als verre wir zů reehte mechtig sin ane geuerde. Vnd wer ez sache, daz yme vnd sinen erben soliche Burglehen alle Jare uff daz vorgenante zyle nyt gefyle oder bezalt worde, wenn sie daz redelichen gefordert hetten, so mogen sie vns, vnsere nachkomen vnd Stifft darumbe phenden vnd angriffen vnd sollen auch als dann mit den selben phanden phentlichen gebaren, als nach redelichkeit gewonlichen ist, vmb soliche Burglehen zu phenden ane geuerde vnd argelist.

Des zu vrkunde ist vnser Ingesigel an dießen brieff gehangen.

Datum Haseloch fer. quarta proxima post diem beati Martini, patroni nostri, Anno dni. Millimo CCCC^{mo} quarto.

Das Siegel in grünem Wachse ist etwas beschädigt.

Zwei gleichlautende Lehnbriefe über das Burglehn zu Dieburg von Erzbischof Conrad für Schenk Otto, den Sohn des obigen Schenken Eberhard, sind ausgestellt, der eine im J. 1425, Donnerstag nach Petri Kettenfeier, der andere im J. 1432 am St. Laurentientage. Weiter liegt nichts vor.

CLIII.

1405, am 6. Januar. — Lehnbrief Johann's, Erzbischof zu Mainz, für den Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, über das Dorf Jugenheim, den Kirchensatz und Zehnten zu Pfungstadt, das Burglehn zu Starkenburg ꝛc.

Wir Johann von gots gnaden, des heilgen stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romschen Riches in dutschen landen Ertzcanceler Bekenen || offenlichen mit dießem briene vor vns, vnße nachkomen vnd Stifft zu Mentze, daz wir dieße hernachgeschriben gutere dem Edeln Schencken || Eberhart, herren zu Erpach, vnserm lieben getruwen zu lehen gelnhen han, mit namen zum ersten: daz dorff *Gugenheim* mit faudie vnd gerichte, walt, waßer vnd weyde vnd wiltbanne. Item den *Kirchesatze zu Pungstad* vnd den zehenden da selbes, als den sine alten herbracht hann. Item den freyenhoff zu Pungstad, der da heißet *Kreßelmans* hoff mit gerichte vnd friheiden vnd aller zugehornnge. Item *Nevsengastes* hoff auch da selbes mit allen sinen zugehorungen. Item daz *Burglehen zu Starkenberg* mit allen sinen zugehorungen. Item alles, daz er hait zu *Furte* vnd in dem gerichte da selbes, mit namen von Selßig vnd Sehstehalber hube vnd eyn ürtel an einer hube, Vnd vff iglicher hube Sechs sumern habern vnd daz dritteteil aller phennig gulte. Item vff der Lantschaden vnd der von Werberg hoff tzehen malter Korns vnd zehen malter habern. Item uff Emichen von Burutzen, Ritters zweyn hoffen dru malter habern vnd von wysen vier vnd zwentzig alter heller. Item von zweyn hoffen zu *Crummach* dru malter habern. Item zu *Nydernbrambach* funfftehalb malter habern von Werberges hoff. Item zehen schillinge heller geltes von eyner hoffstad zu Furte gelegen bey Nayls hoff. Item zu *Krekelnbach* [1]) von Klas Krappen hofe dru malter korns, eyn malter habern, eyn kappen vnd zehen schillinge heller geltes. Item von den *alten Lichtern* zehen schillinge heller geltes. Item zu *Weschnße* [2]) viertzig heller geltes nff Kellers gute. Item *Nayls hoff* mit siner fryheide, als daz von alter herkomen ist. Item alle Jare viertzig hunre. Item *den walt uff dem Odenwalde*, der da heißet der *gemeyne wald*

---

[1]) Crummach ist Crumbach, Nydernbrambach = Brombach und Krekelenbach = Kröckelbach, drei Filialdörfer bei Fürth.

[2]) Weschnße = Weschnitz, die alten Lichten = Alttechtern, beide gleichfalls Filiale von Fürth.

vnd *den wiltbanne da uff vnd die beforstunge des selben waldes.* [1]) Item *Rutzwilre* vnd *Katzenbach* mit iren zugeherungen, walt, waßer vnd weyde, fandie vnd gerichten. Item ein ürtel an der festen zu *Bickenbach* vnd ein ürtel zu *Altzspach* vnd eyn ürtel zum *Henech* vnd ein ürtel in der *Auwe* mit allen iren zugehorungen, manschafft, wiltbanne, fischeryen, wyngarten, Eckern, wysen, walden, waßern, weiden vnd fryheiden. Item die zehenden zu *Gernßheim* vnd zu *Lindauwe* vnd der hortte, als er die bißher bracht vnd gehabt hait. Vnd hait derselbe Schencke Eberhart die vorgenanten guter von vns enphangen vnd vns darnber globt vnd zu den heilgen gesworn, vns und vnserm Stiffte getruwe vnd holt zu sin, als eyn Man sime herren billich ist vnd die lehen getruwlichen verdienen mit trowen, eyden, globden, dinsten vnd seßen, als solicher lehen recht vnd gewonheid ist vnd sie enphahen, als dick des noit geschicht. Doch haben wir Johann Ertzbischoff vorgenant in allen dießen lehen, Burglehen vnd Manlehen ußgenomen vnßer, vnßers Stifft vnd vnßre Mannerechte.

Des zu vrkonde ist vnser Ingeß. an dießen brieff gehangen. Datum Gernßheim ipso die Epiphanie doni., Anno eindem Millesimo CCCC^mo^ quinto.

Das Siegel ist abgefallen.

Die Urkunde enthält sämmtliche Lehen, welche die ältere oder Conradinische Linie vom Erzstifte Mainz besaß. Die späteren Lehnbriefe, welche im Archive zu Erbach vorhanden sind, stimmen fast wörtlich mit dem obigen überein. Nach dem Aussterben der älteren Linie gingen diese Lehen alle auf den Schenken Eberhard von der Fürstenauer Linie über, „weil derselbe der nächste Lehnserbe des Erasmus sei." Der Lehnsbrief ist ausgestellt 1504, Mittw. n. Mariä Empfängniß.

CLIV.

1405, am 3. August. — Eyring, Erzbischof von Anavarsa, Suffragan zu Bamberg, stiftet einen Vergleich zwischen dem Abte Peter zu Ebrach und Conrad, Schenken von Erpach, Domherrn zu Würzburg, wegen deren beiderseitigen Rechten und Gerichten in dem Dorfe Mülhausen bei Grumbach.

Wir Eyring, Erczbischoff czu Anauarsa, suffraganius czu Bamberg thun kunt offenlich mit disem vrkunde vmb || solche czweyung die do was czwischen den Erbern geistlichen herren, herren Peter, appte czu Ebrach vnd hern Conrad || schencken von Erpach, Thumherre czu Wirczpurg vnd lange czeit von irer beider vorfarn gewert hatte, von ire rechten vnd gerichtes wegen, die sy solten haben in dem dorff czu Mülhüsen bey Grunbach gelegen, vber lewte vnd vber güter in dorffe vnd in marck da selbst. Wenn ir beyder czweyung dar vmb waß, dar ir ieklicher meint, er solt richter sein, dar vmb das si beyder seit vogt vnd herren sein vber alle lewte vnd guter, das czu denselben dorffe gehort. Als di pawern da selbst gemeiniglichen alle anff ir eide teilten, dor vmb machten wir einen freuntlichen tag gen Wirczpurg czu

[1]) Der „gemeine Wald" bei Bielbrunn, s. Urk. N. XXXIX. Derselbe wurde später mit dem gemeinen Walde bei Fürth verwechselt, weil er hier unmittelbar auf Güter bei Fürth folgt.

den geczeiten, do wir phleger warn vnd Inne hetten des Closters hoff zcu Ebrach gelegen czu Wirczpurg vnd andre ir guter do bey vnd wurden eynig auf dem selben tag mit hern Engelharten von Neideck, Thumherr czu Wirczpurg, hern Bertbold von Walthershausen, Ritter, Cunczen Scheczlein vnd Hensel Sünczel, di do beyderseit darczu bescheiden wurden vnd di vns darczu vorderten vnd namen, do wurden mit den yczuntgenanten einig vnd einten die vorbenante partei als hernach geschriben stet:

cznm ersten, das des samstag der nebsten goltuasten der hern eyner solt den stab haben vnd gericht halten vnd darnach des nebsten sampstages des andern goltuasten solt der ander her oder wem er das empfülhe gerichte balden vnn besiczen furbas ewiglichen, doch vnschedlichen iclichem hern an sinen luten vnd gutern.

Item was darczu puß vervil an gericht, das solt den selben herren beiden vervallen sein. Aueh sol ir keiner des andern lewt vngnt beswern oder en in vordern weder stewer, pete, dinst, atzunge, noch keinerley ander beswerung tnn, an gunst vnn willen des andern.

Die vorgeschriben teiding sint geschehn do man czalt nach Cristi geburt drewczehenhundert vnd in dem sechs vnn achczigsten Jar, vnn deß czu vrkund haben wir obgeschribene Eyring, erczbischoff czu Ananarsa, vnser Insigel gehangen an disem briff, doch vns vnd allen den vnsern vnschedlich, der geschriben ist nach Cristigeburt virczehnhundert Jar vnn darnach in dem funften Jar, des Montages vor Sixti.

Das Siegel, an beiden Spitzen etwas beschädigt, ist vorhanden. Würzburger Archiv.

CLV.

1406, am 30. Mai. — Revers des Edelknechts Diederich von Hardenauwe für Schenk Eberhard zu Erpach über den Herborten Hof zu Bensheim mit seinen Zubehörungen.

Ich Diderich von Hardenawe, Edelknecht bekenne vor mich vnd myne erben mit disem briefe, || daz mir der Edel Schenek Eberhart, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herr zu eynem rechten || manleben geluhen hat der herborten hoff zu Benßheim gelegen by der Phorten von eyner gaßen biß an die andern mit aller siner zugehorunge. Diß obgeschriben sal ich Diderich obgenant vnd myne lehens erben von dem obegenanten myme lieben gnedigen herren Schenck Eberharten vnd sinen erben haben, dragen, enphaen vnd daz verdienen mit eiden, trnwen vnd dinsten, als manlehens recht ist ane geuerde.

Dez zu orkunde han ich Diderich von Hardenauwe obegenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni Millimo Quadringen^{mo} sexto, in vigilin Penthecoste.

Das Siegel ist abgefallen. — Die Familie der von Hardenau, welche noch verschiedene, von Bickenbach an Erbach gekommene Lehen, namentlich den Zehnten zu Erfelden, den dritten Theil des Zehnten zu Seheim, Alsbach, Bickenbach und Jugenheim (hier nur den kleinen Zehnten), so wie ein Burglehn zu Bickenbach besaßen, starb 1543 mit Hans von Hardenau aus. Die entsprechenden Reverse über den Herborten Hof sind vorhanden; der letzte ist von Kunigunde von Hardenau wegen der Nutznießung der Lehen ihres verstorbenen Ehemannes im J. 1543 ausgestellt. Nach ihrem Tode sind die Lehen heimgefallen.

CLVI.

1407, am 16. October. — Schenk Eberhard der Alte, Herr zu Erpach, weiset seiner Schwiegertochter Luckarte von Waltburg ihren Witthum auf das Amt Habitzheim an.

Ich Schenk Eberhart der elter, herre zu Erpach erkenne mich offentlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne erben, daz ich mit wol bedachtem mute vnd gutem wißen bewiddumet || vnd bewyset han, bewiddemen vnd bewysen in Crafft dises briefes die Edeln Luckarten gebom von Waltpurg, dez Edeln myns lieben Schenck Eberharts dez Jungen, herren zu Erpach || eliche husfrauwe, mit funfthalp dusent guder swerer wolgewegener Rinscher guldin uff *dem halben deile des Sloßes Habitzheim ane eyn Achte deile*, mit allem dem, daz zu dem obegenante myme deile gehoret, Mit namen daz dorff halben zu Habitzheim, Item Spachbrucken daz dorff, Item Zilhart dsz dorff vnd den zehenden daselbist vnd waz ich fallende han zu Jorgenhusen, Item mynen deile dez zehenden zu Omstat vnd myne hoff halben daselbist mit allen sinen rechten, Das alles mit gerichten, fandyen, mullen, zinsen, luten vnd gutern cleyn vnd groß, daz darzu vnd daryn gehoret, nichts an allen obegeschriben gutern ußgenomen, daz alles zu lehen ruret vnd geet von dem Allerdurchluchtigsten Hochgebornen fursten vnd herren, hern Ruprecht von gots guaden Romischem konige, zu allen zyten merer des Richs vnd siner phalnz, myme lieben gnedigen herren In solicher maße, wer es, das die obegenant Luckart myne Sone obegenant uberlebte, So sal die obegenante Luckart den obegeschriben bewiddume haben, nutzen vnd geruwclichen besiczen vnd sich deß gebruchen ire lebetage, als widdumes recht vnd gewonheit ist ane hinderniße myn Schenck Eberharts obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsern wegen aue alles geuerde. Auch sollen wir Schenck Eberhart der Elter vnd Schenck Eberhart der Junge bede obegenant vnd vnsere erben der obegeschriben Luckarten dise obegeschriben bewiddume dragen vnd vormane geyn dem obegenanten vnserm gnedigen herren konige Ruprechten vnd sinen erben, der obegenanten Luckarten ane schaden. Auch han ich die obegenante Luckarten ires zugelts mit namen funfthalp dusent guldin, die sie dem obegenanten Schenck Eberhart, myme liebcn Sone zu zugelt geben vnd zubracht hat, zur widderlegunge bewyset vnd bewysen sie dar auch in Crafft dises briefes fur mich vnd alle myne erben uff dem halben deile dez Sloßes Habiczheim vnd dem dorff halben darvor gelegen, Item Zymmern daz dorff, Item den hoff halbe zu Omstat mit allen aynen rechten vnd zugehorungen, Item Acht morgen wyngarten daselbist gelegen, Item was ich fallende han zu cleynen Zymern, zu Semde vnd zu Luczelnbach, Das alles mit gerichten, fandien, mulen, zinsen, zehenden, luten vnd guten cleyn vnd groß, daz darzu vnd daryn gehoret, nichts an allen obgeschriben gütern ußgenomen, daz ich ich alles in phandes wyse Inne han von dem obgenanten konige Ruprechten vnd sinen erben, myme lieben gnedigen herren, nach lute der phantbriefe darnber vnd han die bewysunge vnd widderlegunge des zugelts getan mit solichem vnderscheit, als hernach geschriben stet, Mit namen, weres

sache, das die obegenante Luckart den obegenanten Schenck Eberhart myne sone nberlebt vnd nit libes erben ließe, die sie mit eyn ander hetten, daz got nit wolle, So solt die obegenante Luckart ire lebetage vnd nach irem tode ire nehsten erben die nehstgeschriben halpdeile dez Sloßes, dorffes vnd gutere mit aller zugehörunge, als vorgeschriben stet, Inne haben, nnczen, nießen vnd sich der gebrnchen nach Inte der phanthriefe daruber an hinderniß myn Schenck Eberharts obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsernwegen Also lange, biß das der obegenant myn gnediger herre, konig Rnprecht oder sine erben oder ich Schenck Eberhart obegenant oder myne erben die obegeschriben Sloße vnd gütere von Ine losen wolden fur also vil geldes, als in den phanthriefen daruber benant ist. Vnd were die losunge also geschee, So sollen der obegenanten Luckarten vnd iren erben davon werden vnd gefallen funffthalp dnsent guldin vnd nicht me vnd was nbriges geldes da were, daz solde mir Schenck Eberharten obegenant vnd mynen erben gefallen an hinderniß Luckarten obegenant aller ir erben vnd aller menglichs von iren wegen ane alle generde. Der losnnge die obegenante Luckart vnd ire erben dem obegenanten myme lieben gnedigen heren konig Ruprecht vnd sinen erben oder mir Schenck Eberhart obegenant vnd myne erben allzyt gehorsam sollen sin, nach lute der phantbriefe daruber vnd als vorgeschriben stet ane alles verziehen, widdersprach, hinderniß vnd ane alles generde. Anch ist gerette, weres sache, daz myn Sone Schenck Eberhart obegenant die obegenante Luckarten nberlebete vnd nit libes erben mit ir hette, dez got nit wolle, So solde myn sone obegenant die obegenante Sloß vnd gntere auch Inne haben sine lebetage vnd wenne er abeginge von todes wegen, So solden der obegenanten Luckarten nehsten erben die obegeschriben sloß, dorffere vnd gutere an sich nemen vnd die Inne haben, nüezen, nießen vnd sich der gebrnchen, nach lute der phantbriefe darnber, an hinderniß myn Schenck Eberharts dez alten obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsern wegen, Also lange, biß daz der obegenant myn gnediger herre konig Rnprecht oder sine erben oder ich Schenck Eberhart obegenant, oder myne erben die obegeschriben sloß, dorffer vnd gutere von Ine losen wolden fur also vil geldes, als in dem phantbriefe daruber benant ist. Vnd wanne die losnnge also geschee, So sollen der obegenanten Luckarten nehsten erben davon werden vnd gefallen funffthalp dnsent guldin vnd nicht me vnd was nbriges geldes da were, daz solde aber mir Schenck Eberharten obegenant vnd mynen erben gefallen an hinderniß der obegenanten Luckarten nehsten erben vnd allermenglichs von iren wegen ane alle geverde, der losunge sie vns anch allzyt gehorsam sollen sin in aller maße, als vor stet geschriben. Me ist beteidinget, wer es sache, daz die obegenante Luckarte abe ginge von todes wegen, Ee dan Schenck Eberhart, ir elich man vnd libes erben hette mit yme, So solt der obegenant Schenck Eberhart doch die obegenant Sloß vnd gutere Inne han in aller vorgeschriben maße sine lebetage vnd wanne er abeginge von todes wegen, So solden sie gefallen an ir beder libes erben ane alle widdersprach allermenglichs vnd ane alles geuerde. Dessen glich ist

gerette were es sache, daz der obegenant Schenck Eberhart abe ginge von todes wegen, Ee dann Luckart, sin eliche husfrauwe vnd libes erben hette mit ire, So solde die obegenante Luckart doch die obegenante sloß vnd gutere Inne han in aller vorgeschriben maße ire lebetage vnd wanne sie abeginge von todes wegen, So sollen sie gefallen an ir beder libes erben an alle widdersprach allermengliches vnde ane alles generde. Es wer danne, daz die obegenante Luckart sich verendert vnd eynen andern elichen man neme vnd auch kint mit dem hette, So solten dieselben kint vnd die ersten kint die sie mit Schenck Eberhart, irem ersten manne gehabt hette, nach irem tode an den funffthalp dusent gulden zu glichem erbe sten vnd gemeynlich mit eynander erben an alles geuerde. Auch ist me gerette, wer es sache, daz daz obegenante sloß vnd gutere geloset wurden von dem obgenanten konigo Ruprechten, myme lieben gnedigen herren oder sinen erben oder von mir Schenck Eberharten dem altern auch obegenant, oder mynen erben, der losunge sie vns auch allezyt gehorsam söllen syn nach lute der phantbriefe dar uber, So solde man dasselben geldes funffthalp dusent gulden widder anlegen nach rat ir beder frunde, als zu gelts recht vnd gewonheit ist in aller maße vnd rechten als vorhegriffen vnd geschriben ist, vnd was nbriges geldes an der losunge were, daz solde myn vnd myner erben sin auch als vorgeschriben stet. Dise obegeschriben bewiddemunge vnd bewysunge, als sie von worten zu worte nor begriffen vnd geschriben stent, sint geschehen mit verhengniß, gunst vnd willen vnd wißen des Allerdurchluchtigsten Hochgebornen fursten vnd herren, hern Ruprechts, von gots gnaden Romischen koniges, zu allen zyten merer des Richs, myns lieben gnedigen herren obegenant. Vnd ich Elizabeth Schenckinne, frauwe zu Erpach vnd ich Schenck Eberhart der Junge, Herre zu Erpach obegenant Bekenne offenlich mit disem briefe vor vns vnd vnsere erben, das dise obe geschribene bewidmunge vnd bewysunge auch gescheen ist mit vnserm guten willen, wißen, gunst vnd verhengniße. Vnd ich Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach, Elizabeth sin eliche husfrauwe vnd Schenck Eberhart ir Sone alle obegenant gereden vnd globen mit guden truwen an eides stat, Alle obegeschriben stucke, puncte vnd artikele, wie in diesem briefe begriffen sint, sementlich vnd ir yeglichen besunder stete, feste vnd vnuerbrochentlich zu halden vnd nicht da widder zu dun, noch schaffen gedan werden, geistlich oder werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse, ußgescheiden sy alles generde, böse funde vnd argelist. Vnd des zu eynem warem vrkunde vnd merer sicherheit, So hat vnser yegliches sin eygen Ingesigel gehangen an disen brieff, Datum Alzey anno domini millesimo Quadringen^mo^ septimo, In die sancti Galli confessoris.

Die drei Siegel, die der beiden Eberharde etwas am Rande beschädigt, das der Elisabeth von Erbach, geb. von Cronberg, unverletzt, hängen an der Urkunde.

Die eigentliche Eheberedung ist von Jacobi 1407.

Die Urkunde gibt Aufschluß sowol über den Erbachischen, als über den Pfälzischen Antheil am Amte Habitzheim.

CLVII.

1407, am 14. November. — Luckarte, Schenckin von Erpach, geborne von Waltburg, erkennt die Pfantſchaft und Wiederlöſung des halben Schloſſes Habitzheim nebſt Zubehör, auf welches ihr Witthum angewieſen iſt, durch den röm. König Ruprecht an.

Ich Luckart geborn von Waltpurg dez Edeln Schenek Eberharts dez Jungen, herren zu Erpach eliche hußfrauwe Bekenne mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne erben, Also als der Edel Schenck Eberhart der elter, || herre zu Erpach myn lieber aweher mich bewyset hat myner heymsture mit namen funffthalb dusent gulden uff dem halben deile dez sloßes Habitzheim mit aller siner zugehorunge, daz der obegenant myn aweher in phandes wyse Inne hat, nach lute der phantbriefe daruber, von dem Allerdurchluchtigisten hochgebornen fursten vnd herren hern Ruprecht, von gots gnaden Romischen Konige, zu allen zyten merer des Rychs, mynem lieben herren. Also waune der obegenant myn lieber herre Konig Ruprecht oder sine erben oder Schenck Eberhart der elter, myn lieber aweher oder sine erben auch obgenant, die obgeschriben Sloß, dorffer vnd gutere von mir Luckarten obgenant oder mynen nehsten erben losen wollden fur also vil gelts, als in den phantbrieffen daruber benant ist der losunge, ich Luckart obegenant vnd myne nehsten erben dem obegenanten myme lieben hern konige Ruprechten vnd synen erben oder Schenek Eberhart dem eltern, myme lieben aweher obegnant vnd synen erben allzyt gehorsam sollen vnd wollen sin, nach lute der phantbriefe daruber, an alles verziehen, widdersprach, hinderniß vnd ane alles geuerde. Vnd wanne die losunge also geschee, So sollen mir Luckarten obegenant vnd mynen nehsten erben davon werden vnd gefallen funffthalp dusent guldin vnd nicht me vnd was ubriges geldes da were, daz solde dem obegenanten Schenek Eberhart dem eltern, myme lieben aweher vnd sinen erben gefallen an hinderniß myn Luckarten obegenant, aller myner erben vnd aller menglichs von mynen wegen an alles geuerde. Alles daz an dießem briefe geschriben stet, daz gereden vnd globen ich Luckart obegenant für mich vnd alle myne erben mit guden truwen vnd rechter warheit stete, feste vnd vnverbruchentlich zu halden vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gedan werden, heimlich oder offenlich, geistlich oder werntlich in dheine wyse an alles geuerde vnd argelist. Vnd han des zu orkunde myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen vnd han auch gebeden den Edeln hern, hern Hansen Truchseße, herre zu Waltpurg, mynen lieben heren vnd vater, daz er auch vmb fester stetigkeit sin eigen Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Daz ich Hans Truchßeße obegenant bekenne, daz ich umb flißiger bete willen Luckarten obegenant, myner lieben dochter myn eigen ingesigel vmb fester stetigkeit willen zu irem Ingesigel an disen brieff han gehangen, mir an schaden. Datum Waltpurg anno dni. Millimo Quadᵐᵒ septimo feria secunda p. Martini episcopi.

Die Siegel der Ausſtellerin und des Georg Truchſeß von Waldburg hängen unverletzt an der Urkunde. Das erſtere iſt auf N. 6 unſerer Wappentafel.

CLVIII.

1408, am 25. April. — Schenk Eberhard der Aeltere, Herr zu Erpach, weiſet ſeiner Schwiegertochter Luckart, gebornen von Waltpurg, ihre Morgengabe auf die Dörfer Rutſchwyler und Kanzenbach an.

Wir Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach Erkennen vns offenlich mit disem brione fur vns vnd || alle vnsre erben vnd dun kunt allen den, die disen brieff ymmer ane sehen, lesen oder horen lesen, daz wir || die Edeln Luckart Schenckinne, frauwen zu Erpach, geborn von Waltpurg, dez Edeln vnsers lieben Sones Schenck Eberharts des Jungen, herren zu Erpach eliche hußfrauwe, bewyset han Sechs hundert guder swerer wolgewogener Rünscher guldin ir morgengabe vnd bewysen sie da auch in Crafft dieses brienes uff disen nachgeschriben dorffern, mit namen Rutschwyler vnd Kanzenbach mit iren zugehorungen, Also bescheidentlich wer es sache, daz der obgenant Schenck Eberhart, vnser sone ee abeginge von todes wegen, danne die obegenante Luckart, da got lange vor sy, so mocht die egenant Luckart die obegeshriehen dorffere an sich nemen vnd sich der gebruchen, nuczen vnd nießen, als morgengabe recht vnd gewonheid ist ane alles geuerde. Auch wer es sache, daz der obegenante Schenck Eberhart vnser sone ee abeginge von todes wegen, danne die egenante Luckart, daz got nit wolle, so mochten wir Schenck Eberhart der Elter obgenant oder vnser erben die obgenante dorffere mit iren zugehorungen widder an vns losen, virzehn dage vor sant Peters dage ad Cathedram genant oder vierzehen dage darnach von der obgenanten Luckarten oder iren erben oder weme sie die geben odir gemacht hette nach irme tode, nach morgengabe recht mit Sechs hundert guter, swerer wolgewogener Rinischer guldin, der losungo sie vns auch allezyt gehorsam sollen syn vngeferlich. Wanne nun die obegnante dorffere mit iren zugehorungen zu lehen ruren vnd geen von dem Erwirdigen in got vatter vnd herren, hern Johann, Erczbischoff zu Meneze, vnserm lieben gnedigen hern vnd syme Stiffte, so han wir Schenck Eberhart obegenant Ine gebeden, daz er sinen guten willen, gunst vnd verhengniße zu dieser obgeschribene bewysunge geben vnd gethan hat. Auch sollen wir Schenck Eberhart der Elter obegenant oder vnser erben der obegenanten Luckarten vnd iren erben oder weme sie daz geben vnd gemacht hette, als vorgeschriben stet, die obegenanten dorffere mit iren zugehorungen dragen vnd vormanen geyn dem lehenherren an allen iren schaden vnd ane alles geuerde.

Des zu vrkunde vnd merer sicherheit so haben wir Schenck Eberhart der elter obegenant vnser eygen Ingesigel an disen brieffe heißen heneken. Datum anno millesimo Quadringentesimo octavo, dominica, qua cantatur letare.

Das Siegel iſt vorhanden.

CLIX.

1408, am 23. März. — Henchen Starkerad, Edelknecht, verkauft an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, sein Dorf Holderbach (Höllerbach) mit allen seinen Rechten, seinen Antheil an den Dörfern Langenbrombach und Birkenhart und Gefälle zu Haffenrode, Gumprechtsberge, Oberkinzig, Henebach (Hembach) und Kirchbrombach, um 600 Rheinische Gulden.

Ich Henchin Starkerad, Edelknecht Bekenne offenlich mit disem brife fur mich vnd alle mein Erben, das ich mit craft dicz brifes recht vnd redelichen vorkawft han vnd zu eim rechten ewigen || kawffe geben han dem Edeln Schenck Eberharten, herren zeu Erppach, meim liben gnedigen herren vnd allen seinen Erben dise noehgeschriben dorffere vnd gutere, mit namen Holderbach || das dorff gantz mit fawtey vnd gericht, zeinsen, gulten, wassern, welden vnd weiden. Item meinen teil an den zweien dorffern *Birkenhart* vnd *Langenbronbach* mit fawtey vnd gericht, zeinsen, gulten, welden, wassern vnd weiden. Item vier malter haber gelts Dieppurger maß vnd ein phunt alter heller gelts zu Hassenrode uff Niclaws Reipolts hube vnd seiner gesellen. Item zwei malter korn gelts uff deu hubenern tzu *Gumpprechtsperge*. Item vier malter korn gelts uff den hubenern zeu *Obernkinczige*. Item den zeehenden elein vnd groß uff Schultheissen hube zeu *Obernkinczige*. Item einen turnos gelts uff Weydeners hoff zeu guter zeinß zeu *Kirchbronbach*. Item zeehen vntz alter heller zu *Henebach*, diß alles mit seinen zeugehorungen, es sey elein oder groß, nichts an den obgeschriben dorffern vnd gutern ausgenomen, fur sechs hundert guter. swerer, wolgewegener Riniscber guldeu, die ich aueh furder in meinen sehinberlichen nutz vnd fromen gewant vnd gekart han vnd sol der obgenant mein guediger herre vnd seine erben die obgenanten dorffere vnd gutere mit allen iren zugehorungen jnne haben, nutzen, nissen vnd sich der gebrauehen on alles geuerde. Aueh hat mir der obgenant mein liber gnediger herre fur sich vnd seiue Erben mir vnd meinen Erben die guode vnd funtschafft gethan, welehs Jars ich oder meino Erben komen zu dem obgenanten meinem liben gnedigen herren vnd seinen Erben virtzehen tage vor sant Peters tag ad Cathedram gnant oder virczehen tage dornoch mit sehs hundert guder, swerer, wolgewegener Riniseber gulden vnsers eigen gelts, So sollen vnd wollen der obgenant vnser gnediger liber herre oder sein Erben die obgnanten dorffer vnd gnttere mit ireu zeugehorungen mir oder meinen Erben wider zu kawffen geben vmb die obgnante summe gulden, also das wir vns das wollen zu behalteu vnd nyman anders an alle geuerde. So sol sich der obgnant mein herr oder sein Erben wider disen widerkauff nit setzen in keine weise ane alle geuerde vnd argelist.

Wenne nu die obgenanten dorffere vnd gutere mit Iren zugehorungen zeu Leheu ruren vnd geen von dem Edeln Graff Johann, Granen zeu Wertheim, meim gnedigen liben herren, seinen Erben vnd der herschaft zeu Bruberg, So han ich yn gebeteu, das er seinen guten willen, gunst vnd verhengniß zeu dißem obgeschriben kawffe geben vnd

gethon hat vnd sein Insigel zuforderst an disen brif gehangen hat, den wir Grafe Johann obgnant bekennen, das wir vmb fleissiger bethe willen Henchin Starkerads obgenant vnsern guten willen, gunst vnd verhengnisse zcu disem obgeschriben kauffe geben vnd gethan haben, doch mit behelnisse vnser manschaffte vnd rechten an den obgnanten guten vnd lehen, des zu vrkunde ist vnser Insigel zcu forderst an disen brif gehangen.

Alle vorgeschriben stucke, puntte vnd artickele sementlich vnd Ir itzlichen besundern, als sie vor vnd noch an disem brife von dem obgeschriben kauffe begriffen vnd geschriben steen, gerede vnd globe ich Henchin Starkerad obgnant fur mich vnd mein Erben in guten truwen mit rechter worheid stete, veste vnd vnnerbrochenliehen zcu halten vnd nymmer do wider zcu thun, noch schaffen do wider gethon werden mit dheine sachen, geistlich oder werntlich, heimlich oder offinlich, wie die vnmer gesein mogen, außgescheiden sey alles geuerde, bose funde vnd argelist. Vnd han auch gebeten die vesten knechte Balthasar vnd Helffrich Starkareten, meine liben ganerben vnd veltere, das sio sie Ire Ingesigele zu merer sicherheit vnd vestem geizugnisse diß obgeschriben kawffs auch an disen brif haben gehangen.

Vnd wir Henchin Starkerat, Balthasar vnd Helfferich Starkerat, gebrudere, alle obgnant gereden vnd globen fur vns vnd alle vnsere Erben vnd nochkomen mit guten truwen disen obgeschriben kauff zu halten vnd die obgenanten dorffere vnd gutere gein dem obgenanten vnserm gnedigen lieben herrn herrn, grafen Johann, grauen zu Wertheim, seinen Erben vnd einer herschaft zcu Bruberg zcu tragen vnd vormanen mit einen, der woppens genoß sey vnd die lehen wol vordinen moge, als sulcher lehen recht ist vnd als off dez not geschit on allis geuerde, doch dem obgnanten vnserm gnedigen liben herren Schenck Eberharten vnd sinen Erben onschaden vnd ongenerde.

Des zu einem waren vrkunde vnd merer sicherheit so han ich Henchin Starkerad mein eigen Insigel zen des obgnanten meins gnedigen herren grafe Johanns, grafen zcu Wertheim Insigel an disen briff gehangen vnd wir Balthasar vnd Helffrich Starkerad, bede obgnant haben auch vmb fleissiger bethe willen Henchins, vnsers liben veltern obgenant vnser eigen Ingesigele zcu merer sicherheit vnd vestem gezeugniß an disen briff gehangen vnd gereden vnd globen auch in guten truwen mit rechter worheit alles, das an disen briff geschriben steet, stete, veste vnd vnnerbrochenlich zcu halten vnd do wider nicht zcu thun, noch schaffen gethan werden in dheine weise on alles geuerde.

Datum anno domini Millesimo Quadringentesimo Octavo, feria sexta ante dominicam proximam, qua canitur in Ecclesia dei letare.

Die Sieget sind verloren.

CLX.

1408, am 24. Mai. — Luckart, geborne von Waldburg, Gemalin Schenk Eberhards des Jungen, bekennt, daß ihr Schwiegervater Schenk Eberhard der Aeltere ihr 600 fl. Morgengabe auf die Dörfer Rutschwyler und Kanzenbach angewiesen und daß sie zur Einlösung dieser Dörfer bereit sei.

Ich Luckart geborn von Waltpurg, dez edeln Schenck Eberharts des Jungen herren zu Erpach eliche husfrauwe || bekenne offenlich mit diesem brieue fur mich vnd alle myne erben, Also als der edel Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber sweher mich bewyset hat myner morgengabe, mit namen Sechs hundert gulilin uff den dorffern Rutschwyler vnd Kanzenbach mit allen iren zugehorungen nach lute der morgengabes brieue darüber, Also weres sache, daz es zu valle qweme vnd der obegenant schenck Eberhart der Junge, myn lieber bußwirt ee abe ginge von todes wegen, danne ich, da got lange vor sy, wanne danne der obegenant Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber sweher oder sine erben die obengenante dorffere mit iren zugehorungen geben vnd gemacht hette als morgengabe, als recht vnd gewonheit ist, Losen wolde fur also vil geldes, als in den morgengabes brieuen benant ist, der Losunge ich Luckart obegenant vnd myne nehsten erben oder weme ich die obegenante dorffere mit iren zugehorungen in vorgeschribener maße geben vnd gemacht hette, dem obengenanten myme lieben sweher oder sinen erben allezyt gehorsam sollen vnd wollen syn, nach lute der morgengabes brieue daruber ane alles verziehen, widdersprach, hindernisse vnd ane alles geuerde. Alles daz an disem briene geschriben stet, daz geredeu vnd geloben ich Luckart obegenant für mich vnd alle myne erben oder weme ich die obegenanten dorffere mit iren zugehorungen in vorgeschribener maße geben vnd gemacht hette mit gaten truwen vnd rechter warheit, stete, veste vnd vnuerbrüchenlich zu halten vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gedan werden, geistlich oder werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse an alles geuerde vnd argelist. Vnd han dez zu urkunde myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Vnd han auch gebeden den Edeln herren, hern Johanne Truchseßen, herren zu Waltpurg, mynen lieben herren vnd vater, daz er auch vmb vester stetikeit vnd ganczem gezugniße sin eigen Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Dez ich Johannes Truchseße obegenant bekenne, daz ich vmb flißiger bete willen Luckarten obegenant, myner lieben dochter myn eigen Ingesigel vmb vester stetikeit willen vnd ganczem gezugniße zu irem Ingesigel an disen brieff han gehangen, mir vnd mynen erben ane schaden. Datum anno dni Milli^{mo} Quadringentesimo octavo in die Ascensionis domini.

Das Siegel der Ausstellerin hängt etwas beschädigt an der Urkunde, das andere fehlt.

CLXI.

1408, am 5. Juni. — Frank, Philipp und Frank von Cronberg bescheinigen die edle Abkunft des Schenken Hans, Herrn zu Erpach.

Wir Franeke von Cronberg der alder, Philips von Cronberg der alde vnd Franek von || Cronberg, hern Hartmods seligen sone Bekennen offentliche mit diesem brieff vnd || thun kunt aller mennieliehen, die In sehen, horen ader lesen, das des edeln Schenck Hansen, hern zu Erpach vatters mutter eyn frey edel dochter gewest ist von Cronberg vnd hat geheißen Elizabeth vnd derselben vatter hat geheissen Hartmudus vnd ist gewest ein fry edel here vnd eyn rechter geborner stame von Cronenberg vnd hat sich auch siner herschafft vnd fryheid gebruchet vnd auch dafur gehalden gewest ist biß In sin tod vnd wissen nit anders vnd das ditte also wnre vnd vns obgenanten von Cronenberg wissentliche sie, daz nemen wir uff vnse eyde, die wir vnserm hern gethan han vnd des zu orkunde hat vnser iglicher sin Ingesigel an diesen brieff tnn heneken, der geben ist uff diustag In der phingst woche anno dni m° Quadringentesimo octavo.

Das eine Siegel fehlt, das andere ist sehr verlöscht, das dritte beschädigt.

CLXII.

1408, am 27. August. — Der Edelknecht Johann vom Wasen gibt dem Schenken Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, die Bünnerswiesen zu Hildenhusen zu Lehen auf.

Ich Johann vom Wasen, Edelknecht Bekenne offenlich mit disem brieue fur mich vnd alle || myne erben, das ich dem Edeln Schenck Eberharten dem eltern, herren zu Erpach, myme || lieben gnedigen herren vnd sinen erben willeclich vnd ledeclich uff geben han vnd geben Ime vnd sinen erben uff in Crafft dises brieues myne wiesen, genant Bünnerß wiesen, gelegen zu Hildenhusen, der sint vier morgen vnd ligen an dem stege, die myn frye eygen sint, als die myn alten vnd ich allezyt biß here Innig vnd gewonlich here bracht han ane alles geuerde. Vnd sollen ich vnd myne erben die vorgenanten wiesen widder von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben zu eyme rechten manlehen haben, dragen, enpfaen vnd darvmb syn vnd siner erben man zu syn vnd sollen ich Johann vom Wasen vnd myne erben obegennnt das auch verdienen etc.

Datum anno dni Millimo Quadringen°° octavo, feria secunda ante decollacionem sti Johannis Baptiste.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen ist ein Storch oder Kranich. Ueber dies Lehn sind noch zwei weitere Reverse vorhanden von Eberhard vom Wasen für den Schenken Conrad von 1411, und von Friedrich vom Wasen für denselben von 1455. — Außerdem wurden die Schenken zu Erbach Lehnsherren derer von Wasen durch den Wein- und Fruchtzehnten zu Wenigen Umstadt, welchen diese von der Herrschaft Bickenbach und dann vom Schenken Erasmus zu Lehn trugen, als dieser in den Besitz der ganzen Herrschaft Bickenbach gekommen war. Ein noch vorhandener Revers ist im J. 1502 von Heinrich vom Wasen für den Schenken Erasmus ausgestellt.

CLXIII.

1408, am 8. September. — Revers Wernher Kalp's von Rinheim für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach, über sein Hofgut, die Strübe genannt, welches er dem Schenken Eberhard aufgetragen und wieder zu Lehn empfangen hat.

Ich Wernher Kalp von Rinheim, Edelknecht Bekenne offenlich mit diesem briefe fur mich vnd || myne erben, das ich dem Edeln Schenck Eberharten dem Eltern, herren zu Erpach, myme || lieben gnedigen herren vnd sinen erben recht vnd redelichen in crafft dises brieues uff geben vnd vffgeben han mynen hoff in der strüde gelegen, der myn frye eigen ist, mit aller syner zugehorunge, es sy cleyn oder groß, ersucht vnd vnersucht, nichts darane ußgenomen, als ich vnd myne alten den biß here Innig vnd gewonlichen here bracht han ane alles geuerde. Vnd gehoren in den obegenanten hoff Sieben vnd sechzig morgen ackers in yeglich felt vnd sint der felt dru vnd dru manßmat wiesen vnd sollen ich vnd myne erben den obegenanten hoff mit aller sine zugehorunge von dem obegenanten myme gnedigen hern vnd sinen erben zu eyme rechten mannlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd darvmbe syn vnd siner erben man zu syn. Vnd sollen des auch verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als manlehens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde.

Des zu orknnde vnd merer sicherheit, so han ich Wernher Kalp obegenant fur mich vnd myne erben myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadringentimo octavo, in vigilia Nativitatis glose virginis Marie.

Das Siegel zeigt auf der obern Hälfte den aufsteigenden Löwen, doch nicht genau zu erkennen, auf der untern einen Querbalken.

Von diesem Lehn sind außerdem noch 10 Reverse der Kalbe von Rinheim vorhanden, von welchen der letzte im J. 1570 ausgestellt ist. Dann ging dasselbe auf die Herren von Rodenstein über; der erste Lehnbrief ist von 1582 datirt. Im J. 1606 wurde der Hof von der Rodensteinischen Vormundschaft für 370 fl. an die Herren von Buseck verkauft, welche ihn von da an als Lehn besaßen. Der letzte Revers ist von der Buseckischen Vormundschaft 1628 ausgestellt. Da hierorts keine weiteren Nachrichten vorliegen, so scheint das Lehn während des 30jährigen Krieges für Erbach verloren gegangen zu sein.

CLXIV.

1409, am 1. Mai. — Lehnsrevers Hanemanns von Winheim für Schenk Johann von Erpach, über den Zehnten zu Erlebach (Walderlebach bei Fürth), welchen der erstere von Gerhard Vetzer gekauft.

Ich Haneman von Winheim Bekenen mich mit diesem Brieffe vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomenden, || daz jch den zehenden dez dorffs zu Erlebach[1]) mit siner zugehorunge, groß vnd cleyne, den ich gekaufft || han vor zweihundert gulden vmb Gerhart Vetzher, zu

[1]) Das hier genannte Erlebach dürfte Walderlebach zwischen Fürth und Heppenheim sein, in welcher Gegend die Vetzer begütert waren.

rechtem manlehen enphangen han von dem edeln myme gnedigen herren, Schencke Johann, hern von Ertbach vnd sollen jeh, myne erben vnd nachkomenden den vorgenanten zehenden tragen vnd zu lehen haben vnd enphaen von dem egenanten myme herren vnd von sinen erben vnd nachkomen vnd da von gehorsam sin, als eyn man syme herren mogelich dun sal, alz lange biß der obgenant myn herre schencke Johan, sine erben oder nachkomen mir, mynen erben oder nachkomenden geben vnd bezaln zweihundert guder gulden, genemer werunge. So sol dan der vorgenant zehende mit siner zugehorde loß vnd ledig fallen an den egenanten mynen herren, sine erben oder nachkomenden, vnd sollent dan ich vnd myne erben vnn nachkomenden der manschafft auch ledig vnn loß sin ane alle geuerde. Vnd zu orkunde aller vorgeschriben sache so han ich, der vorgenant Haneman von Winheim myn eigen Ingesigel vor mich vnd myne erben vnd nachkomenden gehangen an diesen brieff. Datum anno dni M°. CCCC°. IX°. jn vigilia Philippi et Jacobi apostolorum.

Das Wappen auf dem, etwas beschädigten Siegel zeigt zwei Handschellen, durch eine zweigliedrige Kette verbunden.

Der lehnsherrliche Consens des Schenken Hans zu dem obigen Kaufe ist unter demselben Datum ausgestellt. — Das Lehn erscheint von 1459 an in dem Besitze der Familie von Ulner, der letzte Revers darüber von Ulrich und Philipp von Ulner für Schenk Eberhard ist vom J. 1517.

CLXV.

1409, am 12. Juni. — Adelheid, Schenkin von Erpach, und Philipp der Aeltere von Cronberg ihr Gemal bekennen, daß ihnen 1000 fl. Mitgabe auf die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bickenbach, welche Schenk Eberhard der Aeltere, ihr Vater, vom Grafen Johann von Wertheim pfandweise besitzt, angewiesen worden.

Ich Alheit Schenekinne, geborn von Erpach, Philips von Cronenberg der elter myn elicher hußwirt Bekennen vns offenlichen mit disem || brieve fur vns vnd alle vnser erben: Also als der edel Schenek Eberhart der elter here zu Erpach, vnser lieber hre vater vnd sweher vns || bewyset hat vnsers zugelts mit namen dusent guldin uff deme deile halben dez sloßes Bickenbach mit aller siner zu gehorunge nach lute des brieves, den er vns darvber geben hat, das der obgenante vnser lieber here vater vnd sweher in pfandes wyse Inne hat von dem edeln graue Johann, grauen zu Wertheim, Also bescheidenliche wane der obegenante graue Johann oder sine erben oder Schenek Eberhart der elter, vnser lieber herre vater vnd sweher obegenant oder sine erben die obegeschriben Sloß, dorffere vnd gutere von vns Alheiden, Philipsen, oder vnsern erben losen wolden fur dusent guldin, nach Innehalt vnsers brieues, den wir von vnßen lieben hren vater vnd sweher Inne haben, der losunge wir Alheit, Philipps vnd alle vnsre erben obegonant dem obegenanten graue Johann vnd sinen erben, oder Schenek Eberharten dem eldern vnßern lieben herren vater vnd sweher vnd sinen erben auch obegenant allezyt gehorsam sollen vnd wollen sin

vierzehen dage vor oder vierzehen dage nach Sannt Johanns dag, Baptista zu latine genant, dasselbe gelt widder anlegen sal, als zugelts recht vnd gewonheit ist, nach lute der briene, die daruber gebe sint, nne alles verziehen, widersprach, hinderniß vnd ane alles geuerde. Alles das in disem brieue geschriben stet, das gereden vnd geloben wir Alheit vnd Philips bede obegenant fur vns vnd alle vnße erben mit guden truwen vnd rechter warheit stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gelan werden, heimlichen oder offenlichen, geistlichen oder werntlichen in dheyne wyse ane alles geuerde Des zu orkunde vnd großer sicherheit, So haben wir, die obegen. Alheit vnd Philipps vnser yegliches sin eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, vnd haben auch gebeden den strengen Ritter, her Franken von Cronenberg, vnßn lieben sweher vnd vater, das er auch vmb vester stetickeit vnd gezugniß willen syn eigen Ingesigel zu vnßn an disen brieff hat gehangen. Des ich Francke von Cronenberg Ritter obegen. bekenne, das ich vmb fliißiger bete willen Alheiten myner lieben doehter vnd Philips myns lieben sones bede obegen. myn eigen Ingesigel vmb vester stetikeit vnd gezugniß willen zu ir beder Ingesigele an disen brieff han gehangen. Datum anno dom. Millimo Quad^mo Nono, quarta feria ante Viti et Modesti martir.

Die Siegel der Adelheid Schenkinn, ihres Gemals Philipp von Gronberg des Aeltern und dessen Vaters, Frank von Gronberg, hängen in braunem Wachse gut erhalten an der Urkunde

CLXVI.

1409, am 12. Juli. — Ludwig Graf zu Rynck, Schenk Eberhard Herr zu Erpach, Conrad Herr zu Bickenbach u. s. w. versprechen, wegen ihrer Forderung an das Stift zu Würzburg, im Betrage von 7200 fl., wofür ihnen das Dorf Geroldshofen eingegeben wurde, den Bischof Johann und sein Stift nicht pfänden oder angreifen zu wollen.

Wir disse hernachgeschriben, mit namen Ludwig graue tzu Ryneck, Schenck *Eberhart herre tzu Erpach der Elter*, Schenck *Conrad herre tzu Erpach*, Conrad herre || tzu Bickenbach, Wernher Colling, Conrad von Beehenbach, Ludwig von Hutten, Johann Wolffkele, Johann von Linden. Reinhart Vogt von Ryneck, Hermann von || Rotenstein, Burghart von Seckendorff tzu Frankenberg, Rittere, Gotz Vogt von Rineck vnd Richart von Elms bekennen vnd tun kunt offenlich an disem briue gein Allermeinclich, als vns vormals seliger gedechtnusse her Gerhart, etwen Bischoff tzu Wirtzburg gein dem Strengen Ritter, hern Johann von Crounberg vnd seine erben versetzt hat fur Sibentusent vnd tzweihundert gulden nach sulcher briue lute vnd sage, die dann der vorgenant her Gerhart daruber gegeben vnd wir die mit Im versigelt haben vnd nu der hochwirdig furste vnd herre, vnser gnediger herre, Johannes Bischoff tzu Wirtzburg vnd die erbergen herren, Techant vnd Capitel des vorgenanten Stifftes tzu Wirtzburg vns von der vorgenanten schulde meinen tzv entheben, als sie in auch Geroltzhouen fur Acht-

tusent gulden eingeben haben fur hnuhtgelt vnd scheden, nach lute vnd sage Irs briues, Also gereden vnd Geloben wir mit guten truwen an disem briue fur vns vnd alle vnser erben, daz wir die vorgenannten vnsern gnedigen herren, hern Johannsen Bischoff, seine nachkomen, Techant, Capitel vnd Stifft tzu Wirtzburg von sulcher verseczung wegen, als vns Bischoff Gerhart versetzt hat, niht anlangen, tzusprechen, angriffen oder phenden wollen vmb solch verlauffen leystung indheine weise, als lang vns der vorgenant Johann oder sein erben des heubtgelts, als In dann von dem vorgenanten vnsern hern, Techant vnd Capitel uff Gerolzhofen versehriben ist, gentzlichen außgericht vnd betzalt sein ongeuerd. Wan auch daz ist, daz der vorgenant Johann oder sein erben des egenanten haubtsgelts betzalt vnd außgericht weren, da wir burgen fur sein, So sol man vns sulch leistung, oußrichtung tun vnd betzalen ongeuerde. Wurden wir aber stossig vmb Summe, tzyt oder vmb tzile, So sullen vnd wollen wir, oder besunder solcher sach, gebrechen vnd vorderung gentzlichen vnd gar bliben vnd setzen an die Edeln hern Johannsen tzu Wertheim vnd hern Ludwigen tzu Ryneck, Greuen, die ein man sin sullen uff einem glichen tzusatz, der einer vnser mitborge ist, vnd wie dann die, oder der merertеyl mit wissen oder onwissen in einer gutlichkeit oder sust In einem fruntlichen rechten sprechen oder erkennen, dabey sol es bliben vnd gentzlich werden gehalten on alle widerrede, eintrag vnd generde. Vnd ob daz were, da got lange vor sey, daz der ytzgenante Greuen einer ode sie beyde abgingen, so sullen Ire sune an Irr stat sein vnd soleh macht haben, als hie vor ist begriffen ongeuerd. Gingen si aber alle vire abe, wenn dann vnser herre, der Romisch Konig dartzu gibt an eins obmans stat, der sol sulch macht haben, als die egenanten Grafen, vnd nach dabey bliben ongeuerde. Tzu vrchund hat vnser iglicher sein Insigel heissen henecken an disen briue, Der geben ist am freytag nach sand Kylianstag, do man tzalt nach eristi geburt virtzehenhundert Jar vnd darnach In dem funfften Jare.

Die Siegel sind mit Ausnahme zweier vorhanden. Würzburger Archiv.

CLXVII.

1410, am 19. Mai. — Cunz von Brensbach weiset seiner Hausfrau Margrede, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Eberhard des Aeltern zu Erpach, ihr Withum auf seinen Hof zu Dorf Erbach an.

Ich Cuntz von Brensspach, edelknecht Bekenne vnd dun kunt offenbar mit disem briene allermenglich, die ine seben oder horen || lesen, das ich mit willen, wißen vnd verhengniße des edeln myns lieben guedigen heren, Schenck Eberhard des eltern, herren zu Erpach || vnd auch mit wolbedachtem mute vnd Rat myner frunde, Mnrgreden myner elichen husfrauwen Recht vnd redelichen bewiddumet vnd bewyset hau, bewiddumen vnd bewysen sie geinwertielichen in crafft dises brieues vier hundert guder, swerer Rinseher guldin uff mynem hofe,

zu dorff Erpach gelegen, mit allen sinen zugehorden, ez sint eckere, wiesen, hnß, hoff, garten vnd alles das, das darzu vnd daryn geboret, nichts vßgenomen vnd vff dryen morgen wingarten, die ich han ligen zu Lndenbach an der bergstraßen, als das widdnmes recht vnd gewenheit ist ane alles generde. Weres auch, das ich von todes wegen abe ginge ane libes erben, Ee danne die vorgenante Margreth myn husfranwe, So solte sie myne hnsnnge vnd hoff zu Erpach han zu einer wennnge vnd das hnrglehen, das darzu geboret, ire lebetage ane generde, also lange sie sich nit verandert hat. Auch han ich derselben myner husfranwen zu morgengabe geben funffzig guldin, der ich sie bewyset han vnd hewysen der auch in crafft dises brienes uff myner mulen zu dorff Erpach vnd was darzu geboret, als morgengabe Recht vnd gewonheit ist ane alles generde. Vnd des zu erkunde vnd vester stetikeit, So han ich Cuntz von Brenspach vorgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Vnd wanne nu die obegenante hofe, mülen vnd wingarten mit iren zugehernnge zu lehen rnren vnd geen von dem obegenanten myme gnedigen heren, Schenck Eberharden dem eltern, herren zu Erpach vnd siner herschafft, So han ich Ine gebeden, das er sinen guden willen, gunst vnd verhengniße zu der obegenanten bewiddemunge, hewysunge vnd Mergengabe gegeben vnd gethan hat. Des wir vns Schenck Eberhart obegenant bekenen, das wir vmb flißiger bede willen des obegenante Cuntzen von Brenspach vnsern guden willen, gunst vnd verhengniße zu diser obegeschriben bewiddemunge, hewysunge vnd morgengabe geben vnd gethan han, Doch mit beheltenisse vnd vnschedelichen vnser, vnser erben vnd herschafft zu Erpach, Mannschafft vnd Rechten an den obegeschriben guden vngenerlichen. Vnd haben dez zu orkunde vnser eigen Ingesigel zu forderst an diesen brieff heißen heneken, Der geben ist nach Cristi gehurt vierzehenhundert iare vnd darnach in dem zehenden iare an dem nehsten Mendage vor vnsers hern liehams dage.

Die Siegel in braunem Wachse sind vorhanden. Das Contzens von Brensbach zeigt den schrägen, rechten Querbalken mit 3 Ringen.

Da von der Familie derer von Brensbach weder Lehnbriefe, noch Reverse vorhanden sind, so ist die Urkunde besonders darum wichtig, weil sie die Lehngüter aufweiset, welche diese Familie von Erbach zu Lehn trug. Cuntz von Brensbach kommt bereits 1414 als todt vor und mit ihm scheint diese Familie ausgestorben zu sein.

CLXVIII.

1410, am 1. Juni. — Revers Henne Walckens, Erbachischen Schultheißen zu Habitzheim, für Schenk Eberhart den Aeltern, Herrn zu Erpach, über 6 Malter Korngülte und einen Hof daselbst, welcher ihm von Henne Burghard von Heusenstamm für 61 Pfund Heller versetzt ist.

Ich Henne Walcken, zu diser zyt schultheiß zu Habetzheim des ediln myns lieben gnedigen herren Schenck || Eberharden des eltern, herren zu Erpach, Bekenne offenlichen mit disem briene für mich vnd alle myne || erben vnd dun kunt allermenglich, Alsolich Sehs malter

korngulde, als ich verpfant han vmb den vesten edelknecht Henne Burgharden von Husenstamme vnd sinen erben fur vier vnd sechzig pfunt heller guter franckenfurter werunge, dafur er mir zu vnderpfande gesatzt vnd gelacht hat sinen hoff zu Habetzheim gelegen mit aller siner zugehorunge, ußgescheiden die wiese, mit namen anderhalp manßmat am steyne furt gelegen, die widder yn zehendet, die er myme Schenck Eberhart obegenant vor dar uß versaczt hat, derselbe hoff auch mit aller siner zugehorunge zu lehen ruret vnd geet von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd er auch sinen guden willen, gunst vnd verheugniße zu derselben versaczunge geben vnd gethan hat, nach lute mynes heuptbrieues daruber, Dez sal vnd mag der obegenante myn gnediger herre Schenck Eberhart oder sine erben dieselben Sehs malter korngeld vnd den obegenanten hoff, der mir vnd mynen erben zu vnderpfande gesaczt vod gelacht ist, obe mir der verfallen wer vnd wir den uff geholet hetten, widder von mir, mynen erben, oder von dem, der denselben mynen heuptbrieff mit myme guden willen vnd wißen daruber jnne hette, widder an sich lösen, wanne vnd welch zyt iares sie wollen, vierzehen dage vor sant Peters dage ad Kathedram zu latine genant oder vierzehen dage darnach vngeuerlichen mit sechzehen schillinge hellern vnd Sehs vnd funffzig pfunden hellern guder frankenfurter werunge, die hezalunge sie vns dun solden zu Dieppurg ader zu Omstat an der zweier stete einer, wo wir wolden. Der losunge ich Henne Waleken obegenant vnd myne erben oder der, der denselben mynen heubtbrieff mit mime guden wißen vnd willen daruber Inne hette, deme obegenanten myme gnedigen herren Schenck Eberharden oder sinen erben allezyt in vorgeschribener maße gehorsam sollen vnd wollen syn ane allen yndrag, widderrede vnd ane alles geuerde. Wanne ich nn eigens Ingesigel nicht enhan, so han ich Henne Waleken obegenant gebeden die ersamen vnd vesten heru Heinrichen vnn Eczstein, pferrer zu Lengefelt vnd Junghern Hansen vom Habern den alten, das sie ire Ingesigel fur mich vnd myne erben zu gezugniße an diesen brieff haben gehangen, mich vnd alle myne erben vnd auch den, der mynen heuptbrieff mit myme gnden willen vnd wißen daruber jnne hatte, aller vorgeschriben dinge damit zu besagen.

Des wir die obegenante Heinrich von Eczstein, pferrer zu Lengefelt vnd Hans vnm Habern vnser yeglicher sin eigen Ingesigel vmb bede willen Henne Walckens obegenant zu gezugniß aller vorgeschriben dinge an disen brieff haben gehangen, Datum anno dni Millimo Quad^{mo} decimo, Dominica ante Bonifacij episcopi.

Die Siegel sind vorhanden.

CLXIX.

1111, am 19. Februar. — Revers des Edelknechts Bechtolb Rauch von Rimpach für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über einen Hof zu Rimpach mit seinen Zubehörungen.

Ich Bechtolt Rauch von Rimpach Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem briene fur mich vnd myne || lehens erben, das mir der edel

myn lieber gnediger herre Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpech fur || sich vnd sine erben dise nachgeschribene gutere vnd lehen zu eyme rechten manlehen geluhen hat, mit namen mynen hoff zu Rimpach gelegen mit aller siner zugehorunge, nichts dnran, vßgenomen als hernach geschriben stet. Znm ersten anderthalp maußmat wiesen. Item Sechzig morgen ackers. Item uff der Herteißin hoffstat eyn pfunt heller gelds, zweue Cappunen vnd eyn fußnacht hune. Item uff Hamman Ebelins hoffstat funffzehen schillinge heller gelts, vier Cappunen vnd eyn faßnacht hune. Item uff Swawen hoffstat zehen schillinge heller gelts vnd eyn faßnacht hune.

Darvmbe hnn ich Bechtolt obgenant dem obegenanten myme gnedigen herren mit truwen globt vnd zu den heiligen gesworn, hue vnd sinen erben getruwe vnd holt zu syn, iren schaden zu warnen vnd ir bestes zu werben, vnd ich vnd myne lehens erben hue vnd sinen erben darvmb verbunden zu syn vnd die obegenanten lehen furter me sollen ich oder myne lehens erben haben, drugen, enpfaen vnd die verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn mnn syme herren billichen vnd von Recht dun sol vnd als manlehens Recht vnd gewonheit ist nne alles geuerde. Des zu orkunde vnd vester stetigkeit So hnn ich Bechtolt obgennnt myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben nn disen brieff gehnngen, Datum Anno dni Millimo Qund^mo vndecimo, ferin quintn nnte diem sti Petri nd Kathedram.

Das Siegel fehlt.

Dies Lehn erhielt von 1437 an Wilhelm Jude von Stein, von welchem noch ein Revers darüber vom J. 1455 für Schenk Conrad vorhanden ist. Dann kam es in den Besitz der Familie Beyer von Boppart und von diesen an die Rodenstein. Der letzte Revers ist im J. 1634 von Friedrich Reldhaet von Rodenstein für den Grafen Ludwig von Erbach ausgestellt. Da die Familie Rodenstein noch im 17. Jahrh. ausgestorben ist, so scheint das Lehn an Erbach zurückgefallen zu sein.

CLXX.

1412, am 27. März. — Revers Hans vom Habern des Jungen für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Habitzheim, das früher Conz von Ulbach und dessen Mutter Cuntzil besessen, bestehend in 16½ Malter Korngülte, 16½ Hühner und 20 Unzen Heller zu Roßdorf.

Ich Hans vom Habern der Junge, Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem briene fur mich vnd myne || erben, dns mir der edel myn lieber gnediger herre, Scheneke Eberhnrt der elter, herre zu Erpneh das || burglehen geluhen hnt, zu Roßdorff gelegen, das Cuntz von Vlbach vnd Kuntzil, sin muter von Ime vnd sinen aldern gelnbt haben, der Ime ledig worden vnd verfallen ist, mit nnmen siebenzehendehnlp malter korngelts vnd siebenzehendehalp hune vnd zwentzig vntze heller gelts uff dem dorffe zu Roßdorff. Vnd sol ich Hans vom Habern obegenant vnd myne erben dns obegenante burglehen von dem obegennnten myme gnedigen herren, Scheneke Eberhnrden vnd von sinen erben enpfnen. haben vnd drngen vnd darvmbe syn vnd siner erben burgmnn syn

zu Habetzheim vnd das auch verdienen mit eyden, trnwen vnde dinsten, als burglehens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde.

Des zu orkunde vnd vestem gezugniße so han ich Hans vom Habern vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millimo Quadringen^mo^ dudecimo in die Palmarum.

Das Siegel ist beschädigt.

CLXXI.

1412, am 17. Juni. — Lehnsrevers Heilmanns von Belderßheim für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach über ein Burglehn zu Habitzheim.

Ich Heilmann von Belderßheim Ritter Bekenne mich offenlichen mit disem briene fur mich || vnd myne libes lehens erben, das mich der edel myn liber herre Schencke Eberhart || der elter, herre zu Erpach zu eyme burgman zu Habetzheim enpfangen hat vnd sollen er oder sine erben mir vnd mynen libes lehens erben darvmb alle Jare ierlichen reichen vnd geben zu Habetzheim Acht guldin geldes nff sant martins dage oder in acht dagen darnach vngeuerlichen vnd sol ich oder myne libes lehens erben darvmb das obegenante burglehen auch von Ime vnd sinen erben haben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eyden, trn wen vnd dinsten, als eyn burgman billichen vnd von recht sol vnd auch burglehens recht vnd gewonheit ist vngenerlichen. Auch ist mit nnmen gerette vnd beteidinget, das der obegenante myn lieber herre Schencke Eberhart oder sine erben das obegenante burglehen widder abekenffen mogen von mir Heilman obegenant oder von mynen libes lehens erben mit Achtzig goder Rinscher guldin acht dage vor sant Michels dage oder in acht dagen darnach vngeuerlichen. Dieselben Achtzig gnlden ich Heilmann obegenant oder myne libes lehens erben dem obegenanten myme herren Schencken Eberharden vnd sinen erben widder belegen sollen in eyme viertel Jares nach dem widderkauffe nehst darnach volgende in dryen mylen weges vmb Habetzheim gelegen vff andere oder myne eigen gutere, daruff die obegenante Achtzig guldin wol vnd sicher beleyt weren mit des obegenanten myns herren Schencke Eberhard oder sine erben Rat, willen vnd wissen vngeuerlichen vnd sollen danne ich Heilman obegenant vnd myne libes lehens erben die obegenanten gutere, daruff das obegenante gelt Achtzig guldin beleyt weren, furter von Ime vnd von sinen erben zu burglehen haben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eiden, truwen vnd dinsten vnd darvmb syn vnd siner erben burgman syn zu Habetzheim als eyn burgman billichen vnd von recht sol vnd aueh burglehens recht vnd gewonheit ist vngenerlichen.

Des zu orkunde so han ich Heilman von Belderßheim obegenant myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, datum Anno dni M°. CCCC°. XII°. feria sexta post Viti martiris.

Das Siegel ist vorhanden.

CLXXII.

1413, am 9. Februar. — Schenk Conrad, Herr zu Erpach, und Thame Knebel, Ritter, bescheinigen, daß sie in dem Zuge des Pfalzgrafen Otto und des Herzogs von Lothringen gegen den Herzog von Bar die Annäherung der Feinde mit 2200 Gleven und 2400 bewaffneten Bauern den Grafen Adolf von Nassau und Emich von Leiningen, so wie dem Markgrafen von Baden weder verkündigt, noch von dem Pfalzgrafen Otto einen Befehl zu dieser Verkündigung empfangen hätten.

Ich Schencke *Conrat, herre czu Erpach* vnd ich Thame Knebel, Ritter, Scholtheiß czu Oppenheim, Tunt kunt || mengelichen mit disem briefe, Als der hochgeborne furste vnd herre, herre Otte, pfalczgraue by Rine vnd || hertzoge in Beyern, vnser gnediger lieber herre vnserm herren von Luthringen tzu dinste geriden waz uff den Sontag vor sancte Michels tag nechste vergangen gegen dem hertzogen von Bare vnd wir tzwen vorgenant tzu graff Adolffen von Naßauw vnd graff Emychen von Lynyngen vnd mit in tzu dem Marggrauen von Baden uff denselben ride komen sollen sin, von geheißen vnd enpfelhniß wegen unsers herren, hertzog Otten vorgenant vnd in von sinen wegen gesaget sollen haben, wie dem selben vnserm herren hertzogen Otten botschafft komen were, daz die viende gein vns tzugen mit tzwein vnd tzwentzig hondert gleuen vnd mit vier vnd tzwentzig hundert gewappenter geburе, Do bekennen wir, daz vns vnser herre hertzog Otte vorgenant daz nit geheißen, nach enpfelhen hat, in tzu sagen oder an sie tzu werben vnd haben auch daz weder an den vorgenanten Marggrauen, an graff Emichen, an graffe Adolffen egenant, noch an yeman anders nit geworben, nach gesaget von des vorgenanten vnsers herren hertzog Otten wegen vnd sprechen vnd sagen daz, wir zwene vorgenant vnd vnser Jegelicher besonder uff die eyde, die wir vnserm gnedigen herren, hertzoge Ludewige getan haben vnd des tzu vrkunde so hat vnser Jegelicher sin eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Datum feria quinta post beate Dorothee virginis, Anno dni Millesimo quadringentesimo Tredecimo.

Die Siegel sind unverletzt. Geh. Staatsarchiv zu München.

Dieser Schenk Conrad ist wahrscheinlich Conrad IX. von der Erbacher Linie.

CLXXIII.

1413, am 20. Juni. — Schiedsrichterlicher Entscheid zwischen dem Bischofe Johann von Würzburg und Hermann von Rodenstein, wornach der Bischof den Sohn des letzteren, welchen des erstern Leute gefangen, loszugeben und die dabei verlorenen zwei Hengste an den von Rodenstein herauszugeben hat.

Wir Schencke *Conrad, herre von Erbach*, Ott vom Eglofstein, Tvmherre zu Wirczburg vnd Rorich von Eysembach, Ritter Tun kunt Allerme || niglichen mit disem briue von sulcher sache vnd handlung wegen, die sich gemacht vnd verlauffen haben zwischen dem hochwirdigen fursten vnd || herren, hern Johansen Bischoff zu Wurzburg

vnd allen den sienen vff eine vnd dem Edeln Hermann von Rotenstein, herre zu Lisperg vnd allen den seinen vff die andern seiten, des si der beiderseit zu vns sind gangen vnd zu vns, sie dorvmb freuntlichen zu entscheiden, gestalt haben, wie wir ezwischen In in der gutligkeit vßsprechen vnd scheiden, dobei sol es bleiben vnd von In geneczlichen vnd gar gehalten vnd volfurt werden on alle geuerde. Vnd als nu vnsers obgenanten gnedigen herren von Wirczburg diener Hermann von Rotenstein Hannsen seinen Sune mit einem knechte, gefangen vnd In zwen hengste genomen haben, dorvmb scheiden vnd sprechen wir In der gutligkeit, das vnser herre von Wirczburg Hannsen von Rotenstein den Jungen egenant mit dem knechte ledig vnd loß sol lassen vnd die egenanten ezwen hengste Herman obgenant widergeben vnd ob derselbe Herman oder die seinen sust icht andere haben In derselben geschichte verlorn hetten, der sol er sich geneczlich vnd gar verezihen vnd dhein Ansprach oder vordrunge zu dem egenanten vnserm hern von Wirczburg seinem Capitel vnd Stifft, iren landen vnd leuten vnd allen den iren niht mere dornach haben, noch sein erben oder nyemands von iren wegen ongenerde. Des sol Herman egenant fur sich, Hannsen seinen Sune vnd alle sein erben verezignisse vnd vrfehde in seinem I riue tun vnd den obgenanten knecht fur sich selbs vrfehde lassen sweren.

Wir scheiden auch vnd spreehen, das Herman von Rotenstein obgenant vnserm gnedigen hern von Wirczburg, seinen nachkomen, Capitel vnd Stifft, iren landen vnd leuten vnd nemlichen gen den, die bey der geschichte gewesen vnd dorvnter verdacht sind, nicht annten, rechen oder efern, noch schicken gerochen mit dheinen sachen, heimlichen oder offenlichen Indhein weise an arg vnd an alles geuerde.

Zu vrkunde haben wir obgenanten, Scheneke Cunrad, Ott vom Eglofstein vnd Rorich von Eysenbach vnser iglicher sein Insigel zu geezeugnusse wissentlichen an diesen briue lassen hencken, der geben ist am dinstag vor vnsers herren leichnams tag, Anno dni Millimo quadringentesimo Tertio decimo.

Die Siegel sind vorhanden. Würzburger Archiv.

CLXXIV.

1414, am 7. Juni. — Revers Bechtholds von Giffelze für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach über 2 Morgen Ackers in der Ame am Rynheymer Wege.

Ich Bechtolt von Giffelcze Bekenne mich offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne erben, || dss mir der edel myn lieber gnediger herre, Sebencke Eberhart der elter, herre zu Erpach || zu eynem rechten manlehen gelnhen hat zwene morgen aekers gelegen in der Ame an dem Rynbeymer wege, dieselben obegeschribene eckere sal ich Bechtolt obegenant vnd myne erben von dem obegenanten myme lieben gnedigen herren, Sebencke Eberharden vnd sinen erben zu rechtem manlehen haben, dragen, enpfaen vnd die verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als manlehens Recht vnd gewonheit ist one alle generde.

Des zu orkunde so han ich Bechtolt obegenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, datum Anno dni Millimo Quad^{mo} quarto decimo, in die Corporis Christi.

Das Siegel ist abgefallen.

Außer dem, unter gleichem Datum ausgestellten Lehnbriefe Schenk Eberhards des Aeltern, worin derselbe den Bechtold von Giffelze „seinen Kellner" nennt, ist hierorts nichts über dies Lehn vorhanden. — Auf der Rückseite der obigen Urkunde steht jedoch die Aufschrift: „Diese lehen sein heimgenallen."

CLXXV.

1414, am 24. Juni. — Revers Hans' vom Habern des Alten für die Schenken Eberhard IX. und Conrad VI., Gevettern, über das Burglehn zu Erpach, welches vorher Cunz von Brensbach besessen, bestehend aus einem Hause, 4 Gulden Geld und mehreren Gärten daselbst.

Ich Hans vom Habern der alte Bekenne offenliehen mit disem briefe fur mich vnd myne libes lehens || erben, das myr die edeln Schencke Eberhart der elter vnd Schencke Conrat, *gevettern*, herren zu Erpach, myne || lieben gnedigen herren vnd Jungherren vnd mynen libes lehens erben zu Rechten burglehen gehen vnd geluhen haben diß hernach geschriben burglehen, das Ine ledig worden vnd vff erstorben ist von *Cuntzen von Brenspach* seligen, mit namen: das huß vnd hoffereyde in der Stat zu Erpach gelegen mit aller siner zugehorunge, nichts daran ußgenomen. Item den garthen, gelegen by Beehtold Echters garten vnd zuhet uff die bache. Item den garthen gelegen zusehen *Hans Baffeyes* garthen vnd *Volkenands von Eichelczheim* garten. Item das cleyne gerthel vor der Statbrücken uff der bache gelegen, Vnd darezu alle Jare Jerlichen dru pfunt heller gelts uff sant Martins dage vngeuerlichen. Vnd sol ich Hans vom Habern obegenant vnd myne libes lehens erben dar vmb der obegenanten myner gnedigen herren vnd Jungherren vnd ire erben burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen auch von Ine vnd iren erben enpfnen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billich vnd von Recht sol vnd auch burglehens Recht vnd gewonheit ist one alle geuerde vnd argelist.

Des zu orkunde so han ich Hans vom Habern obegenant myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millimo Quad. mo xiiij^{o}. in die sancti Johannis Baptiste.

Das Siegel ist abgefallen.

Aufschrift auf der Rückseite mit der Schrift aus dem Anfange des 16. Jahrh.:

„hat Schenck Veltin zu verleihen."

Die Herren vom Habern, welche noch andere Erbacher Lehen besaßen (s Urk. N. CLXXXV.) hießen hier im Munde des Volkes: „Habermann", das oben erwähnte Haus noch jetzt: „die Habermannsburg".

CLXXVI.

1414, am 24. Juni. — Lehnsrevers des Endres Drutwyn für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in mehreren Gärten und jährlich 10 Turnosen.

Ich Endres Drutwyn Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne erben, || das mir der edel Schencke Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herre || vnd mynen erben vmb soliche lange getruwe, dangkneme dinste, die ich sinen gnaden gethane han vnd in kunfftigen dun sol vnd mag, zu Rechtem Burglehen geben vnd geluhen hat dise hernach geschriben garten mit namen den langen garten, obendig Wyckers vnd Henne Webers huß gelegen vnd darzu das cleyne gertel hynder myns Jungherren Schencke Conrats hoff zu Erpach gelegen by dem wyher, die selben garten Jacob Kirßenbeckel vorzyden Inne gehabt hat. Item den garten by der Mulen, den die alde Getzele vorzyden Inne gehabt hat. Vnd darzu alle Jare Jerlichen zehen thurnos gelts uff sant Mertins dage vngeuerlichen. Vnd sol ich Endres obegenant vnd myne erben darvmb des obegenanten myns gnedigen herren Schencke Eberhard vnd siner erben Burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen auch von Ime vnd sinen erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als ein burgman billichen vnd von Recht sal vnd auch burglehens Recht vnd gewonheit ist, one alles generde vnd argelist.

Des zu orkunde So han ich Endres Drutwyn obgenant myn eygen Ingesigel an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millime CCCC°. xiiij.° in die sancti Johis Baptiste.

Das Siegel in braunem Wachse zeigt einen Geier mit erhobenen Schwingen. Derselbe stellt am Sonntage nach Mariä Geburt 1427 denselben Revers dem Schenken Conrad VI., Herrn zu Erpach, aus.

CLXXVII.

1414, am 29. September. — Pfalzgraf Ludwig verleiht dem Schenken Conrad, Herrn von Erpach, die Dörfer Siegelsbrunn und Ludewisches, 3 Höfe zu Rimbach, so wie den Zehnten zu Erlebach, welche vorher Gerhard Vetzer inne gehabt.

Wir Ludwig von gots gnaden Pfalczgrane by Rine, des heiligen Romschen Richs Ercztruchses vnd herczog in Beyern || Bekennen offinlich mit diesem brieff, Das wir dem Edeln vnserm lieben getrnwen Scheneke *Conrad, herren von* || *Erpach* diese hernachgeschrieben guter, Mit namen Siegelsbronn [1]) daz dorff mit gerichte, vogtye, walt, waßer, weyde, gewonheid vnd allen andern sinen zugehornngen, als das Gerhard Vetzer selige vnd sin altern Inngehabt haben, Item Ludewisches [2]) daz wiler mit gerichte, vogty vnd aller ander siner zugehornnge, Item dry hoffe zu Rympach mit aller yre zugeherunge vnd

[1]) Siegelsbronn, jetzt Siebelsbrunn bei Waldmichelbach.
[2]) Ludewisches, jetzt Laubenweschnitz bei Fürth.

den zehenden zu Erlebach [1]) zu rechten manlehen verlnhen han, was wir yme dann mit beheltniß vnsers, vnser manne vnd eins iglichen rechten von recht daran lihen sollen vnd er vnd sin manlehens erben sollent auch die vorgenanten guter furbaz allczyt, als dicke des noit gescheen wirdet, von vns vnd unsern erben, pfalczgranen by Rine zu rechten manlehen enpfaen, haben vnd tragen vnd vns danon mit guten truwen, glubden vnd eiden dienen, gewarten, geborsam vnd verbunden sin, vns vor vnserm schaden warnen vnd vnser fromen vnd bestes allczyt werben vnd tun, als ein man sinem herren von rechte vnd gewonheid billich dun sol vnd schuldig ist zu tunde ane alle geuerde. Als auch der obgenante Scheneke Conrad das vorgenant mannlehen itzund von vns enphangen vnd darnber globt vnd libelich zu den heiligen gesworn hat. Were auch, das der vorgenant Schencke Conrad one libes manlehens erben von todes wegen abe gen worde, so sollent die vorgenanten lehen guter genallen vff die Edeln Schencke Hannsen vnd Schencke Eberhard den Jungen, herren von Erpach vnd yre manlehens erben.

Vrkund diss brieffes versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Geben zu Heidelberg Nach Cristi geporte in dem vierczehenhundertsten vnd vierczehenden Jare vff sand Michels des heiligen Erczengels tag.

Das Siegel etwas beschädigt.

Der Lehnsträger Schenk Conrad ist Conrad VII. von der Fürstenauer Linie.

Dieses Lehn wurde im J. 1509 an Kurpfalz gegen das Dorf Hetzbach bei Beerfelden vertauscht, mit Ausnahme der 3 Höfe zu Rimbach.

CLXXVIII.

1414, am 11. December. — Pfalzgraf Ludwig verleiht dem Schenken Eberhard dem Aeltern von Erpach die, durch den Tod Cuntzens von Brensbach heimgefallenen Lehnsgüter zu Lehen, welche vorher sein, nun verstorbener Sohn Eberhard der Jüngste inne gehabt.

Wir Ludwig von gots guaden pfalczgrane by Ryne, des heiligen Romischen Richs Ertztruchaeß vod hertzog in Beiern, || Bekennen offenbar mit disem briefe: Als wir vorczyten Schenck *Eberhart dem Jüngsten seliger gedechtnis*, dea || Edeln vnaers lieben getruwen Schenck Eberharts dea Eltern, herren zu Erpachs son, von besundern vnsern gnaden dise hernachgeschribene güter, die vns vnd vnser pfaltze von todes wegen Cuntzen von Brenspach ledig worden, zu Manlehin verlihen han vnd vns nu aber daaselbe Mannlehen von todes wegen des obgenanten Schenck Eberharts des Jüngsten ledig worden vnd verfallen iat, das wir von vnsern sunderlichen gnaden vnd gunste, so wir zu dem egenannten Schenck Eberharten dem Eltern, herren zu Erpach hant, yme solich hernachgeschriben verfallen lehengüter auch zu Mannlehen verlnhen han, zu andern Mannlehen, die er vor von vns

[1]) Erlebach ist Waldertebach bei Fürth.

vnd vnser pfaltze empfangen hat, vnd er vnd ain Manlehenaerben sollent die auch furbaß allezyt als dicke des noit geschoen wirdet, von vns vnd vnsern erben, pfaltzgrauen by Rine mit andern lehen, die er vor von vns hat, zu Mannlehen empfahen, haben vnd tragen vnd vns auch danon mit guten truwen, gelübden vnd eyden dienen, gewarten, verbunden vnd gehorsam ain, vns vor vnserm schaden warnen vnd vnser fromen vnd bestes allezyt werben vnd tun, als ein Edelman syme herren von Recht vnd gewonheit billich tun sal vnd schuldig ist zu tunde ane alle geuerde, Als auch der obgenante Schonck Eberhart der Elter dieselben hernachgeschriben güter itzund von vns empfangen, vns darüber globt vnd lipelich zu den heiligen geworn hat. Vnd sint diß die güter, Mitnamen zu Heisterbuch: Sechs hube, vnd gibt ydie hube zu sant Martins tag Eilff schillingo heller ane vier heller Erpacher werung, vnd gibt auch ydie hube ein malter habern vnd ein Ernehune, vnd als manig huß vff den huben als manig Rauchhune, kein faßnacht hune, kein hertrecht oder heuptrecht. Item zu Günderfirst Acht hube vnd gibt ydie hube Martini Syben schillinge Erpacher werunge, ydie hube ein malter habern, ydie hube ein Erne hune vnd als manig huß off den huben sten, als manig Rauch hune. Orknnt diß brieffs vorsigelt mit vnsorm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg Anno dni M CCCC quatnordecimo, tercia feria ante beate Lucie virginis.

Das Siegel in rothem Wachse ist am Rande beschädigt.

Die Urkunde zeigt, daß Eberhard der Jüngste (XII.) im December des Jahres 1414 schon todt war.

CLXXIX.

1416, am 1. Mai. — Revers Cuntz Johelmann's von Schona (Schönnen) für Bechtold Kuche, Capellan an der Capelle in der Stadt Erpach, über einen Hof daselbst, der ihm zu Erbleihe gegeben.

Ich Cuntz Johelman von Schona vnd Niclos sine sono Bekennen vns offenlichen mit disem briene fur vns vnd vnser erben, das vns der || ersame her Bechtold Kuche, capellan der capellen in der stat zu Erpach mit willen vnd wissen des Edeln vnsers gnedigen herren Schenckо || Eberhards des Eltern, herren zu Erpach vnd vnser beder erben zu eyme rechten erbe geluhen hat den grossen hoff zu Schona mit allen sinen zu gehorden, der zu der capellen horet zu Erpach in der stat, vnd sollen wir oder vnser erben Ime, oder andern sinen naehkomen capellan der capellen zu stat Erpach alle Jare dauon geben Sehß malter korns vnd sehß malter habern erpacher masses vnd sollen Ine das antworten geyn Erpach in eyns yeglichen des obogenanten capellans huß, vnd darzu vier vnd zwentzig schillingo alter holler, zwye faßnacht hunre, drye wagen vol holtzes vnd eyn wynefart an die bergstrassen, was die kostet, das sollen wir das zweyeteile geben. Auch sal die frucht gefallen vnd gewert syn vor sant Michels dage vnd das

m

gelt zu sant Martins dage. Auch sollen wir den hoff in buwe halten mit huße vnd schuren vageuerlichen. Aneh mogen wir buweholtz zu Buwen, zu zünen, oder wae zu wir des bedorffen zu des hoffes nutze vnd zytlich vnd brunneholtze hauwen in dem *grossen weldechin* vnd in den hecken. Sunder wir sollen uß dem weldechin nyeman nichts geben oder verkeuffen one geuerde. Vnd auch wer es, obe die hecken icht holtzes hetten oder gewönnen, des zu genyessen stunde, zu reyffen, des solte her Bechtold obegenant geniessen, oder sine nachkomen, vnd solten wir des nit abe dun one sine, oder siner nachkomen laube. Were danne, das sie vns erleubten, eder sie des nutzbaren holtzes genüssen, was sie syn geniessen welden', So moehten wir danne die hecken vnd stumpfe uß rüthen, abehanwen vnd den hoff bessern, so wir meiste mochten, vnd des geniessen, wie vil wir mochten. Auch sollen wir aller vnser erben dem obegenanten hern Bechtolden oder sinen nachkomen eynen guldin geben fur atzunge alle Jare Jerlichen uff sant Martins dage ene alle geuerde. Auch ist gerette, das ich Cuntz obegenant fur mich vnd myne erben dem obegenanten hern Bechtolt Knehen den wiesen flecken mit namen eyn mat, gelegen in dem bruche, vnd gehoret in das hoffstetgin, da ich Cuntz obegenant uff sitze, sine lebetage volgen lassen vnd Ine des gebruchen lassen sal. Vnd wanne der obegenante her Bechtold abe gienge von todes wegen, so sal ich Cuntz obegenant dieselben wiesen fur mich vnd myne erben widder behalden vnd zu mir nemen, wanne sie vor in das hoffstetgin gehoret, da ich uff sitzen, vnd sollen ich vnd myne erben danne furter eyme yeglichen syme nachkomenden capellan da von alle Jare jerlichen reichen vnd geben Achtzehen schillinge heller frankenfurter werunge uff sant Martins dage vnd eyn faßnachthune onegenerde.

Des zu vrkunde vnd merer sicherheit So haben wir Cuntz vnd Niclos bede obegenant flissiclieben gebeten den vesten Junghern Volkenanden von Eichetzheim, vogt zu Erpach, daz er syn eigen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieff hat gehangen, vns vnd vnser erben aller obgeschriben sache damit zu besagen. Des ich Volkenant von Eichetzheim obegenant bekenne, das ich vmb flissiger bete willen Cuntzen Johelmans vnd Niclos, sines soues beder obegenant, myn eigen Ingesigel zu gezugnisse aller vorgeschriben sache an disen brieff han gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadrin^{mo} sedecimo, in die sancte Walpurgis virginis.

Das Sieget ist abgefallen.

Der hier in Erbleihe gegebene Hof ist derselbe, mit welchem Eberhard VIII. im J. 1370 die Stadtkapelle zu Erbach dotirte, s. U. LXXXII. a. Der in der obigen Urkunde erwähnte Wald („das große Weldechin") ist der noch vorhandene, der Kirche zu Erbach gehörige sog. Kirchenwald, der ein Bestandtheil dieses Hofes war

CLXXX.

1416, am 21. Mai. — Eberhart Schenk, Herr zu Erpach, Wilhelm Graf zu Eberſtein und Eberhart von Hohenfels, Herr zu Reipoltzkirchen, verſprechen ſich gegenſeitig, die ihnen von ihrer Mutter anheimgefallenen Lehen gemeinſchaftlich zu tragen.

Wir Schenck Eberhart, herre zu Erpach, Wilhelm grauo zu Eberstein vnd Eberhart von Hohenfels, herre zu Rejpoltzkirchen tund kont menglich mit disem brieue, Von solicher lehen wegen, so vns von der Edeln vnßer lieben muter vnd anefrawen seliger gedechtniß anerstorben sind: daz wir do versprochen habent vnd versprechent vns auch in crafft dys brieues vor vns vnd alle vnßr erben, daz vnßer deheinre dem andern soliche lehen ab enphahen sollent, noch wollent. Dan welicher soliche lehen enphangen hette oder hernach enphahen würde, der sol sie ym vnd den andern tragen gerwlich on alle geuerde. Möchten aber wir vnder vns nu vber eins werden, die lehen zu enphahen, ob dez furbaz uor geschehen würde, welich dan zu der tzyte der eltest ist, der sol soliche lehen ym vnd den andern enphahen vnd tragen en alle geuerde. Vnd des zu vrkunde so hat vnßer Jeglicher sin eigen Ingesigele gehangen an diseu briff, der gehen wart vff deu nehsten donrstag vor dem Sontage vocem Jucunditatis, in dem vierzehenhundertsten vnd sechtzehenden Jare.

Die Siegel der drei Ausſteller in braunem Wachſe hängen an der Urkunde, das erſte und zweite etwas beſchädigt.

CLXXXI.

1416, am 28. Mai. — Verzichtbrief der Luckart, gebornen von Waldburg, verehelichten von Sulmendingen auf Ritſchweiher und Kunzenbach.

Ich Luckart von Sulmendingen geborn von Waltpurg Bekenne offenlichen mit diesem briene fur mich alle myne erben vnd nachkomen || vnd dun kunt allen den die disen brieff ymer ansehen, lesen oder horen lesen Also als der edel Schencke Eberhart der elter || Herre zu Erpach myn lieber sweher die zweye dorffere mit Namen Rutschwilre vnd Kantzinbach mit iren zugehorungen mir für myne morgengabe verschriben vnd mich Sehß hundert guder swerer wolgewegener Rinscher guldin daruff als von des edeln Schencke Eberharden des Jungen hren zu Erpach seligen sines sones vnd mynes hußwirts seligen bewyset hette fur myne morgengabe, Des han ich Luckart obegen. dem obegen. myme sweher Schencke Eberharden vnd synen erben dieselben obegen. dorffere mit iren zugehorungen widder zu lesen geben Vnd geben Ime die auch widder in crafft diß brienes vnd han das auch gethane mit hant vnd mit halme uff der fryen strassen So das in dem allerbestem rechten crafft vnd recht haben sal vnd mag daby auch vil erbere lute gewest sint als dio hernach geschr. steen die ich zu geczugnisse vnd vestem orkunde darzu gebeden vnd geheischen han vnd

disen brieff auch mit mir versigelt han. Vnd ich Luckart obegen. verzyhen furbaß me vmmer ewiclichen luterlichen vnd gentzlichen fur mich alle myne erben vnd nachkomen in crafft diß brieues uff die obegen. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen vnd verschr. vnd verzyhen mich auch hie mit in disem briene aller unspruche vnd forderunge vnd alles rechten die ich, alle myne erben, nachkomen vnd allermengliche von mynen wegen zu der obegen. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen hette, gehaben oder gewynnen mochte mit rechte oder one rechte, Die nimmer one zu fordern noch dheine Ansprache nimmer me darnach zu han noch zu dun mit worten oder werken heymlichen oder offenlichen noch mit dheinen fryheiden oder geriohten geistlich werntlich heymlich oder offenlich in dheine wyse daran sy ußgescheiden alle geuerde bose funde vnd argelist, Sunder der obegen. Schenoko Eberhart myn lieber sweher vnd sine erben sollen die obegen. dorffere mit iren zugehorunge fur sich vnd sine erben furter me ymmer ewiclichen inne haben die notzen besitzen sich der gebruchen vnd niessen glicher wyse als sie danne vor syne gewest sint nach allem irem wegstem vnd bestem one Irresal hindernisse widerspraehe vnd forderungen myner Luckart obegen, aller erben vnd nachkomen vnd allermenglich von vnsern wegen one alle geuerde. Vnd wns mir der obegen. myn Sweher Schencke Eberhart brieffe uber die obegen. morgengabe vnd dorffere geben vnd sich dar Inne gerne mir verschr. hette vnd auch myn hre von meyntz von dem dieselben dorffere vnd syme stifte zu lehen ruren vnd geen, die sollen alle gentzliche vnd zu mole craftloß machtloß dot vnd numme dogeule furbaß me syn wo sie weren wer sie hette oder gewynnen mochte one alle geuerde. Vnd hette ich Luckart auch obegen. die obegen. dorffere vnd morgengabe vor yemant geben vnd hernach geben oder machen wurde, des got nit wolle das solte dem obegen. myme sweher Schencke Eberharden sinen erben vnd kinden furter me ymmer ewiclichen keinen schaden oder bekummernisß bringen in keinen snchen one alle geuerde. Weres nuch sache dns yemnnt wer der were dervon mynenwegen den obegen. mynen sweher schenoke Eberharden oder sine erben anlengete oder Ine zuspreche von der obeg. morgengabe wegen in welcher wyse das were dnvon gerede vnd verspreche ich Luckart obegen. fur mich alle myne erben vnd nachkomen in crafft diß. brieffs Ine vnd sine erben gutlichen der nnspracho zu ledigen vnd zu losen vnd schaffen abegethane werden one nllen sinen vnd siner erben schaden one alle geuerde. Des zu warer orkunde vnd vestem gezugnisse das alle vorgeschr. stucke punete vnd artikel sementlich oder besunder also gehalden vnd vngenerlich vollefurt werden so han ich Luckart obegen. myn eigen Inges. fur mich alle myne erben vnd nachkomen nu disen brieff gehangen vnd han darzu gebeden die vesten edelknechte Heinrich von Snlmendingen mynen elichen hnßwirt Engelharten von Frankenstein Sybolt Womolt uff der heigern Henne Clebiß vnd Hansen von Habern den alten daz sie hy diß obegeschr. morgengahe vnd dorffere mit iren zugehorungen uffgiftunge verzihunge vnd verschribunge nemelichen vnd aelplichen gewest sint vnd nuch ire yeglicher sin eigen Ingeß. zu ge-

zugniße by das myne an diß. brieff gehangen haben des wir die obegenanten Heinr. ven Sulmendingen Engelhart von Frankenstein Sybelt Wemolt nff den heigern Henne Clebiß vnd Hans ven Habern d. alte Bekennen das wir um bete willen der obegen. Jungfrauwe Luckarten by der obegeschr. nffgifftnnge verzihnnge vnd versehribnnge d. obegeschr. morgengabe vnd dorffere mit iren zngeherungen geyn dem obegen. vnß. herren schencke Eberharden vnd sinen erben daby gewest sint das gesehen vnd also gehert haben vnd darzn zu gezuge ven der obegen. Jungfrauwen Luckarten geheischen vnd gebeden worden sint vnd hat unß. yeglicher dez zu gezugnisse sin eigen Ingeß. an diß. brieff gehangen. Datum Anno dem. M°. CCCC°. sedecimo in die ascensionis domini.

Das Siegel der Ausstellerin und die der fünf Zeugen hängen an der Urkunde.

CLXXXII.

1416, am 30. Mai. — Abrede zwischen dem Rathe zu Frankfurt und dem edeln Schenken Conrad, Herrn von Erpach, wegen gegenseitiger Befehdung.

Zn wißen vmb Alsolich ansprach vnd forderunge, als des Rads fründe ven || Frankenfurd, mit namen Conrad Wiße, Jehann Froseh vnd Gil brecht Krug, || als hüde eff eime gutlichen dage zu Mencze an den edeln Scheneke Conrad, herren ven Erppach, als von des Rads zu Franckenfurd wegen, vmb name vnd ubirgrifs wegen, so er, sin diener vnd die sinen etlichen burgern zn Franckenfurd vnd den iren an irem fyhe zu Bybra gedan sollen haben vnd Schencke Cenradt off demselben dage wiedervmb gefurdert hat von name wegen, die yn vnd den sinen ven den von Frankenferd vnd den iren auch geseheen sollen sin, vnd doch nit laßen Inden, wie oder was an ym die name gescheen sy, des ist beredt, daz die saehen zn beiden siten von beider name wegen gutlich besten sollent, Also das ir iglich parthy fur sich vnd die iren zn der sndern nit griffen, nech dnn solle, sie habe ez dan die andern zwene mende mit irem besigelten briefe zunerhien zu hnse vnd hofe offenlichen verknndiget ane alle generde. Vnd des zu vrkunde han wir obgenant, des Rads von Franckenfurd fründe gebeden den edeln Sehencke Ebirhard, herren zu Erppach, kemerern zu Mentze, vnsern lieben bern vnd den vesten Rndolff Geyling, schultheißen zu Franckenfurd, datz sie ir Ingesigel vor den Rad zu Franckenfurd vnd die iren diß obgenanten gutlichen bestandis ezu besegen, an diesen briff gedrneket hant. Des ich Schencke Ebirhard, herre ezu Erppach, kemerer zu Mencze, vnd ich Rndolff Geyling, schultheiß zu Franckenfurd iczt genant vns veriehen vnd bekennen vmb ir bede willen alse besigelt haben. Datnm sabbato primo pest festum Ascensionis dni Anno einsdem M°. CCCC°. XVJ°.

Papierhandschrift. Das Siegel Eberhards, Herrn zu Erbach, ist vorhanden, das andere abgefallen. Der obige Conrad ist Conrad VII. von Fürstenau.

CLXXXIII.

1416, am 25. December. — Schenk Conrad der Aeltere, Herr von Erpach, bescheinigt dem Bischof Johannes von Würzburg den Empfang von 600 Gulden, welche ihm der Bischof von 2 Jahrgängen seiner Homburger Weingülte, auf das Dorf Randersacker angewiesen.

Ich Schenck *Conrad der Elter*, herre von Erppach Bekennen vnd thun kunt || mit diesem brieffe, als mir der Erwirdige in got vatter vnd || herre, her Johannes, Bischoff zu Wurtzburg myn gnediger lieber herre mir geben vnd mich bewiset hatte diese nehesten zwey vergangen Jare, ydez Jor druhundert gulden uff dem dorffe vnd gemynde gemeynliehen zu Randersacker also hand mir die obgeschriben von Randersacker Seheshundert gulden geben vnd woll bezalt von den obgeschriben nehesten zweyn vergangen Jaren vnd sagen darumb die obgesehr. gemeynde des obgesehr. dorffs der obgeschr. Seheshundert gulden qwyd, ledig vnd lois, des zu vrkunde so han ich myn ingesigel zu ende dirre schrifft gedruekt ipso die natiuitatis Xsti, anno dni M°. CCCC°. XVI°.

Das Siegel ist vorhanden. Papierhandschrift im Würzburger Archive.

Die letzte Quittung ist von 1502 von Schenk Erasmus, und wurde das Lehen nach dessen Tode vom Stifte Würzburg eingezogen.

CLXXXIV.

1417, am 11. Juli. — Vertrag zwischen Schenk Eberhard dem Alten, Herrn zu Erpach, und Luckart von Sulmendingen, gebornen von Waltpurg, wornach diese dem erstern das halbe Theil an Habitzheim, genannt Herzog Otto's Theil, worauf ihr Zugeld von Schenk Eberhard angewiesen war, demselben gegen eine jährliche Gülte von 210 fl. rhein. Währung übergeben solle.

Wir Schenck Eberhart der Alte, herre zu Erpach Bekennen vns offenlichen mit diesem briefe fur vns vnd alle vnser erben vnd dun kunt allen den, die diesen brieff ansehent, lesen oder horent lesen, das || berette vnd beteidinget ist uff eyme tage zu Omstat, mit namen uff den nehsten frytag nach vnsers herren lychnama dag, nehste vergangen zuschen vns scheneke Eberhart obegenant an eyme vnd Heinrichen || von Sulmentingen vnd Luckarden von Waltpurg geborn, siner elichen huafrauwen an dem andern teile, das sie vns Schencke Eberharden obegenant vnd vnsern erben *das halbe teyle* des Slosses Habetzheim, mit namen vnsers gnedigen herren, *hertzoge Otten teyle*, mit aller siner zu vnd jngehorunge ynantworten vnd yngeben sollen, darnff wir die obegenante Luckarden jres zugelts bewyset hatten, mit namen funffthalp dusent guldin vnd sollen vns auch von dem obegenanten dage an alle notzunge, die zu dem obegenanten teyle des slosses geboren, gefallen vnd volgen lassen vngehindert vnd sollen vnd wollen wir auch alsdanne uff bedesyten den burgfriden daselbist mit eyne globen vnd sweren, als der danne jnneheldet vnd vßwyset vnd

vorgemacht ist vngeuerliche. Vnd darvmb sollen vnd wollen wir Schencke Eberhart obegenant vnd alle vnser erben der obegenanten Luckarden ire lebetage vnd nach jrem tode iren libeserben oder were darzu Recht hat, nach Inte vnd Innehalt der alten besigelten beredungsbrieffen vnd der besigelten brieffe daruber besagende, geben, antworten vnd bezalen alle Jare Jerlichen in den vier Osterheiligen dagen zweye hundert vnd zehen guder Rinscher guldin franckenfurder werunge goyn Habetzheim, Franckenfurt oder geyne Diepurg, an der drier stete eyne, wo sie wollent one jren schaden jn iren siehern gewalt one allo generde. Vnd herfure zu guder vester sicherheit So han wir jne zu Rechten guden vnuerschiedenlichen burgen gesetzet vnd setzen jne die auch jn erafft dieses briefes die edeln, strengen vnd vesten, mit namen Schencke *Conraden, herren von Erpach, Schencke Conraden, herren zu Erpach*, Vlrichen herren zu Bickenbach, Eberharden vom Hirtzhorn Ritter, Herman von Rodenstein Ritter den alten, Philips von Frankenstein den alten, Philips zu Frankenstein den Jungen, Herdane von Buchiß, Conrat Kriege von Altheim, Heinrichen von Mespach, Henne Graßlocken, Henn Vhern, Diether Gansen von Otsperg, Michels von Maspach, den man neuot Rote, vnsere lieben vettere, Oheim vnd besundere gute frunde vnd getruwen, Also bescheidenlichen, weres sache, das wir Schencke Eberhart obegenant. oder alle vnser erben an der obegenante gulte, mit namen zweye hundert vnd zehen guldin gelts jerlicher gulte sumig wurden vnd die der obegenanten Luckarde vnd iren libes erben in obegeschribener masse nit bezolten vnd geben in der masse vnd vff die zyt, als obgeschriben staet, So mogent sie die obegenanten ire burgen, die wir jne ytzunt gesatzt han, oder hernach satzen wurden, manen, zu leisten zu huse oder zu hoffe mit boten oder mit brieffen oder muntlichen vnder augen, vnd wanne sie also von jnen ermanet werden, So sollen jre yeglicher in den nehsten acht dagen noch der manunge vnuerzogenlichen eynen knecht vnd eyn pfert in leistunge schicken geyn Diepurg, Franckenfurt oder geyn Omstat, an der dryer stete eyne, wo sie von jne hine gemanet vnd beschieden werden in eines offen wirtes huß vnd da jnne rechte vngenerliche leistunge halden vnd dun, als gnder vnuerschiedenlicher burgen recht vnd gewonheit ist vngenerlichen, vnd auch also lange vnd so vil da zu leisten eyn pfert nach dem andern vnd uß der leistunge nit zu komen, der obegenanten Luckarten vnd iren libes erben in obegeschriebener masse, sint danne der obegenanten zweye hundert vnd zehen guldin jerlicher gulte in der masse, als obegeschriben staet, gentzlichen vnd zu mole von vns, Schencke Eberharden obegenant vnd allen vnsern erben nßgericht vnd bezalet gantz vnd gare vngeuerlichen vnd auch darzu aller megelicher kuntlicher koste, schade, botenlone vnd zerunge, die daruff geen wurden oder gangen weren one alle generde.

Auch wer es sache, der vorgenanten burgen, die wir Ine yetzunt gesatzt han oder hernach setzen wurden, eyner oder mo abegiengen von todes wegen, oder uß der lande fure, oder verermte, da get vor ay also, das er nit leistunge gehalden mochte, So geredon wir Schencke

Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnser erben, der obegenanten Luckarden vnd iren libes erben in obegeschribener masse einen andern oder me als guden burgen oder bessern zu setzen an des, oder der abegangen stat in eynem mande darnach nehste, als wir des kuntlichen von jne ermanet werden one alle geuerde. Geschee des nit, waane danne die andern burgen gemanet wurden in obegeschribener masse, So selten sie in leistunge schicken in aller der masse, als vorgeschriben stet vnd uß der leistunge nit zu komen der vorgenanten Luckarden vnd iren libes erben in obegeschribener masse sy danne vor eynander, als guder burge oder me gesatzt one alle geuerde.

Auch ist mit namen gerette vnd uberkomen, das wir Schencke Eberhart obegenant vnd alle vnser erben Heinrich von Sulmentingen, der obegenanten Luckarten elichen huswirt, der obegenanten Luckarden lebetage die obegenante gulte, mit namen zweye hundert vnd zehen guldin gelts jerlicher gulte jme vnd jre der obegenanten Luckarden lebetage geben vnd antworten sollen in obegeschribener masse one alle geuerde.

Geschee des nit, so mochte der obegenante Heinrich mit der obegenanten Luckarden ire lebetage die obegenanten burgen manen in aller der masse, als dieser brieff nßwyset vnd vor vnd nachgeschriben steet vngeuerlichen.

Auch ist nemelichen beretle vnd beteidinget, wer es sache, das es zu valle qweme vnd das die obegenante Luckart abegienge von todes wegen vnd nit libes erben hinder jre verliesse, des got nit welle, So solte es bliben by den alten beredunges brieffen vnd den besigelten brieffen, die vor daruber besagen, der sie besigelte abeschrifft haben, werzu yederman rechte hette, daby solte es bliben vngeuerlichen.

Auch gereden vnd geloben wir Schencke Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnser erben, disc obegeschribene burgen von diser burgschafft gutlichen zu losen vnd zu ledigen one eyde vnd one allen jren schaden one alle geuerde.

Vnd wir, disc vorgeschribene burgen, mit namen: *Schencke Conrad, herre von Erpach*, *Schencke Conrad, herre zu Erpach*, Vlrich, herre zu Bickenbach, Eberhart vom Hirtzhern Ritter, Herman von Rodenstein Ritter der alte, Philips zu Franckenstein der alte, Philips zu Franckenstein der Junge, Herdan von Buchiß, Conrat Krieg von Altheim, Heinrich von Maspach, Henne Graslocke, Henne Vlner, Diether Gana von Otzperg, Michel von Maspach, den man nennet Rete, alle vorgenant Bekennen, das wir also gude vnuerschiedenliche burgen werden sint der obegenanten Luckarten lebetage in obegeschribener masse vnd gereden vnd globen mit guden truwen an eydes stat gude burgen zu syn vnd rechte burgschafft zu dun vnd zu halten, als guter vnuerschiedenlicher burgen recht ist, in aller der massen, als vor von vns begriffen vnd geschriben stet vnd vns dar widder nit zu setzen, noch zu behelffen mit dheinerleye fryheiden, geleyde, burgmanschafft oder andern sachen, wie die yemant erdencken, oder erdrachten konde oder erdacht wurden mit worten, noch mit wercken, noch mit gerichten, geistlich, werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse one

alles geuerde, danne alles das stede. veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten in aller der massen, als vor vnd hernach von vns geschriben stet vngeuerlichen.

Alle vnd yegliche vorgeschribene stücke, puncte vnd artikele sementlichen vnd jre yeglichen besunder gereden vnd globen wir Schencke Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnsere erben mit guden truwen an eydes stat stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten vnd darwider nummer zu dun, noch schaffen gethane werden mit worten oder mit werken, noch nyemant anders von vnsern wegen in dheinen sachen, geistlich, weraltlich, heymlich oder offenlich, noch mit dheinen rechten in dheine wyse, daran sy ußgescheiden alle geuerde, bose funde vnd argelist. Vnd des zu rechtem, warem orkunde, vestem gezugnisse vnd gantzer bestedigunge aller vorgeschriben sache, So haben wir Schencke Eberhart obegenant vnser eigen Ingesigel fur vns vnd alle vnsere erben an disen brieff gehangen. Vnd wir, die vorgenanten burgen haben auch vnser yeglicher sine eigen Ingesigel zu des egenanten vnsers lieben *vettern*, Oheims vnd herren Ingesigel auch an disen brieff gehangen, vns aller obegeschribene sache da mit zu besagen vnd auch alles das stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten, das an disem briefe von vns begriffen vnd geschriben stet one alle geuerde.

Datum Anno dni Millimo Quatringen^mo^ decimo septimo, Dominica ante Margarethe virginis.

Die 15 Sieget, einige etwas beschädigt, sind vorhanden.

Schenk Conrad, Herr von Erpach, ist Conrad VII. von der Fürstenauer, Schenk Conrad, Herr zu Erpach, ist Conrad VI. von der Erbacher Linie.

CLXXXV.

1417, am 1. November. — Revers Hansens vom Habern des Alten für Schenk Eberhard den Alten zu Erpach über ein Burglehn daselbst, bestehend in 4 fl. weniger 1 Ort, wornach Schenk Eberhard dies Lehn mit 40 Gulden abgelöset und Hans vom Habern demselben dafür seinen Antheil am Dorfe Ludenburg als Lehn auftragen.

Ich Hans vom Habern der Alte Bekenne offenlichen mit disem briefe fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt aller || menglich, die disen brieff sehen, lesen oder hören lesen: Alsolche burglehen, mit namen vier guldin gelts myner eyn ort, || die ich zu burglehen han zu Erpach von dem edeln Schencke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben herren, das er die obegenante gulte mit namen vier guldin myner ein ort, von mir vnd mynen lehens erben abe geloset hat fur vierzig guder, swerer Rinscher guldin, die selben vierzig guldin ich ime vnd sinen erben fur mich vnd myne lehenserben widder belegen sol vnd wil uff mynen eigen gutern. Des belegen ich Hans vom Habern obegenant fur mich vnd myne lehens erben dem obegenante myme gnedigen herren, Schencke Eberharden vnd sinen erben die obegenanten viertzig guldin in crafft diß briefes uff Ludenburg dem

dorffe uff myme teyle halben, das ich da han mit aller siner zugehorunge, nichts daran ußgenomen, das myn frye eigen ist. Vnd sollen ich, Hans vom Habern obegenant vnd myne lehens erben den obegenanten mynen teyle halben des obegenanten dorffs in obegeschribener masse furter me zu burglehen haben vnd dragen von dem obegenanten myme gnedigen herren, Schencke Eberharden dem alten, herren zu Erpach vnd von sinen erben vnd darvmb Ire burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen von Ine enpfaen vnd das vmb sie verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als burglehens recht vnd gewonheit ist, so dicke vnd vil des not ist vngeuerlichen.

Auch mag ich Hans vom Habern obegenant oder myne lehens erben die obegenanten viertzig guldin dem obegenanten myme gnedigen herren Schencke Eberharden vnd sinen erben belegen uff andere gutere in eyner myle weges vmb Erpach gelegen, die myn eygen sint vnd sie der sicher machen, das die obegenanten viertzig guldin wol daruffe bewyset sint vnd die auch furter von Ine zu burglehen enphaen in obegeschribener masse, So sal das obegenante dorffe Ludenburg myne teyle halp mit siner zugehorunge in obegeschribener masse widder ledig vnd loiß syn, mir vnd mynen erben von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vngeuerlichen.

Wanne nu Heinrich vom Habern, myn bruder eyn gnuerbe ist zu dem obegenanten myme teyle des dorffs Ludenburg, So han ich Ine gebeden, das er sinen willen, gunst vnd verhengnisse zu diser belegunge geben vnd gethane hat vnd sin eigen Ingesigel zu orkunde by das myne an disen brieff gehangen hat.

Des ich Heinrich vom Habern obegenant bekenne, das ich vmb bede willen Hansen vom Habern des alten, myns bruders obegenant mynen guden willen, gunst vnd verhengnisse zu diser obegeschribene belegunge geben vnd gethane han vnd han des zu orkunde myn eigen Ingesigel by des obegenanten myns bruder Ingesigel an disen brieff gehangen. Des zu orkunde vnd vester bestedigunge aller vorgeschriben dinge so han ich Hans vom Habern obegenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd alle myne erben an disen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadringen^mo decimo septimo jn die Omnium sanctorum.

Das eine Sieget fehlt, das andere ist beschädigt.

Im J. 1561 trugen die Herren v. Habern statt des Dorfes Ludenburg andere Güter zu Lehen auf.

CLXXXVI.

1417, am 6. Juni. — Verzichtbrief der Anna von Bickenbach, Gemalin Schenk Conrads IX. zu Erpach, auf die Herrschaft Erpach.

Ich *Anna geborn von Bickenbach* des Edeln Schenck *Conrads* des Jungen, herren zu Erpach Eliche husfrauwe || Bekennen offentliche mit diesem briefe fur mich vnd alle myn erben vnd tun kunt allen den, die yn sehent oder horent || lesen: Als der Edele Schenck *Eberhard der Elter*, herre zu Erpach, myn lieber Schweher mir zweytusent

guder wol gewogener Rinischer gulden zu wiedeme zu dem obgenanten Schenck Conraden sinem sone, mynem lieben Elichen huswirt bewidemet hat, nach Lude des bewidems brieffs daruber, des verzihe ich fur mich vnd alle myn erben gentzlichen vnd zumale, in Crafft dis brieffs, off allez daz erbe daz der obegenant myn lieber Schweher, Schenck Eberd der elder, herre zu Erpach vnd myn lieber huswirt Schencke Conrad obgenant nach irem tode laßent, ez sy farender oder ligender, kein reehtliehe anspraehe oder ferderunge dar nach nümer me zu han, noch nyman von minen wegen in dheine wise vngefeverlichen, Ez wer dan, ob der obgenante myn lieber Swer Schenck Eberhard der Elter, herre zu Erpach keine sone me hette vnd die alle abgangen weren von dodes wegen oder abgingen, da got vor sy vnd dieselben sono keine libes lehens erben nieht hetten, oder lißen, waz mir dan billichen werden solte, doby solt ich bliben vngeverlichen. Des zu vrkunde vnd vester hestetigunge so han Ich Anna vorgenant myn eigen Ingesigel geheneket an disen brieff vnd han darzu gebeten den Edeln Conraden herren zu Bickenbach, Burggrauen zu Miltenberg, mynen lieben hern vnd vatter, das er sin Ingesigil zu gezugnisse by das myne an diesen brieff hat gehangen. Des Ich Conrad obgenant Bekenne, daz ich vmb bede willen der obgenanten, Annen, miner lieben doehter myn Ingesigil by ir Ingesigil zugeezngnisse an diesen brieff han gehangen. Der geben ist, als man zalte nach Christi geburte dusent fierhundert vnd Sibbenzehen Jare off den nehsten Sontag nach dem heiligen phingstage.

Die Sieget der Ausſtellerin und Conrads von Bickenbach hängen unverletzt an der Urkunde.

CLXXXVII.

1418, am 4 März. — Revers Diethers Gans von Otzberg über 3 Gulden Burglehn zu Erpach für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach. Derſelbe verſpricht, nachdem dies Burglehn mit 30 Gulden abgelöſt, doch des Schenken Burgmann zu ſein.

Ich Diether Gans von Otzsperg der alte Bekenne offenliehen mit disem brieffe fur mich vnd myne erben, || Alseliebe drye guldin gelts, als ich alle Jare jerlichen zu burgleben fallende han gehabt ezu Erpach uff || sant Mertins dage von dem edeln myme gnedigen herren, Seheneke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, Des hat der obegenante myn gnediger herre die vorgenanten dry guldin gelts vnd das burglehen von mir abe geloset mit drissig guder Rinseher guldin, Vnd ist gerette, das ieh Diether obegenant vnd myne erben des obegenanten myns gnedigen herren vnd siner erben burgmanne bliben sollen zu Erpach vnd das von Ine haben, dragen enpfaen sollen glieher wyse, als vor. Deden wir das nit, So solt vnd moebt der obegenante myn gnediger herre, oder sine erben zu mir Diethern obegenant vnd zu mynen erben oder zu den vnsern griffen one zorn vnd hindernisse myn, Diether obegenant, aller myner erben vnd allermenglichos von vnsern wegen one

alle geuerde, Also lange biß das ich Diether obegenant oder myne erben das obegenante burglehen von jme vnd sinen erben enpfingen, oder ich vnd myne erben jme vnd sinen erben die obegenante drissig guldin beleyten uff gude ledige eigen gutere, dar uff sie wol beleyt weren vnd des obegenante myn gnediger herre oder sine erben ein begnugen daran hatten one alle geuerde. Vnd wanne ich Diether obegenant oder myne erben die obegenanten drissig guldin also beleyt hetten, als obegeschriben stet, So solten wir danne die selben gutere, daruff wir sie beleyte hetten, aber von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd von sinen erben enpfaen, so dicke vnd vil des not geschee vnd darvmb sine vnd siner erben burgman syn zu Erpach vnd das burglehen geyn jne verdienen als burglehens recht vnd gewonheit ist one alle geuerde.

Des czu orkunde vnd vester sicherheit aller vorgeschriben dinge so han ich Diether obgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, mich vnd myne erben aller obegeschriben sache da mit zu besagen. Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo decimo octavo, feria sexta ante dominicam letare.

Das Siegel ist abgefallen.

Der letzte Revers über dies Lehn ist von demselben Diether Gans für Schenk Conrad von 1439.

CLXXXVIII.

1418. — Revers Jung Henne's von Merlauwe für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Wiesen zu Langen-Dieppach, welche vorher Rudolf von Ruckingen zu Lehn hatte.

Ich Junge Henne von Merlauwe bekenne mich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne || lehens erbin, daz mir der Edil myn gnediger herre Schenecke Ehirhart der elter, herre czu || Erpach zu eyme rechten mannlehen geluhen hat diese nachgeschriben guter zu langen Dieppach gelegen, die her Rudolff von Ruckingen von jm vnd sinen altern zu lehen hait gehabit, mit namen drie morgen wiesen, gelegin zu Stucks an den zehen morgen vnd drittenhalben morgen wiesen, gelegin in der smale wiesen vnd sollen ich vnd myn lehens erbin die entphaen. dragin vnd verdienen von dem obegenanten mym gnedigin herren vnde sinen erbin als man lehens recht ist ane geuerde. Des zu orkunde vnd getzugnisse dirre dinge so han ich Junge Henne vorgenant myn Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo decimo octavo.

Das Sieget ist vorhanden, aber unkenntlich.

Ein weiterer Revers ist vom J. 1418 vorhanden. Wie das Lehn von Erbach abgekommen, ist hierorts nicht bekannt.

CLXXXIX.

1419, am 18. Juni. — Lehnsrevers des Johann Drunckel von Dieburg für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach, über 15 Morgen Acker zwiſchen Dieburg und Kleinzimmern.

Ich Johan Drnnckel von Dippurg, wonhafft zu Mentze. Erkennen mich || offinlichin in diesem brieff. das mir der hochgeborn schencke Ebirhard || der alde, herre zn Erpach zu eyme rechten lehin gelnhin hat, mit namen XV morgen ackers gelegen zuschin Dippurg vnd Cleinzymmern, die zu besiczin vnd zn habin ich vnd alle myn erbin ewecclichin, darvmb ich mym obgenanten hern gelopt vnd gesworn, druwe vnd holt zu sin vnd zn dnn als ein man sym hern billich dnn snl. Des zu gezugnisse so han ich Johan obgenant myn Ingesigel gehangen an diesin brieff, datnm anno dni M. CCCC. XIX, tertia post fest. corporis Cristi.

Das Siegel iſt beſchädigt.

Weitere Reverſe über daſſelbe Lehn liegen vor von Peter Drunckel von Frankfurt für Schenk Conrad vom J. 1455, von demſelben für Schenk Philipp vom J. 1465 und von Henne von Birſtat, Bürger zu Frankfurt, als Vormund von Peter Drunkels ſel. Kindern für Schenk Erasmus vom J. 1478. Weitere Nachrichten ſind darüber nicht vorhanden.

CXC.

1419, am 22. Juli. — Der Abt Conrad und der Convent des Kloſters zu Schönau, Ciſterſienſer-Ordens, tauſchen Gefälle zu Buerfelden, Ludenbuch, Walterbach, Schonauwe (Schönnen) und Luerbach (Lauerbach) gegen 12 Mannsmat Wieſen, genannt die Engelhardswieſen hinter Ketſcherawe, an Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, aus.

Wir brnder Conrad, apt vnd der gemein Conuent des closters zu Schonauwe, grawes ordens von Cytell in || Wormßer bystum gelegen, bekennen vns offenlich an diesem brieffe fur vns vnd alle vnser nachkumen ewiclich, || das wir einen sleohten weßel hobon getan mit vnserm lieben herren vnd guten frunde, Schencke Eberharten dem eltern, herren zu Erpach vnd sinen erben als hernach geschriben stet: Zum ersten geben wir yme vnd sinen erben in dem dorffe zu Buerfelden ein phunt nundenhalben schilling heller me oder mynner ane geuerde, nach dem als wir die zinße vnd ander zinße biz her do selbest ynnegenomen haben vnd enpbangen, die auch in den weßel geboren. Item off der Mulen zu Ludenbuch funffzehen phenninge. Item off der Mulen zu Walterbach funff schillinge, zwey hunre. Item off der mulen zu Schonauwe dryezehen vneze vnd ober daz ander Jare ein mustunge. Item vff der mnlen zu Luerbach ein phunt heller. Dießo obgeschriben zinße geben wir vnserm lieben herren obgenant vnd sinen erben vmb zwolff mnnßmate wiesen, genant Engelharts wiesse, die ds sint gelegen hinder Ketscherauwe an vnsern, der von Schonauwe wiesen, Also daz der obgenante herre vnd sin erben mit den obgenanten zinsen mogen ewiclichen tnn vnd laßen, als mit nndern yrn gudern vnd zinsen daselbst

ane alle geuerde, vnd wir verzihen vns auch der obgeschriben zinße vnd gulte vnd alles rechten, geistlichs vnd werntlichs, die wir oder vnser nachkumen des obgenanten closters darzu vnd daran haben mochten oder han, ane alle argeliste vnd geuerde.

Deß zu eyme ewigen gezugniße haben wir apt vnd Couent obgenant vnser bede Ingesigel gehencket by enander an diesen brieff, der geben wort, do man zalte nach Christi geborte Dusent vier hundert vnd im dem Nunzehensten Jare off Sant Marien Magdalenentag.

Das Siegel des Abtes Conrad ist sehr gut erhalten, das des Convents etwas verwischt.

Die oben verzeichneten Gefälle, welche das Kloster Schönau an den Schenken Eberhart austauscht, stammen größtentheils von der Stiftung des Schenken Conrad I. vom J. 1290 her. S. Schneider, U. N. VII. und Guden. Syloge, p. 294.

CXCI.

1420, am 6. Januar. — Lehnsrevers Henne Betzel's von Heppenheim für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach, über verschiedene Güter in der Heppenheimer Mark.

Ich Henne Betzel von Heppenheim Bekenne offenlichen mit disem brieffe for mich vnd myne erben, das mir || der Edel Schencke Eberhart der Alte, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herre vnd mynen erben zu || eyme rechten lehen geluhen hat dise nachgeschriben gutere in Heppenheymer marcke gelegen, mit namen eyn acker, gelegen in dem lynsen grunde vnd eyn acker gelegen an dem gyers berge. Item eyn acker gelegen an der Erpach vnd eyn acker gelegen zu den Slussela. Item eyn acker gelegen an der Heynbach vnd eynen wyngarthen gelegen an dem Rappergrunde. Item eyne wiese gelegen zu den steynen vnd eyn Kappußgarten gelegen an der Erpach vnd sollen ich vnd myne erben die obegenanten lehen vnd gutere furbaß allezyt von Ime vnd sinen erben ewiclichen enpfaen, dragen vnd haben vnd die geyn Ine verdienen mit eyden, trawen vnd dinsten als lehens recht ist, vnd als dicke des not geschiet one alle geuerde. Wann ich nu eigens Ingesigel nit enhan, So han ich Henne Betzel vorgenant flissiclichen gebeden den veaten Jungherren Eberhart Swenden, das er syn eigen Ingesigel zu orkunde an disen brieff gehangen hat, mich vnd myne erben aller vorgeschriben sache da mit zu besagen, dez ich Eberhart Swende vorgenant bekenne, daz ich umb flissiger bede willen Henne Betzels egenant myn eigen Ingesigel zu orkund an disen brif han gehangen, Ine vnd sine erben aller vorgeschriben sache da mit zu besagen. Datum Anno dni Millimo Quadringentᵐᵒ XXᵒ, in die Epiphanie dni.

Das Siegel ist vorhanden.

Dieses Lehn kam 1435 an die Familie Rothermel, 1468 an Conrad Schwarzenberg, 1518 an die Schweinsberge und wurde im 16. Jahrh. gegen das Dorf Monspach (Münschbach bei Rimbach) vertauscht. Die betr. Lehnsreverse liegen vor.

CXCII.

1420, am 14. März — Der Edelknecht Heinrich Starkerad wird für 122 rhein. Gulden ein Diener und Burgmann des Schenken Eberhard des Alten, Herrn zu Erpach, und gibt diesem dafür, mit Einwilligung seines Vaters Hennchen Starkerad, seine eigenen Güter zu Rimhorn auf

Ich Heinrich Stargkerat Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd alle myne erben vnd don kunt allermenglichen, das ich dem edeln || Scheneke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben herren beleyte vnd uffgeben han, belegen vnd geben jme in crafft dises briefes || hundert vnd zwene vnd zwentzig guder Rinscher guldin uff disen hernachgeschriben gutern zu Rimhorn gelegen, die da frye eigen sint, Vnd sollen ich Heinrich vorgenant vnd myne erben darvmb des vorgenanten myns gnedigen herren Scheneke Eberharden vnd siner erben diener vnd burgmanne syn zu Erpach vnd diß nachgeschriben burglehen auch von Ime vnd sinen erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billichen vnd von recht sal vnd auch burglehens recht vnd gewonheit ist one alle geuerde.

Vnd sint diß die gutere: Zum ersten viertzig morgen ackers an eyme stücke, die geen an dem dieffen graben an vnd geen biß über den bergk hine uß biß an den Diemars kreben vnd stossen an Cuntz Focken eckere. Item eylff morgen an dem Breidenborner pfade, die hat Peter Hurre von Breydenborne zu diser zyt umb eyn Pfachte. Item Sehße morgen in dem Diemars kreben by der buchen, die alle frye eigen sint vnd gehoren in myns vater hoff zu Rimhorn, genant drachen hoff, der auch frye eigen ist. Vnd wer es sache, das sich funde, das die obgeschriben eckere alle oder eyns teyls nit frye eigen woren in der masse, als obgeschriben stet, So selden ich Heinrich vorgenant vnd myne erben dem obegenanten myme gnedigen herren Scheneke Eberharden vnd sinen erben alse vil frye eigens guts belegen an der abegangen stat, se vil Ine danne abegangen weren, die als gut weren oder besser in eyner myle weges vmb Rimhorn gelegen in eynem halben iare darnach nehste volgende vnuertzogenlichen one alle geuerde. Geschee des nit, das doch nit syn sal, wann dann der obegenante myn gnediger herre Scheneke Eberhart oder sine erben mich Heinrich Stargkeraden vorgenant oder myne erben maneten mit boten oder mit brieffen oder munt wider munt, So selde ich Heinrich vorgenant oder myne erben die stellen geyn Erpach in die stat vnverzogenlichen nach der manunge vnd nit darvß zu komen, Ine were dann dasselbe abegegangen gut widder beleyt vnd erfullet in der masse, als vorgeschriben stet one alle geuerde.

Auch ist nemelichen gerette, wer es sache, das ich Heinrich vorgenant oder myne erben die obegenante burgmanschafft vnd dinste dem vorgenanten myme gnedigen herren Scheneke Eberhart vnd sinen erben uff sageten oder nit enpfiengen zu rechter zyt vngeuerlichen, So sulte der obegenante myn gnediger herr Scheneke Eberhart oder sine erben seliche gutere, daruff ich Heinrich vorgenant oder myne erben die obe-

geschribene hundert vnd zwene vnd zwentzig guldin beleyt hetten als obegeschriben stet, zu Ine nemen vnd sich der gebruchen vnd damit dun vnd lassen gliche als mit andern Iren eigen gutern one alle ansprache, forderunge, zorn, hindernisse vnd Irresale myn Heinrichs obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsernwegen one alle geuerde.

Des zu orkunde vnd veater aicherheit aller vorgeschriben dinge, So han ich Heinrich Starckerat vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen Vnd darzu gebeden Hennichin Stargkerat, mynen lieben vater, das er auch sin eigen Ingesigel zu orkunde by das myne an disen brieff gehangen hat, wanne dise obegeschribene uffgifftunge vnd belegunge mit sinem gnten willen, wissen, gnnst vnd verhengnisse gescheen ist.

Des ich Hennichin Stargkerat vorgenant Bekenne, das dise uffgiftunge vnd belegnnge mit myme guten willen, wissen vnd verhengnisse gescheen ist, vnd han des zu Orkunde myn eigen Ingesigel by des vorgenanten Heinrichs, myns lieben Sones Ingesigel an disen brieff gehangen. Datum Anno dui Millimo Quadringentesimo viccsimo feria quinta ante Dominicam, qua cantatur Oculi.

Die Siegel fehlen.

Der letzte Revers über dies Lehn ist von Phil. Starkerad für den Schenken Conrad IX. von 1447 und ist dasselbe nach archivarischen Nachrichten später nicht mehr gemuthet worden.

CXCIII.

1420, am 20. März. — Revers Wyprechts von Rosenbach für Schenk Conrad VI. den Aeltern von Erpach über einen Hof zu Dorf-Erpach und Acker und Wiese in Michelstädter Mark.

Ich Wyprecht von Rosenbach Bekennen vnd thun kunt mit diesem briefe, daz ich zu Rechten || Manlehen entphangen hain vnd entphahen In Craft diß briefs von deme Edeln myme || lieben Junchern Schenck Cunraide deme Eltern, herren von Erppach dise nachgeschriben Manlehen, als sie dan myn vatter vnd ich von der obgenanten myns Junchern vatter vnd bruder zu rechtem Manlehen entphangen, getragen vnd gehabt hant, vnd sint dieß die lehen: Item mynen hoff zu dorff Erppach mit aller siner zugehornnge. Item einen acker vnd eine wiesen, gelegen jn Michelstadter marck vnd felde, geforch Peter von Rosenbach, myme vettern, vnd ich Wiprecht obgenant hain deme obgenanten myme Junchorn hernber globt vnd zu den heilgen geswern, die leben getrnwelich zu verdienen, ainen Schaden zu warnen vnd bestes zu werben, Als ein man eyme herren von rechte vnd billich thun sall ane allerlei geuerde, vnd werz daz ich eynige gnter hernach erfnre, die In die obgenante gntere vnd zu lehen von deme obgenanten myme Junchern Rnrten, die soll ich yme auch furbrengen vnd entphaen jn alle der maße, als die obgeschriben.

Des zu vrkunde so hain ich myn Ingesigel vnden an diesen brif gehangen, datum Anno dni M. CCCC. XX°. feria quarta post Dominicam Laetare etc.

Das Siegel ist gut erhalten. Der Schild quer getheilt, oben ein halber Löwe, unten ein glattes Feld.

CXCIV.

1420, am 2. Juni. — Bürgermeister und Rath der Stadt Oppenheim erkennen den Edeln Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, als einen Burgmann des Reiches in der Stadt Oppenheim an und sprechen ihm alle Freiheiten zu, welche Burgmänner zu Oppenheim haben.

Wir die Burgermeister vnd Rät, Ritter vnd bürger gemeinlich der Stat zu Oppenheim Erkennen eynmüdeclich || mit disem offenen briefe, daz der Edel Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach, vnser lieber Rat gesell, || des heilgen Richs vnd des durchluchtigen hochgeborn fürsten vnd herren, herczog Ludwigs, pfalczgrafen by Rine, des heilgen Römschen Richs Ertztruchseßen vnd hertzogen in Beyern, vnsers gnedigen lieben herren, Burgman zu Oppenheim ist vnd mit allen andern Burgmanen vnd bürgern daselbs gefryet. Wer ez, daz yemant zu ir einchem yt zuspreechen hette, oder gewünne, vmb welcherley stücke daz wer, Der sol yn nergent anderswo beclagen, noch ansprechen, dan in der Stat zu Oppenheim for dem Scholteßen, als derselben Stat vnd gerichts recht vnd gewonheit stet vnd herkumen ist. Darvmb auch von Romischen kaißern vnd künigen festeclich geboden ist, allen künigen, Ertzbischofen, Bisschofen, fürsten, grafen, herren, Rittern, knechten, Amptlüten vnd andern personen, daz sie die borgmanne vnd borger zu Oppenheim widder soliche friheit In einiche wise nit Irren, betruben, noch leidigen, sonder sie dar Inn günstlichen hanthaben vnd beschirmen. Wer aber dar widder tede vnd soliche gebod vnd gesetze nit enhilde, der solde zu einr ponen, hondert phont luters goldes, halp in des heilgen Richs kammer vnd halp dem, dem daz vnrecht geschecn wer vnverleßlich zu geben, verfallen sin, als daz allez In des heilgen Richs maicstat versiegelt briefen clerlich ist begriffen vnd darzu bestetiget von dem obgenanten vnserm gnedigen lieben herren hertzog Ludwige. Vnd diß verkünden wir allen Scholteßen, Scheffen, hubnern, Richtern vnd darzu eym yeglichen, der yt ansprechen oder clagen meynte zu tunde an den obgenanten Schenck Eberhart, oder zu dem synen, die wir allesampt fruntlich hermanen, daz nyemals die forgeschriben friheit, vbergryffe, noch die pene verbreche, als wir allermenlichs wol getruwen.

Orkund dis briefs versiegelt mit vnser Stet Secret anhangendem Ingesiegel. Datum Anno dni M. CCCC. XX°, in crastino dominicae Trinitatis.

Das Siegel in braunem Wachse ist vorhanden, aber am Rande beschädigt.

CXCV.

1420, am 17. Auguſt. — Revers Hermann Hebeſtreit's von Lyndenfels für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Güter zu Nieſpach (Igelsbach, unter Lindenfels.

Ich Herman Hebestreit von Lyndenfels Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem briefe, das ich || von dem Edeln mynem gnedigen lieben herren, hern Scheneke Eberhard, herren zu Erpach dem eltern || entpfangen han vnd entphaen auch in crafft diß brieffs ver mich vnd myn erben das halbteil der gutere zu Yiespach vnder Lyndenfels gelegen, die man nennet Heinrich Hebestryts guter, Also das ich vnd myn lehens erben die furbas von yme vnd sinen erben enpfaen vnd tragen sollen, wann aber nicht Sone do werent, so sal ez allewegen die eldeste dochter haben vnd vermannen vnd alleczyt an eynem Stamme vnd vngeteilet verliben, vnd ich han auch dem obgenanten myme gnedigen herren Scheneke Eberharden globt, truwe vnd holt zu sin, sinen schaden zu warnen vnd sinen fromen vnd bestes zu werben vnd dauon zu tun, als eyn mann sinem herren von solichen lehen wegen billich tun sal.

Vnd des zu vrkunde han ich gebedten den Ersamen Niclausen, zollschriber zu Germersheim, das er sin Ingesiegel, brestenhalb dez mynen an diesen brieff hat gehangen, des ich Niclaus, zollschriber zu Germersheim obgenant bekennen vmb fliſsiger bedte willen getan han. Geben nach Christi geburte vierzehenhundert vnd tzwentzig Jare off den Samßtag nach vnser lieben frauwen Assumpcionis.

Das Siegel iſt vorhanden, aber unkenntlich.

Nach den vorhandenen weiteren Reverſen blieb dies Lehn in der Familie der Hebenſtreite von Lindenfels bis zum J. 1450, wo es durch Kauf in den Beſitz der adligen Familie Waltmann kam, von welcher es im J. 1510 Hans von Zotzenbach, Schultheiß zu Lindenfels, kaufte. Der letzte Lehnbrief iſt im J. 1532 vom Grafen Eberhard I. für Werner Duchſcherer von Bensheim, als Ehevogt Margarethens, weiland Peters von Zotzenbach verlaſſenen Tochter. Da Erbach in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. das Dorf Igelsbach an die Herren von Ulner zu Dieburg gegen deren Berechtigungen an Reichenbach vertauſchte, ſo ging auch dies Lehn auf die Herren von Utner (Eulner) über.

CXCVI.

1420, am 21. December. — Lehnsrevers Georg Bach's von Nuwenſtat (Neuſtadt) über ein Burglehn zu Erpach für Schenk Eberhard IX. den Alten, Herrn zu Erpach, und deſſen Vetter Schenk Conrad VI.

Ich Jorge Bache von Nuwenstat Bekenne offenlichen mit disem briefe fur mich vnd myne erben, das mich die edeln Schencke Eberhart der alte vnd || Schencke Conrat, *gevettern*, herren zu Erpach, myne lieben gnedigen herren vnd Jungherren vmb solliche getruwe dangneme dinste, die ich Ine gethan || han vnd in kvnfftigem dun sol vnd mag, czu einem burgmanne czu Erpach enpfangen haben vnd sollen sie vnd Ire erben mir vnd mynen erben darvmb alle Jare Jerlieben geben funff

guldin gelts uff sant Martins dag czu Erpach, oder in vierzehen dagen darnach vngeuerlichen. Vnd sollen ich Jorge obgenant vnd myne erben darvmb der obegenanten myner gnedigen herren vnd Jungherren vnd ire erben burgmnn syn czu Erpach vnd das obegenante burglehen auch von ine vnd iren erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, trawen vnd dinsten, als eyn burgmnn billichen vnd von recht sal vnd auch burglehens recht vnd gewenheit ist one alle geuerde. Auch ist mit namen herette vnd beteidinget, das die vorgenante Schencke Eberhart vnd schencke Conrat, myne gnedigen herren vnd Jungherren, oder ire erben die obegenanten funff guldin gelts widder keuffen vnd abelosen mogen mit seehezig guder Rinscher guldin eyns yeglichen Jares, welches Jares sie wollen, vierzehen dage vor sant Peters dage czum lentzen, oder in vierzehen dagen darnach vngeuerlichen, wnnn sie komen czu mir Jorgen vergennnt oder czu mynen erben, des widderkauffs vnd abelesunge wir ine auch in obegeschribener maße alleczyt gehorsam sollen syn, vnd wann sie oder ire erben das also von mir Jorgen vergenant oder von mynen erben widdergekaufft vnd abegeloset haben, se sol ich Jorge Bache vergenant oder myne erben dieselben seehezig guldin in eynem viertel Jnres darnach nehst komende ine vnd iren erben widder belegen uff nndre eigen gutere czu Nuwenstnt oder czuschen Nuwenstat vnd Erpach gelegen mit irem vnd ire erben Rat, willen vnd wissen daran das obegenante gelt vnd burglehen wal beleyt vnd die obegenante myne gnedigen herren vnd Jungherren vnd ire erben sicher vnd wolhnbende dar an syn one nlen furezog, hinderniase vnd geuerde. Vnd sal dnn ich Jorge vergenant oder myne erben dieselben gutere, daruff die obegenante seehzig guldin beleyt weren, widder von ine oder von iren erben czu eyme burglehen hnben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eyden, trawen vnd dinsten vnd darvmb ire vnd ire erben burgmnn syn czu Erpach in aller der massen, als obgeschriben stet one alle geuerde. Auch wer es sache, das ich Jorge vorgenant keyne söne hette vnd das obegenante burglehen uff myne dechtere verfiele, So selden sie den obegenanten mynen gnedigen herren vnd Jungherren oder Ireu erben eynen edelman geben, der wapens geneß vnde mynen glichen were, der ine das burglehen druge in der massen als obgeschriben stet, als dicke vnd vil des not were one alle geuerde.

Des czu orkunde se han ich Jorge Bache vorgenant myn eigen ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen. Datum anno dni Millesimo Qundringentesimo vicesime in die sti Thome apli.

Das Siegel ist abgefallen.

Ein ähnlich lautender Revers über dasselbe Burglehn von Hans Bach von Neustadt für Schenk Conrad IX. ist ausgestellt am Dienstag nach St. Thomas 1437. Das Lehn scheint nach dem Aussterben der Bache zurückgefallen zu sein. Der in der obigen Urkunde erwähnte Conrad ist Conrad VI. von der Erbacher Linie.

CXCVII.

1421, am 6. April. — Conrad Schenk der Aeltere, Herr zu Erppach, verleiht dem Fritz von Durne, genannt Rieperg, die Güter und Gefälle zu Erlebach und Michelſtadt, welche deſſen Voreltern von des Schenken Vater und Bruder ſelig und von ſeinen Voreltern gehabt.

Ich Schenck Cunraidt der Elter, herre von Erpach Bekennen vnd thun kunt mit diessem brieffe vor || mich vnd alle myne Erben, daz ich deme vesten Fritzen von Durne, den man Nennet von Rieperg, || myme lieben getruwen vnd sinen libes lehens Erben zu Rechten manlehen geluwen han vnd lihen jn Crafft dieß brieffs disse hernachgeschriben zinse, gulte vnd gutere, als er vnd sine Alten die auch von *myme vatter* vnd *bruder seligen vnd mynen alten gehabt* vnd getragen haben: Item zu Erlebach vier gulden geldes, vier fasnacht hunre mit iren rechten vnd zwey malder haber. Item eine wiese halb, gelegen vnder Michelstaid. Item daz dritteil an Nuhen morgen ackers am Kyselbergo vnd haid mir heruber globt vnd zu den heilgen gesworn etc. Des zu vrkunde So hain ich myn Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen, Datum Anno dni M. CCCC°. vicesimo primo vff Sundag Misericordia dni etc.

Das Siegel iſt vorhanden.
Der obige Conrad iſt Conrad VII. von der Fürſtenauer Linie.

CXCVIII.

1421, am 26. Mai. — Weisthum über die Gerechtigkeit der Grafen zu Wertheim in der Gent zu Lützelbach.

Eß ist zu wissen, daz der Edel vnd wolgeborn Graue Michel, Graue zu Wertheim, vnser gnediger herr hie gewest ist zu Lützelbach an dem Gericht, am Montag nach Urbani Episcopi anno dni M. CCCC. vicesimo primo, vnd hat Ime lassen fragen nach seiner Herrlichkeit vnd Rechten. Da ist Ime gewisen worden zu rechtem, daz er oberster herr vnd faut sey vber wasser vnd weyde, zu gebieten vnd verbieten, zubesetzen vnd entsetzen. Auch ist Ime gewiesen worden von den güttern, die nit sein eigen sein vnd doch in dem Gericht liegen, Somer hüner, gewalthüner, Frontag vnd atzung. Vnd wer es daß die kämen, deren die gütter weren oder die iren vnd uff den güttern legen, käm dan vnser Herr, so solten sie obziehen vnd vnsern obgenanten hern vnd die seinen lossen einziehen, vnd hat vnser herr Pfandgutt jnn von den von Eppstein, vnd daz die gelöst würden, darin verweisten sie jn ires rechten mit zu irem teil.

Ich Diether Gans, Contz Pfeil vnd Jorge Bach vnd Hans von Leiningen bekennen, daz wir bey dem vnd an dem Gericht gewest sin zu Lützelbach vnd daz vnserm hern von Wertheim obgenant die obgeschribene Herlichkeit vnd Recht gewißen sein zum Rechten vnd sprechen daz vff vnser eydt, die wir vnserm hern getan haben, daz wir

daz gesehen vnd gehört haben. Deß zu vrkund hat vnser Iglicher sein eigen Insigel gehangen an diesen briff, der geben ist, als man zalt von Christi geburt virtzehen hundert vnd darnach im ein vnd zwantzigesten jare am Montag noch Vrbani episcopi.

Nach einer alten Abschrift.

CXCIX.

1422, am 7. September. — Wiprecht von Rosenbach verkauft mit lehnsherrlichem Consens Schenk Conrad (VII.) des Aeltern, Herrn von Erpach, Wiesen und Aecker zu Michelstadt an seinen Vetter Peter von Rosenbach um 29 Gulden.

Ich Wiprecht von Rosinbach Erkennen mit desim vffim brieffe, Soliche wiesen vnd dry morgen Ackere, || zu Michelstat gelegen, die ich zvkauffe gebin han Peter von Rosinbach, mym vettern, vmb Nun vnd zwentzig || gulden, die selbin wiesen vnd ecker zu lehen Rnren von dem Edeln Schencke Cunrat dem eltern, hern von Erpach, myme gnatigen lieben Junchern, darjnne ist beryt, weriß sache, daz ich Wiprecht obgenant, odir myn erbin die andern guter vnd lehen, die ich noch han, von dem egenanten myme gnetigen Junchern odir sin erbin uff segete, So solte ich yme darczů Nnn vnd zwenczig gulden gebin ane allen Indrag vnd geuerde, vnd des zu vrkunde so han ich Wiprecht obgenant myn eigen Ingesigel vor mich vnd alle myne erbin an dosin brieff gehangen, datum Anno dni M. CCCC. XXII. Seonnda feria post diem beati Anthonij.

Das Sieget ist vorhanden.

CC.

1424, am 22. Januar. — Revers Heinrich Starkerad's für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erppach, über ein Burglehn daselbst, bestehend in der Ristenhube zu Fürstengrunt, 2 Morgen Weingarten zum Werde (Wörth a. M.), 2 Theile Zehnten zu Affalterbach, seinen Theil am Zehnten zu Kuntebuch (Kimbach) und Gefällen zu Kirchbrombach und Obernhöfte.

Ich Heinrich Starckrart Bekenen offenlichen mit diesem brieffe fur mich vnd myne Erben, daz mir der Edel myn lieber gnediger || herre Schencke Ebirhard der Alte, herre zu Erppach zu Rechtem manlehen geluhen hat als hernach geschriben stet, mit namen diese || gut, die ich von dem obgenanten myme gnedigen herren zu lehen han, zum ersten: die Ristenhube by *Furstengrůnt* gelegen mit aller Ire zugehorunge. Item zwene morgen wingarten *zům Werde* am snephs berge gelegen. Item daz zweyteile des zehendon zu *Affalterbach*, daz ist Waldahwer lehen. So sint dise gut myner vettern seligen gewest vnd hat myn vatter jne die getragen gein dem obgenanten myme gnedigen herren, wan Er der eldeste was, vnd sint nů uff mich erstorben. Zum ersten jren teile des zehenden zu *Kuntebuch* vnd anders, waz sie da gehabt

haben. Item *Kirchbranbach* vierdehalp malter korns vnd vierdehalp malter habern gnlde lediger gulte uff den guden, die Hans von der Eiche jnne hat vnd sine geswisterde, die Gernots kinde von Bronbach vor jnne hetten. Item zehen vnoze heller gelts zu *Richelczheim* uff der scheneken guden. Item zu *Obernhoesle* [1]) vier malter korns vnd eyn malter habergeldes alle Jaro uff Cünz Kargen guden vnd ist erbe burglehen vnd gehoret geyn Erppach, als vnsere alten, myne vettern vnd ich dnz allez von dem obgenanten myme gnedigen herren vnd von synen alten vnd irer herschafft zu Erppach hyß here zu manlehen vnd burglehen gehabt haben.

Vnd sollen ich Heinrich obgenunt vnd myne lehens erben die obgenanten lehen vnd gutere furbaß allezyt also dicke des noit geschen wirdet, von dem obgenanten myme gnedigen herren Schenck Ebirhard vnd sinen Erben zu Rechtem manlehen vnd burglehen enpfaen etc.

Datum Anno dni Millemo CCCC° xxiiij°, in die sti Vyncenci.

Das Siegel ist vorhanden.

CCI.

1424, am 10. Juli. — Henne von Buchis trägt dem Schenken Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, seine Güter zu Semd, bei Umstadt, zu Lehen auf.

Ich Henne von Buchis vnd Metze Sehelmen, min eliche husfrauwe bekennen vns in diesem brif, datz wir vnsern hof, zu Semde gelegen, || dn Gerhart Morhart vf geseßen hait, daz ist ein firteil des selben hofs vnd an dem andern halben deil ein drytteil des selben hofs vnd || Ein phnnt heller gelcz vnn zwen kappen alle Jare fallen zu Hergershusen von zwein hofsteden, die die Rnseumacher in haben mit gudem willen vnd wißen vf haben geben dem Edeln vnserm lieben gnedigen hern Scheneke Eberhart dem Eltern, herren zu Erpach vor fry eigen gut vnd sol ich Henne von Buchis vnd myn lehens Erben den obgenanten hof mit aller siner zugehorung, Ecker vnd wiesen vnd mit allen rechten vnd auch das obgenant phunt geltz vnd die zwein kappen zu eym rehten mnn lehen haben, dragen vnd daz auch Enphen von dem obgnanten myn hern vnd sin Erben vnd sollen dnz ferdenen mit eiden, drnwen vnd dinaten, als man lehens reit vnd gewonheit ist an alle geferde, als ich Henne von Buchis daz auch also Enphanhen han von dem obgnanten mym lieben hern. Auch ist zu wißen, daz mir Ein Sestedeil alles obgnanten gutes phannes steit von den Schencken von Swanesberg [2]) mit andern gnten, nach Inhalt Sollicher brif, die wir darober besagen han. Also weres sache, dnz daz selbe Sestedeil von mir, oder myn Erben gelost wordde mit andern guden, die mir also phandes sten von den Scheneken, so sollen ich oder myn erben daz selbe gelt, daz sich dorvor gehurt, binnen eim halben Jare darnach weder an legen in

[1]) Oberhöchst, ein ausgegangenes Dorf, westlich vom Kirchdorfe Höchst, auf dessen jetziger Gemarkung.

[2]) Swanesberg d. i. Schweinsberg.

eyner halben myle wegen by Semde an ander Eigen guter vnd die dan auch zu lehen enphahen vnn haben sollen mit den andern obgnanten güttern, vnd dis geloben ich Henne obgnant mit guden trûwen vor mich vnd myn erben, also zu dun vnn zu halten one alle geferde. Vnd des zu eim waren gezugnisse haben wir vnser beider Ingesigel vor vns vnd vnser erben gehangen an disen brif, der geben ist uf den mandag vor sant Margreden dag anno etc. xxiiij°.

Das Siegel ist unkenntlich.

Außer diesem Reverse sind noch 7 andere von den Herren von Buchis vorhanden. Der letzte ist von 1541. Im J. 1575 ist dieses Lehn dem Hause Erbach heimgefallen und wurde dann in Erbbestand gegeben. Im 30jährigen Kriege blieb es wüst liegen, 1661 aber wieder in Erbbestand gegeben.

CCII.

1424, am 22. October. — Die Meisterin und der Convent des Klosters zu Höchst verpflichten sich, für 20 fl. Geldes, welche ihnen Schenk Conrad, Herr zu Erbach, vermacht, das dafür gestiftete Jahrgedächtniß abzuhalten.

Ich Contzeln von Ulbach, Meisterin des Frauenclosters zu Hoeste vnder Bruberg gelegen, vnd wir der Conuent gemeynlichen daselbis, Bekenen vnd thun kunth offentlichen mit dieß vffin brief, das vns der Edel scheneke Conrad der Elter, Herre zu Erpach gegeben hat zweuzig gulden, daz wir vnd alle vnser nachkomen ymmer vnd Ewiclichen begen sollen vnd wollen Sins Vatter vnd siuer Mutter seligen sele vnd siner hußfrauwen seligen *Margrede Lantscheiden, Schenckin zu Erpach* vnd die edeln *sin Swester Annen Schenckin, Grafin zu Lewenstein* vnd syn selbes nach irme tode zu Hoeste obgenant mit einer gesungen vigilie vnd mit einer gesungen sele messe uff den nehsten Mandag nach dem Sundage Oculi in der fasten, vnd werß, daz der sang vff die zyt vor sieghen oder in dem Banne wer, so sollen wir daz darnach thun zu stund. so balde wir vßer banne kommen uff den nehsten Mandag darnach on alle geuerde. vnd werß, das wir dar an sümig worden vnd des nit enhilden uff die zyt, als obgeschriben stet, so han wir dem obgenanten vnserm gnedigen Junghern vnd sinen Erben dafür zu vnderphande geleit vnd legen ime zu vnderphante in crafft dieß brief vnser molen zu Crompach an der Momgelinge gelegen, also datz Er, oder sin erben das selbe iare oder also dicke des nolt geschicht, dar inne wir dan an der begengnisse sumig worden weren, moehten dauon nemen vnd vff heben alle die gülte, die wir vff daz iare uff der molen haben vnd vnß dauon fallende ist, Es sy gelt, korn vnd mastunge, nicht daran vßgenomen vnd darfür sol vns nit schuren noch schirmen keynerley frieheit, geistlichen oder wertlichen, wie man die erdeneken moehte vnd des zu warem orkunde, So han ich Conzel von Ulbach obgenant vnd wir der Convent gemeinlichen obgenant vnßer, des Convents zu Hoeste Ingeßigel an dieß brieue gehangen vor vns vnd alle vnser nachkomen vnd durch merer sieherheit willen, So han wir gebeden den Ersamen geistlicheu Hern, Hern Symon von Woldenstein,

vnsern probist daselbest, das er ain eigen Ingesigel an dieß briefe bie das vnßer gehangen hat, des ich Symon obgenant mich in obegeschribener mase bekennen.

Datum anno dni Millesimo quadringentesimo Vigesimo quarto, dominica die post festum Luce Evangeliste.

Fuldiſche Urkunde, nach einer Abſchrift im Archive zu Erbach.
Dieſer Schenk Conrad iſt Conrad VI. von der Linie zu Erbach.

CCIII.

1424, am 16. November. — Conrad Phote, Pfarrer zu Moſau, bekennt, daß er dem Bruder Bechtholf Cremer, Johanniter-Ordens, jährlich 6 Gulden auf Martini bezahlen wolle.

Ich bruder Conrad Phote, snnt Johnns ordens, pherrer zu Mossau bekennen mich offenlich mit diesem briefe || vor mich vnd myn nachkomen, daß ich dem Ersamen geistlichen bruder Bechtolff Kremer, desselben ordens, || alle Jare lerlichen syne lebetage reichen vnd geben sal off sant Martins dag, viertzehen dag vor oder viertzehen dage darnach ane geuerde, sehs gulden geltes, der selben sehs gulden funff gulden biß her gefallen sin eyme Cometur zu Wormeß. Vnd wan der vorgennnte bruder Bechtolff von todes wegen abe get, so sollen die vorgenanten funff gulden geltes wydder vmbe fallend sin eyme Cometur zu Wormeß, als vor. Vnd ich bruder Johan Rotenberger, Cometur zu Wormeß bekennen, daß daz myn gut wil ist vnd vertzyhen auch gentzlich vnd gar vor mich vnd myn nachkomen off die vorgenanten funff gulden gelt, als lange als der vorgenante bruder Bechtolff lebet, vnd des zu Orkunde so han ich myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Vnd ich bruder Conrad Phote vorgenant han gebeden die Ersamen geistlichen herren, Bruder Conrad von Bybeloß, Commetur zu Heimbach vnd bruder Karle von Bingen, Commetur zu Mentz, daz ir iglicher sin Ingesigel auch an diesen brieff gehencket hait, mich zu besagen aller vorgeschriben sache, vnd wir bruder Conrad von Bybeloß vnd bruder Karle vorgenant bekennen, daß gethan han vmb bede willen bruder Conrad vorgenant, wann wir daz vorgeschriben also berette han.

Datum anno dni M°. CCCC°. XXIIIj°, feria quinta post Martini Epi.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCIV.

1425. — Revers Cuntze Kodwiß für Schenk Otto, Herrn von Erppach, über ſeine Güter zu Dorferpach und Erlebach (bei Erbach).

Ich Concz Kodwiß bekennen mich offenlich mit dießem briefe vor mich vnd alle meyn erben vor allermenglich, das ich zu rechtem || manlehen entphahen vnd entphangen hain von dem Edeln Schenck Otten,

herrn von Erppach, myme gnedigen lieben || Junchern dieße hernachgeschriben hoffe vnd gutter, gelegen zu dorff Erppach, die ich dan zu lehen gehabt vnd gedragen han von dem edeln Schenck *Johan* vnd *Schenck Conradt*, mynen lieben herren vnd Jungherrn seligen vnd sint diß die hoff vnd gutter: Item Czwene hoffe zu dorff Erppach, die in einander gebrochen vnd die zwene hoffe zu eyme gemacht sint, mit allen jren zugehorden. Item alle die lantsedel, die ich da han. Item sust alles, das ich da han, ersucht vnd vnersucht, ys sy in dorff ader in felde, nichts ußgenomen. Item ein hoff zu Erllebach, vnd han ich Cunez Koddewiß vorgenant dar ubergelobt vnd lipplich ein eidt zu den heiligen geschworn, die lehen getrwlich zu verdienen vnd zu entphahen zu allen zyten, als dieck vnd viel des not geschiecht etc.

Datum anno dnj M°. CCCC°. XXV°.

Das Siegel ist abgefallen.

Diese Lehnsstücke blieben im Besitz der Kottwitze von Aulenbach bis gegen Ende des 17. Jahrh., wo sie die Herren von Mayerhofen zu Aulenbach an sich brachten, welche dieselben noch besitzen. Der letzte vorhandene Lehnbrief ist im J. 1837 von Franz Phil. von Maierhofen für den Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau. — Schenk Otto verlieh dieses Lehn als Vormund der Kinder Conrads VII. von der Linie zu Fürstenau.

CCV.

1423, am 16. März. — Lehnbrief Schenk Otto's, Herrn von Erppach, für Lehenhardt von Rosenbach über ein Burglehn zu Michelstadt.

Ich Schenck Otte, herre von Erppach Bekenen vnd thun kunt uffenbare mit diesem || briefe vor mich vnd alle myne Erben, daz ich den vesten Lehenhardt von Rosenbach || vnd sine rechten lehenserben vmb Soliche getruwe dinste, die er vnd sine erben mir vnd mynen erben jnkunfftigen zyten thun sullen vnd mogen, zu myn vnd myner erben Erbe Burgman genomen vnd entpfangen hain, Nemen vnd entpfahen jn craft dieß briefs jn myn Sloiß Michelstaidt vnd sint diese hernachgeschriben die gutere: Item daz gaden vnd hus zu Michelstaidt mit allem syme begriff, daz *etwann Diether Rauchs* was vnd einen garten, gelegen vor der obern pforten zu Michelstaidt, geforch deme pfarrer vnd deme Scherer vnd soll er vnd sine lehens erben dieß obgeschribene Burglehen zu allen zyten, wann des noidt geschiet, von mir oder mynen erben entpfahen vnd darnber globen vnd sweren, daz Burglehen getruwelich zu verdienen, myn bestes zu werben, mynen schaden zu warnen vnd allez daz zu thun, daz ein burgmann syme herren von burglehens wegen billich vnd von rechto thun sall. Alsdann der obgenante Lehenhart mir ytzunt also darnber globt vnd einen eidt liplich zu den heilgen gesworen haidt. Auch bekennen ich obgenanter Schenck Otte vor mich vnd myne Erben, werz daz der obgenant Lehenhart von Rosenbach von todes wegen abginge, da got vor sy, ee dann Else von Helmstaidt, sine eliche husfrauwe, So sulde doch dieselbe sine husfrauwe daz obgeschribene Burglehen haben vnd sich dos gebruchen ire lebetage uß, ußgescheiden jn allen diesen sachen alle geuerde vnd erge-

liate, vnd des zu vrkunde so han ich, der obgenante Schenek Otte myn Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni M. CCCC. XXV° uff frytag vor dem Sundage Letare.

Das Sieget ist vorhanden.

Der entsprechende Revers Lehenhardts von Rosenbach ist unter demselben Datum vorhanden. — Dies Lehn kam 1477 an die Schade von Altheim, von diesen erhielt es Otto von Erlebach, Amtmann zu Michelstadt, und 1528 an die von Rüdickeym.

CCVI.

1425, am 18. April. — Revers des Edelknechts Heinrich Starkerad's für Schenk Eberhart den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Güter zu Langenbrombach.

Ich Heinriche Starckrat Edelknecht bekenne mich offentliche mit diesem offen || brieff vor mich vnd myn erben, daz ich myme hern Schenek Eberhart dem eltern, || hern zu Erpache eyns rechten gehorsam sin sol vnuerzoglichen, wan er mich des ermant vor sin manne vff dru oder uff funff vngeferlichen, Als von sulchs knuffs vnd brieff wegen, den myn vntter vnd er mit eyne gethan haben als von Langen brombache vnd ander guter wegen, nach lute des brieffs dar vber besagende vnd sal auch in dem selben rechten sitt vor mich seczen, daz mir myn herre schenck Eberhart obgenant gegunt habe, die selben guter zu verkeyffen vnd er das nit versprochen habe, des zu vrkund so han ich myn eygen Ingesigel an diesen brieff gedrucket, anno etc. CCCC°. XXV, uff mitwochen nach dem wißen Sundage.

Papierhandschrift mit der Spur des Siegels.

Hier kommt Schenk Eberhard IX. zum letztenmale als lebend vor.

CCVII.

1425, am 7. Juni. — Lehnsrevers des Edelknechts Hans Bafey für den Edeln Schenk Otto, Herrn von Erpach, über Güter und Gefälle zu König und Brensbach.

Ich Hans Bafey, Edelknecht bekenne Offenlich mit diesem Offen brieffe vor mich || vnd alle myn Erben vor aller menglich, daz ich uff dinstag nestht vor vnserß || herren lyehnams tag in dem Jare da man znlt von vnsers herren Cristi geburt tusend vierhundert vnd in dem funf vnd tzwenczigisten Jare zu *Buerfelden* von mym lieben gnedigen Junghern, Schenk Otten, herre von Erpach zu lehen Emphangen han diese nachgeschriben lehen vnd guter, mit namen vier pfunt heller burglehens zu *Brenspach* vnd dru manßmat wiesen in *Küncher* margk gelegen, die da genant ist zu den stoecken vnd vj lib. heller zu *Kunche* Erblehen, nach vßwysung myner versiegelten brieff vnd ander guter vnd lehen, die ich von synen gnaden zu lehen sol haben, darvmb ich auch sin burgman vnd man sin sole, deß ich ym auch gelobt vnd zu den heiligen geswom hann, sin schaden zu warn vnd sin bestes zu werben, vnd ym zu thun, als ander sin burgman vnd manne ongeuerde.

Zu vrkunde so han ich Hans obgenant myn Eygen Ingesiegel gehengket an diesen brieff, mich zu besagen aller obgeschrieben sache vnd artickel, der geben ist in dem Jare, als obgeschriben steet vnd darnach vff den heiligen wirdigen vnsers lieben herren lychamstag etc.

Das Siegel ist vorhanden.

CCVIII.

1425, am 20. December. — Lehnbrief Schenk Otto's, Herrn von Erpach, für Hammann Waltmann und der Revers des letztern über Unrode unterm Otzberg und das Dorf Oberkainsbach.

Ich Schenck Otte, her von Erpach Bekennen mich, daz Hamman Waltman, myn lieber || getruwer, disse hernach geschreben gut von mir zu manlehen entpfangen hat, mit namen || *Vnrade*, vnwige Oezberg gelegen vnd *Oberkünspach* mit allem sin zugehorde, vaudy, gericht, waser vnd weide, rent, ezheyenden gult, nicht vßgenomen, dersucht vnd vndersucht, daz allez von mir vnd minen erben zu manlehen git. Daz han ich ym allez geluwen, waz ich ym von recht weigen daran lyhen sal, duch mit beheltenus mir, myner erben an den obgenanten guden vngenerlich, als er mir mit truwen glubt etc.

Vnd ich Hamman Waltman obgenant bekennen mich in disem breffe, daz ich die obgenante gut zu manlehen han vnd eynpfangen han von dem edeln Junchern, schencke Otte, her von Erpach, mynem gnedichen lieben Junchern. Des zu vrkunde so han ich Hamman Waltman min eigen iugesigel gehenget an dißen breffe, vff den sundag vor dene Jars dag, datum anno dni M°. CCCC. XXV.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen sind 2, mit dem Rücken gegen einander gekehrte Richtscheite.

Unrode ist ein ausgegangenes Dorf in der Nähe des Otzberg gelegen. Das Lehn ging von der Familie Waltmann durch Kauf an die Walbrunn von Ernsthofen über, s. den Revers des Hans von Walborn vom 3. September 1482.

CCIX.

1426, am 10. Januar. — Revers Henne Yring's von Mauchenheim für Schenk Conrad VI. den Aeltern zu Erpach über den halben Zehnten zu Obernkinzig, den halben Zehnten zu Ebirtil, ein Gut zu Walbach, die Mühle zu Dorf Erbach halb und Güter in der Heppenheimer und Erpacher (bei Heppenheim) Gemarkung.

Ich Henne Yring von Mauchenheim Bekennen in desim vffin briefe, daz ich von myner mutter wegen vnd myn || vnd vorder myner geswister wegen ezu lehen enpfangen han vmb den edeln Schencke Cunrat den eltern, hern zu || Erpach, myn lieben Junchern alle diese hernach geschrebin guter, mit namen den zehenden zu *Obernkinczige* halben mit aller siner zugehorunge, den zehenden zu *Ebirtil* halben mit aller siner zugehorunge, daz gut zu *Walbach* mit siner zugeho-

runge, die mole zu *dorff Erpach* halber mit siner zugehorunge. Item ein morgen wingarten an dem salczboel gelegen in *Heppinheimer* marke. Item vier morgen ackers an dem opprechten gelegen in Erpacher marcke, vnd han ich dem obgenanten myme lieben Junchern darvmb in truwen gelobet vnd zu den heilgen gesworn, sin schaden zu warn vnd die lehen zu uerdienen in der maßen, als ein man sinem herren billichen vnd von recht schultig ist zu thun vnd han des zu vrkunde myn eigen Ingesigel vnden an desin brieff gehangen, datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo sexto, feria quinta proxima post festum Epiphanie dni.

Das Siegel, 2 Querbalken auf dem Schilde, iſt vorhanden.

CCX.

1426, am 20. Juni. — Revers Hans Fawt's, Bürgers zu Miltenberg, für Schenk Conrad den Aeltern über den halben Zehnten zu Breydentille (Dorf Breitendiel bei Miltenberg). Drei Lehnbriefe darüber aus den J. 1353, 1359 und 1380 ſind darin eingerückt.

Ich Hans Fawt, Heynrich Fawt seligen son, burger zu Miltenberg bekennen mich vnd thun kunt offentlichen mit dißem myme offen briffe, das || mir der edelle myn gnedier lieber Jungherre, Schencke *Conrad der Elter* [1]), herre zu Erpach geluwen vnd ich von Ime Entphangen han Solche man||lehen, alse Heynritze von Miltenberg, Heintze Egen seligen tichtern von Sime *vettern seligen*, *Schencke Eberharde dem Eltern* [2]), herren zu Erpach vnd von sime anherren vnd Sinen alten vnd Siner herschafft zu Erpach gehabt hant, des ich nu Eyn rechter Erbe bin, myt namen das zweyteyl des Czenden zu Breydentille, in dorffe vnd in felde, nach Inde der besigelten briffe, die sin vetter, Schencke *Eberhard* [2]) selige obegenant, Sin anherre selige vnd ander Sin alten dem vorgenanten Heynritzen vnd mynen alten dar uber geben haben, die von worte zu worte hernach geschriben sten:

„Ich *Eberhard der Schencke* [2]) *der eldeste*, herre *zu Erpach* bekenen offintlichen an dißem briffe vnd thun kunt allen luden, die jn sehent oder horen lesen, Solch man lehen, alse Heynrich Egen selige, der alte scholtheyße zu Miltenberg von myme anherren vnd von myme vettern selige gehabt hat vnd hatte, die wile Er lebette, myt namen das zweyteyl des zenden zu Breydentille in dorffe vnd in felde, alse die briffe besagen, die myn anherre selige jme besigelt dar uber geben hatte, die von worte zu worte hernach geschriben sten:

Ich *Schencke Conrad* [3]), *herre zu Erpach* bekennen mich offentlichen an dißem briffe vnd thun kunt alle den, die jn sehen oder horen lesen, das vor mir ist gewest Eberhard Beyger, burger zu Miltenberg und vor mir vff hat geben willichen vnd myt beraden mude alle Solche man lehen, alse er von mir hatte zu Breydentille, das drette

[1]) Conrad VI. [2]) Eberhard IX. [3]) Conrad III.

deyl des zenden in dorffe und in felde vnd han dae myde begnedet vnd belenet den Erbern wysen man Hynriche Egen vnd alle Sine Erben, Sone vnd tochter zu rechten manlehen also bescheydlichen, werß sache das Heynrich Egen vorgenant abegiage ane rechte lehens Erben ven todes wegen, So sollen die andern Erben uff dem vergenanten zenden zu Breydentille uff dem dretteyl des Egenanten zenden in dorffe vnd in felde, alse vergeschriben stet, achczig phunt heller haben, genger vnd geber guder werunge ane widerrede, hinderniß vnd geuerde vnd des zu orkunde vnd fester sicherheyt, so han ich Cenrad Scheneke, herre zu Erpach vorgenant myn Ingesigel an dißen briff gehangen, da man zalte nach Cristus geburte thusent iar, drúw hundert iar in druw vnd funffczigestein iare an dem samstag nach Sante Marcus tag, des heylgen Evangelisten."

„Ich *Conrat der Schencke* [1]) *der alte, herre zu Erpach* bekennen effentlichen an dißem briffe vnd thun kunt allen luden, das vor mir sint gewest Heyntze Meller vnd Anthenige sin bruder vnd ver mir vff haben geben willielichen vnd mit beraden mude alle solche manlehen, also sie ven mir hatten zu Breydentille, mit namen das dretteyl des zenden in dorffe vnd in felde, dae midde han ich begnedet vnd belenhet den Erbern wisen man Heynriche Egen, burger zu Miltenberg vnd alle sine erben, Sone vnd techter, zu rechtem manlehen, alse bescheydlichen, weres sache, das Heynrich vorgenant abeginge ven todes wegen ane rechte lehens erben, Se sollen die andern Erben uff dem vergenanten zenden in dorffe vnd in felde alse vergeschriben stet, achczig phunt heller haben genger vnd geber guder werunge ane alle geuerde, widderrede vnd hinderniße vnd han des zu gresser vestikeyt myn Ingesigel gehangen an dißen briff, der dae geben wart nach Cristus geburte druczen hundert iar vnd nún vnd fnnffczig iar uff den snndag nach mit fasten, Se man singet letare."

„Das ich Schencke *Eberhard* [2]) obgenant mit denselben man leben vnd mit dem zwey teyl des obegeschriben zenden den Erbern knecht Heynrichen von Miltenberg, des egenanten Heyncze Egen seligen tichtern begnadet vnd belenet han myt dißem briffe jn vnd alle sine Erben, Sene vnd techter, Auch also bescheydlichen, wereß, das der vorgenante Heyncze abe ginge von todes wegen, den ged friste, ane rechte lehens Erben, Se solten die andern Erben uff dem vergenanten zweyteyl des zenden zu Breydentille haben hundert vnd sechczig phunt heller genger vnd geber werunge ane alle widderrede, hinderniße vnd geuerde. Zu erknnde vnd merer sicherheyt aller vorgeschriben dinge Se han ich, der vorgenante Schencke Eberhard der Eldste, herre zu Erpach, dißen briff vorsigelt myt myme Ingesigel, das darane gehangen ist. Disser briff wart geben an dem nechsten fritage nach sante Vlrichs tage nach eristus geberte drutzen hundert iar vnd in dem Eyn vnd achtzigesten iare."

„Das nu der obegenant myn gnediger *Jungherre Schencke Conrad* [3]), zu vorderst an dißen briffe genant, myr, Hans Fawte obegenant

[1]) Conrad III. [2]) Eberhard IX. [3]) Conrad VI.

vnd myn erben geluwen hat in aller vorgeschribener maße ane alle geuerde, vnd hat auch herjnne vßgenomen sin, syner man recht vnd Eyns yglichen rechten vnd ich, der obgenant Hans han dem obgenanten myme gnedien Junghern vnd sime vettern dar uber globt vnd liplichen zu den heylgen gesworn, getruw vnd holt zu sin, iren schaden zu warnen vnd bestes zu werben, zu gewarten, gehorsam vnd verbunden zu sin, alse dan Eyn man sime herren von solcher lehen wegen billche thun sal vnd schuldig ist zu tunde ane alle geuerde vnd sollen auch ich vnd myne Erben die obgenanten leben nu vorter ine haben, tragen, empfaen vnd vordien mit Eyden, truwen vnd dinsten, also dicke des nyt geschiit ane geuerde, vnd des zu orkunde vnd vester stedikeyt so han Hans obgenant myn Eygen Ingesigel gehangen vnden an dißen briff, geben nach cristus geburte ferezehen hundert jar vnd in dem sesse vnd zwenezigesten jare uff dornstag vor Sante Johans baptisten tag.

Das Sieget ist vorhanden.
Später ging dies Lehn auf die Familie von Weiler über.

CCXI.

1426, am 24. Juni. — Revers Bechtold Echters für Schenk Conrad den Aeltern, Herrn zu Erpach, über seine Lehngüter und Gefälle zu Werzeberg (Würzberg), Etzelshan (Etzean), Nydern-Moßauwe (Untermosau), Stockeym, Erpach, Rimpach, Lützeln-Rimpach, Nicholtzheym, Norbach, Osterna, auch die Waldauer Lehen zu Sentzelspach und Gamelspach, die zur Burg Frienstein gehören.

Ich Bechtold Echter bekennen vnd thun kunt offenlichen myt dißem myme offen briffe, das mir der edel myn gnedier lieber Jungherre Schencke || Conrad der Elter, herre zu Erpach vnd allen mynen lehens erben alle disse hernach geschriben zenden, zinse vnd guter zu Eyme rechten manlichen geluhen hat. vnd sint diß die zenden vnd guter myt namen: Minen teyl des zendens zu *Werzeberg* uff Haneman Echters vnd mine guden in dorffe vnd in felde. Item der zende zu *Etzelßhan*, mins vetters Haneman Echters vnd mynen teyl groß vnd cleyne in dorffe vnd in felde. Item der zende zu *Nydern Moßauwe* myn vnd myns vettern Hanemau Echters. mynen teyl. Item hat der orde zu Moßauwe Eyn malter kese uff demselben zenden. Item eynen hoff zu *Stockeym* myt aller siner zugehorunge, Ecker, wisen, huß, schuren vnd hoff vnd garten, nichts ußgenomen. Item Eyme hoffestat zu *Stockeym*, daruff huß vnd schuren das Peter Hilderich zu disser ziit jnne hat. Item eynne hoffestat zu *dorff Erpach*, dar uff huß vnd schuren vnd der gartte. Item dritte halbe hube zu *Werzeberg* myt allen zugehorungen, die sint halbe myns vettern Haneman Echters myt gerichten, atzungen, faulie, walt, wasser vnd weyden. Item zwey phunt geyldes zu *Rimpach*, sint fellig uff den grun dornstag uff dißen hernach geschriben gutern. Item zum ersten zu *Luzeln Rimpach* vj den. uff eyner halben hube, die man nennet Pharles hube. Item vij den. uff Kettirchens hube.

Item xv den. uff Scheczelna hube. Item zu Rimpach VI den. uff Haberstrecs hube. Item vj den. uff Heymen hube. Item xviij den. uff Wilhelm Hanen hoff. Item xviij den. uff molen hoff, den Swicker hat. Item xj den. vnd j heller von Eyme virteyl guts, das Nyclans gleckener hat. Item xviij den. uff Clesehin Ripolds hube. Item viij den. Cleschen Wydman ven Eyner heffestat vnd von Eynem garten. Item vj schillinge heller uff Claus Mauoken hoff. Item xviij den. uff Steynbechers hube. Item xviij den. pbeczefaden. Item xiij alter heller von Eynem verteyl guts, das Demud Scheczen hat. Item IX den. uff dem hefe, den der Smyt vnd Claus Rippolt hat. Item IX den. vffe Contze Nomers hoffe. Item XV heller uff der sanden heffestat vnd vff Grede Speden heffestat. Item xij den. mynner Eyns hellers Hans Rippolt ven allem sime gude. Item disser obgeschriben zweyer phunte bistimt IX heller, dae man zu dißer ziit nyt weyß, uff willen gute die sten, darnach hat man Erffaren vnd die aueh beschriben geben. Item XV schill. alter heller zu *Michelstat* uff der bede Schencke Eberharden seligen, hern ven Erpaeh vnd siner erben vnd rnren vnd gehen zu lehen ven myn Junghern vnd der herschafft zu Erpaeh. Item V schill. alter heller zu *Richelßheym* uff der bede myns eheyms, Schencke Philips, die auch von myme junghern vnd myner herschafft zu lehen ruren vnd gehon. Item V schill. alter heller zu *Rorbach*. Item V ß. alter heller zu *Osterna* uff der bede. Item Eynne hoffestat zu *Schona*, dae Herman Moller uffe siozt. Item das gud *Lürbach*, dae Lofeller uffe siczt myt siner zugeherung, Eeker, wisen vnd garten. Item V ß. heller zu *Erlebach*, bie *Guderspach* uff der melen, hoffestat vnd Eyn faßnachhun. Item das gud zu *Lurbach*, dae Werner zenggreffo uffe siczt vnd das darin gehoret, gibt myme vettern Haneman Eehter vnd mir alle iar zwene gulden Eyn faßnacht hnn vnd zwey sůmerhůner. Item minen teyl der armen lude, waß ioh der han in dem Odenwalde. Item *Nydern Senczelspach* alles das, das Concze Kodebnß jnne gehabt hat, gerichte, faudie, aczunge, walt, waßer vnd weyde, das ist Waldauwer lehen vnd horen geyn Friensteyn vnd ruret vnd gehet doch zu lehen von mym Junghern, ayn Erhen vnd der herschafft zu Erpach. Item Eyn hube zu *Gamelspach* mit alle irer zugehorunge, aczunge, faudie vnd mit allem rechten, nicht vßgenomen, genant Kolben hube, horet auch gein Friensteyn vnd ist nuch Waldauwer lehen in vorgesohribener maße. Item die zwey teyl des zenden zu *Heczelspach*, sinen teyl cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde, vnd ist auch in vergeschribener maße Waldauwer lehen vnd horet auch geyn Friensteyn.

Vnd ich, der obegenante Bechtold Eehter han solche obgesehriben zenden, zinse vnd guter, also obgeschriben stet zu eyme rechten manlehen von jme entphangen vnd Sime vettern, Schencke Conrade dem Jungern, heren zu Erpaoh vnd Ime in truwen daruber globt vnd liplichen zu den heylgen Eynnen gestabetten eyt gesworen, jne vnd ire herschafft getruwe vnd holt zu sin, iren sohaden zu warnen vnd bestes zu werben vnd solohe manlehen getrnwliehen vordienen myt truwen, eyden, sessen vnd dinsten, vnd die zu Enphahen vnd daruber zu globen vnd zu Sweren, alse dicke des neyt geschicht vnd nemlichen allis

das zu thunde, das eyn man Sime rechten herren von soleher lehen wegen zn thnnde phlichtig vnd schuldig ist vnd soleher man lehen recht vnd gewonheyt ist ane geuerde. Iß hat aueh der obegenante myn gnedier Jnngherre herjnne ußgenomen Sin recht, Siner man recht vnd eyns yelichen reehten. Des zu warer orkunde so han ich Bechtold obgenant myn eygen Ingesigel gehencket zu Ende dißer schrifft vnde an dißen briff, Dathum Snb anno dni Mille^{mo} CCCC^{o}. XXVj^{o} uff Sante Johannes bapptisten tag.

Das Siegel ist zerbröckelt.

Die gleichlautenden Echter'schen Reverse laufen fort bis 1661, in welchem Jahre Philipp Echter den letzten Revers ausstellte. Die entsprechenden Lehnbriefe sind vorhanden von 1528—1649.

CCXII.

1426, am 28. Juli. — Lehnbrief Schenk Conrads (VI.) des Aeltern zu Erpach für sich und seinen Vetter Conrad (IX.) den Jüngern über den Nagelshof zu Forte (Fürth) und dazu gehörige Gefälle, womit er Henne und Heinrich Nagel belehnt.

Ich Schencke *Conrad der elter*, herre zu Erpach Erkennen mich offentlichen myt dißem myme offen briffe, || das ich Hennen vnd Heynriche Naylen, gebrudern, des alten Nagels sone zn eyme rechten manlehen geluwen || han vnd lichen Ine auch in crafft dißs briffes Iren teyl an myme hoffe zu Forte, genant der Neyle hoff, myt namen das teyl, das irs vatter Arnolts obgeschriben gewest ist myt allen rechten, alse ir vatter das bißher Innig vnd gewonlichen herbracht hat vnd das seste deyl des zenden zn Ygelspach. Item zwene vnd zwenczig phennige gelts zn Lorezelnbach in dem fronhoffe. Item eyn morgen ackers bie dem galgen zu Forte gelegen, gefore Dymar Nayln uff eyne sitten vnd Concze Sidenmeeher uff die andern sitten. Item Eyn beyngarten an dem Haselleübers reyne. Item Eyn halben morgen ackers an dem Phanenstele, gefore Dymar Naylen vnd Concze Sidenmecher. Item Eyn halb manßmat wysen, gelegen in der Lindenbach, geforeh Diemar Naylen vnd Contze Sidenbeeher. Und sollent die obgeschriben Henne vnd Heynrieh die obgenanten lehen von mir, myme vettern Scheneke Conrade dem Jungen, herren zn Erpach vnd vnsern Erben haben, tragen vnd Entphahen, alse dicke des noyt gesehicht vnd die verdienen myt trnwen, globeden, Eyden vnd dinsten, alse dan solcher lehen recht vnd gewonheyt, vnd hat auch der egenant Henne Nahgel myr Scheneke Conrade obegeschriben vnd myme vettern vnd vnser herschaft vor aich vnd sinen brnder myt truwen globt vnd lipliehen zn den heilgen gesworn, getrnwe vnd holt zn sin vnd vnsern achaden zn warnen vnd bestes zu werben, nlse da Eyn man sime herren von solcher lehen wegen bilche thun sal vnd acholdig ist zn tbnnde ane alle generde. Vnd ich Schencke Conrad obegenant nemen her Inne uß myn recht, myner man recht vnd Eyns yelichen rechten. Auch sollent die obegenante Henne vnd Heynrich den hoff halten in aller der frieheyden, alse er biß her herkomen ist ane alle widder redde vnd generde.

Vnd des zu orkunde so han ich Schencke Conrad obegenant myn Eygen Ingesigel thun hencken vnden an dißen briff, Dathum anno dni Mille^{mo} CCCC^{o}. XXVj^{o}, uff Sante Natzerien abent.

Das Siegel iſt vorhanden

CCXIII.

1426, am 17. December. — Lehnsrevers des Hermann Boß von Waldeck für Schenk Conrad den Aeltern von Erpach und Schenk Conrad den Jungen, ſeinen Vetter, über den Zehnten zu Liedersbach.

Ich Herman Boße von Waldecke bekennen vnd thun kunt offentlichen myt dißem myme offen briffe vor mich vnd alle myne || Erben, das mir der Edel myn gnedier liber Jungherre Schencke Conrad der Elter, herre zu Erpach vor sich vnd alle sine Erben zu || Eyme rechten Erbe lehen geluwen hat vnd ich von Ime Entphangen han dißs hernach geschriben lehen myt namen die zweyteyl des zenden zu Liderspach, cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde, alse die myn anherre selige, her Emiche von Borucze von der herschafft zu Erpach zu lehen getragen vnd gehabt hat, die nů rûren vnd gehen von dem obgenanten myme gnedien Jungherren vnd *sime vettern*, *Schencke Conraden* dem Jungen, herren zu Erpach vnd irer herschafft, vnd ich der obgenant Herman han das obgenant lehen von dem obgenanten myme gnedien Jungherren Entphangen vnd Ime vnd Sime vettern obgenant daruber globet vnd lieplichen zu den heylgen gesworn, getruw vnd holt zu sin, sinen schaden zu warnen vnd bestes zu werben, also dan Eyn man Sime herren von solcher lehen wegen bilche thun sal vnd schuldig ist, zu thunde vnd das vorter von Imherremer herschafft vnd iren Erben Entphaen, tragen vnd vordinen myt eyden, trnwen, sessen vnd dinsten, alse dicke des noyt geschicht ane alle geuerde, vnd hat der obgenant myn gnedier Jungherre her Inne vßgenomen sin recht, siner man recht vnd Eyns yclichen rechten, vnd des zu warem orkunde so han ich Herman obgenant myn Eygen Ingesigel thun henoken vnden an dißen briff. Datum sub anno dni Millesimo CCCC. XXVI^{to}, dinstag vor Sante Thomas tag, des heylgen czwelffboden.

Das Siegel iſt abgefallen.

Weitere Reverſe über dieſes Lehn liegen vor von Johann Boiße von Waldeck für Schenk Conrad vom J. 1430, wornach alſo Schenk Conrad der Jüngere (Sohn Conrads IV.) todt war, und von Philipp Boiß von Waldeck für denſelben vom J. 1447. — An den beiden letztern Urkunden iſt das Boß von Waldeckiſche Siegel vorhanden. — Weitere Nachrichten über dieſes Lehn fehlen und iſt es ungewiß, ob das Dorf Liedersbach bei Birkenau oder im Diſtrikt zu Falkengeſäß, „die Liedersbach", darunter verſtanden iſt.

In dieſer Urkunde kommt Schenk Conrad VI., der Aeltere, zum letztenmale urkundlich vor.

CCXIV.

1427, am 9. März. — Revers Conrads Krieg von Altheim, im Namen seines Mündels und Schwesterſohnes Hans Womolt, für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über Gefälle zu Zotzenbach und Mörlebach.

Ich Conrat Krieg von Altheim Bekenne offenlichen mit disem briefe, das mir der edel Schencke Conrat, herre zu || Erpach, myn gnediger lieber Jungherre dise nachgeschriben lehen vnd gutere zu rechtem manlehen geluhen hat, als von || formunderschafft wegen Hansen Womolts, myner swester sone, Sybolt Womolts seligen sone, mit namen zu Zotzinbach zweie malter korngelts vnd acht malter habergelts vnd Sehß vaßnacht hunre vnd vier somerhunre, Item uff sant Jorgen dage Nune vntze heller gelts, Item sie haben auch leger uff den selben guden, do sie die gulte uff haben, Item Nune vntze heller gelts hat er auch da uff sant Remigius dage, Item eynen viertel an der schencken zehenden zu Morlebach vnd anders, was er hat czu Morlebach vnd zu Zotzinbach mit allen sinen rechten vnd zugeborungen, als auch das von Ime zu rechtem manlehen ruret vnd geet, vnd sol ich Conrat Krieg obegenant die obegeschribene lehen vnd gudere von des obegenanten Hansen Womolts, myner swester sones, als von formunderschafft wegen von Ime .... entphaen etc.

Datum Anno dni Millio Qnadringen^mo^ vicesimo septimo, dominica ante Gregorij Pape.

Das Siegel fehlt.

Hier erscheint Schenk Conrad IX. zum erstenmale ohne die nähere Bezeichnung: „der Junge", so daß Schenk Conrad VI. der Aeltere (ſ. die vorhergehende Urkunde) zwiſchen dem 17. December 1426 und dem 9. März 1427 gestorben sein muß.

CCXV.

1427, am 10. Mai. — Revers Wilhelms von Witzstat für den Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, über den dritten Theil der Vogtei zu Bacherheim und zu Jagesfelt und Gefälle daselbst.

Ich Wilhelm von Witzstat bekenne offenlichen mit dissem briefe fur mich vnd myne erben, das || mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre vnd mynen rechten || manlehens erben vmb besundern gunste dise hernachgeschriben lehen vnd gutere zu rechtem manlehen geluhen hat, als fur eyne verfallen lehen, wann myn vater vnd myne alten die vorzyten von ayme vater seligen vnd von sinen alten zu manlehen gehabt haben vnd haben die geyne Ime verjeret gehabt, das sie Ime widder ledig worden vnd verfallen sint gewest.

Vnd sint diß die gutere, mit namen: das dritte teile der vogtye zu Bacherheim vnd vier malter korngelts vnd alle die recht, die zu der vogtye gehorent, vnd eyn dritteteile der freuel vnd eyne dritteteile an den faßnacht hunren, Item zu Jagesfelt das dritteteile der vogtye

vnd Sehßalp malter korngelts, auch mit allen den rechten, die zu der vogtye gehorent. Vnd sollen ich, der vorgenant Wilhelm von Witzstat vnd myne manlehens erben soliche obgeschribene lehen vnd guter auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet etc.

Des zu orkunde so han ich Wilbelm von Witzstat vorgenant flissiclichen gebeten Hansen vom Habern den Alten, vogte zu Erpach, das er sine Ingesigel an diesen brieff gehangen hat fur mich vnd myne erben, das ich Hans vom Habern obegenant also bekenne vmb flissiger bete willen des obegenanten Wilhelms von Witzstat.

Datum Anno dni Millio Quadringen^mo^ viccsimo septimo, sabbato post diem ati Jobannis ante portam latinam.

Das Sieget iſt vorhanden.

CCXVI.

1427, am 12. Juli. — Lehnsrevers Hanſens vom Habern, des Alten, für Schenk Conrad von Erpach über ſeine Mannlehen, beſtehend in Antheilen am Zehnten zu Bensheim, Grunauwe und Zelle und über die Burglehen zu Erbach, von denen früher das eine Cunze von Brenſpach, das andere Volkenand von Eicheltzheim beſaßen.

Ich Hans vom Habern der alte Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne manlehens erben, das mir der edel myn gnediger || lieber Jungherre, Schencke Conrat, herre czu Erpach czu eynem rechten manleben geluhen hat vnd auch czu einem burglehen geluhen hat || ycgliches besunder als hernach geschriben stet.

Zum ersten ist diß das manlehen, mit namen: der zweie teile des czehenden uff Nunzchen morgen ackers, gelegen uff dem felde geyn *Benßheim* uß bine. Item das czweie teile des zehenden uff Nune morgen, gelegen uff dem mitteln felde. Item das czweie teile des czehenden uff vier morgen gelegen uff dem andern felde. Item das czweie teile des czehenden nff sieben morgen czu *Czelle* uff der ecken. Item czu *Grunauwe* uff Dersamen vnd siuer swester kinde acker, obendig der mulen, das zweie teile des czehenden vnd zwene cappunen. Item das czweie teile des czehenden nff czweien morgen wingarten gelegen in der heilewicke. Item czu *Benßheim* uff dem sande das czweie teile dez czehenden von anderhalben morgen. Item Heintz Münche vnd Hennel Münche haben czwene garten, die geben auch das czweie teile dez czehenden, was da Inne wechset. Item uff Gerbart Focken garthen zu Benßheim das czweie teile des czehenden. Item in dem mersters stalle das czweie teile des czehenden von dryen vierteln ackers vnd wingarten. Item das czweie teile des czehenden von den baümen nff dem burglehen.

So sint diß die manlehen, die *Volkenands von Eicheltzheim* vor zyten gewest sint, dar yn ich anch gesatzt bin mit willen, gunst vnd verbeugniße siner alten, mit namen: der hoff zu *Stogheim* gelegen mit allen siuen zu vnd yngehornngen, es sint eckere, wisen, garten

oder zinsen, ersuoht vnd vnersuoht, groß vnd oleyne, nichts daran ußgenomen, vnd auch sust alle andere hoffstete vnd zinse, die er zu *Stogheim* gehabt hat mit iren zugeborungen, nichts daran ußgenomen vngeuerlichen. Item was er czu *Lurbach* gehalt hat, es siut hoffstete, garten, wiesen, eckere oder zinse mit allen jren zu vnd yngehorungen, auch niehts daran ußgenomen vngeuerlichen. Vnd sollen ich Hans vom Habern vorgenant vnd myne manlehens erben solicbe obgeschribene manlehen vnd guter auch furbaß alleczyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obgenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conraden vnd von siuen erben czu rechtem manlehen entpfaen, haben vnd dragen vnd Inc dauon mit guden trnwen, gluhden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor jren schaden warnen, iren fromen vnd bestea werben vnd dun als eyn man sinem hern von reebte vnd gewonheit hilliehen dun sal vnd schuldig ist zu tnnde vnd als auch solieber manlehen recht vnd gewonheit ist one alle geuerde.

So ist diß das burgleben, mit namen: der hurgseße, huß, hoff vnd hofereyde in der stat zn Erpach gelegen mit allem irem bcgriffe vnd czugeborungen, Als Cuntze von Brenspach selige vnd sine alten vor von des ohegenanten myns gnedigeu Jungherren alten zn hurglehen gehaht haben, niehts daran ußgenomen, vnd die garthen darzu geborig, mit namen: den garthen gelegen by Bechtolt Echters garthen vnd znhet uff die hacho. Item den garthen gelegen zuschen Hans Bafeyes garthen vnde Volkenands von Eicheltzheim garten. Item das cleyne gerthel vor der atat brucken uff der bache gelegen, daruff Henchin Metzler nu eyne hnß gebuwet hat vnd darzu alle Jare ierlichen dru pfnnt heller gclts nff Sant Martins tag Erpecher werunge.

So ist diß das burglehen, das *Volkenand von Eicheltzheim* vorzyten gewest ist, darinne ich auch von Ime gesatzt hin mit willen, gnnst vnd verhengnisse des ohegenanten mynes gnedigen Jungherren alten, mit namen der burgaeße, huß, hoff vnd hofereyde in der stat zn Erpach gelegen nehen der capellen mit allem irem hegriffe vnd zngehornngen vnd die sehuren vor der stat an dem Michelsteter wege by der bacho gelegen. Item eynen garthen geyne dem horne nber gelegen. Item einen garthen by Hamman Echters garthen in dem cleynen geßgin. Vnd sollen ich Hans vom Hahern vorgenant vnd myne burglehens erben das ohegenante burglehen alles von dem ohegenanten myme guedigen Jungherren Schencke Conraden vnd von sinen erben auch enpfaen, haben vnd dragen vnd darvmh sine vnd siner erben hurgman syn zu Erpach vnd das auch furbaß verdienen mit eyden, trnwen vnd dinsten, als eyn hurgman hilliehen vnd von recbt sal vnd auch burglebens reebt vnd gewonheit ist one alles geuerde. Als ich auch der vorgenant Hans vom Hahern die ohegeschribene manlehen vnd burglehen yetzunt von jme enpfangen vnd daruber globt vnd lyplichen zu den heiligen gesworn han. Er hat mir auch goluhen an den obgenanten manlehen vnd hurglehen, was er mir von rechte daran lyhen sal vnd vßgenomen siner, siner erben, siner manne vnd burgmaune vnd eys yeglichen reebten daran.

Des zu Orkunde so han ich Hans vom Habern vorgenant myne eygen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Milli^mo Qnadringen^mo vicesimo septimo, in die sancte Margarethe virginis.

Das Siegel ist vorhanden. Das Schild zeigt zwei Aexte, die mit dem Rücken gegen einander gekehrt sind.

Die Reverse über diese Lehen laufen fort bis zum J. 1561, wo Hans vom Habern dem Grafen Georg den letzten ausstellt. In demselben sind weiter aufgenommen: die Zehnten zu Hennweyen und Eschelbrücken, welche von Henne von Ortenberg heimgefallen waren, Gülte und Gefälle zu Gugenheim und Alspach, ferner die Mühle zu Dorferbach und drei Morgen Weingarten zu Laudenbach, welche Cunz von Brensbach besaß und siebenzehnthalb Malter Korngülte zu Roßdorf, die Cunz von Ulnbach gehabt.

CCXVII.

1427, am 29. September. — Revers des Edelknechts Peter von Rosenbach für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in 3 Gulden Geldes.

Ich Peter von Rosenbach, edelknecht Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe fur mich vnd || myne burglehens orben, das mir der edel Schencke Conrat, herre zn Erpach, myne gnediger lieber || Jungherre zu eynem bnrglehen gelnhen hat Alle iare ierlichen drye guldin gelts uff sant Martins dag mir die zu Erpach zn antworten vnd sollen ich Peter von Rosenbach vorgenant vnd myne burglehens erben darvmb des obegenanton myns gnedigen Jungherren, Scheneke Conrats vnd siner erben bnrgman sin czn Erpach vnd das yetzgenant burglehen anch furbaß allezyt als dicke des nut gescheen wurdet, von Ime vnd von siuen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine da von mit guden trnwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor irem schaden warnen vnd iren fromen vnd bestes werben vnd dun, als eyn bnrgman sinem herren von rechte vnd gewonheit schnldig ist czu tnnde vnd billichen tun sal one alle geuerde, Als ich anch, der vorgenant Peter von Rosenbach das obegeschriben bnrglehen yetzunt von Ime enpfangeu, darnber globt vnd lyplichen czu den heiligen geswurn han.

Des zu orkunde so han ich Peter von Rosenbach vorgenant myne eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millesimo Qnadringen^mo vicesimo septimo in die sti Michahelis Archangeli.

Das Siegel ist beschädigt, aber noch kenntlich.

CCXVIII.

1427, am 9. November. — Revers des Edelknechts Hans Basey für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über seine Mannlehns- und Burglehnsgüter zu Hadisheim, Kuntich (König), Michelstadt, Stockheim, Anselbornen u. s. w.

Ich Hans genant Basey, edelknecht Bekenne offonlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne manlehens erben, das mir der edel myne

gnediger lieber Jungherre, Schencke Conrat, herre zu || Erpach czu eynem rechten manlehen geluhen hat vnd auch czu eynem burglehen geluhen hat Alle dise zehende, zinse, gulte vnd guter, als die von siuer herachafft zu Erpach zu lehen ruren || vnd geen, vnd myne alten vnd ich die bißhere von sinen alten czu rechtem manlehen vnd burglehen gehabt vnd getragen haben, yegliches besunder, als hernach stet geschriben. Czum ersten ist diß das manlehen, mit namen: czwentzig morgen ackers zu *Habitzheim* gelegen, die Burghartz von Husenstame waren. Item eynen acker zu *Kuntich*, der da heisset der Federwiseh. Item vierdehalp pfunt heller gelts vnd viertzig heller gelts zu *Kuntiche*. Item myne wiesen by *Ebertille* gelegen. Item myne zinse zu *Michelstat*, mit namen funff pfunt gelts vnd funff schillinge heller gelts, die mir da alle iare vallent von Scheneke Rauches vnd Scheneke Heinrichs bete. Item mynen heffe zu *Stogheim* vnd was ich han in der marcke czu *Stogheim*, es sint eckere, wiesen, garthen, heffstete vnd zinse mit allen iren zu vnd yngehorungen, nichts daran ußgenomen. Item mynen hoff zu *dorff Erpach* vnd myne mulen daselbist, vnd was ich in derselben marcke han, es sint auch eckere, wiesen, garthen, heiffstete vnd zinse mit allen iren zu vnd yngehorungen, nichts daran ußgenomen. Item mynen czehenden zu *Anselbrunne*, cleyne vnd groß, in derffe vnd in felde. Item den zehenden zu *Erlebach*, cleyne vnd groß, in derffe vnd in felde vnd vier vnd vierczig heller gelts daselbist. Item den zehenden zu *Lurbach*, cleyne vnd groß, in derffe vnd in felde vnd uff yeder hube Achtzehen heller gelts daselbist. Item zu *Kunspach* one funff schillinge funff pfunt gelts alle Jare. Item zu *Furte* eyn pfunt heller gelts. Item zu *Rimpach* czweye pfunt heller gelts. Item das zehendechin in *Morlebach*. Item zweye gude czu *Zotzinbach*. Item drye schillinge heller gelts uff der mulen zu *Hilligerßelingen*. Item eyn schilling heller gelts uff der mulen zu *Guderßpach*. Item eyn schilling heller gelts uff der mulen zu *Olffen*. Item zwe hube zu *Wydengeseße*. Item was ich han vmb die burg vnd in der marcke czu *Erpach* lygen. Item den czehenden zu *Brenspach* cleyne vnd groß, in derffe vnd in felde mit allen sinen zugehorungen, nichts daran ußgenemen und sellen ich Hans Baffeye vorgenant vnd myne manlehens erben seliche obegeschriben manlehen, czehende, czinse, gulte vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myne gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine dauon mit guden truwen, globden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sine, Ine vor sinem schaden warnen, sinen fromen vnd bestes werben vnd nemelichen dun, als eyn man sinem rechten herren von rechte vnd gewonheid billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde, vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist ene alle geuerde.

So ist diß das burglehen, mit namen: myne heiffe, huß vnd heiffreyde czu *Erpach* in der stat gelegen mit allem sinem begriffe vnd zugehorungen, nichts daran ußgenemen vnd darzu alle iare drissig schillinge heller gelts uff sant Mertins dag, Erpacher werunge vnd die

garthen, die ich da han vnd anders, was ich da han in dem burgfriden zu Erpach, in das burglehen gehorig vngenerlichen, vnd sollen ich Hans Bafeye vorgenant vnd myne burglehens erben das obgenante burglehen auch furbaß allezyt, als dicke des not geschehen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine davon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie ver irem schaden warnen vnd iren fromen vnd bestes werben vnd darvmb ire burgman zu Erpach syn vnd dun, als ein Burgman sinem herren von rechte vnd gewonheit schuldig ist zu tunde vnd billichen dun sal one alle generde.

Als auch ich, der vorgenante Hans Bafeye die obegeschriben manlehen vnd burglehen yetzunt von Ime enpfangen, darnber globt vnd lyplichen zu den heiligen geswern han. Er hat mir auch geluhen an den obegeschriben manlehen, burglehen, ezehenden vnd gutern, was er mir von rechte daran lyhen sal vnd ußgenemen sine, siner erben, siner manne vnd burgmanne vnd eyns yeglichen rechten daran. Des zu orkunde so han ich Hans Baffeye vorgenant myne eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo viecsimo septimo, dominica ante Martini episcopi.

Das Siegel ist abgefallen.

Im J. 1463 kamen diese Lehnsstücke an die Familie der Ganse von Otberg. Nach dem noch vorhandenen Kaufbrief verkauften diese selbige im J. 1490 an Schenk Erasmus von Erbach um 50 Rhein. Gulden, nur den Acker in König, der Federwusch genannt und 4½ Pfund daselbst, so wie die Wiese am Ebertille (Eberdiel bei Zell) waren davon ausgenommen.

CCXIX.

1428, am 6. Januar. — Lehnsrevers Heile Coppe's von Heppenheim über benannte Güter daselbst, für Junker Conrad Schenk, Herrn zu Erpach.

Ich Heile Coppo von Hepfenheim Bekenne vnd dun kunt offenbare mit diesem brieffe, || das der edel Scheneke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre mir von || myner husfrawen Metzen vnd iren erben wegen dise hernachgeschrihenen gutere ezu Rechtem manlehen geluhen hat, Mit namen eyn morgen ackers, genant ezu den langen eckern zuschen Hartman Beyern vnd Eberhart Swenden. Item eynen garthen hinder hern Emehen hoff von Burutze. Item eynen halben morgen ackers gelegen zu den slusseln an Hermann Bossen vnd dem Probste zu Lorsche vnd sal ich Heile Coppe obegenant von der vorgenanten myner husfrauwen vnd ire erben wegen Soliche obegeschriben manlehen vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Scheneke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine davon mit guten truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, Ine vor si me

schaden warnen, sinen fremen vnd bestes werben vnd dun, als eyn man sinem heren von rechte vnd gewonheit billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde, vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewenheit ist ene alle geuerde, Als auch ich der vorgenant Heile Coppe das obegenant manlehen in vorgeschribener masse yetzunt von Ime enpfangen, daruber gleht vnd lyplichen zu den heiligen gesworn hait. Er hat mir auch geluhen an deme obegenanten manlehen, was er mir von rechte daran lyhen sal vnd vßgenomen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Des zu Orkunde se han ich Heile Ceppe vergenant gebeten Jungherre Eberhart Swenden, das er sine eygen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieffe hat gehangen. Des ich Eberhart Swende vergenant bekenne, das ich vmb bete willen Heile Ceppen vorgenant myn eigen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieff han gehangen, Datum Anno dni Millesime Quadringentesime vicesimo octave in die Epiphanie dni.

Das Siegel des Eberhard Swende zeigt auf dem Schilde eine sog. Schrotleiter, d. i. 2 Leiterbäume, oben und unten eine Sprosse.

CCXX.

1428, am 23. Januar. — Revers des Edelknechts Hans von Rorbach für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in 2 Gulden Geldes.

Ich Hans von Rorbach, edelknecht Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe, das || mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungeherre zwene guldin || gelts czu Burglehen geluhen hat, mir die alle iare vff sant Mertins dag czu Erpach czu antworten vnd sal ich Hans von Rorbach vorgenant das obgenante burglehen furbaß auch allezyt, als dicke des not geschoen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben entpfahen ete.

Datum Anno dni Millime Quadringentesime vicesime octave, feria sexta ante Conversien. scti Pauli.

Das Siegel ist abgefallen.

Weitere Reverse sind vorhanden bis 1477 von Phil. v. Rorbach für den Schenken Erasmus. — Die von Rorbach besaßen auch ein Wickenbachisches Lehn, bestehend in ½ Fuder Wein, zu Alsbach fällig, welches an Schenk Erasmus überging, für welchen von 1502 ein Revers darüber von Philipp von Rorbach ausgestellt ist.

CCXXI.

1428, am 19. März. — Revers Helfrichs Jude vom Steyne für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über Güter zu Heppenheim und in der Mark daselbst, welche früher Rudolf von Sassenhusen, Hugo von Scheinbuch und Wernher Gauwer gehabt.

Ich Helffrich Jude vom Steyne Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem briefe fur mich || vnd alle myne erben, das Ich zu eyme

rechten Erbelehen enpfangen han von dem edeln || Schencke Conrat, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben Jungherren dise hernachgeschribene gutere zu Ileppfenheim vnd in der mareke zu Hepphenheim gelegen, mit namen die zehenden vnd gutere, die da sin gewest hern Rudolffs von Sassenhusen seligen vnd hern *Huges seligen von Schelnbuch*, die Wernher Gauwers seligen vnd her Wernher sins vater seligen von des obegenanten myns Jungherren Alten bißhere vnd von ire herschafft zu Erpach zu lehen gehabt han, do herr Wernher selige obgenant frauwe Metzen sine eliche husfrauwen vnd ire beider erben uff bewyddummet hatte, mit namen: zweiehundert vnd funffe vnd zwentzig pfunt heller, nach lute eyns besigelten brieffs daruber besagende, derselbe widdumme auch geschehen ist mit willen, wissen vnd verhengnisse Schencke Conrats seligen, herren zu Erpach, der des obgenanten myns Jungherren vranche gewest ist, doch mit beheltnisse vnd vnschedelichon line vnd sinen mannen vnd ire yeglichem besunder an sinen rechten vnd han ich, der egenant Hefferich Jude myme gnedigen Jungherren obegenant hernber mit guden truwen globt etc.

Datum Anno dni Millimo Quadringen^mo^ vicesimo octavo, feria sexta post Gertrudis virginia.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen zeigt 2 neben einander stehende Adlerschwingen.

Weitere Reverse sind vorhanden bis 1482. In dem Lehnbriefe des Schenk Erasmus von 1482 für Hans Jude vom Steine kommt in der Specification der Lehnsgüter auch ein Acker „an dem gesalzenen Wasser" bei Heppenheim vor.

CCXXII.

1428, am 21. Mai. — Revers des Cuntz Hagenbuch für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den dritten Theil der Vogtei zu Bacherheim auf der Ebene gelegen (?), mit den dazu gehörigen Gefällen.

Ich Cuntz Hagenbuch Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem briefe fur mich vnd myne manlehens || erben, das mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre zu Rechtem || manlehen geluhen hat dise hernachgeschribene gutere, mit namen: das dritte teile an der vogtye Bacherheim uff der eben gelegen, Es sy an freueln, an kornbete, an heller bete vnd an faßnacht hunren, nichts daran nßgenomen vnd sollen ich Cuntz Hagenbuch vorgenant vnd myne manlehens erben solich obegeschribene manlehen vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not geschehen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd lne dauon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden syn, sie vor irem schaden warnen, fren fromen vnd hestes werben vnd nemelichen dun, als eyn man sinem herren von rechte vnd gewonheit billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alle geuerde. Er hat mir auch

geluhen, was er mir von Rechto daran lyhen sal vnd ußgenomen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Des zu orkunde so han ich Cuntz Hngenbuch vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne manlehens erben an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millimo Quadringentesimo vicesimo octavo, feria sexta ante festum Penthecoste.

Das Siegel iſt vorhanden.

Siehe den Revers Wilhelms von Wißſtadt von 1427, N. CCXV.

CCXXIII.

1428, am 26. Mai. — Lehndrief Eberhards von Sawusheim, Meiſter des deutſchen Ordens, für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den Geilingsdef, auch Friedrichshof genannt, zu Habißheim.

Wir Eberhart von Sawnßheim, Meister dutsches ordens jn dntsen vnd welschen Landen || Bekennen mit diesem offen brieffe, das wir dem Edeln Schenck Conrate, herren zu Erpach || zu rechtem burglehen geluhen haben ein hoff zu Habtzheim gelegen, genant Geilings hoff, den friderich itzund jnne hat, mit eckern, wiesen, garten vnd andern sinen zu vnd yngehorungen, nicht vßgenomen, der dan von vns, vnsern nackomen vnd orden vnd dem huse Brotselden zu rechtem burglehen ruret vnd ghet vnd sollen er vnd sine burglehens erben denselben hoff mit siner zugehorunge von vns, vnsern nachkomen vnd huse Brotselden, als dicke des noit gescheen wirt, empfahen, haben, tragen, vns dauon dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, vns vor vnserm schaden zu warnen etc.

Zu vrkunde ist vnser Insigel an disen Brieff gehangen, Geben zu Mospach am mittwochen nach dem heilgen pfingstage, nach Crists geburte XIV^{c} vnd darnach in dem nelit vnd ezwenczisten Jare.

Das Siegel iſt vorhanden.

Gleichlautende Lehndriefe ſind vorhanden von den Deutſch-Ordensmeiſtern Eberhard von Stetten für Schenk Conrad vom J. 1444, von Joſt von Venningen für denſelben von 1449, von Ulrich von Lenntersheim für Schenk Philipp von 1473 und von demſelben für Schenk Asmus von 1479. — Bald darauf vertauſchte der Deutſchmeiſter Reinhard von Nyperg, Namens des Ordens, Stadt und Amt Brotſelden (Prozelten am Main) mit ſeinen Zugehörungen gegen Solme und Schuerberg an Kurmainz und ſomit ging die Lehnshoheit über dieſen Hof an letzteres über. Der erſte Lehnsbrief iſt vom Adminiſtrator des Hochſtifts Mainz, Albrecht von Sachſen für Schenk Erasmus vom J. 1483. Nach dem Tode des letzteren wurde, „weil Schenk Erasmus weiter keinen Lehnserben verlaſſen", Schenk Eberhard 1504 von Erzbiſchof Berthold mit dem Hofe belehnt, welcher ihn 1529, nachdem Schenk Valentin Habißheim an den Grafen Friedrich von Löwenſtein verkauft, ebenfalls an denſelben um fünfthalbhundert Gulden veräußerte.

CCXXIV.

1428, am 5. Juni. — Lehnsrevers Hans von Erleckeyn (Erlickheim) des Jungen für Schenk Conrad von Erpach über die Dörfer Knoden, Breydenwiesen und Hoenstein.

Ich Hans von Erleckeyn der Junge Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem briefe fur mich vnd myne erben, das mir der edel || Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre zu eynem rechten manlehen geluhen hat dise heruach geschriben || dorffere vnd gutere, mit namen Knoden, Breydenwiesen vnd Hoensteine mit allen iren zugehorungen, walt, wasser, weyde, vegtye vnd gerichte vnd anders, was myne altern da gehabt haben one geuerde. Vnd sal ich Hans von Erlekeyn vorgenant vnd myne manlehens erben soliche obegeschriben manlehen vnd gutere mit iren zugehorungen auch furbaß allezyt, als dicke des not geschehen wurdet, von dem obegenanten mymo gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben zu Rechtem Manlehen enpfaen haben vnd dragen vnd ime dauon mit guden truwen, gluhden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd vorhunden sin, Ine von sinem schaden warnen, sinen fromen vnd bestes werben vnd nemoliehen dun, als eyn man sinem herren von recht vnd gewonheit billichon dun sal vnd schuldig ist zu tundo vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alles geuerde. Als ich auch der vorgenant Hans von Erleckeyn seliche obegeschriben manlehen vnd gutere yetzunt von Ime entpfangen, daruber globt vnd lypliehen zu den heiligen gesworn han. Er hat mir auch geluhen an dem obegenanten manlehen vnd gutern, was or mir von Rechte daran lyhen sal vnd ußgenemen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Darnach se hat sine gnade auch vmb myner flissigen bete willen Cenraten vnd Ruprechten, myne Stieffbrudere zu mir in gemeynschafft gesatzt der obegeschriben lehen, als sie dann der edel myn herre selige, Schencke Eberhart der alte, herre zu Erpach vor auch zu mir in gemeynschafft daryn gesatzt hat gehabt mit soliehem vndersoheit, weres sache, das ich Hans von Erlickeyn obegenant one lybes lehens erben abegienge, das dann dieselben myne stieffbrudere oder iro libes lehens erben dioselben vorgenanten lehen furbaß auch zu eynem rechton manlehen enpfaen sollen von dem obegenanten myme guedigen Jungherren Schencke Conraten vnd von sinen erben vnd sollen die verdienen mit gluhden, eyden, truwen vnd dinsten, als dann solicher manlehen Rooht vnd gewenhoit ist one alle geuerde. Des zu orkunde se han ich Hans von Erliokeyn vorgenant flissiclichen gebeten den vosten Wortwin Stumpfen, mynen lieben vettern, das er sine eigen Ingesigel fur mich an disen brieff gehangen hat, mich vnd myne erben aller obegeschriheno sache da mit zu besagen, gebresten halp dez mynen zu diser zyt.

Des ich Wortwin Stumpfe vorgenant also bokenno, das ich vmb flissiger bete willen Hansen von Erlickeyn vorgenant myn eigen Inge-

sigel an disen brieff han gehangen. Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo octavo, in die sancti Bonifacij epi.

Das Siegel des Wortwin Stumpf iſt etwas am Rande beſchädigt. Daſſelbe hat auf dem Schilde unten zwei Querbalken, oben einen wachſenden Löwen.

Ein gleichlautender Revers deſſelben Hans von Erlickheim für Schenk Eberhard den Aeltern über dieſelben Lehngüter iſt datirt vom Nikolaustage 1422.

Das Lehn verkaufte Hans von Erlickheim im J. 1451 an Anna von Bickenbach, die Gemalin Schenk Conrads, ſ. den Kaufbrief bei Schneider Urk. R. C., unter dem Vorbehalte, daß der Verkäufer in ſeinem Lehns-Verhältniſſe zu Erbach blieb.

CCXXV.

1428, am 17. Juni. — Revers Hartmann Vlners von Diepurg für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über jährlich 5 Pfund Heller Burglehn zu Habitzheim.

Ich Hartman Vlner von Diepurg Bekenne vns vnd dun kunt offenbare mit disem briefe, das mir der || edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre funff pfunt heller gelts zu | Burglehen geluhen hat, mir vnd mynen burglehens erben die alle Jare uff sant Mertins dag zu Habitzheim czu antworten vnd sal ich Hartman Vlner vorgenant vnd myne burglehens erben das obegenante burglehen furbaß auch allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben enpfsen, haben vnd dragen vnd lue davon mit gnden truwen, gnbden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor irem schaden warnen vnd iren fromen und bestes werben vnd darvmb ire burgman sin czu Habitzheim vnd dun, als eyn burgman sinen herren von rechte vnd gewonheid schuldig ist czu tunde vnd billichen dun sol one alle generde. Als auch ich, der obegenant Hartman Vlner das obegeschriben burglehen yetzunt von Ime enpfangen, daruber globt vnd lyplichen czu den heiligen gesworn han.

Des zu vrkunde so han ich Hartman Vlner vorgenant myn eigen Ingesigel gehangen an disen brieff, Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo octavo, feria quinta post Viti et Modesti martirum.

Das Siegel iſt vorhanden.

CCXXVI.

1428, am 9. November. — Johannes, Biſchof von Würzburg, verleibt dem Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, als Burggut vom Schloſſe Homburg a. M. 3 Fuder Weingülte.

Wir Johanns von gots gnaden Bischoff zu Wirczpurg Bekennen vnd tun kunt aller menclichen mit dissem brieue fur || vns, vuser Nachkomen vnd Stifft, Das fur vns ist komen der Edel *Schencke Conrat, herre zu Erpach*, vnser || lieber getruwer, vnd hat vns fleißiglich gebeten, Im soliche drey fuder wingulte zu Hoenburg zu Burggute zu

verleihen zu seinem rechten, als dann sein *vater seliger vnd seyne alten*, die vor von vns vnd vnsern vorfaren zu Burggute gehabt haben, nach lute vnd sage der briene, die er doruber lane hat. Also haben wir des vorgenantea Schencken Conrats fleißige bethe angesehen vnd haben Im verlihen solicbe drey fuder weingulte zu Hoenburg zu Burggute, als die dann sein vater vnd sine alten vor von vns vnd vnsern vörfaren zu Burggut gehabt haben vad verleihen Im nnd seinen leibs erben, die dann mann sein, die in Crafft ditz briefes, was er rechts daran hat vnd was wir Im daran von recht verleihen sollen in obgeschribaer masse. Vnd sal auch der vorgenant Schenck Conrat solich obgeschriben Burggut furbaß getruwelichen gein vns vnd vnserm Stifft verdinen vnd vns dauon tun als Burggnts recht vnd gewonheit ist on generde, als er vns dann das itzunt dornber gloht vnd zu den heiligen gesworn hat. Des gleichen auch er vnd seine leibes lehnbar erben, die dann sone sein, solich Burggut, als dicke des not geschioht vnd zu falle kumpt, von vns vnd vnsern Nachkomen zu rechten manlehen enpfaen, daruber glohen, sweren vnd danon tun sollen als burgguts recht vnd gewonheit ist on generde.

Zu vrkunde baben wir vnser Insigel an dissen brioff tun hencken, Der geben ist zum Zabelstein Nach Cristi gehurt vierzehnhundert Jar vnd darnach in dem Acht vnd zwenczigsten Jare, Am Dinstage vor Snandt Mertins tag des heiligen Bischoffs.

Das Siegel in grünem Wachse ist sehr beschädigt.

CCXXVII.

1429, am 5. Januar. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Wyprecht Rabenolt über einen Zehnten zu Anfelbronn, einen Hof zu Stockheim, 20 Morgen Acker zu Habitzheim und die Güter zu Kuntich, welche früher Hans Bafey zu Lehn trug.

Ich Schencke Conrad, herre zu Erpach bekenaen vnd thun knnt offentlichen myt dißem myme offen briffe vor mich vnd || alle myne Erben, das ich zu eyme rechten manleben geluwen haa vnd luhen in crafft vnd macht dißs briffs dem vesten Wypprechte || Rabenolde, myme lieben getruwen vnd siaen lehens Erben alle die gud, die sin vatter selige von myme vatter vnd myme vettern, Schencke Conrade seligen vnd der herschafft zn Erpach zu lehea gehabt hat vnd in vnserm manbuche geschriben stet, die dan nů von mir zu lehen ruren vnd gehen vnd han Ime dar anc geluwen, waß ich Ime von rechte liehen sal vnd han herjane ußgenommen myn recht, myner man recht vnd eyns ychlichen rechten, myt name han ich Ime geluwen den zenden zu *Anselbron*, der vor eziden Hans Baseys gewest ist vnd Eynnen hoff zu *Stockeym*, den Heinrich voa Habern vnd Hans von Siaer wegen ytzu vnder handen haben vnd zwenczig morgen ackers zu *Habitzheim*, die Heyarich Borghart vor züden gewest sin vnd was er zn *Kuntich* von vns zu lehen hat. Dartzu han ich Ime vnd sinen lehens Erben geluwen

in obegeschribener mase alle die gud, die Hans Bafey ven mir vnd der hersebafft zu Erpach zu lehen gehabt hat, yß sin man leben oder burglehen, nichts ußgenomen vnd han Ime die geluwen in aller der mase, alse Ime myn vatter vnd vetter selige die ver auch geluwen haben vnd han Ime dar ane geluwen, waß ich Ime ven reohts wegen dar ane liehen sal vnd han her Inne ußgenomen myn recht, myner man recht vnd Eyns yglichen reohten vnd hat der obgenant Wypprecht die obegesohriben gnder vnd lehen von mir Enphangen vnd jntruwen dar uber globt vnd liplichen zu den heylgen geswern, getruwe vnd holt zu sin, myn vnd myner Herschafft schaden zu warnen vnd bestes zu werben vnd die obgeschriben lehen zu vormannen vnd zu Entphahen vnd dar uber globen vnd Sweren, alse dieke des noyt geschieht vnd all das dae von zu thunde, das Eyn man Sime herren von soleber lehen wegen bilche vnd durch recht schuldig ist zu thunde, ußgeseheyden alle geuerde vnd argelist. Des zu vestem orkunde so han ich Scheneke Conrad obegenant myn Eygen Ingesigel thun heneken vnden an dißen briff, Datum Sub anno dni Mille^{mo} CCCC^{o} xxviiij^{no}, uff mittewoehen nach dem heylgen Jars tage.

Das Siegel ist beschädigt.

Im J. 1490 verkaufte Cuntz Rabenolt alle diese Lehnsstücke dem Schenken Erasmus von Erbach um 70 fl. rhein. Kurfürstenmünze.

CCXXVIII.

1431, am 22. Juli. — Schenk Conrad, Herr zu Erpach, verkauft an Bernhard Kreiß von Lindenfels seine Dörfer Ritschweiler und Kanzebach um 400 rhein. Gulden, binnen sechs Jahren wiederkäuflich.

Ich Schenck Cenraidt herre zu Erppach Bekenen vnd thun kunt allermenclich vor mich vnd alle myne erben, daz ich recht vnd redelich verkaufft vnd zu kauffe geben || han Hern Bernhardt Kreiße von Lindenfels, Ritter, Gütgin von Spanheim siner husfrauwen vnd Iren erben Myne zwey dorffelin Rutschwiler vnd Kantzenbach mit || vogtien, geriohten, freuelen, gefellen, Nutzen, zinsen, gulten, atzunge, frondinsten, zumale nichts ußgenomen vmb vierhundert guder Rinscher gulden, die sie mir gutlich bezalt vnd geben band, vnd sie sullent die vergenanten dorffeln mit aller zugeherunge, wie daz namen haben mag, fürbaß mee Innehaben, nutzen, nießen, setzen vnd entsetzen, sich des gebruchen nach Irem willen vnd besten nutze vnd damidde thun vnd laßen, als mit iren eigen gutern, daran ich oder myne erben, nach hinfür nymand von vnsern wegen den vorgenanten hern Bernharten. siner husfrauwen, oder Iren erben vmmer dheinen Indregk, hindernisse, oder Irrunge thun sollen, noch schaffen gethan werden angeuerde. Ich han auoh den vorgenanten verkauff gethan mit willen vnd verhengnisse myns gnedigen herren, Ertzbischoff Cenraidts zu Mentze, als den die vorgenanten dorffelin von yme vnd syme Stiffte zu Mentze zu leben gehen, vnd als der obgenante myn gnediger herre von Mentze In synem verhengnisse hrieffe Nemlich gesatzt haidt, daz ich oder myne erben

Soliche vorgenante dorffelin bynnen den nehesten Sehes Jaren nach dato dieß brieffs widder abekeuffen vnd losen sulten, Also gereden, gluben vnd verspreche ich Schencke Cunraidt vor mich vnd alle myne erben In guden trawen vnd In rechter warheidt, ob daz sich also mechte, daz ich oder myne erben die vorgenanten dorffelin von deme vorgenanten hern Bernhard, siner hußfrauwen oder Iren erben bynnen deme vorgenanten ziele nit widder abekeufften, So sal ich oder myne erben In deme nehesten manedt darnach zustundt an allez lenger verrichten gein deme vorgenanten myne gnedigen herren von Mentze, ader einem Bischoff zu Mentze, doe alsdan zu listen were, daz furbaß vßtragen vnd bestellen, daz deme vorgenanten hern Bernhardt, siner husfrowen oder iren erben ein ander verhengnisse Brieff geben vnd geßrtiget werde, daran sie dan ires vorgenanten kauffs sicher vnd wolhabende sin. Wo aber des In deme vorgenanten ziele nit geschee, So sall ich oder myne erben In soliche vierhundert gulden vnd darzu so viell gulte, als dann nach deme Mertzall des Jares sich geburet, nach In den vorgenanten dorffelin, Jerlich gefellet, zustundt vnd an allez verrichen deme vorgenanten hern Bernharte, siner husfrauwe, ader Iren erben In Iren sichern gewalt entworten vnd bezalen an allen Iren schaden angeuerde. Wo ich ader myne erben solichs nit teden vnd snmig daran wirden, an wilchem ende daz were, So sall vnd mag der vorgenante her Bernhardt, syne husfrauwe, Ire orben, ader wer In des helffen will, alle myne vnd myner erben Lude vnd guter angriffen, pfenden vnd zu Iren hanlen nemen vnd bringen, wo vnd wie In die worden, ader sie die uberkommen mogen, daran ich, ader myne erben, noch ymant von vnsern wegen sie, noch die Iren numer gehindern, geirren ader Inen daz weren sullen noch wullen. Wn aber daz geschee vnd solichs gewert wurde, daz doch nit sin ensall, waz dann des der vorgenanle herr Bernhardt, sine husfrauwe, Ire Erben ader alle die, die In des helffen wulden ader wurden schaden nemen, wie sich der schade dann mechte, den sall vnd will ich und myne erben auch gentzlich und gar mit deme vorgenanten houbtgude vnd gülte ußrichten vnd bezalen angeuerde. Auch so hain ich mir vnd mynen Erben die fryheid behalten, wilichs Jares ich solich vorgenante dorffelin widderkeuffen will, den mag ich thun, wilche zyt In deme Jare ich will. Doch soll ich daz deme vorgenanten hern Bernharte, siner husfrauwen, ader Iren erben, den dem solichs gebürte, einen Manedt zuvor verkunden vnd wann alsdann der manedt vßgangen were, So sall ich ader myne erben In die vorgenante Sume vierhundert gülden, gut von gulde vnd gewichte, vnd darzu als vil von gulte alsdann In den vorgenanten dorffelin gefellet, nach deme merzoll des Jars In auch geben vnd bezalen an allen Iren schaden. Alle vor vnd nachgeschriben punete, stuck vnd artikill globen vnd versprechen ich Schenck Cunraidt vor mich vnd myne erben mit guten trawen, wair, stete vnd vesto zuhalden an allez geuerde vnd argeliste. Mich sall auch dauor nit schirmen dheine fryheidt, büntnisse, eynnnge ader ander sachen, darinne ich ytzunt were, ader hernochmales gewynne ader uberkommen mochte, Sunder ich begib vnd veriehe mich des vor mich vnd

myne erben Ineraſſt dieses brieffs. Vnd des zu warem vrkunde vnd bestem gezugnisse aller obgeschrieben dinge, So hain ich myn eigen Ingesigel vor mich vnd alle myne erben an diesen brieff gehangen vnd zu mneh merer sicherheide vnd gezugnisse hain ich gebeten den vesten Hansen vom Hirßhorn, mynen lieben Oheim, daz er sin Ingesiegell zu gezugnisse der warheidt auch an diesen brieff gehangen haidt, des ich mich Hans vom Hirßhorn vorgenant Bekennen, daz alsn gethan han vnd auch by deme vorgenanten kauffe vnd allen vorgeschriben reden vnd tedingen gewest bin. Geben in deme Jare da man zalte nach Cristi geburdt dusendt vierhundert drißig vnd ein Jar uff den Sundag vor Sandt Jacobs tage, des heilgen zwelffboten.

Die Siegel in braunem Wachſe ſind gut erhalten.

CCXXIX.

1431, am 29. Juli. — Revers Cuntze Maſpach für Schenk Conrad, Herrn zu Erppach, über ein Burglehn zu Erppach.

Ich Cuntze Maspach Bekennen vnd thun kunt mit diesem brieffe, daz der Edell || myn gnediger lieber Juncher, Juncher Schenck Conraidt herre zu Erppach vor sich || vnd sine erben mir vnd mynen liben lehens erben, die von den Mütern edell sin, vmb soliche getruwe dinste, die ich yme gethan han vnd jnkunfftigen zyten ich vnd die obgenante myne erben yme vnd sinen erben thun sullen vnd mogen, mich begnadiget vnd belehendt vnd zu synem vnd siner erben Burgman genomen zu Erppach vnd nemlich so haidt he mir geluwen vnd den obgenanten mynen erben den Burgseß zu Erppach in der staidt, der yme ledig worden ist von Conraidt Frischenbach mit allem sime begriffe vnd zugehorungen, als dann nemlich hernach geschriben steit. Item einen garten vnden an Apels gurten halben. Item vier morgen ackers vnden gein dem *gotshüseln*. Item vier morgen by den zylbaumen zwischen Erppach vnd Lurbach halbe vnd einen garten gantz by Peter Otten nuwen huse an Bechtolff Echters schvren vnd hain ymo hernber globt vnd einen eidt liplich zu den heilgen gesworen, daz obgenante Burglehen getruwelich zu uerdinen mit globden, eiden, dinsten vnd seßen, daz selbe burglehen zu entpfahen, als dick des noidt geschicht vnd allez daz zu thun, daz ein burgman syme hern billich vnd durch recht thun sall, ußgescheiden alle geuerde, vnd des zu vrkunde su hain ich myn Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen, datum Anno dni M. CCCC°. Tricesimo primo, uff den neheston Sundag vor Sandt Jacobs tage Apli.

Das Siegel iſt vorhanden. Das Schild zeigt ein vierendiges Hirſchhorn, an deſſen Wurzel 3 Knöpfe.

CCXXX.

1432. — Kundſchaft über das der Herrſchaft zu Wertheim zuſtehende Recht zur Beſetzung der Gentgrafen-Stelle in der Gent Lützelbach.

Wir dieße hernachgeschriebenen, mit namen Frietze von Erlebach, Frietz Köttewes vnd Hanns von Lynnach bekennen vnd thun kunt mit

dießem vffen brieffe gein aller mencklich, daz wir daby vnd myde gewest sin vnd gehort haben, das die hernachgeschribenen scheppffen, mit namen Sybe Mere, Peter Lange, Claus Brewning, Hans Dengler, Röschelin Wysman, Haman Munch, Claus Heinrich Ornbecher, Henne Smyt zu Breytenburn vnd Gryner, alle scheppffen des gerichtes zu Lutzelnbach, bekentlich sin gewest in genwertickeyt des Edeln vnd Wolgeborn Graue Michels, Grauen zu Wertheim, vnßere vnd ander vil erbar lute, Geystlichen vnd werntlichen, die auch diener vnd rate gewest sin des edeln Michels Grauen zu Wertheim, das sie nit anders wyßen vnd von iren eltern nye anders gehort haben, dann daz die herschaft von Wertheim einen tzentgraffen vber daz geriechte zu Lützelnhach möge setzen vß den viertzehen scheppffen. Der solle gebietten vnd verbietten vnd der herschafft von Wertheim schultheyße solle ein *freger* sin an demselben gerichte, iglichem heren nach sinen rechten, vnd waz derselbe tzentgraffe also gebütte ader verbütte, daz sollen die andern heren nit wieldder bietten, vnd daz wir obgenanten, mit namen Frietze von Erlebach, Frietze Kotteweß vnd Hans von Lynnach solchs, wye vorgeschrieben steet, gehort haben, so haben wir deß zu vrkunde vnßer Ingeßiegel tzu ende dießer schrieft gedrückt, in anno etc. XXX secundo.

Zwei Siegel der Zeugen sind noch vorhanden, das des Hans von Lynnach noch deutlich zu erkennen.

CCXXXI.

1432, am 8. April. — Kundschaft mehrerer Einwohner zu Etzengesäß und Mömling-Grumbach, daß das Gericht zu Etzengesäß und die dazu gehörigen Wiesen den Grafen von Wertheim gehören.

Wir diese hernach geschrieben mit namen Cuntze Fitztum vnd Henne Fitztum gebruder, bede zu Etzengesesse gesessen, vnd Hoffeherburt vnd Cuntzin Phieffer vnd Heintze Spalle, alle dreye zu Crumpach gesessen: Thun kunt vffentlich mit dießem brieffe vor aller menclich, das vns kunt vnd wyßende ist von des gerichtz wegen zu Etzengesesse, daz das selbe gericht der herschaft von Wertheim allewegen gewest vnd auch noch ist, als lange vns gedenken mogk, vnd hat auch daz selbe gerichte eyn herschaft von Wertheim allewegen besetzt mit yren eygen Amptluden vnd schultheißen, vnd sunste nyemant anders. Auch so ist vns allen funffen obgeschrieben kunt vnd wißende die zinse, die von den wiesen gefallen by Etzengesesse gelegen, das die selben wisen auch der herschaft vun Wertheim allewegen gewest vnd auch noch sin, vnd haben auch ir keller vnd knechte soliche zinse von denselben wiesen alwegen ingenomen vnd nyemant anders, als lange vnser iglichem gedencken magk, vnd gedeneket vns vyren obgenant mit namen Cuntze fitztum vnd Henne fitztum gebruder vnd hoffeherbotten vnd Cuntzgin phieffer vnser iglichem fünfftzyg iare oder mere. So gedenckt mir Heintze Spallen auch obgenant virtzig jare oder mere angeuerde, daz vns daz alles, als obgeschrieben stet, wißende vnd

kund sy, daz nemen vnd sprechen wir uff die eyde, die wir alsbalde zu den heiligen lipliehen gesworen vnd onbetzwungen dar vber getan han. Vnd by solicher besagunge vnd eyden dieße hernach geschrieben gewest sin, mit namen die vesten Dyether Gans von Otzpurg der elter vnd Hans von Lynnach vnd Boppo Gans von Otzpurg vnßer lieben Junckern, die wir auch gebetten haben, das sie vns aller obgeschr. sachen besagen sollen, vnd auch ir iglicher sin eygen Ingesigel zu ende dießer schrieffi hat angehangen. Daz wir die obgenanten bekennen, daz wir by solicher kuntschafft, eyden vnd besagunge gewest sin vnd haben zu vrkunde vmb bette willen der obgenanten vnßer iglicher sin eygen Ingesigel zu ende dießer schrieffi gehangen. Datum anno dom. M. CCCC. Trieesimo secundo, feria secunda ante diem beati Anthonii confessoris.

Die Siegel der drei Zeugen sind abgerissen.

CCXXXII.

1432, am 7. Mai. — Kundschaft über die Theilung der herrschaftlichen Waldungen in der Herrschaft Breuberg, bei Bietbrunn, Kimbach und Bruanthal.

Ez ist zu mercken, daz in dem Jare, als man zalt vnd schrieb nach Cristi geburt dusent vier hundert vnd darnach in dem tzwey vnd drißigesten iare vff den dornstag nehste nach dem sontage, als man in der heiligen kirchen singet Jubilate nach Ostern, vmb prime zyt oder daby, hat man beryden vnd begangen solche welde in der maße, als hie hernach geschrieben stet, zu den ersten in dem walde, genant uff der Bolauwe.

Da hat da gelobt vnd darnach liplich zu den heiligen gesworn Henne Strube der alte van *Ornbach* vnd Henne Strube sin bruder vß dem *Brontall* vnd der junge Claus uff dem Rein zu *Walterlebach*, die warheit zu sagen on alle geuerde, nymant zu liebe ader zu leyde, sunder die rechte warheyt zu sagen, waz deyle sy tzwyschen myn hern von Wertheim vnd den hern von Eppenstein vnd Ebirstein. Die dry obgenanten hawen also gesworn.

Item uff dem andern teil myner hern von Wertheim lute han gelobt vnd geworn, die warheyt tzu sagen tzwyschen den obgnanten hern, nymant tzu liebe ader zu leyde, on alle myde, sunder die rechte warheyt zu sagen, eß ay den hern von Wertheym komen, wo her daz ay, vnd auch den hern von Eppenstein, eß sy yn herkomen, wo her eß wolle vnd tzu furn an die loehbauwm von eym zu dem andern. Mit namen zu dem ersten Peter Horre hat gesagt, der hat des waldes gehut dryßig iare oder mee vnd sagt, daz die loehbauwm an der Bolauwe an der da stet uff dem stein biz forter an den lochbauwm, der da stet uff dem Orein, von demselben an biz an die buchen hinder der roden heyden, da man gein dem *Brontale* jnnen get, dez daz Oberteil gein dem Hellegraben hort den hern von Wertheim zu, vnd daz vnderteil gein dem Brontale zu, der Junkhern von Eppenstein, des gesten

ynn dieße hernachgeschriben, mit namen: Henne Renegründer von Walterlebach, Hamman Munch van Walterlebach, Henne Keysser von Fulbron der Junge, Claus uff den Rein Henne Fogel von Breytenbrun, als ir vater sie daz gewyset hat, und etlicher von sinem sweher, der in daz gewyset hat, Peter Gryner von Fulbrun der Junge, Claus Vlrich von Küntbuch, Henne Vlrich von Kuntbuch, Claus Ornbach von Kuntbuch, Claus Fogel von Breytenbrun, Henno Wetzel von Breytenbron, Henne Reschein von Breytenbron, Henne Geddemer von Breytenbron, Henne by den Brun von Breytenbron, Hammun Sybolt von Fulbron.

Item Henne Strube der att bekent, daz vorgeschrieben, als die obgesetrieben gesagt han, vßgenomen daz Ort von der buchen an, dio da stet neben der roden heydden, als man gen den Brontale jnnen get biz gein Walterlebach in daz dorff gein dem Hellegraben tzú vnd den Hellegraben jne sagt er, daz sy eyns herrn von Wertheym, von dem andern Ortte weyß er nit, wem er zustet, daz weyß er vor ware, dem gedenckt wol achzig iare.

Item von der vorgeschriben buchen nn biz an den lochbauwm in dem Sperwertale vnd ist eyn eych, die vmb ist gefaln vber dem brontalsgraben vnd ist daz Oberteil gein der Strude vßen der hern von Wertheim vnd das vnderteil gen dem brontalo tzu der Junckhern von Eppenstein.

Item darnach ein lochbauwm, genant vber dem Sweltersbron, dor bnnwm wurt abgehauwen tzu eym kelterbauwm, daz oberteil ist der hern von Wertheim gen der Strode tzu vnd daz vnderteil gen dem Sweltersbron tzu der von Eppenstein.

Item darnach eyn lochbauwm by dem *Tzuppensole*, der auch vmb ist gefallen vnd daz Oberteyl gein Brambneh zu ist der hern von Wertheym vnd daz vnderteyl gein dem Langentale der Junckhern von Eppenstein vnd tzühet den Orein fore biß hinvß vff die Miltenberger hlatten ader an daz Miltenberger Rysach.

Item oben am Langentale am Miltenberger Rysach da winden bede welde, werthemsch vnd eppensteinsch vnd daz teil gein den *Gyers neste* tzu, die Wolffkeln yn, ist der hern von Werthem vnd gein dem Langentale Jnnen der Junckhern von Eppenstein.

Item die *ygelßhart* der walt ligt tzwischen dem Gyersneste vnd Fulbron ist der hern vnn Werthem allein vnd dartzu das buch vnder Fulbron vnd dartzu daz Renberbuch vber dem *Walbron* hinuß ist alles der hern von Werthem allein.

Item Cuntz Stemmeler, dyner myns hern von Werthem vnd Cuntz Swandeman haben auch gelobt vnd tzu den heiligen gesworn, die warheyt zu sagen mit den andern.

Item by dem dorffe Fulbron vff dem felde by dem sleben bauwm ist gestanden Peter Horre mit syn gesellen, alle vorgenant vnd sagt, daz man Ober an Fulbron by dem Sleen banwm ane, glich vnden an die nehsten *Hauwemaden* zu dem Düngelsbrun tzu vnd furter von dem Düngelsbrun foln den heuwersweg jnuen biz an Hengründers huß, daz Oberste zu Walterlebach, vnd wnz zu der rechten hant ist gein dem Hellegraben zu, daz ist der hern von Wertheym, vnd waz zu der

linoken haut ist gein dem Siegelgraben tzu, daz ist der Junckhern von Eppenstein. By den stet Cuntz Stemmeler, der tzu dieser tzyt dartzu kommen ist, als sie dieß obgeschriben gesagt han.

Item uß den vorgenanten itzunt han tzwone mit namen: Claus vff dem Rein der Junge von Walterlebach vnd Cuntz Swandeman gesagt, Claus von sim sweher, der ein forster ist gewest bey der hern by viertzig iaren vnd Cuntz Swandeman sagt auch von sym vater, der ein forster ist gewest der hern von Epponstein, die tzwen sagen, von der kirchen zu Fulbron an biß den heuwers wegk ynnen vnd bekennen furtter biz an daz Oberste huß zu Walterlebach, als die itzunt genanten gesagt han.

Item sagt der alte Henne Strube, daz eß angen solle zu Fulbron an der alten straßen vor der alten eychen vßen den Walterlebacher weckg vaier meo hin zu dem Düngels bron furbaz mee den heuwers wegk ynnen biz an Hengrnnders gadden vnd sagt, daz von vier vn tze jaren hero gedencke, vnd waz tzu der rechten hant ist, daz ist der hern von Wertheym vnd waz tzu der lineken hant ist gein dem Siegelsgraben, daz ist eppensteynisch.

Item vff den frytag nehste daraach sint hertzu kommen dieße hernachgeschrieben vnd haben gelobt vnd tzu den heiligen gesworn von beyder hern wegen von Werthem vnd von Eppenstein iglichs teil, mit nsmen: Hammann Lotze von Fulbron, Henne Smyt von Breitenbrun vnd Henne Keybel von Fulbron, Henne Horcke von Fulbron, Hamman Vlrich von Fulbron vnd Henne Muller von Fulbron vnd Peter Brunnicker von Breytenbrun, Linhart Kirßman von Kuntbuch, Michel Kirßman von Kuntbuch, Haman Ornbach von Kuntbuch, Frietz Rutze von Kuntbuch.

Item Claus Vlrich von Kuntbuch sagt, von dem Santwurffe an biz zu Haas vom Hornsbaum vad von Hans vom Hornsbauwme den weg hinuß biß in dio Bentzenburg vnd von Bentzenburg uber den wegk hinuß biz zu dem *Boben crutze* vnd vom bobencrutze an biß zu der knorreten eyche vnd von der knorreten eyche an biz an den scheneken walt, daz hat er gesagt von horen sagen vor tzwentzig iaren vnd auch syt, daz es gelost ist wurden von den hern von Werthem, hat er mee horen sagen vnd sagt, waz da tzwischen ist zu der rechten hant, ist der hern von Werthem vnd waz zu der lincken hant ist, der von Eppenstein.

Item Cuntz Swandemans son vnd der junge Claus uff dem Rein zu Walterlebach sagen, daz vom Santwurffe an biz zu Hans vom Hornsbauwm vnd furter zu dem hauebucheustrůche Oben an dem feretten bron, vom feretten bron an biz zu dem Buben crutze, vom bubencrutze an biz an die Vlnbacher siege an der *schencken walt* vnd hat der itzuntgenanto Claus uff dem Rein gesagt, daz er daz vor tzwantzig iaren gehort habe von sweher, Peter Munche der vor viertzig iaren ein forster ist gewest beyder heru vnd daz dem egenanten Clausen gewyset vnd ym daz also gesagt hat.

Item vnd hat Cuntz Swandeman obgenant gesagt, daz er gehort habe von syme vater, der eyn forster ist gewest uber die eppensteinischen welde der hern von Eppestein, daz hat er gehort vor zehen iarn vnd hiez dos obgenanten vatter Henno Swandeman von Breytenbrun.

Item die obgenanten tzwen Cuntz vnd der junge Claus sagen, von dem santwurffe an vnn eyner loche uff die ander biz uff die obgeschriben Vlnbecher slege an der *schencken walt* [1]) vnd daz tzwyschen ist zu der lincken hant, daz ist der hern von Eppensteyn vnd tzu der rechten hant der hern vnn Werthem.

Item eß hat gesagt Peter Hörre, der eyn forster ist gewest dryßig iare ader mee vnd hat der welde gehut den hern von Werthem vnd sagen mit yn dieße hernachgeschriben: Henne Wetzel von Breytenborn, der hat eß gehort von sim vater Cuntz Wetzel, daz waz ein altman, Item hy dem Bron zu Breytenbron, dem gedenckt selbs virtzig iare vnd hat daz auch von sinen eltern gehort, Henne Roscheln der alte von Breytenburn hat gehort, daz von syme anhern, der waz wol achtzig iare alt, da er starbe; der junge Roßeln vnn Breytenburn, Henne yn Hoffe von Breytenbrun haben von beden gehort, daz ez also gee, als hernach geschriben stet. Item Henne Fogel von Breytenbron der hat gehort vor firtzig iarn von sinem vater vnd Claus Fogel, sin bruder, der hat daz gehort vor dryßig iaren, da sin vater starpp, der waz funfftzig iare alt. Item Hans Smerleypp von Kuntbuch hat gesagt, daz er gehort habe von luten, von sinen eltern wyße er nyt, dann er hat eß gehort vor dryen iaren. Item Claus Ornbach von Kuntbuch dem gedenckt virtzig iare vnd hat daz vor tzwentzig iaren selbs gewyst vnd hat daz von sinen eltern auch gehort. Item Frietz Rotze von Kuntbuch der hat einen vater, dem gedachte hundert iare, von dem er daz gehort hatte vnd gedenckt yn selber dryßig iaro.

Item Michel Kirßman von Kuntbuch hat es gehort vnn eyner alten frauwen, hieß Metze Morrern, waz wol hundert iare alt. Item Linhart Kirßman, sin bruder hat daz gehort von siner Mutter vnd von dem alten Gerrolde, waz achtzig iare alt. Item dor junge Claus Vlrich von Kuntbuch hat daz gehort auch von der alten Morrern. Item Henn Keyser von Fulbron der hat ez by zehen iarn gehort von syme vater vnd von syner anfrauwen, der Murrern vnd gedneht sym vater funfzig iare vnd siner anfrauwen hundert. Item Haman Vlrich von Kuntbuch hat eß auch gehort von dor obgenanten Murrern, die hundert iare alt waz. Item Hamann Sybolt von Fulbron hat daz gehort vnn luden vor zehen iaren. Item Peter Gryner von Fulbron hat daz von luden auch vor zehen iarn gehort vnd von sinen eltern nit. Item Henne Horcke von Fulbron hat eß gehort von dem alten Gernolt, der waz achtzig iare alt. Diße obgeschriben alle sagen ein solchs: Item von der bruchwiesen an den wegk her vß biß vff die wegscheyden an den lochbauwm, der da stet uff der wegscheydden vnd furter mitten durch die *Bentzenburg* [2]) biz an daz boben erutze vnd furter biz an die knoretten eyche biß an

[1]) Der hier genannte Schenkenwald ist derselbe, welcher gewöhnlich auch der „Gemeine Wald" hieß, s. Urk. N. XXXIX. und CLIII. Anmerk. — Nach den Grenzbegehungs-Acten im A. zu E. von 1529 führte er drüber Namen, wie sogleich unten auch in dieser Urkunde.

[2]) Die hier vorkommende Brnzenburg kann nach der ganzen Lokalität nichts anderes sein, als das jetzt sog. Hainhaus, wo früher ein altes Römerkastell stand, von welchem noch jetzt die Spuren von Wall und Graben deutlich vorhanden sind.

den sieben bnwn by Fulbron, waz zu der liocken hant ligt vom Herolt heruß zu der Wetzels dicke zu ist der Junckherrn von Eppenstein vnd wnz zu der rechten hant ligt gein Kuotbuch, jnnen vnd gein Eschern, daz ist der hern von Werthem vnd wnz von der knorreten eyche hinuß gein dem *gemeyn walde* uff die rechten hant ist der hern von Werthem alleyn vnd ist zu wißen, daz dießer hernach geschrihen, mit nnmen Claus Virich der junge sngt, er wyße nit furtter von der knorreten eyche, waß dnz sy.

Item sagt Henne Strube der alte, den man mit dem knrren furte von solchem, daz der walt den kere wegk von Kuntbuch heruß biß an den eckewegk, der von Vinbuch herynne gett, dez lant jnnen vnd furtter an den *gemeyn walt*, der sy der hern von Werthem eygen vnd der walt heyßen die *Inhelde* uber Küntbuch.

Item derselbe Henne Strube der alte sagt von eyner eyche, die ist abgebrnut vnd stet hinder dem hage hinder Fulbron gein Vinbach tzu vber der nlten straßen vnd sagt, daz ym daz wyßentlich vnd kontlich ny von nchtzig inrn her, da der von Winsperg daz lant jnne hette vnd sy von der obgennnten lochen an hiz die nlten strassen jnne biz an den Walterichacher wegk furtter den henwe wegk jnnen biz nn Hengrunders gaden, waz vnder der alten strassen ist neher Fulbron zu das Reyberbuch vnd daz buch daz sie der hern von Werthem vnd Obwandig der strassen naher Kuntbuch zu ist der hern von Eppenstein, vßgenomen die inheide vnd gein Eschern, jnnen weyß er nit vmb.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

CCXXXIII.

1133, am 6. April. — Michel, Graf zu Wertheim, entscheidet einen Streit zwischen Schenk Otto, Herrn von Erpach, und Beppo von Allezheim und Genossen wegen deren Uebergriffe zu Brambuch (Kirchbrombach).

Wir *Michel Grave zu Wertheim* bekennen offenlichen mit diesem briff, Solich zweytracht vnd gespenne, nls *Schenck Otto, herre von Erppach* vff eyne, Boppe von Alleczeim, Hans Stange, Ebirhart Pfale vnd Fritz Gerhnrt vff der andern syten mit eynander gehabt haben, als von des ubergriffs vnd handelunge wegen, als die vorgennnten Boppe von Alleczeim, Hans Stnge, Ebirhart Pfale vnd Fritz Gerhart mit yren geselien zu *Brambuch* getlan haut, vnd waz sich vff den dag verlaufen hat zuschen beyden parthien, den iren vnd helffern, derselben spcone vnd zwytracht sie von beyden parthien an vns gangen vnd gestnlt haben, wie wir sie darvmb entschaden, daz sie daz uff bede parthie lniten wollen, also entscheiden wir sie, als hernach geschriben stet: Zum ersten, dnz alle gefangene ledig vnd loss sin sollen, vnd alle brantschazunge vnd ongegeben gelt, name vnd brnnt snl vertzigen sin, vnd alle burgen loß, vnd als Schencke Otte sine widderpnrthie an dem gerioht zu Worstfalen nngelnnget hab, daz sal nuch abe sine, vnd von sinewegen gentzliche gericht sine nne alle geuerde. Auch so entschei-

den wir, daz Schenck Otten armen lute vnd hinder seßen, zu Michelstat gesessen oder anderswo, die yme zu versprochen stent, sicher wandern mogen vor den obgenanten Boppe von Alleczeim, Hansen Stange, Ebirhart Pfalen vnd Fritz Gerharten vnd allen yren gesellen vnd helffern, vßgenomen in den Baeczunen zu Michelstad, oder in der stat, oder abe sie yne nach ylten, oder abe sie der synde gute geferlichen furten, da mogen sie ire abethur vmb vesten. Auch so ist sunderlich betedinget, die gefangenen vnd burgen, dio Schenck Otto widder gefangen hatte, abe die an ire ere oder an irme gelimpfe beschuldiget wurden von ymant, wer der wer oder gesin mochte, vnd kuntschafft begerte von Boppen von Alleczeim, Hansen Stange, Ebirhart Pfalen vnd Fritz Gerharten oder den yren, so sollen sie yne kein kuntschafft geben wider die obgenanten gefangenen vnd burgen, vnd sollen daruff bede parthie geneclich geeynt vnd verricht sin, zuschen yne vnd allen yren helffern vnd helffers helffern vnd allen den, die vff beyden parthien dar vnder verdacht vnd gewant sint an allegeuerde. — Des zu orkunde so haben wir Michel Grune zu Wertheim obgenant vnß. ingesigel vnden vff diesen briff zu ende dießer schrifft gedrucket, Geben vff den mondag nach dem heiligen palmetage in anno domi M.CCCCXXXIII.

Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, von dem Sieget nur noch die Spur vorhanden.

CCXXXIV.

1433, am 9. December. — Peter von Rosenboch bekennt, daß er den Zehnten zu Affuldorbach (Affholterbach), den er von Heinrich Starkerad um 200 Gulden gekauft, und der von Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, zu Lehn geht, allezeit diesem letztern um die Kauffumme abtreten wolle.

Ich Peter von Rosenbach Bekennen mich uffelich mit diesem brieffe vor mich vnd alle myne erben, Solichen zehenden zu || Affhulderbach mit allem sinem Rechtem, den ich kaufft hain vmb Heinrich Starckradt vmb zweyhundert gulden nach || lude des kauffbrieffs daruber, vnd nu derselbe zehendo zu lehen gehet vnd Ruret von deme Edeln myme gnedigen lieben herren, Schenck Conraidt, herren zu Erppach, da ist beredt worden wann derselbe myn herre Schenck Cunraidt ader sine erben kommen viertzehen tage vor ader viertzehentage nach Sanlt Peters tage, genant ad kathedram, wilches jars daz were vnd mir obgenanten Peter von Rosenbach ader minen erbon zweyhundert gulden guter franckefurter werunge widder geben vnd bezalen, die sullen ich ader myne erben nemen vnd deme obgenanten myme herren ader sinen erben den obgenanten zehenden ledig sagen vnd den obgenanten kauffbrieff daruber zu Irenhanden antworten vnd geben an Indrag vnd alle widderrede vnd ist herjane allegeuerde vnd argeliste ußgenomen, vnd des zu vrkunde So han ich, der obgenante Peter

von Rosenbach myn Ingesigel vor mich vnd myne erben vnden an diesen brieff gehangen, Datum Anno dni MCCCC° Tricesimo tertio uff Mittwochen nehest vor Sand Lucien tage etc.

Das Sieget iſt vorhanden.

CCXXXV.

1434, am 22. Februar. — Revers Hermanns, Herrn zu Rodenſtein, und ſriner Söhne Hans und Engelhard für Schenk Otto, Herrn von Erppach, über ein Burglehn zu Michelſtadt, beſtehend in 20 Pfund Geldes und einem Burgſeß.

Ich Herman, herre zu Rodensteyn vnd herre zu Lisperg, Hanß vnd Engelhart, myn sône bekennen vns offentlichen in disem breffe vor vns || vnd allo vnßer erben vnd thun kunt aller meynolich, daz wir zu rechten burglehen entphangen han zwenezig punt gelezs || werunge in der stat zu Michelstat von dem edeln vnßerm lieben hern vnd nefen, Schenck Otten, herren vnn Erppach, dio er vns dan wol belacht hait uff dem zehenden zu Krumppach, den er dan von vns in pands wise in hatte, nach ludo sins briffs vnd Im gestanden hait hundert vnd zwenezig gulden gut an gulde, swer ganz an gewichte franckforter werunge, dar zu wir vnßer eygen gut goben han, mit namen dio schreck wiese, an der Gerspenez gelegen, die wir geachtet han an hundert vnd drißig gulden oder besser, vmb des willen, daz die vorgenanten zwenezig punt geltes dester sicher vnd baß belacht sin, So wir dan von dem obgenanten vnßerm lieben hern vnd nefen entphangen haben. Auch hait der obgenant vnßer lieber herre vnd nefe die fruntschafft vns gethan, wer iß sache, daz ich Herman, Hanß vnd Engelhart myn sone samethafft vnßer eyner oder mere gein Michelstat zieben wolden, So sal der obgenante vnser lieber herro vnd nefe, schenck Otte, herre von Erppach eyn behusunge thun, vns aldan schnern vnd schirme, als dan burgmenner recht ist ongeuerde.

Wer eß aber sache, das wir eyn anverbnweten flecken hinder ym funden, der vns eben oder beqnemlich were, daryn zu stunde, den wir verbnwen wnlden, dar zu solde her vns behulfen sin ongeuerlichen, vnd solt sollich hnsunge, so wir dan gemacht hetten oder vns snst von ym werden mochte, allo die recht vnd fryheit han, als ander burgseß zu Michelstat.

Auch ist berit, daz der edel schenck Otte, herro von Erppach vns, Herman herre zu Rodenstein, Hansen vnd Engelharten myn sône getruwelichen vertedingen, banthaben, schuern vnd schirmen, als andor sin burgmener, als verre wir ym macht geben, vns zu verantworten zu glich vnd zu recht.

Auch ist berit worden, wer iß sache, daz ich Herman vorgenant, Hans vnd Engelhart myn sône vnd vnßer erben sollich obgenant burglehen von dem obgenanten schenck Otten, herren von Erppach oder sin erben nit tragen oder haben wollen, so sal dio obgeschriben schreck wiese mit dem zehonden zu Krumppach ym vnd sin erben verfallen

sin, als lange bis wir oder vnser erben sollich obgeschriben gut von ym odder sin erben losetten mit dritthalbhundert gulden gut an gulde vad swer genng an gewichte franckforter werunge, vad wnn wir odder vnser erben ym odder sin erben sollich hezalunge gethan hetten in des obgenannten vnsers lieben herren vnd nefen, Schenck Otten, hern von Erppach sicher gewalt, So sal sollich zehende vnd schreck wiese widder vnser vnd vnser erben sin vnd ob eyncherley briffe dar ober weren, die solten crafftloß, machtloß vnd numme dogig sin. Vnd hervber bau ich, Herman herre zu Rodensteyn, Haaß vnd Engelhart, myn sone vnßerm lieben herren vnd nefen samenthafft vnd vnßer ygelicher besunder mit truwen gelobt vnd eyn eyt liplich zu den heiligen geswornn, sin schaden zu wara vnd bestes zu werben vnd ym gehorchen vnd zu warten vnd alle daz zu thun, daz burgmnn irem hern billichen vnd durch recht thun sollen von sollichs burgleheas wegen vnd daz burglehen getruweliehen zu verdienen vnd zu empfaen zu allen ziden, als dicke des not geschicht ongeuerde.

Des zu vrkunde so hat vaser igelich sin eigen Ingesigel vaden nn disen briff gehungen, der da geben ist nach Cristi gepurte dusent vierhundert vnd in dem vier vnd drißigesten inre, uff sant Peters tag, den man nennet kathedra Petri.

Das Siegel des Hermann von Rodenstein ist unverletzt, das seines Sohnes Hans ist abgefallen und das Engethards von Rodenstein beschädigt. Sie führen bei den 6 Würfeln der Rodensteine den Lisbergischen Löwen.

Außer diesem ist noch ein weiterer Revers über dies Burglehn vorhanden von Hans von Rodenstein für den Schenken Valentin von 1506.

Wegen der Lehen, welche die Herren von Rodenstein später in Rimbach besaßen, vergl. m. den Revers Bechtolds Rauch von Rimbach vom J. 1411, N. CLXIX, insbesondere die Anm. dazu.

CCXXXVI.

1434, am 30. Mai. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Hennchen von Sweinheim, seinen Diener, über Güter und Gefälle zu Heisterbach und Gunterßfirst, welche er ihm auf Lebenszeit und nicht länger verleiht.

Wir Schenck Conrad, herre zu Erppach thun kunt vnd hekennen vor vns vnd vnser || erben mit dießeme brieff, das wir an gesehen han getruwen, wilgen dinst, den vns || Hengin von Sweinheim, zur zyt vnser diener gethan hat vnd yn konfftigen zyten non thun mag, vnd han jm diße hernochgeschribene gutere zu rechtem manlehen geluhen vnd lihen jm die auch yn crafft diß brieffs sin lebelage vnd nit lengir vnd sint dit die guter: Item Ses hube landes zu Hesterbuch vnd gibt iede habe zu sant Martins tage elff schillinge heller an vier heller Erppecher werunge vnd iede hube ein malder habern vnd ein ernhun vnd als manig hus vff den huben, als manig Rauch hun, kein faßnacht hun, kein hertrecht, adir heubtrecht. Item zu Guadirßfirßt echt hube vnd gibt iede hube zu sant Martins tag sieben schillinge Erppecher werunge, iede hube ein malder habern, iede hube ein ernhun vnd als manig hus

vff den huben, als nnuig Rnuchhun. Vnd sal der vorgenante Hengin von Sweinheim die obgenanten guter von vns vnd vnsern erben haben etc.

Datum Anno dni Mille^{mo} quadringen^{mo} tricesimo Quarto vff Sontag nach vnsers hern Lichams tag.

Das Siegel ist vorhanden.

Obiges Lehn trugen im 14. Jahrhundert die von Brenspach von der Pfalz zu Lehn. Nach dem Aussterben dieser Familie empfing es 1414 Schenk Eberhard der Jüngste als pfälz. Lehn; s. Urk. N. CLXXVIII. Nach dessen Tode vergab es dessen Bruder Conrad (s. oben) als Afterlehn an die Familie von Sweinheim. Später verkaufte es Conrad von Schweinheim an Hans Fock von Walstat und dieser verkaufte dasselbe an Kaspar von Wilperg (s. Urk. N. CCCVII). Das Lehn scheint bald darauf an Erbach heimgefallen zu sein, denn auf dem Rücken dieses Lehnbriefs steht mit der, zu Anfang des 16. Jahrh. üblichen Schrift die Bemerkung: „der lest leben driff", und Erbach war bis in die neurre Zeit im Besitze dieser Gefälle.

CCXXXVII.

1436, am 22. Februar. — Johann, Graf von Wertheim, verkauft alle seine Rechte am Schlosse Bickenbach mit seinen Zugehörungen, das er an Hammann Ulner auf Wiederkauf verkauft hatte, an Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, unwiderruflich um 1000 Gulden, nebst der Einlösungssumme von 4000 Gulden.

Wir Johann, Graffe zu Wertheym bekennen vns uffintlichin mit dißeme brieff vnd thun allirmenlich kunt, die jn vmmer an sehen, horen adir lesen, das wir || mit wol vorbedachtem mudo vnd noch rode vnser frunde vor vns vnd alle vnser erben vnd nochkomen recht vnd redelichen eyns steten, stracken, vesten ewigen kauffs vor||kaufft han vnd vorkeuffen jn crafft vnd macht diß briefes, wie das jnne eynem rechten adir von gewonheit des landes allir best crafft vnd macht hat, haben sal vnd mag an allegenerde: Vnser teil ganez der burg Bickenbach mit allir zu vnd jngehorunge, hirlichkeiden, friheiden, manschafften, voittigen, dorffern, gerichten vnd luten, walt, waßern vnd weiden, wilpenne, fißerien, ezehinden, gulten, ezinsen vnd gefeln, eigen guttern, eckirn, wiesen, garthen, wingarthen, hobesteten, mollen, mollensteten, grunt vnd boden, ubir der erden vnd vndir der erden, wie das namen hat, adir genennet mag werden, hersucht vnd vnersucht, nicht vßgenommen nn allegenerde, als das von vnsern altern an vns komen ist vnd wir das bis her jnnegehat han, Dem edeln Schenck Conrad, herren zu Erppach, vnserm lieben Oheym vnd allen sinen erben, Mit namen die erbeschafft jnne obgeschribener moße vmb tusent gulden guter genemer franckfurter werunge, der wir dann ganez vnd wol gewert vnd beczalt sint vnd saen des den obgnanten Schenck Conrad, vnsern Oheym vnd sin erben vor vns vnd vnser erben qvit, ledig nnd loeß vnd sal vnd mag der obgenante Schenck Conrad, vnser liebir Oheym vnd sin Erben solich obgeschriben burg mit allir irer zugehorunge als obegeschrihen stet, nu furter me zu jn vor jr gut losen von Hamen Vlner noch ludo vnd jnhalt Solichir kauffbrieff dar ubir besagende, die er dar ubir von vns jnhat vnd forter domidde thun vnd loßin, als mit andirn sin gutern vnd die vorbaßir ewicliehen jnhahen, besiczen, nutczen,

genißin, besetczin vnd entsetczin vnd genczlich do midde thun vnd loßin als mit andern jren rechtin jnnigen gutern ane alle vnser vnd vnser erben vnd nachkomen hinderniße vnd jrrunge jn keyn wise an alle geuerde vnd argelist.

Auch ist beret, wers sache, das jemant jn den obgenanten vnsern teil Biekenbach vnd die zugehorunge mit gericht adir recht, geistlichen ndir werntlichen sprechen worde, das sulten wir graue Johann obgenant vnd vnser erben vnd nachkomen dem obgenanten Schenck Conrad vnd sin erben vorsprechen vnd vertedingen iare vnd tag noch datum diß brieff vnd wir graue Johann obgenant globen vnd versprechen jn guden truwen vor vns, vnser erben vnd nachkomen dem obgenanten Schenck Conrad vnd sinen erben alle vorgeschriben punte vnd artickel vnd ir iglichen besunder wore, veste, stede vnd vnuerbrochlichen zu halden vnd dowidder nit zu sin adir zu thunde durch vns selbist adir iemant anders, noch schaffen getun werden heymlich adir uffenberlich, mit geriebte, geistlichen, noch werntlichen, adir angericht adir sust in kein wise adir wege, wie man die genennen mag, genczlich vßgescheiden allegeuerde vnd argelist, vnd des allis zu warem vrkunde vnd bekentniße han wir, graue Johann vorgenant vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen vnser Ingesigel vnden an dißen brieff thun hencken, vnd durch merer sicherheit willen, uff das hernochmales keyn yndrag adir hinderniß dem obgnanten vnserm Oheym, sin erben adir nachkomen gedien mochte, So han wir gebeden den edeln Graffe Michein, graue zu Wertheym, vnsern lieben brudir vnd den edeln graue Jorgen, graffin zu Wertheym, vnsern lieben son, das sie iren willen vnd vorhengniß zu sullichem kauff gethan han vnd ir Ingesigel vor sich vnd ir erben bi das vnser vnden an dissen brieff bant thun heneken. Des wir Michil vnd Jorge, bede grauen obgenant vns erkennen, daß dißir obegeschribene kauff mit vnserm guden willen vnd verhengniß gescheen ist vnd des zu eym waren geezugniß allir vorgeschriben stucke, punte vnd artickel, So hat vnser iglichir sin eigen Ingesigel vor sich vnd sin erben vnden an dißin brieff bi des obgenanten vnsers liebin brudir vnd gevatters Ingesigel thun henckin, vns zu besagen allir vorgeschriben sachen. — Geben jn dem Jare als man czelt noch cristi geburt tusent vierhundert vnd jnne dem ses vnd drißigisten iaren vff Sant Petirs tag, zu latin genant ad kathedra.

Die Siegel sind vorhanden. Geh. Staatsarchiv zu Darmstadt.

CCXXXVIII.

1437, am 20. April. — Revers Philipps von Ingelheim für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den Hof zu Foerth (Fürth), welchen vorher Henne von Werberg besessen.

Ich Philips von Ingelnheim thun kunt vnd bekennen mit dißem myn vffen brieff, das || mich der edil myn gnediger liebir herre Schenck Cunrad, herre zu Erpach helehnit hat, || noch Inde eins versiegelten

brieffs, der von worthen zu worthen her nach geschriben stet vnd ludet alsus:

„Ich Schenck Conrad, herre zu Erpach thun kunt vnd bekennen mit disem myn offen brieff, das mich der veste Henne von Werberg, myn lieber getruwer gebeden hat, das ich Siner tochter son Philips von Ingelnheim zu Im in das lehn, mit namen den hoff zu Foerth gelegen, mit aller siner zugehorde, den dan der vorgenant Henne von Werberg vnd sin altern von mir vnd myn altern zu rechtem manlehen gehat han, Seczen vnd jm auch den lihen wolte, das ich dan vmb des vorgenanten Henne bede willen also gethan vnd den vorgenanten Philips zu Im in das lehen gesnezt vnd Im den hoff zu rechtem maalehn geluhen han vnd lihen Im den auch jn crafft diß briffs, vnd sal der vorgenant Philips auch solichen hoff mit allir siner czu gehorde von mir vnd myn erben entphahen, haben, tragen, vermannen vnd verlihen, als dicke des noit geschicht, vnd mir vnd myn erben auch dar vmb mit globden, eiden vnd huldungen verbonden, getruwe, holt vnd gehorsam sin, vnsern schaden zu warn, vnsern frumen vnd bestis alczit zu werben vnd altis das zu thun, das ein mann sime hern von solicher lehen wegen plichtig ist zu thun, als mir dan der vorgenant Philips itczunt dar vbir jn truwen gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn hat, her In vßgescheiden myn, miner mann vnd eins iglichen recht, des zu vrkunde han ich myn Ingesigel vnden an diß brieff thun hencken, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo Septimo, vff Samßtag vor dem Sontage Cantate.“

Also bekenen ich Philips obgenant, wie diße obgeschriben schrifft vßwist, das ich das also in truwen gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn han, stete, veste vnd vnverbrochlich zu halden, des zu vrkunde han ich myn Ingesigel vnden an dißin brieff gehangen, datum Anno dni Mill^mo quadringen^mo tricesimo Septimo, vff Samßtag vor dem Sontage Cantate.

Das Siegel ist vorhanden.

Der letzte vorhandene Revers ist ausgestellt im J. 1513 von Karl von Ingelheim für Schenk Eberhard; im J. 1563 wurde das Lehn von Ingelheim an Helmstädt vertauscht.

CCXXXIX.

1437, am 2. Juni. — Revers Michel Moßpachs von Lindenfels für Schenk Conrad, Herrn zu Erppach, über den Zehnten zu Zotzenbach.

Ich Michil Moßpach von Lindenfels bekennen vffintlich mit dißem briefe, das mir der Edel myn gnediger || liebir herr Schenck Conrad herr zu Erppach den tzehenden zu Czoczenbach zu Eyn rechten manlehen || geluhen hat, den ich vnd myn liebs lehens erben vorter vnn dem obgenanten myme gnedigen herrn vnd sinen erben haben vnd entphahen solten vnd ym darvmb mit eiden, truwen vnd dinsten verbunden vnd gehorsam sin vnd dauon thun alles, das ein mann sime herrn von solichir lehen wegen schuldig vnd pliohtig ist zu thun, Als ich Im

dann ouch ytczunt darubir gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn han. Ouch so hat der obgenante myn gnediger herr Im jn dißir lihunge behalden sin, siner mann vnd elns iglichen recht.

Des zu vrkunde han ich myn Ingesigel an dißin brieff gehangen, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo vff den Sontag noch vnsers herrn lichnams tag.

Das Siegel iſt abgefallen.
Weitere Reverſe ſind vorhanden bis zum J. 1468.

CCXL.

1438, am 22. Auguſt. — Lehnsrevers Heintz's Ackerloch von Zymmern über verſchiedene benannte Güter zu (Groß-) Zimmern für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach.

Ich Heintz Ackerloch von Zymmern thun kunt vnd Bekennen offentliche mit dißem brieff, das mir der Edel myn gnediger lieber herre, Schenck || Conrad, herre zu Erpach zu eynem rechten Manlehen geluhen hat diße hernach geschryeben guter vnd lehen mit namen die hoffstadt, die da ligt zu Zymmern *by der Nonnen hoffe von Himmeltal.* Item j mansmat wiesen in der bruchwiesen. Item j mansmat an Vlrich von Zymmern. Item j morgen ackers in der auwe. Item iiij morgen ackers an dem geidenberge. Item V morgen ackers an dem wyde uff dem wackenreyne. Item ij viertel ackers ziehent nff das wyde. Item vj morgen ackers, ziehen uff den *follebronne*, Item ij morgen ackers an dem hildebrandtale gefor der Rabnolden. Item j morgen an dem falckenstreyche gefor den Wonnolten. Item j morgen oben an der Leynbrucken. Item iij morgen ackers an dem Haselberge. Item eyn Jochart uff dem Heckeborne. Item j morgen ackers uff dem Santboel vnd aullen ich vnd myn libs lehens Erben die obgenanten guter vnd lehen von dem obgenanten mynem gnedigen herren vnd sinen Erben entpfahen, haben, tragen, vermannen vnd verdienen, als dicke des noit geschieht vnd Ime vnd sinen erben auch darvmb mit truwen, globden vnd Eyden getruwe, holt, verbunden vnd gehorsam sin, yren schaden zu warn, iren fromen vnd bestes alczyt zu werben vnd alles das zu thun, das eyn man sinem herren von solicher lehen wegen plichtig ist zu thun, als ich dan dem obgenanten mynem gnedigen herren auch ytzunt in truwen dar vber globt vnd liplich zu den heiligen gesworn han. Auch so hat der obgenant myn gnediger herre in dißer lihunge ußgenomen sin, siner man vnd eins yglichen recht, des zu Orkunde han ich Heintz obgenant myn Eygen Insigel gehangen vnden an dißen brieue, datum anno dni Millesimo quadringentesimo triecsimo octauo, uff den nehsten fritag vor Sanct Bartholomeus tag.

Das Sieget iſt gut erhalten.

Im J. 1484 erſcheint Kaspar von Wiltberg nebſt andern Lehnsſtücken auch mit obigen Gütern belehnt, ſ. Urk. CCCVII.

CCXLI.

1439, am 21. Auguſt. — Reinhard, Biſchof von Speier, verleiht dem Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, das Burglehn zu Nider-Steinach, beſtehend in 2 Fuder Weingülte, zu Hornberg zu beziehen.

Wir Reinhart von gots gnaden Bischoff zu Spire Bekennen vnd tun kunt offenbare mit diesem || brieffe, das vff diesen hutigen tag, datum diß brieffs fur vns komen ist der Edele Schenck Conrad, || her von Erpach vnd bate vns, das wir yme liehen wolten Solich Burglehen zu Nydern Steynach, mit namen zwey fuder wingelts, die man yme Jars zu Hornburg geben vnd reichen sol vnn dem gewehs in der mark doselbs, als er das von vnsern vorfarn vnd Stiefft zu Spier zu lehen gehabt vnd getragen hette. Do haben wir angesehen des obgenanten her Conrads flißige bete vnd auch getruwen dienst, den er vnserm Stiefft getan hat vnd vns furbaß in kunfftigen zyten tun sol vnd mag vnd haben yme das vorgenante Burglehen gelihen vnd verlihen yme das auch geinwertielich in krafft diß brieffs, was wir Ime von Recht lihen sollen, vßgenommen vnser, vnsers Stieffts, vnser munne vnd eins yglichen rechten daran. So hat vns auch der obgenant her Conrad darvber gewonliche huldunge getan mit globden vnd eyden, vnd vnserm Stiefft getruwe vnd holt zu sin, vns vor vnserm schaden zu warnen, vnsern frumen vnd bestes zu werben, vns zutunde, zu gewarten vnd gehorsam zu sin, als ein Burgman sime herren von recht oder gewonheit pflichtig vnd schuldig ist zutunde, vnd auch snlicher Burglehen recht vnd gewonheit ist ane geuerde.

Des zu vrkunde haben wir vnser Ingesiegel tun heneken an diesen brieff. Datum Spire feria Sexta post festum Assumptinnis beate Marie virginis gloriose, Anno dni Millimo Quadringentesimo Tricesimo nono.

Das Siegel iſt am Rande beſchädigt.

CCXLII.

1440, am 22. Mai. — Lehnrevers Bernhards Heupach von Otzberg für Schenk Conrad zu Erpach über benannte Güter und Gefälle zu Brensbach.

Ich Bernhart Heupach von Otzberg, Bochtolt Heupachs seligen sone Bekenne mit diesem offen brieff vor mich vnd alle myn erben vnd tun || kunt allermeyniglich, das der edel wolgeborn herre Schenck Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger herre mir vnd myn libes manlehenbaren || erben zu eime rechten manlehen einen vierteil an diesen hernach geschriben lehen zu Breußbach gelegen, gelihen, die dann der obgenant myn vatter seilige von sinen gnaden vnd der herschafft zu Erpach zu lehen gehabt hat vnd off mich gestorben vnd gefallen sin, mit namen: drytzehen morgen ackers off dem alden acker gelegen. Item vff dem langen acker vier morgen. Item off dem Steinloiß Sechs morgen. Item vnder dem Reyn an der Schuffeln vier morgen. Item ober den Crützen Sieben morgen. Item vier morgen by dem Eychholtz. Item

an dem Schißlooh funff morgen. Item by der Rore wisen acht morgen. Item ein morgen in dem Sellis. Item drissig morgen jn eym felde an einem Stock. Item der Eyohwisen gelegen hy dem Eyehholtz dry morgen. Item in der Brue wisen dry morgen. Item einen hoff zu Brenßbach gelegen, der dann dry hofstat hat vnd ygliche zehen schilling giltet. Item aher ein hofstat giltet aoht schilling ye Seohs pfenning vor ein schilling. Item eines gulden wert geldes Mentzer werung gebent die hofflude vor den frondinste. Item vier hoffstet, die do vier vaßnaoht huner gelten. Item einen andern hof, gihet auch ein vaßnacht hun mit allen lren zugehorungen jn dorff vnd zu velde nichts vßgenomen, nach lude vnd Innehald des lehenhriefs, mir von sinen gnaden daruber gegeben, daruher ioh dann dem ohgenanten mym gnedigen herrn jn trnwen geloht vnd liplich zu den heiligen gesworen habe, Im getrnwe vnd holt zu sin, sinon schaden zu waren vnd hestes zu werhen, als ieh Im dann von solcher lehen wegen billich thun sol vnd schuldig bin zu thun, vnd ich vnd myn erben sollen die obgeschriehen lehen von sinen gnaden, sinen erben vnd der hersohafft zu Erpach Enpfaen vnd verdienen mit eyden, truwen, sessen vnd dinsten, als dick des noit geschieht.

Vnd des zu einem warem vrkunde so haben ieh gehetten den vesten Dither von Pfrumen den Jungen, das er sin Ingesigel fur mioh an diesen brief hat gehangen, wann ich zu dieser zit eigens Ingesigels nit enhabe. Des ioh mich Dither von Pfrumen itz genant Also gesoheen bekenne, der geben ist nach Cristi geburt virtzehenhundert vnd dornach im virtzigisten Jare off den Suntag, genant Trinitatis.

Das Siegel iſt unverletzt.
Noch 2 weitere Lehnbriefe von 1466 und 1477 ſind vorhanden.

CCXLIII.

1440, am 30. November. — Ehepakten Schenk Otto's, Herrn von Erpach, und der Gräfin Amalie von Wertheim, Wittwe Wielands von Freyberg.

Wir Dieterich von gotes gnaden, des heiligen stuls zu Mentz Ertzbisohoff, des heiligen Romischen Riehs In dutschen landen Ertzkantzeler, Bekennen vnd tun kunt offen|tlich mit diesem hriefe, allen den, die Ine sehen, lesen, ader horen lesen, das wir ein fruntsohaft vnd ein ehe zuschen dem wolgepornen Wilhelmen grauen zu Wertheim || als von siner swester Amlien wegen an eynem vnd dem edeln Sehengk Otten herren von Erpach, vnserm liehen Bruder an dem andern teile, beredt vnd beteidingt haben, Inmaßen als hernach geschrieben steet: Nemlich das der obgenante graf Wilhelm Sohengk Otten, vnserm Bruder sin swester Amlien zu der heiligen ehe, vnd dartzu funffthalptusent gulden zu tzugelt gehen sal, Inmaßen als hernach geschrihen ist, vnd sollen derselben funfthalptusent gulden vnserm Bruder Schengk Otten tzweitusend gulden vf sant Peters tag kathedra nehst komende gefallen vnd werden. Mogen aber die tzweytusend gulden nioht gefallen, So sollen ye ein tusend gulden gefallen vnd werden, Vnd war

dann Schengk Otte die nndern tnsent gulden bestellet, da sich von tzwentzig gulden ein gulden gepuret, dieselben tusent gnlden vnd die gulte davon sal grnf Wilhelm vßrichten ane generde. Es sollen auch ztweitusent guldon darnach in Jarsfrist gefallen vnd die funfhundert gnlden sollen vf einem teile zu Sweinberg dry jnre bewiset werden, doch das er dhein nutznnge, noch gulte ader gelt von demselben teil haben sal. So sal der obgenante Schengk Otte, vnser bruder Amlyen, grnffyn zu Wertheim vier tnsend gulden zu widderlegunge vf dem sinen bewisen, vnd der obgeschreben Nundehalptusent gulden Sal Schengk Otte, vnser Bruder der genant Amlien Achttusend gulden bewisen, daran sie habende sy, ye von tzwentzig gulden eynen gnlden, vnd wer mnn die bewiset, sollen ye tzwey malter korns fur eynen gulden, vnd dry malter habern fur eynen gulden gerechent vnd angeslagen werden anegeuerde. Vnd vmb die obgenanten funf hnndert gnlden, so of Sweinberg dry Jare bewiset sollen werden, als obgeschreben steet, haben wir beteidingt, wann solich dry Jare vergangen vnd vß sin, So sal grnf Wilhelm dem obgenanten vnserm bruder Schengk Otten solich funf hundert gulden darnach in jarsfrist betzalen vnd vßrichten, vnd Sweinberg widder des ledigen. Alsdann es von Ime selber gelediget vnd geloset sin sal, vnd snl vnser Bruder Schengk Otte auch in derselben jarsfrist, so schier solich funfhundert gnlden betzalt sin, der obgen. Amlien die auch verwisen, nach maßen obgerurt ist. Vnd wer eß, das Ir eins abeginge ane libeserben, So snlte das nnder by solichem widdem sin lebetage bliben sitzen. Wann dann das ander auch von todswegen abegangon were, So solte igliehs gutere widdor hinder sich fallen, dn es herkomen were, Nemlichen an graf Wilhelm vnd sine erben, vnd an Schengk Otten Erben. Auch so mag die obgen. Amlie by iren kinderu, ob sie kinde mit eynander hedten, in der behnsunge vf dem sloß zu Richenberg, alle die wyl sie vnverandert were, bliben sitzen, wer es aber, dns sie das nit tnn wolte, snnder zn eigener behusung tziehen, So mag die obgenante Amelie In sinen hoff zu Michelstat tziehen vnd dnr Inn sitzen. Auch ist beredt, wer es, das der obgen. Schengk Otte vnser Bruder, von todes wegen ee abeginge, dnnn die obgon. Amlie vnd erben mit eynander hedten vnd liessen, alle die wile dan obgen. Amlie vnuerandert bliebe, so solte sie by Irem wiedem vnd anderen bliben sitzen, wolte sie sieh aber verandern, so solte Ir der wiedem folgen, doch wolten die kinde den wiedem losen, Mogen sie tbun mit Seebßtnsent golden. Auch so sal vnser Bruder Schengk Otte der obgen. Amlien ein Morgengabe nach morgongabe recht vf etlichen gutern, daran sie habende sy, nneh sinen eren versehriben vnd vermnehen. Es ist nuch beteidingt, das der obgen. graf Wilbelm vnserm Bruder Schengk Otte vnd die genant Amlie Interlieb vnd gentzlieb vertziben sollen vf die grafschaft vnd herschaft Werhteim vnd Brnberg mit siner angebornnge vnd vf alle vnd igliebe erbeteile, die der obgen. Amlien von Wertheim geboren von irem vetterlichen vnd mnterlichen erbe angestorben sin vnd ansterben mochten, Auch snnderlieb alles des, das Ir der doitfalle Ires gemahels, Wieland von Fryberg selige, geben hat, nichts vßgenomen, Es were dan, da

got fur sy, das graf Wilhelm vnd graf Erasmus von Wertheim, Ire Swager vnd Bruder ane liheserben abegiengen, vnd frauw Sophia graffyn zu Wertheim, geporn von Hennberg witwe, Ire frauw sweeger vnd Muter darnach nach abeginge, hedte sie dann etwns pfantschafft, farnder habe, Barschaft vnd cleynot gelaßen, daran solte sie Ires rechten alsdann vnuerlustig sin, alle argelist vnd geuerde gentzlich herinn vßgescheiden vnd hindan gesetzt. Vnd des zu orkunde vnd warem getzugniß haben wir Dietrich Ertzbischoff zu Meintz obgen. vnser Ingesigel an diesen brief heischen vnd tun hengken, vnd wir Wilhelm grnue zu Wertheim obgen. an eynem, vnd wir Schengk Otte herre von Erpach auch vorgen. an dem andern teile, Bekennen solicher beredunge vnd beteidnnge, wie obgeschr. steet, das die mit vnserm gnten wissen vnd willen zugangen vnd gescheen sin, vnd gereden fur vns vnd vnser erben alles das so nff vnser iglichen das beruit, wnre, stete, vesto vnd vnuerbrochlich zu halten vnd darwider nicht zu tunde, noch zu suchen In dheyne wise, ane allerley geuerde, vnd haben des zu orkunde vnser iglicher sin Ingesiegel zu des obgen. vnsers gnedigen herrn Ingesiegel auch an diesen brief tun hengken, der gehen ist zu Bischofsheim, vf dinstag sant Andres abend, des heiligen Aposteln, Anno dom. Millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Das Siegel des Erzbischofs Dietrich von Mainz, ein Bischof in der Rechten das Mainzische, in der Linken das Erbachische Wappen haltend; des Grafen Wilhelm von Wertheim und des Schenken Otto von Erbach hängen in braunem Wachse noch wol erhalten an der Urkunde.

Einige Stellen bei Schneider, Erbach. Hist., II. N CXX abgedruckt.

CCXLIV.

1441, am 15. October. — Verabredung zwischen dem Grafen Kraft von Hohenlohe und Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, betreffend die künftige Verheirathung der Tochter des Grafen Kraft mit einem der Söhne des Schenken Conrad.

Zu wissen, das vff hut Sontagk fur sannet Gallen tngk alhie zu Meckmulen, zwuschen den wolgebornen vnd Edeln Cnfften von Hoenloe an eynem vnd Schenck Conradten, hern zu Erpach am andern teile beredt vnd beteydingt ist als eyns heyrats wegen in der massen als hernach gesehr. steet, das ist mit namen also:

Item zum ersten so ist beredt das myn herr von Hoenloe sin toehter frewlein Margarethen myns hern Schenck Conrntz son einem versprochen hat zu der heiligen ee zu geben.

Item vnd myn herr von Hoenloe sol die sone beyde besehen vnd besehen lassen, welcher beyden herren gefalle,

Item vnd wann die knaben also besehen werden vnd welcher dan vnder In beyden herren gefellt vnd eben ist, demselben son sol myn her Schenck Conrat die hersehaft verschreiben nach der besten forme zu stund an darnnch.

Item dio zwey kinde sollen aneht nieht ee znsamen gelegt werden, dann biß das frewlein funfzehen Jar alt wirt.

r°

Item vnd myn her von Hoenloe sol siner tochter geben zu des vorgenanten Schenck Conrats sone einem zu zugelt geben zwey tusent guldin.

Item so sol myn herr Schenck Conrat dem frewlein zu siner sone einem zu widderlegung widdervmb geben auch zwey tusent guldin vnd drutzenhundert guldin zu morgengabe vnd sol daß frewlein des geltz alles nach rechter, redlicher, guter notturfft nach wydemß recht wol verschrieben vnd versorgt werden nach der besten forme, nemlich von zwolff guldin eynen guldin.

Item dem frewlein sol auch werden vnd gefallen nach Ires manneß todt das dritteil an aller farnden habe, eß sy hußrayt oder anderß, das dann farnhabe heißt vnd ist vßgenomen barschafft, buchsen vnd gezugk, das zu der were gehort, vnd auch vßgenomen der hußrat vnd silber geschirr, an der herschafft zu Erpach verschrieben vnd vererbt ist zu bliben, vnd was hußrats das frewlin, so sie zu huß keme, gezeugte vnd zeigen wurde, der sol Ir nach Ires mannes todt auch halber werden vnd gefallen on geuerde.

Item das frewlin sol auch mit allen schulden, die vor Ir yn der herschafft zu Erpach gemacht wern worden, oder hinnach zu der zit, so sie by Irem mann In der herschafft were gemacht wurden, gancz vnbeknmert sin vnd bliben vnd der gancz nicht zu schaffen In dheinen wegk ongeude.

Item das frewlin soll auch vff Ir vetterlich, mutterlich vnd bruderlich erbe verzihen vnd deß einen verziegs brieff nach der besten forme geben.

Item vnd wann die zit kompt, das man die kinde zusamen legen wrt vnd zusamen gelegt hat, So sol myn her von Hoenloe mynem hrn Schenck Conradten die zweitusent guldn zugeltez geben, were aber, das er der nicht gebe, So sol er mynem hrn Schenck Conradten die vergewissen vnd versorgen nach redlicher gnter notturfft vnd sol im von XX gulden einen gulden zu gult geben vnd myn herr Schenck Conrat nach myns hn von Hoenloe tochterman sollen mynen hern von Hoenloe In sechs Jaren nicht macht haben zu dringen, darvmb abzusagen.

Item vnd wan myn her von Hoenloe mynem hern Schenck Conradten solich Zugelt also gegeben oder versichert hat, alß ob gerurt ist, so sol myn herr Schenck Conrat das frewlin zu stunden darnach Iren wydems auch verschreiben vnd versorgen.

Item vnd uff welchem Sloß das frewlein Ires wydems verschrieben vnd versorgt wirt, In demselben sloss soll aller gezengk der zu der were hort, bliben ongeude.

Item alle dwile auch das frewlin nach Ires mannes tode, ob sie In ander vberlebt hett, vnverandert blibt vnd ist, so soll sie by Irem wydems vnd sesse vnbetrangt vnd on abegeloset bliben sitzen. Were aber, das sie einen andern mann neme, so sollen Ires ersten manneß erben an der herschafft zu Erpach macht haben, sie von solichem Irem wydems ab zulosen mit viertusent gl. vnd dieselben viertusent guldn sollen alßdann darnach nach Rayt Ir beyden frund an gelegt werden, das iglich parthie deß widerfalß vsorgt werde ongeude.

Item vnd das alles soll noch redlicher guter notturfft nach der besten forme verschrieben vnd versorgt werden ongeude.

Bey dieser heredung vnd vereinigung sin gewesen wir die vorgent. Crafft von Hoenloe vnd Schenck Conrat, herr zu Erpach vnd auch diese hernach geschriben, hr Swicker von Sickingen, Ritter, Gotz von Berlichingen der elter, Zeißolff von Adeltzheim, Heinrich von Crenlsheim, Cuntz Echter vnd Peter von Dalheim.

Vnd wir die obgnt. zwei herrn Crafft von Hoenloe vnd Schenck Conrat, herre zu Erpach haben alle vorgeschrieben stucke, puncte vnd artickel, so obgeschriben sin, getrewlich zu halten vnd zu volnfuren vnd dem on alles argk nachzukomen mit hantgebenden trnwen geloht on alle gende, vnd des zu warer bekentniss so hat vnser iglicher sin eigen Insigell lassen trucken zu rucke vff disse verzeichnisse vnd hat vnser iglichr dieser verzeichnuß ein. Geben vnd gescheen vff den tag alß obgeschr. stet, In dem eyn vnd viertzigsten Jare.

Nach dem Original-Concept.

(Einige Stellen aus dieser Urkunde sind abgedruckt bei Schneider, N. CXXVII.)

Unter den Gulden im Mittelalter sind immer Goldgulden, etwa zu 5½ Gulden verstanden.

CCXLV.

1443, am 24. Januar. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz belehnt den Schenken Conrad IX., Herrn zu Erpach, mit der Herrschaft Erpach und den übrigen von der Pfalz herrührenden Lehen des Hauses Erpach.

Wir Ludwig von gots gnaden pfaltzgrane bye Ryne, des heiligen Romischen Richs Ertzdruchsesse vnd hertzog in Beyern Bekennen vnd tun kunt offenbar mit || diesem brieffe, Das wir Dem Edeln, vnserm lieben getruwen Schenck *Couraten*, herren *zu* Erpach Diese nachgeschriebene Slosse, Stette, dorffere, zinse, gulte vnd || sunders zu rechten mannlehen, foldischen lehen vnd Burglehen miteynander mit vßnemunge vnsers, vnsere manne, foldische manne vnd Burgmanne vnd eins yeglichen rechten daran verlihen han, Als dio auch von vns vnd vnser pfaltze zu rechten mannlehen, foldische lehen vnd Burglehen rurent vnd geet, vnd Sollent auch furhaß allezyte vnd Alß dicke des noit geschicht, Er vnd sin mannlehens erben das mannlichen, er vnd sin foldische manlehens erben, das foldische lehen vnd er vnd sin Burglehens erben das Burglehen von vns vnd vnsern erben, pfaltzgranen by Ryne empfahen, haben vnd tragen vnd vns dauon mit guten truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, vns fur vnsern schaden zuwarnen, vnsern fromen vnd besten getrulichen zu werben vnd zutunde, alles das manne, foldische manne vnd Burgmanne yrem herren von rechte oder gewonheit schuldig sind, zu tund vnd billich tun sollen ane alles generde, Als auch der vorgnant Schenck Conradt dieselben mannlehen, foldische lehen vnd Burglehen yetzunt von vns empfangen vnd vns darnber gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn hat, vnd sind dieß die lehen: zum ersten zu mannlehen: Item das Erbschenck Ampt eins pfaltzgranen, *Erpach*, Burg vnd Stadt vnd alles, das dartzu gehoret, Es sy mannschaffte, wiltpenne, fischereye,

die zente vnd halßgerichte vnd die zweyteile des zehenden in der marcke daselbst vnd diese nachgeschriben dorffere, mit namen *Celle*, *Knnlpuch*, *Furstengrunt*, *Weydengesesse*, *Vlnbach*, *Yringßpach*, *Erlebach*, *Lurbach*, *Heysterbuch*, *Gunderfürst*, *Ellingßpach*, *Mosa*, *Rospach*, *Schona* mit vogtyen, gerichten, walt, wasser vnd weyden.

Item die zweyteile des zehenden zu *Rypach*, *Wydengesesse* vnd *Vlnbach*.

Item *Buwerfelden Etzelßhan*, *Nydern Sentzelspach*, *Schelnbach*, *Keilbach*, *Heselbach*, *Hebstal*, *Gumelspach*, *Finckenpach*, *Falkengesesse*, *Erlebach*, *Guderspach*, *Vlne* vnd *Hilterßclingen* vnd die zente vnd halßgerichte in den obgeschriben dorffern vnd dieselben dorffere mit vogtyen, gerichten, walt wasser, weyden vnd allen Iren zugehorungen.

Item *Frienstein* die veste mit aller Irer zugehorunge, mannscheffte, wiltpann, fischerye, walt, wasser vnd weyden vnd die zweyteile der zehenden zu *Schelnbuch*, zu *Hebstal*, zu *Gamelspach*, zu *Falkengesesse*, zu *Finckenbach*, zu *Huttendale*, zu *Hilderßclingen*, off dem *Kolhawre* vnd zu *Hamelbach*.

Item *Affolterbuch* das dorff mit aller siner zugehorde, vogtye vnd gerichte, walt, wasser vnd weyden.

Item *Zolzenbach*, *Rynpuch*, *lutzeln Rynpach* vnd *Scharpach*, die dorffere mit walt, wasser, weyden, vogtye vnd gerichten.

Item die zweyteil des zehenden zu *Zolzenbach*.

Item die kirchensetze *Buerfelden*, *Richeltzheim* vnd *Brenspach*.

Item die zente vnd halßgerichte zu *Richelßheim* vnd die wiltpann, fischeryen vnd dorffere *Rorbach* vnd *Osterna* mit vogtyen, gerichten, walt, wasser vnd weyden vnd die zweyteile der zehenden im Richelßheimer zente, als die dann der vorgnant Schenck vnd sin eltern bißhere herbracht vnd gehabt han.

Item *Schonberg* die vesten halp vnd synen teyl an den dorffern mit namen: das dorff darvnder, *Elmeßhusen*, *Wylmenßhusen*, *Gruna*, *Celle*, *Mittelechter*, *Knode*, *Breydenwisen*, *Obernludenbach* vnd *Schandenbach* mit walt, wasser, weyden, fischeryen, wiltpennen, vogtyen vnd gerichten.

Item den hoff zu *Richenbach* mit allen sinen fryheiten, als den sine Altern bißhere off yne bracht hant.

Item sinen teil der zehenden zu *Gruna*, *Elmßhusen* vnd *Vrbach* vnd sind diß die foldischen lehen: des ersten sinen teil an *Habitzheim* der vesten vnd den teil an dem dorffe dafur mit vogtye vnd gerichte vnd alles, das er selbst hat, vßgenomen den hoiff, der kaufft wart vmb die Geylinge vnd heisset der Vlnerhoiff vnd ist sin eygen.

Item sinen teil des zehenden zu *Omstat* mit aller zugehorunge.

Item den hoiff halber vor der Stadt Omstat mit den vßeckern.

Item *Spachbrucken*, *Zylchart* vnd *Jergenhusen* mit vogtye, walt, wassern, weyden vnd gerichten vnd die zweyteile der zehenden zu Spachbrucken vnd Zylhart.

Vnd ist diß das *Burglehen zu Lindenfels*: Item in *Dossenheimer* marcke zwene morgen wingarten an dem walsperge gelegen. Item

zwene morgen wingarten, heissent der barfuß. Item einen morgen, heisset der Slussel. Item einen morgen, heisset der krenchen wingarten. Item einen garten, heisset der widengarte. Item sinen teil an dem winzehenden zu *grossen Sassenheim*, der vmb dru fuder wyns Jerlicher gulte furbaß verluhen ist.

Vnd das alles zu Orkunde so haben wir vnser Ingesiegel an diessen brieff tun hencken, Datum Altzey quinta feria ante Conversionis bti pauli Apli, Anno domini Millesimo qnadringentesimo Quadragesimo Tertio.

Das Sieget in rothem Wachse ist gut erhalten.

Die Urkunde zeigt die Pfälzischen Lehnsgüter der ältern Hauptlinie des Hauses Erbach zu Erbach. (Ohne Antheil an der Cent Michelstadt, was auf einem Fehler des Schreibers beruhen muß, da nach andern Lehnbriefen der Hauptlinie die Hälfte der Centgerichtsbarkeit Michelstadt bei derselben war.)

CCXLVI.

1443, am 19. März. — Kurpfälzischer Lehnbrief für Schenk Philipp III., Herrn von Erpach.

Wir Ludwig von gots gnaden Pfaltzgrane by Rine etc. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem briene, || das wir dem Edeln vnserm lieben getruwen Schenck *Philippsen*, hern *von* Erpach, Schenck Conrats, hern von Erpach des alten seligen Sone diese nach geschribenen kirchensetze, dorffere, gerichte, zehenden vnd gutere zu manlehen vnd foldischem lehen.... verluhen han... (wie in der vorigen Urkunde).

Zum ersten Das Schenckensmpte mit aller siner zugehorde, nichts vßgenomen vnd die manneschafft vnd kirchensetze halp, die zu der herschafft zu Erpach gehorent.

Item ein *vierteil an der herschafft von Erpach* mit allen sinen zugehorden, walt, wasser, weyde, wilpand, fischerieu, zenten, vogtien vnd gerichten, nichts dauon vßgenomen.

Item *Richemberg* das Slosse halbes mit aller siner zugehorden, nichts daran vßgenomen.

Item die *zente* ein vierteil zu *Richelßheim*.

Item *Richelßheim* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit siner zugehorde.

Item *Ertzpach* sinen teil an zehenden vnd dorff mit vogtie vnd gerichte mit aller zugehorde.

Item *Bockenrode* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Fronhofen* den hoff gantz mit aller siner zugehorde.

Item zu *Obern Osternauwe* den zehenden sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Eberbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item zu *Hamelbach* den zehenden sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item zu *Gundirfierst* den zehenden sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Steinbuch* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Steinbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Anselbronn* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Furstengrundt* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Mamelhart* das dorff, vogtie vnd gericht gantz mit allen zugehorden.

Item *Vlnbach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Stogheim*, was er da hat sinen teil mit allen zugehorden.

Item zu *Erpach* das zehendlin sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Kirchmoßauwe*, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Ebersperg* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Bulauwe* das dorff, vogtie vnd gericht gantz mit aller siner zugehorde.

Item *Haselbuch* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorunge.

Item *Etzelßhane* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Obern Sentzelspach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Finckenbach*, *Falckengesesse* die dorffere.

Item das *dorff Erpach*, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Guderspach*, *Huttendale*, *Hilterßclingen* die derffere, vogtie vnd gerichte sinen teil mit allen zugehorungen.

Item *Roßpach* das derff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Schonauwe* das dorff, vogtie vnd gericht einen teil mit aller zugehorunge.

Item *Vffen* das dorff mit vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorunge.

Item *Michelstatt* die Statt halber vnd das Zelichen daselbst mit aller siner zugehorde, nichts daran vßgenomen.

Item ein *vierteil an der zente* off der *hegern by Michelstatt*.

Item ein vierteil zu *Schonberg* an dem Slosse mit aller siner zugehorde, walt, wasser, weide, wilpand, fischerien, niehts daran vßgenomen vnd anderthalp vierteil an dem lande, mit namen *Schonberg* daz dorff, *Wilmanßhusen*, *Elmanßhusen*, *Richembach*, *Gruelnbach*, *Hunrode* die dorffere, vogtie vnd gerichte sinen teil daselbst mit zehenden vnd allen yren zugehorungen.

Item *Grunauwe*, *Celle*, *Schandenbache* die dorffere, vogtie vnd gerichte sinen teil daselbst mit aller zugehorde.

Item den wintzehenden zu *Vrbach* sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Scharbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Eygelspach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde. (Igelsbach bei Fürth).

Item zween hoiff zu *Rempach*.

Item *Zolzenbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Scharpach* das dorff vnd gericht sinen teil mit alle zugehorde.

Item *Mengelmuß* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller siner zugehorunge.

Item *Obernludenbach* daz dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item so sind diß die kirchensetze mit namen: der kirchensatz zu *Ryempach*, item der kirchensatz zu *Gundelspach*. vnd den kirchensatz zu *Pfungstatt*.

Item das lehen, das an In geuallen ist von Gerhart Vetzer seligen, mit namen: *Sydelßbronn* das dorff gantz, vogtie vnd gericht mit aller zugehorde.

Item dry hofe zu *Riempach*.

Item sinen teil an dem zehenden zu *Erlebach* (Walderlebach bei Fürth) vnd was er da hat mit aller siner zugehorungen.

Item ein zehendlin zu *Breydenbach*.

Item in diesen obgeschrieben lehen sitzet er in gemeinschafft mit sinen vettern vnd Swegern, den Schencken zu vnd von Erpach.

Item so hat er auch zu foldischem lehen diese nachgeschriebenen gutere, mit namen: *Brenspach* das dorff, vogtie vnd gericht, sinen teil mit aller zugehorde, als foldischer lehen recht vnd gewonheit ist. Vrkunde diß brieffs, versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesiegel. Datum Heidelberg feria Tertia post Dominicam Reminiscere, Anno dni Millesimo Quadringentesimo quadragesimo tertio.

Das Sieget ist verloren.

Die Urkunde zeigt den Antheil der Fürstenauer Linie an den Pfälzischen Lehen des Hauses Erbach.

In dem Kurpfälzischen Lehnverzeichnisse zu Karlsruhe ist der Lehnrevers Philipps III. vom J. 1452 gleichen Inhalts mit dem obigen Lehnbriefe und hat am Schlusse folgende Noten:

Nota. Schenck Jorge, herre von Erpach hat von mynem gnedigen herren, dem pfaltzgrauen der maß auch emphangen.

Item der obgenante Schenck Philips hat von hertzog Ludwigen dem alten auch emphangen In anno viertzehenhundert drissig vnd dru Jare, vff dinstag nach dem heiligen Ostertage. [1]).

Item Schenck Ott, herre von Erpach hat von hertzog Ludwig dem

[1]) 1433 scheint demnach Schenk Philipp III. zuerst die Lehen empfangen zu haben, also mündig geworden, folglich 18 Jahre alt gewesen zu sein.

alten die obgeschriben lehen auch enpfangen als ein treger Schenck Conrats, herren von Erpach des alten seligen kinden, des briefs datum stet vff mitwoch nach dem Sontag Jubilate, Anno dni M.CCCC.XXIIIj[to] [1]).

Item Schenck *Conrat*, herr von Erpach hat emphangen, wie die obgen. von hertzog Ludwig dem alten, des Datum stet vff sant Martins abendt, anno dm. M. CCCC. XVIIj Jare [2]).

Item Schenck Hans, herre von Erpach, hat emphangen von hertzog Ludwig dem alten, inmassen die andern obgeschr. enphangen han, des briefs datum stet feria sexta post Festum Johannis Baptiste, Anno doni M.C.C.C.C. nndecimo [3]).

CCXLVII.

1443, am 21. Mai. — Pfalzgraf Ludwigs Lehnbrief für Schenk Otto von Erbach.

Wir Ludwig von gots gnaden, pfaltzgraue by Rine etc. Bekennen etc., daz wir dem Edeln vnserm Lieben getrnwen Schenck Otten, herren *von* Erpach, dieß hernachgeschribene gutere, Sloße vnd dorffere zu mannleben vnd foldischem Lehen etc. (wie in dem Lehnbriefe für Schenk Conrad). Vnd sind diß die mannlehen:

Zum eraten ein *vierteil* an mannlehen vnd kirchensatze, die zu der *herschafft zu Erpach* gehorent.

Item *Michelstat* die Stat *halp* mit yrer zugehorunge, vßgenomen der hofe, der kanft ist vmb Diether Rauch mit siner zugehornnge.

Item das *virteyle* an der zente vnd dem halßgerichte zu Michelstat.

Item *Steinbach* das dorffe halbs mit siner zugehornnge, vßgenomen daz gerichte.

Item *Anselborn* halbs mit siuer zugehorunge.

Item *Erpach* daz dorffe gantz mit aller zugehorunge.

Item *Vlnbuch* daz dorffe halbs mit dem geriechte vnd zehenden vnd siner zugehornnge.

Item zu *Dorff Erpach* anderthalben hofe mit Irer zngehornnge.

Item zu *Slogkheim* einen hofe mit siner zngehornnge vnd zwo hoffstade.

Item zu *Schonauwe* daz dorffe, daz vierteil gerichte vnd ander.

Item *Eberßperg* daz dorff, halbs gerichte vnd andera.

Item *Haselbuch* daz dorffe, daz virteil mit siner zugehornnge, vßgenomen daz geriechte.

Item *Sentzelbach* daz dorffe halbs mit siner zngehorunge, geriechte vnd zehende.

Item zu *Nydder Sentzelbach* an eynem hofe das Sehsteteyle.

---

[1]) Im J. 1423 starb Conrad VII. mit Hinterlassung von unmündigen Kindern. Da außer Philipp III. kein Sohn dieses Conrad vorkommt, so hatte derselbe wahrscheinlich nur noch eine Tochter.

[2]) Conrad VII. war der jüngere Bruder Schenk Johannes III., der vor 1418 ohne Söhne starb, worauf dieser Conrad in dessen Pfälzische Lehen eintrat.

[3]) Der eben erwähnte Johannes III.

Item an dem zehenden zu *Buerfelden* daz halpteyle.

Item *Falkengesesse* daz dorffe, daz Achtigeteyle mit dem zehenden vnd gerichte.

Item zu *Erlebach* (Airlenbach bei Berfelden) virdhalbe hube mit Iren zugehorungen vnd das drytteyle an dem zehenden.

Item *Vlffen* daz dorffe daz virteyle mit siner zugehorunge.

Item *Guderßpach* ein hube mit Irer zugehorunge, ein teyle an dem gerichte.

Item zu *Huttenmosa* zwo halbe hube mit yren zugehorungen.

Item zu *Hylterßclingen* ein hube mit Irer zugehorunge.

Item *Roßpach* ein virteyl an dem dorffe mit siner zugehorunge.

Item zu *Finckenbach* (Ober-Finkenbach) ane ein virteil ein hube mit yrer zugehorunge.

Item den walt an dem *Hynderbach* mit siner zugehorunge.

Item den walt by *Guderspach*, den man nennet den *Spessart*.

Item den walt zu *Hilterßclingen*.

Item *Kielbach* vnd *Gollenbach* mit aller Irer zugehorunge, gerichte vnd andern.

Item *Riepach* daz dorff mit aller zugehorunge.

Item zu *Oberkinczig* zwo huben vnd ein gerichte.

Item zu *Langenbrannbach* anderthalbe vnd acht hoffstedte vnd ein eygen gerichte.

Item *Richenberg* daz Sloß halbes mit siner zugehorunge mit namen: daz zentgerichte daz virteyle.

Item sinen fronhoffe zu demselben Sloß gehorig mit siner zugehorunge.

Item *Richelßheim* daz dorff halbs mit siner zugehorunge.

Item *Eberbach* (bei Reichelsheim) daz dorff halbs mit siner zugehorunge.

Item zu *Ludenau* in dem dorffe zwo huhe vnd ein virteil vnd daz gerichte halbs.

Item *Wintercasten* daz dorff halbs mit siner zugehorunge, geriechte, zehenden vnd anders.

Item *Gumpen* (Groß-Gumpen) daz dorff off der einen syten mit aller siner zugehorunge, gerichte, zehenden vnd anders.

Item *Gumpen in den langen Erlen* (Klein-Gumpen) funff virteyl gutes mit sinen zugehorungen.

Item *Ertzpach*, daz dorff, halbs gerichte mit siner zugehorunge.

Item zu *Nyddern-Osternauwe* ein halbe hube, zweyteile an dem zehenden zu Nydern-Osternauwe (Unteroſtern).

Item zu *Fronhofen* den hofe vnd ein virteyl guts mit sinen zugehorungen.

Item zu *Buckenrode* an dem dorffe ein virteil mit aller zugehorunge.

Item *vff dem Wasen* ein hube vnd ein gerichte.

Item *Bernffurt* halbes *an der syte der bache* mit siner zugehorunge (Kirchberfurt).

Item zu *Bernfurt hiedisseyte der bach* ein virtel guts mit siner zugehorunge (Pfaffenberfurt).

Item *Schonberg* das Slosß halbs vnd alle die gutere, die zu dem Slosse gehoren, daz virteil mit namen: an dem dorffe zu Schonberg daz virteyl.

Item zu *Czoczenbach* ein virteil.

Item *Elmeßhusen* daz dorff ein virteil mit aller zugehorde.

Item *Wilmeßhusen* daz dorff ein virteil.

Item zu *Rychenbach* ein hube.

Item an *Hunrode* ein virteil.

Item *Gruwelnbach* ein virtel.

Item *Grunauwe* ein virtel mit aller zugehorunge.

Item zu *Schurberg* an dem dorff ein virtel.

Item *Mittelechler* an dem dorffe ein virteil mit siner zugehorunge.

Item zu *Scharpach*, zu *Ryempach*, zu *Celle* ein virtel.

Item *Obern Ludenbach* daz virteile mit siner zugehornnge.

Item so sind dieß hernachgeschriebene die foldischen mannlehen.

Item *Brenßpach* daz dorff ein virteile mit aller zugehorunge an dem zolle. Item *Kunßpach* (Niederkainsbach) daz dorff halbs mit aller zugehorunge. Item zu *Obernclingen* anderthalbe hube vnd einen halben hofe vnd daz dryteile an dem zehenden.

Orkunde dieß brieffs versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesiegel. Datum Heydelberg tertia feria post Dominicam qua cantatur in Eccla dei Reminiscere, Anno dni M. CCCC. quadragesimo Tertio.

Das Siegel hängt gut erhalten in rothem Wachse an der Urkunde.

In dem erwähnten Kurpfälz. Lehnsverzeichnisse kommt der Lehnsrevers des Schenken Hans (VII, des Vaters Schenk Valentins), übereinstimmend mit dem obigen Lehnbriefe vor. Darunter befinden sich folgende, auf die Belehnung der Vorellern desselben hinweisenden Noten:

Nota. Schenck Eberhart (X), herre von Erpach der Junge hat von hertzog Ruprecht zu Mannlehen empfangen die obgeschr. guter vnd darzu zu Foldischer Manlehen, mit namen Bernspach, das dorff ein vierteil mit aller siner zugehorunge one den zolle. Item Konigspach das dorff halbs mit aller zugehorunge. Item zu Obern Clingen anderthalb hube vnd einen halben hoff vnd das dritteil an den zehenden. Des briffs datum stet off Fritag vor sant Margreten tag, der heiligen Jungfrawen, Anno dni M. CCC. nonagesimo nono.

Item Schenck Ott, der von Erpach hat zu Manlehen empfangen von hertzog Ludwig dem alten, inmassen wie Schenck Eberhart obgenant, des datum stet vff mittwoche nach dem Pfingstag, anno Doni M. CCCC. XXIIj.

Item Schenck *Hanns* (III), herre von Erpach hat empfangen Inmassen Schenck Eberhart obgenant von hertzog Ruprechten, des datum stet *in Campis prope Dannenberg*, feria secunda post beatorum Petri et Pauli apostolorum anno Dom. M. CCC. nonagesimo nono [1]).

---

[1]) Schenk Hans gehörte der Fürstenauer Linie an und steht also irrthümlich unter diesem Lehnbriefe. Dagegen sieht man aus dieser Bemerkung, daß Schenk

Item Schenck Conrat (VII), herre von Erpach hat fur sich vnd als ein furmunder mit Philips von Frankenstein, Schenck Eberharts, herren von Erpach seligen kinde Hertzog Ludewigen dem alten den kirchensatze vnd zehenden zu Wihlingen, dey sie zu Mannlehen hatten, zu kauff geben, des datum stehet viertzehenhundert vnd achtzehen Jare off donrstag nach Allerheiligen tag.

CCXLVIII.

1443, am 14. Februar. — Verhandlungen in dem Streite zwischen Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, und Hermann Weyssen von Furbach vor den Freyschöffen zu Frankfurt im Predigerkloster.

Zu wißen als von solicher spenne wegen, so dan sin zwischen dem Edeln Schenck Conradten herren zu Erpach an eynem vnd Herman Weyssen von Furbach || an dem andern teile, darvmb dan Hermnn obgenant den obgenanten Schenck Conraden an den fryhen stule gen Lichtenfels hat laißen beysehen vnd der || fryhe graff da selbest durch etlicher gebot willen, so dan Schenck Conradt obgenant bodt, eynen tagk satzt gen Franckfort uff sant Paulus tagk, als er bekert wart, dar uff dan der obgenante Schenck Conradt dem fryhe graffen wieder geschriben vnd geantwert hait vnd uff sant Paulus tagk zu tage komen ist gen Franckfort vnd als die beyde obgenante parteyen zu solichem obgenanten tage komen sin, hait igliche parthie zwenne synner frunde zu den sachen geben vnd wart darnach eyn anlaß zwyschen Inn begriffen vnd ein ander tagk gemacht uff mitwoehen vor sent Velentins tagk wieder gen Franckfort zu den predigern vnd als sie beydersyt mit Iren frunden zu dem ietzgenanten tage komen sin, sin wir disse nachgeschriben, mit namen: Franck von Cronenberg der Alte, Philips von Cronenberg der alte, Herman von Rodenstein, Conradt von Lumerßheim, Contz Kriegk von Altheim, Gilbrecht von Buchseck, Gerhart Forstmeyster, Contz Echter, Syfried von Dienheim, Henne Rabenolt von

Hans bei der Belagerung seines Schlosses Dannenberg im Lager des Pfalzgrafen Ruprecht zugegen war und hier seine Lehen empfing, also in keiner Weise an den Straßenräubereien betheiligt war, welche die Zerstörung des Schlosses zur Folge hatten.

Gleichlautend mit dem obigen Lehnbriefe N. CCXLVII. sind die folgenden für diese Linie bis zu Anfang des 16. Jahrh. — Nach dem Aussterben der Erbacher Linie mit Erasmus, deren Land die Fürstenauer Linie allein beerbte, traf jedoch Valentin I., der letzte der Michelstädter Linie, mit Eberhart XIII. von Fürstenau im J. 1515 eine Uebereinkunft, wornach dieser jenem Burg und Stadt Erbach mit den dazu gehörigen Dörfern abtrat, jedoch die hohe Gerichtsbarkeit über die Cent Erbach beibehielt, während Valentin dagegen seine Hälfte an der Stadt Michelstadt und den dazu gehörigen Dörfern in den Tausch gab. — Ein schriftlicher Vertrag liegt nicht vor, doch wird der Sachverhalt durch eine Note unter dem Lehnbriefe des Schenken Valentin in einem, im Staatsarchive zu München befindlichen Pfälz. Lehnsalbuche erklärt, worin es heißt, daß die Lehngüter auf das Ansuchen der beiden Betheiligten auf diese Weise auseinander getheilt worden seien. Man vergl. die Biograph. Valentins in der Hausgeschichte.

Zymern, Gerhart von Lundorff, Franck von Nakheim, Herman Snelrad, alle fryhescheffen mit dem obgenanten Schenck Conraden, vnserm lieben swager vnd herren uff den obgenanten mitwochen uff solichem tage zu Franckfurt gewest zu den predigern, also gab iede parthie obgenant zwene syner frunde zu den sachen vnd solten sich eyns gemeynen vereynigen.

Also bode Schenck Conradt obgnant etwelle graffen, herren vnd Ritterschafft, des glichen bodt Herman auch etwelle Ritterschafft. Also mant Herman obgnant Hans Schelmen von Bergen zu eyme gemeynen, doch also ob das were, das sich der obgnante gemeynde des nit an nemen wolt, so wolt er sich mit Schenck Conradt eyns andern tags vereynen und das dan Schenck Conradt uß sinen frunden, die Herman geboden hait, eynen gemeinen nemen solt mit andern me, vorter so dan von ir beider frunde von irentwegen uff dem tage gelndt hait vngeuerlichen.

Daruff dan der obgnante Schenck Conradt Herman obgnant durch sin frunde bodt, er wolt den obgnanten gemeynen fliβlichen bietten, also das ir Ine auch bede, sich des an zunemen, vnd ob Hans Schelme sich des vmb ir beyder willen nit annemen wolt, so wolt er sich ietz uff dem tage mit namen uff den mitwochen vor sant Veltins tag eyns andern tages mit Herman vberkomen vnd als dan vff dem selben tage sich eyns andern gemeynen mit Ime vereynigen, als ferre er mocht. Mochten sie sich aber beyderayt uff die zyt nit eyns gemeynen vereynigen, so wolt Schenck Conradt obgnant Herman Weyssen thun uff dem selben tage uff die Ritterschafft jr beyder frunde, die uff die zyt mit Inn beyden da weren, was er yme von eren wegen pflichtigk wurde, zu thun nach Irem erkenteniß. Soliches Herman nit uffnam, also bodt yme schenck Conradt obgnant aber durch sin frunde, er wolt Hermans Frunde, die er mit Ime uff dem obgenanten mitwochen vor sant Veltins tagk mit yme da hette, uff dem tage zu Franckfort erkenen laißen nach den gebotten, die er Herman gethan hette, ob er yme icht me bietten solt erenthalp zu thun, das wolt er auch thun nach Irem erkenteniß. Solicha Herman auch nit uff nemen wolt, vnd also bodt Ime schencke Conradt wieder durch sin frunde, er wolt des fryhe graffen lesten brieff, dar Inne er den tagk gen Franckfort gesatzt vnd beacheiden hat, vnd syn antwort dar uff, wie er dem fryhe graffen wieder geantwort vnd den tagk uff genomen hette vnd auch den anlaiß, der dan uff dem obgnanten sant Paulus tagk zu Franckfort zwischen Ine beyden beret vnd betedingt ist, legen vor ir beyder frunde, die Ritterschafft, die sie als dan zu dem tage brechten, als obgeschriben stet vnd wolt Herman doruff thun nach Irem erkenteniß, was er yme des halp von eren wegen pflichtig wurde zu thun. Solich gebodt Herman auch nit annemen wolt vnd wir, disse obgeschriben fryhescheffen Bekennen vns gein allermengklich Inne crafft diß brieffs, daz wir by den obgenanten tedingen uff dem obgnanten mitwochen vor sant Valtins dag zu Franckfort zu den predigern gewest sint vnd die gebodt also vngeuerlichen gehort han vnd auch soliche gebode von Schenck Conradts wegen geschehen sint.

Des zu warem vrkunde vnd zu gezuekniß se han wir, dyse nachgeschriben Franck ven Crenenberg dor alt, Contz von Lumerßheim, Contz Echter, Gerhart ven Lundorff, Syfrid von Dienheim, Henne Rabenelt ven Zymern igklicher syn eygen Ingesigel vor vns vnd die andern an dissen brieff gehangen, des wir andern obgeschriben bekennen vnd vns des mit Inn zu disser zyt gebruchen, bresten halp der vnsern, der geben ist uff donrstag sant Valentins dag nach Cristi vnsers herren geburt Dusent vier hundert siertzig vnd III Jare.

Die Sieget sind vorhanden.

CCXLIX.

1443, am 15. August. — Revers Hermann Heyers für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erbach, bestehend in einem Burgsitze und Garten und 2 Gulden Geld.

Ich Hirman Heyer Bekennen vffenlich jn erafft dieß briefs ver mich vnd myn Erben, das der Edele myn || gnediger lieber herre Schenck Conrat, herre zu Erppach mir vnd myn lybs lehens erben zu eyme || rechten fryhen Burgseße geluwen hait sin huß, daz zu Erppach jn der Stadt geyn der Cappellen dore eber lyget, dn vor zyden auch eyn wirt jnne gesessen hnit vnd darzu zwene gulden gelds jerlichen uff Sant Mertins tagk achtage dauer oder achtage darnach vngeuerlich zu geben vnd dar zu eyn flecken zu eyme garten, der dann zu solichem Burgkseße geheren sal vmb solicher dinst, den ich yme vnd sinen erben zu kunfftigen zyten thun magk, vnd wann ich Herman obgenant mich verandern, so sal ich hinder den obgenanten mynen gnedigen herren Schenck Conradt ziehen und soln ich vnd myn lybs lehens Erben hinder yme vnd sinen erben verliben vnd mich nit ven yne thun oder ziehen, es sy dann mit syme ader synen erben gutem wißen vnd willen ane alle geuerde, vnd obe das were, das myn lehen obgeschrieben nit hinder yme vnd sin Erben verlieben vnd ven yne ziehen wollen, so sie sich veranderten jnn obgeschribener maße, das dann nit sin sal, es geschee dann mit des obgenanten myns gnedigen herrn vnd siner erben wissen vnd willen, se mochten er vnd sin erben solich huß vnd burglehen widter zu jren handen nemen vnd damitde thun vnd laßen, als mit andern jren eygen gutern ane hindernisse myne erben vnd allmengklichs ven Iren wegen vnd hain auch Ich Herman obgenant jn solich maß wie obgeschriben daruber giebt vnd lyplich zu den heyligen gesworn, myme herrn Schenck Conrat obgenant sin schaden zu warnen vnd bestes zu werben, getruwe vnd holt zu sin vnd zu thun, was eyn Burgman syme herren von reeht vnd gewenheit pflichtigk vnd schuldigk ist zu tunde ane alle geuerde vnd sal ich auch vnd myn libs lehens Erben solich Burgkleben ven yme vnd sin Erben entpfahen vnd tragen, als dicke des net geschicht an geuerde.

Des zu Orkunde so hain ich gebeten den vesten Contz Echter, myn Junckern, das er sin Ingesigel vor mich an diesen brieff hait ge-

hangen, der geben anno dni millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio ipso die Assumptionis beate Marie virginis.

Das Siegel ist unverletzt.

Ein anderer Revers desselben Hermann Heyer über dasselbe Burglehn ist 1459 für Schenk Philipp ausgestellt. Im J. 1465 ging das Lehn auf den Erbachischen Keller Kaspar Hut über.

CCL.

1444, am 15. Juli. — Wiprecht Rüdt von Bödigheim tritt an die Stelle des krankgewordenen Hans von Venningen als Bürge des Pfalzgrafen Otto wegen einer Schuld desselben von 3000 Gulden an Schenk Conrad, Herrn zu Erpach.

Ich Wiprecht Rude zu Bodickem Bekenne vnd tun kunt offenbare aller menglichem mit diesem brieff, als Hanns von Venningen der alt, des hochgebornen fursten vnd herren hern Otten, pfalczgranen by Rine vnd herczogen inn Beyern etc., myns gnedigen lieben herren gisel vnd burge gewesen ist gein dem *Edeln Schenck Conraten*, herren zu Erpach fur druwe Tusent gulden hauptguts vnd die gult, die sich Jars dauon zu geben geburt, nach Innehalt des versiegelten henptbriefs daruber ssgende vnd wannt nu der obgenant Hanns von Venningen Krankheit halb, darinne er gefallen, zu burgen vntogenlich worden ist, So gerede vnd versprech ich obgenanter Wiprecht by mynen guten truwen vnd rechter warheit vnd verschribe mich auch dea geinwortiglich, In krafft diß briefs, das ich an des vorgenanten Hannsen von Venningen statt des obgenanten myns gnedigen herren, Herczog Otten gisel vnd gut burg gein Schenck Conraten sin wil, vnd alles das, des sich der vorgenant Hanns von Venningen in dem vorgemelten henptbrieff verschriben hat, nach Innhalt desselben henptbriefs getruwelich, vestiglich vnd vnverbrochen zu halten, zu leisten vnd zu vollenfuren vnd dawidder nit zu suchen, noch zu tun mit worten, noch mit wercken in dheine wise ane alle geuerde. Vnd das zu warem Orkunde vnd vestem geczugniß, so han ich myn eigen Ingesigel gehangen an diesen brieff, der geben ist vff Sonndag nach der heiligen zwolff botten schiednnge tag. Anno Doni Milesimo Quadringentesimo Quadragesimo quarto.

Das Siegel des Wiprecht Rüdt hängt in braunem Wachse unverletzt an der Urkunde.

CCLI.

1445, am 14. April. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Heynt Schille von Onstadt (Umstadt) über 4 Gulden Burglehn zu Erpach.

Wir Schenck Conrat, herre zu Erpach Bekennen vffenlich jn diesem briefe vor || nns vnd vnser Irben, das wir dem vesten Heyntz Schillen von Onstadt vmb getruwe || dinst, die er vns etwan gethan hait vnd noch jn kunfftigen zyden thun sol, geinwen han fyer gulden gelds zu Burglehen zu Erpach sin lebtage langk, die yme dann alle Jar gefallen

sollen uff sant Martins tagk zu Erppach, achtage davor ader achtage darnach vngeuerlich, vnd sal der egenant Heyntz solich lehen von vns vnd vnsern Irben haben vnd tragen etc.

Gegeben uff Mitwoche nehst nach dem Sontage Misericordia dni, Anno dni Millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto.

Das Sieget fehlt.

Der entsprechende Revers ist vorhanden, ebenso weitere Reverse von Heinz Schill von 1465 und 1477. Das Wappen der Schille von Umstadt ist eine geballte Faust.

CCLII.

1446, am 14. September. — Schenk Engelhard, Herr zu Erppach, Johanniterritter, verkauft an seine Schwägerin Anna von Bickenbach, Frau zu Erppach, eine jährlich ihm von Philipp von Cronberg fallende Gülte von 25 Gulden für die Summe von 150 Gulden wiederlöslich.

Ich *Schenck Engelhardt Herre tzu Erppach*, eyn bruder sant Johanes Ordenes bekennen mich offenlich mitt dissem mynem offen bryeffe, das Ich der edeln wolgebornen myner lyeben Suster *Annen von Bickenbach*, frauwe zu *Erppach* zu eynem steden vesten kauffe geben hon vnd geben, inne erafft vnd mocht diß briefes, so wie eyn rechtlicher, redlicher kauffe inne allen rechten allerbeste erafft vnd mocht haben sol vnd magk, myn gulte, liepgetinge, mit namen alle jare jerlichen funffe vnd zwenezigk gulden geldes, die mir der veste *Philipps von Cronbergk*, myn lyeber Swager alle Jar Jerlichen geben ist, nach Inde vnd Innehaldt eyns versiegelten briefs, den Ich dan dar vber in hon. Sulicheu heubtbriefe Ich dan der obengeschriben myner lyeben Suster zu dissem mym briefe vbergeben hon vmb anderthalb hundert guter Rynscher gulden franckfurter werunge, der ich dan gutlichen vnd wol von ere gewerdt vnd bezhalt bin, do mit ich andern mynen grossen schaden vorkomen hon. Auch so hat die obgenante myn lyebe Suster mir die sunderliche fruntschafft gethon vnd thut, inne erafft vnd macht diß briefs, alsu welches jares Ich selber kume mit mynem eygen gelte die gulte myr selber vor myn personen zu behalten, vnd inne keyn ander handt wenden, so sal und wyl sie myr die wieder zu kauffe geben vmb anderhalb hundert gulden der obgeschr. werungk. Vnd Engelhardt obgenant, eyn bruder sant Johans ordens gereden vnd versprechen der obgenanten myner lieben Suster in guden truwen vnd warheydt ayn eins rechten eyts staydt alle vorgeschriben punte vnd artikel, der ich mich in dissem briefe verschrieben hon, stede vnd veste vnd vnuerbrnchlichen zu halden, dar wieder nit zu thunde, noch schaffen gethan werden, durch mich oder yemant anders in debeyne wise, das ire vnstaden ayn sulichem kauffe brechte vnd myr genogen mocht, vßgescheyden alle geuerde, bese funde vnd argelist. Des ezu ganezem warem Orkunde so han Ich *Schenck Engelhardt* obgenante myn eygen Ingesigel gehangen ayn dissen briefe. Datum Anno Dom. Millesimo quadringentesimo Quadragesimo sexto, in die acte crucis.

Das Sieget des Ausstellers in rothem Wachse hängt etwas verwischt, doch noch kenntlich, an der Urkunde.

CCLIII.

1446, am 25. October. — Kundschaft über die Gerechtsame, welche die Schenken von und zu Erpach und der Abt von Amorbach in dem Dorfe Hesselbach haben.

In Nomine Domini Amen, In gottes namen, Amen. Kunt sie allen vnd iglichen gegenwertigen vnd künftigen, die diß tütsch offen Instrument yemer ansehen, lesen oder horen lesen, das nach Cristi, unsers herren geburt tusent vierhundert vnd dornach in dem Sechs vnd viertzigisten iare, in der nẅnden römerzal genant Indiccio in dem Sechtzehenden iare der cronung des allerheiligisten in got vatter vnd herren, hern Eugenij, von gottes fürsichtigkeit vierder babst, an dem fünff vnd czweynczigisten Tag des monats October zu latin genant, zu vesper zyt oder gar nahe daby desselben Tags zu Erpach in dem Slos in der grossen stuben, stund vor mir der wolgeborn Herre, her Schenck Conrat, herre zu Erpach vnd meldet, wie er mit dem Apt von Amerbach in irrung wer, von des Dorffs wegen Heselbach vnd stalt fur mich zwen alte erbere vnuerleumunt mṅ, mit namen Peter Walther und Clausen Müllern, den wol kunt vnd wissen wer, wie des genanten Apts vorfaren mit sinen vorfaren seiligen auch von Hesselbachs vnd der gerechtigkeit wegen daselbst in irrung gewesen vnd auch, wie sie mit gericht von einander entscheiden weren vnd bat mich, die genanten zwen zu verhören.

Also belude ich den obgenanten Peter Walther vnd Clausen Müllern uff ir trüwe, die sie mir dann alsbaldt in die hant globten vnd uff ir eyde, die sie iren Herren gethun hetten vnd vff die trüwe, die sie wyben vnd kynden schuldig waren vnd vff das jüngst gericht, das sie nit liessen durch liebe, noch durch leide, durch gabe, noch durch gabe willen, durch früntschafft, noch durch vyntschafft, noch durch vorcht, noch umb keinerley sach willen, sunder ein lauter gerechtigkeit vnd warheit vor mir vnd den nachbenanten getzügen sagten, was in in der obgeschriben sach kunt vnd wissen wer.

Also sagt Peter Walther vff solch beladung, wie Im kunt vnd wissen wer, das vor langen zyten gar nahe by den drissig iaren ein apt von Amerbach an einem vnd die Edeln, her Schenck Eberhart vnd Juncker Schenck Connrat mit andern Schencken, herren zu vnd von Erpach von Heselbachs wegen in irrung gewesen weren. Darumb sie dann etwie vil Tag gesucht vnd geleist hetten, vnd zulest wer zu Steynbach uff einem tag zuschen in berett vnd beteydingt worden, das sie solcher irrung vnd was igliche parthie vorgenant gerechtigkeit zu Heselbach haben, das sie des by erkentnuß des gerichts doselbst bliben solten vnd was auch das gericht erkennt vnd wiset, das das von beden teilen solt on alle inrede gehalten werden. Hetten aber die genanten partbien mehr gebrechen, denn das gericht wiset, der solten sie blieben by den Edeln vnd vesten, Junckher Schenck Conradten, hern von Erpach, vff die zit Thumherre zu Wirtzpurg, hern Connradten, herren zu Bickenbach vnd Heintzen Rüden seiligen. Doruff ward das gericht zu Heselbach berufft, gesamet vnd besezt von den obgenanten

beden parthyen vnd auch von in gemant, gebotten vnd geheissen, In ein wisung zu thun, was iglich parthye gerechtigkeit doselbst hett vnd was dem apt von siner gerechtigkeit wieder gebürt zu thun. Vff solch vermanung vnd beladung wist das genant gericht, dns ein iglicher apt zu Amerbach ein gerichtsherre zu dem halben teil zu Ileselbach sie vnd sin Schultheis doselbst den stab in der hende an dem gericht haben solt. So solten die herren zu vnd von Erpach zu dem nndern halben teil gerichtsherren do sin, vnd was buß geuiel, do solt der zweyteil dem apt vnd der dritteil den genanten Herren werden, wem aber der npt sin buß ließ, dem solten die Herren itzgenant ire auch lassen. Vnd wenn ein apt oder sin Schultheiß an siner stnt gericht do wollten hnn, das solten sie den Herren von Erpach verkünden vnd zu wissen thun an die ende, do sie gesessen weren. Vnd von der gerechtigkeit wegen, so ein apt vnd sin nachkomen zu Haselbnch hetten, do solten sie bestellen dry messe in einer iglichen wochen doselbst gelesen werden, zwue in der wochen vnd eine vff ein iglichen Sontag ewiglich, des solt der apt vnd sin nachkomen zwue bestellen durch sich vnd sin Closter vnd die einen durch den pfarrer zu Hollerbach. Vnd der obgenant Peter Walther sagt, wie er by solcher wysung vnd allen Dingen wie vorgeschriben stet, selbs gegenwertig gewesen, die gesehen vnd gehört hnbe.

So hat Claus Müller uff die obgeschriben Beladung gesngt, das Im solichs alles, wie vor von wort zu wort geschriben stet vnd sunderlich die wisung des gerichts obgenant, kunt vnd wissen vnd auch do by vnd mit gewesen sy vnd solichs alles also gesehen vnd gehört habe, ußgescheidung die beredung uff dem Tag zu Steinbnch, dio sie Im nit wol wissen.

Als ich nun solch kuntschafft von In verhört in gegenwertigkeit der nachgeschribeu gezügen, so bot mich nachbenanten offen notnrien der Edel her Sohenck Connradt, herre zu Erpach obgemelt, das ich Im solcher besagung vnd kuntschafft eins oder mer offener Instrument geben wolt in der besten wiß vnd form, nls das crafft vnd macht hat, das ich nlso vmb siner flissigen bethe willen gethun han.

Diese ding sin geschicen in dem iar, in der indiction, in dem Babsthum, in dem monat, an dem tng, nn der stunde vnd nn der stat, wie vorgeschriben stet.

Hieby sint gewesen die vesten, erbern gezügen, mit namen Contz vnd Bechtold Echter, Hans Kodewiß, Conntz vnd Philips vom Habern, die zu getzügen in sunderheit hertzuberufft vnd jr Ingesigel zu merer gezucknuß, in on schaden, an diß Instrument zu hencken gebeten worden sin.

Und wan ich Heinrich Kotzer von Geroltzhouen etc.

folgt die Notariatsformel.

Die 4 Siegel sind vorhanden

CCLIV.

1449, am 8. Mai. — Graf Georg zu Wertheim, erwählter Schiedsrichter zwischen Wilhelm Grafen von Wertheim und Conrad, Schenken zu Erpach, in ihren Streitigkeiten über die Viehweide zu Zell, ladet beide Partheien auf einen Tag.

Zu wissen von der spenne, zweytracht vnd irrunge wegen, so dann seindt zwschen dem Wolgebornen Wilhelm, Grauen zu Wertheim an einem vnd dem Edeln Schencke Cunradt, hern zu Erppach an dem andern teyle als von Irer beider armen lude wegen, nemlichen die von Langenbronbach vnd die von Zelle, die weyde antreffende vnd berurende, solicher spenne beyde obgenanten parthien binder den Wolgebornen Jorgen, Grauen zu Wertheim, als zu eim gemein mit eim glichen zusatze komen vnd gangen seindt vnd mynne vnd reehts macht haben sullen vnd nemlichen, das der obgenante Graue Jorge der gemein zwschen vnd pfingsten schirest einen tag beyden obgenanten parthien obgenant Ir Iglicher siner frunde zwene als zu Irem Zusatze mit yne vff den tag bringen sullen, vnd dar zu brieff vnd kuntschafft vnd alles, das yne zum rechten genutzen moge. Der selbe gemein vnd zusetze beyden parthien vnd Irer beyder armen lude als Langenbronbach vnd Zelle zu spruche vnd antwort, rede, widerrede, brieff vnd kuntschafft verhoren sullen, dieselben zusetze alsdan einen sprueho darvmb thun sullen, vnd ob das were, das beyder parthie zusetze Ires spruehs darvmb nicht eynigk werden mochten, sunder zwispeltig dar vmb sprechen, so sal obgenante Graue Jorge der gemein der zusetze einen gesten vnd einen merteile machen, alsserre durch die zusetze kein merteill gemacht wurde ongeuerde, vnd wie es alsu durch den gemein vnd zusatze in obgeschr. masse furgenomen wurde, dar by sulte es pliben vnd von beyden obgenanten teylen gehalten werden on Appellirer vnd vnwidderruflichen vnd solichs sal alles geschehen zwschen hie vnd pfingsten schirst, vnd die von Langenbronbach mogen die zyt mit Irem viehe die weyde suehen vnd darvff driben, vnd das hat Schencke Cunradt obgenant verwilliget von bede wegen des genanten grauen Jorgen, des gemein, doch vnschedelichen yeder parthie an ireu rechten on allegeuerde, vnd ob das were, das die von Langenbronbach die weyde mit recht verloren, was dann der gemein vnd zusetze erkennen vnd sprechen, das die von Langenbronbach fur die weyde thun sullen von der zyt ane, als sie zu spenne vnd vorderunge dare vmb komen sein, das sal auch vorfolget vnd gehalten werden. So dann von der zweyer kuwe wegen, als die von Zelle die von Langenbronbach gepfandt haben, sullen die von Zelle getruwelichen darnach stene, ob yne die vmb ein zymliehs widder werden mogen vnd den von Langenbronbach zu iren handen antworten, mochten sie aber vmb ein zimlichs nichts widder gefallen, so sollen sie die von Zelle betzalen nach erkenntnisse des gemein vnd zusatze, so ferre die von Langenbronbach die weyde mit recht behalten doch vnschedelichen ye die parthie an irem rechte ongeuerde, vnd des alles zu einem waren vrkunde haben wir Jorge. Graue zu Wertheim vnßer Ingesiegel zu getzugnisse aller obgeschri-

ben sachen zu besagen vnd von bede wegen beyder obgenanten parthien zu rucke uff diesen brieff thun drucken, der geben ist am montag nach dem Sntag Jubilnte, Anno etc. XL. nono.

Die Spur des Siegels findet sich auf dem Rücken der auf Papier geschriebenen Urkunde.

Unterm 24. Juni (St. Johannesabend, Sonnenwende) 1449 wurden weitere Verhandlungen über denselben Gegenstand gepflogen.

In der betr. Urk. ist eine andere v. St. Nikolaus 1359 eingerückt, worin derselbe Streit zwischen Eberhart, Grafen zu Wertheim, und Conrat, Schenken von Erbach, durch ein Schiedsgericht zu Gunsten der Langenbronbacher entschieden ward.

CCLV.

1350, am 9. September. — Ursula von Wissenburg, geborne von Gundelfingen, übergibt ihre Lehnrechte, die sie an den Gütern des Hans von Rotzenhusen hat, ihrem Vetter Conrad Schenk, Herrn zu Erpach.

Ich Vrsel von Wissenburg, geborn von Gundelfingen, bekennen mich offentlich geyn allermenglich, || solich erbeschafft vnd eygenschafft, das dan Hans von Rotzenhusen von mir zu lehen hatt vnd enpfahen || sol, nach lute der orteyl zu Eberbach gesprochen von mynem gnedigen herren, Hertzog Otten vnd sinen vettern, dns ich die geben han dem Edeln schenck Conraden, herren zu Erpach, mynem lieben vettern vnd sinen erben vnd geben Ime die in crafft vnd macht dieß briffs, was ich gerechtikeytt daran han, also dass er die lihen sol vnd mag vnd damit thun vnd lassen als mit andern sinen eygen vnd lehen guttern vnd sol Hans von Rotzenhusen nach die forter enpfhnen, haben vnd tragen von dem Edeln schenck Conrnden, herren zu Erpach, mynem lieben vettern. Auch die ansprach, die ich han an den Edeln Schmnßman, hern zu Rnppelstein vnd hern zu Apenack als von farender habe, hußratt, wyne, frucht vnd anders, das mir dnn vffherstorben ist von mynem hußwirt seligen Antonie von Hnttstatt zu Wiler, auch die ansprach, die ich han an die Edeln Wilhelm vnd Degenhart von Gundelfingen, myne vettern vnd mit nnmen von Heyjnges wegen, daran ich vnd myn schwester dan eyn loßunge haben, die selbe loßnng er dan thun sol vnd mag, so Ime das ebenst ist ju aller der maß, ob ich die dett, dem ich dan alle myn gerechtikeytt, die ich daran han, oder gewynnen mag, geben hnn vnd geben die Ime ju crafft dieses briffs vnd er mag die jne fordern, wie Ime das aller ebenst ist vnd da mit thnn vnd lassen, als mit sin eygen guttern, wie obgeschriben stett.

Vnd des zu warem orkunde so han ich Vrsel vorgenant myn eygen Ingesigel an diesen brieff gehangen vnd zu merer sicherheitt so hnn ich gebetten den vesten Steffan von Reckerßhusen vnd Hans Kodwißen, das Ir yeelicher sin Ingesigel bye dns myn nn diesen briff hatt gehangen, Dnthnm anno dni M°. qnndringentesimo qninquagesimo, quarta feria post festnm Nntiuitatis Marie virginis.

Die Siegel sind abgefallen.

CCLVI.

1449, am 18. October. — Revers Seybolds Schelme von Bergen, anstatt der unmündigen Kinder seines verstorbenen Schwagers Peter von Rosenbach für Schenk Philipp, Herrn von Erpach, über ein Mann- und Burglehn, bestehend aus einem Hofe zu Stockem (Stockheim), Gütern zu (Mümling-) Grumbach und einer Behausung zu Michelstadt.

Ich Seybolt Schelme von Bergen der Alte Bekennen vnd thun kunt offinbare mit diesem briefe, als etwan der veste Peter von || Rosenbach selige, mein lieber swager von dem Edeln Jungherren, Schenck Philipsen, beru von Erpach, meinem gnedigen lieben Jungherren || diese hernachgeschriben guttere vnd gulte zu Mann vnd burglehen gehabt, getragen vnd entpfangen hat, Derselbe nuwe von tods wegen abgangen ist vnd leibs lehens erben, die zu solichen lehenn zu entpfahen vnd zu tragen noch nit alte genungk sint, binder sich hat gelassen, das ich Seybolt Schelme obgenant darvmb soliche nachgeschrieben gutter vnd gulte in Momparswise vnd von der obgemelten leibs lehenns erben wegen entpfangen zu tragen vnd zu verdienen als lonnge biß das die selben leibs lehenns erben zu iren vornunftigen Jaren komen sint, zu rechten Manlehcon vnd burglehenn entpfangen han vnd entpfahe die geynwertlich in Momparswise zu tragen, zu vordienen geyowertlich in crafft dits briefs, vnd ich Seybolt schelme obgenant han auch also daruber globt vnd leyplich einen eydt zu den heiligen gesworen dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren, Schenck Philipsen getruwe, holt vnd gehorsam zu sein, seinen schaden zu waren vnd bestes getruwelich zu werben, soliche lehenn getruwelich vordienen mit truwen, eyden, seßen vnd dinsten, die entpfangeu han vnd entpfahen daruber gloht vnd gesworen, globen vnd sweren wil, so dicke des not tud in aller mße ich die itzunde von dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren eotpfangen, daruber globt vnd gesworen han, vnd nemlich alles das thun wil, das ein man vnd burgman siuem herren von solicher lehenn wegen billich thnn sal und als manßlehens vnd burglehens recht vnd gewonheit ist one geuerde, vnd so balde die obgemelten leibs lehens erben zu iren tagen komen vnd alt genungk sint, So sollen sie soliche hernachgeschrieben lehenn selbs von dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jongherren, Schenck Philipsen, oder sein erben entpfahen, haben, tragen vnd vordienen, in moßen obgeschrieben stect vnd der vorgenant mein gnediger lieber Jungherre Schenck Philips oder sein erben sollen mich Seybolt Schelmen obgenant solicher glubde vnd vorbuutlichkeit, die ich daruber in Momparswise gethan ban vnd schuldig gewesen bynn, ledig vnd lose sagen one geuerde, vnd sint diß die lehenn, mit namen: Item zu manlehenn ein hoiff zu *Stockem*, was darjnn gehoret vnd die hoifstadt, dae Friczel uff siczt, vnd ein wiesen vnd acker by *Krumpach*, die myns Jungherrn vater seligen etwann gekaufft bat vmb das closter vnd conente zu Hoeste. Item zu burglehenn ein behußunge zu *Michelstat*, schauwern vud stell, alse das dann eio begrieff hat onegeuerlich vnd drey gulden

gelts alle Jare uff sant Mertin in dem winther gelegen vnd einen garten ußwendig der stat zu Michelstat. Wer iß auch, das ich Seybolt Schelme obgenant oder die obgemelten leibs lehenns erben, so sy zu iren tagen kemen, als obgeschriben steet, ichts mene erfuren, das dieselben leibs lehenns erben von dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren, Schenck Philipsen oder seinen erben haben vnd tragen solten, das wolte ich Sybolt Schelme obgenant, dweile ich furmunder bynn, oder die obgemelten leibs lehenns erben, so sie zu iren tagen komen sint, dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren oder sein erben auch beschrieben geben, von yme oder sein erben entpfahen, tragen vnd vordienen, in moßen obgeschrieben steet one geuerde. Auch hat der vorgenante mein gnediger lieber Jungherre an dieser leyhung außgenomen sein, seiner erben, manne, burgman vnd eins yclichen rechte.

Des zu vrkunde so han ich Seybolt Schelme obgenant fur mich mein eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, der geben ist nach crists geburt tusend fierhundert in dem newn vnd firczigsten Jare uff Sampstag sant Lucas tage.

Das Siegel ist abgefallen.

Diese Lehen blieben ihrem Hauptbestandtheile nach bei der Familie von Rosenbach bis zu deren Aussterben, dann im J. 1644 gingen sie über auf die Forstmeister von Gelnhausen, vom J. 1668 gingen sie durch Kauf an die von Frankenstein über, welche sie 1723 an die Herren von Fechenbach verkauften, von welchem noch von 1836 ein Revers vorhanden ist.

CCLVII.

1450, 29. September. — Conrad Echter bekennt, von dem Edeln Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, folgende Güter als Lehn empfangen zu haben: 1 Morgen Weingarten an dem „Küwe" Weg zu „Omstatt"; 2 Morgen Acker an 2 Stücken zu „Omstatt", das eine am „Scheinkoppf" gegen Lengfeld, das andere an der Flurscheide gegen Habitzheim hin; 15 Viertel Weingülte, welche früher dem Heinrich Wambolt, Ritter, und seiner ehelichen Hausfrau Agnes zu ihrem Faß zu „Obern Ludenbach" gegeben; 2 Malter Korngülte und 8 Malter Habergülte, 6 Fastnachtshühner und 4 Sommerhühner zu Zotzenbach; ein „Leger" auf den Gütern, auf welchen die Gülte ruht; ein Viertel von der Schenken Zehnten zu Mörlebach und zu Zotzenbach, mit allen Rechten und Zugehörungen. Datum anno dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo jn die sti Michaelis archangeli.

Das Siegel ist vorhanden.

Ueber dies Lehn hatte bereits 1427 Hamman Echter einen Revers mit seinen Brensbacher Lehen ausgestellt. Von 1509 an kommt dasselbe wiederum mit den Brensbacher Lehngütern zusammen vor. Der letzte Echtersche Revers ist von Franz Echter im J. 1649 der Erbach. Vormundschaft ausgestellt.

CCLVIII.

1450, am 1. December. — Weisthum der Cent zu Buerfelden.

In dem Namen des Herren Amen. — Doreh dieß offen Instrumente kunt sy allermeniglich, das jn dem iar von Cristi geburt Tusent vierhundert vnd funffzig Jare, dritzehenden Indiction Babstendums vnsers heiligiaten jn Gott vatters vnd Herren Hern Nicolni babstes des fünfften jme vierden Jare uff den ersten Tag des mondes December zu vesper zyt oder daby zu Buerfelden vnden in dem Rathuß desselben Dorffs mentzer Bistums was der edel Schenck Conrat Herre zu Erpach jn beywesen des edeln Schenek Philips, syns sons für den Zentschopfen vnd Richter syner Zentt zu Buerfelden jn gehegitter bank vnd hieß da Hensel Vogelern, syn Zentgrauen fragen nach solichen Rechten, hirlichkeyt vnd altem herkommen, So von synen voraltern vnd vatter seligen uff jne und by lme herkome weren. Also fraget der obgenant Hensel Vogeler, Zentgraffe vnd ermanet die vorgenanten Zentschoppfen uff ire truwe vnd eyde, die sie Iren Herren vnd zu der zent zu Buerfelden gethan hetten, daz sie mynen hern Schenek Conratén syne recht, hirlichkeyt vnd altherkomen jn der zent zu Buerfelden offenen vnd wysen wollen. Also gingen die Zentschopffen uß vnd berieden sich vnd vber ein wile qwamen sie herwidder vnd sassen widder uff geheckte bank da selbst. Vnd Hans Beckenhube von Gamelspach, Zentschopffen jn der obgenanten zent spraeh zu dem vorgenanten Hensel Vogeler, ob er jne wolt horen von syner gesellen vnd synt wegen. Da sprach Hensel Vogeler, Zentgraue: Ja. Also wiset er von siner gesellen vnd von sint wegen. Als sie daz zu rade vnd er das von sin geaellen beschidden waz worden, zu setzen vnd zu wisen:

Also daz myn obgenanter genediger Herre schenck Conrat, Herre zu Erpach were oberster Herre vnd faut in der zent zu Buerfelden vnd das er hab in der zent daselbst zu gebieden vnd zu verbieten über Hals vnd vber heupt, vnd gebott zu machen hoe vnd nidder, doch daz er syn armen sal lassen bliben by altem herkomen vnd wiesen jme me *den hasen in der hecken, den fogel in der lufft vnd den fisch im wage* [1]) uff dem syn vnd wer es aach, daz ein hube were, da hüser uff stunden vnd *zurtzert* [2]) weren jn drü oder an vier gut vnd qwem ein mann, der dartzu recht hett vnd vnderstunde, die zu buen vnd zu hauff zu bringen, da sal myn herre jme gonnen vnd nit daruff drangen, das der arme die huser uff der hofstat alle hab, Sonder er aal es bey dem Eyn huse, daz der arme also zu hauff bracht hat, lassen bliben

[1]) „Der Hase in der Hecke, der Vogel in der Luft, der Fisch im Wage", — bedeutet hier alle Jagd- und Fischereigerechtigkeit und nicht etwa blos, wie man daraus hat folgern wollen, die kleine Jagd. Denn daß die hohe Jagd seit unbenklichen Zeiten den Schenken von Erpach gehörte, beweisen die verschiedenen Streitigkeiten derselben mit Kurpfalz über die Grenzen der beidenseitigen Jagdgebiete.

[2]) „Zurtzert" = zerrissen, zerstückt, von „zeren" = zerren, reissen.

Man vergl. mit obiger Urk. das, bei Mone Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 6. Jahrg. 1837, S. 389 ff. und bei Grimm, Weisthümer I., S. 446 ff. abgedruckte Beerfelder Weisthum von 1457.

vnd eyne Zinß vnd gült danon nemen, vnd ob es were, das ein gut vnnerbuwett were, da hat myn herre Schenck Conrat obgenant die macht, daz er den armen dartzu halt, daz er des verbue vnd vffricht halt, jnmassen sin nachbuern vnden vnd oben uff, daz jme sin zinß, gült vnd gefelle dester baß werden vnd sicher sin mogen vnd also wer es von Iren voralten uff sie komen.

Uff solich obgeschriben wisung vnd offennng des obgenanten myns genedigen hern Schenck Conrats, hern zu Erpach vnd siner erben rechte, hirlichkeyt vnd altherkomen jn der Zent zu Buerfelden bot vnd berfordert der itz genant myn gnediger Herre Schenck Conrat mich offennotarien Hienyden geschriben, Ioue des eyns oder me offen Instrument, wieuiel jme dann noit sin werdent, zu machen vnd zu geben zu vestem glauben vnd gezugniß aller obgeschrieben vollebringungen.

Dieße dinge sint gescheen in den Jaren, Indiction, an dem dage, Babstumis, jn der stunde vnd stat, als vorgeschriben stet, In gegenwertigkeit der vesten vnd erbern hern Philips Göck, Viearien des Stiffts zu sant Pauel zu Wormß, Junckher Hans Alspach, Junckher Hans Kodbiß, Junckher Conrat vom Habern der alt, Junckher Petter Echter vnd Hermanne Snellrat, Mentzer vnd Wormser Bistum, zu getzugen sonderlichen berufft vnd gebetten zu vesten glauwen aller obgeschrieben Dingc.

Vnd ich Conradus Gailnhusen von Franckfurt etc.

Folgt die Notariatsformel.

CCLIX.

1451, am 26. Auguſt. — Pfalzgraf Friedrich, Herzog in Baiern, für ſich und als Vormund ſeines Vetters, des Kurfürſten Philipp von der Pfalz, und Jacob, Markgraf von Baden, beide Grafen von Spanheim, ernennen den Edeln Schenken Philipp (III.), Herrn von Erpach, zum Obmanne in ihrem Burgfrieden zu „Cruczennach" und in allen Schlöſſern, Städten und Thälern, die dazu gehören, gegen einen jährlichen Gehalt von 100 Gulden und mit der Zuſicherung freier Koſt für ihn und 10 Berittene während der Hin- und Herreiſe und ſeines Aufenthaltes daſelbſt. Gegeben „zu Spier off Donrſtag nach ſant Bartholomeustag des heyligen Apoſteln, als man zalte von criſti unſers Herren geburte Duſent vierhundert funffczig vnd ein Jare."

Die Siegel ſind vorhanden.

CCLX.

1451, am 24. Oktober. — Schenke Conradt, Herr zu Erpach, weiſet der Edeln Margarethen von Hohenlo ꝛc. ꝛc., der Gemalin ſeines Sohnes, des Edeln Schenken Philips (IV), Herren zu Erpach, 1300 Rheiniſche Gulden zu Morgengabe auf ſeinen Zehnten zu „Omſtatt" an.

Datum Anno dni Millasimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo, dominica ante Simonis et Jude applorum.

Die Siegel ſind vorhanden.

Der Verzichtbrief des Schenken Philipp und ſeiner Gemalin Margarethe von Hohenlohe auf die Grafſchaft Hohenlohe iſt an dem nemlichen Tage ausgeſtellt.

CCLXI.

1451, am 24. October. — Schenke Conrad, Herr zu Erpach weiſt ſeiner Schwiegertochter Margarethe, Gräfin von Hohenloe ꝛc. 4,000 Rheiniſche Gulden Zugeld und Widerlegung auf ſeinen Antheil am Schloſſe Bickenbach und dazu gehörige, genau beſchriebene Zinſen und Gülten in den Dörfern „Aieſpach", „Balkhuſen", „Staffel", und „Quadelnbach" an. — Zeugen und Siegler: Caspar und Melchior vom Hirtzhorn. Jahr und Tag wie in der vorigen Urkunde.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCLXII.

1451, am 9. October. — Paulus Angerſpach bekennt, von dem Edeln Herrn Schenk Conratt, Herren zu Erpach, ein Burglehn zu Erbach empfangen zu haben, beſtehend in einem Hauſe zu Erbach, bei der Kirche gelegen, ſowie den Pfortenthurm unten und oben; ferner in 2 Mannsmat Wieſen unterhalb „am Dorfe Erpach" gelegen, welche an Hans Kodbuß grenzen, einem Garten und 2 Morgen Acker hinter dem Hühnergarten.

Datum in crastimo s. Dionisi, anno dni Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo.

Das Siegel, ein ſchräg ſich ſchlängelnder Bach, iſt vorhanden.

CCLXIII.

1452. — Hermann Sneirad ſchenkt zur Beſſerung einer ewigen Meſſe, die er für ſeine ſelige Hausfrau geſtiftet, 5 Gulden jährlicher Gülte, mit 90 Gulden ablösbar, von der Bede ſeines gnädigen Herrn, Schenk Philipps, Herrn zu Erpach, zu „Kuntich" an den Liebfrauen-Altar der Stadtkapelle zu Erbach. Datum an° dnj mille° CCCC° Llj° ior uff — —

Das Siegel iſt abgefallen.

CCLXIV.

1452, am 2. Januar. — Geriach von Karſpach ſtellt dem Edeln Junker Conrad, Herrn zu Bickenbach, ſeinen Revers über deſſen Antheil am Dorfe „Huttendail" aus, welchen er von ihm zu Lehn em-

pfangen. Zugleich verſpricht er, dies Lehen an Schenk Conrad, Herren zu Erpach abzutreten, wenn derſelbe oder ſeine Erben es für 120 Gulden abiöſen wollen. Geben nach Criſti unſres hern geburt thuſent vierhundert vnd darnach jn dem zwey vnd funffczigſten iar, uff den Sunntag neſt nach dem heiligen iares tage.

Das Siegel iſt vorhanden.

CCLXV.

1452, am 2. Februar. — Hans und Fritz von Wiler, Gebrüder ſtellen dem Edeln Schenken Conradt, Herrn zu Erpach, ihren Revers über 2 Theile von dem großen und kleinen Zehnten zu „Breidentill" (Breitendiel bei Miltenberg) aus, den ihee Voreltern von demſelben zu Lehn gehabt, wobei ſie zugleich bemerken, daß ihnen der Lehnsherr auch bewilligt, dies Lehen auf ihre Töchter zu vererben, im Falle ſie keine Söhne hinterließen, und jene ihm „Manne zu dem Schiit geboren", ſetzten, die das Lehen für ſie empfangen.

Datum anno dni Millesimo quadringentesimo Quinquagesimo secundo, jn vigilia purificationis Marie virg. etc.

Das Siegel, ein Widderhorn auf dem Schilde, iſt vorhanden.

Der letzte vorhandene Revers iſt vom J. 1480 von Philipp von Wiler für Schenk Erasmus.

CCLXVI.

1452, am 6. Februar. — Debalb Schade von Altheim der Jüngere reverſirt ſich dem Edeln Schenken Conradt, Herrn zu Erpach, für die Lehen zu Brensbach, welche Henne Liebiß und ſeine Voreltern vorher von demſelben zu Lehen getragen, beſtehend in einem Hofe, Garten, Aeckern, Wieſen, Zinſen und Gülten.

Datum anno dni Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo secundo jn crastino Dorothee virg.

Das Siegel iſt zerbrochen; es zeigt auf dem obern Theile des Schildes einen wachſenden Löwen, auf dem untern zwei Querbalken.

CCLXVII.

1452, am 20. November. — Ida Schenkin von Erpach, Meiſterin des Kloſters zu „Hoeſt vnder Bruderg geiegen" bekennt, daß ſie dem Liebfrauenaltare in der Kirche daſelbſt 3 ewige Meſſen geſtiftet und dazu dem Kaplan an dieſem Altare den großen Fruchtzehnten zu „Kirchbrombach", den ſie für 400 Guiden gekauft, den großen und kleinen Zehnten zu „großen Hoeſt", ſodann den Flachszehnten zu Duſenbach, die ſie für 160 fl. gekauft, übergeben.

Datum anno dnj Mo. CCCC° quinquagesimo secundo, uff Sontag nach ſant Elizabeth der ſeigen wittwen.

Nach einer Fuldiſchen Urkunden-Abſchrift im A. zu E.

CCLXVIII.

1453, am 25. September. — Wilhelm, Herr zu Finſtingen bekennt, die 3,000 Gulden Zuſteuer ſeiner Gemalin Agnes, Tochter des Edeln Schenken Hans, Herrn zu Erpach, von dem Erzbiſchof Dietrich zu Mainz ꝛc. empfangen zu haben. Zugleich verſpricht er, da ſeine Mutter, die Edle Eliſabeth von Kirberg, Wittwe zu Finſtingen, den Witthumsbrief für Agnes von Erbach, worin dieſe mit ihrem Witthum auf das Schloß Deymeringen bewidmet worden, noch nicht abgegeben, dieſe Urkunde dem Schenken Hans zu überantworten. — Geben am Dinſtag nach ſant Mauritiustage anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo terno.

Das vorhandene Siegel hat auf dem Schilde eine Querbinde, auf dem Helme einen Schwan mit erhobenen Flügeln und aufgeſperrtem Schnabel.

Im J. 1454, Mittwoch nach St. Gregor verſpricht Wilhelm v. Finſtingen zu der Witthumsverſchreibung ſeiner Gemalin Agnes v. Erbach auf die Hälfte des Schloſſes Deymeringen nebſt den dazu gehörigen Döfern Wolffesheim und Dalheim den lehnsherrlichen Conſens des Biſchofs und Capitels von Straßburg beizubringen.

Im J. 1472, Freitag nach Mitfaſten erhebt Schenck Hans v. Erbach, der Bruder der Frau Agnes von Finſtingen, in einem Schreiben an den Schwager derſelben, den Grafen Nikolaus zu Moers und Saarwerden in Lothringen, Anſpruch an ihre Zuſteuer von 3000 Gulden, weil beide Eheleute nach einander ohne Kinder geſtorben. Die ganze Correſpondenz iſt im A. zu E. vorhanden.

Im J. 1482, Donnerſtag n. Neujahr erkennt das Kurpfälziſche Hofgericht zu Heidelberg, beſtehend aus dem Ritter Otto v. Hirſchhorn als Richter, dem Kanzler Hans Kemmerer v. Dalberg, Dompropſt zu Worms, dem Doctor Conrad Michaelis, Dechant zum h. Geiſte in Heidelberg, Ytel von Sickingen, Ritter, dem Doctor Hartmann aus Eppingen, dem Doctor Bernhard Frowis, dem Doctor Nikol. von Enwißheim, dem Marſchall Erkinger v. Rodenſtein, dem Kammermeiſter Wendel v. Gemmingen, Diether v. Handſchuhsheim und dem Haushofmeiſter Eberhard v. Gemmingen, die Klage des Schenken Hans v. Erbach gegen den Grafen Nikol. von Moers und Saarwerden, betr. die Herausgabe der Zuſteuer der kinderlos verſtorbenen Agnes v. Finſtingen, geb. Schenkin van Erbach, für begründet und ſpricht demſelben die Ausantwortung des Schloſſes Deymeringen und der Döfer Dalheim und Wolffsheim zu, worauf Eckebrecht v. Dirmſtein, der Anwalt des Grafen von Saarwerden, eine Abſchrift des Urtheils verlangt.

Das Siegel des Hofgerichts zu Heidelberg iſt vorhanden.

CCLXIX.

1454, am 7. Febr. — Ein Notariatsinſtrument, aufgenommen auf einem Tage zu Worms, in Klageſachen zwiſchen Schenck Otto, Herrn

von Erbach, und Dietrich, Erzbiſchof zu Mainz. Es wird hier beſcheinigt, daß Schenk Otto auf dem „nuwen Hofe" zu Worms an obigem Tage erſchienen iſt, der durch Vermittlung des Schenken Philipp zu Erpach anberaumt war, um die entſtandenen Irrungen zwiſchen Schenk Otto und Erzbiſchof Dietrich zum Austrage zu bringen. Außerdem waren für Schenk Philipp, Herrn zu Erpach, erſchienen: Hammann Bleer von Diepurg und Hans von Harten, ferner Frank von Cronberg und Hans v. Eriedach, Hofmeiſter; anſtatt des Abtes Philipp von Weißenburg erſchien deſſen Kaplan mit einem Briefe desſelben, worin derſelbe ſein Ausbleiben mit ſchwerer Krankheit entſchuldigt. Da Niemand für den Erzbiſchof Dietrich kam, ſo geht das Schiedsgericht auseinander und Schenk Otto läßt ſich ſeine Anweſenheit in dieſer Urkunde, im Beiſein mehrerer benannten Zeugen beſcheinigen.

CCLXX.

1454, am 22. Februar. — Lehndrief Schenk Conratts, Herren zu Erpach für Philipp v. Beldersheim über deſſen Antheile an den Dörfern „Baikhuſen", Staffel und Quadelndach, an einer Hude zu Erfelden und „Stogſtait" und ſeinen Antheil an den „Armen luten, die er vnwendig der Bergſtraßen" hat, an welchem Allem früherhin Henne v. Swaldach ſelig, die Gebrüder Henne, Heinrich und Philipps v. Rüdickheim und Henne v. Bergen mit Phil. von Beldersheim Theil hatten. — off Sanct Petersdag ad Kathedram, anno dni Millesimo quinquagesimo quartto.

Das Sieget iſt vorhanden.

Philipp von Beldersheim verkaufte dies Lehen im J. 1471 an Heinrich Erpff, deſſen Wittwe ſie 1511 an Phil. Kalb von Reinheim veräußerte.

CCLXXI.

1454, am 24. September. — Graf Johanns von Sultz, Hofrichter des Röm. Kaiſers Friedrich ꝛc., erklärt Franken von Cronberg, Philipps ſeligen Sohn, auf Klage des Schenken Conrad, Herren zu Erpach, in die Acht des Hofes zu Rotweil. — Geben am zinſtag nechſt vor ſant Michelstag, Nach Criſti gepurt viertzehnhundert vnd vier vnd fünfftig Jare.

Das Sieget des kaiſerlichen Hofgerichts zu Rotweil iſt vorhanden.

Im J. 1455 am 14. Jan. ernennt der Hofrichter, Graf Joh. v. Sultz die Erzbiſchöfe Dietrich v. Mainz u. Jacob v. Trier, die Grafen v. Katzeneindogen, Naßau-Wiesbaden u. Hanau, ſowie Herrn Gottfried v. Eppenſtein zu Schirmern der, dem Frank v. Cronberg ab- und dem Schenken Conrad v. Erbach zugeſprochenen Güter des erſtern zu Cronenberg und Coblenz. — An demſelben Tage ſpricht das Hofgericht zu Rotweil die Güter des geächteten Frank v. Cronberg zu Cronberg und Coblenz dem Schenken Conrad von Erbach zu.

Am 10. Juni 1455 behauptet, bei einer abermaligen Verhandlung am Hofgerichte zu Rotweil über dieſen Streit, Frank v. Cronberg, daß weiland ſein Vater Philips v. Cronberg ſeinen Schwager Engelhard, Schenk zu Erpach, Johanniter, zu einer Reiſe über Meer, 200 Gulden geliehen, wovon ſeinem Vater die jährliche Gült entrichtet worden, die ihm aber nun verweigert werde. Schenk Conrad dagegen behauptet, jene Schuld durch Cuntz Echter und den Schultheißen zu Oppenheim bezahlt zu haben und verlangt deren Abhör bei der nächſten Sitzung des Gerichts.

Die Siegel an dieſen Urkunden ſind ſämmtlich, meiſt unverletzt, vorhanden.

CCLXXII.

1554, am 25. November. — Schenck Philipp (III.), Herr von Erpach, bekennt, daß er von ſeinem lieben Vetter Schenck Conrad (IX.), Herrn zu Erpach, 4 Bücher, nemlich: ein „Decretal", ein „Decret", ein „Sext" und ein „Clementin" für ſeinen Sohn, Schenck Conrad (X.), Propſt zu Mainz, entliehen und verſpricht, ihm dieſelben unverletzt zurückzugeben, wofür er ihm 200 Gulden als Unterpfand einſetzt. Auſſerdem ſind für die unverſehrte Rückgabe Bürgen: . . . . zu Bickenbach u. Hans von Hartheim der Aeltere, welche auf Erfordern jeder mit einem reiſigen Knechte dem Schenken Conrad (IX.) Leiſtung thun wollen, wenn die Bücher nicht richtig zurückgegeben werden. Geben uff Sant Katterin der heyligen Jungfrauen taz, anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Die Urkunde war zum Einbande eines alten Gültbuches verwendet, die Einſchnitte, in welchen die Siegel Philipps von Erbach und ſeines Sohnes Conrad, ſo wie der beiden Bürgen hingen, ſind im Pergamente ſichtbar.

CCLXXIII.

1445, am 6. Juli. — Rüdiger, Prior zu Herrzehayn" beglaubigt die richtige Abſchrift des Lehnreverſes des Edelknechtes Henn v. Wolfskel für Ebert, Herrn zu Erpach, und Elſe ſeine eheliche Hausfrau über das Dorf und Gericht zu „Duernhan" vom Palmtage 1378. — Anno dni M°. CCCC°. LIIIj°, in octava apostolorum Petri et Pauli.

Papier-Handſchrift, wovon das Siegel abgefallen.

CCLXXIV.

1465, am 25. November. — Revers Rudolfs von Ruckingen und Diethers Gans von Otzberg für Schenck Conrad, Herrn zu Erpach, über ihre Mannlehen, nemlich: ſeinen Theil am Zehnten zu „Nydern Norheim" und zu „Poppenheim", ſeinen Theil an der Hube zu Erfelden, an den Dörfern „Balkhuſen", „Quadelnbach" und Staffel mit Vogtey, Gerichten ꝛc. Ferner ſeinen Theil am Zehnten zu

„Spachbrucken", der Fuldiſches Lehen iſt. — Gegeben „of Santt Katharinen tag, anno dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto."

Das Siegel des Diether Gans iſt vorhanden, das andere fehlt.

CCLXXV.

1456, am 23. Juni. — Dietrich, Erzbiſchof zu Mainz vergleicht ſeinen Vetter Schenk Conrat, Herrn zu Erpach, mit der Aebtiſſin und dem Convente des Kloſters zu „Padeßhuſen" wegen einer Wein- und Hafergülte zu Zell an der Bergſtraße, wornach die „Armeniute" daſelbſt, welche dieſe Güten ſchuldig ſind, dem genannten Kloſter jährlich entrichten ſollen ½ Fuder Wein und 2 Malter Haber. Die Leute ſollen weiter nicht beſchwert werden von dem Kloſter, noch von dem Schenken Conrad, aber auch nicht von letzterem beſchützt werden, wenn ſie darin ſäumig wären. — Gegeben zu Aſchaffenburg Am Dinſtag nach ſant Albans tag, Anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Das Siegel iſt beſchädigt.

CCLXXVI.

1456, am 24. Juni. — Juttha, Schenkin zu Erpach, Tochter Schenck Conrat's, Herrn zu Erpach, und Engelhard, Herr zu Rodenſtein, verabreden ihren Ehevertrag dahin, daß Juttha von Erbach ihrem Gemale als Eheſteuer zubringt 1200 Rhein. Gulden oder 60 Gulden jährlicher Gülte. Ferner will Schenck Conrat ſeiner Tochter järlich noch 2 Fuder Wein eignen Gewächſes von der Bergſtraße nach Rodenſtein liefern. Dagegen ſoll Engelhard v. Rodenſtein ſeiner Gemalin 400 Gulden Witthum, oder 70 Gulden Gülte auf eigne Güter anweiſen, ihr eine Morgengabe zuſichern und einen Sitz im Schloſſe Rodenſtein verſchreiben. (Es folgen nun nähere Beſtimmungen darüber, wie es im kinderloſen Sterbfalle ꝛc. gehalten werden ſoll ꝛc.). Zeugen und Siegler: Philipp IV., der Sohn des Schenken Conrad, Philipp III. von Erbach-Fürſtenau u. Konrad von Bickenbach. Datum anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, of Sant Johanns tag Baptiſte.

Die Siegel des Schenken Conrad, der Zeugen und Engelhards von Rodenſtein ſind gut erhalten vorhanden. Das Wappen des letztern iſt neben den Rodenſtein-Würfeln der Eisbergiſche Löwe.

Unterm 12. Aug. des ſelben J. weiſet Engelhard von Rodenſtein ſeiner ehelichen Hausfrau Jutta v. Erbach 300 Gulden Morgengabe auf ſeinen Hof zu Crumpach, ihren Witthum (mit der Widerlage) von 1800 Gulden auf Gefälle in der Cent Fränkiſch-Crumpach und im Amte Reicheisheim an. — An demſelben Tage weiſt Schenck Philipp IV. ſeiner Schweſter Mitgift auf Güter und Gefälle zu Laudenau, Unter-Oſtern, Rohrbach und Fürth an.

CCLXXVII.

C. 1459. — Conrad, Herr zu Bickenbach verkauft dem Schenken Hans, Herrn zu Erpach, mit Wiſſen und Willen ſeiner Vormünder, des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz, Wilhelm, Grafen zu Wertheim, und Philipps, Grafen zu Hanau, ſeinen Theil am Schloſſe Habitzheim mit allen, genauer bezeichneten Zubehörungen um 300 Gulden auf Wiederverkauf.

Original-Concept. — Der Vater des obigen Schenken Hans (VIII.), gleichfalls Hans (V.) genannt, ſtarb 1458, der Kurfürſt Dietrich 1459. Da der erſtere damals nicht mehr am Leben geweſen ſein kann, der letztere aber noch als lebend erwähnt wird, ſo fällt die Zeit, worin die Urkunde ausgeſtellt iſt, in das Ende des J. 1458 oder in den Anfang von 1459.

CCLXXVIII.

1462, am 11. November. — Schenk Philipp (IV.), Herr zu Erpach, weiſt ſeiner ehelichen Hausfrau Margaretha, gebornen Gräfin von „Hoenloe und Zygenhan", ihren Witthum von 4000 Gulden, beſtehend aus ihrem Zugelde und deſſen Widerlegung auf ſein Schloß „Freienſtein" und die Dörfer „Gamelſpach", „Sentzelſpach" „Heppſtall" und „Schelinbach", auf die Jagd in der „Oberen Cent" auf Rehe, Haſen und Hühner, und auf die Fiſcherei in der „Gamelſpacher Bach", „Sentzelſpacher Bach", „Falkengeſeſſer Bach" und der „Ewter", von ihrem Urſprunge bis zur Grenze, an. Ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz ſoll ſie aus den dortigen Waldungen nehmen. — Für ſeinen kinderloſen Todesfall werden nähere Beſtimmungen über den Rückfall ihrer Eheſteuer und ihres Antheils an der fahrenden Habe getroffen. — Gegeben „uff ſant Martyns tag des heiligen Biſchoffs nach Criſti unſres lieben Herren geburt Tuſent vierhundert vnd yn dem zwey vnd ſechszigſten Jare."

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift.

CCLXXIX.

1463, am 4. Juni. — Der Rath zu Heilbronn bekennt, daß bei ihm von dem Grafen Kraft zu Hohenlohe ꝛc. und dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, mehrere verſiegelte Pergamentbriefe, betreffend die Heirath des letzteren mit Margarethen, der Tochter des Letzteren, zur Aufbewahrung deponirt worden ſeien. Schenck Philipp verordnet darin unter Anderm, daß für den Fall, wenn er vor ſeinem Vater, dem Schenken Conrad, mit Tode abgehe, die Briefe bei dem Rathe ſollten liegen bleiben, weil derſelbe zu der Bewidmung ſeiner Hausfrau ſeine Einwilligung nicht gegeben habe ꝛc.

Der Brieff iſt geben uff Sampſtag nach dem Pfingſtage nach Criſti unſers lieben hern geburte Tuſent vier hundert vnd in dem dru vnd ſechszigiſten iare.

Das Siegel des Raths zu Heilbronn iſt vorhanden.

Die Urkunde iſt theilweiſe bei Schneider N. CXXX. abgedruckt, enthält indeſſen nichts Wichtiges, auſſer der Notiz, daß damals Schenk Conrad IX. noch am Leben war, obgleich er von Schneider ſchon 1460 als todt aufgeführt wird.

CCLXXX. a.

1463, am 24. Auguſt. — Der Rath zu Frankfurt benachrichtigt die Ganerben des Schloſſes Bickenbach, daß ihr Mitganerbe Hartmann Ulner der Feind ihrer Stadt geworden und daß er für den Schaden, der ihnen aus ihrer Fehde mit demſelben entſtehen könne, nicht verantwortlich ſei. Den Gütern derjenigen Ganerben, die ihrer Stadt Feinde nicht ſeien, begehrten ſie kein Arges zuzufügen. — Geben vnter vnſer ſtad Inſigel vff Dinſtag ſandt Barthlomes abent, Anno dni M. CCCC. LXIII.

Ohne Siegel.

Der Rath zu Frankfurt richtet unter demſelben Datum dieſelbe Erklärung an den Edeln Herrn Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, Mitganerben des Schloſſes Bickenbach.

Die Spuren des Siegels ſind an der Papierhandſchrift vorhanden.

CCLXXX. b.

1463, am 20. October. — Hammann Waltmann, der Hauptmann der Frankfurter, fordert die Männer des Dorfes „Alſpach", die ſeinen Leuten Feindesgut abgedrungen und ihnen nach Leib und Gut geſtanden, auf, unverzüglich das abgedrungene Gut herauszugeben, ſowie „Kerung und Wandel" zu thun, widrigenfalls er ſich an ihnen zu erholen gedenke. — Geben — uff Dornſtag nach ſant Gallen Dag, anno dni millesimo quadringenmo sexgemo tertio.

Die Spuren des aufgedrückten Siegels ſind vorhanden.

CCLXXX. c.

1464, am 15. Mai. — Schenck Philipp, Herr zu Erpach, verlangt von Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde zu Frankfurt Entſchädigung für den, ihm durch die Zerſtörung des Schloſſes Bickenbach verurſachten Schaden.

Nach dem Original-Concept.

Die Correſpondenz dauerte fort bis zum Februar 1465. — Im J. 1466, fer. V. post Invocavit überſendet der Rath zu Frankfurt den Ganerben des Schloſſes Bickenbach den Gnadenbrief Kaiſer Friedrichs III., in welchem die Stadt von aller Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Ganerben losgeſprochen wird. Vergl. U. N. CCLXXXIV. u. Anm.

CCLXXXI.

1463, am 27. September. — Hamann Echter der Aeltere ſtellt ſeinem gnädigen Herrn, Schenck Philipp, Herrn zu Erpach, ſeinen Revers über ein Burglehn zu Erbach aus, das vorher Hermann Schnelrad

beſeſſen, beſtehend in 3 Pfund Heller auf dem Schultheißen-Amte zu Erbach, einem Garten am „Lurbacher" Wege, einigen Aeckern dabei und bei der Leimengrube, und 1 Mannsmat Wieſen bei „Stocken". — Gegeben „uff Dinſtag nach ſant Matheus des heiligen Apoſteln tag, Nach criſti vnnſers lieben Hern geburt vierzehen hundert vnd jn dem drey vnd ſechzigſten Jarr."

Das Siegel iſt vorhanden.

CCLXXXII.

1463, am 6. Novembr. — Erriach Schelm von Bergen reverſirt ſich dem Edeln Schenken Jorge, Herrn von Erpach, über 4 Pfund Heller, Reichenberger Burglehn, auf dem Amte zu „Kenich", die ihm Schenck Philipp (III.) aus Gnaden verliehen. — Gegeben vff ſontag nach aller Hrylligen tag, anno dni Millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio.

Das Siegel iſt abgefallen.

Der letzte vorhandene Revers iſt von Adam Schelm von Bergen für Schenk Adolar vom J. 1484.

CCLXXXIII.

1465, am 9. Juni. — Hrinrich Rabenolt ſtellt dem Schencken Philipp, Herrn zu Erpach ſeinen Lehnrevers über ſein Burglehn zu Bickenbach aus, beſtehend in 3½ Ohm „ſwarzes wins" (rothen Weines), die er jährlich von der Kelter des genannten Herrn zu „Gugenheym" zu beziehen hat. — Gegeben „vff Sontag nach ſant Bonifacien tag, jn anno dni etc. LXV.

Das Siegel iſt vorhanden. Das Wappen iſt ein Sparren.

CCLXXXIV.

(1465) ohne Datum. — Schenck Philipp, Herr zu Erpach, ruft die Hülfe des Pfalzgrafen an, um Entſchädigung von den Frankfurtern zu erlangen, welche ihm bei der Zerſtörung des Schloſſes Bickenbach ſein Eigenthum verbrannt und beſchädiget.

Nach dem Original-Concept.

Unterm 15. Januar 1466 wendet ſich Kaiſer Friedrich an Baumeiſter, Burgmannen und Ganerben des Schloſſes Bickenbach mit der Benachrichtigung, daß, weil Michael, Herr zu Bickenbach, mit den Frankfurtern wegen Zerſtörung des Schloſſes Bickenbach in Unwillen ſtehe, er demſelben verboten habe, deßhalb Nichts gegen die Frankfurter zu unternehmen. Darum verbietet er denſelben, dem genannten von Bickenbach irgendwie gegen die Frankfurter Beiſtand oder Vorſchub zu leiſten, bei Vermeidung ſeiner und des Reichs ſchwerer Ungnade. — „Geben zu der Newenſtat am Mittichen vor ſant Anthonientag, Nach criſti geburt vier-

zehenhundert vnd im Sechs vnd Sechzigiſten, Vnſer Reiche des Romiſchen im Sechs vndt zweinzigiſten, des keyſerthumbs im viertzehenden, vnd des Hungriſchen im Sybenden Jaren."

Das kaiſ. Majeſtätsſiegel iſt auf dem Rücken der Urk., etwas beſchädigt, aufgedruckt.

CCLXXXV.

1466, am 4. Juni. — Hartmann Beyer ſtellt dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, ſeinen Revers über ſeine Lehen aus, beſtehend in einem Hofe zu Rimpach und den dazu gehörigen genau bezeichneten Zinſen und Gütern. Gegeben „noch criſti geburt virhundert vnd in dem ſeß vnd ſechtzigſten Jare, uff Mittwuch noch dem ſontag, trinitatis genannt."

Das Siegel iſt abgefallen.

Der nächſte Revers über dies Lehn iſt von demſelben vom J. 1477 für den Schenken Erasmus und der letzte von Heinrich von Helmſtädt, als Vormünder Philipp Beyers im J. 1492 für denſelben. — Weitere Nachrichten fehlen.

CCLXXXVI.

1467, am 29. Mai. — Lehnbrief des Biſchofs Matthis von Speier für Schenck Philips, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu „Nieddern Steynach", beſtehend in 2 Fuder Wein, welche deſſen Vorfahren bisher von Hornberg bezogen. Da nun Hornberg aus des Stiftes Händen gekommen, ſo wird das Lehen auf die Kellerey zu „Kyeſſelauwe" angewieſen.

Das Siegel iſt vorhanden. Das Lehn fiel nach dem Tode des Erasmus zurück.

CCLXXXVII.

1468, am 22. Februar. — Johannes Becker, der Zeit Pfarrherre zu „Michelſtaidt" bekennt, daß, da Schenck Philips, Herr zu Erpach, dem andächtigen Herrn Heinrich Loer, der vor ihm Pfarrherr zu Michelſtadt geweſen, 1 Gulden jährlicher Gülte im Dorfe „Zelle", unter Michelſtadt, um 20 Gulden verkauft, welche von Meiſter Ulrich Schmidt zu Erbach bezahlt worden, wofür in der Kirche zu Michelſtadt eine jährliche Seelenmeſſe geleſen werden ſolle, — er dieſe Meſſe jedes Jahr auf den nächſten bequemen Tag nach St. Mathias Tag leſen werde ꝛc. ꝛc. Zeuge und Mitſiegler: Heinrich vom Habern. — Gegeben „nach vnſers lieben Hern Criſti geburt Duſent vierhundert vnd yn dem acht vnd ſechszigſten Jare vff Sant Peters tage ad kathedram genannt."

Die Siegel ſind vorhanden.

CCLXXXVIII.

1469, 11. November. — Philipps vom Habeen der Junge ſtellt dem Schencken Hans, Heren von Erpach, ſeinen Revees über ein Burglehn zu Michelſtadt aus, beſtehend in 3 Gulden an Gelde. — Gegeben „vff ſant Maetinis dag, anno dni MCCCC. LXIX. —

Das Siegel iſt verletzt.

CCLXXXIX.

(1469). Ohne Datum. — Schenck Hans, Heer von Eepach, veeſcheelbt ſeiner Hausfrau Magdalena, der Tochter des Edeln Symon von Stöffeln, Freyheeen von Juſtingen, 3000 Gulden zu ihrem Witthum, nemlich 1000 Gulden Eheſteuer, 1000 Gulden Widerlegung und 1000 Gulden Morgengabe. Er weiſet ihr davon jährlich 100 Gulden auf ſeine Pfandſchaft zu Hadltzheim und 50 Gulden auf ſeinen Schwagee, den Grafen Wilhelm von Füeſtenberg, an, auf welchen er ſelbſt mit den 1000 Gulden Zugeld ſeiner Hausfrau veewieſen iſt.

Nach dem Oelginal-Concept.

CCXC.

(1469.) Ohne Datum. — Schenck Hans, Herr von Erpach, bekennt, daß er ſeinem Schwager Siegmund, Heeen zu Schwarzenberg, von der Forderung her, die derſelbe von ſeinee Hausfrau Eva, der Tochter des Schencken Otto von Erpach und Amaliens, Gräfin von Wertheim, an ihn hat, 1700 Rhein. Gulden Feänkiſcher Landeswäheung ſchuldig ſei, die ee ihm in den nächſten 5 Jahren bezahlen will, wofüe er ihm Bürgen zu ſtellen verſpricht.

Nach dem Oelginal-Concept.

CCXCI.

1469, am 7. December. — Die Freiherren Hans und Heinrich von Stöffeln, Gebeüdee, bekennen, daß ſie, da ihnen Geaf Egon von Fürſtenberg als Hauptſchuldner und die Grafen Heinrich und Conead von Füeſtenberg, Landgeafen im Bar, als Mitſchuldner, Geveteen, ihnen 2000 Gulden Hauptgeld und 100 Gulden jährlichen Zins von ihrer Frau Mutter hee ſchuldig, ihren Schweſtern Magdalenen von Stöffeln, ehelichen Gemalin des Schencken Hans, Heren von Eepach, und Margarethen von Stöffeln, Wilhelm von Nidtperg Gemalin, jede zu 1000 Gulden auf die genannten Grafen von Fürſtenbeeg anweiſen. — Gegeben „an Dornſtag nauch Sant Niclaustag, als man zalt nach Celſti vnſees lieben Herren geburt vierzechenhundeet vnd jm nün vnd Sechzigeſten jauren ꝛc.“

Die Siegel Hans und Heinrichs von Stöffeln, das letztere beſchädigt, und des Grafen Egen von Fürſtenberg ſind vorhanden.

CCXCII.

1470, am 22. Februar. — Hans Schel von „Onſtat“ reverſirt ſich dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, über ein Mannlehn, beſtehend in 5 Gulden, jährlich vom Schultheißen zu Michelſtadt. — Gegeben „vff ſant Peters dag kathedra genannt, anno dni M. CCCC. LXX.“

Das Siegel iſt abgefallen.

CCXCIII.

1470, am 28. September. — Philipp Synolt ſtellt dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, ſeinen Lehensrevers aus über eine Hofſtatt, einen Burgſitz, einen Garten und 6 Gulden Burglehn zu Michelſtadt. — Gegeben „uff Fryttag nach ſant mauricien dag, anno dni M. CCCC. LXX.

Das Siegel iſt abgefallen.

CCXCIV.

1472 ..... Schenck Hans, Herr von Erpach, verſpricht ſeinem Vetter Schenck Philips, Herrn zu Erpach, demſelben 2 Höfe zu „Hatzhem“ (Habitzheim), welche derſelbe an Wilhelm Juden verſetzt hat, für den Fall wieder einzulöſen und zuzuſtellen, daß derſelbe das Amt „Hatzhem“ von ihm wieder einlöſe. — Gegeben „uff Dorſtag nechſt nach ſan ..... tag, nach Criſti vnſers lieben Hern geburt vierzehnhundert ... dem zwei vnd ſubentigſten Jare.“

Das Siegel iſt verwiſcht — S. R. CCCIII.

CCXCV.

1473, am 2. April. — Schenck Hans, Herr von Erpach, vergleicht ſich über ſeine Gerechtigkeiten zu Zotzenbach und Scharpach, unter Vermittlung des Hartmann Beyer von Boppart, Burggrafen zu Starkenburg, Peter Oberſter, Keller zu Lindenfels und Johannes Ruwe, ſeiner lieben Getreuen und Diener, mit den „Hodnern“ daſelbſt über ſeine dortigen Zinſen und Gerechtigkeiten, Fauthie u. ſ. w. und weiſet ſie an, jährlich 20 Gulden von ſeinen Gefällen daſelbſt an die Baumeiſter von St. Wendelin zu Farnbach zu entrichten. — Gegeben vff Dinſtag nach oculi, anno dni Millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCXCVI.

1475, am 15. October. — Johann von Hutten, Probſt des Kloſters zu Höchſt, gibt mit Wiſſen und Willen der Frau Margare-

tha Schadin, Meiſterin und des ganzen Convents zu Höchſt, einen Hof zu Crumpach in Erbleihe. — Gegeben nach Chriſti Geburt 1475, Mittwoch nach St. Lucä.

Nach einer alten Abſchrift.

CCXCVII.

1476, am 8. Januar. — Bernhard, Graf zu Eberſtein, vermittelt zwiſchen ſeinen Schwägern und Vettern, Wilhelm Grafen zu Kirchberg und Schenck Philipp, Herrn zu Erpach, eine Eheberedung zwiſchen dem erſtern und „Elſe", der Schweſter des letztern. Schenck Philipp verſpricht ſeiner Schweſter 2000 Gulden Zuſteuer zu geben, wogegen Graf Wilhelm von Kirchberg dieſer ein Witthum von 4000 Gulden zuſichert. — Gegeben „Nach Criſti vnſers lieben Herrn gepurt vierzehenhundert vnd darnach In dem Sechs vnd Siebenzigiſten Jaren, Am Montage Nach der heyligen Drei konige tage."

Die Siegel ſind vorhanden.

Mittwoch nach Antonien (17. Jan.) 1476 verſchreibt Graf Wilhelm zu Kirchberg ſeiner Gemalin Eliſabeth von Erbach 800 Gulden Morgengabe auf ſein Dorf Thale und unter demſelben Datum weiſet er derſelben ihr Witthum auf mehrere Dörfer im Illerthale an. — Zeugen: Graf Bernhard von Eberſtein, Graf Egon von Fürſtenberg und Georg von Rechberg zu Hohenrechberg.

Dienſtag nach Sebaſtian (20. Januar) deſſelben J. verzichten Graf Wilhelm zu Kirchberg und ſeine Gemalin Eliſabeth v. Erbach auf alle väterliche, mütterliche und brüderliche Erbſchaft, verſprechen auch, dieſen Verzicht binnen 4 Wochen vom kaiſ. Hofgerichte zu Rotweil beſtätigen zu laſſen.

Die Siegel ſind an beiden Urkunden vorhanden.

CCXCVIII.

1477, am 24. April. — Ewalt Schade von Altheim ſtellt dem Junckherrn Jorgen, Herrn von Erpach, ſeinen Revers, mit eingerücktem Lehnbriefe dieſes, über eine Hofſtätte und einen Garten zu Michelſtadt, 2 Zehnten und eine Wieſe zu Erbach aus. — Gegeben „vff Dorſtag nach ſant Jorgen, des heylligen Ritters tag, in anno dni M.° CCCC.° vnd in dem Syben vnd ſiebentzigſten Jaren."

Das Siegel iſt vorhanden.

Dies Lehn, welches 1425 Leonhard von Roſenbach hatte, erhielt 1482 Otto von Erlebach, von welchem es an Bernhard von Rüdickheim überging, welcher es im J. 1560 an die Grafen von Erbach verkaufte.

CCXCIX.

1480, am 2. Auguſt. — Lehnbrief des Schenken Hans, Herrn von Erpach, für Eberhard Clinghart von Fockenrode über ein

Burglehn zu Michelſtadt, welches durch den Tod Hammann Echters ledig geworden, beſtehend in einem Burgſeß daſelbſt an der Stadtmauer neben Ewald Schade's Hofſtätte, und 4 Malter Hafer. — Gegeben „uff Mittwochen nach vincula Petri, anno dni LXXX jare."

Das Siegel iſt beſchädigt.

CCC.

1481, am 23. Juni. — Entſcheid des Hofgerichts zu Heidelberg, beſtehend aus Diether von Hantſchußheim, Richter, Ytel von Sickingen, Ritter, Wendel von Remchingen, Hans von Venyngen zu Zutzenhuſen, Hans von Stettenbrig, Hans von Helmſtat, Blicker von Gemmingen und Meiſter Peter Brechtel, Licentiat, in Klagſachen des Friedrich Blick von Lichtenberg gegen Blicker Lantſchad von Steynnach und Hans zu Rodenſtein, als Vormünder des Schenken Asmus, Herrn zu Erpach, weil Eliſabeth von Giltlingen dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, ein ſtreitiges Gut verkauft habe. Das Hofgericht weiſet, im Namen des Churfürſten Philipp von der Pfalz, den Friedrich Blick mit ſeiner Klage ab und verurtheilt denſelben zur Bezahlung von 5 Gulden Entſchädigung, weil er die Beklagten vorher widerrechtlich beim kaiſ. Hofgericht zu Rotweil belangt. — Datum Heydelberg vff Samßtag nach vnſers Herrn Fronlichnams tag, Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo.

Das Siegel des Hofgerichts iſt vorhanden.

CCCI.

1482, am 25. März. — Abrede zwiſchen Schenk Hans, Herrn von Erpach, und Ludwig von Baiern, Herrn zu Scharfeneck, wegen Wiedereinlöſung des Pfälziſchen Antheils am Amte Habitzheim durch den letztern. Dieſer Pfälziſche Antheil beſtehe aus der Hälfte des Schloſſes und Dorfes Habitzheim mit allen Zubehörungen, Vogtey, Zehnten, Höfen ꝛc. ꝛc., einem Viertel am Zehnten und der Hälfte des Hofes und 8 Morgen Weingarten zu „Omſtat"; ferner aus dem ganzen Dorfe Groß Zymern und was zu Kleyn Zymern und Semd der Pfalz gehört hat. Die Schenken ſollen dagegen voraus haben den Ulnerhof zu Habitzheim, der ihr eigen. — Da Pfalz ¾ am Amte beanſprucht, nemlich ein Fuldiſches, ein Werthelmiſches und ein Bickenbachiſches Theil und den Schenken nur ¼ zugeſtehen will, ſo ſoll Herr Ludwig von Baiern wegen ¼ an der Nutzung, das von Erbach beſtritten wird, einſtweilen 600 Gulden bei dem Keller zu Otzberg in eine „gemeine Hand" legen, bis dieſe Sache, ſo wie die Nutzungen im Dörfchen Lutzelenbach, die in die Pfandſchaft gehörten, aber veräußert worden, zum Austrage gekommen. Auch über das Dorf „Jorgenhuſen", welches jede Parthei für ſich beanſprucht, die Pfalz, weil daſſelbe im 1. Lehnbriefe des Schenken Eberhard (IX.) nicht enthalten ſei, wird weiterer Entſcheid vorbehalten. Ebenſo, wenn außerdem Etwas, was in die

Pfandſchaft gehöre, vergeſſen od. verſchwiegen ſei. — **Datum Heydelberg vff vnſer lieben frauwen abent annunciacion. Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo Secundo.**

Die Siegel ſind vorhanden.

Ueber das oben von Pfalz beanſpruchte ¼ an Hadiţheim iſt bis jetzt urkundlich Nichts bekannt. Da über die verſchiedenen Antheile an dem Amte H. vom 14. Jahrh. an eine große Verwirrung herrſchte, ſo ſcheint auch der Anſpruch auf ein Fuldiſches ¼, welches die Pfalz im J. 1390 mit dem Amte Oţberg von Fulda gekauft haben müßte, auf einem Irrthum zu beruhen. Soweit ſich bis jetzt ſehen läßt, erhielt nach dem Tode Ulrichs I. von Bickenbach, Erbach, Wertheim und Bickenbach, jedes ⅓; Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. erwarb zuerſt den Wertheim. Theil im J. 1373 (ſ. Urk. N. XC.), dann kaufte er 1390 von Fulda die Oberlehnsherrlichkeit über das Amt H., was zu dem Anſpruche auf ein beſondeees Fuldiſches Antheil Veranlaſſung gegeben zu haben ſcheint. Endlich kaufte Pfalz die Hälfte des Bickenbach. Theils = ⅙, die andere Bickenbach. Hälfte kaufte Erbach um 1459 von Conrad von Bickenbach, ſ. Urk. N. CCLXXVII., ſo daß alſo Pfalz die eine Hälfte und Erbach die andere beſaß, welche erſtere an Erbach verpfändet und jetzt wieder eingelöſt wurde, was darin ſeine Beſtätigung findet, daß Erbach bis ins J. 1529 factiſch im Beſitze der Hälfte des Amtes Hadiţheim blieb. — Dies iſt das Reſultat, welches aus den, bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden hervorgeht. Man vergl. die Geſch. des Amtes H. im 1. Th. unſeres Werkes. Man vergl. damit unſere Urkunde N CLVI. Anm.

CCCII.

1482, am 3. September. — Hans von Walborn der Aeltere ſtellt dem Schencken Hans, Herrn von Erbach, als dem älteſten Schencken und Herrn von Erpach, ſeinen Lehnsrevees aus über „Vnraide vnder Oiţberg" und „Oberkonſpach" mit allen dazu gehörigen Berechtigungen, wie er ſie von Hammann Waltmann ſelig erkauft. — **„Geben vff Dinſtag nach Sant Egidy tag, Anno dni Millesimo quadringentesimo Octuagesimo secundo.**

Das Siegel iſt vorhanden.

Es ſind fortlaufende Reverſe über dies Lehn vorhanden bis 1721. Da die Familie der Walldrunn von Ernſthofen 1728 ausſtarb, fiel es an Erbach zurück.

CCCIII.

1482, am 4. October. — Schiedsrichterlicher Entſcheid des Kurfürſten Philipp von der Pfalz zwiſchen dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, und der Vormundſchaft des Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach, wegen der Einlöſung des Pfälziſchen Antheils am Amte Hadiţheim. Die Vormünder des Schenken Erasmus beanſpruchen, kraft eines Vertrags, der zwiſchen Schenk Conrad (IX.) und Schenk Hans (V.) und ſeiner Gemalin, dem Vater und der Mutter ſel. des gegenwärtigen Schencken Hans (VIII.), an dem Ablöſungsgelde die Summe von 2239 Gulden. Dagegen beanſprucht der letztere von ſeinem Vetter Erasmus ¼ am Zehnten zu Umſtadt und einen Hof zu Hadiţheim, die ſein väteriiches und mütterliches Erbe ſeien, und außerdem die Nutzungen im Dorfe Lützelbach, die ſeinen Eltern mit dem Amte Hadiţheim verpfändet, aber nie ausgeliefert worden. Die Parteien werden nun dahin vertragen,

daß Schenck Hans an ſeinen Vetter Erasmus von der Ablöſungsſumme die Hälfte der Forderung mit 1119½ Gulden bezahlen, dagegen auf ſeine andern Anſprüche verzichten ſolle. — Datum Heydelberg vff fritag nach ſant Michaels dag, anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo.

Das Siegel iſt vorhanden. — Schenk Hans hatte auf ¼ des Zehntens zu Umſtadt und den Hof zu Habitzheim, die urſprünglich Eigenthum der Erbacher Linie waren, von ſeiner Mutter Margarethe her zu machen, welche der Erbacher Linie angehörte.

CCCIV.

1484, am 14. Februar. — Schenck Hans, Herr von Erpach, gibt dem Matthis Gotzen zu Olffen von ſeinem Walde, zwiſchen Dornelnbacher (Dürrellenbach) und Olfener Gemarkung, die Holznutzung auf 24 Jahre, mit dem Rechte, Bäume, groß und klein, Reuffen, Drudel, Gerten zu hauen, und das „ſchladden viehe" in die Stöcke zu treiben, für 50 Gulden in Pacht und behält ſich nur die Maſtung vor, wenn die „Eckern" geriethen. — Vff Samſtag nach Sant Sebaſtianus tag, In dem Jare nach Chri vnſers hern geburt Tuſent vierhundert jn dem vier vnd Achtzigiſten Jare.

Das Siegel iſt verloren.

CCCV.

1484, am 17. Januar. — Kurfürſt Philipp von der Pfalz entſcheidet einen Streit zwiſchen dem Pfalzgrafen Otto und dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach, über Jagd und Fiſcherei in der Obercent. Die Jagd am „Senßberg" wird dem Herzog Otto, die Fiſcherei aber in der „Senßpach", ſoweit die Mark von Hebſtal reicht, dem Schenken zugeſprochen. — Die Jagd um den „Schnupffenberg" ſoll dem Pfalzgrafen, die Fiſcherei in der „Gamelſpach" aber, ſoweit die Mark von Gammelsbach reicht, dem Schencken gehören. — Die Fiſcherei in der „Uetere" (Itter) von ihrem Urſprunge bis zur „Waldach" (Galmbach) gehört dem Schencken, von da bis zum Neckar dem Pfalzgrafen. Dagegen iſt die Jagd im „Wetzelstale", am „Hoenberg", im „Hentale", „Breydenhaupt", „Mittelberg", „Langforſt" und „Lantwer" bei dem „Kraenberge", auf dem „Weckperg", an welchem Freienſtein liegt, „Altenhuſen", „Sperwersreyn" ꝛc. ꝛc., ſoweit der Erbachiſche Grund und Boden geht, Eigenthum des Erasmus. — Datum Heydelberg vff Sant Anthonientag, ao etc. LXXXIIIJ°.

Das Siegel iſt vorhanden.

CCCVI.

1484, am 15. Auguſt. — Schenck Adolar, Herr von Erpach und Domherr zu Worms, und Otto von Erlebach, beide Vormünder von Junckherr Jorgen, Herrn von Erpach ſel. Kindern, verkaufen 2

Gulden jährlichee Gülte vom Schultheißen-Amte zu Michelſtadt, um 50 ehein. Gulden dem ehrſamen Herrn Johann Metzlee, pfaeer zu Michelſtadt, Heren Joſt Gelpff, Altariſten zu Erbach, Heern Conead Delppel, Altariſten zu Michelſtadt, und Heintze Metzler, Schultheißen daſelbſt, alle „Truwenholder" Heeen Conrad Laurunge ſel., weiland Altaeiſten zu Kiechbeombach. Dieſe Gülte ſoll jährlich einem Heiligenmeiſtee dee Pfarekirche zu Michelſtadt ausbezahlt weeden und zu einem Jahrgedächtniſſe füe Conead Laurunge verwendet werden. — Gegeben „uff vnſer lieben frauwen tag assumptionis zu latin genannt, in dem jare, als man ſchryde nach Criſti vnſees lieben hern gepurte thuſent vieehundert vnd viee vnd achtzig Jaee."

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCVII.

1484, am 21. Auguſt. — Lehnbrief des Schenken Eeasmus, Heeen zu Eepach, für Caspae von Wilperg über Güter und Gefälle zu Heiſterbach, Gunderfueſt, Erpach und Zommeen, wie ſie vorhee Conead von Sweynheim und Hans Fock zu Lehen gehabt. — Geben uff Samßtag nach vnſee lieben frauwen tag assumptionis, anno dni Miliesimo quadringentesimo octuagesimo quaeto.

Siegel unverletzt.

CCCVIII.

1485, am 27. September. — Ceafft, Geaf zu Hohenloe und zu Zigenhain, Herr Mang zu Hohen Ryhen, des heil. Römiſchen Reichs Eebmaeſchaik, Ritter-Hauptmann, und Hans zu Rodenſtein veeabeeden zwiſchen Heren Jörgen, Grafen zu Weedembeeg und zum Heiligenbeeg, und Schenck Eeasmus, Heeen zu Eepach, eine Heirath zwiſchen der Tochtee des Geafen Jöeg, Eliſabeth Gräfin zu Werdemberg und dem Schenken Erasmus. Graf Jöeg verſpeicht ſeiner Tochtee eine Zuſteuee von 2000 Gulden, Schenck Erasmus dagegen eine Wideelegung von gleichem Betrage und eine Morgengabe von 1000 Gulden. — Folgen nähere Verabeedungen für die Todesfälle dee Eheleute ꝛc. ꝛc. — Gegeben „zu Heylprunnen vff Dinſtag nach Sant Baetholomeus, des heiligen zweiffboten tag, nach Ceiſti gepuet, Vieetzehenhundeet vnnd in dem fünff vnnd Achtzigiſten Jaren."

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCIX.

1488, am 15. Auguſt. — Kyiian von Bibra, in geiſtlichen Rechten Doctor, Dompropſt, und Maetin von dee Kere, Dechant des Capitels und Domſtiftes zu Wüezbueg, vergleichen ſich, im Namen des Biſchofs Rudoif und des Stiftes zu Würzburg, mit Schenk Asmus, Heren zu Eepach, übee die Rückſtände, welche derſelbe von ſeinem Burg-

lehn zu Homburg am Maine, beſtehend in 3 Fuder Wein, rückſtändig hat, dahin, daß dem Schencken Asmus für die Rückſtände 300 Guiden ausbezahlt und ihm der fernere Bezug der Weingülte nicht verkümmert werden ſollte. — Freitag nach ſant Luclentag, nach Criſti vnſers lieben Herren geburt vierzehenhundert vnd darnach Im acht vnd achzigſten Jaren.

Die Siegel ſind vorhanden.

Im J. 1487, Freitag nach Pauli Bekehr., war das Urtheil eines Manngerichts zu Würzburg erfolgt, wodurch dem Schenken Erasmus das obige Burglehn zugeſprochen wurde. Die Verhandlungen des Gerichts ſind ſo ausgedehnt, daß dieſelben mehrere Druckbogen füllen würden.

CCCX.

1489, am 2. September. — Philipp Carſpach von Aleſpergk reverſirt ſich dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über ein vormals Bickenbachiſches Lehen, beſtehend in einem Hofe zu „Bickenbach vff dem Sande" mit ſeinen Zubehörungen, 2 Morgen Weingarten zu Alſpach auf der Platte, einigen Grundſtücken zu Clingenberg ober dem Rengersborn und ¼ am kleinen Zehnten zu kleyn Zymmern. — Gegeben „vff Sampſtag nach Egidy, anno dni Tuſent vierhundert Achtzick vnd Neun Jare."

Das Siegel iſt abgefallen.

CCCXI.

1491, am 21. Juni. — Philipp Sluchterer von Erffenſtein ſtellt dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, ſeinen Lehnsrevers aus über ¼ an dem Hanenſande, Oppenheim gegenüber, ſowie über ¼ am Hanenſande, welches Wolf von Spanheim pfandweiſe von ſeinen Voreltern inne gehabt. — Gegeben „uff Montag Sanct Cliacustag, nach Criſti gepurtt Tuſend vierhundert Newntzig vnd ein Jahr.

Das Siegel iſt vorhanden. Das Wappen iſt ein ſchreitender Löwe.

CCCXII.

1491, am 10. Auguſt. — Walther Kodwyß ſtellt dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, ſeinen Revers aus über einen Hof zu Erlebach mit ſeinen Zubehörungen, den Reinoldszehnten zwiſchen „cleyn Zymmern" und dem „Heyniche", und den Hof zu Groß-Zimmern mit dazu gehörigen Grundſtücken, auch einen Theil des Zehnten in der Mark zu „Bibinkeym", welchen der Ritter Johann von Hattenheim zuvor zu Lehn gehabt. — Gegeben „uff ſanct Laurentzen tage, Anno dni Tuſent vierhundertt Newntzige vnd eyn Jar."

Das Siegel iſt abgefallen.

CCCXIII.

1491, am 30. September. — Hans von Walbron, Ritter, Burggraf zu Starkenburgh, reverſirt ſich dem Schencken Asmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über das Schloß zu Ernſthofen mit ſeinen Zubehörungen, den Zoll zu Zymmern, 4 Pfund Geld zu Spachbrucken und 3½ Faſtnachtshühner daſelbſt, den Zehnten zu Zielhart und 3½ Pfund Geldes daſelbſt. — Gegeben „uff dorſtag nechſt nach Sant Michels tag, Anno dni Tuſent vier hundert Newntzig vnd ein Jare."

Das Siegel iſt vorhanden. Das Wappen ſind drei Wecke ǂ.
Die Wallbrunne von Ernſthofen hatten auch ein Erbach. Burglehn zu Reichelsheim, beſtehend in Weingülten zu Seheim und Jugenheim.

CCCXIV.

1493, am 10. März. — Karln Schelm von Bergen reverſirt ſich dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über den Zehnten zu „großen Zymmern", den man nennt den Uwernhan-Zehnten und 6 Malter Korn und 1 Gulden Gülte zu Waldmichelbach und „Crudach" (Kreidach), welche vordem Wolf von Fechenbach gehabt. — Geben uff Dorſtag nach dem Sontag oculi, anno dni Tuſent vierhundert Newnzig vnd drew Jare.

Das Siegel iſt verletzt.

CCCXV.

1493, am 21. December. — Criſtina, Aebtiſſin und der Convent des Gotteshauſes zu „Hlemeltale", Bernhardiner-Ordens, geben ihres Kloſters Hof zu „Konlche" (König) an Hans Smydt zu Koniche um 3 Malter, halb Korn und halb Haber Königer Maßes. — Gegeben „vff Fritag Sanct Thomaſtag des Heiligin Apoſteln, Inn dem Jare als man zalt Nach Crlſt geburdt thuſint CCCC.° LXXXX. IIj Jare."

Das Siegel iſt vorhanden.

CCCXVI.

1494, am 26. Juni. — Philipp Forſtmeiſter von Gelnhuſen ſtellt dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, ſeinen Lehnsrevers über die Dörfer Rotzwyler (Ritſchweiher) und Contzeibach (Cuntzebach) aus und verſpricht, dieſelben dem Schenken bei der Auslöſung zurückzugeben. (Mit eingerücktem Lehnbrief unter demſelben Datum.) — Gegeben „nach criſtl vnſers lieben herrn geburt Tuſent vierhundert vnd nuntzig vier Jare, uff dorſtag nach Johannes dez Tauffers."

Das Siegel iſt abgefallen.

CCCXVII.

1495, am 24. Juni. — Die Schenken Eberhard und Jorge, Herren von Erpach, Gebrüder, verleihen dem Johann Metzler, Altaeisten am Liebfrauenaltare in der Pfarrkirche zu Michelstadt, die Pfründe des St. Georgenaltars in der Kapelle zu Fürstenau, deren Güter sie genau bezeichnen. — Gegeben „uff Sant Johanns tag des Heyligen toiffers in dem Jar, da man czalt von criſt geburtt tuſentt vier hundert neunzig vnd funff Jar."

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCXVIII.

1496, am 24. Juni. — Conze von Willer reverſirt ſich und ſeinen Bruder Caspar dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, wegen des Wein- und Fruchtzehnten zu Roden, den ſie von ihm zu Lehen tragen. — Geben vff Sant Johanns deß heilgen täuffers tag, Nach Criſti gebuert tuſent vierhundert Nvnczig vnd ſechß Jare.

Das Siegel iſt vorhanden. Das Wappen iſt eine Gans.

CCCXIX.

1497, am 28. Januar. — Michel, Graf zu Wertheim, bekennt, daß er den Schenken Eberhard und Georg von Erbach Neunthalbtauſend Gulden für ihren Antheil am Schloſſe Breuberg mit ſeinen Zubehörungen ſchuldig ſei und verſpricht ihnen, dieſe Summe an gewiſſen Terminen zu bezahlen. Zugleich ſetzt er ihnen bis zur völligen Ausbezahlung die erkaufte Herrſchaft als Unterpfand ein. Zeuge und Mitſiegler: Phillips Foeſtmeiſter von Geilnhuſen. — Geben uff Samßtag nach ſant Paulus Bekehrungstag, Als man zalt nach der gebuert Criſti Tuſent vierhundert Nuntzig Siben Jare.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCXX.

1497, am 17. November. — Michel, Graf zu Wertheim bekennt, daß er von den Schenken Eberhard und Jorg, Herren von Erpach, ihr Theil an Schloß und Herrſchaft Breuberg um Neunthalbtauſend Gulden gekauft, wobei den von Epſtein die Wiederlöſung vorbehalten bleibe. Zeuge und Mitſiegler: Philipp Foeſtmeiſter. Das Verkaufsinſtrument der Schenken Eberhard und Georg iſt eingerückt. — Geben vff feltag nach Sant Martinstag, Anno dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCXXI.

1504, am 2. Mai. — Lehnbeief des Kurfürſten Phillpp von dee Pfalz für den Schenken Ebeehaed, Heeen zu Erpach und Bickenbach, übee ſeine Pfälziſchen Lehen. Dieſee wird hiee, nach dem Tobe des Schenken Eeasmus mit den Lehen ſowol ſeiner eignen Linie, als der mit Erasmus ausgeſtoebenen Linie, ſowie mit den Burglehen zu Lindenfels und Oppenheim belehnt. — Datum Heydelberg vff doneſtag nach Philippi et Jacobi apostolorum, anno Dom. Millesimo quingentesimo quarto.

Das Siegel iſt beſchädigt. M. vergleiche damit die Lehnbriefe von 1443.

CCCXXII.

1504, am 11. Decembee. — Bertholb, Eezbiſchof zu Mainz, verleiht dem Schenken Ebeehaed, Heeen zu Erpach, weil Schenk Eeasmus keinen nähern Lehnsheern veelaßen, die Mainziſchen Lehen deſſelben, nemiich: die Döefer Rutzweyler und Cantzenbach, ein Bleeteil an dee Feſte Bickendach, an den Dörfeen Aisbach und Heynchen (Hänlein), den Zehnten zu Geensheim und zu Lindawe. Gegeben zu Mainz, uff Mittwochen nach vnſee lieben feawen tag Conceptionis Anno dni Millesimo quingentesimo quarto.

Das Siegel iſt vorhanden.

Die Lehnshoheit über das Amt Jazza, welches die ausgeſtorbene Linie zu Eebach gleichfalls als Mainziſches Lehn hatte, war damals von Mainz mie dem Oberamte Starkenburg an Kurpfalz verpfändet und wird darum hier nicht aufgeführt.

CCCXXIII.

1509, am 13. Apeil. — Kurfüeſt Ludwig von der Pfalz verleiht dem Schenken Ebeehaed, Heeen zu Eepach und Bickendach, das Burglehn zu Oppenheim, beſtehend in 20 Maltee Koen und 4 Ohm Weln zu Nierſteln. — Datum Heidelberg vff frytag nach dem heiligen Oſtertag, Anno dni millesimo quingentesimo nono.

Das Siegel iſt zerbrochen.

CCCXXIV.

1509, am 5. Juli. — Verteagsinſteument zwiſchen dem Kuefürſten Ludwig von der Pfalz und dem Schenken Eberhard, Heeen zu Eepach und Bickenbach, wornach dee eeſteee an letztern abteitt das Dorf Hetzſpach, das in das Amt Lindenfels gehört; feenee 40 Gulden Leibesbede von einigen, ins Doef Hetzbach gehöeigen Leibeigenen, welche nicht daſelbſt wohnen, und noch andere Leibeigne, die in der Hereſchaft Erbach wohnen, aber zu den Pfälz. Aemteen Lindenfels, Starkenburg und Ebeebach gehören. — Dagegen tritt Schenck Ebeehaed ſeine eignen leibeigenen Leute, die im Pfälziſchen wohnen, an den Kuefüeſten ab, und übergibt

demſelben die Orte Siebelsbrunn, Affolterbach, Laudenweſchenz, ſeinen Theil an Scharbach, ſeine Gefälle zu Kreidach und den Zehnten zu Hammelbach. Was die Gefälle zu Hetzbach mehr, als dieſe dafür gegebenen betragen, ſoll er an Pfalz herausbezahlen. Ferner wird für die beiderſeitigen Unterthanen die Freizügigkeit verabredet. Wegen bisher ſtreitiger Jagdberechtigungen wird der Herrſchaft Erbach der Wildbann zwiſchen der Schmidtbach und dem Hühnerberg, Mühlberg und der Morgelsbach bis an die Olfener Wieſen, von da das Gründchen hinab an Gengers Haus und von da die Bach hinab bis in den Bletzengrund und von da bis in den Ebersgrund an die Falkengeſäßer Gemarkung abgetreten. Dagegen ſoll folgender Jagdbezirk der Pfalz zuſtehen: was zwiſchen den Olfener Wieſen nach der Pfälziſchen Grenze zu liegt und in der Hinderbach bis an die Grenze des Herrn von Hirſchhorn und an der Hinderbach gen Falkengeſäß bis an die Finkenbach, nach dem Ebersgrund auf Erlenbacher Gemarkung. Wegen des ſtreitigen Weidgangs der Einwohner von Schimentenwag wird dieſer denſelben zugeſtanden auf dem Schlechtenthaler Rück bis in das Ruhebuch (Raudach), von da bis in die Hinderbach, dagegen müſſen ſie die Finkenbacher Hubgüter meiden. — Endlich ſollen die Schönmattenwager von den Rödern in Erbachiſchen Waldungen den Zehnten und das Landtheil an die Herrſchaft Erbach abgeben. — Geben vff Donnerſtag nach vnſer lieben frauwen tag Visitationis, Jme Thauſent fünffhunderten vnd Neunthen Jar.

Das Siegel iſt vorhanden.

Im J. 1513 am 11. März überläßt Kurfürſt Ludwig an Schenk Eberhard den in obigem Vertrage der Pfalz zugeſprochenen Jagdbezirk.

CCCXXV. a.

1510, am 23. Juli. — Churfürſt Friedrich, Johannes, Georg und Heinrich, Herzoge zu Sachſen, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen und für ſie ihre Räthe ertheilen als Vormünder des Landgrafen Philips von Heſſen, dem Schenken Veltein, Herrn zu Erpach ꝛc., als Heſſiſches Lehen: ſein Viertel am Schloſſe Schönberg mit allen Zubehörungen, das Schloß Habitzheim halb mit aller Nutzung, wie er ſie vor der (Bairiſchen) Fehde innegehabt, mit dem Vorbehalte der ewigen Oeffnung dieſer Schlöſſer für das Haus zu Heſſen. — Gegeben zu Martpurg am Dinßtag nach ſannd Marien Magdalenentag, anno dni Millesimo quingentesimo decimo.

Die Siegel ſind abgefallen.

CCCXXV. b.

1510, am 23. Juli. — Dieſelben verleihen dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach ꝛc., folgende Lehen: ſeine 3 Theile am Schloſſe Schönberg mit ſeinen Zubehörungen, mit Vorbehalt einer ewigen Oeffnung für das Haus zu Heſſen; ſeinen Theil am Dannenbergiſchen Amte, das man nennt Seheimer Amt; die Dörfer Gugenheim und

Balkhausrn; seinen Theil am Zehnten zu Pfungstat und den freien Hof daselbst; seinen Theil am Zehnten und Hofe zu Oimstat (Umstadt) mit seinen Ausäckern und endlich einen Hof zu Habitzheim, genannt der Eulnerhof.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift. Vergl. wegen Jugenheim die Anm. zu N. CCCXXII.

CCCXXVI.

1513, Dienstag nach Jubilate. — Ludwig von Boyneburgk, Landhofmeister und die andern Regenten des Fürstenthums Hessen verleihen für den Landgrafen Philipp von Hessen, den Ehrenfesten Philipp dem Aeltern, Philipp dem Jungen und Karl Echter, Gebrüdern, Peter Echters sel. Söhnen, das Dorf Würtzbergk mit Gericht ꝛc. ꝛc., welches vormals von den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen gerührt, — zu Mannlehen. Da nun Landgraf Wilhelm, der Jüngere genannt, Landgraf Heinrichs Sohn im J. 1497, an St. Lorentzentag, dem obgenannten Echter die Gnade gethan, daß, Falls seine Mannlehenserben ausgehen würden, dies Lehen auf ihre weltlichen Töchter oder ihre nächsten weltlichen Erben fallen solle, so wird dieß von neuem zugesichert. — Gegeben ꝛc. ꝛc.

Das Siegel der hess. Regentschaft ist vorhanden.

CCCXXVII.

1515, am 27. Juli. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz verleiht dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, um seiner getrruen und willigen Dienste willen 2 Höfe zu Spachbrücken, welche ihm von Hans Feyste zurückgefallen. — Datum Heidelberg vff freitag nach sanndt Jacobs des heil. Zwölffbotten tag, Anno dni Millesimo quingentesimo quinto decimo.

Das Siegel ist zerbrochen.

CCCXXVIII.

1520, am 13. März. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz gibt dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach von besondern Gnaden und um der getreuen Dienste willen, die derselbe seinem Herrn und Vater, dem Kurfürsten Philipp, löblicher Gedächtniß, gethan, die Anwartschaft auf ein, der Pfalz heimfallendes Lehen, im Nutzungswerthe von 2—6000 Gulden. Falls das Lehen mehr, als 2000 Gulden ertrage, so soll Erbach von je 20 fl. einen Gulden an Pfalz herauszahlen. So solle es insbesondere mit Wildenstein gehalten werden, wenn das von Ryeneck heimfalle. — Datum Benßheim vf Dinstag nach dem Sontag Oculi, anno dni Millesimo quingentesimo Vicesimo.

Das Siegel ist etwas beschädigt. — Im J. 1555 wurde den Söhnen des Schenken Eberhard die obige Zusicherung wiederholt.

CCCXXIX.

1521, am 9. März. — Michel Graf zu Wertheim, Siegmund Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Landsburg, Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau und Hofrichter zu Rotweil, Philipp Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg, Schweicker, Freiherr von Gundelfingen, und Schenck Valentin Herr zu Erpach, vermitteln auf dem Reichstage zu Worms im Barfüßerkloster daselbst einen Vergleich zwischen Schenck Eberhard, Herrn zu Erpach, auf der einen und Georg Grafen zu Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hewen, und Johann Werner, Freiherrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein für sich und ihre Gemalinnen Anna, Gräfin zu Lupfen, und Katharina, Freifrau zu Zimmern, gebornen Fräulein von Erpach, auf der andern Seite, über 1500 Gulden nebst Zinsen, für die fahrende Habe des Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach, sel. Gedächtniß und das, bei dem Rathe zu Heildronn hinterlegte Silbergeschirr desselben. — In Betracht, daß die dem Schenken Eberhard durch den Tod des Erasmus heimgefallenen Stamm- und Lehngüter mit vielen Schulden beschwert gewesen, — die Wittwe desselben 2000 Gulden Widerlegung und 1000 fl. Morgengabe zu fordern hat, wovon Schenk Eberhard ihr jährlich 100 fl. geben müsse, wird verabredet: Statt der 1500 fl. für die fahrende Habe soll Schenk Eberhard den beiden Schwestern binnen 2 Jahren 1200 fl. nebst 60 fl. Zins ausbezahlen und das Silbergeschirr des Erasmus soll beiden Schwestern, mit Ausnahme zweier Kannen, ausgeliefert werden. Dagegen soll Eberhard das Haus des Erasmus zu Heidelberg erhalten, und nach dem Tode der Wittwe des Erasmus soll deren Heirathsgut zur einen Hälfte dem Schenken Eberhard und zur andern Hälfte den beiden Schwestern zufallen. — Gegeben „zu Worms vff samstag nach dem Sonntag Oculi vnd gepurt Cristi vnsers lieben Herren, als man zait tausend fünf hundert, zweinzig ain Jar."

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXXX.

1542, am 11. November. — Jacobus Zenthner, Probst, und der Convent des Gotteshauses und Klosters Lorsch verkaufen den Grafen Georg und Eberhart zu Erpach, Gebrüdern, ihr und ihres Gotteshauses Eigenthum und Erbgerechtigkeit des abgegangenen und ausgestorbenen Klösterleins Steinbach, so in der Grafschaft Erbach gelegen, mit allen seinen Zubehörungen: Zehnten, Aeckern, Wiesen, Wäldern und Gütern, Zinsen, Gülten und allen Gerechtigkeiten, mit Ausnahme alles desjenigen, was von des Klösterleins Gütern ꝛc. ꝛc. außerhalb der Grafschaft Erbach liegt, um N. hundert Gulden, den Gulden zu 26 Albus gerechnet, zu einem ewigen Kaufe. — Gegeben vff sant Martins des heil. Bischoffstag, als man zait nach Christj vnsers erlofers vnd seligmachers geburt funffzehenhundert vnd in dem zwej vnd vierzigsten Jaren.

Nach dem Original-Concept.

Nach dem Kaufe der Kloſtergüter vergleichen ſich die Grafen Georg und Eberhard dahin, daß der erſtere die Kloſterzehnten zu Stockheim und Steinbach, Graf Eberhard aber die zu Bullau, Ernsbach, Elſpach, Zell, Momhart und Mombron (bei Moſau); Graf Georg alle Kloſtergefälle im Amte Michelſtadt, Graf Eberhard die im Amte Erbach behalten ſolle. Die Kloſtergefälle zu König und Steinbuch blieben gemeinſchaftlich. — Die Grafen behielten jedoch dieſe Güter und Gefälle nicht für ſich, ſondern ſchlugen ſie, nachdem das Spital zu Steinbach eingegangen, zur Dotation der Kirchen zu Michelſtadt und Erbach.

Handſchrift. Vergleichung.

CCCXXXI.

1545, Dienſtag nach Judica. — Kurfürſt Friedrich (II.) von der Pfalz belehnt den Grafen Philipp zu Rieneck mit der Veſte Wildenſtein, dem Dorfe Wildenſtein, Heidebach dieſſeits des Mains und Eſche mit Zehnten, Kirchenſätzen ꝛc. ꝛc., den Dörfern Wildenſee, Hofſtädten, den Weileen Heckbach und Vlnbach und mit der Cent zur Eiche halb. — Datum Heidelberg dinſtag nach dem Sontage Judica, anno Funffzehenhundert Viertzig und Fünff.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift.

Die Urkunde zeigt, welche Theile des Amtes Wildenſtein damals Pfälz. Lehen waren. Auch geht aus derſelben hervor, daß die Cent Kleinheubach feüher zur Cent zur Eiche gerechnet wurde, weil weder das Centgericht Kl. Heubach, noch das zu Eſchau beſanders aufgeführt, ſondern beide zuſammen unter der Hälfee der Cent zur Eiche begriffen ſind.

CCCXXXII.

1558, am 8. November. — Wilhelm, Graf zu Eberſtein, vergleicht die Grafen Conrad, Heinrich und Georg zu Caſtell mit den Grafen Georg, Eberhard und Valentin zu Erpach dahin, daß die erſtern auf ihre Anſprüche an den 12. Theil der Herrſchaft Breuberg, zu Gunſten der letztern, verzichten. Dagegen wollen die Grafen zu Eebach den Grafen zu Caſtell ihren Antheil am Dorfe Remlingen abtreten. — Geben zu Neckaes Vim Dinſtags den achten Tag Novembris Im Jar als man zalt nach Chriſti vnſers lieben Heren, Erlöſers vnd Seligmachers Geburte, Tauſenth funffhundert funffzige vnd acht.

Die Siegel ſind vorhanden.

CCCXXXIII.

1563, am 26. November. — Ludwig, Graf zu Stolberg und Königſtein, und die Grafen Georg und Eberhard zu Erpach vertragen ſich über den Beſitz der Herrſchaft Breuberg dahin, daß der erſtere auf ſeine, von den Herren von Trimperg herrührenden Rechte und Ge-

rechtigkeiten an dee Herrſchaft veezichtet und den Grafen von Eebach das halbe Theil deeſelben zugeſteht; die ietztern dagegen von allen iheen Forderungen an den Breubeeger Pfandſchilling, an Baugeld und die Wertheimiſchen erkauften „eigenthümiſchen" Güter abſtehen und dem Grafen von Stolberg die andere Hälfte der Hereſchaft Breubeeg zugeſtehen. — Graf Ludwig übeenimmt ferner die Auszahlung von 10,000 fl. Witthumsgelder, auf weiche Georg von Eiſenberg, Geaf zu Büdingen für ſeine Gemalin Barbaea, geb. Gräfin zu Wertheim, von iheee Mutter hee, welche mit dieſee Summe auf die Heerſchaft Breuberg angewieſen war, Anſpruch macht, die Geafen von Erbach abee verſpeechen, dazu dem Grafen von Stolberg 2½ tauſend Guiden zu erlegen. — Außerdem wied verabredet, daß jeder der beiden Contrabenten die Hälfte dee 2000 fl. überuehmen wolle, um welche die Wertheimiſche Voemundſchaft die Cent Kiechbrombach an Gottfeied von Frankenſtein veepfändet. — Endlich verabreden ſie ſich dahin, daß kein Theil ſeine Hälfte an der Hereſchaft veeäußern odee veepfänden dürfe, ohne ſoiche vorhee dem andern angeboten zu haben.

Gegeben zu Prewbeeg, Feeitags nach Kathaeina, den ſechs vnd zweintzigſten Monatstag Novembris Im Jae, als man nach dee gebuet vnſees iiedenn Heren erlöſers vnd feiigmachers Jheſu Chriſti Funffzehenhundert deei vnd ſechtzig zheiet.

Die Unterſchriften und Siegel ſind vorhanden.

Dieſer Vertrag wird in allen ſeinen Theilen am 28. Aug. 1564 zu Speier vom Kaiſer Maximilian II. beſtätigt. Der Confirmationsbrief mit dem kaiſerlichen Siegel iſt vorhanden.

Anhang.

Breubergiſche und Kloſter Höchſter Urkunden-Auszüge*).

1.

c. 1200. — In Nomine sancte et Individue Trinitatis. Amen. Conrad Reizo von Brubeec bekennt, daß er auf alle Anſprüche an die, von ſeinem Schwiegervatee, Sigebodo Heeen von Jagesberc an die Brüdee des Deutſchen Ordens zu Mergentheim verkauften Güter daſeibſt, mit Zuſtimmung ſeiner Gemalin, Verzicht leiſte.

Das Siegel Conrads Reizo von Bruberg iſt daſſelbr, welches bei Gudenus C. D. II., 191. abgedruckt iſt, nemlich ein dreieckiger Schild, ſenkrecht getheilt, rechts ein aufrechtſtehender Löwe, links ein Schachbrett.

2.

1244, am 23. Juni. — Der Convent zu „Hoſte" und die Burgmännee zu „Oderberg" ſchließen, letztere im Namen der Parochianen zu „Lengeveit", einen Vertrag mit einander, wornach für den Fall des Nichtreſidirens des Propſtes zu Höchſt in Lengfeld, für dieſe Kirche ein geeigneter Prieſtee beſtelit werde. Das Kioſter Höchſt hat zur Aufbeſſerung der Kirche zu Lengfeld jährlich 10 Malter Korn und ebenſoviei Hafer, zum Abendmaiswein auf Oſtern und zu Oei für ein Licht in der Kirche zu Lengfeld abzugeben, wogegen die Kirche zu Höchſt gewiſſe Aeckee und Weinberge zu Lengfeld, welche der Kirche daſelbſt gehören, frei beſitzen ſolle. — Siegier: Conead, Abt, und Berthold, Decan zu Fulda. — Zeugen: Bertho id, Dekan, Heinrich, Kämmerer der Stiftskirche zu Fulda, Conead, Propſt zu Höchſt, und Friedrich, Peieſter daſeldſt, Conrad, Piedan zu Fiiden, und Conrad, Vicar zu Lengfeld, Cieriker. Ruber, genannt Michel, Hertwig, genannt Calvus, Gerlach Hailſtein, Ritter. Beetold, Confeſſor zu Höchſt, Cunrad Caupo u. ſ. w.

3.

1246, am 6. März. — Die Gebrüder Arnold, Heetwig und Aibert, genannt Wackenburne, bekennen, daß ſie auf Anſtehen ihrer Lehnsherren, dee Edeln Eberhard, Konrad und Sidodo von Bruderg, ihren Zehnten zu Wackenburnen, der ihnen in ihrem Rechtsſtreite mit dem Kloſter Hoſte zugeſprochen, dieſem Kloſter mit allen ihren Rechten übeelaſſen. — Siegier ſind die genannten Heeren von Bruberg. — Zeugen: Johannes, Propſt zu Höchſt. Antonius von Mosbach. Feiedrich. Cunead. Cunead Sune. Brudee Geenodus von Mosbach,

*) Vorſtrhende Urkunden-Extracte ſind, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt iſt. Fuldiſchen Urkundenabſchrlften im Archive zu Erbach entnommrn. Die Urkunde N 1. war zu Ende des vorlgen Jahrh. im früheren Deutſchordens-Archive zu Mergentheim und hat der damalige Archivar daſelbſt eine ganz diplomatiſch getreue Abſchrift davon mit einer Zeichnung des Siegels an das Archiv zu Erbach eingeſendet, wo dieſelbe noch vorhanden iſt.

Cleriker. Albero. Hermannus Gans. Manegolt. Heimr. Almero. Friederich, Heimo's Sohn. Manegold, Manegolds Sohn. Ulrich. Berthold. Heimlne. Geriach und sein Bruder Wignand. Heinrich, der Sohn des Vogtes (advocati) und dessen Sohn Herbord, Laien. — Geschehen zu Höchst ic.

4.

1249, am 5. September. — W. der Custos, der Richter und der Vicepropst zu Aschaffenburg vergleichen als erwählte Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Propste J. zu Hoste und dem Miles Ulrich von Lengevelt wegen des Hofes daselbst, welchen der letztere inne hat und von welchem dem Kloster Höchst die Hälfte gehört, dahin, daß Ulrich den Hof frei besitzen, aber dafür dem Kloster einen Morgen Waizenboden zur Entschädigung geben solle. Die andern Zubehörungen des Hofes an Aeckern, Wiesen und Weingärten aber sollen unter beide Parteien gleich getheilt werden. — Siegler: W. custos. — Zeugen: R. decanus Ascaphinburgensis. C. scholasticus. Heinricus cellerarius. G. aschipresbyter. Friedericus, dictus ineps de Seligenstat — Laici: Hartmodus de lapide, frater Berthogus de Hoste etc.

5.

1273, am 4. Februar. — Markwardus von Rosenbach verkauft mit Einwilligung seiner Kinder, dem Propste und Convente zu „Hoste" 80 Morgen Ackerland und 2 Morgen Weinberg in Masbach und die Güter zu Roden, welche er von seiner früheren Hausfrau Lucgarte geerbt, für 60 ℔ Heller. Auch übergibt er demselben Kloster 3 Güter zu Wibelspach und 1 zu Breidenburnen. Siegler: die Edeln Eberhard, genannt Reitz von Bruberg und Conrad von Frankenstein. Zeugen: Phasto dictus Gans, Ulricus, dictus de Loswinkel, Wortwinus de Reibach, milites, dominus Friederieus, Capellanus in Bruberg, Albertus dictus Morano de Mosbach. Sifridus de Hoste, Manegolgus de Riemhurne etc.

6.

1282, am 18. Mai. — Ulrich von Rosenbach und Irmengard seine Hausfrau verkaufen, mit Einwilligung ihrer Kinder, seines Vaters Marquard und seines Bruders Almerus, ihre Güter zu Breidenburnen mit Zubehörungen und Gerichten, dem Propste Dyther und dem Convente zu „Hosthe', für 49 ℔ Heller. Siegler: Nobiles domini Eberhardus, dictus Reitz de Bruberch et Conradus pinoerna de Erbach senior. — Zeugen: Marquardus pater meus, Hermannus de Eichelsesheim, Wernherus dictus Manchenger, Volkemandus dictus Echter, Wortwinus et Bertoldus fratres de Reibach, Albertus et Johannes fratres dicti Hurnezer, Ulricus et Sifridus, de Hosthe etc.

7.

1288, am 29. August. Udelhildis, die Wittwe weiland Theodorici militis dicti de Rimhorn, bekennt mit ihren Kindern, daß sie dem Propste und Convente zu „Hoste" ihre Güter zu Unnestat (Umstadt) für 60 ℔ Heller verkauft habe, und setzt für die Güte des Landes als Währschaft die

Aſchaffenburger Bürger Johannes Bebel und Cunrad von Laufehn zu Bürgen ein.

8.

1290, am 21. Juli. — Hilarius, Abt zu Fulda, ſetzt die Zahl der im Kloſter zu Höchſt aufzunehmenden Jungfrauen auf 32 feſt.

9.

1303, am 18. Januar. — Wolzo, genannt Hilderich von Heipach, und ſeine Hausfrau verkaufen dem Propſte Heinrich und dem Convente der Jungfrauen zu „Hoſte" 8 Morgen Landes, in „Heipach" (Heubach bei Umſtadt) gen „Wubelſpach" (Pfalz-Wiebelſpach) gelegen, 4 Morgen Landes, neben den Aeckern eines gewiſſen Mor, Johannes Herolt, des Schultheißen Hilderich und Conrads von Brenſpach, für 9 ℔ Heller. Siegler: Hermann von Steckelberg, Amtmann (officiatus) zu Otzberg. — Zeugen: Wernherus plebanus in Lengevelt, Hertwicus capellanus in Clingen, Wernherus dictus Euman, Rukerus dictus Halstein, Hartmannus dictus Waltman, nobiles. Rudolfus dictus Crumpein, Johannes dictus Hufnal, Johannes dictus Herolt, Albertus dictus Steinere.

10.

1303, am 1. December. — Heinrich, Abt, Marquard, Dekan und der ganze Convent der Kirche zu Fulda beſtätigen mehrere Erwerbungen von Gütern und Gefällen von Seiten des Propſtes Heinrich, der Meiſterin und des Convents des Kloſters zu „Hoeſte", Auguſtinerordens. Es ſind dieß: 1) Güter in den Dörfern Amerbach und Mimelingen, welche „Sinandus miles de Bruberg" geſchenkt; 2) eine Gülte von 10 Malter Korn im Dorfe Merſeveld, welche „Conradus miles de Dorvelden" dem Kloſter übergeben; 3) eine Gülte von 13 Schillingen Heller, welche daſſelbe Kloſter von Conrad von Lengeveld gekauft.

11.

1305, am 29. September. — Otto von Crumpach und ſeine Söhne Heinrich und Arreis verkaufen „Strenreis viris militibus Gerhardo dicto Kerkastein, Synando de Bruberg, Conrado dicto Hohelin" und ihren Erben ihre Vogtey (advocaciam) im Dorfe „Hoſte" und in allen, dazu gehörigen Dörfchen mit allen Gütern und Rechten, welche dazu gehören, für 300 ℔ Heller und 60 Malter Korn, unter der Bedingung, daß die Käufer dieſe Vogtey als Lehen von den Verkäufern und ihren Erben beſitzen ſollen, und mit dem Rechte der Wiedereinlöſung. — Zeugen: Bertold, Propſt. Hermann Dubhorn, Synand von Bruberg, und .... genannt Rufus, Burgmänner zu Bruberg.

12.

1306, am 6. December. — Rudolf, Vogt (advocatus) zu Dytburg und Gertrud ſeine eheliche Hausfrau bekennen, daß ſie zum Seelenheil ihrer Vorfahren ihren Töchtern Criſtine und Hedwich, welche im Kloſter Höchſt als Kloſterjungfrauen verweilen, 2 Fleiſchbänke (Macella sive scampna) auf dem Markte zu Dytburg gelegen geſchenkt, mit der Beſtimmung,

daß dieſen Töchtern der Ertrag derſelben zufalle. Nach dem Tode der genannten Töchter ſoll dieſer Ertrag dem Kloſter mit der Beſtimmung zufallen, daß dafür ein Jahresgedächtniß gefeiert werde. Acta sunt hec presentibus domino Anshelmo milite, et Grasloco, aervo militari, necnon filio nostro Gernodo etc.

13.

1310. — Rudolf, Pfalzgraf und Herzog von Baiern, ſtellt, mit Einwilligung ſeiner Hausfrau Mechtild die Vogtey des Kloſters „Hoeſte", zu Crumpach, im Dorfe Höchſt und den umherliegenden Dörfern, welche er und ſeine Vorfahren von der Abtey Fuld zu Lehen gehabt und welche Heinrich und Arriſius, „Nobiles de Crumpach" von ihm zu Lehen gehabt, mit allen ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten dem Abte Heinrich von Fulda wieder zu. (M. vergl. Urk. N. XII.)

14.

1312, am 17. März. — Arros, Herr von Bruberg, bekennt, daß Berno, Propſt des Kloſters zu „Hoſte" auf ſein Nachſuchen den Berthold zu Crumpach in dem Beſitze des Hofes, welchen er daſelbſt inne hat, bis zu nächſtem Petri Kathedra laſſen will.

15.

1313, am 21. November. — Eberhard, Abt von Fuld, gibt ſeine Einwilligung zum Verkaufe der Vogtey „Hoeſte" mit Gerichten und Rechten, von Seiten der „Edeln Männer Heinrich und Arreys von Crumpach" Gebrüder, ſeiner Verwandten, an den Propſt Emmeran und den Convent zu Höchſt um 250 ℔ Heller, auf Wiederkauf um dieſelbe Summe binnen 6 Jahren u. ſ. w.

16.

1314, am 5. Januar. — Arreus und Heinrich, Gebrüder von Crumpach, verkaufen ihre Vogtey in Hoeſte mit allen dazu gehörigen Dörfern, Rechten ꝛc. dem Propſte Berno und dem Kloſter zu Höchſt um 250 ℔ Heller für immer. Actum presentibus honorabilibus viris: Philippo Decano, Reynhardo Cantore ecclesie Frankenfordensis, Conrado de Stekelnberg, cantore ecclesie Moguntinensis et Magistro Johanne de Polonia advocato sedis Mogunt. necnon Eberhardo milite, dicto Moffil, Hermanno dicto Halbier, armigero etc.

17.

1314, am 11. März. — Heinrich und Arreus, Gebrüder, Herren zu Crumpach, bekennen, daß ſie dem Propſte und Convente des Kloſters in Hoeſte bei Bruberk gelegen, ihre Vogtey im Dorfe Hoeſte, in Crumpbach, in Oberhöchſt (Hoeste superiori), in Duſinbach, in Phirdiſbach, in Onoldiſpach, in Humbrechtenrode und andern Dörfern mit allen ihren Rechten für immer übergeben und für ſich und ihre Erben auf alle Rechte daran verzichten und ſtellen Bürgſchaft für dieſen Verkauf. Presentibus Dominis Decano, Cantore Ecclesie Frankenvordensis, Conrado de Stekilinberk, Canonico ecclesie Moguntinensis et Magistro Jo-

hanne de Polonia, advocato et notario Frankenfordense, necnon Heinrico de Ilusinstam dicto de Waldecke, Wilhelmo de Croninberk Armigeris etc.

18.

1316, am 1. April. — Cylia Graifiog, Wittwe, bekennt, ihre Vogtey in Nieder-Treyse (inferiori Treyse) an der „Trüfbruckin" mit allen Zubehörungen dem Propste Berno und dem Convente in „Hoiste" bei Bruberg unwiderruflich verkauft und abgetreten zu haben für 36 ℔ Heller. Bürgen und Siegler: Culmann miles de Lort-wilre und Jacobus miles dictus Rühe, Henricus dictus Rühe, fratres Jacobi predicti, Conradus miles dictus de Urberg.

19.

1316, am 26. Juli. — Die Richter der Kirche zu Aschaffenburg bekennen, daß Arnold, spisarius domini P. Archiepiscopi Mogntini, vor ihnen erklärt habe, wie der Weinberg „an der Clingenbach", welchen er von dem Kloster zu „Hoste" für ein Drittheil des Gewächses in Pacht habe, nach seinem Tode dem Kloster wieder zurückfallen soll.

20.

1317, am 21. Juni. — Friedrich, genannt Clebiz von Nalspach, verkauft von dem vierten Theile des Dorfes und der Vogtey in Wibelsbach, welcher ihm aus der Theilung mit seinen Brüdern Conrad, Gerhard und Heilmann zugefallen, 6 Malter Korngülte, Aschaffenburger Mißes, dem Propste Berno und dem Convente in-Hoste unwiderruflich für 24 ℔ Heller. Siegler: Conrad und Heilman, Brüder des Verkäufers und Hermann Auman, Vogt zu Hotsperg. — Zeugen: Rudolf, Pleben zu Omestat major. Heilmannus de Hosteim, Renne de Habotsheim aenior, Gerlacus scultetus de Unnestat etc.

21.

1420, am 22. Februar. — Bern, Propst, Irmengart, Meisterin und der gemeine Convent zu „Hostin" bekennen, daß die Schwester Agnes, Hemmingis Tochter, ihrem Kloster 36 ℔ Heller geliehen, womit das Kinde-Gut zu Lengevelt gekauft wurde. Dafür verschreiben sie der Schwester Agnes eine Gülte von 8 Malter Korn auf einen Hof zu Obirn-Hoiste. Siegler: Einhart, parrer zu Sanbach.

22.

1324, am 30. November. (St. Andres Abende.). — Arnold Spiser und Cunzele seine ehliche Hausfrau verschreiben den Jungfrauen zu Höste 1 Schilling Heller jährlichen Zins von 4 Morgen Weingarten, die da liegen zu Aschaffenburg an der Clingenbach, und versprechen, daß wenn sie den Weingarten verkaufen wollten, die Klosterjungfrauen die nächsten Erben desselben sein sollen.

23.

1332, am 20. August. — Rudolf und Rupert, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Baiern, bekennen, daß sie die Vogtey und Gerichtsbarkeit im Dorfe Hoest mit allen ihren Zubehörungen, welche vorher die von Crum-

pach hatten, dem Covente zu Hoeſt, auf Bitten des Abtes Heinrich von Fuld, von welchem dieſe Vogtey zu Lehen geht, zu ihrer Eltern Seelenheil übergeben und geſchenkt haben. Datum Nueremberg etc.

24.

1336, am 29. Auguſt. — Die geiſtlichen Richter der Kirche zu Aſchaffenburg entſcheiden den Streit zwiſchen dem Cleriker Syffrid, genannt Merkeſtuz, dem Notar des Grafen Rudolf von Wertheim, welcher von Benno, Propſt des Kloſters in Hoſte, an die Pfarrkirche zu Kuntiche präſentirt iſt, und Heinrich, Subdiacon von Eycherdingen, der durch Ulrich Pavey und Heinrich von Hirzberg auf dieſelbe Stelle präſentirt iſt, dahin, daß Syfrid für die Pfarrei beſtätigt und inveſtirt werde, aber dem Subdiakon Heinrich zur Entſchädigung für die, in der Sache aufgewendeten Mühen und Unkoſten 12 Pfd. Heller geben ſolle.

25.

1341, am 15. März. — Gerlach, Graf von Naßau, Domdechant zu Mainz, Johann Marſchall von Waideck, Ritter, und Conrat Knebel, Knecht, Schiedsleute zwiſchen Erzbiſchof Heinrich von Mainz und den „ſchinbern" Fürſten, Rupert und Rupert, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, ſprechen einmüthig, in Gegenwart des Grafen Ludwig von Otingen des Jungen und Conrad Schenken von Erpach, als eines gewainen Obmannes, daß die Herzoge den Propſt und das Kloſter zu „Hohste" in dem Beſitze der Vogtey zu Höſte ruhig laſſen ſollen, indem ſie keinen Anſpruch an den Abt zu Fuld wegen dieſer Vogtey, laut der vorhandenen Briefe und Kundſchaft, zu machen hätten.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 86.

26.

1345, am 10. Januar. — Starkerade von Bruberg, ein Ritter, indem er zu „Getruenhendern" ſeines letzten Willens ſeinen Bruder Hermann, und ſeine Kinder Aldrecht, Heinrich und Jutta einſetzt, beſtimmt: 1) daß er zu Hoeſte begraben werde, wo Mechtild ſeine eheliche Hausfrau auch begraben iſt; deßhalb vermacht er 2) demſelben Kloſter ſein Zelten Pferd und ſeine ganze Rüſtung zu einer Jahreszeit; 3) ſetzt er ſeiner Tochter Jutta in demſelben Kloſter 2 Malter Korngülte auf dem Medewinsgute zu Kuntich; nach ihrem Tode ſollen ſie in das Siechenhaus des Kloſters fallen, den Siechen zu Nutz; 4) den 16 umherliegenden Kirchen ſetzt er jeder zum Baue 5 Schillinge Heller und ebenſoviel jedem Prieſter; 5) dem Convente zu Himmelthal legirt er 2 Pfd. Heller und ſeiner Tochter Stille daſelbſt 2 Malter Korngülte auf ſeinen Theil des Zehnten zu Rymelingen; nach ihrem Tode ſollen dieſelben auf ihre Erben zurückfallen; 6) dem Convente zu Nyroldes vermachte er 2 Pfd. Heller und Metzen, ſeiner Tochter daſelbſt 2 Malter Korngülte auf ſeinen Antheil am Zehnten zu Mymelingen; nach ihrem Tode ſollen dieſelben wieder auf ihre Erben zurückfallen; 7) dem Convente zu Steinbach ſetzt er ebenfalls 2 Pfd. Heller aus und Greden, ſeiner Tochter daſelbſt, ebenfalls 2 Malter Korn, welche er auf Güter zu Langenbromdach anweiſet; auch dieſe

Gülte soll nach ihrem Tode an ihre Verwandten zurückfallen; 8) 1 Malter Korn von seinem Acker zu Fürstengrunt, genannt der Federwisch, bestimmt er der Kirche zu Rymhorn zum Geläute und 1 deßgleichen von seinem Drachenhofe zu Rymhorn dem jezeitigen Priester daselbst, wofür derselbe eine jährliche Seelenmesse für sich und seine Hausfrau halten soll; 9) seine bunten Kleider vermacht er dem Priester, der bei seinem Tode zu Rymhorn wohnt und Messe hält, damit derselbe um so fleißiger für seine Seele bete.

27.

1353, am 12. November. — Graslog, Propst, und Elisabeth, die Meisterin und der Convent zu Hoeste, bekennen, daß ihnen Alderet Duborn und Mechtild, seine eheliche Hausfrau, 4 Malter Korngülte und 1 Malter Habergülte von ihren Gütern zu Oberhöchst zu einem ewigen Lichte in ihrem Gotteshause gegeben und reversiren sich, jährlich an bestimmten Tagen für die Geber Seelenmessen zu lesen.

28.

1356, am 16. September (Freitag nach des h. Cruzes tage). — Uelin von dem Werde und Byngel seine eheliche Wirthin verkaufen der Frauen Elsedethen, Meisterin und dem Convente zu Höste ein Gut zu Webelspach um 18 Pfd. Heller — Zeugen: Albrecht Starkerad und Arnold von Fryenstein, Edelknechte.

29.

1368, am 29. November. — Heintze Klur von Hausmisetze (Nauses) verkauft der Meisterin und dem Convente des Klosters zu Hoiste alle seine Güter zu Hausmisetze, ausgenommen einen Baumgarten und ein Haus, nemlich 10 Morgen Ackerland und 10 Pfd. alter Heller. Siegler: Dyetrich, perrer zu Sampach.

30.

1369, am 13. Juli. — Graf Eberhard von Wertheim und Katherin seine eheliche Hausfrau bekennen, daß sie dem bescheidenen Knechte Wittichen von Lützelbach und seiner Hausfrau Petersin ihr Gut zu Ringenheim um 200 gute kleine florentiner Gulden auf Wiederkauf in der Weise verkauft haben, daß den Käufern 20 dergleichen Gulden jährlich davon fallen sollen.

Orig. im Arch. zu E.

31.

1370, am 25. November. — Eberhard Schelm und Metze seine eheliche Wirthin bekennen, daß sie Herrn Graslog, Propst zu Hoeste, und Frau Stille, Meisterin und dem Convente daselbst 100 Gulden auf ihren Zehnten zu Hopphilnheym als Darlehn angewiesen haben.

32.

1371, am 5. Februar. — Revers Heinrichs Ryng von Armsheym, Edelknechts und Gudel, seiner ehelichen Wirthin, daß sie die von Herrn Graßlog, Propst, Dyeien (?), Meisterin und dem Convente zu

Hoeſte, erkauften 40 Pfd. Hellergülte und 40 Malter Korngülte demſelben Kloſter für 800 Pfd. Heller zu Wiederkaufe geben wollen.

33.

1376, am 25. November. — Gernolt Bache, ein Edelknecht, und Gred, ſeine eheliche Wirthin, bekennen, daß ſie der Frau Meiſterin und den geiſtlichen Jungfrauen zu Hoſt zu einem Seelengeräthe ½ Malter Korn, jährlich von ihrem Gute zu Heippach fallend, legiren. Zeugen und Siegler: Gernolt und Heinrich Bache, Gebrüder.

34.

1377, am 16. Mai. — Heinrich Graslag von Diepurg, Ritter, verſchreibt den geiſtlichen Jungfrauen, Mechtild und Femel von Reubach, Liſe von Bockinhofen, Irmele Graslockin, Heilecke von Wiler und Irmele von Werberg, Conventsfrauen des Kloſters zu Hoeſt, Benediktinerordens (?) bei Breuberg gelegen, eine Gülte, welche dieſelben von Elheyden, etwan ehelicher Wirthin Sibolds von Wiler, Gerhard, Eppechin, Siboid und Henne, ihren Söhnen, Annen und Chriſtinen, ihren Töchtern, Cunen von Robinhuſin, ihrem Eidam, Heyleckin, ſeiner ehelichen Wirthin, und Fritzen von Breydinbach, der vorgenannten Elheyde Eidam, gekauft haben, wofür ſie ihnen ihren Hof in dem Dorfe Unſtad, den die Clemmin unter Händen hat, und ihren Hof zu Nider-Beſſinbach, der „alte Hof" genannt, als Unterpfand geben.

35.

1378, am 5. Juni. — Bern und Engelhard von Uſſelbach, Edelknechte, bekennen, daß ihnen Herr Johann von Rorbach, Propſt, Frau Stille, Meiſterin und der Convent zu Hoſte ihre Aecker auf dem Hohinhart bei Otzberg um jährliche 3 Malter Korn, Umſtädter Maßes, verliehen haben.

36.

1391, am 29. Juni. — Johann von Rorbach, Propſt zu Hoſte, löſet den, der Propſtei daſelbſt gehörigen Zehnten zu Wüſten-Ammerbach, welchen er dem Edelknechte Albrecht von Rychelſheim verſetzt hatte, für die Meiſterin und den Convent zu Hoſte unter dem Vorbehalte wieder ein, daß er oder ſeine Nachfolger denſelben wieder für ſich einlöſen dürfen.

37.

1391, am 30. November. — Friedrich, Abt, Karii, Dechant und der gemeine Convent zu Fuld beſtätigen die Stiftung einer ewigen Frühmeſſe an dem St. Nikolausaltare in der Kloſterkirche zu Hoheſte durch Yrmele Waltmännin, Meiſterin und die Conventsfrauen Yrmei Graßlogken und Otylia Stumpfin daſelbſt.

38.

Ohne Datum. — Syfried Pavei, Ritter und Adelheid, ſeine eheliche Hausfrau vermachen dem Kloſter zu Hoſte 10 Schillinge Heller von

dem Pavenhofe zu Kuntich, zu einem ewigen Seelengeräthe für ſeinen Vater, Herrn Syfrid ſelig und für ſeine Brüder Albrecht und Eberhard.

39.

1394, am 13. November. — Peter Bache, Edelknecht, bekennt, daß Graf Johannes von Wertheim ihm 3 fl. Burglehn zu Breuberg verliehen.

Orig. im A. z. E.

40.

1397, am 13. October. — Yrmele Waltmännin, Meiſterin und der Convent des Auguſtinerordens „Hoeſte" verkaufen wegen großer Schulden und Schaden, womit ihr Kloſter gedrückt, an Ruprecht den Aelteren, Pfalzgrafen bei Rhein, ihren Hof, ſowie den großen und kleinen Zehnten im Dorfe Habitzheim um 1600 Gulden. Der kleine Zehnten hat dabei jährlich 5 Simmer Oleygülte, das man nennt: „Maſame" an die Kirche zu Lengfelt und 5 Malter Korngülte zu entrichten. Dieſe Gülten will das Kloſter zuvor ablöſen und dazu dem Pfalzgrafen des Kloſters Mühle daſelbſt, welche ſie demſelben bereits verſetzt, mit in den Kauf geben.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 116—118.

41.

1404, am 24. Juni. — Conrad, Herr zu Bickenbach, Burggraf zu Miltenberg, bekennt, daß er von Contzel von Ulbach, der Meiſterin und dem Convente zu Hoeſt den Zehnten zu Crumpach (Mümling-Gr.) um 300 gute rhein. Gulden auf einen Wiederkauf gekauft habe.

42.

1407, am 20. März. — Lehnrevers Fritzes von Erlebach für Johann den Aeltern, Grafen zu Wertheim, über die Mühle zum Werde (Wörth am M.) außwendig der Straßen und inwendig dem Dornbrunnen und den Acker und die Wieſe neben dieſem Brunnen nebſt einer Gülte von 3 Malter Korn, 3 Malter Haber und 1 Turnos, ferner eine Wieſe am Schnepfenberge, nebſt 1 Gans, die jährlich auf Martini zu liefern.

Das vorhandene Siegel zeigt auf dem Schilde eine ſtehende Gans.

Orig. im A. zu E.

43.

1407, am 16. December. — Lehnrevers von Cuntz Focke von Steinach für Johann, Grafen von Wertheim, über 3 fl. Burglehn zu Breuberg.

Orig. z. E.

44.

1408, am 5. Auguſt. — Lehnrevers von Fritze von Erlebach für den Grafen Johann von Wertheim über ſeinen Hof zu Werde, nächſt unter der Kirche, ſeine Güter und Zinſen zu Seckmuren, 2 Theile des Zehnten zu Walterlebach, den Zehnten und die Vogtey zu Konſpach und Gerſpenze, die er mit ſeinem Bruder und Vetter gemeinſchaftlich beſitzt.

Orig. z. E.

45.

1409, am 12. Januar. — Henne von Roſenbach bekennt, von dem Grafen Johann von Wertheim alle Güter, Zinſen und Gülten, die er zu Werde beſitzt, ferner 1 Haus und Hof zu Nuwenſtat, 1 Weingarten zu Bruberg am Hage daſelbſt, einen Garten und ein Geſeße zu Reybach und 3 fl. als Burglehn zu Breuberg empfangen zu haben.

Orig. z. E.

46.

1413, am 12. Febr. — Lehnrevers von Hans von Eriebach, Gerhart's Sohn, für den Grafen Johann von Wertheim über 2 Theile an dem Hofe zu Werde, ferner zu Künſpach Zinſen, Gülten, Gericht und Zehnten zur Hälfte von dem, was denen von Erlebach gehöre und zu Gerſprenz die Hälfte von den Eriebachiſchen Berechtigungen.

Orig z. E.

47.

1420, am 25. Januar. — Lehnrevers von Fritz von Erlebach für den Grafen Michel von Wertheim über 3 fl. Burglehn zu Breuberg.

Orig. z. E.

48.

1421, am 8. Auguſt. — Ludwig, Patriarch von Aquileja, bewilligt allen Denen, welche an gewiſſen Tagen das Auguſtiner-Kloſter zu Höchſt andächtig beſuchen und zur Unterhaltung und Ausſchmückung zweier Altäre in der Kirche deſſelben, von denen der eine auf der linken Seite des Chores, welcher zu Ehren des Allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, der heli. 3 Könige, der 10,000 Märtyrer, des Märtyrers Erasmus, des Erzengels Michael, des Biſchofs Martinus und der Wittwe Anna, — der andere zur Rechten, zu Ehren des h. Kreuzes, der H. H. Valentin, Joboeus, Barbara, Dorothea und Ottilie geweiht iſt, — einen 40tägigen Ablaß. Datum in Bruberg etc.

49.

1424, am 15. April. — Lehnrevers Heinrichs Starkerad für Graf Johann von Wertheim über ſeinen Antheil an Vogtey und Gerichten zu Holderbach, Langenbranbach, Birkenhart, 1 Malter Korn zu Obernkintzbich, 2 Malter Korn zu Gompfberg, 1 Maiter Haber zu Haſſenrode, 8 ℔ guter Heller zu Hembbach, 10 Unzen Heller und 3 Turnos zu Kirchbrombach, auf Weidners Hofraithe zu Seckmuren 2 ℔ alter Heller, wovon 41 Heller auf die untere Mühie zu Breidenbach fallen, ſeinen Antheil Zehnten zu Obernkuntbich, ſeinen Hof zu Werde, ferner die Güter zu Haßenrode und Kuntbach, welche Hennchen von Reybach inne hatte, endlich über ſein Theil an den Röderzinſen zu Werde und die Zinſen von der oberſten Mühle zu Muhlhuſen.

Orig. z. E.

50.

1434, am 25. October. — Johannes, Biſchof von Cyrene, Generalvicar des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz, beſcheinigt, daß er an dem

oben angegebenen Tage und Jahre in der Pfarrkirche des Dorfes Bickenbach, welche dem heil. Stephanus geweiht ist, dem Johannes Schade von Altheim die erste Tonsur ertheilt.

51.

1443, am 7. Februar. — Lehnbrief des Grafen Johann von Wertheim für den vesten Wigant von Erlebach über die Güter und Berechtigungen, welche vordem Heinrich Wombolt und die Bache zu Neustadt in Hassenrode besessen.

Orig. z. E.

52.

1444, am 13. October. — Lehnrevers von Cuntz von Fechenbach für den Grafen Johann von Wertheim über 3 Huben Landes zu Wersauw, seinen Antheil an Vogtey und Gericht auf denselben Huben, fünf Viertel Weingarten, die zu diesen Huben gehören und einen Theil am Zehnten daselbst.

Orig. z. E.

53.

1445, am 20. October. — Lehnrevers von Fritz von Erlebach und Philips Starkrat, Heinrichs Starkrats sel. Sohn, für den Grafen Georg von Wertheim über ihre gemeinschaftlichen Lehen, nemlich ihren Theil zu Holderbach, an der Vogtey und was dazu gehört, zu Birkenhart, Vogtey ꝛc. ꝛc., 4 Malter Korn zu Oberkuntich, 2 Malter Korn zu Gompbersberg, 4 Malter Hafer zu Hassenrode, 1 ℔ alter Heller zu Hendbach, 10 Unzen Heller und 1 Turnos zu Kirchbrombach; ferner 2 ℔ alter Heller auf Weitners Hofstätte zu Seckmuren, wovon 40 Heller auf die unterste Mühle zu Breydenbach fallen, ihr Theil zu Ober-Kuntich, den Zehnten auf des Schultheißen Hube daselbst, die Güter zu Werde, welche von Götz von der Mühlen gekauft sind, ferner über die Güter zu Hassenrode und Kuntbuch, welche Hennechin von Reybach sel. besessen und endlich über den Antheil an den Röderzinsen zu Werde und die Zinsen von der obersten Mühle zu Muihußen.

Orig. z. E.

54.

1445, am 30. Juni. — Lehnrevers von Heinrich Kuche und Bernhard von Rosenbach für den Grafen Georg von Wertheim über ihren gemeinschaftlichen Hof zu Heynstadt.

Orig. z. E.

55.

1448, am 24. November. — Reinhart Omsteter zu Nyder-Clingen und Else seine eheliche Hausfrau bekennen, daß sie von der geistlichen Jungfrau, Frau Jden, Schenckin von Erpach, Meisterin und dem gemeinen Convente zu Hoest, unter Bruberg gelegen, des Klosters Hof zu Nydern-Clingen gegen jährliche 11 Malter Korn, 11 Malter Habern und 1 Malter Knechtkorns, Alles Oppurger Maßes, geliehen haben; daß sie ferner verbunden seien, dem Convente jährlich auf Wyhenachten einen Weihnachtsschinken, zu Ostern ein halbes Kalb und alle Jahre 1

Faſtnachtshuhn zu geben. Als Unterpfand für die richtige Lieferung dieſes Pachtes ſetzen ſie dem Convente 2 Morgen Landes, in der Halden ober Nydern-Clingen gelegen, welche früher Weingarten geweſen und an der Rabenolte Aecker ſtoßen, die auch Wengerte waren, ein. Endlich machen ſie ſich noch verbindlich, den Hof in gutem Baue zu halten und, Falls ſie Geſtröhe davon wegführten, eben ſo viel Miſt darauf zu führen, als ſich gebühre. Siegler: Johannes Schrott, Keller zu Otzberg.

56.

1454, am 25. Juni. — Lehnbrief des Grafen Wilhelm von Wertheim für den veſten Boppo Ganß über folgende, von der Herrſchaft Breuberg herrührenden Lehngüter: 1 Hube zu Heubach, 1 Hube zu Hawſen mit Zinſen, Gülten ꝛc. ꝛc., 2¼ Huben zu Gerſpenz mit Gülten ꝛc., in der Stirbach 1½ Huben, zu Balſpach, zu Beylſtein 1 Hube, einen Theil des Zehnten zu Beilſtein, einen Zehnten in Stirbach und in der Hecken gelegen, einen Theil des Zehnten zu Huſen, einen Theil des Zehnten oben zu Kunßbach, den Zehnten zu Ballſpach, 2 ℔ Zinſen in dem Kirchſpiel zu Bronbach, 5 Malter Hadergülte zu Nyder-Klnßig, 3 Kappen von der Mühle in Stirbach, ferner verſchiedene Gülten, Zinſen ꝛc. von einzelnen Häuſern, Höfen und Perſonen, 1 Malter Korngülte von dem Zehnten zu Neuwſtatt, 4 Faſinachtshühner zu Erlebach u. ſ. w. Orig. z. E.

57.

1457, am 10. Februar. — Peter Clenck zu Umſtat und Elchin ſeine eheliche Hausfrau bekennen, von Frau Magdalena von Yſenbach (?), Meiſterin und dem Convente zu Hoeſt einen Morgen Weingarten in der Hellen gelegen, für jährlich 7 Schillinge Landeswährung in Erbbeſtand empfangen zu haben.

58.

1457, am 4. Auguſt. — Henne Klobelauch zu Rechen bekennt, ½ Morgen Weingarten, in der Hellen gelegen, von Frau Magdalene von Roſenbach und dem gemeinen Convente zu Hoeſt um 17 Pfennige Landeswährung zu Erblehn empfangen zu haben.

59.

1458, am 16. Februar. — Magdalena von Roſenbach, die Meiſterin und der ganze Convent des Kloſters Hoeſte bei Breuberg, Auguſtiner-Ordens, verkaufen dem Meiſter Otto Hüßgin, ihrem Altariſten an dem neuen Liebfrauenaltare daſelbſt, eine Gülte von 24 Gulden für 400 Gulden Rheiniſcher und Frankfurter Währung, welche Summe Frau Yda Schenkin ſelige dieſem Altare geſchenkt, und geben demſelben ihre Höfe zu Heupach, Nydern-Clingen und Umſtatt, ſowie ihren großen Zehnten zu Lengfelt als Unterpfand. Reinhart von Wüllenaw gibt zu dieſem Verkaufe ſeine Einwilligung.

60.

1475, am 14. October. — Johann von Hutten, Propſt des Kloſters zu Höchſt, Auguſtiner-Ordens, verleiht, mit Wiſſen und Willen

der Frau Margaretha Schadin, Meisterin und des ganzen Convents, einen Hof zu Crumpach gelegen, an Hans Burkhart und Margarethe, seine Schwester, und ihre Leibeserben und Nachkommen gegen einen Pacht von jährlich 7 Malter Korn, 6 Malter Dinkel, 6 Malter Hafer, zu Weihnachten ein halbes Kalb, zu Ostern ein Fastnachtshuhn, einen Frohntag und einen Wagen Brennholz. Auch haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen Bauholz zu führen.

Abschrift aus dem 16. Jahrh. im A. z. E.

61.

1474, am 15. August. — Symant von Balshoven, Faut zu Heidelberg, entscheidet im Beisein Eberharts von Husenstein, Ritters, einen Streit zwischen dem Convente des Klosters zu Hoest und dem Diether Schelle von Amorbach über die Pfälzischen Lehen, welche das Kloster daselbst hat und auf welche Diether Schelle Anspruch macht, — bestehend in einigen Gütern, — dahin, daß Diether auf die „uffgehoben Schare", welche das Kloster eingenommen, bis auf diesen Tag verzichten, das Kloster aber denselben in dem fernern Besitze dieser Güter unbeirrt lassen soll. Ferner sprechen dieselben dem Kloster den Besitz des kleinen Zehnten zu Wosten-Amorbach (Wüst-Amorbach) zu, auf welchen Diether Anspruch zu haben gemeint, dagegen soll das Kloster diejenigen Güter, welche ihm von Walpurge von Reinstein, Diether Schelles seligen Wittwe, gegeben worden, demselben zurückgeben, wie sie sein Lehnbrief enthält.

62.

1477, am 16. Juli. — Heinrich Kuche von Dornburg bekennt, daß er zwei seiner Töchter, Pely und Gutzin, die er mit seiner Hausfrau Magdalene von Rosenbach gehabt, zur Zeit, als Ida Schenkin Meisterin gewesen, in das Kloster Hoeste gethan, von denen er der nachherigen Meisterin Magdalena von Rosenbach, seiner Schwägerin selig, 8 Gulden schuldig geblieben. Unterdessen habe er seinen beiden genannten Kindern 10 Malter Korn zu Gülte gegeben. Da nun denselben von dem alten Prising von Rosenbach, ihrem Ahnherrn, 500 Gulden zugefallen, welche derselbe dem Kloster Höchst auf dessen Zehnten zu Sampach geliehen, so sei er mit der Meisterin und dem Convente übereingekommen, daß sie und seine Kinder ein Leibgeding von jährlich 20 fl. von dem Zehnten haben sollten, überläßt aber dagegen gegen eine weitere Kaufsumme dem Kloster diesen Zehnten. — Siegler: Karlin Schelm u. Ebert Womolt.

63.

1483, am 27. Februar. — Lehnbrief des Grafen Michel zu Wertheim für Wyt von Helmstädt über den Hof zu Reybach, der Lehnhof genannt, welcher dem ersteren von dem kürzlich verstorbenen Caspar von Rosenbach heimgefallen. Orig. z. E.

64.

1493, am 9. März. — Lehnrevers Peters Synolt für den Grafen Michel von Wertheim über 6 ℔ Geldes Breuberger Burglehen, welches vor ihm sein Vater Philips Synand inne gehabt. Orig. z. E.

65.

1494, am 10. März. — Benannte Einwohner in dem Dorfe zu Cleyn Unſtatt bekennen, daß ihnen Frau Margarethe Schadin, Meiſterin und der Convent zu Hoeſte ihre Hecken zu Dorndilie in Beſtand gegeben für jährliche 2 Gulden Währung.

66.

1506, am 15. März. — Anna Geylingin, Kloſterjungfrau zu Hoeſt, verſpricht den, ihr vom Abte Johann von Fuld aus ihrem Kloſter gegebenen Abſchied, den ſie als die einzige noch übrige Jungfrau desſelben Kloſters wegen ihres Alters, mit dem Verſprechen einer jährlichen Gülte von 20 Malter Frucht, halb Korn und halb Haber, empfangen, zu beobachten und ſich darnach zu richten. Siegler: Philips Gans von Otzberg u. Curt von Reynberg.

(M. vergl. damit: Schannat, Hierarch. Fuld. Prob. N. CXLVI.)

67.

1511, am 24. Juni. — Uriel, Erzbiſchof von Mainz, bekennt, daß, nachdem ſein Vorfahr, Erzbiſchof Berthold, die Bickenbachiſchen Gerechtigkeiten zu Elingenberg und damit auch den Zehnten zu Crumbach im Breuberger Thale an ſich gekauft, welchen einſt Cuntzei von Aulenbach, die Meiſterin und der Convent zu Hoeſt an Conrad, Herrn zu Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, auf einen Wiederkauf verkauft, — und nun die Aebtiſſin Margarethe und der Convent zu Hoeſt von demſelben um 300 Gulden wieder eingelöſt, — er dieſe Einlöſungsſumme richtig empfangen habe.

68.

1622, am 14. September. — Wilhelm Weiß von Fauerbach bekennt, daß, nachdem er vor mehreren Jahren den Klemmenhof zu Klein-Umbſtat von weiland Margaretha von Brubach, genannt von Angeloch, Anna Geiling von Hewenſtein und Barbara von Wiler, der Zeit dem ganzen Convente zu Höchſt erkauft, dieſer Kauf aber durch den Abt von Fulda wieder aufgehoben worden, — alle Forderungen wegen dieſes Hofes von beiden Seiten ſollen für nichtig erklärt ſeien.

69.

1528, am 5. Mai. Johann von Hundelshauſen, Propſt und Margaretha Reuſerin, Aebtiſſin des Kloſters Höſt auf der einen Seite u. Adam von Droy auf der andern vergleichen ſich wegen der 100 Gulden, welche mit Maria, der Tochter Valentins von Rüdt, welche als Kind in das Kloſter geſchickt, aber nach dem bäueriſchen Aufruhr „merklicher Urſachen auch anderer Beſcherung halber" ihrer Mutter zurückgeſandt wurde und ſich mit Adam von Droy in den ehelichen Stand begeben, — dahin, daß der Convent an Adam v. Droy 90 Guiden zurückgeben und bis zur Auszahlung derſelben davon 4½ Gulden jährlichen Zins bezahlen ſolle.

70.

1529, am 11. März. — Johann von Hundelshauſen, der Propſt und Margarethe Reußerin, die Aebtiſſin des Kloſters Hoſt unter Breuberg, geben dem Ad. von Droy für die 90 Gulden, welche ſie ihm

für seine Ehefrau Maria, Tochter Valentin von Ryed's, schuldig sind, des Klosters Hof zu Lengfelt als Unterpfand.

71.

1532, am 26. August. — Lehnrevers Georgs von der Thann, Amtmanns zu Breuberg, für die Werthheimische Vormundschaft über nachfolgende Lehen, welche vordem die von Erlebach und dann Heinz von Sickingen inne gehabt: einen Hof zu Walterlebach, der weiland Sybold Gans gewesen, den Zehnten und Gartenzinsen daselbst, eine Hube und Zinsen zu Seckmauern, einen Hof zu Werde neben Sybold Gans, einen Hof daselbst, den Heinrich Starkerad gehabt, mit der dazu gehörigen Hofstätte nebst Zinsen und Gülten daselbst und zu Trinfurt, den Theil an Vogtey und Gerichten zu Konspach und Gersprenz, welche die von Erlebach gehabt, ein Hof zu Werde, welchen Heinrich von Sickingen besessen, das Dorf Holderbach mit Vogtey und Gericht ꝛc.

Orig. z. E.

72.

1543, am 7. December. — Eustachius Butler und Margaretha Reußerin, Propst und Aebtissin im Kloster Hoegst, geben Friedrichen von Ratzenburck, Amtmann zu Brewdurk, ihren Fruchtzehnten zu Dusenbach um 40 Gulden auf 4 Jahre in Bestand. Zeugen: Wolf von Betendorf, Amtmann zu Otzburgk und Otto von Beymburgk, Amtmann zu Umstadt.

73.

1543, am 14. December. — Die geistlichen Richter der Collegiatkirche zu Aschaffenburg bekennen, daß Eustachius Butler, Propst des Klosters zu Hoest, ihnen den Johannes Nelsperger zum St. Leonhardsaltare im Kloster zu Hoest an die Stelle des freiwillig resignirenden Friedrich Kern präsentirt, und setzen ihn in seine Stelle ein.

74.

1566, am 25. Februar. — Anna Gansin von Otzberg, Aebtissin des Klosters Hoegst verkauft an Phlipp Freund, Königsteinischen Amtmann zu Breuberg, 10 Malter Korngülte von des Klosters Zehnten und Gefällen zu Dusenbach um 200 Gulden auf Wiederverkauf, zum Wiederaufbau der verfallenen Kirche zu Höchst. Der Kauf geschieht mit Bewilligung der Grafen Ludwig v. Stolberg-Königsteln und Georg des Jüngern, Grafen zu Erbach, als des Klosters Kastenvögten und Schutz- und Schirmherren.

Orig. im A. z. E.

„Einige Nachricht von dem Ertrag des Klosters Höchst bei Breuberg. Das Kloster Höchst trägt in einem Jahr:

An Geld:	2030 fl.			
An Korn:	474	Malter	Aschaffenburger	Mas.
An Haber:	410	"	"	"
An Spelzen:	286	"	"	"
An Gersten:	8	"	"	"
An Wein:	6 Ohm.			

Dieses hat der Schannat notirt circa annum 1726."

Anmerkung.

Zum Verſtändniß der im Urkundenbuche vorkommenden Geld- und Münz-Verhältniſſe iſt zu bemerken: Auf 1 Mark Silber (zu 24 fl. rhein.) rechnete man im 14. Jahrh. 36 Schillinge Häller (von der Münzſtätte zu Hall ſo genannt), ſo daß der Werth eines ſolchen 40 Xr. beträgt, (ſ. Urk. N. XXXVIII. wo es auch in der Unterſchrift heißen muß: „zu 36 Schillingen" ſtatt: und 36 Sch.) — Da die Schillinge bald leichter geprägt wurden, ſo wog man das Geld nach Pfunden und Unzen (ſ. Urk. N. LVIII.) — Da man das Pfund Geld damals auf den dritten Theil einer Mark rechnen kann, ſo hatte das Pfund Heller im 14. Jahrh. einen ungefähren Werth von 8 fl. unſeres Geldes. In Folge der Verſchlechterung der Münzen durch ſtarken Kupferzuſatz ſank indeſſen des Werth der Heller immer mehr, ſo daß im 16. Jahrh. das Pfd. Heller nur noch ½ fl. galt. — Unter den, im 14. und 15. Jahrh. vorkommenden Gulden ſind immer Goldgulden zu verſtehen, welches Goldmünzen, ohngefähr im Werthe eines Dukaten (5 fl. 30—40 Xr) waren. Im 16. Jahrh. wurde jedoch nach Silbergulden à 26 Albus gerechnet. — Die Turnoſen (Turonenses), von der Stadt Tours ſo genannt, wo ſie zuerſt geprägt wurden, waren Silbermünzen im Werthe von ohngefähr 18—20 Xr.; doch unterſchied man ſchwere (alte) und leichte (im Werthe verringerte) Turnoſe, ſ. Urk. N. XLV.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 10 von unten lies: Quinteca ſtatt: Qinteca.
„ 4 „ 3 von oben lies: faciendi ſtatt: fariendi.
„ 6 „ 14 u. 15 von unten lies: Aduocatus ſtatt: Adnotatus.
„ 8 „ 3 von oben lies: subsequentium ſtatt: subsequentuum.

DUE DEC 1 '33

Pinckney Pet
3/19/37

CANCELLED
MAY 30 1973 DLC
4130262
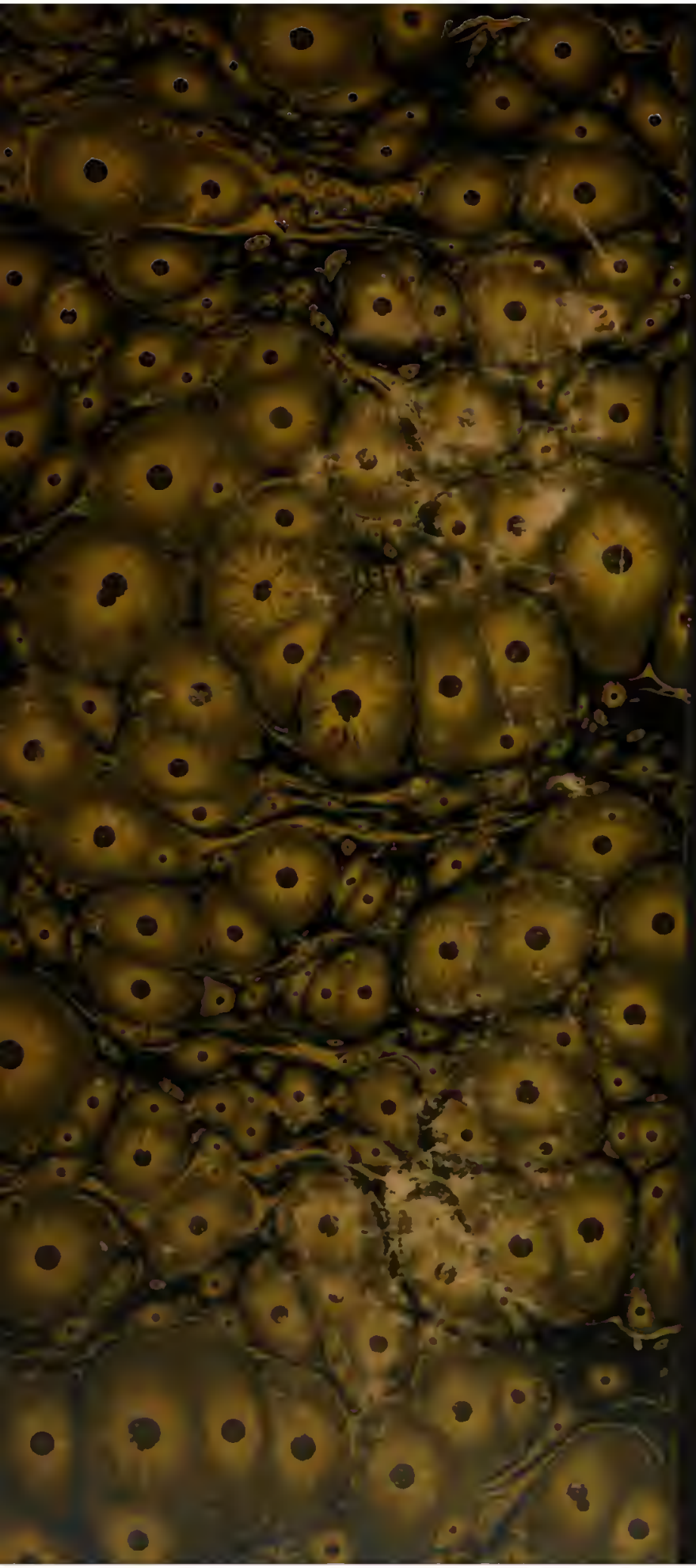
CANCELLED
JAN 17 1977
JAN 3 1977
557975